

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

IV. Verhandlungen

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

IV.

Verhandlungen.

Vorbemerkung.

Die Generalsynode von 1904 hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Sekretäre sowie durch Stenographen aufzeichnen lassen.

Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag den 27. September 1904,

mittags 12 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete und die Mitglieder des Oberkirchenrats.

Der Eröffnung der Generalsynode ging ein Gottesdienst in der Schlosskirche voran, bei welchem Prälat D. Dehler die Predigt hielt (Siehe Beilage Nr. XVII). An diesem Gottesdienst nahmen sämtliche Abgeordnete und Mitglieder des Oberkirchenrats teil.

Um 12 Uhr eröffnete der Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing im SitzungsSaale der zweiten Ständekammer die Synode im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit folgender Ansprache:

Hochwürdige hochgeehrte Herren! Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ist mir der gnädigste Auftrag geworden, Sie hier willkommen zu heißen.

Indem ich das tue, weiß ich mich zugleich mit Ihnen allen eins in den Empfindungen herzlicher Verehrung und Dankbarkeit. Diese Gefühle sind in ergreifender Weise zum Ausdruck gelangt, als wir am 27. April 1902 die Jubelfeier der fünfzigjährigen Regierung unseres geliebten Landesfürsten begehen durften. Sie haben erneute Bestätigung gefunden durch die Art, wie er vor wenigen Tagen in sein 79. Lebensjahr geleitet ward. Sie bilden die selbstverständliche Gesinnung der Glieder unserer teuern evangelischen Kirche, welche ihn als weisen Führer und treu sorgenden Schirmherrn aus langer reicher Erfahrung kennt. Wenn Seine Königliche Hoheit auf die Wünsche, welche ich eben zum 9. September als Vertreter des Oberkirchenrats ihm aussprach, die Erwiderung gab, daß er es als Segen seines Lebens betrachte, unserer evangelischen Kirche dienen zu können, so hat er mit diesem Bekenntnis nur besiegelt, was als Tatsache vor jedermanns Augen liegt. Darum sind wir überzeugt, daß er auch in dieser Stunde im Geiste bei uns weilt und die Erwartung hegt, daß unsere Beratungen und Beschlüsse zu heilsamem Ergebnis gedeihen werden. Möge diese Hoffnung in Erfüllung gehen und Gottes Gnade wie bisher so auch fernerhin schützend und stärkend über unserm erhabenen Landesbischof walten!

Es ist seit Einführung unserer Kirchenverfassung heute das zwölfte Mal, daß die Generalsynode beim Beginn ihrer Tagung solche Huldigung darbringt. Allein die Personen, welche sich dazu je und je vereinten, sind nicht wie er dieselben geblieben. Von den Männern, welche 1861 zusammen waren, weilt kein einziger mehr unter uns, von denjenigen des Jahres 1892 sind bloß 13 und sogar aus dem Kreise des Jahres 1899 nicht einmal die Hälfte übrig geblieben. Sie sind meist durch den Tod abgerufen oder auch aus anderen Gründen nicht wiedergekehrt.

Und selbst die Kirchenbehörde hat innerhalb kurzer Frist eine nicht unerhebliche Umgestaltung erfahren. Ich gedenke dabei insbesondere der beiden Mitglieder, welche das letzte Mal unsere Plätze noch mit einnahmen, des freilich bereits damals durch Leiden behinderten und inzwischen heimgegangenen Prälaten D. Schmidt und des vor 10 $\frac{1}{2}$ Monaten in den Ruhestand getretenen Präsidenten Geheimrat D. Dr. Wielandt. Was

sie uns gewesen sind, jener durch umfassende theologische Bildung, seltene Geistesklarheit und wohlthuende Ruhe, dieser durch ungewöhnliche Tüchtigkeit auf allen Gebieten der Verwaltung, durch unbeugsame Gerechtigkeit wie durch unermüdblichen Fleiß und rückhaltlose Hingebung bei der Lösung aller auftauchenden Fragen, das ist in frischer Erinnerung und soll nicht vergessen werden. Mein hochverehrter Vorgänger hat sich mit den grundlegenden Vorbereitungen zu der diesmaligen Synode noch in fast jugendlichem Eifer befaßt und bis kurz vor seinem Abgang seine Mitwirkung bei derselben als einen Lieblingsgedanken festgehalten. Aber die ihm sonst eigene Spannkraft war der schweren Aufgabe nicht mehr gewachsen, und so hat er, pflichttreu wie er immer war, den Stab niederlegen zu müssen geglaubt. Möge ihm ein freundlicher Abend beschieden sein!

Es liegt, meine hochwürdigen hochgeehrten Herren, etwas Wehmütiges in diesem Wechsel, der sich un-aufhörlich vollzieht. Aber er geschieht, wie wir nicht verkennen, nach einem ewigen göttlichen Gesetze, dem wir ohne Ausnahme unterworfen sind. Und es ist ohne Zweifel auch gut, daß wir demselben uns beugen müssen. Daß ein heranwachsendes und herangewachsenes Geschlecht nicht plötzlich, sondern allmählich nachrückt in die Stellen, die von dem abgehenden besetzt gewesen sind, kann für die Sache, um die es sich handelt, und ihre Zukunft immer nur förderlich sein. Unter allen Umständen aber wird und darf dieser Sache selbst dadurch kein Abbruch getan werden.

Denn über allem Wandel der Zeiten und Personen steht unverrückbar das große heilige Werk, das zu treiben wir berufen sind. Was einst vor 43 Jahren der Prediger zur Eröffnung der ersten Synode sozusagen als Wahlspruch für alle folgenden mit dem Apostel verkündete: „Wir sind Gottes Mitarbeiter“, das ist unantastbares Recht und unerläßliche Pflicht. Eine Generalsynode ist ja kein bloßes Parlament, in dem mehr oder weniger entgegengesetzte Anschauungen sich miteinander messen, um schließlich zu einem befriedigenden Ausgleich zu gelangen. Sie hat es vielmehr in ganz eigenartiger Weise mit dem Höchsten, was es gibt, mit dem Bau und der Förderung des Reiches Gottes innerhalb der Grenzen der eigenen Landeskirche zu tun. Mit was immer sie sich auch beschäftigen will und muß, ob mit den äußeren Mitteln, ohne welche nun einmal hienieden nirgends etwas zu erreichen ist, oder mit den ernstesten Problemen der Lehre und des Unterrichts, ob mit der Ordnung, durch welche die einzelnen Glieder aneinander gebunden und wechselseitig haftbar sind, oder mit den Einrichtungen, in welchen die gemeinsame Andacht Form gewinnt: den Maßstab für das, was recht und zulässig und förderlich erscheint, bilden einzig und allein die unumstößlichen Gedanken, welche in dem Evangelium Jesu Christi beschlossen sind. In diesen Dienst und diese Zucht werden auch wir uns zu stellen und daraus unsere Weisungen zu empfangen haben.

Ich möchte für diese Stunde darauf verzichten, die Arbeiten einzeln namhaft zu machen, welche aus der gegenwärtigen kirchlichen Entwicklung auf die Tagesordnung gebracht worden und demnach in Angriff zu nehmen sind. Soweit sie als Vorlagen des Kirchenregiments in Betracht kommen, haben Sie ja ohnehin von ihnen längst Kenntnis erlangt. Aber wie Ihr einstweiliges Urteil über dieselben auch ausgefallen und was der Inhalt Ihrer eigenen Bestrebungen sein mag: lassen Sie uns das Ziel, nach dem wir ringen sollen und von welchem helles Licht auf den Weg der ihm Zuwandernden fällt, unentwegt ins Auge fassen und über alle trennenden Besonderheiten einander brüderlich die Hände reichen, damit sich bewähre und weiter klinge, was in dem Viede unseres soeben stattgehabten Gottesdienstes zu lesen steht: „Wir als die von einem Stamme stehen auch für einen Mann.“

In diesem Sinne, meine hochwürdigen hochgeehrten Herren, heiße ich Sie nochmals von Herzen willkommen und erkläre im Namen Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs die Generalsynode für eröffnet.

Hierauf werden die Synodalmitglieder in Pflicht genommen. Der Abgeordnete Senatspräsident a. D. Geheimerat Dr. v. Stöffer übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz. Zu Jugendsekretären werden die Abgeordneten Mühlhäuser und Mampel berufen.

Der Alterspräsident Dr. v. Stösser begrüßt die Versammlung mit folgender Ansprache:

Hochwürdige hochgeehrte Herren! Die Eigenschaft, das älteste Mitglied dieser hohen Versammlung zu sein, ist von zweifelhaftem Wert; sie führt mich zu diesem Ehrensitze und zu besonderer Arbeit, Sie aber, verehrte Herren, zu der Pflicht, mit dem alten Manne, der nun hieher berufen ist, freundliche Rücksicht üben zu wollen, während er die ihm obliegende Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen bestrebt sein wird.

Als eine erste Pflicht betrachte ich es, dem Durchlauchtigsten Landesbischof unsern ehrfurchtsvollsten Dank auszusprechen für die huldvolle Begrüßung, die wir heute Vormittag auf dem Gang zur Kirche durch den Mund eines der eifrigsten und einsichtsvollsten Mitglieder des hiesigen Kirchengemeinderats vernommen haben, sowie heute in dieser feierlichen Sitzung durch den verehrten Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats. Sie werden mit mir einverstanden sein, daß das unsere erste freudige Pflicht ist, dem Durchlauchtigsten Landesbischof für seine gnädige Begrüßung unsern ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Wärmster Dank gebührt aber auch, und ich bin auch hier Ihrer Zustimmung sicher, dem verehrten Prälaten D. Dehler, welcher heute eine so schöne herrliche Eröffnungsrede uns vorgetragen hat, durch die Verstand und Herz bei uns tief ergriffen wurden. So lassen Sie uns denn unsere Arbeit beginnen und allezeit vollenden im Geiste aus Gott. —

Nachdem die Akten über die Wahlen zur Generalsynode durch den Präsidenten des Oberkirchenrats übergeben sind, werden zur Prüfung derselben vier Abteilungen gebildet. Der Alterspräsident verteilt unter diesen die Wahllisten.

Präsident: Bisher war es Übung, daß die Prüfung allerdings sofort vorgenommen wurde, daß aber die Berichterstattung erst in einer Nachmittagsitzung stattgefunden hat, womit dann die erste öffentliche Sitzung beendet sein wird. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats glaubt indes, daß es möglich sein wird, die Prüfung der Wahlen so schnell vorzunehmen, daß wir heute Vormittag nicht nur diese Prüfung erledigen, sondern auch die Berichterstattung entgegennehmen können. Ich gebe nun den Herren anheim, sich darüber zu äußern.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Was die eben angeregte Frage betrifft, so steht es Ihnen natürlich vollständig frei, ob Sie später wieder zusammentreten oder jetzt die Angelegenheit erledigen wollen. Meine Meinung ging nur dahin: Wie die Herren Dekane wissen, sind ganz genaue gedruckte Vorschriften für alle Eventualitäten der Wahl hinausgegangen, so daß ich vermute, es werde sich kaum irgendwo ein Anstand ergeben. Das kann jedenfalls innerhalb zehn oder fünfzehn Minuten konstatiert werden. Ist es so, dann werden ja die Herren Berichterstatter erklären: Die und die Wahlen, also vielleicht alle zwölf in jeder Abteilung, sind unbeanstandet. Sollte sich aber trotz meiner Vermutung irgend eine Beanstandung ergeben, so kann dann die Behandlung solchen Einzelfalles verschoben und die Sitzung nachmittags wieder aufgenommen werden. Das wird sich herausstellen, wenn Sie die vorläufige Prüfung vorgenommen haben. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen empfehlen, wie wir früher auch getan haben, in diese vorläufige Prüfung allerdings jetzt unmittelbar in Ihren Ausschusssimmern einzutreten.

Alterspräsident Dr. v. Stösser: Nun, meine Herren, wenn Sie also damit einverstanden sind, so werden Sie sich sofort mit der Prüfung abgeben. Zeigen sich dabei Anstände, so werden Sie davon Kenntnis geben.

Nun unterbreche ich also die Sitzung, und die Herren, welche Vorstände der Abteilungen werden, bitte ich, mich davon in Kenntnis zu setzen, ob die an die betreffende Abteilung gewiesenen Wahlen unbeanstandet sind oder ob Beanstandungen erhoben worden sind.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Wenn Akten an eine Abteilung gekommen wären, welche die Wahl von Abgeordneten betreffen, die dieser Abteilung angehören, so bitte ich, diese Akten mit denen einer andern Abteilung auszutauschen.

Die Sitzung wird 12³/₄ Uhr unterbrochen und nach zehn Minuten wieder aufgenommen.

Alterspräsident Dr. v. Stösser: Ich glaube annehmen zu dürfen, daß alle Abteilungen ihre Aufgabe gelöst haben. Wenn das der Fall ist, so bitte ich zunächst die Herren Berichterstatter, das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen mitzuteilen.

Pfarrer Mayer-Dinglingen, Geh. Regierungsrat Salzer, Geheimerat Dr. Schröder und Dekan D. Hönig beantragen hierauf im Namen der Abteilungen, sämtliche Wahlen für unbeanstandet zu erklären. Die Synode erteilt ihre Zustimmung.

Alterspräsident Dr. v. Stösser: Nun, verehrte Herren, bisher war es immer üblich, daß zu Protokoll genommen wurde, über welche Wahlen eigentlich vorgetragen worden ist. Das ist heute nicht geschehen. Wenn aber sowohl vonseiten der Vertretung des Kirchenregiments als auch aus Ihrer Mitte ein Anstand deswegen nicht erhoben wird, daß dieses abgekürzte Verfahren heute eingeschlagen wurde, so nehme ich an, daß die Wahlen sämtlich als unbeanstandet erklärt worden sind.

Hierauf berichtet der Alterspräsident über die Tagesordnung der nächsten Sitzung und schließt die Sitzung mit Gebet.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 5 Minuten mittags.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 28. September 1904,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete und die Mitglieder des Oberkirchenrats.

Der Alterspräsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Hierauf wird zur Wahl des Präsidenten geschritten, wobei als Urkundspersonen die Abgeordneten Odenwald und Ludwig beigezogen werden.

Durch einmütige Wahl wird Geheimerat Dr. Karl von Stösser zum Präsidenten gewählt. Der Gewählte nimmt die Wahl dankend an.

Hierauf wird zur Wahl des Vizepräsidenten übergegangen, wobei dieselben Urkundspersonen mitwirken.

Als solcher wird Kirchenrat Bauer-Vahr mit 55 Stimmen gewählt.

Kirchenrat Dekan Bauer: Ich danke, meine Herren, für das mir durch Ihre Wahl entgegengebrachte ehrende Vertrauen. Ich darf sie, glaube ich, ansehen als eine Bestätigung dessen, was die Geistlichen und Lehrer unsern Kindern einprägen: Die Alten sollst Du ehren! Ich danke und übernehme das Amt, wünsche aber, daß unser verehrter Herr Präsident niemals in die Lage kommen wird, irgend eine Unterstützung meinerseits zu bedürfen.

Es folgt die Wahl der Schriftführer.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Bauer werden nach vorhergegangener Vereinbarung die Abgeordneten Mampel, Mayer-Dinglingen, Ringwald und Kaufmann durch Zuzug zu Schriftführern gewählt. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Präsident: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Die einmütige Wahl der beiden Präsidenten und der Schriftführer erfüllt mich mit großer Freude und mit herzlichem Dank. Diesen Dank hat bereits der Herr Vizepräsident ausgesprochen. Ich schließe mich ihm von ganzem Herzen an und ohne Zweifel auch meine verehrten Mitarbeiter zu meinen Seiten. Das ist ein erfreuliches Zeugnis für den allseitigen Entschluß, in christlicher Eintracht miteinander zu arbeiten.

Meine Freude ist freilich nicht eine ganz reine, denn ich empfinde eine gewisse Bangigkeit, ob ich wohl im stande sein werde, die mir übertragene Würde und das mir anvertraute Amt auch so zu vollziehen, wie es sein sollte und wie ich so gerne wollte. Aber ich vertraue auf Gott, daß er mir Gesundheit und Kraft verleihe und bewahre, um dieses Amt einigermaßen genügend zu vollziehen, und auf Ihre freundliche Nachsicht, daß Sie mit meinem guten Willen vorlieb nehmen.

Verehrte Herren! Bei dem Rückblick auf die Zeit seit der letzten Generalsynode sind wichtige Ereignisse nicht nur in unserm Lande, sondern auch in nahen Beziehungen zu unserer evangelischen Landeskirche zu verzeichnen. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat bereits in erster Reihe erinnert an den schönen großartigen Verlauf des Jubiläums unsers durchlauchtigsten Landesbischofs am 24. April 1902, welche Feier sich zu einer wahren Familienfeier für Fürst und Volk gestaltet hat. Der Oberkirchenrat im Verein mit

Beretretern der evangelischen Landesgemeinde hat auch seine ehrfurchtsvollen Glück- und Segenswünsche dem Jubilar und seiner hohen Gemahlin, der wahren Landesmutter Badens, dargebracht, und wir können Gott preisen, daß die damaligen Wünsche und Hoffnungen im wesentlichen unter Gottes Hilfe in Erfüllung gegangen sind.

Allerdings mußte unser verehrter Landesbischof auch wieder trübe Tage erfahren, indem er längere Zeit leidend gewesen ist. Aber wir können Gott danken, daß er nun wieder so weit hergestellt ist, um wie bisher namentlich als Landesbischof fromm und milde seines hohen Amtes zu walten.

Wie unsre evangelische Landesgemeinde an allen freudigen Ereignissen des Fürstenhauses Anteil nimmt, so ist dies auch bei allen leidigen Ereignissen in der fürstlichen Familie geschehen. Sie wissen, verehrte Kollegen, daß im Dezember 1903 die Fürstin Leopoldine zu Hohenlohe-Langenburg und im Frühjahr 1904 die Fürstin Sophie zur Lippe gestorben ist, zwei Töchter des unvergeßlichen Markgrafen Wilhelm und seiner edlen frommen Gemahlin, Herzogin von Württemberg. Beide Töchter waren ihrer erhabenen und echt frommen christlichen Eltern würdig. Sie sind alle Zeit mit aller Innigkeit der evangelischen Kirche wie ihrer Heimat treu geblieben und bewährten ihr Christentum durch demütigen Glauben und gute Werke. Wir können sicher sein, daß die allgemeine Trauer, welche hiewegen dem fürstlichen Hause gewidmet wurde, auch eine aufrichtige, von Herzen kommende gewesen ist.

Während diese Ereignisse mehr unser Fürstenhaus berühren, haben wichtige großartige Ereignisse auch in dem kirchlichen Leben, nicht nur soweit es sich um die Landesgemeinde in Baden handelt, sondern auch um die ganze evangelisch-protestantische Kirche, erst in jüngster Zeit stattgefunden. Ich erinnere an die herrlichen Tage in Speyer und Heidelberg. Dort haben sich Hunderte und Tausende bei der Einweihung der Protestationskirche im August d. J. versammelt, um die begeistertsten Redner der treuen Vertreter der einzelnen Landeskirchen zu hören und aufs neue zu geloben, daß sie treu und fest zur evangelischen Kirche halten und daß sie nie und nimmermehr die Grundsätze, welche damals bei der Protesterklärung in Speyer abgegeben worden sind, verlassen werden.

Noch großartiger fast hat sich das Gustav-Adolf-Fest erst vor wenigen Wochen in Heidelberg gestaltet. Auch hier waren wir Zeugen, sei es, daß wir sehen, hören oder auch nur lesen konnten, von der freudigen Gestaltung und Wiedererweckung des evangelischen Glaubens und evangelischer Treue und Zuversicht. Diese Gesinnung, diese herrlichen Reden sind uns allen tief ins Herz gedrungen, und ich glaube, mit Ihnen das treue Gelöbniß erklären zu können, daß jene Mahnworte, die auch zugleich an uns gerichtet sind, in aufrichtiger Liebe, Erkenntnis und Treue weiter durch uns tatkräftig wirken sollen.

Verehrte Herren! Auch in unsrer Mitte sind wichtige Ereignisse eingetreten. Schauen Sie vorwärts auf die erste Reihe des Tisches für die Vertreter des Oberkirchenrats, so werden Sie finden, daß die beiden Spitzen des Oberkirchenrats eine wesentliche Veränderung erhalten haben. Zum ersten Male tritt in unsre Mitte als berufener Präsident des Oberkirchenrats Herr Präsident D. Helbing. Er ist für uns kein Neuling. Schon seit Jahren kennen wir ihn als einen in allen kirchlichen Angelegenheiten ebenso kenntnisreichen wie gewandten Mann. Er hat namentlich auf der letzten Generalsynode, aber auch schon früher, als der allgemeine Vertrauensmann wesentlich dazu beigetragen, daß unsere Geschäfte in Frieden und gegenseitigem Verständnis gefördert worden sind.

Vor seiner Berufung als Präsident des Oberkirchenrats war Herr D. Helbing einem Manne gefolgt, der gleichfalls aus unserer Mitte hervorgegangen war, dem verehrten ehrwürdigen Prälaten Schmidt. Bei seiner Ansprache hat der Herr Präsident Helbing ihm schon seine Huldigung und gewiß auch in unserm Sinne dargebracht. Es wäre jedes Wort verschwendet, wenn ich den trefflichen Worten, die der Herr Präsident D. Helbing diesem uns in treuem verehrungsvollen Gedächtnis stehenden Prälaten Schmidt gewidmet

hat, noch irgend etwas hinzufügen wollte. Ich bin überzeugt, daß Sie aus vollem Herzen auch mit mir dieser Huldigung, die Herr D. Helbing dem Herrn Prälaten nachgerufen hat, beistimmen werden.

Sein mittelbarer Nachfolger ist nun Herr Prälat D. Dehler. In ihm verehren wir einen lieben trefflichen Mann, der lange Zeit, wenn auch nicht auf der letzten Generalsynode, aber in früheren Jahren seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen in aller Lauterkeit und Hingebung für das Wohl der Landesgemeinde bewährt hat, wie er denn auch in gesegnetem Andenken bei der Gemeinde steht, in welcher er so lange Jahre als guter Hirte gewirkt hat.

Herr D. Helbing ist der Nachfolger des Herrn Geheimrats D. Dr. Wielandt, eines Mannes, dessen gründliche Sachkenntnis in Verwaltungs- und Rechts- wie in Kirchenangelegenheiten wir auf früheren Synoden kennen gelernt haben. Als er auf die hohe Stelle im Oberkirchenrat berufen wurde, hat er mit Umsicht und Eifer wie mit Gerechtigkeit und Milde seines hohen Amtes gewaltet und dadurch die Landesgemeinde zu lebhaftem Danke verpflichtet. So sehr wir uns auch freuen, daß wir zu dem gegenwärtigen Präsidenten volles Vertrauen haben dürfen, wir werden alle doch bedauern, daß sich sein Vorgänger aus Gesundheitsrückichten veranlaßt gesehen hat, sein Amt niederzulegen.

Aber noch einen weitem Blick möchte ich Sie bitten auf die Regierungsbank zu richten. Sie sehen, daß ein ehemaliger, ein für seine Überzeugung alle Zeit kampfs- und friedbereiter Kollege aus unserer Mitte getreten und in den Oberkirchenrat berufen worden ist. Wir erkennen daran mit Befriedigung, daß auch diese erledigte Stelle zum Wohle unserer Kirche besetzt worden ist.

Schauen Sie sich aber in unserer Mitte um, verehrte Herren, so werden Sie finden, daß überdies auch da eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Von 56 Mitgliedern sind 14 Geistliche, 17 Weltliche neu. Wir Alten begrüßen mit aufrichtiger Freude unsere neuen Kollegen; wir hoffen und vertrauen, daß wir in Frieden und Eintracht auch mit ihnen arbeiten werden.

Und nun, hochwürdige hochgeehrte Herren, lassen Sie uns an unsere Arbeit gehen! Ich habe sie bereits versichert, daß ich mit ganzem Herzen, frei und offen mich zu unserer teuren evangelisch-protestantischen Kirche bekenne. Ich fühle mich glücklich, wenn es mir vergönnt ist, mit meinen schwachen Kräften in bescheidener Weise ihr zu dienen. Durch die vertrauensvolle Berufung an diesen Sitz werde ich mich als Ihren Diener betrachten und nach bestem Wissen und Gewissen den Pflichten nachzukommen suchen, die Sie mir durch ihre so dankenswerte und ehrenvolle Berufung auferlegt haben. —

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Wie wir eben gehört haben, stehen Sie im Begriff, in Ihre eigentlichen Geschäfte einzutreten. Da ist es meine Aufgabe, Ihnen zunächst diejenigen Schriftstücke zu überreichen, welche zur Lösung dieser Aufgabe vor allen Dingen erforderlich gewesen sind, ich meine die Allerhöchsten Entschlüsse, welche sich auf die Bildung und auf die Tagung unserer diesmaligen Synode beziehen. Es sind ihrer drei: eine vom 4. April d. J., durch welche auf unsern Vortrag Allerhöchst genehmigt wurde, daß im Laufe dieses Jahres, wenn tunlich alsbald nach Schluß des Landtags, die ordentliche Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche einberufen werde; die zweite stammt vom 21. Juli und betrifft die Ernennung der sieben Ihnen bekannten Herren durch Seine Königl. Hoheit den Großherzog; die dritte endlich vom 7. September bringt die Allerhöchste Genehmigung, daß als Tag der Eröffnung der für dieses Jahr in Aussicht genommenen Generalsynode Dienstag der 27. September bestimmt sei.

Was nun die Vorlagen betrifft, welche der Oberkirchenrat Ihnen zur Behandlung bezw. Kenntnissnahme überreicht, so sind sie schon längere Zeit in Ihrem Besitz, und ein übersichtliches Verzeichnis derselben ist Ihnen eben diesen Morgen zugestellt worden. Es erübrigt mir nur noch, diesen ganzen Stoff ordnungsmäßig zu überreichen. Er zerfällt in mehrere Gruppen, die aber unter sich wieder in mehr oder weniger engem Zusammenhang stehen.

An der Spitze befindet sich der durch § 113 der Kirchenverfassung geforderte Hauptbericht über alles, was seit der letzten Generalsynode Wichtiges vorgekommen ist, nebst den Protokollen der in die Periode fallenden Diöcesansynoden und der Verbescheidung derselben. Dieser Hauptbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Mai 1899 bis zum gleichen Tag des laufenden Jahres. Weshalb er die letzten 4 Monate nicht mehr berücksichtigt, ist Ihnen ebenfalls bekannt. Wir hatten gehofft, die Synode noch im Juni oder Juli abhalten zu können, was in mehrfacher Beziehung erwünscht gewesen wäre, und wir mußten deshalb darauf bedacht sein, mit unseren Vorbereitungen zeitig fertig zu werden. Die längere Dauer des Landtags hat die Verwirklichung dieser Absicht unmöglich gemacht. Aber die Grenze für die Berichterstattung war einmal durch den Druck festgelegt und konnte nachträglich nicht mehr geändert werden. Immerhin ist jedoch inzwischen einiges Wenige geschehen, was zu Nachträgen Veranlassung gab und gibt, über die ich noch Gelegenheit haben werde mich auszusprechen. Den Hauptbericht selbst betreffen sie übrigens nicht. Dieser ist nach dem bisher üblichen Schema abgefaßt, gibt demnach zuerst eine ausführliche Chronik, verbreitet sich dann in zehn Abschnitten über den Vollzug der Beschlüsse der vorigen Synode, erteilt weiter Auskunft über die Bewegung auf dem Gebiete der Lehre, der Kirchenordnung, des Unterrichts, der kirchlichen Ämter sowie des christlichen Gemeindelebens und bietet als Anhang eine Zusammenstellung der erhobenen regelmäßigen und außerordentlichen Kollekten. Die Gegenstände, welche hier auf engem Raum zusammengedrängt erscheinen, sind sehr ungleicher Art, aber zu einem nicht kleinen Teil von tief eingreifender Bedeutung und werden deshalb ohne Zweifel Gelegenheit zu mannigfacher Erörterung bieten.

Nicht minder wird das gelten von den unter Ziffer II und III des Verzeichnisses genannten Darstellungen über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel sowie über den Stand des Kirchenvermögens. Es hätte nach meiner Meinung keinen erheblichen Wert, wenn ich mich jetzt über das Einzelne, was hiebei in Betracht zu ziehen ist, irgend weiter verbreiten wollte. Die Gewinnung eines zutreffenden Urteils hängt ohnehin ab von einer genaueren eigenen Einsichtnahme und von einer dazukommenden mündlichen Erläuterung.

Einiges Wenige indes darf ich doch nicht unterlassen an der Schwelle Ihrer Beratungen hier anzudeuten. Einmal, daß der Stand des Kirchenvermögens im Vergleich mit einer noch nicht weit zurückliegenden Vergangenheit ein befriedigender ist und daß die allgemeine Kirchensteuer, ohne welche freilich selbst den schreiendsten Bedürfnissen nicht zu genügen wäre, welche also geradezu unentbehrlich heißen werden muß, sich über Erwarten gut eingebürgert und sogar unter dem Einfluß wirtschaftlich günstiger Zeiten willkommene Mehrerträgnisse geliefert hat. Man könnte daraus den Schluß ziehen wollen, daß die geübte Vorsicht im Voranschlag allzugroß gewesen sei. Wir sind dieser Meinung nicht; denn abgesehen davon, daß niemand zum voraus sagen konnte, wie die Dinge sich entwickeln werden, sind wir jetzt auf einem Punkt angelangt, wo das Vorhandensein einiger Überschüsse uns sehr zu statten kommen dürfte, und das umso mehr, als wiederum niemand zu verbürgen in der Lage ist, wie die Zukunft sich gestalten wird. Die gleiche Vorsicht, deren wir uns beleißigt haben — und das ist etwas, worum ich dringend bitten möchte —, wird mithin auch auf der einmal geschaffenen Grundlage am Platze sein. Es ist schlechterdings unmöglich, mit den verfügbaren Mitteln auch nur halbwegs alle die Wünsche zu befriedigen, welche in den letzten Jahren laut geworden sind. Weiße Beschränkung auf das ohne Gefahr Erreichbare dürfte angelegentlichst zu empfehlen sein, damit nicht Schritte unternommen werden, die später vielleicht mit Reue und Schmerz zurückgetan werden müssen.

Immerhin aber ist die finanzielle Lage derart, daß in mehrfacher Hinsicht ein mäßiger Fortschritt im Aufwand sich als verantwortbar erweist. Verschiedene eingestellte Posten haben daher eine nicht unbeträchtliche Erhöhung erfahren. Ich erwähne denjenigen zuerst, auf den ich persönlich einen ganz besonderen Wert lege, nämlich den Posten für Unterstützung armer Gemeinden und Genossenschaften, insbesondere für kirchliche Bauten. Weiter erwähne ich die Erhöhung der Vergütung für die Dienstvikariate, über welche ich dann noch

eine besondere Bemerkung hinzuzufügen habe, und die bescheidene Aufbesserung der Funktionsgehälter der Dekane. Hauptsächlich aber ist hier hervorzuheben, was die Gesetzentwürfe IV, V, VI und XVI enthalten, die Anfügung einer neuen Gehaltsstufe von 400 *M.*, d. h. eines Höchstgehaltes von 4600 *M.* bei 26 und mehr Dienstjahren der Geistlichen, die Übernahme aller Witwenkassebeiträge auf die allgemeine Kirchenkasse, die Leistung eines Ruhegehalts an gewisse beurlaubte Geistliche und auch eine kleine Aufbesserung für die Beamten des kirchlichen Baupersonals. Gewiß ist hiemit noch nicht erreicht, was an sich gerechtfertigt wäre. Aber es sind doch Errungenschaften, welche der Gesamtheit nach Verhältnis zu gute kommen und darum sicherlich von ihr auch gebührend gewürdigt werden.

Daß aber durch diesen Mehraufwand unser Etat, den gleichen Steuerfuß vorausgesetzt, in eine bemerkenswerte Spannung versetzt wird, darf nicht verschwiegen werden. Eine rechnungsmäßige jährliche Unzulänglichkeit von beiläufig 40 000 *M.* ist für unsre Kirchenkasse unter allen Umständen von Belang. Wenn wir trotzdem kein Bedenken tragen, die erwähnten Vorschläge zu machen, so geschieht das in der Hoffnung, daß die seitherige wirtschaftliche Entwicklung sich nicht verschlechtern werde, und im Hinblick auf die unerwartet erzielten Ersparnisse, auf welche wir, wenn nötig, greifen können.

Ich schließe hiemit dieses Kapitel und stelle nur noch fest, was von Nachträgen, wie ich angedeutet habe, zu bemerken ist. Ich darf bitten, daß Sie die Vorlage, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr., zur Hand nehmen. In dem Boranschlag ist auf Seite 9 die Erläuterung zu finden, daß die Funktionsgehälter der Dekane, von denen 17 je 300 *M.* und 8 je 200 *M.* bisher bezogen haben, um je 100 *M.* erhöht werden sollen, so daß bei 25 Dekanaten eine Erhöhung von 2500 *M.* eintritt. In der allerletzten Zeit ist infolge einer uns zugegangenen Anregung erwogen worden, ob nicht gewisse Dekanate zu der ersten Kategorie zu ziehen wären, die von 300 auf 400 *M.* erhöht werden soll, weil die Geschäfte dieser Dekanate in der Tat so erheblich sind, daß man sie unter diejenigen der ersten Ordnung zählen muß. Wir haben diese Frage bejaht, und zwar für die beiden Dekanate Durlach und Freiburg. Bezüglich der betreffenden Position unter IV, 3a ergibt das den Unterschied, daß im Boranschlag 9400 *M.* statt 9200 *M.* zu setzen ist.

Das Zweite, was ich hier zu bemerken habe, bezieht sich auf Seite 11. Dort ist gesagt: „Es bestehen z. Bt. 17 Dienstvikariate, wovon eines ganz und zwei hälftig aus örtlichen Mitteln bestritten werden. Um den Barbezug der Dienstvikare auf 400 *M.* zu erhöhen, soll die Gesamtvergütung für den Dienstvikar von 1000 *M.* auf 1100 *M.* hinaufgesetzt werden.“ Ebenfalls in der allerletzten Zeit vorgenommene Erwägungen haben uns zu dem Ergebnis geführt, daß auch die Vergütung, welche die Pfarrer erhalten, die Dienstvikare in ihrem Hause verpflegen müssen, etwas knapp bemessen ist, und daß es wohl angezeigt sein dürfte, sie von den bisherigen 700 *M.* auf 800 *M.* zu erhöhen. Daraus folgt, daß es in der Vorlage jetzt heißen muß: „soll die Gesamtvergütung für den Dienstvikar von 1000 *M.* auf 1200 *M.* hinaufgesetzt werden.“ Bezüglich des Endergebnisses des Boranschlags wird übrigens durch diese Erhöhung eine Änderung nicht bedingt, weil je und je eines und das andere dieser Dienstvikariate nicht besetzt sind und daraus der etwaige kleine Mehraufwand, um den es sich hier handelt, bestritten werden kann.

Nach der Änderung, die sich auf die Dekanate bezieht, wird nun auf Seite 19, wo die Summe genannt ist, welche durch Steuer aufgebracht werden muß, statt 623 726 *M.* zu setzen sein 623 926 *M.* Und endlich hängt damit noch Artikel I Ziffer 2 der Vorlage IV zusammen. Hier ist die entsprechende Änderung vorzunehmen. In § 3 werden die Worte: „eine besondere Vergütung von jährlich 1000 *M.*“ ersetzt durch die Worte „eine besondere Vergütung von jährlich 1200 *M.*“ statt 1100 *M.* Und im letzten Satz der Begründung auf Seite 3 wird also zu sagen sein: „Die Steigerung des Aufwands für Dienstvikariate, deren zur Zeit 17 bestehen, wird mit sofortiger Wirkung $17 \times 200 \text{ M.} = 3400 \text{ M.}$ betragen.“

Eine andere Gruppe von Vorlagen, nämlich VII, VIII, X, XI, XII und XV des Verzeichnisses, bezieht sich auf Sachen der Verfassung.

Durch die Eingemeindung von Käferthal und Neckarau nach Mannheim und von Handschuhsheim nach Heidelberg sind Verschiebungen in den dadurch betroffenen Diöcesanverbänden wünschenswert geworden, und wenn diese Ihre Genehmigung erlangen, dürften auch Änderungen in der Wahlkreiseinteilung nicht zu vermeiden sein. Sie finden das Nötige in den Vorlagen VII und VIII.

Mit der Vorlage X, welche der Kirchengemeindeversammlung das Recht der Initiative zubilligt, dürfte einem vielseitigen Begehren entsprochen sein.

Ziffer XI beantragt Zustimmung zu provisorischen Gesetzen, durch welche 12 neue Kirchengemeinden gebildet worden sind, Ziffer XII klarere Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarreien im Anschluß an die Promotionsordnung von 1794 und die einschlägigen Paragraphen der Kirchenverfassung, endlich Ziffer XV eine teilweise Neuregelung der militärkirchlichen Verhältnisse in unserm Lande. Über die Entstehungsgeschichte dieser letzten finden Sie näheres in der Vorlage selbst. Das Übereinkommen, welches zwischen dem Kriegsministerium und uns zu stande gebracht worden ist, wahrt unsere Interessen in einigen Stücken noch besser als die bisherigen Festsetzungen von 1871/72. Wir können Ihnen deshalb nur nachdrücklich empfehlen, daß Sie auch Ihre Zustimmung zu diesem Vertrag erklären möchten.

Indessen bin ich hier nochmals in der Lage, von einem Nachtrag zu sprechen. Erst in den allerletzten Tagen ist uns seitens des Kriegsministeriums der Vorschlag neuer Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden zugegangen. Wir haben unsererits gegen diese Bestimmungen gar nichts zu erinnern. Aber wir waren, weil auch die Landgendarmarie nach diesem Entwurf in die Militärgemeinden einbezogen werden soll, veranlaßt, hiewegen erst mit der Staatsregierung ins Benehmen zu treten, und richten deshalb, falls während Ihrer Tagung noch keine Entscheidung von dort kommen sollte, an Sie das Ersuchen, zu dieser nachträglichen Vorlage Ihre vorläufige Zustimmung mit oder ohne Einbeziehung der Gendarmerie erklären zu wollen, damit nicht die endgiltige Erledigung der Angelegenheit für Jahre ausgefegt zu werden braucht.

Zu den Verfassungsangelegenheiten werden endlich auch noch die zwei Mitteilungen Ziffer XIII und XIV des Verzeichnisses zu rechnen sein. Die kleinere derselben bietet Aufschluß darüber, weshalb die im Jahre 1899 gegebene Anregung hinsichtlich der Zerlegung größerer städtischer Kirchengemeinden bis jetzt keine umfassendere Wirkung gezeitigt und insbesondere zu keinem Vorschlag einer verfassungsmäßigen Bestimmung geführt hat. Aber sie weist zugleich nach, daß diese überhaupt nicht erforderlich sei, weil die schon vorhandenen Bestimmungen durchaus zureichende Handhaben bieten, um zum Ziel zu gelangen.

Die größere dieser Mitteilungen befaßt sich mit dem Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im deutschen evangelischen Kirchenausschuß und hat den ausschließlichen Zweck, einen authentischen Bericht über diese Vertretung, welcher zur Zeit anzugehören auch ich die Ehre habe, darzureichen. Ob Sie es für angezeigt erachten, eine Besprechung daran zu knüpfen, bleibt selbstverständlich Ihrer Entscheidung völlig anheimgegeben.

Und nun gelange ich zu der noch nicht berührten Vorlage IX über den Religionsunterricht in den Volksschulen. Ihr ein erstes Geleitswort mitzugeben wird überflüssig und vielleicht auch nicht zweckmäßig sein. Gehen doch die Anschauungen eben in diesem Stück ganz besonders weit auseinander. Aber gerade, weil das der Fall ist, war für uns erst recht keine Möglichkeit vorhanden, von der Richtlinie abzuweichen, welche wir völlig unabhängig von den Erörterungen in der kirchlichen Presse und in Versammlungen gezogen haben. Es mag ja sein, daß unsere Absichten und unser Vorschlag für falsch, von den einen für ein verwerfliches Zugeständnis und von den anderen für eine bedeutungslose Halbheit oder noch weniger gehalten werden. Nichtsdestoweniger sind wir der festen Überzeugung, daß nur ein so bedächtiges Verfahren, wie wir es

meinen, jetzt verantwortlich ist. Wo die Ansichten so gründlich auseinandergehen und wo von einer überwältigenden Mehrheit auf keiner Seite die Rede ist, wird die Mittelstraße wohl golden genannt und um so getroster begangen werden dürfen, als das Bessere, nach dem man verlangt, bis jetzt noch etwas im Dunkel liegt und der Versuch seiner Verwirklichung für den Augenblick als Feind des Guten sich herausstellen würde. Möge es Ihnen, hochwürdige hochgeehrte Herren, unbeschadet der eigenen Überzeugung gefallen, diesen, wenn Sie wollen, kirchenpolitischen Gesichtspunkt — aber ohne Kirchenpolitik geht es in der Welt nicht ab, und sofern sie ehrlich gehandhabt wird, verdient sie keinen Tadel, sondern Lob — ich sage, möge es Ihnen gefallen, diesen kirchenpolitischen Gesichtspunkt nach seinem ungeschmälerten Gewicht zu schätzen! Sie werden sich dann dem Geständnis wohl nicht verschließen, daß ein wesentlich anderer Weg für den Augenblick nicht offen steht.

Das, meine hochwürdigen hochgeehrten Herren, sind die Vorlagen, welche die Kirchenbehörde einzubringen teils verpflichtet ist, teils sich entschlossen hat. Sie berühren eine Anzahl der wichtigsten Fragen, welche allerorten auf der Tagesordnung stehen. Sie greifen diese Fragen nicht alle in der Ausdehnung auf, wie es von vornherein in der Öffentlichkeit gefordert worden ist. Aber das konnte auch nicht sein. Wer seine Kraft einer ganzen Landeskirche mit ihren mannigfaltigen Schichten zu widmen hat, sieht von seiner höher gelegenen Warte manches etwas anders an, als wer nur für seine eigenste Überzeugung kämpft und innerhalb seines Kreises ihr zum Sieg verhelfen möchte. Und dann, meine Herren, lassen Sie uns nicht vergessen, daß es hier, wie bei so vielem Sonstigen, zuletzt auch gar nicht immer darauf ankommt, ob etwas genau so oder so gehandhabt wird, weil, um ein vielgebrauchtes, wenn auch nicht in seinem ursprünglichen Sinn angewendetes Bibelwort anzuführen, nicht der Buchstabe, sondern der Geist lebendig macht. Je mehr wir uns das vor Augen führen und betonen, desto leichter wird unsere Verständigung sein.

Mit unseren eigenen Vorlagen überreiche ich Ihnen nun noch einige Eingaben, die dem Oberkirchenrat zur Übermittlung gesandt worden sind. Zunächst eine vom 15. August von Heidelberger Frauen in Sachen des Religionsunterrichts mit dem Ersuchen, der Generalsynode von ihr Kenntnis zu geben. Dann eine solche vom 25. Juli des gleichen Inhalts, die aber erst dieser Tage in unsere Hände gekommen ist, aus Wertheim von dortigen Männern und Frauen. Drittens vom 19. September aus der Diözese Sinsheim eine Vorstellung, die Änderung des Präsentationsrechtes der Patronatsherrschaften betreffend. Endlich vom gleichen Datum eine solche von Todtnau-Schönau und Wehr, die Erhebung dieser kirchlichen Genossenschaften zu selbständigen Kirchengemeinden betr.

Um das gesamte Material eingehend zu behandeln, werden Sie geschäftsordnungsmäßig Ausschüsse bilden, vermutlich 4, für Verfassung, Lehre und Kultus, Finanzsachen und für den Hauptbericht. Es steht mir ein Ratsschlag in dieser Richtung nicht zu. Aber ich werde mir gleich zu bemerken erlauben, weshalb ich im Interesse der Förderung der Geschäfte es für rätlich erachten würde, daß Sie die Zahl der Ausschüsse nicht vermehren. Ich habe zuallererst noch eine Bitte oder eigentlich mehrere Bitten auszusprechen. Wenn Ihre Ausschüsse gebildet sind und ihre Vorsitzenden haben, wenn Sie somit zu Ihren Verhandlungen schreiten, so ersuche ich Sie dringend, doch die betreffenden Respizienten, die im Verzeichnis der Vorlagen mitangegeben sind, jeweils tunlichst bald miteinzuladen. Es wird das für die Verständigung von erheblichem Werte sein. In letzter Instanz sind wir natürlich alle zur Auskunft bereit und ganz besonders meine Wenigkeit.

Damit hängt aber nun der zweite Wunsch zusammen, den ich aussprechen möchte, und der mit der Bemerkung in Verbindung steht, daß Sie doch nicht mehr als vier Ausschüsse bilden möchten. Die Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß ich ganz persönlich bei mehr Vorlagen, als es sonst üblich zu sein pflegt, beteiligt bin. Wenn Sie nun mehr Ausschüsse bilden, würde das zur Folge haben, daß die Sitzungen dieser Ausschüsse kollidieren, und ich kann doch immer nur an einem Orte sein. Das ist der Grund, weshalb ich

Ihnen empfehle, nur deren vier zu wählen und im übrigen gemäß dem Verzeichnis, das in Ihren Händen ist, die Sitzungen tunlichst so zu gestalten, daß da, wo die gleiche Persönlichkeit des Respizienten in Betracht kommt, eine Kollision nicht stattfindet. Es bezieht sich das außer auf mich auch auf einen meiner Herren Kollegen. Es wurde in der letzten Synode noch ein besonderer Ausschuß gebildet für die Einkommensverhältnisse und Ruhegehälter der Geistlichen, weil diese Vorlage damals ein größeres Geschäft mit sich brachte. Diesmal ist nur ein kleiner Nachtrag in Ihren Händen. Wenn Sie dafür nun auch einen weiteren Ausschuß bilden wollten, so müßten diese beiden Ausschüsse doch zu verschiedenen Zeiten tagen; denn Respizient ist in beiden Fällen Herr Oberkirchenrat Schenk.

Hochwürdige hochgeehrte Herren! Als ich Sie gestern begrüßen durfte, habe ich der beiden hochverdienten Mitglieder des Oberkirchenrats gedacht, welche jetzt nicht mehr unter uns weilen und denen vorhin von Ihrem Präsidenten Worte des Andenkens gewidmet worden sind. Ich hätte noch hinzufügen können, daß auch mein zweitletzter Vorgänger, Geheimrat Dr. Ludwig v. Stöffer, der durch sechs Tagungen (1881, 1882, 1886, 1891, 1892 und 1894) meine Stelle einnahm, inzwischen in die Ewigkeit abgerufen worden ist. Auf seinem Grab in Freiburg hat bei der Bestattung mein verehrter Herr Vorgänger als Zeichen der Dankbarkeit einen Kranz niedergelegt.

Auch von den ernannten und gewählten Mitgliedern früherer Synoden sind seit 1899 eine nicht kleine Zahl aus dem Leben geschieden. Ich gestatte mir die Liste derselben zu weiterer Erwägung dem Herrn Präsidenten zu überliefern und ende mit dieser Wehmut erregenden Verpflichtung, indem ich nun Ihren beginnenden Beratungen mit den wärmsten Segenswünschen entgegen sehe.

Präsident: Wir werden dem Herrn Präsidenten aufrichtigen Dank schulden für seine Ansprache.

Wir gehen nun, verehrte Herren, zunächst an die Frage, wieviele Ausschüsse zu bilden sind. Sie haben eben gehört, daß wir bisher allerdings mit vier uns begnügt und nur ausnahmsweise einen fünften bestellt haben. Indessen haben schon Vereinbarungen darüber stattgefunden, daß wegen der wichtigen Vorlagen über Kultus und Lehre nicht nur ein einziger Ausschuß hiefür gebildet werden soll, sondern zwei.

Abgeordneter D. Hönig: Die betreffende Kommission hat fünf Ausschüsse in Aussicht genommen, einen für die Finanzen, einen für Kultus, einen für Verfassung, einen für den Generalbericht und die Diöcesansynoden und einen für die Religionslehrbücher. Die einzige Kommission, die etwa in einer andern verschwinden könnte, wäre die Kultuskommission. Es liegt aber hier ein so bedeutender Antrag vor, daß wir es für nötig hielten, eine besondere Kommission zu bilden. Ich glaube, diese Kommission wird auch so bald mit ihrer Aufgabe zu Ende sein, daß sie sich auflösen kann und hernach nur noch vier bestehen.

Präsident: Wird sonst das Wort verlangt? Will der Herr Präsident hiewegen nochmals das Wort ergreifen?

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich glaube, es ist nichts dagegen zu erinnern. Aber wenn die Kommission sich auflöst, kann sie eben so gut mit der andern kombiniert sein. Auch mit Rücksicht auf die Räume wäre die Bildung von nur vier Kommissionen erwünscht. Weil gleichzeitig die juristische Prüfung in diesem Gebäude stattfindet, haben wir nicht so viele Räume wie sonst, sondern nur vier. Ich möchte deshalb empfehlen, den Kultus noch zu einem andern Ausschuß hinzuzunehmen.

Abgeordneter D. Hönig: Die ganze Verteilung der Mitglieder ist schon auf der Grundlage von fünf Kommissionen gemacht; es müßte also die ganze Ordnung umgeworfen werden.

Präsident: Ich glaube, Sie werden hinreichend unterrichtet sein, so daß ich den Schluß Ihrer Erwägungen verkünden kann. Ich frage Sie: sind Sie mit dem vorläufigen Vorschlag einverstanden, daß fünf Ausschüsse gebildet werden und zwar für: 1. Verfassung, 2. Kultus, 3. Diöcesanprotokolle und Hauptbericht, 4. Finanzen und 5. Unterricht?

Abgeordneter Bauer: Ich möchte den Vorschlag machen, daß man einfach diese beiden Ausschüsse zusammennimmt auch in Bezug auf die bereits bestimmten Persönlichkeiten, wenn dann auch diese Kommission aus einer größeren Anzahl von Mitgliedern besteht. Damit wäre die Sache dann ein für alle Mal entschieden.

Präsident: Die Vereinigung dürfte schwierig sein. Für Kultus sind 14, für Unterricht 13 Mitglieder vorgesehen, und die Namen decken sich nicht vollständig, so daß wir dann einen kombinierten Ausschuß von etlichen 20 Mitgliedern bekommen würden.

Abgeordneter Bauer: Wenn die Kultuskommission in möglichst kurzer Zeit zu einem Beschluß kommt, gehen uns die 14 Personen verloren, während sie andernfalls noch beim Unterrichtsausschuß beschäftigt werden können.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Darf ich noch einen Vermittlungsvorschlag machen? Meine Herren! Es ist ganz richtig, was der Herr Vorredner sagt; wenn die Kultuskommission zu Ende ist, arbeiten diese 14 Personen nicht mehr vorbereitend mit. Ich glaube, es wäre kein sehr großes Geschäft, wenn Sie die Kultuskommission in 4 Teile zerlegen und den andern Kommissionen noch je 3 Mitglieder geben würden, wenn auch die Verteilung einstweilen auf fünf stattgefunden hat. Denn, meine Herren, ich möchte nochmals betonen, ich bin in der Lage, sowohl bei der Kultuskommission als bei der Unterrichtskommission sein zu müssen, ich kann aber nicht an zwei Orten sein. Zusammen tagen könnten sie also doch nicht.

Präsident: Nun, ich mache Ihnen auch einen Vermittlungsvorschlag. Es sind reifliche Erwägungen über die Sache und die Personen eingetreten. Es dürfte sich daher empfehlen, daß wir für heute diesem Vorschlag zustimmen und uns vorbehalten, nach einiger Zeit, wenn sich etwa Kollisionen herausstellen, diese zwei Kommissionen zu vereinen und etwaige überschüssige Mitglieder in anderen Ausschüssen unterzubringen. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Die Synode beschließt hiernach, daß fünf Ausschüsse gebildet werden. Diese werden nach erfolgter Vereinbarung und weiteren Vorschlägen schließlich in folgender Weise besetzt:

I. Verfassung.	II. Kultus.	III. Diöcesanprotokolle und Hauptbericht.
1. Salzer, Vorsitzender.	1. Frhr. Dr. v. Caroché, Vor-	1. Specht, Vorsitzender.
2. Ahles.	2. Baffermann, Kob. [itzender.	2. D. Baffermann.
3. Baffermann, Kob.	3. Fischer (Maulburg).	3. Blankenhorn.
4. Gauß.	4. Hartmann.	4. Dürr.
5. Höchstetter.	5. Hitzig.	5. Gleis.
6. D. Hönig.	6. Höchstetter.	6. Holdermann.
7. Holdermann.	7. Mayer (St. Georgen).	7. Jffel.
8. Frhr. Dr. v. Caroché.	8. Meyer (Durlach).	8. D. Sneider.
9. Wampel.	9. Mühlhäußer.	9. Kübler.
10. Mayer (St. Georgen).	10. Roth.	10. Odenwald.
11. Mühlhäußer.	11. Rub.	11. Rub.
12. Dr. Schröder.	12. Uibel.	12. Schmitthenner.
13. Staiger.	13. D. Thoma.	
14. Stößer, Altbezirksrat.	14. Bischer (Medarelz).	

IV.
Finanzen.

1. Uibel, Vorsitzender.
2. Bauer.
3. Baumert.
4. Dell.
5. Haag.
6. Hagmaier.
7. Hartmann.
8. Hepp.
9. Kaufmann.
10. Klare.
11. Ludwig.
12. Neuwirth.
13. Reiff.
14. Ringwald.
15. Waag.
16. Wildens.

V.
Unterricht.

1. D. Bassermann, Vorsitzender.
2. Gleis.
3. Hauser.
4. Herrigel.
5. Hitzig.
6. D. Hönig.
7. Hollenbach.
8. Jacob.
9. Jffel.
10. Mayer (Dinglingen).
11. Meyer (Durlach).
12. Näßle.
13. Rapp.
14. Specht.
15. D. Thoma.

Auf Vorschlag des Präsidenten werden sodann die Vorlagen des Oberkirchenrats und die vom Präsidenten des Oberkirchenrats sowie von Mitgliedern der Synode mitgetheilten Eingaben den einzelnen Ausschüssen in folgender Weise überwiesen:

An Ausschuß I:

- Gesetzentwurf, die Abgrenzung der Diöcesen Badenurg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg und Oberheidelberg betr.;
- Gesetzentwurf, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr.;
- Gesetzentwurf, die Verfassung der vereinigten evang.-prot. Kirche des Großherzogtums Baden betr.;
- Provisorische kirchl. Gesetze über die Bildung neuer evang. Kirchengemeinden;
- Vorlage, die Promotionsordnung betr.;
- Mittheilung, die Kirchengemeinden der größeren Städte betr.;
- Mittheilung, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betr.;
- Vorlage, die militärkirchlichen Verhältnisse betr.;
- Eingabe vom 19. September aus Sinsheim, das Patronatsrecht betr.;
- Eingabe aus Todtnau-Schönau und Wehr vom 19. September, die Bildung selbständiger Kirchengemeinden betr.;
- Eingabe der kirchlich-liberalen Vereinigung in Baden, Abänderung der Kirchenverfassung betr.;
- Eingabe der Kirchengemeinde Pforzheim, die Bildung einer Diöcese Pforzheim-Stadt betr.;
- Eingabe des Pfarrvereins, die Kirchenvisitationsordnung betr.;
- Eingabe aus Baden, Gernsbach und Rastatt, die Errichtung einer besonderen Diöcese für die Gemeinden des Kreises Baden betr.;
- Eingabe des Vorstandes der Diasporagemeinde Rothenfels-Saggenau, Errichtung einer Pastorationsstelle betr.

An Ausschuß II:

- Eingabe von 100 Mitgliedern der evangelischen Gemeinde in Mannheim, den fakultativen Gebrauch des Apostolikums bei Taufe und Abendmahl betr.

An Ausschuß III:

Die Diöcesanprotokolle und der Hauptbericht des evang. Oberkirchenrats.

An Ausschuß IV:

Vorlage, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr.;
 Vorlage, das Kirchenvermögen betr.;
 Gesetzentwurf, die Einkommensverhältnisse der evang.-protest. Pfarrer betr.;
 Gesetzentwurf, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der evang.-protest. Landeskirche in Baden betr.;
 Gesetzentwurf, die Beamten der evang.-protest. Landeskirche in Baden betr.;
 Gesetzentwurf, die Ruhegehälter der Geistlichen betr.;
 Eingabe der Gefängnisgeistlichen, die Witwenkassebeiträge betr.;
 Eingaben des Pfarrvereins, die Pfarrgehälter, die Dienstvertretung in Krankheits- und Urlaubsfällen und die Lage der unständigen Geistlichen betr.

An Ausschuß V:

Vorlage, den Religionsunterricht in der Volksschule betr.;
 Eingabe aus Heidelberg, den Religionsunterricht betr.;
 Eingabe aus Wertheim, den Religionsunterricht betr.;
 Eingabe von 1007 evangelischen Lehrern und Lehrerinnen, die Neuregelung des Religionsunterrichts in der Volksschule betr.;
 Eingabe der kirchlich-liberalen Vereinigung in Baden, den Religionsunterricht in der Volksschule betr. nebst Thesen und Entwurf eines Lehrbuchs.

Die Geschichte des badischen Landesvereins für innere Mission, übersandt vom Sekretär des Vereins, geht den Mitgliedern zu.

Zur Beratung über die Wahl der geistlichen Mitglieder der Steuersynode gemäß § 61 a der Kirchenverfassung wird die Sitzung für kurze Zeit unterbrochen.

Nach ihrer Wiedereröffnung wird zunächst zur Wahl von 6 Mitgliedern geschritten.

Durch Zuzuf werden die 6 Abgeordneten Ahles, Bauer, Fischer, Haag, Ludwig und Wildens gewählt; zu Ersatzmännern die Abgeordneten Bischof und Mayer-St. Georgen.

Der Vertrag mit den Stenographen wird wie üblich dem Bureau zur Genehmigung überwiesen.

Nach geschäftlichen Mitteilungen schließt der Präsident mit Gebet um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag den 30. September 1904,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. Helbing, Geh. Oberkirchenrat Bujard, die Oberkirchenräte Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Präsident: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Lassen Sie uns das Andenken heimgesessener Männer ehren. Es entspricht das nicht bloß einer schönen Sitte, sondern auch unserm eigenen Herzensbedürfnis. Es sind viele Männer seit der letzten Tagung der Generalsynode heimgesessen worden; sie alle haben je nach ihren Kräften, nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen redlich gedient, um das Wohl der evangelischen Landeskirche auch hier zu fördern. Wenn ich es unterlasse, ihre Persönlichkeit, ihre Tätigkeit und ihr Verdienst im einzelnen aufzuführen, so folge ich nur einem langjährigen Brauch; es genügt schon, wenn ich nur mit einem Worte andeute, in welcher Richtung die einzelnen besonders tätig gewesen sind. Es sind unsere teuren Kollegen:

Becker, Karl Friedrich, Dekan, der in den Jahren 1891/92 und 1894 der Generalsynode angehörte und insbesondere bei Beratung der Diöcesanprotokolle und auch im Finanzausschuß außerordentlich tätig gewesen ist.

Brunn, Heinrich, Bürgermeister, erst im Anfang dieses Monats gestorben als hochgefeierter Bürgermeister seiner Gemeinde. Er hat den Generalsynoden 1891/92, 1894 und 1899 angehört. Er war hervorragend tätig, wie die Herren sich namentlich aus der Generalsynode vom Jahre 1894 erinnern werden, bei der Bemessung der Ruhegehälter und des Pfarreinkommens.

Gehres, Karl, Kirchenrat und Dekan, gehörte den Generalsynoden von 1886, 1891/92, 1894 und 1899, dieser zugleich als Vizepräsident an und ist im Jahre 1903 gestorben. Mit besonderer Behmut werden Sie dieses lieben Kollegen gedenken, des allezeit freundlichen, für seine Überzeugung stets mit Eifer eintretenden, aber doch milden Beurteilers der gegenteiligen Ansicht. Ich kann nicht genug rühmen, wie sehr sich seine Tätigkeit namentlich auch in der letzten Generalsynode bewährt hat.

Gramlich, Gustav, Bürgermeister. Er war 1899 Mitglied der Generalsynode und besonders in Finanzangelegenheiten tätig.

Greiner, Karl Friedrich Theodor, Kirchenrat, 1886, 1891/92 und 1894 in der Generalsynode tätig und im Jahre 1901 gestorben. Sie alle werden sich erinnern, daß, wie er in seiner Gemeinde ein hochgeachteter beliebter Seelsorger gewesen ist, er auch in unserer Mitte der höchsten Hochachtung sich erfreute und namentlich in Verfassungsangelegenheiten, aber auch da, wo es sich um Besserung der Pfarrgehälter handelte, nicht minder auch bei Ablösung der Stolgebühren mit außerordentlichem Eifer und mit Sachkenntnis selbstlos eingetreten ist.

Guth, Friedrich Hermann, Kirchenrat, gehörte den Generalsynoden 1886, 1891/92, 1894 und 1899 an und ist gestorben im Jahre 1903. Er war außerordentlich tätig während dieser langen synodalen Berufung, ein liebenswürdiger trefflicher Herr, der alle mit Freundschaft erfüllte und dem Sie ein lebendiges warmes Gedächtnis bewahren werden; er war namentlich tätig im Verfassungsausschuß.

Helm, Geheimerat, Angehöriger der Synoden 1876, 1881, 1886 und 1894, im Jahre 1899 abgerufen; ein Mann mit hervorragenden gediegenen Kenntnissen, aber durchaus bescheiden und hingebend in jeglicher Art. Lange Jahre war er Vorstand des Finanzausschusses und hat auch hier seine reichen Kenntnisse mit hingebendem Eifer betätigt.

Kalchschmidt, Karl, im Jahre 1891/92 Mitglied der Generalsynode, gestorben im Jahre 1903, war namentlich tätig zur Förderung der Diasporaangelegenheiten.

Krafft, Karl, Kommerzienrat, und Krafft, Adolf, Alt-Bürgermeister, beide Mitglieder der Generalsynode 1899 und gestorben in den Jahren 1902 und 1903, beide Angehörige einer alten, gut evangelischen Familie im freien Marktgräflerland, die mit ihren reichen und gediegenen Kenntnissen, namentlich soweit es sich um die Finanzangelegenheiten der Landeskirche handelte, außerordentlich segensreich und schätzenswert gewirkt haben.

Kübler, Georg, Altbürgermeister, Mitglied der Synode im Jahre 1891/92, gestorben im Jahre 1900, ein liebenswürdiger trefflicher Mann, welcher namentlich in Verfassungsangelegenheiten sehr tätig war. Wir beklagen mit dem für ihn heute nun als Ersatz eingetretenen Sohn den Verlust dieses trefflichen Vaters und vorzüglichen Kollegen in der Generalsynode.

Laux, Ratsschreiber, in den Jahren 1891/92 und 1894 Mitglied der Generalsynode, namentlich in Verfassungsangelegenheiten außerordentlich eifrig und mehrfach hervorragend aufgetreten in Wahlangelegenheiten, insbesondere bei dem Gesetzentwurf, der im Jahre 1894 Gegenstand längerer Verhandlung gewesen ist, und soweit es sich um die Durchsicht der Diöcesanprotokolle handelte.

Löffel, Konrad, Dekan, durch das Vertrauen seiner Diözese wiederholt (1891/92 und 1894) in die Generalsynode berufen, 1899 gestorben.

D. Schmidt, Prälat, Angehöriger der Generalsynode in den Jahren 1876, 1881, 1886, 1891/92, 1894 und 1899, starb im Jahre 1902. Sie, geehrte Herren, haben schon aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats Worte über ihn gehört, denen ich nur meine aufrichtige Bestätigung erteilen konnte, und haben sich dadurch mit tiefer Ergriffenheit dieses edlen hochherzigen und ebenso in jeder Tätigkeit hervorragenden Mannes erinnert.

Ströbe, Karl, Dekan, 1876, 1891, 1899 Mitglied der Generalsynode, 1900 gestorben, ein liebenswürdiger trefflicher Mann, welcher mit außerordentlichem Eifer und mit Sachkenntnis namentlich in Verfassungsangelegenheiten, aber auch bei Beratung über die Ruhegehälter der Pfarrer und die Witwengehälter tätig war. Neben dieser Tätigkeit hat er die Geschäfte als Schriftführer in wahrhaft mustergiltiger Weise geführt. Persönlich habe ich ihm bei der Leitung der letzten Generalsynode außerordentlich viel zu danken, indem er, wie ich bemerkte, mit wahrhafter Mustergiltigkeit alle Geschäfte, welche das Schriftführeramts mit sich brachte, ausführte.

Endlich: Dr. v. Stöjfer, Ludwig, Geheimerat, im Jahre 1867 Mitglied der Generalsynode, wo er kraft seiner vielseitigen rechtlichen und staatswirtschaftlichen Kenntnisse eine sehr verdienstvolle Tätigkeit in dem Ausschusse für Finanzen entwickelte und einen heute noch wertvollen Bericht über die Vermögensverhältnisse der evangelischen Landeskirche in Baden erstattete. Aber auch später betätigte er treue Hingabe und hohes Interesse für das Wohl der evangelischen Landeskirche in seinen weiteren hohen Stellungen im Staat und in der Kirchenbehörde; er starb im Jahre 1901.

Sie, verehrte Herren, werden, wenn auch nur durch diese kurzen andeutenden Worte, das Gedächtnis dieser Männer, welche mit Hingebung für das Wohl der Landeskirche gearbeitet haben, in Liebe und

Treue aufgefrischt haben, und zur Bestätigung dessen bitte ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Der Präsident übergibt hierauf

an Ausschuß I: eine Eingabe der evangelischen Konferenz in Baden, die Verfassung der evangelischen Landeskirche betr.;

an Ausschuß IV: eine Bitte der Geistlichen, welche Dienstvikare halten müssen, um Erhöhung der Vergütung hiefür, und eine Beschwerde aus Pforzheim, die von „übertriebenem Luxus in unsern Pfarrhäusern“ handelt. (Weiterkeit.)

Nach weiteren geschäftlichen Mitteilungen erklärt zur Tagesordnung der Sitzung

Präsident: Es ist mir von dem Vorstand des Verfassungsausschusses mitgeteilt worden, daß noch weitere Angelegenheiten, welche Gegenstand der Beratung in dem Verfassungsausschuß gewesen sind, verhandlungsfähig sind, nämlich die Vorlage des Oberkirchenrats über die militärkirchlichen Verhältnisse in unserm Lande, ferner die Bitten der evangelischen Kirchenvorstände Todtnau-Schönau i. W. und der Diasporagenossenschaft Wehr sowie des Kirchenvorstandes der Diasporagenossenschaft Rothenfels-Gaggenau, schließlich noch die Gesetzentwürfe, die Abgrenzung der Diöcesen Ladenburg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg und Oberheidelberg und die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr.

Die erweiterte Tagesordnung wird gutgeheißen.

Es folgt nun der Bericht des Abgeordneten Salzer namens des Verfassungsausschusses über die vom Oberkirchenrat erlassenen provisorischen kirchlichen Gesetze (Vorlage XI).

Abgeordneter Salzer: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Nach § 114 der Kirchenverfassung ist der Oberkirchenrat ermächtigt, Verfügungen, welche die Zustimmung der Generalsynode erfordern, im Einverständnis mit dem Synodalausschuß und mit Genehmigung des Großherzogs provisorisch zu treffen, wenn diese durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode nicht gestatten, oder wenn sie unverschieblich und doch nicht von der Erheblichkeit sind, daß die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode gerechtfertigt wäre. Er hat in diesen Fällen vor der nächsten Generalsynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Erhält die Verfügung die Zustimmung der Synode nicht, so ist sie sofort außer Wirksamkeit zu setzen. Von dieser Befugnis hat der Oberkirchenrat Gebrauch gemacht, indem er durch zwölf provisorische Gesetze Kirchengemeinden errichtet hat, und zwar Hauptgemeinden aus den sieben Diasporagemeinden: Tauberbischofsheim, Bühl, Oberkirch, Neustadt, Badisch-Rheinfelden, Radolfzell und Wyhlen und aus zwei Filialgemeinden: Ostersheim und Würm; ferner Filialkirchengemeinden aus drei Nebengemeinden: Oberdielbach, Rheinau und Rippenheimweiler. In acht dieser Kirchengemeinden: Tauberbischofsheim, Bühl, Oberkirch, Neustadt, Badisch-Rheinfelden, Radolfzell, Ostersheim und Würm erfolgte auch zugleich die Errichtung von Pfarreien. Die übrigen: Oberdielbach, Rheinau, Rippenheimweiler und Wyhlen bilden Filialorte zu bestehenden Kirchengemeinden, nämlich Oberdielbach zu Strümpfelbrunn, Rheinau zu Seckenheim, Rippenheimweiler zu Rippenheim und Wyhlen zu Grenzach. Ich bemerke, daß Rheinau demnächst durch einen eigenen Vikar besetzt wird.

Die Oberkirchenbehörde hält die Voraussetzungen zur Erlassung provisorischer Gesetze für gegeben, indem die kirchlichen Verhältnisse aller dieser Orte die Erhebung zu Kirchengemeinden, Haupt- und Filialgemeinden dringend erforderten und über die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung kein Zweifel bestehen kann.

Ihr Ausschuß, hochgeehrte Herren, hält in Übereinstimmung mit dem Synodalausschuß, welcher ja seinerzeit über die Gesetzentwürfe gehört werden mußte und seine Zustimmung gegeben hat, und in Befolgung des Grundsatzes der früheren Synoden, die Bildung evangelischer Kirchengemeinden mit aller Kraft zu fördern, die Voraussetzungen zur Erlassung der provisorischen Gesetze ebenfalls für vorhanden und spricht

seine volle Befriedigung aus, daß es den Bemühungen der Oberkirchenbehörde gelungen ist, den Wünschen der evangelischen Bevölkerung der genannten Gemeinden Erfüllung zu schaffen.

Ihr Ausschuß stellt demgemäß den Antrag, hohe Synode wolle den provisorischen Gesetzen (vgl. Beilage XI) nachträglich ihre Zustimmung erteilen.

Präsident: Bevor wir zum Aufruf der einzelnen Gesetze übergehen, eröffne ich die allgemeine Besprechung über die Diasporaangelegenheiten, wobei selbstverständlich von der Besprechung der Verhältnisse aller dieser Gemeinden, die Gegenstand provisorischer kirchlicher Gesetze gewesen sind, Umgang genommen werden soll.

Abgeordneter Hollenbach: Hochwürdigste hochgeehrte Herren! Erlauben Sie gütigst, daß ich als Vertreter der nördlichsten Diaspora des badischen Landes zu diesem Gegenstand einige Worte spreche.

Es drängt mich, zuerst der hohen Oberkirchenbehörde den herzlichsten Dank auszusprechen für das Wohlwollen, das sie jederzeit der Diaspora und ihren Bedürfnissen entgegengebracht hat. Wir in dem urkatholischen Taubergrund haben es als eine herzliche Freude empfunden, als die Nachricht bei uns eintraf, daß Tauberbischofsheim zur selbständigen Kirchengemeinde erhoben worden sei. Der hohe Oberkirchenrat hat gewiß dringenden Bedürfnissen abgeholfen dadurch, daß er die Pfarrei selbständig machte, und ich glaube, die hohen Mitglieder der Generalsynode werden gewiß auch freundlichst dem Wunsche nicht entgegenstehen. Es ist den Mitgliedern, die nicht in einer solchen Diaspora leben, gar nicht bekannt, wie sehr sich die Evangelischen in einer solchen ganz katholischen Gegend darnach sehnen, einen festen Sammelpunkt zu haben, der auch eine bleibende Stätte für sie ist, in welchem sie das Wort ihrer evangelischen Kirche ungeschmälert hören können, wo sie ihre religiösen Bedürfnisse befriedigen können. Es sollten einmal von den ganz evangelischen Gemeinden in ganz evangelischen Gegenden die Leute auf kurze Zeit zu uns versetzt werden; sie würden dann ihren evangelischen Glauben viel mehr schätzen lernen und dann vielleicht auch wieder viel lieber in die Kirche gehen. Es ist, um ein Beispiel anzuführen, ein Besuch bei mir gewesen, der, als er sah, wie selbst bei recht ungünstigem Wetter die Glieder der Gemeinde stundenweit herbeieilten, um dem Gottesdienst im Bettsaal anzuwohnen zu können, sagte: „Ich weiß nicht, man meint, bei euch seien die Leute viel besser, viel christlicher gesinnt.“ Ich möchte nicht den Anspruch erheben, daß das so ist; aber wir fühlen viel mehr den Wert, den die evangelische Kirche für uns hat, und wie schlimm es für uns ist, wenn wir das, was sonst selbstverständlich ist, entbehren müssen. Bei einem kirchlichen Festtage gehen wir öfter auch in den katholischen Gottesdienst, und da sagte ein katholischer Freund von mir in spaßhafter Weise: „Es ist für euch Ketzer ganz gut, wenn ihr auch einmal zu uns in den Gottesdienst kommt.“ Ich erwiderte ihm: „Gewiß, wir gehen dann wieder viel lieber in den unsrigen.“ (Heiterkeit.) Ich freue mich also sehr, daß ein Sammelpunkt geschaffen ist, der eine bleibende Stätte bildet, und die hochverehrten Herren werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich noch die Bitte anfüge, daß unsere Gemeinde nun auch zum vollständigen Abschluß gebracht werde dadurch, daß der hohe Oberkirchenrat mit Zustimmung der Synode die Pfarrei Tauberbischofsheim definitiv besetzt. Es ist für Tauberbischofsheim ein wirkliches Bedürfnis, denn es ist eine sehr wichtige Stelle. Es ist die einzige große Diaspora im nördlichen Baden. Viele evangelische Beamte sind in Tauberbischofsheim an den einzelnen Dienststellen, wie z. B. beim Bezirksamt, bei der Domänenverwaltung, bei der Kulturinspektion. Dann ist das Gymnasium da, das Borseminar, in welchem viele evangelische Schüler sind, und es ist ferner der Umstand zu berücksichtigen, daß unsere große Diaspora Gerlachsheim-Lauda von Tauberbischofsheim aus versehen wird und es der Gemeinde selbst nicht möglich ist, noch größere Opfer zu bringen, als sie zur Zeit bringt. Es wird neben der allgemeinen Kirchensteuer auch die höchstzulässige örtliche Kirchensteuer erhoben, es wird gesammelt für den Gustav-Adolf-Verein, es werden freiwillige Gaben gegeben, und so betragen die durchschnittlichen Gaben 5 *M* auf den Kopf. Es wird uns in Tauberbischofsheim nicht möglich sein, ohne

das Wohlwollen und die Hilfe der Oberkirchenbehörde die Pfarrei mit der Zeit definitiv zu besetzen, und wir wären sehr dankbar, wenn das in Bälde geschehen könnte.

Ich habe mir erlaubt diese Bitte um so lieber zu stellen, weil ich weiß, daß der hohe Oberkirchenrat der Diaspora großes Wohlwollen entgegenbringt, sie gleichsam als jüngstes liebes Kind ans Herz geschlossen hat und gern hilft, wenn es möglich ist. Ich möchte also bitten, wenn es vielleicht möglich zu machen ist, daß Mittel und Wege gefunden werden, die Pfarrei Tauberbischofsheim bald zu besetzen.

Präsident: Ich hatte zwar gebeten, daß Darstellungen und Wünsche, die sich auf Genossenschaften beziehen, die Gegenstand provisorischer Gesetze sind, in der allgemeinen Erörterung nicht berührt werden. Allein ich habe den verehrten Herrn Abgeordneten nicht unterbrechen wollen, nachdem er seine Rede schon begonnen hatte. Wir haben seine Rede mit großem Interesse aufgenommen und werden sie als zu Ziffer 2 gehalten betrachten dürfen.

Hat der Vertreter des Oberkirchenrats etwas dazu zu sagen?

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Die Angelegenheit läßt sich, nachdem sie einmal zur Besprechung gelangt ist, vielleicht hier gleich erledigen.

Es wird dem verehrten Herrn Vorredner wohl nicht unbekannt sein, daß seit einiger Zeit Verhandlungen im Gange sind über die definitive Besetzung der Pfarrei Tauberbischofsheim. Er wird ja wohl auch wissen, daß wir vor nicht langer Zeit, um diesem Ziele näher zu kommen, der Gemeinde einen nicht ganz unbedeutenden Zuschuß zur Tilgung ihrer Schulden verwilligt haben. Wenn bis heute der endgiltige Schritt der Besetzung noch nicht geschehen ist und nicht geschehen konnte, so liegt das an der leidigen Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel. Gerade diese Seite der Sache aber, meine Herren, spielt in eine ganz andere Beratung hinein. Es wird ja wohl Sache des Finanzausschusses sein müssen, über die Möglichkeit, für die Diaspora mehr zu tun als bis jetzt, zu beraten und etwaige Anträge zu stellen. Ich möchte Sie daher dringend ersuchen, solche Bitten nicht an unsere Adresse zu richten, sondern an den Finanzausschuß. Es wird sich dann zeigen, ob ihnen entsprochen werden kann oder nicht.

Präsident: Wenn bezüglich der allgemeinen Besprechung der Diasporaangelegenheiten das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich die allgemeine Beratung für geschlossen, und wir gehen sofort über — nicht zu Ziffer 1, sondern zu Ziffer 2. Hiewegen hat bereits der Abgeordnete Hollenbach seine Rede gehalten und der Herr Präsident hat ihm erwidert. Wird etwas weiteres nicht vorgetragen, so erkläre ich den Schluß dieser Verhandlung und gehe zur Abstimmung.

Die Synode erklärt einstimmig gemäß dem Antrag des Ausschusses ihre Zustimmung.

Präsident: Jetzt greifen wir auf Ziffer 1, Oberdielbach, zurück, und hier hat der Herr Abgeordnete Herrigel das Wort.

Abgeordneter Herrigel: Meine Herren! Die Gemeinde Oberdielbach war früher ein Nebenort von Strümpfelbrunn. Die Pfarrei Strümpfelbrunn hat die Filialien Waldkagenbach, Oberdielbach, Mülben, Weisbach und Friedrichsdorf. Früher hatte der Pfarrer von Strümpfelbrunn nur in zwei Orten Gottesdienst zu halten, nämlich in Kagenbach und in Strümpfelbrunn, jetzt in drei Orten. Bitte, folgen Sie mir einmal auf dem Wege, den dieser Pfarrer zu machen hat — gar im Winter! Morgens um 7 Uhr geht's nach Kagenbach. Um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr ist dort Gottesdienst. Von Kagenbach geht's zurück nach Strümpfelbrunn und mittags nach Oberdielbach. Meine Herren! Dreimal an einem Tage bei Sturm und Wetter diesen Weg auf dem Winterhauch droben zurückzulegen, das ist keine Kleinigkeit.

Folgen Sie mir in den Religionsunterricht! Montags in Strümpfelbrunn, Dienstags in Mülben und Weisbach, Mittwochs in Friedrichsdorf, einem Ort, der zwei Stunden entfernt ist, Donnerstags in Strümpfelbrunn und Freitags in Waldkagenbach und Oberdielbach. Im Winter geht's aus einer warmen

Schulstube heraus eine halbe Stunde in die Höhe durch Sturm und Wind und wieder in eine warme Stube. Es gehört schon eine gute Gesundheit dazu, um das Wetter auszuhalten. Aber wie gesagt, dreimal an einem Sonntag predigen zu müssen, und das jeden Monat einmal, erfordert eine zu große Anstrengung. Die Herren Pfarrer von Strümpfelbrunn und Schollbrunn teilen sich in diesen Gottesdienst. Die Gemeinde Oberdielbach ist aber damit nicht zufrieden. Wiederholt ist dieses schon in den Zeitungen zum Ausdruck gekommen. Die Leute in Oberdielbach meinen, die Pfarrer wollten eben nicht. Sie verstehen nicht, was es heißt, dreimal den Weg zu machen.

Das ist für die Geistlichen dort natürlich sehr peinlich. Sie haben zu den Angriffen geschwiegen. Aber auf die Dauer wird es doch gewiß die Kraft eines Mannes erschöpfen, wenn er fortwährend diesen schweren Dienst zu versehen hat. Deshalb dürfte wohl die Bitte an den hohen Oberkirchenrat gelangen, es möge in Oberdielbach droben ein ständiger Vikar angestellt werden, der sich mit dem Pfarrer in den Gottesdienst und in den Religionsunterricht teilt. Denn wohl nur auf diesem Wege könnte geholfen werden. Ein Personalvikar kann in Strümpfelbrunn schon des Pfarrhauses wegen nicht gut angestellt werden. Das Haus ist verhältnismäßig klein. Es stehen dem Pfarrer selber eigentlich nur fünf Zimmer darin zur Verfügung. Ich möchte deshalb die Bitte aussprechen, der hohe Oberkirchenrat möchte in Erwägung ziehen, ob nicht nach Waldkayenbach und Oberdielbach ein ständiger Vikar gesetzt werden könnte, damit die Arbeit in dieser großen Kirchengemeinde Strümpfelbrunn geteilt und es so dem einzelnen Geistlichen auch möglich werde, in der Seelsorge das Nötige zu tun.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Es ist heute Morgen in dem gleichen Betreff, hochgeehrte Herren, eine Eingabe von dem Herrn Pfarrer Herrigel in Strümpfelbrunn gekommen. Die Angelegenheiten des dortigen Kirchspiels sind allerdings etwas verwickelt, und der Oberkirchenrat ist seit länger bemüht, tunlichst dafür zu sorgen, daß das Bedürfnis der Pastoration in allen drei in Betracht kommenden Orten befriedigt wird. Es liegt die Sache zur Zeit übrigens nicht so, daß der Pfarrer von Strümpfelbrunn an allen drei Orten ausschließlich zu amten hat. In Oberdielbach, was eben ja besonders behandelt wurde, ist alle vierzehn Tage Gottesdienst, und in diesen alle vierzehn Tage stattfindenden Gottesdienst hat sich der benachbarte Pfarrer von Schollbrunn mit dem Pfarrer von Strümpfelbrunn zu teilen. Die physischen Anstrengungen, die uns eben vorgeführt worden sind, mindern sich dadurch, wie Sie wohl zugeben werden, in einer nicht ganz unerheblichen Weise. Gleichviel läßt sich nicht bestreiten, daß ein gewisses Bedürfnis vorliegt, eine weitere Kraft dort zu verwenden. Wie das aber geschehen kann, das läßt sich hier wohl nicht so schnell im Handumdrehen erledigen. Es handelt sich, abgesehen von allen übrigen Fragen, die in Betracht kommen, auch hier um einen Mehraufwand von 1100 bzw. 1200 *M* und mehr, wenn es sich um einen exponierten Vikar handeln sollte. Damit stehen wir wieder vor der Tür, die ich Ihnen vorhin schon genannt habe, nämlich vor der Finanztür. Ob dergleichen Dinge möglich sind, wenn wir verfügbare Kräfte haben, was sich heute noch nicht entscheiden läßt, das wird davon abhängen, ob uns die Mittel zur Verfügung stehen, nach diesen Richtungen in solcher Weise einzugreifen, wie es in diesen Wünschen ausgesprochen ist.

An und für sich würde Oberdielbach, wenn es seinen Wunsch erfüllt erhalten soll, selbst wenigstens zu einem größeren Teil die Mittel für die Bestellung eines Vikars aufzubringen haben. Das ist nun ausgeschlossen; denn schon die Erstellung der Kirche hat die kleine und nicht wohlhabende Gemeinde sehr erheblich in Anspruch genommen. Aber ob allgemeine Kirchenmittel dafür flüssig gemacht werden können, das ist eben der springende Punkt, und ich glaube, das können wir hier in diesem Zusammenhange heute leider nicht erledigen.

Präsident: Wenn sonst niemand das Wort ergreift, so schließe ich die Erörterung und bringe Ziffer 1, Oberdielbach, zur Abstimmung.

Die Synode erteilt dem provisorischen kirchlichen Gesetz einstimmig ihre Genehmigung.

Präsident: Wir gehen über zu Ziffer 3, Bühl.

Abgeordneter Haub: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich fühle mich gedrungen, der hohen Oberkirchenbehörde für das gegenüber dieser Diasporagenossenschaft, die jetzt zur Kirchengemeinde erhoben worden ist, stets bewiesene Wohlwollen den Dank auszusprechen. Durch das stete Zuwenden des Wohlwollens hat diese Gemeinde allmählich eine Kraft erlangt, daß sie selbst auch dahin gelangen konnte, definitiv einen Pfarrer zu erhalten. Auch dieser Wunsch ist ja bei hoher Kirchenbehörde allerseits berücksichtigt worden. Man kann nur sagen, daß die Diasporagenossenschaft Bühl gewiß berechtigt war, zu einer Kirchengemeinde erhoben zu werden, da sie ja vor vier Jahren, 1900, schon das fünfzigjährige Bestehen feiern durfte. Es ist somit eine der ältesten Diasporagenossenschaften gewesen, die aus kleinen Anfängen herausgewachsen ist, die aber nach außen wie nach innen nun gefestigt als eine Gemeinde dasteht. Nach außen hat sie ihre eigene Kirche, das eigene Pfarrhaus, alles schön eingerichtet, und nach innen ist sie wie eine selbständige Gemeinde schon längere Zeit gefestigt. Sie hat ihren eigenen evangelischen Männerverein, sie hat ihre eigenen evangelischen Diakonissen, sie hat überhaupt alle die Einrichtungen geschaffen, die sich eine wohlgeordnete Gemeinde verschaffen soll. Ich habe deshalb nur das Wort ergriffen, um der hohen Oberkirchenbehörde den Dank auszusprechen für die Erhebung sowohl als auch für das wohlwollende Entgegenkommen, daß diese Gemeinde nun auch definitiv durch einen Geistlichen besetzt werden soll und kann.

Die Synode genehmigt hierauf einstimmig die Anträge des Verfassungsausschusses zu Ziffer 3—12 der Vorlage des Oberkirchenrats.

Präsident: Nun hätten wir den eigentlichen Gegenstand für die heutige Tagesordnung erledigt und gehen daher zu den weiteren Gegenständen über, welche nach Ihrem einstimmigen Beschluß heute noch verhandelt werden sollen. Das wäre also zunächst der Bericht des Verfassungsausschusses über die Militärangelegenheiten. Es wäre möglich gewesen, meine Herren, daß wir durch längeres Zuwarten noch die uns vorbehaltene Erklärung vonseiten des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats über die Stellung des Großh. Ministeriums des Innern in dieser Angelegenheit erfahren könnten. Allein im Hinblick darauf, daß es doch wünschenswert ist, daß diese Angelegenheit bald erledigt wird, und im Hinblick auf die weitere Mitteilung, daß die Erklärung des Großh. Ministeriums des Innern, welche noch abgegeben werden soll, auf den Abschluß dieser Festsetzungen ohne jeglichen Einfluß ist, glaube ich, daß wir ohne Bedenken auch diese Angelegenheit heute schon erledigen können.

Namens des Verfassungsausschusses berichtet Abgeordneter Salzer über die Mitteilung des Oberkirchenrats, die evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse in unserem Lande betreffend.

Abgeordneter Salzer: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Die kirchlichen Verhältnisse der sogenannten Militärgemeinden in Preußen haben, wie Sie aus der Vorlage des Oberkirchenrats ersehen, eine neue Regelung erfahren, nachdem das königlich Preussische Kriegsministerium eine Änderung der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 für erforderlich erachtet und vollzogen hat. Die militärkirchlichen Verhältnisse der Militärgemeinden im Großherzogtum Baden waren durch die Festsetzungen geregelt, welche von dem Badischen Evangelischen Oberkirchenrat und dem Preussischen Kriegsministerium unter dem 21. September 1871 vereinbart, unter dem 20. Januar 1872 mit Allerhöchster Ermächtigung bekannt gegeben und von der Generalsynode am 19. Oktober 1876 nachträglich genehmigt worden sind. Es war nun auf militärischer Seite die Meinung, daß die neue Militärkirchenordnung, von der ich oben gesprochen habe, auch für den Bereich des Großherzogtums Baden Geltung habe, soweit die Festsetzungen vom 20. Januar 1872 nichts anderes bestimmen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat Einsprache dagegen erhoben, daß diese neue Um- arbeitung einfach ohne weitere Rücksprache mit dem Badischen Oberkirchenrat an die Stelle der Militär-

Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 gesetzt werde, welche der Vereinbarung vom 20. Januar 1872 zugrunde gelegt war. Er hat mit Zustimmung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs erreicht, daß das Preussische Kriegsministerium den Entwurf der neuen Militärkirchenordnung unserm Oberkirchenrat mittheilte. Dieser hielt an drei Bestimmungen fest, erstens an der Ersetzung des Feldpropstes durch den Badischen Oberkirchenrat, zweitens an der Annahme des badischen Choralbuchs und drittens an der Besetzung der Militärpfarrstellen durch badische Theologen. Das Königliche Kriegsministerium hat diese Forderungen zugestanden, und auf Grund dieses Zugeständnisses sind neue Festsetzungen vereinbart worden, die ich Ihnen, hochwürdige hochgeehrte Herren, zur Zustimmung zu unterbreiten habe. Der Inhalt der Festsetzungen gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß. Nur bezüglich der Redaktion ist im Artikel 1 Absatz 3 der Ausdruck „Großherzogliches“ Kirchenverfassungsgesetz in „Badisches“ Kirchenverfassungsgesetz umzuwandeln, denn ein Großherzogliches Kirchenverfassungsgesetz haben wir nicht.

Wir entnehmen nun, meine Herren, diesen Festsetzungen mit hoher Befriedigung, daß der Oberkirchenrat die spezifisch badischen Interessen in vollem Maße gewahrt hat, und der Ausschuß fühlt sich verpflichtet, der obersten Kirchenbehörde hiefür Dank und Anerkennung auszusprechen.

Wie uns noch mitgeteilt wurde, schweben noch Verhandlungen, die auch vorhin der Herr Präsident erwähnt hat, über eine nachträgliche Änderung des Artikels 3 Absatz 2 der Festsetzungen bezüglich des Bezugs der Angehörigen des Großherzoglich-Badischen Gendarmeriekorps zu den Militärgemeinden. Die Gendarmerie ist militärisch organisiert, sie untersteht dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und war deshalb in dem oben genannten Artikel 3 von der Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden ausgenommen. Nachträglich hat nun das Königliche Kriegsministerium die Einbeziehung beantragt. Es ist aber die Einbeziehung ohne Zustimmung der der Gendarmerie vorgesetzten Behörde, des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, nicht möglich, und diese vorgesetzte Behörde hat bis jetzt eine Erklärung noch nicht abgegeben. Ihr Ausschuß, hochgeehrte Herren, hat aber keine Bedenken, falls das Großherzogliche Ministerium des Innern dieser Einbeziehung zustimmt, Ihnen ebenfalls diese Zustimmung schon jetzt zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt demgemäß den Antrag: Hohe Synode wolle den Festsetzungen zur Regelung der evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogtum Baden die Zustimmung erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich möchte noch ausdrücklich bitten, daß bei der Abstimmung konstatiert wird, daß wir berechtigt sind, den Artikel 3, welcher sich eben auf die Gendarmerie bezieht, mit oder ohne Absatz 2 zu ratifizieren, je nachdem das Ministerium sich äußert.

Abgeordneter Bauer: Hochwürdige hochverehrte Herren! Ich möchte nur eine Kleinigkeit zu diesem Artikel nach meinem Dafürhalten konstatiert wissen. Wenn das Gendarmeriekorps einbezogen wird in die Militärseelsorge, so setze ich voraus, daß das nur an denjenigen Orten geschieht, wo eine Militärgemeinde ist. Es sind darüber Zweifel hin und her ausgesprochen worden, namentlich in Bezug auf zerstreute evangelische Gemeinden. Ich möchte daher bitten ausdrücklich auszusprechen, daß unter allen Umständen, wie auch etwa die Antwort des Ministeriums des Innern lauten wird, dies nur gilt für die eigentlichen Militärgemeinden.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Die Voraussetzung des geehrten Herrn Vorredners, hochgeehrte Herren, ist ganz selbstverständlich. Er hat ja seinen Wohnsitz in Vahr und muß deshalb — da er selbst die Militärseelsorge dort besorgt — wissen, daß das Vahrer Militär ihm seelsorgerlich untersteht, weil kein besonderer Militärgeistlicher sich am Orte befindet. Wenn das an allen den Orten gilt, wo jetzt Garnisonen ohne Militärgeistliche liegen, so gilt es natürlich noch viel mehr von den zerstreut im Lande herum wohnenden Gendarmen. Gerade wie jeder evangelische Bezirkskommandeur an Orten ohne Garnison dem Geistlichen

zugewiesen ist, der als Civilgeistlicher daselbst ist, so die Gendarmen in der Diaspora. Die Angelegenheit dürfte damit zur Befriedigung klargelegt sein.

Abgeordneter Rapp: Ich möchte gern um Auskunft bitten über eine Sache, die mir bisher völlig unbekannt gewesen ist, und auf die ich auf Grund der Artikel 1 und 10 gestoßen bin. Es heißt im Artikel 1, daß die evangelischen Angehörigen des in Rastatt stehenden Königl. Preuß. Infanterieregiments nebst den sonst dort stehenden evangelischen Militärpersonen und Beamten preußischer Staatsangehörigkeit eine besondere Militärgemeinde für sich bilden. Rechtlich verstehe ich das vollständig. Aber ich möchte um Auskunft bitten, wie sich das praktisch in Rastatt gestaltet. Es ist in Rastatt doch nur ein Divisionspfarrer und zwar einer, der zu uns gehört, ein badischer Divisionspfarrer. Wie macht er das eigentlich? Hält er jeden Sonntag zwei Gottesdienste, einen für das Infanterieregiment Nr. 111 und den andern für das Lügow'sche Regiment? Wie wird das gehandhabt? Nach den Bestimmungen ist mir das unklar. Wenn er die beiden Regimenter bedienen will, muß er zwei Gottesdienste halten, den einen mit der badischen Agende, den andern mit der Militär-agende. Ich habe mich erkundigt und erfahren, daß das so ist, daß, wenn auch nicht jeden Sonntag, besondere Gottesdienste gehalten werden. Wenn das so ist, so möchte ich mein Bedauern aussprechen, daß zwei deutsche Regimenter nicht den gleichen Gottesdienst besuchen können, sondern besondere Gottesdienste für sie eingerichtet werden müssen. (Rufe: Sehr gut!)

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich kann von meinem Standpunkte aus dem zuletzt geäußerten Bedauern mich nur anschließen. Es hängt das aber mit Dingen zusammen, die zu ändern nicht in unserer Macht steht und die bei dieser Gelegenheit eingehender zu erörtern ich auch nicht für zweckmäßig halte. Was den vorgeschundenen Anstand betrifft, so verhält sich die Sache so: Als die Festsetzungen des Jahres 1871 vereinbart wurden, ist das Zugeständnis gemacht worden, daß für das in Rastatt garnisonierende preußische Regiment, welches seine Mannschaft aus Preußen erhält, die Agende der preußischen Landeskirche beibehalten werde. Nun ist es nicht Übung im Militär, daß die evangelischen Mannschaften allsonntäglich zur Kirche kommandiert werden, sondern es findet hier eine gewisse Abwechslung statt. Es dürfte das in den verschiedenen Garnisonen nicht ganz gleich behandelt werden. Soviel mir aus unserm Lande bekannt ist, ist in den nicht ganz kleinen Garnisonen die Sache so eingerichtet, daß der einzelne Mann alle 4 Wochen an die Reihe kommt. Auch hierüber haben wir nicht zu befinden, das ist eine militärische Angelegenheit. Wohl aber ist es seit 1871 in Rastatt Übung, daß der dortige Militärggeistliche nicht zwei Gottesdienste hält, sondern abwechselnd einen Sonntag nach der badischen Agende und den andern Sonntag nach der preußischen Agende. Ob man das, wie gesagt, für passend hält oder nicht, ist eine Frage für sich. Jedenfalls sind wir, nachdem das Zugeständnis vor mehr als 30 Jahren gemacht worden ist, nicht in der Lage, an demselben irgend etwas zu ändern.

Abgeordneter Uibel: Meine Herren! Das, was ich eben zu meinem Erstaunen gehört habe, ist ein ganz trauriges Verhältnis, und mir scheint, daß wir denn doch, wenn auch die Sachen so liegen, daß sie hier öffentlich und eingehender nicht verhandelt werden sollen, wie der verehrte Herr Präsident des Oberkirchenrats angedeutet hat, zu irgend einem praktischen Ergebnis und einer Aussprache kommen müssen. Man denke sich den Eindruck, den es macht, wenn deutsche evangelische Soldaten getrennten Gottesdienst haben müssen wegen einer Agende, d. h. wegen einer Formenfrage. Wenn ein Geistlicher der evangelischen Kirche es mit seinem Gewissen vereinbaren kann und mit seinem evangelischen Bewußtsein, auch nach der preußischen Agende Gottesdienst zu halten, so deucht mich, daß auch der Soldat es mit seinem Gewissen wird vereinbaren können, wenn er auch zu Hause die preußische Agende hat, da er doch einmal in Baden ist, den nach der badischen Agende gehaltenen Gottesdienst zu besuchen. Ich glaube, daß wir hier einen sehr wunden Punkt berühren, und wir können nicht mit Stillschweigen darüber hinweggehen. Ich bin der Meinung, daß die Generalsynode sich darüber ausspricht, und stelle den Antrag, es möge die Generalsynode den Wunsch

zu erkennen geben, daß der evangelische Kirchenausschuß diese Angelegenheit in den Kreis seiner Erörterung ziehen möge.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Wenn Sie diese Angelegenheit an den deutschen evangelischen Kirchenausschuß bringen, so glaube ich nicht, daß Sie die richtige Adresse gewählt haben. Ich bin ja Mitglied desselben und kann Ihnen hierüber ganz genau Auskunft erteilen. Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, und die Mitteilung, die wir Ihnen gemacht haben, bestätigt es ja, daß bei dem Zustandekommen des deutschen evangelischen Kirchenausschusses alle die Besonderheiten bezügl. des Gottesdienstes, des Bekenntnisses u. s. w. als unantastbare Punkte für die einzelnen Landeskirchen ausdrücklich vorbehalten worden sind. Was da hineinspielt, darüber haben wir — Sie mögen sagen „leider“ oder „gottlob“, das ist eine Sache für sich — nichts zu befinden. Hier aber in unserem Falle handelt es sich um eine Ordnung, die bereits von früher her zugestanden ist, seit die Festsetzungen des Jahres 1871 bestehen. Es ist keine neue Bestimmung, welche in Artikel 1 erscheint, sondern es wird nur von neuem konstatiert, was damals von beiden Seiten, mit Recht oder Unrecht, zugestanden wurde. Ich glaube, meine Herren, daß, wenn Sie in dieser Hinsicht meinten vorgehen zu sollen und etwa Ihre Zustimmung zu einem Antrag in der gedachten Richtung geben, wir in Schwierigkeiten hineingeraten, die leicht das Scheitern der ganzen Abmachung herbeiführen könnten. Ich muß bei diesem Anlaß betonen, was ich in den Beratungen des Ausschusses gesagt habe: es war keine Kleinigkeit, dieses Übereinkommen zustande zu bringen. Es hat sehr viele Mühe, es hat die Anwendung von Mitteln gekostet, über die ich mich hier nicht näher äußern kann. Wir haben deswegen geglaubt, die Hauptpunkte, die der Herr Berichterstatter Ihnen vorgeführt hat, in den Vordergrund stellen zu sollen: daß wir nur Angehörige unserer Geistlichkeit als Militärgeistliche erhalten, daß wir unser Choralbuch mit seinen Melodien, die an Wert die in Norddeutschland vielfach üblichen weit übertreffen, wirklich in unserm Gottesdienst behalten und noch einiges Andere. Das sind Dinge, die nicht so ohne weiteres zu erreichen waren, und man hat auf der andern beteiligten Seite in dieser Hinsicht durchaus abweichende Wünsche gehabt. Wenn wir trotzdem durchgedrungen sind und uns freuen, daß wir es so weit gebracht haben, so möchte ich dringend bitten, meine Herren, daß Sie dieses Ergebnis, welches mit so vieler Mühe erzielt worden ist, nicht wieder ins Schwanken bringen durch Anträge über einen einzelnen Punkt, der ja gewiß von etlicher Bedeutung ist, aber der doch im Vergleich zu dem, was erlangt worden ist, nicht ins Gewicht fallen kann. Ich wiederhole deswegen mein Ersuchen, daß der geehrte Herr Vorredner seinen Antrag zurückziehen möchte.

Abgeordneter Uibel: Ich kann mich natürlich den Bedenken, die der verehrte Herr Präsident des Oberkirchenrats eben vorgetragen hat, nicht verschließen. Es genügt vielleicht, daß hier das, was ich gesagt habe, überhaupt zur Aussprache gekommen ist, und ich glaube, daß man auf keiner Bank dieses Hauses mit dem, was ich gesagt habe, nicht übereinstimmt. Aber wenn hier nicht der Ort ist, diese Sache, die, wie es scheint, außerordentlich diplomatisch verwickelt ist, zur Sprache zu bringen, so ist es vielleicht der Synodaltag in Worms, der am 31. Oktober, meine Herren, tagen wird. Ich möchte mir hier bei dieser Gelegenheit erlauben — und es ist eine ganz wichtige Gelegenheit — darauf hinzuweisen, wie bedeutungsvoll es werden kann, wenn die Herren, die ja alle eingeladen sind, sich als Synodale an diesem Tag zu beteiligen, auch von dieser Einladung recht kräftig Gebrauch machen.

Zu übrigen erkläre ich, daß ich den vorhin gestellten Antrag im Hinblick auf die Bedenken, die von der Bank des Oberkirchenrats eben geäußert wurden, hiemit zurückziehe.

Prälat D. Dehler: Ich wollte nur eine Bemerkung machen, die vielleicht geeignet ist, ein Hauptbedenken, das der Herr Abgeordnete Uibel geäußert hat, zu zerstreuen. Er hat ein Hauptgewicht darauf gelegt, daß der badische Geistliche an zwei verschiedenen Sonntagen zwei Agenden gebrauchen müsse, und hat gemeint, es werde nicht so leicht sein, das mit seinem Gewissen zu vereinbaren. (Abgeordneter Uibel: Doch!) Dann

habe ich ihn mißverstanden. Ich wollte nur sagen, daß in der preußischen Agende ja eine ganze Anzahl von verschiedenen Formularen und dabei auch solche sind, die ein badischer Geistlicher, ohne sein Gewissen zu verletzen, gebrauchen kann.

Abgeordneter Uibel: Ich sagte, es mache ihm keine Schwierigkeiten; deswegen brauche es auch den preußischen Soldaten keine zu machen.

Abgeordneter Robert Bassermann: Hochgeehrte hochwürdige Herren! Ich glaube, daß wir uns der Einsicht nicht verschließen dürfen, daß der Abschluß dieses Vertrages außerordentlich große Schwierigkeiten bereitet hat, und wenn diese Schwierigkeiten in der Hauptsache zu Gunsten der badischen Landeskirche überwunden worden sind, so daß wir dem Vertrag jetzt ruhig zustimmen können, so verdanken wir diesen günstigen Erfolg und Ausgang im wesentlichen den unermüdblichen und erfolgreichen Bemühungen unseres Oberkirchenrats und an seiner Spitze dem Herrn Präsidenten D. Helbing. Ich glaube, daß wir nach all den Aufschlüssen, die uns gestern im Ausschuß geworden sind, nur unserm lebhaften Dank Ausdruck geben dürfen, daß das, was erreicht werden konnte, durch die Bemühungen des Oberkirchenrats und des an seiner Spitze stehenden Herrn Präsidenten D. Helbing eben erreicht worden ist. Meine Herren! In der Welt ist nicht alles vollkommen, und die historische Entwicklung läßt sich nicht überstürzen. Wir wollen sehr froh und dankbar sein, daß wir das erreicht haben, was erreicht worden ist, und diesem Dank möchte ich hier jedenfalls gegenüber dem Herrn Präsidenten Helbing besonders Ausdruck geben.

Abgeordneter Schmitthener: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich möchte nach dem, was von dem Herrn Präsidenten ausgesprochen ist, und unter Zustimmung zu dem, was Herr Bassermann gesagt hat, durchaus nicht irgend einen Punkt anrühren. Ich möchte mir nur eine Auskunft von berufener Seite erbitten, weil ich eben aus dem Kreise derer, die es betrifft, darum gebeten worden bin. Es heißt in dem Artikel 1, Absatz 5:

„Die Militärgeistlichen in Baden, welche mit Ausnahme des Kadettenhauspfarrers der Landesgeistlichkeit entnommen werden, sind Glieder dieser und hinsichtlich ihrer kirchlichen Pflichten dem Evangelischen Oberkirchenrat unterstellt.“

Infolgedessen ist also die Frage doch vielleicht berechtigt: kann ein badischer Divisionspfarrer überhaupt Kadettenhauspfarrer werden? Und wenn das der Fall ist: hat der Oberkirchenrat die Macht und das Recht, seine Versetzung durch den Feldpropst außerhalb des Landes zu verhindern?

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Wenn der Feldpropst einen badischen Divisionsgeistlichen zum Kadettenhauspfarrer machen will, so steht dem natürlich nichts im Wege. Er wird es aber schwerlich tun (Heiterkeit). Und wenn dann der Feldpropst diesen Kadettenhauspfarrer weiterhin als Divisionspfarrer oder in welcher andern Eigenschaft nach Preußen nehmen will, so können wir dagegen so wenig erinnern wie gegen die Berufung irgend eines andern Gliedes unserer Geistlichkeit. Ob dieser Fall eintritt, hängt lediglich davon ab, ob der betreffende Kadettenhauspfarrer badischen Ursprungs diesen Ruf nach Preußen annehmen will oder nicht. Unsererseits legen wir ihm nichts in den Weg.

Berichterstatter Abgeordneter Salzer: Ich wollte nur bemerken, daß der Ausschuß die Tatsache, die Herr Abgeordneter Uibel erwähnt hat, ebenfalls berührt und bedauert hat, daß wir aber nach den Erläuterungen, die uns von dem Oberkirchenrat geworden sind, glaubten von einer Erwähnung derselben in unserer Begründung und unserm Bericht Umgang nehmen zu sollen.

Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat gewünscht, daß unserm Antrag noch ausdrücklich die Bemerkung beigelegt werde, daß Artikel 3 mit oder ohne Absatz 2 genehmigt werden sollte. Ich habe kein Bedenken, diesem Wunsche in der Form des Antrags zu entsprechen. Der Antrag würde dann folgendermaßen lauten:

„Hohe Synode wolle den Festsetzungen zur Regelung der evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogtum Baden, und zwar dem Artikel 3 mit oder ohne Absatz 2, die Zustimmung erteilen.“

Die Synode stimmt dem Ausschufantrag einschließlich der redaktionellen Bemerkung und des über Artikel 3 Absatz 2 Gesagten einmütig zu.

Präsident: Wir gehen nun über, verehrte Herren, zu dem Bericht über den Gesetzentwurf, die Abgrenzung der Diöcesen Ladenburg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg und Oberheidelberg betr.

Abgeordneter Robert Bassermann: Hochwürdige hochverehrte Herren! Die Vorlage VII, die Abgrenzung der Diöcesen Ladenburg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg und Oberheidelberg betr., ist durch die Darlegungen des hohen Oberkirchenrats so ausführlich begründet, daß Ihr Berichterstatter dem eigentlich nichts hinzuzufügen hat. Es handelt sich nur um verschiedene Vororte, die früher nicht zur Diöcese Mannheim gehörten, die aber jetzt politisch eingemeindet wurden und eben auch in die Diöcese Mannheim kirchenpolitisch eingemeindet werden sollen. Ebenso ist es mit dem Vorort Handschuhshaus, der politisch nach Heidelberg eingemeindet wurde und nun auch kirchlich in die Diöcese Heidelberg aufgenommen werden soll. Ich stelle deshalb den Antrag, daß die Vorlage des Oberkirchenrats angenommen werde.

Abgeordneter D. Hönig: Gestatten Sie mir nur ein ganz kurzes Wort! — Der Gesetzentwurf entspricht vollständig den Bedürfnissen und Verhältnissen. Diese Gemeinden sind in einem Übergangsprozeß begriffen, und darum ist es wichtig, erstens: daß sie durchaus selbständig bleiben, und zweitens: daß sie aus ihrem bisherigen Diöcesanverband in den städtischen Diöcesanverband übergehen. Diese Gemeinden sind ursprünglich Landgemeinden mit bäuerlicher Bevölkerung, sie haben in ihrem Kern diesen Charakter noch und dieser Charakter soll so lange als möglich erhalten bleiben. Das ist in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse vom größten Wert, und diese Gemeinden legen auch darauf einen großen Wert und sind eiferfüchtig darauf, daß die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in ihrer Hand bleibt. Das können wir nur in jeder Weise befördern. Darum wünschen wir durchaus nicht eine Auflösung dieser Gemeinden in den städtischen Verband, sondern eine Erhaltung ihrer Selbständigkeit. Auf der andern Seite sind diese Gemeinden doch nun Vorstadtgemeinden geworden mit dem ganzen Charakter von Vorstadtgemeinden. Sie stehen mit den betr. Städten in der allerinnigsten Beziehung. Die Bewohner dieser Gemeinden haben zum großen Teil ihren Beruf in der Stadt. Die Verkehrsmittel sind so ausgebildet, daß sie eigentlich mit den großen städtischen Gemeinden schon längst eine Verkehrsgemeinschaft bilden. Darum empfangen natürlich auch die sittlichen und sozialen Verhältnisse sehr rasch das Gepräge vonseiten der Stadt und leider Gottes nicht gerade in günstiger Weise. Die sittlichen Verhältnisse erstrecken sich bald auf diese Gemeinden in einer verstärkten Weise nach der schlechten Seite hin. In diesen Gemeinden setzt sich oft die schlimmste städtische Bevölkerung fest, und es folgt bald eine Auflösung der sittlichen und religiösen Verhältnisse. Diese sittlichen und religiösen Verhältnisse gehören nun aber vor allem unter die Aufsicht des Diöcesanverbandes, das ist ja seine spezifische Aufgabe. Die Diöcese hat diese Verhältnisse ins Auge zu fassen. Die Diöcesansynode hat die sittlichen und religiösen Verhältnisse zu betrachten und auch auf die Mittel zu sinnen, die dafür aufzubringen sind, und nur vonseiten der städtischen Verhältnisse aus sind die Verhältnisse, die sich in diesen Gemeinden allmählich bilden, zu behandeln und womöglich auch zu bekämpfen. Ich halte es daher auch für durchaus richtig, daß bei voller Selbständigkeit der Gemeinden doch der Diöcesanverband ein anderer wird und sie in die städtischen Verhältnisse eingegliedert werden.

Abgeordneter Mühl: Ich möchte dem, was durch den Abgeordneten Hönig mitgeteilt worden ist, auch meinerseits hinzufügen, weil zwei von den drei genannten Gemeinden von uns abgetrennt wurden, daß wir

das sehr bedauern. Wir sind aber nicht willens etwas zu tun, was sie aufhalten würde, sondern im Gegenteil, wir wünschen ihnen alles Wohlergehen und Gedeihen. Es ist vonseiten Handschuhsheims der Wunsch an mich gelangt, es möge festgestellt werden, es solle die Gemeinde Handschuhsheim auf der Gemeindegemarkung als selbständige Kirchengemeinde erhalten bleiben und hierin keine Änderung eintreten. Es mag das selbstverständlich sein. Es scheint aber — es ist dieses Gesuch unterzeichnet vom Vertreter des Gemeinderats — Wert darauf gelegt zu werden, daß auch bei dieser Gelegenheit konstatiert werde durch den Vertreter des Oberkirchenrats, daß die Gemarkung unverändert und selbständig bleibt. Ich ersuche darum, daß dies vonseiten der Oberkirchenbehörde als selbstverständlich oder tatsächlich erklärt wird.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich weiß nicht, ob der verehrte Herr Vorredner unsere Vorlage mit der Begründung gelesen hat. Ich muß fast annehmen, daß es nicht der Fall ist, wenigstens bezüglich der Begründung. Denn in der Begründung Zeile 4—8 finden Sie den Satz: „In kirchlicher Beziehung ist dadurch keine Änderung eingetreten. Wie dies z. B. bei der Kirchengemeinde Mühlburg in ihrem Verhältnisse zu Karlsruhe und mit der Kirchengemeinde Neuenheim in ihrem Verhältnisse zu Heidelberg geschah, soll auch den Kirchengemeinden Käferthal, Neckarau und Handschuhsheim die Eigenschaft selbständiger Kirchengemeinden nach wie vor gewahrt bleiben.“ „Nach wie vor.“ Ob das für alle Zukunft der Fall sein wird, darüber können wir, glaube ich, keinen Beschluß fassen. Aber für jetzt und für eine absehbare Zukunft scheint mir doch durch das, was in dieser Begründung gesagt ist, der Wunsch durchaus gewährleistet zu sein, und ich brauche deswegen etwas weiteres nicht hinzuzufügen.

Präsident: Der Abgeordnete Mühle wird wohl beruhigt sein.

Abgeordneter Mühle: Für meine Person war wohl kein Anlaß gegeben. Es ist vielleicht ein Beleg für die Tatsache, die Herr Kollege Hönig ausgesprochen hat, daß es sich um eine weltliche Gemeinde handelt. Das noch besonders auszusprechen war der besondere Wunsch aus Handschuhsheim. Er ist dadurch nun befriedigt, daß konstatiert ist, daß es selbstverständlich sei.

Der Gesetzentwurf wird einstimmig angenommen.

Präsident: Wir gehen über zur Vorlage VIII, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Robert Basser mann: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Die Vorlage VIII ist die natürliche Konsequenz der Vorlage VII. Nachdem verschiedene Orte von einer Diözese in die andere geworfen wurden, ist es naturgemäß, daß nun auch entsprechend der neuen Diözesaneinteilung die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode eine etwas geänderte wird. Mannheim verliert dabei Seddenheim und Eppelheim, es gewinnt dagegen Käferthal; Ladenburg-Weinheim wird also gewinnen Seddenheim, das bisher bei Mannheim war. Oberheidelberg gewinnt Eppelheim, das bisher auch bei Mannheim war. Die genauen Ziffern, wie die Wahlkreiseinteilung sich in Zukunft stellen wird, ersehen Sie wieder in ganz ausführlicher Art aus der Begründung, die der hohe Oberkirchenrat dem Gesetzentwurf beigegeben hat. Daraus ist ersichtlich, daß der Wahlkreis Mannheim in Zukunft 71 000 evangelische Einwohner zählen wird mit der Berechtigung zwei Abgeordnete zu wählen, der Wahlkreis Heidelberg 26 000 mit dem Recht einen Abgeordneten zu wählen, Oberheidelberg aber 40 000 auch nur mit dem Recht einen Abgeordneten zu wählen. Es ergibt sich, daß die weltlichen Abgeordneten, die gewählt werden, einer sehr verschiedenen Wähler- und Stimmzahl ihre Wahl verdanken. Aber das wird sich in einer größeren Organisation nie vermeiden lassen, und ich meinerseits sehe kein Bedenken dabei. Ich empfehle Ihnen, die Vorlage des Oberkirchenrats anzunehmen.

Die Vorlage wird ohne Besprechung einstimmig angenommen.

Präsident: Es sind nun noch einige Berichte zu erstatten über Bitten, welche sich mit Verfassungsangelegenheiten beschäftigen, und zwar zunächst über die Bitte der evangelischen Kirchenvorstände zu Todtnau und Schönau und des evangelischen Kirchenvorstandes Wehr, die Erhebung der betreffenden Diasporagemeinden zu Kirchengemeinden betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Holdermann: Meine Herren! Im Auftrag der Verfassungskommission habe ich die Ehre, dem hohen Haus über zwei Petitionen aus der Diaspora Bericht zu erstatten. Dieselben stammen aus dem Wiesental bezw. aus der nächsten Nachbarschaft desselben, eine Bitte der Diasporagenossenschaft Todtnau-Schönau und eine solche der Diasporagenossenschaft Wehr, beide um Erhebung zu Kirchengemeinden.

Gestatten Sie zunächst einige Daten zu Todtnau-Schönau. Die Petenten sind der Generalsynode nicht unbekannt. Bereits auf der letzten Tagung sind sie mit derselben Bitte bei diesem Haus vorstellig geworden. Es handelt sich um zwei kleine Städtchen im hinteren Wiesental: Schönau, das der Sitz des Bezirksamts ist, und Todtnau, ein Ort mit reger gewerblicher Tätigkeit am Fuße des Feldbergs. Die Seelenzahl der gesamten Diasporagenossenschaft beträgt 268; darunter sind rein evangelische Ehen 33, gemischte 46; wirklich sesshafte Familien 27, im übrigen auch fluktuierende Elemente, wie das der gewerbliche Betrieb, der dort vorhanden ist, mit sich bringt. Insgesamt meint die Eingabe auf eine feste Seelenzahl von 250 Seelen rechnen zu können. Der Sitz der Pastoration ist Todtnau, wo ein kleiner Betstuhl mit Wohnung des Pastoralionsgeistlichen ist. Diese Diasporagenossenschaft, meine Herren, bittet um die Erhebung zur Kirchengemeinde. Sie verspricht sich davon in erster Linie und im allgemeinen eine Erhöhung ihres Ansehens, überhaupt eine Festigung ihrer Position nach innen und nach außen. Sie würde ferner damit erreichen, daß sie nicht nur wie bisher in Todtnau, wo der Sitz des Pastoralionsgeistlichen ist, sondern auch in Schönau Sitz und Stimme im Ortschulrat und Armenrat bekäme, ein Moment, von dem Sie wissen, daß es gerade in der Diaspora von besonderer Wichtigkeit ist. Auch würde ihr dadurch der Schutz des Karfreitags zuteil werden, dessen werktagmähiges Begehen von den inmitten der katholischen Bevölkerung wohnenden evangelischen Glaubensgenossen ja immer besonders schmerzlich empfunden wird. Schließlich wird die Diasporagenossenschaft dann auch für die Aufbringung weiterer Bedürfnisse zur Einführung der örtlichen Kirchensteuer schreiten können, für welche speziell in Todtnau zahlreiche, in der Industrie dort festgelegte Kapitalien in Betracht kommen. Soweit die Begründung der Petition.

Ihre Kommission, hochgeehrte Herren, verschließt sich den eben dargelegten Gründen an und für sich nicht und würde selbstverständlich die Erfüllung des Wunsches, mit dem diese Diasporagenossenschaft sich schon vor fünf Jahren an die Generalsynode gewendet hat, ihr von Herzen gönnen. Allein sie muß sich andererseits doch auch wieder gestehen, daß die Gründe, die vor fünf Jahren gegen die Berücksichtigung des Wunsches gesprochen haben, im wesentlichen noch heute vorliegen. Die Seelenzahl ist allerdings von 188 auf 265 gestiegen, von 20 ansässigen Familien auf 27. Aber diese Zahl, meine Herren, ist eben an und für sich doch noch eine außerordentlich niedrige, und die Petenten sind selbst nicht der Meinung, daß sie in absehbarer Zeit sich wesentlich erhöht. Sodann ist zu berücksichtigen, daß durch eine Erfüllung dieses Wunsches andere Diasporagenossenschaften, die erheblich berechtigter hierfür wären, sich mit Recht zurückgesetzt fühlen würden, z. B. Breisach, das 467 evangelische Seelen hat, Kenzingen mit 480, Furtwangen mit 335, Wolfach mit 361 und dann etliche Orte noch in der Seediaspora. Alle diese Diasporagenossenschaften, denen sich noch andere beifügen ließen, besitzen das Recht auf Erfüllung des Wunsches, mit dem sich Schönau-Todtnau an das hohe Haus gewendet hat, noch viel mehr. Richtig ist, daß der Schutz des Karfreitags ein sehnlicher Wunsch für die Evangelischen in der Diaspora ist; aber die Beigabe und der Gegenstoß, der eintreten würde, wäre eben auch die Verbindlichkeit des Fronleichnamstags. Schließlich läßt sich doch auch sehr fragen, ob die Einführung der örtlichen Kirchensteuer, welche in der Petition auch mit unter den Gründen angeführt wird, sich empfehle.

Denn abgesehen von anderem ist der Zustand der Aufbringung der Mittel auf dem Wege der Freiwilligkeit, solange es irgend möglich ist, entschieden vorzuziehen dem auf dem Wege des Zwangs, und gerade diese Opferwilligkeit, die wir in den Diasporagemeinden beobachten, gehört ja mit zum Besten, was sie besitzen und was wir mit Recht den alten Gemeinden oft zum Vorbild hinstellen können. Aber ausschlaggebend, meine Herren, schien Ihrer Kommission das Moment, daß die Entfernung der beiden Ortschaften Todtnau und Schönau eine sehr erhebliche ist, sieben Kilometer, eine viel zu große, als daß eine Vereinigung der Orte in einer einzigen Kirchengemeinde zu empfehlen wäre. Und wenn — dann erhebt sich die Frage: wo sollte dann deren Sitz sein? Todtnau besitzt den Vetsaal und jetzt die Pastorationsstelle. Aber Schönau ist Amtstadt. Dieses wiederum hat die kleinere Seelenzahl, während Todtnau die größere besitzt. In alle diese Schwierigkeiten, meine Herren, würde der Weg führen, den die Eingabe beschritten wissen will, und es ist dies wohl darum auch nicht der richtige Weg. Vielleicht wäre es zweckdienlicher, falls mit der Zeit eine wesentliche Vermehrung der Seelenzahl in Schönau stattfinden würde, die Errichtung einer besonderen Pastorationsstelle dort ins Auge zu fassen, eine Möglichkeit, deren Erfüllung, wenn einmal das Bedürfnis dafür vorhanden ist, getrost der bewährten Fürsorge des Oberkirchenrats überlassen werden kann. Ihre Kommission kommt daher zu dem Antrag:

Die Generalsynode wolle die Eingabe der Diasporagenossenschaft Todtnau-Schönau dem evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnissnahme überweisen.

Wesentlich anders, hohe Synode, liegen die Verhältnisse bei der andern Diasporagenossenschaft, über deren Bitte um Erhebung zur Kirchengemeinde Ihre Kommission Ihnen Bericht zu erstatten die Ehre hat, Wehr in der Diocese Schopfheim. Diese Diasporagenossenschaft ist viel älter als die vorhin besprochene. Ihre Anfänge reichen weit zurück: seit 1876 ist sie als solche konstituiert, seit 1892 besitzt sie eine eigene freundliche hübsche Kirche, seit einiger Zeit auch einen evangelischen Hauptlehrer. Pastoriert wird sie von Hasel aus, das eine halbe Stunde entfernt ist. Die Seelenzahl der Genossenschaft beträgt mit Öfingen 486. Ein verhältnismäßig rasches Wachstum liegt hier vor. Ansässige evangelische Familien sind es in Wehr 65, Stimmberechtigte 83, evangelische Schüler 70, und, was auch mit erwähnt werden mag, es besteht dort ein blühender evangelischer Arbeiterverein von 95 Mitgliedern. Kurz, meine Herren, hier erhalten wir das Bild einer Gemeinde, die lebenskräftig ist, die schon eine gewisse Stärke erreicht hat und bei der zu erwartenden weiteren Entwicklung des sehr gewerbreichen Ortes Wehr die Garantie eines ferneren kräftigen Wachstums bietet. Die bisherigen finanziellen Leistungen seitens der Glieder der Diasporagenossenschaft Wehr sind ebenfalls erheblich: für die Orgel 1200 *M.*, Kirchenopfer seit Bestehen der Genossenschaft 3255 *M.*, freiwillige Beiträge 11 693 *M.*, seit 1895 allgemeine Kirchensteuer 5148 *M.* Zu den jährlichen Ausgaben von 940 *M.* leistet die Gemeinde einen Zuschuß von 550 *M.*

Die Vorteile einer Erhebung zur Kirchengemeinde decken sich im wesentlichen mit den bereits bei Todtnau-Schönau dargelegten. Kosten — und das kommt auch in Betracht — würden für die Landeskirche dadurch nicht erwachsen, da die Pastoration nach wie vor von dem benachbarten Hasel aus stattfinden würde. Wenigstens ist Ihre Kommission der Ansicht, daß das der Sinn der von der Diasporagenossenschaft gestellten Bitte ist, deren Wortlaut sich irrtümlich mit auf die Errichtung einer Pfarrei bezieht, ein Begehren, das aber durch die ausdrückliche Beifügung, daß Wehr wie bisher von Hasel aus versehen werden solle, sich von selbst ausschließt. Auch die Diocesansynode Schopfheim hat in einer Eingabe an die Generalsynode die Bitte befürwortet; und so gestattet sich Ihre Kommission zu beantragen:

Hohe Generalsynode wolle die Bitte der Diasporagenossenschaft Wehr um Erhebung zur Kirchengemeinde dem evangelischen Oberkirchenrat empfehlend über-

weisen in dem Sinne, daß die Genossenschaft zur Kirchengemeinde erhoben und als Filial Hasel zugeteilt wird.

Die Synode gibt beiden Kommissionsanträgen einmütig ihre Zustimmung.

Präsident: Wir gehen über zum Bericht über die Bitte des Kirchenvorstandes der Diasporagenossenschaft Rothenfels-Gaggenau um Errichtung einer Pastorationsstelle.

Berichterstatter Abgeordneter Holdermann: Meine Herren! Ihre Kommission gestattet sich weiterhin zu berichten über die Eingabe der Diasporagenossenschaft Rothenfels-Gaggenau in Sachen der Errichtung einer Pastorationsstelle. Rein formell wäre zunächst zu bemerken, daß die Petition erst vor ein paar Tagen zur Kenntnis der Behörde kam, wie uns mitgeteilt worden ist, so daß die unumgänglich nötige nähere Prüfung der Verhältnisse erschwert war, und ferner, daß, wenn auch selbstverständlich das Recht, sich an dieses Haus direkt zu wenden, durchaus freisteht, im Interesse der Angelegenheit selber es sich in solchem Falle empfohlen hätte, sich zunächst an die Kirchenbehörde zu wenden, um den üblichen Instanzenang zu halten.

Gestatten Sie kurz einige nähere Angaben. Die Diasporagemeinde umfaßt die Orte: Rothenfels mit 102 Seelen, Gaggenau mit 275, Ottenau mit 23, Hörden mit 48, Selbach mit 3, Sulzbach mit 3, Michelbach mit 5, insgesamt 459 Seelen. Eine Kirche befindet sich in Gaggenau. Es wird in der Petition betont, daß die Seelenzahl in der letzten Zeit stark gewachsen sei und daß eine weitere Zunahme angenommen werden könne. Ein eigener Geistlicher sei mit Rücksicht darauf nötig. Die Verziehung von Gernsbach aus durch den dortigen Stadtvikar habe erhebliche Schwierigkeiten. Die Entfernung sei eine beträchtliche, sechs Kilometer; die Erteilung von Religionsunterricht in Rothenfels, die dringend nötig sei, sei unter den derzeitigen Umständen nicht möglich.

Ihre Kommission, meine Herren, verkennt nicht, daß die Seelenzahl von 459 für diese Verhältnisse eine ansehnliche ist — der Hauptort Gaggenau hat allein 275 Evangelische —, daß ganz gewichtige Interessen hier in Betracht kommen, daß diese Anzeichen sich regenden Lebens durchaus zu begrüßen sind und Ermunterung und Förderung verdienen. Indessen ist Ihre Kommission doch der Ansicht, daß eine genauere Prüfung der Bedürfnisfrage vor allen Dingen erst am Platze wäre, nicht minder der Frage der Aufbringung der Mittel, da die Gemeinde aus Eigenem bisher nur 200 M. aufgebracht hat, einen Pfarrdotationsfonds von erst 400 M. besitzt und in ihrer Petition kein weiteres Anerbieten macht. Ihre Kommission kommt daher zu folgendem Antrag:

In der Überzeugung, daß der Oberkirchenrat diese Angelegenheit wie bisher wohlwollend prüfen wird, wolle die Generalsynode die Eingabe der Diasporagenossenschaft Rothenfels-Gaggenau dem Oberkirchenrat zur weiteren Behandlung überweisen.

Abgeordneter Ludwig: Ich darf vielleicht zu dieser Petition, verehrte Herren, aus unmittelbarer Nachbarschaft und infolgedessen unmittelbarer Kenntnis der Verhältnisse noch einige Worte hinzufügen. Es ist im Murgtal eine wachsende Diaspora vorhanden, die sich von jeher der lebhaften und energischen Aufmerksamkeit, Teilnahme und Förderung seitens des evangelischen Oberkirchenrats sowohl als auch des Gustav-Adolf-Vereins zu erfreuen hatte. Auch seitens unseres Dekanats Karlsruhe-Stadt — wir gehören ja dort zu Karlsruhe-Stadt — ist der Diaspora des Murgtals und den eigentümlichen und schwierigen Verhältnissen dort besondere Aufmerksamkeit zuteil geworden. Es hängt dieser Wunsch nun, der von Gaggenau-Rothenfels ausgegangen ist, mit den Pfarrverhältnissen in Gernsbach selber und oberhalb Gernsbachs in Forbach zusammen. Gernsbach hat nämlich mit seinen zwei geistlichen Kräften nicht bloß Gernsbach, sondern auch die große Filialgemeinde Staufenberg, dann die untere Diaspora Rothenfels-Gaggenau, ferner die obere Diaspora,

d. h. die oberhalb Gernsbachs im Murgtal gelegenen Orte mit dem Mittelpunkt Weissenbach und hauptsächlich Forbach, zwei Stunden von Gernsbach gelegen, zu versorgen. Bei der wachsenden Bevölkerungszahl der Evangelischen in jenem Bezirk, hervorgerufen durch die sich mehr und mehr ausdehnende Industrie, reichen die beiden geistlichen Kräfte in Gernsbach einfach nicht mehr aus, um all den an sie herantretenden Anforderungen in Bezug auf Gottesdienst und Religionsunterricht irgendwie gewissenhaft Genüge leisten zu können. Es wäre nötig, daß in Gernsbach, wenn dort die geistliche Versorgung des ganzen Bezirks vereinigt bleiben sollte, ein weiterer Vikar angestellt würde. Noch besser wäre es ja, wenn Staufenberg zu einer eigenen Gemeinde, zu einer Pfarrei erhoben werden könnte und, statt in Gernsbach einen weiteren Vikar anzustellen, lieber in der unteren Diaspora Gaggenau-Rothensfels, der größeren im Bezirk, ein Pastorationsgeistlicher angestellt würde. Das scheint doch für die Erteilung des Religionsunterrichts, für die Pastoration, für die Seelsorge unter der ihrer ganz besonders bedürftigen Arbeiterbevölkerung in Rothensfels und Gaggenau das Zweckmäßigere zu sein.

Von diesen Gesichtspunkten aus, glaube ich, wird die Petition von Rothensfels-Gaggenau Ihrer Aufmerksamkeit wohl empfohlen werden können. Ich möchte nicht über den Antrag der Kommission hinausgehen. Ich glaube, es ist zunächst nach Lage der Dinge das Richtige, daß wir seitens der General-synode die Oberkirchenbehörde bitten, vielleicht noch vermehrtes Interesse, vermehrte Aufmerksamkeit gerade auf diese Diaspora im Murgtal, speziell in dem unteren Murgtal Rothensfels-Gaggenau zu wenden und möglichst bald durch einen Pastorationsgeistlichen in Gaggenau den lebendigen persönlichen Mittelpunkt für die ganze dort sich ansammelnde Menge der Evangelischen zu schaffen.

Der Antrag des Ausschusses wird hierauf von der Synode einstimmig genehmigt.

Der vom Bureau empfohlene Vertrag mit den Stenographen wird von der Synode genehmigt.

Nach geschäftlichen Mitteilungen des Präsidenten wird die Vollsynode unterbrochen für die

Erste Sitzung der Steuersynode.

Anwesend sind sämtliche weltlichen und die sechs geistlichen Abgeordneten. Der Präsident eröffnet um 11¹/₄ Uhr die Sitzung.

Zunächst erfolgt die Wahl des Finanzausschusses für die Steuersynode. Gewählt werden nach einem Vorschlag des Abgeordneten Bauer durch Zuzuf die Abgeordneten Bauer, Baumert, Haag, Hagmaier, Hartmann, Hepp, Klare, Ludwig, Reiff, Uibel und Wildens.

Als Schriftführer der Steuersynode werden noch die Abgeordneten Haag, Kübler und Odenwald durch Zuzuf gewählt.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Wie Ihnen bereits bekannt ist, weist die Vorlage II ein Erfordernis von 623 726 *M* auf, welches durch die vorhandenen Kirchenmittel nicht gedeckt ist. Es wird also hier wieder die Besteuerung gemäß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892 einzutreten haben, und es ist ja Ihre Aufgabe, nun zu bestimmen, ob und wie das geschehen kann.

Das eben genannte Gesetz bestimmt aber außerdem in Artikel 22 folgendes: „Für jede Übernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf eine Kirche bezw. Korporation, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. für Anlehen mit längerer Tilgungsfrist, für Einführung neuer ständiger Gehalte, für Vermehrung der Stellenzahl oder Erhöhung von Gehaltstarißsätzen, für auf mehrere Perioden zu verteilende Aufwendungen, hat eine besondere Beschlußfassung im Sinne des Artikels 5 stattzufinden, auf deren Vorbereitung Artikel 20 und auf deren weitere Behandlung Artikel 21 sinngemäß anwendbar sind.“

Dementsprechend habe ich Ihnen nicht nur die eben erwähnte Vorlage selbst zur Behandlung zu übergeben, aus welcher ich Ihnen eben den ungedeckten Aufwand angeführt habe, sondern auch diejenigen Vorlagen, welche

sich auf Gegenstände beziehen, die in diesem Artikel namhaft gemacht sind. Es ist das die Vorlage IV, der Gesetzentwurf, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, V, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend, VI, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend, und endlich XVI, die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend. Sie finden in der erstgenannten Vorlage alles übrige, was zu wissen und worüber zu beschließen Ihnen zusteht, nämlich die Auflage des Kirchensteuervoranschlags betr. und die Gesetzentwürfe, welche zur Aufbringung des nicht gedeckten Aufwandes Ihrerseits nun in Angriff zu nehmen sind. Damit darf ich dem Herrn Vorsitzenden nun die Vorlagen für die Steuersynode überreichen.

Präsident: Ich verweise mit Ihrer Zustimmung diese Vorlagen II, IV, V, VI und XVI an den neu bestellten Finanzausschuß der Steuersynode und schließe nun die Steuersynode.

Schluß der Steuersynode 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags.

Die

Volksynode

tritt wieder zusammen und wird nach geschäftlichen Mitteilungen des Präsidenten nach 11 $\frac{1}{2}$ Uhr mit Gebet geschlossen.

tächlich
ahl der
reichen
en An-
sten zu
ereinigt
u einer
Bifar
ations-
oration,
ggenu

Ihrer
mission
general-
gerade
en und
nt für

t um

einem
Tag-

wald

ist die
gedeckt
treten

nahme
g mit
n mit
er Er-
ondere
deren

geben,
welche

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 6. Oktober 1904,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. Helbing, Oberkirchenrat Bujard, die Oberkirchenräte Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Eingekommen sind: 1. vom Evangelischen Oberkirchenrat zwei Mitteilungen an die Generalsynode: die erste die kirchlichen Verhältnisse der bisherigen Kondominatsgemeinde Kürnbach, die zweite die Wahlkreiseinteilung betr., gehen an Ausschuß I;

2. eine Bitte der evangelischen Gemeinde Wallstadt um Errichtung bezw. Wiedererrichtung einer Pfarrei in ihrer Mitte, geht an Ausschuß IV;

3. eine Eingabe des Vorstandes der kirchlich-positiven Vereinigung zu Mannheim, welche die Bitte enthält, daß der dermalige Bestand im Gebrauch des Apostolikums unter allen Umständen aufrecht erhalten werde, geht an Ausschuß II.

Einladungen sind an die Synode ergangen vom Vorstand der Museums-Gesellschaft und vom Karlsruher Stadtrat zum Besuche des Stadtgartens, für die gebührender Dank ausgesprochen wird.

Präsident: Nun gehen wir zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Berichterstatter Abgeordneter Hauß: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Über die Petition des Ausschusses des evangelischen Pfarrvereins für Baden, eine zeitgemäße Änderung des § 9 der Kirchenvisitationsordnung vom 26. November 1900 betr. habe ich im Auftrage Ihrer Kommission Bericht zu erstatten. Die Bitte lautet:

„Hohe Evangelische Generalsynode wolle beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, den § 9 der Kirchenvisitationsordnung vom 21. November 1900 einer zeitgemäßen Änderung zu unterziehen.“

Redaktionell ist zur Bitte zu bemerken, was wohl ein Druckfehler sein dürfte, daß die Kirchenvisitationsordnung nicht vom 21., sondern vom 26. November 1900 datiert, und daß das Bittgesuch sich nicht auf den ganzen § 9, sondern nur auf § 9 Absatz 1 beziehen kann, dessen Wortlaut also heißt: „Für den Durchgang des Berichtes (§ 6) bestimmt die Visitationskommission eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer und setzt fest, welche Teile des Berichtes mit den Kirchenältesten allein durchgesprochen werden sollen, worunter jedenfalls alles das gehört, was die Person des Geistlichen, ihre Stellung zur Gemeinde und, wo sich mehrere befinden, ihr gegenseitiges Verhältnis betrifft.“

Das Bittgesuch selbst zerfällt in zwei Teile: der erste enthält die Begründung der Bitte, der zweite drei Änderungsvorschläge.

Zur Begründung des Bittgesuchs wird zunächst auf die Ausnahme in der Behandlung der Geistlichen nach § 9 Absatz 1 bei der Kirchenvisitation hingewiesen, die Behandlung als nicht würdig, peinliche Empfindungen bei Prüfenden und Geprüften erweckend, als unnötig und wertlos bezeichnet und zuletzt darauf hingewiesen, daß der Angegriffene seinen Gegnern nicht Rede stehen könne.

Unter der vorgeführten Begründung wurde schon am 27. Mai 1903 von dem genannten Ausschusse im Auftrage der Generalversammlung des evangelischen Pfarrvereins ein Bittgesuch an den hohen Evangelischen Oberkirchenrat eingereicht und von demselben am 13. Juni 1903 Nr. 5758 in wohlervogener und wohlmeinender Weise verbeschieden, wie hohe Generalsynode aus dem der Begründung des Bittgesuches beigefügten Wortlaute ersehen kann, der also lautet: Der Evangelische Oberkirchenrat hat uns mit Erlaß vom 13. Juni 1903 Nr. 5758 erwidert, daß, nachdem erst Ende des Jahres 1900 die neu durchgesehene Ordnung für die Kirchenvisitationen veröffentlicht worden sei und die nunmehr vom Ausschusse des Pfarrvereins beanstandete Bestimmung in den vorher eingeforderten Gutachten der Mitglieder des Generalsynodalausschusses und der bewährtesten Dekane Billigung gefunden habe, eine Beseitigung derselben jetzt nicht ganz unbedenklich sein würde. Hochderjelbe werde jedoch der Angelegenheit, für die sich nach seinen Erfahrungen und Beobachtungen ebenso gewichtige Gründe geltend machen ließen, seine wohlwollende Aufmerksamkeit weiterhin schenken. Durch diesen Bescheid ermuntert wurde derselbe Ausschuss durch die Generalversammlung des evangelischen Pfarrvereins am 24. Mai 1904 mit der Einreichung des nun vorliegenden Bittgesuches an die hohe Generalsynode beauftragt.

Der früher genannten Begründung fügt dieses Bittgesuch drei Änderungsvorschläge des § 9 Absatz 1 bei, die dahin gehen: erstens, die Befragung der Kirchenältesten hätte wenigstens in Gegenwart der Geistlichen zu geschehen; oder zweitens, sie solle nur in besondern Fällen, wo Mißverhältnisse zur Kenntnis der Behörden gekommen sind, stattfinden; oder drittens, jedermann solle berechtigt sein, Wünsche jeder Art und Anträge oder auch Beschwerden in einer bestimmten Stunde bei der Visitationskommission anzubringen.

Bei eingehender Prüfung des Bittgesuchs nach seiner Begründung läßt sich eine gewisse gefühlsmäßige Berechtigung dieses nicht gänzlich bestreiten; bei ruhiger und besonnener Erwägung schwinden aber die Bedenken der Begründung, da § 9 Absatz 1 nur in milderer und klarer Form enthält, was längst bestand und was nach langjähriger Erfahrung keine Beanstandung weder bei den Diöcesan- noch den Generalsynoden fand.

Prüft man die einzelnen Ausführungen der Begründung des Bittgesuchs näher, so übersieht dasselbe durch Hinweis auf die Behandlung anderer Berufsarten bei Prüfungen, daß nach § 9 Absatz 1 nicht eine einzelne Person, sondern eine Kommission die Prüfung vornimmt, die zuvor dem betreffenden Geistlichen benannt wird und in deren Zusammensetzung er eine begründete Änderung wünschen kann. Eine gewisse peinliche Empfindung bei Visitierenden und Visitierten wird nur da erweckt, wo etwa der § 9 nicht in ganz korrekter und taktvoller Weise zur Anwendung gebracht wird. Die Würde aber und das Ansehen des Geistlichen kann bei korrekter Handhabung nicht darunter leiden, da es gewiß nicht unter der Würde des Geistlichen ist, von den berufenen Vertretern der Gemeinde, mit denen er jahraus jahrein arbeitet, in vertraulichem Verhältnis steht, in seiner Dienst- und Lebensführung beurteilt zu werden; ja er muß es sogar wünschen. Der Grund aber, daß diese Beurteilung unnötig und wertlos sei, da die Dekane und die Kirchenbehörde die Mißverhältnisse bereits kennen, vergißt einerseits, daß nicht der Dekan, wie früher schon gesagt, sondern eine Kommission die Prüfung vornimmt. Andererseits unterstellt er dem § 9 etwas, was nicht in seiner Intention liegt, als ob nur Mißverhältnisse oder Beschwerden zur Sprache gebracht werden sollen. Nein, es soll nach § 9 nur das tatsächliche Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde durch die berufenen Vertreter der Einzel- und Diöcesangemeinde festgestellt werden. Die Befragung geschieht deshalb bei richtiger Handhabung des § 9 auf Grund von Nr. 18 und 38 der für die Kirchenvisitation aufgestellten Gesichtspunkte, welche also heißen: „18. Seelsorgerlicher Verkehr des Pfarrers mit Gesunden und Kranken. 38. Ver-

hältnis des Pfarrers zu der Gemeinde," in welchen der Geistliche sein persönliches Verhältnis zur Gemeinde selbst ausspricht und welche mit dem Kirchengemeinderat zuvor durchgesprochen sein sollten.

Am meisten durchschlagend könnte der Grund erscheinen, daß der Angegriffene seinem Gegner nicht Rede stehen könne. Diesem steht aber entschieden § 12 der Kirchenvisitationsordnung entgegen, der also lautet: „Zum Schlusse tritt die Visitationskommission zu brüderlicher Besprechung mit dem Pfarrer bezw. den Geistlichen allein zusammen. Sie nimmt etwaige Bemerkungen zu dem betreffenden Protokoll des Durchgangs sowie etwaige Äußerungen über die Dienstführung und Haltung des Kirchengemeinderats oder einzelner Kirchenältester entgegen; sie macht ihnen etwa nötige Vorstellungen, lenkt ihre Aufmerksamkeit auf die Hauptgebrechen des kirchlichen und sittlichen Zustandes der Gemeinde und ermahnt sie, wo es nötig ist, in brüderlichem Sinn.“

Ist die Begründung des Bittgesuchs keine beweiskräftige, hinreichende und durchschlagende, so scheinen uns die drei vorgeschlagenen Arten der Änderung vollends nicht annehmbar zu sein, da sie tatsächlich die vorgebrachten Gründe des Bittgesuchs selbst gegen sich haben und die Lage statt zu bessern nur verschlimmern würden.

1. Durch die Befragung der Kirchenältesten in Gegenwart des oder der Geistlichen würde wenigstens bei den Visitierten die peinliche Empfindung verstärkt werden; denn bei lobender Anerkennung, deren nach dem Bittgesuch ganz richtig der Geistliche nicht bedarf, würde jeden pflichtgetreuen und ernstgesinnten Geistlichen im Stillen ein gewisses Gefühl der Beschämung beschleichen, in Erinnerung des Heilandswortes Luk. 17, 10. Durch Vorbringung von Zerwürfnissen, Mißverhältnissen u. s. w. zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde oder zwischen Geistlichen derselben Gemeinde würde das ganze Visitationsgeschäft seine Ruhe, Besonnenheit und Würde leicht einbüßen und das Ansehen und die Würde des Geistlichen sicher darunter leiden, eine Erfahrung, die ein jeder Visitator nach einer unangenehmen Mitteilung gemäß § 12 vielleicht schon gemacht hat; ja es gibt Dinge, die in Gegenwart des Geistlichen gar nicht berührt werden können, ohne peinliche Empfindungen hervorzurufen, z. B. das Fragen nach Pensionierung, über Krankheitszustände, über die Endgültigkeitserklärung eines diskretionär gelesenen Pfarrers. Ausgleichsweise wird aber auch der Geistliche in Abwesenheit des Kirchengemeinderats über die Dienstführung und Haltung der Kirchenältesten befragt nach § 12. In Abwesenheit aber des Geistlichen kann die Kommission belehrend, beruhigend und veröhnend wirken und leicht manche Mißverhältnisse und Mißverständnisse beseitigen.

2. Würde die Befragung nur in besonderen Fällen oder nur bei bekannten Mißverhältnissen geschehen, so würde dies den so behandelten Geistlichen tief kränken, sein Ansehen und seine Würde in hohem Maße in der Gemeinde und in der Diocese schädigen und die Willkür des Visitators legen.

Der 3. Änderungsvorschlag, welcher der Auffassung des Ausschusses am meisten entspricht, die Ankündigung, daß die Visitationskommission bereit sei, von jedermann Wünsche und Anträge jeder Art entgegenzunehmen, scheint uns am meisten gefährlich zu sein, namentlich in politisch oder kirchlich erregten Zeiten und Gemeinden. Bei einem solchen Verfahren stände Thor und Tür für Angeberei offen, und jeder könnte sich, wie sich das Bittgesuch selbst einmal ausdrückt, Luft machen in Klage und Anklage. Sollen aber sachliche Wünsche und Anträge jeder Art vorgebracht werden vonseiten der Gemeinde, so ist nach § 10 der Kirchenvisitationsordnung die Kirchengemeindeversammlung und die Gesamtvertretung zu berufen, und sie wird auch hiezu stets aufgefordert. Der angezogene Vergleich mit Ortsbereisungen trifft auch hier nicht zu, da dort nur über Zustände, nicht über Personen Äußerungen und Beschwerden entgegengenommen werden. Zur Sicherung aber einer objektiven Behandlung des Verhältnisses des Geistlichen zu seiner Gemeinde fordert § 14 der Kirchenvisitationsordnung noch einen gesonderten unabhängigen Bericht der Kommission ein über Dienstführung und Wandel des Geistlichen.

In der Erwägung, daß die Begründung des Bittgesuchs keine hinreichende und durchschlagende ist und daß die Änderungsvorschläge nicht annehmbar sind, da sie eine Verschlimmerung der bestehenden Bestimmungen nach § 9 bedeuten, und in Anbetracht ferner, daß der hohe Oberkirchenrat, in dessen Befugnis es liegt, ein Rundschreiben an die Dekane mit Erläuterung zu einer korrekten und geeigneten Anwendung des § 9 Absatz 1 in Aussicht stellt, beantragt Ihre Kommission Übergang zur Tagesordnung.

Abgeordneter Ludwig: Es sei mir, hochverehrte Herren, nur ein kurzes Wort zu der Sache gestattet. Es liegt mir fern, eine Diskussion über die Angelegenheit hier herbeizuführen, da ich von vornherein nicht der Meinung bin, daß die ganze Sache eine so ungeheure Bedeutung habe, daß wir den Zustand, der bisher vorhanden war, nicht auch noch mit Geduld einige Zeit länger tragen könnten. Aber aussprechen möchte ich es doch, daß wir uns mit dem jetzt etwa gefaßten Beschluß der Generalsynode nicht werden gänzlich beruhigen können. Wir werden, wie die Oberkirchenbehörde in ihrem Erlaß ja von sich selbst auch gesagt hat, auch unsererseits die Sache im Auge behalten und über 5 Jahre wahrscheinlich wieder damit vor Ihrem Forum erscheinen.

Präsident: Wenn die hohe Synode meine Meinung, daß hinreichend verhandelt ist, teilt, schließe ich die Verhandlung und bitte diejenigen Herren, welche mit dem Antrag auf die vorgelesene motivierte Tagesordnung einverstanden sind, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die Berichte des Finanzausschusses über:

1. Unterländer Kirchenfonds, Berichterstatter Reiff,
2. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, Berichterstatter Kaufmann,
3. Stiftschaffnei Vahr, derselbe,
4. Chorstift Wertheim, Berichterstatter Baumert,
5. Altbadijcher Kirchenfonds, derselbe,
6. Allgemeiner Hilfsfond, derselbe,
7. Pfarrhilfsfond, Berichterstatter Haag,
8. Kasse für das kirchliche Baupersonal, derselbe,
9. Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung, Berichterstatter Wildens,
10. Zentralfarrkasse, Berichterstatter Kaufmann,
11. Allgemeine Kirchensteuer, Berichterstatter Hartmann,
12. Kirchliche Ortsfonds und Ortskirchensteuerklassen, Berichterstatter Wildens.

Auf Antrag der Berichterstatter wird die Rechnungsführung und Verwaltung dieser sämtlichen Fonds und Kassen einstimmig für unbeanstandet erklärt.

Präsident: Nun hätten wir alle Sachen, mit Ausnahme von Ziffer 10, Geistliche Witwenkasse und erweiterte Hinterbliebenenversorgung, erledigt. Der Bericht des Finanzausschusses hierüber wird wohl in der nächsten Sitzung Gegenstand der Verhandlung sein.

Wir können mit Freude konstatieren, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens eine so gediegene und umsichtige ist, daß die Angelegenheiten alle einstimmig für unbeanstandet erklärt worden sind. Darüber können wir nur unsere höchste Anerkennung aussprechen.

Ich lade Sie nun ein, meine Herren, überzugehen zu Vorlage V des Oberkirchenrats: Gesetzentwurf über die Aufhebung der Witwenkassebeiträge der Geistlichen, einschließlich der Eingabe der Gefängnis- und Anstaltsgeistlichen.

Berichterstatter Abgeordneter Haag: Hochverehrte hochwürdige Herren! Ich habe die Ehre Ihnen im Namen Ihres Finanzausschusses über die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., Bericht zu erstatten. Der Hohe Evangelische Oberkirchenrat hat der Synode einen Gesetzentwurf vorgelegt, zu dessen Begründung er sagt: „Durch das Staatsgesetz vom 9. Juni 1900 sind die Witwenkassebeiträge für die im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und Volksschullehrer, einschließlich derjenigen, die in den Ruhestand versetzt sind, aufgehoben worden.“ In Baden bestand eine durch Großherzog Karl Friedrich 1810 errichtete Anstalt, vermöge welcher für die Witwen und Waisen der weltlichen Civildiener durch Pension gesorgt werden sollte. Außer dieser für höhere Beamte bestimmten Klasse rief Großherzog Leopold im Jahr 1841 eine ähnliche Klasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, d. h. für die niederen Bediensteten ins Leben. Durch das Beamtengesetz von 1888 wurden diese beiden bisher getrennten Klassen zu einer einzigen Beamtenwitwenkasse vereinigt und durch das Elementarschulgesetz von 1888 damit auch die Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung der Volksschullehrer in Einklang gebracht. Dieser Einrichtung liegt die Überzeugung zu Grunde, daß die Ablösung der Beamtschaft vom privaten Erwerbsleben, deren völlige Inanspruchnahme durch den Staat bei durchschnittlich knapp zureichender Bezahlung dem Staat die Pflicht zur Fürsorge für deren Hinterbliebenen auflege. Die letzte Folge dieser Auffassung war der Antrag, wie er dem Landtag von 1900 vorgelegt wurde, daß der Staat diese Fürsorge auch ganz übernehmen, also auf die bisherigen Beiträge seiner Bediensteten verzichten müsse.

Ganz ebenso lag die Sache bei den Dienern der evangelischen Kirche. Bei ihnen war die Hinterbliebenenversorgung schon viel früher in Angriff genommen worden. Schon 1719 unter Markgraf Karl wurde ein Pfarrwitwenfiskus, der später sogenannte altbadische, errichtet, und im Jahre 1813 entstand der neubadische Fiskus. Beide wurden im Jahre 1872, nachdem zur Gleichstellung der Vermögensverhältnisse beider Gesellschaften aus dem Unterländer Kirchenfonds die Summe von 29 458 fl zugeschossen worden war, vereinigt zur Witwenkasse für die geistlichen Diener der evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden. Die Höchsten Orts unterm 28. Dezember 1872 genehmigten Statuten haben nun durch Gesetz vom 5. Juni 1888 eine Abänderung erfahren, deren Folge die später zu erörternde Unterscheidung zwischen altem und neuem Verband war. Auch diese Gesellschaft erhob von ihren Mitgliedern bis jetzt jährliche Beiträge sowie Aufnahms- und Verbesserungstaxen, und der Beitritt zu ihr war für sämtliche Inhaber eines Pfarramts sowie für verheiratete unständige Geistliche obligatorisch. Nachdem nun aber für Beamte und Volksschullehrer, wie oben dargestellt, die Erhebung jener Beiträge in Wegfall gekommen ist, war es umsomehr eine Forderung der Gerechtigkeit, an dieser Maßregel auch die Pfarrer teilnehmen zu lassen, als bei den kirchlichen Beamten, eben um ihrer Beamteneigenschaft willen, schon seit nahezu vier Jahren in Wirkung jenes Beamtengesetzes von 1900 sämtliche Beiträge zur Witwenkasse aufgehört haben. Aus diesen Erwägungen ist die Vorlage des Gesetzentwurfs, über den ich zu berichten die Ehre habe, hervorgegangen, der den Zweck hat, die bisher von den Geistlichen geleisteten Beiträge auf allgemeine Kirchenmittel zu übernehmen.

Es gab dazu zwei Wege. Entweder konnte man, wie bei verschiedenen kirchlichen Fonds, z. B. dem Pfarrhilfsfonds, das Reinerträgnis der Witwenkasse in die allgemeine Kirchenkasse überführen und dieser die Zwecklasten der Witwenkasse auflegen, oder man konnte aus allgemeinen Kirchenmitteln die statutengemäß von den Geistlichen zu leistenden Beiträge der Witwenkasse überweisen und in das Soll der Ausgaben der allgemeinen Kirchenkasse einstellen.

Ersteren Weg hat der Oberkirchenrat nicht beschritten, da er, wie die Begründung sagt, „die Anstalt der Geistlichen Witwenkasse an sich wie auch die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung für die nächste Zeit aufrechterhalten“ wollte.

Der vom Hohen Oberkirchenrat in Aussicht gestellten Neuregelung der Statuten soll 3. Zt. in keiner Weise vorgegriffen werden.

Der Oberkirchenrat schlägt demnach vor in Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs:

„Für die Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche, welchen das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 zusteht, werden die statutenmäßigen Beiträge zur Geistlichen Witwenkasse aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlt.“

Darnach gibt es also Geistliche, die das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung haben, und solche, die es nicht haben. Jenes Gesetz von 1895 bestimmt nämlich, daß den Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen, die entweder als aktive oder als pensionierte Pfarrer der Landeskirche verstorben sind, aus allgemeinen Kirchenmitteln eine Zulage zu der von der Witwenkasse ihnen gewährten Pension gewährt werden soll (in der Regel 200 M für Witwen, 100 M für jede unmündige Waise). Das ist die sogen. erweiterte Hinterbliebenenversorgung. An diese haben aber nur die im unmittelbaren Dienst der Landeskirche Stehenden, mit andern Worten diejenigen, die ein Pfarramt bekleiden oder bis zu ihrer Pensionierung bekleidet haben, Anspruch. Sie sowie die verheirateten Unständigen sind die Geistlichen, welchen das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung zusteht.

Ausgeschlossen von den Wirkungen jenes Gesetzes sind nach Artikel IV Geistliche in Staatsstellen, Lehrer an Mittelschulen, Militärgeistliche, Geistliche, die in andere Staats- oder Kirchendienste oder in den Reichsdienst übergegangen sind, und endlich solche, die im Disciplinarweg entlassen sind oder freiwillig ihre Entlassung genommen haben. Diese letzteren also sind die Geistlichen ohne Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung. Infolge ihres Eintritts in den Staatsdienst werden sie der staatlichen Hinterbliebenenversorgung teilhaftig, können aber zugleich in unserer Witwenkasse bleiben und haben dann für ihre Hinterbliebenen doppelten Anspruch auf beide Kassen. Im umgekehrten Falle, beim Rücktritt in den Kirchendienst, erlöschen ihre Rechte beim Staat; deshalb wohl sind sie in unserer Kasse geblieben. Es sind deren 3. Zt. 46, nämlich 19 im alten und 27 im neuen Verband.

Daß diese in den Staatsdienst übergetretenen, aber in der Geistlichen Witwenkasse verbliebenen Geistlichen von den Wohltaten dieses gegenwärtigen Entwurfs wie von den Vorteilen des Gesetzes von 1895 ausgeschlossen sind, läßt sich sehr wohl damit begründen, daß erstens der Staat, in dessen unmittelbaren Dienst sie getreten sind und der sie besoldet, auch die volle Fürsorge für ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe seiner Gesetze übernimmt; daß sie zweitens durch ihren Übertritt in den Staatsdienst von der Verpflichtung unserer Kasse anzugehören befreit sind, ihr freiwilliges Verbleiben in deren Verband also eine Art Doppelversicherung ist, so daß sie gewissermaßen in einem freien Vertragsverhältnis mit unserer Kasse stehen, dessen Verpflichtung sie selbstverständlich zu tragen haben. Es geht doch in der Tat unmöglich, daß für sie als Staatsdiener der Staat, als Geistliche die Kirche die Beiträge bezahlt und sie so ohne jegliche eigene Leistung das Anrecht auf doppelte Versorgung ihrer Witwen erwerben, während sowohl Staats- als Kirchendiener nur die einfachen Bezüge zu beanspruchen haben.

Mit diesen Erwägungen wird auch zu widerlegen sein die Eingabe der vier Anstaltsgeistlichen von Illenau, Bruchsal, Mannheim und Freiburg, die hoher Synode vorgelegt worden ist und die in dem Antrag gipfelt: „Im badischen Staatsdienst befindliche Geistliche, die nach ihrem Austritt aus dem Dienst der Landeskirche in der geistlichen Witwenkasse verblieben sind und bei Erlass vorliegenden Gesetzes ihren Höchstgehalt noch nicht erreicht haben, können auf Ansuchen von der weiteren Entrichtung von Jahres- und Verbesserungsbeträgen befreit werden, jedoch mit der Maßgabe, daß bei etwaigem Todesfalle die Hinterbliebenen derselben nur Anspruch auf den Versorgungsgehalt haben, auf welchen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein

Anrecht erworben worden war." Ihre Kommission wird beantragen, über diese Bitte auf Grund dessen, was ich soeben vorzutragen die Ehre hatte, zur Tagesordnung überzugehen.

Diese Geistlichen mußten nun bis zum Jahre 1900 an beide Klassen ihre Beiträge leisten, seit 1900 zahlen sie nur noch in die Geistliche Witwenkasse. Nun kann aber der Fall eintreten, daß sie wieder in ein Pfarramt der Landeskirche zurücktreten. Damit hört ihr Recht auf staatliche Hinterbliebenenversorgung auf. Sofort aber tritt für sie das Gesetz von 1895, wonach ihre Hinterbliebenen an der erweiterten Fürsorge teilnehmen (200 und 100 M) in Kraft. Sie werden Geistliche mit dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung im Sinn unseres Entwurfs und fallen damit unter dessen Wirkung, d. h. sie haben Anteil an den Leistungen, die nach beiden Gesetzen die Kirchenkasse übernimmt. Und nun sieht für solche Geistliche der Artikel 2 unseres Entwurfs vor, daß mit Allerhöchster Genehmigung die vom 1. Januar 1905 ab geleisteten Beiträge ihnen zurückgegeben werden können. Durch diesen Rückersatz treten tatsächlich auch für sie die gleichen, durch den Gesetzentwurf für die im Pfarramt Verbliebenen geschaffenen Verhältnisse ein, d. h. sie werden vom 1. Januar 1905 ab von den Beiträgen befreit, wenn sie wieder in den Kirchendienst zurückkehren.

Dabei ist allerdings die Beschränkung vorgesehen, daß für einen solchen kein höherer Betrag vergütet werden kann, als es für ein ausgetretenes und wieder eintretendes Mitglied geschehen würde. Für diese letzteren gilt nach § 11 der Statuten der Witwenkasse die Bestimmung, daß nur die jährlichen Beiträge aus früheren Einkommen nachzuzahlen sind. Tritt also ein solches Mitglied wieder ins Pfarramt zurück, so wird ihm nur das vergütet, was es auf Grund seiner beim Eintritt in den Staatsdienst bestehenden Einkommensverhältnisse hätte zu zahlen gehabt, nicht das, was es infolge von Einkommensaufbesserung wirklich bezahlt hat.

Aber auch der Fall ist vorgesehen, daß ein solcher Geistlicher bei seinem Eintritt in den Staatsdienst aus unserer Witwenkasse ausgetreten ist. § 11 der Statuten bestimmt, daß, wenn ein früheres, also ein ausgetreten gewesenes Mitglied wieder in ein Pfarramt der Landeskirche und damit in die Verpflichtung zur Geistlichen Witwenkasse eintritt, von ihm die Jahresbeiträge vom Tage des Austritts bis zum Wiedereintritt nachbezahlt werden sollen. Auch diese Nachzahlungen sollen mit Allerhöchster Genehmigung auf die Kirchenkasse übernommen, d. h. für den Betreffenden aus der Allgemeinen Kirchenkasse an die Witwenkasse abgeliefert werden können, natürlich soweit sie die Zeit vom 1. Januar 1905 ab betreffen. Auch diese Geistlichen werden dann tatsächlich denen gleichgestellt, die im Kirchendienst geblieben sind. In ähnlicher Weise sollen auch auswärtige Geistliche, die durch Übernahme eines landeskirchlichen Dienstes Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse werden müssen und nach § 11 Absatz 2 der Statuten Nachzahlungen zu leisten haben, von denselben durch Allerhöchste Entschliebung befreit werden können, sofern sich dieselben auf die Zeit nach dem 1. Januar 1905 beziehen. Diese Bestimmungen enthält Artikel 2 unseres Entwurfs, der lautet: „Mit Unserer Genehmigung können neben den gemäß Artikel 1 zu übernehmenden Witwenkassebeiträgen auch etwaige Nachzahlungen an Jahresbeiträgen gemäß § 11 Absatz 1 und 2 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlt werden, insoweit sie für die Zeit vom 1. Januar 1905 ab festgestellt werden.“

Artikel 3 des Entwurfs handelt von den beurlaubten Geistlichen, deren Urlaub länger als ein Jahr dauert. Mit ihrer Beurlaubung auf länger als ein Jahr verlieren sie nach Artikel 11 des Gesetzes vom Jahre 1895 das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung, es sei denn daß ihnen dasselbe durch Allerhöchste Entschliebung ausdrücklich gewahrt bleibe. Auch für diese soll die Übernahme der Beiträge auf die Kirchenkasse eintreten, jedoch nur zu zwei Drittel. Es hängt das zusammen mit dem Gesetz vom 29. September 1899 über die Ruhegehälter der Geistlichen, wonach solchen Geistlichen, die auf längere Zeit zum Dienst für innere Mission, Wohltätigkeitsanstalten u. a. beurlaubt sind, im Falle der Dienstunfähigkeit eine Pension bis zu $\frac{2}{3}$

desjenigen Ruhegehaltes, auf den sie als landeskirchliche Pfarrer Anspruch hätten, gewährt werden kann. Diese Bestimmung hat zur Voraussetzung, daß die Vereine oder Anstalten, denen sie dienen, ihnen ein Drittel der ihnen zustehenden Pension zusichern müssen. Sinngemäß ist nun auch bei diesem Gesetzentwurf ihnen bezw. den sie besoldenden Vereinen ein Drittel der ihnen auferlegten Witwenkassebeiträge zu leisten überlassen, eine naturgemäße Folge des erwähnten Gesetzes über Ruhegehälter der Geistlichen. Solcher Geistlichen sind es z. Bt. 6.

Durch die hoher Synode vorgelegte Ergänzung dieses Gesetzes soll ermöglicht werden, daß auch unabhängige Geistliche an dieser Vergünstigung teilnehmen. Dieser Gesetzentwurf wird uns ja auch in den nächsten Tagen beschäftigen müssen.

Endlich in Artikel 4 wird das Verhältnis der Geistlichen, die Mitglieder der landeskirchlichen Geistlichkeit und Mitglieder einer außerbadischen Witwenkasse sind, zu gegenwärtigem Entwurf geordnet. Nach § 4 der Witwenkassestatuten sind solche Geistliche von der Verpflichtung unserer Witwenkasse beizutreten, befreit. Sie erhalten aber trotzdem, wenn die übrigen Voraussetzungen des Gesetzes von 1895 vorhanden sind, Anteil an der erweiterten Hinterbliebenenversorgung. Auch für diese sollen nun vom 1. Januar 1905 ab die Beiträge aus der Allgemeinen Kirchenkasse entrichtet werden, natürlich nur in dem Betrag, den sie als Mitglieder unserer Kasse zu leisten hätten. Wenn also jene Witwenkasse höhere Beiträge erhebt als die unsrige, so bleibt das Mehr selbstverständlich ihnen zur Last. So sind also auch diese Geistlichen damit den übrigen Geistlichen gleichgestellt. Diese Bestimmung bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

In Ausführung dieser Bestimmungen ist dem Gesetzentwurf ein Anhang beigegeben, in dem die notwendigen Änderungen an den Statuten der Geistlichen Witwenkasse vorgeschlagen sind. Zum Verständnis dieser Änderungen ist über den Unterschied zwischen altem und neuem Verband noch einiges zu sagen.

Die Statuten der Geistlichen Witwenkasse haben im Jahre 1888 eine neue Fassung erhalten, wonach zur Ermöglichung einer wirksamen Erhöhung der Hinterbliebenenbezüge die jährlichen Beiträge der Mitglieder von 2% auf 3% der Einkommensanschläge und die Aufbesserungstaxe, die vorher 6%, betrug, auf 12 bis 33% je nach dem Alter der Mitgliedschaft erhöht wurden. Den Betrag von 33% erreichte ein Mitglied nach 22jähriger Mitgliedschaft. So haben z. B. Geistliche von 40 Dienstjahren für etwa die Hälfte ihres Einkommens diese Aufbesserungstaxe von 33% entrichtet.

Zum Übertritt in diese modifizierte Witwenkasse mußte außerdem eine gleichfalls mit dem Alter steigende Einkaufssumme bezahlt werden, die bei allen über 13 Jahre dem Verband angehörenden Mitgliedern 5% ihres Gesamteinkommens betrug. Diejenigen, die diese Bedingungen zu erfüllen bereit waren, mußten solches bis zum 23. Oktober 1888 erklären und bildeten nun mit den seit 1888 hinzugekommenen Mitgliedern den neuen Verband. Von jenem Termin an war ein Übertritt nicht mehr möglich. Eine Reihe von Mitgliedern schloß sich diesem neuen Statut nicht an und blieb bis jetzt im alten Verband, der nur 2% Jahresbeitrag und 6% Verbesserungstaxe erhebt, dafür aber den Hinterbliebenen nur den festen Betrag von 630 M. zubilligt, während der neue Verband wie gesagt 3 resp. 33% erfordert, dafür aber den Hinterbliebenen 25% des letzten Dienstseinkommens des verstorbenen Mitglieds gewährt.

Durch Übernahme der Beiträge, sowohl der jährlichen als der alle drei Jahre wiederkehrenden Verbesserungsbeträge auf die Allgemeine Kirchenkasse, entsteht nun eine wesentliche Ungleichheit dadurch, daß für die Mitglieder des alten Verbandes 2%, für die Mitglieder des neuen Verbandes 3% aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlt werden sollen. Diese Ungleichheit sucht der Entwurf dadurch zu beseitigen, daß er den Mitgliedern des alten Verbandes wieder möglich macht zum neuen überzutreten.

Es wäre nun aber andererseits unbillig, wenn dieser Übergang ohne jegliche Gegenleistung geschähe, d. h. wenn diejenigen, die bisher jene bedeutend höheren Leistungen gebracht haben, Leistungen, die für Geistliche der höchsten Besoldungsstufe weit über 1000 M. betragen, einfach denen gleichgestellt würden, die diesen Be-

trag seit 18 Jahren gespart haben. Mit Recht schlägt darum der Entwurf vor, daß zum Übertritt vom alten zum neuen Verband eine Nachzahlung und zwar im gleichen Betrag wie die Nachzahlung, die im Jahre 1888 von den jetzigen Mitgliedern des neuen Verbandes gefordert und geleistet wurde, nämlich eine Nachzahlung von 5% des Einkommensanschlags, gefordert werde.

Die Zahl der Mitglieder des alten Verbandes betrug auf 1. Januar d. J. noch 69, darunter 19 ohne Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung und 50 mit diesem Anrecht. Auch für diese ist die Möglichkeit gegeben, in den neuen Verband überzugehen, sobald sie wieder in ein landeskirchliches Pfarramt treten.

Zum Schluß ist noch über die finanzielle Wirkung des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu sagen, daß der Betrag der der Allgemeinen Kirchenkasse zur Last fallenden Beiträge auf rund 70 000 *M* jährlich berechnet wird.

Nach diesen Ausführungen habe ich nun die Ehre, im Namen Ihrer Finanzkommission folgende Anträge zu stellen:

1. Hohe Synode wolle dem vorgelegten Gesetzesentwurf zustimmen und zugleich ihr Einverständnis mit einer vom Oberkirchenrat in Aussicht gestellten Neuregelung der Statuten der Geistlichen Witwenkasse erklären;

2. Hohe Synode wolle damit die Petition der vier Anstaltsgeistlichen für erledigt erklären.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung.

Zu Artikel 2 bemerkt

Abgeordneter Schmittthener: Aus den eben angeführten Gründen, weil die Betreffenden hier eben nicht in der Lage sind, anders zum Wort zu kommen als bei der Eingabe, und weil ich nicht in der Lage war, in der betreffenden Kommission das auszusprechen, was ich sagen möchte, wollte ich doch nicht verfehlen, dem hohen Hause wenigstens ein kurzes Wort im Sinne der Antragsteller auszusprechen.

Ich erkenne es mit den Antragstellern vollkommen an, daß auf Grund des gesetzlichen Standpunktes, den diese Vorlage einnimmt, sie kein Recht auf ihre Ansprüche haben, und ich weiß auch, daß ihnen durch die Vorlage eine weitere Wohlthat dadurch zuerkannt ist, daß die Möglichkeit gegeben ist, beim Rücktritt in den Kirchendienst die Nachzahlung der Beiträge erlassen zu bekommen und in die vollen Rechte der kirchlichen Geistlichkeit einzutreten. Aber es wurden vorhin in der Begründung der Kommission zwei Dinge gesagt, denen ich doch widersprechen möchte. Einmal ist gesagt: es sei eine freiwillige Verpflichtung von ihnen übernommen worden, als sie damals beim Eintritt in den Staatsdienst in der kirchlichen Witwenkasse blieben. Es war ihnen ja freilich freigestellt auszutreten. Aber es lag doch eine gewisse Zwangslage für sie vor; denn sie mußten sich sagen: sind wir einmal genötigt oder veranlaßt, wieder in den Kirchendienst zurückzutreten, so müssen wir dann die Nachzahlung aller Beiträge leisten, was, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, weil ich früher Divisionspfarrer war, eine recht schwere Sache ist, eigentlich auf einen Schlag dann beim Wiedereintritt in die Witwenkasse fast 1000 *M* hinlegen zu müssen. Also ich meine, eine völlige Freiwilligkeit lag insofern nicht ganz vor. Sie hatten ja nicht wissen können, daß jetzt die Aufhebung der Witwenkassebeiträge kommen und daß ihnen dann später die Sache so sehr erleichtert werde.

Und wenn zweitens gesagt worden ist: sie beanspruchen Rechte ohne eigene Leistungen, so möchte ich doch auch sagen: wir dürfen nicht verkennen, was unsere Anstaltsgeistlichen, sowohl die Strafanstaltsgeistlichen als der in der Anstalt in Illenau, seelsorgerlich auch im Sinne und im Interesse unserer Landeskirche leisten. Ich glaube, wir dürfen doch sehr oft die Früchte von der Arbeit gerade bei entlassenen Strafgefangenen spüren, und deshalb meine ich, es wäre doch immerhin angebracht, Billigkeitsgründe gelten zu lassen, ebenso wie sie im Artikel 3 vorgesehen sind für die beurlaubten Geistlichen, die im Dienst der inneren Mission oder in irgendwelchen anderen derartigen Diensten stehen. Wenn ich mich in die Lage der Leute hineindenke, so mag es doch etwas Bitteres sein, nun vielleicht 15 Jahre lang die Beiträge, also ungefähr 1500 *M*, in die

Witwenkasse bezahlt zu haben und nun auf einmal eben dazustehen, ohne irgend einen Nutzen von dieser Sache zu haben.

Ferner ist es doch wohl auch richtig, was sie in ihrer Begründung sagen, daß diese Geistlichen nicht so günstig gestellt sind in Bezug auf ihren Gehalt als die Geistlichen in der Stadt, die neben ihrem offiziellen Gehalte eben doch die ziemlich bedeutende Zubuße haben, die ihnen aus der Ablösung der Stolgebühren oder dergl. miterwächst, und deshalb möchte ich wenigstens es zur Kenntnis des Hauses gebracht haben, daß ich der Ansicht bin, es könnten womöglich doch auch hier Billigkeitsgründe ins Auge gefaßt werden.

Präsident: Ein eigentlicher Antrag ist nicht gestellt, sondern nur ein Wunsch geäußert.

Abgeordneter Schmittknecht: Ich möchte doch den Antrag stellen, wenn ich auch weiß, daß ich vielleicht damit nicht durchdringe, daß die Eingabe der vier Geistlichen Berücksichtigung findet.

Präsident: Aber keinen Abänderungsantrag für Artikel 2. Wenn die Eingabe berücksichtigt würde, müßte eventuell eine Abänderung des Artikels 2 herbeigeführt werden; aber für heute wird ein Abänderungsantrag nicht gestellt.

Abgeordneter Schmittknecht: Wenn ein Abänderungsantrag zu Artikel 2 nicht gestellt werden sollte, so dürfte ich vielleicht mit Bezug auf Artikel 3 den Antrag stellen, daß diese Geistlichen den beurlaubten Geistlichen in der inneren Mission gleichgestellt werden.

Präsident: Es bleibt Ihnen vorbehalten, bei Artikel 3 es zu tun. Es würde sich übrigens empfehlen, Ihren Antrag nochmals an den Ausschuß zurückzuweisen.

Ich erkläre, wenn dagegen nichts erinnert wird, Artikel 2 für angenommen und gehe über zu Artikel 3. Da ist der Wunsch ausgesprochen, daß die Anstaltsgeistlichen auch aufgenommen werden. Ich eröffne die Besprechung über Artikel 3.

Abgeordneter Mühlhäuser: Es ist mir eine angenehme Pflicht, im Namen des Vorstandes des badischen Landesvereins für innere Mission zugleich der freudigen und dankbaren Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, daß in dem Vorschlag der Oberkirchenbehörde die Arbeiter der inneren Mission in so wohlthuender Weise berücksichtigt worden sind. Es ist das nur ein neuer Beweis von der so mannigfaltigen Fürsorge, die auch sonst die Oberkirchenbehörde den Vereinen und Anstalten der inneren Mission gewidmet hat. Aber gerade diese Vorlage bedeutet für die Kreise der inneren Mission eine wirklich erhebliche Erleichterung. Bei Gewinnung der Berufsarbeiter war, wie auch die Frage des Ruhegehalts, die ja später noch besprochen werden wird, so auch die Frage der Hinterbliebenenfürsorge immer eine mehr oder weniger schwierige, und sie wäre jetzt um so schwieriger geworden, nachdem die Witwenkassebeiträge auf die Kirchenkasse übernommen werden sollen, weil dann unter Umständen, wie das in Preußen unter denselben Verhältnissen der Fall ist, den Geistlichen bezw. ihren sie berufenden Anstalten erhebliche Lasten daraus erwachsen werden. Nun schlägt ja der Entwurf vor, daß die Geistlichen bezw. die sie berufenden Anstalten ein Drittel der Witwenkassebeiträge leisten sollen, wogegen die Kirchenkasse zwei Drittel übernimmt. Wir sind nicht gerade in der Lage zu sagen, die Vereine und Anstalten können nun das Drittel nicht mehr leisten. Wenn wir je einmal in die Lage kommen oder unsere Anstalten in die Lage kommen, so werden vielleicht auch dann Mittel und Wege gefunden werden, um einer solchen in Not befindlichen Anstalt auch irgendwie beizuspringen. Einstweilen glaube ich, daß unsere Anstalten und Vereine mit Freuden dieses Drittel bezahlen werden, wenn sie dafür die Gewißheit haben, daß die Hinterbliebenen ihrer Geistlichen ausreichend versorgt sind, im Falle der betr. Berufsarbeiter abgerufen wird.

Ich möchte also der Kirchenbehörde und auch, indem ich die Beschlußfassung vorwegnehme, der Generalsynode den aufrichtigen Dank der Kreise, die unsere Vereine und Anstalten der inneren Mission tragen, hiermit aussprechen.

Präsident: Wird zu Artikel 3 etwa ein Antrag gestellt? Wenn nicht, so erkläre ich denselben für angenommen.

Wir gehen über zu Artikel 4. Wenn niemand etwas dagegen erinnert, so gehe ich zur Abstimmung über das ganze Gesetz über.

Nachdem bereits die Synode ihre Zustimmung erklärt hat, erhebt sich eine Geschäftsordnungsdebatte zwischen dem Präsidenten und den Abgeordneten Schmitthener, D. Bassermann und Haag. Es wird festgestellt, daß infolge eines Mißverständnisses ein Antrag Schmitthener unterblieben ist.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Nachdem ein Mißverständnis einmal obgewaltet hat bezüglich der Behandlung der eben besprochenen Angelegenheit, darf man wohl annehmen, daß die Abstimmung, welche vorhin erfolgt ist, zunächst als nicht gültig angesehen wird. Was die Sache selbst betrifft, so gibt es gar keinen andern Weg, als daß in der That der Herr Abgeordnete Schmitthener seinen Antrag formuliert, und daß es in das Ermessen der Synode gestellt wird, ob sie in eine weitere Behandlung eintreten will oder nicht. Wenn sie das nicht tut, kann die Abstimmung definitiv erfolgen und die Angelegenheit erledigt werden.

Präsident: Ich bin gar kein Freund, im Gegenteil ein Gegner von starrem Festhalten an Vorschriften, und ich möchte Ihnen, weil wir in allem Klarheit und Wahrheit erstreben, um den wahren Willen der hohen Synode festzustellen, auch vorschlagen, wir betrachten die vorige Abstimmung über den Gesetzesentwurf als nicht geschehen, und ich gehe in Übereinstimmung mit Ihnen und dem Kirchenregiment zu Artikel 3 wieder zurück.

Abgeordneter Schmitthener: Ich möchte den Antrag stellen:

Hohe Synode möge die Eingabe der vier Staatsgeistlichen dahin erledigen, daß sie in gleicher Weise behandelt werden wie die über ein Jahr beurlaubten Geistlichen, also so wie § 3 Absatz 3 des Gesetzes es vorsieht.

Präsident: Sie haben den Antrag bereits begründet. Wird der Antrag unterstützt? (Abgeordneter D. Bassermann: Ich unterstütze ihn.) Ich bringe ihn zur Erörterung. Will vielleicht der Herr Vertreter des Kirchenregiments und der Herr Berichterstatter dazu das Wort nehmen?

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß der Antrag dann korrekt formuliert sein müßte. Allein, da wir wissen, was er will, können wir darüber hinweggehen. „Staatsgeistliche“ gibt es beispielsweise nicht.

Berichterstatter Abgeordneter Haag: Da ich ausdrücklich dazu aufgefordert werde, so muß ich erklären: ich halte das für absolut unmöglich. Wir haben eine ganze Anzahl von Geistlichen im Staatsdienst, die 69 Geistlichen, die an Staatsanstalten, an Schulen u. s. w. angestellt sind. Wir müßten, wenn wir diese vier herausnehmen, auch allen anderen, die sich z. Bt. im Staatsdienst befinden, das gleiche Recht zugestehen, und ich glaube, das wäre eine ziemlich weitgehende Konzeßion. Nach dem Bericht und nach den Arbeiten über den Bericht muß ich zu der Überzeugung kommen: wir können auf diesem rechtlichen Wege keine Maßnahmen machen und können das Gesuch nicht berücksichtigen. Ob auf andern Wege etwas zu machen ist, ist eine andre Frage. Es handelt sich hier bloß um den Rechtsweg, und da hätte der Antrag eben die Folgen, daß wir eine ganze Anzahl von anderen Geistlichen, die das Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung nicht haben, auch berücksichtigen müßten.

Abgeordneter Uibel: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Schmitthener hat gesagt, er habe sich für verpflichtet gehalten, diese Eingabe der Herren Gefängnisgeistlichen hier nochmals in dieser wohlwollenden und fürsprechenden Weise zur Sprache zu bringen, damit diese Herren sähen, daß auch hier noch jemand ist, der ein Herz für ihre Beschwerden hat. Nun, meine Herren, ich habe gewußt, daß der verehrte Herr Kollege Schmitthener dieses Herz für die Geistlichen hat. Aber wir, meine Herren, im Finanzausschuß zeichnen uns nicht bloß teilweise durch hohe mathematische Befähigung aus, sondern auch durch Herz

(Heiterkeit). Es gibt sogar welche unter uns, bei denen die letztere Qualität vorwiegt (Heiterkeit). Nun, meine Herren, wir haben in ganz ähnlicher Weise, wie es der Herr Abgeordnete Schmitt henner getan hat, sympathisch von diesen Herren gesprochen. Wir haben ausgeführt, daß es ja eigentlich auch der Dienst der Kirche ist, der ihren mühevollen Beruf ausmacht, daß es ja eigentlich ein Auftrag der Kirche ist, wenn sie auch staatlich angestellt sind, den sie in ihrem ganzen Beruf erfüllen. Aber man kam aus den Gründen die der Herr Berichterstatter meines Erachtens in so lichtvoller und eingehender Weise erörtert hat, dazu, dieses Gesuch zu unserm lebhaften Bedauern, den Herren nicht entgegenkommen zu können, abzulehnen. Ich bin aber der Meinung, daß solche rechnerischen Manipulationen hier im Plenum nicht gut vollzogen werden können, und ich möchte deshalb zur Geschäftsordnung den Antrag stellen, es sei der Antrag des Herrn Abgeordneten Schmitt henner mit dem ganzen Antrag der Kommission nochmals an den Finanzausschuß zurückzuweisen. Es wird uns das vielleicht noch eine halbe Stunde beschäftigen und dann die Synode vielleicht noch fünf oder zehn Minuten in Anspruch nehmen. Aber ich habe hier jetzt privatim verschiedene Stimmen gehört, die es gewissermaßen beunruhigen würde, wenn wir so kurzerhand über diese Petition zur Tagesordnung übergehen. Ich selber glaube, daß wir kaum zu einem andern Ergebnis kommen können. Aber um auch hierin nicht, wie vielleicht manche glauben würden, die Sache übers Knie abzubrechen, sind wir, wenn das hohe Haus einverstanden ist, bereit, uns mit den Herren Regierungsvertretern zusammenzugeben, um die Sache nochmals zu behandeln. Das ist keine Sache, die uns mehr als eine Viertel- oder halbe Stunde in Anspruch nimmt, und hier wird sie dann in aller Raschheit zur Erledigung kommen können.

Nach Bemerkungen des Oberkirchenratspräsidenten, der Antragsteller Schmitt henner und Uibel zur Geschäftsordnung wird die Sitzung gegen 10 $\frac{1}{4}$ Uhr unterbrochen zu nochmaliger Beratung des Finanzausschusses über die von den Abgeordneten Schmitt henner und D. B a s s e r m a n n unterstützte Petition.

Kurz nach 11 Uhr tritt die Synode wieder zusammen.

Abgeordneter Schmitt henner: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich hatte zugegeben, daß ein Anspruch der Antragsteller auf Änderung des Gesetzes nicht vorliegen kann, sondern hatte nur geglaubt, es könnten Billigkeitsgründe in Betracht gezogen werden. Aber es sind eben in der Kommission noch weitere Ausführungen gegeben worden, die mich davon überzeugt haben, daß doch auch die Billigkeitsgründe nicht in dem Maße vorhanden sind, als ich geglaubt habe, und ich bin daher bereit den Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Wird ein Gegenantrag gestellt? — Dann gehe ich also auf Artikel 3 formell wieder zurück und darf, ohne daß eine weitere Erörterung stattfindet, annehmen, daß die hohe Synode auch diesen Artikel 3 hiemit annimmt.

Ich gehe zu Artikel 4 über. — Angenommen.

Es folgt endlich die Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf, der einstimmig angenommen wird.

Abgeordneter Ludwig: Nachdem das Gesetz nun hier in der Synode angenommen worden ist, nachdem es von der Hohen Oberkirchenbehörde selbst eingebracht wurde, ist es mir ein tiefes Bedürfnis, den beiden Faktoren der Gesetzgebung, der Oberkirchenbehörde sowohl als der Generalsynode im Namen der evangelischen Geistlichkeit unseres Landes, die sich ja im Pfarrverein zusammenfaßt, als dessen Führer ich in diesem Augenblick spreche, die herzlichste Freude und den aufrichtigen Dank dafür auszusprechen, daß dieser lang gehegte Wunsch unserer evangelischen Pfarrgeistlichkeit nunmehr zur Erfüllung kommt und damit eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage unserer Geistlichen in Kraft treten kann.

Präsident: Diese Erklärung wird die Kirchenbehörde gern entgegennehmen.

Ich darf endlich feststellen, geehrte Herren, daß die hohe Synode mit den Änderungen der Statuten der Witwenkasse einverstanden ist, die am Ende der Vorlage V aufgeführt sind, und daß sie ebenso mit dem

weiteren Antrag bezüglich der Eingabe der schon mehrfach bezeichneten Gefängnis- und Anstaltsgeistlichen einverstanden ist.

Wir gehen über zur Vorlage VI, Gesetzentwurf, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr.

Berichterstatter Abgeordneter Neuwirth: Hochgeehrte Herren! Namens des Finanzausschusses habe ich die Ehre Bericht zu erstatten über die Vorlage des Oberkirchenrats: Gesetzentwurf, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr.

Wie aus der eingehenden Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs hervorgeht, hat die Generalsynode im Jahre 1899 ein an sie gerichtetes Gesuch der Architekten Diez und Huber bei den evangelischen Kirchenbauinspektionen Karlsruhe und Heidelberg um Aufnahme in die Abteilung F 2 des Gehaltstarifs dem Oberkirchenrat empfehlend überwiesen.

Die Notwendigkeit, für die kirchlichen Bauverwaltungen gute Kräfte zu gewinnen und zu erhalten, hat den Oberkirchenrat veranlaßt, der Synode diesen Gesetzentwurf zur Genehmigung vorzulegen. Es soll damit der Kirchenbehörde die Befugnis eingeräumt werden, den Vorständen der Kirchenbauinspektionen eine Dienstzulage nach Verhältnis, wie solche im Staatsdienst stehenden Beamten gleichen Ranges zukommt, bis zu 1000 M. zukommen zu lassen. In gleicher Weise hat der Oberkirchenrat in diesem Entwurf vorgeschlagen, für Architekten je eine der bei jeder der beiden Kirchenbauinspektionen bestehenden zwei etatmäßigen Hochbauassistentenstellen so auszugestalten, daß die betreffenden Beamten, wenn sie sich bewährt haben, mit der Zeit dieselben Bezüge erhalten wie die staatlichen Eisenbahnarchitekten, Gehaltsklasse II, welchen sie nach Vorbildung und Dienstaufgaben ungefähr gleichstehen und welche in Abteilung F 2 des staatlichen Gehaltstarifs eingereiht sind.

Da der Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten bisher für das Hilfspersonal der Inspektionen nur Stellen in Abteilung H 1 kennt, müssen die hiernach neu zu schaffenden Stellen in F 2 mit den entsprechenden Bezügen in den Gehaltstarif aufgenommen werden, was durch diesen Gesetzentwurf in der Weise geschehen soll, daß künftighin je eine Stelle von Kirchenbauarchitekten I. und II. Gehaltsklasse bei jeder Inspektion vorhanden sein wird. Es muß ja zugegeben werden, daß sich die Geschäfte der Kirchenbauinspektionen von Jahr zu Jahr vermehren und die vollen Kräfte dieser Beamten in Anspruch nehmen, so daß von Nebenverdiensten, wie solche noch bei anderen Architekten gemacht werden können, kaum die Rede sein kann.

Ihr Finanzausschuß stellt den Antrag:

Hohe Synode wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Genehmigung erteilen.
Der Gesetzentwurf wird ohne Besprechung einstimmig angenommen.

Präsident: Nun, meine Herren, gehen wir an die Bittschriften und zwar an die Bitte des evangelischen Pfarrvereins für Baden, die Lage der unständigen Geistlichen betr. Wir behandeln zunächst den Antrag I.

Berichterstatter Abgeordneter Bauer: Hochwürdige Synode! Die Wahrnehmung, daß unter den Geistlichen unserer Landeskirche sich eine sehr große Zahl befindet, welche der definitiven Anstellung noch harret, hat den Pfarrverein veranlaßt, die Lage der unständigen Geistlichen näher zu untersuchen und auf etwaige Abhilfe bedacht zu sein. Er fand namentlich ein auffallend hohes Lebensalter der im Jahre 1903 befragten 109 Vikare, Pfarrverwalter u. s. w., daß z. B. 40 unständige Geistliche, also 37,4 % das 30. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten hatten. Er zog daraus den Schluß, daß die Anstellungsverhältnisse z. Bt. für die jungen Geistlichen recht ungünstige sein müssen. Das durchschnittliche Dienstalder der erstmals zu einer Pfarrei Gelangenden habe sich von Jahr zu Jahr erhöht. Im Jahre 1902 habe es 7,7 Jahre betragen. Hierzu sei nun bemerkt, daß hierbei die in anderen Stellen als Professoren außer Landes u. s. w.

sich befindenden Pfarrkandidaten nicht gerechnet sind, so daß sich als Durchschnitt der Anstellungszeit nach der Rezeption sechs Jahre ergibt, ganz wie bei Staatsangestellten. Nicht übersehen dürfen wir aber auch, daß es einzelne Stadtvikare und Pastoralionsgeistliche gibt, welche ungewöhnlich lange auf ihrer Stelle aus irgend einem Grunde verbleiben und darum auch in höherem Lebensalter stehen, wodurch das Durchschnittsjahr nicht unbedeutend erhöht wird; ebenso auch, daß eine nicht unbedeutliche Zahl die Theologieprüfung erst nach dem Durchschnittsalter gemacht hat. Es ist dann aber ein falscher Schluß der Petition: weil es so viele unständige Geistliche gibt, werden die Stellen nicht besetzt, also um die Unständigen möglichst lange in ihrer Unständigkeit zu belassen.

Es wird nun das Ansuchen an den Evangelischen Oberkirchenrat gestellt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine wesentliche Verminderung der Zahl der Stellen für unständige Geistliche vorgenommen werden könne. Hierfür gäbe es zwei Maßregeln: erstens, es sollten nirgends mehr Vikariate u.s.w. neu gegründet werden, es sei denn daß von vornherein feststeht, daß sie in absehbarer Zeit in Pfarreien umgewandelt werden. Es fällt sofort in die Augen, daß durch eine solche Maßregel gerade den allerdringendsten Bedürfnissen nicht mehr Rechnung getragen werden könnte. Ja gar oft wird die Kirchenbehörde froh sein, wenn ihr die Mittel für ein Vikariat zur Verfügung stehen. In den allermeisten Fällen reichen sie aber auch nicht weiter.

Eine zweite Maßregel wird empfohlen, im Interesse der Besserung der Anstellungsverhältnisse eine beträchtliche Zahl der vorhandenen Vikariate, Dienst- und Stadtvikariate, sowie der Pastoralionsstellen zu definitiven Stellen zu erheben. Natürlich könnte dies nur nach und nach geschehen. Sehen wir uns die einzelnen Klassen der unständigen Geistlichen an, so gibt es z. Bt. 132, davon 36 in Stadtvikariaten und exponierten Vikariaten. Wo es nur irgend möglich ist, dringt der Evang. Oberkirchenrat auf Gründung von neuen Pfarreien; aber in den meisten Fällen darf und muß er sich mit einem Stadtvikariat begnügen, wenn er die Gemeinde berücksichtigt, welche für die Mittel zur Gründung eines Stadtvikariats aufkommen muß. Aber Stadtvikare definitiv anzustellen, wie der Pfarrverein vorschlägt, liegt gar nicht in deren Interesse noch auch in dem der obersten Kirchenbehörde. Ein solcher wäre wohl landesbischöflich bestätigt auf seiner Stelle, wäre also unversezbar, wäre verpflichtet zur Geistlichen Witwenkasse, aber nicht pensionsfähig. Sie fallen unter den § 105 der Kirchenverfassung, welcher bestimmt: Die Pfarrverweiser und Hilfsgeistlichen, soweit deren Annahme nicht dem Geistlichen selbst überlassen ist, werden vom Oberkirchenrat ernannt.

Die Pastoralionsgeistlichen, deren es z. Bt. 15 gibt, definitiv anzustellen dadurch, daß die Genossenschaften zu Gemeinden erhoben werden, wodurch sie Pfarrverwalter erhalten und dann definitiv besetzt werden, ist das unausgesetzte Bestreben der Kirchenbehörde, wie gerade die letzte Periode beweist; wo es noch nicht geschehen konnte, lag es durchaus nur an dem Mangel der nötigen Mittel. Das Gleiche wird auch der Fall sein bei den 17 Dienstvikariaten, welche meist hervorgegangen sind aus Pfründen früherer Diakonate, für welche der Geistliche volle Verpflegung zu stellen hat und wofür er die entsprechende Vergütung erhält.

Den unständigen Pfarrkandidaten den Titel und Rang als Pfarrer zu verleihen, wie der Pfarrverein vorschlägt, hat aber keinerlei Wert, weil er keinerlei Recht verleiht.

Aus diesen Gründen ersucht Ihre Kommission die hochwürdige Synode,

über den Antrag I des Pfarrvereins — 1. eine wesentliche Verminderung der Zahl der Stellen für unständige Geistliche vorzunehmen, 2. unständigen Geistlichen den Titel und Rang als Pfarrer zu verleihen und 3. provisorisch verwendete Stadtvikare definitiv anzustellen, — zur Tagesordnung überzugehen.

Auf Wunsch des Abgeordneten Ludwig eröffnet der Präsident eine allgemeine Besprechung.

Abgeordneter Ludwig: Ich möchte mir erlauben, Ihnen nur ganz kurz Mitteilung zu machen, wie die Petition entstanden und in Ihre Mitte gebracht worden ist.

Es haben sich bei der unzureichenden Gehaltsslage der unständigen Geistlichen, die jahrelang angebauert hat — ich meine in den Zeiten, bevor die Besserungen eingetreten — sind eine Reihe von Wünschen, Stimmungen, Betrachtungen und Urteile angesammelt in dem Kreis der unständigen Geistlichen teils klarer teils unklarer Natur. Von diesen Wünschen sind selbstverständlich eine größere Zahl an den Vorstand des Pfarrvereins gelangt, und es schien uns angezeigt, diesen Urteilen und Wünschen, die in den Kreisen der unständigen Geistlichen vorhanden waren, einmal einen zusammenfassenden Ausdruck zu geben. Wir betrauten einen der unständigen Geistlichen mit dem Auftrag, eine Umfrage zu veranstalten, und aus dieser ist dann eine Verhandlung in der Jahresversammlung des Pfarrvereins hervorgegangen, in welcher durch den betr. Herrn, welcher die Umfrage geleitet hatte, die Anträge gestellt wurden. Es ist darunter, das verhehlten wir uns im Pfarrverein nicht, mancher, der einer tieferen Begründung entbehrt. Aber es schien uns doch zweckmäßig, das einmal öffentlich zur Sprache zu bringen, damit die Besprechung darüber belehrend und vielleicht auch mäßigend auf den weiten Kreis der unständigen Geistlichen einwirkt. Ich wollte mir erlauben dies in Bezug auf den Antrag I zu sagen.

Abgeordneter Mühlhäuser: Ich kann dem Vorsitzenden des Pfarrvereins nur zustimmen, wenn er betont, daß diese Anregungen aus einem gewissen Noistand herausgewachsen sind. Tatsächlich muß jeder der einmal Stadtvikar gewesen ist, es zugeben, daß eine solche Stellung für einen gewissen Zeitabschnitt ja ganz befriedigend ist für einen Mann, der gern im kirchlichen Leben mitarbeitet, daß aber für einen jeden früher oder später, je nach seiner Anlage, die Zeit kommt, wo er sich aus dieser Stellung heraussehnt. Nicht nur aus ökonomischen Gründen, die spielen da meistens nicht die oberste Rolle; die Stadtvikare haben sehr oft Nebeneinnahmen, die es ihnen ermöglichen, sogar mit ihrer Familie zu leben, sondern aus Gründen, die wir durchaus ehren müssen, aus ihrem Verhältnis zu ihrem Beruf heraus. Es bietet sich ja einem Stadtvikar eine mannigfaltige Tätigkeit in Predigt, in Unterricht, auch in Seelsorge, meistens an Anstalten, wenn nicht der betr. Pfarrer den Stadtvikar teilnehmen läßt an seiner Gemeindefeelsorge. In letzterem Falle natürlich ist schon eine gewisse größere Befriedigung für den Stadtvikar möglich. Es kommt aber doch auch in diesem Falle für einen jeden Mann, der mit vollem Herzen an seinem Berufe hängt, die Zeit, wo er in ein pfarramtliches Verhältnis zur Gemeinde sich hineinwünscht, und da bei den jetzigen Verhältnissen es dann noch immer jahrelang dauern kann, bis sich ihm ein Pfarramt eröffnet, so tritt leicht — ich habe das gerade in der letzten Zeit zu beobachten Gelegenheit gehabt — eine gewisse innere Ermüdung ein, die man gewiß nicht ohne weiteres verurteilen darf, die man verstehen muß aus den eigentümlichen Verhältnissen heraus. Es ist eben so, wie in meiner Stadtvikariatszeit einer meiner Kollegen gesagt hat: „Wenn ich auf der Kanzel stehe, so komme ich mir immer vor wie ein Prediger in der Wüste. Ich kenne die Leute meistens gar nicht, die unter meiner Kanzel sitzen, ich habe deshalb auch so wenig innere Beziehung zu ihnen.“ Es liegen also gewisse Schwierigkeiten vor, und ich möchte bitten, diese Schwierigkeiten doch auch mit in Betracht zu ziehen.

Ich hätte deshalb gewünscht, daß der Antrag der Finanzkommission nicht nur auf einfache Tagesordnung gelautet hätte. Ich verkenne ja die Schwierigkeit nicht, die sich einer Erfüllung des Wunsches entgegenstellt. Der Oberkirchenrat wird sagen, eine wesentliche Verminderung der Zahl der Stellen für unständige Geistliche herbeizuführen liege durchaus nicht in seiner Gewalt; es hänge das eben mit unserm stark anwachsenden kirchlichen Arbeitsleben namentlich in den größeren Städten, zusammen. Aber eine Tendenz zu unterstützen dahin, daß nicht sowohl neue Stellen für unständige Geistliche als neue definitive Pfarrstellen errichtet werden, namentlich in den Städten, dazu ist das Kirchenregiment im stande, und es ist auch gar nicht so ohne Wert, wenn von der Generalsynode aus an unsere größeren Gemeinden der Appell gerichtet wird, nicht sowohl neue Stadtvikariate zu errichten als neue Pfarrstellen. Dadurch wird ja auch der Wunsch, der hier zur Sprache kommen muß, nach möglichst geringer Seelenzahl einer einzelnen Bezirksgemeinde unter

einem Pfarrer am meisten seiner Erfüllung entgegengeführt. Wir haben z. B. in Karlsruhe, um das an einem Beispiel zu beleuchten, jetzt vor, einen größeren Bezirk mit etwa 11000 Seelen zu teilen, und beabsichtigen, dort eine Pfarrstelle und nicht etwa ein exponiertes Vikariat zu errichten. Wenn wir die Pfarrstellen klein und übersichtlich machen, dann brauchen wir nicht für jede Pfarrstelle auch ein Vikariat. Wir werden nur für die Übergangszeit, weil Abhilfe dringend nothut, mit Genehmigung der Behörde ein Vikariat errichten. Aber ich hoffe, daß wir in Jahresfrist bereits dort einen Pfarrer haben werden. Also diese Tendenz zu einer möglichst intensiven Vermehrung der städtischen Pfarrstellen würde von der Generalsynode unterstützt, wenn sie dem Wunsch des Pfarrvereins beiträte, daß die Zahl der Stellen für unständige Geistliche möglichst auf einem niederen Niveau gehalten werde. Ob sie sich in Städten z. B. vermindern läßt, kann ich im Moment nicht sagen. Aber es liegt allerdings wohl in der Gewalt der zuständigen Instanzen, zu verhindern, daß sie allzu sehr vermehrt wird; und deshalb möchte ich beantragen, daß der Übergang zur Tagesordnung etwa in der Weise motiviert wird:

„In der Überzeugung, daß es dem Oberkirchenrat nach wie vor ein dringendes Anliegen ist, die Zahl der Stellen für unständige Geistliche auf einem niedrigen Niveau zu halten, geht die Generalsynode über den Antrag zur Tagesordnung über.“
Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt?

Abgeordneter Gleis: Ja, ich unterstütze ihn und möchte einige Worte zu der Angelegenheit sagen. Wenn wir den Antrag der Kommission auf einfache Tagesordnung annehmen, so ist damit das Mißverständnis nicht ausgeschlossen, als ob die Synode mit dem Mißverhältnis, das die Zahl der ständigen und der unständigen Geistlichen darstellt, einverstanden wäre. Es scheint mir ein Mißverhältnis zu sein. Wir haben 363 Pfarrstellen und daneben 132 Pfarrkandidaten. Zählen wir die Stellen zusammen, so sind das 495, und die Pfarrkandidaten betragen davon etwa ein starkes Viertel: sie betragen zwischen einem Drittel und einem Viertel. Ich weiß, daß dieses Verhältnis, das mir persönlich ein Mißverhältnis zu sein scheint, nicht nur mit den großen Städten und ihrer Entwicklung zusammenhängt, sondern auch mit der Entwicklung der Diaspora, und ich habe ja auch in der Kommission vom Oberkirchenrat schon die Zusage erhalten, daß er an seinem Teil alles tut, um die Zahl der Unständigen möglichst niedrig zu erhalten. Aber ich glaube, es liegt im Interesse sowohl des Oberkirchenrats wie der Synode, das auch auszudrücken, indem dieser motivierte Antrag angenommen und nicht einfach zur Tagesordnung übergegangen wird.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Nur wenige Worte! Von den Rednern, die eben gesprochen haben, sind verschiedene Äußerungen getan worden, die nicht ganz zutreffend sind. Gerade das, was zuletzt über ein Mißverhältnis zwischen der Zahl der unständigen und der ständigen Geistlichen gesagt worden ist, entspricht nicht der Wirklichkeit. Es ist das Verhältnis abgerundet angegeben worden. Es verhält sich aber in Wirklichkeit so, wie eben die Abrundung sagte, daß wir etwa ein Verhältnis 1 : 4 haben. Wir können nach Kenntnis der Sachlage hierin ein Mißverhältnis in keiner Weise erblicken. Unständige Stellen hat es immer gegeben und muß es immer geben; und wenn man wie wir zur Zeit mit einer solchen Entschiedenheit darauf ausgeht, die kirchlichen Bedürfnisse, die entstehen, zu befriedigen, so kann diese Befriedigung zunächst nur nach der Seite der Errichtung unständiger Stellen erfolgen. Die Diaspora kann gar nicht auf einem andern Wege mit Geistlichen versorgt werden. Diejenigen Geistlichen, die durch Alter oder durch Krankheit genötigt sind, einen Gehilfen zu nehmen, können gar nicht anders als durch einen Unständigen unterstützt werden. Stadtvikariate muß es immer geben und wird es immer geben, nicht bloß im Interesse der betreffenden Gemeinden, sondern auch im Interesse der jungen Geistlichen, die als Stadtvikare eine sehr wichtige Schule durchmachen.

Wenn in diesem Zusammenhang zugleich der Gegenstand berührt worden ist, den wir ja in einer späteren Verhandlung noch werden besprechen müssen: inwieweit in großen Städten neue Pfarreien zu

errichten sind, so muß ich gleich hier bemerken, meine Herren, daß ich es für nicht gerechtfertigt halte, vonseiten der Generalsynode auf diese großen Städte einen Druck auszuüben (Zuruf: Sehr richtig!). Die Städte, die hier in Betracht kommen, haben bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit getan, was irgendwie möglich gewesen ist. Sie haben ja eben gehört, daß Karlsruhe im Begriff steht, eine neue Pfarrei und nicht bloß ein Vikariat zu errichten. Ja, da ziemt es sich doch nicht, daß wir kommen und sagen: Tut es aber auch gewiß! Ebenso ist in Mannheim das denkbar Mögliche geschehen, und auch in Mannheim ist man im Begriff, eine weitere Pfarrei zu errichten. Aber wie gesagt, das liegt ja in einem andern Zusammenhang, den ich jetzt nur berührt habe, weil der zweitletzte Redner davon gesprochen hat.

Ich möchte vielmehr zu dem zurückkehren, was uns als Antrag des Ausschusses durch den Herrn Berichterstatter vorgeführt worden ist. Seine Darstellung ist so zutreffend, so genau, so erschöpfend gewesen, daß ich ihm nur unsere Zustimmung in vollem Maße hier kund tun kann. Er hat Ihnen nachgewiesen, daß die Bitte der unständigen Geistlichen, die ich sehr wohl begreife, auf verschiedenen Mißverständnissen beruht. Es ist auch so. Und er hat Ihnen ferner nachgewiesen, daß es nicht einmal im Interesse dieser unständigen Geistlichen wäre, wenn die Zahl der betreffenden Stellen wesentlich vermindert würde.

Wenn nun zuletzt beantragt worden ist, dem zuerst vom Ausschuss gestellten Antrag auf Übergang zur Tagesordnung noch einen Zusatz hinzuzusetzen in der Richtung des Herrn Abgeordneten Mühlhäufer, ja, meine Herren, so entsteht dadurch doch immer der Schein, als ob die Bewegung des Oberkirchenrats nicht ganz auf der Linie sich befunden hätte, wie sie gewünscht wird, oder daß es wenigstens noch einer gewissen leisen Ermunterung oder einer Bitte bedürfe, daß man doch ja von dem bisher beobachteten Verfahren nicht abweichen möge. Die Sache verhält sich aber gerade umgekehrt. Der jetzige Oberkirchenrat hat in der letzten Periode, um die es sich für uns hier handelt, darin ganz Außerordentliches getan, und er sucht nach allen Richtungen hin dem, was die unständigen Herren Geistlichen uns vorgetragen haben, gerecht zu werden. Unter diesen Umständen halte ich es dem Oberkirchenrat gegenüber für das allein Entsprechende, wenn Sie über die so und so formulierte und ausgeführte Petition, genau wie der Ausschuss es beantragt, zur Tagesordnung übergehen. Wenn der Oberkirchenrat einmal gezeigt haben sollte, daß er nicht mehr handelt, wie er gehandelt hat, daß er nämlich nicht selbst das tut, was er als seine Pflicht erachtet, dann dürfte ja die Gelegenheit gekommen sein, daß eine Generalsynode ihm in dieser Weise ein wenig unter die Arme greift. Zur Zeit aber befindet er sich nicht in dieser Lage, und darum wäre es hier das Entsprechende und das Erwünschte, wenn Sie dem Ausschussantrag einfach zustimmen.

Abgeordneter Uibel: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich stehe vollständig auf dem Standpunkt, den uns hier eben der verehrte Herr Präsident des Oberkirchenrates dargelegt hat, und wir waren auch in der Kommission ganz einhellig auf diesem Standpunkt und mußten es sein, weil nach den Erörterungen, die dort gepflogen wurden, und nach den Mitteilungen, die uns dort seitens der Herren Vertreter der Kirchenregierung zuteil wurden, ein Zweifel gar nicht bestand, daß diese Petition im Grunde genommen auf Mißverständnissen der Herren, die sie anregten, und auf gewissen Übertreibungen beruht. Wir hatten ganz einhellig die Meinung — und es ist schließlich niemand anderer Auffassung gewesen —, daß das, was hier vorgetragen ist, der Begründung entbehrt, und daß der Hohe Oberkirchenrat in der bisherigen Behandlung aller dieser Fragen unsere volle Zustimmung besitzt. Ich glaube deswegen, wir würden ein Unrecht tun, wenn wir auf die Motivierung dieser Tagesordnung eingingen. Ich möchte deshalb die Bitte an die Herren richten, daß sie doch den Antrag zurückziehen. Er hat nicht genügend Begründung in den Tatsachen. Sie vermögen auch solche nicht vorzutragen. Es sind Stimmungen unkontrollierbarster Art, die zum Teil vielleicht auf ganz persönliche Dinge zurückzuführen sind. Ich glaube, daß die hohe Synode dem Antrag, wie ihn der Finanzausschuss gestellt hat, zustimmen wird. Wenn sie nach dem Bericht des verehrten Herrn

Kirchenrats Bauer die Dinge, die vorgetragen wurden, ruhig und objektiv erwägt, wird sie diese einfache Tagesordnung annehmen müssen.

Abgeordneter Mühlhäußer: Irgend ein Tadel, irgend ein Mißtrauensvotum gegen den Oberkirchenrat sollte doch wahrhaftig nicht in meinem Antrag liegen (Abgeordneter Gleis: Sehr richtig). Ich bin wirklich erstaunt, daß in jeder motivierten Tagesordnung ein solches Mißtrauensvotum liegen soll. Ich glaube, wenn wir die Überzeugung aussprechen, daß der Oberkirchenrat in dieser Richtung besorgt sein wird, so ist das doch ein Vertrauensvotum. Was mich bewogen hat, die motivierte Tagesordnung zu beantragen, und was mich bewegt, auch daran festzuhalten, ist der Gedanke, daß in diesem Antrag, wenn er sich auch in der Form, wie er gestellt ist, nicht durchführen läßt — daher Übergang zur Tagesordnung — dennoch ein berechtigter Grundgedanke liegt, den gewiß die Kirchenbehörde auch anerkennen wird und wir mit der Kirchenbehörde anerkennen werden; und ich glaube, wenn ich ausdrücklich erkläre, daß der ganze Antrag nur ein Vertrauensvotum und nicht ein Mißtrauensvotum sein soll, so wird eine derartig ungünstige Folgerung aus diesem Antrag und, falls er angenommen würde, aus diesem Beschluß der Generalsynode nicht gezogen werden.

Berichterstatter Abgeordneter Bauer: Ich bin durchaus mit dem, was durch den Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats und den Abgeordneten Uibel über diese Frage uns mitgeteilt worden ist, einverstanden. Der Bericht fußt auf der Erfahrung, daß unsere Kirchenbehörde und zwar zielbewußt darauf ausgeht, definitive Stellen zu gründen. Wenn wir dem Antrage etwas beigefügt hätten in der Weise, wie es hier geschieht, wäre es doch ein Mißtrauensvotum gewesen vonseiten der Kommission. Nur in der Weise hätten wir es beifügen können, nur so hätte ich es unterstützen können: „Unter ausdrücklicher Anerkennung dessen, was die oberste Kirchenbehörde tut.“ Würde man weiter gehen, dann wäre doch die Vermutung nicht zu umgehen, die Kirchenbehörde werde lässig darin. In dem Bericht ist kurz und knapp darauf hingedeutet, und das schien mir auch durchaus genügend.

Nur auf eins möchte ich noch zum Schluß zurückkommen. Es ist wahr, bei vielen Stadtvikaren herrscht bald entweder Ermüdung oder auch Unzufriedenheit. Dann steht ihnen aber der Rückgang in eine Landstelle stets offen. Fragen wir die Vikare draußen einmal, so hören wir überall, welche Unzufriedenheit ist über die Stadtvikare, die sich überall nur vorne dran drängen und von ihren Stellen nicht weichen wollen. Es läge im Interesse der Gemeinden, wenn sich nervös angegriffene Stadtvikare bewegen ließen, die Landluft wieder aufzusuchen (Heiterkeit).

Abgeordneter Mühlhäußer: Ich möchte zur Geschäftsordnung, wenn es erlaubt ist, bemerken, daß ich bereit bin, den Ausdruck: „In der Überzeugung“ umzuändern in „In dankbarer Anerkennung.“ Das ist für mich genau dasselbe. Ich möchte nur nicht, daß durch die einfache Tagesordnung der Schein erweckt wird, als verschleße sich die Generalsynode der Schwierigkeit, die hier vorliegt.

Der auch in dieser Fassung unterstützte Antrag Mühlhäußer auf motivierten Übergang zur Tagesordnung wird abgelehnt (gegen 7 Stimmen); der Ausschußantrag zu Punkt I Absatz 1 der Pfarrvereinspetition wird gegen 8 Stimmen angenommen.

Zu Absatz 2 wird gleichfalls der Ausschußantrag angenommen.

Zu Absatz 3 des Antrag I erhält das Wort

Abgeordneter Ludwig: Ich will zur Erklärung dieses Wunsches, der seitens der Stadtvikare aufgetreten ist, anfügen, daß er hervorgegangen ist aus dem Mißverständnis, es würden die Stadtvikare, wenn sie definitiv angestellt würden, dann auch pensionsberechtigt. Auch diese irrtümliche Annahme ist in der Kommission schon aufgeklärt worden, und diese Verhandlung in der Generalsynode wird dazu beitragen, diesem Mißverständnis endlich den Garaus zu machen.

Hierauf wird auch der Ausschußantrag zu Antrag I Absatz 3 angenommen.

Präsident: Wir gehen nun über zu Antrag II des Pfarrvereins.

Berichterstatter Abgeordneter Bauer: Der Antrag II des Pfarrvereins geht dahin, daß wegen Krankheit beurlaubten unständigen Geistlichen während der Zeit ihrer Nichtverwendung, wenigstens aber für die Dauer eines Jahres ein Krankengeld bezahlt werde. Solche Fälle sind natürlich recht bedauerlich. Aber es liegt in der Natur der Stellung, daß ein unständig angestellter Geistlicher kein Recht beanspruchen kann, nicht einmal auf Verwendung, noch viel weniger auf einen etwaigen Ruhegehalt. Wir glauben aber die Fürsorge für einen krankgewordenen unständigen Geistlichen dem Evangelischen Oberkirchenrat überlassen zu dürfen, da wir von ihm gewohnt sind, daß er seither schon, was möglich war, getan hat, z. B. einen solchen ein halbes Jahr in seinen vollen Bezügen gelassen hat, entsprechend den 26 Wochen der Krankenkasse; und da der Oberkirchenrat ferner auf Seite 5 des Voranschlags zu den allgemeinen kirchlichen Mitteln etwas Reichlicheres vorgeesehen hat, um die Kosten der Dienstverletzung ganz oder teilweise zu ersetzen und unständige Geistliche im Laufe der Erkrankung einige Zeit ganz oder teilweise im Genuß ihrer Dienstbezüge zu belassen. Es ist dies nicht als eine Guttat anzusehen, aber auch nicht als ein Rechtsanspruch.

Ihre Kommission empfiehlt daher der Synode zu beschließen,

den Antrag des Pfarrvereins, daß wegen Krankheit beurlaubten unständigen Geistlichen während der Zeit ihrer Nichtverwendung, wenigstens aber für die Dauer eines Jahres ein Krankengehalt bezahlt werde, durch die auf Seite 5 des Voranschlags gegebene Zusage des Evangelischen Oberkirchenrats als erledigt zu betrachten.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung.

Abgeordneter Ludwig: Verehrte Herren! Es ist allerdings dankbar anzuerkennen, daß durch die Vorlage des Oberkirchenrats die Wege gebahnt sind, auf welchen für die Zukunft die Wünsche, die gerade in den Kreisen der unständigen Geistlichen schon längere Zeit gehegt worden sind, zur Erfüllung gelangen werden, und insofern kann ich wohl hier den herzlichsten Dank dafür aussprechen. Es ist wohl auch für uns ganz selbstverständlich, daß die Oberkirchenbehörde auf diesem Wege weiterfahren wird. Wir haben das volle Vertrauen zu ihr, daß das geschehen wird; je nachdem wachsende Mittel zur Verfügung sein werden, wird die Oberkirchenbehörde ganz gewiß noch in weitergehendem Maße für die unständigen Geistlichen in Krankheitsfällen sorgen. Aber in vergangener Zeit und in gar nicht weit zurückliegenden Tagen ist eine derartige Fürsorge nicht in diesem Maße eingetreten, und ich erinnere mich des einen und anderen Falles vor gar nicht langer Zeit, wo die betreffenden unständigen Geistlichen im Krankheitsfalle eben eigentlich sozusagen auf die Straße gesetzt waren. Das wird künftighin nicht mehr der Fall sein, und das können wir nur dankbar begrüßen, dürfen uns aber der Hoffnung hingeben, daß auf diesem Weg, der einmal eröffnet ist, in Zukunft weitergeschritten werde. Damit werden die Wünsche der unständigen Geistlichen erfüllt sein, wie sie hier in der Petition zum Ausdruck gelangt sind.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Präsident: Wir gehen über zu Antrag III.

Berichterstatter Abgeordneter Bauer: Im Antrag III bittet der Pfarrverein:

1. Daß den Dienst- und Stadtvikaren in gleicher Weise wie den Pfarrverweisern und Pastorationsgeistlichen ein Anrecht auf Stollgebühren zuerkannt werde,
2. Im gegebenen Fall auch ein Anrecht auf Filialvergütung, und daß
3. Nebeneinnahmen aus Erteilung von Religionsunterricht u. dergl. in den Gehalt unständiger Geistlicher nicht eingerechnet werden.

Es wird gut sein, wenn wir auch jetzt diese drei Punkte auseinanderhalten.

Was das Erste betrifft, nämlich ein Anrecht auf Stolgebühren, so ist die Zuerkennung eines Anrechts auf Stolgebühren so ohne weiteres kirchenrechtlich nicht möglich. Wohl kann es da geschehen, wo der bezugsberechtigte Pfarrer darauf verzichtet. Da aber die Stolgebühren von Zeit zu Zeit geregelt werden müssen, so kann hierbei den Vikaren ein gewisser Anteil zugesprochen werden. Werden aber die Stolgebühren abgelöst, so wird am einfachsten dem Vikar eine entsprechende Zusatzvergütung gegeben. Das ist die Meinung Ihrer Kommission. Sie stellt daher den Antrag:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen, der Evangelische Oberkirchenrat wolle darauf hinwirken, daß den Dienst- und Stadtvikaren womöglich ein Anteil an den Stolgebühren und bei Ablösung derselben eine entsprechende Zusatzvergütung gegeben werde.“

Abgeordneter Ludwig: Ich möchte, verehrte Herren, bei diesem Antrag der Kommission die Oberkirchenbehörde bitten, nicht etwa darin ein Mißtrauensvotum zu sehen, als ob nicht der Oberkirchenrat bisher schon in dieser Richtung sehr entschieden und sehr energisch Stellung genommen hätte, daß überall, wo es nur immer möglich war und die Frage auftauchte, die Vikare und die unständigen Geistlichen überhaupt auch an den Stolgebühren beteiligt wurden wenigstens nach dem Grundsatz: wer die Arbeit hat, der soll auch das Honorar haben. Im übrigen bitte ich Sie, verehrte Herren, diesem unserm Antrag möglichst einmütig zuzustimmen. Ich wüßte zur Begründung nichts Besseres anzuführen, als was unser verehrter Herr Berichterstatter gesagt hat.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Wir haben gegen die Annahme dieses Antrags nicht das Mindeste einzuwenden. Ich darf aber nicht verschweigen, daß das, was hier gewünscht wird, tatsächlich zum größeren Teile ohne unser Zutun geschehen ist. Es handelt sich ja hier nur um die größeren städtischen Gemeinden. Größere Städte sind bei uns dünn gesät. Aber die, welche wir haben, sind in der angeedeuteten Richtung in sehr anerkennenswerter Weise vorangegangen: Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe. Wir werden uns also glücklich schätzen, kaum in die Lage zu kommen, hier erst ermunternd und stärkend ins Mittel zu treten. Denn diese städtischen Gemeinden tun das schon von selbst.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Meine Herren! Ich rede als ein Pfarrer, der infolge der Größe seiner Gemeinde einen Dienstvikar hat. Und da möchte ich die Frage aufwerfen, wie Sie es sich in dem Falle denken, daß der Dienstvikar einen Anspruch auf die Stolgebühren haben soll. Ich halte zunächst im allgemeinen die Einrichtung der Stolgebühren für eine Sache, die in der evangelischen Kirche schon längst hätte abgeschafft — nicht abgelöst, sondern abgeschafft werden sollen; und von fünf zu fünf Jahren warte ich darauf, ob nicht endlich einmal eine Generalsynode kommen werde, welche die feste Hand hat, diese unglaubliche Einrichtung anzufassen. Insofern kann ich es auch gar nicht für einen Fortschritt erachten, wenn den Stolgebühren gegenüber ein neuer Rechtsanspruch geschaffen werden soll; denn das würde es im Grunde doch immer sein.

Nun aber auf den einzelnen Fall übergegangen! Der Dienstvikar wechselt, er wechselt sehr häufig, und der Geistliche hat durchaus nicht die Möglichkeit, von vornherein bestimmte Geschäfte, Amtshandlungen, für die Stolgebühren entrichtet werden, einem Dienstvikar zuzuweisen. Es besteht da keine Parochialeinteilung, sondern aus guten Gründen, um der Gemeinde willen, die sich eben sehr häufig durchaus von dem Geistlichen bedienen lassen will, der schon seit einer Reihe von Jahren mit ihr bekannt ist, und nicht von dem vielleicht eben erst hereingekommenen jungen Gehilfen des Geistlichen; — aus diesen Gründen muß die Verteilung der Kasualien von Fall zu Fall geschehen. Wie leicht wird sich da aber ein Mißtrauen zwischen dem Pfarrer und seinem Gehilfen einschleichen, als würden die Kasualien etwa nach dem Erträgnis verteilt!

Dazu kommt — und auf diesen Punkt möchte ich Ihre Aufmerksamkeit besonders lenken —, von den Stolgebühren wird ein Teil nicht entrichtet, ein anderer Teil geschenkt. Wie soll sich nun der Pfarrer mit dem Dienstvikar in der Hinsicht auseinandersetzen? Ich weiß nicht, wie es in großen Städten bei der Einrichtung der Stadtvikariate ist. Da mag es ja wohl sein, daß eine genauere Abgrenzung der Dienstobliegenheiten in Bezug auf Kasualverrichtungen stattfindet. Bei den Dienstvikariaten ist das nicht der Fall. Es müßte denn sein, daß sämtliche Dienstvikariate in Stadtvikariate umgewandelt werden; es müßte denn sein, daß die Dienstvikariate für eine geraume Zeit von derselben Persönlichkeit besetzt werden, so daß sie sich in die Gemeinde einleben und die Gemeinde sich an sie gewöhnen kann. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre es möglich, einem Rechtsanspruch der Dienstvikare auf die Stolgebühren zuzustimmen. Ich kann es meinerseits unter den jetzigen Verhältnissen nicht empfehlen, möchte aber in jeder Weise eine bestimmte Aufbesserung der Vikare überhaupt befürworten.

Abgeordneter Schmittknecht: Ich möchte nur zur Ehre unserer Freiburger Gemeinde feststellen, daß wir ebenfalls wie die größeren anderen Städte eine derartige Anordnung getroffen haben und zwar, daß wir die Sache zuerst eingeführt haben.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich habe verschiedene Städte nicht erwähnt. Es sind auch Pforzheimer Herren hier. In Pforzheim ist es ebenso. Auf Vollständigkeit macht meine Aufzählung keinen Anspruch. Ich habe bloß Beispiele gebraucht.

Abgeordneter Hauf: Ich will nur kurz das Wort ergreifen, um Herrn Dekan Mayer vollständig zuzustimmen. Es ist ein großer Unterschied, wo Dienstvikare sind. In meiner Gemeinde Kehl z. B., da geht's wie in St. Georgen: eine große Gemeinde, aber alle dreiviertel Jahr oder alle halb Jahr ein neuer Vikar. Ich kann die Gemeinde nicht in zwei Hälften zerschneiden und sagen: bis daher geht es. Es würde sich die Gemeinde, die sich ja aus Dorf und Stadt Kehl und Sundheim zusammensetzt, in dem Teile, zu dem der betreffende Geistliche nicht hingehört, zurückgesetzt fühlen. Welche Fälle soll ich nun überweisen? Soll ich wochenweise wechseln oder wie soll ich es einrichten? Ich bin fest überzeugt: ich würde große Unzufriedenheit in der Gemeinde erwecken, wenn ich das tun würde. Ich wollte darum nur meine Zustimmung zu dem ausdrücken, was Herr Dekan Mayer gesagt hat, daß es für uns und für die Dienstvikare, die so oft wechseln, wirklich eine peinliche Sache sein würde, wenn wir genötigt wären, ihnen jetzt von den Kasualfällen ganz bestimmte zu überweisen. Ich bin gegen eine derartige Neuerung nicht um des Gewinnes willen, sondern um des Dienstes willen.

Abgeordneter Höchstetter: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich möchte mir erlauben auf die Frage, die der Herr Kollege Mayer angeregt hat, Überlassung eines Teils der Stolgebühren an die Vikare bezw. Aufhebung der Stolgebühren, etwas näher einzugehen, und zwar in dem Sinne, daß ich zunächst darauf hinweise, daß wir ja ein kirchliches Gesetz haben, welches die Gemeinden ermächtigt, die Stolgebühren jederzeit aufzuheben, aber allerdings in der Weise, daß sie abgelöst, daß sie aversiert werden. Daß etwas weiteres geschehen kann, bezweifle ich; denn die Pfarrer, die in dem Bezug der Stolgebühren sind, müssen doch auf irgend eine Weise dafür entschädigt werden. Diese Entschädigung kann nur durch eine Abfindungssumme, Ablösungssumme erfolgen. Anderweitige Mittel weiß ich nicht zu finden. Wollte man allgemein durch ein Gesetz bestimmen: Sämtliche Stolgebühren sind vom 1. Januar 1905 an aufgehoben — machen Sie, verehrte Herren, die Berechnung, wieviel das im Lande ausmachen würde. Nach dem Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung wird, wenn abgelöst wird, ein fünfjähriger Durchschnitt zu Grunde gelegt, und soweit meine Kenntnis reicht, sind die Gemeinden — und deren ist eine nicht ganz kleine Zahl —, die abgelöst haben, ihren Geistlichen gegenüber recht nobel verfahren, so daß diese Geistlichen sich bei der Ablösung und bei der Aversierung gut gefanden haben. Dem Grundgedanken nach bin ich mit dem Herrn Kollegen Mayer vollständig einverstanden, daß die Stolgebühren in der Form, wie sie noch bei Einzelleistungen erhoben werden, abgeschafft gehören.

Es ist nur dringend zu wünschen, daß die Gemeinden allseitig auf diesem Wege vorgehen. Aber auch hierin ist Geduld notwendig; denn woher sollen die einzelnen Gemeinden die Mittel aufbringen? Haben sie einen gut dotierten Ortskirchenfonds, dann hat der Oberkirchenrat noch stets genehmigt, daß die Aversalsumme aus diesem Kirchenfonds genommen wird. Hat eine Gemeinde ihn nicht, hat sie einen solchen, wie ihn viele Gemeinden haben, der kaum im Stande ist, die ihm zukommenden Zwecklasten zu bestreiten, was soll dann gemacht werden? Dann kann nur die Ortskirchensteuer in Betracht kommen. Die Ortskirchensteuer aber ausschließlich wegen der Stolgebührenfrage einzuführen, davor, meine Herren, wird jeder Geistliche, der im Leben drin steht, und seine Gemeinde zurückstrecken.

Des weiteren möchte ich aber betonen, daß der unständige Geistliche — das hat auch der Herr Berichterstatter hervorgehoben — nach unseren kirchenrechtlichen Bestimmungen durchaus keinen Anspruch auf Bezug einer Stolgebühr hat, und daß also der Satz, den der Herr Kollege Ludwig aufgestellt hat und der hier in der Eingabe aufgestellt ist: wer die Leistungen hat, soll auch die Gebühren selbst in Empfang nehmen, kirchenrechtlich durchaus nicht haltbar ist, sondern die Gebühr kommt dem ständig angestellten Geistlichen zu gute. Sein Amtsgehilfe hat nur seinen Gehalt und ist dafür verpflichtet, dem Pfarrer in allen Amtshandlungen zur Seite zu stehen und ihm auszubelfen. Die Oberkirchenbehörde hat aber jenen Städten gegenüber, die ihre Stadtvikare in dem Gehaltsbezug erhöht haben, um ihnen gewissermaßen eine Entschädigung dafür zu gewähren, daß sie keine Stolgebühren beziehen, darauf aufmerksam gemacht, daß das nicht etwa in den Ortskirchensteuervoranschlag unter die Rubrik „Aversalsumme für Stolgebühren“ aufgenommen werden könne; denn der unständige Geistliche hat keinen Anspruch darauf, und der Ortskirchensteuervoranschlag unterliegt natürlich auch der Genehmigung der Staatsbehörde, und die würde das nie dulden, daß unter dieser Rubrik eine solche Position eingestellt wird; sondern die Kirchenregierung hat auf den Weg aufmerksam gemacht: man möge das in Form einer örtlichen Zulage bewilligen. Und da ist allerdings Freiburg vorgegangen, und andere Städte — ich darf noch Lörrach anführen — sind nachgefolgt und haben den Stadtvikaren eine entsprechende Entschädigung gegeben. Etwas weiteres kann nach dem gegenwärtigen Stand unserer Gesetzgebung und nach den Grundsätzen unseres badischen Kirchenrechts nicht geschehen.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Ich habe nicht die geringste Veranlassung, dem verehrten Herrn Vorredner in irgend einem Punkt zu widersprechen, und will die Verhandlung auch keineswegs ausdehnen, indem ich mich meinerseits in eine Erörterung über die Ablösung der Stolgebühren einlasse. Nachdem aber die Behandlung der Frage etwas weiter ausgedehnt worden ist, muß ich doch meine Überzeugung in doppelter Hinsicht hier kurz zum Ausdruck bringen. Ich halte nämlich einmal die gesetzlichen Bestimmungen, die die örtliche Ablösung der Stolgebühren gestatten, nicht für glücklich. Zweitens halte ich die ganze Einrichtung der Stolgebühren für etwas, was zur Würde der evangelischen Kirche und eines evangelischen Amtes schlecht paßt, weshalb ich eben wünschte, daß sie mit einem Urteilspruch abgeschafft würde.

Berichterstatter Abgeordneter Bauer: Ihre Kommission, verehrte Herren, war sich darüber ganz klar, welche Schwierigkeiten entgegenstehen, um gerade bei Dienstvikariaten den betreffenden Dienstvikaren einen Anteil an den Stolgebühren zukommen zu lassen. Aus dem Grunde wurde eben ausdrücklich in den Antrag gesetzt „womöglich“, also je nach den Verhältnissen. Auch wir haben ferner das vor allem ins Auge gefaßt, daß möglichst eine Ablösung der Stolgebühren gerade auch in diesen Fällen zu wünschen wäre. Da aber eben die Dienst- und Stadtvikariate kein Anrecht auf die Stolgebühren haben, so wurde deshalb beigefügt, „bei Ablösung derselben eine entsprechende Zusatzvergütung“ zu gewähren; das ist das, was der Herr Abgeordnete Höchstetter meint.

Der Ausschusantrag zu Antrag III Ziffer 1 des Pfarrvereins wird alsdann angenommen.

Präsident: Ziffer 2 dieses Antrages bezieht sich auf die Filialdienstvergütungen.

Berichterstatter Abgeordneter Bauer: Ebenso verlangt der Pfarrverein für die Dienst- und Stadtvikare eine Anerkennung auf Filialvergütung. Diese Bitte halten wir für durchaus billig. Da aber die Vergütungen für die Filialdienste zum Teil ganz ungenügend sind und den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, auch sehr verschiedenartig je nach den Mitteln geworden sind, so dürfte es sich empfehlen, daß der Evangelische Oberkirchenrat eine Neuregelung der Filialdienstvergütungen vornähme und dabei die mit Filialdienst betrauten Dienst- und Stadtvikare ihrer Arbeit entsprechend berücksichtige. Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

Hochwürdige Synode wolle den Evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, eine Neuregelung der Filialdienstvergütungen vorzunehmen und hiebei auch die Dienst- und Stadtvikare zu berücksichtigen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Wir sind Ihnen sehr dankbar für diesen Antrag und können ihn nur zur Annahme empfehlen. Wir haben wiederholt von dieser Angelegenheit gesprochen, als der Voranschlag aufgestellt wurde. Es war zu unserm Bedauern für diesmal nicht möglich, auch diesen Bedürfnissen gerecht zu werden; wir hoffen aber lebhaft, daß es bis zur nächsten Generalsynode möglich sein werde.

Die Synode stimmt dem Ausschufsantrag zu.

Berichterstatter Abgeordneter Bauer: Endlich verlangt der Pfarrverein, daß Nebeneinnahmen aus Religionsunterricht und dergl. in den Gehalt unständiger Geistlicher nicht eingerechnet werden. Dies ist vom Evangelischen Oberkirchenrat fast durchweg bereits geschehen. Es gibt aber Fälle, in welchen das nicht durchgeführt werden kann, wo z. B. die Kirchengemeinde wegen der großen Anzahl von Religionsstunden sich genötigt sieht, ein Stadtvikariat zu gründen und hiefür die Mittel aufzubringen. Fällt ihr dies vielleicht schwer, so ist es nur billig, wenn sie wenigstens einen Teil der Vergütung für den Unterricht, um deswillen das Vikariat gegründet wird, in den Vikariatsgehalt einrechnen darf. Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Hohe Synode wolle den Evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, soweit tunlich die Nebeneinnahmen aus Erteilung des Religionsunterrichts in den Gehalt unständiger Geistlicher nicht einzurechnen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Wie die Dinge heute liegen, ist die Erfüllung dieses Wunsches sehr leicht. Es besteht nämlich im Augenblick gar kein Fall dieser Art. Ohne Kenntnis zu haben von der Eingabe des Pfarrvereins, bin ich in diesem Jahre schon vorgegangen in der Richtung, daß die beiden Fälle, die noch aus früheren Jahren vorhanden waren, beseitigt wurden. Aber was der Herr Berichterstatter bemerkt hat, daß die Sache manchmal nicht zu umgehen sei, das möchte ich doch noch ausdrücklich betonen. Es handelt sich eben jetzt wieder um die Errichtung eines Stadtvikariats an einem Orte, wo noch keines bestanden hat. Das wird vielleicht nur möglich sein, wenn von den erheblichen Nebeneinnahmen ein Betrag vorübergehend eingerechnet wird. Ich setze voraus, daß die Synode in solchen dringenden Fällen, wo sonst dem aufgetretenen Bedürfnis nicht genügt werden könnte, durchaus einverstanden ist, wenn wir es in der bisherigen Weise halten.

Abgeordneter Ludwig: Ich möchte, verehrte Herren, gerade bei diesem Punkte den Finger auf das legen, was ich schon in der allgemeinen Erörterung gesagt habe: das ist auch einer von den Punkten, wo die Behandlung hier klärend wirken wird und insolgedessen auch beruhigend, und darum bin ich bei Verfassung der Petition, überhaupt bei der Einleitung der ganzen Eingabe des Pfarrvereins, etwas weitherzig verfahren.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

Präsident: Wir gehen über zu Antrag IV.

Berichterstatter Abgeordneter Bauer: Im Antrag IV wünscht der Pfarrverein, daß der bare Gehalt der Stadtvikare nach den für Pfarrverweser und Pastorationsgeistliche gültigen Normen erhöht werde.

Dieses Gesuch halten wir für unbegründet, da die meisten Stadtvikare in unserm Lande sich besser stellen als andere Unständige. Daher stellen wir den Antrag:

Hochw. Synode wolle über den Antrag des Pfarrvereins, daß der bare Gehalt der Stadtvikare nach den für Pfarrverweser und Pastorationsegeistliche geltigen Normen erhöht werde, zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Besprechung angenommen.

Präsident: Wir gehen zu Antrag V, Gehalt der Personal- und Dienstvikare.

Berichterstatter Abgeordneter Bauer: Der letzte Antrag des Pfarrvereins lautet, daß der bare Gehalt der Personal- und Dienstvikare auf 400 M. (nach zwei Jahren auf 500 M.) erhöht werde, und dementsprechend die Vergütung für Haltung eines Vikars von 700 auf 800 M. Nach den Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrats ist dies hinsichtlich der Dienstvikare bereits (d. h. eine Erhöhung von 300 M. auf 400 M.) vorgesehen. Eine Erhöhung auf 500 M. nach zwei Jahren halten wir für nicht nötig, da ein Vikar mit baren 400 M. neben vollständig freier Verpflegung sich besser stellen wird oder doch mindestens ebenfogut als ein Pfarrverwalter. Hiernach erledigt sich die Eingabe der Geistlichen mit Dienstvikaren, da ihre Wünsche erfüllt werden.

Es mag dagegen fraglich sein, wie es sich mit den Privatvikaren verhält. Wir halten es für eine ganz notwendige Folge, daß mit den Dienstvikaren auch die Personalvikare in gleicher Weise eine Erhöhung ihres Gehalts von 300 auf 400 M. erhalten, und dementsprechend für den Unterhalt 800 statt 700 M. berechnet werden. Die Haltung eines Privatvikars geschieht auf Kosten des Pfarrers. Fällt dies ihm seiner Vermögensverhältnisse wegen schwer, oder ist die Haltung eines Vikars für den Dienst erforderlich, so kann ihm aus allgemeinen Mitteln der bare Gehalt vergütet werden. Immerhin hat er die nach manchen Seiten hin nicht geringe Last für Haltung des Vikars zu tragen. Da wo die Vermögensverhältnisse des Geistlichen es gestatten, möge derselbe nur auch die weiteren 100 M. übernehmen. Hiernach lautet der Antrag Ihrer Finanzkommission:

Hochwürdige Synode wolle den Antrag des Pfarrvereins, daß der Gehalt der Dienstvikare auf 400 M. jährlich und die Vergütung für Haltung eines Vikars auf 1200 M. erhöht werde, durch die Oberkirchenrätliche Vorlage als erledigt erklären, sowie den Antrag auf die gleiche Erhöhung des Gehalts der Personalvikare und dementsprechend der Anrechnung für deren Unterhalt als notwendige Folge der durch den Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Aufbesserung der Dienstvikare damit für erledigt erklären.

Damit ist auch die Eingabe der Geistlichen mit Dienstvikariaten erledigt im Sinne der Bittsteller.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Wir sind mit der Ausdehnung unseres Grundsatzes auf die Personalvikare durchaus einverstanden und freuen uns, wenn auch diese eine kleine Besserstellung erfahren. Daß wir das nicht ausdrücklich vorgeschlagen haben, werden Sie begreiflich finden. Wir werden aber, wenn der Antrag zur Annahme gelangt, die bestehende Verordnung in der angedeuteten Richtung ändern.

Die Synode stimmt dem Ausschusantrag zu.

Präsident: Wir gehen über zur Petition des Pfarrvereins, Stellvertretung in Krankheitsfällen und deren Kosten betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bauer: Hochwürdige Synode! Die Veranlassung zu dieser Petition des Pfarrvereins gab die Wahrnehmung, daß bei Krankheitsfällen des Geistlichen zu den erhöhten Krankheitskosten noch eine schwere Belastung für Versehen seines Dienstes dadurch hinzutritt, daß der Pfarrer während der ganzen Dauer seiner Erkrankung für die Versehen des Dienstes verantwortlich bleibt und selbst für Vertretung

sorgen muß. Nun wird er zwar bei kurzer Krankheit, einfachem Dienst und wenig Kasualfällen mit nachbarlicher Hilfe auskommen. Aber Schwierigkeiten treten ein, sobald die Krankheit viele Wochen dauert oder wenn Fälligkeiten und zahlreiche Kasualfälle den Dienst erschweren. Dazu kann die Zumutung der Aushilfe an einen Nachbar für den Kranken eine schwere Sorge sein, namentlich wenn der Nachbargeistliche auch noch für die notwendigen Unkosten für Gefährt u. dergl. aufkommen muß. Darum verlangt der Pfarrverein, daß bei Erkrankung eines Pfarrers durch das Dekanat entweder die nachbarliche Vernehmung angeordnet oder erforderlichenfalls dauernde Aushilfe durch einen Vikar gewährt und beides aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten werde.

Nachbarliche Aushilfe oder Stellvertretung wird in allen Dienstverhältnissen vorkommen, auch im Staatsdienste, und ist die nächstliegende naturgemäße Aushilfe. Was aber die Anordnung der Aushilfe durch das Dekanat betrifft, so ist dieselbe bereits gesetzlich bestimmt durch § 106 der Kirchenverfassung, wonach dem Dekanat „die Anordnung der interimistischen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen obliegt.“ Dies findet sich dann auch in § 6 der Dekanatsordnung. Zu diesem Punkt stellt daher Ihre Kommission den Antrag:

Hochwürdige Synode wolle die Forderung, daß bei Erkrankung eines Pfarrers die Dienstvernehmung vom Dekanat geordnet werde, als erledigt erklären durch § 106 Ziff. 4 der Kirchenverfassung und durch § 6 der Dekanatsordnung.

Daß die Kosten für nachbarliche Aushilfe in Krankheitsfällen aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten werden, können wir auch befürworten, machen aber darauf aufmerksam, daß der Evangelische Oberkirchenrat in den Voranschlag für 1905/9 die doppelte jährliche Summe, nämlich 7000 *M* statt seither 3500 *M*, unter IV. 5 Seite 10 und 11 als Beiträge zu den Kosten der Dienstvernehmung in Krankheitsfällen aufgenommen hat, um die Kosten der Dienstvernehmung oder Aushilfeleistung in Krankheitsfällen, namentlich wenn die Aufnahme eines Personalvikars nötig wird, in weiterem Umfange als bisher den Geistlichen abzunehmen. Daß das nicht bei jeder Beurlaubung geschehen kann, wenn auch etwa eine jährlich vierwöchentliche unentgeltliche Stellvertretung geboten werden könnte, dürfte von selbst einleuchten. Ganz anders aber ist es, wenn die Beurlaubung aus dringenden Gesundheitsrücksichten geschehen muß. Um dies zu ermöglichen, dürfte nötigenfalls die Voranschlagssumme von 7000 *M* überschritten werden. Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Hochwürdige Synode wolle das Gesuch des Pfarrvereins hinsichtlich der Be-
streitung der Kosten für Dienstvernehmung in Krankheitsfällen und bei Beurlaubung aus dringenden Gesundheitsrücksichten dem Evangelischen Oberkirchenrat empfehlend überweisen unter ausdrücklicher Anerkennung der Fürsorge der obersten Kirchenbehörde durch Einstellung von 7000 *M* zu diesem Zwecke in den Voranschlag zu den allgemeinen kirchlichen Ausgaben; zugleich wolle hohe Synode dem Evangelischen Oberkirchenrat die Ermächtigung geben, die Voranschlagssumme von 7000 *M* nötigenfalls zu überschreiten.

Abgeordneter Haag: Der erste Punkt unserer Bitte bezüglich der Erkrankung soll nach dem Antrag der Finanzkommission dahin erledigt werden, daß hingewiesen wird auf § 106 der Verfassung, wo es heißt, der Dekan habe die Anordnung für die Vernehmung des Gottesdienstes und der Dienstfunktionen bei interimistischer Erledigung zu treffen. Nun kann man ja darunter auch die Erledigung durch die Krankheit des Pfarrers verstehen. Aber ich glaube aus eigener Erfahrung sagen zu können, daß es nicht immer so verstanden wird, daß man eben gewöhnlich den Pfarrer einfach an seinem Dienste hängen und ihn dafür sorgen läßt, wie dieser Dienst nun während seiner Erkrankung versehen wird. Ich habe immer diese Erfahrung gemacht, wenn ich meinen Dienst nicht versehen konnte, daß ich mich nach Aushilfe habe umsehen müssen. Diese Aushilfe ist ja verhältnismäßig einfach, wenn sie nachbarlich geschehen kann. Wenn man

mit seinen Nachbarn gut Freund ist und gute und getreue Nachbarn hat, so geht das ja. Aber, meine Herren, es ist dann doch immer ein Verhältnis der Gegenseitigkeit vorausgesetzt. Man übernimmt damit, daß der Nachbar einem den Dienst versieht, auch die moralische Verpflichtung, in gleichem Falle zu Dienst zu stehen, und das wird einem eben manchmal recht sauer. Man fühlt sich aber dem Manne gegenüber verpflichtet. Soviel mir bekannt, ist es in anderen Stellungen doch so, daß der Mann, der aushilft, nicht dem Kranken persönlich einen Dienst tut, sondern eine Aushilfe für den Dienst besorgt, und ich meine, so sollte es eben auch hier geordnet werden, daß festgestellt wird: die Aushilfe, die geschieht, ist nicht eine persönliche für den erkrankten Pfarrer, sondern eine Aushilfe für seinen Dienst; und das würde dadurch erreicht werden, daß der Dekan unter allen Umständen die Pflicht hätte, wenn ein Pfarrer erkrankt, die Vernehmung des Dienstes anzuordnen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Es dürfte überflüssig sein, hochgeehrte Herren, in dieser Richtung irgend eine neue Bestimmung zu treffen. Unterm 11. Dezember 1900 haben wir die revidierte Dekanatsordnung erlassen, und in dem § 6 mit der Überschrift „Fürsorge für Vertretung der Geistlichen“ steht wörtlich: „Ist ein Geistlicher im Urlaub abwesend oder durch Krankheit oder andere Ursachen vorübergehend verhindert sein Amt zu verwalten, so hat der Dekan dafür zu sorgen, daß der Dienst anderweitig versehen werde.“ Ich glaube, ich brauche dem kein Wort hinzuzufügen.

Der Ausschufantrag, soweit er die Dienstvernehmung in Krankheits- und anderen Fällen betrifft, wird angenommen.

Zu dem weiteren Ausschufantrag, die Vergütung für Dienstvernehmung betr. fragt

Abgeordneter Ziesel: Es ist mir nicht ganz klar, ob diese hier vorgesehene Aufbringung der Mittel für die Vernehmung als eine Wohlthat und eine Unterstützung angesehen wird, zu deren Erlangung etwa ein Vermögenszeugnis oder etwas dergleichen notwendig ist, oder ob das etwas ist, worauf wir Anspruch bekommen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Letzteres trifft zu.

Die Synode stimmt auch diesem Teil des Ausschufantrages zu.

Nach weiteren geschäftlichen Mitteilungen des Präsidenten und Anzeige einer Erklärung der Diöcesansynode Eppingen in Bezug auf den deutschen evangelischen Kirchenausschuß und in Bezug auf die Einführung von Männerorden im Großherzogtum Baden, die an Ausschuß I verwiesen werden, schließt der Präsident gegen 1 Uhr die Sitzung mit Gebet.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. Oktober 1904,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete außer dem beurlaubten Abgeordneten Stigig; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. Selbing, Geh. Oberkirchenrat Bujard, Prälat D. Dehler, die Oberkirchenräte Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Die Schlußpredigt wird dem Abgeordneten Mayer-Dinglingen übertragen, der sich hiezu bereit erklärt. Die Drucklegung der Predigten wird beschlossen und vom Prälaten für die Eröffnungspredigt zugesagt.

Es folgt die Anzeige neuer Eingaben:

Die Eingabe des Herrn Stadtpfarrers Menton in Ettlingen im Namen des badischen Landesvereins für äußere Mission — im Hauptgebet unserer Agende soll der Heidenmission besonders gedacht und alljährlich ein gemeinsamer Missionssonntag gefeiert werden, an dem überall eine Kollekte für die evangelische Mission in Kamerun erhoben werden möge — geht an Ausschuß II.

Die Bitte der evangelischen Diasporagenossenschaften — die Generalsynode wolle genehmigen, daß kirchliche Ortsfondskapitalien gegen billigen Zinsfuß an Diasporagenossenschaften ausgeliehen werden unter persönlicher Verbürgung der Mitglieder des Kirchenvorstandes; ferner wolle die Synode darüber Beschluß fassen, ob nicht die Zuschüsse, welche die Diaspora zu den Gehältern ihrer Geistlichen zu leisten hat, auf allgemeine Kirchenmittel übernommen werden können — geht an Ausschuß IV.

Die Eingabe der Abgeordneten Mayer-St. Georgen und Staiger — die Generalsynode wolle sich dahin aussprechen, daß in Zukunft die Kirchengemeinden und Diasporagenossenschaften bezw. die kirchlichen Ortsfonds und örtlichen Kirchenkassen nicht genötigt sind, bei kirchlichen Bauten sich nur der Dienste der evangelischen Kirchenbauinspektionen zu bedienen. An dem Recht und der Pflicht der evangelischen Kirchenbauinspektionen, alle evangelischen Kirchen zu beaufsichtigen und zu begutachten, soll damit nichts geändert werden — geht an Ausschuß IV.

Die Eingabe derselben Herren — die Generalsynode wolle beschließen, daß dem § 16 der Verfassung als Absatz 2 zugesügt werde: „die Wahl einer besonderen Ortsgemeindeversammlung findet aber nur dann statt, wenn ein besonderer kirchlicher Ortsfonds oder eine örtliche Kirchenkasse zu verwalten ist. Andernfalls bildet die Gesamtzahl der Stimmberechtigten, auch wenn es deren mehr sind als 80, die Ortsgemeindeversammlung.“ Der bisherige Absatz 2 des § 16 soll Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 Absatz 4 werden — geht an Ausschuß I.

Präsident: Wir gehen über zum Bericht des Finanzausschusses über die oberkirchenrätlichen Vorlagen, die kleineren Fonds und Kassen betr. (Vorlage III. Seite 54, 56 und 58).

Es berichtet namens des Finanzausschusses Abgeordneter Baumert über die Züllig-Hillische Stiftung, die kirchlichen Baukollektionsfonds und allgemeinen Kollekten, den Sekretär Malerschen Stipendienfonds, die Luise-Stiftung, die Melanchthon- und Rothe-Stiftung

und den neuen evangelischen Kirchenfonds; Abgeordneter Ringwald über die Geistliche Witwenkasse und die erweiterte Hinterbliebenenversorgung.

Abgeordneter Ringwald: Es ist nur ein Punkt aus der Rechnung hervorzuheben, den ich noch zur Kenntnis des hohen Hauses und damit zur Kenntnis der ganzen Landesgemeinde bringen möchte. Es ist das ein außerordentlicher Zugang, der erfolgt ist durch ein Vermächtnis des früheren Oberkirchenratspräsidenten D. Ludwig v. Stösser im Betrage von 1000 Mark. Ich möchte dessen in voller Dankbarkeit gedenken.

Sämtliche Rechnungen werden nach Antrag der Berichterstatter für unbeanstandet erklärt.

Präsident: Wir gehen nun über zur Vorlage XVI: Die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

Berichterstatter Abgeordneter Ludwig: Gestatten Sie mir, verehrte Herren, von der wohlthuenden Kürze, deren die beiden Herren Vorredner sich besleißigt haben, im Interesse der Sache ein klein wenig abzuweichen. Denn die Vorlage des Hohen Oberkirchenrats, die Ruhegehälter der Geistlichen betreffend, ist doch nach einer und der andern Seite hin von einer gewissen Bedeutsamkeit. Dieser Gesetzentwurf stellt sich als Novelle zu dem kirchlichen Gesetz vom 29. September 1899 dar und zwar speziell zu den §§ 10 und 20 desselben. Dieses Gesetz regelt nämlich die Ruhegehälter nicht bloß der Geistlichen der Landeskirche, sondern auch derjenigen Pfarrer, welche urlaubsweise im Dienst der innern oder äußern Mission, an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinrige Kinder oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohl oder der christlichen Liebestätigkeit gewidmeten Anstalten tätig gewesen sind (vergl. § 9 Ziff. 2 genannten Gesetzes). Im besonderen bestimmt nun § 10 desselben in seinem 1. Absatz, „daß solchen Pfarrern, welche unter Verzicht auf ihre Pfarrei zur Übernahme eines solchen Dienstes beurlaubt sind, ausnahmsweise bei eintretender Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt gewährt werden kann, vorausgesetzt daß jener Dienst innerhalb des Großherzogtums ausgeübt wird.“ Absatz 2 läßt die Entscheidung über die Gewährung und den Betrag des Ruhegehältes durch Allerhöchste Entschliegung auf Antrag des erweiterten d. h. durch den General-synodalauschuß verstärkten Oberkirchenrats erfolgen. Absatz 3 setzt für diesen Fall die event. Höchstsumme des Ruhegehältes auf $\frac{2}{3}$ desjenigen Betrags fest, welchen der betreffende Geistliche im gleichen Zeitpunkt als Ruhegehalt zu beziehen hätte, wenn er im Pfarramt geblieben wäre. Absatz 4 endlich macht die Bewilligung solch eines Ruhegehältes davon abhängig, daß die betreffenden Anstalten oder Vereine bei Eingehung des Dienstverhältnisses dem Geistlichen gegenüber auch ihrerseits sich zur Zahlung eines Ruhegehältes im Fall seiner Dienstunfähigkeit verpflichten, und zwar mindestens von einer Höhe, daß dadurch der von der Kirche gewährte Ruhegehaltsteil bis zur vollen Höhe des Ruhegehältes, den er im gleichen Zeitpunkt als Pfarrer bezogen hätte, ergänzt wird. In seinem § 20 Absatz 2 — welchen die letzte Synode dem Entwurf des Oberkirchenrats anfügte — gewährt das gleiche Gesetz den unständigen Geistlichen, welche urlaubsweise in solche Dienste eintreten, für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit wenigstens die Möglichkeit, einen Unterstützungsgehalt bis zur Hälfte des zuletzt bezogenen Gehältes zu beziehen, falls die Anstalten und Vereine ihrerseits auch einen gewissen Ruhegehalt bewilligen.

Es bedeuten diese Bestimmungen selbstredend nicht bloß eine über die engeren Zwecke der Landeskirche hinausgehende erhebliche Unterstützung solcher Anstalten und Vereine durch die Kirche, sondern auch eine, wenn auch notdürftige, Sicherstellung der bei ihnen bediensteten Geistlichen durch dieselbe; und es hat diese Maßnahme ihre ausreichende Begründung in dem tiefgehenden ernsten Interesse, welches die Kirche an den Bestrebungen und Erfolgen dieser Anstalten und Vereine hat und pflichtgemäß haben muß, sowie auch in der durch Billigkeitsrückichten gebotenen Fürsorgepflicht für diese Geistlichen, die, wenn auch nicht im unmittelbaren, so doch im mittelbaren Kirchendienst, Gliedern der Landesgemeinde im Interesse der Kirche dienen,

und deren Arbeitsfreudigkeit nicht durch Sorgen wegen ihrer und der Ihrigen Zukunft beeinträchtigt werden sollte.

Es ist freilich dieses Eintreten der Landeskirche für die Sicherung der Zukunft dieser Geistlichen von der Oberkirchenbehörde nur als ein aushilfsweise erfolgtes gedacht, das bloß so lange stattfinden soll, bis die fraglichen Anstalten und Vereine finanziell in der Lage sind, selbst für ihre Bediensteten in dieser Hinsicht sorgen zu können; und die Beschränkung dieser Beihilfe auf ein gewisses Maß ($\frac{2}{3}$) ist nicht bloß eine Folge der Rücksichtnahme des Oberkirchenrats auf die beschränkten Mittel unserer Kirche, sondern sollte nach der Absicht der Kirchenbehörde auch eine pädagogische Maßregel sein, um nämlich diese Anstalten und Vereine zu wachsender Übernahme dieser Fürsorge auf ihre eigenen Schultern zu veranlassen.

Es wäre indes lebhaft zu bedauern, wenn diese Unterstützungen je in Wegfall kämen; denn sie stellen nicht bloß eine wesentliche Erleichterung jener Anstalten und Vereine dar, sondern geben denselben auch eine gewisse Veranlassung dazu, daß nur badische Landeskinder in diese Ämter berufen werden und daß ihre Tätigkeit im Geleise kirchlichen Sinnes erhalten bleibe.

Nebenbei sei bemerkt, daß wie die Kirche so auch der Staat ein recht großes und weitreichendes Interesse an den meisten dieser evangelischen Anstalten und Vereinen hat, umsomehr als verschiedene derselben (z. B. Kork für Epileptische, Mosbach für Idioten) auch Angehörige anderer Konfessionen aufnehmen. Er gibt diesem seinem Interesse auch Ausdruck dadurch, daß er die Möglichkeit gewährt, in den Dienst solcher Anstalten und Vereine berufene Lehrer zu Hauptlehrern zu erheben und für den Fall ihrer Zuruheetzung ihren ganzen Ruhegehalt zu übernehmen. Es wäre nach diesem Vorgang wohl auch seitens der Kirche für später, wenn sie finanzkräftiger geworden ist, Gleiches für die Geistlichen dieser Anstalten in Aussicht zu nehmen als billiges Entgelt für den mittelbaren Kirchendienst, den sie geleistet haben. Es würde dann allerdings auch die Frage zu erwägen sein, in welcher Weise der Kirchenbehörde auch eine Mitwirkung bei der Berufung dieser Geistlichen zugebilligt werden könne. Einstweilen jedoch dürfte dieser Zeitpunkt selbst mit bewaffnetem Auge noch kaum am Horizont zu entdecken sein. Übrigens ist die Zahl der hier in Frage kommenden Geistlichen nicht gerade bedeutend; es sind z. Bt. deren sieben: die Anstaltsgeistlichen der drei Diakonissenhäuser Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, der Epileptikeranstalt Kork, der Idiotenanstalt Mosbach, der Rettungsanstalt Bretten und der Vereinsgeistliche für Innere Mission Augsburg. Weiter ist zu beachten, daß diese Geistlichen nicht selten nach etlichen Jahren wieder ins Pfarramt zurückkehren und durch jüngere Kräfte ersetzt werden. Finanziell dürfte also vorkommendenfalls diese ganze Sache nicht allzuschwer ins Gewicht fallen.

Es hat sich nun diesen Sommer der Bad. Landesverein für innere Mission an die Oberkirchenbehörde mit der Bitte gewendet, es möge doch der ganze Ruhegehalt der an solchen Anstalten und Vereinen beschäftigten Geistlichen von der Landeskirche übernommen werden nach dem Vorgang des Staates bei den betreffenden Lehrern, und zwar der Geistlichen beider Art, nicht bloß der zu diesem Dienst beurlaubten Pfarrer, sondern auch der unständigen Geistlichen, gerade um letzteren nicht von vornherein ein Eintreten und längeres Verbleiben in solchen Diensten zu erschweren; und es dürfte ja zuzugeben sein, daß eben die Beschäftigung jüngerer Kräfte in solchen Ämtern aus verschiedenen Gründen wünschenswert ist.

Infolge dieser Anregung unterzog die Oberkirchenbehörde die bezüglichen Paragraphen des Gesetzes einer erneuten Prüfung und kam aus Billigkeits- und Fürsorgegründen für die unständigen Geistlichen zum Vorschlag der heute der Generalsynode zur Beratung und Beschlußfassung vorliegenden Gesetzesnovelle. Eine Übernahme des ganzen Ruhegehaltes wird aus finanziellen und pädagogischen Rücksichten abgelehnt; die urlaubsweise in jenen Anstalten und Vereinen beschäftigten unständigen Geistlichen werden mehr als bisher berücksichtigt, aber nicht mehr als ihre im unmittelbaren Kirchendienst verbliebenen Kollegen; endlich wird

für die Zuruheetzung die übrigens selbstverständlich notwendige Zustimmung des Oberkirchenrats ausdrücklich ausgesprochen.

Die Finanzkommission hat nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse und in Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage dem Vorschlag der Oberkirchenbehörde nur zustimmen können und beantragt:

Hohe Synode wolle beschließen, dem Gesetzentwurf, die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend, in allen seinen Theilen ihre Genehmigung zu erteilen.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Besprechung.

Abgeordneter Mühlhäuser: Auch bei dieser Gelegenheit wollte ich der Oberkirchenbehörde im Namen des Landesvereins für innere Mission danken für das Entgegenkommen und Verständnis, das sie den Arbeitern der innern Mission bewiesen hat. Es ist das ein ganz besonders wichtiger Punkt, daß nun auch, wenn die innere Mission unständige Geistliche in ihren Dienst beruft — und solche sind doch am ersten für die Dienste der innern Mission geeignet, sie sind noch mobiler, noch jünger, noch elastischer — die Sorge wegen der Zukunft nicht allzu stark hervorzutreten braucht, weil ja mit dem zehnten Dienstjahre der betr. Anstalts- oder Vereinsgeistliche in die Rechte eines Pfarrers eintritt bezüglich der Gewährung des Ruhegehalts unter der Voraussetzung, daß die Anstalt ein Drittel dieses Gehalts zu tragen hat; und gerade die letztere Bestimmung kann ich eigentlich nur billigen im Interesse der Selbständigkeit der Werke der innern Mission, und ich erkenne es voll an, daß der Oberkirchenrat gerade diese Selbständigkeit in keiner Weise hat berühren wollen; denn die innere Mission lebt eigentlich von ihrer Selbständigkeit. Daß die Zuruheetzung im Einverständnis mit dem Evang. Oberkirchenrat erfolgen muß, versteht sich ja natürlich von selbst, wenn dadurch dem Evang. Oberkirchenrat Verpflichtungen erwachsen.

Ein Wunsch, der im Kreise des Landesvereins für innere Mission geäußert und auch der Kirchenbehörde vorgelegt wurde, konnte leider bis jetzt nicht erfüllt werden, daß nämlich im Laufe der Zeit verdiente Anstaltsgeistliche das Prädikat „Pfarrer“ bekommen, wenn sie es nicht vorher schon besaßen, also als unständige Geistliche in den Dienst der innern Mission berufen wurden. Vielleicht gelingt es im Laufe der Zeit, auch in diesem Punkt, der übrigens für mich nicht von allzu wesentlicher Bedeutung ist, zu einer für die Betreffenden befriedigenden Lösung zu kommen.

Der Gesetzentwurf wird hierauf einstimmig angenommen.

Präsident: Unsere Tagesordnung führt uns nun zum Bericht des Ausschusses III über die Durchsicht und Prüfung der Diöcesanprotokolle und über den Hauptbericht (Vorlage D).

Berichterstatter Abgeordneter Specht: Hochwürdigste Synode! Es ist mir die Aufgabe geworden, Ihnen über die in § 113 der Kirchenverfassung unter Ziffer 1 genannte Vorlage des Evang. Oberkirchenrats Bericht zu erstatten. Indem die Kommission, in deren Namen ich das zu tun die Ehre habe, die Protokolle der Diöcesansynoden aus den letzten fünf Jahren und deren Verbescheidung nebst der genannten Vorlage einer sorgfältigen Durchsicht unterzog, haben sich uns zu den Sorgen, mit denen wohl manche unter uns hierher gekommen sind, auch die Sorgen der Landeskirche schwer auf die Seele gelegt. Doch hat uns auch manch freundlicher Lichtblick ermutigen dürfen.

Um nun mit der Besprechung des Berichts zu beginnen, so versteht es sich für einen Badener von selbst, daß er in Liebe und Verehrung seines Fürstenhauses gedenkt, daß er an dessen Wohl und Wehe herzlich Anteil nimmt. Nach beiden Seiten hin wurde uns Gelegenheit geboten. Wie das freudige Ereignis der fünfzigjährigen Regierungszeit unseres geliebten Großherzogs unseres Volkes Freude war, so hat es auch die schweren Verluste, von denen das Großherzogliche Haus heimgesucht wurde und die Ihnen bekannt sind, in aufrichtiger Teilnahme mitgetragen. Beides war geeignet, das Band um Fürst und Volk fester zu

knüpfen, und wenn wir an jenem 27. April 1902 mit dem Ausdruck unseres Dankes unsere innigsten Wünsche verbunden haben, daß Gott noch lange und reichlich segnend walten möge über Seiner Königl. Hoheit und dem geliebten Fürstenhause, so wissen wir auch, daß den Gebeten aller Treuen im Lande — und dessen darf der Fürst sich getrösten — Erhörung verheißen ist.

An den Wandel alles Irdischen erinnern uns auch die Veränderungen, die sich in unserer obersten Kirchenbehörde vollzogen haben. In warmen Worten ist schon der hochverehrten Männer gedacht worden, die bis 1902 bezw. 1903 an der Spitze der Geschäfte gestanden sind; und wenn wir wünschen, daß dem in den Ruhestand getretenen früheren Präsidenten das Bewußtsein, allezeit das Beste der Kirche erstrebt zu haben, seinen Lebensabend versüßen möge, so bewahren wir unserm allverehrten seligen Prälaten D. Schmidt unsere Achtung und Liebe auch übers Grab hinaus.

Unser Vertrauen bringen wir auch dem neuen Kirchenregiment entgegen. Die Ansprache, welche Präsident D. Helbing an die Geistlichen der Landeskirche gerichtet hat, klingt in unsern Herzen wieder. Wir wissen, daß er sich der hohen Verantwortlichkeit seines neuen Amtes bewußt ist, wir wissen, daß er seine volle Kraft und reiche Erfahrung einsetzt, dem Wohle unserer Landeskirche zu dienen, und daß seine Mitarbeiter, zum Teil mit neuen Aufgaben betraut, zum Teil neu berufen, durch die nämlichen Absichten mit ihm verbunden sind. Wer auf hoher Warte steht, ist freilich dem Urteil vieler ausgesetzt und kann's nicht jedem recht machen. Daß aber das Regiment mit Gerechtigkeit und Wohlwollen geführt wird, und daß die Pünktlichkeit und Raschheit seiner Geschäftsführung für uns alle eine vorbildliche genannt werden darf, das verdient dankbare Anerkennung. Und ich bin der zuversichtlichen Hoffnung, daß Sie, werthe Herren, wenn es sich um Ausübung dieser Dankespflicht handeln wird, mit mir eines Sinnes sein werden.

Hochverehrte Synode! Ich habe zu Anfang meines Berichtes Tatsachen berührt, wie sie in Freud und Leid uns und unser Volk bewegt haben. Daß im Hinblick auf alles, was des Volkes Seele bewegte, seien es politische oder andere Ereignisse, jeweils Anordnungen für die Gottesdienste getroffen wurden im Hauptgebet, verdient Anerkennung. Die Kirche hat die Aufgabe, das Volk den ganzen Ernst der Zeit mitfühlen zu lassen, sie soll nicht über, sondern in der Zeit stehen, damit auch das Volk die rechte Stellung finde zur Zeit und zu seinem Gott.

Daß das Verhältnis unserer Kirche zur römisch-katholischen Kirche sich nicht bessert, ist nicht unsere Schuld; daß die evangelische Lehre immer noch als verderbliches Gift, die Männer der Reformation immer noch als Aufrührer bezeichnet werden, und die zunehmende Sittenlosigkeit immer noch und immer wieder mit der Reformation und der evangelischen Kirche in die engste Verbindung gebracht wird, ist Ihnen allen wohl bekannt. Gewiß hat der Oberkirchenrat recht, wenn er den Geistlichen Verdoppelung ihrer Wachsamkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit mit allem Nachdruck ans Herz und aufs Gewissen legt. Doch ist uns die Knechtsgestalt unserer evangelischen Kirche nach vielen Seiten beunruhigend und schmerzlich entgegengetreten, und wir haben die Empfindung, daß der Staat sich ins eigene Fleisch schneidet, wenn er die Rücksicht auf die evangelische Kirche immer wieder auf die Seite setzt.

Ein Notstand noch größerer Art besteht in den schädlichen Einflüssen, welche von einem feindselig gesinnten Materialismus und von gesetzwidrigen Elementen ausgeübt werden, als deren unheilvolle Früchte die im allgemeinen zunehmende Entfremdung von der Kirche, die Verachtung ihrer Gnadenmittel, die Zuchtlosigkeit der erwachsenen Jugend, die überhandnehmende Genußsucht, die geschlechtlichen Ausschreitungen, die Entweihung des Sonntags u. s. w. in erschreckender Weise zunehmen. Diese Notstände erscheinen dadurch so kraß, daß das Bewußtsein der Sünde fehlt, das Bewußtsein auch von ihren schrecklichen Folgen für ein Volk, daß infolgedessen jedes Eingreifen von seiten des Staats abgelehnt, seine Einwirkung vereitelt wird. Als eines der allerbedenklichsten Zeichen dieser Zeit will es uns aber erscheinen, daß die Kirche, welche in

erster Linie berufen ist, auf die vorhandenen Schäden den Finger zu legen und auf ihre Abhilfe zu dringen, an der Wirksamkeit eines jeden derartigen Appells bereits schon verzweifeln möchte.

Was über Lehre und Unterricht zu sagen wäre, kann ich übergehen, da es in anderem Zusammenhang behandelt wird.

Dagegen darf, wo von Notständen unserer Kirche geredet wird, nicht übersehen werden der Mangel an Geistlichen. Woran immer es auch liegen mag, daß sich unsere heutige Jugend so schwer zum Studium der Theologie entschließt, ob es die materialistische Richtung unserer Zeit ist und damit zusammenhängend die geringe Wertschätzung des geistlichen Amtes, ob die kirchlichen und theologischen Kämpfe der Gegenwart mitwirken, — zu beklagen ist dieser Mangel umsomehr, als die kirchliche Arbeit immer größer wird, und für Bewältigung aller ihrer Aufgaben das Beiziehen jeder Art von tauglichen Kräften unerlässlich erscheint; denn die Kirche — und das gereicht ihr sicher nicht zur Unehre — lernt sich immer mehr als den barmherzigen Samariter ansehen, der jede am Weg liegende Not anzufassen und zu heben sich verpflichtet weiß. Diese Erwägungen haben ohne Zweifel das Kirchenregiment bestimmt, um jenem empfindlichen Mangel zu steuern, auch tüchtige Zöglinge der Baseler Predigerschule und des Missionshauses unter gewissen Bedingungen zuzulassen, und Ihre Kommission hat, trotzdem in ihrem Schoß anfänglich gewichtige Bedenken sich bemerkbar gemacht haben, aus den Erklärungen des Herrn Präsidenten und des Herrn Prälaten die Überzeugung gewonnen, daß dies in jedem eingetretenen Fall mit größter Vorsicht geschehen ist und der Kirche zum Segen gereichen dürfte.

Doch nicht nur Betrübendes und Bedrückendes hat sich aufgedrängt, auch Erfreuliches ist uns entgegengetreten. Es mag hier der Platz sein, von der Centenarfeier der Universität Heidelberg zu reden, an der auch unsere oberste Kirchenbehörde vertreten war zum Zeichen, welche Achtung auch die Kirche der Wissenschaft zollt. Wenn wir auch nicht alle ihre sogenannten untrüglichen Resultate anerkennen dürfen, der Wissenschaft kann und will die Kirche zum Bau des Reiches Gottes auf Erden nicht entbehren.

Als lebendiges Beispiel für die harmonische Vereinigung eines kindlich frommen Glaubens mit tiefstem Wissen tritt uns der Praeceptor Germaniae entgegen, dessen Andenken jetzt vor einem Jahre das Melancthonhaus in Bretten in Anwesenheit Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, des hohen Protectors unseres Vereins, seiner erlauchten Gemahlin und der Erbgröf. Herrschaften, die alle dem Werk von Anfang an bis in die neueste Zeit ihre tatkräftige Teilnahme bewiesen haben, geweiht wurde, wobei unser damaliger Prälat und jetziger Präsident durch die gottesdienstliche Weihe der Gedächtnishalle uns zu Dank verpflichtete. Hat jenes Fest durch die Teilnahme der Vertreter vieler evangelischer Kirchenregierungen und deutscher theologischer Fakultäten das Band der Zusammengehörigkeit fester geschlungen, so die hundertjährige Jubiläumsfeier des Bestehens der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft ein noch viel weiterreichendes Band; denn über die Grenzen der einzelnen Länder, über die politischen Differenzen hinweg reicht sich der Glaube die Hand.

Der Zusammengehörigkeit von Kirche und Wissenschaft, namentlich der wissenschaftlichen Fortbildung der Geistlichen dient auch die Einrichtung der Pfarrrsynoden. Ob auch schon Stimmen laut geworden sind, welche dieses Institut als eine unwürdige und drückende Last abgeschafft wissen wollen, so sind doch die Vorteile nicht zu verkennen, welche die Einrichtung für den einzelnen und den ganzen Pfarrerstand mit sich bringt.

Erfreulich und dankenswert erscheint, was seitens des Oberkirchenrats geschehen ist auf praktischem Gebiete durch Förderung des Baues neuer oder durchgreifender baulicher Veränderungen schon vorhandener Kirchen. Es werden uns von jenen im Bericht 26 genannt, von denen 18 und seit Drucklegung der Vorlage 4 weitere geweiht werden konnten, von diesen 14, wozu noch die Kirche in Nötteln zu zählen sein dürfte.

Vermehrt wurde auch die Zahl der geistlichen Stellen um 26, gefördert die Fürsorge für die Diaspora durch Gewährung außerordentlicher Kirchenkollekten, und es ist nach Ansicht Ihres Ausschusses freudig zu begrüßen, daß der Oberkirchenrat in der Anordnung solcher außerordentlicher Kollekten wohlwollend verfährt. Der Erfolg beweist, daß diese Kollekten den Ertrag des Kirchenopfers und der regelmäßigen allgemeinen Kirchenkollekten in keiner Weise beeinträchtigt, ja nicht einmal ein fortschreitendes Anwachsen derselben gehindert haben.

Im Suchen neuer Mittel und Wege, um Wort und Sakrament näher ans Volk zu bringen, richtet sich das Streben der Kirche darauf, die Einrichtung von Jugend- und Kindergottesdiensten zu vermehren und die Christenlehren, denen Eltern und Älteste eine wärmere Teilnahme schenken sollten, immer fruchtbarer zu gestalten. Die Verlegung der Wochengottesdienste auf die Abende, die sich vielfach als segensreiche Neuerung erwiesen hat, ist — falls nicht örtliche Verhältnisse dem entgegenstehen — zu empfehlen; das Gleiche gilt, um die Gelegenheit zur Teilnahme zu erleichtern, je und je auch von der Feier des heiligen Abendmahls.

Auch die Förderung der mannigfachen Zweige der inneren Mission hat sich die Kirche angelegen sein lassen. Ein besonderer Zweig ist die Diakonissensache. Ihre Arbeit geschieht in innerster persönlichster Verbindung mit der Arbeit der Kirche, und ihre Bedeutung ist nicht zu unterschätzen. Dem entspricht es auch, wenn Ihre Kommission der Synode die Diakonissensache in besonderem Antrag empfiehlt.

Noch sei hier erwähnt, daß die Sorge um die wandernde Bevölkerung, ihre sittliche und soziale Not zwei Synoden beschäftigt und auch Ihre Kommission veranlaßt hat, im Bericht diese scheinbar kleine Sache nicht zu übergehen, um dadurch das Interesse aller Beteiligten für diesen Teil der Geringsten zu wecken.

Für alle diese Arbeit der Kirche an der Gemeinde fehlt nicht aus der Gemeinde heraus ein erfreuliches Echo. Schon wo von der geistlichen Versorgung unserer Gemeinden, besonders in größeren Städten die Rede ist, erkennt die Vorlage des Oberkirchenrats an, daß ihm die Lösung dieser Aufgabe verhältnismäßig leicht geworden sei angesichts des warmen kirchlichen Interesses, welches die Gemeinden selbst in der gleichen Richtung aus eigenem Antrieb an den Tag gelegt haben. Und wenn ich frage: was wäre die Fürsorge der Kirche für die Diaspora ohne die freudige Mitwirkung der Gemeinden beim Gustav-Adolf-Verein? wenn wir wohl nicht mit Unrecht im Wachstum des evangelischen Bundes ein Zeichen für das Wachstum des evangelischen Bewußtseins erkennen; wenn wir uns vergegenwärtigen, wie die innere Mission ihre Netze immer weiter auswirft, um Seelen zu gewinnen, wie sie die tiefsten Schäden angreift, dadurch auch der Kirche das Auge schärft, die Arme stärkt — ich brauche Sie nur zu erinnern an die Männer-, die Jünglings- und Jungfrauenvereine, an die Vereine vom weißen und blauen Kreuz, an die ländliche Wohlfahrtspflege, an die Wortverkündigung der Evangelisation, die in Stadt und Land Kirchen und Säle füllt und, wenn ihre Wirkung auf das Gesamtleben z. Bt. noch nicht hervortritt, doch in einer Fülle von Einzelfällen ganz besondere seelsorgerliche Dienste leistet, oder auch an die stille Arbeit in den kirchlichen Gemeinschaften — ja, ist das nicht alles ein der Kirche geleisteter wertvoller Dienst? Und ist es nicht ein Widerhall mit vollen Akkorden auf die Predigtarbeit der Kirche, wenn nicht nur die Gaben, sondern auch das Interesse für äußere Mission in stetem Wachsen begriffen sind?

Ich bin am Schluß angekommen. Wenn es uns auch scheinen möchte, als ob in dem Bild des kirchlichen und religiös-sittlichen Lebens unserer Landeskirche in der Gegenwart der Schatten mehr seien als der Lichtpunkte, wenn es uns auch beim Gedanken an all die großen und kleinen Aufgaben oft bange werden möchte — wir verzagen nicht; wir erheben den Glaubensblick zum Haupt unserer Kirche und trösten uns seiner herrlichen Verheißungen, auch der Verheißung des Segens zu unserer gegenwärtigen Arbeit, wie sie uns bei Eröffnung dieser Synode ans Herz gelegt worden ist in den Worten: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“

Präsident: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich dem verehrten Herrn Berichterstatter unsern aufrichtigen Dank für seinen ausgezeichneten Bericht ausspreche. Ich eröffne nun die allgemeine Besprechung.

Abgeordneter Neuwirth: Hochgeehrte Herren! Ich möchte mir bei dieser Gelegenheit in der allgemeinen Besprechung die Anfrage an den Hohen Oberkirchenrat erlauben, wie es sich eigentlich mit der Anstellung von Missionszöglingen und mit der Anstellung von außerbadischen Pfarrern verhält. Es herrscht nämlich gerade in ländlichen Kreisen vielfach das Gerücht, als ob der Oberkirchenrat von der Anstellung außerbadischer Kandidaten allzu reichlichen Gebrauch mache, und die Gehaltsverhältnisse dieser Geistlichen in gewisser Beziehung günstiger seien als bei badischen Pfarrern. Ich kenne die Verhältnisse zu wenig und möchte deshalb um Auskunft bitten.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß das wohl zur Einzelberatung gehört, denn es betrifft einen einzelnen Punkt, der in Abschnitt F vorkommt. Selbstverständlich bin ich dann bereit Rede zu stehen.

Präsident: Wenn sich sonst niemand zur allgemeinen Besprechung meldet, so gehe ich zur Einzelberatung über. Wünscht vielleicht der Herr Präsident des Oberkirchenrats noch das Wort?

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Meine hochgeehrten Herren! Ich fühle mich verpflichtet, bevor wir in die Einzelberatung eintreten, dem Herrn Berichterstatter kurz auf das zu erwidern, was er in Beziehung auf die Kirchenbehörde gesagt hat. Es gereicht uns zur höchsten Befriedigung, daß unser Streben und Arbeiten durch seine Worte eine überaus warme Anerkennung gefunden hat. Unsere Kraft hält mit unserm guten Willen nicht immer gleichen Schritt. Das pflegt so zu sein. Aber die Eigentümlichkeiten, die er unserer Verwaltungsarbeit nachgesagt oder nachgerühmt hat, die möchten wir allerdings in vollem Maße für uns in Anspruch nehmen. Und wenn uns vieles nicht so gelungen ist und vielleicht auch in Zukunft nicht so gelingen wird, wie wir gerne möchten, daran wird es nicht fehlen, daß, solange wir auf unserm Posten stehen — und ich spreche das ganz insbesondere auch von dem weitaus Ältesten unseres Kreises, von mir aus — wir nicht nachlassen werden alles aufzubieten, um die Interessen unserer teuren evangelischen Kirche so nachdrücklich wie immer möglich zu vertreten und den Bau des Reiches Gottes in ihr — denn darauf kommt es zuletzt allein an — nach bestem Vermögen zu fördern.

Abgeordneter Gleis: Ich glaube im Sinn der ganzen Synode zu reden, wenn ich den Antrag stelle, daß die Synode als solche den Dank und das Vertrauen, das der Herr Berichterstatter dem Oberkirchenrat ausgesprochen hat, ihrerseits aufnimmt.

Präsident: Ich nehme an, daß Sie allgemein mit dem einverstanden sind, was eben Herr Abgeordneter Gleis beantragt hat. (Allgemeine Zustimmung.) Wir gehen nun zu den einzelnen Ziffern des Berichts über.

Zu A 9 des Berichts bemerkt

Abgeordneter Jacob: In dem letzten Abschnitt von 9 heißt es: „Die Zahl der Kinder, die infolge Änderung der religiösen Erziehung aus der evangelischen Landeskirche genommen bzw. derselben zugeführt wurden, ist bei obigen Angaben außer Betracht geblieben.“ Ich erlaube mir hohe Synode darauf aufmerksam zu machen, daß in Bezug auf die Kindererziehung in gemischten Ehen, bzw. in Bezug auf die Änderung der Konfession, wenn ein Ehepartner stirbt, wie es scheint, im Lande eine verschiedene Praxis geübt wird. Es handelt sich hier um das Gesetz vom 9. Oktober 1860. Dort heißt es in § 3: „Eine Änderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist. Jedoch kann sie diese Änderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und

Waisenrichters vornehmen.“ § 4 lautet: „Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörde und nach eingeholtem Gutachten der beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters eintreten.“ Wie aus diesen zwei Paragraphen hervorgeht, scheint bei dem § 4 etwas Besonderes in Aussicht genommen zu sein, was die Gründe betrifft, die notwendig sind. Ich kann mir aber nicht denken, daß, wenn die Staatsbehörde um Genehmigung ersucht wird, dies bloß eine formelle Genehmigung sei, nämlich in dem Sinne, daß die Staatsbehörde, d. h. in diesem Falle das Amtsgericht, einfach ja zu sagen hat auf einen Antrag des Vaters oder der Mutter, der eine Änderung der Religion des Kindes herbeiführen will.

Nun ist, wie mir mitgeteilt ist, die Praxis in der Entscheidung über derartige Dinge im Lande keineswegs überall die gleiche, und es kommt vor, daß unter den Gründen, von denen im § 3 die Rede ist, einmal bloß der Antrag des hinterbliebenen Ehepartners, das andre Mal eine besondere Begründung verstanden ist. Ich möchte mir deshalb die Anfrage an Hohen Oberkirchenrat erlauben, ob etwas über diese Praxis bekannt ist, bezw. die Bitte vorbringen, darüber Erhebungen zu machen und der nächsten Generalsynode das Material zur event. weiteren Beschlußfassung vorzulegen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Über die Verschiedenheit der Praxis, von welcher der Herr Vorredner spricht, ist uns bisher nichts der Art bekannt geworden, daß wir daraus hätten Schlüsse ableiten können, wie er sie andeutet. Indes zweifle ich gar nicht daran, daß eine gewisse Mannigfaltigkeit in der Anwendung jener gesetzlichen Bestimmungen tatsächlich vorliegt, und zwar aus einem sehr einfachen Grunde. Diejenigen, welche die Entscheidung zu treffen haben, die Obervormundschaften, also die Amtsgerichte, sind eben auch von Menschen besetzt, und Menschen gebrauchen bei aller Objektivität zuweilen natürlich auch ein gewisses Maß von subjektiver Anschauung über dasjenige, was sie durch Beschlüsse festlegen. Wenn das der Fall ist, so wird eben, glaube ich, nur der Einzelfall uns in die Lage versetzen Abhilfe zu schaffen. Wo man glaubt, daß etwa von der Linie, die das Gesetz vom Jahre 1860 vorschreibt, abgewichen ist, daß man sie nicht streng eingehalten hat, da wird es wohl Aufgabe der betreffenden Geistlichen sein, das Nötige zur Abhilfe zu versuchen.

Im übrigen, meine Herren, kann es über diesen Gegenstand wohl schwerlich so genaue gesetzliche Bestimmungen geben, daß in jedem einzelnen Falle aller Zweifel beseitigt wäre. Es kommen da außerordentlich viele Momente in Betracht, die man nicht übersehen darf. Wenn z. B. eine Mutter, gleichviel welcher Konfession sie angehören mag, das Kind nicht ernähren kann, und die Ernährung und Erziehung des Kindes geht auf Verwandte über, die vielleicht der andern Konfession angehören, wie nahe liegt es da, daß auch religiöse Einwirkungen im Sinne dieser Verwandten stattfinden, die das Kind übernommen haben, und daß dann vielleicht deshalb zuweilen eine Änderung in der religiösen Erziehung eintritt, die dem Gesetz nicht entspricht! Das sind eben Momente, die wir nicht ganz ausschalten können, denen man stets wird Rechnung tragen müssen. Und ich wiederhole: es wird Sache derjenigen sein, die von diesen Dingen hören, im einzelnen Fall, wenn sie glauben einschreiten zu müssen, dies zu tun.

Ob eine Umfrage bei den Pfarrämtern des Landes zu besonders glücklichen Ergebnissen führen wird, das möchte ich einigermaßen bezweifeln. Sie wissen, meine Herren, daß wir in Folge einer Anregung der letzten Generalsynode auch solche Ermittlungen angestellt haben über einen ganz andern Punkt. Sie sind ziemlich kläglich ausgefallen, und das, was wir über diesen Gegenstand, der jetzt eben berührt wurde, erfahren würden, das dürfte, glaube ich, zu einer Bewertung dieser Erfahrungen schwerlich Anlaß geben. Ich gebe Ihnen natürlich vollständig anheim, ob Sie der Anregung Folge geben wollen. Aber ich gestehe Ihnen ganz offen: viel kann ich davon nicht erwarten. Es kommt darauf an, daß jeder Geistliche im einzelnen Fall eben mit der Wachsamkeit, von der schon gesprochen worden ist, die Vorgänge in seinem Wirkungskreise verfolgt und das tut, was eben auf Grund des Gesetzes möglich ist.

Abgeordneter Höchstetter: Verehrte Herren! Ich wollte den zutreffenden Ausführungen des Herrn Oberkirchenratspräsidenten bestätigend hinzufügen, daß die Praxis naturgemäß eine verschiedene sein wird und sein muß, nicht nur aus dem Grunde, weil eben die betreffenden Vorsitzenden der Obervormundschaftsgerichte, die Waisenträte, die Verwandten gehört werden, und jeder seine subjektive Anschauung hat und unter Umständen zur Geltung bringt — das kann durchaus nicht verwehrt werden, das liegt in der Natur der Sache —, sondern auch schon aus dem Grund, weil die Verhältnisse total verschieden liegen. Der Herr Oberkirchenratspräsident hat den Punkt berührt, daß etwa ein Waisenkind zu Verwandten kommt, die sich desselben in der treuesten und sorgsamsten Weise annehmen. Es sind, ich will annehmen, die nächsten Verwandten, die einzigen, die dem Kind zur Seite stehen können. Sie gehören aber nicht der Konfession an, der das Kind angehören soll zufolge der Bestimmung, die vom Vater durch die Taufe sanktioniert ist. Wenn sie es in der richtigen Weise erziehen und Vater- und Mutterstelle an ihm vertreten wollen, und da ist die religiöse Erziehung die wichtigste, so ist es begreiflich, daß sie den Wunsch aussprechen, daß es auch der Konfession überwiesen werde, welcher sie angehören. Verehrte Herren, da kann man, glaube ich, weder vom evangelischen noch vom katholischen Standpunkt aus etwas entgegengesetztes. Ich habe in dieser Hinsicht eine ziemliche Erfahrung durch meine Tätigkeit im Landarmenverband, die nun schon seit dem Jahre 1876 währt. Wir haben da oft Waisenkinder zu versorgen, und da kommen auch derartige Fälle vor. Es ist mir aber noch kein Fall bekannt geworden, wo die Obervormundschaftsbehörde in einer Weise, die ich nicht zu billigen vermöchte, entschieden hätte. Sodann mache ich darauf aufmerksam: das Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die religiöse Erziehung der Kinder setzt die Obervormundschaftsbehörde ein als die Instanz, welche den Konfessionswechsel genehmigen muß, wenn die verwitwete Mutter ihn beantragt. Man wollte damit eine Garantie schaffen, daß die Mutter, die vielleicht unberechtigten geistlichen Einflüssen sehr zugänglich ist, nicht vom Wind hin und her geweht wird, bald nach dieser, bald nach jener Seite. Dem Vater steht das Recht zu, unbeschränkt über die Konfession seiner Kinder zu verfügen, der verwitweten Mutter nicht, und da entscheidet das Amtsgericht, aber umgeben mit all den Persönlichkeiten, die der geehrte Herr Kollege Jacob vorhin ausgeführt hat; es muß der Waiserrat gehört werden u. s. w. und insbesondere auch die nächsten Verwandten des Kindes.

Hat die Obervormundschaftsbehörde in einer Weise entschieden, daß man glaubt, die Entscheidung sei nicht die richtige und sachgemäße, dann steht dem Betroffenen die Berufung an das Landgericht zu. Das ist ein ganz wichtiges Moment. Daß sie dem betreffenden Geistlichen zusteht, das bezweifle ich. Ich kann aus dem Gesetz nicht herauslesen, daß man ihm diese Befugnis einräumt. Aber wenn die verwitwete evangelische Mutter z. B. den Antrag gestellt hat, daß ihr katholisch getauftes Kind nunmehr evangelisch erzogen werden soll — es liegt das in der Natur der Sache, daß sie ihn stellt, wenn auf sie allein die Pflicht und das Recht der Fürsorge übergegangen ist —, dann muß diesem Antrag meines Erachtens, wenn nicht ganz besondere Gründe entgegenstehen, entsprochen werden. Das Gesetz erkennt auch ausdrücklich dieses Recht der Mutter an. Die verwitwete Mutter hat über die Konfession des Kindes zu bestimmen; aber sie ist an die Zustimmung des Amtsgerichts gebunden, und das kann die Zustimmung nur in ganz dringenden Fällen versagen. Mir kam einmal der Fall vor in meiner Gemeinde, daß sie versagt wurde aus Gründen, die ich nicht näher darlegen kann. Es hat einfach der Berufung an das Landgericht bedurft, und ein Urteil mit ausführlichen Entscheidungsgründen hat das obervormundschaftliche Urteil umgestoßen und der Mutter das Recht zugesprochen, die Kinder in ihrer Religion zu erziehen.

Eine Gesamtumfrage über die Sache zu veranstalten, halte ich für unangezeigt und auch für unausführbar. Wir dürfen uns doch nicht zu sehr in diese inneren Familienangelegenheiten eindrängen und da nachspüren und nachforschen wollen. Der evangelische Geistliche kennt seine Pflicht und wird sie in der geeigneten, taktvollen Weise erfüllen, aber nie zudringlich. Die Umfrage wird gar kein Ergebnis haben und kann es meiner Ansicht nach auch gar nicht, eben weil jeder Fall anders liegt.

Abgeordneter Uibel: Meine Herren! Einen Teil dessen, was ich sagen wollte, hat mir mein hochverehrter Herr Vorredner vorweggenommen. Er sprach wesentlich vom Standpunkt des Landarmenpraktikers; aber ich komme vom Standpunkt des Richters genau zu demselben Ergebnis wie er. Eine solche Umfrage wäre ein Schlag ins Wasser. Über wen haben wir eigentlich eine solche zu veranstalten und wessen Entscheidungen zu prüfen? Das sind die Richter, meine Herren, die unabhängigen Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Rechtsbehelfe, von denen der Herr Kirchenrat vorhin schon gesprochen hat, sind ja in der Tat gegeben, d. h. von dem Obervormundschaftsgericht, welches das Amtsgericht ist, geht die Beschwerde an das Landgericht und wird dort in einem Kollegium eingehend geprüft. Ich kann Sie aus meiner eigenen Erfahrung versichern, wie schwer das ist, und wie nutzlos es ist, wenn man durch zwei Instanzen geht. Wenn wir eine solche Umfrage machen wollten und würden die Überzeugung bekommen, daß manches unrichtig ist, wie wäre das Material zu verwerten? Man könnte nur dem Großh. Justizministerium mitteilen, man hätte allerlei Bedenkliches erfahren. Meine Herren! Ich glaube nicht an solch Bedenkliches. So unabhängig und so klaren Auges ist unser Richterstand noch, daß er sich seine Unabhängigkeit wahrt und sich durch Rücksichten auf die Konfession das Auge nicht trüben läßt. Das Justizministerium aber wird erklären: Ich darf nicht durch Rundschreiben etwas derartiges anweisen, denn es wäre ein Eingriff in eines der höchsten Rechte, in das der richterlichen Unabhängigkeit.

Ich glaube, daß nach diesen Erklärungen auch der verehrte Herr Antragsteller einverstanden sein wird, daß, wenn auch manches von ihm wahrgenommen wurde, das ihn bedenklich machte, nichts übrig bleibt, als daß wir und insbesondere unsere Herren Geistlichen ein wachames Auge haben und, wo die Umstände es verlangen, wie schon der Herr Vorredner gesagt hat, mit dem Takt, den wir unsern Geistlichen zutrauen müssen, auch vorgehen.

Abgeordneter Jakob: Ich möchte erklären, daß ich vollständig damit zufriedengestellt bin, daß die Sache hier zur Erörterung gekommen ist und daß die Grundsätze ausgesprochen worden sind, nach denen gehandelt wird. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Zu A 10 des Berichts nimmt das Wort

Abgeordneter Hollenbach: Hochwürdigste hochgeehrte Herren! Gestatten Sie gütigst, daß ich meiner freudigen Genugtuung darüber Ausdruck gebe, daß die allgemeinen regelmäßigen kirchlichen Kollekten in ihren Einnahmen in einer erfreulichen Zunahme begriffen sind. Sie sind gewiß alle mit mir einverstanden, daß dies ein deutlicher Beweis von dem Wohltätigkeitsinn und dem Opferinn unseres evangelischen Volkes ist. Bei der Einführung der Kirchensteuer haben viele befürchtet, daß die regelmäßigen freiwilligen Beiträge erheblich zurückgehen würden. Wenn nun gerade das Gegenteil eingetreten ist, so haben wir allen Grund, in dieser Richtung unserm evangelischen Volke Dank und Anerkennung für seine Opferwilligkeit auszusprechen. Es ist in den letzten Tagen viel davon geredet worden, daß sich das christliche Leben in einer abwärts gehenden Linie befinde. Meine Herren! Die Zahlen, welche das praktische Christentum, welche den Wohltätigkeitsinn und die Opferwilligkeit unseres Volkes veranschaulichen, beweisen, daß das praktische Christentum in Wirklichkeit viel besser ist, als es oft den Anschein haben möchte. Denn wir müssen in dieser Richtung doch auch in Betracht ziehen, daß die Kirchengemeinden nach vielen Richtungen hin in Anspruch genommen sind, daß sie z. B. bei den sozialen Gegensätzen mit großen Beiträgen ihren ärmeren Nebenmenschen zu deren Wohl unter die Arme greifen müssen.

Meine Herren! Es ist aus diesem Bericht auch ersichtlich, daß neben den regelmäßigen Kollekten noch einzelne außerordentliche Kollekten in besonders dringenden Fällen von der Hohen Oberkirchenbehörde empfohlen und erhoben worden sind und auch ein erfreuliches Ergebnis hatten. Es ist diese Übung des Hohen Oberkirchenrats nicht nur durchaus berechtigt, sondern ich möchte sie auch für die Zukunft angelegentlichst

empfehlen; denn diese Einrichtung dient zugleich unserm Volke als Wegweiser, wie es sich auch praktisch betätigen kann, wie es zum Wohltätigkeitsfönn und zum Geben erzogen wird. Es können dabei auch manche Arme, die vielleicht sonst bei Sammlungen übergangen werden, ihr Scherflein dazu beitragen und können die Wahrheit empfinden, daß Geben seliger ist als Nehmen.

Meine Herren! Sie denken vielleicht, daß ich als Diasporamann die Kollekten gut empfehlen hätte, weil bei uns ja keine erhoben werden müßten. Allein wir erheben in der Diaspora ebensoviele Kollekten, als in der Landeskirche erhoben werden. Wir haben freilich das Vorrecht und den Vorzug, die Erträgnisse derselben für unsere eigenen kirchlichen Bedürfnisse zu verwenden, und ich spreche hiesür meinen herzlichsten Dank aus. Ich sage aber auch zugleich, wenn es gewünscht würde, daß wir unsere Kollekten der Landeskirche zuführen sollten, so sind wir auch damit herzlich einverstanden. Wir hätten dann wieder Gelegenheit, auch der Landeskirche wenigstens praktisch einigermaßen unsern Dank dafür auszusprechen und zu zeigen, wie gern auch wir geben und nicht nur nehmen möchten.

Und nochmals möchte ich hier zugleich den Dank aussprechen für die Zuwendungen, die von dem Hohen Oberkirchenrat und der evang. Landeskirche ihren Brüdern in der Diaspora in so hochherziger Weise jederzeit gemacht worden sind.

Abgeordneter Höchstetter: Hochgeehrte Herren! Es ist ja sehr erfreulich, was uns hier in dem Berichte dargelegt ist, daß die Wohltätigkeit sich in so schöner Weise kundtut. Aber ich möchte bei dieser Gelegenheit einen besonderen Punkt zur Sprache bringen. Es hat mich schon lange beschäftigt, daß so oft Kirchenbaulotterien veranstaltet werden. Das Lotteriewesen ist ja überhaupt etwas Bedenkliches, vom sittlichen Standpunkte aus vielfach Angreifbares. Nun werden Kirchenbaulotterien gemacht. Der Evang. Oberkirchenrat gibt grundsätzlich, soweit ich wenigstens Kenntnis über diese Sache habe, seine Genehmigung nicht zu Geldlotterien, deren Erträgnis für Kirchenbauten verwendet werden soll, aber er gibt seine Genehmigung zu Gabenlotterien. Man kann ja verschiedener Ansicht darüber sein, ob diese Gabenlotterien für kirchliche, überhaupt für Wohltätigkeitszwecke eigentlich den richtigen Weg weisen, an das Herz und an den Wohltätigkeitsfönn der Kirchengenossen und derjenigen Volksgenossen, die sich für die betr. Wohltätigkeitsaufgabe interessieren, zu appellieren. Ich für meine Person bin mir darüber nicht im Unklaren, daß es nicht der richtige Weg ist. Man hat den Appell an das Herz und an das Gemüt, aber — und man beleidigt den Wohltätigkeitsfönn, wenn man es doch tut — man soll sich nicht an den Egoismus derer, die man zu Gaben auffordert, wenden. Die Wohltätigkeit bleibt nicht mehr eine reine, wenn derjenige, der sie übt, dabei den Gedanken hat: ich verschaffe mir nebenbei auch eine Annehmlichkeit, einen Vorteil. Es ist ein schlimmes Zeichen unserer Zeit, daß man so oft bei Sammlungen für Wohltätigkeitszwecke hört: Ja, wir bekommen nichts, wenn wir nicht diese und jene Veranstaltung machen; und da veranstaltet man dann, allerdings nicht auf dem Gebiet, wo es sich um kirchliche Wohltätigkeit handelt, aber auf dem doch auch vom sittlichen Standpunkte aus in Betracht zu ziehenden allgemeinen Wohltätigkeitsgebiet, Bälle, man gibt Darstellungen lebender Bilder und dergleichen mehr, um für diesen oder jenen Wohltätigkeitszweck Gelder zu bekommen.

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, der vielleicht manchen von Ihnen bekannt ist, dem anzugehören und dessen Ausschußmitglied zu sein ich die Ehre habe, hat sich vor mehreren Jahren mit dieser Frage eingehend beschäftigt. Es ist das kein kirchlicher Verein; es ist ein konfessionell gemischter Verein. Aber die führenden Männer in demselben sind solche, die von christlich-sittlichen Idealen durchdrungen sind. Diese waren einstimmig in der Beurteilung dieser Bestrebungen und darin, daß dem ein Damm entgegengesetzt werden müsse. Nun, in der christlichen Ethik — ich darf Sie z. B. erinnern an Richard Rothe, dessen Ausführungen über diesen Punkt wenigstens manchen von den älteren Kollegen bekannt sind — in der christlichen Ethik ist es eigentlich als unbedingt zu beobachtender Grundsatz aufgestellt, daß

man nicht durch derlei Mittel suchen soll den Wohltätigkeitsfönn zu beleben und anzuregen. Es widerspricht das dem Grundsatz, daß man wohltätig sein soll einfach um Gottes und um des Nächsten willen, nicht aber um sich selbst ein Vergnügen dabei zu bereiten, etwa einen Skatabend zu spielen, dessen Ergebnis dann dahin gegeben wird und dergl.

Was nun speziell die Kirchenbaulotterien betrifft, so ist auch das zu beachten: es macht viele, viele Mühe und Arbeit und viele Kosten, und das Erträgnis ist meiner Wahrnehmung nach oft ein solches, daß es mit diesen gar nicht im Verhältnis steht. Wenn z. B. — ich habe die altemäßigen Belege dafür in Händen — die Einnahmen bei einer Kirchenbaulotterie 10 950.82 *M* erbringen, die Ausgaben 5270.62 *M*, so daß ein Reinertrag von nur 5680.20 *M* blieb — wäre diese Summe nicht aufzubringen gewesen durch eine einfache herzliche Darstellung, die man als Appell an die evangelischen Glaubensgenossen hinausgegeben hätte? Wäre da nicht auch so viel flüssig geworden, als flüssig geworden ist auf diesem Umwege, unter diesen enormen Opfern an Zeit, an Mühe und dergl.? Ich weiß ja wohl, daß man sagt, man mißbilligt es, daß man auf diese Weise genötigt ist, Gaben flüssig zu machen, es sollte ja eigentlich nicht sein, aber wie die Verhältnisse nun einmal sind, so ist man dazu genötigt. Es mag jeder hierüber seine eigenen Gedanken haben. Ich habe die meinigen auch. Ich möchte nur zur Erwägung geben, ob man bei Kirchenbauten mit solchen Veranstaltungen nicht etwas zurückhaltend sein und sich mehr auf den Grundsatz besinnen sollte: man tut das Gute um des Guten willen und soll diejenigen, deren Wohltätigkeitsfönn man in Anspruch nimmt, nicht veranlassen, das Gute aus Egoismus zu tun.

Abgeordneter Klare: Man macht doch auch im praktischen Leben Erfahrungen über Gabenspenden. Da sagt wohl in Bezug auf das Opfergeben der eine zum andern: Ich habe einen Pfennig, zwei Pfennig gegeben. Es heißt dann wohl: Was kann man mit einem Pfennig anfangen? Aber das gibt doch viel Geld zusammen. Wenn aber jemand zehn Glas Bier trinkt, so sagt er niemandem, daß er jetzt eine Mark ausgegeben hat. Wohl aber teilt er mit, daß er in der Kirche einen Pfennig, zwei oder fünf Pfennig eingelegt hat. Zwei Mark, fünf Mark gibt er so leicht aus wie dort einen Pfennig, ohne daß er etwas davon hat. Das ist auch Luxus. Man sollte dahin wirken — besonders bei jeder Gesellschaft, wo das zur Sprache kommt —, daß die Erkenntnis sich Bahn bricht, welchen Wert das Geben hat, wenn es sich z. B. um Kirchenbauten handelt. Ich glaube, daß, wenn da jemand nach seinen Verhältnissen gibt, dieser Same auf ein gutes Feld kommt. Es wird dem Geber eine große Befriedigung bieten, wenn er nachher denken kann: du hast mit deinem Gelde etwas Gutes getan.

Prälat D. Dehler: Meine hochverehrten Herren! Geldlotterien zu Kirchenbauten sind von uns nie genehmigt worden und werden auch nie genehmigt werden. Auch Gabenlotterien zu Kirchenbauten haben wir meines Wissens nie empfohlen. Die Schwierigkeit solche zu veranstalten, wird dadurch verstärkt, daß bekanntlich auch ein hoher Stempel darauf ruht. 10 % muß ja für eine Gabenlotterie bezahlt werden.

Es ist ganz wahr, ich erinnere mich auch an jene Stelle in der Ethik meines verehrten Lehrers Rothe, daß man sich nicht, wenn man etwas Gutes tun will, sofort irgend einen größeren oder feineren Genuß dafür eintauschen dürfe. Das ist unverkennbar das Ideal, daß man den kategorischen Imperativ ganz gelten läßt, der da sagt: das Gute um des Guten willen. Aber wir leben nicht in einer Welt und auch unsere Kirche wirkt nicht in einer Welt, in der die höchsten Ideale so, wie wir es wünschen und es auch erstreben, verwirklicht werden können. Darum sagen wir in der Regel, wenn eine Bitte um Veranstaltung einer Gabenlotterie an uns kommt, oder wenn wir davon erfahren: „Wir wollen's nicht beanstanden.“

Ich möchte übrigens dem verehrten Herrn Kollegen Höchstetter sagen: zurückhaltend ist der Oberkirchenrat in dieser Beziehung schon immer gewesen, und ich habe auch den Eindruck, daß die Gemeinden und Diasporagenossenschaften in der letzten Zeit hierin zurückhaltender geworden sind, und es trifft ganz unser Wunsch mit seinen Wünschen zusammen, wenn hierin noch größere Zurückhaltung in der Zukunft geübt

werden kann. Wenn wir nur sein Vertrauen vollkommen teilen könnten, daß in der Welt, wie sie nun einmal ist, ein Appell an das liebeswarme Herz so leicht Erhörung finde. Dann würden wir ja über die Schwierigkeit, zu kirchlichen Bauten Gabenlotterien veranstaltet zu sehen, leicht hinwegkommen.

Abgeordneter Neuwirth: Hochgeehrte Herren! Unter dieser Position stehen auch die Kollekten des Klingelbeutels, wie solche in unsern Kirchen erhoben werden. Sie alle, hochverehrte Herren, erinnern sich eines Vorfalles in Heidelberg, an die Gerichtsverhandlung, die dort gespielt und bei welcher es sich darum gehandelt hat, daß in einem Wirtshaus in beleidigender Weise auf den Klingelbeutel geschimpft worden war. Die allgemeinen Gutachten sind dahin gegangen, daß man den Klingelbeutel nicht mehr für zeitgemäß hielt und auch an die Abschaffung desselben denken sollte. Ich meinerseits stehe auf dem Standpunkt, daß ich gerne sehen würde, wenn man an dem alten praktischen Verfahren festhalten wollte; ich möchte die Sache hier aber doch zur Sprache bringen, um zu erfahren, auf welche Art und Weise man beabsichtigt, dieses Verfahren zu beseitigen und durch ein neues zu ersetzen.

Abgeordneter Jffel: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich begrüße es, daß der Herr Vorredner auf diese Sache zu sprechen gekommen ist. So oft ich die allerdings seltene Gelegenheit hatte, als Zuhörer bei der Gemeinde zu sein, habe ich den Klingelbeutel stets als eine Störung der Andacht empfunden. Ich habe schon oft gewünscht, er möge entfernt werden. In der Diocese, die ich verrete, gibt es eine Gemeinde, die ihn längst abgeschafft hat, Birstetten, und sie hat gute Erfahrungen damit gemacht. Das Kirchenopfer ist durchaus nicht zurückgegangen, es wird mindestens so viel gegeben als früher in den Klingelbeutel. Es ist eine gewisse Kontrolle auf dem Lande gegeben, da beobachten die Leute, wer an der Opferbüchse vorbeigeht und nichts hineinlegt, so daß durch diese gegenseitige Kontrolle schon gewährleistet ist, daß das Erträgnis nicht zurückgeht. Ich würde es sehr begrüßen, wenn der Klingelbeutel abgeschafft würde.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Hochgeehrte Herren! Ich begrüße dankbar und freudig die Anregung, die Herr Kollege Höchstetter bezüglich der Kirchenlotterien gegeben hat. Das Mißfallen über kirchliche Lotterien ist größer, als man sich im allgemeinen vorstellt, und wenn die Kirchenbehörde aus gewissen Gründen glaubt es sich versagen zu müssen, ein Generalverbot wegen kirchlicher Lotterien zu erlassen, so gäbe es doch, um diesen Mißstand abzustellen, einen andern Schritt, indem nämlich wir Geistliche, die wir die Vorstände der Kirchengemeinderäte sind, unsere Mithilfe versagen, wenn es sich um die Abhaltung einer Kirchenlotterie handelt.

Abgeordneter Waag weist auf günstige Erfahrungen mit der Abschaffung des Klingelbeutels in Konstanz hin, desgleichen Abgeordneter Fischer bezüglich Maulburgs; Abgeordneter Bisler-Neckarelz hat Bedenken.

Abgeordneter Salzer: Es ist vom Herrn Kollegen Mayer-St. Georgen der Wunsch ausgesprochen worden, daß kirchliche Lotterien nicht mehr genehmigt werden sollten. Meine Herren! Viele meiner Kollegen, das Ministerium des Innern und die Landeskommissäre sind schon oft in die Lage gekommen, kirchliche Lotterien genehmigen zu müssen. Wir haben geglaubt, wir kämen damit den Wünschen der Kirchengemeinden entgegen, wenn wir solche Anträge genehmigt haben; ich weiß, daß schon sehr große Summen durch solche Lotterien zusammengebracht worden sind. Es steht ja aber vollständig in der Hand der Kirchengemeinden, besonders der Geistlichen, diese Anträge zu unterlassen. Sie tun den Staatsbehörden jedenfalls einen großen Gefallen, wenn Sie uns nicht mehr in die Lage versetzen, diese Erlaubnis erteilen zu müssen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Es ist zwar bezüglich des Klingelbeutels kein Antrag gestellt, hochgeehrte Herren, und insofern könnte ich schweigen. Aber die Äußerungen, die gefallen sind, nötigen mich doch dazu, Ihnen noch einiges zu bedenken zu geben.

Es ist beiläufig gesagt worden: die Einnahmen werden sich nicht mindern, wenn man den Klingelbeutel abschafft. Die Erfahrungen rechtfertigen diese Behauptung nicht überall. Ich habe vor mir Gesetzes- und Verordnungsblätter von den Jahren 1888 und 1889. Da ist z. B. von der Diocese Adelsheim die Rede,

und es heißt: „Durch die Einführung des Opfereinsammelns mit dem Klingelbeutel statt der früher üblichen Opferteller ist in einer Gemeinde der Ertrag auf den Kopf von 5,8 Pfennig auf 29,2 Pfennig gestiegen.“ In dem andern Jahrgang ist ähnliches gesagt. Richtig ist, daß in anderen Gemeinden, namentlich in größeren und unter ihnen wieder in städtischen Gemeinden, die Beseitigung oder vielmehr die Nichteinführung des Klingelbeutels den Einnahmen keinen Eintrag getan hat. Aber, meine Herren, eine allgemeine Regelung dieser Angelegenheit durch die Kirchenbehörde hat immerhin sehr gewichtige Bedenken gegen sich. Diese Bedenken liegen nicht nur auf dem Gebiete, das ich jetzt berührt habe, daß nämlich eine Sicherheit keineswegs besteht, wie es mit den Einnahmen bestellt sein wird, wenn man den Klingelbeutel beseitigt; sie liegen auch auf dem Gebiete des Gesetzes. Sie wissen, daß das oberste Gesetz, dem unsere Landeskirche unterstellt ist, die Unionsurkunde ist. In der Beilage B der Unionsurkunde ist auch vom Klingelbeutel die Rede. Da die weltlichen Herren Abgeordneten vielleicht mit diesen Bestimmungen nicht ganz genau bekannt sind — ich muß das wenigstens aus einer gegebenen Anregung schließen —, so erlauben Sie, daß ich Ihnen kurz mitteile, was dort steht. In § 5 dieser Beilage heißt es: „Außerordentliche, dem öffentlichen Kultus aus verschiedenen Gründen anhängige Gegenstände desselben sind“ — nun ist zunächst etwas anderes aufgezählt, dann heißt es weiter — „teils Einsammlung der verschiedenen kirchlichen Beiträge zu milden Zwecken, und zwar a) das gewöhnliche Kirchenopfer durch den umgehenden Klingelbeutel während des Gottesdienstes, um dieses Opfer nicht mit anderen Sammlungen nach demselben in Zusammenstoß zu bringen. In Betracht der großen schon so oft gefühlten und geküßten Ungereimtheit, einen öffentlichen und besonders religiösen Vortrag mit der Aufmerksamkeit darauf durch eine bei den Zuhörern unlaufende Geldsammlung mit oder auch ohne Schellengeläute zu stören, soll künftig diese Sammlung unter dem Hauptgesang vor der Predigt, bei welchem die ganze Gemeinde auch schon nach unten (§ 6) folgender Einrichtung beisammen ist, geschehen.“ Wir haben es also hier mit einer Einrichtung zu tun, die sozusagen durch die Unionsurkunde, wenigstens durch eine Beilage derselben, sanktioniert ist. Darauf beruht es auch, meine Herren, was uns nicht besonders angenehm berührt hat, aber was man bis zu einem gewissen Grade verstehen kann, daß unlängst der Klingelbeutel vor dem Forum eines Gerichts in unserem Lande als eine geheiligte Einrichtung behandelt worden ist (Heiterkeit), d. h. daß die Schmähung des Klingelbeutels durch einen, der sich im Trunk vergessen hatte, nach dem Reichsstrafgesetzbuch geahndet worden ist. Wir sind nicht schuld daran. Aber geschehen ist es.

Nun erschen Sie daraus, daß der Oberkirchenrat bei dieser Sachlage unmöglich eine allgemeine Anordnung treffen kann, daß der Klingelbeutel abzuschaffen wäre, schon weil manche Gemeinden uns sagen könnten: wir haben dann die Einnahmen nicht mehr, und unsere Ortsfonds leiden Not.

Wir sind bezüglich der Beilagen der Unionsurkunde nun längst sehr weitherzig geworden, d. h. wenn eine Generalsynode eine gewisse Anschauung in einer neuen entgegengesetzten Richtung vertritt, als sie sich in der Beilage der Unionsurkunde niedergelegt findet, so sehen wir letztere als veraltet an. Solange aber die Generalsynode nicht einmütig und trotz der eben geäußerten Bedenken bezüglich des Klingelbeutels einen Beschluß dieser Art gefaßt hat, sind wir im Oberkirchenrat nicht gut in der Lage, eine allgemeine Anordnung im Sinne seiner Beseitigung zu treffen. So viel nur zur Erläuterung.

Präsident: Ein Antrag ist weder wegen der Lotterien noch wegen des Klingelbeutels gestellt.

Wir fahren in der Besprechung des Hauptberichts fort.

Zu B 5 bemerkt

Abgeordneter D. Basser mann: Hochgeehrte hochwürdige Herren! Es drängt mich, hier meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß es möglich geworden ist, für die jetzt folgende Periode des Budgets und unseres kirchlichen Lebens überhaupt nun eine Rücksicht zu nehmen auf die hier erwähnte und s. Bt. in der letzten Generalsynode von mir eingereichte Denkschrift des Vorstandes des Evangelischen

Kirchengefangvereins in Betreff der Hebung des Orgelspiels und der Organistenbildung. Es ist, wie wir aus dem Bericht ersehen, zum erstenmal jetzt eine gewisse Summe für diesen Zweck eingesetzt. Der Oberkirchenrat bezeichnet sie zwar mit vollem Recht als noch sehr bescheiden. Allein es ist immerhin eine gewisse Summe, und ich betrachte sie als einen Anfang von weiter fortzusetzenden Bestrebungen nach dieser Seite hin. Die Fortsetzung dieser erfreulichen und sehr notwendigen Bestrebungen liegt freilich noch auf einem andern Gebiet als auf dem finanziellen, und der Oberkirchenrat bezeichnet das ganz richtig als das persönliche. Es wird sich darum handeln, daß wir in unserm Lande — das kann nicht von heute auf morgen geschehen — Persönlichkeiten gewinnen, welche als wirklich sachverständige und sachmännisch gebildete Musiker und zugleich dem Kirchengefang und dem Orgelspiel zugewandte Künstler eine Art von Aufsicht über diese Dinge in derselben Weise führen, wie unsere Kirchenbauten ja auch von Sachverständigen überwacht werden und überwacht werden müssen. Ich gebe mich also der Hoffnung hin, daß, wie in dieser jetzt beginnenden Periode die finanzielle Seite der Sache einmal hat in Angriff genommen werden können, es so in Zukunft auch möglich sein werde, der persönlichen Seite nahe zu treten. Dann erst, wenn diese sich mit der ersten verbindet, werden die Zwecke, welche wir damals mit unserer Denkschrift verfolgt haben und welche von dem damaligen Berichterstatter, unserm jetzigen Herrn Präsidenten D. Helbing, so vorzüglich vertreten worden sind, wirklich zu Ende geführt werden können. Ich hoffe das sehr und empfehle die Sache auch weiterhin dem Wohlwollen der hohen Oberkirchenbehörde.

Zu B 9 erhält das Wort

Abgeordneter D. Kneuder: Verehrte Herren! Sonntagsruhe und — was durch sie allein möglich wird — wirkliche Sonntagsheiligung ist der letzte Zweck der Anträge, die in Bezug auf gesetzliche Schließung der Wirtschaften am Sonntag-Vormittag gestellt worden sind.

Am Mark unserer Nation zehren drei große verderbliche Volkskrankheiten: die Tuberkulose, die Geschlechtskrankheiten und der Alkoholmißbrauch; der Alkoholismus, selber eine heillose Krankheit, führt meistens zu den beiden anderen Krankheiten und so zur Entartung unseres Volkes. Wenn aber das deutsche Volk stark bleiben soll, so muß es gesund bleiben, innerlich und äußerlich; es dürfen nicht vergiftende Schäden an den Wurzeln seines Lebens nagen. Nützlich ist daher wie der Kampf gegen äußere so auch der gegen die inneren Feinde unseres Volkes. Wie die Nationalgesinnten für Heer, Flotte, Kolonien u. s. w. eintreten, so müssen wir genau aus denselben Gründen gesetzliche Maßregeln gegen diese inneren Feinde erstreben.

Nach zusammengestellter Berechnung belaufen sich die jährlichen Ausgaben des deutschen Volkes für Nahrungsmittel auf 3950 Millionen Mark, die für Alkohol (Bier, Wein, Branntwein) auf 3110 Millionen Mark, für Heer und Flotte auf 870 Millionen Mark. Die direkte Alkoholrechnung des deutschen Volkes ist also etwa drei- bis viermal so groß wie die Ausgaben für Armee und Flotte und etwa hundertmal so groß wie die Ausgaben des deutschen Staates für Kultus und Medizinalangelegenheiten und um mehr als eine halbe Milliarde größer als die Gesamtausgaben des deutschen Reiches. In Deutschland beträgt die Zahl der jährlich durch Trunk Verunglückten 1300, der jährlichen Selbstmorde infolge Trunksucht 1600, der jährlich dem Säuerwahnsinn Verfallenden 13000, der jährlich durch Trunk der Armenpflege Anheimfallenden 32000, der jährlich infolge Trunks gerichtlich Belangten 150000. Aber wohlgemerkt: diese Zahlen geben nur die unterste sichere Grenze an; in Wirklichkeit sind sie bedeutend höher. Wahrlich, wir sagen nicht zu viel: es ist unübersehbar, wie viel Jugendfreude und Familienglück, Sonntagsruhe und Sonntagssegnen, Volksfrömmlichkeit und Volkskraft durch das unmäßige Trinken verloren geht.

Und was geschieht gegen diese Verheerungen des Alkoholismus in unserm Volk? Sehr viel durch Vereine, Kongresse und Literatur, auch durch einige Trinkerasyde. Aber noch lange nicht genug. Wenn es sich um Notstände im Volksleben handelt, welche zu einem allgemeinen Mißstand angewachsen sind, so kann

die vorbeugende bessernde, mit Zwang eingreifende und mit Strafen erziehende Tätigkeit des Staates nicht entbehrt werden. Gerade diejenigen, welche sich mit der Mäßigkeitsarbeit gründlich beschäftigen und alle Mittel, welche dem einzelnen, der Schule und Kirche, den besonderen Vereinen zu Gebote stehen, ausnützen, empfinden am deutlichsten und schmerzlichsten die Grenzen ihrer Macht und die Notwendigkeit der Mithilfe von Gesetzgebung und Verwaltung. Aus diesem Grund hat s. Zt. der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ein besonderes Trunksuchtsgesetz (Maßregeln auf dem Gebiete der Steuer-, Gewerbe- und Strafgesetzgebung) ausgearbeitet. Im Herbst 1891 wurde der zweite Entwurf eines Reichsgesetzes veröffentlicht und dem Reichstag 1892 vorgelegt (der erste war schon 1881 vorgelegt worden). Bis jetzt ohne Erfolg. Im Jahre 1894 hat derselbe Verein in seiner Jahresversammlung ein weiteres Vorgehen zu Gunsten des Trunksuchtsgesetzes beschlossen. Bis heute noch ohne Erfolg.

Für den Alkohol werden wirtschaftliche Gründe ins Feld geführt: man dürfe das blühende Gastwirtsgewerbe nicht schädigen, nicht brotlos machen; man dürfe dem Staate nicht die schöne Finanzquelle abgraben, die ihm aus der Alkoholsteuer sprudle; der Alkohol nähre, stärke, wärme. Das letztere leugnet die Wissenschaft entschieden. Tatsache ist, daß die wider den genannten Gesetzentwurf erhobenen Einwürfe und Bedenken jedenfalls an das Maß des durch die Trunksucht unserm Volke bereiteten Elends nicht heranreichen. Und ganz dasselbe gilt auch von den gegen ein Trunksuchtsgesetz geltend gemachten erheblichen Schwierigkeiten; welches diese Schwierigkeiten im einzelnen sind, ist uns überdies merkwürdigerweise noch nie gesagt worden. Bis dies geschieht, muß es uns erlaubt sein, Mangel an dem nötigen sittlichen Lebensernst und an warmer Liebe zu unserm Volke, vielleicht auch Furcht vor unsern Trinkern als die erheblichsten Schwierigkeiten zu argwöhnen. Die Tatsache, daß die deutsche Reichsregierung schon zweimal, 1881 und 1892, einen Trunksuchtsgesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt hat, beweist, daß man die angeblichen Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich zu halten braucht.

In andern Ländern sind diese erheblichen Schwierigkeiten längst überwunden. In Schweden und Norwegen ist eine Wirtshausreform mit nachweisbarem Erfolg durchgeführt worden. Seit 1896 wird in Norwegen jeder Betrunkene, der sich auf der Straße blicken läßt, verhaftet. Besonders wirksam ist die Bestimmung des Branntweingefetzes, wonach sämtliche über 25 Jahre alten Einwohner einer Gemeinde, Männer und Frauen, darüber abzustimmen haben, ob in dieser Gemeinde künftig ein Branntweinausschank stattfinden soll oder nicht. Und von Samstag Mittag bis Montag Vormittag darf dort überhaupt weder Wein noch Bier noch viel weniger Branntwein in den Schänken verabreicht werden. Nach dem dänischen Sonntagsgesetz dürfen an den Sonntagen in den Wirtschaften nur Speisen verabreicht werden. In Wien beabsichtigte die Regierung auch schon 1902 eine Vorlage zur Bekämpfung der Trunksucht für alle Komitate und Länder Österreichs einzubringen. In England ist seit 1903 ein neues sehr scharfes Trunksuchtsgesetz eingeführt worden, über welches die Schankwirte sich im allgemeinen nicht beklagen. Nur in Deutschland scheint ein wirklich wirksames Trunksuchtsgesetz trotz aller Bemühungen der besten Freunde unseres Volkes unerreichbar zu sein.

Weil die Sache im großen Deutschland so traurig liegt, darum haben wir kirchlicherseits in Baden schon seit Jahren unsere kirchlichen und staatlichen Behörden gewissermaßen um eine Abschlagszahlung gebeten, um Verlegung der Kirchweihen einer Gegend auf einen Sonntag und um Schließung der Wirtschaften wenigstens am Sonntag-Vormittag bis 11 Uhr. Noch die letzte Generalsynode hat in der 5. Sitzung ihr Bedauern ausgesprochen, daß es trotz unserer Bemühungen nur teilweise gelungen sei, bei der Staatsregierung eine Besserung der vorhandenen Mißstände in Betreff der Sonntagsruhe zu erreichen. Einen Wunsch, daß der Oberkirchenrat in der Sache nochmals vorstellig werden möchte, hat sie nicht hinzugesetzt, sondern lediglich unser evangelisches Volk an die großen Gefahren erinnert, welche bei Fortdauer der gegenwärtigen Zustände unser Vaterland bedrohen, und insbesondere an die Stände sich gewendet, welchen nach

ihrer bevorzugten Stellung die Pflicht obliegt, den minder Begünstigten mit gutem Beispiel voranzugehen. Nichtsdestoweniger erschien es dem Oberkirchenrat als Pflicht, der Staatsregierung von diesem Beschluß Kenntnis zu geben mit dem Ersuchen, die Angelegenheit zum Gegenstand wiederholter wohlwollender Erwägung zu machen und insbesondere zu prüfen, ob sich vielleicht auf dem Wege des Ortsstatuts Wandel schaffen lasse. Diesem Gedanken ist durch die Landesherrliche Verordnung vom 22. Februar 1900 stattgegeben worden. Das Großh. Ministerium hat in dankenswerter Weise in dieser Verordnung gestattet, daß durch ortspolizeiliche Vorschrift der Wirtschaftsbetrieb in öffentlichen Wirtschaftsräumen an Sonn- und Festtagen vor dem Schluß des Hauptgottesdienstes untersagt werde. Über diese Verordnung sind leider in unserm Lande recht sonderbare, ja geradezu törichte und unwahre Dinge geredet worden. Auch haben nur sehr wenige (44) Gemeindebehörden von diesem Rechte Gebrauch gemacht; ein trauriger Beweis dafür, wie wenige Gemeinden für die Freiheiten sittlich reif sind, die ihnen gegeben worden sind. Der Kirchengemeinderat von Eppelheim z. B. hat neben besonderen Bemühungen schon zwei Eingaben an den Gemeinderat gerichtet um ein diesbezügliches Ortsstatut, hat aber nichts erreicht; im Gegenteil: die Gemeinde hat, gewissermaßen zum Hohn für die Bestrebungen der ortskirchlichen Organe, zuletzt zwei Wirte auf einmal in den Gemeinderat gewählt. Und da, wo dieses Statut eingeführt wurde (z. B. in Kirchheim), da stürmen die Wirte immer wieder dagegen an. Das ist Kauponokratie. Die Wirte machen in den meisten Landgemeinden die Politik, gründen alle möglichen Vereine für ihre Wirtschaftshäuser, sorgen durch diese für „gute“ Gemeinde-, Staats- und Reichstagswahlen. Denn die Gemeinden sind nur für die Wirte da und für ihre Bereicherung. In Pforzheim legte eine Wirteversammlung 1901 Verwahrung dagegen ein, daß infolge von bezirksamtlich genehmigten Ortsstatuten in einer Anzahl von Gemeinden während des sonn- und festtäglichen Hauptgottesdienstes die Wirtschaften geschlossen sein müssen. Gescheitert ist ebenso der Antrag der Berliner Stadtsynode, die Wirtschaften am Sonntag früh von 9 bis 11 Uhr zu schließen; die Berliner Wirte konnten darin nichts anderes als „unlauteren Wettbewerb“ erblicken. Die Lage der deutschen Reichs- und der Landesgesetzgebung bestärkt die Wirte ja auch geradezu in ihrer selbstsüchtigen Auffassung. Das Gesetz für Sonntags-Ruhe gebietet zwar für die Gottesdienstzeit in den Gemeinden die Schließung des geräuschlosen Verkehrs in kaufmännischen und anderen sehr notwendigen Geschäften z. B. für Nahrungsmittel u. s. w., aber das geräuschvolle Treiben in den Wirtschaftshäusern, von denen alle Sonntage Unruhe und Lärm in den Gemeinden ausgeht, wird nicht verboten. Das ist doch ein himmelschreiender Widerspruch. Das Wirtschaftsgewerbe scheint für unsere Gesetzgebung in der Tat ein noli me tangere zu sein. Warum das? Ja, das ist in parlamentarischer Weise schwer zu sagen. Arbeit — ein sittliches Tun — ist am Sonntag verboten, das Trinken, auch mit all seinen Ausschreitungen und verderblichen Folgen, ist erlaubt. Leben wir denn in Deutschland und in Baden in einer verkehrten Welt? Eine solche Logik kann ich nicht verstehen bei Männern, die doch auch behaupten, für das Volkswohl ein Herz zu haben.

Unter solchen Verhältnissen gehört einiger Mut dazu, diese leidige Angelegenheit dennoch wieder aufzunehmen und weiter zu verfolgen. Gleichwohl soll's geschehen in Gemeinschaft mit dem geistlichen Herrn Vertreter von Bretten, weil unsere Freunde uns insbesondere behufs Weiterförderung dieser Sache in die Synode gewählt haben. Auch haben eine Reihe von Diözesansynoden — es sind deren 15 — diesbezügliche Beschlüsse gefaßt, halten also diese Weiterführung für dringend notwendig und auch für praktisch möglich. Auch die südwestdeutsche Konferenz für innere Mission hat schon in Frankfurt im Jahre 1903, unterstützt von dem in Dortmund gehaltenen Kongresse für innere Mission, eine Resolution, die Ausdehnung der Bestimmungen der Sonntagsruhe auf das Gebiet des Schankwirtschafts- und Verkehrsgewerbes betreffend, dem deutschen Bundesrate und dem Reichstage unterbreitet. Und unser Großh. Ministerium selber hat gerade mit der Landesherrlichen Verordnung vom 22. Februar 1900 anerkannt, daß etwas geschehen müsse. Da diese Verordnung sich, dank der Lässigkeit und Unfreiheit unserer Gemeinden und Gemeindebehörden, als

unzureichend bewiesen hat, ist allgemeine gesetzliche Schließung der Wirtschaften an den Sonn- und Festtag-Vormittagen notwendig geworden. Darauf zielt der Antrag, den wir, Abgeordneter Specht und ich, bei der III. Kommission hoher Synode eingebracht haben. Man sieht aus diesem Antrage, daß wir leider die Sonn- und Feiertag-Nachmittage ohnehin schon für verloren geben. Um so energischer sollten wir wenigstens die Vormittage zu retten suchen.

Wenn von allen Diöcesansynoden 1903 nur 15 sich mit unserem Antrag beschäftigt und nur 10 demselben zugestimmt haben, so scheinen die anderen Synoden in ihren Gegenden keine so schlimmen Erfahrungen betr. Sonntagsruhe und -heiligung gemacht zu haben wie wir in unserm Unterland, besonders in der hochgelobten Pfalz, aber auch den paulinischen Satz vergessen zu haben: „So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit.“ Es ist eben wieder das alte protestantische Unglück: kein Zusammenhalt, kein einheitliches Zusammenstehen; quot capita, tot sensus! Wenn dabei eine Synode (Hornberg) die traurigen Verhältnisse zwar anerkennt, aber auf Anrufen der weltlichen Macht verzichten will, dagegen um so schärfer die Pflicht der kirchlichen Organe betont wissen will, zur Bekämpfung der Gefahr des Alkoholgenusses mitzuwirken, so sagen wir dagegen: das eine tun, aber auch das andere nicht lassen, müssen aber zugleich unserm auf langen Erfahrungen gegründeten Pessimismus Ausdruck geben und sagen: unser deutsches Volk ist — verzeihen Sie den Ausdruck — viel zu verbummelt, als daß es ohne gesetzlichen Zwang aus dem Alkoholismus gerettet werden könnte. Wir glauben nicht mehr an einen besonderen Erfolg der allgemeinen Bekämpfung des Alkoholismus bloß durch Vereine, Flugschriften u. s. w., sondern wollen vielmehr, daß endlich von Gesetzes wegen durch ein Trunksuchtsgesetz für ganz Deutschland oder durch ein gesetzliches Vorgehen, wie wir es als kleine Abschlagszahlung für Baden beantragen, dem verderblichen Saufteufel der Deutschen gesteuert wird.

Wenn auch, wie es scheint, nach der Haltung mancher Diöcesansynoden in manchen Gegenden unseres badischen Landes das zwingende Gesetz, wie wir es anstreben, nicht nötig wäre, so werden solche noch bessere Gegenden doch auch durch ein Zwangsgesetz nicht getroffen. Herrmann schreibt im Korrespondenzblatt 1900 Seite 134: „Die Verordnung muß auf alle Gemeinden ausgedehnt werden. Auch diejenigen Orte, in welchen eine feste Sitte den Wirtshausbesuch während des Vor- und sogar Nachmittagsgottesdienstes bis jetzt noch gehemmt hat, sehen von dieser Sitte ein Stück ums andere abbröckeln und stehen in Gefahr, daß der sich steigende Verkehr und das fortschreitende Genußleben in der eigenen Gemeinde diese Sitte heute oder morgen über den Haufen wirft. Auch im Interesse einer möglichst einheitlichen Anwendung der Verordnung auf alle Gemeinden ist dringend zu wünschen, daß die Gemeinden mit guter Sitte nicht ausgenommen werden. Bei ihnen wird sich die völlige Schließung der Wirtschaften um so leichter einführen lassen und der bisherigen Sitte zum Schutz und Halt dienen.“

Im Übrigen wiederhole ich das vor fünf Jahren Gesagte nicht mehr, obwohl es noch heute gilt und heute mehr als damals. Nur eines: es ist eine Tatsache, daß in dem republikanischen Basel die Wirtschaften an Sonntagen bis $\frac{1}{2}$ 11 Uhr geschlossen sind. Und das sollte in dem monarchischen Baden nicht möglich sein?

Die Erfahrung lehrt: die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe haben bisher nicht zur besseren Sonntagsruhe und Sonntagsfeier geführt. Im Gegenteil. Und auch die badische Landesherliche Verordnung vom 22. Februar 1900, so gut sie gemeint war, hat uns nur um eine große Enttäuschung reicher gemacht. Und deshalb glaubten wir zugleich in Übereinstimmung mit dem badischen Sonntagsverein den Antrag der erwähnten Diöcesansynoden des vorigen Jahres aufgreifen und an die hohe Generalsynode bringen zu sollen:

Hohe Kirchenbehörde wolle im Namen der Generalsynode bei Großh. Ministerium sich dringlich dahin bemühen, daß die Landesherliche Verordnung vom 22. Februar 1900 dahin erweitert werde, daß die Wirtschaften mit Ausnahme der dem Fremdenverkehr dienenden Gasthäuser an Sonn- und Festtagen vor Schluß des Hauptgottesdienstes bezw. vor 11 Uhr allgemein gesetzlich geschlossen bleiben.

In der III. Kommission wurde dieser Antrag eingehend besprochen; aber es wurde auch wieder auf die angeblich unüberwindlichen Schwierigkeiten hingewiesen, die z. Bt. der Erreichung des Beantragten im Wege stehen. Die Folge dieser Besprechung, die allerseits mit wärmster Teilnahme geführt wurde, war, daß der Antrag in der Kommission nur 5 Stimmen erhielt, wogegen die Mehrheit bezw. Gesamtheit der Kommission schließlich, durch die Macht der unsäglich traurigen politischen Verhältnisse dazu genötigt, Übergang zur Tagesordnung beantragte. Der Antrag lautet:

Weil keine Aussicht besteht, daß die Landesherrliche Verordnung vom 22. Februar 1900 zu einem allgemein verbindlichen Gesetz erhoben werde, zunächst auf Grund der Einsicht in die Wirkungslosigkeit eines neuen Versuchs bei Großh. Ministerium, schiebt die Generalsynode von Stellung eines diesbezüglichen Antrags ab. Wir beklagen diese Sachlage und können nur mit schwerer Besorgnis in die Zukunft unseres Volkes blicken.

Ich glaube aber als Vertreter der Kommissionsminderheit doch noch einiges dem letzten Satz dieses Antrags beifügen zu sollen. Insofern der Mehrheitsantrag der Kommission doch auch ausspricht, was wir, die Minderheit, ja was in Wahrheit alle erstreben, konnte ich dem Mehrheitsantrag zustimmen. Mit diesem Mehrheitsantrage legen wir als Generalsynode alle Verantwortlichkeit bezüglich der Verheerungen der Trunksucht in unserm Volke auf das Gewissen derer, welche es in erster Linie angeht, und welche die Macht und das Recht dazu haben, gesetzgeberische Maßnahmen herbeizuführen, die dazu geeignet sind, diesen Verheerungen Halt zu gebieten oder wenigstens sie sehr einzuschränken. Wir von der kirchlichen Seite haben jetzt seit Jahren getan, was wir konnten; mögen nun endlich auch sie das Ihrige tun, d. h. alles aufbieten zur baldigen Schaffung eines wirklichen Trunksuchtsgesetzes für das ganze deutsche Reich, wie andere außerdeutsche Regierungen schon solche Trunksuchtsgesetze geschaffen haben. Oder sollte gerade das deutsche Volk wirklich schon so weit heruntergekommen sein, daß gesetzliche Maßregeln gegen die Trunksucht schon zur Unmöglichkeit geworden wären oder wirklich völlig erfolglos bleiben müßten? Müßte wirklich auch von unserm deutschen Volke, das doch auch noch „christlich“ heißen will, gelten das verzweifelte Wort des heidnischen Geschichtsschreibers Livius über das römische Volk zur Zeit Jesu: „Wir sind in eine Zeit geraten, in der wir weder unsere Verderbnis noch die Mittel dagegen ertragen können?“ Ja, verehrte hochwürdige Herren, es kann einmal die Stunde kommen, wo wir unsere so vielgepriesene, aber vielfach in die Irre verlaufene „Kultur“ nicht mehr ertragen, nicht mehr überwinden können. Und können wir das Kommen dieser Stunde hemmen, falls die Geisteskraft der Nation all jenen Dämonen erlegen ist, die in der Gegenwart ihr heillofes Wesen in unserem Volke treiben? Es ist eine große Gefahr im Verzug, und darum ist es mit dem heute vielfach beliebten, vornehm feinsollenden Ignorieren und Totschweigen himmelschreiender Zustände nicht getan. Die kurzfristige Vogelstraußpolitik hat sich noch jederzeit als eine große Täuschung erwiesen. Und so rufen wir laut allen denen zu, denen es gilt: Welche tatsächlichen, wirklich unüberwindlichen Hindernisse und welche sittlich-vernünftigen Gründe stehen der Durchführung wirksamer gesetzlicher Maßnahmen gegen die Trunksucht entgegen?

Wie lange hat es gedauert, bis unsere Reichsregierung dem Drängen wahrer Volksfreunde nachgegeben und einen Anlauf genommen hat, der um sich greifenden Völlerei gesetzliche Dämme entgegenzustellen! Kaum war der Gesetzentwurf da, so fand die Mehrheit des deutschen Juristentages, daß dies doch eine Beschränkung der persönlichen Freiheit sei, sich unter Umständen nicht ungeahndet in einen unzurechnungsfähigen Zustand versetzen zu dürfen, und einer ihrer Redner meinte, die Trunksucht tue einem Volke keinen Abbruch an seiner geistigen Größe (Bewegung). Ja, ein guter Teil auch der sogenannten besseren Presse und der öffentlichen Meinung sähe den Entwurf am liebsten von der Tagesordnung verschwinden, denn die Freiheit, sich betrinken zu dürfen, ist doch für unser Volk ein viel höheres Gut, als ein Stück sittlicher Zucht und Genesung! Wir aber sagen: Es ist eine zurückgebliebene Sittlichkeit, die solch grobe Mißstände um persönlicher Freiheit willen

verewigen will und keinen Anstoß daran nimmt, falls hier überhaupt noch von Sittlichkeit die Rede sein kann. Wir leiden heutzutage an der Sklaverei einer unsittlichen persönlichen Freiheit. Das könnte nach vielen Richtungen aus Tatsachen bewiesen werden. Will man wirklich so lange untätig zusehen, bis unser Volk durch lauter „Freiheit“ und Freiheitsmißbrauch an Leib und Seele zu Grunde geht? Ich teile folgende selbsterlebte Tatsache mit: Bei einer Kirchenvisitation in einer Gemeinde meiner Diözese wurde im Kirchengemeinderat der religiös-sittliche Zustand der Gemeinde durchgesprochen, und es wurden insbesondere auch Schattenseiten erwähnt. Auf die wiederholt gestellte Frage: Wollen wir diesen Punkt, jenen Punkt in das Protokoll aufnehmen? lautete immer wieder die Antwort der Kirchengemeinderäte: „Ach nein, es hilft ja doch nichts, es hätte ja doch keinen praktischen Erfolg.“ Der in solchen Worten liegende Tadel gilt selbstverständlich nicht der obersten Kirchenbehörde, aber der Staatsbehörde.

Die noch gutgesinnten Gemeindeglieder — wenigstens in der Pfalz ist es so — verlieren den Mut und die Kraft zu religiös-sittlicher Mitarbeit in der Gemeinde; sie verzweifeln allmählich an der Zukunft unserer Gemeinden und unseres Volkes; man hört Reden wie die: eine Revolution, ein Umsturz kann nicht ausbleiben. So verlieren die besten und treuesten Glieder unseres Volkes je länger je mehr das Vertrauen zu den staatlichen Faktoren. Und doch hat sogar der neue russische Minister des Innern erst im vorigen Monat es ausgesprochen: ohne gegenseitiges Vertrauen ist ein dauernder Erfolg bei der Verwaltung des Staates unmöglich zu erwarten. Wenn unsere regierenden Kreise und unsere Staatsbeamten das noch nicht wissen sollten, wie viel Vertrauen in unserm Volke — in unserm evangelischen Volke, vom katholischen reden wir hier nicht — schon verloren gegangen ist, so soll es ihnen hiemit ausdrücklich gesagt sein. Die gutgesinnten Glieder unseres Volkes lernen immer mehr schweigen ob so manchem, was in unserm Staats- und Volksleben geschieht und auch nicht geschieht. Die Unsittlichkeits- und Verbrecherhelden triumphieren. Es könnte bald die Zeit kommen, wo die berufensten Vertreter der menschlichen Gesellschaft, selbst Jesuiten und Männerorden, dem deutschen Reiche nicht mehr aus dem Verderben zu helfen vermögen.

Wir haben im Namen unserer evangelischen Kirche gesprochen, die es treu und aufrichtig meint mit unserm Volke, ohne irgendwelche selbstsüchtige Hintergedanken — von der katholischen Kirche reden wir nicht. Unsere evangelische Kirche wird bei all ihrer Knechtsgehalt in der Gegenwart auch fernerhin mit ihren Mitteln das Mögliche für die Wohlfahrt unseres Volkes und Landes im umfassenden Sinne des Wortes tun. Aber dazu kann eben die vorbeugende bessernde, mit Zwang eingreifende und mit Strafe erziehende Tätigkeit des Staates und seiner Organe — die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und richterliche Instanz — nicht entbehrt werden. Und wir wissen uns in dieser Beziehung eins mit unserer obersten Kirchenbehörde. Darum haben wir diese staatlichen Instanzen noch einmal um des Gewissens willen an- und aufgerufen. Denn wir haben, wie es augenscheinlich ist, einen höheren Begriff vom Staat und Staatsleben als die Juristen und meisten Staatsbeamten (vom Staatsbegriff der katholischen Kirche reden wir wieder nicht!). In uns allen lebt, bewußt oder unbewußt, der Staatsbegriff eines Richard Rothe, der bekanntlich den Staat sehr hoch gestellt und ihm neben und über der Kirche eine sittliche Kulturaufgabe zuerkannt hat, die leider unser heutiger „Kulturstaat“, wie er sich mit besonderem Stolge so gerne nennen läßt, erst noch überaus mangelhaft und einseitig erkennt und ausübt. Ja man bekommt oft den Eindruck, als ob unsere Staatsmänner vor lauter juristischen und politischen und opportunistischen und manchesterliberalistischen und formalistischen freiheitlichen Erwägungen die Hauptsache, das Eine, was not tut, gerade dann, falls dies sich als das A und O aller Erwägungen aus den traurigen Beobachtungen und Erfahrungen des Volkslebens heraus aufdrängt, völlig vergessen und verabsäumen: ich meine die sittliche Beurteilung und Behandlung und Heilung unseres überaus kranken Volksgeistes und -lebens.

Dies angewandt auf die zur Besprechung stehende Angelegenheit, müssen wir uns die ernste Frage an den Staat und seine Beamten erlauben: wie groß müssen erst die Schäden und verderblichen Wirkungen

der Trunksucht in unserm Volksleben werden, bis man sich genügt sehen wird, ernstlich an wirksame Abhilfe zu denken? Wie viel Einzelglück und Familienglück und Gemeinwohl soll noch vorher zerstört werden? Wie viel Ärger soll noch gegeben werden? Wie viele Opfer der Trunksucht sollen noch zu Grunde gehen, bis man sich entschließt, den schuldigen Samariterdienst für unser Volk an seinen gesunden und kranken Gliedern aufzunehmen und zu leisten seitens des Staates, seiner Gesetzgebung und seiner Beamten? Nur derjenige, der den traurigen Mut hat zu leugnen, daß Wirtshausleben und Trunksucht in verderblichster Weise in unserm Volke um sich gegriffen haben, und daß ein ursächlicher Zusammenhang besteht zwischen Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung einerseits und der Wohlfahrt unseres Volkes andererseits — nur der allein wird vielleicht mit leichtem Gewissen ein Gegner und Verächter unserer Antialkoholbestrebungen sein können.

Uns jammert unseres Volkes. Unsere Überzeugung lautet dahin: so manchesterliberalistisch wie bisher darf es in unserm Staatsleben bezüglich des Alkoholismus nicht fortgehen! Noch vieles hätten wir zu sagen; wir werden es vielleicht bald anderswo sagen. Wir fassen unsere Darlegung in das ernste Sprichwort zusammen: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben.“ Dixi et animam meam salvavi.

Ich bin genötigt, den Majoritätsantrag der Kommission der hohen Synode zur Annahme vorzulegen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Über den Gegenstand, über den der Herr Abgeordnete Kneucker gesprochen hat, wird der Herr Prälat reden. Ich habe mich nur erhoben, um eine kurze Erklärung abzugeben.

Zunächst stelle ich fest, daß in dem Antrag der Ausdruck „bedauern“ durch „beklagen“ ersetzt worden ist. Es ist das für mich nicht ganz gleichgültig.

Sodann aber ist wiederholt von der Übereinstimmung zwischen der Kirchenbehörde und zwischen den Herren Antragstellern bezw. dem Ausschuß die Rede gewesen. Das trifft bezüglich des gestellten Antrags zu, aber nicht hinsichtlich der ganzen Begründung, die ihm der Herr Vorredner gegeben hat. Wir können dem nicht zustimmen, daß er, um die Dringlichkeit seiner Wünsche, die wir zugeben, zu bekräftigen, nebenbei Angriffe gegen einen besonderen Stand, den Stand der Juristen, und auch gegen die Staatsbehörde gerichtet hat. Meine Herren! Weder der Juristenstand ist hier durch Vertreter anwesend noch die Großh. Staatsbehörde. Wenn man solche Angriffe macht, so wäre es angezeigt, daß diejenigen, denen sie gelten, sich auch verteidigen können. In dieser Lage befinden sie sich nicht. Diese Seite des Vortrags, den der Herr Abgeordnete Kneucker gehalten hat, muß ich deshalb im Namen der Kirchenbehörde ausdrücklich ablehnen.

Präsident: Es ist mit Recht von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats hervorgehoben worden, daß eine Abänderung in der Erklärung des Ausschusses gemacht worden ist. In dem mir mitgeteilten Beschluß heißt es: „Die Synode bedauert“, der Berichterstatter hat aber mündlich vorgetragen: „wir beklagen“. Das letztere wird richtig sein.

Der Herr Abgeordnete Jacob stellt folgenden Antrag:

Die Generalsynode ersucht Evangelischen Oberkirchenrat, beim Ministerium dahin vorstellig zu werden, daß der durch die Landesherrliche Verordnung vom 22. Februar 1900 der Entscheidung der einzelnen Gemeinden überlassene Schluß der Wirtshäuser während der Zeit des Hauptgottesdienstes obligatorisch eingeführt werde.

Der Herr Abgeordnete Jacob hat zunächst das Wort.

Abgeordneter Jacob: Hohe Synode! Der Herr Abgeordnete D. Kneucker hat in so überzeugender Weise nachgewiesen, daß die jetzige Einrichtung, wonach die Entscheidung in dieser Frage in das Ermessen der Ortsbehörde gestellt wird, ein Schlag ins Wasser ist, daß ich dazu nichts Weiteres hinzuzufügen brauche. Ich muß es nach meiner festen Überzeugung — und die Beobachtungen, die ich nicht nur in meiner Gemeinde,

sondern auch in meiner Diöcese gemacht habe, drängen mich dazu — tatsächlich für wünschenswert halten, daß diese Einrichtung eine obligatorische werde.

Nur wenige der Ortsvorgesetzten haben den Mut, der Macht der Wirte, von der vorhin überzeugend die Rede gewesen ist, zu widerstehen, und wenn dann in irgend einer Gemeinde dieses Ortsstatut eingeführt worden ist, und die umliegenden Gemeinden können sich aus irgendwelchen Gründen nicht dazu verstehen, so ist es ganz klar, daß auch in der Gemeinde, die es eingeführt hat, nach und nach der Widerstand sich regt, und daß das Ganze in der Tat ein Schlag ins Wasser ist. Wir können uns darum auch nicht einverstanden erklären mit dem Antrag, der vorhin verlesen wurde. Wir halten es für unsere Pflicht, hier deutlich und klar zum Ausdruck zu bringen, daß diese Sache notwendigerweise, wenn sie überhaupt einen Zweck haben soll, von einer andern Behörde aus angeordnet werden muß als von der Ortsbehörde allein, nämlich vom Bezirksamt.

Ich erlaube mir, weil hier doch von der Sonntagsheiligung die Rede ist, auch noch auf verschiedenes andere hinzuweisen. In der neuesten Zeit kommt es auch bei uns auf dem Lande immer mehr dazu, daß nicht nur Hochzeiten, sondern auch andere Vergnügungen auf den Samstag verlegt werden; in der Regel dauern dann diese Vergnügungen bis in den frühen Morgen hinein, so daß die Teilnehmer unfähig werden, den Sonntag als das zu benützen, was er sein soll. Ich weiß nicht, ob es möglich ist, aber es wäre gewiß wünschenswert, wenn auch hier in gesetzlicher Weise vorgegangen würde dadurch, daß man die Polizeistunde nicht in den Morgen hinein verlängert. Das könnte vielleicht schon viel Unheil verhindern. Ebenso wäre es vielleicht möglich, die Tanzerlaubnis für derartige Vergnügungen, die am Samstag-Abend gehalten werden, zu versagen.

Etwas anderes ist es noch, was auch hier in Betracht kommt, das sind die Kirchweihen, von denen vorhin schon der Abgeordnete Kneuder geredet hat. Gewiß liegt es uns fern, die berechnete Kirchweihfreude unserm Volke vorenthalten zu wollen. Aber was gegenwärtig unter Kirchweihfreude verstanden wird, das überschreitet vielfach das Maß des Erlaubten und wird zur Ausschreitung, die zum großen Teil dadurch gefördert wird, daß die Kirchweihen nicht mehr auf einen Tag zusammengelegt sind, sondern auch in solchen Gemeinden, die nahe beisammen sind, an verschiedenen Sonntagen gehalten werden. Schließlich werden vier und fünf Sonntage gebraucht, um die Kirchweihen alle mitzunehmen. Meine Herren! Sie haben in den Zeitungen gewiß schon oft Berichte gelesen über die Art und Weise, wie es da zugehen kann. Oft gibt es Schlägereien. In der Pfalz, in der Nähe großer Städte sollen die Dinge noch viel schlimmer liegen. Da soll es sich um ganz unsittliche Verhältnisse handeln. Bei Kirchweihraufereien sind in der Regel die Auswärtigen schuld; nicht als ob die Einheimischen nur sagen: die Auswärtigen haben angefangen, sondern tatsächlich ist es so. Es gibt eben gewisse Kaufbolde, die von einer Kirchweih zur andern ziehen und es geradezu darauf anlegen, in die Kirchweihfreude einen solchen schrillen Mißton hineinzubringen.

In der I. Kammer ist von unserm Fraktionsangehörigen Freiherrn von Barocke eine Anregung nach dieser Seite hin gegeben worden, die auch von dem Herrn Prälaten und von dem Herrn Minister Schenkel beantwortet worden ist. Es ist darauf hingewiesen worden, daß jetzt schon die Möglichkeit besteht, eine Zusammenlegung der Kirchweihen wenigstens in besonderen Bezirken herbeizuführen. Es wäre nun sehr zu begrüßen, wenn den zuständigen Behörden immer wieder der Wunsch nahe gelegt würde, sie möchten doch dafür sorgen, daß diesem Unheil des Kirchweihunfugs durch Zusammenlegung der Kirchweihen auf einen Tag ein Ende gemacht werde. Aus jener Verhandlung der I. Kammer geht hervor, daß der Herr Minister Schenkel vollständig damit einverstanden ist. Er sagte in seiner Antwortrede geradezu, von seiner Seite solle es an Unterstützung derartiger Bestrebungen nicht fehlen. Es ist also heute nicht unsere Aufgabe, uns an die Staatsbehörde zu wenden, weil ja die Möglichkeit zu einer derartigen Zusammenlegung schon vorhanden und die Unterstützung in Aussicht gestellt ist. Es handelt sich z. Bt. nur darum, daß die Organe

der Kirche aufgefordert werden, in geeigneter Weise gegen diesen Kirchweihunsug vorzugehen, und daß die einzelnen Dekanate und Pfarrämter dazu veranlaßt werden, sich zusammenzufassen und für ihre Gegenden die Anträge an die Bezirksämter zu stellen. Nach dieser Seite hin möchte ich die Anfrage an die hohe Behörde stellen, ob es nicht vielleicht angezeigt wäre, durch einen Generalerlaß sämtliche Dekanate und Pfarrämter zu beauftragen, ihrerseits gegen diesen Unfug, der besonders in Mittelbaden und im Unterland besteht, vorzugehen.

Im Ubrigen verweise ich auf meinen vom Herrn Präsidenten verlesenen Antrag.

Der Antrag Jacob wird unterstützt.

Prälat D. Dehler: Meine hochverehrten und hochwürdigen Herren! Es ist mit dem eigentlichen Gegenstand, der dem Antrag des Herrn Abgeordneten Kneucker zu Grunde liegt, allerlei Verwandtes in Beziehung gebracht worden. Zunächst stelle ich fest, daß niemand von uns den ernstesten Eindruck, den seine Mitteilungen gemacht haben, verkennen kann. Es sind tief, tief innerlich verwundende Schäden unseres Volkslebens, auf die er den Finger gelegt hat. Es ist ja leider ganz gewiß wahr, daß unser deutsches Volk schon seit Tacitus' Zeiten den traurigen Ruf eines trinkbaren Volkes hat; und Sie wissen, wie furchtbar schwer und ernst die Tatsache, daß sein liebes deutsches Volk dem Trinkeufel so sehr ergeben war, auf dem Herzen und Gewissen unseres Reformators gelastet hat. Wir könnten mit einem gewissen innern Neid auf diejenigen Völker hinblicken, die uns Herr Kneucker vorgeschickt hat, und bei denen die Gesetzgebung bessere Wirkung in dieser Richtung erzielt hat, auf Schweden und Norwegen und England. Allein, inwieweit in jenen Ländern, die uns als helle Beispiele vorgeschickt werden, doch auch im Stillen und Geheimen gegen die Gesetze gesündigt wird, das möchte ich hier nicht untersuchen. Aber es ist uns oftmals bekannt geworden, daß namentlich die Engländer und sogar auch da und dort eine Engländerin nicht ganz frei seien von dem, was vom deutschen Volke hier und leider ja mit großem Recht so schwer beklagt wird.

Wenn ich der Begründung, die er der Sache gegeben hat, nicht völlig zustimmen kann, so gestehe ich ganz offen — und ich glaube das auch im Namen der Kirchenregierung sagen zu dürfen —, es hindert mich daran mein Patriotismus, d. h. der Glaube an den guten Genius unseres Volkes. Sein Patriotismus hat ihn freilich das Gegenteil davon gelehrt. Für so „verbummelt und heruntergekommen“ dürfen wir aber doch unser deutsches Volk noch nicht erachten. Wir dürfen doch nicht die idealen Kräfte geringschätzen, die in ihm schlummern und die doch nicht so leicht unzubringen sind. Und es hindert mich, mit ihm völlig übereinzustimmen, noch ein anderes, nämlich die Anerkennung dessen, was der Staat doch zur Besserung der unheilvollen Zustände bisher getan hat. Wir dürfen das doch nicht unterschätzen, was in der Landesherlichen Verordnung vom Jahre 1892 für eine würdige weltliche Feier der Sonn- und Festtage festgelegt ist. Wir dürfen auch ein weiteres nicht verkennen: auf den Antrag der Generalsynode von 1894, daß der Oberkirchenrat in der vielfach bewegten Sache bei der Staatsregierung vorstellig werden möchte, nämlich in der Richtung, daß die Wirtschaften vor 11 Uhr vormittags an Sonn- und Festtagen geschlossen werden sollten, hat sich der Oberkirchenrat damals mit warmer Empfehlung dieses Vorschlages an das Ministerium gewandt. Das Ministerium hat infolge davon eine sehr ausführliche Umfrage veranstaltet. Wir haben Mitteilung von dem bekommen, was sämtliche Bezirksämter auf die Mahnung des Ministeriums dem letzteren geantwortet haben. Meines Erinnerns hat ein einziges Bezirksamt damals die Erklärung abgegeben, daß es möglich wäre, die Wirtschaften in seinem Bezirk Sonntags bis 11 Uhr geschlossen zu halten. Ein einziges! Alle andern haben aus verschiedenen Gründen diese Möglichkeit verneint.

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß das Ministerium es durch die weitere Landesherliche Verordnung vom Jahre 1900 ermöglicht hat, durch Ortsstatut den Schäden, die hier in krasser Weise hervorgetreten sind, einigermaßen entgegenzuarbeiten. Wir dürfen nicht verkennen, meine verehrten Herren, es ist eben sehr schwer, hierin allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu treffen, Zwangsbestimmungen dahingehend,

daß die Wirtschaften bis 11 Uhr Sonn- und Feiertags geschlossen werden, ausgenommen in den Hotels, die dem Fremdenbetrieb dienen. Ist doch die Grenze bekanntlich sehr fließend zwischen Wirtschaft, Gasthaus und Hotel, und auch manchen Einheimischen bezw. einfachen schlichten Leuten, die nicht zu denen gehören, welche durch Ausflüge Unruhe in andere Orte bringen, wäre es manchmal unmöglich, einer gesetzlichen Bestimmung zu folgen, wonach an Sonn- und Festtag-Vormittagen ein Wirtschaft nicht besucht werden darf. Ich denke an meine frühere Gemeinde zurück, wo an Sonn- und Festtagen die ziemlich weit weg wohnenden Filialisten in Menge zur Kirche strömten. Man hätte es ihnen, namentlich an kalten Wintertagen, zu einer Zeit, als die Kirche noch nicht geheizt war, nicht verbieten können, bevor sie in die kalte Kirche hineingingen, sich ein wenig zu erwärmen. Und wo sollten sie es tun, wenn nicht im Gasthaus?

Das hält mich aber nicht ab, meine verehrten Herren, anzuerkennen, wie gut und wie wünschenswert es wäre, wenn ein Mehreres von Staatswegen geschehen könnte, als bisher durch die Ermöglichung von Ortsstatuten wirklich geschehen ist. Ich sehe freilich den Weg noch nicht recht, auf dem ein Mehreres geschehen kann. Solange aber das von Staatswegen nicht geschehen kann, legt sich eine doppelt ernste Pflicht denjenigen aufs Herz, die mit moralischen und religiösen Mitteln in allererster Linie zu wirken berufen sind. So machtlos sind denn doch die Kirche und die Schule mit ihren Mitteln nicht, daß sie nicht schließlich doch noch das Volk vor dem befürchteten Verderben warnen und will's Gott auch teilweise wenigstens vor ihm retten könnten. Es gilt eben, wenn man dieser Unsitte des deutschen Volkes an den Leib gehen will — um mich so auszudrücken —, von innen heraus läuternd und reinigend zu wirken. Es gilt dem einzelnen klar zu machen, daß er gegen sich selbst, gegen seine Menschen- und Christenbestimmung nicht nur, sondern gegen seine eigene Gesundheit und gegen die seiner Familie sich veründigt, wenn er die Grenzen der Mäßigkeit in solch erschreckender Weise überschreitet. Es gilt den Familienvätern ihre heilige Pflicht gegenüber ihrer Familie ans Herz zu legen; es gilt, wie auch der Herr Minister des Innern in der I. Kammer gesagt hat — er hat da eine eigentliche Mahnung an die Kirche und Schule ergehen lassen — es gilt eben, daß Kirche und Schule veredelnde und reinigende Freuden dem Volke bieten, damit es den Willen und die Neigung zu unreinen und unlauteren Vergnügungen von selber mehr und mehr verliert. Sie werden mir sagen: das tun wir ja schon alle. Gewiß, das tun wir, das tun Sie. Darauf richtet die Kirchenbehörde bei jedem Anlaß ihre Mahnungen und ihre ernststen Warnungen. Das ist alles wahr. Es geschieht ja auch manches; es wird mehr getan als früher, um den Gemeindemitgliedern den Wirtschaftsbesuch zu entleiden, ihnen an Familienabenden in anderen Lokalen Gelegenheit zu edlem Vergnügen, zu edler Erholung zu bieten. Fahren wir darin nicht nur fort, sondern erweitern wir diese edlen Bestrebungen. Es kann nicht ohne Segen bleiben. Wir dürfen doch von Kirchenwegen nicht immer nach dem Polizeistab suchen und rufen. (Sehr richtig!) Wir wollen uns doch wahrhaftig bewußt sein und bleiben, daß geistliche Dinge geistlich gerichtet werden müssen. Sie werden freilich sagen: Kinder müssen mit dem Gesetz erzogen werden; zuerst Gesetz und dann Evangelium oder Freiheit! Und ein Trunkenbold ist auch ein Mensch, dem man die Freiheit nicht gestatten kann. Das ist alles wahr. Aber wir müssen eben darum um so ernster sein in der heiligen Erzieherarbeit in den Familien, in der Gemeinde und in unserm Volk; und ich habe — das hängt freilich mit meinem Optimismus zusammen — doch das Vertrauen nicht bloß zur Kirche und zur Schule, daß sie mit ihren Mitteln noch ein erheblich besseres Werk leisten werden, als bis jetzt möglich war; ich habe auch das Vertrauen zu dem viel angefochtenen Staat, daß er in Gemeinschaft mit uns das Seinige in seinem Gebiet tun werde. Wenn er noch weiter gehen kann und weiter gehen will, was wir von Herzen hoffen und von Herzen wünschen, so wird es nicht bloß dankbar von uns begrüßt werden, sondern er wird von der Erfüllung dieser heiligen Pflicht für sich selbst den größten Segen haben.

Die Anträge, die hier gestellt sind, ergänzen sich ja in gewissem Sinne. Der erste geht allerdings nicht so weit wie der zweite. Es ist natürlich Pflicht des Oberkirchenrats, die Anträge, die an ihn gebracht

werden, nicht nur anzuhören, sondern, wenn irgend möglich, sie in Erwägung zu ziehen. Wir werden auch jedenfalls den Antrag Jacob annehmen und werden sehen, ob und wie demselben entsprochen werden kann. Vertrauen Sie uns, daß wir das Unsere gewissenhaft tun werden, wie wir von Ihnen überzeugt sind, daß Sie sich bloß von Pflicht und Gewissen bei Ihren Anträgen haben leiten lassen!

Abgeordneter Specht: Hochgeehrte Herren! Es fällt mir nach den warmen Worten, die wir eben aus dem Munde unseres verehrten Herrn Prälaten gehört haben, schwer, nun nochmals Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen für das, was ich sagen wollte. Aber es ist von dem Herrn Berichterstatter zu diesem Antrag wiederholt mein Name genannt worden, und Sie werden deshalb wohl erwarten, daß ich aus meiner Zurückhaltung hervortrete. Das möchte ich denn auch mit wenigen Worten tun und vor allen Dingen bestätigen, daß es mir von den Vertretern meiner Diözese zur ersten Gewissenspflicht gemacht worden ist, für diese Sache, und zwar für den zuerst im Ausschuß verhandelten Antrag aufs allerentschiedenste einzutreten. Zu den Ausführungen des Herrn Berichtstatters, zu den beredten Worten, zu den zum Teil erschütternden Mitteilungen, die er gemacht hat, wüßte auch ich ein Weiteres und ein Besseres nicht hinzuzufügen. Ich schließe mich denselben von ganzem Herzen an.

Nur das Eine wollte ich noch bemerken, daß wir uns in unserer Diözese die größte Mühe geben, diese Landesherrliche Verordnung zu verwirklichen und durch Gründung von Ortsstatuten das zu erreichen, was uns in derselben nahegelegt und als erreichbar in Aussicht gestellt worden ist. Wir hatten das in unserer Diözese auch in einer Reihe von Gemeinden erreicht, nicht in allen. Es sind uns in einer Anzahl derselben auch die Bürgermeister mit freundlicher Bereitwilligkeit entgegengekommen. Das Ortsstatut wurde also festgestellt, und es wurden seinerzeit auch Strafen gegen Übertreter des Ortsstatuts ausgesprochen. Da erhob sich aber von einer Seite, die vorhin schon wiederholt genannt worden ist, gegen solche Strafen gewaltiger Protest. Es kam zu gerichtlichen Verhandlungen, und die Strafen wurden dann in einer Weise ermäßigt, daß eigentlich von einer Strafe keine Rede mehr sein konnte. Dazu kam noch ein anderes. Mehr und mehr hat sich, sobald diese Ortsstatuten in den Gemeinden gegründet waren, eine Agitation, bald eine heimliche, bald eine offene gegen diesen Zwang erhoben, und unter dem Druck dieser Agitation ist manches wieder zurückgenommen worden, was geschehen war, besonders auch deshalb, weil die betr. Gemeinden, die solche Ortsstatuten eingeführt haben, bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam machten: ja, wenn in der Nachbargemeinde volle Freiheit gewährt ist, wenn da nicht auch etwas geschieht, so genügt unsere Zurückhaltung durchaus nicht. Wir haben uns deshalb davon überzeugt, daß eine Frucht von dieser Landesherrlichen Verordnung nur dann erzielt werden können, wenn das, was bis jetzt gestattet war, mit der Zeit auch zur gesetzlichen Verpflichtung wird. Ich wünsche mit dem verehrten Herrn Prälaten von ganzem Herzen, daß mit der Zeit auch von Staatswegen noch ein Mehreres geschehen möchte. Ich bin auch Optimist, ich habe auch die Hoffnung, daß das geschehen kann und geschehen wird; aber ich glaube, es ist unsere Pflicht, daß wir wieder und immer wieder auf diesen wunden Punkt, an dem unser Volksleben krankt, den Finger legen und nicht müde werden, bis das, was anderwärts möglich war, auch bei uns möglich geworden ist.

Abgeordneter Klare verweist auf Wieslocher Verhältnisse, wo schon seit zwei Jahren die Sonntagsruhe eingeführt ist und sich bewährt hat.

Abgeordneter Stösser: Hochwürdige Synode! Ich möchte die Ausführungen des Herrn Berichtstatters sowie den Antrag des Herrn Dekan Jacob warm unterstützen. Insbesondere möchte ich auf die Reihenfolge unserer Kirchweihen zurückkommen und dieselbe beklagen. Sie übt auf unser Volk einen verberblichen Einfluß aus und ist ein großer Krebschaden für unser ganzes Volk, besonders für unsere arbeitende Bevölkerung. Wir haben Gegenden, wo die Kirchweihen vier bis fünf Wochen lang einander folgen. Unsere Arbeiter nehmen daran teil von einer Woche zur andern. Der Sonntag wird mit Trinken ange-

fangen, Montags wird es fortgesetzt, Dienstags wird es gleichfalls fortgesetzt, und so geht's fort die ganze Woche, am Samstag sind sie auch noch nicht nüchtern. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Arbeiter vier Wochen lang nicht zu sich kommen. Es ist das ein bedauerliches Zeichen. Meine Herren! Ich kann aus Erfahrung reden. Ich habe dreißig Jahre lang einen großen landwirtschaftlichen Betrieb geleitet und dabei solch traurige Erfahrungen gemacht, daß ich vor den Kirchweihzeiten einen großen Schrecken bekommen habe. Ich möchte alle Herren bitten mitzuhelfen, daß diesem Übel gesteuert wird. Wenn ich ein Beispiel anführen darf — ich habe einmal einem Arbeiter, der sonst ein tüchtiger fleißiger Mann war, nachdem er vier bis fünf Wochen mitgemacht hatte und in ganz gebrochenem Zustand zurückkehrte, vorgehalten, wie lange er noch fortmachen wolle. Da hat er gesagt: „Herr, da bin ich nicht schuld, da ist der Staat schuld; er soll die Kirchweihen verbieten, dann können wir sie nicht besuchen.“ Das wird genug sein. Helfen sie denn, meine Herren, mit, daß die Kirchweihen auf einen Tag verlegt werden!

Abgeordneter Höchstetter: Hochgeehrte Herren! Mit dem Thema, das uns hier zur Behandlung vorliegt, haben wir uns alle gewiß schon mehr oder weniger eingehend beschäftigt. Der Herr Berichterstatter Kneuder hat darauf hingewiesen, daß neben der Tuberkulose insbesondere der Alkohol eine Volkskrankheit sei. Ich widerspreche dem nicht. Ich habe in meiner langen seelsorgerlichen Erfahrung und in meiner bald dreißigjährigen Tätigkeit als Vorsitzender des Landarmenverbandes Vörrach reichlich und überreichlich Gelegenheit gehabt zu erkennen, wie der Alkoholismus am Mark unseres Volkslebens zehrt, an seiner sittlichen und an seiner physischen Gesundheit. Aber, verehrte Herren, wenn ich mich nun insgedessen nach den Mitteln umsehe, mit denen dieser zu bekämpfen ist, so muß ich mir sagen, immer und immer wieder sagen, daß mit dem Anrufen der Polizei und der staatlichen Gesetzgebung am wenigsten, vielfach gar nichts ausgerichtet werden kann. Ich würde am liebsten dem Antrag des Herrn Kollegen Jacob zustimmen, wonach durch Landesherrliche Verordnung festgesetzt würde, daß an Sonntag-Vormittagen — denn dort wird viel gesündigt — die Wirtschaften geschlossen sein müssen, ausgenommen die Gasthäuser — und den Unterschied zwischen Gasthäusern und Wirtschaften kann man machen. Ich würde dem gerne beistimmen. Aber das eine Beispiel, welches der Herr Prälat uns vorgeführt hat, kann noch durch unzählige vermehrt werden. Gehen Sie den ganzen Schwarzwald und den ganzen Odenwald durch, wo die Filialisten hereinkommen zu den Gottesdiensten. Man kann vielleicht sagen, es ist in jeder Gemeinde ein Gasthaus, in dem sie einkehren können. Vielleicht ist das der Fall in der Kirchengemeinde, in der sie den Gottesdienst besuchen, vielleicht auch nicht, darüber bin ich nicht unterrichtet. Vielleicht sind auch die Preise im Gasthaus teurer als in einer Schankwirtschaft; darauf muß man auch Rücksicht nehmen. Also die tatsächlichen Verhältnisse scheinen mir doch solche zu sein, daß wir von hier aus, wo wir das nicht ganz übersehen, nicht mit Bestimmtheit sagen können: das ist möglich. In der Stadt Basel, die ich sehr genau kenne, ist das möglich. Da sind aber eine solche Unmasse Hotels, Bahnhofrestaurationen u. s. w., daß das, was bezweckt werden soll, doch nicht damit erreicht wird, und wer wirklich den Sonntag-Vormittag in dieser Weise zubringen will, nun der geht eben dann ins Gasthaus, und der Wirt nebensdran ist lahmgelegt.

Daß die Verordnung, welche die Ortspolizeibehörde ermächtigt, durch Ortsstatut die Schließung der Wirtschaften bis 11 Uhr zu verfügen, so ziemlich wirkungslos sein werde, habe ich mir von vornherein gesagt; denn, verehrte Herren, wenn das in einer Gemeinde geschieht und in der andern Gemeinde, eine halbe Stunde nebensdran, nicht geschieht, so ist ja doch ganz klar, wie das in den Gemeinden wirkt. Und wenn mein verehrter Freund D. Kneuder, statt daß er Pfarrer und Dekan in Eppelheim ist, Wirt in Kirchheim wäre, so würde er sich wahrscheinlich auch beschwert fühlen, daß die Kirchheimer, sofern sie nicht sehr brave und fromme Leute sind, nach Eppelheim gehen und dort ihren Schoppen trinken, und daß seine Wirtschaft leer stehen muß. Meine Herren! Das ist eine Tatsache, über die wir nicht hinweggehen können, namentlich dann nicht, wenn wir — es scheint mir fast, daß das geschehen wollte — über den Stand der Wirte, auch derjenigen, die nicht

Gasthäuser, sondern Schankwirtschaften besitzen, nicht so leicht hin aburteilen, als ob sie nur aus sittlich verwerflichen Gründen ihre Bedenken in der in Rede stehenden Hinsicht geltend machen. Es sind da allgemeine wirtschaftliche Momente in Betracht zu ziehen, die eben für den einzelnen recht schwer ins Gewicht fallen. Ich kann also aus diesen Gründen den Antrag des Herrn Abgeordneten Jacob, so gern ich es tun würde, nicht befürworten.

Es hat überhaupt große Schwierigkeiten, diese ganze Angelegenheit durch die Gesetzgebung zu regeln. Mein Freund Kneucker hat auf die wiederholten Verhandlungen hingewiesen, die der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in dieser Sache gepflogen hat. Ich habe heute schon gesagt, daß ich diesem Vereinsauschuß angehöre und seit langen Jahren in ihm mitarbeite. Aber ich habe eben deshalb auch einen Einblick in die riesigen Schwierigkeiten, die einer gesetzgeberischen Regelung dieser Sache entgegenstehen. Man sagt: in England, Dänemark u. s. w. ist das herrlich geregelt; wir müssen uns schämen, wie weit wir zurück sind. Es wurde von dem Herrn Prälaten schon darauf hingewiesen, daß es gar nicht erwiesen ist, daß diese Regelung, die dort stattfindet, so ausgezeichnet ist. Meine Herren! Wir lesen aus England und aus diesen anderen Ländern Berichte von zuverlässiger Seite, die uns grauenhafte Schilderungen geben von den Winkelwirtschaften, die dort im Betriebe sind, wie, weil es an den Sonntagen nicht gestattet ist, Wirtschaften zu besuchen, die Samstage bis in die späte Nacht dazu gebraucht werden, und wie dann im geheimen in den Häusern und in den Winkelwirtschaften am Sonntag getrunken wird in einer Weise, wie es bei uns in den öffentlichen Wirtschaften doch nur sehr selten vorkommt.

Man hat auf Dänemark hingewiesen. Ich glaube, Dänemark ist es, wo ein Betrunkener, der sich auf der Straße sehen läßt, von der Polizei in freundliche Obhut genommen wird; das ist ja unter Umständen sehr schön und sehr gut. Man kann das unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. Der Herr Kollege Kneucker hat sich über den Juristentag beschwert, der sich seiner Ansicht nach mit dieser Sache nicht ernst genug beschäftigt hat. Es sei mir gestattet, schon weil man mich hier und da auch für so einen halben Juristen ansieht, den Juristentag doch etwas in Schutz zu nehmen. Ich habe die Verhandlungen i. Zt. auch gelesen und studiert und ich hätte manches nicht gesagt, was dort gesagt worden ist. Aber ich hätte auch manches gesagt, was gesagt worden ist. Man muß, wenn man gesetzgeberische Maßnahmen vorschlägt, einen weiten Blick haben. Wir werden das vielleicht bei der morgigen Verhandlung hören, daß der nicht immer bei unseren lieben Kollegen, die gesetzgeberische Maßnahmen vorschlagen, vorhanden ist, sondern man macht das auch leicht hin und denkt: das läßt sich ja durchführen, und bekommt einen Unwillen gegen alle, die Widerspruch erheben.

Berehrte Herren! Es sollte z. B. durch die Gesetzgebung festgelegt werden, ich will mal sagen, daß der Betrunkene, der sich öffentlich sehen läßt, arretiert wird, und ähnliche Maßnahmen. Meine Herren! Beachten Sie doch ein Moment bei solchen Dingen! Wen treffen Sie denn mit dieser Maßnahme? Die unteren Schichten unseres Volkes! Der Arbeiter, der aus seiner Schnapskneipe betrunken nach Hause taumelt, der wird gefaßt, eingesperrt und bestraft dazu. Der vornehme Herr, der bei einem festlichen, sagen wir einmal einem patriotischen Essen eine Flasche Sekt nach der andern trinkt und dann das Steuer auch nicht mehr besitzt, der vielleicht auch in gewissenloser Weise durch Trunksucht, der er ergeben ist, seine wirtschaftlichen Verhältnisse und seine Gesundheit ruiniert, der schießt fort und läßt sich eine Droschke oder Equipage kommen; die wird von der Polizei nicht angehalten. Meine Herren! Das sind Gesichtspunkte, die man ins Auge fassen muß. Und nichts wirkt schlimmer in unserm Volksleben, als wenn man sagt, und wenn nur der Anlaß dazu gegeben ist, daß man sagen kann: hier wird mit zweierlei Maß gemessen. Der Natur der Sache nach werden wir nur die Proletarier treffen. Die oberen Zehntausend oder Hunderttausend oder wie viel es sind, werden davon nicht getroffen. Das nur als Beispiel um zu zeigen, daß diese Sache gesetzgeberisch ungemein schwierig zu bearbeiten ist.

Ich sehe auch und stimme da dem Herrn Prälaten, der mir vollständig aus dem Herzen gesprochen hat, bei, die Sache durchaus nicht so schlimm an wie mein lieber Freund Kneuder, der schwarz in schwarz, nicht grau in grau, gemalt hat. In der Pfalz muß es ja entsetzlich aussehen. In unserm Markgräflerland und, wie mir mein lieber Nachbar hier bestätigt, im Seekreise wissen wir wahrhaftig von derartigem kaum etwas oder sehr wenig. Gehen Sie durch die Markgrafschaft von Basel bis hinunter nach Freiburg, so werden Sie — der verehrte Herr Kollege Blankenhorn wird mir dies bestätigen — eine recht würdige Sonntagvormittagsruhe finden, wenn auch die Kirchen nicht immer so gefüllt sind, wie wir alle wünschen. Aber diesen Skandal und diesen Unfug, wie er scheint's in der Pfalz in der Nähe von Heidelberg üblich ist, den findet man dort nicht. In einzelnen Industrieorten und Industriegemeinden, wo der Arbeiter meint, wie der Herr Abgeordnete Klare vorhin gesagt hat, wenn er am Sonntag ausgepannt ist, jetzt muß er sogleich ins Wirtshaus laufen, da kommen auch solche Ausschreitungen vor. Aber ich weiß wahrhaftig nicht, wie ich dem mit der Gesetzgebung begegnen soll. Die Hauptsache ist, worauf der Herr Prälat hingewiesen hat, die positive Arbeit. Und da geschieht doch sehr viel in unserm Volke; und überall wollen wir sie unterstützen und auch nicht immer mit Mißtrauen oder sogar mit Vorwürfen auf den Staat und auf die Staatsregierung blicken. Die tut, was sie kann. Aber sie überblickt die Verhältnisse besser als wir; sie weiß, wie weit sie zu gehen hat. Das sittliche Wohl des Volkes liegt ja wahrhaftig der Staatsregierung auch am Herzen, mag man den Rechtsstaat oder den Kulturstaat annehmen oder den Staat, wie er Rothe vorgeschwebt hat, das ist ganz gleich. Die Staatsbehörde erfüllt ihre Pflicht.

Die positive Arbeit kann sich ja auf Verschiedenes erstrecken. Die Arbeit des Guttemplerordens, des Blauen Kreuzes und der anderen Abstinenzvereine wirkt ja recht günstig. Dann möchte ich darauf hinweisen, daß man, wenn es schon recht weit mit den einzelnen Trinkern gekommen ist, jetzt im Bürgerlichen Gesetzbuch die Handhabe der Entmündigung und der Versorgung in einer Trinkerheilanstalt hat. Es wird schon mehrfach der Trunksucht einen Damm entgegensetzen, daß die öffentliche Aufmerksamkeit darauf gerichtet ist. Der Betreffende sagt sich: ich werde entmündigt, ich komme in die Trinkerheilanstalt, ich will mich doch in acht nehmen. Eine Trinkerheilanstalt wird durch den Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Baden, wie Sie alle wissen, in Rendsch errichtet, und ich möchte sehr empfehlen, daß man diesem Verein und dieser speziellen Bestrebung die Aufmerksamkeit zuwendet. Da bringen wir moralische Kräfte hinein in unser Volk, oder sie schlummern darin und wir entbinden sie, und das wirkt am allermeisten. Mit der Gesetzgebung, mit der Polizei ist etwas, aber verhältnismäßig wenig zu machen, und insbesondere wird das Übel nicht an seiner Wurzel angefaßt. (Sehr richtig!)

Abgeordneter Salzer: Meine Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Prälaten D. Dehler und des Herrn Kirchenrats Höchstetter werde ich mich sehr kurz fassen; denn ich kann mich im ganzen an das anschließen, was diese beiden Herren gesagt haben.

Ich anerkenne aus vollem Herzen die hohe sittliche Kraft, die in den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kneuder liegt, und auch ich als Staatsbeamter anerkenne vollständig die schädlichen Wirkungen des Alkoholismus, gerade wie er es tut. Wenn ich aber trotz dieser Anerkennung dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung zustimmen muß, so erlauben Sie mir das nur kurz zu begründen. Nach meiner Ansicht liegt das Mittel, dem Alkoholismus entgegenzuarbeiten, weniger in der Gesetzgebung und in den Verwaltungshandlungen als in der Besserung des Volkes von unten herauf. Ich bemerke hier ausdrücklich, daß ich nicht glaube, daß unser deutsches Volk in einer solchen Weise verkommen ist, wie es nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kneuder erscheinen könnte. Ich glaube, daß wir doch eine bessere Ansicht von unserm deutschen Volke haben können und ein besseres Vertrauen zu ihm, als daß wir uns der Perspektive überlassen müssen, daß es in ganz kurzer Zeit am Alkoholismus zu Grunde geht. Ich habe wenigstens in den Bezirken, in denen ich bis jetzt die Verwaltung gehabt habe, noch nicht gemerkt, daß es

so schlimm ist, wenn auch Auswüchse natürlich überall vorkommen, die nicht zu vermeiden sind, denen man aber weder mit Gesetzgebungsmitteln noch auch mit Maßregeln der Verwaltung entgegenarbeiten kann. Wenn ich sehen würde, daß man mit solchen Maßregeln der Trunksucht entgegenarbeiten könnte, so würde ich auch dem Antrag zustimmen, daß man die Wirtschaften am Sonntag-Vormittag schließen soll. Aber nach den Ausführungen des Herrn Höchstetter, die auch ich als die meinigen betrachtet haben möchte, sieht man ja in anderen Ländern eine ungeheure Trunksucht, gerade in England bis in ganz hohe Kreise hinein. Dort, meine Herren, sehen wir die schädlichen Wirkungen des Alkoholismus. Dort haben wir eine Sonntagsruhe, wie sie schöner nicht gedacht werden kann. Dort sollen, wie ich bereits vor fünf Jahren angegeben habe, die Wirtschaften am Sonntag geschlossen sein. Aber die Wirtschaften haben auch Hintertüren, durch die man hineingehen kann und durch die man hineingeht. Es wird auch am Sonntag Alkohol getrunken, wenn auch die Wirtschaften geschlossen sind. Ich glaube daher nicht, daß der Schluß der Wirtschaften am Sonntag-Vormittag irgendwelchen Einfluß ausübt.

Der Wunsch des Herrn Abgeordneten Kneucker geht hauptsächlich an die gesetzgebenden Faktoren. Ich kann mich darüber natürlich nicht aussprechen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, wie schwierig es ist, die gesetzgebenden Faktoren in Tätigkeit zu setzen, um eine solche Maßregel zu erreichen. Ich darf erinnern, daß wir uns schon seit Jahren bemühen, den Flaschenbierhandel zu beschränken und aufzuheben. Dort liegt eine Hauptursache des Anschwellens des Alkoholismus, diese müssen wir bekämpfen. Wir haben schon mehrfach im Landwirtschaftsrat Anträge gestellt mit Zustimmung des ganzen Landwirtschaftsrates, und es wurde uns von einem Vertreter der Groß-Regierung erwidert, daß man z. Bt. nicht in der Lage sei, an der Gewerbeordnung eine Änderung zu erwirken. Meine Herren, wenn Sie dort anfangen könnten, diesen Krebschaden an unserm Volke, darf ich wohl sagen, zu heilen, dann hätten Sie ja eine Maßregel von weittragender Bedeutung erreicht, aber leider ist dies nicht erreichbar. Ich muß mich hauptsächlich wegen der Schwierigkeit der Behandlung der Wirtschaften gegen den Antrag aussprechen, da man Ausnahmen von dem Verbot des Wirtschaftsschlusses machen müßte. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Höchstetter gesagt worden, man könne wohl Grenzen ziehen zwischen Gastwirtschaft und Schankwirtschaft und nur erstere von dem Verbot ausnehmen, weil daselbst Fremde beherbergt werden. Ja, dann gehen eben die Leute in die Gastwirtschaften. Sie wollen den Einheimischen den Eintritt in die Wirtschaft verbieten; dann gehen sie in den nächsten Ort, wo sie Fremde, Reisende sind, und dort ist es ihnen gestattet in die Wirtschaften zu gehen. Gestattet man den Wirtschaftsbetrieb in den Gasthäusern, so kann der besser Situierte das Gasthaus besuchen, der weniger gut Situierte, der vielleicht viel berechtigteren Durst hat, kann es in der Regel nicht. Diese Verschiedenartigkeit der Behandlung ist es, die mich abhält, mich dem Wunsche anzuschließen, daß die Wirtschaften am Sonntag-Vormittag geschlossen werden sollen. Ferner müßten die Bahnhofswirtschaften offen bleiben, dann gehen die Leute einfach in die Bahnhofswirtschaft. Da haben wir also wieder eine Ausnahme, also Ausnahmen genug. Ich verspreche mir daher vom Verbot gar nichts, glaube auch nicht, daß die Groß-Regierung sich z. Bt. darauf einlassen wird.

Ich bin auch der Meinung, daß die Verordnung vom Jahre 1900 allerdings keine große Wirksamkeit entfalten kann, weil keine ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden. Die Gründe dafür sind ausreichend erörtert. Ich habe auch einmal versucht, eine solche ortspolizeiliche Vorschrift ins Leben treten zu lassen, der Versuch ist mir aber nicht gelungen. Ich habe die Gründe, die die Ortspolizeibehörde abgehalten haben sie einzuführen, anerkennen müssen und habe meine weiteren Bemühungen eingestellt. Ich glaube, daß man das, was man eigentlich erreichen will, mit der Schließung der Wirtschaften am Sonntag-Vormittag nicht trifft. Ich kann mich daher für diesen Antrag nicht erwärmen.

Ich möchte mich noch bezüglich einiger Wünsche, die vorgetragen worden sind, kurz äußern. Es wurde angeregt, daß die Bezirksämter die Kirchweihen auf einen Tag verlegen sollten, damit das Herumziehen der

Leute, insbesondere der Dienstboten und Arbeiter auf den einzelnen Kirchweihen vermieden werden könne. Meine Herren, das Bestreben besteht ja schon längst, und die Kirchweihen sind teilweise auf einen Tag zusammengelegt. Wenn es nicht allgemein geschehen ist, so hat man auf Wünsche und althergebrachte Gewohnheiten der Gemeinden Rücksicht genommen und nach meiner Auffassung auch Rücksicht nehmen müssen. Es müssen beispielsweise Patrociniumsfeste, eigentliche Kirchweihfeste, auf verschiedene Tage fallen. Kirchweihen an verschiedenen Sonntagen werden meistens nur zum Besuche von Freunden und Verwandten in den benachbarten Orten benützt.

Dann wurde Beschränkung der Tanzerlaubnis gewünscht. Die Bezirksämter erteilen die Tanzerlaubnis nur für die Tanzvergüngen, die üblich sind. Die Mißstände, die durch die Tanzbelustigungen verursacht werden, halte ich übrigens nach meinen Erfahrungen nicht für so bedeutend, wie es dargestellt worden ist.

Dann ist noch bemerkt worden, daß die Tanzvergüngen allmählich am Samstag stattfinden, und daß dazu Erlaubnis nicht gegeben werden solle. Mir ist das nicht bekannt geworden. Sie dürfen auch nicht vergessen, meine Herren, daß wir dem Volk seine Vergüngen nicht vorenthalten dürfen, und daß man nicht von der Voraussetzung ausgehen darf, daß die Leute nur sich betrinken oder sonst unerlaubte Dinge treiben wollen. Es gibt viele Leute, die sich sehr anständig vergüngen bei diesen Tänzen. Wenn man alle diese Vergüngen verbieten wollte, würde man dem Volksbewußtsein ins Gesicht schlagen. Man muß die Sache auch von diesem Gesichtspunkte betrachten. Sie dürfen überzeugt sein, meine Herren, daß auch die Staatsbehörden ein warmes Herz haben für Schäden des Volkes und sie mit allen Mitteln abzustellen suchen. Aber wir sehen nicht überall Schäden, wo sie von anderer Seite gesehen werden. Wir nehmen auch Rücksicht auf die Wünsche des Volkes, besonders des Landvolkes, das mit so viel Schwierigkeiten zu kämpfen hat; diesem darf man nicht alle Vergüngen und Freiheiten versagen, denn dann zieht man die Unzufriedenheit groß, und dann wird das Übel größer sein, als wenn man ihnen Gelegenheit gibt, sich zuweilen in anständiger Weise zu vergüngen.

Das sind die Wünsche, auf die ich als Verwaltungsbeamter mich verpflichtet fühlte zu antworten. Ich kann also nochmals betonen: ich glaube nicht, daß die Staatsregierung sich auf ein Verbot des Offenhaltens der Schankwirtschaften am Sonntag-Vormittag einlassen kann, und ich bin deshalb genötigt, gegen den Antrag zu stimmen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Erlauben Sie mir nur festzustellen, daß der Oberkirchenrat es an Winken und Anregungen nicht hat fehlen lassen. Ich will nur eine Stelle Ihnen ins Gedächtnis rufen, sie findet sich im Bescheid auf die Diöcesansynoden des Jahres 1896; es heißt da (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1897, S. 55 f.): „In Oberheidelberg und Eppingen wünscht man die Verlegung aller Kirchweihen auf einen Sonntag. Wenn eine Synode nach den Erfahrungen ihrer Mitglieder eine solche Zusammenlegung der Kirchweihen in ihrem Bezirk für angemessen erachtet, so wird der Dekan mit dem Diöcesanausschuß wohl tun, einen hierauf gerichteten Antrag bei dem Bezirksamt einzubringen, da nach Erlassen des Großh. Ministeriums des Innern von 1889 und 1894 eine solche Zusammenlegung stattfinden kann, wo sie der Bezirksrat nach Anhörung der betreffenden Gemeinderäte beschließt.“ Das ist eine Äußerung genau in der Richtung, wie sie vorhin von dem Herrn Abgeordneten Salzer erwähnt wurde.

Abgeordneter Gleis: Meine Herren! Ich war eigentlich der Meinung, daß wir bezüglich der Not, die vorhanden ist, eines Sinnes sind. Nach dem, was der Herr Abgeordnete Salzer gesagt hat, scheint es mir aber, als ob er seinerseits das Maß der Not so eng beschränke, daß ich fast meine, er möchte keine eigentliche Not anerkennen. Ich muß sagen, es reizte mich fast ihn zu bitten, einmal während der Kirchweihzeit auf die Hardt zu kommen. Er würde bezüglich des Notstandes eine andere Meinung gewinnen und merken, daß es nicht nur die Kaufbolde sind, die an den Kirchweihen von Ort zu Ort ziehen. Truppweis ziehen Burschen und Mädchen fort — in der besten Absicht, und kommen heim und haben die beste Absicht zu

Schanden gemacht. So glaube ich, ist es doch notwendig, daß wir Schranken ziehen. Einig sind wir gewiß darin, daß der Staatsbehörde der Dank gebührt für alles, was sie bisher ihrerseits getan hat, und ich glaube, wir Geistlichen und unsere Synode sind die letzten, die es an diesem Dank wollen fehlen lassen. Und wenn wir weiter treiben, meine Herren, so soll das durchaus keine Beeinträchtigung dieses Dankes sein, sondern wir, die wir nicht diesen herrlichen Optimismus unseres verehrten Herrn Prälaten haben, sondern die wir etwas schwarz angestrichen sind und mit schwarzen Brillen sehen, wir sind innerlich getrieben und wollen aus diesem innern Trieb heraus dem Staat sagen: „Staat, Du warst brav, Du hast Deine Sache bis jetzt gemacht so gut, wie Du es gekonnt hast. Aber sieh, es langt noch nicht; darum, Staat, geh noch weiter! Wir müssen dich drängen.“ Ich glaube, in dieser Tendenz sind wir alle vollkommen einig; denn wir sind, glaube ich, auch darin einig, und darin ist der Herr Prälat unserer Meinung trotz seines prächtigen Optimismus, daß wir immer nur erst am Anfang stehen. Er wünscht ja auch ein „Mehreres“. Also, wir sind immer erst am Anfang. Das heißt aber: wir müssen vorwärts. Das verlangt also selbst der Optimismus. Es verlangt's auch der Patriotismus. Darin gibt ja keiner von uns dem andern etwas nach. Aber ich glaube, gerade der Patriotismus ist es, der unsere Augen für die Schäden des Volkes schärft. Ich anerkenne jenen Patriotismus und verstehe ihn, der die idealen Kräfte im Volke sieht. O ja, wenn wir die nicht mehr sehen könnten, dann würde uns für unsere Arbeit der Angriffspunkt in unserm Volk überhaupt fehlen. Aber ich verlange vom Patriotismus auch, daß er die andere, die schwarze Seite sieht und daß er mit dem Wirklichkeitsinn, der, soviel ich weiß, die moderne Zeit auszeichnen soll, die ganze Schwere der Not, wie sie da liegt, sieht. Ja ich meine, daß wir als Rechenmeister auch rechnen dürfen: wenn dieser Not nicht gesteuert wird, geht's unserm Volk ans Leben, nicht heute, nicht morgen, aber in absehbarer Zeit. Deswegen muß gesteuert werden. Ich glaube, auch darin sind wir einig.

Uneinig werden wir erst, wenn sich's darum handelt, den Weg zu bezeichnen, der gegangen werden soll, und die Pflicht zu bestimmen, die wir hier in der Generalsynode haben. Ich glaube, es bedarf keines weiteren Wortes darüber, daß wir alle und alle die Kreise, die die Not unseres Volkes sehen, die unser Volk lieb haben, darin mit unserm Herrn Prälaten einverstanden sind: Selbsthilfe hier im ausgedehntesten Maße! Tue jeder, was er nur irgend kann: alles! Aber, meine Herren, ich sehe mich, meine Liebe, meine Arbeit und meine Kirche gebunden, und zwar sehe ich mich gebunden durch das, was mir am Staat und an seiner Arbeit nach der Seite hin fehlt. Da habe ich den Eindruck — und wir kommen damit auf prinzipielle Fragen —, als ob man Furcht davor hätte zu regieren. Ich habe in einem Protokoll der Diöcesansynode Pforzheim, nicht aus dem Munde eines Geistlichen, sondern eines Weltlichen, das apodiktische Wort gelesen: „Der Minister soll diktieren!“ Meine Herren! Das ist der Ausdruck einer im Volk weit verbreiteten Stimmung. Nur ein Beispiel! Sehen Sie sich unsere politischen Parteien an! Diejenigen, welche diktieren, haben die Massen. Und wenn unser Staat es wieder lernt zu diktieren, zu regieren — ich meine nicht im kleinen, in bureaukratischer Weise, dafür danke ich auch, aber im großen —, dann wird er die Massen des guten Volkes auf seine Seite gewinnen. Und von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich doch wünschen, nicht daß wir dem Staat von unserer Seite aus diktieren, aber daß wir als Generalsynode der evangelischen badischen Landeskirche ihm die Not klar machen und sagen: „Hier sehen wir nach unserer Meinung einen Weg“. Gewiß, Schwierigkeiten sind da; ich bin der letzte, der das erkennt. Aber ich bin der Meinung — und damit komme ich zum letzten Punkt —, daß es nicht die Aufgabe der Synode ist die Schwierigkeiten festzustellen. Das ist die Aufgabe des Gesetzgebers. Unsere Aufgabe ist ihm zu sagen: „Da ist Not; wir meinen auch, daß da und dort ein Weg ist, daß da und dort Schwierigkeiten sind; aber paß nun du die Sache, soweit es möglich ist, den vorhandenen praktischen Verhältnissen an!“ Ich glaube, wenn wir das tun, so wird der Staat nicht auf uns ärgerlich sein, sondern er wird sich sagen: „Ich habe da neben mir einen Bruder, der ist ein bißchen ungestümer als ich.“ Vielleicht sagt er auch: „Ich bin älter als du, Kirche.“ — Ich weiß das nicht. — „Aber der Bruder hat ein gewisses

Recht; ich will auf ihn hören und will nun sehen, wie ich das, was dieser jüngere ungestüme Bruder mir sagt, auf die praktischen Verhältnisse anwende.“ Dazu sehe ich in dem Antrag, der von dem Herrn Jacob gestellt ist, einen Weg, einen Anfang. Darin gebe ich dem Herrn Abgeordneten Salzer vollkommen Recht: sehr viel werden wir vorerst nicht erreichen; die Not werden wir damit nicht abstellen. Nein! Aber einen Anfang werden wir machen, und ich bin der Überzeugung: ist mal der Stein im Gang, das Rad im Rollen, dann wird's auch weiter kommen, und wir werden Gesetze finden, die dieser Not im wesentlichen entgegen-treten.

Nur noch eins! Den Gesichtspunkt kann ich nicht gelten lassen, daß das Verbot des öffentlichen Trinkens das heimliche fördert. Denn dann, meine Herren, dürften wir überhaupt keine Gesetze geben. Es wird auch heimlich gestohlen; trotzdem ist der Diebstahl verboten.

Es ist in der Kommission — ich darf das wohl sagen — die Zukunft unseres Volkes sehr düster aufgefaßt worden. Es ist von einer Seite das Wort „Revolution“ gefallen, und es ist von der andern Seite aufgenommen worden. Diese Notstände treiben unser Volk auch in jene düstere finstere Zukunft hinein. Und unser Volk davor mit zu bewahren, dazu soll ja dieser Antrag und diese Debatte dienen.

Abgeordneter Meyer-Durlach: Hochgeehrte Herren! Die Schilderung unseres verehrten Herrn Dekan Kneuder hat mich in der Seele tief ergriffen, und ich habe alle Hochachtung vor seinem sittlichen Ernst und vor seinem erbarmenden Herzen, mit dem er die Not in unserm Volksleben erkannt hat. Er mag ja vielleicht etwas zu schwarz gemalt haben. Es bleibt aber noch so viel übrig, daß ich sagen muß: die Wirklichkeit ist noch schwarz genug, und, meine Herren, sie sieht doch viel trauriger aus, als einzelne in ihrem optimistischen Sinn anzunehmen scheinen.

Die Not, in der wir uns durch den Alkoholismus befinden, hängt zugleich mit der Vereinsseuche in unserem Volke zusammen. Ich bin Pfarrer in einem kleinen Städtchen, das sechzig bis siebzig Vereine hat. Der Verein, der weltliche Verein ist für viele in unseren Tagen die Kirche geworden. Die Vereinsvorstände sind getrieben und versucht, immer wieder etwas neues zu erfinden, um Bewegung in den Verein zu bringen, und leider geschieht es nach der sinnlichen Seite hin. Auch haben wir gar viele Wirte, die nicht mehr Besitzer ihrer Wirtschaften sind, sondern Pächter, die oft mit einem hohen Pachtzins die Wirtschaft übernommen haben. Auch sie sind versucht, immer wieder etwas neues einzurichten, um eben bestehen zu können. Wir haben in unserm Städtchen im Sommer Sonntage mit fünf, sechs, sieben, acht Vergnügungen, öffentlichen Belustigungen, so daß man oft sagen muß: das ist gar kein Sonntag mehr. Dazu kommt nun auch der Samstag, der schöne Sonnabend, wie er genannt wird. Er ist jetzt der Feind des Sonntags geworden dadurch, daß eben auf den Samstag die meisten geselligen Vereinigungen, und zwar bei den Unteren wie bei den Oberen, verlegt werden, die dann bis in den Sonntag früh hinein währen. Der Samstag ist zum Sprungbrett geworden, um über den Sonntag und über die Kirche hinwegzukommen.

Meine Herren! Auch in unserer Diözese haben wir nicht nur einmal, sondern zweimal den Versuch gemacht, durch Ortsstatut die Schließung der Wirtschaften zu erlangen. Wir sind nie durchgedrungen; aber immer wieder bekamen wir ein Echo auf unsere Wünsche: Ach, helfen Sie, daß es Gesetz wird, dann unterwerfen wir uns ganz gern und willig. (Sehr richtig!) Unser Volk will regiert sein; es sehnt sich nach einer festen Hand und einem festen Willen; denn wir sind sittlich und physisch schwach geworden. Und Schwachgewordenen muß man mit einem überstarken Willen entgegenkommen, um sie zu stützen.

Ich bitte nun aber doch, den wirklichen Antrag des Herrn Dekan Jacob sich etwas zu vergegenwärtigen. Derselbe sagt: es möchte die Landesherrliche Verordnung zum Gesetze erhoben werden für die Zeit des vor-mittäglichen Hauptgottesdienstes. Es kann sich also doch nur um eine Beschränkung des Wirtshausbesuches für die Zeit von 8 oder 9 bis 11 Uhr handeln. Für diese Zeit sind ja im Gewerbebetrieb auch unsere Läden schon meist geschlossen. Dürfen da die Wirtshäuser nicht auch geschlossen werden? Sind wir das nicht

dem gutgefinnten Teile in unserem Volke schuldig, daß, während sie das Gotteshaus besuchen, nicht verbummelte Wirtshausfritzer und auch Lumpen während dieser Zeit im Wirtshaus sitzen, vielleicht sogar noch Lärm machen und, wenn die andern aus dem Gottesdienst heimgehen, mit Fingern höhrend und spottend auf sie weisen? Sind wir das nicht auch unsern Wirten schuldig? Die haben auch ein religiöses Bedürfnis. Auch ist uns schon oft die Stimme zu Ohren gekommen: „Wenn die Verordnung Gesetz wird, freuen wir uns selbst. Denn dann haben wir wenigstens einmal vom Sonntag einen Vormittag und Gelegenheit, den Gottesdienst zu besuchen.“ Darum bitte ich, legen Sie einmal ein wenig an diesen Schaden Hand an und helfen Sie denen, die unter Druck und Jammer stehen!

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Meine Herren! Zum Beweis, daß die Wünsche, die von D. Kneucker und Defan Jacob vorgetragen wurden, nicht ausführbar seien, ist hingewiesen worden auf den Schwarzwald und seine Verhältnisse, und da ich von dort komme, muß ich darauf kurz erwidern. Bei uns droben hat allerdings ein guter Teil unserer Kirchengenossen einen weiten Weg, oft eine Stunde und 1½ Stunden und mehr zum Gottesdienst; aber das Bedürfnis, vor der Kirche im Wirtshaus einzukehren, ist nicht vorhanden. Wäre das Bedürfnis vorhanden, und würde der Schwarzwälder es befriedigen, so wäre er nicht der aufmerksame Zuhörer, durch den er sich zum Vorteil vor der Bevölkerung mancher anderer Gegenden auszeichnet. Das Bedürfnis ist nach dem Gottesdienst, bevor er auf den Heimweg geht, vorhanden. Aber auch gesetzt, die klimatischen Verhältnisse unseres Schwarzwaldes ließen es angezeigt erscheinen, den Kirchgängern Gelegenheit zu kurzer Erquickung und Erholung zu geben, so würde das Bedürfnis durch Erstellung von Wärmehallen mit Kaffeeauschank befriedigt.

Abgeordneter Kaufmann: Nur wenige Worte, meine Herren! Wer Gelegenheit hatte wie ich, amerikanische und englische Verhältnisse in der Nähe kennen zu lernen, nicht nur aus Büchern, der wird mir zugeben müssen, daß die Ausschreitungen nicht so groß sind, wie sie hier geschildert worden sind, daß der Segen und der Erfolg nicht ausgeblieben sind, und daß England und Amerika ihre Arbeitskraft nicht hätten, wenn sie den Sonntag nicht hätten, den sie haben.

Dann ein Weiteres. Sie werden verfolgt haben, daß die Sozialdemokraten vor zwei Jahren in München die Alkoholfrage angeschnitten haben, da wurden sie entsprechend dem Orte niedergebrüllt; in Dresden ging man zur Tagesordnung über, und in Bremen wurde beschlossen, die Frage nächstes Jahr auf die Tagesordnung zu setzen. Helfen Sie dazu, daß es nicht geht wie bei der Sonntagsruhe, die wir nur durch die Sozialdemokraten erreicht haben, daß die Sozialdemokraten als Führer vorangehen müssen, damit wir nicht nur das Volk der Denker und Theoretiker sind, sondern auch der Praktiker!

Präsident: Ich darf die Verhandlung mit Ihrem Einverständnis schließen. Wünscht der Berichterstatter Kneucker das Wort?

Berichterstatter Abgeordneter Kneucker: Ein ganz kurzes Wort. Die Verhandlungen des Juristentages habe ich schon vor fünf Jahren gelesen und genaue Auszüge daraus gemacht und habe nichts von dem zurückzunehmen, worin ich den Juristentag beschuldigt habe.

Im übrigen wurde gegen mich hervorgehoben, daß es sehr schwer sei, solche Gesetze zu machen, die nicht übertreten werden können. Ich behaupte, es gibt gar kein Gesetz, das nicht übertreten werden kann und zwar so häufig, daß das Witzwort entstanden ist: Gesetze sind dazu da übertreten zu werden. Das liegt aber nicht am Gesetz, sondern an der Verwaltung. Es wird geheim gesündigt gegen das Gesetz, aber es ist doch gesündigt und wird auch als Sünde empfunden. Wäre ein Gesetz nicht vorhanden, so würde man sich für voll berechtigt halten, den Sonntag der Bällerei zu widmen. Also ist ein Gesetz viel besser als kein Gesetz. Man hat vorhin hingewiesen auf England, dort sei die Trunksucht weit verbreitet trotz des Gesetzes. Ich sage: in Schweden und Norwegen ist es aber anders durch das Gesetz.

Die Schwierigkeiten der Gesetzgebung sind hervorgehoben worden. Ich habe einige gehört, ich halte sie nicht für unüberwindlich. Es fehlt, wie schon gesagt, der rechte sittliche Ernst und die Liebe zu unserm Volk. Wenn man gesagt hat, ein solches Sonntagsgesetz wäre eine große Ausnahme, so finde ich umgekehrt, das vorhandene Gesetz macht die große Ausnahme, indem es die Wirtschaften ausnimmt, während andere Geschäfte am Sonntag geschlossen werden müssen. Von den Leuten hört man die Rede: „Warum muß ich schließen? Ich darf keine Cigarren verkaufen, aber im Wirtshaus dürfen sie verkauft werden.“ Das macht Unzufriedenheit in unserm Volke.

Nun zu den Kirchweihen! Wir hatten schon ein Gesetz wegen deren Zusammenlegung; warum ist es wieder aufgehoben worden? Weil die Wirte und die Musikanten dagegen Einspruch erhoben haben. Man muß das Kind mit dem rechten Namen nennen, es sind nicht sittliche Beweggründe gewesen. Man stellt die Kirchweihen so unschuldig hin. Ich könnte Ihnen aus meiner Diocese Dinge erzählen, daß Sie staunen würden; sie können in der Öffentlichkeit nicht erzählt werden, es sind Schandtaten, die gen Himmel schreien. Sie könnten verhindert werden. Ich wünschte, mein Freund Salzer wäre auch schon Beamter im Unterland gewesen, vielleicht huldigte er dann nicht einem solchen Optimismus. Im übrigen scheint es im Oberland auch nicht ganz unschuldig zu sein, wenigstens habe ich in einem Diocesanbericht gelesen von einem Kellerfest, das gefeiert werden soll von morgens 5 Uhr an.

Man hat auch gesagt: wenn nicht öffentliches Argerniß erregt wird, soll nicht bestraft werden. Man kann also von der Gendarmerie erfahren, daß etwas los ist; aber ich muß erst hingehen und Argerniß daran nehmen, dann kann Strafe erfolgen. Wenn man das Elend ansehen muß, das der Wirtshausbesuch am Sonntag mit sich bringt, da packt einen das Elend. Es ist ein Unglück für die Gemeinden, und darum halte ich es für meine heilige Pflicht, meine Stimme zu erheben; ich halte es in dieser Beziehung mit denen, die einen religiös-sittlichen Ernst für unser Volksleben und seine Beurteilung mitbringen, und aus solchen Erwägungen heraus sind auch meine heutigen Ausführungen erfolgt.

Abgeordneter Jacob: Ich möchte nur sagen, daß ich durch die Verhandlungen nicht überzeugt worden bin, daß unser Antrag unrichtig sei, sondern eher darin bestärkt worden bin. Ich halte also unsern Antrag vollkommen aufrecht.

Es ist mir noch ein abgeänderter Antrag zugegangen, der dahin geht: „Hohe Synode ersucht den Evang. Oberkirchenrat, beim Ministerium dahin vorstellig zu werden, daß an Sonntag-Vormittagen von 8—11 Uhr in Hotels, Gasthöfen und Wirtschaften und in Lokalen von Vereinen der Verkauf und jede Abgabe alkoholischer Getränke verboten ist.“

Nach einer Erörterung zwischen Präsident, Antragstellern und andern Abgeordneten über Form, Inhalt und Behandlung des letztgenannten Antrags zieht Abgeordneter Jacob denselben zurück.

Die Synode nimmt hierauf den ursprünglichen Antrag Jacob mit Stimmenmehrheit an. Der Ausschußantrag ist damit erledigt.

Die Sitzung wird gegen 1 1/2 Uhr unterbrochen und um 5 Uhr nachmittags wieder aufgenommen.

Nachmittags 5 Uhr.

Präsident: Es liegt von den Herren Mayer-St. Georgen und Staiger eine Bitte vor in Bezug auf das kirchliche Bauwesen. Wir haben das zwar bereits erledigt — es gehört zu A 7 —; wenn aber die Synode wieder darauf zurückgreifen will, so habe ich dagegen nichts zu erinnern.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Ich möchte nur zur Geschäftsordnung bemerken, daß ich vollständig zufrieden bin, wenn die Angelegenheit zunächst einmal in der Kommission behandelt wird.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Die Angelegenheit ist im Ausschuß III besprochen und es ist ausdrücklich festgestellt worden, daß grundsätzlich natürlich nichts zu ändern sei, daß aber namentlich bei

einer größeren Entfernung, in der eine Kirchengemeinde oder eine Diasporagenossenschaft sich vom Sitz der Bauleitung befindet, und wenn dort eine passende Persönlichkeit aufgetrieben werden kann, man unter Umständen natürlich darauf eingehen könne, daß die Beaufsichtigung an Ort und Stelle ständig stattfinde. Aber grundsätzlich und allgemein könne nichts angeordnet werden.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Es handelt sich allerdings nicht nur um die Bauleitung, sondern um Aufstellung von Boranschlägen und Entwürfen von Bauten. Aber ich möchte die Angelegenheit zunächst nicht in der öffentlichen Sitzung vorbringen.

Die Angelegenheit wird hierauf nochmals an Ausschuß IV verwiesen.

In Fortsetzung der Einzelberatung des Hauptberichts bemerkt zu D 3

Abgeordneter Haag: Hochgeehrte hochwürdige Herren! Von der Diöcesansynode Pforzheim sind wir Vertreter beauftragt, in der Generalsynode eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, die unter diesen Abschnitt gehört. Wir lesen nämlich unter Abschnitt 3 in dem Bericht der hohen Behörde folgendes: „Um die Gelegenheit zur Beteiligung am heiligen Abendmahl zu erleichtern, hat man nach dem Vorgang der größeren Städte hin und wieder abendliche Feiern eingerichtet, an einzelnen Tagen auch die Vorbereitung unmittelbar vor die Feier gelegt. Doch herrscht bei der ländlichen Bevölkerung die Neigung vor, die überkommene Sitte unangetastet zu bewahren.“

Wir haben unsere Wünsche zu diesem Punkt in einem kurzen Antrag dahin gehend zusammengefaßt:

Die Generalsynode spricht ihr lebhaftes Bedauern darüber aus, daß durch die einseitige Rücksichtnahme auf die Schule geschichtlich gewordene und wohl begründete Verhältnisse der evangelischen Kirchengemeinden unberücksichtigt bleiben. Sie ersucht deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat, bei der Staatsbehörde auf eine solche Gestaltung der Schulordnung zu dringen, welche diesen Verhältnissen ihr Recht gibt.

Zur Begründung will ich mich ganz kurz fassen. Wir sind zu diesem Antrag gekommen auf Grund von Erfahrungen in unserer eigenen Diöcese. Es trifft bei uns eben das zu, was die Behörde sagt, „daß bei der ländlichen Bevölkerung die Neigung vorherrscht, die überkommene Sitte unangetastet zu bewahren.“ Es ist in unseren Landgemeinden von jeher üblich gewesen, daß die Vorbereitungsgottesdienste zum Abendmahl, die sogenannten Beichtgottesdienste, an den Samstag-Vormittagen gehalten wurden. Nun ist bekanntlich durch die Verordnung vom 31. Dezember 1902 in Ausführung des § 49 der Schulordnung angeordnet, daß zu kirchlichen Verrichtungen der Lehrer (Organist) innerhalb der Schulzeit nicht beigezogen werden dürfe. Es wird wohl jeder verständige Geistliche das im allgemeinen auch getan haben. Bezüglich der Kasualfälle, der Beerdigungen und Trauungen, haben wir wohl alle von vornherein den Grundsatz aufgestellt: die Schulzeit muß frei sein, wie der Herr Unterrichtsminister in diesem Saale erklärt hat: „Die Schule für die Schule!“ Anders verhält es sich aber mit den öffentlichen Gottesdiensten, und darunter gehört auch die Beichte. Da waren wir der Meinung, es könnte durch eine kleine Verschiebung der Schulzeit in den Landgemeinden zwischen den beiden Schulklassen, die von 8—10 Uhr und von 10—12 Uhr unterrichtet werden, die alte, unseren Gemeinden lieb gewordene Sitte beibehalten werden, daß die Beichtgottesdienste am Samstag-Vormittag gehalten werden.

Nun verbietet das geradezu die angeführte Verordnung, und ich muß sagen, es hat die rücksichtslose Durchführung dieser Verordnung in unseren Landgemeinden große Beunruhigung hervorgerufen. Sie haben es so aufgefaßt, als ob nun die Kirche hinter den Forderungen der Schule schlechterdings zurückstehen müsse. Sie haben darin eine Geringschätzung unserer Kirche gesehen, und es hat das peinlich und schmerzlich berührt. Wir haben darum eine Eingabe an hohe Oberschulbehörde gemacht, unterschrieben von sämtlichen Kirchengemeinderäten der Landorte der Diöcese mit der Bitte, es möge das fernerhin für drei, vier Beichten im

Jahr in Zukunft auch gestattet sein. Wir haben uns dabei ganz besonders darauf berufen, daß der katholischen Kirche gegenüber Zugeständnisse gemacht worden sind gerade in Bezug auf die Beichte. Es ist mir von vielen Seiten bestätigt worden, daß heute noch in den Schulen mit vorwiegend katholischen Kindern drei- bzw. auch viermal des Jahres eine Stunde, auch zwei Stunden schulfrei gegeben werden, damit die Kinder ihre Beichtpflicht erfüllen können. Da werden also nicht bloß die katholischen Schüler aus der Schule entlassen, sondern natürlich müssen die evangelischen auch frei haben, und der Lehrer hat frei. Es wird also um dieser kirchlichen Einrichtung willen die Schule frei gegeben. Warum kann man das, was man der katholischen Kirche gegenüber tut, nicht auch uns gegenüber tun?

Ich will noch an weiteres erinnern. Es ist mir nämlich gesagt worden, daß z. B. bei einzelnen katholischen Übungen, bei der sogenannten „ewigen Anbetung“, die in den katholischen Gemeinden herumgeht, auch jeweils ein- oder zweimal im Jahre schulfrei gegeben werde. Es ist ferner von uns daran erinnert worden, daß wir so und so viele katholische Feiertage haben, an denen die Schule ganz ausgesetzt wird; ob diese Feiertage in die Ferienzeit mit eingerechnet werden, weiß ich nicht. Jedenfalls steht die Sache so, daß der katholischen Kirche gegenüber gewisse Zugeständnisse gemacht sind, die man uns verweigert. Unsere Diöcesynode hat besonderen Nachdruck darauf gelegt, daß dabei die Parität verletzt werde, und so sind wir dazu gekommen, die Sache in der Generalsynode zur Sprache zu bringen. Weil aber erklärt worden ist, das Hereinziehen der konfessionellen Verhältnisse könne die Sache erschweren, habe ich in dem Antrag von der konfessionellen Seite Umgang genommen und bloß davon gesprochen, daß althergebrachte und wohlberechtigte Einrichtungen der evangelischen Kirche durch dies starre Festhalten an jener Verordnung notleiden und beeinträchtigt werden.

Ich bemerke noch, es soll dieser Antrag nicht etwa so aufgefaßt werden, als ob wir vermuteten, daß die hohe Kirchenbehörde nicht das Ihre getan habe und jederzeit tue. Aber ich glaube, wenn unsere Synode sich darüber ausspricht, wird es für unsere Kirchenbehörde ein Rückhalt sein, wenn sie sagen kann: in der Vertretung unserer evangelischen Bevölkerung wird das schmerzlich empfunden, und wir bitten darum, daß das beseitigt werde.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Meine Herren! Es ist mir nicht klar, was wir mit diesem Antrag in seiner allgemeinen Fassung, wenn er zum Beschluß erhoben werden sollte, eigentlich ausrichten können und sollen. Die Staatsregierung würde und müßte uns sagen: „Gebt einzelne Fälle an.“ Nun wären wir im wesentlichen nur in der Lage, auf die Diözese Pforzheim hinzuweisen. Der Herr Abgeordnete hat, wie ich annehme, wahrscheinlich vergessen zu erwähnen, was zum Verständnis dieser Angelegenheit nicht gut entbehrlich ist. Es ist ganz richtig, die sämtlichen Kirchengemeinden der Diözese Pforzheim haben sich bittend an uns gewandt, wir möchten beim Oberschulrat dahin vorstellig werden, daß die alte Sitte bezüglich dieser Beichtgottesdienste erhalten werden könne. Wir haben das auch empfohlen, und das haben Sie eben nicht gesagt. Sie haben bloß das Vertrauen ausgedrückt, daß wir das Unsrige tun würden. Wir haben es aber empfohlen, und trotz dieser Empfehlung ist, wie Ihnen ebenfalls bekannt sein muß, die ablehnende Antwort vom Kultusministerium gekommen. Wodurch das Kultusministerium bestimmt worden ist, diese Entscheidung zu treffen, weiß ich natürlich nicht, weil die Antwort verhältnismäßig kurz gehalten ist. Aber ich habe aus unseren übrigen Erlebnissen gar keine Veranlassung irgendwie anzunehmen, daß das Kultusministerium gegenüber der evangelischen Kirche weniger wohlwollend sein möchte als gegenüber der katholischen. Darum scheint es mir nicht unbedenklich zu sein, wenn Sie einen Beschluß fassen würden, der in dieser allgemeinen Fassung uns eine Zumutung macht, die wir eigentlich gegenüber dem Ministerium zu vertreten gar nicht in der Lage sind.

Im übrigen, meine Herren, stehen wir ja in der Entwicklung einer immer schärfer sich vollziehenden Scheidung von Schule und Kirche. Daß da manchmal nach der Seite der Kirche ein etwas empfindlicher

Schritt getan wird, den diejenigen, die besonders getroffen sind, auch sehr schwer nehmen, das liegt in der Natur der Sache. Ich glaube, Folgerungen, wie sie hier daraus abgeleitet worden sind, sollte man, solange nicht viel bestimmtere Tatsachen vorliegen, nicht ziehen.

Abgeordneter Bauer: Ich bedaure auch, daß der Antrag einen so allgemeinen Wortlaut hat. Ich erlaube mir, Ihnen einen ganz bestimmten einzelnen Fall mitzuteilen. An dem Beichtsamstag vor der Konfirmation — nur zweimal im Jahr geschieht das in Vahr, daß am Samstag die Beichte ist — wurde mir vormittags mitgeteilt, daß der Organist nicht spielen dürfe, und daß die und die Klassen, in welchen Konfirmanden sind, zu der Stunde nicht in die Kirche könnten. Nun ist das ein einziges Mal im Jahr, daß die Konfirmanden in die Beichte geführt werden, eine Sitte, die ich unbedingt nicht lassen konnte. Was anfangen? Ich wendete mich mit einer Bitte an die Kreis Schulvisitatur — vergeblich. Den ganzen Vormittag ging der Bote hin und her, und zuletzt war die Antwort: die Schule geht vor, denn zu der Stunde ist nun auch eine Prüfung anberaumt. Ich habe mir zuletzt damit geholfen, daß ich aufs Rathaus ging und den Vorsitzenden der Schulkommission bat, ehe ein Lärm durch die Stadt gehe, den zu beschwichtigen niemand im Stande sein werde, bäte ich ihn, ohne weiteres als Vorsitzender zu befehlen, daß den Kindern freigegeben werde. Dies geschah, aber dafür hatte der Organist in dieser Stunde dann seine Prüfung zu halten. Wir wollten es zwar ohne Organist durchführen; da dies aber einen ebenso großen Skandal verursacht hätte, so bin ich darauf bestanden, daß ihm auch freigegeben würde, was geschah. Meine Herren, ich meine, diese eine Tatsache ist scharf genug. Wenn man bei solcher Gelegenheit dem Publikum ohne weiteres Tür und Tor öffnen würde zum Raisonnieren, ich wüßte nicht, was da herauskommen würde. Es ist eine solch eingeseifchte Sitte, daß wir wirklich die Pflicht haben, darauf hinzuwirken, daß wenigstens in Ausnahmefällen, wenn auch nicht allgemein, Rücksicht genommen werde auf die kirchlichen Sitten.

Abgeordneter Herrigel: Hochgeehrte Herren! Ich will dem Herrn Abgeordneten Haag gegenüber etwas richtigstellen. Es ist Tatsache, daß viermal im Jahr die katholischen Schüler zur Beichte gehen. Aber die katholischen und evangelischen Lehrer mit den evangelischen Schülern haben trotzdem Unterricht, nur die katholischen Schüler sind beurlaubt. Wenn die Oberschulbehörde und das Kultusministerium in dieser Hinsicht die Saiten straffer angezogen haben, so waren sie dazu gewissermaßen gewaltsam gezwungen. Wollen Sie die Verhältnisse ansehen, wie sie in Baden liegen! Wir haben die Halbtags-Schule. Außer uns hat sie nur noch Mecklenburg, alle andern Staaten haben die Ganztags-Schule. Und wenn bei der Halbtags-Schule, die beim besten Willen das nicht erreichen kann, was die Ganztags-Schule leistet, wenn da noch viel ausfällt — denken Sie nur an die Messen u. s. w., bei denen der Organist abwesend ist —, so war die Oberschulbehörde gezwungen darauf hinzuwirken, daß an dieser geringen Schulzeit nichts mehr verloren gehe. Ich kann Ihnen sagen, daß wir Lehrer auch nur in ganz dringenden Fällen Urlaub erhalten aus denselben Gründen. Diese Halbtags-Schule hat lange Zeit in Baden als eine Schule gegolten, die hervorragend leistungsfähig sei. Wir glaubten, wir ständen an der Spitze des Schulwesens in Deutschland, weil wir stolz waren auf unsere Erfolge. Allein die Zeiten haben das Gegenteil bewiesen. Darum konnte die Schulbehörde nicht anders handeln, und deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag, wie er vorliegt, nicht Folge zu geben. Denn ich glaube, beim besten Willen könnte die Oberschulbehörde ihm nicht entsprechen.

Abgeordneter Schmittknecht: Ich möchte nur feststellen, daß in Freiburg dreimal in den Volksschulen jeweils von 2—4 Uhr nachmittags der Unterricht ganz ausfällt für evangelische und katholische Schüler wegen der Beichte, und daß in den Mittelschulen, wie mir von da mitgeteilt wird, viermal von 8—9 Uhr der Unterricht für beide Konfessionen ausfällt wegen der Beichte.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Meine Herren! Bekanntlich ist zu dem § 49 der Schulordnung, wie er am 30. September 1902 in neuer Form veröffentlicht wurde, später am 15. Juli 1903 eine nähere Erläuterung erschienen, und da steht nun unter Ziffer 1 zweiter Absatz etwas, was meiner Meinung nach

grundsätzlich uns völlig beruhigen kann. Warum dieser Grundsatz in dem Pforzheimer Fall in diesem Jahre nicht zur Anwendung gelangt ist, das entzieht sich natürlich wieder meinem Wissen. Es heißt hier nämlich so: „Die Vorsitzenden der Ortsschulbehörden und die Lehrer werden es sich zu diesem Behuf angelegen sein lassen, im allgemeinen wie im einzelnen Fall durch Benehmen mit den Geistlichen darauf hinzuwirken, daß die Abhaltung der kirchlichen Veranstaltungen, bei denen der Lehrer als Organist oder die Schüler bezw. einzelne derselben mitzuwirken haben — auch wo es bisher nicht üblich war — außerhalb der Schulzeit verlegt oder daß — wo dies sich nicht als tunlich erweisen sollte — durch geeignete Maßnahmen — Verschiebung von Unterrichtsstunden, Stellvertretungen, Beizug anderer Hilfskräfte u. s. w. — die Inanspruchnahme von Lehrer und Schüler während der Unterrichtszeit vermieden werde.“ Auf Grund dieses Abfages hätte, wie ich glaube, in der einzelnen Gemeinde der Pforzheimer Diocese wohl das geschehen können, was die Kirchengemeinderäte wünschen. Ob die Sache deswegen zu Falle gekommen ist, weil sie im allgemeinen hier sich für die ganze Diocese gleich verwendet haben, oder warum sonst, das entzieht sich wiederum meiner Kenntnis. Aber Sie sehen, auf Grund dieser Bestimmung ist es in keiner Weise ausgeschlossen, daß in jedem Ort, wo ein solches Bedürfnis vorliegt, durch Verschiebung beispielsweise, was Sie gerade beantragt hatten, Abhilfe geschaffen wird.

Abgeordneter Specht: Ich wollte, meine Herren, zur Bervollständigung des Bildes feststellen, daß ein ganz ähnlicher Fall, wie er durch Kirchenrat Bauer mitgeteilt worden ist, vor einigen Jahren auch in Bretten sich ereignet hat. Ich habe mich in der Kommissionsitzung darüber ausführlicher ausgesprochen.

Abgeordneter Haag: Hochgeehrte hochwürdige Herren! Nach dem, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats gesagt hat, möchte ich nur kurz bemerken, daß wir in Weiler einen Beschluß der Ortsschulbehörde gefaßt haben nach reiflicher Überlegung und Besprechung, daß wenigstens drei Beichtgottesdienste zur allhergebrachten Zeit gehalten werden. Die andern Beichtgottesdienste haben wir alle außerhalb der Schulzeit verlegt. Für diese drei wurde ein ausdrücklicher Beschluß der Ortsschulbehörde gefaßt. Dieser Beschluß ist der Kreisvisitation mitgeteilt worden. Wir bekamen darauf eigentlich keine Antwort. In der Zwischenzeit ging dann diese Petition der Gesamtdiocese ab, und nachdem wir die Antwort, die der Evangelische Oberkirchenrat uns mitgeteilt hat, empfangen hatten, haben wir natürlich die Sache ruhen lassen. Es ist also wenigstens annähernd das geschehen, was jener Paragraph vorsieht.

Der Antrag Haag wird alsdann mit 28 gegen 26 Stimmen angenommen.

Zu D 4 erhält das Wort zur Begründung eines Ausschufsantrags

Abgeordneter Schmitt h e n n e r: Hohe Synode! In den Bescheiden des Oberkirchenrats auf die Diocesanynoden des letzten Jahrzehnts, erstmals 1895, besonders aber von 1899 an finden wir regelmäßig wiederkehrende eindringliche Mahnungen, den Kinder- und Jugendgottesdiensten Aufmerksamkeit und Interesse zuzuwenden. Mit Befriedigung hat Ihr Ausschuf in seinen Beratungen über die Diocesanprotokolle und den Generalbericht davon Kenntnis genommen; denn er sieht in diesen Bescheiden einen Beweis dafür, daß die Oberkirchenbehörde die Kindergottesdienste nicht nur als ein wertvolles Mittel zur Pflege und Stärkung des religiösen und kirchlichen Lebens in den Gemeinden, sondern geradezu als eine notwendige Lebensäußerung der evangelischen Kirche immer mehr anerkennt. Wenn die evangelische Kirche als solche sich der Jugendgottesdienste wieder ernstlich annimmt, so tut sie damit eigentlich nichts anderes, als daß sie eine Einrichtung aus den Tagen ihres Entstehens wieder aufleben läßt.

Der Jugendgottesdienst ist ein Kind der Reformation. Luther hatte mit scharfem Blick den Schaden erkannt, daß die römische Kirche das Haus und seinen kostbarsten Schatz, die Kinder, vernachlässigte. Darum stellte er den Grundsatz auf: „Wo jemand die Kirche bauen will, da muß er von der Jugend anfangen“, darum ließ er die Parole ausgehen: „Es helfe doch, wer helfen kann, und lasse sich's der lieben Jugend

erbarmen!" In den Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts wurden Kindergottesdienste mit Behandlung des Katechismus feste Regel. In der Zeit der Orthodoxie erlahmte die Sorge für die Jugend, aber der Pietismus brachte durch Männer wie Spener und Francke wieder neues Leben auch in die von den Vätern überkommene „Kinderlehre.“ Sie wurde den Geistlichen neben dem Konfirmandenunterricht zu sorgsamster Pflege aufs Gewissen gelegt. Noch einmal sehen wir durch den Rationalismus das Interesse für die Katechisationen in den Hintergrund gedrängt. In weiten Kreisen waren dieselben am Ende des achtzehnten Jahrhunderts ganz außer Übung gekommen. Da kam von England her eine neue Anregung.

In der englischen Stadt Gloucester war im Jahre 1780 von einem Zeitungsredakteur namens Raikes eine „Sonntagschule“ gegründet worden, weil ihm die Verwahrlosung der dortigen Jugend das Herz bewegt hatte. Aus diesem kleinen Anfang wuchs eine mächtige, auch bald nach Amerika, Frankreich und der Schweiz übertragene Bewegung hervor. In Deutschland war es zunächst die Stadt Hamburg, in der das englische Urbild, Kinder am Sonntag zu religiöser Unterweisung zu sammeln, von 1824 an Nachahmung fand. Aber erst im Jahre 1863 begann die rege Entfaltung des Werks in unserer Vaterlande und zwar durch den Amerikaner Woodruff, der in Gemeinschaft mit dem Heidelberger Privatmann Bröckelmann von Großstadt zu Großstadt reiste, um für die ihm liebgewordene Arbeit an den Kindern zu werben. Jetzt schlug der Gedanke in Berlin und anderen Städten Wurzel. Man streifte das Schulmäßige der englischen und amerikanischen Art immer mehr ab, änderte auch den Namen „Sonntagschule“ in „Kindergottesdienst“ und behielt nur teilweise die Einrichtung bei, daß man je 10 bis 20 Kinder in einer Gruppe sammelte und einem Helfer oder einer Helferin zur Überwachung und zur Unterweisung im Gottesdienst übergab. Allmählich zogen diese Sonntagschulen auch in die Kirchen ein. Im Jahre 1901 zählte man im evangelischen Deutschland rund 4300 Kindergottesdienste ohne Gruppensystem und rund 1700 mit Gruppensystem. In letzteren arbeiteten 19000 Hilfskräfte mit. Insgesamt wurden die Kindergottesdienste beiderlei Art von 730000 Kindern besucht. Wer hätte 40 Jahre vorher geglaubt, daß das kleine Reis zu solchem Baum emporwachsen, und daß vor allem eine solche Schar von Laien in der Kirche bei der Wortverkündigung an Kinder mithelfen könnte!

In unserer badischen unierten Landeskirche war von Anfang an und besonders seit dem Jahre 1861 die kirchliche Fürsorge für die konfirmierte Jugend der Christenlehre zugewiesen, während die noch schulpflichtigen Kinder an dieser wie auch an dem Gottesdienst der Erwachsenen unter Aufsicht eines Lehrers teilzunehmen hatten. Als die Sonntagschulbewegung nach Deutschland kam, faßte sie auch bald im badischen Lande Boden. Schon 1840 gab es in unserer engeren Heimatlande eine Sonntagschule, während allerdings die meisten erst Mitte der sechziger Jahre gegründet wurden. Doch waren es fast ausschließlich Arbeiter der inneren Mission oder kleine Gemeinschaftskreise, die sich des Wertes annahmen. Und auch wo Geistliche sich der Sache widmeten, geschah es als private Arbeit, nicht aber als eine Einrichtung der Kirche, nicht als etwas, das sie von Amtes wegen zu übernehmen hatten. So wurde eben Mitte der sechziger Jahre von dem damaligen Oberhofprediger Doll ein Jugendgottesdienst eingerichtet und von seinen Nachfolgern weiter gepflegt, der bis heute ein privates, kirchlich nicht durch Mittel unterstütztes Unternehmen geblieben ist. Aber auch, wo die Kirchengemeinden den Kindergottesdiensten die Gotteshäuser überließen und deren Einführung in die geordneten Sonntagsgottesdienste gestatteten, waren es doch immer nur Einrichtungen der Kirchengemeinde, nicht der Gesamtkirche. Eine Statistik aus dem Jahre 1898 gibt an, daß damals in unserm Lande 157 Kindergottesdienste ohne und 26 mit Gruppensystem vorhanden waren. Von den ersteren fanden nur 12, von den letzteren 16 in Kirchen statt und wurden von Geistlichen geleitet, während 14 Sonntagschulen und 141 Kindergottesdienste in anderen Räumen von Laien geleitet wurden. 22000 evangelische Kinder besuchten diese badischen Kindergottesdienste und etwa 350 Helfer standen in der Mitarbeit.

Noch nicht ganz zu dieser Größe herangewachsen war die Sache, als die Oberkirchenbehörde erstmals im Jahre 1895 zu ihr Stellung nahm. Sie konnte sich dieser mächtigen Bewegung nicht mehr entziehen, und es war ein Segen, daß sie von nun an der Frage so energische und treue Förderung angedeihen ließ. Wir wollen gewiß all den vielen großen und kleinen Leuten, all den Bekannten und Unbekannten, die durch drei bis vier Jahrzehnte hindurch sich in der Stille dem Werke treu gewidmet haben, den vollen Dank nicht versagen. Aber auch die Sekten hatten die Arbeit an den Kindern ernstlich in Angriff genommen. Das war eine Gefahr, der gegenüber die Kirche nicht müßig am Markte stehen durfte, und einem großen Teil der Gemeindeglieder, besonders in den Städten, blieb die Sache doch fremd, solange sie nur von den Gemeinschaftsleuten oder den Arbeitern der innern Mission betrieben wurde. Unsere Freiburger Verhältnisse mögen das illustrieren. Schon 1866 hatte ein fremder franker Mann dort in seinem Hause eine Sonntagsschule gegründet. Fünfzehn Jahre lang führte sie ein stilles Dasein. Wohl beteiligten sich schon von 1869 an Freiburger Geistliche an dem Werk, so auch der in unserer Mitte weilende damalige Stadtvikar Kneuder, und ganz vorübergehend war ihnen dafür auch ein Teil der Kirche eingeräumt. Aber bis zum Jahre 1891 galt doch die Sache eigentlich nur als ein Unternehmen des evangelischen Stiftes und seines Kreises. Erst als es gelang, das Werk kirchlich zu gestalten und dauernd in die Kirche zu überführen, erst als der Kirchengemeinderat es als ein Gemeindeunternehmen erklärte und unterstützte, wuchs fast mit einem Schlag die Zahl der Kinder von etwa 250 auf 1000, und heute haben wir 1600 Kinder aus allen Gesellschaftskreisen, die Sonntag für Sonntag freudig in ihren Gottesdienst pilgern. Ist es noch nötig, Ihnen, hochwürdige Herren, die Bedeutung des Kindergottesdienstes für das Leben einer Kirchengemeinde, für das Leben der Gesamtkirche zu schildern?

Unsere Jugend soll zu bewußtem religiösem und kirchlichem Leben erzogen werden; das Haus und die Schule, auch der Konfirmandenunterricht können bei ihren engezogenen Grenzen das nicht allein erreichen. Ebensovienig vermag es der Predigtgottesdienst der Gemeinde, denn er kann keine Rücksicht nehmen auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder. Diese können weder Predigt noch Liturgie verstehen, und so wird ihnen der Gottesdienst, in den sie hineingezwungen werden, leicht zur leeren Form und erzieht sie zur Gedankenlosigkeit. Der Kindergottesdienst dagegen bietet — ihrem Verständnis angepaßt — ihnen Erbauung und Vertiefung in Gottes Wort, er weckt ihren kirchlichen Sinn und Gemeingeist; der Sonntag und das Gotteshaus wird ihnen lieb gemacht.

Über die Form, in der der Kindergottesdienst gehalten werden soll — ob nur mit Kinderpredigt und Katechisation vom Geistlichen allein oder mit Gruppensystem unter Beiziehung von Laien — wird ja je nach den vorhandenen Verhältnissen entschieden werden müssen. Bei beschränkter Kinderzahl und Heranziehung nur älterer Kinder ist gewiß die erstgenannte Form die geeignete. Aber in großen städtischen Gemeinden und wo Kinder der verschiedensten Altersstufen teilnehmen, ermöglicht nach meiner Ansicht nur die Unterweisung in Gruppen eine geordnete und gesegnete Feier.

Wir geben gern zu, was der Oberkirchenrat in seinen Bescheiden heraushebt, daß die Einführung der Kindergottesdienste durch den Geistlichen in Landgemeinden oft mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden, ja geradezu unmöglich ist, und ebenso daß nur in größeren Gemeinden das Gruppensystem durchgeführt werden kann. Aber wir möchten doch die Anschauung des Oberkirchenrats dringend unterstützen, daß die Pfarrer da, „wo auch nur die Kinderschwester ein „Kinderkirche“ hält, dasselbe stets unter ihrer fördernden Aufsicht behalten und wenigstens von Zeit zu Zeit sich an seiner Abhaltung beteiligen mögen.“ — Auch möchten wir noch auf den Segen hinweisen, der im Gruppensystem liegt. Eine Schar von Männern und Frauen, die Helferdienste tun, wird herangezogen zur Arbeit in der Gemeinde, und der evangelische Grundsatz vom allgemeinen Priestertum kommt so zur naturgemäßen Durchführung. Vergessen sei dabei

nicht, daß die Vorbereitungsstunde, welche die Grundbedingung des Gruppensystems ist, den Helfern und Helferinnen sichtlich zur Bereicherung und Vertiefung ihrer christlichen und biblischen Erkenntnis dient.

Und nun noch ein letztes. Wo Kindergottesdienste im Lande entstanden, da zeigte sich auch bald das Bedürfnis nach einer liturgischen Gestaltung dieser Feiern und nach Liedern, die dem kindlichen Verständnis näher liegen als die allerdings herrlichen Choräle unserer Gesangbücher. So kam es, daß sich jeder seine Liturgie selbst zurechtmachte oder sich an norddeutsche Vorbilder angeschlossen. Die „Kinderharfe“, ein in Berlin herausgegebenes Liederbüchlein, das auch eine Liturgie enthält, kam vielfach in Gebrauch, daneben eine ganze Anzahl anderer Sammlungen. Das brachte aber den Nachteil, daß die Kinder sich dessen vielfach entwöhnten, das landeskirchliche Gesangbuch mitzubringen, und daß sie in den außerbadischen Liedersammlungen die Kirchenlieder oft anders fanden, als sie in der Schule gelernt waren. Diese Umstände veranlaßten mich, in Gemeinschaft mit zwei badischen Geistlichen und einem Freiburger Lehrer eine Sammlung von Liedern für den Kindergottesdienst herauszugeben, welche diese Mängel zu heben bestrebt ist. Die Sammlung ist in Ihren Händen. Sie ist als Anhang zum badischen Gesangbuch gedacht. Mit Nr. 437 schließt dieses, mit Nr. 438 beginnen die Lieder des Anhangs. Es ist vollständig eingeteilt in die Rubriken unseres Gesangbuchs und enthält hinter Seite 39 eine Liturgie für den Kindergottesdienst, wie sie aus unserer Übung herausgewachsen ist. Der Anhang hat genau das Format des Schulgesangbuchs, kann hinten in dieses eingestepet werden und ist in gleichem Verlag, bei W. Schauenburg in Lahr, erschienen. Dieser Anhang ist in den 2 $\frac{1}{2}$ Jahren seines Bestehens in etwa 30 000 Exemplaren im Lande verbreitet worden, ein von Herrn Hoforganist Barner bearbeitetes Melodienbuch dazu in 250 Exemplaren. Die vorliegende Sammlung wird nicht in allen Stücken den Beifall aller finden; das ist nicht anders, wenn, wie es hier der Fall ist, sich verschieden empfindende und auf verschiedenem theologischem Standpunkte stehende Männer zu einem gemeinsamen Werk verständigen müssen. Es ist aber jedenfalls, so gering es auch aussieht, aus einer ernsten Arbeit und aus einer großen Liebe zur Sache herausgewachsen. Sicher ist es schon vielen Kindergottesdiensten lieb geworden, und die Oberkirchenbehörde hat sich freundlich zur Benützung des Büchleins gestellt.

So könnten wir den bestehenden Zustand wohl weiter beibehalten, wir behielten unsere Freiheit in Anwendung von Liturgie und Lied. Aber mich dünkt, es wäre doch um des großen Gesichtspunktes willen, daß die Kirche zu allem, was kirchliches Leben weckt, eine klare Stellung nehmen muß, von hohem Wert, von Wert für den Kindergottesdienst wie für die Kirche selbst, wenn sie die Kindergottesdienste einfügen würde in ihren ganzen Organismus. Es müßte das auf zweierlei Weise geschehen: einmal durch Schaffung eines oder mehrerer liturgischer Formulare für die Kindergottesdienste in der Agende, wie dies in Preußen geschah, und dann durch Schaffung eines Anhangs ans Gesangbuch und Choralbuch unserer Kirche für den gleichen Zweck, wie das neue Gesangbuch für Elsaß-Lothringen ihn hat. Es könnten damit zugleich die Haus- und Nebengottesdienste sowie auch die Christenlehre eine Bereicherung erfahren. Nicht verwundern wird es Sie, hochwürdige hochgeehrte Herren, wenn ich dafür am liebsten unsere Sammlung zur Annahme und Einverleibung empfehlen möchte; jedenfalls aber glauben wir verlangen zu dürfen, daß die erbetene Arbeit des Oberkirchenrats auf Grund des Freiburger Büchleins und unter Zurateziehung seiner Verfasser geschieht. In Bezug auf die Zeit der Ausführung wollen wir nicht drängen, aber wir bitten Sie, hochwürdige hochverehrte Herren, dem Antrag Ihres Ausschusses zuzustimmen und ihn damit zum Beschluß zu erheben, der also lautet:

Die Synode spricht dem Oberkirchenrat ihren Dank aus für die nachdrückliche Förderung, die er der Sache des Kinder- und Jugendgottesdienstes hat zuteil werden lassen, und ersucht denselben, diesen Gottesdiensten dadurch eine festere Stellung in dem Organismus der Kirche zu geben, daß er der Schaffung eines diesbezüglichen Agendeformulars sowie der Herausgabe einer Sammlung von geistlichen

Volks- und Kinderliedern mit Melodien als Anhang zum Gesang- und Choralbuch auf Grund der vorhandenen Freiburger Vorarbeit nähertritt.

Abgeordneter D. Basser mann: Hochverehrte Herren! Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Kollegen Schmitthenner recht wohlwollend aufzunehmen und womöglich zu verwirklichen. Er scheint eine außerordentlich gesunde Idee zu vertreten. Es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn die Kinder in den Gottesdienst der Erwachsenen mitgenommen werden, sie mehr oder minder unbeteiligt dabei sind und sich dann daran gewöhnen, die Kirche mit der Sängeweise gleichzusetzen, und das ist doch wohl ein Grundübel. Allein es kommt auch vor, daß die Kinder nicht in den Gottesdienst kommen, weil die Erwachsenen nicht hineingehen. Auch für diesen Fall müßte man etwas haben, daß wenigstens die Kinder in den Gottesdienst gehen, und da wird sich nichts anderes finden lassen als die Art des Kindergottesdienstes, wie er sich bisher entwickelt hat.

Die Art der Entwicklung hat Herr Schmitthenner sehr hübsch gezeichnet. Wenn früher dem Wort „Kindergottesdienst“ oder „Sonntagschule“ ein gewisser Makel angehaftet hat, so geschah es deshalb, weil gewisse englische Eigentümlichkeiten damit verbunden waren, von denen wir uns sagten: das paßt für uns nicht. Es war ursprünglich das Wort gemünzt in England für Kinder, die werktags nicht in die Schule gehen. Denen wollte man auch Lesen und Schreiben beibringen. Bei uns sagte man: das brauchen wir nicht, die Kinder gehen in die Schule und haben Religionsunterricht. Die Einrichtung, welche Herr Schmitthenner erstrebt, und die sich in Freiburg schon so schön verwirklicht hat, will nicht Unterricht geben, sondern den Kindern einen Gottesdienst bieten, damit sie sich an ihn gewöhnen, und er eine Freude für sie ist und nicht eine Qual, ein Gottesdienst, der für sie geeignet und gerade für ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Ich gebe zu, daß es auf dem Lande große Schwierigkeiten hat, und daß auch nicht jeder Geistliche in der Lage ist, die Sache richtig zu machen. Für Kinder Gottesdienst zu halten, ist gewiß noch schwerer als für Erwachsene, davon bin ich wenigstens fest überzeugt. Allein es kommt darauf an, daß man die Sache ins Werk setzt und eifrig betreibt, dann werden vielleicht manche, die ursprünglich keine Fähigkeit dafür besaßen, sich doch hineinarbeiten.

Welche wirklich höchst erquicklichen Resultate erzielt werden können, habe ich neulich in Heidelberg gesehen, wo der auf dem Gebiete des Kindergottesdienstes hochberühmte Pfarrer D. Zauled ungefähr 2000 Kinder in der Providenzkirche versammelt hatte. Da war zuerst ein großer Lärm, bis alles in Ordnung war. Als aber der Mann oben stand, war auf einmal alles still; die Kinder horchten zu und sangen ihre Lieder, es war einfach entzückend. Das muß man gesehen haben. Es gehört zu unserer Kirche und deshalb muß es eingeführt werden.

Was das Liederbüchlein betrifft, so kenne ich es seit längerer Zeit; der Verfasser hat es mir seinerzeit zugesandt; er hat selbst gesagt, er halte es nicht für so reif, um es, so wie es vorliegt, in das Gesangbuch einzureihen. Es wird einer Durchsicht unterworfen werden müssen; es ist das eine Sache, die nicht übers Knie gebrochen werden kann. Aber geben Sie die Sache nicht auf, sondern unterstützen Sie sie, damit die Oberkirchenbehörde den Antrieb bekommt, den Kindergottesdienst enger mit der Kirche zu verbinden, als er bisher verbunden war.

Abgeordneter H ö c h s t e t t e r: Hochgeehrte Herren! Ich bin dem Ausschuß und dem geehrten Herrn Antragsteller sehr dankbar, daß sie diese Sache angeregt haben. Es ist endlich an der Zeit, daß die Kirche sich mehr als bisher mit der Frage der Kindergottesdienste beschäftigt. Man hat sich nun vor allem die Frage vorzulegen: ist die Einführung von Kindergottesdiensten wirklich ein Bedürfnis, ist sie notwendig, ist eine Lücke da im gottesdienstlichen Leben der Kirche, welche auf diese Weise ausgefüllt werden soll? Da sage ich nun: für kleine Landgemeinden möchte ich diese Frage nicht unbedingt bejahen; schon aus dem Grunde nicht, weil das, was man erbauliche Unterredung mit den Kindern heißt, Einwirkung auf ihr Herz und Gemüt, dadurch daß man ihnen das Wort Gottes in einer ihrem Fassungsvermögen entsprechenden

Weise nahebringt, mit der Christenlehre, in den meisten Fällen wenigstens, verbunden werden kann. Auch darf man die Schwierigkeiten nicht unterschätzen, die dem Geistlichen auf dem Lande, der den Sonntagsdienst ganz allein zu besorgen hat, entgegenstehen. Er soll seinen Predigtgottesdienst, Christenlehre, vielleicht noch Taufen und dergl. halten, hat vielleicht noch einen Gang auf ein Filial zu machen und soll noch nebenbei einen Kindergottesdienst halten. Das wird nicht überall durchführbar sein, und auch nicht überall, oder ich sage sogar in wenig Fällen, auf dem Lande wird ein Bedürfnis vorliegen. Anders dagegen ist es in großen, namentlich in städtischen Gemeinden. Ich habe in meiner Gemeinde in Lörrach die Kindergottesdienste seit etwa 15 Jahren — ich weiß nicht mehr, wie lange es ist — eingeführt, und ich gestehe Ihnen offen: sie sind mir eigentlich die liebsten meiner Gottesdienste. Wenn ich da diese Kinder um mich versammelt sehe und ich rede zu ihnen und frage sie dazwischen — ich habe nicht das Gruppensystem — und ich sehe diese Aufmerksamkeit, wie die Augen leuchten, namentlich wenn ihnen eine entsprechende Geschichte erzählt wird und wenn eine Frage dazwischen kommt, wie ihr Interesse angeregt wird, so muß ich sagen: ich habe die größte Freude daran, und es haben mir solche, die Kindergottesdienste besucht haben, Herren und Damen, erzählt, mit welcher herzlicher Freude sie an diesen Kindergottesdiensten jeweils teilgenommen haben. Also in solchen Gemeinden halte ich sie für ein wirkliches Bedürfnis, und dem kann man auch in diesen städtischen Gemeinden genügen, wo mehrere geistliche Kräfte zur Verfügung stehen. Aber ich möchte dabei eines hervorheben. Ich weiß, daß es in einzelnen Gemeinden üblich ist, die Kinder auch in den obersten Schuljahren nicht in den Predigtgottesdienst zu weisen, selbst die Konfirmanden nicht, sondern nur in den Kindergottesdienst. Das halte ich für verfehlt. Die Kinder im reiferen Kindesalter müssen an den Predigtgottesdienst gewöhnt werden (Sehr richtig! rechts). Sie müssen lernen, dem Predigtgottesdienst mit dem ganzen Ensemble, in dem er auftritt, zu folgen und Teilnahme zu schenken.

In dem Kindergottesdienst geht es natürlich auch nicht mit der vollen Würde und Feierlichkeit zu wie im Predigtgottesdienst der Erwachsenen. Es darf auch gar nicht so darin zugehen, wenn man die Kinder wahrhaft anfassen und interessieren will. Aber im Predigtgottesdienst der Gemeinde tritt dem Kinde mehr das Imposante, das Feierliche, das Ernste der Gottesverehrung entgegen. Ich unterschätze sogar nicht so sehr, wie manche Herren geneigt sind, auch die Beteiligung der kleineren Kinder, neun-, zehn-, elfjährigen, am Predigtgottesdienst, wenigstens die zeitweise Beteiligung. Es ist doch immerhin etwas, was auf das Kind den Eindruck des Ehrfurchtsvollen, des Ernstes macht: hier stehe ich mit der Gemeinde vor Gott. Dieser Eindruck des Gesamten, daß es sieht, wie die Erwachsenen, wie seine Eltern u. s. w. da sich erheben und mit dem Geistlichen beten u. s. w., das ist nicht zu unterschätzen. Das Kind kann der Predigt nicht im ganzen folgen, aber es nimmt doch einen weihvollen Eindruck mit nach Hause. Ich glaube in Lörrach vielleicht das Richtige getroffen zu haben, und die Herren Lehrer wenigstens, die sich bei mir sehr freundlich des Kindergottesdienstes annehmen und mich sehr unterstützen, sind mit mir einverstanden, daß die Kinder nicht weiter als bis zum sechsten Schuljahre in den Kindergottesdienst gehen, von da an in den Gemeindegottesdienst. In den Gymnasien sind das die Schüler der Sexta, Quinta und Quarta. Insbesondere müssen unsere Konfirmanden an die Predigt und die Aufmerksamkeit auf die Predigt gewöhnt werden.

Für beide Systeme, das Gruppensystem und das andere System der katechetischen Unterredung und Ansprache, lassen sich Gründe geltend machen. Hierüber, denke ich, wollen wir uns nicht des Längeren unterhalten.

Eines ist mir bedenklich in dem Antrag, nämlich daß der Wunsch nach einem eigenen Kindergefangbuch und Melodienbuch ausgesprochen ist. Ich kenne dieses Liederbuch, welches der Herr Kollege Schmittanner die Güte hatte hier austeilen zu lassen; und als uns dasselbe i. Jt. zugejandt wurde, habe ich mit den Herren Lehrern, dem evangelischen Lehrerkollegium meines ganzen Kirchspiels Beratung gepflogen. Ich pflege in diesen Sachen immer diese Sachverständigen beizuziehen und bin stets gut dabei gefahren. Wir haben

das Büchlein durchgegangen und haben auch das Melodienbuch, das dazu gehört, in einem Exemplar kommen lassen und haben es uns angesehen. Wir hatten nun bei einer gemeinsamen Besprechung unsere Ansicht dahin festgestellt, daß wir das nicht als ein Lieder- und Gesangbuch für den Kindergottesdienst zum allgemeinen Gebrauch einführen wollten. Aber wir würden es zu Vorträgen benötigen, die in dem Kindergottesdienst jeweils von Kindern gehalten werden, und das geschieht. Warum man es nicht als eigentliches Kindergottesdienst-Gesangbuch einführen wollte und auch das dazu gehörige Melodienbuch nicht, das geschah aus zwei Gründen, und die halte ich jetzt noch für zutreffend. Diese Lieder, die wir hier finden, sind ja sehr schön, fast ausnahmslos möchte ich sagen, und sind kindlich gefaßt. Aber es sind nicht ernste geistliche Lieder, sondern es sind religiöse Volkslieder: „Weißt du, wieviel Sternlein stehen an dem blauen Himmelszelt,“ „Seht die Lilien auf dem Feld, wie sie wachsen, blühen“ u.s.w. Und dann kommen die Melodien hinzu. Das sind nicht unsere Choralmelodien, sondern es sind eben die Melodien der geistlichen Volkslieder oder der einfachen Volkslieder. Es kommt nun, wenn man diese Lieder singen und mit diesen Melodien sie durch die Orgel begleiten läßt, in den Gottesdienst etwas hinein, was meiner Auffassung nach nicht so recht in den kirchlichen Gottesdienst paßt. Man kann ja darüber sehr verschieden denken, es sind das Empfindungen. Man kann das bei besonderen Feiern tun. Wir gebrauchen sie auch z. B. bei dem liturgischen Weihnachtsgottesdienst.

Aber es steht auch noch ein anderes Bedenken entgegen, nämlich daß dann die Jugend nicht daran gewöhnt wird, unsere Gesangbuch-Choralmelodien sich vollständig und sicher anzueignen. Sie werden ja wohl in der Schule eingeübt nach den bestehenden Vorschriften. Aber es ist doch etwas ganz Wichtiges, daß die Kinder von früh auf lernen, sie in dem Gottesdienst mit Orgelbegleitung zu singen. Ich glaube, sie werden sich dieselben dann viel mehr einprägen. Das ist ein Weiteres, was nicht nur mir, sondern auch dem evangelischen Lehrerkollegium bedenklich erschien. Und so haben wir uns bisher auch ganz gut dabei befunden das Gesangbuch zu gebrauchen, und ich könnte nicht sagen, daß ich noch jemals in Verlegenheit gekommen wäre, ein passendes Lied für den Kindergottesdienst zu finden. Ich gebe aber zu, daß man hierüber recht verschieden denken kann.

Nur über den einen Punkt bezüglich des Melodienbuches komme ich nicht recht hinweg, weil ich sage: die Choräle werden dann nicht auch im Gottesdienst eingeübt, und wenn die Kinder dann erst im siebenten Schuljahr in den Gemeindegottesdienst kommen, so ist die Zeit — ich will mich mal so ausdrücken — des obligatorischen Schülergottesdienstbesuchs sehr bald vorüber, und sie sind dann in diesen gesanglichen Teil des Gottesdienstes nicht so eingeführt, wie es wünschenswert ist für solche, die später selbständige und aktive Mitglieder der gottesdienstlichen Gemeinde sein sollen.

Also in Bezug auf diesen zweiten Teil des Antrags habe ich einige Bedenken. Der Herr Kollege Schmitthenner, der ja mit Herrn Hauptlehrer Metzger — so heißt der Herr, soviel ich weiß — seine großen Verdienste um diese Sache hat, dem ich schon lange dankbar war für das, was er mit diesem Herrn geleistet hat, wolle mir dieses Legtere, daß ich dieses Bedenken hier ausspreche, nicht verübeln. Wir unterhalten uns nur über das Sachliche und wollen beide dasselbe.

Aber die Kindergottesdienste insbesondere für städtische Gemeinden empfehle ich aus volstem Herzen. Laßt die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes!

Abgeordneter Uibel: Hochwürdigste hochgeehrte Herren! Die Fachmänner haben über den Kindergottesdienst bisher das Wort gehabt. Gestatten Sie nun auch einem Laien und einem Vater von trotz seines grauen Kopfes noch kindergottesdienstpflichtigen Kindern das Wort!

Ich bin Mitglied der Pfarrei des Herrn Schmitthenner und war es auch früher schon; ich kann deshalb, um mit dem „Korrespondenzblatt“ zu reden, „aus der Zeugenwolke“ zu Ihnen sprechen und darf mit Freuden feststellen, daß alles das, was die geehrten Herren Vorredner über den Segen des Kindergottes-

dienstes gesagt haben, auch von mir, dem Laien, vollauf bestätigt werden kann. Meine Kinder haben sich jederzeit ganz außerordentlich auf diesen Unterricht gefreut, und insbesondere fand ich und fanden auch andere Eltern es besonders schön, daß gerade in Freiburg in unserer Christuskirche das Gruppensystem eingeführt ist. Dieses Gruppensystem hat sich dort ganz außerordentlich bewährt. Es entwickelt sich dort nicht nur ein freundliches Verhältnis zwischen den Kindern und dem Pfarrer, sondern auch insbesondere zu den Helferinnen, jungen Damen von Freiburg. Wir sind eine Zeit lang von Freiburg weggewesen, und das freundliche Verhältnis zwischen der Gruppenleiterin und den Kindern hat sogar noch in der Ferne fortgedauert durch Kartenwechsel, und meine Kinder haben sich außerordentlich gefreut, wieder dort teilnehmen zu dürfen, nachdem wir wieder nach Freiburg zurückkamen. Ich halte also die Kindergottesdienste für einen wahren Segen, der überall, wo er nicht ist, so schleunig wie möglich verwirklicht werden sollte.

Was nun das Mitnehmen der Kinder in den Gottesdienst der Erwachsenen betrifft, so habe ich da ganz merkwürdige Erfahrungen gemacht. Ich halte es für geradezu schädlich, weil es den Kindern Kirche und Langeweile als gleichbedeutend erscheinen läßt. Ich mache es so, wie es der Herr Kirchenrat Höchstetter empfohlen hat. Dann und wann, zu Zeiten darf das Kind in die Kirche. Es betrachtet dann die Kirche als eine besondere Festlichkeit und als einen Genuß. Aber im übrigen habe ich oft das tiefste Mitleid mit den armen kleinen Kindern, die sich so grenzenlos in diesen Gottesdiensten langweilen und die mitunter doch satt daran werden für ihr ganzes Leben. Einverstanden bin ich auch damit, daß, natürlich in späteren Jahren, das Kind allmählich an den Gottesdienst der Erwachsenen zu gewöhnen ist. Ich meinerseits bin für den ganzen Antrag Schmitthenner, denn ich bin auch der Meinung, daß dieses Liederbüchlein eine sehr schöne Sammlung ist; die Kinder haben sie sehr gerne, wie ich bezeugen kann. Wenn wir nach einem Liederbüchlein suchen, das vor aller Kritik bestehen kann, werden wir überhaupt keines finden. Warum soll das Lied: „Weißt du, wieviel Sternlein stehen“ nicht darin sein? Wer es nicht singen lassen will, kann es weglassen. Ich würde dringend wünschen, daß dem Antrag auch in seinem zweiten Teil stattgegeben wird.

Abgeordneter Meyer-Durlach: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Auch ich bin ein Freund der Kindergottesdienste und arbeite wöchentlich mit an der Vorbereitung der Helfer und Helferinnen. Diese Arbeit ist mir außerordentlich lieb geworden. Ich erkenne schon bei der Vorbereitung dieser Hilfskräfte einen großen Segen darin, daß diese jungen Leute Interesse gewinnen für die Jugend und für die Arbeit an ihr, daß sie sich in das Wort Gottes tiefer einführen und durch die Liebe und Teilnahme an den Kindern sich erwecken lassen. Es hat einen großen Segen, zu dem Verständnis des Kindes sich herabzulassen, sich zu den Niedrigen zu halten, den Kleinen zu dienen. Wir haben in der Tat schon zu viel über die Köpfe weggepredigt, über die Köpfe nicht nur der Großen, sondern auch der Kleinen. Auch ich empfinde oft ein Erbarmen mit den Kindern, die unter der Kanzel sitzen, daß sie so lange aushalten müssen, zuhören oder auch nicht zuhören. Ich möchte nur um eines bitten, wenn durch unsern heutigen Beschluß die Sache mehr kirchlich angeregt und befördert werden soll, doch die bisherigen Formen der Arbeit nicht zu stören. Wir haben Laienkreise, die an den Kindern arbeiten, wir haben sogar von Kinderkirchlein der Kinderchwestern und von Kinderschulen gehört. Auch das wollen wir gutheißen, dankbar annehmen und nicht stören. Ich denke überhaupt, in dieser wichtigen Sache wird es keine Schablone geben, sondern Mannigfaltigkeit der Arbeit nach den Verhältnissen, nach den Personen, nach den Umständen.

Auch ich begrüße eine Sammlung von geistlichen Volksliedern. Unser Volk singt sie gern, es ist eine angenehme Abwechslung mit dem ernst feierlich einherschreitenden Choral. Das geistliche Volkslied ist das jugendliche Lied, es sagt der Kindesseele besonders zu. Ich denke, auch in Freiburg wird es so gehalten, daß zwischen Choral und geistlichem Volkslied abgewechselt, also nicht das eine ausschließlich behandelt wird. Darum ist es ganz angezeigt, daß ein solches Kinderliederbuch als Anhang zum Gesangbuch gebraucht und mit ihm auch zusammengebunden wird.

Ob wir nun sobald dazu kommen, außer in den großen Städten auch auf dem Lande Kindergottesdienste mit oder ohne Gruppensystem einzuführen, das weiß ich nicht. Nur das möchte ich sagen und bitten, solange nicht überall Jugend- und Kindergottesdienste bestehen, wollen wir Pfarrer doch auch mehr die Bedürfnisse unserer Kinder berücksichtigen im Gottesdienst. Es ist schon gesagt worden, eine Kinderpredigt ist vielleicht schwerer als eine Predigt für die Alten. Ich will noch hinzufügen, eine Predigt, die von Knechten und Mägden und auch Kindern verstanden wird, verdient nach meinem Urtheil das größte Lob. Sie kann sehr tief sein, sie trägt aber den Charakter der Einfachheit und Anschaulichkeit an sich, und Einfachheit ist das Zeichen des Göttlichen, des Vollkommenen. Vernen wir also alle, ob wir Kindergottesdienste haben oder nicht, unsere Kinder noch mehr berücksichtigen im Predigtgottesdienst, indem wir einfach verständlich, aus dem Leben fürs Leben praktisch predigen, suchen wir vielleicht da und dort einmal in einer Predigt uns wirklich an die Kinder zu wenden, lernen wir, vielleicht auch da und dort einmal durch einen Schülerchor sie mit ins Interesse ziehen!

Abgeordneter Bauer: Einige Worte mögen auch mir erlaubt sein, der ich die Kindergottesdienste kenne wie wenige im Lande, der ich jeden Sonntag auch von hier aus hingehe, um meinen 500 Kindern Kindergottesdienst zu halten. Ich werde mich aber kurz fassen. Eines ist vergessen. Unsere Kinder waren gewöhnt, von schulwegen in die Kirche geführt und dort beaufsichtigt zu werden; es war ein Kirchenbesuchszwang. Der Kindergottesdienst beruht auf der Freiwilligkeit, und indem die Freiwilligkeit des Kirchenbesuchs durch die Kinder mehr und mehr in unsere Familien hineinkam, ist von den Kindern aus auch zu den Eltern die Freude gegangen den Gottesdienst zu besuchen. Es ist ganz merkwürdig, wie in Familien, in welchen niemand sonst zur Kirche geht, die Kinder förmlich darnach verlangen, nachdem sie einmal darin waren. Allerdings bin ich nicht so engherzig wie Herr Kollege Höchstetter, sondern ich lasse freischweg einen Choral singen und dann: „Weißt Du, wie viel Sternlein stehen“, weil das die Kinder so gern singen. Ich lasse möglichst viel Freiheit; man darf auch einmal in der Kirche lachen. Ich bin auch nicht so ängstlich, eine Altersgrenze zu ziehen. Meine 53 Konfirmanden sind bis zum Schluß geblieben. Ich habe aber darauf gehalten, daß sie den öffentlichen Gottesdienst auch besuchen, und daraus sind mir schon seit Jahren tüchtige Hilfskräfte erwachsen, für die ich sehr dankbar sein kann.

Genug, ich habe gefunden, der Kindergottesdienst ist in einer größeren Gemeinde unbedingt ein Bedürfnis, und jeder, der ihn besucht, wird seine Freude daran haben.

Berichterstatter Abgeordneter Schmitt-Henner: Noch ein letztes Wort. Ich möchte außer dem Dank, der der Oberkirchenbehörde ausgesprochen worden ist, allen, die heute so freundlich unserer Sache sich gewidmet haben, ebenfalls herzlich danken.

Vielleicht nur noch ganz wenige Worte zu den Gedanken, die Herr Kirchenrat Höchstetter ausgesprochen hat. Einmal, auch wir betrachten es als selbstverständlich, daß die Kinder, wenn sie an das Konfirmationsalter herankommen, zum Hauptgottesdienst geführt werden. Ich lasse den Kindern ja darin persönliche Freiheit. Wenn sie aber im siebten Schuljahr oder gar im achten sind, dann mache ich sie darauf aufmerksam: „Jetzt ist es für euch Zeit auszutreten.“ Es sind nur ganz seltene Fälle, wo geistig beschränkte Kinder, selbst wenn sie schon Konfirmanden sind, in den Kindergottesdienst gehen. Wenn sie den Wunsch haben, zum Kindergottesdienst zu kommen, so ist das vielleicht ein Beweis dafür, daß sie den Predigtgottesdienst noch nicht verstehen.

Ich begreife wohl, daß es für wertvoll gehalten wird, den Kindern auch ab und zu den ganzen Ernst eines feierlichen Gemeindegottesdienstes zu zeigen und sie ihn miterleben zu lassen, und dazu ist ja Gelegenheit da. Wenigstens in Freiburg können wir es gar nicht anders, als während der großen Ferien die Kindergottesdienste nicht zu halten. Wir haben keine Helfer und haben verhältnismäßig wenig Helferinnen. Da ermahnen wir sie immer: geht auch mal mit Vater und Mutter in die Kirche!

Was die geistlichen Kinderlieder und die geistlichen Volkslieder betrifft, so wechseln wir auch regelmäßig ab. Grundsatz ist: mindestens ein Choral in dem Gottesdienst, eventuell zwei unter den drei Liedern. Aber ich möchte doch die geistlichen Volkslieder und die Kinderlieder nicht entbehren. Sie sollten, meine Herren, einmal kommen und hören, wie unsere 800 Kinder geradezu jubelnd diese Lieder singen, und wie es einem durch die Seele geht. Es ist wirklich oft ein ganz anderer Zug und ein ganz anderer Klang darin, als wenn sie die Choräle singen, die ihnen eben doch schwerer fallen. Aber wir wollen den Choral gewiß nicht vernachlässigen. Deswegen habe ich ja diese Einrichtung getroffen. Alle anderen Kinderliederbüchlein vernachlässigen den Choral oder haben nur wenig Choräle, stimmen also hierin nicht mit unserm badischen Buch überein. Daher ist unser Büchlein so eingerichtet, daß es hinten angeheftet wird. Wir wünschen, daß alle ihr Gesangbuch beisammen haben, Liederbuch und geistliches Choralbuch nebeneinander.

Wir wollen keinen der bisher getreulich in der Arbeit Stehenden einengen; besonders möchte ich dem meine Zustimmung geben, was Herr Kirchenrat Bauer von der Freiwilligkeit des Gottesdienstes gesagt hat. Vorher war es eine Not, und jetzt, wenn wir mal vier, fünf Wochen keinen Kindergottesdienst haben, kommen sie schon nach der dritten Woche vor die Kirche gelaufen und sagen: sanft Ihr nicht bald wieder an? Wir haben Kinder aus allen Kreisen gewonnen: Kinder der Universitätsprofessoren und der Offiziere in den höchsten Stellungen ebenso wie Kinder der kleinsten Leute, und insofern hat diese Veranstaltung auch einen hohen sozialen Wert.

Der Ausschufsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Präsident: Zur gleichen Ziffer, geehrte Herren, ist ein weiterer Antrag eingereicht worden von dem Herrn Abgeordneten Meyer-Durlach, der also lautet:

Die Generalsynode ersucht Hohen Oberkirchenrat, Erhebungen darüber anzustellen, wie der Kirchenbesuch der Schuljugend kontrolliert, und wie die Jugend in der Kirche beaufsichtigt wird.

Abgeordneter Meyer-Durlach: Hochgeehrte hochwürdige Herren! Mein Antrag reiht sich in gewissem Sinn an den vorhergehenden an. Wir alle legen Wert darauf, daß unsere Kinder mit Lust und Liebe, mit freiem Willen zum Gottesdienst kommen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß man sie, besonders die älteren, zum Besuch desselben anhalten oder daran gewöhnen soll. Erziehung besteht doch im wesentlichen in einer Angewöhnung.

Die Verordnung über die Erteilung des Religionsunterrichts, auch ein Paragraph in der Elementar- schulgesetzgebung berührt den Gottesdienstbesuch der Kinder. Wie Sie wissen, sind nun die Lehrer der Be- aufsichtigung der Schuljugend im Gottesdienst enthoben. Den Paragraphen in der Schulgesetzgebung, daß es mit dem Kirchenbesuch bei der in der Gemeinde bestehenden Sitte oder dem Herkommen sein Bewenden behalte, verstehe ich immer noch dahin, daß, wenn auch der Lehrer von der Aufsicht über die Schuljugend im Gottesdienst befreit ist, er doch die Pflicht hat, besonders als Religionslehrer, die Kinder, die älteren Schüler nach dem Besuch des Gottesdienstes zu fragen, und wo das unterbleibt, sie zu ermahnen und zu tadeln — ob auch zu strafen, das überlasse ich dem einzelnen. Ich möchte darin keinen Terrorismus, keine drakonischen Gesetze eingeführt wissen. Aber immerhin ist es nötig, daß eben darnach gefragt wird, und daß die Kinder immer wieder dazu ermahnt werden.

Nun will es mir aber scheinen, als ob doch mancher Lehrer jetzt, nachdem die Aufsicht im Gottesdienst gefallen ist, auch dem Gedanken sich hingibt: das Fragen nach dem Kirchenbesuch geht mich auch nichts mehr an. Das liegt besonders nahe, wenn der Klassenlehrer einer anderen Konfession angehört, dann mag er ver- sucht sein zu denken: es geht mich zweimal nichts an, die evangelischen Schüler nach dem Besuch des evan- gelischen Gottesdienstes zu befragen und darauf zu dringen. Auch ist, nachdem jetzt die Aufsicht der Lehrer

im Gottesdienst gefallen ist, doch noch nicht überall alsbald für eine an die Stelle tretende Aufsicht gesorgt. Es mag leicht geschehen, daß man die Sache so ruhig gehen läßt, vielleicht einige Jahre gehen läßt, bis sich da ein Schaden herausstellt. Deswegen erlaube ich mir, meinen Antrag zu stellen.

Ich denke mir vielleicht die Sache so: Hohe Oberkirchenbehörde könnte die Frage einmal zum Gegenstand einer Diöcesansynode machen: Wie erziehen wir unsere Kinder für das kirchliche Leben? oder ähnlich, und einige Fragen stellen, die diese Sache betreffen. Sie wäre dann in der Lage, aus dem Material herauszufinden, was etwa an Weisungen nötig wäre.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Ich kann mir keinen erheblichen Gewinn davon versprechen (Sehr richtig! links), wenn der Oberkirchenrat Erhebungen anstellt, wie sie eben gewünscht werden. Das, was dem Herrn Abgeordneten Meyer vorschwebt, ist eine Sache, die nach meinem Dafürhalten sich für die Kirchenvisitationen eignet. Wozu sind denn diese Kirchenvisitationen und die Herren Dekane da, wenn sie nicht auch nach dieser Seite hin ordentlich untersuchen, wie es in der einzelnen Gemeinde steht, was da etwa zu bessern ist oder was für Anregungen man geben soll? Man kann nicht alles von vornherein zentralisieren und von Karlsruhe aus machen. Ich glaube, dagegen sollten wir uns nach vielen Richtungen etwas wehren. Meine Herren! Wo es nötig ist, bin ich gewiß dafür. Aber wo es nicht nötig ist, und wo auf einem andern und, wie ich meine, besseren Wege das Ziel erreicht wird, da sollten wir auch davon absehen.

Ich kann deswegen meinerseits nicht versprechen, daß, wenn Sie den Antrag annehmen, wir ihm in dem Sinne, wie er gemeint ist, eine Folge geben werden.

Abgeordneter Klare: Wie ich den Gegenstand auffasse, so haben doch die Eltern die größte Pflicht dafür zu sorgen, daß die Kinder die Kirche besuchen. Es ist nur nicht gang und gäbe, daß Eltern darnach fragen, ob ihre Kinder wirklich in der Kirche waren. Waren sie aber nicht da, so haben sie das Recht, die Kinder zu bleuen. Das übt den größten Druck aus. Sie kriegen regelmäßig bei uns die Anleitung. In meinem Amt als Bürgermeister habe ich das erfahren. Ich habe die Lehrer oft gefragt, wie es sich mit dem Kirchenbesuch der Schüler verhält. Da haben sie gesagt: „Wir forschen und fragen darnach; wenn einer oder der andere nicht in der Kirche war, kriegt er seine Strafe, wie er es verdient hat.“ Aber die Hauptpflicht haben die Eltern; die sollen dafür sorgen, daß ihre jüngeren Kinder die Kirche besuchen.

Hierauf zieht Abgeordneter Meyer seinen Antrag, der nicht unterstützt wird, zurück und gibt sich mit der gewordenen Erklärung zufrieden.

Zu F 1 des Hauptberichts erklärt

Abgeordneter Neuwirth: Hochgeehrteste Herren! Ich habe heute vormittag in der Gesamtbesprechung über unsern Bericht schon meine Anfrage begründet und möchte sie an dieser Stelle wiederholen. Sie geht dahin, Hohen Oberkirchenrat um Auskunft zu bitten, wie es sich mit der Anstellung von Missionszöglingen und außerbadischen Pfarrern verhält. Ich habe heute morgen schon dargetan, wie in den ländlichen Kreisen vielfach davon geredet wird, als sei von dieser Anstellung von seiten des Oberkirchenrats allzureichlich Gebrauch gemacht worden, und als seien auch finanzielle Vorteile für solche Persönlichkeiten damit verbunden. Ebenso wird auch mit der Anstellung von Vikaren vorgegangen. Ich will keine besonderen Fälle anführen, will aber um Auskunft bitten, wie sich die Sache verhält.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Es ist mir sehr erwünscht, meine Herren, diese Auskunft erteilen zu können. Wenn man so etwas tut, wie der Oberkirchenrat es getan hat, und wenn man darüber mit der vorliegenden Deutlichkeit in einem Hauptbericht sich äußert, so werden Sie wohl annehmen, daß man ein recht gutes Gewissen dabei hat; denn sonst würde man es bleiben lassen und anders verfahren. Wir sprechen hier in dem Hauptbericht von einem Mißverhältnis zwischen dem Abgang und Zugang von geist-

lichen Kräften. Dieses Mißverhältnis ist nicht zu allen Zeiten vorhanden gewesen. In den achtziger Jahren und namentlich in den neunziger Jahren haben wir Überfluß gehabt. Es sind da sehr starke Promotionen in den Kirchendienst aufgenommen worden, so daß für alle entstehenden Bedürfnisse immer genügender Vorrat vorhanden war. Mit Beginn unseres Jahrhunderts ist wieder ein Umschlag eingetreten. Wir haben schon im Jahre 1900 Mangel gespürt, und dieser Mangel hat sich dann 1901/02 und 03, nicht immer im gleichen Maße, aber doch fortwährend gesteigert.

Man hat schon sehr häufig die Frage aufgeworfen, woher das komme, daß jetzt dem Studium der Theologie so wenig junge Leute sich widmen. Man hat alle möglichen Verhältnisse dafür verantwortlich gemacht, die schlechten Gehaltsverhältnisse, besonders auch die moderne Theologie. Meine Herren, diese Schwankungen sind immer von Zeit zu Zeit eingetreten. Bekanntlich ist in den siebziger Jahren starker Mangel gewesen. Die Gehaltsverhältnisse haben sich inzwischen außerordentlich gebessert, und ich glaube, auch die moderne Theologie ist nicht schlimmer geworden als damals, und trotzdem ist wieder eine Zeit gekommen, wo der Zugang spärlicher wird. Es müssen also wohl andere Ursachen hier noch mitwirken, ich will die aber jetzt nicht aufzählen und auch nicht genau untersuchen, inwiefern die eine oder andere ganz besonders stark in die Waagschale fällt.

Es war also in der unmittelbar zurückliegenden Periode wieder einmal Mangel eingetreten, und damit standen wir vor der Frage: was sollen wir tun, wie sollen wir diesem Mangel abhelfen? Eine Stimme, die wir bereits im Ausschuß vernommen haben, und die auch in der Presse schon wiederholt laut geworden ist, sagt: legt kleine Pfarreien zusammen, dann ist der Mangel gehoben. Ja, meine Herren, das ist leicht ausgesprochen, aber sehr schwer ausgeführt. Einmal ist die Zusammenlegung von kleinen benachbarten Pfarreien ein sehr zweifelhaftes Ding. Die eine der Gemeinden, wenn sie auch recht klein ist, in der der Pfarrer seinen Sitz nicht hat, leidet darunter. In einer der Gemeinden muß der Gottesdienst sehr häufig nachmittags gehalten werden, und schon das ist ein Umstand, der den Kirchenbesuch nicht fördert, von allem andern abgesehen; und außerdem halten es auch nicht alle Geistlichen aus, regelmäßig zwei Gottesdienste in zwei verschiedenen Gemeinden zu halten. Ich habe erst heute wieder ein Beispiel erfahren, daß einer, trotzdem er im Winter mit einem Wagen abgeholt wird, sich ein Nehlkopfleiden zugezogen hat. Meine Herren, dies systematisch einzurichten scheint mir nicht gerade empfehlenswert.

Aber die Sache hat noch eine andere Seite. In dem Augenblick, wo Mangel eintritt, sind wir nicht gerade in der Lage, die Pfarren aus Gemeinden, die mit anderen zusammengelegt werden könnten, zu entfernen. Wir haben das Recht nicht dazu. Wo und wie wird der Mangel spürbar? Pfarreien pflegen im allgemeinen immer besetzt zu werden. Aber unständige Stellen gibt es eine große Zahl, und die Verhältnisse bringen es mit sich, daß mehr unständige Stellen neu entstehen als Pfarreien; ich erinnere an die Stadtvikariate, ich erinnere an das Bedürfnis älterer Geistlicher einen Privatvikar zu haben, ich erinnere an die Verhältnisse der Pastoralstellen, und auf diesen unständigen Stellen kann man nur die jüngeren Herren brauchen. So würde es nur sehr wenig helfen, wenn man in Zeiten, wo Mangel sich fühlbar macht, auf die Zusammenlegung von Pfarreien hinwirken wollte. Die Vikariate bleiben da unbesetzt, und gerade, daß wir zwei, drei Vikariate unbesetzt lassen mußten, hat sich außerordentlich fühlbar gemacht. Ja wir kämen, wenn nach dem Vorschlag verfahren würde Pfarreien zusammenzulegen, dahin, daß manche dringliche Stelle gar nicht gegründet werden könnte. Ich verweise z. B. auf die große Gemeinde Neckarau, die 7000 Evangelische zählt; eine zweite Pfarrei konnte dort nicht ins Leben gerufen werden, aber zwei Geistliche waren notwendig, wir konnten also nur einen Vikar hinschicken. Nach der Lösung, die von mir vorhin bezeichnet wurde, wäre das ausgeschlossen gewesen.

Bei dieser Sachlage waren wir darauf angewiesen mehr Kräfte beizuziehen. Nun haben wir sie nicht gesucht, sondern sie haben sich uns angeboten, und daß sie sich uns angeboten haben, dafür waren wir außer-

ordentlich dankbar. Es ist das zunächst so der Fall gewesen, daß aus anderen Landeskirchen Geistliche, teils schon ständig angestellt gewesene Geistliche, also Pfarrer, teils unständige Geistliche sich an uns gewendet haben, ob wir sie in unsern Kirchendienst aufnehmen wollten. Meine Herren, wenn man das von vorn herein abgelehnt hätte, so ständen wir neben dem übrigen evangelischen Deutschland doch sehr wunderbar da. Auch aus Baden sind Leute je und je hinausgezogen. Man kann als Badener Hosprediger in Berlin werden, man kann in Brasilien eine Wirksamkeit erhalten, man kann nach Oesterreich gehen. Für das alles haben wir Beispiele, und der Wegzug solcher Kräfte, der gehört eben auch zu dem gesteigerten Abgang, den wir zu verzeichnen haben. Ist es denn da so etwas Merkwürdiges, wenn wir dann als Ersatz Geistliche, die von außen kommen, aufnehmen in unsern Kirchendienst? Es scheint mir das vielmehr in Zeiten des Mangels geradezu eine unabweißbare Pflicht. Natürlich unter einer Voraussetzung, nämlich unter der Voraussetzung, daß diese Geistlichen untadelig und tüchtig erfunden werden. In dieser Hinsicht, meine verehrten Herren, kann ich sie vollständig beruhigen. Wir haben von solchen Anmeldungen, die an uns gekommen sind — es mögen vielleicht in diesen 4 Jahren 50 oder 60 gewesen sein, wenn ich mich nicht irre —, 6 berücksichtigt. Wir haben die anderen alle abgewiesen. Warum? Weil uns eben die Persönlichkeiten nicht zugesagt haben, und weil sie zum großen Teil aus Beweggründen sich an uns gewendet haben, die uns ihre Aufnahme nicht erwünscht gemacht haben. Ein sehr großer Teil hat nämlich gemeint: wenn wir nach Baden gehen, werden wir gleich Pfarrer und können heiraten, was sie meistens wünschten, und dazu waren wir nicht da. Die aber, die wir berücksichtigen konnten, haben unserm Verfahren keine Unehre gemacht. Es sind tüchtige, sehr schätzenswerte Leute, die zum Teil mit Entbehrung haben bei uns anfangen müssen, wenn sie vorher schon 7 oder 8 Jahre lang ein Pfarramt besessen hatten, die aber eben um ihrer Tüchtigkeit willen sich bei uns bald eine dauernde Stellung erworben haben.

Da wir indes unter den vielen angemeldeten eigentlichen Theologen nur verhältnismäßig wenige zulassen konnten, eröffnete sich uns eine weitere Aussicht, als einige Missionszöglinge und, was der Herr Abgeordnete Neuwirth vergessen hat zu bemerken, Zöglinge der Predigerschule in Basel die Bitte um Aufnahme an uns richteten. Das sind nämlich zwei ganz verschiedene Institute. Auch diese Sache ist in der Presse, auch der außerbadischen, bereits verhandelt und nicht immer wohlwollend verarbeitet worden. Eine neueste Probe davon habe ich heute zu Gesicht bekommen, sie liegt hier vor mir, die gestrige Nummer des hier erscheinenden katholischen „Beobachters.“ Der hat einen Artikel abgedruckt, welcher in einem schroff lutherischen Blatte in Leipzig erschien „Der alte Glaube.“ Ich weiß gar nicht, von wem die Veröffentlichung herrührt. Hier wird diese Aufnahme von Missionszöglingen, nur von denen ist da die Rede, erwähnt, aber allerdings unter einem ganz anderen Gesichtspunkt. Es wird gesagt: „Die Verhältnisse innerhalb der badischen Landeskirche sind so verworren und gespannt, daß schon einiger Mut dazu gehört sein Schicksal dieser Kirche anzuvertrauen, zumal wenn die Zöglinge ihr Leben lang sich als Geistliche zweiter Klasse ansehen lassen sollen. Ebenjowenig aber können wir der Behauptung beistimmen, daß schon eine bessere Bezahlung ausreichen sollte, wieder mehr junge Leute zum theologischen Studium zu bewegen. Die wahre Ursache liegt in andern Gründen u.s.w.“ Ich würde das nicht anführen, wenn nicht die vorhin genannte Zeitung, die die Auslassung abgedruckt hat, die Sache noch in ihrer Weise weiter ausgebeutet hätte. Es heißt nämlich im „Badischen Beobachter“ weiter: „Und dann der Ausweg, den man in der evangelischen Kirche versucht und den man schließlich notgedrungen wird gehen müssen: die Chrißonabrüder, das Basler Missionshaus u.s.w.“ Hochgeehrte Herren! Chrißonabrüder haben wir noch niemals aufgenommen, es hat auch noch niemals ein Chrißonabrüder einen Brief an uns geschrieben, wir möchten ihn aufnehmen. Ich muß aber bitten, Chrißonabrüder und Zöglinge der Predigerschule oder des Missionshauses nicht miteinander zu verwechseln. In beiden Schulen, der Predigerschule und dem Missionshaus, wird wissenschaftlicher Unterricht erteilt, nicht durchweg auf der Höhe, wie es bei denjenigen der Fall zu sein pflegt, die

durch unsere Gymnasien hindurchgehen, aber dafür, meine Herren, mit großem Ernste, mit sehr strenger Kontrolle, die leider gegenüber den Gymnasiasten nicht gerade immer entfaltet wird, und mit einem sehr nennenswerten Erfolg. Es ist doch merkwürdig, daß die Zöglinge des Missionshauses in Basel z. B. oft besser Hebräisch können als diejenigen Theologen, die wir auf dem gewöhnlichen Weg erhalten, um nur das eine zu erwähnen. Die beiden Kategorien sind also nicht so minderwertig, wie der Herr Abgeordnete Neuwirth zu vermuten scheint, sondern die Leute sind, wenn fertig ausgebildet, bis zu einer Stufe gelangt, wie man es von einem Mann erwartet, der sich akademischen Studien widmen will.

Wenn wir nun besonders tüchtige solcher jungen Leute, die uns empfohlen wurden, glaubten zur Deckung unseres Mangels mitberücksichtigen zu dürfen und zu sollen, so ist es selbstverständlich, daß das nicht von heute auf morgen geschehen konnte. Wir haben ihnen vielmehr jeweils gewisse Auflagen gemacht. Wir haben verlangt: 1. daß das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts bezw. das Staatsministerium den Dispens von der Maturitätsprüfung ausspreche auf unsere Verwendung hin, was in jedem einzelnen Falle besonders geschehen muß; und wir haben 2. gefordert, daß diese jungen Männer sich noch einem teilweisen akademischen Studium bei uns unterziehen müssen. Einem teilweisen, denn wenn sie durch die Jahre ihrer vorangegangenen Ausbildung hindurchgegangen sind, so ist es ja selbstverständlich, daß man ihnen nicht mehr die acht üblichen Semester aufladen kann. Es ist auch nicht nötig, meine Herren; denn wenn ein ernster junger Mann, ein fleißiger junger Mann, der nicht zuerst einige Semester verbummelt, sondern wirklich an die Arbeit geht, ein junger Mann, der den lebhaften Wunsch hat, als ein Glied der Geistlichkeit unserer Kirche seine Wirksamkeit später entfalten zu dürfen, wenn ein solcher Mann an die Sache herantritt, dann kommt bei drei und bei vier Semestern mehr heraus als bei manchem andern bei sechs und sieben und acht Semestern.

Auf diese Weise und unter diesen Vorsichtsmaßregeln haben wir niemals ein Bedenken gehabt, den Mangel, der bei uns vorlag, auch auf diesem Weg vorübergehend in einzelnen Fällen zu decken; denn es handelt sich nicht um ein System, um eine Regel, sondern es handelt sich ja immer nur um vereinzelte Fälle, die hier vorgelegen sind.

Und, meine verehrten Herren, wenn ich mich frage: was für Erfahrungen haben wir denn nun mit diesen Leuten gemacht? so kann ich auch nach dieser Seite hin Sie vollkommen beruhigen. Wir können natürlich nicht für alle Zukunft stehen, das ist selbstverständlich; aber einmal haben diese Zöglinge der Predigerschule und des Missionshauses — es mögen ihrer ein halbes Duzend sein, sechs oder sieben — ihre beiden Prüfungen bei uns bestanden und haben in diesen Prüfungen zum Teil erheblich mehr geleistet als andere mit normalem theologischem Entwicklungsgang. Und das führt mich noch auf eine Bemerkung.

Es ist ganz gewiß in hohem Grade erwünscht, daß die wissenschaftliche Bildung und Tüchtigkeit unserer Geistlichkeit in keiner Weise herabgedrückt werde, daß wir auf der Höhe bleiben, auf der wir sein sollten, meine Herren, aber leider in vielen Fällen nicht sind. Doch daran soll ja grundsätzlich nichts geändert werden. Aber es ist ebenso gewiß, daß heutzutage auf allen Gebieten ein Mensch auch auf einem andern Wege als auf dem gewöhnlichen das Ziel erreichen kann, das er sich vielleicht im Anfang nicht gesteckt hat, aber das ihm später dann vorschwebt. (Sehr richtig!) Es gibt überall heutzutage self-made-men, wie der Amerikaner sagt, und das sind nicht die schlechtesten und untüchtigsten. Eine ganze Anzahl von Präsidenten in Amerika waren self-made-men. So kann es auch self-made-Theologen geben, d. h. Leute, die nicht neun Jahre durchs Gymnasium gegangen sind, dann mit Mühe vorgeschoben wurden und schließlich acht Semester mit Theologiestudium verbracht haben, sondern die auf allerlei Umwegen dahin gekommen sind. Wenn von solchen drei oder vier Semester ausdauernd gearbeitet wird, dann dürfen wir solche Leute nicht verachten, vorausgesetzt daß sie die Prüfungen, denen wir sie unterziehen, bestehen, und daß wir damit also die Sicherheit erhalten: sie können ohne Gefahr in den Kirchendienst aufgenommen werden. So haben wir's gemacht, meine Herren, und wir sind gut dabei gefahren. Von Mitte November dieses Jahres ab ist unser

Mangel z. Bt. gedeckt. Ob auf die Dauer — Sie finden ja auch hier im Hauptbericht eine Bemerkung dieser Art —, das weiß ich nicht. Aber wenn er je wieder eintreten sollte, und wenn wir nicht genügend eigentliche Theologen, die nach allen bestehenden Vorschriften studiert haben, hätten, dann würde ich es doch wieder für höchst erwägenswert halten, ob wir nicht solche wirklich tüchtigen jungen Leute, obgleich sie auf andern Wegen hergelangen, unter den genannten Bedingungen in unsern Kirchendienst ziehen sollen. Denn, meine Herren, die Hauptsache ist nicht, wie unsere Geistlichen geworden sind, sondern die Hauptsache ist doch, daß unsere Gemeinden versorgt werden, und ich gestehe offen: wenn einmal ein wirklich großer Notstand eintreten würde, den ich ja jedenfalls nicht erleben werde — und darum werde ich auch niemals in die Lage kommen, mich deshalb verantworten zu müssen —, also wenn ein wirklich großer Notstand eintreten würde, dann wäre es mir immer noch lieber, wir hätten — nicht Christonabrüder, nein, aber ehemalige Missionare und Predigerschüler, die wir ihnen geben könnten, um sie zu versorgen, so gut es geht, als sie leerstehen und dadurch mehr und mehr herunterkommen zu lassen. In unsern Tagen tut es dringend not, daß die Gemeinden einen Mann besitzen, der dasjenige, was sie brauchen, fest ins Auge faßt, und wenn man diese Persönlichkeiten auf gewöhnlichem Wege nicht bekommt, nun dann bekommt man sie auf einem ungewöhnlichen, und ich glaube, wer das tut, der handelt recht und verfährt nach dem Gesichtspunkte, der die entscheidende Hauptsache bleibt.

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat auch von besseren Bezahlungen gesprochen. Worauf sich das bezieht, weiß ich nicht; denn, meine Herren, es hat niemals ein solcher Missionszögling oder Predigerschüler, obgleich sie gewöhnlich um Jahre älter sind als unsere übrigen Theologen, auch nur eine Silbe davon gesagt, er möchte besser bezahlt sein, und ebenso wenig haben wir es ihm angeboten. Im übrigen müssen ja die Leute gerade so unten anfangen wie unsere Theologen, und ob sie schneller oder langsamer weiterkommen, wird eben davon abhängen, ob sie ihre Sache besser oder schlechter als andere machen; je nach dem wird es ihnen gelingen.

Ich hoffe, daß durch diese Auskunft der Herr Abgeordnete und die übrigen Herren, die seine Bedenken vielleicht teilten, befriedigt sind.

Abgeordneter Höchstetter: Ich glaube, wir sind dem Herrn Abgeordneten Neuwirth sehr dankbar, daß er diese Sache angeregt hat. Seine Anregung ist — ich habe schon einmal mit ihm darüber gesprochen — aus durchaus kirchlich freundlichen Gründen hervorgegangen, die sehr anerkennenswert sind. Wir sind ihm deshalb dankbar, daß er die Sache angeregt hat, weil er dem Herrn Oberkirchenratspräsidenten dadurch Veranlassung gegeben hat, uns die Darlegung zu geben, die wir eben vernommen haben, und die, wie ich überzeugt bin, ihn und uns alle und auch weite Kreise, insbesondere unserer Landesgeistlichkeit, die mit einigem Mißbehagen diese Stelle hier im Generalbericht gelesen haben, beruhigen werden.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, meine Herren, so wollen Sie mir das damit zu gute halten, daß ich der nächste Nachbar von Basel und dazu auch des Baseler Missionshauses bin; und hier möchte ich insbesondere die Stelle anziehen, wo von Zöglingen des Baseler Missionshauses die Rede ist. Die Verwechslung zwischen Christona und Baseler Missionshaus sollte doch nicht mehr vorkommen. Entweder sind es unwissende Leute, die diese Parallele ziehen, dann haben sie eben den Vorwurf verdient, daß sie sich nicht genau unterrichtet haben, oder es geschieht böswilligerweise; denn zwischen Missionshaus und Christona ist ein himmelweiter Unterschied. Die Christonazöglinge sind noch nie in unsere Landeskirche als Geistliche eingezogen und werden nicht einziehen; so Gutes sie in anderen Stellen leisten mögen, für Prediger und Geistliche halte ich sie nicht geeignet, und ihre Leitung hält sie auch nicht für geeignet. Aber was die Zöglinge des Baseler Missionshauses betrifft, so möchte ich dem vollständig beistimmen, was der verehrte Herr Oberkirchenratspräsident gesagt hat. Meine Herren! Wer in diesen Betrieb des Baseler Missionshauses hineingeschaut hat, der weiß, daß da eine gründliche und ernste wissenschaftliche Arbeit geleistet wird. Es

wird von den jungen Leuten in den sechs Jahren, die sie dort zubringen, außerordentlich viel verlangt, das ist sicher. Ich habe schon wiederholt den öffentlichen Prüfungen, die während der Missionswoche in Basel stattfinden, angewohnt, und ich war erstaunt, welche Kenntnisse da oft zu Tage getreten sind, und ich habe mir gesagt: man könnte manchen Kandidaten, der seine Prüfung bei uns besteht und nachher als Vikar und als Pfarrer sich vielleicht gewaltig in die Brust wirft, hinstellen, und er würde etwas beschämt sein durch die Kenntnisse, die dort zu Tage getreten sind. Das habe ich insbesondere auch bei einem Fach gesehen, das der Herr Oberkirchenratspräsident angeführt hat. Ich war erstaunt über die Kenntnisse im Hebräischen und in der Bibelübersetzung aus dem hebräischen Urtext, ebenso über die Kenntnisse in der Kirchengeschichte u. s. w. Also in dieser Hinsicht, meine Herren, brauchen Sie nicht bange zu sein.

Ich möchte aber noch auf eines aufmerksam machen. Diese Zöglinge gehen dann hinaus und stehen draußen im Missionsdienst, in der harten schweren Arbeit in Indien, in Afrika u. s. w. und halten dort aus, bis ihre Gesundheit wankend wird und sie genötigt sind in die Heimat zurückzukehren. Wenn sie dann da sind und auch die Arbeit des Missionsreisepredigers in der Heimat nicht mehr ertragen können und sich darnach sehnen, in einem Pfarramt Tätigkeit zu erhalten, so begrüße ich solche, die sich in unsern geistlichen Stand begeben wollen, mit voller Herzensfreude und sage: solche sollen aufgenommen werden nicht nur in Zeiten des Mangels, sondern sie sollen regelmäßig aufgenommen werden, falls sie die Bedingungen, welche die Oberkirchenbehörde stellt, erfüllt haben. Diese Männer, die da draußen eingetreten sind für die Macht des Christentums in der Heidenwelt, die haben, was ihre Bildung vielleicht noch zu ergänzen notwendig hatte, sich draußen durch ihre Tätigkeit in der Heidenwelt, durch den Verkehr in den Kolonien mit den Geschäftsleuten und den Beamten u. s. w., durch ihre Tätigkeit in den Regierungsschulen u. s. w., in den Missionschulen reichlich ersetzt. Sie bringen eine Summe von Erfahrungen, von Erlebnissen mit, die sie als Pfarrer im Dienste unserer Landeskirche recht fruchtbringend verwerten können. Wolle man doch solche Herren, die zu uns hereinkommen und von der Oberkirchenbehörde aufgenommen sind, ehemalige Missionare, ja nicht mit Mißtrauen ansehen. Es kann ja sein, daß einer oder der andere mal — ich will keinen Namen nennen — nicht ganz dem entspricht, was man erwartet hat. Das kommt aber auch bei denen vor, die ihren regelrechten Studiengang, das Gymnasium und die Universität, zurückgelegt haben. Das sind dann Ausnahmen hüben wie drüben.

Ich möchte also von meinem Standpunkt aus betonen, es möchten solche ehemaligen Missionare, wenn sie den Bedingungen entsprechen, welche die Oberkirchenbehörde aufgestellt hat, nicht nur in solchen Zeiten berücksichtigt werden, wo Mangel ist, sondern regelmäßig. Es werden ja nie zu viele kommen.

Was nun die Besoldungsverhältnisse betrifft, so würde ich das ganz richtig finden, daß man sie an der Stelle einreicht, die der Zeit entspricht, wo sie in den Dienst der Mission draußen in dem Heidenland getreten sind. Wir rechnen ja auch den Arbeitern der inneren Mission die in diesem Dienst verbrachte Zeit an, ich denke, entsprechend kann man sie auch jenen Männern anrechnen. Das war es, was ich in Kürze sagen wollte.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich bin dem Herrn Borredner natürlich sehr dankbar für die Zustimmung, die er meinen Ausführungen hat zu teil werden lassen. Aber ich muß ihm doch etwas entgegen, um Mißverständnisse auszuschließen. Bei den Missionszöglingen, die wir aufgenommen haben, handelt es sich im allgemeinen nicht um Männer, die längere Zeit im Ausland, in der Heidenwelt gewesen sind, sondern es handelt sich um jüngere Persönlichkeiten — denn nur solchen kann man ja ein Studium noch zumuten —, die aus irgend welchen Gründen den Dienst draußen nicht weiterführen konnten. Es ist einer darunter, der übrigens sein Abiturium gemacht hatte, nach Afrika gesendet wurde und das Klima nicht ertragen konnte. Es liegt nur ein Fall vor, und der hat wohl dem Abgeordneten Höchstetter vorgeschwebt, er ist auch hier verzeichnet, daß wir einen älteren Mann, der im Missionsdienst gewesen ist und inzwischen

als Missionsprediger in der Heimat angestellt war, aufgenommen haben. Das ist eine Ausnahme. Ein zweiter, der sich bald darauf gemeldet hatte, ist von uns nicht aufgenommen worden, und wir würden uns schwerlich entschließen können, ältere Persönlichkeiten, wenn sie auch noch so schätzenswert sind, in größerer Anzahl aufzunehmen.

Auch das andere haben wir nicht getan, was der Herr Abgeordnete Höchstetter seinerseits als einen Wunsch ausgesprochen hat, wir haben den ehemaligen Missionaren niemals die Dienstzeit von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem sie in den Missionsdienst getreten sind, sondern aus triftigen Gründen immer kürzer. Das ist natürlich nichts weniger als ein pekuniärer Vorteil für sie gewesen, sondern gerade das Gegentheil.

Abgeordneter D. Bassermann: Hochgeehrte Herren! Die Bedenken gegen die in Rede stehende Stelle des Generalberichts, von der der Abgeordnete Höchstetter geredet hat, haben wir auch in unserer III. Kommission, wie Sie aus den Worten unseres Berichterstatters heute Morgen schon haben entnehmen können, gewürdigt und durchgesprochen. Wir wissen, daß sie im Lande bei der Geistlichkeit vorhanden sind, und ich will Ihnen offen gestehen, daß sie auch bei mir vorhanden waren, als ich zum ersten Mal diesen Bericht zu Gesicht bekam. Ich habe jetzt diese Bedenken nicht mehr, und eben das möchte ich hier aussprechen, daß ich sie nicht mehr habe und warum ich sie nicht mehr habe.

Das Warum besteht aus zwei Gründen. Der erste ist persönlicher Natur — ich habe das in der Kommission schon ausgesprochen —: es ist das auf langjährige nahe Beziehungen zu dem Herr Präsidenten und dem Herrn Prälaten gegründete feste Vertrauen, daß das die Männer nicht sind, die unsern theologischen Nachwuchs und unsere badische Geistlichkeit auf die Bahn der Unwissenschaftlichkeit führen werden. Der andere Grund beruht aber darin, daß, wie aus einer genaueren Durchsicht dieser Stelle hervorgeht, in ihr ja keineswegs ein Prinzip ausgesprochen ist etwa des Inhalts, man wolle die Bildung auf einer Missionschule, in einem Missionshaus oder einer Missionspredigerchule der akademisch-theologischen Bildung in Zukunft gleichsetzen, sondern daß aus alle dem, was hier gedruckt ist, und auch aus dem, was der Herr Präsident uns in der Kommission und auch hier wieder erklärt hat, hervorgeht, daß es sich hier lediglich handelt um eine Ausnahme, um eine Notmaßregel, und daß es sich ferner noch handelt um solche Fälle, die überall genau geprüft, und wobei die einzelnen Persönlichkeiten, ihre Tüchtigkeit und Vorbildung zum geistlichen Amte gründlich untersucht worden sind. Aus diesen beiden Gründen habe ich geglaubt meine Bedenken beruhigen zu sollen. Wäre — was nicht der Fall ist, ich wiederhole es — wäre hier ausgesprochen, es sei schließlich gleichgiltig, ob man ein akademisch-theologisches Studium durchgemacht hat oder ob man sich die nötige Vorbildung für die Ausübung des praktischen geistlichen Amtes auf andere Weise erwerbe, das komme aufs Gleiche hinaus, dann würde ich dem aufs energischste widersprechen. Täte ich es nicht, ich würde den Ast absägen, auf dem ich sitze. Würde eine solche Bestimmung hier stehen, so würde das etwa heißen: das, was der Student auf der Universität bekommt, ist schließlich doch nicht das, was für das praktische geistliche Amt notwendig ist. Aber wie gesagt, das ist darin nicht ausgesprochen, es ist nicht prinzipiell der eine Weg dem andern gleichgestellt worden; und ich möchte ausdrücklich feststellen, daß es sich nicht so verhält, wie es einem wohl begegnen kann, wenn man den Abschnitt nur flüchtig durchliest. Ich möchte sehr wünschen, daß die Besprechung, die durch den Herrn Kollegen Neuwirth in dankenswerter Weise eröffnet wurde, zur Beruhigung der Gemüter beigetragen hat. (Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Wir danken sehr.)

Abgeordneter D. Thoma: Meine Herren! Es ist mir allerdings auch eine Beunruhigung entgegengetreten aus der Mitte der Geistlichen, aber auch aus der Mitte der Gemeinden wegen dieser Stelle: Aufnahme von Jünglingen aus der Predigerschule und dem Missionshaus. Nun, Geistliche sind ja genug hier, Theologen, welche die Würde ihres Standes wahren. Ich glaube aber über die Beunruhigung bezw. die Bedenken, die in den Gemeinden herrschen, einige Worte sagen zu sollen, fasse mich aber ganz kurz.

Ich muß leider sagen, meine Erfahrungen — ich habe allerdings keine großen Erfahrungen, aber eine Erfahrung habe ich auch in Bezug auf Zöglinge der Predigerschule — sind durchaus nicht günstig. Aber ich bescheide mich, daß sie nicht umfassend genug sind. Ich bin ferner nicht der chinesischen Meinung, daß bestimmte Examina einen Menschen, namentlich einen Theologen, würdig und fähig machen, gerade dieses hohe Amt einzunehmen. Ich habe jährlich so und so viele Examina abzunehmen von Lehrern und Lehrerinnen und allerlei Beuten und weiß, was ein Examen ist und wie man ein Examen zu schätzen hat. Was mich beruhigt, ist die Erklärung des Kirchenregiments, daß diese Maßnahme nur eine Ausnahme ist und man darauf sieht, daß nur ganz besonders tüchtige Beute genommen werden. Mir kommt es auch nicht sowohl darauf an, wie einer vorgebildet ist, als was er für ein Mann ist und wie er sich gestaltet für den geistlichen Beruf. Aber die Erfahrung möchte ich doch aussprechen, die wir in der Schule gemacht haben. Hier ist ja auch ein Lehrermangel gewesen, aber wir haben den Grundsatz ausgesprochen: lieber einen großen quantitativen Lehrermangel als einen qualitativen; denn das ist das Allerschlimmste, was nicht mehr gut gemacht werden kann. Was dem Theologenmangel gründlich abhelfen kann und wird, das ist eben die Besserstellung unserer Geistlichen; dieser gehen wir ja entgegen, und so ist zu hoffen, daß von der besprochenen Ausnahme recht selten Gebrauch gemacht wird.

Abgeordneter Newirth: Um nicht in den Verdacht zu kommen, als hätte ich in meiner Anfrage bestimmte Behauptungen aufgestellt, möchte ich wiederholen, daß ich ausdrücklich gesagt habe: „Es geht das Gerücht,“ und dieses Gerücht wird manchem Anwesenden schon zu Ohren gekommen sein. Die Erklärung des Oberkirchenrats hat mich vollkommen befriedigt, und ich habe die feste Überzeugung, daß sie auch draußen bei manchem Unzufriedenen einen guten Eindruck machen wird.

Zu F 2 bemerkt

Abgeordneter Holdermann: Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob es nicht möglich wäre, den Geistlichen, welche auf der Vorschlagsliste einer Pfarrei stehen, eine amtliche Mitteilung davon zu machen. Meines Wissens würde es den Wünschen der Geistlichen sehr entsprechen und wäre jedenfalls viel besser, als daß dies oder jenes Mittel ergriffen wird, um Nachricht darüber zu erhalten.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich habe den Herrn Vorredner aufgefordert, diese Angelegenheit in die öffentliche Sitzung zu bringen, damit mir Gelegenheit geboten wird, unsere Stellung kundzugeben. Ich finde sehr begreiflich, was da gewünscht worden ist, und bin gern bereit, von jetzt ab, wenn die Generalsynode die Zustimmung erteilt, die Geistlichen, die auf eine Vorschlagsliste kommen, von dieser Tatsache sofort in Kenntnis zu setzen.

Präsident: Sie werden damit befriedigt sein.

Zu G 2 bemerkt

Abgeordneter Mühlhäußer: Ich wollte nur bei dieser Gelegenheit auf den Bericht hinweisen: Darstellung der Tätigkeit des Landesvereins für innere Mission, der den Mitgliedern zugegangen ist, eine Darstellung, die zugleich der Ausdruck des Dankes sein soll für das Interesse, das seitens unserer Landeskirche der Arbeit der inneren Mission entgegengebracht wurde.

Präsident: Ich kann beifügen, daß wir mit großer Freude Kenntnis genommen haben von diesen Schilderungen der segensreichen Tätigkeit der inneren Mission, der wir für die Zukunft den gleichen Erfolg wünschen.

Gleichzeitig kann ich mitteilen, daß wir auch den Rechenschaftsbericht des Landesvereins der äußeren Mission erhalten haben. Auch hier sei dem Geber freundlicher Dank ausgesprochen.

Nun gehen wir über zu G 3 „Gemeinde-Krankenpflege.“

Hier hat Ihr Ausschuß einen Antrag gestellt, welcher von Herrn Dekan Hub näher begründet werden wird.

Abgeordneter Rub: Ich darf mich wohl ziemlich kürzer fassen als meine Mitberichterstatter. Denn der Antrag, den ich namens Ihres Ausschusses hier zu vertreten habe, wird, um Ihre Billigung zu erlangen, keiner eingehenden Begründung und Empfehlung bedürfen. Es handelt sich um die evangelische Gemeindefrankenpflege, bezw. um einen Versuch zur Hebung eines auf diesem Gebiet vorhandenen empfindlichen Notstandes.

Die Oberkirchenbehörde sagt in ihrem Bericht an die Generalsynode unter G 3: „Die Gemeindefrankenpflege wird mehr und mehr auch auf dem Lande als Bedürfnis empfunden, und das Verständnis gewinnt sichtlich an Boden, daß sie eine äußerst wohlthätige Sache ist.“

Knüpfen wir an den Schluß dieses Satzes an. Meine Herren! Wer auf dem Lande gelebt hat oder lebt, kann die große Wohlthat, die eine allgemein eingeführte geordnete Krankenpflege für unser Landvolk wäre, nur bestätigen. Wer einmal beispielsweise im Odenwald, vielleicht aber auch anderwärts eine jener bäuerlichen Krankenstuben betreten hat, die seit Wochen nicht gelüftet, überheizt (wenn es gerade Winter ist), mit Koch- und Wäschedünsten erfüllt, den Besucher mit einer Atmosphäre empfangen, daß er glaubt ersticken zu müssen; wer einmal die elende Lage eines solchen Kranken gesehen hat, dem es an jeder richtigen Behandlung, nicht gerade aus mangelnder Liebe, aber aus mangelndem Verständnis, fehlt, und der, mehr oder weniger notgedrungen, oft halbe Tage und länger sich selber und seinen Schmerzen und Bedürfnissen überlassen ist — meine Herren, der hat solche Wohlthat schätzen gelernt. Dem steht darum auch das dringende Bedürfnis der allgemeinen Einführung geordneter und sachkundiger Krankenpflege in unseren Landgemeinden außer aller Frage. Denn wie soll sonst geholfen werden? Von selber wird's niemals anders. Dazu fehlt den Leuten eben gar mancherlei, vor allem — man darf das ja in Bezug auf die meisten Fälle offen sagen, denn es ist wahr — der Sinn für jene peinliche Reinlichkeit, die das erste Erfordernis der erfolgreichen Pflege eines Erkrankten ist; es fehlt ihnen in der Regel auch die Geschicklichkeit, die mit dem Leidenden recht umzugehen und ihn mit der nötigen Zartheit anzufassen versteht. Es soll das ja kein Vorwurf für die Leute sein, aber es ist nun einmal so. Außerdem spielt der Aberglaube gerade auf diesem Gebiete, unter der Bevölkerung der entlegenen Dörfer wenigstens, immer noch eine große Rolle und vereitelt oft in der unvernünftigsten Weise alle vernünftigen ärztlichen Anordnungen; und im Zusammenhang damit ist auch die Neigung zur Kurpfuscherei weit verbreitet, und das Vertrauen auf den Kurpfuscher fast in der Regel größer als das Vertrauen auf den Arzt. Der Ortsgeistliche kann hinsichtlich aller dieser Punkte wohl belehrend und mahnend eintreten und wird es gewiß auch tun; aber wirklich gedeihliche Abhilfe ist doch nur auf dem Wege der Einführung geordneter und sachverständiger Gemeindefrankenpflege möglich, welche die Leute mit freundlicher Liebe und sanftem Zwang an die rechte Ordnung und Haltung dem Kranken gegenüber gewöhnt und zur rechten Befolgung der ärztlichen Vorschriften anleitet, die nicht bloß zu heben und zu lindern, sondern auch zu trösten versteht.

Dazu, meine Herren, kommt aber, zumal in unserer Gegenwart mit ihren zugespitzten konfessionellen Verhältnissen noch ein weiterer Umstand, der das Bedürfnis gerade evangelischer Krankenpflege so besonders dringend erscheinen läßt. Immer mehr, Sie wissen das ja, werden auch an kleineren und entlegeneren konfessionell gemischten Orten Stationen der katholischen barmherzigen Schwestern gegründet. Und diese barmherzigen Schwestern beschränken dann, wenn keine evangelische Krankenpflegestation da ist, ihre Tätigkeit nicht bloß auf die katholischen Kranken; sie stellen sich gerne auch den evangelischen Kranken zur Verfügung, und es wird gewöhnlich schon von der katholischen Bevölkerung dafür gesorgt, daß sie auch in evangelische Häuser kommen. Aus welchen Gründen, will ich hier unerörtert lassen und will gewiß auch die Züchtigkeit und Hingebung der dienenden Liebe, die bei diesen Schwestern sich findet, nicht verkennen. Aber immerhin hat man doch Beispiele, daß ein sehr unerwünschter Einfluß von ihrer Pfllegetätigkeit in evangelischen Familien ausgegangen ist, und daß sie unter Umständen als willige und geschickte Werkzeuge der römisch-katholischen

Propaganda zu verwenden sind, weiß wohl jeder, der als evangelischer Seelsorger in einer konfessionell gemischten Gemeinde steht. Wo nun einmal solch eine katholische Schwesternstation errichtet worden ist, soll darum notgedrungen auch eine evangelische ins Leben gerufen werden. Wir verwerfen unsererseits freilich die Meinung, welche in dem friedlichen Werk der Krankenpflege eine Waffe im konfessionellen Kampfe sieht. Aber ich meine, wo wir die Überzeugung haben, daß dieses Werk als Angriffswaffe gegen uns gebraucht wird, da dürfen und müssen wir es auch als Schutzwaffe für uns brauchen. Wesentlich aus diesem Interesse heraus sind in den letzten Jahren mehrere ländliche Krankenpflegevereine gegründet und mit evangelischen Bundeschwwestern aus dem Freiburger Diakonissenhaus besetzt worden, die da, wo der evangelische Charakter der Krankenpflege im Kampf gegen den katholischen Teil der Bevölkerung gewahrt werden muß, wohl die berufensten sind. Aus diesem Interesse heraus ist ganz besonders die Einführung in den Orten der evangelischen Diaspora eine so überaus wichtige, für den Bestand der kleinen Genossenschaften sehr in Rechnung zu ziehende Angelegenheit.

Genug, meine Herren, die Wohltätigkeit der Sache ist erwiesen, das Bedürfnis steht fest, und die Anerkennung beider ringt sich ja auch mehr und mehr in unseren Landgemeinden und Kleinstadtgemeinden — die Großstadtgemeinden will ich ganz außer Betracht lassen — durch. Während früher eine geordnete Krankenpflege auf dem Lande zu den Ausnahmen gehörte, regt sich jetzt vielerorts das Verlangen nach einer solchen. In vier Diöcesen unseres Landes, wie wir im Bericht der Oberkirchenbehörde lesen, ist sie vollständig durchgeführt, und die Orte, an denen eine unverständige Scheu vor ihr immer noch obwaltet, dürften doch wohl die Minderheit darstellen; öfter wohl dürfte (nach der Erfahrung Ihres Berichterstatters) die Sache am Geldpunkt scheitern als an der Scheu. Wie gesagt: im großen und ganzen ist die Wohltätigkeit und das Bedürfnis anerkannt und das Verlangen vorhanden.

Aber da, meine Herren, macht sich nun der empfindliche Notstand geltend, der Ihren Ausschuß zu seinem Antrag veranlaßt hat: es fehlt an Kräften, die im stande wären, die Pflege sachgemäß auszuüben; wir haben allgemein über einen bedauerlichen Mangel an evangelischen Krankenschwestern bzw. Diakonissen zu klagen. Während auch an kleinen Orten zwei katholische Schwestern tätig sind, muß das Verlangen desselben Ortes nach einer evangelischen Schwester jahrelang unerfüllt bleiben, weil eben keines unserer Diakonissenhäuser in der Lage ist, ihnen eine solche zu senden.

Neuerdings wird nun, wie Sie wissen, vielfach in der Weise Abhilfe getroffen, daß eine Gemeinde und auch mehrere kleine Gemeinden zusammen aus ihrer Mitte eine sogenannte Landkrankenpflegerin ausbilden lassen. Es treiben z. Bt. im Gebiet unserer Landeskirche 55 Landkrankenpflegerinnen diesen gesegneten Dienst. Aber die geeigneten Persönlichkeiten wollen sich doch auch dazu oft schwer finden lassen, und außerdem hat sich schon mehrfach das über mehrere Orte sich erstreckende Gebiet mancher Landkrankenpflegerin als zu groß erwiesen, so daß die Einrichtung wieder aufgegeben werden mußte. Aber ein gutes Auskunftsmittel bei der gegenwärtigen Notlage ist damit den Landgemeinden immerhin gegeben.

In größeren Gemeinden stellen die Krankenpflegevereine wohl auch eine oder mehrere Schwestern des konfessionell gemischten Verbandes vom „Roten Kreuz“ an, und sie sind — die Gemeinde Ihres Berichterstatters gehört auch dazu — diesem Verband vielen Dank schuldig. Aber abgesehen davon, daß das keine eigentlich evangelische Krankenpflege ist, da diese Schwestern im Sinne ihres Verbandsprinzips gewiß mit vollem Recht angewiesen sind, sich in konfessionelle Dinge nicht zu mischen, hat auch das Rote Kreuz z. Bt. über Schwesternmangel zu klagen, und gerade eine oder auch mehrere evangelische Schwestern auf eine Station zu entsenden, ist oft beim besten Willen ganz unmöglich.

So bleiben insbesondere die Gemeinden der größeren Landorte und kleineren Städte in der Regel doch auf unsere Diakonissenhäuser in Karlsruhe, Mannheim oder Freiburg angewiesen. Allein, wie gesagt, bei diesen ist die Nachfrage nach Schwestern viel größer als die Zahl der Schwestern, die zur Verfügung steht,

und sie müssen gewöhnlich zu ihrem eigenen großen Bedauern die nachfragenden Gemeinden ein, zwei oder mehrere Jahre auf die Warteliste setzen. Die beiden älteren Diakonissenhäuser können das Bedürfnis ihrer eigenen Städte kaum befriedigen, wie mir der Vorstand des Mannheimer Diakonissenhauses gelegentlich zu wissen getan hat. Mannheim hat z. Bt. 65 Schwestern, sollte aber, um den dringendsten Anforderungen gerecht zu werden, 90 haben. Außerdem steht Mannheim vor der Notwendigkeit eines Neubaus, da das dortige Krankenhaus viel zu eng und klein geworden ist. Und dann wären, wie der dortige Vorstand mir schreibt, wieder mehr Schwestern nötig. Die Aufgaben wachsen eben von Jahr zu Jahr. Das Freiburger Diakonissenhaus aber ist schon durch die Diaspora, besonders auch die auswärtige, auf die sich in erster Linie seine Tätigkeit erstreckt, so völlig in Anspruch genommen und kann doch nur so unvollkommen den von dort gestellten dringenden Ansprüchen genügen, daß es ihm äußerst schwer wird, auch noch Gemeinden der Landeskirche, so sehr dies insbesondere für die konfessionell gemischten zu wünschen wäre, und in so großer Zahl sich diese auch dahin wenden, zu versorgen. Die Freiburger Anstalt hat z. Bt. 98 Diakonissen und 13 Hilfschwestern. Auf der Warteliste aber stehen schon seit mehreren Jahren 16 Gemeinden mit 27 Schwestern. Dies der Stand vom 1. Oktober d. J.s. Obwohl der Schwesternbestand von 43 im Jahre 1899 auf 98 im Jahre 1904 gestiegen ist, bleibt doch ein durchschnittlicher Mangel von mindestens 30 Schwestern bestehen. So liegt hier ein Notstand vor, den so viel als möglich zu beseitigen uns eine wichtige Angelegenheit sein muß.

Meine Herren! Es muß ja doch auch evangelischerseits möglich sein, ausreichende Kräfte für das schöne und gesegnete Werk der Krankenpflege verfügbar zu machen; denn die Liebe, die um Christi willen seinen leidenden Brüdern gerne dient, ist bei den evangelischen Jungfrauen sicherlich nicht schwächer und träger als bei den katholischen. Es liegt an uns. Wir, die Geistlichen und Kirchenältesten, die treuen und bewußten evangelischen Gemeindeglieder müssen es uns angelegen sein lassen zu werben. Wir müssen dieses Werben, das freilich mit aller Vorsicht hinsichtlich der zuwerbenden Personen geschehen muß, als unsere heilige evangelische Pflicht betrachten. Aber nicht die einzelnen allein. Die Kirche — das war die Ansicht Ihres Ausschusses — muß sich darum annehmen; denn es handelt sich um eine für die ganze Kirche wichtige Sache.

Unsere evangelische Oberkirchenbehörde erkennt das, wie aus ihrem Generalbericht deutlich hervorgeht, auch durchaus an und muntert zur geordneten Durchführung der Krankenpflege in den Diöcesen auf. Ihr Ausschuss war aber der Meinung, daß vielleicht doch noch ein weiteres geschehen könne. Die Diakonissenhäuser versenden von Zeit zu Zeit Aufrufe und Bitten um Gewinnung von Schwestern. Wir meinten nun, es wäre vielleicht von größerem Erfolg für das so nötige Werk der Werbung tüchtiger Diakonissen, wenn in einer öffentlichen Aufforderung des Evangelischen Oberkirchenrats, die etwa im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgen könnte und die den Gemeinden zu verlesen, vielleicht von Zeit zu Zeit wieder zu verlesen wäre, die Kirche selber an die einzelnen Gemeinden mit dem Ruf an diese Arbeit heranträte. Wir legen Ihnen darum, hochgeehrte Herren, in der Überzeugung, daß die Oberkirchenbehörde einer dahingehenden Bitte so weit möglich Gehör schenken wird, den Antrag zu freundlicher Erwägung und Annahme vor:

Hohe Generalsynode wolle den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, auch seinerseits zum Eintritt in unsere badischen evangelischen Diakonissenhäuser öffentlich aufzufordern.

Ob dieser Versuch von wesentlichem Erfolg begleitet sein wird, bleibt freilich abzuwarten; aber Ihre Kommission meint, daß er einmal gemacht werden sollte.

Prälat D. Dehler: Meine hochverehrten Herren! Ich will ganz kurz die Erklärung abgeben, daß der Oberkirchenrat sehr gerne bereit sein wird, dem Antrag, der hier gestellt worden ist, Folge zu geben. Sie wissen ja, daß der Oberkirchenrat schon bisher in dieser Richtung tätig gewesen ist, und er wird es

auch fernerhin sein. Nach Abschnitt 30 der Kirchenvisitationsordnung ist ja bei der Kirchenvisitation reichlich Gelegenheit gegeben, über diesen Punkt sich auszusprechen; und wenn die Visitationsberichte an den Oberkirchenrat gelangen, so hat er in der Regel in Bezug auf diesen Punkt Mahnungen und Bitten hinausgehen lassen, daß die Geistlichen und Kirchenältesten darauf bedacht sein möchten, womöglich für eine geordnete Krankenpflege in ihren Gemeinden tätig zu sein. Der Oberkirchenrat hat das getan in der Überzeugung, daß dies ein lebhaftes Bedürfnis auch in den kleineren Gemeinden ist, und daß ein großer Segen aus einer guten Krankenpflege erwächst. Die Herren Dekane haben es sich gewiß auch immer angelegen sein lassen, soweit es bei der kurz bemessenen Zeit einer Kirchenvisitation möglich war, etwa bestehende Anstalten in den Gemeinden zu besuchen. Ich kann sagen, daß ich, wenn ich persönlich Visitation hielt, stets das getan und mich immer gefreut habe, wenn ich ein Wort der Ermunterung an die Schwestern wie auch an die Gemeindeoberhäupter richten durfte, daß sie diese schöne segensreiche Einrichtung im Auge behalten und ihre Aufmerksamkeit ihr zuwenden möchten.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Wenn solche Aufforderungen, wie sie der Herr Antragsteller gewünscht hat, etwas wirken sollen, so dürfen sie nicht nur einmal erscheinen, sondern sie müssen wiederholt werden. Ich setze voraus, daß er nicht nur nichts dagegen hat, sondern daß es in seinem Sinne liegt, wenn ich die Zusage, die eben gemacht wurde, dahin erweitere, daß wir von Zeit zu Zeit dem geäußerten Wunsch entsprechen.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Der sehr schätzenswerte Bericht enthält eine nicht recht verständliche Stelle des Inhalts, daß die Krankenschwestern des evangelischen Bundes in Freiburg die berufensten sein möchten, wo es sich um die Wahrung des konfessionellen Besitzstandes handelt. Diese Ausführung ist geeignet, einen Schein der Mangelhaftigkeit auf die übrigen Diakonissen zu werfen. Ich bin überzeugt, daß es nicht so gemeint war, und daß der Herr Berichterstatter bereit ist das Mißverständnis zu zerstreuen.

Abgeordneter Blankenhorn: Hochgeehrte Herren! Ich wollte nur ganz kurze Worte mir erlauben beizufügen. Ich habe die Ehre selbst dem Vorstand eines Diakonissenhauses anzugehört und habe daher aus eigener Anschauung erkennen können, welcher großer tatsächlicher Mangel an Krankenschwestern vorhanden ist, und daß es immer nur knapp reicht, die jetzt bestehenden Stationen zu versorgen, geschweige denn noch neue zu gründen, wie sie ja von den Gemeinden so dringend verlangt werden. Ich habe aber auch durch eigene Anschauung erkennen können, wie schwer und wie hart und wie sorgenvoll die Schwestern ihre Pflicht erfüllen müssen, weil eben die Reihen nicht besetzt sind. Wenn dann infolge dieser Anstrengung den Krankenschwestern nicht die nötige Erholung durch Ferien und Beurlaubung gegönnt werden kann, so werden sie selbstverständlich — und das kam öfter vor — erkranken, und dadurch wird natürlich die Not eine größere. Ich glaube, daß hier unbedingt ein Notstand vorliegt, und kann Sie versichern, daß dieses Kreuz und diese Plage der Diakonissenhäuser eine ständige Rubrik bildet in unsern Vorstandssitzungen. Abhilfe ist dringend notwendig, und sie ist möglich, wenn wir alle zusammenstehen, die Geistlichen und die bürgerliche Welt, um unsere Frauenwelt für diese Sache zu begeistern, um diese Lücken auszufüllen und die Gemeinden immer mehr der Wohltaten der Diaconie teilhaftig werden zu lassen.

Abgeordneter D. Thoma: Meine Herren! Ich bin seit sechszehn Jahren mittelbar und unmittelbar der Leiter der Diakonissensache im evangelischen Bunde gewesen und habe den besprochenen Mangel lange gespürt. Ich will von vornherein etwas zurechtstellen, was vorhin berührt worden ist. Der evangelische Bund hat von Anfang an die Aufgabe auf sich genommen, in der Diaspora die Krankenpflege einzurichten. Als der evangelische Bund auftrat, bestand außer in Freiburg keine evangelische Krankenstation in einer Diasporagemeinde, auch nicht in ehemaligen Diasporagemeinden, z. B. Rastatt, Ettlingen, Bruchsal, Konstanz. Ich möchte betonen, was wohl auch Herr Dekan Rub gemeint hat, daß unsere Schwestern besonders für die

Gemeindepflege in der Diaspora ausgebildet werden. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß sie sich ganz besonders eignen für die Diaspora, das kann ja gar nie so ausgesprochen werden.

Es ist nun die große Frage und die große Not nicht das Geld. Der evangelische Bund ermöglicht Krankenstationen in armen Gemeinden und Diasporagenossenschaften. Wir müssen diese Gemeinden wenigstens 3, 4, auch 6 und 7 Jahre unterstützen, damit sie eine Krankenstation errichten und erhalten können. Aber die große Frage ist die Schwesternfrage; sie berührt nicht bloß die badischen Diakonissenhäuser, sondern sie geht durch ganz Deutschland. Hier ist ein ungeheurer Mangel auf evangelischer Seite, der auf der einen Seite zusammenhängt mit der evangelischen Werttätigkeit überhaupt. Wenn man die Opferwilligkeit auf evangelischer Seite sieht, muß man gestehen, daß wir Protestanten den Katholiken gegenüber im Rückstand sind. Freilich sind auch die Motive, die uns Protestanten bewegen, andere, die schwerer in Bewegung zu setzen sind als drüben auf der katholischen Seite. Hier dürften nun unsere Geistlichen — und damit möchte ich eigentlich unserm Antrag die Spitze geben — eingreifen, sie vor allem geht unser Antrag an. Es ist in dem Antrag hervorgehoben worden, hier müßten sie werben, und zwar nicht bloß in der Weise, daß sie hier und da einmal einer Jungfrau die Schönheit und Herrlichkeit dieses Berufes darstellen; sondern dazu gehört eine stetige Einwirkung von Jugend auf, schon im Religionsunterricht und in der Christenlehre. Da sind ungeheure Berge von Vorurteilen zu zerstreuen, besonders bei den Eltern. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß nicht eigentlich die Mädchen selber es sind, welche die größten Schwierigkeiten machen, sondern vielmehr Vater und Mutter, die mit dem landläufigen Ausdruck etwa sagen, sie wollen dem Glück ihres Kindes nichts in den Weg stellen.

Eine andere Seite an dieser Schwesternnot berührt die soziale Frage. Es ist eigentümlich, die Frauenfrage ist eine Frage nach Betätigung der Frau; und hier, wo die Frauen ganz ohne Konkurrenz sind, fehlt es an Frauen, während sie sonst darnach streben, immer neue Arbeitskreise zu finden. Da möchte ich an unsere Geistlichen wiederum eine Bitte richten. Unsere jüngeren Geistlichen besonders beschäftigen sich so sehr mit der sozialen Frage; hier können sie ihr nahe treten in ihrer eigenen Gemeinde, indem sie eben auf diese soziale Frage des Diakonissenberufs aufmerksam machen. Eines darf ich dann noch sagen: es besteht bei uns in Baden ein Unterschied gegenüber Norddeutschland darin, daß bei uns unverhältnismäßig wenig Zugänge zu dem Diakonissenberuf aus den sogenannten besseren und gebildeten Klassen erfolgen; und etwas auffällig muß es sein, daß der Zugang aus den Pfarrhäusern äußerst gering ist. Ich glaube, hier bietet sich eine ganz naheliegende Einwirkung, die auch guten Erfolg erzielen wird bei den Gemeinden.

Ich kann Ihnen im Namen der Diakonissenhäuser den Dank aussprechen, daß Sie diese Frage angeregt haben und daß Sie in so freundlicher und energischer Weise sich ihrer annehmen wollen. Die Diakonie dient der Kirche und dient auch den einzelnen Geistlichen; sie unterstützt sie in ihrem Seelsorgerberufe. Sie dient der Kirche, also hat die Kirche auch die Pflicht, der Diakonie wieder zu dienen und dafür zu sorgen, daß auch stets Diakonissen da sind, die diesem hohen und herrlichen Berufe sich widmen.

Abgeordneter **Leis**: Ich will nur ein wenig als Konkurrent reden, aber nicht in unlauterem Wettbewerb. Nachdem das Freiburger Diakonissenhaus in dieser Weise, auch mit unserer Zustimmung und Freude, seine Anerkennung gefunden hat, darf doch auch das hiesige Diakonissenhaus und das Mannheimer nicht in Vergessenheit geraten; und nur um den Schein zu vermeiden, als ob nicht auch in der ganzen Synode dafür die volle Liebe wäre, will ich hier feststellen: das hiesige Diakonissenhaus hat ja die Pionierarbeit für die ganze Diakonissensache in Baden getrieben und wirkt in vollstem Segen. Es ist ja auch eines, das noch verhältnismäßig am wenigsten mit Schwesternnot zu kämpfen hat, aber immer doch auch. Ich bin Ihrer Zustimmung sicher, wenn ich auch hier diesen beiden Diakonissenhäusern unsern herzlichsten Dank ausspreche. (Zustimmung.)

Berichterstatter Abgeordneter Kub: Ich darf wohl im Namen der ganzen Synode unsern Dank aussprechen für die Zusage, die uns von der Oberkirchenbehörde gegeben worden ist, und zugleich der Hoffnung Ausdruck geben, daß der beabsichtigte Versuch von gesegneter Wirkung für alle unsere evangelischen Diakonissenhäuser, für unsere ganze evangelische Bevölkerung und Landeskirche sein werde.

Der Ausschußantrag wird einstimmig angenommen.

Zu G 5 liegt ein Antrag in Betreff des Eides vor.

Berichterstatter Abgeordneter Specht: Der Antrag lautet:

Die Generalsynode bedauert die allzu große Häufigkeit des Eides auch wegen ganz geringfügiger Vergehen.

Ich muß Ihnen offen bekennen, es wird mir etwas schwer, diesen Satz zu vertreten, weil er eigentlich nichts Positives fordert. Nicht deshalb, als ob ich nicht ganz mit seinem Inhalt einverstanden wäre. Der Mißbrauch des Eides ist ja auch auf der Synode schon oft besprochen worden und darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Er besteht eben in der Häufigkeit des Eides auch bei geringfügigen Dingen, wodurch seine Heiligkeit unwillkürlich herabgesetzt und Gottes Name in einer Weise gebraucht wird, die dem christlichen Empfinden widerspricht, ganz abgesehen davon, daß z. B. bei Atheisten oder bei irreligiösen Menschen die Wirkung des Eides hinfällig ist. Ich glaube aus diesen Gründen wohl annehmen zu dürfen, daß die Synode mit dem Inhalt des Antrags einverstanden ist.

Der Antrag wird ohne weitere Besprechung einstimmig angenommen.

Zum gleichen Punkt des Berichts liegt ein Antrag, Bezirkskolportage betreffend, vor.

Berichterstatter Abgeordneter Specht: Der Antrag lautet:

Im Kampf gegen die Unsittlichkeit überhaupt, insbesondere gegen die unsittliche Literatur, erkennt die Generalsynode die Einrichtung von Bezirkskolportagen als ein wirksames Mittel an, das den einzelnen Diöcesen von neuem zur Unterstützung empfohlen wird.

Es ist Ihnen allen, meine verehrten Herren, wohl bekannt, welch ein Schaden durch die unsittliche Literatur verbreitet wird, die wie ein unheilvolles verheerendes Gift wirkt. Es muß demgegenüber ein Gegengift angewendet werden, und dies besteht meiner Meinung nach eben darin, daß solch schlechter Literatur eine gute Literatur entgegengesetzt und womöglich in weite Volkskreise verbreitet wird.

Wenn ich nicht befürchten müßte, Sie zu lange aufzuhalten, so würde ich Ihnen von dem internationalen Kongreß gegen unsittliche Literatur in Köln einen Artikel vorlesen. Ich begnüge mich aber, zwei Sätze hervorzuheben, die gewiß Ihre Zustimmung erfahren werden. „Wie ein jeder,“ heißt es in einem der dortigen Anträge, „von dem Milieu seiner Umgebung beeinflusst wird, so wirkt auch das Verhältnis des Publikums gegenüber der Produktion der unsittlichen Literatur auf die Auffassung der Behörden ein. Läßt das Publikum diese Sachen ruhig passieren und regt sich nicht, dann wird auch die Behörde sie leicht auffassen und passieren lassen. Wehrt das Publikum sich, läßt es sich die frechen Schamlosigkeiten nicht gefallen, verlangt es immer und immer wieder, daß gegen diese Verschönerung behördlich eingeschritten werde, erachtet jeder einzelne es als seine Pflicht, da, wo ihm solche Schmutzwerke zu Gesicht kommen, die Konfiskation und Bestrafung zu beantragen, und wird dabei in Versammlungen und in der Presse in geeigneter Weise die Verfolgung gefördert, dann muß dadurch mit der Zeit die beklagenswerte Zaghaftigkeit auf diesem Gebiete gebannt werden, und dann würde das meiste zu einer wirksamen Bekämpfung des Schmutzes erreicht. Damit ist die Hauptsache der Sittlichkeitsbestrebungen bezeichnet. Die öffentliche Meinung muß gewonnen und gegen den Schmutz gerichtet werden. Hier ist ein Gebiet, auf dem sich alle Konfessionen und alle Parteien,

die nicht grundsätzlich für einen Freibrief für alle Machwerke der Kunst und Literatur eintreten, zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden können.“

Ein Mittel, dieser unsittlichen Literatur entgegenzuwirken, wenn auch nur ein kleines, ist die Verbreitung guter Literatur. Dies kann besonders auf dem Lande in segensreicher Weise geschehen und ist in verschiedenen Diöcesen auch schon geschehen. Das hat uns veranlaßt, die vorgetragene Bitte an die hohe Synode zu richten.

Abgeordneter Schmitt h e n n e r: Ein ganz kurzes Wort! Ich glaube, daß die Bezirkskolportage wirklich nur ein kleines Mittel ist. Wir stehen in Freiburg in dem Männerbund zur Hebung der Sittlichkeit und zur Bekämpfung der Unsittlichkeit in einem furchtbar schweren Kampfe; gerade jetzt wissen wir tatsächlich nicht, was tun, um zwei Buchhandlungen gegenüber aufzutreten, die wirklich das Schamloseste, was man sich denken kann, aushängen, die aber gesetzlich nicht zu fassen sind. Der einzige Weg, den wir bis jetzt beschritten haben, war der, daß ich jedesmal, wenn ich etwas fand, hinging und bat: Nehmen Sie es doch vom Fenster weg und denken Sie an die 20, 30 Schulkinder, die da immer stehen und diese Bilder und diese Dinge anschauen und lesen, an die Gymnasiasten und Realschüler! Er tut's vielleicht, aber am andern Tag ist wieder etwas anderes da.

Ich kann einen Antrag nicht stellen, der über den vorliegenden hinausgeht. Ich weiß auch kein Mittel. Ich habe in der Kommission geglaubt, man könnte vielleicht von seiten der Oberkirchenbehörde die Kirchengemeinderäte mehr auf die Bestrebungen der Vereine zur Hebung der Sittlichkeit aufmerksam machen. Es wurde mir die Antwort, daß das in dieser Weise kaum zugänglich sei. Aber ich möchte doch aussprechen, daß mir die Bedeutung dieses Antrags nicht allein darin zu bestehen scheint, daß wir die Bezirkskolportage empfehlen, wie man ihn auch etwa dahin erweitern könnte, daß wir die Verbreitung jeder guten Literatur empfehlen, sondern daß wir aussprechen: es ist auch die heilige Pflicht der Kirche, mit in diesen Kampf einzutreten.

Abgeordneter M ü h l h ä u f e r: Der Landesverein für innere Mission betreibt ja seit mehr als einem Jahrzehnt eine Bezirkskolportage im ganzen Lande. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, wenn je irgendwo der Wunsch vorhanden ist, eine Bezirkskolportage oder auch eine Ortskolportage einzurichten, und der Betreffende oder die Betreffenden scheuen vielleicht vor den Unkosten, vor dem Risiko zurück, das dadurch entstehen könnte, so besitzt der Landesverein für innere Mission neuerdings durch Zuwendungen seitens der Erträgnisse des evangelischen Schriftenvereins einen kleinen Fonds, aus dem jungen oder notleidenden Kolportagen auch über die Beträge hinaus, die an und für sich schon vom Schriftenverein und Landesverein für innere Mission bei den Bezirkskolportagen getragen werden — es sind zwei Drittel der ganzen Unkosten — noch Zuschüsse gegeben werden können, so daß in schwierigen Diöcesen unter Umständen auch die ganzen Unkosten von dem Landesverein für innere Mission auf irgend eine Weise beschafft werden können.

Es ist, glaube ich, nicht überflüssig, daß dies zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, und ich bin gern bereit, ebenso auch Herr Sekretär Koch vom Landesverein für innere Mission, nähere Auskunft darüber zu geben.

Präsident: Sehr dankenswert!

Abgeordneter F i s c h e r: Ein ganz kurzes Wort! In unserer Diöcese wurde einstimmig die Bezirkskolportage abgeschafft in Übereinstimmung mit dem evangelischen Schriftenverein. Wir hatten herausgebracht, daß wir die schlechte Literatur noch lange nicht durch unsere Kolportage vertreiben. Sie war also insofern nutzlos. Wir haben deshalb beschlossen, den Betrag aus der Diöcesankasse, den wir bisher für die Bezirkskolportage aufgewendet haben, an die Gemeinden, die kirchliche Volksbibliotheken haben, jährlich zu verteilen.

Präsident: Auch sehr wertvoll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum gleichen Punkt der Tagesordnung erhält das Wort

Abgeordneter Meyer-Durlach: Hochgeehrte Herren! „Das gesamte religiös-sittliche Leben hat sich in der letzten Berichtsperiode kaum verändert. Die alten Schäden, wie sie unter F 6 im vorigen Generalbericht angeführt sind, in erster Linie die Zuchtlosigkeit der erwachsenen Jugend, die überhandnehmende Genußsucht, die geschlechtlichen Ausschreitungen und die Entweihung des Sonntags dauern an.“ Diese Worte geben mir Veranlassung, Ihnen folgenden Antrag zu unterbreiten:

Die Generalsynode anerkennt die Arbeit, die bisher an der konfirmierten Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts auf dem Boden des Evangeliums und der evangelischen Kirche geschehen ist, als durchaus segensreich und fordert alle, welche unser Volk und unsere Jugend lieb haben, dringend auf, diese Arbeit mit erhöhtem Eifer zu treiben.

Unsere Jugend ist der Gegenstand unserer höchsten Freude und Hoffnung, aber auch Sorge. Auf unserer Jugend ruht die Zukunft unseres Volkes und unserer Kirche. Zwei Mächte ringen um sie, eine Finsternismacht und eine Lichtmacht. Aus dieser Lichtmacht herausgeboren ist die Arbeit an unserer konfirmierten Jugend in den Jünglings- und Jungfrauenvereinen, die sich zur Aufgabe setzen, Jünglinge und Jungfrauen durch das Evangelium zu Christo und damit auch zu unserer evangelischen Kirche zu führen. Schon seit vielen Jahren geschieht diese Arbeit mit großer Treue und Geduld. Wir danken unserer Oberkirchenbehörde, daß sie in den Bescheiden auf die Diöcesansynoden dieser Arbeit ihr wohlwollendes Interesse zugewandt und in Einzelfällen auch die Gründung von Posaunenchorien dadurch unterstützt hat, daß sie die Genehmigung gab, aus örtlichen Fondsmitteln Gelder für diese zu verwenden. Ich möchte diese Arbeit als eine segensreiche sehr empfehlen. Es geschieht noch zu wenig für unser heranwachsendes Geschlecht. Unsere Gemeinden sehen noch ganz ruhig zu, wie ihre Söhne und Töchter in der Zeit zwischen Konfirmation und dem 20. oder 25. Lebensjahr sozusagen im Strudel der Welt- und Sinnenlust untergehen. Wenn für irgend eine Arbeit etwas aufgewandt werden muß an persönlichem Interesse wie auch an persönlichen Opfern, so für die Arbeit an unserer Jugend. Denn wenn unsere heranwachsende Jugend unserer Kirche verloren geht, dann weiß ich nicht, was aus der Kirche werden soll. Die Gefahr besteht, wenn wir daran denken, wie wir Hunderte von Söhnen aus der Kirche hinauskonfirmieren, d. h. sie konfirmieren, so daß sie nachher verschwinden und keinen Zusammenhang mehr mit der Kirche haben.

Sie werden vielleicht sagen: die Arbeit in Jünglings- und Jungfrauenvereinen, wie sie bisher betrieben wurde, ist doch eine Arbeit in gar zu engem Rahmen, und der zahlenmäßige Erfolg ist nicht gerade besonders hoch anzuschlagen. Ein qualitativer Erfolg ist immer größer als ein quantitativer, und so sind und bilden doch diese Vereine einen Segen in unseren Gemeinden und verdienen es, daß wir sie kräftig unterstützen. Wem diese Vereine zu eng sind, der kann ja Arbeit in einem weiteren Rahmen suchen. Mir schwebt in unseren Tagen eine Arbeit in weiterem Sinne vor, die vielleicht auch bei Ihnen Zustimmung findet. Es ist nicht nur die Brüdergemeinde und der Methodismus, sondern auch die katholische Konfession, die in der Arbeit am Volke zu individualisieren suchen, d. h. einzelne Geschlechter und Stände mehr unter ihren Einfluß zu bringen suchen durch Arbeit an den Eltern, an der männlichen und an der weiblichen ledigen Jugend. Ich kam einst in eine Kapelle zu Speyer und fragte, wozu sie diene. Da sagte man mir: In dieser Kapelle wird Christenlehre gehalten und finden die Versammlungen der katholischen Muttervereine statt. Ja, wie wichtig ist es, daß wir unsere Eltern an besonderen Elterntagen vereinigen und Familiensinn und Familienandacht fördern, und wie gut wäre es, wenn man auch nur monatlich einmal, sei es die ledige männliche, sei es die ledige weibliche Jugend zur Besprechung ernster sittlicher Fragen versammeln würde.

Die Synode nimmt ohne Besprechung den Antrag an.

Einen weiteren Antrag zu G 5 begründet gleichfalls

Abgeordneter Meyer-Durlach: Schenken Sie mir, meine Herren, noch ein wenig Geduld zu einem Antrag. Dazu veranlassen mich die Worte: „Wahre Hilfe kann doch erst durch Umwandlung der Gesinnung gebracht werden, und darauf hinzuwirken sind die Vertreter der Kirche vornehmlich berufen.“ Diese Stelle legt es mir nahe, folgenden Antrag Ihnen zu unterbreiten:

Die Generalsynode wolle beschließen, den Oberkirchenrat zu ersuchen, von Zeit zu Zeit in allgemein wichtigen sittlichen und kirchlichen Fragen ein Mahnwort an die Gemeinden unserer Landeskirche zu richten nach Art der in anderen evangelischen Landeskirchen üblichen Hirtenbriefe.

Hochgeehrte Herren! Wir haben diesen Abend schon unserer Oberkirchenbehörde einen Hirtenbrief betreffend der Diakonissensache nahegelegt, und sie hat sich bereit gefunden darauf einzugehen. Wie hier ein Bedürfnis vorliegt, so noch in manchen anderen Fragen, sei es Mäßigkeit, sei es im Kampf gegen die Unsitte, auch in kirchlicher Beziehung: ich erinnere an den Eid, an die Frage des Kirchen- und Abendmahlsbessers und andere Dinge. Es würde ein kräftiges bischöfliches Wort unserer Oberkirchenbehörde immer einen guten Eindruck machen und Einfluß ausüben auf unsere Gemeinden. Ich denke von unserer Oberkirchenbehörde höher als vielleicht manche Mitglieder der Generalsynode, die in ihr mehr eine Verwaltungsbehörde erblicken. Ich erblicke in der Oberkirchenbehörde unser Bischofsamt, das Oberhirtenamt unserer Landeskirche; und wie ich mich freue, wenn sie uns, den Geistlichen der Landeskirche, nahtritt, so würde ich mich freuen, wenn sie je und je mit einem kräftigen bischöflichen Wort unsere Gemeinden ansprechen würde.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Solche Schreiben haben eine ungeheure Schwierigkeit, meine Herren. Wir haben sie in unserm Lande schon gehabt, und wer alt ist, weiß davon zu erzählen. Wir pflegen ja seit vier Jahren am Schlusse unserer Bescheide auf die Diöcesansynoden einen solchen Schluß zu bringen. Ob wir zu mehr im Stande sein werden, ich meine nicht, ob wir mehr schreiben können, sondern ob wir es aus Überzeugung zu tun vermögen, darüber kann ich mich heute nicht bindend aussprechen. Ich bezweifle es einstweilen. Sollten wir aber anderer Ansicht werden, so werden wir nicht anstehen, dem Wunsche des Herrn Vorredners nachzukommen.

Abgeordneter Robert Bassermann: Ich glaube, daß wir das vollste Zutrauen zur Oberkirchenbehörde haben dürfen, daß sie auch ohne besondere Anregung von unserer Seite alles tun wird, was sie für richtig hält. Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, nachdem er den Antrag gestellt und begründet und die Antwort vom Oberkirchenrat gehört hat, den Antrag zurückzuziehen. Ich glaube nicht, daß wir alle dafür stimmen würden.

Abgeordneter Issel: Ich glaube, daß die Bescheide auf die Diöcesansynoden völlig ausreichen, um den Gemeinden das zu sagen, was notwendig ist. Es werden die Bescheide auch in mehreren Exemplaren dem Pfarrer übergeben, so daß wir sie den Mitgliedern des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung mitteilen können. Das ist die Vorbereitung. Dann können wir diesen Stoff sehr gut seelsorgerlich benutzen in unseren Predigten, und ich glaube, daß das eine wirksamere Benutzung ist, als wenn von Zeit zu Zeit ein Hirten schreiben ergeht, welches das gleiche Schicksal hat, das vorhin schon erwähnt wurde.

Der Antrag wird abgelehnt.

Präsident: Damit wären wir mit dem Generalbericht fertig, und ich erteile zum Schluß dem verehrten Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Specht: Hochwürdige Synode! Nachdem bereits in diesen Morgenstunden von seiten der Synode auf Antrag eines Mitgliedes aufrichtiger Dank ausgesprochen worden ist

für die bisherige Amts- und Geschäftsführung unserer obersten Kirchenbehörde, was ich mir zu beantragen auf den Schluß dieser Verhandlung vorbehalten hatte, so verzichte ich auf jedes weitere Wort und begnüge mich festzustellen, daß der heute morgen gestellte Antrag die Zustimmung der gesamten Synode erfahren hat.

Die Synode erklärt sich hiemit einverstanden.

Nach geschäftlichen Mitteilungen des Präsidenten wird die Sitzung gegen 8^{3/4} Uhr geschlossen.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. Oktober 1904,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des beurlaubten Abgeordneten Iffel; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. Helbing, Geh. Oberkirchenrat Bujard, die Oberkirchenräte Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Präsident: Neue Vorlagen und Eingaben liegen nicht vor. Wir gehen daher über zum Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage IV des Oberkirchenrats: Gesetzentwurf, die Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Pfarrer betr., in Verbindung mit der Bitte des evang. Pfarrvereins in gleichem Betreff.

Berichterstatter Abgeordneter Uibel: Hochgeehrte Herren! Wenn wir, die Entwicklung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen unserer badischen Landeskirche überblickend, die gesetzgeberischen Arbeiten und Verhandlungen früherer Generalsynoden prüfen, finden wir stets das gleiche Bild: die Anerkennung der Notwendigkeit einer auch finanziell würdigen Lebensstellung unserer Geistlichen, den besten beharrlichsten Willen der hohen Kirchenregierung, das wärmste einhellige Entgegenkommen seitens der Synoden und über allem die väterliche Fürsorge unseres allergnädigsten Landesbischofs, also eine völlige Übereinstimmung aller gesetzgeberischen Faktoren einerseits — und anderseits die nüchterne Erkenntnis der Knappheit unserer Mittel und damit der beengenden Grenzen, die der völligen Durchführung des allgemeinen Wunsches gezogen sind.

Auch die gegenwärtige Synode wird ein anderes Bild nicht bieten. Auch uns liegt wieder ein Gesetzesvorschlag des Oberkirchenrats vor, der eine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Geistlichen bezweckt; er findet in Ihrem Finanzausschuß den freudigsten Widerhall und wird ihn, so hofft Ihre Kommission, auch in dieser Versammlung finden. Aber wieder wird wie früher das Gefühl der Freude gedämpft durch das Bewußtsein, daß zwar ein kräftiger Schritt nach aufwärts ermöglicht ist, daß aber das uns allen auch heute vorschwebende, keineswegs zu hoch gesteckte Ziel noch nicht erreicht werden kann.

Der Gesetzentwurf, den ich in Ihren Händen weiß, schlägt Ihnen vor, das kirchliche Gesetz vom 29. September 1899, die Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Pfarrer betr., zu ändern und zwar in folgenden Richtungen:

- 1) durch Hinaufrückung des Höchstgehaltes der Pfarrer auf 4600 Mark. Während bisher in sieben Zulagestufen nach dem ersten bis zum vollen achten Dienstjahre mit dreijährigen Fristen bis zur Vollendung des 23. Dienstjahres ein Höchstgehalt von 4200 Mark erreicht wurde, sollen jetzt 4600 Mark erlangt werden, aber in acht Zulagestufen durch Hinzufügung einer weiteren Stufe vom 23. zum 26. Dienstjahre;
- 2) durch Aufhebung des § 6 des Gesetzes von 1899. Dieser Paragraph gewährte bisher den Pfarrern, welche das 26. Dienstjahr zurückgelegt und ihren Höchstgehalt erreicht hatten, eine sogenannte Alterszulage von jährlich 200 Mark, die aber bei Berechnung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nicht in Anschlag kam und außerdem eine von dem Ergebnis der Allgemeinen Kirchensteuer abhängige Minderung erleiden konnte.

Die Aufbesserung, die der Entwurf vorsieht, besteht also darin, daß an die Stelle einer in ihrem Betrag nicht ganz gesicherten, höchstens auf 200 Mark sich belaufenden sogenannten Zulage ein fester Gehaltszuwachs von 400 Mark treten soll, der bei Berechnung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt wird.

Zu diesen Bestimmungen des Entwurfs macht nun die Petition des Pfarrvereins, die Pfarrgehälter betreffend, folgende Vorschläge: Es wolle nämlich

- 1) die unterste Gehaltsstufe von acht auf elf Dienstjahre erweitert und mit 2200 Mark jährlich dotiert, und
- 2) die oberste Gehaltsstufe statt mit 4600 Mark mit 4800 Mark ausgestattet, oder aber, wenn dies nicht tunlich, derselben wenigstens eine Alterszulage von 200 Mark gewährt werden.

Die Deckung des dadurch erforderlichen Mehrbetrags dürfte, so meint die Petition, in den Überschüssen der Allgemeinen Kirchensteuer zu finden sein. Die Petition verjäumt dabei nicht, dies Gesuch auch auf seine rechnerische Durchführung zu prüfen — ein Ergebnis fleißigster und sorgfältigster Erwägungen. Sie durfte sich dabei zum Teil auf amtliches Material, zum Teil auf eigene Erhebungen stützen.

Ihr Finanzausschuß trat denn auch diesen Vorschlägen sympathisch näher, konnte sich aber zu seinem Bedauern der leider sieghaften Beweisführung der Herren Regierungskommissäre nicht entziehen: daß der Boranschlag für die nächsten fünf Jahre eine weitere erhebliche Anspannung nicht zu ertragen vermöge. Er sei ohnedies mit einer gewissen Weitherzigkeit abgefaßt und zum Teil auf die Hoffnung aufgebaut, daß die Steuerverhältnisse auch in den nächsten Jahren die bisherige günstige Entwicklung beibehielten. Die Kirchenregierung sei in ihrem Entwurf der Grenze des bei solider Finanzgebahrung Zulässigen ganz nahe gerückt. Auch der Versuch, wenn nicht eine Hinaufrückung des Höchstgehaltes, so doch den § 6 des Gesetzes von 1899 neben der Höchststufe von 4600 Mark zu retten, wurde abge schlagen.

Nur in einem Punkte von geringerer finanzieller Tragweite erklärten sich die Herren Vertreter des Oberkirchenrats zu einer Änderung bereit; sie gaben nämlich, wenn auch nicht ohne Bedenken, ihre Einwilligung zur Hinaufrückung der Grenze des Mindestgehaltes von 1800 auf 2000 Mark — eine Änderung, die, da sich in dieser Klasse sehr wenige Pfarrer befinden, von recht geringer finanzieller Bedeutung ist, aber doch eine gewisse Wohltat bedeutet.

Die dritte Änderung, welche der Entwurf an dem früheren Gesetz vorzunehmen vorschlägt, bezieht sich auf § 3 jenes Gesetzes. Sie besagt, daß vom 1. Januar 1905 ab „denjenigen Pfarrern, welchen die Verbindlichkeit auferlegt ist, einen ständigen Dienstvikar zu halten, dafür eine jährliche Vergütung von 1200 Mark (statt bisheriger 1000 Mark) gewährt werden solle“. Auch diese Bestimmung wird einer durch die Anforderungen gegenwärtiger Lebenshaltung geschaffenen Unbilligkeit ein Ende machen.

Unter Bezugnahme auf diese Ausführungen beehrt sich Ihr Finanzausschuß, Ihnen folgende Anträge zu unterbreiten:

1. Hohe Synode wolle dem Gesetzentwurf, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr., mit der Abänderung ihre Zustimmung erteilen, daß in der neuen Fassung des § 1 gesagt wird: „bei einem Dienstalter bis zu vollen acht Jahren 2000 M.“ (statt 1800 M.).

2. Hohe Synode wolle die Eingabe des Pfarrvereins, die Pfarrgehälter betr., als durch die Vorlage erledigt erklären.

Meine Herren! Wir hatten noch einen dritten Antrag beigefügt, dahingehend:

Hohem Oberkirchenrat wolle die Ermächtigung erteilt werden, in den nächsten fünf Jahren aus etwaigen Überschüssen Pfarrern, welche das 28. Dienstjahr zurückgelegt haben, Alterszulagen bis zum Betrag von 200 M. jährlich zu gewähren. Aber auf den Einwurf der Regierungsvertreter, daß diese Ermächtigung für die Kirchenbehörde eine Verwendung von etwaigen Überschüssen zu anderen noch dringenderen Zwecken unter Umständen ausschließe, und daß Hoffnungen erweckt würden, die nicht erfüllt werden könnten, mußte die Kommission davon Abstand nehmen, diesem Wunsche des Pfarrvereins zu entsprechen.

Sie sehen also, daß der Antrag, der nun an Sie gestellt wird, sich auf der Linie des Vorschlags hoher Kirchenbehörde bewegt. Er hat den Charakter der nüchternen Erwägung, daß es sich für die Synode nicht ziemt, durch stürmisches Andrängen die Kirchenbehörde in eine mit den Finanzverhältnissen unvereinbare Lage zu drängen. Wir haben ja nicht wie der Staat ein großes dehnbares Budget, in welchem Aufschiebliches zurückgestellt werden kann, um Notwendiges in andern Gebieten auch bei knapper Finanzlage zu erfüllen. Wir stecken in spanischen Stiefeln. Wir haben das Erträgnis einer Anzahl von Fonds und der Kirchensteuer, wir vermögen aber diese letztere nicht über die staatliche Zulassung auszudehnen. Jedes Überschreiten dieser Grenzen würde die kirchlichen Finanzverhältnisse unsolid beeinflussen.

So kühl und rein verstandesmäßig sich dies Recheneuropel ausnimmt, so dürfen wir, hochverehrte Herren, uns doch der Einmütigkeit des Willens aller Baien-Abgeordneten zur Förderung unseres Pfarrstandes herzlich freuen. Das deutsche Pfarrhaus soll — das ist unser aller Wunsch — in seiner alten Bedeutung für das gesamte Kulturleben unseres Volkes erhalten bleiben. Es soll der Pfarrstand in seinem Ansehen und in seiner Autorität gekräftigt werden. Es soll in unserem Pfarrstand durch das Vertrauen, das ihm die Baien allenthalben entgegenbringen, auch das Bewußtsein der Hoheit des Berufes gestärkt werden, dem er mit so unermüdlichem Opfermut ergeben ist. Denn es kann nicht verkannt werden, daß unsere Geistlichen sich in einer mannigfach andern Lage befinden als die Staatsbeamten. Wir haben gerade unter unsern jüngeren Amtsrichtern, Amtmännern, Finanzleuten, Professoren u. s. w. eine ganze Menge, die es sehr wohl mit ihrem Berufe vereinigen können, die Erhöhung des Gehaltes in ledigem Stande abzuwarten. Von unseren Pfarrherren aber verlangt das Volk, daß sie einen Hausstand gründen. Es ist aber auch für sie selber insbesondere auf dem Lande der eigene Hausstand geboten. Denn einmal ist eine geordnete Verpflegung häufig kaum möglich, und zweitens macht es sich nicht gut, wenn der Pfarrherr schon der Verköstigung wegen zweimal täglich ins Wirtshaus muß. Unser Landvolk will aber auch eine liebe Pfarrerin im Dorf haben — eine Forderung, deren Berechtigung ich nicht weiter auszuführen brauche.

Es bedarf aber auch der Pfarrer einer Hebung seiner finanziellen Verhältnisse, weil der so häufige Einwand des billigen Landlebens heute nicht mehr berechtigt ist. Jene Zeiten sind vorbei. Heutzutage, wo der Händler ins hinterste Dorf kommt, um dort Nahrungsmittel einzukaufen, sind diese im Dorf häufig teurer als auf dem städtischen Markt. Es kommt hinzu die Erziehung der Kinder, und wir müssen jedem Pfarrer das Recht und die Pflicht einer guten Kindererziehung zuerkennen. Mit allen andern Lebensanforderungen haben sich aber auch die Kosten der Erziehung gesteigert. Der Pfarrer auf dem Lande gerade in mittleren Jahren, der Söhne auf Gymnasien und Hochschulen schicken, seinen Töchtern eine feinere Ausbildung geben will, um auch diesen, wenn nötig, eine selbständige Lebensstellung zu ermöglichen, bedarf dazu

eines Aufwandes, der den des Städters weit übertrifft. Die Behauptung der Billigkeit des Landlebens ist demnach von sehr bedingter Wichtigkeit. Niemals wollen wir aber trotzdem die großen idealen Vorteile übersehen, die das Landleben insbesondere auch für den geistlichen Stand hat. Gerade das Landleben wird unseren Pfarrerstand in der körperlichen und geistigen Gesundheit erhalten, deren er sich bis auf diesen Tag erfreut.

Hochverehrte Herren von der geistlichen Bank! Wir konnten Ihnen diejenige Lebenslage, die wir Ihnen gerne gegönnt hätten, nicht verschaffen, dazu fehlen uns die Mittel, und es wird keinen Pfarrer im Land geben, der das nicht einsähe. Wir haben ja erkennen dürfen, daß ein gewisser, nicht hoch genug anzuschlagender Geist vernünftiger Erwägung und bescheidener Zufriedenheit sich in den Reihen unseres Pfarrstandes geltend macht. Aber wir Abgeordnete vom Laienstand wollten wenigstens es zu den Akten legen und der Öffentlichkeit kund tun, wie wir uns zu unserem verehrten Pfarrstand stellen. Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten gestatte ich mir deshalb vorzulesen, was soeben vor der öffentlichen Sitzung von den Herren der weltlichen Bank beschlossen worden ist:

Die weltlichen Abgeordneten der Generalsynode geben zur Vorlage des Hohen Oberkirchenrats, die Einkommensverhältnisse der Geistlichen betr., folgende Erklärung ab:

„Wir sprechen dem Hohen Oberkirchenrat Dank und Anerkennung aus für die unablässige treue Fürsorge, die er auch der äußeren Lebensstellung des Pfarrerstandes unserer Landeskirche bisher bewiesen hat.

Auch wir — im Anschluß an frühere Synoden — geben unsere Überzeugung dahin kund, daß unser evangelischer Pfarrstand nach seiner Vorbildung, nach der Art seiner segensreichen Tätigkeit und des autoritativen Charakters seines Berufes eine höhere soziale Stellung zu beanspruchen hat und besitzt, als dies in seinen Gehaltsverhältnissen zum Ausdruck kommt, daß demgemäß eine Ausgleichung dieses Mißverhältnisses anzustreben ist, nämlich die Gleichstellung der Pfarrer mindestens mit den in D 1 des Beamtenehaltstarifs verzeichneten staatlichen Beamten.

Wir verbinden mit dieser Erklärung im eigenen und in unserer Glaubensgenossen Namen den innigsten Dank an unseren Pfarrstand für die Treue und Hingabe, mit der er stets — und insbesondere die älteren Generationen auch bei früher so kärglicher Ausstattung ihrer Lebenslage — seinen hohen herrlichen Beruf erfüllte, sich die Liebe und Verehrung des evangelischen Volkes gewann und den Interessen unserer Kirche diente, und geben der freudigen Zuversicht Ausdruck: es werde das gesamte evangelische Volk sich immer tiefer bewußt werden, daß die Segensquellen unserer Kirche um so reicher strömen, je inniger der Pfarr- und Laienstand in religiösem und kirchlichem Wollen und Wirken vereint sind.“

Meine Herren, das ist es, was wir eben beschlossen haben. Es sind nur Worte, und es könnte Leute geben, die sagen, wir böten Steine statt Brot; aber es sind keine Steine. Unsere Erklärung ist der Ausdruck warmer Herzensempfindung. Sie soll künftigen Synoden übermitteln, was uns als Richtlinie galt, und soll ihnen Beweis sein der Anerkennung, die nicht bloß wir, sondern nach unserer Kenntnis auch unsere evangelischen Volksgenossen dem Wirken des Pfarrerstandes entgegenbringen. Und so hoffen wir denn, daß diese Worte einst goldene Worte auch in finanzieller Bedeutung werden möchten.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Die Erklärung, welche uns eben im Namen der weltlichen Mitglieder der Synode von dem Herrn Berichterstatter vorgelesen worden ist, gereicht uns zur höchsten Befriedigung. Sie drückt zunächst ihre Zustimmung aus zu dem bisherigen Vorgehen von

seiten der Kirchenbehörde. Wenn wir nicht weiter gelangen konnten, als es der Fall war, so hat das niemand ernstlicher bedauert als wir selbst. Aber es stärkt uns in dem Streben, auf dem betretenen Wege weiter zu gehen, daß gerade diejenigen Elemente der Synode diese einmütige Erklärung abgegeben haben, welche nicht dem Pfarrerstand angehören; und ich darf wohl als Vertreter der Kirchenbehörde hier feststellen, daß die Anerkennung, welche dem Pfarrerstand durch diese Erklärung zu teil geworden ist, auch nach unserm Dafürhalten nur segensreiche Wirkung haben kann und wird.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Besprechung.

Abgeordneter Ludwig: Es sei mir, verehrte Herren, als dem Führer des badischen Pfarrvereins, in welchem fast die gesamte badische Geistlichkeit vereint ist, und von dem auch die vorhin erwähnte Petition herrührt, gestattet, zuerst das Wort zu ergreifen. Ich tue es mit warmer Herzensbewegung. Jenes aus dem Altertum überlieferte geflügelte Wort des epirotischen Königs Pyrrhus: „Noch ein solcher Sieg, und ich bin verloren!“ kann ich mit gutem Gewissen und voll froher Hoffnung umkehren und sagen: „Noch eine solche Niederlage, und wir haben auf der ganzen Linie gesiegt!“ Nicht als Pessimisten werden wir, meine hier sitzenden Amtsbrüder und ich, dies Haus verlassen, sondern als Optimisten, die gehobenen Mutes in die Zukunft schauen dürfen.

Alle die Kreise nämlich, welche irgendwie mit dieser Angelegenheit in Berührung stehen, sind ja für uns, sind bisher schon für uns gewesen und wollen es in Zukunft noch mehr sein. Der Pfarrerstand selbst, zusammengefaßt im Pfarrverein, ist in dieser Frage stets einig vorgegangen und hat treulich zusammengehalten und wird es in Zukunft erst recht tun. Die Oberkirchenbehörde aber hat, wie dieser Voranschlag zeigt, in höherem Maße denn je ihre weitreichende Fürsorge über den Pfarrerstand ausgebreitet; nicht bloß in den großen Gehaltsfragen, sondern auch in einer ganzen Reihe kleinerer Fragen zeigt sich diese treue und umsichtige Fürsorge unserer Oberkirchenbehörde. Es ist deshalb mit Recht dieser Gesetzesvorschlag in den Kreisen unserer Pfarrer mit großer Freude und mit herzlichem Dank begrüßt worden; umsomehr da, wie ich vermute, sehr viele unserer Amtsbrüder kaum gedacht haben, daß nach Lage der finanziellen Kräfte unserer Landeskirche auch nur so weit werde gegangen werden können. Ich spreche darum von dieser Stätte aus der Oberkirchenbehörde im Namen des Pfarrvereins, d. h. des gesamten Pfarrerstandes unseres Landes den wärmsten und herzlichsten Dank aus.

Noch weiter und höher greift jedoch an öffentlicher Bedeutung für uns und für unsere Kirche die Teilnahme, welche die gesamte Laienwelt, wie sie hier in diesem Hause vertreten ist, für uns und unseren Pfarrerstand und seinen eigentümlichen Wert eben in so warmen und herzlichen Worten durch den Mund des Herrn Berichterstatters, des Vorsitzenden der Finanzkommission, meines verehrten Freundes Uibel, zum Ausdruck hat kommen lassen. Es kann uns Geistlichen das nur ein Ansporn sein, in dem hohen und heiligen Beruf, den wir üben, in der so vielseitigen Kulturmission, die wir in unserem Volksleben zu erfüllen haben, rastlos und treu, unermüdet und gewissenhaft weiter zu arbeiten. Das soll der tatsächliche Dank sein für die Worte und für die Taten, mit welchen die Oberkirchenbehörde sowohl als die weltliche Seite dieses Hauses insbesondere für uns eingetreten sind.

Ich rechne zu diesen Kreisen, die für uns stets mit warmer Fürsorge und Treue eingetreten sind, in erster Linie auch unsern erhabenen Landesfürsten, unsern geliebten Großherzog. Ihm und seiner Anregung hat unser Pfarrerstand gerade in diesen Fragen bisher schon so viel zu verdanken gehabt und speziell wieder in diesem Fall zu verdanken, daß wir in den Kreisen unserer badischen Pfarrwelt nur mit tiefstem und ehrfurchtsvollstem Danke seiner gedenken können.

Wenn Sie nun den Voranschlag genauer betrachten, verehrte Herren, so sehen Sie schon an der Größe der betreffenden Zahlen auch die Größe der Fürsorge für unseren Pfarrerstand, wie sie von seiten der Oberkirchenbehörde und von seiten der Finanzkommission uns zugewendet wird. Von dem gesamten Budget ist

weitaus die größte Summe gerade für die Existenzbedürfnisse der Pfarrer bestimmt. Das war schon in früheren Budgets so und ist es jetzt in noch hervorragenderem Maße. Diese Zahlen sprechen.

Es ist übrigens auch recht so, es muß so sein; denn der Pfarrstand ist und bleibt der Träger und Führer des kirchlichen, des religiösen und sittlichen Lebens in unserem Volke. Der Pfarrer ist nicht etwa nur oder gar in erster Linie Verwaltungsbeamter, sondern er ist in erster Linie Prediger, d. h. ein Prophet Gottes, ein Verkünder des Ewigen in dieser vergänglichen Welt; er ist in zweiter Linie Seelsorger und in diesen beiden Richtungen Lehrer und Erzieher des Volks in dem umfassendsten Sinne des Wortes; er ist drittens allerdings auch Verwaltungsbeamter in bezug auf die äußeren Dinge, welche zu der Organisation der Kirche gehören. Nach diesen drei Seiten, ganz besonders nach den zwei ersten hin, hat er eine Kulturmission ersten Ranges im Leben unseres Volkes zu erfüllen, wie sie umfassender und bedeutungsvoller kaum gedacht werden kann. Gerade darum ist es nur recht und nur billig, wenn der Pfarrstand sozial möglichst gehoben wird; denn davon hängt eben doch zu einem großen Teil seine Wirksamkeit ab; davon hängt auch der zureichende Zugang zu seinen Reihen ab, zureichend nicht bloß an Zahl, sondern, was noch viel schwerer wiegt, zureichend auch an Qualität.

Von diesen Gesichtspunkten aus dürfen wir Pfarrer uns darum der sympathischen Kundgebung der weltlichen Seite dieser Versammlung von ganzem Herzen freuen. Auch der Anerkennung will ich freudig gedenken, daß wir Pfarrer nicht mit unbefcheidenen und unbegründeten Wünschen aufgetreten sind. Ich glaube, wir haben uns auch seitens des Pfarrvereins stets in den selbstverständlichen Grenzen der Bescheidenheit und der Genügsamkeit gehalten.

Was nun die Wünsche betrifft, welche der Pfarrverein in seiner Petition an dieses hohe Haus zu bringen sich gestattete, so zielen sie auf Veränderungen an dem von der Oberkirchenbehörde vorgelegten Voranschlag ab, einmal in bezug auf den Anfang der Gehaltskala und sodann in bezug auf das Ende derselben. Wir haben uns ja selbstverständlich auch überlegt, ob denn finanziell solch eine Erweiterung des vorgelegten Voranschlags möglich sei. Nur Kinder greifen ja nach den Sternen. Es sind ja freilich dann und wann einmal auch in unseren Kreisen Wünsche laut geworden, die weit hinausgingen nicht bloß über die Ansätze dieses Voranschlags, sondern auch noch weit über das, was wir in unserer Petition anregten. Aber diese Wünsche zu unseren eigenen zu machen, lag uns durchaus fern; wir glaubten vielmehr uns stets innerhalb der Grenzen der finanziellen Möglichkeit bewegen zu müssen und tatsächlich auch zu bewegen. In bezug auf einen Punkt ist ja seitens der Oberkirchenbehörde die finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung unseres Wunsches, wenn auch nicht ohne Bedenken, anerkannt worden. Wir waren nämlich der Meinung, es sei ein Schritt rückwärts, wenn statt sieben Gehaltsklassen künftighin acht aufgestellt würden, so daß also der einzelne mit dem Höchstgehalt erst etwa im 26. oder 28. Dienstjahr beginne; und wir glaubten, diesen Rückschritt einfach durch völlige Aufhebung der untersten Gehaltsklasse vermeiden zu können. Wenn nun aber diese Aufhebung wirklich sofort durch alle Gehaltsstufen durchgeführt würde, so würde das eine Erhöhung des Gehalts um 400 Mark jährlich für jede derselben bedeuten; und das würde eine Summe beanspruchen, die allerdings weit, weit über die Grenzen der augenblicklich vorhandenen finanziellen Leistungsfähigkeit unserer Kirche hinausginge. Davon mußten wir also absehen.

Aber es schien uns doch innerhalb der Möglichkeit zu liegen, die Anfangsstufe auf 2200 Mark zu erhöhen. Dem wurde aber sofort die Rücksicht auf den Gehaltstarif der Staatsbeamten entgegengehalten, welche den Anfangsgehalt derselben auf 2000 Mark normiert. Und es ist ja richtig und darum auch stets der Grundsatz des Pfarrvereins gewesen: solange wir die Gleichheit des Gehalts mit den Staatsbeamten gleicher Vorbildung nicht erreicht haben, wird dies das Ziel sein, dem wir zustreben. Haben wir es einmal erreicht, dann erst werden wir uns umsehen können, ob wir vielleicht noch in einer oder der anderen Weise eine weitere zweckmäßige Verbesserung unserer Lage herbeizuführen vermögen. In dieser Beziehung möchte

ich Ihnen den auf der dritten Seite der Petition des Pfarrvereins niedergelegten Entwurf eines Gehaltstariſſs der Zukunft ſehr warm empfehlen. Es wird Sie intereſſieren zu hören, daß der Grundgedanke dieſes Entwurfs, nämlich jährliches Steigen des Gehalts — wie ich mit Freuden, als ich mich damit beſchäftigte, entdeckte — tatsächlich ſchon in einer Landeskirche durchgeführt iſt, allerdings mit ſo niedrigen Gehaltſätzen, daß ſie für uns gar nicht in Frage kommen können, nämlich in der Landeskirche eines Kantons der Schweiz. Wir begrüßen aber auch dieſen kleinen Fortſchritt — Erhöhung des Anfangsgehalts auf 2000 Mark — mit Freude, gerade im Intereſſe der ganz jungen Pfarrer in unſerer Mitte, aus den Gründen, wie ſie vorhin in ſo treffender Weiſe von dem verehrten Vorſitzenden der Finanzkommiſſion dargelegt worden ſind.

Was nun die von uns gewünschte Erhöhung der letzten Stufe der Gehaltſkala anlangt, ſo haben wir an zwei Möglichkeiten hieſür gedacht. Die eine läge in den zu erwartenden Kirchenſteuerüberſchüſſen. Wir überlegten ſo: es ſei ja doch mit einer gewiſſen Sicherheit darauf zu rechnen, daß, wie bisher in der acht- oder vielmehr neunjährigen Periode ſeit dem Beſtehen der Kirchenſteuer regelmäßig wachſende Steuerüberſchüſſe eingetreten ſeien, in gleicher oder wenigſtens ähnlicher Weiſe ein ſolch ſtäändiges Anwachen der Kirchenſteuerüberſchüſſe inſolge der anwachſenden Steuerkapitalien auch in Zukunft feſtzuſtellen ſein werde; und wenn denn doch ſchon mit einem Defizit innerhalb des Voranſchlags gerechnet werde, dann könnte man vielleicht auch ein etwas höheres Defizit in demſelben vertragen. Indeſſen die Bedenken, die dagegen im Schoße der Finanzkommiſſion geltend gemacht wurden, haben doch ſchließlich nicht ohne Eindruck auf uns bleiben können.

Die andere Möglichkeit, an die wir dachten, war die: von der Geſamtſumme, welche in dem Voranſchlag zu Gunſten armer unbemittelter Gemeinden in höherem Maße als bisher eingeſtellt iſt (nämlich 200 000 Mark in der ganzen Voranſchlagsperiode), ſoviel abzuziehen, daß der bisher ins Budget aufgenommene Betrag beibehalten, der Abzug aber zu einer Erhöhung der Gehalte der älteſten Geiſtlichen verwendet würde. Indeſſen wurde uns, und ich glaube mit Recht, entgegengehalten, daß die bisherige Summe nicht ausgereicht habe, um die Bedürfniſſe der armen unbemittelten Gemeinden zu decken; und anderſeits lehrte uns doch auch das eigene Gefühl, daß wir unſere Standesinterereſſen, ſo wichtig und ſo notwendig ſie uns auch erſcheinen mögen, nicht ſo in den Vordergrund rücken dürfen, daß arme unbemittelte Gemeinden unſeres Landes — ich denke ganz beſonders an die Diasporagemeinden — in der Befriedigung ihrer Exiſtenzbedürfniſſe behindert oder gar geſchädigt werden ſollten. Ich habe darum ſchon in der Finanzkommiſſion bei dieſer Gelegenheit erklärt und möchte dieſe Erklärung, von der ich weiß, daß ſämtliche Geiſtliche des Landes ihr ohne Rückhalt zuſtimmen werden, auch hier wiederholen: Wir verzichten auf eine weitere Alterszulage und ziehen den Wuſch nach einer ſolchen zurück, ſo lange die Exiſtenzbedürfniſſe der armen unbemittelten Gemeinden unſeres Landes noch nicht ausreichend befriedigt werden können. (Bravo!)

Wir haben uns alſo ſchließlich entſchloſſen, auf eine Erhöhung der oberſten Stufe der Gehaltſkala zwar nicht für immer zu verzichten, aber noch etwas weiter in Geduld darauf zu warten, wie wir bisher gewartet haben. Es wird dieſes Warten, das bin ich feſt überzeugt, nicht zu Schanden werden.

Ich ſchließe mit dem nochmaligen Ausdruck warmen herzlichſten Dankes unſeres Pfarrſtandes für alle treue, unſichtige und weitreichende Berücksichtigung ſeiner Bedürfniſſe und Wünſche, wie ſie ihm ſeitens der Oberkirchenbehörde in dieſem neuen Voranſchlag zu teil geworden iſt, und mit dem Ausdruck ganz beſonders warmen und herzlichſten Dankes für die Kundgebungen, welche von ſeiten des weltlichen Standes hier in dieſem Hauſe uns Geiſtlichen zu teil geworden ſind, für die warme Anerkennung unſerer Berufsarbeit und für die Zuſicherung Ihrer Teilnahme für unſere Arbeit. Es wird ja, deſſen bin ich gewiß, eine Teilnahme ſein nicht nur mit Worten, ſondern, was ſchwerer wiegt, auch mit treuer Mitarbeit draußen in den Gemeinden zum Beſten unſerer Kirche, und, wenn die Möglichkeit vorhanden iſt, auch mit erneuter und erhöhter Fürſorge für die Pfarrer, wenn in fünf Jahren ein neuer Voranſchlag Ihnen vorgelegt werden wird.

Abgeordneter Dr. Schröder: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Unser Herr Berichterstatter hat der Erklärung, vielleicht wäre besser zu sagen, dem Dank der weltlichen Mitglieder so ausgezeichnete Worte verliehen, daß es an sich sachlich wohl nicht notwendig wäre, dem irgend etwas hinzuzufügen. Verzeihen Sie, wenn mich ein Herzensbedürfnis treibt, trotzdem zu dieser Sache auch noch einmal das Wort zu ergreifen.

Wir haben als Laien die Verpflichtung gefühlt, diese Adresse auszustellen und zu unterschreiben, indem wir uns bewußt waren, daß das Wort „Laien“ das Volk darstellt. Wir wollten der Stimme unseres ganzen evangelischen Volkes Ausdruck geben und waren uns vollbewußt, daß unser ganzes evangelisches Volk, nicht im Lande Baden allein, sondern im ganzen deutschen Vaterlande hinter uns steht und dieselbe Gesinnung mit uns teilt. Ein geflügeltes Wort hat ja gesagt, daß das deutsche Volk seine großen Siege in unseren Völkerkriegen dem deutschen Schulmeister verdanke. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Aber unsere hohe Kultur, die dann den deutschen Schulmeister zu einer so hervorragenden Tätigkeit befähigte, verdanken wir dem evangelischen Pfarrhause; und so wollten wir vor allem dem Ausdruck geben, was wir dem evangelischen Pfarrhaus verdanken und auch für alle Zukunft, will's Gott, von ihm erwarten dürfen.

Wir wollten gleichzeitig dem Oberkirchenrat unsern Dank aussprechen für die treue Fürsorge, die er bisher bewiesen hat und nach unserer Überzeugung auch fernerhin beweisen wird. Wir wollten unser vollstes Vertrauen unserm Pfarrerstand aussprechen, weil wir wissen, daß ein gedeihliches kirchliches Leben nur möglich ist, wenn der geistliche und der Laienstand Hand in Hand gehen in kirchlichen Dingen, und wir hoffen von unserer Erklärung, daß, wenn wir auch jetzt auf weitergehende Leistungen verzichten müssen, sie vielleicht als wertvolles Material dient, um später unserm Pfarrerstande, unserm Pfarrhause das zuzuwenden, was notwendig und eine Ehrensache unseres deutschen Volkes ist.

Abgeordneter Bauer: Hochgeehrteste Herren! Wenn ich zurückdenke an die mancherlei Sitzungen, die ich in der Generalsynode erlebt habe, so ist meines Wissens keine gewesen, in der die Verhandlung mir so bedeutungsvoll erschien wie die heutige. Da zum ersten Mal sind die Geistlichen und Laien auseinandergegangen, um getrennt für sich allein zu beschließen. Nach der Darlegung aber, die uns geworden ist, hat hier nicht die Rechnung, sondern das Herz gesprochen, und darum ist auch das Herz der Geistlichen bis in die Tiefe getroffen worden. Ich glaube, ich darf im Namen aller meiner Amtsbrüder in diesen Räumen den tiefgefühltesten Dank aussprechen für das Wohlwollen, das uns hier entgegengebracht worden ist.

Es ist ja in der Tat so, daß wir gemeinsam Hand in Hand zu arbeiten haben. Denn wir in der evangelischen Kirche können nun und nimmermehr irgend etwas Dauerhaftes arbeiten und wirken, wenn wir uns nur auf unser Amt oder auf unsere Person stellen, sondern nur dann, wenn wir nicht bloß hinter uns, sondern uns zur Seite Hand in Hand die Männer haben, welche berufen sind, mit uns gemeinsam zum Heil unserer Gemeinden zu wirken. Es wäre ja töricht, wenn wir das Pfarrhaus nur mit Geld und Gold bauen wollten; ich bin als Alter einer von denen, welche bis in das Alter hinein die Genügsamkeit bewahrt haben, der darum auch nicht in den vordersten Reihen des Pfarrvereins marschiert ist, der aber dennoch und gerade heute, wo es sich nicht handelt um die finanzielle Seite dieser Frage, sondern um das gemeinsame freudige Arbeiten von Laien und Geistlichen, erst recht inne geworden ist, wie groß uns, den Geistlichen, der Wert dieser Arbeit ist, die uns zu teil wird von seiten der weltlichen Bank in diesem Hause. Ich glaube nicht besser den Dank aussprechen zu können, als indem ich versichere, daß Ihr Wort, meine Herren, unser Herz getroffen hat.

Abgeordneter D. Thoma: Meine Herren, ich glaube nochmals Ihre Aufmerksamkeit auf einen Punkt richten zu müssen, der in dem Bericht nur kurz gestreift worden ist. Wir haben gestern den beklagenswerten Theologenmangel besprochen und auf Abhilfe hingewirkt. Dieser Theologenmangel rührt vielleicht auch zu recht großem Teil her aus der schwierigen finanziellen Lage, in der unser Pfarrerstand sich befindet, und ich

glaube, daß die beste Abhilfe, abgesehen von allem Idealismus, der den Pfarrerstand so auszeichnet, doch auch die finanzielle Besserstellung sein wird, die wir heute bewilligen und die wir für die Zukunft erhoffen.

Ich darf dabei hinweisen auf eine ganz parallele Erscheinung in dem Lehrerstand. Sie wissen, daß der Lehrerstand quantitativ und, wie man sagte und wie ich aus eigener Erfahrung weiß, auch qualitativ einen ganz bedeutenden Mangel aufzeigte in den letzten Jahren. Auch im Lehrerstand lebt ein Idealismus für den hohen und schönen Beruf. Aber von diesem Idealismus allein kann der Lehrerstand so wenig existieren wie der Pfarrerstand, und es hat sich nun in der That gezeigt, daß die bloße Hoffnung auf eine Besserstellung in der finanziellen Ausstattung des Lehrerstandes einen ungemeinen Zudrang zu dem Lehrerstand bewirkt hat. So ist zu hoffen, daß auch diese Besserstellung und die besseren Aussichten für den Theologenstand auch wieder Kräfte anziehen, die doch wohl auch durch berechtigte Bedenken bisher abgehalten worden sind. Und darum begrüße ich gerade diese Vorlage und auch unsere Beschlüsse in der Zuversicht, daß dadurch dem großen Mißstand des Theologenmangels für die Zukunft mehr und mehr entgegen gewirkt wird.

Abgeordneter Salzer: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Als wir im Jahre 1894 zum ersten Mal in der Lage waren, einer Vorlage des Oberkirchenrats über Aufbesserung der Gehalte der Geistlichen zuzustimmen, habe ich damals den Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen, daß es uns ermöglicht werde, den berechtigten Wünschen der Geistlichen in vollem Maße zu entsprechen. Ich freue mich deshalb, daß wir heute in der Lage sind, die Vorlage des Oberkirchenrats nach den Anträgen des Finanzausschusses genehmigen zu können, daß wir wieder einen Schritt vorwärts gegangen sind auf dem Wege, den wir im Jahre 1894 zu beschreiten in der glücklichen Lage waren. Wir wissen alle, daß die Ausübung der schweren Pflichten des Berufes der Geistlichen nicht abhängt von der finanziellen Lage; aber wir wollen nicht, daß durch Sorgen des täglichen Lebens die Freude zur Ausübung ihrer schweren Pflicht getrübt wird. Ich freue mich deshalb von Herzen, daß wir abermals in der Lage sind, auf dem vorgezeichneten Wege einen Schritt weiter gekommen zu sein, und ich werde mich herzlich freuen, dem Antrag des Finanzausschusses zuzustimmen, wie ich der Erklärung, die unser verehrter Herr Präsident Uibel Ihnen vorgetragen hat und welcher wir alle zugestimmt haben, meine Zustimmung ebenfalls gegeben habe.

Abgeordneter Mühlhäuser: Ich wollte nur bemerken, daß die Hoffnung auf den größeren Zudrang zum theologischen Studium nach meinem Dafürhalten nicht auf der Besserstellung der Geistlichen beruht, sondern darauf, daß christliches Leben mehr und mehr in unserem Volke erwacht und unsere Jugend mehr und mehr in die Bibel hineingeführt wird.

Der Gesetzentwurf wird hierauf den Anträgen des Finanzausschusses entsprechend nach erteilter Zustimmung der Kirchenbehörde und mit der bereits erfolgten Änderung in Ziffer 2 des I. Artikels einstimmig angenommen.

Präsident: Nun, verehrte Herren, gehe ich über zu der Erklärung, welche von den weltlichen Abgeordneten abgegeben worden ist. Diese eignet sich natürlich nicht zur Abstimmung in der Synode, weil nur die weltlichen Abgeordneten diese Erklärung abgegeben haben. Sie trägt auch die Unterschrift Ihres Vorsitzenden. Allein ich wäre meinen bisherigen langjährigen Anschauungen und Bestrebungen untreu, wenn ich hier nicht erklären würde, daß ich mit aller Freude und mit voller Überzeugung meine Unterschrift gegeben habe, bezüglich der Beträge des Gehalts aber nur zum Teil, da ich auf Grund meiner Bestrebungen im Interesse der mir so wertigen Geistlichkeit und in Anerkennung ihres segensreichen und notwendigen Wirkens in unserer ganzen bürgerlichen Gesellschaft der Meinung bin, daß ihre Tätigkeit eine weitere Anerkennung auch in dieser Richtung verdient.

Die Bittschrift des Pfarrvereins wird durch die erfolgte Abstimmung als erledigt betrachtet, über die Eingabe eines Ungenannten aus Pforzheim wird zur Tagesordnung übergegangen.

Es folgen Berichte des Finanzausschusses über die Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen (Berichterstatter Hagmaier) und die Diöcesankassen (Berichterstatter Klare).

Auf Antrag der Berichterstatter wird die Rechnungsführung und Verwaltung dieser Fonds und Kassen einstimmig für unbeanstandet erklärt.

Es folgt nun der Bericht des Verfassungsausschusses über die Anträge der kirchlich-liberalen Vereinigung auf Abänderung des § 47 der Kirchenverfassung und des § 43 der Wahlordnung, sowie der evangelischen Konferenz und der genannten Vereinigung auf Abänderung des § 61 der Kirchenverfassung.

Berichterstatter Abgeordneter Waag: Der Bericht, welchen ich zu erstatten die Ehre habe, hat zum Gegenstand die Anträge der kirchlich-liberalen Vereinigung in Baden auf Abänderung des § 47 der Kirchenverfassung und des § 43 der Wahlordnung und die Anträge der evangelischen Konferenz und der genannten Vereinigung auf Abänderung des § 61 der Kirchenverfassung. Es ist hier zunächst zu bemerken, daß die Anträge auf Abänderung, abgesehen von § 43 der Wahlordnung, nicht den vollen Inhalt der bezeichneten Bestimmungen umfassen, sondern bei dem § 47 nur den Absatz 1 und bei dem § 61 nur die Ziffer 3.

Der Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung zu § 47 der Kirchenverfassung lautet: „Hohe Generalsynode wolle eine Abänderung des § 47 der Kirchenverfassung dahin empfehlen, daß derselbe statt der bisherigen folgende Fassung erhält:

Die Diöcesansynode besteht aus sämtlichen ein Pfarramt in der Diöcese verwaltenden Geistlichen und ebensovielen weltlichen Abgeordneten.

Die weltlichen Abgeordneten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung aus deren Mitte durch absolute Mehrheit in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt in der Art, daß jede Gemeinde so viele Abgeordnete wählt, als Pfarrstellen in ihr vorhanden sind.“

Beigefügt ist, daß Absatz 2, 3 und 4 des § 47 unverändert bleiben.

Der Abänderungsantrag der kirchlich-liberalen Vereinigung zu § 43 der Wahlordnung geht dahin: „Hohe Generalsynode wolle eine Abänderung des § 43 der Wahlordnung dahin empfehlen, daß der Absatz 2 desselben folgende Fassung erhält:

Diese Wahlmänner werden von der Kirchengemeindeversammlung (Gesamtvertretung jedes Kirchspiels) aus ihrer Mitte gewählt, und zwar je ein Wahlmann in einem Wahlbezirk.“

Der Abänderungsantrag der evangelischen Konferenz zu § 61 der Kirchenverfassung lautet: „Jede Diöcese sendet in die Generalsynode einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten. Die geistlichen werden durch die in der Diöcesansynode stimmberechtigten geistlichen Mitglieder gewählt, die weltlichen durch die weltlichen Mitglieder derselben.“

Der Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung lautet: „In § 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung ist das Wort „Kirchenältesten“ durch das Wort „Kirchengemeindeversammlung“ zu ersetzen.

Hochwürdige hochgeehrte Herren! Der Gegenstand dieser Anträge ist der Generalsynode schon aus früheren Tagungen größtenteils bekannt.

A. 1. In der Tagung von 1881 wurde der Antrag einer Diöcesansynode erwähnt, die weltlichen Mitglieder der Diöcesansynode sollten durch die Diöcesangemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Zur Begründung des ablehnenden Bescheids des Oberkirchenrats wurde auf die Bedeutung, welche die evangelische Kirche dem Ältestenam von jeher gezollt und welche namentlich in der reformierten Kirche sich in Jahrhunderte langer Geltung bewährt habe, ferner darauf hingewiesen, daß bei den Kirchenältesten am ehesten Kenntnis und Interesse bezüglich des kirchlichen und religiösen Lebens vorauszusetzen sei und bei ihnen sich auch die Erfahrung der regelmäßigen Verwaltungsvorkommnisse befinde.

Auch in der Tagung von 1899 wurde ein solcher Antrag einer Diöcesansynode und dessen ablehnende Verbeurteilung erwähnt. Der Antrag war außer durch den Hinweis auf das Gemeindeprinzip damit begründet, daß die vorgeschlagene Wahlart durch die Beteiligung des ganzen Vertretungskörpers der Gemeinden eine größere Belebung dieser Vertretung und damit eine Vergrößerung des Interesses der Gemeindeglieder an den kirchlichen Angelegenheiten erhoffen lasse. Im Bescheide des Oberkirchenrats wurde namentlich hervorgehoben, daß eine Zusammensetzung der Diöcesansynode, in der diejenigen, welche als Älteste die kirchliche Gemeindeverwaltung führen oder geführt haben, ungenügend oder möglicherweise gar nicht vertreten sind, dem Zwecke und den Aufgaben der Diöcesansynode nicht entsprechen würde. Diese Aufgaben, wie sie der § 49 der Kirchenverfassung bezeichnet, seien einschließlich der Wahl des Dekans und des Diöcesanausschusses fast durchweg von der Art, daß zu ihrer Lösung Interesse und Verständnis für kirchliche Dinge nicht genügt, sondern außerdem eine längere Erfahrung in der kirchlichen Gemeindeverwaltung und genaue Vertrautheit mit den kirchlichen und sittlichen Zuständen in der Gemeinde und in der Diözese erfordert wird; und bei Beschränkung des passiven Wahlrechts auf den Kreis der Kirchenältesten bietet die Wahl durch die Versammlung der Ältesten selbst die sicherste Gewähr für eine zweckmäßige Auswahl.

2. Über die Übertragung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Wahl der Wahlmänner der weltlichen Abgeordneten der Generalsynode an die Kirchengemeindeversammlung wurde in den Tagungen der Generalsynode von 1892 und 1899 verhandelt; in der ersteren, ohne daß ein Antrag gestellt wurde, in der zweiten auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes seitens der Kirchenregierung, in welchem u. a. vorgeschlagen wurde, daß in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Freiburg die Wahlmänner der weltlichen Abgeordneten der Generalsynode durch die weltlichen Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden sollen. Die Mehrheit des Synodalausschusses beantragte die Ablehnung des Gesetzesvorschlages, die Minderheit die Ausdehnung der in der Vorlage beantragten Verfassungsänderung auf alle Kirchengemeinden des Landes. Die Generalsynode entschied gemäß dem Antrag der Mehrheit und gegen den Antrag der Minderheit ihres Ausschusses.

Der erwähnte Gesetzentwurf der Kirchenregierung wollte den genannten fünf Gemeinden im wesentlichen mit Rücksicht auf das Mißverhältnis der Zahl der Kirchenältesten zur Zahl der Wahlmänner (z. B. in Mannheim 12 zu 12) eine Ausnahmestellung gewähren. Dem Antrage auf Ausdehnung dieser Verfassungsänderung auf alle Gemeinden des Landes trat der Oberkirchenrat mit der Begründung entgegen, es sei unrichtig, den Kirchengemeinderat lediglich als Verwaltungskörper aufzufassen; im Wiederhinabsteigen vom Kirchengemeinderat zur Kirchengemeindeversammlung liege eine Schwächung des organischen Aufbaues der Landeskirche aus den Einzelgemeinden, die um so bedenklicher sei, als die Erweiterung des Kreises der Wählbaren die Gewähr für die Erwählung mit den kirchlichen Dingen genügend erfahrener Wahlmänner und somit auch für die angemessene Zusammensetzung der Generalsynode schwäche; somit gebiete die überhaupt bei Verfassungsänderungen notwendige Vorsicht, von der vorgeschlagenen Änderung, deren Wirkungen sich nicht genügend übersehen ließen, abzusehen.

In den Verhandlungen der Generalsynode von 1899 wurden in der Hauptsache folgende Gesichtspunkte geltend gemacht: Die Übertragung des Wahlrechts auf die Kirchengemeindeversammlung widerspreche dem Gemeindeprinzip, d. h. dem Prinzip der körperschaftlichen Anlage und des körperschaftlichen Aufbaues der Kirche. Man könne freilich sagen, die Kirchengemeindeversammlung sei auch eine Vertretung der Gemeinde, allein in Wirklichkeit sei dies eine Vertretung der Gemeindegemeinschaft für gewisse örtliche kirchliche Angelegenheiten bezw. Interessen; nach außen werde die Gemeinde durch den Kirchengemeinderat, ihr Organ, vertreten. Allerdings sei das Gemeindeprinzip bei der Kirchensteuer durchbrochen, eine erneute Durchbrechung aber sei zu vermeiden. Von der anderen Seite wurde auf die verfassungsmäßige Zuweisung der Wahl der Kirchenältesten und der Pfarrwahl an die Kirchengemeindeversammlung, wobei diese als Organ der Gemeinde

handle, hingewiesen und weiter gesagt, die Kirchengemeindeversammlung sei die organisierte Gemeinde. Auch von der Kirchenregierung wurde in der Synode von 1899 der Behauptung, der Gesetzesvorschlag enthalte eine Durchbrechung des Gemeindeprinzips, widersprochen und beigefügt, auch die Vertretung der Gemeinde durch die Kirchengemeindeversammlung sei eine Vertretung im eigentlichen Sinne wie die Vertretung der Gemeinde durch den Kirchengemeinderat, und es sei eine Zweckmäßigkeitsfrage, ob der Kirchengemeindeversammlung die Vertretung der Gemeinde hinsichtlich eines gewissen Gegenstandes zuzuweisen sei; auch in der politischen Gemeinde seien der Gemeinderat sowohl als der Bürgerausschuß Gemeindevertretungen. Gegenüber der Behauptung, die Kirchenältesten seien die berufensten Organe für die Wahl der Wahlmänner der Generalsynoden, wurde auf die Verschiedenheit der Gesichtspunkte, wie sie bei der Wahl der Mitglieder eines Wahlkörpers und der Wahl der Mitglieder eines Verwaltungskörpers obwalten können, hingewiesen. Hinsichtlich der von der Zuweisung der Wahl an die Kirchengemeindeversammlung zu erwartenden Wirkung wurde von der einen Seite betont, im protestantischen Teil unseres Landes werde Gemeingefühl, korporatives Bewußtsein neu erweckt werden, und die Generalsynode werde in der Öffentlichkeit gewinnen, von der andern Seite die Besorgnis, daß unkirchliche, ja kirchenfeindliche Elemente sich leichter in die Kirchengemeindeversammlung als in den Kirchengemeinderat eindrängen könnten.

3. Der Inhalt des Antrages, den weltlichen Mitgliedern der Diöcesansynode die Wahl der Wahlmänner der weltlichen Abgeordneten der Generalsynode zu übertragen, wurde in früheren Tagungen der Generalsynode gelegentlich gestreift, ohne daß ein Antrag gestellt wurde.

B. Die Beratung des Ausschusses beschränkte sich auf die Klarlegung der Standpunkte und eine kurze Geltendmachung der Gründe. Von der einen Seite wurde darzulegen versucht, daß dem Gemeindeprinzip, d. h. dem Prinzip der körperschaftlichen Anlage und des körperschaftlichen Aufbaues der Kirche eine entscheidende Bedeutung dafür, ob die Wahl der weltlichen Mitglieder der Diöcesansynode und die Wahl der Wahlmänner der weltlichen Abgeordneten der Generalsynode bei den Kirchenältesten zu belassen oder der Kirchengemeindeversammlung zuzuweisen sei, nicht zukomme.

Bezüglich der Wahl der weltlichen Mitglieder der Diöcesansynode wurde außer den früher von beiden Seiten geltend gemachten Gründen von der einen Seite besonders darauf hingewiesen, daß für die Mitwirkung bei der dem Diöcesanausschuß zugewiesenen Entscheidung von Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen und für die Mitwirkung bei Erkennung von Klagen und Zurechtweisungen gegen Geistliche und Kirchenälteste und Entlassung von Kirchenältesten sowie für die Mitwirkung bei den Kirchenvisitationen die Kirchenältesten kraft ihrer Stellung und Erfahrung sich weit mehr eignen als andere Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung. Von der anderen Seite wurde hervorgehoben, daß durch die Zuweisung der Wahl an die Kirchengemeindeversammlung eine breitere Grundlage für die Wahl gewonnen und das Interesse weiterer Kreise für die Diöcesansynode in Anspruch genommen werde, sowie daß der Einfluß des Pfarrers in der Kirchengemeindeversammlung bezüglich der Wahl weniger zur Geltung komme als im Kirchenältestenkollegium.

Bezüglich der Wahl der Wahlmänner der weltlichen Abgeordneten der Generalsynode wurde von der einen Seite ausgeführt, daß für diese Wahl nicht bloß die Eigenschaften in Betracht kommen, auf deren Vorhandensein die Wähler der Kirchenältesten ihr Augenmerk zu richten haben (guter Ruf, bewährter christlicher Sinn, kirchliche Einsicht und Erfahrung), sondern auch die kirchliche Richtung des zu Erwählenden. Bei der Wahl der Kirchenältesten liege, von den größeren Städten abgesehen, wohl vielfach der Gedanke an eine (auch nur allgemeine) Richtung der Ausübung der Wahlbefugnisse der Kirchenältesten für die Generalsynode fern. Es wäre auch für die Haupteigenschaft des Kirchengemeinderats als Verwaltungskörper nicht wünschenswert, wenn der Gesichtspunkt der Wahlbefugnisse für die Generalsynode und damit die kirchliche Richtung bei der Wahl der Kirchenältesten in den Vordergrund trete. Hier sei im Wahlsystem eine Lücke,

die um so stärker empfunden werde, je wichtiger die zur Verhandlung kommenden Vorlagen seien. Deshalb erscheine es richtiger, die unterste Stufe der Wahl der weltlichen Abgeordneten der Generalsynode auf eine breitere Grundlage zu stellen und der Kirchengemeindeversammlung zuzuweisen. Zu den in der Kirchenverfassung der Kirchengemeindeversammlung zugewiesenen Wahlrechten würde alsdann noch ein drittes hinzutreten. Weiter wurde auf die Umständlichkeit des unter Einrechnung der Wahl der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung und der Kirchenältesten aus vier Wahlgängen bestehenden Wahlverfahrens, auf das Besteuerungsrecht der Generalsynode, dessen Ausübung bei den Besteuerten den Gedanken an nähere Beteiligung bei der Wahl der weltlichen Abgeordneten der Generalsynode nahe lege, auf die mit solcher Beteiligung verbundene Belebung des Interesses für die Kirche hingewiesen und die Befürchtung geäußert, daß die Versagung des Wahlrechts an die Kirchengemeindeversammlung mannigfach Abwendung des Interesses von der Kirche zur Folge haben werde. Dagegen sei ein Mißbrauch mit der Befugnis der Wahl durch die Kirchengemeindeversammlung nicht zu befürchten. Denn in unseren Kirchengemeindeversammlungen sei eine Fülle von Elementen, die nicht bloß aus kirchenpolitischen Gründen gewählt werde, sondern mit Rücksicht auf ihre religiöse Haltung. Bei der Mehrzahl der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung sei rege Empfindung für religiöse Interessen vorhanden; die Mehrzahl dieser Mitglieder baue gerne an dem christlichen Gemeindeleben mit. Auch seien die verschiedenen Richtungen in der Kirchengemeindeversammlung vertreten; auch solche Mitglieder, die zu Sekten neigen, betätigten sich eifrig am religiösen Leben der Gemeinde. Etwaige agitatorische Elemente seien in der Kirchengemeindeversammlung weniger schädlich als außerhalb derselben. Die von etwaigen unkirchlichen und kirchenseindlichen Elementen drohende Gefahr werde überschätzt.

Von der andern Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß die beantragte Änderung eine Schädigung des Kirchenältestenamtes und ein Herabdrücken seiner Bedeutung enthalte und die Stetigkeit der Entwicklung der Landeskirche und des örtlichen kirchlichen Lebens gefährde, daß es gerade vermieden werden müsse, Parteigegensätze in die Wahl der Wahlmänner und in die Kirchengemeindeversammlung hineinzulegen, daß von der beantragten Änderung das Eindringen ungeeigneter Elemente in den Körper der Wahlmänner und in die Generalsynode zu befürchten sei, weil für die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung die für die Kirchenältesten verlangten Erfordernisse nicht ausgesprochen sind, und daß ein solches Eindringen hintangehalten werden müsse; die Wirkung des Antrags sei gar nicht abzusehen, man müsse sich dabei auf ein Experiment einlassen.

Bezüglich des Antrags, die von den Kirchenältesten gewählten Wahlmänner der Abgeordneten der Generalsynode durch die weltlichen Mitglieder der Diöcesansynode zu ersetzen, wurde erklärt, daß hierdurch die Wahl wohl vereinfacht werde, daß es sich aber nicht empfehle, in die Wahl der Mitglieder der Diöcesansynode, deren Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung liegen, Gesichtspunkte, welche für die Wahl der Wahlmänner der Abgeordneten der Generalsynode maßgebend sind, hereinzutragen. Auf die Begründung des Antrages wurde verzichtet, weil z. Bt. auf die Beratung desselben kein Wert gelegt werde.

Zu Lauf der Beratung wurde zum Antrag auf Abänderung des § 43 der Wahlordnung bemerkt, daß der Antrag sachlich die Abänderung des § 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung zum Gegenstand habe. Dem entsprechend gab der Berichterstatter seinem auf § 43 der Wahlordnung bezüglichen Antrage an den Ausschuß die Fassung:

In § 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung das Wort „Kirchenältesten“ durch das Wort „Kirchengemeindeversammlung“ zu ersetzen.

Gegenüber dem Antrag des Berichterstatters, „über den Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung auf Abänderung des § 47 der Kirchenverfassung zur Tagesordnung überzugehen“, nahm ein Mitglied des Ausschusses diesen Antrag wieder auf.

Der Verfassungsausschuß faßte mit Mehrheit den Beschluß, an die Generalsynode den Antrag zu stellen:

Hohe Generalsynode wolle

1. über den Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung auf Abänderung des § 47 der Kirchenverfassung zur Tagesordnung übergehen;
2. über den Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung, in § 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung das Wort „Kirchenältesten“ durch das Wort „Kirchengemeindeversammlung“ zu ersetzen, zur Tagesordnung übergehen;
3. über den Antrag der evangelischen Konferenz, den § 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung dahin abzuändern, daß die Diöcesansynoden die Wahl zur Generalsynode ausüben, zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Besprechung.

Abgeordneter Holdermann: Hochgeehrte Herren! Als das Jahr 1861 unserer Landeskirche eine Verfassung brachte, führte dieselbe in unser kirchliches Leben ein vollständig neues Prinzip ein: eine wirkliche und eigentliche Gemeindevertretung, die Kirchengemeindeversammlung. Bisher fehlte der Verfassung unserer Landeskirche dieses Prinzip. Das einzige Organ der Gemeinde war bis dahin der Kirchengemeinderat, der ursprünglich auf Zeit gewählt wurde von sämtlichen Gemeindegürgern, später auf Lebenszeit und schließlich in der zunehmenden Reaktionszeit das Recht der Kooptation erhielt.

Als die Schöpfer unserer Verfassung dieses neue Prinzip einführten, ließen sie darüber keinen Zweifel, daß sie damit in der Tat etwas das bisherige Verfassungsleben vollständig Umwandelndes in die Welt setzten wollten. Neben jenes einzige Organ, den Kirchengemeinderat, neben die bisherige autoritative patriarchalische Stellung des Pfarrers in der Gemeinde trat nun ein repräsentativer Körper der Gemeinde, trat die Gemeinde. Und es bezeugen das die Schöpfer unserer Verfassung auch dadurch, daß sie der Kirchengemeindeversammlung das Recht gaben, den Kirchengemeinderat zu wählen; sie bezeugten es ferner dadurch, daß sie der Kirchengemeindeversammlung das wichtigste und vornehmste Recht einer evangelischen Gemeinde verliehen, das Recht, ihren Pfarrer zu wählen. Das, meine Herren, war die Lage vom Jahre 1861.

Aber kein Prinzip wird völlig rein in die Wirklichkeit umgesetzt, und insofern bedeutete es eine Abschwächung jenes Prinzips, wenn die Verfassung dann die Wahl zur Diöcesansynode und zur Generalsynode nicht der Kirchengemeindeversammlung, sondern dem engeren Kollegium des Kirchengemeinderats übertrug. Es war begreiflich, meine Herren, daß nach jener glänzenden Tat des Verfassungslebens, nach einer schöpferischen Zeit, wie sie die Jahre 1860/61 in Staat und Kirche gebracht haben, nun zunächst eine längere Zeit des Sicheinlebens, des ruhigen Besitzens erfolgen mußte, daß das, was so bedeutend, so stark, so wirkungsvoll im Jahre 1861 ins Leben getreten war, auf lange Zeit die Grundlage unseres Verfassungslebens bilden mußte. Verfassungsänderungen werden und sollen ja nie im Handumdrehen gemacht werden. Aber andererseits, meine Herren, ist die Verfassung auch kein noli me tangere. Sie gleicht einem Kleid, das man lange Zeit trägt, das einem schließlich aber auch einmal zu klein, an der oder jener Stelle zu eng wird, über das man hinauswächst und das deswegen weiter und größer gemacht werden muß. Auch die Kirche muß, einigermaßen wenigstens, Schritt halten mit der Entwicklung im großen Leben draußen, mit der Entwicklung im Staatsleben. Sie darf nicht eine Vogelstraußpolitik treiben; sie darf nicht den Kopf in den Sand stecken, als ob alles das, was in jener bedeutenden Entwicklung vom Jahre 1860 an erfolgt ist, spurlos an ihr vorübergegangen wäre. Und was haben diese vierzig Jahre, meine Herren, inzwischen alles gebracht! Wenn wir zurückdenken bis an das, was in den letzten Monaten in diesem Hause

geschaffen worden ist! Wir, meine Herren, verlangen von alledem wenig oder gar nichts. Was wir wünschen und womit wir uns an dieses Haus gewandt haben, das ist lediglich ein ganz bescheidener Fortschritt.

Gestatten Sie, meine Herren, daß ich Ihnen die Gründe darlege! Lassen Sie mich dabei beginnen mit einem ganz äußeren, aber darum doch durchaus bedeutsamen Punkte. In allererster Linie ist es die Umständlichkeit des ganzen Wahlverfahrens, welche wir tadeln. Diese Kompliziertheit, die man nicht mit Unrecht ein Siebssystem genannt hat, besteht darin, daß zunächst die Urwähler der Gemeinde die Kirchengemeindeversammlung wählen und die Kirchengemeindeversammlung dann den Kirchengemeinderat. Der Kirchengemeinderat wählt hierauf den Wahlmann für den weltlichen Abgeordneten, und der Wahlmann wählt dann endlich den Abgeordneten selbst. Man wird gewiß nicht behaupten können, meine Herren, daß das ein einfacher Weg ist, sondern im Gegenteil, daß es ein außerordentlich komplizierter und umständlicher ist, bis dann endlich das Destillat, die Reinkultur des weltlichen Abgeordneten aus dieser Prozedur hervorgeht.

Wundern wir uns nicht, meine Herren, daß da wenig oder gar kein Interesse besteht etwa für die Verhandlungen einer Diöcesansynode oder auch der Generalsynode! Wundern wir uns nicht, daß dieses Interesse sich auf doch sehr enge und kleine Kreise beschränkt! Denn die große Menge unserer Leute draußen hat gar nichts dabei zu tun und wird auch gar nicht dabei gefragt. Wir schließen sie ja selber aus durch die ganze Art des Wahlverfahrens, das wir haben.

Noch viel komplizierter, meine Herren, liegen aber die Dinge in den großen Städten, für welche die Verfassung bestimmt, daß der Kirchengemeinderat doppelt so viele Wahlmänner für die Wahl des weltlichen Abgeordneten zu wählen habe, als in der betreffenden Gemeinde Pfarrstellen sind. So kommt es infolgedessen dazu, daß z. B. in Mannheim, wo 18 Kirchengemeinderäte sind, 14 Wahlmänner von denselben aus ihrer eigenen Mitte gewählt werden müssen, d. h. diese 18 Herren sind eben genötigt, zum größten Teil sich selbst zu wählen! Ebenso liegen die Dinge in Karlsruhe, in Pforzheim. Ich glaube, das ist ein derartig unsinniger Zustand, daß er eigentlich nirgends, in keiner anderen Körperschaft mehr vorhanden sein könnte, vielmehr nur in einer Körperschaft, die so konservativ ist, die so starr festhält an dem Bestehenden wie gerade die Kirche.

Man wendet nun dagegen ein: nicht die Kirchengemeindeversammlung, sondern der Kirchengemeinderat sei der Mittelpunkt, sei die Grundlage der Gemeinde. Meine Herren! Ich habe schon zu Beginn meiner Ausführungen dargetan, daß es gerade die Idee der Schöpfer unserer Verfassung war, dieses neue Prinzip der Kirchengemeindeversammlung als ein grundlegendes in sie einzuführen. Und tun Sie nur einen Blick hinein in das Blicklein unserer Verfassung, dann werden Sie sehen, wie sich der Aufbau unserer Verfassung eben auf der Grundlage der Kirchengemeindeversammlung vollzieht, welche die unterste Grundlage ist, die zuerst aus der Gemeinde hervorgeht. Wäre jene Behauptung richtig, daß der Kirchengemeinderat der Mittelpunkt und die Grundlage der Gemeinde ist, dann, meine Herren, muß ich Sie fragen: warum hat man dann dem Kirchengemeinderat nicht auch die Wahl des Pfarrers übertragen? Da muß ich weiter fragen: warum wählt dann die Kirchengemeindeversammlung den Kirchengemeinderat? Seit wann ist denn das Geschöpf mehr als der Schöpfer? Seit wann steht denn das Kind über der Mutter? Sie wissen ja alle auch, daß die Kirchengemeindeversammlung es ist, ohne deren Zustimmung auch nicht das Geringste in der Gemeinde geschehen kann, daß ihr die Genehmigung des Voranschlags zusteht, und daß kein Pfennig verwendet werden darf, ohne daß die Kirchengemeindeversammlung ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Sie ist der geborene Wahlkörper. Sie ist es, welche die Wahl des Pfarrers und des Kirchengemeinderats vornimmt.

Man sagt auch: wir unternehmen damit ein Experiment, es sei ein Schritt ins Dunkle; man habe in dieser Sache noch keine Erfahrung. Meine Herren! Was wir vorschlagen, das ist nicht das Produkt von ein paar unruhigen Köpfen, sondern das ist eine Sache, die schon längst in unserer Landeskirche erwogen wird, die im Jahre 1894 die Generalsynode auf das ernstlichste beschäftigt hat. Im Jahre 1894 ist es das

Mitglied dieses Hauses, Kiefer, der noch überall in bestem Andenken steht, gewesen, der auf das energischste gerade für diese Forderung eingetreten ist. Und damals ist diese Forderung, so viel ich wenigstens übersehen kann, auch noch nicht in diesem Maße zu einer Parteiangelegenheit gemacht worden, wie sie das heute ist. Denn auf der Generalsynode von 1892 ist unter anderen Kirchenrat Greiner von Mannheim sehr warm für diese Forderung eingetreten. Ich gestatte mir, einige Worte aus seiner Rede vorzulesen: „Ich halte eine Wahl der Wahlmänner durch die Kirchengemeindeversammlung für durchaus unbedenklich und ungefährlich. Es besteht überhaupt, wie schon hervorgehoben worden ist, zwischen Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung kein Gegensatz, in der Regel wenigstens, denn der Kirchengemeinderat wird durch die Kirchengemeindeversammlung gewählt, und die Kirchengemeinderäte sind Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung. Sollte eine Mißstimmung zwischen beiden Körperschaften einmal vorhanden sein, so wird die Kirchengemeindeversammlung bei der nächsten Gelegenheit einen anderen Kirchengemeinderat wählen. Diese beiden vertreten die Gemeinde, nicht der Kirchengemeinderat allein und nicht die Gemeindeversammlung allein, sondern der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung. Diese Gesamtvertretung der Gemeinde trifft die Verantwortung für alle Handlungen der Kirchengemeindeversammlung. Sie bestimmt die Kirchensteuer, und ich sehe nicht ein, warum man ihr nicht das Recht der Wahl der Wahlmänner zur Generalsynode einräumen will Besser wäre es freilich, wenn die Kirchengemeindeversammlung, ebenso wie den Kirchengemeinderat, so auch die Abgeordneten zur Generalsynode wählte.“

Meine Herren! Dieselbe Forderung ist dann zum Teil wenigstens auf der Generalsynode von 1899 durch das Kirchenregiment selbst aufgenommen worden, und zwar so weit wenigstens, daß der schlimmste Mißstand, den ich Ihnen bezüglich der großen Städte dargelegt habe, durch die damalige Vorlage der Kirchenbehörde beseitigt werden sollte. Damals ist ebenfalls ein konservativer Abgeordneter, wenn er auch in seinem Botum zu einer ablehnenden Stellungnahme kam, doch in seinen Ausführungen sehr wesentlich für diese Sache eingetreten. Es war der damalige Abgeordnete D. Reinmuth, der jetzige Oberkirchenrat. Er sagte u. a.: „Nun noch praktisch meine Stellung zu der Frage. Ich kann von meinem Standpunkt auch dafür sein, daß die Wahlmänner zur Generalsynode von der Kirchengemeindeversammlung gewählt werden; aber ohne Unterschied im ganzen Land — ein Unterschied darf nicht gemacht werden, weil ein solcher nicht berechtigt ist —; und zwar kann ich es deshalb, weil ich überzeugt bin, daß die Kirchengemeindeversammlung ebenso wählen wird wie der Kirchengemeinderat; denn der Kirchengemeinderat ist auch gewählt von der Kirchengemeindeversammlung; die Gesinnung der Kirchengemeindeversammlung findet sich in der Regel auch im Kirchengemeinderat. Ich bin gegen einen solchen Antrag eigentlich nur aus dem anderen Grunde, weil wir die Wahl durch den Kirchengemeinderat haben und ich die Überzeugung habe, daß durch die Wahl des Kirchengemeinderats ebenso gut der Wunsch und Wille der Kirchengemeinde zum Ausdruck kommt wie durch eine Wahl der Kirchengemeindeversammlung.“

Meine Herren, die Vorlage des Oberkirchenrats von 1899 ist abgelehnt worden, wesentlich wohl infolge einer starken Ausmalung der angeblich zu befürchtenden schweren Folgen, die, wenn sie durchginge, etwa eintreten möchten. Aber diese Ablehnung ist nicht erfolgt, im wesentlichen wenigstens bei der liberalen Mehrheit nicht erfolgt aus prinzipieller Gegnerschaft, sondern bei den einen, weil sie sich sagten: diese eine Forderung genügt uns nicht, es ist eine Gesamtrevision der Verfassung nötig, und bei den anderen deswegen, weil sie sich sagten: wir wollen kein zweierlei Recht in der Verfassung schaffen, ein größeres Recht für die Städte und ein minderes Recht für die Landgemeinden, ein Grund, der mir persönlich durchaus einleuchtend ist. Auch ich möchte mich darauf niemals einlassen.

Nun, meine Herren, es wird — ich habe das bereits angeschnitten — lebhaft geredet und ist geredet worden auf der Generalsynode von 1899 von der großen Gefahr, die für die Kirche entstehen werde, wenn eine derartige Änderung des Wahlverfahrens eintreten würde. Meine Herren! Glauben wir denn

wirklich, daß eine solche große Gefahr entstehen würde, daß durch einen derartigen kleinen und bescheidenen Fortschritt in der Tat eine Erschütterung der Kirche herbeigeführt würde? Ich meinerseits kann nicht glauben, daß die Grundlage unserer Kirche erschüttert würde oder daß lebhafteste Beunruhigung entstände und schlechte Elemente in großer Zahl in unsere Diöcesansynoden gewählt würden, wenn statt 6 Männern des Kirchengemeinderats etwa 35 der Kirchengemeindeversammlung den Wahlmann wählen. Ich kann auch nicht glauben, daß so schlimme Folgen eintreten würden, wenn alle fünf Jahre — denn mehr ist es nicht! — diese Forderung für die Generalsynode ins Leben träte. Wenn man aber diese Befürchtung hat, dann wäre eigentlich die Folgerung die, daß man der Kirchengemeindeversammlung auch das Recht nimmt den Pfarrer zu wählen. Wenn man diese Befürchtung hat, dann müßte man ihr eigentlich auch nicht anvertrauen, daß sie den Kirchengemeinderat wählt, dann müßte man überhaupt das ganze Wahlrecht, das wir für unsere Urwähler haben und das ein außerordentlich freiheitliches ist, ein fast durchaus allgemeines, einschränken. Denn von unten her, wo jeder wählen kann, würde ja dann die allerstärkste Gefahr drohen. Ich glaube aber, daß niemand in diesem Hause verlangen wird, daß wir an diese Grundlagen unserer Verfassung Hand anlegen und irgend eines dieser Rechte schmälern. Meine Herren, ich möchte doch zu erwägen geben, daß ein starkes Moment des Mißtrauens gegenüber der Kirchengemeindeversammlung in derartigen Befürchtungen liegt, und daß es draußen im Lande wohl auch befremden wird, wenn man von dieser Seite her die Sache ablehnt. Ich frage: womit haben die Kirchengemeindeversammlungen ein derartiges Mißtrauen verdient? Wenn ich mir die Sache in die Wirklichkeit umgesetzt denke, dann muß ich sagen: ich glaube, im großen und ganzen würden dieselben Abgeordneten wiederkommen. Bei uns oben in Lörrach würde zweifellos der Herr Abgeordnete Ringwald wieder gewählt werden, auch wenn die Kirchengemeindeversammlungen zu wählen hätten, in Müllheim Herr Blankenhorn, in Emmendingen Herr Salzer u. s. w. Ich frage nochmals: womit haben die Kirchengemeindeversammlungen ein derartiges Mißtrauen verdient? Im großen und ganzen enthalten sie doch Männer, denen man kirchliches Interesse, Betätigung des kirchlichen Sinnes nicht abstreiten kann; im großen und ganzen wird man sagen müssen, daß Lebensinteressen der Gemeinde, auch wenn in einer Kirchengemeindeversammlung einmal nicht gerade Elemente von stärkster Kirchlichkeit gewesen sind, nicht verletzt worden sind. Mir ist wenigstens noch kein derartiger Fall bekannt. Im Gegenteil, ich habe schon wahrgenommen, daß, wenn — kurz gesagt — unkirchliche Elemente hineinkamen, sie mehr Interesse für die kirchlichen Angelegenheiten bekommen haben, und daß sie speziell in Angelegenheiten, die ihre Pfarrer angingen, eine große Noblesse an den Tag gelegt haben. Ich denke z. B. an die Ablösung der Stolgebühren. Ich habe da nirgends bemerken können, daß in solchen Dingen eine stürmische Opposition sich erhoben hat, sondern es ist im Gegenteil nur eine sehr noble und anständige Art der Behandlung eingetreten.

Überhaupt, meine Herren, meine ich, wir dürfen den Begriff der Kirche nicht zu eng fassen. Wir wollen nicht vergessen: die Kirche ist nicht der Zweck, sondern nur das Mittel, nicht die Kirche ist das Ziel, sondern das Gottesreich, nicht die kirchliche Korrektheit ist das Entscheidende, sondern die Nachfolge unseres Herrn und Heilandes. Überhaupt aber wollen wir nicht vergessen, daß in der Kirche, auch ganz abgesehen von dem Moment der Kirchlichkeit, das ich persönlich sehr hoch einschätze, eben doch auch noch wesentlich andere Interessen mit in Frage kommen, durch die eine große Zahl Gemeindeglieder verflochten und verbunden ist mit der Kirche. An allen wichtigen Marksteinen des Lebens, von der Wiege bis zum Grabe, tritt die Kirche ein in das Leben des Menschen, auch in das Leben des Menschen, der nicht durch hervorragende Kirchlichkeit sich auszeichnet. Wir möchten ganz gewiß nicht missen, daß sie das tut, und wir sind froh darüber, daß sie an all den bedeutamen Stationen des menschlichen Lebens immer noch eintritt und den Menschen in den Kreis ihrer Interessen und ihres Lebens zieht. Dann, meine Herren, wollen wir auch das nicht vergessen: die Kirche erteilt auch Religionsunterricht. Die Leute, die ihre Kinder in den Religionsunterricht schicken, haben auch ein Interesse daran, wie es in der Kirche zugeht, und was für ein Geist in ihr herrscht.

Und schließlich — ich möchte dieses Moment in letzte Linie rücken, aber doch hervorheben — kommt auch das finanzielle Moment in Frage. In der Zeit der Kirchensteuer kann es den Leuten, die Kirchensteuer bezahlen, nicht mehr gleichgültig sein, in welcher Weise die Angelegenheiten hier erledigt werden. Und ich meine, es kann der Generalsynode nur willkommen sein, wenn sie auf eine möglichst breite Grundlage gestellt ist, auch in ihren finanziellen Beschlüssen.

Meine Herren! Wir wollen die Kirche nicht in der Ecke stehen lassen und so tun, als ob alles das, was inzwischen seit vierzig Jahren geschehen ist, an ihr spurlos vorübergegangen wäre. Wir wollen sie auch einigermaßen hineinstellen in den lebendigen Strom der Zeit von heute, wir wollen nicht, daß man über sie zur Tagesordnung übergeht, sondern daß sie eine Kraft und Macht ist im Leben der Menschen von heute, daß sie in der Öffentlichkeit ihren Platz einnimmt, der ihr gebührt, und an möglichst viele herantritt und sie in ihre Interessen verflucht. Wir wollen nicht eine Politik der Angst und des Mißtrauens gegenüber einem großen Teil des evangelischen Volkes treiben, sondern wir wollen treiben eine Politik des Vertrauens, wir wollen Vertrauen haben auch zu jenen anderen Elementen und vertrauen auf die Kraft der Wahrheit, die in der Kirche und kirchlichen Verkündigung liegt, daß auch diese Elemente zu uns herangezogen werden.

Vor einigen Monaten, meine Herren, ist ein schöner Tag in diesem Hause gewesen. Das war der Tag, an dem das große Werk der Verfassungsreform beschlossen wurde, unter der Zustimmung der Parteien des Landes, unter der Zustimmung auch unseres erhabenen Landesherrn. Es wäre ein schöner Tag gewesen für unsere Generalsynode, wenn wir wenigstens in ganz bescheidenem Maße auch ein kleines Werk in diesem Sinne hätten vollbringen können, ein Werk, das den Anforderungen der Zeit wenigstens nach unserer Meinung entspricht. Es ist nicht möglich, es kann nicht sein, wie es scheint. Wir werden für diese Forderung nicht die verfassungsmäßige Mehrheit erhalten, meine Herren, es macht aber nichts, wenn man etliche Male in der Minorität ist: wenn man nur das Bewußtsein hat, daß die Sache, die man vertritt, eine gute und gerechte ist. Dann wird diese Forderung immer wieder an die Türe dieses Hauses klopfen, und ich glaube, es wird nicht lange dauern, dann wird sie Einlaß erhalten auch in die Verfassung unserer Kirche.

Meine Herren! Im Namen der liberalen Fraktion, die mit einigen Ausnahmen hinter diesen Forderungen steht, nehme ich die Anträge, welche bereits an die Generalsynode gegangen sind, für die öffentliche Verhandlung auf.

Präsident: Ich wollte nur den geehrten Berichterstatter des Verfassungsausschusses etwas fragen. Sie haben den Antrag verlesen: 1. über den Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung auf Abänderung des § 47 der Kirchenverfassung zur Tagesordnung überzugehen; 2. über den Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung, in § 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung das Wort „Kirchenältesten“ durch das Wort „Kirchengemeindeversammlung“ zu ersetzen, zur Tagesordnung überzugehen und 3. über den Antrag der evangelischen Konferenz auf Abänderung des § 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung zur Tagesordnung überzugehen.

Ich erlaube mir nun, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem schriftlichen Antrag die auch vorhin von dem Herrn Abgeordneten Holdermann erwähnte Abänderung des § 43 der Wahlordnung nicht erwähnt ist.

Berichterstatter Abgeordneter Waag: Es hat das, Herr Präsident, auf Übereinstimmung im Ausschuß beruht. Der Ausschuß war einmütig der Ansicht, es müsse, da der Antrag bezüglich § 43 der Wahlordnung sich sachlich auf § 61 Ziffer 3 der Verfassung beziehe, hier eine Ersetzung im Wortlaute des Antrages stattfinden, es müsse also dieser Antrag dahin gefaßt werden, daß er sich auf § 61 Ziffer 3 der Verfassung beziehe.

Präsident: § 43 soll folglich eine Abänderung nicht erfahren?

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Die Fassung des § 43 der Wahlordnung hängt ganz davon ab, ob der § 61 bleibt, wie er jetzt ist, oder ob er eine neue Fassung erhält. Da nun in der Kommission

die Mehrheit gegen den Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung gewesen ist, d. h. es abgelehnt hat, den § 61 zu ändern, so hat man gesagt: bei diesem Stand der Sache ist vorerst ein Antrag auf eine Änderung des § 43 gegenstandslos. Sollte der Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung zum Beschluß erhoben werden, dann wird eine nochmalige kurze Beratung des Ausschusses notwendig fallen, und es wird sich dann darum handeln, dem § 43 eine andere Fassung zu geben.

Präsident: Das Gleiche, worauf ich vorhin aufmerksam gemacht habe. Allein, wenn einmal diese Anträge gestellt sind, so hätte ich es im Interesse der ordnungsmäßigen Erledigung dieser Bitten gewünscht, auch noch § 43 zum Gegenstand der Erörterung bezw. Abstimmung zu machen. Das ist es, worauf ich aufmerksam machen wollte.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Meine verehrten hochwürdigsten Herren! Der geehrte Herr Vorredner hat seine und seiner Freunde Anträge durch eine breite theoretische Ausführung über das Wesen unserer Verfassung zu begründen versucht. Sie verstehen, daß diese theoretische Ausführung wohl Anlaß geben könnte zu einer langen langwierigen und am Ende sehr ergebnislosen Verhandlung; denn ich müßte Schritt für Schritt ihm folgen und zu jedem Punkt seiner Behauptungen das Gegenteil feststellen. Ich habe aber nicht die Absicht, die kostbare Zeit der Generalsynode mit solchen theoretischen Verhandlungen aufzuhalten, um so weniger, da einiges, das wichtig und notwendig ist, bei einem andern Punkt der Tagesordnung, nämlich beim nächstfolgenden, doch gesagt werden wird. Ich beschränke mich darauf zu erklären, daß wir es durchaus nicht für richtig halten, für die Verfassung der Kirche ohne weiteres die Verfassung des Staates zum Muster und Maßstab zu nehmen; denn Kirche und Staat sind doch wesentlich voneinander verschieden.

Ich erkläre zweitens, daß wir niemals unsere Hand zu irgend welchem Schritt bieten werden, der in der Folge nichts anderes darstellt, als daß eben die Verfassung unserer Kirche, wenn ich mich so ausdrücken darf, verdemokratisiert würde. Und ich betone drittens, daß nach wie vor und für alle Zeit wir das Schwergewicht der ortskirchlichen Leitung und auch das Schwergewicht der Beeinflussung der Gesamtkirche im Kirchengemeinderat finden.

Von allem, was der geehrte Herr Vorredner ausgeführt hat, nehme ich heraus als eine Bemerkung, die ich annehmen kann, nur das runde nette Zugeständnis, daß die Kirchenverfassung kein *noli me tangere* ist. Meine Herren! Ich bitte sich daran zu erinnern, wenn wir einmal einen Schritt unternehmen, nach unserer Überzeugung die Kirchenverfassung zu ändern, daß Sie uns das nicht als ein Verbrechen an der Heiligkeit der Verfassung anrechnen wollen. Gewiß, sie ist kein *noli me tangere*. Und „kirchliche Entwicklungen dürfen nicht überstürzt werden.“

Um nun zur Sache selbst überzugehen, so handelt es sich darum, die Wahlen zur Diöcesansynode und die Wahlen und Vorwahlen zur Generalsynode dem Kirchengemeinderat zu entziehen und sie zurückzuverlegen in die Kirchengemeindeversammlung. Ich will Ihnen kurz sagen, warum wir zu diesem Schritt nicht unsere Hand bieten: weil wir es für gefährlich und schädlich erachten, daß das Amt des Kirchenältesten auch nur in einer Hinsicht gemindert werde, daß dem Kirchenältesten auch nur ein kleiner Teil — und das ist nicht einmal ein kleiner, sondern ein sehr gewichtiger und großer Teil — seiner Bedeutung genommen werde. Das Amt des Kirchenältesten hat, wie Sie wissen, so wie so sehr mühsam zu ringen um seine Geltung und Bedeutung in der Gemeinde. Hinter einer ganzen Reihe von anderen Ämtern, Ehrenämtern und Posten steht das Amt des Kirchenältesten an sich zurück. Gehen Sie in die Gemeinde hinein und fragen Sie, was einer vorzieht, im politischen Gemeinderat zu sitzen oder im Kirchengemeinderat, mit staatlichen Ämtern, Posten und Aufträgen betraut zu werden oder mit kirchlichen: Sie werden immer hören eine Antwort, aus der hervorgeht, daß das Amt des Kirchengemeinderats eben doch als ein kleineres, als ein Amt mit weniger Einfluß angesehen wird, und doch brauchen wir unsere Kirchenältesten so notwendig. Es ist notwendig, daß unsere Kirchenältesten mit einer gewissen Autorität umkleidet sind, daß man weiß, in ihrer Hand liegen

bestimmte wichtige Entscheidungen. Wenn wir fragen, welches solche wichtige Entscheidungen sind, so muß eben als Antwort gegeben werden: durch die Kirchenältesten wird der Mann bestimmt, der als Weltlicher die Gemeinde in der Diöcesansynode vertritt und dort bei den Beratungen mithilft; und die Kirchenältesten bestimmen den Mann, der schließlich mit den anderen Wahlmännern den Vertreter in die Generalsynode zu wählen hat. Das sind zwei Rechte, zwei Vorrechte des Kirchengemeinderats, die seine Bedeutung heben und die ihm ein Gewicht verleihen. Wir sind nicht willens, ihm dieses Gewicht nehmen zu lassen, umsomehr als wir finden, daß diese Bestimmung durchaus im Einklang mit dem Wesen unserer Verfassung steht.

Man hat nun eingewendet: dadurch daß die Kirchengemeinderäte den Abgeordneten in die Diöcesansynode und den Wahlmann für die Generalsynode wählen, versperren sie kirchlich bedeutenden Männern, die aus irgend einem vielleicht zufälligen Grunde nicht Kirchenälteste sind, den Weg in die Diöcesan- und in die Generalsynode. Wenn dem so wäre — ich will einmal den Fall setzen —, was wäre dabei? Denn wenn ich auch nicht bezweifle, daß außerhalb des Kirchengemeinderats sich, Gott sei Dank, genug Männer von kirchlicher Einsicht und Erfahrung befinden, so ist eben gerade dies durch die Bestimmungen unserer Verfassung für die Kirchenältesten verbürgt. Dadurch daß Kirchenälteste in die Diöcesan- und Generalsynode kommen, ist verbürgt, daß die weltliche Bank sich zusammensetzt aus Männern von kirchlicher Erfahrung, die bewährt sind und eine kirchliche Einsicht haben, und das brauchen wir gerade für diesen Körper unseres kirchlichen Verwaltungslebens und unserer kirchlichen Gesetzgebung.

Aber, meine Herren, es ist gar nicht so, daß die Kirchenältesten nun hartnäckig im Wege ständen und anderen Männern mit Erfahrung den Zugang zur Generalsynode — auf die kommt es an — verschlossen. Wie die Zusammensetzung der Generalsynode zeigt, hat diese immer wieder Männer in beträchtlicher Anzahl aufgewiesen, die nicht Kirchenälteste waren. Die Kirchenältesten verhindern es also keineswegs, daß auch einmal ein anderer Mann von kirchlicher Einsicht und Erfahrung in die Generalsynode kommt, und wir freuen uns darüber. Die Kirchenältesten haben mehr Einsicht und mehr Erfahrung, als ihnen in der Tat zugeschrieben wird nach diesem Antrag, von dem gesagt worden ist, daß seine Ablehnung Mißtrauen erzeugen werde in den Kirchengemeindeversammlungen, der vielmehr ein begründetes Mißtrauen erzeugt bei den Kirchengemeinderäten und eine Mißstimmung wohl hervorrufen könnte, wenn ich nicht das Vertrauen zu unseren Kirchenältesten hätte, daß sie sich beherrschen.

Der geehrte Herr Vorredner hat dann noch einige Punkte betont, auf die ich nun allerdings zurückkommen muß. Er hat in einer lebhaften Weise darauf hingewiesen, welcher umständlicher Weg heute beschritten werden müsse, um eine Wahl in die Generalsynode oder auch in die Diöcesansynode endlich zu stande zu bringen. Es muß zunächst die Urgemeinde die Kirchengemeindeversammlung wählen, dann die Kirchengemeindeversammlung den Kirchengemeinderat, dann der Kirchengemeinderat einen Wahlmann und dann der Wahlmann den Vertreter selbst. Ja, meine Herren, das wäre allerdings ein sehr umständlicher Weg, wenn alle diese Wahlhandlungen auf einen Zeitpunkt sich zusammendrängten. Das ist aber keineswegs der Fall. Diese verschiedenen Wahlhandlungen werden in ganz verschiedenen Zeiträumen vorgenommen, und die Wahl des Wahlmannes zur Wahl des Vertreters in die Generalsynode geht sehr rasch ohne irgendwelche unnötige Aufregung vor sich; denn die Wahlkörper sind alle schon längst da. Ich sehe nicht ein, wie man davon reden kann, es sei ein sehr umständlicher Weg. In Wirklichkeit ist hier nichts anderes eingeführt als ein sehr bescheidenes und sehr zweckmäßiges Siebssystem, das wir für die Kirche immer brauchen werden.

Es hat der geehrte Herr Vorredner weiterhin ebenso lebhaft hingewiesen auf gewisse Mißstände, welche die Anwendung unseres jetzigen Wahlverfahrens in den großen Städten hervorbringe. Ja, angenommen, die Mißstände wären wirklich so groß, so können wir eine Kirchenverfassung doch nicht ohne weiteres auf die Bedürfnisse einer oder der andern Massengemeinde zuschneiden. Ich finde übrigens, daß die Mißstände, von denen er geredet hat, keineswegs so groß sind, daß der jetzige Zustand ganz unerträglich wäre.

Endlich hat der geehrte Herr Vorredner, was ich vorhin schon erwähnt habe, betont, daß die Ablehnung der Anträge seiner Freunde Mißtrauen in den Kirchengemeindeversammlungen hervorrufen werde. Ich muß aufrichtig bedauern, daß er diesen Gesichtspunkt hervorgehoben hat. Mir ist bisher — und die ganze Angelegenheit wird seit Jahren in der Öffentlichkeit behandelt, man weiß genau, wer dagegen ist — von Mißtrauen noch keine Kenntnis geworden. Ich muß eher fürchten, daß der Herr Vorredner durch seine Bemerkung das Mißtrauen erst geweckt oder hervorgelockt hat.

Ich bitte Sie, soweit Sie nicht schon gebunden sind, dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen und die Anträge des Herrn Kollegen Holdermann und seiner Genossen abzulehnen; ich bitte Sie darum, nicht weil die Verfassung ein *noli me tangere* wäre, sondern darum, weil „historische Entwicklungen nicht überstürzt werden dürfen.“

Abgeordneter Dr. Schröder: Meine hochverehrten Herren! Gestatten Sie mir auch noch einige Worte, weil es mir notwendig erscheint, daß auch von dieser Seite sich eine Stimme erhebt, welche die Anträge des Ausschusses nach jeder Richtung zur Annahme empfehlen möchte. Ich darf mich in Bezug auf das, was hier in Frage steht, als einen ganz schwarzen Reaktionsär bezeichnen. Ich halte die Vorschriften, wie sie in der Kirchenverfassung sich finden, für ganz außerordentlich wertvoll und brauchbar nach jeder Richtung. Höchstens könnte in Frage kommen, ob nicht die Kirchengemeinderäte direkte Wahlen vorzunehmen hätten, das ist aber Nebensache.

Was die Übertragung des Wahlrechts an die Kirchengemeindeversammlung angeht, so handelt es sich bei dem heutigen Antrag nur darum, ihr die Wahl der Wahlmänner zu übertragen. Aber der geehrte Herr Abgeordnete, der so lebhaft für die Anträge eingetreten ist, hat bereits einen Vergleich gezogen mit der politischen Entwicklung und hat auf die Verfassungsreform, die neulich vorgenommen wurde, hingewiesen. Diese bestand eben darin, die Wahlmännerwahl zu beseitigen. Was würde also eintreten? Wenn wir jetzt die Wahl der Wahlmänner der Kirchengemeindeversammlung zuweisen, so würde es nicht lange dauern, vielleicht gerade fünf Jahre, bis es heißen würde: dieser vorintusliche Zustand ist nicht zu halten; wir haben die große politische Reform, schließen wir uns ihr an. Es ist kein Unterschied zwischen politischer und kirchlicher Vertretung; schaffen wir die höchst überflüssigen Wahlmänner ab und führen wir das direkte Wahlrecht ein. Dann würde es wieder fünf Jahre dauern, dann heißt es: wozu die Kirchengemeindeversammlung? Wir haben ohnehin schon in Gemeinden, die nicht mehr als 80 Stimmberechtigte zählen, die Urwahl; wozu die Kirchengemeindeversammlung? Und dann käme es schließlich zur allgemeinen Landesabstimmung. Meine verehrten Herren, wenn wir den Antrag annehmen, wird es doch nur heißen: dieses war der erste Streich, doch der zweite folgt sogleich.

Abgeordneter D. Basse rmann: Meine Herren! Ich möchte versuchen, die Frage, die von verschiedenen Seiten behandelt worden ist, auf ihren einfachen Stand zurückzuführen. Ich will nicht leugnen, daß sie neben praktischen Momenten auch ideale hat. Ich erinnere mich noch sehr wohl des bedeutenden Eindrucks, den die Rede des Abgeordneten Hönig vor fünf Jahren im ganzen Hause gemacht hat, indem er diese idealen Momente hervorhob. Aber ich gebe dem Herrn Abgeordneten Mayer vollständig recht: wir wollen das lieber ausscheiden, das führt zu großen theoretischen Erörterungen, die nicht ins Klare, höchstens zu einer Nachmittagsitzung führen. (Heiterkeit.) Ich will feststellen, wo der Ausgangspunkt liegt. Es war dies der Mißstand, daß in einer Stadt 12 Männer zusammentreten, um aus ihrer Mitte 12 Männer zu wählen. Der Oberkirchenrat hat damals gesagt: das ist ein Mißstand, der nicht bestehen kann; man hat damals anerkannt, daß dieser Zustand in den Städten geändert wird, er ist aber noch nicht besser geworden. Auch wenn es 16 sind, die 12 wählen, so ist das nicht viel besser. Da in der Tat die Ungleichheit des Rechtes für Stadt und Land nicht angeht, soll man weitergehen und die Gleichheit für das Land schaffen, daß man die Wahl auf die Kirchengemeindeversammlung überträgt. Eine Gefahr sehe ich gar nicht ein.

Sonst stehen wir Geistlichen immer im Ruf, daß wir gleich die schrecklichsten Gestalten aufsteigen sehen, wenn einmal etwas geändert wird; diesmal aber, wie vor fünf Jahren, sind es die Juristen. Wir haben so geordnete Zustände, daß Anarchie und Revolution nicht bevorstehen. Ich bedaure, in diesem Punkte meinem verehrten Freunde Schröder, was nicht oft vorkommt, widersprechen zu müssen — deshalb bleiben wir doch gute Freunde —, aber ich bleibe bei dem Antrag Holbermann.

Abgeordneter Höchster: Verehrte Herren! Ich ergreife nicht gern das Wort zu dieser Sache; aber nachdem ich in der Generalsynode 1899 im Verfassungsausschuß als der Vertreter der Mehrheit, welche den damaligen Vorschlag der Kirchenregierung abgelehnt hat, hier zu sprechen genötigt war, so wird man vielleicht von mir erwarten, daß ich jetzt auch wieder ein Wort sage. Es wird das kurz sein.

Ich stelle die Erklärung voran, daß ich meine damalige Stellungnahme auch nicht in einem einzigen Punkte geändert habe, und ich füge die weitere Erklärung bei, daß ich auf Grund sorgfältiger, nach bestem Wissen und Gewissen, unter Zuhilfenahme der Literatur, die mir reichlich zu Gebote stand, vorgenommener Erwägung vor Gott und meinem Gewissen zu keinem andern Entschlusse kommen konnte, als diese Forderung der kirchlich-liberalen Vereinigung als mit dem Grundprinzip unserer Kirchenverfassung in Widerspruch stehend und als für unsere Kirche im höchsten Maße bedenklich und gefährlich rundweg abzulehnen.

Verehrte Herren! Unsere Kirchenverfassung, es wird darüber noch weiter zu sprechen sein, beruht auf dem Prinzip der körperschaftlichen Anlage, des körperschaftlichen Aufbaues. Dieses Prinzip ist festgelegt — ich weiß, man hat ja darüber gelächelt, daß ich das auf der vorigen Generalsynode gesagt habe — in § 2 und § 7 der Kirchenverfassung. In letzterem heißt es: „Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Landes besteht aus Kirchengemeinden, deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist.“ Sie besteht nicht aus Individuen, die Einzelpersonen kommen in ihr nur so weit zur Geltung, als sie Gemeindegossen sind.

Wenn wir von diesem Gedanken des körperschaftlichen Aufbaues weitergehen, so haben wir den § 60, der sich mit der Generalsynode beschäftigt, und dieser Paragraph sagt: „Die Gesamtheit der Kirchengemeinden bildet die Landesgemeinde oder Landeskirche, welche durch die Generalsynode vertreten wird.“ Nun aber: wer vertritt die Kirchengemeinde? Es wird heute noch davon zu reden sein im Bericht des Verfassungsausschusses, den ich zu erstatten die Ehre habe und der gedruckt vorliegt. Es wird davon die Rede sein, besonders auf Grund der Ausführungen, die Herr Oberkirchenratspräsident Wielandt auf der letzten Generalsynode in zutreffender Weise gegeben hat, und die meines Dafürhaltens absolut unantastbar sind. Die Vertretung der Kirchengemeinde ist der Kirchengemeinderat. Das führt dahin, daß er als Vertreter der Kirchengemeinde den Wahlmann für die Wahl des weltlichen Abgeordneten in die Generalsynode wählt.

Was die praktischen Bedenken anlangt, so möchte ich darauf hinweisen, daß die Gefahr, daß unkirchliche Elemente — ich will nun auch diesen Ausdruck gebrauchen — in der Kirchengemeindeversammlung die Herrschaft erlangen, durchaus nicht nur in weiter Ferne liegt, sondern sie ist vorhanden; es wird heute noch davon die Rede sein. Man hat bei Einführung der Kirchenverfassung mit einem Optimismus, der immer wieder zum Ausdruck kam, gesagt, solche Elemente werden sich nicht hindrängen. Sie haben sich hinzugedrängt, und in der Zeit kirchlicher Besteuerung drängen sie sich noch mehr hinzu. Ich habe auf der letzten Generalsynode darauf hingewiesen, daß solche vielleicht für das kirchliche Leben gewonnen werden können, aber es ist das ein bedenkliches Experiment. Man sollte Leute, die man erst gewinnen will für die Kirche oder das Reich Gottes, nicht mit solchen wichtigen Aufgaben betrauen, sondern es sollten solche Leute bereits gewonnen sein (Sehr gut! rechts), wenn sie in die aktive Mitarbeit an der Kirchengemeinde eintreten. Es ist aber sehr schwer durchzuführen, sie von größeren Vertretungen fernzuhalten. Wir werden heute noch davon sprechen. In den Kirchengemeinderat drängen sie sich kaum hinein.

Und noch das weitere praktische Moment: der Kirchengemeinderat beschäftigt sich das ganze Jahr und die ganzen fünf Jahre hindurch mit kirchlichen Angelegenheiten in nachhaltiger Weise. Die Kirchengemeinde-

versammlung tritt vereinzelt zusammen, die einzelnen Mitglieder wenden ihren Aufgaben ein größeres oder weniger großes Interesse zu, und wenn eine Wahl zur Generalsynode kommt, so werden es einige Führer, Agitatoren sein, welche die Sache in die Hand nehmen, und dann wird gewählt werden.

Das Beispiel der größeren Städte, auf das hingewiesen wird, ist nicht zutreffend. Der Herr Oberkirchenratspräsident Wielandt hat in der letzten Generalsynode erklärt, daß man abhelfen kann, indem man sagt: der Kirchengemeinderat dieser größeren Städte bildet die Wahlkörperschaft. Diese größeren Stadtgemeinden werden in absehbarer Zeit in mehrere Kirchengemeinden zerlegt werden. Wenn das der Fall ist, hat man 4 oder 5 Kirchengemeinden mit Kirchengemeinderäten an der Spitze. Jeder davon wählt einen Wahlmann. Dann ist abgeholfen.

Man wolle nicht hinweisen auf die Rechte, welche die Kirchengemeindeversammlung hat bezüglich der Pfarrwahl. Dieses Recht ist bedeutend eingeschränkt durch das Vorschlagsrecht des Oberkirchenrats, durch das Ernennungsrecht des Landesbischofs. Hier aber bei der Bezeichnung des Wahlmanns für die Wahl zur Generalsynode wäre die Kirchengemeindeversammlung frei im umfassendsten Sinne des Wortes. Ich habe im Jahre 1899 darauf hingewiesen, daß es eigentlich richtig gewesen wäre, die Generalsynode aus der Diöcesansynode hervorgehen zu lassen. Das hätte dem Grundgedanken unserer Verfassung entsprochen, der auch in den kirchlichen Verfassungen anderer deutscher Landeskirchen enthalten ist. Aber das ist nun einmal nicht geschehen.

Nun hat man auf die Staatsverfassung und auf die Bewegung im Staatsleben hingewiesen. Hier hat bereits der verehrte Herr Kollege Schröder das Erforderliche gesagt. Auch Herr Kollege Mayer hat gesagt — und dem stimme ich durchaus bei —, kirchliche Angelegenheiten müssen kirchlich gerichtet werden. Zwischen der Kirche als einer christlich-religiösen Glaubensgemeinschaft und dem politischen Staatsleben ist ein ganz ungeheurer Unterschied (Zustimmung rechts), den können und dürfen wir, wenn wir unserer Verpflichtungen eingedenk sind, niemals verwischen lassen. Das allgemeine direkte Wahlrecht ist jetzt bei uns im Staatsleben gegeben. Ich habe im Jahre 1899 darauf aufmerksam gemacht und will mir mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten gestatten, diese Stelle, die einen etwas prophetischen Charakter hat, hier vorzulesen: „Man hat mir auch, als ich von dem Wahlmodus, der jetzt vorgeschlagen wird, sprach, zur Antwort gegeben: Solange wir nicht das direkte Wahlrecht haben, wollen wir davon gar nichts wissen! Es sind, wie Sie wohl wissen, in unserm Lande Bestrebungen im Gange, und wir wissen nicht, in wie naher oder fernher Zeit sie gesetzgeberische Wirklichkeit gewinnen werden; es gibt Leute, die das allgemeine direkte Wahlrecht im Lande haben wollen für die politischen Wahlen, und die werden dann sagen: das wollen wir auch auf kirchlichem Gebiete haben! Und das, meine Herren, bedeutet die völlige Umstoßung des unserer Kirchenverfassung zu Grunde liegenden Prinzips, und das bedeutet noch mehr; das bedeutet die ernste Gefahr, daß dann Massen hineindringen und sich der gesetzgeberischen Tätigkeit in unserer Kirche bemächtigen, die sehr wenig kirchliches Interesse und sehr wenig kirchliches Verständnis haben. Wir müssen uns immer mehr bewußt sein, daß wir auf kirchlichem Gebiete stehen, auf dem Boden des kirchlichen Lebens, und das ist doch etwas anderes als auf dem Boden des politischen Staatslebens. Wenn der Anarchismus und die Anarchie einmal auf das Gebiet des politischen Staatslebens kommt, nun dann steht die Staatsgewalt immer obenan, die die Mittel zur Verfügung hat, hier Änderung zu treffen; die Kirchengemeinde aber hat diese Mittel nicht, sie hat lediglich die moralischen Mittel, und die werden dann versagen.“

Das habe ich im Jahre 1899 gesagt. Es gereicht mir zu großer Freude — dieses prophetische Wort, wenn ich so sagen darf, ist ja teilweise in Erfüllung gegangen —, in den Bedenken, die ich dort ausgesprochen habe und die ich noch festhalte, mit dem verehrten Herrn Geheimrat Schröder übereinzustimmen. Es bleibt eine große Masse unseres Volkes, die sozialdemokratische Masse, den kirchlichen Angelegenheiten bis jetzt fern, zufolge der von der Parteileitung ausgegebenen Parole: Religion ist Privatsache, wir kümmern uns

absolut nicht darum. Ich habe diesen Gedanken selbst vor mehreren Jahren verfolgt, als ich dem sozialdemokratischen Parteitage in Mainz anwohnte, wo einer der Führer, der Abgeordnete Fischer von Berlin, gesagt hat: In diese Sachen mischen wir uns nicht hinein; die Kirchen und die einzelnen Parteien darin sollen sich untereinander beißen und fressen und zerfleischen; wir sind dann die lachenden Erben, wir lassen sie ruhig machen. Das könnte umschlagen, meine Herren, man könnte einmal auf den Gedanken kommen (und er ist auch vereinzelt in einzelnen kleineren Landeskirchen schon verwirklicht worden): hier haben wir denn doch eine große Macht, die wir benutzen könnten; drängen wir uns ein in die Kirchenleitung, zunächst in die Kirchengemeindeversammlung. Das könnte kommen, und wenn das kommt, was dann? Sehen Sie, meine Herren, wir stehen immer — es gibt auch Kirchengemeinderäte in Norddeutschland, die aus Sozialdemokraten zusammengesetzt sind — wir stehen vor dieser Gefahr. Die Steuersynode wurde in Gesichtswerte gerückt. Ja, die Kirchengenossen haben natürlich ein Interesse an der Kirche, weil sie Steuerzahler sind, und es gibt ja solche, die es offen bekennen: ich gehe in die Kirchengemeindeversammlung, weil ich in Steuerfragen ein Wort mitreden will; ich bin finanziell beteiligt. Dem können wir ja nach Lage unserer Verfassungsgesetzgebung einen Niegel nicht vorschieben. Aber wir müssen doch nicht noch eine weitere Tür aufmachen. Denn die Generalsynode darf doch nicht vorwiegend unter dem Gesichtspunkt einer Steuersynode betrachtet werden, sondern sie hat besondere kirchliche Aufgaben zu erfüllen; und diese sehe ich gefährdet, wenn dieser Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung angenommen wird, und darum stimme ich gegen denselben und kann nur den dringenden Appell an das Haus richten, dem Antrag, der ja, damit er wirksam wird, Zweidrittelmehrheit bedarf, nicht beizutreten.

Präsident: Geehrte Herren! Es haben sich jetzt noch sieben Abgeordnete zum Wort gemeldet. Ich glaube, daß wir hinreichend unterrichtet sein dürften und kaum noch erhebliche weitere Gründe für die eine oder die andere Ansicht hören könnten, die nicht schon Gegenstand reiflicher Erwägung bei jedem einzelnen Abgeordneten gewesen sind. Wenn ich auch den verehrten Herren, welche das Wort nun bereits verlangt haben, es nicht abschneiden kann, so möchte ich doch ihrer Erwägung anheimgeben, ob wir uns nicht mit den bisherigen Erörterungen befriedigen könnten oder ob wir noch die Herren, welche sich zum Wort gemeldet haben, anhören wollen oder etwa die Beratung dahin beschränken, daß wir noch ein verehrtes Mitglied, welches für die Anträge der kirchlich-liberalen Vereinigung eintreten wird, und eines, welches gegen dieselben sprechen wird, hören. Es haben sich noch gemeldet die Herren Hönig, Mühlhäußer, Salzer, Hauß, Ahles, Gleis und Mayer. Nach meiner unmaßgeblichen Vermutung würde der Herr Abgeordnete Hönig für die Anträge der kirchlich-liberalen Vereinigung sein — ich nenne die Namen, wie ich sie gerade vor mir habe — und der Herr Abgeordnete Mühlhäußer (was also die beiden nächsten sind) gegen die Anträge sprechen. Ich vermute das. Ich glaube, die Vermutung ist nicht unrichtig. (Heiterkeit.) Wollen wir uns darauf beschränken und wollen wir den übrigen Herren anheimgeben, ob sie im Interesse der Förderung unserer Arbeiten damit einverstanden sind, daß wir noch die beiden Herren hören, und daß die übrigen, wenn auch der höheren Gewalt gegenüber, auf das Wort verzichten? Ich rufe also zunächst die Herren auf.

Abgeordneter Salzer: Ich würde nicht gern verzichten. Ich würde wenigstens meinen Standpunkt hier gern offen darlegen.

Abgeordneter Hauß: Ich wollte nur meine Abstimmung gegenüber meinen Gesinnungsgenossen mit zwei Sätzen begründen.

Abgeordneter Ahles: Ich würde auch gern sprechen. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Gleis: Ich schließe mich den Vorrednern an. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Ich habe noch ein Wort zu sagen. Präsident: Sie haben schon einmal gesprochen. Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Herr Mühlhäußer will mir sein Wort abtreten.

Präsident: Dann würden wir die Rednerliste abschließen. Der Herr Abgeordnete Mühlhäußer verzichtet.

Abgeordneter Mühlhäuser: Nein, jetzt nicht. (Heiterkeit.)

Präsident: Es hat zunächst der Herr Abgeordnete Hönig das Wort, und wir alle würden den Herren Rednern sehr dankbar sein, wenn sie sich auf das Nötigste beschränken würden, wovon ich ohnehin bei dem Herrn Abgeordneten Hönig überzeugt bin. (Sehr richtig!)

Abgeordneter D. Hönig: Unter den Gründen, die gegen unsere liberalen Anträge geltend gemacht worden sind, ist einer, der auch vorhin wieder hervorgehoben worden ist: das Gemeindeprinzip, d. h. die körperschaftliche Anlage unserer Verfassung. Diese Theorie ist vor einigen Jahren einmal hier aufgestellt worden, seitdem ist sie zu einem Dogma geworden. Sie ist zu einer Schranke geworden, innerhalb derer sich unser Verfassungsleben bewegen soll und die jede weitere Entwicklung verbietet. Gegen die Herrschaft einer solchen Theorie muß doch Verwahrung eingelegt werden. Es ist eine hervorragend praktische Frage, wie wir unsere Verfassung gestalten. Jene Theorie ist auch in unserer Verfassung tatsächlich nicht der allein herrschende Gedanke. Der Herr Abgeordnete Höchstetter hat vorhin mit Recht hervorgehoben, daß die Verfassung selbst einen Widerspruch gegen diese Theorie enthält, daß, wenn die Verfassung ganz folgerichtig wäre, aus der Kirchengemeindeversammlung der Kirchengemeinderat, aus dem Kirchengemeinderat die Diöcesansynode hervorgehen müßte als Wahlkörper für die Generalsynode, und daß nicht ein besonderer Wahlkörper vom Kirchengemeinderat gewählt werden müßte. Der Antrag der evangelischen Konferenz wäre die korrekte Ausführung dieses Gemeindeprinzips. Aber dann hat ja auch infolge der Einführung der Kirchensteuer ein ganz anderes Prinzip seinen Einzug gehalten, ein ganz entgegengesetztes, in der Abgrenzung unserer weltlichen Wahlbezirke. Hier ist durchaus nicht dem körperschaftlichen, sondern dem individualistischen Prinzip Raum gegeben. Diese beiden Prinzipien stehen nebeneinander in unserer Verfassung, und wir haben keinen Schaden davon getragen. Im Gegenteil, meine ich, der Gemeindegedanke kommt niemals zu reinlicherer und folgerichtigerer Ausführung, als wenn wir die Kirchengemeindeversammlung zur Grundlage unseres Verfassungslebens machen. Die Kirchengemeindeversammlung wählt den Kirchengemeinderat, die Kirchengemeindeversammlung wählt in die Diöcesansynode, sie wählt den Pfarrer, sie wählt den Wahlkörper für den Abgeordneten in der Generalsynode: das ist die Durchführung einer einheitlichen Idee; ihre Verwirklichung wäre ein bescheidener Fortschritt in unserm Verfassungsleben und zugleich ein wichtiger, der auf dem Grundgedanken unserer Verfassung aufgebaut ist. Und darum möchte ich diesen Gedanken immer wieder auf das herzlichste empfehlen als einen, in dem das Gemeindeprinzip erst zu seiner Entfaltung kommt.

Der Kirchengemeinderat ist kein Wahlkörper, denn er wird nicht als Wahlkörper gewählt. Wenn ich einen Kirchengemeinderat wähle, denke ich nicht an die Diöcesansynode und nicht an die Generalsynode. Der Kirchengemeinderat wird als Verwaltungsbehörde gewählt. Für die Generalsynode halte ich es aber von größter Wichtigkeit, daß sie aufgebaut wird auf der Gemeinde, und das ist eben nur dann der Fall, wenn die Kirchengemeindeversammlung, diese organisierte Gemeinde, mit Bewußtsein den Wahlkörper wählt, der den Abgeordneten in die Generalsynode bringt. Für die Diöcesansynode kann man zweifelhaft sein, ob sie nicht besser aus dem Kirchengemeinderat hervorgeht, weil sie nach der Mehrzahl ihrer Aufgaben als ein erweiterter Kirchengemeinderat erscheint. Aber die Diöcesansynode hat doch auch andere Aufgaben. Sie ist keine Verwaltungsbehörde, sie hat das religiös-sittliche Leben des ganzen Bezirks von einem höheren Gesichtspunkt aus zu betrachten. Sie hat auch allgemeine Fragen zu behandeln, welche die ganze Landeskirche beschäftigen. Darum halte ich es für durchaus ihrer Bedeutung entsprechend, daß auch sie unmittelbar aus der Gemeinde hervorgeht, d. h. aus der Kirchengemeindeversammlung.

Von größter Wichtigkeit ist mir aber auch die Rückwirkung auf die Kirchengemeindeversammlung, damit sie immer mehr belebt, immer mehr zu einem lebendigen Körper in der Gemeinde werde. Was ist die Kirchengemeindeversammlung im gewöhnlichen Verfassungsleben? Ihre Tätigkeit ist eine äußerst geringe. Es werden ihr Vorlagen gemacht, sie hat ja oder nein zu sagen, dann versinkt sie wieder und ist tot. Sie

wählt, und wenn sie diese Arbeit getan hat, verfinstert sie wieder und ist tot. Warum beleben wir nicht diese durch ihre Zusammenfassung so bedeutende Körperschaft? Ich freue mich, daß das Interesse für sie zu erwachen beginnt. Die Vorlage in Betreff des Initiativrechts der Kirchengemeindeversammlung und der Umstand, daß dieses Recht nicht nur von unserer Seite beantragt worden ist, sondern auch von der andern, ist ein Beweis, daß man mehr und mehr darauf aufmerksam wird, daß die Kirchengemeindeversammlung ein wichtiges Institut ist, und daß es schon der Mühe wert ist, dasselbe verfassungsmäßig weiter auszubilden. Das kann man aber nur dadurch, daß man dieser Versammlung Rechte gibt, Verantwortungen zuschiebt, größere Aufgaben gibt, daß man sie nicht nur beschäftigt mit den Vermögenssachen der Gemeinde, sondern ihr hier und da auch einen Ausblick gibt auf die ganze Landeskirche und die religiös-sittlichen Verhältnisse des ganzen Bezirks, daß man ihr nicht nur hier und da etwas erzählt aus der Diözesan- oder Generalsynode, sondern daß sie mit Aufgaben beschäftigt wird. In der Kirchengemeindeversammlung sind Männer von Intelligenz, Ansehen und Tüchtigkeit, die wir brauchen können, ich gebe zu, auch Männer, die nicht immer unserm kirchlichen Leben nahe stehen. Das können wir bedauern, aber diese Männer immer mehr zu interessieren und zu unserer Arbeit heranzuziehen, das scheint mir eine wichtigere Aufgabe im Interesse der Gemeinde zu sein als sie auszuschließen. Ich fürchte davon keine Demagogie und keine Demokratisierung unserer Kirche. So schnell, wie Herr Geheimrat Schröder gemeint hat, geht es bei uns nicht, vom direkten Wahlrecht sind wir noch sehr weit entfernt. Dagegen können wir doch von den politischen Verhältnissen mancherlei lernen, wir können eine Verwandtschaft beider Gebiete nicht in Abrede stellen. Daß wir hier in dieser Saale zu parlamentarischen Verhandlungen beisammen sind, das bedeutet doch nichts anderes als ein Übertragen von Formen des Staatslebens auf unser kirchliches Leben. Ich weiß wohl, daß man die Prinzipien des Staates nicht einfach auf die Kirche übertragen kann; aber eine Ähnlichkeit besteht doch, und ich sage: wenn ein Wahlsystem wie das bei uns bestehende im staatlichen Leben ganz undenkbar wäre, so können wir daraus doch auch etwas für die Kirche lernen. Man hat darauf hingewiesen, daß unsere Kirche möglicherweise von Menschen überflutet werden könne, die unkirchlichen Sinnes sind; man hat auf die Möglichkeit hingewiesen, daß statt der ehrenwerten Männer, die jetzt hier versammelt sind, einmal Sozialdemokraten da sitzen. Meine Herren, wenn es so weit kommt, dann ist in der Welt ein so großer Umschwung eingetreten, daß wir heute noch nicht entscheiden können, ob das ein schreckliches Ereignis ist oder ein erfreuliches.

Abgeordneter Mühlhäufer: Meine Herren! Ich werde mich noch kürzer fassen als mein geehrter Herr Vorredner. Ich stimme ihm vollständig bei, wenn er sagt, man solle die Sache nicht von der doktrinären Seite anfassen; nur möchte ich nicht entscheiden, wo mehr Doktrin ist, ob auf Seiten der Antragsteller der liberalen Vereinigung oder der Ablehner. Wovor ich dringend warnen möchte — und das ist ein Gedanke, den Herr D. Bassermann auch ausgesprochen hat —, ist die Voranstellung solcher Doktorfragen vor praktische Fragen des Lebens oder die einseitige Betonung von formalen Verfassungsbestimmungen unter mangelhafter Berücksichtigung der Bedeutung kirchlicher Arbeit innerhalb dieser Verfassungsformen. Meine Herren! Es ist schon mehrmals darauf hingewiesen worden, wir hätten eine Neubelebung unserer kirchlichen Verhältnisse von der etwas weitergehenden Einführung demokratischer Mäxten in die Kirchenverfassung zu erwarten. Von solchen Formen erwarte ich kein Leben, absolut kein Leben. Was wirken solche Formen? Meine Herren! Es ist uns zugeschoben worden, wir fürchteten uns vor der Einführung dieser direkten Wahl. Das tun wir nicht etwa als Partei. Diese Erweiterung im demokratischen Sinn hat zunächst nur eine Folge, und das ist eine erhöhte Agitation. Man würde uns zu einer vermehrten kirchenpolitischen Agitation in den Kirchengemeindeversammlungen zwingen. Wir sind jetzt bereits zu kirchenpolitischer Agitation gezwungen, und wir müssen sie tun als saure Pflicht. Aber wir wollen verhindern, daß diese kirchenpolitische Agitation noch mehr geschehen muß. Denn, nicht wahr, wenn man Rechte gibt und wenn man die Rechte immer

weiter hinuntergibt in die Massen der Urwähler, dann muß man die Urwähler bearbeiten, aufklären, dann muß man die kirchlichen Fragen den Urwählern vorlegen, dann hätten wir z. B., um eine gute Generalsynode zu stande zu bekommen, Massenversammlungen gegen den Mannheimer Antrag veranstalten müssen. Meine Herren, es war diesmal eine gewisse Verjuchung für uns vorhanden, aber wir wollten keine Massenagitation. Was unserm Volke dient, kommt doch auch bei der heutigen Zusammensetzung der Generalsynode heraus. Wir wollen unsere Kirche nicht den Massen ausliefern. Denn schließlich — das muß man zugestehen — zieht die Kirche den Kürzeren bei der Massenagitation; sie zieht auch jetzt schon bei kirchlichen Wahlkämpfen den Kürzeren insofern, als das Vertrauen zur kirchlichen Arbeit nothleidet. Ich könnte mit Beispielen dienen. Wenn man ferner die Verhältnisse in den großen Städten für den Antrag anführt, so sollte man damit vorsichtig sein. Es heißt das Pferd am Schwanz aufzäumen, wenn man verlangt, daß unsere ganze Landesgemeinde sich nach den Massenverhältnissen in den großen Städten richten soll. Das sind eben abnorme Verhältnisse. Man denke sich einen Kirchengemeinderat für 20, 30, 40, 50 000 evangelische Seelen! Das ist etwas Abnormes. Man zieht dafür immer die Einheitlichkeit in der Kommunalverwaltung als Analogon herbei; dort spielt aber der finanzielle Gesichtspunkt die Hauptrolle. Nach der Kirchenverfassung ist aber die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht die Hauptsache für den Kirchengemeinderat, sondern worauf die Kirchengemeinderäte vor dem Altar verpflichtet werden, das wissen Sie alle, und daß davon so wenig zur Ausführung kommt, das erfüllt einen jeden, der einen Kirchenältesten verpflichten muß, immer von neuem mit Beschämung. Machen Sie also unsere abnormen Zustände in den Städten nicht zum Maßstab für das ganze Land; das ist eine Tyrannisierung unserer gesunden normalen Verhältnisse in den kleinen Städten und Landorten durch die Massenverhältnisse in den großen Städten! Nein, fassen Sie erst einmal die kirchliche Arbeit an, dann kommen Sie mit neuen Verfassungsbestimmungen! Schaffen Sie einmal übersichtliche Kirchengemeinden in den großen Städten, dann wollen wir uns wiedersehen und die Verfassung darauf einrichten! Aber gründen Sie eine Änderung der Verfassung nicht auf Hoffnungen! Wenn man uns vorwirft, wir malten die Zukunft zu schwarz, so können wir den Vorwurf zurückgeben: man malt auf der andern Seite die Zukunft zu rosig. Der Herr Abgeordnete Höchstetter hat mit Recht darauf hingewiesen: man hat schon vor 40 Jahren so rosig gemalt, und es würde heute niemandem, auch nicht einem Nothe mehr einfallen, die Dinge so rosig anzusehen. Man hat in Pforzheim den Skandal erlebt, daß in der Eile ein Katholik in die Kirchengemeindeversammlung gewählt wurde. Wir sehen an diesen Spuren, wohin die Agitation führt. Wir wollen darum der Agitation nicht weiter Boden bereiten, sondern den Schwerpunkt legen auf die kirchliche Arbeit innerhalb der Verfassung.

Abgeordneter Salzer: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Wie schon im Jahre 1899 bin ich auch diesmal Mitglied der Minorität oder, wie ein Vorredner gesagt hat, Genosse des Herrn Holdermann. Ich war 1899 ein Genosse derjenigen, welche auf eine entsprechende Abänderung der Verfassung hingewirkt haben, und ich habe meine Überzeugung bis heute nicht geändert. Ich kann Sie versichern, daß ich auch in sonstigen Dingen kein Freund von Übersürzungen bin, daß ich vielleicht ein möglichst gemäßigt liberaler, fast konservativer Mann bin. Aber, meine Herren, ich sehe in diesem Antrag keine Doktrin, ich sehe vielmehr darin eine logische Ausgestaltung unserer Kirchenverfassung, und es ist mir unbegreiflich gewesen und heute noch nicht begreiflich, wie man den Kirchengemeinderäten überhaupt jemals die Wahl des Wahlmanns hat geben können. Ich glaube, die Hauptsache ist die Kirchengemeindeversammlung; und wie sie die sonstigen Rechte der Kirchengemeinde vertritt, so müßte sie auch vernünftigerweise dieses Recht haben. Ich habe durchaus keine Befürchtung, daß wir in Gefahr stehen, unkirchliche Elemente in die Kirchengemeindeversammlung zu bekommen. Wenn Sie aber solche in der Kirchengemeindeversammlung haben, dann werden Sie diese auch nicht hindern können, in den Kirchengemeinderat einzutreten. Wenn einmal unkirchliche Elemente die Oberhand in der Kirchengemeindeversammlung bekommen, und wenn es Städte gibt, in denen sie diese schon be-

kommen haben, dann werden diese Elemente auch in die Kirchengemeinderäte eindringen, und Sie sind durchaus nicht davor geschützt, daß dieselben nicht auch unter Umständen einen der Ihrigen hier in diesen Saal schicken werden. Also dadurch brauchen Sie sich von der Erweiterung des Rechtes der Kirchengemeindeversammlung durchaus nicht abhalten zu lassen. Das ist durchaus nach meiner Überzeugung eine ganz logische Folgerung: wenn Sie diese in die Kirchengemeindeversammlung bekommen, so bekommen Sie die gleichen auch in den Kirchengemeinderat und als Abgeordnete in die Generalsynode. Aber ich schließe gerade umgekehrt wie der Herr Abgeordnete Mühlhäußer. Ich sage nicht, daß sich das Land nach den großen Städten richten soll, sondern umgekehrt, daß sich die großen Städte auch nach dem Lande und den kleineren Städten richten müssen. Wenn der Oberkirchenrat damals im Jahre 1899 kein Bedenken gehabt hat, den Kirchengemeindeversammlungen in den großen Städten das Recht zu geben, die Wahlmänner zu wählen, wenn er damals kein Bedenken gehabt hat gegen die Ausdehnung des Rechtes der Kirchengemeindeversammlung in diesen Gemeinden, die doch der Agitation am meisten ausgesetzt sind, so glaube ich, brauchen wir auch keine Befürchtung zu haben, daß in unsere kleineren Städte und in unsere Landgemeinden jetzt eine Agitation hineingetragen wird, und daß wir da befürchten müssen, daß unkirchliche Elemente in die Kirchengemeindeversammlung hineinkommen und durch dieselben unkirchliche Wahlmänner gewählt werden. Ich glaube, wir müssen, wenn wir logisch die Kirchenverfassung ausgestalten wollen, der Kirchengemeindeversammlung das Recht der Wahl dieser Wahlmänner geben und ebenso das Recht der Wahl der Diözesanabgeordneten, und ich muß deshalb wie im Jahre 1899 so auch heute wieder für die Ausdehnung der Rechte der Kirchengemeindeversammlung eintreten.

Abgeordneter Hauß: Hochverehrte Herren! Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur, um meine Abstimmung gegenüber dem Antrag meiner Gesinnungsfreunde und -genossen zu begründen. Es sind keine prinzipiellen Gründe, die mich dazu bewegen, sondern rein praktische Bedenken, die aber auf meiner langjährigen Erfahrung und auf meinem Verkehr mit den Kirchengemeindeversammlungen beruhen. Ich will Sie hier nicht länger durch Beispiele hinhalten; aber ich habe in zusammengesetzten Gemeinden erfahren, wie kleine Minoritäten es dahin gebracht haben, die anderen in der Kirchengemeindeversammlung umzustimmen und bei Gelegenheit Leute hineinzubringen und zur Tätigkeit zu führen, die es nicht verdient haben. Das war eine Erfahrung, die ich nicht allein in meiner Gemeinde gemacht habe, sondern auch in anderen Gemeinden und Kirchengemeindeversammlungen. Wenn ich darum auch schon im Jahre 1899 dagegen gestimmt habe, so waren es damals ebenfalls praktische Bedenken; denn wie die Herren wissen, standen wir gerade damals besonders unter dem Eindruck, daß eine Kirchengemeindeversammlung, wenn ich so sagen darf, einen Mißgriff getan hatte, und es war uns damals klar geworden, wie gefährlich es sein müsse, wenn eine Kirchengemeindeversammlung einen Fehlgriff tut, so daß eine ganze Kirche und ein ganzes Land mehrere Jahre hindurch beunruhigt wird.

Ich wollte nur hiemit nochmals feststellen: es sind nicht prinzipielle, sondern praktische Bedenken, die mich gegen den Antrag meiner Freunde stimmen lassen.

Abgeordneter Klare: Ein kleines kurzes Wort!

Präsident: Die Rednerliste ist geschlossen.

Abgeordneter Ahles: Hochgeehrte Herren! Nach dem, was Herr Abgeordneter Salzer gesagt hat, habe ich nur noch wenig vorzubringen; denn ich kann mich in den prinzipiellen Fragen im wesentlichen ihm anschließen.

Ich möchte nur nochmals darauf hinweisen, daß nach § 12 der Verfassung die Kirchengemeinde ihre Befugnisse durch die Kirchengemeindeversammlung und durch den Kirchengemeinderat ausübt. Hier sind ausdrücklich beide Körperschaften für die Vertretung der Gemeinde erklärt. Bei allen wichtigeren Angelegenheiten, welche namens der Kirchengemeinde zu erledigen sind, ist daher nicht der Kirchengemeinderat

allein zuständig, sondern er muß die Kirchengemeindeversammlung beiziehen, weil sie erst die vollständige Vertretung der Gemeinde ist. Zu diesen wichtigeren Angelegenheiten gehört aber ganz gewiß die Wahl in die Diöcesansynode und des Wahlmannes für die Generalsynode. Ich habe es daher von jeher für die richtige Folgerung aus § 12 der Verfassung gehalten, daß zu diesen Wahlen die Kirchengemeindeversammlung beizuziehen wäre. Sie heißt ja auch ausdrücklich in vielen Kirchspielen die Gesamtvertretung. Sie vor allem, die den Kirchengemeinderat in sich schließt, ist die Vertretung der Gemeinde. Das ist das Prinzipielle.

Was dann die praktischen Folgen anbelangt, so bin ich mir wohl bewußt, daß wir durch eine Abänderung dieser Verfassungsbestimmungen vielleicht nicht in dem Umfang eine erfolgreichere Gestaltung der Wahlen herbeiführen können, wie man es vielleicht wünschen möchte. Es ist hier von einer Seite hervorgehoben worden, was für verkehrte Schritte schon die Kirchengemeindeversammlung gemacht habe, während von einer andern Seite betont wurde, daß man auch mit der Tätigkeit des Kirchengemeinderats sich keineswegs sehr zufrieden erklären könne, daß man finde, er übe seine Befugnisse durchaus nicht in dem Maße aus, wie die Verfassung sie ihm zuschreibe. Es ist also nach beiden Seiten hin festgestellt worden, daß die Gewählten eben Menschen sind, unvollkommene Menschen, und wir werden durch die Wahl allein niemals die vollkommenen Ziele erreichen, die wir erreichen möchten. Aber ich möchte doch andererseits betonen: ich habe namentlich von Städten aus schon sehr viel Günstiges über die Tätigkeit der Kirchengemeindeversammlung gehört. Geistliche haben mir gesagt, und zwar von beiden Seiten her: wir haben durch unsere Kirchengemeindeversammlungen schon dies und jenes erreicht, diese und jene erfolgreichen Einrichtungen getroffen, diese und jene Bewilligungen erhalten. Wir haben freudig erfahren, mit welcher lebendigem Interesse die Kirchengemeindeversammlung unser kirchliches Leben mit gestalten hilft. Nun aber heute, wo es sich um das Wahlrecht handelt, erklingt ein ganz anderer Ton, und da muß ich doch sagen: es liegt in der Verweigerung des Wahlrechts an die Kirchengemeindeversammlung ein unbegründetes Mißtrauen gegenüber dieser Körperschaft. Dies Mißtrauen hat sich ja auch sehr lebhaft gezeigt in den Schilderungen und Ausmalungen, welche von der einen Seite her in Beziehung auf die Zukunft gegeben worden sind. Man erwartet alle möglichen Verkehrtheiten und Furchterlichkeiten, wenn wir die Kirchengemeindeversammlung künftighin den Abgeordneten für die Diöcesansynode und den Wahlmann für die Generalsynode wählen lassen. Meine Herren! Nach meinen Beobachtungen sind in den Kirchengemeindeversammlungen im wesentlichen, meistens wenigstens, kirchlich bewährte Männer und Männer von gutem Ruf und Namen und auch viele von wirklich christlichem Sinn. Ob gerade der Kirchengemeinderat an und für sich, der doch auch von der Kirchengemeindeversammlung gewählt ist, die Gewähr bietet, daß in ihm unbedingt ein nachhaltiger, zu richtigeren Zielen führender christlicher Sinn wohne, das weiß ich nicht. An und für sich liegt in den gesetzlichen Bestimmungen dafür gar keine Gewähr. Dagegen muß ich sagen: es findet sich in jeder Kirchengemeindeversammlung doch eine ganze Reihe von religiösen Elementen, von Vertretern der verschiedenen kirchlichen Richtungen, von Männern, die irgendwie religiös interessiert sind, wie sie sich in dieser Vielseitigkeit im Kirchengemeinderat dann meist nicht zusammenfinden. Im Kirchengemeinderat treten häufig nur Männer einer Richtung oder nur irgend einer christlichen Art zusammen. In der Kirchengemeindeversammlung aber finden wir ganz verschiedenartig christlich und auch kirchlich gesinnte Elemente. Ich halte es für im Interesse unseres kirchlichen Lebens liegend, daß gerade bei der Wahl derjenigen Männer, welche in der Diöcese und im ganzen Land über die Gestaltung unseres kirchlichen Lebens mit zu bestimmen haben, diese verschiedenen christlichen Elemente die Berechtigung erhalten, ihren Willen, ihre Wünsche mit zum Ausdruck zu bringen. Es wird nach meiner Ansicht tatsächlich vielleicht möglich sein, daß manchmal ein richtigerer, ein die Gemeinde allseitiger vertretender Mann gewählt wird als jetzt. Das sind freilich alles nur Möglichkeiten, das sind zunächst nur theoretische Ausführungen, die aber doch auf mancherlei praktische Beobachtungen sich gründen.

Nun stehen wir aber doch auch einer dringenden praktischen Frage gegenüber: die Mißstände mit den Wahlen in großen Städten sind ja schon geschildert worden. Man hat verschiedene Male schon um dieser Mißstände willen eine Abänderung der betreffenden Wahlbestimmungen für nötig erklärt. Man hat vor fünf, wenn ich mich recht erinnere, auch vor zehn Jahren gesagt: ja, es steht eben eine große Revision unserer Kirchenverfassung bevor, und wenn die kommt, dann können wir auch an diesem Punkt einmal abhelfen. Daß die Revision der Kirchenverfassung nicht so schnell kommen kann, daß sie auch nicht so schnell gewünscht wird, sondern möglichst hinausgerückt werden soll, das haben wir ja vorhin von einem andern Herrn Redner bereits gehört. Wenn nun aber doch eine gründliche Durchsicht der ganzen Verfassung vorläufig in absehbarer Zeit nicht in Aussicht steht, dann glaube ich, wird doch ein einzelner Mißstand, den man seit etlichen Jahren oder seit etlichen Quinquennien in den großen Städten immer wieder fast als etwas Absurdes empfunden hat, einstweilen beseitigt werden können und sollen, und das ist vorerst die praktische Frage, zu der ich die geehrten Herren zurückführen möchte von allen Theorien, über die wir uns hier ausgesprochen haben. Auf diesem Boden, glaube ich, können sich auch die Männer der verschiedensten Richtungen vereinen. Es haben auch Männer der verschiedensten Richtungen von jeher ihre Wünsche dahin ausgesprochen, und ich möchte daher auch meinerseits die Bitte äußern, die vorhin der Herr Abgeordnete Mayer geäußert hat: es mögen von den Herren der Rechten, soweit sie sich nicht gebunden haben, noch möglichst viele unseren Anträgen beistimmen.

Abgeordneter Gleis: Meine Herren! Wenn ich für den Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung sein müßte, so käme ich in große Not; denn ich müßte zu meiner Seele noch zwei sehr verschiedene Seelen in mich aufnehmen, die des Herrn Abgeordneten Holdermann und die des Herrn Abgeordneten Hönig. Der Herr Abgeordnete Holdermann hat uns gesagt, was doch die Kirchengemeindeversammlung schon ein großes Ding ist; sie hat so und so viele Rechte: das Recht, den Kirchengemeinderat zu wählen, das Recht, sogar „den Pfarrer, den Prediger“ und, was weiß ich noch, „ihren Seelsorger“ sogar zu wählen. Und der Herr Abgeordnete Hönig hat wegwerfend gesagt: „die Kirchengemeindeversammlung, die einmal im Jahre zusammenkommt, ja sagt und dann wieder nach Hause geht!“ Die zwei Sachen kann ich in meiner Seele nicht miteinander vereinigen.

Dann das andere! Der Herr Abgeordnete Hönig sagt ganz mit Recht: Nur nicht doktrinär sein. Und was ich vom Herrn Abgeordneten Holdermann gehört habe, war zum allergrößten Teil nach meiner Meinung Doktrin. Also ich müßte mich in zwei Teile schneiden, wenn ich zu diesem Antrag ja sagen wollte.

Es sind aber auch noch andere Dinge, die mich dagegen bestimmen, Kleinigkeiten zunächst, Hoffnungen, die ich nicht teilen kann, die auf der andern Seite aber diesem Antrag und seiner Erfüllung zugeschrieben worden sind. „Es sei weniger umständlich.“ Ich muß offen gestehen: mir ist es viel weniger umständlich, den Kirchengemeinderat zusammenzurufen als die Kirchengemeindeversammlung. Und wenn man eine zusammengekehrte Gemeinde hat, dann wird es erst recht umständlich.

„Um des Mißtrauens willen!“ Ist das Mißtrauen einmal ein Grund, so ist das Mißtrauen, das durch diesen Antrag gegen die Kirchengemeinderäte ausgesprochen wird, ein genau ebenso triftiger Grund wie der andere, daß die Ablehnung des Antrages ein Mißtrauensvotum gegen die Kirchengemeindeversammlung sein soll.

Das sind aber Dinge, die mich nicht wesentlich bestimmen können. (Abgeordneter Ahles: Der Kirchengemeinderat gehört zur Kirchengemeindeversammlung.) In einem sind wir einig, wir möchten alle das kirchliche Interesse beleben. O ja, tun wir das! Aber täuschen wir uns nicht! Die Kirchengemeindeversammlung ist doch nach der Meinung des Herrn Abgeordneten Holdermann ein so bedeutendes Ding, hat so bedeutende Rechte. Entspricht dem die Wahlbeteiligung? Wir haben Gemeinden, die noch nicht zu 4%

wählen. Geben Sie der Kirchengemeindeversammlung noch ein Recht mehr, so wird das Interesse auch nicht größer. Nicht dadurch wird das Interesse größer, daß man jemand Rechte, sondern daß man ihm Pflichten gibt. Der Herr Abgeordnete Hönig hat recht, wenn er sagt: „zusammenarbeiten!“ Aber wenn ich meine Kirchengemeindeversammlung zusammenrufe und sage: „Ihr habt jetzt einen Abgeordneten zur Diöcesausynode oder zur Generalsynode zu wählen,“ so ist das doch kein Zusammenarbeiten, doch nichts, was irgendwie belebend eingreift. Es ist das Abmachen einer Formel, aber nicht ein Zusammenarbeiten. Also: das Interesse vergrößern, aber durch Auflegung von Pflichten und nicht von Rechten! Das muß der Grundsatz sein, soweit überhaupt die Verfassung das kirchliche Leben irgendwie beeinflussen soll. Das Mitarbeiten und das Zusammenarbeiten müssen, das schafft Interesse.

Aber ich habe noch andere Gründe. Ich bin nicht so ganz mit einverstanden, daß es sich hier bloß um eine rein praktische Sache handelt. Es liegt in der Sache ein Prinzip, und das ist nach zwei Seiten hin ausgesprochen worden. Der Herr Abgeordnete Holdermann begründet den Antrag damit, daß er sagt: „Wir müssen hinaussehen, nicht in der Kirche allein stehen, wir müssen sehen, was draußen vorgeht und von dem lernen.“ Aber zwischen dem, was in den letzten fünfzig Jahren draußen geleistet worden ist und den vorliegenden kleinen Verfassungsdingen besteht doch ein großes Mißverhältnis. Das Prinzip aber, die Interessen der Kirche zu modeln nach dem, was draußen vorgeht, statt nach dem, was sie innerlich bedarf, bringt eine Gefahr, und vor der möchte ich recht sehr warnen. Es liegt darin auch noch das andere, daß man von der Kirche immer wieder auf den Staat schaut und von dort zurück auf die Kirche. Der Herr Abgeordnete Hönig hat das für Verfassungsformen ausdrücklich als natürlich erklärt. Wir haben beim Staat jetzt das allgemeine direkte Wahlrecht. Das läge für die Kirche noch in weiter Ferne! Aber in Ihrem Prinzip liegt doch das Herabrücken von Rechten in die breite Masse. Da steckt das zweite Prinzip. Und da darf ich Ihnen das Wort eines Mannes entgegenhalten, der in Ihren Reihen einen guten Klang hat. Niebergall sagt, wenn ich mich recht erinnere, in seinem Buch „Motive und Quietive“, einem Buch über die Predigt: „Vergessen Sie nicht, wie wenig man bei unserm Volk voraussetzen darf.“ Ich will das politisch wenden — doch sage ich damit nur meine persönliche Meinung: unser Volk ist nicht reif. Und ich behaupte, es gibt nie ein Volk, das reif wird zu diesen Dingen, und ich halte es für ein Unglück, wenn einem, der ein Messer nicht handhaben kann, ein Messer — zu wohlthätigen Zwecken, gewiß! — in die Hand gegeben wird. Er wird damit nur anderen und schließlich sich selber schaden. Und wenn es sich zum Schluß noch ums Prophezeihen handelt — wir sind ja heute etwas prophetisch geworden —: ob vor einigen Wochen hier ein so schöner Tag war, das wollen wir erst abwarten. Vielleicht wird Ihre Prophezeihung vom „schönen Tag“ in anderthalb Jahren anders klingen als heute. Auf Prophezeihungen können wir aber keine Verfassungsänderung gründen.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Meine Herren! Der Versuch des Abgeordneten Ahles, aus § 12 der Verfassung seine Anschauung zu begründen, ist doch wohl als mißlungen zu erachten. Denn allerdings sagt der § 12 der Verfassung, daß die Kirchengemeinde ihre Befugnisse durch Kirchengemeindeversammlung und Kirchengemeinderat ausübt; dann kommen aber die §§ 13 ff., durch welche die Befugnisse zwischen Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung verteilt werden, und bei dieser Verteilung, die wir als weise bezeichnen können, wollen wir es belassen.

Der Herr Abgeordnete Salzer hat unsere Bedenken, die seiner und seiner Freunde Anträgen entgegenstehen, zu beschwichtigen versucht dadurch, daß er darauf hinwies, daß heute auch schon unruhige Elemente in die Kirchengemeindeversammlung und auf diesem Weg in den Kirchengemeinderat und schließlich in die Generalsynode gelangen können, daß also die Gegengründe, die wir aus dieser Sorge ableiten, eigentlich nicht beweiskräftig sind. Ich möchte ihn aber daran erinnern, daß im Kirchengemeinderat ein so intimes Benehmen zwischen den einzelnen Gliedern, im besonderen auch zwischen dem Pfarrer und den einzelnen Gliedern statt-

findet, daß ein solch unkirchliches Element in kurzer Zeit vor der Wahl stände, entweder kirchlich zu werden oder auszuscheiden. Daran sehen wir, daß nur der Kirchengemeinderat und nicht die Kirchengemeindeversammlung die Gewähr bietet für eine stetige ruhige, zuverlässig fortwirkende kirchliche Arbeit in den Gemeinden und über die Gemeinden hinaus, und diese Gewähr wollen wir behalten.

Der verehrte Herr Dekan Hönig hat dann seine Meinung dahin ausgesprochen, daß die Kirchenältesten nicht nach dem Gesichtspunkt gewählt würden, daß sie die Wahlen in die Diöcesansynode und Generalsynode vorzunehmen hätten. Ich muß das bestreiten; denn die Kirchenältesten müssen mit dem Blick auf ihre Obliegenheiten gewählt werden, und der Pfarrer ist verpflichtet der Gemeinde einzuschärfen, was sie zu tun haben, und dazu gehört auch, daß ein Vertreter in die Diöcesansynode und ein Wahlmann zur Generalsynode von ihnen gewählt werden. Also werden die Kirchengemeinderäte mit dem Blick darauf gewählt.

Zum Schluß bin ich dem Herrn Geh. Kirchenrat Baffermann herzlich dankbar, daß er erklärt, daß die Anträge, die von der andern Seite vorgelegt werden bezüglich dieser Wahl, in einem Mißstand ihre Veranlassung haben, und er hat den Mißstand, den er erlebt hat, als Lächerlichkeit bezeichnet. Ich will den Ausdruck nicht weiter spinnen, ob nicht unsere Gemeinden in den großen Städten ein lächerlicher Zustand sind, ein Zustand, den man gründlich abschaffen müßte. Es ist darüber schon so viel gesagt worden, daß ich mich auf wenige Worte beschränken will.

Dann sehe ich nicht ein, wie diese Frage mit der Belebung unseres christlichen Volkes zusammenhängt. Christliches Leben wird geweckt durch Predigt, Unterricht und Seelsorge, nicht durch Wahlen. In der Kirchengemeindeversammlung wird Leben hervorgerufen hoffentlich nicht dadurch, daß man ihr die Möglichkeit einer neuen Wahl gibt — dadurch wird oft das Gegenteil bewirkt, der Tod in der Kirchengemeindeversammlung —, sondern dadurch, daß man ihr Interesse weckt. Sie werden die Kirchengemeindeversammlung beleben, wenn Sie nach § 22 der Kirchenverfassung sie auch mit anderen als Wahl- und Rechnungssachen beschäftigen, mit der Erziehung der Jugend, der Christenlehre u. s. w. und den Blick der Kirchengemeindeversammlung durch Vorträge über die engen Grenzen der Kirchengemeinde hinaus auf die Gesamtkirche richten. Und wer ist es, der dem Pfarrer bei der Belebung der Gemeinde und der Belebung der Kirchengemeindeversammlung mithilft? Das sind seine Kirchenältesten, die das ganze Jahr hindurch treu zu ihm stehen, Tag für Tag, und seiner Stellung in der Gemeinde wieder Nachdruck verleihen und oft in Kreisen, in die der Pfarrer gar nicht gut vordringen kann.

Darum bitte ich Sie von Herzen: nehmen Sie unseren Kirchenältesten, die zusammen mit dem Pfarrer die Last des Amtes tragen, nicht einen Schimmer von Rechten und Befugnissen, die sie haben! Meine Herren, ich bestreite nicht, daß auch aus der Mitte der Kirchengemeindeversammlung heraus Leben erweckt werden kann. Wenn ich mich in diesen Reihen umschaue, so kann ich die persönlichen Beweise aus diesen Reihen erbringen. Aber, meine Herren, Sie dürfen mir nicht bestreiten, daß aus der Mitte der Kirchengemeindeversammlung das Leben erweckt werden kann, das man den Tumult nennt, und dieses Leben ist schon erweckt worden. Ich sage: vestigia terrent!

Präsident: Wenn Sie damit einverstanden sind, schließe ich die allgemeine Erörterung. Wir sind eigentlich über die allgemeine Erörterung der Angelegenheit nicht hinausgekommen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Erschrecken Sie nicht, meine Herren, wenn ich die geschlossene Rednerliste nachträglich noch um eins vermehre! Ich werde Ihnen nichts über die Theorien, die vorgetragen worden sind, sagen. Ich glaube, man kann für jede derselben Gründe geltend machen, wie das auch schon im Jahre 1899 geschehen ist. Ich werde Ihnen auch nichts von dem, was mein verehrter Herr Vorgänger im Jahre 1899 hier zum Ausdruck gebracht hat, wiederholen. Es will mich dünken, daß vielleicht schon zu viel von dem Stoff, der in dem Band der Verhandlungen über die Generalsynode von 1899 zu finden ist, hier an uns vorübergezogen ist — in dieser Frage und auch in einer andern, die bereits hinter uns liegt.

Ich habe nur einen Zweck, wenn ich das Wort ergreife. Meine Herren! Ich halte es für unerlässlich, den Standpunkt, den die Kirchenbehörde in dieser Sache einnimmt, kurz zu präzisieren. Sie sollen nicht meinen, daß wir hier in der Dunkelheit bleiben wollen, während Sie zu einer Abstimmung schreiten, die ja freilich schon im voraus vollständig festgelegt ist.

Wir gehören zu denjenigen, die in mehr als einer Beziehung mit gewissen Besorgnissen in die Zukunft schauen. Wir gehören zu denjenigen — ich selbst habe diesen Ausdruck im Ausschuß gebraucht, der hier von den Herren Rednern erwähnt worden ist —, die in dem Vorschlag der kirchlich-liberalen Vereinigung ein Experiment erblicken. Wenn wir das tun, wenn wir diesen Standpunkt einnehmen, meine Herren, so sind wir dazu veranlaßt durch die Zeichen der Zeit, gegenüber denen wir offene Augen haben und behalten wollen. Und wenn Sie mich fragen, ob denn seit 1899 irgend etwas geschehen sei, was eine größere Vorsicht, eine größere Behutsamkeit anempfehle, so muß ich Ihnen sagen: Allerdings manches. Was — verzeihen Sie den trivialen Ausdruck — bei uns dem Faß den Boden ausgeschlagen hat, das ist eine Stimme, die unmittelbar vor dem Beginn unserer Synode in der Öffentlichkeit sich hat verlauten lassen. Es ist der Artikel, der in einem hiesigen Blatt erschienen ist und den ich auch in der Ausschußsitzung erwähnt habe. Ich fühle mich aber gedrungen, auch hier noch einmal auf ihn zurückzukommen. Dieser Artikel, veröffentlicht am 16. September, schließt mit den Worten: „Hoffentlich weht in der kommenden Synode ein frischer jugendlich begeisterter Zug!“ Das ist sehr schön. Dann geht's weiter: „Eine Vereinigung von Jungprotestanten liegt sozusagen in der Luft und würde kräftig und anregend nach allen Richtungen wirken.“ Wenn das der Fall ist, meine Herren, dann haben wir Grund sorgsam zu sein, und der Inhalt des Artikels, dessen Schluß ich Ihnen mitgeteilt habe, veranlaßt mich erst recht dazu, diese Behutsamkeit und Sorgsamkeit für die Kirchenbehörde in Anspruch zu nehmen. Es werden nämlich einige Wünsche in diesem Artikel vorgebracht, deren Erfüllung von unserer Generalsynode erwartet wird. Der erste dieser Wünsche betrifft die Belegung der Anteilnahme am Verfassungsleben. Darüber heißt es: „Die wenigsten kennen ihren Vertreter zur Generalsynode und wissen, wann eine öffentliche Diöcesansynode stattfindet. Grund: Die Wahl der Generalsynode ist dreifach indirekt. Nicht der einzelne, auch nicht die Gemeindeversammlung, sondern die paar Kirchenältesten wählen zunächst Wahlmänner, und diese erst wählen den Abgeordneten. Bei der Diöcesansynode fallen nur die Wahlmänner weg. Also — nun kommt der Schluß, welchen der Artikelschreiber zieht — unermüdlige Forderung des direkten Wahlrechts jedes steuerzahlenden Gemeindeglieders. Vorstufe dazu mindestens die schon in früheren Generalsynoden verlangte Wahl der Vertreter durch die ganze Gemeindeversammlung. (Hört, hört! rechts.) Es ist ein recht bezeichnender Gegensatz: Im Staat musterhaft freie Wahl! In der Kirche vorsintflutliches Verfahren!“

Meine hochgeehrten Herren! Ich brauche nichts hinzuzufügen. Aber in diesem Punkte wie in einigen anderen halten Sie's uns zu gute, es kommt vielleicht von unserm Alter her, daß wir etwas vorsintflutlich sind. Aber wir bekennen uns mit vollem Bewußtsein zu diesem vorsintflutlichen Verfahren, und solange wir noch mitzuwirken haben, wollen wir unserer reifen Überzeugung gemäß in dem Stück, um das es sich heute handelt, unsererseits dabei stehen bleiben. (Bravo!)

Präsident: Ich erkläre somit den Schluß der allgemeinen Erörterung und rufe die einzelnen Gegenstände auf; zuerst die Abänderungsvorschläge zu § 47, dann die zu § 61; zunächst gebe ich dem Herrn Berichterstatter zu § 47 das Wort.

Abgeordneter Waag: Sie gestatten eine Bemerkung zu § 47. Es handelt sich hier um die Wahl der weltlichen Mitglieder der Diöcesansynode. Ich unterscheide mich hier von einem größeren Teil der Mitglieder der kirchlich-liberalen Vereinigung und bin der Ansicht, daß der Antrag, die Verfassung in dieser Hinsicht zu ändern, abzulehnen ist.

Abgeordneter Holdermann verzichtet als Antragsteller auf das Wort.

Präsident: Meine Herren! Es handelt sich hier um Abänderung der Kirchenverfassung, wozu Zweidrittelmehrheit notwendig ist, also 36 von den anwesenden 53 Abgeordneten. Ich bringe also zuerst den Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung zu § 47 zur Abstimmung.

Der Antrag wird gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Präsident: Nun folgt § 61 Ziffer 3. Will hiewegen der Herr Berichterstatter noch das Wort ergreifen?

Abgeordneter Waag: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Aus dem Aufbau der Landesgemeinde aus den einzelnen Gemeinden folgt meines Erachtens die Zuweisung der Wahlmänner der Abgeordneten der Generalsynode an die Kirchenältesten nicht. Es kann aus diesem Prinzip nur abgeleitet werden, daß die Kirchengemeinde diese Wahlmänner wählt, und zwar vertreten durch ihr Organ. Nehmen wir nun an, daß dieses Organ der Kirchengemeinderat ist. Die Ältesten sind nicht der Kirchengemeinderat, sondern ein Teil des Kirchengemeinderats. Sie sind gerade ohne das Haupt, den Pfarrer. Es sind die einzelnen Kirchenältesten, welchen diese Wahl übertragen ist.

Und weiter, glaube ich, würde aus diesem Prinzip des Aufbaues der Landesgemeinde aus den einzelnen Kirchengemeinden auch folgen, daß der Kirchengemeinderat dem von ihm auserwählten Mitgliede Instruktion bezüglich der Wahl gibt. Es sind aber die von den Kirchenältesten gewählten Personen frei in ihrer Wahl. Einer Wahl in jeden gesetzgebenden Körper liegt das Moment inne, welches diese Wahl bestimmt, nämlich eine Parteirichtung des zu Erwählenden, auf kirchlichem Gebiete eine kirchliche Richtung des zu Erwählenden. Und hier befinde ich mich nun in der tatsächlichen Beurteilung der Sache im Gegensatz zu Herrn Dekan Mayer von St. Georgen. Ich bin der Ansicht, daß vielfach dieses Moment, die kirchenpolitische Richtung des zu Erwählenden, erst in der Instanz der Wahl durch die Wahlmänner selbst eintritt. Es wäre meines Erachtens nicht richtig, wie dies früher auch schon in dem schriftlichen Berichte ausgeführt wurde, wenn bei der Wahl der Kirchenältesten, welche ja Mitglieder eines Körpers sind, der vorzugsweise Verwaltungskörper ist, dieses Moment der kirchlichen Richtung in den Vordergrund treten würde. Hier sollen andere Rücksichten entscheidend sein. Ich glaube, daß das Wahlsystem durch die Zuweisung an die Kirchengemeindeversammlung an innerer Wahrheit gewinnen würde.

Präsident: Wird sonst das Wort verlangt?

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Zur Geschäftsordnung möchte ich bezüglich der Abstimmung nur bemerken, daß meine Freunde und ich bei der Abstimmung über den Antrag der evang. Konferenz uns der Stimme enthalten werden.

Der Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung wird mit 32 gegen 19 Stimmen abgelehnt; gleichfalls abgelehnt wird der Antrag der evang. Konferenz, für den keine Stimme abgegeben wird.

Präsident: Ich stelle fest, daß nach dieser Abstimmung der Antrag zu § 43 der Wahlordnung gegenstandslos geworden ist.

Die Sitzung wird um 1 Uhr unterbrochen.

Nachmittags 3 Uhr.

Präsident: Meine Herren! Wir setzen unsere Beratung fort mit der Berichterstattung über die Anträge auf Abänderung der §§ 61 und 62 der Verfassung (Wahl der geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode).

Abgeordneter Dr. Freiherr von La Roche: Hochwürdige geehrte Herren! Namens des Verfassungsausschusses habe ich Bericht zu erstatten über die Anträge, welche von der kirchlich-liberalen Vereinigung und von der evangelischen Konferenz auf Abänderung der §§ 61 und 62 der Verfassung gestellt sind, soweit diese von den Wahlen der geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode handeln.

Nach dem Antrage der kirchlich-liberalen Vereinigung soll der § 62 folgende Fassung erhalten: Wählbar zu geistlichen Abgeordneten sind alle diejenigen, welche wenigstens zwei Jahre den geistlichen Beruf ausgeübt haben und ihn noch ausüben. Dekane sind in ihren Diöcesen nicht wählbar.

Der Antrag der evangelischen Konferenz wünscht den § 61, genauer Ziffer 3 dieses Paragraphen, überhaupt umzugestalten. Es hängt dies organisch zusammen mit weiteren Anträgen der evangelischen Konferenz zu § 61 der Kirchenverfassung und der kirchlich-liberalen Vereinigung zu § 43 der Wahlordnung und scheidet für heute aus.

Vielmehr kommt für uns jetzt nur die eine Stelle des Antrages in Betracht, welcher besagt: Geistliche sind in ihrer eigenen Diözese nicht wählbar.

Irgend eine Begründung ist den Anträgen nicht beigegeben.

Die Frage eines Ausschlusses der Dekane steht aber schon lange zur Diskussion und lag bereits der Generalsynode vom Jahre 1891 zur Beschlussfassung vor. Das Resultat der damaligen Verhandlung war: Übergang zur Tagesordnung. Ein Gegenantrag auf Überweisung zur Kenntnissnahme war in der Minorität geblieben.

Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß wie damals so auch jetzt der Antrag aus dem Gedankengange herausgewachsen ist, durch das Verhältnis, in welchem nach den Bestimmungen der Verfassung der Dekan zu seinen Diöcesangeistlichen stehe, werde bewirkt, daß die Geistlichen, so lange ihr Dekan als Kandidat in Frage kommt, nicht die nötige Freiheit der Entscheidung haben, sondern in einer gewissen Zwangslage sich befinden.

Wenn man unbefangen die §§ 106 und 107 der Verfassung betrachtet, die von den Obliegenheiten des Dekans handeln, so wird man nicht umhin können, von einem Subordinationsverhältnisse zu sprechen, in welchem die Geistlichen zu ihrem Dekan stehen, und dann sagen müssen, daß hier eine Ausnahme von der Übung in ähnlichen Fällen vorliegt. Sind doch sonst bei Wahlen für gesetzgebende Körperschaften, Landtag etc. ebenso wie bei Gemeindevahlen diejenigen, welche in irgend einem autoritativen Verhältnisse zu den Wählern stehen, von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Die hier vorhandene Ausnahme wird noch gesteigert durch die Vorschriften der Wahlordnung, wonach die Wahlhandlung durch den Dekan der Diözese geleitet wird, obwohl dieser zur Zahl der Kandidaten gehört und tatsächlich auch in der Mehrzahl der Fälle gewählt wird. Unter den 24 geistlichen Abgeordneten der Generalsynoden der letzten 20 Jahre befanden sich nämlich Dekane:

1876 . . .	13	1891 . . .	18
1881 . . .	13	1894 . . .	18
1886 . . .	16	1899 . . .	16

Zur Zeit sind es deren 15.

Man kann also aussprechen, daß nach der bestehenden Übung etwa $\frac{2}{3}$ der gewählten geistlichen Mitglieder Dekane zu sein pflegen. Da es im Lande 25 Dekane und etwa rund 350 wahlberechtigte Geistliche gibt, so beträgt die Wahrscheinlichkeit, in die Generalsynode gewählt zu werden, für einen Dekan 60—70 %, für einen sonstigen Geistlichen etwa 2 %.

In dem zur Beratung stehenden Antrage steckt unzweifelhaft der Wunsch, dieses Verhältnis zu Gunsten der Geistlichen zu verschieben, und es kann diesem Wunsche eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Wäre die Brauchbarkeit zum Dekan immer gleichbedeutend mit der zur Entsendung in die Generalsynode, so wäre es ja viel einfacher gewesen auszusprechen, daß der Dekan geborenes Mitglied der Generalsynode sei. Dem ist aber nicht so.

Für die Wahl zum Dekan werden Gewandtheit in der Erledigung von Verwaltungsgeheimnissen und Reichthigkeit des Verkehrs nach oben und nach unten nicht zu unterschätzende Gesichtspunkte sein und werden selbst da den Ausschlag geben können, wo eine Übereinstimmung der theologischen Richtung nicht vorliegt.

Anders bei den Wahlen zur Generalsynode, besonders in unseren Tagen, in denen — man wird es nun einmal nicht leugnen können — der Kampf der Richtungen eine erhöhte Schärfe anzunehmen beginnt.

Die verfassungsmäßige Möglichkeit, den Kandidaten zur Generalsynode unter der gesamten Geistlichkeit des Landes zu suchen, sollte daher tunlichst durch keinerlei Rücksichtnahme und Gepslogeneit gebunden sein; vielmehr sollte jedem Wähler die volle Freiheit bleiben, demjenigen seine Stimme zu geben, welchen er seiner — des Wählers — Überzeugung am nächsten weiß.

Nun wird man aber doch wohl sagen können, daß die vorhin aufgestellte Unterscheidung der Wahlen für das Dekanat und für die Generalsynode mehr theoretische als praktische Bedeutung hat, und daß in einer großen Zahl von Fällen der eigene Dekan für seine Diöcesangeistlichen in der vollen Bedeutung des Wortes der Mann ihres Vertrauens ist, in dessen Hände sie auch bei freiester Entschliebung ihre Vertretung in der Generalsynode zu legen bereit sind.

Der Antrag, die Dekane von der Wählbarkeit im eigenen Bezirke auszuschließen, dürfte daher über das wünschenswerte Ziel hinauschießen, ja geradezu das Kind mit dem Bade ausschütten und, während er einerseits von einem konventionellen Zwange befreien will, andererseits für viele eine sehr bedauerliche Beschränkung bedeuten. Schließlich würde er aber auch, was wohl einer weiteren Ausführung nicht bedarf, die Stellung und das Ansehen des Dekans wesentlich herabdrücken und in einzelnen Fällen dazu führen können, daß beim Bevorstehen einer Generalsynode die Geistlichen einer Diöcese denjenigen unter ihnen, den sie in die Generalsynode entsenden wollen, trotz seiner sonstigen Vereignschaftung nicht zum Dekan berufen.

Als Folgeerscheinung des Antrags wäre zu gewärtigen, daß Dekane in der Generalsynode nur noch sehr vereinzelt zu finden wären. Denn wenn vorhin darauf hingewiesen wurde, daß verfassungsmäßig die Wahl zur Generalsynode aus der gesamten Geistlichkeit des Landes zu erfolgen hat, so steht dieser Möglichkeit die Erwägung gegenüber, daß man nicht in die Ferne zu schweifen pflegt, wenn das Gute nahe liegt, und daß die Wahl eben ein Bekannt- und Vertrautsein mit der Persönlichkeit des zu Wählenden voraussetzt. Wie das jetzt die Wahl des eigenen Dekans erklärt, so würde es für die Zukunft von der Wahl des Dekans irgend einer fernen Diöcese abhalten und das Augenmerk auf einen andern Geistlichen der eigenen Diöcese richten. Man wird annehmen müssen, daß dieser Gesichtspunkt dem weitergehenden Antrage der evangelischen Konferenz zu Grunde lag, der aber in gewissem Sinne gleichzeitig eine deductio ad absurdum zu dem ersten Antrage darstellt; denn er will, um den Dekanen gegenüber nicht ungerecht zu werden, das ausschließen und verbieten, was das Allernatürlichste ist, daß nämlich die Geistlichen ceteris paribus einen Kandidaten wählen, mit dem sie in persönlicher Fühlung stehen und mit dem sie gemeinsame Arbeit treiben. Dieser zweite Antrag würde in noch höherem Maße als eine Härte und als eine Beeinträchtigung des freien Wahlrechts empfunden werden.

Ihre Kommission konnte sich daher für keinen der beiden Anträge erwärmen, glaubt vielmehr, daß dem zuzugebenden Übelstande wenigstens zum großen Teile dadurch begegnet werden kann, daß die Wahlordnung eine Änderung erfährt, indem die Wahl durch einen vom Oberkirchenrat zu berufenden Wahlkommisär geleitet wird mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß der Dekan und die Geistlichen sowie auch die Mitglieder der Diöcesanausschüsse des Wahlbezirks zu diesem Amte für unfähig erklärt werden.

Werden die vom Wahlkommissär beizuziehenden beiden Urkundspersonen aus der Zahl der Kirchenältesten des Wahlortes genommen, der Schriftführer aber nach freier Wahl des Wahlkommissärs nur mit Ausschluß der Geistlichen des Wahlbezirks bestimmt, mit der weiteren Klausel, daß sämtliche 3 Beisitzer auch keinem Diöcesanausschusse des Wahlbezirks angehören dürfen, so wird das Wahlgeheimnis als gewahrt betrachtet werden dürfen; während jetzt die Wahl zwar eine geheime sein soll, es aber nicht ist, in den meisten Fällen nicht einmal für den Kandidaten, wenn dieser als Dekan die Wahl leitet und die abgegebenen Stimmzettel mit den ihm wohlbekanntesten Handschriften zur Verlesung bringt.

Aus diesen Gesichtspunkten regeln sich die für die Wahlordnung wünschenswerten Änderungen.

Ihr Ausschuß kommt zu den Anträgen:

Hohe Generalsynode wolle

1. über die Abänderungsanträge zu den §§ 61 und 62 der Verfassung

a. der kirchlich-liberalen Vereinigung — wonach Dekane

b. der evangelischen Konferenz — wonach Geistliche

in ihren eigenen Diöcesen nicht mehr zur Generalsynode wählbar sein sollen, zur Tagesordnung übergehen.

2. einer Abänderung der Wahlordnung (Anl. I zur Verfassung) dahin zustimmen:

§ 34.

Die Wahl des geistlichen Abgeordneten und seines Ersatzmannes leitet ein von dem Oberkirchenrat ernannter, weder der Geistlichkeit des Wahlbezirks noch einem Diöcesanausschusse desselben angehörender Wahlkommissär.

Die Wahl des weltlichen Abgeordneten und seines Ersatzmannes leitet der Dekan oder dessen Stellvertreter als Wahlkommissär. Wenn der Wahlbezirk sich auf mehrere Diöcesen erstreckt, hat der älteste Dekan die Leitung, und zwar derjenige, welcher als Dekan der älteste ist.

§ 35.

Der Wahlkommissär erläßt u. s. w.

§ 39.

Der Wahlkommissär zieht aus der Zahl der Kirchenältesten des Wahlortes zwei Urkundspersonen bei; ferner bestellt er einen der Geistlichkeit des Wahlbezirks nicht angehörenden Schriftführer. Letzterer sowohl wie die Urkundspersonen dürfen einem Diöcesanausschusse des Wahlbezirks nicht angehören.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung.

Abgeordneter D. König: Meine Herren! Lassen Sie mich die Gründe nur kurz zusammenfassen, welche die kirchlich-liberale Vereinigung veranlaßt haben, einen Antrag einzubringen, der schon so oft hier eingebracht und schon so oft hier abgelehnt worden ist. Er muß doch auf irgend einem Bedürfnis beruhen; es muß ein Stein des Anstoßes vorhanden sein, den zu beseitigen man immer wieder sich gedrungen fühlt. Es ist interessant, daß dieser Gegenstand nicht bloß von liberaler, sondern auch von positiver Seite angeregt worden ist.

Was uns in erster Linie nahelegt, ist die Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl. Diese ist offenbar nicht vollständig vorhanden, wenn der Wähler, der Pfarrer, seinem Dekan Angesicht gegen Angesicht gegen-

übersteht. In politischen Wahlen — entschuldigen Sie, daß ich auf diesen Vergleich wieder zurückkomme, er ist nicht ganz abzuweisen trotz des Schreckens, den man vor ihm hat — ist man ungemein empfindlich in Bezug auf die Freiheit der Wahl und sucht nach den raffiniertesten Vorkehrungen, sie zu wahren. So weit gehen wir nicht; aber wir legen doch einen großen Wert auf die volle Freiheit. Im politischen Leben ist ja auch ein Gesetz vorhanden, daß der leitende Beamte des Bezirks nicht wählbar ist. Das hat wohl auch seinen guten Grund. Man hat zwar gesagt: der Vergleich paßt nicht. Die Stellung des Bezirksbeamten zu seinem Bezirk ist eine ganz andere als die Stellung des Dekans zu den Pfarrern seines Bezirks. Der Bezirksbeamte ist gesetzt von der Regierung und hat starke Mittel des Einflusses und der Macht. Das ist beim Dekan nicht der Fall. Der Dekan ist Vertrauensperson. Er ist von seinen Diöcesanen gewählt, er hat auch die Machtmittel gar nicht. Das ist wahr; aber gerade dieser Unterschied hat auch eine Rehrseite, welche die Freiheit auf der Seite der Diöcesanen viel mehr beeinträchtigt, als dies in einem politischen Bezirk der Fall ist. Das Verhältnis der geistlichen Wähler ist eben ein viel vertrauensvolleres, und wenn der Pfarrer seinem Dekan gegenübersteht, steht er ihm innerlich gebundener gegenüber als irgend ein beliebiger Wähler in einem großen Bezirk seinem Bezirksbeamten.

Man hat gesagt, daß es Mangel an Mut sei, wenn der Pfarrer nicht seiner Überzeugung Ausdruck gebe. Davon ist keine Rede; es ist ein wirklicher Widerstreit sittlicher Empfindungen, der hier in Betracht kommt. Auf der einen Seite steht man einer Vertrauensperson gegenüber mit den Empfindungen der Pietät und der Ehrerbietung und hat das Bedürfnis, diesen Gefühlen Rechnung zu tragen. Und auf der andern Seite hat man das Bedürfnis, seiner Überzeugung zu leben und den Mann zu wählen, der ihr entspricht. Das ist ein sittlicher Widerstreit, aus dem wir die Wähler herausheben möchten. Ich halte das für eine Pflicht der Gesetzgebung.

Dann möchte ich noch auf einen andern Grund hinweisen, der mir noch wichtiger zu sein scheint, weil er weiter greift. Heben wir nämlich die Wahl der Dekane im eigenen Bezirk auf, so wird das einen Einfluß ausüben auf die Zusammensetzung der Generalsynode. Denn wenn der Dekan nicht mehr gewählt werden darf, so wird man sich fragen müssen: wen wählen wir? Man wird also den Mann sich aussuchen, den man wählen will, man wird ihn suchen im ganzen Land aus den besten Kräften, die vorhanden sind, man wird den Bedürfnissen, den Gesinnungen und Bestrebungen, die unter den Diöcesanen leben, Rechnung tragen, man wird sich einen Mann suchen, der gerade diesen entspricht. Dadurch wird die Wahl viel eigentümlicher, als sie bisher gewesen ist. So lange die Dekane diejenigen sind, nach denen man zunächst zu greifen Veranlassung hat, so lange muß die Zusammensetzung einer Generalsynode mehr oder weniger indifferent werden. Sie wird zweifellos charakteristischer, wenn das nicht mehr der Fall ist. Es werden freilich wahrscheinlich auch die Gegensätze schärfer hervortreten, als dies bisher der Fall ist; aber wollen wir uns davor fürchten? Es ist immer besser, wenn die Gegensätze hervortreten und zur Aussprache kommen, als wenn sie zugedeckt werden.

Dann noch etwas. Man wird nach den tüchtigsten Kräften suchen, die in der Landeskirche vorhanden sind. Wer schon mit Wahlen und Wahlvorschlägen zu tun gehabt hat, wird wissen, daß oft die Frage auftaucht: wie bringen wir den und jenen Mann in die Generalsynode? Es gibt im Lande Männer, die auf verschiedenen Gebieten Autoritäten sind, der eine auf dem liturgischen Feld, der andere auf dem Gebiete der Verfassung, der dritte auf dem der Lehre, der vierte auf dem oder jenem Gebiet. Von diesen Männern sagen wir: die müssen hinein! Aber die Stühle sind besetzt, und die Wahlen sind gesperrt. Wie oft muß man auf solche Männer verzichten! Das würde nun anders werden, wenn die Dekane im eigenen Bezirk nicht mehr gewählt würden. Dann hätte man freie Wahl, man würde nach den tüchtigsten Männern auf den verschiedenen Gebieten des kirchlichen Lebens greifen, und die Generalsynode würde wirklich eine Versammlung der tüchtigsten Kräfte des Landes.

Das sind die Gründe, die uns veranlaßt haben, diesen Gegenstand noch einmal aufzugreifen. Die Dekane sind nicht zurückgesetzt; ich glaube, sie werden selbst aus einer peinlichen Lage befreit sein, wenn sie nicht mehr im eigenen Bezirk gewählt werden können. Sie sind auch nicht von der Generalsynode ausgeschlossen, es wird sich vielmehr die Praxis so gestalten, daß man mit Rücksicht auf den nicht wählbaren Dekan den Abgeordneten überhaupt nicht mehr im eigenen Bezirk sucht, sondern draußen; da anzunehmen ist, daß die Dekane zu den tüchtigsten gehören, so wird von außen her vielfach nach ihnen gegriffen werden, so daß sie wie bisher in der Generalsynode, wenn auch nicht mehr in dieser Zahl und wenn auch nicht mehr als Dekane, sondern als tüchtige Männer, die der Landeskirche einen Dienst erweisen können, vorhanden sein werden.

Abgeordneter Roth: Hohe Generalsynode! Die weltlichen Abgeordneten der Generalsynode, besonders die vom Lande, pflegen die Verhandlungen der Synode in der Regel zu fördern durch ihr Schweigen. Ich möchte aber zu diesem Antrag meine Meinung auch aussprechen, obgleich mir heute wohl entgegnet werden könnte: Gerade da hättest du zu schweigen; was geht es die weltlichen Abgeordneten an, wen die Geistlichen in die Generalsynode wählen? Es ist heute schon so viel vom Laienelement gesprochen worden, und große Stücke sind auf dasselbe gehalten worden bezüglich der Mitwirkung bei kirchlichen Angelegenheiten, auch in der Generalsynode. Nun möchte ich doch fragen: Wo bleibt denn da das Laienelement, wenn der Abgeordnete in die Generalsynode irgendwo im Lande gesucht werden soll? Allerdings haben wir nicht mitzuwählen, aber es ist uns auch nicht einerlei, wer für unsern Bezirk gerade in die Generalsynode gewählt wird. Dieser Antrag geht auch noch aus manchen anderen Gründen hervor als den vom geehrten Herrn Vorredner genannten. Es ist schon oft ausgesprochen worden, die Pfarrer hätten von seiten des Dekans, der von ihnen in die Generalsynode gewählt wird, sehr oft zu leiden unter dem dekanatsgewaltigen Druck, den er auf die Pfarrer ausübt, wenn sie ihn nicht in die Synode wählen. Da müßten wir Laien auf den Gedanken kommen, die Pfarrer sähen es wohl nur darauf ab, daß sie denjenigen unter ihnen zum Dekan wählen, der das Zeug in sich hat, seine Dekanatsgewalt sie recht fühlen zu lassen. Ich darf mir ja wohl doch als Laie hier auch ein Urtheil erlauben. Schon über 25 Jahre bin ich im Diöcesanaußschuß und habe nicht nur im Ausschuß, sondern auch bei Kirchenvisitationen sehr oft erfahren, wie ein Dekan durchaus nicht ein Gewalttherrscher ist, sondern ich habe immer den Eindruck gewonnen: der Dekan ist aller Diener, mit solcher Freundlichkeit, Zuorkommenheit, Nachsicht und Geduld wirkt er überall fördernd, helfend, aufrichtend ein auf seine Pfarrer.

Ich kann deshalb nicht verstehen, warum der Dekan, also derjenige Pfarrer, der für dieses Amt am geeignetsten ist, nicht auch in die Generalsynode gewählt werden darf, und warum man nicht auch auf das Laienelement die Rücksicht nimmt, das doch auch bedeutend ist, und dem sehr viel daran gelegen ist, denjenigen Mann zu kennen, der in die Generalsynode geschickt wird. Ich möchte darum unsere Dekane, die oft als Tyrannen hingestellt werden, in Schutz nehmen und möchte nicht, daß sie darum, weil sie so böse Dekane sind, nicht in die Generalsynode gewählt werden sollen. Ich glaube, wenn irgendwo ein Mißtrauen gegen die Dekane ausgesprochen wird, so ist es hier der Fall. Ich kann mir auch, wenn ich mir all die Dekane ansehe, mit denen ich verkehre, nicht vorstellen, daß ein solcher sein Vorrecht fühlen läßt, wenn einer ihm nicht die Stimme in die Generalsynode gibt. Ich glaube, der gestellte Antrag ist durchaus hinfällig, und ich erwarte auch, daß dem, was unser Berichterstatter beantragt hat, die große Mehrheit wohl zusallen wird.

Abgeordneter Fischer: Meine Herren! Verzeihen Sie, wenn ich nicht nur als ältester Dekan in dieser Versammlung, sondern auch als ältester Pfarrer und als ältestes Mitglied außer dem Herrn Prääsidenten zu dieser Sache ein ganz kurzes Wort spreche.

Mir kommt die ganze Angelegenheit nicht so wichtig vor wie den Freunden auf meiner Seite. Ich glaube, daß nach wie vor — und das sage ich im Gegensatz zu den Worten des verehrten Herrn König —

die Generalsynode ungefähr das gleiche Aussehen wie früher haben wird. Darin muß ich dem Herrn König auch widersprechen, wenn er sagt: den Pfarrern wird die freie Entschliebung genommen zu wählen, wenn sie wollen, wenn sie das Recht haben, den eigenen Dekan zu wählen. Ich meine, gerade die freie Entschliebung wird den Pfarrern genommen, wenn ihnen das Recht genommen wird den zu wählen, den sie überhaupt wählen wollen, und ich glaube von der Selbständigkeit unserer Pfarrer eine zu gute Meinung zu haben, als daß ich mir denken könnte: es wird je einer bloß deswegen seinen Dekan wählen, weil er der Dekan ist. Und in dieser Hinsicht stimme ich den Worten des Herrn Roth vollständig bei.

Jedoch sind es viele Geistliche im Land, die mit der liberalen Vereinigung wünschen, daß die Dekane nicht mehr gewählt werden, und dazu gehören die meisten Kollegen meines eigenen Bezirks. Ich habe den Herren erklärt, daß ich mich natürlich nicht darum streite gewählt zu werden, und daß ich gerne ihrem Wunsch beitrete. Ich möchte nicht pro domo reden; das nimmt sich überhaupt etwas merkwürdig aus, wenn ein Dekan spricht, um die eigene Stellung zu retten. Mir liegt persönlich nichts daran.

Ich werde trotz dem, was ich gesagt habe, die Stimme abgeben zu Gunsten der Aufhebung des betreffenden Paragraphen, und zwar deswegen, weil meine Kollegen im Bezirk es wünschen.

Abgeordneter Höchstetter: Hochgeehrte Herren! Ich will nicht schon Gesagtes wiederholen, sondern will nur darauf hinweisen: wenn man die Dekane und noch mehr, wenn man sämtliche Geistliche der Diöcese von der Wählbarkeit in dem betr. Wahlkreis ausschließen will, so benimmt man den Geistlichen das Recht, solche Männer in die Generalsynode zu senden, die mit den Bedürfnissen der Geistlichkeit und mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Diöcese — sie sind ja freilich Vertreter der Landeskirche; aber das können sie auch sein, wenn sie diese Verhältnisse zunächst berücksichtigen — am vertrautesten sind, und das ist eine Beschränkung, wie schon gesagt worden ist, des Rechtes der Wählbarkeit.

Ferner wolle man doch auch nicht unterschätzen, daß die Dekane der Regel nach Männer sind, die in geschäftlicher Hinsicht bezüglich des Einblicks in die Technik der kirchlichen Verwaltung hervorragende Kenntnisse besitzen. Man hat gesagt: wenn man vorwiegend das Augenmerk auf die Dekane richte, so seien hervorragende andere Geistliche, deren Anwesenheit in der Generalsynode sehr wünschenswert sei, vielfach ausgeschlossen; das werde anders werden, nach diesen werde man dann Umschau halten. Nein, meine Herren, das glaube ich nun und nimmermehr, namentlich in Zeiten, wo die Parteiwogen etwas hoch gehen; sondern man wird dann noch mehr als bisher rücksichtslos und unbekümmert um die hervorragende oder weniger hervorragende Leistungsfähigkeit des einzelnen Geistlichen auf dem einen oder andern Gebiete nur dem Gebot der Parteipolitik folgen und wird einen Parteimann wählen, gleichviel ob er in besonderer Weise geeignet ist oder nicht. Dagegen solche, die für eines oder das andere Fach besonders geeignet sind, wird man gerade von seiten der Geistlichkeit ausschließen, wenn die rabies theologorum mitzusprechen hat, und sie wird mitsprechen. Darum kann ich mir davon durchaus nichts Ersprießliches versprechen. Sollten solche Fälle eintreten, wo einer oder der andere ganz besonders hervorragende Geistliche zu gewinnen ist, so wird er gewonnen werden. Also diese Gründe sind für mich durchaus nicht maßgebend. Es nimmt sich doch aus, als wolle man den Dekanen wieder eins anhängen und ein gewisses Mißtrauen gegen sie aussprechen. Es gibt ja Geistliche, die fassen ihre Stellung den Dekanen gegenüber immer so auf, als ob sie ihnen gegenüber auf dem Qui-vivo stehen müßten. Das ist eine sehr beklagenswerte Auffassung, die wir nicht auch noch in diese Bestimmung bezüglich der Wählbarkeit oder Nichtwählbarkeit hereintragen wollen.

Ich kann Ihnen nur empfehlen, dieses Odium den Dekanen nicht aufzuladen. Ich spreche hier durchaus nicht pro domo, das wissen Sie, und ich kann nicht pro domo sprechen. Das Amt des Dekans ist keines, um das der, der es führt, beneidet werden muß, sondern eher ein solches, daß mancher, der es führt, froh ist, wenn er es wieder abgeben kann. Wenn Sie aber mit diesem Antrag den Dekanen noch eins mehr anhängen wollen, so tun Sie Unrecht. Verehrte Herren, erwägen Sie die Sache nach allen Seiten hin vorurteilslos, und Sie werden dazu kommen, daß diese Bestimmung unannehmbar ist.

Präsident: Ich erlaube mir nur bezüglich des Ausdrucks, daß in dem Antrage hinsichtlich der Nichtwählbarkeit der Herren Dekane diesen eins angehängt werden solle, zu bemerken, daß dieser wohl nicht gegen die anwesenden Mitglieder, welche diesen Antrag gestellt haben, gerichtet sein kann.

Abgeordneter Höchstetter: Nein, Anwesende sind immer ausgenommen. (Weiterkeit.)

Präsident: Ich schließe die allgemeine Erörterung. Obwohl die Herren Redner, mit Ausnahme des letzten, sich auch schon über den weiteren Antrag der evang. Konferenz geäußert haben, werden wir doch die beiden Anträge trennen müssen.

Wenn keine Erörterung gewünscht wird, so bringe ich den Antrag der evang. Konferenz als den weitergehenden zur Abstimmung.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Zur Geschäftsordnung! Wir enthalten uns der Stimme.

Die Synode lehnt den Antrag der evang. Konferenz, für den keine Stimme abgegeben wird, ab, gleichfalls mit überwiegender Mehrheit den Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung. Der Ausschußantrag wird angenommen.

Die Abänderungsvorschläge zu den §§ 34, 35 und 39 der Wahlordnung werden gemäß dem Antrag des Ausschusses unter Zustimmung des Oberkirchenrats einstimmig angenommen.

Es folgt nun der Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage X des Evangelischen Oberkirchenrats: Gesetz-Entwurf, die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr.

Berichterstatte Abgeordneter Höchstetter gibt eine ausführliche Erläuterung seines hier folgenden, der Synode im Druck vorgelegten Berichts. Dieser hatte folgenden Wortlaut:

§ 23 der Kirchenverfassung bestimmt: „Die Kirchengemeindeversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt. Der Kirchengemeinderat kann jederzeit die Berufung beschließen.“ Diesem Paragraph fügt der einzige Artikel des Gesetzentwurfs folgende Bestimmung bei:

„Anträge, welche etwa unmittelbar aus der Kirchengemeindeversammlung gestellt werden wollen, müssen von wenigstens einem Viertel ihrer Mitglieder schriftlich vertreten sein und sind dann vom Kirchengemeinderat zur Verhandlung zu bringen.“

In Verbindung mit diesem durch den Gesetzentwurf beanspruchten Gegenstand steht ein in Form einer Bitte an die Generalsynode gebrachter Vorschlag der evangelischen Konferenz in Baden. Derselbe wünscht zunächst, daß dem die Befugnisse der Kirchengemeindeversammlung definierenden § 22 der Kirchenverfassung in Absatz 2 eine diese Befugnisse erweiternde Fassung dahin gegeben werde, daß nicht nur (bisherige Festsetzung) „alle dem Kirchengemeinderat zugekommenen oder von diesem selbst ausgehenden, Verfassung, Lehre und Kultus betreffenden Vorlagen und Vorschläge der Kirchengemeindeversammlung zur Kenntnisnahme mitzuteilen sind“, sondern daß auch „die Beschlüsse der einschlägigen Diöcesansynode und die darauf erfolgten Bescheide des Oberkirchenrats“ die gleiche Behandlung zu erfahren haben, d. h. ebenfalls der Kirchengemeindeversammlung zur Kenntnisnahme mitzuteilen, und daß beide Gegenstände derselben auch zur „eventuellen Besprechung“ vorzulegen sind. Sodann will der in Rede stehende Vorschlag die Rechte der Kirchengemeindeversammlung dahin erweitern, daß dieselbe (Absatz 2 des Vorschlags der evangelischen Konferenz zu Kirchenverfassung § 22) „aus eigener Initiative über die sittlichen und religiösen Zustände in der Gemeinde beraten und Beschlüsse fassen kann“, mit dem Vorbehalt jedoch, daß diese Beschlüsse „zum Vollzug der nachträglichen Zustimmung des Kirchengemeinderats bedürfen.“

Mit der Angelegenheit haben sich ferner die drei in unserer Landeskirche bestehenden freien Organisationen beschäftigt: die kirchlich-liberale Vereinigung, die evangelische Konferenz und die landeskirchliche Ver-

einigung, und zwar (gemeinsame Beratung vom 31. Mai d. J.) mit dem Ergebnis, daß die von der evangelischen Konferenz in Vorschlag gebrachte neue Fassung des § 22 der Kirchenverfassung übereinstimmend angenommen wurde, jedoch so, daß der Beisatz „die Kirchengemeindeversammlung kann aus eigener Initiative über die sittlichen und religiösen Zustände in der Gemeinde beraten und Beschlüsse fassen, welche jedoch zum Vollzug der nachträglichen Zustimmung des Kirchengemeinderats bedürfen,“ nicht einbezogen wurde. An diesem Vorschlag, d. h. an der Annahme und Befürwortung des Vorschlags der evangelischen Konferenz bezüglich Änderung bzw. Ergänzung des § 22 der Kirchenverfassung, ohne den vorerwähnten Zusatz, haben Vertreter der drei genannten Vereinigungen in einer zweiten, nach dem Erscheinen des Eingangs erwähnten Gesetzentwurfs stattgehabten Besprechung vom 21. September d. J. festgehalten, da dieser Entwurf keinen Anlaß gebe, die bezügliche Festsetzung zu ändern, dieselbe, d. h. der Vorschlag der drei Vereinigungen vielmehr sich „im wesentlichen als wünschenswerte Ergänzung der bezeichneten Vorlage“ darstelle.

Es wurde oben bemerkt, daß in der gemeinsamen Vorlage der drei Vereinigungen über die Erweiterung der Befugnis der Kirchengemeindeversammlung der Vorschlag der evangelischen Konferenz über das Initiativrecht der Kirchengemeindeversammlung keine Aufnahme gefunden habe. Aber die Frage des Initiativrechts wird in der Vorlage über die Beschlüsse der drei Vereinigungen in folgenden 5 Einzelpunkten behandelt: 1. Das Recht der Kirchengemeindeversammlung, Initiativanträge einzubringen, ist beschränkt auf die Gegenstände, welche verfassungsmäßig ihrer Befugnis unterliegen. (§ 22 Absatz 2 (4) Ziffer 1—6) 2. Initiativanträge müssen schriftlich eingebracht werden und von einer Anzahl Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung unterschrieben sein, welche der Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats mindestens gleichkommt. 3. Initiativanträge müssen mindestens 14 Tage vor einer gewöhnlichen Kirchengemeindeversammlung eingebracht werden, um den Kirchengemeinderat zu verpflichten, sie auf die Tagesordnung zu setzen. — Verlangen die Unterzeichner eines Initiativantrags die Einberufung einer besonderen Kirchengemeindeversammlung, so hat der Kirchengemeinderat dieselbe innerhalb 4 Wochen von dem Tag des Einlaufs des Antrags zu berufen. 4. Abänderungsanträge zu einem Antrag des Kirchengemeinderats müssen in der betreffenden Sitzung schriftlich eingebracht werden und unterschrieben sein von einer Anzahl Mitglieder, welche der Anzahl der Gesamtmitglieder des Kirchengemeinderats mindestens gleichkommt. 5. Initiativ- und Abänderungsvorschläge bedürfen, um rechtskräftig zu werden, der nachfolgenden Zustimmung des Kirchengemeinderats.

Es muß angenommen werden, daß diese 5 Sätze Unteranträge zu dem von den drei Vereinigungen aufgestellten Hauptsatz über die Erweiterung der Befugnisse der Kirchengemeindeversammlung sind, und sie werden demgemäß in der folgenden Erörterung mit berücksichtigt werden.

Diese Erörterung wird zunächst zu untersuchen haben, ob es dem durch die Kirchenverfassung bestimmten Wesen der Kirchengemeindeversammlung entspreche, dieser das Initiativrecht und bejahenden Falles in welchem Maße zuzuerkennen, danach wird darzutun sein, welches der derzeitige Stand der Gesetzgebung bezüglich des Initiativrechts ist, ferner, ob und in wie weit der uns vorliegende Gesetzentwurf und die bereits erwähnten Vorschläge den Gedanken der Zuerkennung jenes Rechtes gesetzgeberisch verwirklichen, endlich wird man sich mit den gegen das Initiativrecht geltend gemachten Bedenken auseinanderzusetzen haben.

I.

Das Wesen der Kirchengemeindeversammlung, die dieser Körperschaft im Organismus der Landeskirche zugewiesene Stellung und Aufgabe sind erkennbar aus der Beachtung der die Kirchengemeindeversammlung konstituierenden, in Bezug auf sie grundlegenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und aus der prinzipiellen Erfassung der in diesen Bestimmungen gesetzgeberisch zum Ausdruck gebrachten Gedanken.

Die prinzipielle Betrachtung nun ergibt, daß unsere Landeskirche eine körperschaftliche Anlage hat, derzufolge sie als ein organisches Ganze von der Einzelgemeinde, ihren Urbestandteilen ausgehend, die ver-

einzelte Wirksamkeit derselben in immer umfassendere Kreise vereinigt (Kirchenverfassung § 2). Die Glieder der Kirche werden mit derselben nicht durch eine festgefügte, mit höchster, nie Widerspruch duldbender Autorität ausgestatteten Hierarchie in Zusammenhang gehalten und geleitet, sondern durch das Band der Gemeinde. Deshalb kommt im Verfassungsleben unserer Kirche nur die Gemeinde und der einzelne nur als Gemeindeglied zur Geltung (Kirchenverfassung § 7). Die Gemeinde, welche ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten hat (Kirchenverfassung § 11), übt diese ihre Tätigkeit, ihre Befugnisse durch die Kirchengemeindeversammlung und den Kirchengemeinderat (Kirchenverfassung § 12). Die Festsetzungen der Kirchenverfassung über die Bildung der Kirchengemeindeversammlung und über die ihr zuerkannten und zugeteilten Aufgaben und Befugnisse dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. In ersterer Hinsicht sei nur daran erinnert, daß Pfarrer und Kirchengemeinderat, jene als Mitglieder dieses Kollegiums, Mitglieder der von den stimmberechtigten Gemeindegliedern aus ihrer Mitte zur Kirchengemeindeversammlung gewählten Vertreter sind, in Gemeinden von weniger als 80 Stimmberechtigten als zur Gesamtzahl der letzteren zählend mit dieser die Kirchengemeindeversammlung bilden (Kirchenverfassung § 13). Was sodann die grundlegend durch Kirchenverfassung § 22 bestimmten Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeindeversammlung anlangt, so ist diese insofern ein vollziehendes Organ der Gemeinde, als sie den das Gemeindeleben leitenden Kirchengemeinderat wählt und bei Besetzung der Pfarrstellen nach Maßgabe des Gesetzes mitwirkt (Kirchenverfassung § 22 Abs. 1). Bezüglich mehrerer Punkte des örtlichen Gemeindelebens ist sie Berufungs- bezw. letzte Entscheidungsinstanz über Beschwerden (§ 22 Abs. 3). Speziell in vermögensrechtlicher Hinsicht in Bezug auf die finanziellen und ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde sind ihr bestimmte, genau bezeichnete Befugnisse zugewiesen (§ 22 Abs. 4 Ziff. 1—6). Absatz 2 des mehrcitirten § 22 jedoch weist der Kirchengemeindeversammlung eine über den engbegrenzten Kreis des örtlichen Gemeindelebens hinausreichende Aufgabe zu, indem der Kirchengemeinderat, wie bereits erwähnt, alle ihm zugekommenen oder von ihm selbst ausgehenden, Verfassung, Lehre und Kultus betreffenden Vorlagen und Vorschläge der Kirchengemeindeversammlung zur Kenntnisaufnahme mitzuteilen hat. Unter diesen Vorlagen und Vorschlägen sind im allgemeinen Verfassungs-, Lehr- und Kultusfragen gemeint, deren Erledigung der Oberkirchenbehörde bezw. der Generalsynode zusteht. Die Kirchengemeindeversammlung soll in derartigen Dingen keine eigentlichen Beschlüsse fassen, sondern von solchen „Vorlagen und Vorschlägen“ nur Kenntnis erhalten, aber zu dem Ende, damit sie Gelegenheit hat, wenn sie Lust und Beruf dazu fühlt, auch ihre Anschauungen kund zu geben. In der die Verfassung beschließenden Generalsynode von 1861 hat der Berichterstatter Schenkel die in Rede stehende Bestimmung unwidersprochen dahin erläutert, daß er sagte: „Es soll da in keiner Weise eine bestimmte Tätigkeit provoziert, es sollen die Geschäfte nicht unnötig vermehrt werden. Wenn aber Männer da sind, die ein größeres Interesse daran nehmen und sich in dieser Beziehung aussprechen wollen, so ist dieses nicht gehindert.“ (Verhandl. der Generalsynode von 1861, Amtl. Ausgabe S. 116; s. auch Spohn, Bad. Kirchenrecht I S. 191). Dieses letztere, daß die Kirchengemeindeversammlung ihre Anschauung bezüglich der in Rede stehenden „Vorlagen und Vorschläge“ kund zu geben befugt sei, und selbstverständlich zu dem Ende, daß die maßgebenden Instanzen von dieser Kundgebung Kenntnis erhalten, sie in Betracht ziehen, ist bezüglich der Frage des Initiativrechts und der Begrenzung desselben (Vorschläge der drei kirchl. Vereinigungen II, 1) von hoher Bedeutung.

Wir kommen zu dem Ergebnis: die Kirchengemeindeversammlung ist dem Grundgedanken nach eine den Kirchengemeinderat und das Pfarramt stützende, in ihren Amtsaufgaben sie fördernde Vertretung der Gemeinde. Danach ist ihre Befugnis zunächst und in erster Linie eine sich auf das örtliche Gemeindeleben erstreckende, aber sie ist in Bezug auf das kirchliche und religiös-sittliche Leben der in den Gesamtorganismus der Landeskirche eingefügten, von diesem in vielfacher Hinsicht (Verfassung, Lehre, Kultus) Anregung, Vorschrift, Anordnung und dergl. empfangenden Gemeinde eine unbeschränkte, in dem Sinne, daß der Kirchen-

gemeindeversammlung das Recht zusteht bzw. die Pflicht zugewiesen ist, dieses eigene Gemeindeleben in seiner Gesamtheit wie in seinen Einzelercheinungen und Einzelbetätigungen ins Auge zu fassen und es im Rahmen der ihr verfassungsmäßig (Verf. § 22) zugewiesenen Befugnisse (Besprechung, Beschlußfassung, Überwachung des Vollzugs der gefaßten Beschlüsse) zu fördern stets auch im Hinblick auf den die Einzelgemeinde in sich schließenden Gesamtorganismus der Landeskirche.

Aus diesem ergibt sich dem Prinzip nach die Zuerkennung des Rechts der Initiative an die Kirchengemeindeversammlung, somit die Anerkennung des Grundgedankens des vorliegenden Gesetzentwurfs, zugleich aber auch das Recht der im Sinne des vorhin Gesagten, innerhalb der Grenzen des § 22 der Kirchenverfassung unbeschränkten Initiative.

II.

Fragen wir nun, ob der derzeitige Stand der Gesetzgebung und der auf Grund dieser durch die Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung geregelten Praxis dem Gedanken, daß der Kirchengemeindeversammlung das Initiativrecht zukomme, entspreche, so ergibt sich schon aus dem oben Dargelegten die verneinende Beantwortung dieser Frage. Es sei gestattet, in dieser Hinsicht lediglich auf die Regierungsbegründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Abs. 1 zu verweisen. Dieselbe legt dar, daß der Kirchengemeinderat die Kirchengemeindeversammlung beruft, zu dieser Berufung aber nicht verpflichtet ist, selbst dann nicht, wenn von Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung ein diesbezüglicher Antrag gestellt würde. Ferner können nach § 9 der Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung nur die durch die Tagesordnung bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen — mit gutem Grund —, und Abänderungsvorschläge, welche aus dem Schoß der Versammlung gestellt werden, können zur Abstimmung nur dann kommen, wenn sie die Zustimmung des Kirchengemeinderats erhalten haben (Geschäftsordnung § 19 Abs. 2). Danach ist es auch in der vom Kirchengemeinderat einberufenen Kirchengemeindeversammlung letzterer nicht möglich, sog. Initiativanträge zur Beratung und Abstimmung zu bringen, wenn der Kirchengemeinderat seine Zustimmung verweigert.

Es ergibt sich: ein der Kirchenverfassung innewohnender Gedanke, der des Initiativrechts der Kirchengemeindeversammlung, ist gesetzgeberisch nicht zum Ausdruck gekommen. Das erfordert Abhilfe.

Es war bisher nicht wahrzunehmen, daß ein weit verbreitetes Verlangen nach Verleihung des Initiativrechts bestehe, und es wird nach erfolgter Zuerkennung dieses Rechtes von demselben wohl nur ein recht mäßiger Gebrauch gemacht werden, so daß also die mehrseitig erwartete Belebung des kirchlichen Interesses durch die Möglichkeit der Betätigung des Initiativrechts, die Einwirkung der mit diesem Recht ausgestatteten Kirchengemeindeversammlung auf das Gemeindeleben u. s. w. nicht in irgend beachtenswerter Weise eintreten wird. Nicht zu verkennen aber ist, daß, wie die Regierungsbegründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sagt, der Mangel an Initiative der Kirchengemeindeversammlung schon mehrfach als ein Mißstand empfunden wurde, welcher geeignet sei, das kirchliche Gemeindeleben zu unterbinden. Insbesondere werden kirchlich lebendige Gemeinden bzw. für kirchliche und religiös-sittliche Fragen in besonderem Maße interessierte Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung die Versagung des Initiativrechts als ein ihnen bereitetes Hemmnis empfinden. Endlich aber ist auch der erzieherische Wert der Betätigung eines solchen Rechts — erzieherisch für die Kirchengemeindeversammlung selbst und die Gemeinde — zu beachten. Vorab aber darf, nachdem nun einmal die öffentliche Aufmerksamkeit sich diesem bis dahin wenig beachteten Punkt zugewendet hat, ein in der Kirchenverfassung latentes Prinzip nicht länger lahm gelegt bleiben.

Die Regierungsbegründung erwähnt die auf der Generalsynode von 1899 anlässlich einer aus Mannheim eingereichten Vorstellung stattgehabte Erörterung dieses Gegenstandes. Die Sache konnte damals infolge verspäteten Eintreffens der Vorstellung nicht eingehend behandelt werden, auch war die an die

Generalsynode gelangte Bitte nur darauf gerichtet, man möge „einen etwa von Hohem Oberkirchenrat auf unsere Anregung zur Vorlage kommenden Gesetzesentwurf, wenn tunlich, noch in der diesjährigen Tagung verbescheiden.“ Ein solcher Gesetzesentwurf kam nicht ein, konnte der verspäteten Anregung wegen nicht einkommen, so daß die Synode dem von Ihrem gegenwärtigen Berichterstatter vertretenen Antrag des Verfassungsausschusses gemäß über die Vorstellung „als z. Bt. gegenstandslos“ zur Tagesordnung überging, während ein aus der Mitte der Synode eingebrachter Zusatzantrag, daß man die Vorstellung ihrem Inhalt nach dem Oberkirchenrat zur Erwägung und tunlichsten Berücksichtigung empfehlen möge, in der Minderheit blieb. Bedenken gegen die Sache an sich waren von keiner Seite geltend gemacht worden, aber man fand die Sache nicht genügend vorbereitet, man glaubte sich noch über die prinzipielle Bedeutung der Frage, über ihre Übereinstimmung mit dem Grundgedanken der Kirchenverfassung klar werden zu müssen. Inzwischen hat man Zeit gehabt, sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen, auch das Kirchenregiment hat seine Stellung auf Grund sorgfältiger Erwägung genau präzisiert und seine Stellungnahme durch Einbringung des vorliegenden Gesetzesentwurfs kund gegeben. Es muß demnach der vorerwähnten Mannheimer Vorstellung das Verdienst zuerkannt werden, daß sie die Anregung gegeben hat zu der jetzt zu vollziehenden Maßnahme, welche gesetzgeberisch und in der Verwaltungspraxis der Kirchengemeindeversammlung das Initiativrecht zuerkennen und ihr die Betätigung desselben gewährleisten soll.

Der Gesetzesentwurf bedarf, weil das Verfassungsgesetz ändernd, um zur Annahme zu gelangen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen (Kirchenverfassung § 76 Abs. 1).

III.

Es erübrigt nun des weiteren, den Gesetzesentwurf und die mit dem Gegenstand sich gleichfalls beschäftigenden, einleitend erwähnten anderweitigen Vorschläge daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit Entwurf und Vorschläge dem Begehren nach der Zuerkennung des Initiativrechts an die Kirchengemeindeversammlung gerecht werden.

Der Gesetzesentwurf spricht mit dem von ihm bestimmten Zusatz zu Kirchenverfassung § 23 aus 1. Die Kirchengemeindeversammlung ist nicht darauf angewiesen, sich lediglich mit den vom Kirchengemeinderat ihr gemachten Vorlagen zu beschäftigen, sondern sie kann aus ihrer Mitte durch ihr angehörende Mitglieder jederzeit, auch ohne zu einer Sitzung versammelt zu sein, Anträge stellen und deren Verhandlung verlangen; 2. Solche Anträge müssen — entsprechend den Bestimmungen über das Initiativrecht der Bürgerausschüsse der politischen Gemeinden — von wenigstens einem Viertel ihrer Mitglieder, d. h. (zusammengerechnet) der gewählten und der von Amtswegen ihr angehörenden (Kirchenälteste und der oder die Pfarrer) schriftlich vertreten sein. 3. Bei Erfüllung dieser Bedingungen müssen die Anträge vom Kirchengemeinderat zur Verhandlung gebracht werden.

Ziffer 1 ist in der oben unter I gegebenen Darlegung bereits hinlänglich begründet und als richtig nachgewiesen. Zu Ziffer 2: Schriftliche Antragstellung wird mit Recht gefordert, damit der Kirchengemeinderat über die zu behandelnde Frage zuverlässige Kenntnis hat, solche Antragstellung fordert auch Ziffer II, 2 der Vorschläge der drei kirchlichen Vereinigungen. Wenn dieser letztere Vorschlag (II, 2) fordert, daß die Zahl der Antragsteller der Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats „mindestens“ gleichkomme, so zieht Ihr Ausschuß die Bestimmung des Regierungsentwurfs vor. Antragstellung durch „wenigstens“ $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung gibt eine größere Garantie gegen mißbräuchliche Anwendung des Initiativrechts. Es versteht sich dabei von selbst, daß dieses $\frac{1}{4}$ der Mitglieder voll ist, wenn nur ein Bruchteil der Zahl der gewählten Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung bezw. im Fall des § 13 letzter Satz der Kirchenverfassung der Gesamtzahl der Stimmberechtigten, ausschließlich des Pfarrers und der Kirchenältesten, angehört, die übrigen Antragsteller den von Amtswegen zur Kirchengemeindeversammlung zählenden

Mitgliedern (Pfarrer, Kirchenälteste). Es kann z. B. einer Minorität des Kirchengemeinderats nicht verwehrt sein, sich zur Befürwortung eines von ihr nicht durchgesetzten, an die Kirchengemeindeversammlung zu bringenden Vorschlags Bundesgenossen aus der Zahl der gewählten Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung zu holen, so daß z. B. bei der Gesamtzahl von 80 Mitgliedern 20 Antragsteller vorhanden sind, wenn 6 Kirchenälteste und 14 gewählte bzw. (Verf. § 13) geborene Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung zugestimmt haben. Zu Ziff. 3 der obigen die Grundgedanken des Gesetzentwurfs hervorhebenden Sätze ist zu bemerken, daß der in Abschnitt I gegebenen Darlegung gemäß und in Übereinstimmung mit der Regierungsbegründung zu dem Gesetzentwurf (Abf. 2) die Anträge erforderlichen Falles auch zur Abstimmung und damit zur Beschlußfassung zu bringen sind. Dies durch eine Einschaltung in den Artikel des Gesetzentwurfs ausdrücklich hervorzuheben, erschien nicht geboten, da die „Verhandlung“ selbstverständlich, sofern erforderlich, in Abstimmung und Beschlußfassung gipfelt.

Ziffer II, 1 der von den drei kirchlichen Vereinigungen eingebrachten Vorschläge (s. oben) beschränkt das Recht zur Einbringung von Initiativanträgen auf die in Kirchenverfassung § 22 Abf. 2 (soll heißen: 4) Ziffer 1—6 bezeichneten Gegenstände. Diese Forderung ist abzuweisen, da sie mit dem der Kirchengemeindeversammlung innerhalb der durch die Kirchenverfassung gesteckten Grenzen zukommenden Recht der unbeschränkten Initiative in Widerspruch steht. Dabei sei überdies noch darauf hingewiesen, daß diese Beschränkung auf Ziff. 1—6 auch im Widerspruch steht mit dem in demselben Satz (II, 1) ausgesprochenen Grundgedanken, daß das Initiativrecht sich auf die der verfassungsmäßigen Befugnis der Kirchengemeindeversammlung unterliegenden Gegenstände, also auf das gesamte in § 22 bezeichnete reichhaltige Material erstreckt, nicht nur auf die in Ziffer 1—6 erwähnten Einzelpunkte.

Die evang. Konferenz schlägt zu Kirchenverfassung § 22 Abf. 1 vor (s. oben), daß auch die Beschlüsse der einschlägigen Diöcesansynode und die darauf erfolgten Bescheide der Kirchengemeindeversammlung zur Kenntnisnahme mitzuteilen sind. Hiergegen kann von dem oben präzisierten Standpunkt aus Einsprache nicht erhoben werden, um so weniger, als es für die Kirchengemeindeversammlung unter Umständen von hoher Wichtigkeit ist, von diesen Dingen Kenntnis zu erhalten, auf alle Fälle aber sie durch derartige Mitteilungen Anregung und Belebung ihres kirchlichen Interesses erfährt. Obgleich nun also Ausschuß und Berichterstatter diesen Punkt für wichtig erachten, halten sie es doch nicht für geboten, den Vorschlag, welcher eine bezügliche Einschaltung in § 22 Absatz 2 der Kirchenverfassung fordert, aufzunehmen. Gemäß Kirchenverfassung § 54 Absatz 2 sind „die von der Diöcesansynode gefassten Beschlüsse jeder Kirchengemeinde der Diöcese mitzuteilen“, eine Bestimmung, welche § 20 der Synodalordnung vom 1. März 1865 des näheren dahin präzisiert, daß der Diöcesanausschuß die Beschlüsse der Synode „jedem Kirchengemeinderat der Diöcese zur Eröffnung an die Kirchengemeindeversammlung und, soweit es geeignet erscheint, zur Verkündigung in der Kirche“ mitzuteilen habe. Der richtige Vollzug dieser Bestimmungen verwirklicht der Hauptsache nach die in Rede stehende Forderung der evangelischen Konferenz; der eine in die geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen noch nicht aufgenommene Punkt, daß auch die auf die Beschlüsse ergehenden oberkirchenrätlichen Bescheide mitzuteilen seien, kann durch eine bezügliche Weisung des Evangelischen Oberkirchenrats an die Diöcesanausschüsse bzw. bei einer künftigen Durchsicht der Synodalordnung durch entsprechende Fassung des § 20 dieser Ordnung erledigt werden. Die gleiche Erledigung könnte wohl auch der von Ihrem Ausschuß angenommene weitere Vorschlag der evangelischen Konferenz finden, daß die gesamten in § 22 Absatz 2 erwähnten Gegenstände sowie der oben genannte der Kirchengemeindeversammlung nicht nur zur Kenntnisnahme, sondern auch „zur etwaigen Besprechung“ mitzuteilen sind. Jedoch ist Ihr Ausschuß der Ansicht, daß es sich, um jede Mißdeutung bezüglich der Mitteilung zur „Kenntnisnahme“ auszuschließen, empfehle, in Kirchenverfassung § 22 Absatz 2 hinter „Kenntnisnahme“ einzuschalten „und etwaigen Besprechung.“

Bei Verleihung des Rechts der Initiative an die Kirchengemeindeversammlung hat gemäß Absatz 3 der Regierungsbegründung zu dem in Rede stehenden Gesetzentwurf die einschränkende Bestimmung in Absatz 2 des § 19 der Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung, wonach Abänderungsvorschläge nur dann zur Abstimmung kommen können, wenn sie die Zustimmung des Kirchengemeinderats erhalten haben, in Wegfall zu kommen. Der Kirchengemeindeversammlung, welche kraft des ihr zustehenden Initiativrechts, vielleicht gegen den Willen des Kirchengemeinderats, über einen Gegenstand verhandelt, muß folgerichtig auch das Recht eingeräumt werden, von sich aus über die Zulässigkeit etwaiger im Verlauf der Debatte eingebrachter Abänderungsanträge zu bestimmen.

Die von den drei kirchlichen Vereinigungen unter II, 3 und 4 vorgeschlagenen Punkte mögen vielleicht in der Geschäftsordnung Berücksichtigung finden können, zur Aufnahme in das Gesetz eignen sie sich, weil lediglich formelle Vorschriften fordernd, nicht. Dabei sei aber noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Forderung (Ziff. 3 Satz 2), wonach, falls die Unterzeichner eines Initiativantrags die Einberufung einer besonderen Kirchengemeindeversammlung verlangen, der Kirchengemeinderat diese innerhalb 4 Wochen zu berufen hat, nach Ansicht Ihres Ausschusses nicht zugestanden werden kann, da es durchaus denkbar ist, daß der Kirchengemeinderat, insbesondere wenn er gleichzeitig mit der Bearbeitung anderer wichtiger Gegenstände beschäftigt ist, innerhalb dieser Frist nicht Zeit findet, den Stoff des Initiativantrags ausreichend zu bearbeiten und so die Kirchengemeindeversammlung genügend vorzubereiten.

Derselbe Grund, daß die Verhandlungen genügend vorbereitet sein müssen, spricht auch dafür, daß ein in der zu einer Sitzung berufenen Kirchengemeindeversammlung etwa eingebrachter, mit dem schon zur Verhandlung stehenden Gegenstand nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehender Vorschlag oder Antrag nicht sofort in dieser Sitzung, sondern erst „dann“ (Gesetzentwurf, letzte Zeile) verhandelt werden kann, nachdem der Kirchengemeinderat ihn vorbereitet hat. Bei einer künftigen Durchsicht der Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung kann diese Bestimmung in dieselbe aufgenommen werden.

Der Vorschlag der evangelischen Konferenz zu Kirchenverfassung § 22 (Abs. 2 des Vorschlags „die Kirchengemeindeversammlung kann aus“ u.) deckt sich dem Hauptinhalt nach mit dem Gedanken des kirchenregimentlichen Gesetzentwurfs, sagt aber mit dem Ausdruck, daß „über die sittlichen und religiösen Zustände in der Gemeinde“ beraten und beschlossen werden könne, teils Unnötiges, schon in Kirchenverfassung § 22 Gesagtes, teils begrenzt er das Initiativrecht zu enge, indem er die in § 22 aufgeführten übrigen Gegenstände ausschließt. Er kann deshalb eine weitere Berücksichtigung nicht finden, ausgenommen den Schlußsatz „welche jedoch u.“ Dieser wird in dem folgenden Abschnitt IV in Betracht gezogen werden.

IV.

Es erübrigt schließlich noch, Bedenken zur Sprache zu bringen, welche vielleicht gegen die Verleihung des Initiativrechts an die Kirchengemeindeversammlung geltend gemacht werden möchten.

Solche Bedenken können zunächst in der Richtung bestehen, daß man von der Verleihung des in Rede stehenden Rechts an die Kirchengemeindeversammlung und der damit gegebenen Erhöhung der Bedeutung dieser Körperschaft eine über ihre verfassungsmäßige Befugnis hinausgehende, insbesondere den Kirchengemeinderat in seinem Ansehen und in seiner Wirksamkeit beeinträchtigende, ihn mehr oder minder zur Seite schiebende Betätigung befürchtet. Ihr Ausschuss teilt diese Befürchtung nicht. Einmal ist, wie bereits oben gesagt, nicht zu erwarten, daß die Kirchengemeindeversammlung ihr Initiativrecht energisch anwenden und ausnützen, geschweige denn es übereifrig gebrauchen werde. Sodann aber gestattet die der Kirchengemeindeversammlung im kirchlichen Organismus zugewiesene Stellung und Wirksamkeit derartige Übergriffe nicht (siehe oben unter I). Falsch wäre die Meinung, daß, wenn die Kirchengemeindeversammlung in Betätigung des ihr zuerkannten Initiativrechts Beschlüsse gefaßt hat, der Kirchengemeinderat verpflichtet

sei, sich diesen Beschlüssen zu fügen. Es sei in dieser Hinsicht hingewiesen auf die unbedingt zutreffende, unanfechtbare Darlegung, welche der damalige Oberkirchenratspräsident Wielandt in der VII. Sitzung der Generalsynode von 1899 anlässlich der Verhandlung über die bereits oben (Abschnitt II) erwähnte Mannheimer Vorstellung gegeben hat. Er weist daselbst jene Meinung rundweg ab, indem er, der gründliche Kenner und zuverlässige Kommentator unseres badischen Staats- und Gemeinderechts, auf das Verfassungsleben der politischen Gemeinde hinweisend ausführt:

„Es besteht auch in unserer Städteordnung und in unserer Gemeindeordnung der ganz richtige Grundsatz: die Verwaltungsbehörde und der eigentliche Schwerpunkt der gesamten Verwaltung der Gemeinde ist der Gemeinderat bzw. der Stadtrat, und er hat im großen und ganzen die ganze Gemeindeverwaltung zu führen, ohne die Gemeindeversammlung, ohne den Bürgerausschuß um seine Zustimmung angehen zu müssen. Das Gesetz bezeichnet nur ganz bestimmte Fälle, in welchen ein Beschluß des Gemeinderats bzw. Stadtrats nicht zum Vollzug kommen kann — das ist der Ausdruck — ohne die Zustimmung des Bürgerausschusses. Genau derselbe Gedanke besteht auch innerhalb unserer Kirchenverfassung. Auch hier liegt der Schwerpunkt der Verwaltung, nicht bloß der Geschäftsführung, sondern der ganzen Verwaltung der Gemeinde, der ganzen Fürsorge für die Gemeindeinteressen im Kirchengemeinderat, und auch hier geht die maßgebende Bestimmung dahin, ganz ähnlich wie in der Gemeindeordnung, daß nur für gewisse, in der Kirchenverfassung ganz genau bezeichnete Punkte die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung notwendig ist. Das ist gegeben und Gesetz.“ (Generalsynode, Verhandlungen von 1899, Amtl. Ausg. S. 177). „Ein Beschluß über die Gewährung der Initiative an die Kirchengemeindeversammlung würde noch nicht dazu führen, daß dasjenige, was auf dem Wege der Initiative etwa beschlossen wird, notwendigerweise ausgeführt werden müsse, auch in dem Falle ausgeführt werden müsse, wenn der Kirchengemeinderat einmal mit dem Beschlusse nicht einverstanden sein sollte.“ (a. a. O. S. 178).

Der Vorschlag der evangelischen Konferenz zu § 22 der Kirchenverfassung, Absatz 2 des Vorschlags, daß die zufolge des Initiativrechts gefaßten Beschlüsse „zum Vollzug der nachträglichen Zustimmung des Kirchengemeinderats bedürfen“, und der diesem entsprechende Vorschlag der drei kirchlichen Vereinigungen (II, 5) bedarf aus den eben dargelegten Gründen einer weiteren Beachtung nicht, insbesondere nicht der Einreihung in die bezügliche Verfassungsbestimmung. Auch in der Städteordnung und in der Gemeindeordnung ist der in Rede stehende Gedanke, eben weil ganz selbstverständlich, gesetzgeberisch nicht festgelegt, aber die Praxis hält ihn unumstößlich fest. So wird es auch in der Kirchengemeinde gehalten werden. Der Kirchengemeinderat bleibt nach wie vor die berufene Vertretung der Gemeinde, führt die ganze Verwaltung selbständig, nach Anleitung der Kirchengemeindeversammlung nur soweit, als die Kirchenverfassung bezüglich einzelner Gegenstände (§ 22 Absatz 4 Ziffer 1—6) das festsetzt.

Bedenken gegen die Verleihung des Initiativrechts an die Kirchengemeindeversammlung mögen sich des ferneren ergeben im Hinblick auf die Zusammensetzung bzw. die Möglichkeit der Zusammensetzung der Kirchengemeindeversammlung, und es hat sich im Verlauf der von Ihrem Ausschusse gepflogenen Beratungen gezeigt, daß mehrere Mitglieder des Ausschusses derartige Bedenken haben, und zwar also, daß sie von der Annahme der nach ihrer Auffassung diese Bedenken zerstreuenden Vorschläge der evangelischen Konferenz, Abschnitt II, Zusatz zu Kirchenverfassung § 14 und neue Fassung des § 17 der Kirchenverfassung, ihre Zustimmung zu dem der Kirchengemeindeversammlung das Initiativrecht zuerkennenden Gesetzentwurf abhängig machen.

Es waren demzufolge diese Vorschläge, welche die Frage des Ausschlusses vom Stimmrecht der Gemeindeglieder (§ 14) und die der Wählbarkeit in die Kirchengemeindeversammlung (§ 17) behandeln, einer wiederholten eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Bei dem Vorschlag zu § 14 sehen wir ab von der nicht an richtiger Stelle (in Satz 1 statt Absatz 3 Ziffer 5) erfolgten Einreihung desselben. Inhaltlich fordert der Vorschlag, daß solche vom Stimmrecht auszuschließen seien, welche „sich verpflichtet haben, ihre Kinder oder einen Teil derselben einer andern Religionsgemeinschaft zuzuführen oder sie der evangelischen Kirche entziehen.“ Bei letzterem Fall denkt man wohl daran, daß die Kinder überhaupt keiner Religionsgemeinschaft zugeführt, sondern religionslos, freidenkerisch erzogen werden. Es soll also dem, bei welchem der bezeichnete Tatbestand zutrifft, die Stimmberichtigung in der Gemeinde und damit das aktive und passive Wahlrecht für die Kirchengemeindeversammlung und (Verfassung § 13 letzter Satz) den Kirchengemeinderat entzogen sein. Kirchenverfassung § 17 bestimmt: „Wählbar zu Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde, wobei erwartet wird, daß Männer von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn gewählt werden.“ Für diesen Paragraphen wird folgende Fassung vorgeschlagen: „Wählbar in die Kirchengemeindeversammlung sind nur solche stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde, welche einen bewährten kirchlichen Sinn haben und einen guten Ruf besitzen. Männer, welche durch anhaltendes Fernbleiben vom gottesdienstlichen Leben aufgehört haben ihre Zugehörigkeit zur Kirche zu betätigen, sind nicht wählbar.“ Hier wird also die Wählbarkeit in die Kirchengemeindeversammlung gegen bisher ganz bedeutend eingeschränkt, indem nicht mehr alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde für wählbar erklärt werden, sondern nur diejenigen, welche einen bewährten kirchlichen Sinn haben und einen guten Ruf besitzen, Eigenschaften, welche der jetzige § 17 zwar auch fordert, aber nur in der Form einer den Wählern ausgesprochenen „Erwartung“, daß sie derartige Männer wählen möchten. Über einen Ausschluß von der Wählbarkeit solcher, welche dem gottesdienstlichen Leben anhaltend ferne bleiben, enthält § 17 in seiner derzeitigen Fassung keine Bestimmung.

Auffallend ist, daß der Vorschlag sich nicht auch mit der Wählbarkeit in das doch ungleich wichtigere Kollegium des Kirchengemeinderats beschäftigt, sondern die Bestimmung des § 30 der Kirchenverfassung, wonach alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, wählbar sind, einfach stehen läßt, und auch die weitere, bekanntlich nicht zwangsweise zum Vollzug zu bringende Weisung: „Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf, bewährtem christlichem Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten“ nicht schärfer, nicht als bestimmte Vorschrift faßt. Es ist das Zeichen einer nicht umsichtig gründlichen Bearbeitung des mit dem Vorschlag in Anspruch genommenen gesamten Gegenstandes, daß in dieser Hinsicht nichts geschehen ist, und es kann streng genommen der Vorschlag der Neufassung des § 17 gar nicht ernstlich erwogen werden, wenn nicht § 30 gleichzeitig in derselben Richtung in Anspruch genommen wird. Denn es ist einfach untunlich, bezüglich der Wählbarkeit in die Kirchengemeindeversammlung Bedingungen festzusetzen, denen gegenüber die für die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat bestehenden als laxer erscheinen.

Auch muß beachtet werden, daß die vorgeschlagene Bestimmung nur für die gewählte Kirchengemeindeversammlung gelten würde, während in den Gemeinden, in welchen, weil sie weniger als 80 Stimmberechtigte zählen, die Gesamtzahl der letzteren die Kirchengemeindeversammlung bildet (Kirchenverfassung § 13 Schlusssatz), Gemeindeglieder von solcher Beschaffenheit, die sie nach dem Vorschlag zu § 17 von der Wählbarkeit in die Kirchengemeindeversammlung ausschließt, unbeanstandet Mitglieder der nicht gewählten Kirchengemeindeversammlung sind, solange sie nicht von der Liste der Stimmberechtigten gestrichen sind. Es wäre also der von der Stimmberechtigung handelnde § 14 bezüglich einer Änderung in der gedachten Richtung in Anspruch zu nehmen gewesen, nicht § 17. Durch Inanspruchnahme nur des letzteren Paragraphen in dem in Rede stehenden Sinn wird ein unerträglicher Gegensatz zwischen gewählter und nicht gewählter Kirchengemeindeversammlung geschaffen.

Es wurde dieses von Ihrem Berichterstatter geltend gemachte Moment im Ausschuss allseits als zutreffend anerkannt. Aber der aus der Mitte des Ausschusses gemachte Vorschlag, die Sache bezüglich des Kirchengemeinderats dadurch zu beseitigen, daß dem § 30 Satz 1 nach den Worten „vollendet haben“ beigelegt werde „und die Wählbarkeit in die Kirchengemeindeversammlung besitzen“, war mit der durch den Ausschuss erfolgten Ablehnung der Vorschläge zu § 14 und 17 (s. unten) hinfällig geworden.

Dem Vorschlag der evangelischen Konferenz zu Kirchenverfassung § 14 tritt der der drei kirchlichen Vereinigungen zur Seite: „Männer, welche ihre Kinder dauernd dem evangelischen Religionsunterricht entziehen, sind in die Kirchengemeindeversammlung nicht wählbar“ (als Zusatz zu § 17 „des Gesetzes“, d. h. der Verfassung). Formell sei sofort bemerkt, daß dieser Vorschlag als Zusatz zu § 17 an die unrichtige Stelle gerückt ist, insbesondere im Hinblick auf die nicht gewählte Kirchengemeindeversammlung, da dann für diese die mit dem Vorschlag in Aussicht genommene Bestimmung nicht zutreffen würde. Es gehört dieser Vorschlag überhaupt zu § 14: dort wird die Stimmberechtigung definiert, und wer die Stimmberechtigung besitzt, besitzt auch die Wählbarkeit in die Kirchengemeindeversammlung.

Mit dem durch die Vorschläge der evangelischen Konferenz und der drei kirchlichen Vereinigungen, jener zu § 14, dieser inkorrekt zu § 17 der Kirchenverfassung beanspruchten Stoffe, haben sich Kirchenregierung und Generalsynode schon wiederholt beschäftigt.

Nachdem durch das Staatsgesetz über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehe vom 21. Dezember 1869 dem Pfarrer die bürgerliche Standesbeamtung abgenommen war, ergab sich die Änderung, daß die nunmehr die Standesbücher führenden weltlichen Beamten nur die Geburt, den Todesfall und die von ihnen vollzogene Eheschließung in die Standesregister eintragen, und daß die betreffenden einzelnen bzw. Familien nur zu der behufs Vollzugs der Eintragung dem Standesbeamten zu erstattenden Anzeige verpflichtet waren, während die bisher an die kirchlichen Akte der Taufe, der Beerdigung durch den Geistlichen und der Trauung durch denselben sich anschließende Eintragung durch den Pfarrer in Wegfall gekommen war. Es war lediglich der kirchlichen Anordnung und dem Gewissen der einzelnen anheimgegeben, ob die genannten kirchlichen Akte noch begehrt werden wollten. Das gab der Kirchenregierung Veranlassung, der Generalsynode von 1871 folgenden Zusatz zu § 14 der Kirchenverfassung vorzuschlagen: „Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist 6) „der sich mit der bürgerlichen Eheschließung genügen läßt und die kirchliche Trauung nicht begehrt; der seine Kinder nicht taufen oder nicht konfirmieren läßt.“ In der Begründung zu diesem Vorschlag war gesagt: „Wer die kirchlichen Einrichtungen und Segnungen gering achtet, kann nicht wohl an der Vertretung der Kirchengemeinde und an der Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten beteiligt sein. Die notwendige Folge seiner Gleichgültigkeit gegen die Kirche und ihre Vorschriften ist, daß er von dem Stimmrecht ausgeschlossen werde.“ Der Verfassungsausschuss der Synode — Berichterstatter war der Abgeordnete Oskar Schellenberg — beantragte die Annahme des Gesetzesvorschlages in folgender Fassung: „der seelsorgerlichen Ermahnung ungeachtet und ohne zwingende Gründe die kirchliche Trauung nicht begehrt“, „der unter der gleichen Voraussetzung seine Kinder nicht taufen oder konfirmieren läßt“ „und deshalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden ist.“ Anerkannt wurde als kirchliche Trauung auch die katholisch kirchliche Trauung, desgleichen die von katholischen Geistlichen vollzogene Taufe, so daß also der katholisch Getraute und der, welcher seine Kinder katholisch taufen läßt, nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sein sollte, es wäre denn, daß erwiesener Maßen dabei eine Verachtung der evangelischen Kirche zu Tage träte.

Allseits wurde bei den Verhandlungen in der Plenarsitzung anerkannt, daß der in den Regierungsmotiven ausgesprochene, oben angeführte Grund, welcher die Vorlage stützte, volle Beachtung verdiene. Ebenso sehr aber wurden auch die mancherlei inneren und äußeren Schwierigkeiten erkannt, welche der Annahme

des Entwurfs entgegenstehen. Die Würdigung dieser führte zu dem Antrag: „3. Zt. zur Tagesordnung überzugehen.“ Dieser Antrag blieb gleich zwei anderen, welche hier näher darzulegen nicht von Interesse ist, in der Minderheit, während für den Kommissionsantrag sich 32 von 53 Abstimmenden erklärten, mithin nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit, so daß der eine Verfassungsänderung bezweckende Gesetzesvorschlag abgelehnt war.

Die Generalsynode von 1881 (Amtliche Ausgabe I S. 428 ff.) hatte sich wieder mit dem Gegenstand zu beschäftigen in Folge eines Antrags des Abgeordneten Baumeister, der besagte: „Die Generalsynode wolle den Oberkirchenrat um Vorbereitung eines Gesetzentwurfs ersuchen, wonach die hartnäckige Verschmähung der kirchlichen Trauung oder Taufe eines Kindes den Verlust des kirchlichen Stimmrechts nach sich ziehe, und ungetaufte Personen nicht Mitglieder der Landeskirche sein können.“ Dem gegenüber stellte der Abgeordnete Samey im Namen der Kommission den Antrag auf folgende Erklärung:

„Die Generalsynode spricht ihre Ansicht dahin aus, daß die hartnäckige Weigerung, den Segen der Kirche zur ehelichen Verbindung zu fordern und anzunehmen, oder die hartnäckige Verweigerung der Kindertaufe, insofern eines oder das andere aus Gründen oder unter Umständen erfolgt, welche Verachtung der Religion dartun, unter dem in § 14 Ziffer 5 der Kirchenverfassung bezeichneten, die kirchlichen Behörden zum Ausschluß von dem Stimmrecht berechtigenden Tatbestand enthalten ist.

Sie ist ferner der Ansicht, daß die erhaltene Taufe zufolge der Grundlehre des Christentums, welche für unsere evangelisch-protestantische Landeskirche im § 9 der Kirchenordnung (Beilage A der Unionsurkunde) ihren bestimmten Ausdruck besitzt, die Bedingung ist, unter der allein sich jemand als Mitglied der christlichen Gemeinschaft betrachten und sich insbesondere zur Mitgliedschaft der evangelisch-protestantischen Kirche bekennen kann, und daß es daher in zweifelhaften Fällen den kirchlichen Behörden obliegt, sich darüber in geeigneter Weise zu verlässigen, bevor sie die Zulassung zum Stimmrecht ausspricht.

Die Generalsynode stellt dem Oberkirchenrat anheim, in Hinsicht auf die Punkte eine Belehrung an die hier in Frage stehenden kirchlichen Behörden zu erlassen.“

Nachdem der erste Antragsteller Baumeister sich für vollständig befriedigt erklärt hatte, wenn die Oberkirchenbehörde im Sinne des Kommissionsantrags eine Anleitung hinausgebe, wonach § 14 Ziffer 5 die bezeichneten Fälle umfasse, lag nur der Kommissionsantrag zur Abstimmung vor und fand einstimmige Annahme.

Die Anleitung, welche die Oberkirchenbehörde hinausgab und die jetzt noch als Vorschrift in Geltung steht, mahnt, indem sie sich auf den vorerwähnten Beschluß der Generalsynode bezieht, jeden Einzelfall daraufhin zu prüfen, ob derselbe unter die Bestimmung des § 14 Ziffer 5 der Kirchenverfassung einzubegreifen sei, und danach zu entscheiden.

Ferner hat der Evangelische Oberkirchenrat im Bescheid auf die Diöcesansynoden von 1882 bezüglich eines Antrags der Synode Mosbach des Inhalts, „daß denjenigen Vätern, welche katholische Kindererziehung zugestanden, das Stimmrecht entzogen werden soll“, sich geäußert wie folgt: „Wir haben bereits in einem Einzelfall über ein solches Verfahren unter Bezugnahme auf die hier maßgebende Bestimmung des § 14 Absatz 3 Ziffer 5 der Kirchenverfassung folgende Entscheidung gegeben: „Was die Auslegung dieses Paragraphen betrifft, so kann in der Tatsache allein, daß ein in gemischter Ehe lebender Mann seine sämtlichen Kinder katholisch taufen und erziehen läßt, noch nicht eine Verachtung der evangelischen Religion erblickt werden, da jene Art der Erziehung unter gegebenen Verhältnissen einem evangelischen Mann nachgesehen werden kann, wie solches z. B. in der Diaspora häufig vorkommt. Ob in der zugelassenen ausschließlichen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion eine zum öffentlichen Argerniß Anlaß gebende Verachtung der evangelischen Religion erblickt werden muß, ist eine Tatsache, über die im gegebenen Fall der Kirchengemeinderat und auf erfolgte Beschwerde die Kirchengemeindeversammlung zu entscheiden hat; eine allgemeine Regel hierfür

gibt es nicht.“ Dies möge auch als allgemeiner Bescheid auf obigen Antrag gelten.“ Ganz ebenso hat der Evangelische Oberkirchenrat sich in dem Bescheid auf die Diöcesansynoden von 1885 ausgesprochen.

Ihr Ausschuß ist der Ansicht, daß das auch für künftig vollständig genügt, indem man insbesondere die ungebrochene scharfe Spitze, welche speziell der Vorschlag der evangelischen Konferenz gegen die katholische Taufe und die Überweisung der Kinder in den katholischen Religionsunterricht enthält, nicht als berechtigt anerkennen kann. Es sind Fälle denkbar, in welchen gut evangelisch gesinnte Männer in nicht zu beseitigendem Zwang der Verhältnisse in katholische Trauung und katholische Kindererziehung willigen müssen, ihre Kinder also „einer andern Religionsgemeinschaft“ zuführen. Es kann Fälle geben, wo eine tief religiöse, aber sektiererisch befangene Ehefrau und Mutter auf die Kindererziehung also einwirkt, daß die Kinder der Sekte, einer christlichen Sekte zufallen. Der gut evangelisch gesinnte, seiner Kirche treu ergebene Ehemann und Vater beklagt das, aber in Rücksicht auf den ehelichen und Familienfrieden, in Beachtung dessen, daß er z. B. durch stets sich wiederholende längere Abwesenheit vom Hause und der Familie genötigt ist, die Kindererziehung wesentlich der Mutter zu überlassen, fügt er sich, muß er sich fügen.

Es wird also in jedem Einzelfall zu untersuchen sein, ob Religionsverachtung und dadurch bedingtes öffentliches Argerniß vorliegt (§ 14 Ziffer 5). In diesem, aber auch nur in diesem Fall haben die kirchlichen Behörden (§ 37⁹) einzuschreiten und den Ausschluß vom Stimmrecht zu verfügen.

Eine allgemeine Bestimmung, wie sie der Vorschlag der evangelischen Konferenz zu § 14 und der drei kirchlichen Vereinigungen (III) zu § 17 der Kirchenverfassung bezweckt, ist als mit dem Geist des Protestantismus und mit dem Grundgedanken der Kirchenverfassung unvereinbar abzulehnen.

Dem gegenüber beharrte allerdings eine Minderheit des Ausschusses auf Annahme des zu § 14 bezw. (von den drei kirchlichen Vereinigungen) zu § 17 vorgeschlagenen Zusatzes. Das wollte man zugeben, daß statt „einer andern Religionsgemeinschaft“ gesagt werde „einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft,“ damit nicht etwa ein der unierten Landeskirche angehöriger Ehemann getroffen werde, wenn er seine Kinder der lutherischen Religionsgemeinschaft, welcher seine Ehefrau angehört, zuführt. Auch war man bereit, statt „sie der evangelischen Kirche entziehen“ zu sagen „sie der christlichen Kirche entziehen.“ Damit war die scharfe Spitze gegen die katholische Kirche beseitigt.

Indessen vermochte diese Ansicht nicht durchzudringen, da man daran festhielt, es sei unmöglich, solche Generalbestimmungen zu geben, bei Anwendung derselben könne im Einzelfall schweres Unrecht getan werden. Jeder Einzelfall sei daraufhin zu prüfen, ob er unter solchen Umständen sich ereignet habe, daß eine die evangelische Kirche mißachtende Gesinnung zu Tage getreten sei. Sei das letztere der Fall, so biete die Bestimmung des § 14 Ziffer 5 der Kirchenverfassung: „der wegen Religionsverachtung öffentliches Argerniß gegeben hat“ nach seiner Absicht und nach der durch die bisherige Praxis festgestellten Auslegung desselben hinreichenden Schutz, er gebe die Möglichkeit der Ausschließung vom Stimmrecht. Geteilt waren allerdings die Meinungen darüber, ob unter den Begriff der „Religionsverachtung“ auch der der „Verachtung der evangelischen Kirche“ einzubegreifen sei. Darüber war man einig: wer durch Verachtung der evangelischen Kirche öffentliches Argerniß gegeben hat, z. B. dadurch, daß er seine Kinder unter Umständen, welche eine solche Verachtung beweisen, einer andern Religionsgemeinschaft zugeführt hat, der ist vom Stimmrecht auszuschließen. Um nun bezüglich der Bestimmung des Begriffs „Religionsverachtung“ und „Verachtung der evangelischen Kirche“ jeden Zweifel zu beseitigen, schlägt Ihr Ausschuß vor, den ersten Satz des § 14 Ziffer 5 so zu fassen: „der wegen Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche“ u. s. w. (der derzeitige Text).

Was nun die von der evangelischen Konferenz vorgeschlagene neue Fassung des § 17 (s. oben) anlangt, so ist ja gewiß wie bei der bezüglich des § 14 bezw. von den drei kirchlichen Vereinigungen (III) zu § 17 vorgeschlagenen Ergänzung der Beweggrund, daß von den Wählbaren bestimmte Eigenschaften positiver

Kirchlichkeit gefordert werden müssen, voll anzuerkennen. Bei den Stimmberechtigten genügen die in § 14 aufgezählten negativen Eigenschaften, bei den Wählbaren nicht.

Man hat bei Festsetzung der Kirchenverfassung als selbstverständlich vorausgesetzt, und es kam das in den Verhandlungen der Generalsynode von 1861 des öfteren zum Ausdruck, daß unkirchlich gesinnte Elemente sich nicht herzubringen würden, weder zu der Berechtigung der aktiven noch zu der der passiven Wählbarkeit. Man hat sich getäuscht.

Die Erfahrung hat's bestätigt und bestätigt's in unseren Tagen mehr noch als früher, daß völlig unkirchliche, der Kirche gleichgiltig, mißtrauisch, wenn nicht gar vollständig ablehnend gegenüberstehende „Stimmberechtigte“ sich an den Wahlgeschäften energisch beteiligen, Siz in den kirchlichen Ortskollegien anstreben, erlangen und inne haben. Es geschah und geschieht das des Einflusses wegen, der durch solche Betätigung erlangt wird, und in unseren Tagen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt, daß man, weil für die kirchliche Besteuerung in Anspruch genommen, auch bei der die Steuerkraft in Anspruch nehmenden Leitung der kirchlichen Angelegenheiten ein Wort mitreden wolle. Der Pflege des kirchlichen, des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde wendet man wenig oder keine Aufmerksamkeit zu, man will sich mit diesem nicht oder nur nebenbei beschäftigen, aber bei Erledigung der finanziellen Fragen will man zur Stelle sein. Unleugbar — das war die übereinstimmende Ansicht Ihres Ausschusses — lag und liegt in diesem Mitwirken kirchlich gleichgiltiger, vielleicht gar — die Sache streng gefaßt — kirchenfeindlicher Elemente eine Gefahr für die Kirche und ihre gedeihliche Entwicklung. Dabei kann ununtersucht bleiben, ob und inwieweit in Einzelfällen in dieser Hinsicht schon nachteilige Einwirkungen, Unterbindungen des kirchlichen Lebens und dergl. stattgefunden haben. Die Möglichkeit der Tatsache besteht, und, wie schon bemerkt, in unseren Tagen der kirchlichen Besteuerung mehr als vordem. Da ist es zu verstehen und voll zu würdigen, wenn ein Vorschlag hervortritt, wie der die Abänderung des § 17 wünschende Vorschlag der evangelischen Konferenz.

Befürchtungen und Erwägungen, wie sie diesem Vorschlag zu Grunde liegen, haben schon auf der Generalsynode von 1861 bestanden. Statt der „Erwartung“, welche § 17 den Wählern ausspricht, daß Männer von gutem Ruf und bewährtem kirchlichem Sinn gewählt werden möchten, war von dem Abgeordneten Doll die Fassung vorgeschlagen: „wobei es den Wählern zur Pflicht gemacht wird“. Die Generalsynode hat den Vorschlag abgelehnt, nachdem der Berichterstatter Schentel geltend gemacht hatte, der Ausdruck „wobei erwartet wird“ habe den Sinn, daß erwartet wird, der Wähler werde es als Gewissenssache betrachten, den rechten Mann zu wählen; ein Zwang, wie der Ausdruck „Pflicht“ ihn fordere, könne der Natur der Sache nach nicht stattfinden, man wolle eine Gewissenspflicht ausdrücken, keine Gesetzespflicht (Verhandlungen von 1861, Amtl. Ausg. S. 103 f., s. auch Spohn, Kirchenrecht I zu § 17). Dieser zuverlässige Kommentator unserer Kirchenverfassung meint, es sei nicht wohl möglich ein Mittel aufzufinden, um die Eigenschaften positiver Kirchlichkeit festzustellen, darum sei die Form der Mahnung gewählt.

Ihr Ausschuss lehnte die vorgeschlagene Fassung des § 17: Wählbar „sind“ nur zc. ab, wobei allerdings auch die Ansicht nachdrücklich vertreten wurde, daß, um eine ganz bestimmte gesetzliche Verpflichtung auszudrücken, der Vorschlag der evangelischen Konferenz anzunehmen sei.

Als positives Merkmal der Kirchlichkeit wird gemeinhin der fleißige Besuch des Gottesdienstes erachtet, daher der Vorschlag, daß Männer, welche durch anhaltendes Fernbleiben vom gottesdienstlichen Leben aufgehört haben ihre Zugehörigkeit zur Kirche zu betätigen, nicht wählbar sein sollen. Gewiß, wer sich vom gottesdienstlichen Leben der Gemeinde, diesem Quellpunkt der stets sich erneuernden, der stets wachsenden christlichen Erkenntnis und des christlichen Lebens, andauernd fernhält, dessen innere Zugehörigkeit zur Kirche darf man bezweifeln. Aber man kann sich bei solcher Anzweifelung täuschen. Es können in individuell persönlicher Veranlagung, in körperlich oder seelisch krankhafter Anlage, es kann in dem persönlichen Verhältnis zu dem betreffenden Geistlichen und dergl. — in alle dem können Momente liegen, die, uns

nicht erkennbar, den dem Gottesdienst anhaltend fern Bleibenden dem richtenden Spruch, den wir über ihn zu fällen geneigt sind, entziehen. Überdies dürfte die Begriffsbestimmung des „anhaltenden“ Fernbleibens recht schwierig sein. Sodann geben der Besuch des Gottesdienstes, selbst die „anhaltende“ Beteiligung am gottesdienstlichen Leben mit nichten die Gewähr für die wirkliche Kirchlichkeit, d. h. für die aufrichtige Herzensanteilmahme dessen, der die äußere Kirchlichkeit übt, an dem Leben der Kirche.

Mag es genügen an diesem! Die Mehrheit Ihres Ausschusses trat der eben dargelegten Auffassung bei und konnte deshalb dem Vorschlag der Neufassung des § 17 im Sinne der evangelischen Konferenz nicht beipflichten, während eine Minderheit glaubte, mit der Aufstellung dieses scharf bestimmten Kennzeichens einen Schutz gegen das Eindringen unkirchlicher Elemente in die Kirchengemeindeversammlung aufstellen zu müssen.

Bezüglich der beiden Vorschläge, des von den drei kirchlichen Vereinigungen (Ziffer III) und der evangelischen Konferenz zu § 14 gemeinsam sowie des von der evangelischen Konferenz allein zu § 17 eingebrachten, soeben besprochenen Vorschlags machen wir noch darauf aufmerksam, daß unsere Kirchenverfassung von der Staatsregierung als eine bezüglich der Ausführungs- und Zuständigkeitsbestimmungen bei Vollzug der Kirchensteuergesetze genehmigte Satzung anerkannt ist (Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 Art. 37 bezw. Regierungsbegründung zu diesem Artikel). Ohne Genehmigung der Staatsregierung können demnach solche in die Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Kirchengenossen eingreifenden Verfassungsänderungen bezüglich des kirchlichen Besteuerungsrechts nicht wirksam werden. Es dürfte aber mit gutem Grund zu bezweifeln sein, ob die Großh. Staatsregierung Änderungen wie die vorbesprochenen bestätigen wird. Tut sie es aber nicht, dann bleiben sie, da damit selbstverständlich auch ihre Bestätigung durch Se. Königl. Hoheit den Großherzog in Wegfall kommt, in den Akten der Generalsynode und des Evang. Oberkirchenrats geborgen, Gesetzeskraft erlangen sie nicht.

Schon jetzt, bei der derzeitigen Lage der Gesetzgebung bezw. der Verfassungsbestimmungen, ist bezüglich des Ausschlusses vom Stimmrecht u. s. w. Vorsicht geboten, da dem Betroffenen in Artikel 38 des Ortskirchensteuergesetzes und in Artikel 6 Absatz 2 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach vorheriger Anrufung der Staatsverwaltungsbehörde, des Bezirksrats, zusteht.

Nach Ablehnung der Vorschläge der evangelischen Konferenz zu § 14 und 17 der Kirchenverfassung erklärte eine Minderheit des Ausschusses, daß sie nunmehr dem Gesetzentwurf die Zustimmung versagen müsse, da die bezüglich der Zusammensetzung der Kirchengemeindeversammlung von ihr verlangten Bürgschaften, eben infolge Ablehnung der in Rede stehenden Vorschläge, nicht gewährt seien. Durch Mehrheitsbeschluß wurde jedoch der Gesetzentwurf angenommen.

Damit sind wir am Schlusse unserer Darlegung angelangt.

Wir beantragen:

Hohe Generalsynode wolle

1. dem § 22 Abs. 2 der Kirchenverfassung folgende Fassung geben:

Alle dem Kirchengemeinderat zugekommenen oder von diesem selbst ausgehenden, Verfassung, Lehre und Kultus betreffenden Vorlagen und Vorschläge sind der Kirchengemeindeversammlung zur Kenntnissnahme und etwaigen Besprechung mitzuteilen.

2. dem § 14 Abs. 3 Ziff. 5 der Kirchenverfassung folgende Fassung geben:

5. der wegen Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Argerniß gegeben hat und deshalb von den kirchlichen Behörden (§ 37) für ausgeschlossen erklärt worden ist.

3. den Gesetzentwurf, die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr., dessen einziger Artikel lautet:

Dem § 23 der Kirchenverfassung wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung beigelegt:

„Anträge, welche etwa unmittelbar aus der Kirchengemeindeversammlung gestellt werden wollen, müssen von wenigstens einem Viertel ihrer Mitglieder schriftlich vertreten sein und sind dann vom Kirchengemeinderat zur Verhandlung zu bringen.“

in der Fassung der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats annehmen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung erlaube ich mir den verehrten Herren zunächst zu bemerken: Als die Tagesordnung verfaßt wurde, ging ich von der Ansicht aus, als ob die Vorschläge der kirchlich-liberalen Vereinigung, der evangelischen Konferenz und der landeskirchlichen Vereinigung noch Gegenstand besonderer Anträge seien. Nach der letzten Erklärung der mutmaßlichen Vertreter ist jedoch anzunehmen, daß sie nur als Grundlagen oder Erwägungen bei der Beratung aufgestellt worden sind.

Ferner glaube ich in Übereinstimmung mit Ihnen zu handeln, wenn ich nach Schluß der allgemeinen Erörterung die Vorschläge noch einzeln aufrufe und zur Abstimmung bringe, und zwar in folgender Ordnung: zuerst diejenigen zu § 14 und 17, indem davon mehr oder weniger abhängig gemacht worden ist, ob Sie § 22 und 23 Ihre Zustimmung geben werden; dann diejenigen zu § 22, 23 mit dem Zusatz der vereinigten Ausschüsse und des Verfassungsausschusses.

Ich eröffne die allgemeine Besprechung.

Abgeordneter Dr. Schröder: Meine hochgeehrten Herren! Im Verfassungsausschuß bestanden in Bezug auf die Frage, wie die Vorschläge bezüglich der Initiativanträge zu behandeln seien, ursprünglich sehr starke Gegensätze, indem die Herren von der Rechten zunächst das Recht der Initiative enger abgrenzen wollten, ferner erhebliche Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts als Voraussetzung der Gewährung des Initiativrechtes hinstellten. Durch erfreuliches Entgegenkommen der Herren von der Rechten hat sich dann die Möglichkeit ergeben, im wesentlichen zu einer Genehmigung der Vorlage des Oberkirchenrats zu kommen, wofür gewisse Kautelen in Bezug auf das passive Wahlrecht zu erreichen seien. Ein Kompromißantrag in dieser Richtung wurde aber mit Stimmgleichheit, wobei der Vorsitzende den Ausschlag gab, abgelehnt. Wir haben den in der Kommission abgewiesenen Antrag in gemildeter und verbesserter Gestalt hier eingebracht. Ich erlaube mir Ihnen denselben kurz zu verlesen und darf mir dann wohl gestatten, ihn auch gleich zu begründen. Er bezieht sich nur auf die Beschränkung des passiven Wahlrechts durch einen Zusatz zu § 17 der Verfassung. § 17 hat bis jetzt in Bezug auf die Wählbarkeitsverfassung nur die Bedeutung einer *lex imperfecta*; es werden keine Beschränkungen aufgestellt, es wird nur „erwartet“, daß Männer von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn gewählt werden. Wir sind der Ansicht, daß gewisse zwingende Bestimmungen hinzugefügt werden sollten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Wir wollen nämlich durch einen Zusatz zu § 17 sagen:

„Nicht wählbar sind solche Männer:

- a. die sich einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft gegenüber verpflichtet haben, ihre Kinder oder einen Teil derselben der evangelischen Kirche zu entziehen,
- b. die ihre Kinder oder einen Teil derselben der christlichen Religion überhaupt entziehen.“

Der schwerwiegendste Einwand gegen unsern Antrag war der, daß schon durch § 14 Ziffer 5 alles vollständig vorgesehen sei, namentlich wenn wir Absatz 5 des § 14 die veränderte Fassung geben: der „wegen Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches

Ärgernis“ gegeben hat, soll das aktive Wahlrecht verlieren; da das passive Wahlrecht nur die haben, denen auch das aktive zusteht, so wäre die Sache erledigt. Allein wir können uns damit nicht beruhigen. Es heißt, daß sie nur dann das aktive Wahlrecht nicht besitzen, wenn sie öffentliches Ärgernis gegeben haben und als ausgeschlossen erklärt sind. Es muß also ein Ausschließungsverfahren stattgefunden haben in der Art, daß der Kirchengemeinderat bei Aufstellung der Wählerliste diese Personen streichen darf, nicht streichen muß. Wir verlangen dagegen, daß die in unserm Antrag genannten Personen von dem passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden müssen, und es nicht in dem Belieben des Kirchengemeinderats liegt, ob er jemanden, der seine Kinder etwa in freidenkerischer Religion unterrichten läßt, vom Wahlrecht ausschließt oder nicht. Wir finden in § 14 Ziffer 5 keinen genügenden Schutz. Gewiß, soweit es sich um das aktive Wahlrecht handelt, muß eine gewisse Weitherzigkeit stattfinden, da das aktive Wahlrecht wegen der Kirchensteuer eine ganz besondere Bedeutung hat. Was wir beschränken wollen, ist nicht das aktive Wahlrecht, sondern die Wählbarkeit. Ich kann nicht einsehen, daß, was wir vorschlagen, ein Staatsgesetz oder die Genehmigung der Staatsregierung notwendig macht, denn mit der Kirchensteuer hat das gar nichts zu tun. Wir wollen nicht das Stimmrecht beschränken, sondern nur die Fähigkeit zu einem kirchlichen Ehrenamt.

Der zweite Einwand des Referenten besteht darin, daß bei Gemeinden von weniger als 80 Seelen, wo keine Kirchengemeindeversammlung gewählt wird, die Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder die Kirchengemeindeversammlung bildet. Wenn wir nun eine Beschränkung aufstellen für die Wählbarkeit zum Kirchengemeinderat, aber nicht für die zur Kirchengemeindeversammlung, so kann es kommen, daß in dem einen Ort Personen von der Kirchengemeindeversammlung ausgeschlossen sind, die in dem andern alle Rechte ausüben. Das ist richtig, es handelt sich aber um etwas ganz verschiedenes. Wir wollen dem einzelnen das Recht entziehen, ein Ehrenamt in der Gemeinde zu bekleiden; denn ein Ehrenamt ist es, wenn er von den Gemeindegossen in die Kirchengemeindeversammlung gewählt wird. Wir wollen ihm nicht das Recht entziehen, aktiv zu wählen, auch nicht das Recht, das ihm zusteht, wenn er einer kleinen Gemeinde angehört.

Ursprünglich war der Gedanke aufgetaucht, wie er in den Vorschlägen der Vertrauensmänner der drei Parteien hervortritt, daß diejenigen ausgeschlossen werden sollen, die ihre Kinder dem evangelischen Religionsunterricht entziehen. Wir haben uns im Verfassungsausschuß überzeugt, daß das zu weit gehen würde, weil in der Diaspora sehr häufig Familienverhältnisse es notwendig machen, daß der Vater, wenn er auch ein noch so treuer Protestant ist, seine Kinder in katholischer Religion erziehen läßt. Es können individuelle Verhältnisse eintreten, die den Mann nicht unwürdig machen ein Ehrenamt zu bekleiden, namentlich wenn man, wie auf dem Lande, oft gute Leute wie Stecknadeln suchen muß. Wenn wir es auch nicht für evangelisch halten, daß ein Mann seine Kinder katholisch erziehen läßt, so halten wir es doch nicht für so schlimm, daß wir ihn nicht für wählbar hielten. Anders, wenn er eine Verpflichtung gegen eine andere Religionsgemeinschaft übernimmt, nicht gegen seine Frau oder Familienangehörige, das sind Interna, in die wir uns nicht einmischen. Aber wenn er einen Revers unterzeichnet hat — er mag der beste Mensch sein —, aber ein Ehrenamt in der Kirche soll er dann nicht bekleiden. Und ferner, wenn ein Mann seine Kinder oder einen Teil derselben der christlichen Religion überhaupt entzieht. Männer, die ihre Kinder nicht taufen lassen oder getaufte Kinder nicht konfirmieren lassen oder aus dem Religionsunterricht herausnehmen, die sind vollständig von der Wählbarkeit auszuschließen.

Die Bestimmung in § 14 Ziffer 5 schützt uns unter normalen Verhältnissen, ja heute vielleicht noch überall im Lande Baden, obgleich ich bezüglich Pforzheims schon Bedenken habe. Aber wie lange wird es dauern, dann bekommen wir Kirchengemeindeversammlungen, in denen wir nicht sicher sind, daß es geschieht. Wenn unser Antrag angenommen wird, so ist die einfache Folge davon, daß zu § 30 ein Zusatz gemacht werden muß. Da heißt es vom Kirchengemeinderat: „Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der

Gemeinde, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.“ Hier müßte zugefügt werden: „und welche die Wählbarkeit zur Kirchengemeindeversammlung besitzen.“ Das wäre eine Folgerung, die zu ziehen wäre, die aber nicht in Betracht käme, wenn unser Antrag abgelehnt wird. Dagegen stellen wir keinen Antrag zu § 13, der die Leute in kleineren Gemeinden einfach in ihren Rechten beläßt und ihnen keine Schranke setzt.

Ich möchte noch etwas persönliches hinzufügen. Mir persönlich würde an unserm Antrag nicht sehr viel liegen; ob er angenommen würde oder nicht, würde mir wenig ausmachen. Aber mir liegt etwas anderes am Herzen. Die Herren von der Rechten haben erklärt, daß sie das Recht der Initiative der Kirchengemeindeversammlung nur dann bewilligen werden, wenn diese Beschränkungen aufgenommen werden. Diese Beschränkungen sind durchaus unschädlicher Natur, sie sind nicht übermäßig streng, sie ändern unser Recht in einer Weise, die den bisherigen Gesichtspunkten durchaus angemessen ist, so daß sie nicht wohl beanstandet werden können. Wenn Sie unsern Antrag annehmen, dann ist unserer Kirchenverfassung das von mir hochgeschätzte Recht der Initiative der Kirchengemeindeversammlung gesichert; wenn Sie den Antrag ablehnen, dann ist seine Einführung in dieser Sitzung gescheitert, dann kommt die verfassungsmäßig notwendige Zweidrittelmehrheit nicht zu stande. Gerade darum möchte ich Ihnen die Annahme empfehlen, wenn die einzelnen Herren auch vielleicht inhaltlich widerstreben mögen. Es ist ein Kompromißantrag, und ein Kompromiß besteht darin, daß von allen Seiten etwas nachgegeben wird. Ich habe mich heute als schwarzen Reaktionär hingestellt in Bezug auf die Wahlen der Kirchengemeindeversammlung. Gestatten Sie, mich jetzt als einen roten Fortschrittsmann hinzustellen. Je mehr wir der Kirchengemeindeversammlung positive Mitarbeit einräumen, um so besser wird es werden; bei einer Erweiterung ihrer Wahlgerechtfame wird es nur schlechter werden.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Erlauben Sie mir nur wenige Bemerkungen, welche vielleicht für die folgende Beratung von einiger Erheblichkeit sein möchten.

Ich weiß nicht, ob die sieben Herren, welche zu diesem Antrag sich bekannt haben, der Meinung sind, daß er in der hier vorliegenden Form auch in unsere Verfassung aufgenommen werden soll. Wenn das Ihre Ansicht wäre, so müßte ich sagen, daß er mir nicht so fertig und nach allen Seiten präzise gefaßt erscheint, wie wir es wünschen müssen, wenn wir eine neue Bestimmung in unsere Kirchenverfassung einfügen.

Diese Nebeneinanderstellung von a und b paßt nicht recht zu dem Paragraphen, in den die Bestimmung aufgenommen werden soll. Aber das ist nur Nebensache.

Was ich hauptsächlich zum Ausdruck bringen wollte, das sind einige sehr gewichtige Bedenken, welche ich gegen diesen Vorschlag habe. Zunächst stelle ich fest, daß es ein Irrtum ist, wenn der Herr Vorredner meint, wir könnten den § 17 in irgend einer wesentlichen Hinsicht, also auch in der hier beabsichtigten, ändern, ohne daß eine Genehmigung seitens der Regierung bezw. eine Verständigung mit der Staatsregierung erforderlich wäre. Ich erinnere Sie in dieser Beziehung an den Artikel 37, wo die Ausführungs- und Zuständigkeitsbestimmung des Ortskirchensteuergesetzes sich befindet. Da heißt es: „In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen“ — nämlich durch wechselseitiges Benehmen zwischen Regierung und Kirchen — „2. die Gründe, aus welchen Kirchengemeindegengenossen als nicht selbstständig angesehen und von der Stimmberechtigung und den Versammlungen der Kirchengemeinde sowie von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit bei Wahlen zur Kirchengemeindevertretung ausgeschlossen sein sollen.“ Es ist das ganz unmißverständlich, und es geht daraus hervor, daß, wenn ein Beschluß nach dieser Richtung gefaßt werden sollte, er nur mit der Einschränkung gefaßt werden kann, daß auch die Staatsregierung sich hinterher einverstanden erklärt. Ob das geschehen würde oder nicht, lasse ich nun vollständig dahingestellt.

Das zweite Bedenken, welches ich habe, bezieht sich auf den Unterschied, welcher durch die Annahme dieser Bestimmungen herbeigeführt wird zwischen denjenigen Gemeinden, in welchen die Gesamtheit der Stimmberechtigten maßgebend ist, und denen, in welchen erst eine Kirchengemeindeversammlung gebildet

werden muß. Solche Kirchengemeinden können unmittelbar nebeneinander liegen. Nun ist es doch außerordentlich mißlich, wenn der gleiche Mann, der in der Gemeinde A nicht wählbar wäre, in der Gemeinde B ganz beruhigt als einer der 70 Stimmberechtigten seine Funktion als Mitglied der Kirchengemeindevertretung ausüben könnte. Dieses Bedenken ist durch die Bemerkungen, welche gemacht worden sind, nicht beseitigt worden.

Ich komme nun aber zum Dritten, und das ist mir, ganz abgesehen von allem andern, eigentlich das Wichtigste. Als uns zuerst ein Zusatz zu § 17 von den Herren hier unterbreitet wurde, habe ich im Namen des Kirchenregiments meine vorläufige Zustimmung zu demselben erklärt, natürlich mit der Unterstellung, daß er hinterher der Genehmigung der Regierung zu unterziehen wäre. Das war aber ein Vorschlag, der viel kürzer und schärfer war als der, welchen der Herr Vorredner meint, und der auch viel zutreffender gefaßt war. Ich kann den Wortlaut nicht ganz genau wiedergeben, aber er hieß ungefähr so: „Nicht wählbar sind diejenigen, die ihre Kinder der evangelischen Kirche oder der christlichen Kirche überhaupt entziehen.“ Das ist wenigstens der Sinn gewesen. Nun verstehe ich es vollkommen, daß in dem Augenblick, in welchem man der Kirchengemeindeversammlung ein wichtiges neues Recht geben will, man sich auch umsieht nach einer Bürgschaft, daß sie auch so zusammengesetzt sei, wie es wünschenswert ist, wenn sie weitere Rechte erhalten soll. Ich verstehe das vollständig und kann mich dem Gedanken anschließen, namentlich dann, wenn man, wie es in Preußen s. Zt. geschehen ist, in den Ausführungsbestimmungen erläuternd sagt, daß von einer rigorosen Anwendung einer solchen Bestimmung keine Rede sein dürfe. Aber was uns hier als eine gemilderte Form vorgetragen wird, das ist meiner Meinung nach vollständig undurchführbar. Ich beziehe mich bei dieser Behauptung auf Ziffer a. Sie sagen hier: „die sich einer nichtevangelischen Religionsgemeinschaft gegenüber verpflichtet haben, ihre Kinder oder einen Teil derselben der evangelischen Kirche zu entziehen.“ Was sie damit meinen, das ist, wie der Herr Vorredner ausdrücklich uns erklärt hat, der Revers. Es sollte also im einzelnen Falle eine Untersuchung gepflogen und eine Feststellung herbeigeführt werden, wie ein betreffendes Glied der in Frage kommenden Kirchengemeinde, dessen Kinder nicht evangelisch sind, es in Sachen des Reverses gehalten hat. Ja, meine Herren, wie wollen Sie das herausbringen? Der Mann hat den Revers nicht, der katholische Priester hat den Revers; und wenn ein solcher evangelischer Mann vielleicht bezüglich der Wahrhaftigkeit etwas zu wünschen ließe, so könnte er sagen: „Ich habe keinen Revers unterzeichnet, ich habe nur meiner Frau ein Versprechen gegeben.“ Sie wären belogen und hätten keine Möglichkeit, dahinter zu kommen, wie es tatsächlich steht. Das scheint mir bedenklich zu sein, und darum, ganz abgesehen von allem andern, muß ich offen bekennen, daß, wenn nicht die kürzere präzisere Fassung, wie sie ursprünglich bestanden hat und im Verfassungsausschuß abgelehnt worden ist, von Ihnen beschlossen würde, ich nicht zu versprechen vermöchte, von seiten des Kirchenregiments die neue jetzt vorliegende Form empfehlen und annehmen zu können.

Präsident: Es ist zu § 17 von der evangelischen Konferenz beantragt, und ich möchte das auch noch zum Gegenstand der Verhandlung und Abstimmung machen: „Ausgeschlossen sind die, welche sich verpflichtet haben, ihre Kinder oder einen Teil derselben einer andern Religionsgemeinschaft zuzuführen oder sie der christlichen Religion überhaupt entziehen.“

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Hochwürdige Synode! Ich habe Veranlassung, namens meiner Freunde die Stellung zu bestimmen und zu begründen, die wir zu den vorgelegten Anträgen oder Gesetzentwürfen einnehmen. In Bezug auf den ersten und zweiten derselben liegt die Sache sehr einfach und deutlich, wir werden da ohne irgendwelche Einschränkung selbstverständlich zustimmen, so daß also die Annahme der Anträge unter 1 und 2 gesichert ist.

Anders steht es in Bezug auf Ziffer 3. Der Wortlaut liegt Ihnen ja vor, meine Herren. Ich bin nach wie vor der uerschütterlichen Überzeugung, daß die Verleihung des Initiativrechtes an die Kirchen-

gemeindeversammlung eine der unnützigsten Sachen ist, die es überhaupt gibt. Zur Begründung dieser meiner Auffassung berufe ich mich auf meine Erfahrung, die nachgerade auch keine kleine und keine kurze ist. Ich habe selbst genug Kirchengemeindeversammlungen geleitet in großen und kleinen Orten, gewählte und nicht gewählte, und habe niemals gefunden, daß aus dem Mangel des Initiativrechts sich irgendwelche Schwierigkeiten oder Mißbelligkeiten ergeben hätten. Und wenn Sie einwenden möchten, daß ich eben Kirchengemeindeversammlungen geleitet habe unter Verhältnissen, in denen die Kirchengemeindeversammlung nichts zu tun hatte als ja zu sagen und keine Initiative hatte und brauchte, so ist das ein Irrtum. Wir hatten Angelegenheiten zu behandeln, bei denen notwendigerweise unsere Vätern ihren Mund aufstun mußten. Wir haben zwar keine Kirche um eine halbe oder eine ganze Million gebaut, aber doch Erweiterungen für 20 000 und 40 000 M. vorgenommen; das mußte aufgebracht werden, da mußte geredet werden. Oder wir haben die Christenlehrfrage behandelt, und ich habe die zwei Jahre Verpflichtungsdauer auf drei Jahre hinaufgesetzt; da regt sich die Kirchengemeindeversammlung, und ich habe in diesen und anderen Fällen nie bemerkt, daß der Mangel des Initiativrechts der Kirchengemeindeversammlung das Ausprechen gehindert hätte, oder daß eine Reihe wichtiger Anregungen im Schoße der Kirchengemeindeversammlung verborgen geblieben wäre. Und diese Erfahrung haben meine Amtsbrüder im Lande auch gemacht. Den besten Beweis haben Sie im Bericht des verehrten Herrn Kirchenrats Höchstetter, der auf Seite 5 sagt: „Es war bisher nicht wahrzunehmen, daß ein weitverbreitetes Verlangen nach Verleihung des Initiativrechts bestehe.“ Es besteht kein weitverbreitetes Verlangen, denn wir wissen, von welchem Ort es ausgegangen und so lange vertreten worden ist, bis an anderen Orten sich die Kirchengemeinderäte oder Geistlichen angeschlossen haben. Da kann ich doch einwenden, daß man unmöglich verlangen darf, daß eine ganze Landeskirche nach einer einzelnen Gemeinde sich richte, und sei sie noch so groß. Man hätte es auch in Mannheim anders machen können und sollen; denn niemand hätte in der Mannheimer Kirchengemeindeversammlung die leitenden Persönlichkeiten gehindert, es so zu machen wie anderswo, wo man unter dem Mangel des Initiativrechts nicht seufzte. Wenn wir die Mannheimer Verhältnisse ansehen, so finden wir auch, daß dieser Mangel nicht so sehr auf dieser Kirchengemeindeversammlung gelastet haben kann. Wir haben in den letzten Tagen gehört, was alles dort geschafft worden ist an Bauten und anderem. Wir wissen, daß unser verehrtes Mitglied Robert Bassermann dies wesentlich ins Werk gesetzt und sich damit ein großes Verdienst um die Fortentwicklung der Gemeinde erworben hat. Hat der Mangel des Initiativrechts ihn gehindert, da tatkräftig aufzutreten? Er nicht mit dem Kopfe; ich glaube es nicht. Es war der Mangel kirchlicher Initiative, er mußte die kirchliche Initiative erst wecken. Das ist aber etwas ganz anderes, ob wir reden von Mangel des Initiativrechts der Kirchengemeindeversammlung oder vom Mangel kirchlicher Initiative überhaupt. Ja, wenn Sie uns einen Gesetzentwurf vorlegen würden, durch welchen jedes Glied der Gemeinde und Landeskirche mit kirchlicher Initiative, ich möchte fast sagen, mit kirchlichem Radium erfüllt wird, den Gesetzentwurf würde ich begrüßen. Ich wiederhole, ich halte es für eines der unnützigsten Dinge, daß die Kirchengemeindeversammlung mit dem Recht der Initiative ausgestattet wird. Man hat nun freilich davon geredet, daß die Kirchengemeindeversammlung dadurch werde belebt werden. Meine Herren! Es ist über den Punkt heute Morgen so viel gesagt worden, daß ich mit ein paar Worten darüber hinweggehen kann, indem ich darauf hinweise, daß jeder Geistliche und Kirchengemeinderat andere bessere Mittel, nämlich eine ganze Menge wichtiger Fragen an der Hand hat, um die Kirchengemeindeversammlung zu beleben. Er hat solcher Anlässe genug und mehr als vielleicht einer Kirchengemeindeversammlung lieb ist; denn auch der Kirchengemeindeversammlung geht es wie der Generalsynode: sie will schließlich gern wieder einmal nach Hause.

Aber, meine Herren, wenn es auch eine ganz unnötige Sache ist, die Kirchengemeindeversammlung mit dem Initiativrecht auszustatten, so ist es doch allerdings keine bedeutungslose Sache, wenn es geschieht. Darüber hat das nötige der geehrte Herr Geheimrat Schröder gesagt. Ich kann mich also auch darin

auf wenige Worte beschränken. Sie mögen es ansehen, wie Sie wollen, gleichviel: das Schwergewicht in dem kirchlichen Körper wird durch Verleihung des Initiativrechts an die Kirchengemeindeversammlung verschoben, das ist nun einmal nicht zu bestreiten, und da gilt für uns der Grundsatz: *principiis obsta*, und wir können dem Versuch umsomehr und mit um so besserem Gewissen widerstehen und uns weigern, die Kirchengemeindeversammlung mit dem Initiativrecht auszustatten, als wir ihr damit den Mund, wie ich gezeigt habe, keineswegs verbieten.

Aber, meine Herren, wir sehen, daß auf Ihrer Seite auf dies Initiativrecht — wir können das zwar nicht verstehen, aber wir sehen es — ein großer Wert gelegt wird. Sie möchten gern Ihrer Gemeinde zu Hause dies Geschenk von der Generalsynode mitbringen, und wir möchten auch gern mit Ihnen arbeiten und Ihnen die Hand zu gemeinsamer Arbeit reichen. Da ist es nun keineswegs ein künstlicher Zusammenhang, wenn wir die Verleihung des Initiativrechts in Beziehung setzen zu gewissen Kautelen, die wir für die Wählbarkeit in die Kirchengemeindeversammlung verlangen, wenn wir sagen: dem Gewicht, dem Einfluß muß eben auch die Qualität entsprechen. Und darum wünschen wir, daß gewisse Kautelen gegeben werden, wie Ihnen dieselben Herr Geheimrat Schröder eben entwickelt hat.

Meine geehrten Herren! Auf der Seite meiner Freunde bestehen ja sehr weitgehende Wünsche und wie ich sagen muß, prinzipiell durchaus berechtigte, obgleich ich persönlich mit all den weitgehenden Wünschen keineswegs einverstanden bin. Wir haben diese Wünsche vorgetragen und haben uns von vornherein nicht verhehlt, daß wir von der Verwirklichung eines Teils derselben durchaus absehen müssen. Um aber etwas zu erreichen und um auch Ihnen entgegenzukommen, sind wir Schritt für Schritt, nicht leichten Herzens — und ich danke dem Herrn Geheimrat Schröder, daß er anerkannt hat, daß wir uns hier gewissermaßen innerlich bezwungen haben — zurückgewichen; aber dann gab es einen Punkt, hinter den zurückzuweichen uns, wie ich bestimmt erkläre, vollständig unmöglich ist: das sind die Sätze, auf die wir uns vereinbart haben, haben vereinbaren können dank der freundlichen Mitwirkung und Mithilfe eben des Herrn Geheimrats Schröder. Er hat das Nötige zur Begründung dieser Sätze, zur Rechtfertigung derselben, sowohl wie sie durchführbar sind, als auch wie sie aus dem Wesen und um der Ehre der evangelischen Kirche willen gefordert werden müssen, gesagt. Ich kann mich darauf beschränken, Sie herzlich zu bitten: nehmen Sie diese vereinbarten Sätze an und machen Sie es uns dadurch möglich, daß wir unsererseits auch der Verleihung des Initiativrechts an die Kirchengemeindeversammlung zustimmen. Nehmen Sie, meine hochverehrten Herren, diese Sätze an, ungeachtet des Einwandes, der aus dem Unterschied zwischen gewählten und nichtgewählten Kirchengemeindeversammlungen hergeleitet worden ist. Ich gestehe, auch nach dem, was wir aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats gehört haben, halte ich diesen Einwand für verfehlt. Höchstens daß eine kleine Änderung des § 1 der Wahlordnung nötig wäre. Nehmen Sie diese Anträge an, auch ungeachtet des Einwandes, den Sie gehört haben und den wir in dem gedruckten Bericht lesen, der es bezweifelt, ob staatlicherseits diese Änderung bestätigt wird. Meine Herren! Darüber besteht doch immerhin noch keine vollständige Klarheit, denn die maßgebenden Sachleute widersprechen sich da sehr entschieden. Aber, meine verehrten Herren, selbst angenommen den Fall, es würde die Bestätigung von der Staatsregierung verweigert, so erinnere ich Sie an das, was gestern unter unserer allgemeinen Zustimmung der Herr Kollege Gleis von der Aufgabe der Generalsynode gesagt hat. Eine Generalsynode hat einen beschränkten, recht beschränkten Wirkungskreis; sie kann keine großen Gesetzgebungen veranlassen, denen alles Volk sich beugen muß, und ist selbst innerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises, der Kirche, noch vielfach abhängig von der Zustimmung der Staatsbehörde. Aber das Recht bleibt der Generalsynode unbeschränkt, ihren Mund aufzutun, um Stimmung zu machen, und Stimmung, meine ich, muß eine Generalsynode in unseren Tagen für vieles andere, unter anderm aber auch dafür machen, daß nicht einfach der Umstand, daß man vor 25 oder mehr Jahren einmal in ein kirchliches Taufbuch eingetragen worden ist, schon eine kirchliche Qualität

beweist. Und Stimmung muß man einmal dafür machen, daß nicht der Umstand, daß man einen quittierten Steuerzettel vorzeigen kann, ein Recht verleiht, die kirchlichen Angelegenheiten zu beeinflussen oder gar in die Hand zu nehmen.

Wenn wir nun diese Anträge annehmen und die Staatsregierung streicht sie uns, nun so haben wir wenigstens eine gesunde Stimmung gemacht. Aber, meine Herren, wenn Sie nicht in der Lage sind, diese Anträge anzunehmen — und wir werden dann Ihre Bedenken ebenso würdigen, wie sie früher unsere Wünsche gewürdigt haben —, dann bleibt uns nichts übrig, als daß wir uns auch versagen mitzutun, wenn es gilt, den Kirchengemeindeversammlungen die Initiative zu verleihen — ich wiederhole es: um so leichter, weil wir es mit gutem Gewissen können, weil die Kirchengemeindeversammlungen doch laut genug und einflußreich genug reden können. Ist Ihnen in Bezug auf unsere Wünsche die Kirchenverfassung vollkommen genug, so ist sie es uns in Bezug auf Ihre Wünsche auch, und wir lehnen dann eine Änderung ab.

Abgeordneter Uibel: Unser verehrter Herr Kollege von St. Georgen begann seine Rede mit dem Satz: Das Unnötigste, was je für die Kirchenverfassung verlangt wurde, ist die Initiative der Kirchengemeindeversammlung. Er verwies dabei auf Mannheim und betonte — unter Hinweis auf das Verdienst unseres verehrten Kollegen Robert Bassermann —, daß dort lediglich aus der Initiative der Gemeinde und der Kirchengemeindeversammlung in Errichtung von Konfirmandensälen, Erbauung von Kirchen und Pfarrhäusern eine machtvolle Entwicklung kirchlichen Lebens zu Tage getreten sei. Und er fügte bei: wenn das unter der gegenwärtigen Kirchenverfassung möglich war ohne Recht auf Initiative, warum soll man dies Recht noch eigens festsetzen? Darauf möchte ich erwidern, daß gerade das Beispiel Mannheims die Berechtigung der Vorlage und unseres Verlangens aufs bündigste dartut. Es zeigt, daß gewisse Forderungen der Zeit mit den alten Formen der Verfassung nicht mehr in Einklang zu bringen sind. Der kraftvoll entwickelte Volkskörper sprengt das zu enge Gewand; nacktes Leben drängt sich hervor und verlangt dringend nach Deckung. Der Betätigung lebendigen kirchlichen Eigeninteresses im Schoße der Kirchengemeindeversammlung fehlte bisher die gesetzliche Billigung; wir auf dieser Seite wollen sie ihr — im Einklang mit der Kirchenbehörde — nunmehr gewähren. Wir wollen die jetzt wider das Gesetz verstoßenden, aber an sich hoch erfreulichen Regungen werktätigen kirchlichen Lebens in gesetzmäßige umwandeln. Ja wir wollen sie begünstigen, aber nicht etwa in der Meinung, dadurch eine bestimmte kirchliche Richtung einseitig zu fördern. Es soll damit keineswegs radikalen, den Bestand der Kirche bedrohenden Strömungen der Zugang geöffnet werden. Diese würden auch uns als Gegner auf dem Plane finden. Aber, abgesehen von unserer guten Absicht, sind wir herzlich überzeugt, daß auch objektiv das bescheidene Initiativrecht, wie es der Kommissionsantrag begehrt, keinerlei gefährliche Folgen in sich birgt. Das Initiativrecht ist — nach evangelischem Gemeinderrecht — etwas so Natürliches, Selbstverständliches, und das Verlangen danach ein so sehr dem Rechtsgefühl entsprechendes, daß ich mit aller Bestimmtheit auf die Zustimmung der verehrten Kollegen konservativer Richtung hoffe.

Die Herren von der Rechten sind ja auch nicht grundsätzlich gegen das Initiativrecht in der vorgeschlagenen Form. Sie möchten nur bei dieser Gelegenheit den in Württemberg lebenden Glaubensgenossen ihre evangelische Pflicht in der Kindererziehung durch einen Paragraphen der Kirchenverfassung eindringlich zu Gemüt führen. Da wir aber in diesem Bestreben rechts und links einig sind, wäre es nicht nötig gewesen, dazu das Initiativrecht als Ausgleichsobjekt zu benützen. Der Antrag, von dessen Annahme aber unsere konservativen Kollegen ihre Zulassung des Initiativrechts abhängig zu machen scheinen, wie er eben von unserm verehrten Freund Schröder im Interesse der Einigung begründet worden ist, heißt also: „Nicht wählbar zur Kirchengemeindeversammlung sind solche Männer: a. die sich einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft gegenüber verpflichtet haben, ihre Kinder oder einen Teil derselben der evangelischen Kirche zu entziehen, b. die ihre Kinder oder einen Teil derselben der christlichen Religion überhaupt entziehen.“ Was

ist nun nach der Bestimmung unter a das Verdammungswürdige, das von der Wählbarkeit ausschließt? Antwort: die Tatsache, daß ein evangelischer Mann das besagte Versprechen gibt. Herr Geheimerat Schröder meint aber dazu: bleibt der Mann nachher kinderlos, dann kann man das Versprechen übersehen. Die Erfolglosigkeit des Versprechens nimmt also dem Versprechen selbst die Unsittlichkeit! Aber wann gibt denn der evangelische Mann das Gelöbniß katholischer Kindererziehung? Als Bräutigam, somit in den meisten Fällen als Verliebter (Heiterkeit), als Mann, der mit der Geliebten seines Herzens zugleich ein katholisches Geschäft oder Vermögen heiratet, also in einem Zustand, der ihn nicht immer auf der vollen Höhe der Zurechnungsfähigkeit läßt. (Heiterkeit.) Trotzdem kann das schlimme Gelöbniß nur gut gemacht werden, wenn sich der Gelobende des Kindersegens enthält. (Heiterkeit.) Viel ärgere Sachen bleiben aber ungerochen; z. B. es gibt einer das Gelöbniß zwar nicht vor der Ehe, aber später kost ihm die Frau die Erlaubniß ab, die Kinder in die katholische Schule zu schicken. Dieser ist wählbar, denn er hat erstens kein Versprechen gegeben und zweitens entzieht er die Kinder nicht der christlichen Religion überhaupt, denn er läßt sie nicht freireligiös oder buddhistisch, sondern katholisch werden. Oder der evangelische Mann mit evangelischen Kindern heiratet in zweiter Ehe eine katholische Frau, sein Beruf als Ingenieur, als Monteur führt ihn viel auswärts. Er gibt schließlich die katholische Kindererziehung zu, weil ihn die junge Frau überzeugt, es gehe nicht anders. Das Gleiche kann die katholische Haushälterin eines protestantischen Witwers erzielen. Schadet ihm nichts! Er gibt kein „Versprechen“, die Kinder bleiben „christlich“, und er bleibt wählbar. Dagegen kenne ich Männer, die das Versprechen nichtevangelischer Kindererziehung i. Zt. gegeben haben, die es aber nachher schwer bereuten und die ernstlich darauf ausgehen, ihre Kinder, wenn irgend möglich, auf dem Weg der Überzeugung zum evangelischen Glauben zurückzuführen. Diese Männer sind nicht wählbar. Die Bestimmungen des Antrags sind demnach unklar und gewähren keine feste Grundlage. Der Antrag ist aber auch juristisch bedenklich, er paßt nicht in das Ausschließungssystem der Kirchenverfassung. Besehen Sie sich doch, hochverehrte Herren, den § 14 der Kirchenverfassung, der die aktive Wahlfähigkeit zur Kirchengemeindeversammlung regelt. Er schließt nur Männer aus, gegen die eine richterliche oder kirchenbehördliche Entscheidung vorausgegangen ist. Von diesem Grundsatz können Sie bei der passiven Wahlfähigkeit nicht abgehen. Ich vermag also dem Wunsche der Herren Antragsteller, so lange sie dem Antrag nicht eine andere Fassung geben, nicht zuzustimmen. Aber an unsere verehrten Kollegen von der Rechten möchte ich die Bitte richten: ermöglichen Sie uns — ohne Rücksicht auf die damit in keinerlei Zusammenhang stehende Mischehenfrage — die nötige Zweidrittelmehrheit für das Initiativrecht. Wir legen großen Wert darauf. Machen Sie uns die Freude!

Abgeordneter Klare: Hochgeehrte Herren! Ich möchte nur den Gang der Wahlen, wie sie in der Vergangenheit behandelt worden sind, einigermaßen zur Kenntnis bringen. Bei uns wird es in der Regel so gehalten: wenn die Wahl vor sich gehen soll, stellt der Gemeinderat die Wählerliste auf und legt sie zur Prüfung auf. Nun sind auch solche gekommen, deren Kinder ganz katholisch sind, und ich wurde gefragt: was ist zu tun? Da sagten wir: der Mann kommt in die Kirche und die Kinder kommen auch; wenn sie auch katholisch sind, beten sie doch so gut zu Gott, wie das bei uns geschieht. Man könnte ihn also zulassen.

Nun kommt aber ein Wähler, der immer bei jeder Gelegenheit über die protestantische und katholische Kirche geschimpft hat. Den hat man ausgeschlossen und hat ihm gesagt: wenn Sie in die Kirche kommen und zähmen Ihr wüßtes wildes Maul, dann können Sie wählen, vorerst nicht. Nach der Neuordnung müßte da scharf durchgefahren werden; dafür kann ich mich nicht erwärmen. Wenn jemand wählen will, hat er immerhin noch kirchlichen Sinn. Man sollte sich da doch möglichst vereinbaren.

Abgeordneter Robert Basser mann: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Zuerst darf ich wohl als Vertreter der Mannheimer Gemeinde dem Hohen Oberkirchenrat unsern Dank aussprechen, daß er auf die Bitte, die wir ihm vor fünf Jahren unterbreitet haben, in so freundlicher Weise eingegangen ist. Wir

hatten die Freude, daß auf der Generalsynode von 1899 der damalige Abgeordnete, jetzige Oberkirchenrat D. Reimmuth erklärte, er könne sich wohl mit der Idee des Initiativrechts befreunden, nur dürfe es nicht auf die Städte beschränkt sein, sondern müsse auch auf das Land ausgedehnt werden. Die Idee ist in dem positiven Parteiblatt sofort sympathisch besprochen worden, und wir haben dieses Frühjahr bei einer Zusammenkunft, welche die Vertreter der drei Richtungen hatten, und auf der folgenden, die wir in Heidelberg abhielten — der Herr Abgeordnete Mühlhäuser war auf beiden zugegen —, uns vollständig geeinigt. Wir haben zusammen diese fünf Sätze aufgestellt, die das Initiativrecht näher formulieren und einschränken sollen, und wir hatten in keiner Weise geahnt und gewußt — das ist damals auch nicht zum Ausdruck gekommen —, daß Sie an die Gewährung des Initiativrechts irgendwelche Kautelen anhängten. Es ist damals von Ihrer Seite gesagt worden: man solle doch dafür sorgen, daß die Kinder evangelischer Eltern dem evangelischen Glauben und der evangelischen Kirche erhalten bleiben, und wir haben dem aus vollem Herzen zugestimmt und haben also mit Ihnen und mit den Herren von der Mittelpartei den dritten Punkt vereinbart: „Männer, welche ihre Kinder dauernd dem evangelischen Religionsunterricht entziehen, sind in die Kirchengemeindeversammlung nicht wählbar.“

Nun hat sich aber bei der Ausschußberatung herausgestellt, daß Sie diese beiden Punkte miteinander verbunden wissen wollen, und auch dazu sind wir vollständig bereit. Es hat sich aber weiter gezeigt, daß sich die Sache in der Form, wie die drei Richtungen vorschlugen, nicht machen lasse. Wir haben dann im Ausschuß hin und her beraten, welche Formel man finden könne, und es ist dann Herr Geheimerrat Schröder auf den Ausweg verfallen, eben den vorliegenden Vorschlag zu machen. Nun können Sie überzeugt sein, daß wir alles tun werden, um Ihnen gefällig zu sein, und wenn sich die Sache irgendwie in eine geeignete Form bringen läßt, so werden wir alle zustimmen.

Wenn ich diesem Vorschlag nicht zustimme, sondern ihm entgentreten muß, so geschieht es aus folgendem Grund: es heißt hier in dem Antrag Schröder Ziffer 2b: „Nicht wählbar sind solche Männer, die ihre Kinder oder einen Teil derselben der christlichen Religion überhaupt entziehen.“ Also wer seine Kinder römisch, alt- oder griechisch-katholisch erziehen läßt — in der Hauptsache werden die Römisch-Katholischen den Vorteil daraus ziehen —, kann gewählt werden. Meine Herren, wir haben in Mannheim einige tausend gemischte Ehen. Was wird die Folge sein, wenn dieser Paragraph angenommen wird? Ich kann mir nicht denken, daß er angenommen wird. Aber würde er angenommen, so würden die katholischen Kapläne mit unserer evangelischen Kirchenverfassung in der Hand in allen gemischten Ehen erscheinen und sagen: Ihr habt nicht nötig, eure Kinder evangelisch werden zu lassen, ihr braucht sie nur christlich erziehen zu lassen. Wenn die Frau sich beunruhigt fühlt, wird der Kaplan sagen: In der Verfassung steht, daß Ihr sie nicht evangelisch werden zu lassen braucht; ihr habt dennoch das Stammrecht und die Wählbarkeit in die Kirchengemeindeversammlung oder in den Kirchengemeinderat. Daß solche Fälle in der Praxis immer vorkommen, meine Herren, das wissen wir ja. Das läßt sich nicht verhindern. Aber wie können wir denn in unsere Verfassung — wo wir uns jetzt alle Mühe geben, Kinder aus gemischter Ehe auf der evangelischen Seite zu erhalten — eine Bestimmung aufnehmen, die ausdrücklich besagt: der Vater braucht seine Kinder gar nicht evangelisch werden zu lassen, er kann sie auch katholisch werden lassen und behält doch alle Ehrenrechte in der evangelischen Kirche?

Ich halte also aus diesem Grunde diese Fassung nicht für richtig. Ich halte sie nicht für praktisch und nicht der Würde unserer Kirche entsprechend. Wenn Sie aber die Sache so formulieren können, daß dieser Anstoß wegfällt, dann sind wir mit dem größten Vergnügen bereit — es ist gar keine Prinzipienfrage —, auf Ihre Wünsche einzugehen. Nur muß die Fassung, die Sie uns bieten, den Interessen der Kirche entsprechend sein. Also ändern Sie die Fassung, dann werden wir alle mit Vergnügen ja sagen.

Auf Antrag des Abgeordneten Bauer wird die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen, um über die Fassung der Skutelen womöglich ein Einverständnis zu erzielen.

Nach Wiedereröffnung der Beratung erklärt der

Präsident: Geehrte Herren! Auf der einen Seite ist mir von verehrten Abgeordneten der Rechten mitgeteilt worden, daß ein weiteres Entgegenkommen von ihrer Seite zu erwarten ist. Von anderen Herren ist aber angeregt worden, ob wir die heutige Sitzung nicht abbrechen und die Sache an den Verfassungsausschuß zurückverweisen wollten, um sie bei der nächsten Beratung am Freitag als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen (Zustimmung) und uns dann auf kurze Erklärungen und die Abstimmung zu beschränken.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich möchte nur anheimgen, ob nicht wenigstens über die Punkte abgestimmt werden könnte, bezüglich deren keine Differenzen bestehen. Dann sind diese erledigt. Es sind das die Ziffern 1 und 2.

Da über Antrag 2 des Ausschusses gleichfalls noch Beratung im Ausschusse verlangt wird, so kommt nur der erste Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Nach geschäftlichen Mitteilungen schließt der Präsident nach 6¹/₄ Uhr die Sitzung mit Gebet.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag den 14. Oktober,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind außer den beurlaubten Abg. Blankenhorn Iffel, und Reuwirth sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. Helbing, Geh. Oberkirchenrat Bujard, die Oberkirchenräte Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Auf Antrag des Abgeordneten D. Hönig läßt die Synode durch ihren Präsidenten dem plötzlich in Trauer versetzten Abgeordneten Iffel ihr Beileid aussprechen.

Präsident: Bevor wir, verehrte Herren, zur Tagesordnung übergehen, habe ich zu Ihrer Kenntnis und zur Kenntnis des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats zu bringen, daß die Herren Robert Bassermann und Hartmann mir folgende Erklärung abgegeben haben:

„Angeichts des Verlaufs der bisherigen Verhandlungen im Kultusausschuß und der von kompetentester Seite uns erklärten und von uns klar erkannten Unmöglichkeit, mit unserer Petition einen Erfolg zu erreichen, verzichten die unterzeichneten Einbringer und Vertreter der Petition, diesem Zwang der Verhältnisse weichend, **für jetzt** auf jede weitere Verhandlung der Sache in der Generalsynode.

Wir wahren aber ausdrücklich die prinzipielle Berechtigung unserer Wünsche und behalten uns vor, auch fernerhin mit allen verfassungsmäßig uns zustehenden

Mitteln die Verwirklichung unserer Ziele im Auge zu behalten. Die Petition selbst ziehen wir hiermit zurück."

Hochgeehrte Herren! Damit ist die Sache erledigt und hört hiefür die Tätigkeit des Kultusausschusses auf.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Ich kann nicht umhin, über den Schritt, zu dem sich die beiden Herren aus Mannheim entschlossen haben, hier vor der Synode meine Genugtuung und meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Es folgt nun die Fortsetzung der Verhandlungen über das Initiativrecht der Kirchengemeindeversammlung.

Präsident: Verehrte Herren! Am Schlusse der letzten Sitzung herrschte allgemeines Einverständnis, daß, soweit es sich um den Bericht des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf, § 23 der Kirchenverfassung betreffend, handelt, die allgemeine Erörterung und die Besprechung über die einzelnen Anträge heute nicht fortgesetzt wird, sondern geschlossen ist. Selbstverständlich muß ich die weiteren Anträge, welche von seiten der kirchlich-liberalen Vereinigung, der evangelischen Konferenz und der landeskirchlichen Vereinigung eingebracht sind, noch zur Verhandlung bringen. Ich schlage Ihnen daher vor, daß wir, nachdem zunächst Ziffer 1 der Ausschussträge einstimmige Annahme gefunden hat, nun zu Ziffer 2 und 3 dieser Anträge ohne weitere Erörterung übergehen. Wegen der in diesen Anträgen gemachten Vorschläge zu § 14 Ziffer 5 und § 17 der Kirchenverfassung ist die Sache an den Verfassungsausschuß zurückgewiesen worden. Ich sehe nun einer Mitteilung über das Ergebnis dieser weiteren Beratung entgegen.

Abgeordneter Freiherr Dr. von La Roche: Hochwürdige hochgeehrte Herren! In der vorgestrigen Sitzung war schließlich die Beratung an einem toten Punkte angekommen, und es drohte die Vorlage zu scheitern trotz des auf beiden Seiten des Hauses vorhandenen Wunsches, hier etwas Positives zu Stande zu bringen. Nochmalige Besprechung und Erwägung scheinen nun zu dem Ziele einer Verständigung geführt zu haben. Es würde danach der § 14 Absatz 2 Ziffer 5 der Verfassung in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung anzunehmen sein.

Was noch den am Schlusse der letzten Verhandlung angeregten Wunsch auf Strich des Wortes „öffentlich“ in § 14 Ziffer 5 betrifft, so wird von einer solchen Änderung abgesehen werden können; es wird genügen, wenn an dieser Stelle, ohne Widerspruch zu finden, ausgesprochen wird, daß unter diesem „öffentlich“ zu verstehen ist, daß das Ärgernis in der Gemeinde hervorgetreten ist.

Mein neuer Vorschlag geht dahin, dem § 17 der Verfassung einen neuen Zusatz anzufügen des Inhalts:

Auch soll von der Wahl solcher abgesehen werden, welche ihre Kinder der evangelischen Kirche entziehen (siehe auch § 14 Absatz 2 Ziffer 5).

Obwohl eine *lex imperfecta*, wird im Zusammenhang mit § 14 Ziffer 5 die Bestimmung unter Leitung eines energischen Geistlichen den von uns gewünschten Erfolg herbeiführen, daß Elemente, die nicht hineingehören, auch von der Kirchengemeindeversammlung ferngehalten werden können.

Eine weitere Ausführung wird bei der erschöpfenden Behandlung, welche der Gegenstand in der vorigen Sitzung erfahren hat, nicht nötig sein. Ich hoffe sodann, daß im Hinblick auf den sonstigen Inhalt der Tagesordnung von einer nochmaligen Aufnahme der Beratung abgesehen werden kann. Ich bin ermächtigt, für meine Freunde zu erklären, daß im Falle der Annahme dieses Antrags, aber auch nur dann, der Verleihung des Initiativrechts die Zustimmung wird erteilt werden können, obgleich manche dabei Bedenken haben.

Eine Besprechung findet nicht statt.

Abgeordneter Höchstetter: Als Berichterstatter des Ausschusses bitte ich die Erklärung entgegenzunehmen, daß der Ausschuß einstimmig diesem Antrag, den der verehrte Herr Vorsitzende eben eingebracht hat, seine Zustimmung gegeben hat. Es ist damit der Grundsatz anerkannt, den der Ausschuß von Anfang an festgehalten hat, daß in derartigen Fällen, wo es sich um Ausschluß von der Wählbarkeit, auch der Stimmberechtigung handelt, nicht generaliter entschieden werden könne, sondern daß der einzelne Fall darauf anzusehen ist, ob der Betreffende sich einer Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche schuldig gemacht hat. § 17 verweist in dem Zusatz, wie ihn der geehrte Herr Vorredner vorgetragen hat, auf den § 14 Absatz 2 Ziffer 5. Damit ist also gesagt: die Norm, die in diesem letzteren Paragraphen aufgestellt wird, ist für die Entscheidung maßgebend. Öffentliches Ärgernis muß erregt worden sein, und zwar — darin waren wir alle einig —, wie der geehrte Herr Vorredner hervorgehoben hat, in der Gemeinde, welcher der betreffende Stimmberechtigte angehört. Wenn er dadurch öffentliches Ärgernis hervorgerufen hat, daß er seine Kinder der evangelischen Kirche entzieht, so soll von seiner Wahl in die Kirchengemeindefammlung Umgang genommen werden. Es ist hier also nicht eine bindende Vorschrift, sondern, entsprechend dem Tenor des § 17, eine Mahnung ausgesprochen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich wollte nur erklären, hochgeehrte Herren, daß auch die Kirchenregierung mit diesem neuen Vorschlag einverstanden ist und dies im Ausschuß bereits ganz ausdrücklich erklärt hat.

Die Synode erteilt hierauf einstimmig dem beantragten Zusatz zu § 17 der Kirchenverfassung ihre Zustimmung.

Ebenso werden die Anträge des Verfassungsausschusses in Ziffer 2 und 3 einstimmig angenommen.

Alle auf den Gegenstand dieser Beschlüsse bezüglichen Anträge an die Synode werden hiemit als erledigt erklärt.

Präsident: Ich gebe bekannt, daß von den Herren Abgeordneten Mayer-St. Georgen und Staiger eine Erklärung abgegeben worden ist, das kirchliche Bauwesen betr.:

Nachdem in der Kommission ausführliche Mitteilung gegeben worden ist, die uns befriedigt, ziehen wir unsere Eingabe zurück, die wir neulich auf den Tisch des Hauses niedergelegt haben.

Wir gehen über, geehrte Herren, zu den Berichten des Finanzausschusses, zunächst über die Bitte der Diasporagemeinden, die Gehalte ihrer Geistlichen betr.

Berichterstatter Abgeordneter Ludwig: Verehrte Herren! Die Petition unserer Diasporagemeinden, über welche ich Ihnen im Auftrage Ihrer Finanzkommission berichten soll, ist weder der Oberkirchenbehörde noch der Generalsynode noch mir ein Neuling. Sie hat, wenn auch nicht ganz in dieser Form, schon vor fünf Jahren die damalige Synode beschäftigt, und ich hatte damals schon die Ehre, über diese Angelegenheit berichten zu dürfen. Es ist damals ein direkter Antrag an die Synode gestellt worden; diesmal ist die Form, in welcher die Frage an uns gelangt, eine etwas mildere.

Die Petition lautet: Es möge die Synode aufs neue untersuchen und darüber Beschluß fassen, ob nicht die Zuschüsse, welche die Diaspora zu den Gehältern ihrer Geistlichen zu leisten hat, auf allgemeine Kirchenmittel übernommen werden sollen.

Auch in anderer Beziehung ist ein kleiner Unterschied zwischen dieser und der früheren Eingabe. Es sind diesmal 24 Gemeinden und Genossenschaften aus der Diaspora, welche diese Eingabe unterschrieben haben, sage: vierundzwanzig! Unter diesen 24 sind 10, welche schon zu Pfarreien erhoben sind, und unter diesen 10 sind 2, die schon definitiv besetzt sind, während noch in 8 Pfarrverwaltungen bestehen. Um dieser größeren Zahl der Petenten willen möchte ich Sie, verehrte Herren, bitten mir zu gestatten, ein wenig

weiter auszuholen und etwas ausführlicher die Sachlage zu beleuchten, als es sonst wohl nötig und angezeigt wäre.

Ich stelle hier vor allem fest, daß es neben dem Gustav-Adolf-Berein niemanden gibt, der ein größeres Interesse und eine wärmere und weiterreichende Fürsorge und Pflege der Diaspora unermüdet ausübt als die Oberkirchenbehörde. Welchem Kirchenregiment innerhalb der evangelischen Christenheit läge auch nicht die Sache der Diaspora unmittelbar am Herzen? Es hat deswegen unbedingt etwas befremden müssen, daß in dieser Petition unserer Diasporagemeinden von der weitgehenden, seit Jahren unausgesetzt ausgeübten Fürsorge, Hilfe und Unterstützung seitens unserer Oberkirchenbehörde mit keinem Worte die Rede ist. Es wird immer nur von der „Gesamtkirche“ gesprochen. Es hätten die Herren Unterzeichner der Petition ganz ruhig, offen und dankbar sagen dürfen: die Oberkirchenbehörde ist es gewesen, welche als Vertreterin unserer Gesamtkirche uns sehr viel Hilfe und Unterstützung in so vielen Jahren hat zukommen lassen.

Ich stelle sodann fest, daß es neben den Versammlungen des Gustav-Adolf-Bereins keine Versammlung gibt, welche so viel Teilnahme und herzliches Verständnis für die Aufgaben und Arbeiten, auch für das Ringen und Kämpfen, die Sorgen und Mühen der Diaspora hat als die Generalsynode, die früheren und auch die jetzige wieder.

Ich stelle endlich zum dritten fest, daß es in dieser hohen Versammlung niemanden gibt, dessen Herz wärmer für die Diaspora schlägt als das Ihres Berichterstatters. Ich bin selbst 8 Jahre lang, von 1870 bis 1878, Diasporapfarrer gewesen, und zwar in einem der weitesten Diasporabezirke unseres Landes (Waldbshut—St. Blasien—Bonndorf—Stühlingen—Thiengen—Tiefenstein). Ich habe dort und damals Freude und Leid, wie es das Diasporaleben mit sich führt, reichlich kennen gelernt. Und ich wäre heute noch Diasporapfarrer, wenn es nach meinem Wunsche gegangen wäre. Sie sehen also, wenn irgend jemand in diesem Hause von der verständnisvollsten Sympathie für die Diaspora erfüllt ist, so dürfte ich das für mich in Anspruch nehmen. Außerdem aber sind hier in diesem Hause eine ganze Reihe Amtsgenossen, die ebenfalls Diasporapfarrer waren und dieselben Erfahrungen haben und dieselben Empfindungen im Herzen tragen wie ich. Wir wissen alle sehr wohl, was wir an unserer Diaspora haben.

Die vorliegende Petition sucht nun nach einer etwas anderen Begründung als die vom Jahre 1899. Sie strebt diesmal nämlich eine Rechtsbegründung an. Sie weist auf die Umgestaltung der Verwaltung des Pfründevermögens in unserer Landeskirche hin. Sie wissen, die Pfründevermögen der einzelnen Pfarreien sind früher von den Pfarrern selber verwaltet worden; dann aber sind sie vielseitigen Wünschen entsprechend und zum Segen der Pfarrer und der Kirche von der Kirchenregierung mit Genehmigung der Generalsynode in landeskirchliche Verwaltung (durch die kirchlichen Stiftungsverwaltungen) genommen worden. Nun sagt die Petition: infolge dieser Zentralisierung der Pfründevermögensverwaltung geschehe die Zahlung der Gehälter der Geistlichen durch die Allgemeine Kirchenkasse, man habe sie also den Gemeinden abgenommen und leiste sie aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Meine Herren! Das ist eine ganz irrige Auffassung. Nicht die Zahlung der Gehälter aus dem Pfründe-einkommen ist den Gemeinden abgenommen worden, sondern nur die Verwaltung der Pfründegüter; aber nach wie vor bringen die Gemeinden in Form des Pfründe-einkommens aus dem Pfründevermögen ihren Beitrag für die Gehälter ihrer Geistlichen auf, und zwar die armen Gemeinden aus ihrem geringen Pfründe-kapital und Pfründevermögen gerade so wie die reichen aus ihren großen. Es stecken in diesen Pfründevermögen ehemals in Natura geleistete, jetzt längst abgelöste direkte Abgaben der Gemeinden, wie das in den Pfarr-pfründebeschreibungen nachgesehen werden kann. Es ist also nicht so, als lieferten die Gemeinden ihre Beiträge zu den Gehältern ihrer Geistlichen nicht mehr, sondern sie geben sie nach wie vor. Deshalb hat der Oberkirchenrat stets ganz mit Recht überall, wo eine neue Pfarrei oder auch nur ein Stadtvikariat gegründet wurde, verlangt, daß ein Teil des Gehalts von den betreffenden Gemeinden übernommen und verbürgt werde.

Alle diese Stellen sind doch örtliche Einrichtungen; also ist es auch ganz selbstverständlich, daß zunächst die örtliche Gemeinde für die Gehaltsdotierung derselben aufzukommen hat. Wo ihre Mittel nicht dazu hinreichen, da wird dann ebenso selbstverständlich eine Unterstützung aus allgemeinen Kirchenmitteln einzutreten haben. Wenn nun den Diasporagemeinden die Zuschüsse zu den Gehältern abgenommen würden, kämen sie in eine vollständig privilegierte Stellung; sie allein hätten nichts zu den Gehältern ihrer Geistlichen beizutragen, während alle anderen Gemeinden, ganz besonders auch die Städte, für ihre neuerrichteten Pfarreien nach wie vor ihre Beiträge zu den Gehältern zu bezahlen haben. Sie sehen also, daß von einem Rechtsanspruch gar nicht die Rede sein kann.

Weiter wird die Petition durch den sehr energischen Hinweis auf die Notlage der Diaspora, auf ihr Ringen und Kämpfen, auf das allgemeine Interesse der Gesamtkirche an der Diaspora begründet. Wir anerkennen durchaus die Sorgenlast, die auf diesen Gemeinden ruht, wir kennen sie aus eigener Erfahrung vielfältig; wir verstehen und anerkennen auch die vielseitige treue kirchliche Arbeit und Aufopferung, die in der Diaspora geleistet wird, von ganzem Herzen; wir anerkennen auch unbedingt das weitreichende Interesse, das die Gesamtkirche an dieser ihrer hoffnungsreichen Jugend hat und haben muß. Aber die Sache liegt denn doch in Wirklichkeit nicht so, verehrte Herren, daß etwa nur die Diasporagemeinden in dieser Notlage wären und der Hilfe bedürften. Sehen Sie sich einmal die anderen Gemeinden an! Sie werden in der Petition immer in Gänsefüßchen „arme“ Gemeinden genannt; sie sind aber nicht nur „arm“, sondern in der Tat zum Teil viel ärmer als die Diasporagemeinden. So erhebt z. B. die leythin hier besprochene Gemeinde Oberdielbach bei Eberbach 32 Pfennig Ortskirchensteuer für ihren Kirchenbau, die benachbarte kleine Gemeinde Waldfagenbach 19 Pfennig, Friedrichsfeld in der Pfalz 20 Pfennig. Ich könnte Ihnen noch ein Duzend von Gemeinden nennen, welche ganz in der gleichen Weise ihre Kräfte anstrengen müssen, um ihren kirchlichen Aufgaben nachzukommen und darum auch der Hilfe und der Unterstützung bedürfen. Es sind mehr, weit mehr als nur 24 Gemeinden, welche so zu ringen haben, also eine Zahl weit größer als die der Diasporagemeinden und -genossenschaften, welche diese Eingabe gemacht haben.

Andererseits ist doch nicht zu verkennen, und das glaube ich verpflichtet zu sein, hier nun in ganz besonderem Maße hervorzuheben, daß diesen um ihre Existenz ringenden und kämpfenden Diasporagemeinden Hilfe und Unterstützung tatsächlich in weitem, sehr weitem Maße zu teil wird. Lassen Sie mich einige Zahlen Ihnen vorführen! In unserm Voranschlag Seite 77 finden Sie in der Übersicht über die Diasporagemeinden, daß 8500 M an Gehältern von den Diasporagemeinden aufgebracht, 16 600 M aber von der Oberkirchenbehörde aus allgemeinen Kirchenmitteln zugeschossen werden. Also zwei Drittel trägt die Landeskirche, ein Drittel die Diaspora, und zwar in sehr verschiedenartigen Abstufungen, da ja ganz selbstverständlich der Beizug der einzelnen Diasporagemeinden nach dem Maß ihrer Kraft und Leistungsfähigkeit erfolgt. Infolgedessen sind da sehr große Unterschiede; ja es gibt einige Diasporagemeinden, deren Pfarrgehälter ganz aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten werden. Es pflegt nun da gar manchmal so zu gehen, wie uns vor wenigen Tagen das Beispiel der Gemeinde Stodach gelehrt hat. Voriges Jahr hat diese Gemeinde sich bereit erklärt, aus ihren Mitteln 700 M zu dem Gehalt ihres Geistlichen zu leisten, wenn sie nur zu einer definitiven Pfarrei erhoben würde. Dieses Jahr ist sie schon mit der Erklärung gekommen, diese 700 M könne sie nicht aus eigener Kraft erschwingen und müsse daher dringend bitten, ihr wenigstens einen Teil davon zu erlassen, d. h. auf allgemeine Kirchenmittel zu übernehmen.

Es hat übrigens diese Praxis der Oberkirchenbehörde, nebenbei bemerkt, gewiß auch eine pädagogische Bedeutung für unsere Diasporagemeinden. Wenn die großen Missionsverwaltungen, z. B. die Baseler, sich als Ziel gesetzt haben, ihre Heidenchristengemeinden in Indien und anderen Gebieten dahin zu erziehen, daß sie finanziell selbständig werden und der Beihilfe der Missionsverwaltung nicht mehr bedürfen, warum sollte unsere Oberkirchenbehörde nicht auch eine solche erzieherische Einwirkung auf unsere Diasporagemeinden ausüben?

Die weitgehende Hilfe und Unterstützung der Oberkirchenbehörde für die Diaspora ersehen Sie des weiteren aus der großen Summe, welche für arme und unbemittelte Gemeinden überhaupt in den Voranschlag eingestellt ist, und zwar gegenüber den früheren Voranschlagsätzen um ein Bedeutendes erhöht. Aus dieser Summe von 200 000 *M* in der fünfjährigen Budgetperiode sollen gerade auch Diasporagemeinden ausgiebiger noch als bisher unterstützt werden.

Die den Diasporagemeinden seitens der Oberkirchenbehörde künftig jährlich zufließende Summe berechnet sich nun ungefähr so: etwa 16 000 *M* aus der Kirchensteuer, bestimmt für die Gehälter der Geistlichen; dazu etwa 13 430 *M* aus den Kirchenkollekten; dazu noch etwa 2800 *M* aus der kirchlichen Baukollekte; dazu alle zwei Jahre der Ertrag einer für eine bestimmte Diasporagemeinde erhobenen allgemeinen Kirchenkollekte mit 5—6000 *M*; dazu mindestens 15 000 *M* aus der in den Voranschlag eingestellten Summe von jährlich 40 000 *M* für arme Gemeinden; kurz, es sind im ganzen ungefähr 50 000 *M*, welche jährlich durch die Oberkirchenbehörde den Diasporagemeinden an Hilfe und Unterstützung zugewandt werden. Nehmen Sie dazu, daß durch den Gustav-Adolf-Verein unseres Landes — ich spreche übrigens bei dieser Gelegenheit mein lebhaftes Bedauern aus, daß der Vorsitzende des badischen Gustav-Adolf-Vereins nicht in unserer Mitte ist; ich meine nämlich, daß gerade den Vertretern der großen kirchlichen Genossenschaften und Vereine unseres Landes in der Generalsynode Sitz und Stimme gegeben werden sollte! — und durch den deutschen Gustav-Adolf-Verein und außerdeutsche Hilfsvereine ähnlicher Art jährlich eine Summe von 55 000 *M* unseren Diasporagemeinden und -genossenschaften zugetragen wird, so ist es im ganzen jährlich eine Summe von über 100 000 *M*, welche unseren Diasporagemeinden zur Hilfe und Unterstützung dargereicht wird. Unstreitig eine Unterstützung und Hilfe weitesten Umfangs, die nicht verschwiegen werden darf, wenn man gerecht sein will.

Daß wir wünschen, noch viel mehr tun zu können, daß die Oberkirchenbehörde diesen Wunsch aufs lebhafteste teilt, daß sie in Zukunft nach Maßgabe der wachsenden Mittel sicherlich den Wünschen und Bedürfnissen der Diasporagemeinden noch in ganz anderem Maße zu Hilfe kommen wird, als es bisher bei den beschränkteren und gespannten Finanzverhältnissen unserer Kirche möglich war: das, meine Herren, wird niemand leugnen oder bestreiten wollen.

Aus diesen Gründen und Erwägungen ist Ihre Finanzkommission zu ihrem Beschluß gelangt; sie hat ernste Bedenken gegen den Grundsatz, die erwähnten Gehaltszuschüsse auf allgemeine Kirchenmittel zu übernehmen und glaubt ihm daher nicht Folge geben zu dürfen, sie stellt aber den Antrag:

Hohe Synode wolle beschließen, die vorliegende Petition dem Oberkirchenrat empfehlend in dem Sinne zur Kenntnis zu bringen, daß derselbe nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, wie bisher in dankenswertester Weise geschehen, den besonders bedürftigen Diasporagemeinden und -genossenschaften in erhöhtem Maße finanzielle Beihilfe aus allgemeinen Kirchenmitteln gewähre.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung.

Abgeordneter Hauser: Hochgeehrte Versammlung! Zunächst möchte ich dem Herrn Vorredner für seine ungemein warmen, wahrhaft aus Herz gehenden Worte und Gefühle, die er der Diaspora gegenüber ausgesprochen hat, als Angehöriger der Diaspora meinen herzlichen Dank aussprechen.

Meine Herren! Ich glaube in erster Reihe berechtigt zu sein, hier den Standpunkt der Diaspora zu vertreten, da unter den Unterzeichnern dieser Bittschrift ja ein volles Drittel demjenigen Wahlkreis angehört, den zu vertreten ich die Ehre habe, und da ich andererseits selbst ein Sohn der Diaspora bin, der ich ja von meiner frühesten Jugend an angehöre. Ich habe reichliche Gelegenheit gehabt, die Entwicklung derselben, wenigstens der Diaspora im Seekreis, gewissermaßen ab ovo kennen zu lernen. Ich habe gesehen, wie

damals vor 50 Jahren im Seegebiet nur wenige evangelische Familien zerstreut wohnten, wie sie anfangs jegliche kirchliche Versorgung entbehrten, wie ihnen nach und nach durch die Fürsorge der Oberkirchenbehörde und durch evangelische private Liebestätigkeit die Mittel der kirchlichen Versorgung gewährt worden sind, wie diese Gemeinden sich nach und nach mehr entwickelt haben und da und dort, wo die Verhältnisse günstiger lagen, ziemlich rasch erstarkt sind. Meine Herren! Alles das, was ich in einem halben Jahrhundert erlebt habe, muß natürlich zu dem Gefühl des höchsten Dankes und der höchsten Anerkennung einmal gegenüber der Oberkirchenbehörde und auch gegenüber unseren evangelischen Mitbrüdern führen, die uns in so reichem Maße und in so nachhaltiger Weise unterstützt haben und noch fortwährend unterstützen. Wenn daher in der Eingabe diese selbstverständliche Anerkennung unterblieben ist, so muß ich das herzlich bedauern. Ich selbst habe an der Abfassung dieser Eingabe nicht teilgenommen. Nun, meine Herren, mögen Sie das mit der Jugend dieser Genossenschaften und Gemeinden einigermaßen entschuldigen. Die Jugend drängt ja vorwärts und findet nicht immer das rechte Wort, um ihrem Streben Ausdruck zu geben.

Wenn wir auf die Entwicklung unserer Diaspora speziell am See zurückblicken, so ist nach einem langjährigen schwachen Anwachsen derselben seit den letzten Jahrzehnten bei einer größeren Anzahl der Gemeinden eine raschere Zunahme zu verzeichnen gewesen; insbesondere da, wo größere industrielle Unternehmungen sich ansiedelten oder durch den Eisenbahnverkehr oder sonstige staatliche Einrichtungen eine größere Anzahl von Beamten und Angestellten sich niederließ, da erfolgte jene Mischung der Konfessionen, wie sie ja allerwärts zu bemerken ist.

Es ist nun ganz selbstverständlich, daß bei diesen manchmal in wenigen Jahren rasch angewachsenen Gemeinden, die vielfach an Bevölkerungszahl eine große Anzahl von älteren Gemeinden der evangelischen Kirche übertreffen, das Bedürfnis rege wird, möglichst rasch ihre Verhältnisse zu festigen und zu einer selbständigen Stellung zu gelangen. Dazu gehört vor allem natürlich auch, daß die Stellen definitiv besetzt werden, daß nicht nur, wie es bisher geschehen ist, Pfarrverwalter da sind, die naturgemäß danach streben müssen, nach einigen Jahren, um ihren Altersgenossen gegenüber nicht in Nachteil zu kommen, sich nach definitiven Stellen umzusehen, und deshalb einen Wechsel innerhalb weniger Jahre hervorrufen. Wenn daher diese Gemeinden den dringenden Wunsch aussprechen, definitive Geistliche zu erhalten, so möge man ihnen das zu gute halten. Selbst wenn es z. Bt. nicht möglich wäre, ihre Wünsche zu erfüllen, so soll es ja nur heißen, daß nach Umständen möglichst rasch ihr Wunsch erfüllt werden möge.

Es ist vorhin insbesondere von der Gemeinde Stockach die Rede gewesen, welche zu denjenigen Gemeinden gehört, die schon über ein halbes Jahrhundert alt sind; sie ist aus einer im Jahre 1854 gegründeten Genossenschaft hervorgegangen und ist nach und nach sowohl an Zahl der Einwohner als auch an Mitteln so weit erstarkt, daß sie unlängst das Gesuch stellen konnte, zur Gemeinde erhoben zu werden, und nun auch das weitere Gesuch — darin hat der Herr Vorredner nicht ganz recht gehabt —, einen definitiven Geistlichen zu erhalten. Die Gemeinde Stockach hat nun bei der Vergleichung des Zuschusses, den sie an die Allgemeine Kirchenkasse abzuführen hat, gefunden, daß sie in dieser Beziehung etwas ungünstiger gestellt ist als einzelne andere Gemeinden, z. B. Singen und Radolfzell, die, obwohl größer und leistungsfähiger, die eine nur 200 und die andere nur 500 M zahlen, während die weniger leistungsfähige Gemeinde Stockach 700 M abzuführen hat. Die Gemeinde Stockach glaubt nun, daß hierin eine gewisse Härte und Ungleichheit liege, und würde es deshalb — das ist ja ganz begreiflich — gern sehen, wenn sie von diesem Zuschuß entweder ganz befreit oder derselbe wenigstens auf dasjenige Maß herabgesetzt würde, das dem Zuschuß anderer Gemeinden entspricht. Die Gemeinde glaubt ihre Bitte um Anstellung eines definitiven Geistlichen damit begründen zu können, daß sie den Nachweis liefert, daß die Mittel, die sie durch den Gustav-Adolf-Verein und aus anderen Zuschüssen erhält, mit den ihrigen vollständig ausreichen, um den Gehalt eines definitiven Geistlichen auf eine längere Reihe von Jahren, also auch mit den entsprechenden Gehaltserhöhungen

aus eigenen Mitteln bestreiten zu können. Es braucht nicht gesagt zu werden, wie wichtig es für diese Gemeinde ist, daß ihre kirchliche Besetzung eine möglichst stetige und nicht dem fortwährenden Wechsel unterworfen ist.

Die Verhältnisse, die ein junger Geistlicher in diesen Diasporagemeinden trifft, sind ja vielfach und namentlich in neuerer Zeit so außerordentlich schwierig und verwickelt, daß es immer einer längeren Zeit bedarf, bis er sich einigermaßen eingelebt hat. Es bedarf hierzu ziemlicher Erfahrung, es bedarf der Kenntnis von Menschen und Verhältnissen, die vielfach erst im Laufe der Jahre erworben werden kann. Es wäre also nicht nur im Interesse der Geistlichen, die nur wünschen müssen, eine wirklich fruchtbare Tätigkeit in ihrem Wirkungskreis zu entfalten, nicht nur im Interesse der Gemeinden, denen vor allem natürlich daran gelegen sein muß, stetige Verhältnisse zu haben und sich der länger dauernden Seelsorge eines Geistlichen, an den sie sich gewöhnt, den sie kennen gelernt und zu dem sie Vertrauen haben, zu erfreuen, sondern ich glaube, es ist auch im Interesse der Landeskirche gegenüber der andern Konfession gelegen, daß sie an diesen doch sehr exponierten und verantwortungsvollen Posten Männer stehen hat, die der Situation vollständig gewachsen sind. Ich glaube also, meine Herren, die Wünsche der wenn irgend tunlich definitiven Besetzung dieser Stellen sind vollständig gerechtfertigt und können nach allen Seiten hin als gerechte bezeichnet werden. Wenn die finanziellen Leistungen dieser Gemeinden zuweilen nicht ganz ausreichen, so möge man das nicht so streng nehmen; man möge da eine gewisse Nachsicht walten lassen. Auf der andern Seite ist ja nicht zu bestreiten, daß die Leistungskraft dieser Gemeinden bei den einen langsamer, bei den anderen rascher anwächst. Aber — und das ist der Unterschied gegenüber den alten Gemeinden — bei allen diesen Gemeinden ist eine Zunahme und ein Anwachsen zu bemerken. Manchmal scheint ein gewisser Stillstand einzutreten, aber dann geht es immer wieder vorwärts; eine raschere Entwicklung kann im allgemeinen vorausgesagt werden, weil in jenen Gebieten mehr und mehr industrielle Unternehmungen sich niederlassen und weil wegen billiger Arbeitskräfte die Unternehmer in diese Städtchen kommen. Sie bringen immer eine Anzahl evangelischer Arbeiter und Angestellter mit, und damit hängt die Zunahme der Bevölkerung und die gesteigerte Leistungsfähigkeit zusammen. Ich glaube also, das Risiko könnte, wenn die Gemeinde die Zusage auch nicht sofort geben kann, leicht gewagt werden.

Ich komme zum Schluß. Ich spreche nochmals der Oberkirchenbehörde und ebenso auch der Generalsynode und der Kommission, welche den Antrag gestellt hat, den herzlichsten Dank der Diaspora aus für das uns bewiesene Wohlwollen. Ich bitte die Oberkirchenbehörde, den Antrag auf empfehlende Überweisung in wohlwollender Weise zu behandeln und nach Kräften, entsprechend ihren Mitteln, den Wünschen und Bitten der Diaspora willfahren zu wollen.

Abgeordneter Waag: Geehrteste Herren! Gestatten Sie mir als einem Mitglied derjenigen Gemeinde, welche als die erste Kirchengemeinde aus der Diaspora am Bodensee herausgewachsen ist, über diesen Gegenstand noch ein Wort hinzuzufügen.

Zunächst spreche auch ich dem Oberkirchenrat herzlichsten Dank aus für die warme Fürsorge und die planmäßige Unterstützung, welche seit einer Reihe von Jahren der Diaspora erwiesen wurden. Ich spreche ferner Dank aus für das Entgegenkommen der Oberkirchenbehörde gegenüber einem Wunsche, der allerdings auf einem andern Gebiet eine Erfüllung gefunden hat, welche unter einem andern Titel im wesentlichen das Gleiche gewährt, was die Petition meint.

Wenn nun in diesen Gemeinden und Genossenschaften trotz der warmen Fürsorge, welche ihre Anliegen bei der Oberkirchenbehörde finden, noch Wünsche sich regen, so ist das eben zu erklären aus dem Grunde, welcher zur vollen Entfaltung der Gemeinden hinweist. Es ist ein Anfang des Gemeindelebens vorhanden, der zur Entfaltung hindrängt. Ich bin überzeugt, daß die Diaspora versichert sein darf, daß ihre Wünsche, wenn sie möglich und berechtigt sind, Erfüllung finden; ich werde deshalb für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Abgeordneter Hauß: Hochverehrte Herren! Dem ausgesprochenen Dank gegenüber der Oberkirchenbehörde füge auch ich meinen herzlichsten Dank hinzu für die treue Fürsorge der Diaspora gegenüber, die wir in unserer Diöcese erfahren haben. Es sind zwei alte Diasporagemeinden, die seit der letzten Generalsynode zu selbständigen Gemeinden erhoben worden sind, und die Oberkirchenbehörde hat mit treuer Fürsorge die Mittel gewährt, daß jetzt eine dieser Gemeinden auch definitiv besetzt werden kann. Die Oberkirchenbehörde erkennt stets an, welche hohe Wichtigkeit die Diasporagemeinden für uns haben. Die drei Diasporagemeinden unserer Diöcese sind gleichsam die jugendfrischen Gemeinden, die unsere alten Gemeinden so oft beschämen. Sie bringen frisches frohes Leben in unsere Diöcesanverhandlungen, wenn die alten in nebligem Schleier sich nicht mehr recht bewußt sind, wie gut sie es haben in ihren geschlossenen Gemeinden.

Aber so gern ich diesen Dank ausspreche für die bisherige Fürsorge, so liegt mir doch am Herzen, daß eine Gemeinde im Renchtal, Oberkirch, in nicht allzu ferner Zukunft definitiv besetzt werde. Sie kennen ja wohl alle das schöne liebliche Renchtal; dort ist nun Oberkirch der Stützpunkt für das ganze Tal, da von dort aus leicht alle Diasporagemeinden besucht werden können. Aber zur Ausübung rechter Seelsorge gerade auch in der Sommerzeit ist es notwendig, daß ein Geistlicher da ist, der die alljährlich wiederkehrenden Fremden allmählich kennen lernt, damit auch dort wieder Mittel und Wege geöffnet werden, wodurch die Diasporagemeinde unterstützt wird. Ich möchte darum die herzliche Bitte aussprechen, daß, wenn auch die Mittel nicht ganz hinreichen, die Gemeinde jetzt schon definitiv besetzt werde und man vielleicht einen Teil auf die Allgemeine Kirchenkasse übernehme.

Noch eine andere Diasporagemeinde ist es, die mir jederzeit sehr am Herzen liegt, der ja treues Wohlwollen auch zu jeder Zeit von der Oberkirchenbehörde zugewendet worden ist. Sie besteht kaum zehn Jahre als Diasporagemeinde, aber sie ist, möchte ich sagen, ein Körper ohne Kopf. Diese große Diasporagemeinde Achern zählt in Achern selbst etwa 900 Evangelische und hat kein Gotteshaus, nicht einmal einen Betstuhl. Wohl hat in großer Freundlichkeit stets Illenau seine Kirche geöffnet, von wo aus auch die Diaspora allmählich ins Leben gerufen worden ist; allein jene Kirche dürfte nicht hinreichend sein. Andererseits dürfte es auch unmöglich sein, daß die Arbeiter allsonntäglich diesen weiten Weg gehen; denn die Gemeinde besteht hauptsächlich aus Arbeitern, die freilich nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln viel zum Bau der Kirche beizusteuern. Darum möchte ich hier die herzliche Bitte aussprechen, was freilich die Oberkirchenbehörde bereits in Aussicht gestellt hat: es möge der Gemeinde eine beträchtliche Summe zugewendet werden, damit sie in ihrem Streben, endlich eine eigene Kirche zu erhalten, immer mehr gefördert werde und ihr Mut wachse. Ich will nicht darauf eingehen, warum nicht all das verwirklicht werden konnte, was die Gemeinde erzielt und bezweckt. Aber das seine kann ich versichern, daß in neuester Zeit die Gemeinde sich regt, das Kapital für einen Kirchbau zu vermehren, und sie hat ja in anerkannter Weise im letzten Jahr, soviel ich mich erinnere, es nahezu um 7000 M vermehrt, so daß man wirklich sagen kann, es ist eine strebsame Gemeinde. Ich wollte nur auch an dieser Stelle bei allem Dank für das, was geschehen ist, die Bitte aussprechen, diese Gemeinde besonders im Auge zu behalten und ihr zu helfen, daß sie bald zu einem Gotteshaus und dadurch zu einem Stützpunkt für die Gemeindeglieder gelange.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Es dürfte nicht angezeigt sein, in die Verhältnisse der einzelnen Diasporagemeinden hier näher einzugehen und deren Wünsche im einzelnen uns vorzutragen. Die Fürsorge für die Diaspora ist ja überhaupt nur möglich, wenn man das einzelne Glied ins Auge fassen kann und alles, was dabei in Betracht kommt, in Erwägung zieht. Die Dinge, die wir bezüglich derjenigen Diasporagenossenschaften und -gemeinden gehört haben, die mit Namen genannt wurden, sind uns ja nicht im mindesten fremd gewesen, und Sie haben aus dem Munde des letzten Herrn Redners vernommen, daß das, was er als Bitte hier vorgetragen, in der Form der Zusage bereits seit Monaten seine Erledigung gefunden hat. Ich kann mich deswegen darauf beschränken und bitte, daß auch Sie das

tun, daß ich mein volles Einverständnis erkläre mit dem Antrag, den der Herr Berichterstatter im Namen des Ausschusses gestellt hat.

Es hat uns sehr wohlgetan, daß er nachholte, was von seiten der Bittsteller gänzlich unterlassen worden ist. Auch wenn er's nicht getan hätte, so würde das unsern Eifer, für die Diaspora zu sorgen, nicht herabgemindert haben. Aber es ist doch auch für eine Kirchenbehörde, wenn sie noch so unbeirrt ihren Weg geht, nicht ganz gleichgiltig, ob das, was sie bisher mit treuester Sorge sich zur Pflicht gemacht und nach allen Richtungen durchgeführt hat, auch gelegentlich einmal mit zwei Worten anerkannt wird.

Ich wiederhole also, daß wir mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters durchaus einverstanden sind.

Abgeordneter Rapp: Meine Herren! Es ist von verschiedenen Rednern, die über unsere Diaspora heute gesprochen haben, dem Oberkirchenrat der Dank ausgesprochen worden für die Fürsorge, die er dieser Diaspora allezeit hat zu teil werden lassen. Ich glaube, daß ich aber als einer, der ungefähr acht Jahre lang Diasporapfarrer gewesen ist, heute im Namen der ganzen Synode spreche, wenn ich nun bei dieser Gelegenheit diesen Dank der versammelten Generalsynode auch noch einem einzelnen Manne gegenüber zum Ausdruck bringe. Es ist der Mann, der 25 Jahre, ein Vierteljahrhundert, an der Spitze des badischen Gustav-Adolf-Vereins stehend, so außerordentlich vieles für unsere Diaspora getan hat. Wir dürfen ja wohl sagen, daß mit dem Namen dieses Mannes die badische Diaspora und ihre Entwicklung auf immer verbunden sein wird. Leider hat er sich ja genötigt gesehen, wegen der Fülle von Arbeiten von diesem Amte zurückzutreten. Wir aber dürfen heute, wo von der badischen Diaspora die Rede ist, diese Stunde nicht vorübergehen lassen, ohne auch unsererseits diesem Manne, dem verehrten Herrn Oberkirchenrat D. Zäringer, noch einmal für alles zu danken, was er in treuer sorgender Hingabe und was er auch an wirklichen Erfolgen in diesen 25 Jahren segensvoll für unsere Diaspora draußen getan hat. Ich bin überzeugt, daß ich in Ihrer aller Namen spreche, wenn ich diesen warmen und innigen Dank hiemit zum Ausdruck bringe. (Allseitiges Bravo!)

Präsident: Ich stelle fest, daß dieser Dank dem hochverdienten Herrn Oberkirchenrat D. Zäringer als dem Leiter des Gustav-Adolf-Vereins ausgesprochen worden ist.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident: Wir gehen über zu der Bitte der Diasporagemeinden, die Ausleihung von Ortsfondskapitalien an Diasporagemeinden betr.

Berichterstatter Abgeordneter Wilkens: Ich habe die Ehre zu berichten über die Bitte der evangelischen Diasporagenossenschaften: Hohe Generalsynode wolle die Genehmigung erteilen, daß kirchliche Ortsfonds an Diasporagenossenschaften Kapitalien zu billigem Zinsfuß ausleihen unter persönlicher Verbürgung der Mitglieder des Kirchenvorstands.

In der Begründung der Bitte wird es als eine der größten Schwierigkeiten für Diasporagenossenschaften bezeichnet, zu kirchlichen Bauten das nötige Kapital aufzutreiben. Die Absicht der Eingabe ist es nun, diese Schwierigkeit zu heben und den Diasporagenossenschaften aus kirchlichen Ortsfonds Geld zu billigem Zinsfuß zu verschaffen.

Dabei ist zu bedenken: 1. Die Gelder der Ortsfonds sollen möglichst rentabel angelegt werden, es könnte also ein billigerer Zinsfuß als gewöhnlich nicht gewährt werden.

2. Die Ortsfonds dürfen nur auf Unterpfand Ausleihungen machen. Die Diasporagenossenschaften können aber nur ihre Pfarrhäuser und Kirchen als Pfänder geben, was durch allgemeine Rechtsgrundsätze verboten ist. Es erscheint also eine Anlage von Fondsgeldern bei Diasporagenossenschaften eine unsichere zu sein, der die reelle Unterlage fehlt. Der Gefälligkeits Gesichtspunkt erscheint sehr gefährlich, da die Möglichkeit einer geordneten Verwaltung entzogen wird. Denn kommt eine Diasporagemeinde einmal in die Lage, die

Kapitalheimzahlung oder eine Zinszahlung nicht zur bestimmten Zeit zu machen, so kann die Schwester-gemeinde nicht die Schuld in gleicher Weise eintreiben wie von Dritten. Die Leichtigkeit, Geld zu bekommen, könnte auch eine gewisse Leichtfertigkeit im Bauen erzeugen.

3. Die Vorstandsmitglieder einer Diasporagenossenschaft sind häufig Beamte und werden darum ebenso schnell wieder versetzt wie die Diasporapfarrer. Auch hiedurch wird die Sicherheit einer eventuellen Anlage geschwächt.

Von diesen schweren Bedenken geleitet sieht sich Ihr Finanzausschuß mit Bedauern genötigt, von einer Überweisung der Bitte der Diasporagemeinden an den Oberkirchenrat abzusehen; er beantragt:

Die Synode möge über die Bitte der Diasporagenossenschaften zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Besprechung einstimmig angenommen.

Präsident: Wir gehen über zur Bitte der Gemeinde Wallstadt, die Errichtung einer Pfarrei betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bauer: Hohe Synode! Die Bitte der evangelischen Gemeinde Wallstadt um Errichtung einer selbständigen Pfarrei daselbst ist näher begründet in Ihrer aller Händen. Sie enthält ein Verlangen, mit welchem sich die Generalsynode schon einmal beschäftigt hat; es ist also kein unbekanntes Land, wohin ich Sie führe. Wallstadt ist Filial von Feudenheim, ist dies aber nicht immer gewesen, sondern war einst eine selbständige Pfarrei mit eigener Pfründe, Kirche und Pfarrhaus zur Zeit der Einführung der Reformation in der Pfalz. Schon nach zehn Jahren erscheint Wallstadt als Filial von Feudenheim, zu welchem während des dreißigjährigen Krieges auch noch Käferthal kam. Im Jahre 1799 wurde die Pfarrei Käferthal wiederhergestellt, während Wallstadt bei Feudenheim blieb. Von diesem Jahre an erhielt Wallstadt, nachdem zehn Jahre vorher die Kollektur Mannheim eine Kirche erbaut hatte, regelmäßig sonntäglichen Gottesdienst.

Wallstadt hatte seine Kirchengüter behalten, auch in der Kirchenteilung des Jahres 1707, während sie Feudenheim bei dieser verlor. Daß unter solchen Verhältnissen leicht Streitigkeiten und Eifersüchteleien zwischen dem Filial und der Muttergemeinde entstehen konnten, ist ganz begreiflich. So besteht auch zwischen Feudenheim und Wallstadt jederzeit, in neuerer Zeit bis zur Schuljugend hin, mehr oder weniger ein Eifersüchtelei-Verhältnis, in welchem, nachdem einmal Feudenheim zu den ausgefallenen Gemeinden gehörte, Wallstadt, obgleich kleiner und geringer als Feudenheim, sich diesem gegenüber viel eher als die nährende Mutter ansah statt als die von ihr abhängige Tochter, obwohl die Mutter von ihrer Tochter in Bezug auf ihre Größe weit überholt wurde. Daher hatten die Evangelischen von Wallstadt keine Ruhe, bis sie endlich ihre eigene Kirche hatten, dann auch einen Gottesdienst und schließlich unter beständigem Kampfe ein Stück um andere von gottesdienstlichen oder pfarrgemeindlichen Rechten erhielten mit einem Dienstvikar, welcher in Feudenheim wohnt. Das ist der jetzige Stand der Sache.

Wir wundern uns gar nicht, daß damit die Evangelischen in Wallstadt noch lange nicht befriedigt sind. Aber bewundern müssen wir die Ausdauer der evangelischen Gemeinde, welche von Geschlecht zu Geschlecht, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, ja man darf sagen, von Jahrhundert zu Jahrhundert kein Nachlassen, keine Ermattung und Ermüdung kennt in der Forderung einer eigenen Pfarrei. Wir sehen daraus, wie tief gewurzelt im Bewußtsein des Volkes alte geschichtliche Rechte sind, auch wenn sie nicht mehr mit unserm Rechtsbewußtsein stimmen. So glaubten sich die Evangelischen von Wallstadt auf ihr Recht berufen zu können, auf das Recht, wieder in den Besitz einer eigenen selbständigen Pfarrei zu gelangen, wie sie einst in einem solchen Besitz unstreitig sich befanden; um so mehr als der Ertrag des einst verkauften Pfarrhauses von der Kollektur in Mannheim eingezogen und ihre Kirchengüter zur Pfarrpfründe von Feudenheim geschlagen wurden.

Bereits im Jahre 1840 wandten sich die Evangelischen von Wallstadt an das Justizministerium um Schutz in ihren Rechten. Diese standen aber noch gar nicht fest. Die Gemeinde wurde abgewiesen, weil sie weder vor noch nach dem dreißigjährigen Kriege eine eigene Pfarrei gehabt habe. Auch die Baupflicht des Kirchenärars zum Pfarrhaus wurde abgewiesen. Damit ruhte die Sache aber nicht. Bei jeder Vakatur der Pfarrei kam sie wieder zum Vorschein. So bereits im Jahre 1861. Auf ihre Eingabe erwiderte der Oberkirchenrat unterm 1. November 1861: Wenn auch, was jedoch nicht nachgewiesen sei, s. Zt. kirchliche Vermögensstücke von Wallstadt dem Kirchenärar einverleibt worden wären, so würde dies auf Grund kirchen- und staatsrechtlicher Bestimmungen geschehen sein und dem Kirchenärar eine Pflicht zur Herausgabe nicht obliegen. Ebenso wenig werde die Pflicht des Kirchenärars zugegeben, ein Pfarrhaus zu stellen. Der Oberkirchenrat verspricht aber der Gemeinde guttatsweise einen Beitrag, wenn sie zu einem Pfarrhausbau schreiten will. Damit hat der Evangelische Oberkirchenrat bereits vor 43 Jahren im Prinzip zugestanden, was die Gemeinde heute will.

Nun wurde die Pfarrei Feudenheim ausgeschrieben mit der Verpflichtung, einen Vikar zu halten, welcher vorzugsweise dem Filial Wallstadt zu gute kommen soll. Da Wallstadt zu den berechtigten Gemeinden gehört, erhielt es dazu einen Zuschuß von 300 Gulden aus dem Unterländer Kirchenfonds. Seitdem besteht in Feudenheim ein sogenanntes Dienstvikariat für das Filial Wallstadt.

Kaum ist die Pfarrei definitiv besetzt, so kommen neue Klagen, nicht aus der Mitte der Gemeinde, sondern von dem Pfarrer. Er beschwert sich darüber, daß die Konfirmanten von Wallstadt einen besondern Konfirmationsunterricht durch den Vikar erhalten sollten; in diesem Falle sei er ja nur Titularpfarrer. Es wurde bestimmt, daß die Kinder nach Feudenheim gehen müßten.

Es ist ganz begreiflich, daß die Gemeinde zu keiner Ruhe kommen konnte. Auf der einen Seite standen ihre Anforderungen an den Vikar, auf der andern Seite die Rechte des Pfarrers. Dazu kam der wiederholt eingetretene Fall, daß das Vikariat wegen Kandidatenmangels nicht oder doch nicht rechtzeitig besetzt werden konnte oder dessen Obliegenheiten dem Vikar in Käferthal übertragen werden mußten, was die sehr unregelmäßige Abhaltung der Gottesdienste zur Folge hatte. So konnten mit Recht die Einwohner von Wallstadt in einer Eingabe vom 27. Juni 1865 die Versorgung durch einen Vikar, welcher in Käferthal oder Feudenheim wohnt, überhaupt für eine halbe Maßregel ansehen.

In neuen Fluß kam die Vikariatsfrage nach dem Tode des Pfarrers Goos von Feudenheim im Jahre 1885. Die Gemeinde bittet: 1. in Wallstadt wieder eine selbständige Pfarrei zu errichten und 2. der Gemeinde die zur Pfarrkompetenz Wallstadt gehörenden Teile wieder zurückzugeben. Die wiederholten Eingaben an die Kirchenbehörde und schließlich die Vorlage einer Denkschrift vom 1. Juli 1886 an die Generalsynode veranlaßten ein eingehendes Rechtsgutachten auf Grund der vorhandenen Urkunden durch den jetzigen Geheimen Oberkirchenrat Bujard, auf Grund dessen der Oberkirchenrat unterm 4. März 1887 der Gemeinde eröffnete, daß an die Wiedererrichtung einer selbständigen Pfarrei in Wallstadt unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gedacht werden könne, weil ein Bedürfnis hiesür nicht vorliege, daß aber die Gemeinde aus dem Gutachten sich überzeugen könne, daß ihre nachweisbaren Rechte auch von der Oberkirchenbehörde voll und ganz anerkannt werden und daß sie auch in Zukunft einer wohlwollenden Prüfung der Bedürfnisfrage sich versichert halten dürfe. Das Rechtsgutachten stellt fest, daß die Aufhebung der Pfarrei Wallstadt und seine Filialisierung in kirchenrechtlich zulässiger Weise geschehen sei, und daß die Gemeinde keinen Rechtsanspruch erheben könne, es solle wieder eine eigene Pfarrei daselbst errichtet werden. Durch die Filialisierung habe sich die Vermögensfrage nicht geändert. Wallstadt habe nach wie vor seine eigene Dotation, sie sei nur mit Feudenheim verbunden; die Ausscheidungsrechnung habe erst dann einen praktischen Wert, wenn die beiden Orte wieder von einander getrennt werden sollten. Sollte die Bedürfnisfrage einer eigenen Pfarrei einmal bejaht werden, so würde nach den

vorhandenen Urkunden die Stellung des Pfarrhauses Aufgabe des Unterländer Kirchenfonds sein.

Die Gemeinde gründet sich von da an nicht mehr auf ihr Recht, macht dagegen aber das Bedürfnis um so mehr geltend durch Eingaben im Jahre 1902 und in diesem Jahre. Die Bedürfnisfrage ist in der Ihnen vorliegenden Petition eingehend behandelt. Es wird genügen, auf die Hauptpunkte bloß hinzuweisen: 1. Die Bedienung von Wallstadt sei bereits ganz die einer vollständigen Pfarrei, sie erfordere einen ganzen Mann. 2. Die Einwohnerzahl der Evangelischen habe von Jahr zu Jahr zugenommen und betrage jetzt 700. 3. An die seelsorgerliche Arbeit des Geistlichen werden in neuerer Zeit ganz besondere Anforderungen gestellt durch das Anwachsen der katholischen Gemeinde und die eifrige Propaganda des Ultramontanismus. Mitte August d. J. wurde der seither in Feudenheim tätige katholische Kaplan als Pfarrer nach Wallstadt versetzt. Ein katholisches Schwesternhaus in Feudenheim sorgt durch zwei Schwestern für die Pflege der Kranken in Wallstadt und gewinnt dadurch immer mehr Einfluß in den Familien. Der katholische Pfarrer von Feudenheim hat für beide Gemeinden durch Anschlag an den Kirchentüren alle katholischen Frauen in gemischten Ehen mit evangelischer Kindererziehung von Absolution und Abendmahl ausgeschlossen. Die Evangelischen haben ihre eigene Kinderschule und hatten auch eine eigene Diakonissenstation. Jene besteht noch, diese ist eingegangen, erhält aber von Feudenheim aus eine Diakonisse, wofür sie jährlich 300 *M* aufbringt.

Es ist begreiflich, daß die Evangelischen mit ängstlicher Unruhe die rege Tätigkeit der katholischen Propaganda verfolgen, und mit Recht glauben sie, daß gegen diese die seitherige Pastoration von Wallstadt nicht genügend sei. Es sei nunmehr ein dringendes Bedürfnis geworden, den Vikar mitten in der Gemeinde und nicht mehr auswärts wohnen zu lassen, damit er in ständiger Verührung mit den Familien und Gemeindeverhältnissen und -vorkommnissen sich befinde und bleibe. Es sei um so nötiger, als der evangelischen Gemeinde eine weitere Gefahr drohe von den Verführungen der nahen Großstadt Mannheim, welchen besonders die Jugend zugänglich sei. Daraus ergebe sich für den Vikar ein reiches und großes Arbeitsfeld durch Gründung und Leitung von Jünglings- und Jungfrauenvereinen neben dem bereits bestehenden Männerverein, was von Feudenheim aus nicht möglich sei.

Alle diese Gründe müssen wir um so mehr würdigen, als die evangelische Gemeinde in Wallstadt ein reges kirchliches Leben zeigt. Aus der evangelischen Gemeinde sind schon sieben Diakonissen hervorgegangen. Sie hat aus freien Sammlungen zwei Abendmahlstische angeschafft, Kirchenheizung und -beleuchtung eingerichtet, die Kirche mit gemalten Fenstern geschmückt und die Orgel wiederherstellen lassen. Sie hat durch Sammlungen den Kirchenvorplatz gärtnerisch neu anlegen lassen — und das bei einer Gemeindeumlage von 71 Pfennigen und einem Ertrag der jährlichen Kirchensteuer von 234 *M*. Sie sind im Begriff einen Pfarrhilfsfond zu sammeln und hoffen 4000 *M* zusammenzubringen. Sie versprechen tun zu wollen, was sie können, wenn die Kirchenbehörde an die Gemeinde Forderungen stellt.

Diese rege Betätigung ihres kirchlichen Lebens könnte leicht ermatten, wenn die Gemeinde mit ihrem Gesuch abgewiesen würde. Denn bei den jetzigen Zuständen in der Gemeinde, angesichts dessen, daß vor mehreren Wochen der katholische Kaplan von Feudenheim in die Gemeinde Wallstadt versetzt worden ist, kann die Bedürfnisfrage bejaht werden.

Wohl mögen anderwärts gleiche, vielleicht noch dringendere Bedürfnisse vorhanden sein und infolgedessen die Kirchenbehörde veranlaßt werden, alles andere vor den dringendsten Bedürfnissen zurückzustellen. Aber könnte die Kirchenbehörde nur helfen, wie sie wollte! Meist fehlt es an den nötigen Mitteln. In unserm Falle ist die Sache aber wesentlich erleichtert dadurch, daß ein Dienstvikariat besteht und die Kollektur Mannheim die Pflicht hat, für die Pfarrwohnung zu sorgen. Demnach könnte dem Gesuch der Gemeinde entsprochen werden, den Vikar von Feudenheim in Wallstadt wohnen zu lassen, d. h. aus einem

Dienstvikariat ein sogenanntes exponiertes Vikariat zu machen. Ihr Ausschuß stellt daher den Antrag:

Die Synode möge die Bitte der Gemeinde Wallstadt dem Evangelischen Oberkirchenrat empfehlend überweisen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung.

Abgeordneter Mühle: Hochverehrte hochwürdige Herren! Gestatten Sie mir als dem Vertreter der Diocese, der die Gemeinde Wallstadt angehört, und zugleich als Vertrauensmann, durch dessen Hand die Bittschrift auf den Tisch des Hauses niedergelegt worden ist, ein kurzes Wort der Empfehlung.

Es kann meine Aufgabe nicht sein und wäre geradezu überflüssig, die ebenso eingehenden wie nüchtern abwägenden Mitteilungen des Abgeordneten Bauer zu wiederholen. Allein ich kann es nicht unterlassen, zur Empfehlung einige Worte hinzuzufügen.

Wir betreten mit dem Gegenstand, der in dieser Bittschrift behandelt ist, eines der schmerzreichsten Gebiete unserer deutschen Geschichte, nämlich die Geschichte der schweren Schicksale, Mißhandlungen kann man geradezu sagen, der Gemeinden, vorab der evangelischen Gemeinden der Pfalz. Wenn ich aus den Fenstern meines Pfarrhauses blicke, so liegt vor mir das einfache, aber doch sehr schöne Kirchlein von Wallstadt, wenig rechts davon liegt die Gemeinde Feudenheim, ebenso nicht weit entfernt nach rechts zu liegt Heddesheim. Wenn ich nun meine eigene Gemeinde Ivesheim dazu rechne, haben wir es zu tun mit vier Gemeinden, von denen drei ausgefallene Gemeinden sind. Daß ich es ganz kurz sage: ausgefallene Gemeinden sind solche, welche etwa um das Jahr 1705 auf Betreiben einer von jesuitischen Beratern mißleiteten Regierung ein rechtliches Abkommen abgeschlossen haben, durch welches in Wahrheit die betroffenen Gemeinden ihrer vollständigen Besitztümer und all ihrer Rechte, die zur Grundlage einer selbständigen Pfarrei dienen könnten, mit einem Federstrich beraubt worden sind. Von der Gemeinde Wallstadt kann man in gewissem Sinne sagen, daß sie vom Schicksale schwerer betroffen wurde als die ausgefallenen Gemeinden. Denn das Bittere, was sie erfahren hat, liegt darin, daß ihr zwar rechtlich ihre Besitztümer im Abkommen von 1705 vollständig erhalten blieben, daß sie aber deren Genuß niemals hat erlangen können. Es ist dankenswert und kann von der Gemeinde Wallstadt nicht hoch genug angerechnet werden, daß, nachdem sie ihrer Rechte verlustig gegangen war, die Oberkirchenbehörde ihr einen sehr beträchtlichen Teil zur Erbauung eines Pfarrhauses und Überschreibung des Pfründevermögens zuerkannt hat, sobald sie eine selbständige Pfarrei bildet. Es kann nicht genug anerkannt werden, daß der Dienstvikar fast ausschließlich in Wallstadt ist und die Gemeinde ganz in derselben Weise bedient wie eine selbständige Gemeinde. Das über die Vergangenheit.

Wenn wir uns der Gegenwart zuwenden, so wird man der Gemeinde vielleicht empfehlen, daß sie den Weg der Selbsthilfe beschreite. Es ist selbstverständlich und wird von der Gemeinde vollständig anerkannt, daß sie zur Mithilfe berufen ist. Aber die Gemeinde bedarf auch der Hilfe von außen. Ich möchte durchaus nicht sagen, die Gemeinde sei arm; es würde mir vielleicht auch nicht geglaubt, wenn ich es von einer pfälzischen Gemeinde sagte. Die Gemeinde ist vielleicht nicht arm, aber sie ist nicht beglückt. Zum Beweis dient, daß sie an allgemeiner Kirchensteuer nur 243 \mathcal{M} aufzubringen im stande ist. Die Gemeinde Wallstadt braucht Hilfe besonders auch deswegen, weil ein Kaplan dorthin gesetzt worden ist, nachdem sich, man kann sagen, in einem gewissen, wenn auch beschränkten Sinne eine Art „Los-von-Rom-Bewegung“ kundgegeben hat. Es sind rasch nacheinander drei Frauen, die in gemischter Ehe leben, zur evangelischen Kirche übergetreten, und das scheint der Grund jener Maßregel zu sein. Sie wissen wohl, wie die ultramontane Propaganda in der letzten Zeit überhand genommen hat, mit welchem Hochdruck sie gearbeitet hat, und ich für mein Teil kann es nicht gering anschlagen, daß der Kaplan an Ort und Stelle wohnt. Ich denke, man wird bei denen, die ihn hingeschickt haben, wissen, wozu er hingefendet wird und warum man so hohen Wert darauf legt, daß er dort seinen Wohnsitz nimmt und seine Türe den Gemeindegliedern offen steht.

Die Gemeinde Wallstadt ist nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten durchaus bedürftig, daß ihr geholfen werde. Ich glaube aber auch mit gutem Gewissen sagen zu können, daß sie eine solche Hilfe verdient. Sie ist angewachsen, ganz zweifellos. Bei der letzten Volkszählung waren es genau 680 evangelische Seelen. Man darf mit gutem Recht annehmen, daß es jetzt etwas mehr als 700 sein werden. Das ist ja nun freilich nicht gerade eine hervorragend große Gemeinde, besonders nach Pfälzer Begriffen und Verhältnissen. Allein, es ist immerhin Arbeit genug, besonders dann, wenn eine Propaganda ins Auge gefaßt ist, wie wir gehört haben. Vielleicht wäre die Beschäftigung noch weit reicher, wenn dem nach Wallstadt verlangten Vikar die Auflage gemacht wird, daß er fortdauernd für eine geraume Zeit von Jahren noch Beihilfe an die Pfarrei Feudenheim leistet. Die Gemeinde Wallstadt ist der Hilfe wert und würdig. Man kann mit gutem Recht von ihr sagen, daß sie eine geradezu ausgezeichnete Kirchengemeinde ist, daß ein reges kirchliches und religiöses Leben dort herrscht, das der Muttergemeinde ziemlich, vielleicht sogar um ein sehr großes Stück voraus ist. Zeugnis für den kirchlichen und religiösen Sinn der Gemeinde ist es schon, daß der Kirchenbesuch im Gegensatz zu manchen anderen Pfälzer Gemeinden etwa 25—30 % beträgt, für unsere Verhältnisse immerhin ein beachtenswerter Prozentsatz. Zeugnis dafür ist ferner, daß von der Christenlehre, die ja vielfältig in manchen Gemeinden im Argen liegt, mit gutem Recht gesagt werden kann, daß sie einen guten, sogar einen sehr guten Besuch aufzuweisen hat. Zeugnis dafür ist auch, worauf schon hingewiesen worden ist, daß im Verlauf von wenigen Jahren sieben Töchter der Gemeinde sich entschlossen haben, Diakonissen zu werden. Ein tatkräftiges Zeugnis für das Leben der Gemeinde ist auch die stattliche freundliche Ausschmückung der Kirche.

Die Bitte der Gemeinde Wallstadt geht ja natürlich zu weit, wenn sie auf Errichtung einer eigenen Pfarrei abzielt. Aber nach dem, was über die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse der Gemeinde ausgeführt worden ist, kann man es wohl begreifen, daß sie ihren Rechtsanspruch nicht aufgeben will. Allein für den gegenwärtigen Augenblick ist nur die Errichtung eines eigenen Vikariats erbeten. Es geht die Bitte nicht dahin, daß der Vikar morgen oder übermorgen komme. Es wird dies dem Ermessen der Oberkirchenbehörde anheimgestellt, der es unbenommen bleibt, den Zeitpunkt zu wählen, wann die finanziellen und persönlichen Verhältnisse ihr dazu geeignet erscheinen einzugreifen. Würde bloß einfache Kenntnisaufnahme ausgesprochen, so würde das wohl die Folge haben müssen, daß die Oberkirchenbehörde eine weitere Generalsynode abwarten müßte, um hier vorzugehen.

Es handelt sich hier nicht mehr um eine Rechtsfrage. Es ist wohl klargestellt worden: das Rechtsverhältnis ist erloschen. Aber es ist die Fürsorge der Oberkirchenbehörde durch Errichtung einer Pfarrei der Gemeinde zugebilligt worden. Es handelt sich um eine Personen- und sicher um eine Finanzfrage. Nun sind freilich Finanzfragen kalte, in vielen Fällen vielleicht auch unbarmherzige Geschäfte; und doch darf ich sagen, daß in der verhältnismäßig nicht langen Zeit, in der ich die Ehre habe, das Dekanat der Diözese zu führen, eine Reihe von Erlassen der Oberkirchenbehörde durch meine Hand gegangen ist, von denen ich mir sagen durfte: hier liegt ein Zeugnis jener Barmherzigkeit vor, von der unser aller Meister gesagt hat: „Ich bin hungrig gewesen, und ihr habt mich gespeist; ich bin durstig gewesen, und ihr habt mich getränkt.“ Noch ein Schriftwort, auch eine Überweisung, nicht zur Kenntnisaufnahme, sondern zur Ausführung, zur tatsächlichen Abhilfe — die Überweisung jener Ältesten von Kapernaum, die gesprochen haben: „Er ist es wert, daß du ihm hilffst.“ Und so glaube ich sagen zu dürfen: die Gemeinde Wallstadt ist es wert, daß ihr geholfen werde; sie ist wert, daß hier fortgefahren wird in der Hilfe, die ihr bisher erwiesen worden ist, und daß die Wunden der Pfälzer Gemeinden, auf die ich hingedeutet habe, geschlossen werden. Es ist die letzte in der Reihe der Gemeinden, denen geholfen werden muß. Möge sie wert gefunden werden, daß ihr bald geholfen werde. (Beifall.)

Abgeordneter Hollenbach: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Auch ich möchte die Synode herzlich bitten, dem Beschluß des Ausschusses möglichst einstimmig zuzustimmen. Ich weiß aus persönlicher Erfahrung durch meine Schwester, die in Feudenheim Diaconisse ist, daß die angeführten Gründe alle nicht nur wohl berechtigt sind, sondern noch bedeutend vermehrt werden könnten. Ich habe auch gesehen und erfahren, welche große Opferwilligkeit die Gemeinde Wallstadt gezeigt hat, und ich meine, solche Opferwilligkeit, solche evangelische Treue sollte auch unterstützt werden; wir würden gewiß gut daran tun, wenn wir möglichst einstimmig dem Ausschlußantrag unsere Zustimmung geben wollten.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Es folgen nun Berichte des Finanzausschusses:

Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -waisen (Berichterstatter Ringwald) und Vorlage II, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr., (Berichterstatter Hepp).

Auf Antrag des Ausschusses werden die gegebenen Nachweisungen für unbeanstandet erklärt.

Präsident: Wir gehen über zum nächsten Gegenstande: Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1905 bis 1909 und deren Deckungsmittel betr.

Der Berichterstatter Abgeordneter Hepp gibt einen eingehenden Überblick über den Voranschlag nebst Beilagen (Vorlage II, Gesetzentwurf S. 1 ff.), zunächst über die Sätze des ordentlichen Bedarfs (S. 6 ff.), wobei er auf die S. 51 angeregte Frage eines Neubaus für den Oberkirchenrat hinweist und beantragt:

Die Synode wolle der S. 63 (Unterbeilage 2 d) aufgeführten Nachtragsvereinbarung (Die Witwenkassebeiträge der Beamten der Evang. Kirchl. Vermögensverwaltung zur Beamtenwitwenkasse betr.) nachträgliche Genehmigung erteilen. Hierzu bemerkt

Abgeordneter Hartmann: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich wollte zu der Bemerkung S. 51 sprechen, den Neubau des Dienstgebäudes betr. Eine Anzahl Mitglieder des Finanzausschusses hat eine Besichtigung in dem jetzigen Dienstgebäude vorgenommen und sich dabei überzeugt, daß das gegenwärtige Bureaugebäude, dieses Konglomerat von Bauten, unmöglich fernerhin den Anforderungen entsprechen kann, welche an ein Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats gestellt werden müssen. Ein Neubau ist dringend notwendig. Man könnte sagen, daß die jetzigen Verhältnisse unwürdig sind. Ich kann von meinem Standpunkt als Bau Sachverständiger sagen, sie sind unmöglich, und ich würde sehr empfehlen, wenn an eine Verwirklichung des Projekts mit möglichster Beschleunigung herangetreten würde.

Präsident: Das wird der Oberkirchenbehörde nur angenehm sein.

Oberkirchenratspräsident D. Selbing: Ja, sehr angenehm.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Meine Herren! Auf S. 54 bzw. 55 dieser Vorlage finden Sie folgende Bemerkung unter den Erläuterungen: „Die Vermehrung der Zahl der Stellen im Kollegium ist dringend notwendig. Zunächst soll die weltliche Bank, deren Arbeit seit Jahren ständig zugenommen hat, um einen Beamten vermehrt werden. Dafür kommt ein inzwischen eingestellter Hilfsarbeiter in Wegfall. Von der Verstärkung der geistlichen Bank wird wegen Besetzung der Präsidentenstelle mit einem Geistlichen vorerst abgesehen.“

Meine Herren! Man könnte da wohl die Frage aufwerfen, ob die Bestimmung unserer Kirchenverfassung über die Zusammensetzung des Oberkirchenrats so ganz dem Wesen unserer Kirche als einer evangelisch-protestantischen Kirche entspricht. Ich zweifle nicht daran, daß eine kommende Generalsynode sich auch mit diesem Abschnitt III — wiederum dem Abschnitt III — unserer Verfassung wird beschäftigen müssen. Ich sehe jetzt davon natürlich ganz ab. Aber die Frage wird man wohl aufwerfen können, ob es nötig ist, daß

die Zahl der weltlichen und geistlichen Stellen die gleiche ist. Was bezweckt denn unsere Verfassung damit? Sie gibt darüber keine Auskunft. Es hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt. Das Verhältnis ist 3:4, drei geistliche und vier weltliche Räte. Dabei ist der Präsident eingeschlossen und als Mitglied des Oberkirchenrats gezählt und als Haupt, als welches er eine besonders einflussreiche Stellung ausübt. Nun wissen wir, daß die Arbeit des Oberkirchenrats in den letzten Jahren sehr gewachsen ist, so daß sie nicht mehr mit 7 Herren bewältigt werden kann, und wir sind durchaus einverstanden, daß ein weiterer Rat angestellt wird; wie wir hören, soll er kameralistisch gebildet sein.

Aber auch die Arbeit der geistlichen Räte ist weit über das Maß dessen hinausgewachsen, was man bei Einführung der Verfassung vorausgesehen hat. Die Ansprüche, die an die theologisch gebildeten Mitglieder gestellt werden, haben so zugenommen, daß der Oberkirchenrat jetzt durch seine geistlichen Mitglieder nur schwer, oft nicht ganz befriedigen kann beim besten Willen. Nun sehen wir ein, daß dadurch — und wir sind alle dadurch sehr erfreut —, daß die Präsidentenstelle im Oberkirchenrat mit einem Geistlichen besetzt ist — ich möchte dabei die Bemerkung einflechten, daß man es im Lande bei den Baiern sehr gut versteht, daß ein Geistlicher Präsident des Oberkirchenrats ist und sich sehr darüber gefreut hat —, der theologische Einfluß ein überragender ist bei der Bedeutung, die der Präsident des Kollegiums immer hat. Immerhin könnte es wieder anders werden, was wir nicht wünschen, was aber zu bestimmen nicht in unserer Macht steht. In dieser Erläuterung ist eine Aussicht in die Zukunft eröffnet. Es heißt: „Von der Verstärkung der geistlichen Bank wird wegen Besetzung der Präsidentenstelle mit einem Geistlichen vorerst abgesehen.“ Ich möchte nun die Bemerkung machen, daß wir diese Aussicht in die Zukunft nicht verstehen als unsichere, als mögliche, sondern als ganz sichere, d. h. daß in Zukunft das Verhältnis von geistlichen und weltlichen Räten so bleibt wie bis jetzt, daß wir in Zukunft wenigstens 4 geistliche Räte im Oberkirchenrat haben.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Von dem Zahlenverhältnis, welches der Herr Vorredner berührt hat, ist in dem vorgelesenen Satz des Voranschlags keine Rede. Streng genommen brauchten wir, ganz abgesehen davon, wer die Präsidentenstelle einnimmt, 2 weitere Mitglieder. Ich will von der Arbeitslast, die auf uns ruht, hier nicht wiederholen, was in dem Ausschusse von mir bereits zum Ausdruck gebracht worden ist. Ich kann aber im Anschluß an die eben gehörten Worte sagen, daß unsere Last allerdings sehr groß ist, vielleicht aber am allermeisten bei den weltlichen Mitgliedern der Behörde. Darum haben wir geglaubt, daß hier unter allen Umständen jetzt Abhilfe geschaffen werden muß, und es ist Ihnen eben mitgeteilt worden, daß die Verwirklichung bereits in der Bildung begriffen ist.

Was die Vermehrung der geistlichen Mitglieder betrifft, so wäre diese, wenn nicht ganz, so doch annähernd ebenso notwendig gewesen. Aus verschiedenen Gründen, die ich nicht erörtern will, habe ich davon absehen zu sollen geglaubt, nicht weil das Zahlenverhältnis vier Geistliche zu drei Weltlichen ist und in absehbarer Zeit vielleicht wieder umgekehrt werden kann, sondern einfach aus Sparsamkeitsrücksichten. Ich habe schon gelegentlich der Übergabe unserer Vorlagen von der Spannung gesprochen, die zwischen Eingaben und Ausgaben besteht. Da haben wir uns gefragt: Wo könnten wir etwas unterlassen, was an sich erforderlich wäre? Und ich habe mich entschlossen, doppelte Last auf mich zu nehmen, so lange es geht. So ist es gekommen, daß nur die Besetzung einer weltlichen Stelle verlangt wird. Das ist der Tatbestand. Wenn die Synode anderer Meinung ist, sind wir gerne bereit, ihre Äußerung zu hören.

Die Synode genehmigt die vorgetragene Sätze des Voranschlags und den Antrag des Ausschusses.

Abgeordneter Hepp erstattet weiter Bericht über Ziffer II—IV des ordentlichen Bedarfs unter Hinweis auf die Veränderungen infolge der beschlossenen weiteren Gehaltsstufe, der Vermehrung von Pfarrstellen, der Erhöhung der Funktionsgehälter der Dekane und Besetzung zweier solcher in die I. Gehaltsklasse, der beschlossenen Aufbesserung der Dienstvikare und des verdoppelten Voranschlagspostens für Dienstverletzung in Krankheits- und Urlaubsfällen. Namens des Finanzausschusses beantragt er:

Die Synode wolle genehmigen, daß der Voranschlagsposten für Dienstverletzung in Krankheits- und Urlaubsfällen in dringenden Fällen überschritten werden darf. Auch diesem Voranschlagsposten nebst dem Antrag des Ausschusses erteilt die Synode ihre Zustimmung. Abgeordneter Hepp berichtet weiter über die Ziffern V—VIII des ordentlichen Bedarfs unter besonderem Hinweis auf die Verhältnisse der Geistlichen Witwenkasse, die Folgen der beschlossenen Übernahme der Beiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse u. s. w.

Die Synode stimmt diesen Voranschlagsposten zu, ebenso den vom Berichterstatter erläuterten und empfohlenen Posten des außerordentlichen Bedarfs unter Billigung der Grundsätze und Vorschläge des „Vorberichts“ (S. 4 f.). Der Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1905—1909 und deren Deckungsmittel betr., wird hierauf einstimmig angenommen mit der infolge der gefaßten Beschlüsse notwendigen Änderung, daß in § 1 nunmehr 2093 044 *M* anstelle von 2092 092 *M* zu setzen sind und in § 2 zweiter Absatz es heißen muß: „Das weitere Erfordernis mit 624 678 *M*“ anstelle von 623 726 *M*.

Hierauf wird das Finanzgesetz (Vorlage II), soweit es die Generalsynode angeht, einstimmig angenommen.

Abgeordneter Uibel: Meine Herren! Gestatten Sie mir als dem Vorsitzenden des Finanzausschusses, nachdem offenbar dieses Gesetz einstimmig angenommen und der Finanzausschuß damit am Schlusse seiner Tätigkeit angelangt ist, zunächst zu erklären, daß wir uns in der Erwartung, die wir an Herrn Hepp und seine Finanzgewandtheit knüpften, nicht getäuscht haben, und daß ich im Namen des Finanzausschusses, vielleicht darf ich auch sagen des hohen Hauses, herzlich danke für die große Arbeit, der er sich unterzogen hat.

Es erübrigt mir aber auch noch einem Auftrag nachzukommen, den mir der Finanzausschuß erteilt hat und dem ich sehr gerne nachkomme. Ich soll nämlich im Namen des Finanzausschusses der Kirchenbehörde den herzlichsten Dank und die Anerkennung aussprechen für die umsichtige kluge Finanzgebahrung, die nach der Prüfung, welche der Finanzausschuß eingehend diesen Dingen hat zu teil werden lassen, zu tage getreten ist. Der Gesamtcharakter der Verwaltung ist ein durchaus haushälterischer und sparsamer, aber er entbehrt auch nicht der Weitherzigkeit, wo solche notwendig ist; vor allem ist anzuerkennen, daß ihm jeder unangenehme bürokratische Zug mangelt, der sonst den Verkehr mit Zahlen so mißlich gestaltet. Sie werden, meine Herren, gesehen haben, daß in den Dingen, die Ihnen von dem Finanzausschuß vorgelegt worden sind, unter der Zahlenkruste doch auch ein sehr warmes Leben pulsiert, und es sind Ihnen hier Dinge im Namen des Finanzausschusses vorgetragen worden, die mit zu den allerlebendigsten Verhandlungen in dieser Tagung führen konnten. Ich betone aber nochmals, daß wir der Finanzverwaltung der Oberkirchenbehörde zu höchstem Dank verpflichtet sind auch dafür — das will ich noch hervorheben —, daß die Vorlagen finanzieller Natur, insbesondere auch der Voranschlag eine so klare und auch dem Laien verständliche Übersicht dessen, was die Finanzverwaltung geleistet hat, gewährten. Insbesondere gebührt der Dank auch den beiden Herren Oberkirchenräten Schenk und Ganz, die uns in so unermüdlicher und liebenswürdiger Weise ihren erspriesslichen Rat haben zu teil werden lassen. Es freut mich von Herzen, daß der unerquicklichste Teil, den jeweils ein Parlament hat, nämlich die Geldgeschäfte, hier einen so harmonischen Abschluß finden soll.

Präsident: Für meine Person stimme ich dieser Erklärung bei, und ich glaube, daß auch Sie, verehrte Herren, dem Antrag, unsern Dank auszusprechen, zustimmen, den zunächst wohl der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses verdient und namentlich auch die Oberkirchenbehörde, insbesondere für die mühevollen Arbeiten der Herren Oberkirchenräte Schenk und Ganz. Ich bitte Sie, zum Zeichen der Genehmigung dieses Dankes sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich bin hocherfreut, meine Herren, über den Dank, den Sie meinen beiden bewährten lieben Mitarbeitern ausgesprochen haben. Wir andere kommen dabei nicht in

Betracht. Die Rolle, die wir in dieser Beziehung spielen, ist die, daß wir von Zeit zu Zeit an die beiden Kollegen Forderungen stellen, die sie vielleicht überraschen. Ich kann Ihnen aber sagen, und das hat der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses sehr deutlich herausgeföhlt, daß, wenn wir mit solchen Forderungen kommen, wir nicht an Steine appellieren, sondern an Persönlichkeiten, die ein warmes Herz haben, und daß, wenn es irgend angängig ist, die beiden Herren von der Finanz uns stets entgegenzukommen pflegen. Sie haben recht gehabt, daß Sie Ihre warme Anerkennung ausgesprochen haben, sie ist im höchsten Maße verdient. Darum sage ich Ihnen herzlichen Dank.

Nach kurzer Unterbrechung werden die Verhandlungen fortgesetzt durch den Bericht des Unterrichtsausschusses über die Vorlage IX des Evang. Oberkirchenrats, den Religionsunterricht in den Volksschulen betr., sowie über die hiewegen eingelaufenen Bitten der Kirchlich-liberalen Vereinigung, von evang. Lehrern und Lehrerinnen Badens, von evang. Frauen Heidelbergs und von Männern und Frauen aus der evang. Gemeinde Wertheim.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

- I. Die Generalsynode spricht ihre Zustimmung zu der Vorlage des Oberkirchenrats, den Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend, aus. Jedoch möge
 1. was die Auswahl der **Lieder** betrifft,
 - a. von Nr. 300 auch in Zukunft nur Strophe 1 und 4 aufgenommen,
 - b. Nr. 77 verkürzt,
 - c. Nr. 1 in das III., Nr. 131 in das V. Schuljahr verlegt,
 - d. Nr. 23 in der bisherigen Verkürzung beibehalten werden;
 2. was die **Katechismusfäße** betrifft, bei der in Aussicht genommenen Kürzung des Memorierstoffes auf die von der Minorität des Ausschusses geäußerten Bedenken tunlichst Rücksicht genommen werden;
 3. was die Auswahl der **Sprüche** betrifft, von denen, welche nach der Vorlage nicht mehr memoriert werden sollen, eine beschränkte Zahl solcher, die sich durch bündige Kürze oder durch besondere Anschaulichkeit oder durch sprichwörtlichen Klang auszeichnen, dem Memorieren erhalten bleiben, beziehungsweise an die Stelle solcher treten, die schwer zu erlernen oder zu verstehen sind;
 4. was die **Kirchengeschichte** betrifft, auf Grundlage der Rapp'schen Bearbeitung des bisherigen kirchengeschichtlichen Lehrbuches ein neues geschaffen werden, dessen Durcharbeitung in einem Jahre ermöglicht werden kann; eine Zeittafel ist demselben beizufügen.
- II. Die Generalsynode spricht der Oberkirchenbehörde den dringenden Wunsch aus,
 1. daß tunlichst bald an eine durchgreifende Reform unseres gesamten Religionsunterrichts in der Volksschule die Hand angelegt werde, um ihn, unbeschadet seines evangelisch-christlichen Inhalts, sowohl was den Lehrplan als die Lehrbücher und auch die Methodik betrifft, auf eine neue, den heutigen Anforderungen entsprechende pädagogische Grundlage zu stellen.
 2. Hiefür soll eine Konferenz von Sachverständigen aus den verschiedenen kirchlichen Parteien, bestehend nicht bloß aus Theologen, sondern auch aus ebensoviel Volksschullehrern, zur Mitwirkung berufen werden.

3. Dieselbe soll ein Lehrbuch zu schaffen suchen, welches in der Auswahl und Anordnung des Stoffes der pädagogischen Forderung der Konzentration gerecht wird, in der Form dem jugendlichen Fassungsvermögen entspricht und nicht so umfangreich ist, daß nicht daneben ein ausgiebiges Bibellefen geübt werden kann.
 4. Hierbei ist der Katechismus und der Katechismusunterricht sowie die Memoriation seiner Sätze auf dasjenige Maß festzusetzen, welches zu einer zusammenhängenden Darbietung der christlichen Heilslehre im Konfirmandenunterricht unbedingt erforderlich erscheint.
- III. Die Generalsynode spricht ihre Meinung dahin aus, daß der Oberkirchenrat in Zukunft ermächtigt sein soll, die Zahl der Religionsstunden, zu denen der Geistliche verpflichtet werden kann, nach Maßgabe der Verhältnisse auch auf mehr als 3 Stunden festzusetzen.
- IV. Die Generalsynode erklärt durch obige Beschlüsse die Petitionen der „kirchlich-liberalen Vereinigung“, der „evangelischen Lehrer und Lehrerinnen Badens“, der „evangelischen Frauen von Heidelberg“ und der „Männer und Frauen aus der evangelischen Gemeinde Wertheim“ für erledigt.

Der Bericht des Ausschusses, erstattet vom Abgeordneten D. Bassermann, lag der Synode gedruckt vor und hatte folgenden Wortlaut:

Dem V. Ausschuss lagen als Material für seine Beratungen folgende Aktenstücke vor: 1. die Vorlage des Oberkirchenrats, den Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend, 2. die Bitte der kirchlich-liberalen Vereinigung nebst beigelegten Thesen und einem Entwurf eines Einheitslehrbuches, 3. die Bitte der evangelischen Lehrer und Lehrerinnen Badens, Neuregelung des Religionsunterrichts in den Volksschulen betr., 4. eine Petition evangelischer Frauen von Heidelberg, 5. eine Petition von Männern und Frauen aus der evangelischen Gemeinde Wertheim. Hierzu traten noch und wurden in die Beratung miteinbezogen 6. Thesen über eine zukünftige Neugestaltung der Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht von Dekan Mügler.

Wie der Standpunkt und die Vorschläge, welche in diesen Aktenstücken vertreten werden, stark auseinandergehen, so ergab sich auch im Schoße des Ausschusses zunächst eine sehr weitgehende Meinungsverschiedenheit. Während auf der einen Seite Beseitigung des Katechismusunterrichts aus der Volksschule und Verlegung desselben in den Konfirmandenunterricht verlangt wurde, glaubte man auf der andern den Katechismus im Volksschulunterricht nicht nur nicht missen, sondern auch einer Verschiebung desselben vom 4. Schuljahr auf das 6. nicht zustimmen zu können. Während dort einer Verkürzung des religiösen Unterrichtsstoffes überhaupt das Wort geredet wurde, und zwar nicht bloß zur Entlastung der Kinder, sondern auch im Interesse einer tieferen und nachhaltigeren Wirkung des Unterrichts auf Gemüt und Willen, bestanden hier ernste, auf den kirchlichen Charakter dieses Unterrichts gegründete Bedenken gegen jede den wesentlichen Bestand desselben verändernde Kürzung. Während dort ein einheitliches, auf geschichtlicher Grundlage aufgebautes und die verschiedenen Stoffe des Unterrichts zusammenarbeitendes Lehrbuch erstrebt und als Ideal hingestellt wurde, konnte man sich hier mit der pädagogischen Richtigkeit und praktischen Durchführbarkeit dieses Gedankens nicht befreunden. Während endlich dort eine grundsätzliche Reform des Religionsunterrichts nach allen seinen Seiten für notwendig erachtet wurde, welche namentlich den allgemeinen pädagogischen Anforderungen der Neuzeit gerecht werden müsse, fand man hier in dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Fächer des Religionsunterrichts und verschiedener Lehrbücher für dieselben nichts in pädagogischer Beziehung Bedenkliches, obwohl man die Reformbedürftigkeit einzelner Bestandteile dieses

Unterrichts und der Lehrbücher zuzugeben geneigt war. Der Notstand, welcher von den einen in Beziehung auf unsern gegenwärtigen Religionsunterricht behauptet und beklagt wurde, wurde von den anderen entweder überhaupt oder wenigstens für einen Teil unserer Schulen — die tatsächlich konfessionell ungemischten — in Abrede gestellt. Dort erwartete man viel von einer Änderung des Lehrplans, der Unterrichtsbücher und der Methode, hier mehr von der Kraft und Geschicklichkeit der den Unterricht erteilenden religiösen Persönlichkeit und etwa noch von der Gewinnung einer 4. Religionsstunde, welche man gerade unter den heutigen Verhältnissen für möglich erachtete.

Die oberkirchenrätliche Vorlage stellt insofern eine Vermittlung zwischen diesen tiefgehenden Gegensätzen dar, als sie zwar den Katechismusunterricht nicht aus der Volksschule zu entfernen, ihn aber doch von dem 4. auf das 6. Schuljahr zu verschieben beabsichtigt; sie erkennt an, daß „die Anforderungen, welche unser dormaliger Lehrplan — vom 8. März 1894 — stellt, über den Durchschnitt der vorhandenen Leistungsfähigkeit unzweifelhaft hinausgehen“ und deswegen die schon seit lange erhobenen lauten Klagen wenigstens zum Teil sachlich begründet sind; allein sie hält es für bedenklich, „auf dem Gebiete der Lehrbücher schon wieder tiefgreifende Änderungen vorzunehmen“, und sieht sich „zur Zeit nicht in der Lage, solchen grundsätzlichen Neuerungen“ — wie sie die Eingabe der kirchlich-liberalen Vereinigung ins Auge gefaßt hat — „das Wort zu reden.“ Sie beschränkt sich deshalb auf eine Verkürzung des bisherigen Stoffes, welche nicht die biblische Geschichte und das Gesangbuch, sondern den Katechismusstoff betreffen soll: mehr oder weniger bloß theologische Sätze des Katechismus sollen dem Konfirmandenunterricht überlassen, die ethischen Sätze seines 3. Teiles für die Christenlehre empfohlen, auch einige schwere Sprüche aus dem Memorienpensum ausgeschieden werden.

Eine andere Art der Vermittlung stellen die Thesen des Herrn Dekans Müßle dar, sofern sie zwar „einen zukünftigen Neubau (des ganzen Religionsunterrichts) in das Auge fassen“, der sich „nach den bewährten Regeln der neueren Pädagogik“ gestalten soll, für jetzt jedoch in der Vorlage des Oberkirchenrats eine annehmbare Abhilfe des Notstandes für einige Zeit erblicken.

Aus dem Gesagten erklärt sich, daß für die oberkirchenrätliche Vorlage im Kreise des Ausschusses zuerst nur wenig Stimmung vorhanden war; den einen schien sie zu weit zu gehen und Wesentliches preiszugeben, den anderen nicht weit genug, weil sie ihren pädagogischen Grundanschauungen nicht entsprach. Dort fürchtete man von ihrer Annahme eine schwere Schädigung des religiösen Lebens in unserm Volke, hier fand man sie ungenügend, weil sie das Ganze in seinem bisherigen Bestand belasse und sich nur auf Abstriche und Umstellungen beschränke.

Wenn der Ausschuß trotzdem schließlich die Vorlage des Oberkirchenrats zur Grundlage seiner Beratungen machte, so geschah dies deshalb, weil sich im Laufe einer sehr lebhaften, höchst anregenden, aber durchaus friedfertig verlaufenden Gesamtbesprechung ergab, daß allein auf dieser Grundlage eine Einigung der auseinandergehenden Wünsche und Bestrebungen und eben damit ein positives Ergebnis erzielt werden könne. Jedoch wollten sie die Vertreter der Grundsätze, welche in der Eingabe der kirchlich-liberalen Fraktion niedergelegt sind, nur als ein Provisorium gelten lassen, dem baldigt als Definitivum eine gründliche Reform des Religionsunterrichts in ihrem Sinne zu folgen haben werde. Einer solchen Widerstreben dagegen diejenigen Ausschußmitglieder, welchen die Vorlage des Oberkirchenrats schon allzuviel zu ändern und zu streichen schien. Jedenfalls dürfe, so machten sie geltend, durch die provisorische Umgestaltung nur wenig geändert werden, wenn sie der definitiven künftigen zustimmen sollten. Dieses Entgegenkommen von der einen Seite ließ nun die andere den Versuch wagen, ihrerseits auf die Forderungen einzugehen, durch welche die oberkirchenrätliche Vorlage auch ihren Gegnern von der rechten Seite annehmbar gemacht werden sollte. Dieser Versuch schlug fehl, er konnte nicht aufrecht erhalten werden. So mißlang diese von beiden Seiten mit voller Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit erstrebte Einigung über das Ganze.

Da aber die Oberkirchenbehörde von Anfang an keinen Zweifel darüber gelassen hatte, daß auch ihr die Vorlage nur als ein Provisorium gelte, und andererseits Milderungen und Abänderungen derselben von vornherein nicht ausgeschlossen erschienen, trat man dennoch in die Beratung der Vorlage ein. Die Zustimmung zu derselben konnte nun freilich keine allseitige mehr sein. Sie war verschieden groß bei den verschiedenen einzelnen Absätzen der Vorlage.

Ehe hierauf einzugehen ist, muß betont werden, daß der Ausschuß weder die Aufgabe noch die Befugnis hatte oder haben konnte, eine neue Verordnung über den Religionsunterricht auszuarbeiten — das wurde als Sache der Oberkirchenbehörde von allen Seiten anerkannt —; sondern daß ihm wie der Generalsynode (S. 2 und 3 der Vorlage) die ganze Angelegenheit nur insofern unterbreitet worden war, als die Vorlage Beschlüsse, welche frühere Generalsynoden in Betreff der Memoriation des Katechismus gefaßt hatten, noch mehr außer Kraft zu setzen im Begriffe war, als es bereits durch die Verordnungen vom 8. März 1883 und 8. März 1894 geschehen zu sein schien. Hierüber verlangte die Oberkirchenbehörde eine Aussprache und hiezu wünscht sie die eventuelle Zustimmung der Synode.

I. Dementsprechend wandte der V. Ausschuß seine Aufmerksamkeit in erster Linie den Veränderungen zu, welche die Vorlage S. 4 f. unter „III. Katechismus“ darbot. Die Bemühungen, den Katechismusunterricht für das 4. und 5. Schuljahr zu erhalten, scheiterten. Nur 5 Mitglieder stimmten dafür, 10 dagegen. Was nun die Auswahl der vom Oberkirchenrat zu künftigem Wegfall in Aussicht genommenen Katechismusätze betrifft, so stieß sich ein Teil der Ausschußmitglieder vor allem daran, daß sich darunter auch solche befinden, welche, wie die Erklärungen zum 2. Artikel des Glaubensbekenntnisses, ihm als Grundlagen des christlich-kirchlichen Bewußtseins und deshalb als wesentliche Bestandteile des in der Schule anzueignenden Memorierstoffes erschienen. Mit aller Bestimmtheit wurde freilich von den Vertretern des Oberkirchenrats festgestellt, daß nicht dogmatische Bedenken, sondern lediglich die Rücksicht auf die didaktische Schwierigkeit dieser Sätze für ihre Ausschaltung maßgebend gewesen sei, ein Standpunkt, der auch von der Mehrheit des Ausschusses geteilt wurde. Immerhin erachtete man eine Modifikation der in der Vorlage getroffenen Auswahl für möglich und im Interesse des Friedens für wünschenswert, und so kam mit 10 gegen 5 Stimmen der Beschluß zu stande, der in dem Ausschußantrag I 2 vorliegt.

In Beziehung auf die künftige Auswahl der Sprüche konnte sich der Ausschuß nach den von seiten des Oberkirchenrats gegebenen Erklärungen und Erläuterungen der Erkenntnis nicht entziehen, daß auch hier kein dogmatischer Gesichtspunkt, sondern wieder nur die Rücksicht auf die Schwierigkeit des Erlernens und Behaltens obgewaltet habe. Auch diente die Erklärung des Oberkirchenrats wesentlich zur Beruhigung, daß die Sprüche, welche zu künftig fortfallenden Sätzen des Katechismus gehören, an geeigneter Stelle der Biblischen Geschichte soweit tunlich untergebracht werden sollten. Immerhin ergab sich, daß die in der Vorlage getroffene Auswahl der Sprüche nicht einwandfrei genannt werden könne, also eine Revision dieser Auswahl gewünscht werden müsse, und es wurden der Behörde zwei Verzeichnisse in Betreff dieser Wünsche überreicht. So ist der Ausschußantrag I 3 zu stande gekommen.

Weit weniger Schwierigkeit bereitete die Biblische Geschichte (Vorlage S. 3 f. „II. Biblische Geschichte“), schon weil in diesem Punkte die Vorlage keine Verkürzungen in Aussicht nimmt. Solche wurden zwar von verschiedenen Seiten, namentlich in Beziehung auf das Alte Testament, gewünscht; allein dieser Wunsch drang nicht durch. Das bisherige Lehrbuch der Biblischen Geschichte fand warme Verteidigung, allein ebenso wurde seine Verbesserungsbedürftigkeit, insbesondere was den sprachlichen Ausdruck betrifft, von anderen Seiten energisch behauptet. Der oberkirchenrätlichen Vorlage stimmten in diesem Punkte alle Ausschußmitglieder zu.

Ebenso ergab sich in Beziehung auf die Auswahl der Lieder (Vorlage S. 3 „I. Lieder“) eine erfreuliche Übereinstimmung. Die unwesentlichen Änderungen, welche der Ausschuß unter I 1 vorschlägt, fanden einstimmige Billigung.

In Betreff des Bibellebens (Vorlage S. 5 IV) ergab sich allseitige Übereinstimmung darin, daß diesem mehr Zeit und Aufmerksamkeit als bisher gewidmet werden möchte. Auch die Vorlage erkennt an, daß „was zur Einführung in die heilige Schrift bisher geschehen konnte und geschah, nach allgemeinem Urteil äußerst dürftig und lückenhaft sei.“ Und doch liegt fraglos hier der Schwerpunkt eines wahrhaft evangelischen Unterrichts. Daß die in Aussicht genommene Ermäßigung der Anforderungen bezüglich des Katechismus nach dieser Hinsicht einen Fortschritt ermöglichen werde, wurde von der einen Seite bejaht, von der andern bezweifelt. Die Frage eines für diesen Zweck wenigstens von einem Teil der Ausschußmitglieder für notwendig erachteten Bibellesebuchs oder einer Schulbibel wurde zwar von verschiedenen Seiten angeregt und ein solcher Auszug, wenn auch vielleicht nur fürs alte Testament, gefordert; allein nicht bloß der Widerstand, der sich dagegen erhob, sondern vor allem die Tatsache, daß (vergl. Generalbericht S. 12, Abf. 3) die Diöcesansynoden von 1902 sich gegen einen solchen erklärt haben, ließ es dem Ausschuß untunlich erscheinen, in dieser Hinsicht einen Antrag zu stellen. Die Vorlage des Oberkirchenrats fand in diesem Punkte allgemeine Zustimmung.

In Beziehung auf die Kirchengeschichte (Vorlage S. 5, V) sieht die Vorlage von jeglicher Neuerung ab, obwohl sie anerkennt, daß das im Gebrauch befindliche Büchlein für die Volksschule nicht geeignet ist. Der Ausschuß glaubte jedoch, daß in derjenigen Bearbeitung des bisherigen Büchleins, welche in dem „Einheitslehrbuch“ enthalten ist, eine glückliche Vorlage für eine neuzuschaffende Kirchengeschichte für die Volksschule vorliege, sofern hier vor allem anschauliche und abgerundete Bilder statt eines trockenen Leitfadens geboten werden. Nur der Umfang schien ihm allzugroß zu sein, da der Kirchengeschichte in der Volksschule nun einmal kein großer Raum zugestimmt werden kann. So ist der Ausschußantrag I 4 mit 13 gegen 2 Stimmen zu stande gekommen.

Von dem übrigen Inhalt der oberkirchenrätlichen Vorlage gab nur noch der auf S. 5 Abf. 3 ausgesprochene Grundsatz, daß „dieser ganze verminderte Katechismusunterricht in der Regel von dem Geistlichen gegeben werden solle“, Anlaß zur Besprechung. Gegen ihn wurden verschiedene Bedenken geltend gemacht, wie z. B. daß dieser Unterrichtsgegenstand als ein kirchlich normativer weder dem Lehrer ganz entzogen und fremd werden dürfe noch dem Pfarrer allein als ein immer wiederkehrender auferlegt werden könne. Allein die Erwägung, daß eben in diesem Punkte die Lehrer sich am meisten bedrückt und, weil ihnen die theologische Vorbildung mangle, auch zur Erteilung des Katechismusunterrichts nicht vereinsamelt fühlen, ließ es schließlich dahin kommen, daß auch diesem Punkte der Vorlage, zumal da ja in ihr selbst Ausnahmen vorbehalten bleiben, mit 14 Stimmen gegen 1 zugestimmt wurde.

II. Nach Erledigung der oberkirchenrätlichen Vorlage wandte sich der Ausschuß der Beratung einer Erklärung zu, durch welche seine Mehrheit das Zustandekommen einer definitiven gründlichen Neuorganisation des gesamten Religionsunterrichts in der Volksschule sichern und für diese einige Anleitungen geben wollte. Natürlich konnten seine Beschlüsse nach dem oben Gesagten auch in diesem Punkte keine einhelligen sein.

Der 1. Absatz dieser im Ausschußantrag II vorliegenden Erklärung spricht überhaupt den Wunsch einer möglichst bald in Angriff zu nehmenden, durchgreifenden und einheitlich auf alle Teile des Religionsunterrichts in der Volksschule sich erstreckenden Reform aus. Er konnte selbstverständlich von denjenigen Ausschußmitgliedern nicht gebilligt werden, welche die Notwendigkeit einer solchen Reform in Abrede stellten oder namentlich mit Rücksicht auf die dadurch von neuem erwachsende Beunruhigung widerraten zu müssen glaubten. Er wurde mit 10 gegen 4 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Nachdem die dissentierenden Mitglieder so ihre prinzipielle Stellung zum Ausdruck gebracht hatten, konnten sie in ihrer Mehrzahl dem 2. Absatz zustimmen, welcher die beiden weittragenden und allgemein anerkannten Grundsätze ausspricht, daß die bei dieser künftigen Reform zur Mitwirkung berufene Konferenz

einmal aus Mitgliedern der verschiedenen kirchlichen Parteien und dann gleichmäßig aus Vertretern des Theologen- und des Lehrerstandes zusammengesetzt werden sollte. Dieser Absatz wurde mit 14 Stimmen gegen 1 angenommen.

Mehr Schwierigkeit machte der 3. Absatz, welcher für die Art dieser Reform gewisse, freilich äußerst weite Richtlinien zu geben unternimmt. Hier mußte sich der von der Mehrheit eingebrachte Vorschlag allerhand Abzüge gefallen lassen. Namentlich fand die Festlegung des Gedankens eines Einheitsbuches, das einigen Mitgliedern als Ideal vor Augen stand, keinen allgemeinen Beifall, wogegen die Betonung der pädagogischen Forderung der Konzentration als Ausgleich aufgenommen wurde. Der Absatz gelangte so mit 10 gegen 2 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen zur Annahme.

Der 4. Absatz endlich, welcher das Maß des Katechismusunterrichts und der Memoriation der Katechismusätze in der Volksschule mit Rücksicht auf die Ziele und Aufgaben des Konfirmandenunterrichts festsetzt, vereinigte auf sich 12 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen.

III. Der Ausschußantrag III ist von einem theologischen Mitglied des Ausschusses selbst eingebracht worden. Der Ausschuß war übereinstimmend der Ansicht, daß für die Erteilung des Religionsunterrichts von manchen Geistlichen, die, insbesondere auf dem Lande, im übrigen nicht allzusehr belastet sind, mehr als bisher geschehen könne. Man verhehlte sich zwar nicht die dem entgegenstehenden Bedenken, daß der Antrag keineswegs überall durchführbar sei und auch möglicherweise zu einer Voderung des Verhältnisses von Kirche und Schule führen könne, der Vorstoß zu leisten man doch keineswegs gewillt sei. Allein nachdem er die ganz weite Fassung, wie sie im Ausschußantrag vorliegt, erhalten hatte, wurde er als ein Beweis der Bereitwilligkeit der Geistlichen, an der Arbeit des Religionsunterrichts so viel wie möglich mitzuwirken, einstimmig angenommen.

IV. Der Ausschußantrag IV ergibt sich als Folgerung aus den vorhergehenden von selbst.

Der fünfte Ausschuß empfiehlt der Generalsynode seine Anträge als die Ergebnisse eingehendster und unvoreingenommenster Prüfung zur Annahme.

Diesen Bericht erläutert der Berichterstatter noch durch folgende Ausführungen:

Abgeordneter D. Bassermann: Hochgeehrte Herren! Ich glaube Ihr Einverständnis voraussetzen zu dürfen, wenn ich die Aufgabe Ihres Berichterstatters nicht dahin auffasse, daß er den gedruckten und in Ihren Händen befindlichen Bericht noch einmal sei es vorliest, sei es frei umschreibt, sondern daß er zu diesem Berichte hier etliche allgemeine Bemerkungen vorträgt, welche sich zur Aufnahme in ihn selber nicht eignen, doch aber notwendig und dienlich erscheinen als Einleitung für die Besprechung desselben und der ihm beigelegten Anträge.

Zunächst werden Sie darin mit mir einverstanden sein, daß die Sache, mit der sich Ihr Ausschuß zu beschäftigen hatte, eine außerordentlich heikle gewesen ist. Wenn wir es nicht vorher schon gewußt hätten, so hätte jedenfalls unsere Verhandlung im Ausschuß es uns klar gemacht: diese Sache rührt an einen sehr tief gelegenen Punkt im religiösen Leben, im kirchlichen und Volksbewußtsein, den anzufassen man sich nicht leicht hin entschließen mag, und setzt zugleich eine Reihe von Interessen auf verschiedenen Seiten in Bewegung: auf seiten der Eltern, die ihre Kinder in den Unterricht schicken, auf seiten der Lehrer, die ihre Berufsarbeit ihm widmen, und auf seiten der Geistlichen, die ebenfalls in dieser Arbeit stehen, so daß auch nach dieser Seite hin eine Berührung dieses Punktes mit einer gewissen Peinlichkeit empfunden wird. Da erhebt sich nun die Frage: Ja, mußte denn überhaupt etwas geschehen? Hätte man die Sache nicht einfach lassen sollen, wie sie war? Es waren in der Tat in Ihrem Ausschuß einige Mitglieder, welche dieser Meinung waren, und sie haben vor allem immer darauf hingewiesen, daß die Religion, welche doch durch den Religionsunterricht gefördert werden soll, zu ihrer Entfaltung und Kräftigung Ruhe und Frieden bedürfe, daß man sie nicht jeden Augenblick wieder beunruhigen dürfe mit neuen Entwürfen und Einrichtungen; daß die Kirche,

um deren Unterricht es sich ja hier auch in der Schule handelt, eine ganz wesentlich und im höchsten Sinne, des Worts konservative Größe ist, deren Eigentümlichkeit es mit sich bringt, daß ein immer wieder von neuem unternommener Anlauf zur Reform der Religionsunterrichtszustände und zum Fortschreiten auf diesem Gebiete schwer ertragen wird.

Wir haben diesen Bedenken eine gewisse Berechtigung nicht versagen können. Allein wir mußten uns schließlich doch, wenigstens der Mehrheit nach, dafür entscheiden, daß es nicht angehe, die Sache auf dem alten Stande zu belassen, daß etwas geschehen müsse, um sie womöglich wieder ein Stück weiter zu führen. Die Gründe, aus welchen wir uns so entschieden haben, sind mannigfacher Art. Zunächst eine ganz allgemeine Erwägung: der Unterricht, die Erziehung, die Schule sind Größen, welche ihrer Natur nach Anteil haben an der gesamten Geisteskultur und deswegen auch an allem Fortschreiten derselben und an allen Veränderungen der Weltverhältnisse, auf denen sie beruht und aus denen sie sich ergibt. So sind also auch die Theorie vom Unterricht und der Erziehung, die Gesamtanschauung, die man davon hat, und die Ziele, die man damit verfolgt, mit diesen Bewegungen und Veränderungen, mit dem Fortschreiten der Geisteskultur eng verknüpft. Die Pädagogik und Didaktik wandelt sich nach den verschiedenen Stadien, in denen sich diese Geisteskultur befindet. Das ist ein Satz, den derjenige, welcher sich mit Pädagogik und Didaktik beschäftigt, für ganz selbstverständlich ansehen muß.

Nun hat aber an dieser allgemeinen Bewegung, die auf dem Gebiete der Pädagogik und Didaktik bemerklich ist, zugeständenermaßen der Religionsunterricht vielleicht unter allen Fächern am wenigsten bis jetzt teilgenommen. Er hat sich bis jetzt diesen Bemühungen gegenüber ziemlich unzugänglich erwiesen. Es ist ja in der neueren Zeit über Verbesserung des Religionsunterrichts ungeheuer viel, vielleicht zu viel geschrieben worden. Allein daß in die Praxis des Religionsunterrichts von diesen neuen Gedanken viel eingedrungen wäre und sich zur Geltung gebracht hätte, das, glaube ich, läßt sich nicht behaupten.

Nun ist freilich in unserm Ausschusse gesagt worden: es kann doch nicht die Aufgabe der Kirche sein, sich in das Schlepptau einer jeden neuen Methode nehmen zu lassen, die da auf den Plan tritt und sich nun als die alleinseligmachende pädagogische Methode hinstellt. Man würde damit einem ewigen Wechsel in die Arme geworfen werden, der eben gerade mit dem konservativen Charakter der Kirche und mit dem Ruhebedürfnis des Religionslebens schlecht übereinstimmt. Das geben wir, die Mehrheit des Ausschusses, vollständig zu, wir erkennen auch an, daß keine pädagogische und didaktische Methode sich als die alleinseligmachende und für alle Zeiten gültige erklären kann. Gerade in unserer Zeit spielen sich ja wieder Ereignisse ab oder scheinen sich abspielen zu wollen, die eine sehr weitverbreitete Methode, die Herbart-Ziller'sche, ihrem Ende entgegenführen wollen. Wenigstens lautet der Titel einer eben erschienenen Schrift: „Das Ende der Ziller'schen Schule.“

Also darin sind wir einig. Aber auf der andern Seite haben wir uns gesagt: Die Kirche hat doch unter allen Umständen die Aufgabe, diesen Wandlungen der Pädagogik und der Didaktik in besonnener und maßhaltender Weise zu folgen, d. h. mit andern Worten: sie darf sie nicht ignorieren, sie muß auf sie Rücksicht nehmen, sie muß, was sich in diesen Wandlungen bewährt, als sicher und gut herausgestellt hat, auf ihr Gebiet zu übernehmen und in ihren Religionsunterricht einzuführen suchen, wenn sie nicht zurückbleiben und diesem Religionsunterrichte selbst Schaden zufügen will. Wir sagten uns — und das ist die allgemeine Erwägung, auf die wir die Notwendigkeit, etwas in der Sache zu tun, stützten —: der Religionsunterricht muß beweglich bleiben, er darf nicht stabil werden, nicht stagnieren; man darf nicht sagen: ach, das ist ja immer so gewesen von den Zeiten der Reformation an, folglich muß es auch heute so sein. Das einfache Stehenbleiben bei einem Alten kann auf diesem Gebiete unmöglich förderlich sein. Vielmehr wird gesagt werden dürfen, daß, wenn von Zeit zu Zeit eine Neuregelung des Religionsunterrichtswesens in Angriff genommen wird, dies den natürlichen Verhältnissen, wie sie sich aus der Gesamtlage ergeben, entspricht.

Daß aber speziell bei uns in Baden jetzt wieder ein Schritt zu tun war und etwas unternommen werden mußte, was die Sache womöglich weiter bringen könnte, das konnte denjenigen nicht zweifelhaft sein und nicht überraschend kommen, die mit der Geschichte des Religionsunterrichts in unserm badischen Vaterlande und unserer Landeskirche seit der Union und insbesondere seit dem Aufkommen des neuen Katechismus von 1881 bezw. 1882 vertraut waren. Die ganze Bewegung, welche zu Tage trat in immer neuen Verordnungen, in Verhandlungen der Synoden und Artikeln der Presse, zielte für den, der sie aufmerksam verfolgte, darauf hin, daß man in kurzer Zeit notwendig etwas Neues werde unternehmen müssen.

Es war vor allem ein Punkt, der die Aufmerksamkeit aller, welche es mit unserm Volk in religiöser Beziehung gut meinen, auf sich gelenkt hat, und das war die Erfolglosigkeit des Religionsunterrichts. Man wies darauf hin, daß unsere Jugend sich doch mehr und mehr der Religion zu entfremden scheint und daß im Zusammenhang damit vielleicht auch das Sinken der Moral steht, welches in derselben Jugend, Gott sei's geklagt, in unsern Tagen zu beobachten ist. Das machte sich vor allen Seiten fühlbar und ist auch nicht geleugnet worden; nur daß einige Mitglieder unseres Ausschusses diesen traurigen Zustand auf andere Ursachen zurückzuführen zu müssen glaubten als auf die Mangelhaftigkeit des Religionsunterrichts. Sie haben geglaubt, dieser Religionsunterricht sei nicht in höherem Maße mangelhaft als der in anderen Fächern auch. Da unterrichte man die Jugend z. B. in deutscher Geschichte, man lehre sie die Perlen deutscher Literatur, die deutschen Lieder singen u. s. w.; ja, wo bleibe der Patriotismus dieser Jugend, wenn sie aus der Schule komme? Er sei nicht vorhanden, er gehe davon. Also auch dieser Unterricht sei erfolglos. Deshalb wurde gesagt, es seien ganz andere Ursachen, auf welche die wachsende Irreligiosität zurückzuführen sei: die heutigen Verhältnisse, daß die Jugend anders lebt als früher, eine Menge Eindrücke erhält, unter denen die religiösen weder die zahlreichsten noch die stärksten sind; daß ferner die Presse, welche ja unserer Jugend in die Hand kommt, rasch und energisch das verwische, was etwa der Religionsunterricht in die jugendlichen Gemüther gepflanzt habe; daß namentlich die gemischte Schule durch die Beeinträchtigung, welche sie der religiösen Unterweisung und Erziehung der Jugend, sofern sie eben eine konfessionelle sein müsse, auferlege, dazu beitrage, die Einwirkung dieser Unterweisung und Erziehung weniger wirksam als früher erscheinen zu lassen. Und endlich ist von allen Seiten unseres Ausschusses anerkannt worden, daß die Hauptursache dafür, daß unsere Jugend mehr und mehr sich der Religiosität entfremdet, beim Elternhaus liegt, im Verfall des Elternhauses diesem ganzen Gebiet gegenüber. Das seien hauptsächlich die Gründe dafür, daß wir solchen Zuständen gegenüberstehen.

Auch in diesem Falle haben wir die Berechtigung der geltend gemachten Gründe nicht verkannt. Allein wenn nun daraus der Schluß gezogen werden wollte, daß man an unserm Religionsunterricht nichts zu bessern habe, ihn lassen solle, wie er gewesen ist, so mußten wir darauf antworten: nein, das können wir nicht, selbst wenn diejenigen recht haben sollten, die in unserm Ausschuss den Standpunkt vertraten, daß man aus dem post hoc nicht das propter hoc ableiten dürfe, daß man aus der vorhandenen Irreligiosität nicht schließen dürfe auf das Ungenügende des Religionsunterrichts. Selbst dann läge in der allgemein anerkannten Erfolglosigkeit des Religionsunterrichts für uns eine sehr bringende Aufforderung, immer von neuem zu prüfen, ob denn hier alles in Ordnung ist; und eben dieses, die Prüfung und immer neue Prüfung, ist das letzte Ergebnis, das aus der ganzen Sachlage erwuchs. Diese Prüfung ist in den letzten Jahren von allen Seiten angestellt worden. Da waren es in erster Linie die Geistlichen, welche sich immer wieder die Frage vorgelegt haben: Was können wir tun, um den Religionsunterricht wirksamer zu gestalten? Da waren es die Lehrer, die sich im gleichen Sinne bemühten. Da waren es die Eltern — und ich sage, glücklicherweise die Eltern, die sich dafür zu interessieren anfangen. Und gerade diejenigen Eltern, denen nicht nur das äußere Fortkommen, sondern das innere Heil ihrer Kinder am Herzen liegt, diejenigen Eltern, die etwas hören von dem, was die Kinder treiben im Religionsunterricht, die haben gesagt: Könnte man nicht den

Religionsunterricht so gestalten, daß die Kinder und wir selbst mit ihnen Freude daran hätten? So sind, um an die Hauptursachen nur zu erinnern, entstanden: erstens die Petition der Karlsruher Volksschullehrer vom Jahre 1891, über welche verhandelt worden ist in der 8. Sitzung von 1891 — ich verweise auf die dortige Synodalverhandlung, die sehr lehrreich ist. Es ergibt sich, daß damals ganz wesentlich kirchenpolitische Gründe, nicht Gründe pädagogischer oder religiöser Art es waren, aus welchen man diese Petition ablehnen zu müssen glaubte. Man hat dann seitens der Oberkirchenbehörde einen neuen Lehrplan eingeführt vom 8. März 1894, welcher nach verschiedenen Seiten hin diesen Bedenken Rechnung tragen sollte, aber in wesentlich anderer Richtung, als die Religionslehrer es beantragten. Ich führe das nur zum Beweis an, daß bald nach dem Erscheinen des Katechismus doch wieder die Frage auftauchte: könnten wir daran nicht etwas ändern?

Dann kam zweitens die Petition der Gemeindeglieder aus Freiburg im Jahre 1899, die in der 10. Sitzung der damaligen Synode behandelt worden ist. Hier ist sehr wichtig, daß damals der Berichterstatter, Abgeordneter Helbing, unser jetziger Präsident, einen Bericht vorgetragen hat, der mit geradezu allseitigem Beifall von der Synode aufgenommen worden ist. Nachdem er eine eingehende, obwohl sehr schonende Kritik unseres Katechismus gegeben und namentlich auch über die Behandlung, welche der Unterricht in demselben gewöhnlich erfahre, sich ausgesprochen hat, hat er gesagt, es habe sich in dieser Hinsicht, das wüßten diejenigen, die Prüfungen abzuhalten haben, sehr genau, eine Art äußerlicher Drill herausgebildet, der dem Scheine nach zu Prüfungsergebnissen führe, die in die Augen stechen, hinter denen aber nichts steckt. Das ist ein scharfes Wort; und er fährt fort zu schildern, wie eine große Zahl von Religionslehrern ihre Aufgabe darin bestehen sehen müssen, daß sie Sätze aufgeben und abfragen, ohne sie zu erläutern, und ohne daß das Kind ein Verständnis gewinnen kann. Die Synode erkannte damals die Verbesserungsbedürftigkeit der herrschenden Methode vollständig an, hielt aber eine Änderung z. Bt. nicht für möglich. Die Petition der Freiburger war zu spät eingekommen und auch wenig glücklich abgefaßt. Wäre das anders gewesen, so wäre vielleicht 1899 schon eine stärkere Anregung zu dem erfolgt, was diesmal geschehen ist.

Seitdem hat die Frage nicht geruht, sie ist in Synoden, in Artikeln und Konferenzen immer wieder besprochen worden, und so hat auch die kirchlich-liberale Vereinigung, von der eine Petition Ihrem Ausschuss vorlag, diese Sache in die Hand genommen und zwar in dem Gedanken, sie bis zu der jetzigen Synode in ein gewisses Stadium der Reife zu führen, so daß sie in der Synode dann erledigt werden könne. Indem sie sich an die Sache machte, fand sie, daß nicht etwa bloß ein Lehrbuch, nämlich der Katechismus, der Verbesserung bedürftig sei und nicht etwa nur ein Zweig, der sich mit dem Katechismus beschäftigt; ja sie kam zu dem Resultat, daß es nicht einmal rätlich sei, wenigstens jetzt nicht, an diesem Katechismus zu rütteln und einen neuen zu versuchen, weil es sehr fraglich sei, ob es gelinge, etwas allgemein befriedigendes Neues zu schaffen, daß es vielmehr notwendig sei, das Ganze des Religionsunterrichts anzufassen und einheitlich neu zu gestalten. So sind die Thesen entstanden, welche die kirchlich-liberale Vereinigung ihrer Petition beigibt, und ist das Einheitslehrbuch versucht worden, welches sie ebenfalls beigelegt hat.

In den Thesen ist vor allem der eine Satz behauptet, daß, wenn unser Unterricht gebessert werden soll, aus dem Religionsunterricht der Volksschule der Katechismusunterricht ganz entfernt und in den Konfirmandenunterricht verschoben werden muß. Und was das Einheitslehrbuch anbelangt, das damit zusammenhängt, so ist seine charakteristische Eigenschaft die, daß es als einheitliche Grundlage all der im Religionsunterricht nebeneinander unterrichteten Fächer die Geschichte ansieht, sowohl die biblische Geschichte, die Grundlage unseres Glaubens, wie die Kirchengeschichte, den Ausbau dieser Grundlage. So glaubte man den Vorschlag machen zu können, daß anstelle der verschiedenen, man kann wohl sagen planlos nebeneinander stehenden Fächer, die der Lehrplan von 1894 nennt, etwas Einheitliches treten soll. Ich glaube nicht pro domo zu reden, wenn ich sage: es ist zweifellos ein Verdienst dieser Vereinigung, diese Sache angeregt, in

Zuß gebracht und mit großem Fleiß dafür gearbeitet zu haben. Das ist ohne Opfer nicht abgegangen. Mögen die Vorschläge keine Annahme gefunden haben; daß sie gemacht worden sind, kann der Vereinigung nur zum Ruhme gereichen.

Freilich, wir hatten in dem Ausschuß Mitglieder, die ganz anderer Ansicht waren. Sie sahen in den Anträgen der kirchlich-liberalen Vereinigung nichts als eine unliebsame Störung des ganzen kirchlichen Lebens und wirkten in ihrem Kreise dagegen. Sie mußten das thun, das ist vollständig erklärlich, und niemand konnte ihnen das wehren. Es kam noch eins dazu: die Prüfung durch die Diöcesansynoden. Denen wurde ja das Lehrbuch mit den Thesen vorgelegt, und das Ergebnis war Ablehnung. Man wollte nichts davon wissen. Ja, sogar aus der Vereinigung selbst fanden sich merkwürdigerweise Leute, die das von der Vereinigung beschlossene und in ihrem Auftrag geschaffene Werk anzugreifen sich genötigt sahen. Allein, wie das nun auch damit steht, immerhin ist für uns im Ausschuß die Tatsache beachtenswert gewesen, daß eine so große Vereinigung wie die kirchlich-liberale erklärt: die Dinge müssen von Grund aus geändert werden.

Und nun kommt ein weiteres, das ist die Petition der Lehrer aus dem ganzen Lande. Diese Petition ist von 1007 Lehrern unterschrieben. Es mögen im Lande vielleicht 1300 evangelische Lehrer sein, wie mir gesagt worden ist. Im Ausschuß ist festgestellt worden, daß diese Petition ganz korrekt und ohne jeden Aufwand einer verwerflichen Agitation zu stande gekommen ist. Wenn dem nun so ist, dann mußten wir uns doch sagen: das will denn doch etwas bedeuten, wenn 1007 unter etwa 1300 Lehrern derartige Bitten an uns richten. Die Lehrer geben, wie die Herren wissen, zum größten Teil den Religionsunterricht, und der größte Teil der evangelischen Lehrer — das dürfen wir wohl voraussetzen — gibt diesen Religionsunterricht gern und ist bemüht, ihn gut zu geben. Die Religionslehrer erhalten auch immer wieder von seiten der Dekane bei den Religionsprüfungen allseitig das beste Zeugnis. Wir müssen die Wichtigkeit der Stimme der Lehrer durchaus anerkennen, und daß wir sie anerkennen, dafür ist ja diese unsere Synode ein höchst erfreuliches Zeugnis. Zum erstenmal befinden sich zwei Vertreter des Lehrerstandes in unserer Mitte, ich muß sagen, zu meiner größten Freude und ich glaube auch zum größten Segen für unsere Arbeiten, ein Segen, der sich nicht bloß hier zeigt, solange wir beisammen sind, sondern den ich namentlich in die Erscheinung treten zu sehen hoffe, wenn wir wieder auseinander gegangen sind, dadurch daß die Herren, die hier unter uns gewirkt haben als Lehrer unter Geistlichen und Laien, draußen es ihren Standesgenossen zum Bewußtsein bringen, wie wir hier ein empfängliches Herz und einen offenen Blick haben für die Nöte, die sie uns vortragen, und wie wir vollkommen bereit sind, mit ihnen zusammenzuwirken, soweit sie es nur irgend wollen, an einer Verbesserung des Lehrfaches, das ihnen wie uns gleichmäßig am Herzen liegt.

Aber diese Lehrer sprechen sich in ihrer Petition dahin aus, daß sie ihren Religionsunterricht nur zum geringsten Teil mit Freudigkeit geben. Sie sagen: wir leiden unter der Überfülle des Stoffes, es ist dessen so viel, daß wir ihn gar nicht mehr recht innerlich durcharbeiten können. Sie sagen: wir leiden unter der Schwerverständlichkeit und Unkindlichkeit der Lehrbücher; wir haben große Mühe, mit ihnen an das Verständnis und an das Herz des Kindes zu kommen. Und sie sagen vor allem: wir leiden unter der Last des Katechismuseinpaukens. Diese Klage kommt von allen Seiten. Und sie schließen mit dem schönen Wort, daß sie, um die Religion zu fördern, eine Reform des Religionsunterrichts für nötig halten.

Und nun kommt weiter das Elternhaus und kommen in erster Linie die Mütter, die Frauen, auch wieder nicht diejenigen, denen die ganze Sache einerlei ist — und deren gibt es viele —, sondern diejenigen, denen sie am Herzen liegt, die sich dafür interessieren. Und die besorgen, es möchte die Jugend Schaden nehmen, wenn es so weiter ginge wie bisher. Da haben wir eine Petition von 306 Frauen Heidelbergs zu berücksichtigen gehabt. Es sind darunter die besten Namen, zudem auch sehr viele Lehrerinnen, und sie haben sich in ganz ähnlicher Weise wie die Lehrerpotion ausgesprochen. Und wir haben weiter eine Petition, von 100 Männern und Frauen Wertheims unterschrieben, die ungefähr denselben Wortlaut und Inhalt hat.

Ich muß sagen: das will doch auch wieder etwas heißen, wenn solche Elemente sich aufraffen, sich um die Sache bekümmern und an uns mit ihren Wünschen herantreten. Hochgeehrte Herren! Was ist denn der Jammer unserer Kirche? Daß die Laien sich so wenig darum kümmern, daß immer wieder die Geistlichen ziehen, treiben und schieben müssen. Hier sind es einmal Laien, die sich aussprechen. Ich meine, solche Laienstimmen sollte die Synode immer mit besonderer Aufmerksamkeit anhören und, was sie sagen, einer besonderen Beachtung würdigen. Man hat freilich in unserm Ausschuß das apostolische Wort dagegen geltend gemacht: mulier taceat in ecclesia, das Weib soll still sein in kirchlichen Dingen. Wenn wirklich dieses Wort für die Regelung kirchlicher Verhältnisse einen allezeit giltigen Maßstab abgeben sollte, was ich meinerseits zu unterschreiben nicht in der Lage wäre, so ist doch auch für diesen Fall diesem Wort ein anderes in unserm Ausschuß sehr treffend gegenübergestellt worden; man kann jedenfalls nicht mit demselben Rechte sagen: mater taceat in schola, die Mutter hat nichts mitzureden, wenn es sich um die Schule handelt; im Gegenteil, man muß ihr hier einen gewissen Einfluß gestatten und muß hören, was sie sagt. Heidelbergs Frauen sagen: „Gerade weil wir treu zur Kirche stehen und die Religion als kostbaren Besitz im Leben nie entbehren könnten, bitten wir um lebensvolle Gestaltung des Religionsunterrichts.“ Und sie klagen besonders über den Katechismusunterricht: „Wir empfinden aufs deutlichste das Unkindliche, das Verfehlte und Erstarrte eines Unterrichts, der im Auswendiglernen unverstandener, aber auch unverständlicher Ausdrucksweisen endigt.“ Sie fühlen seine Erfolglosigkeit, ja sie meinen, „daß er auf die Pflege wahren und warmen religiösen inneren Lebens eher hemmend als fördernd einwirke.“ Und ganz ähnlich sprechen sich die Wertheimer aus.

Sodann möchte ich ganz besonders noch auf eine Schrift hinweisen, die uns freilich im Ausschuß nicht vorgelegen hat, die aber in der Zwischenzeit erschienen ist und viel Aufsehen erregt hat, von einem ausgezeichneten und besonders tüchtigen und pädagogisch gebildeten Lehrer des Religionsunterrichts in Mannheim, der übrigens mehr zu der rechten Seite dieses Hauses als zur linken gehören dürfte, die Schrift von Wiederkehr: „Zur Reform des evangelischen Religionsunterrichts an den Volksschulen.“ Er geht ebenfalls von solchen Klagen aus und sucht sie auf ähnlichem Wege zu heilen.

Daß nun auch der Oberkirchenrat sich der Einsicht nicht verschlossen hat, daß sich jetzt eine Änderung zu vollziehen habe, daß er den Weg einer Reform beschritten hat, daß er, unabhängig von allen diesen Bestrebungen, selbst eine Vorlage ausgearbeitet und eingebracht hat, das ist unter den obwaltenden angegebenen Umständen einerseits erklärlich, anderseits aber dankenswert. Wenigstens die Mehrzahl der Mitglieder Ihres Ausschusses hat das mit Dank und Freude begrüßt. In dieser Vorlage erkennt auch die Oberkirchenbehörde an, daß unser Religionsunterricht „ein ziemlich reichliches Maß von Stoff“ enthalte bezw. fordere, ein Maß, das „nur unter besonders günstigen Verhältnissen und mit Aufbietung aller Kraft bewältigt werden könne“, so daß „die jetzigen Anforderungen über den Durchschnitt der vorhandenen Leistungsfähigkeit unzweifelhaft hinausgehen“. Das ist für den Oberkirchenrat der Antrieb gewesen, seine Vorlage zu machen. Die Klagen über den Religionsunterricht, von denen ich vorhin sprach bezw. über seinen Lehrplan beurteilt er äußerst besonnen. Er sieht sie nur zum Teil als berechtigt an, findet aber eben in diesem Teil ihrer Berechtigung schon eine Aufforderung, sie zu berücksichtigen.

Nun, meine Herren, so steht es also. Von allen Seiten oder fast von allen Seiten, wollen wir sagen, ist die Not anerkannt und ist gesagt und eingesehen, daß etwas geschehen müsse, und zwar jetzt geschehen müsse, wo wir beisammen sind, um hier zu arbeiten. Allein das ist nun leichter gesagt als getan. Es ergeben sich dieser Sache gegenüber große Schwierigkeiten; davon haben wir im Ausschuß ein sehr deutliches Bild und eine sehr lebhaft empfundene Empfindung erhalten. Die Schwierigkeiten sind die, wie ich zum Eingange meines Vortrags schon hervorhob, daß wir uns zuerst sagen mußten: ja, alles was wir hier machen, das greift gleich so tief hinein und greift gleich so weit hinüber, es ist so gefährlich. Dann das zweite, das ich

auch vorhin berührt habe, daß wir uns sagten: ja, damit bringen wir wieder Unruhe in die Gesellschaft hinein, in die Religionsgesellschaft, die doch gerade Ruhe haben möchte. Und endlich das dritte. Es ergab sich schon in unserer allgemeinen Beratung eine so außerordentliche Verschiedenheit der pädagogischen und didaktischen Standpunkte, daß man, wenn man Vorsitzender dieses Ausschusses war, zunächst einmal daran verzweifeln konnte, die Menschen irgendwie unter einen auch noch so weiten Hut zu bringen. Ein jeder meinte eben: das, was er auf diesem Gebiete gebracht habe, sei das Richtige, und der Weg, den er vorschläge, müsse nun auch wirklich beschritten werden.

Ich will über diese Schwierigkeiten ein paar Worte sagen. Ich bin zunächst der Meinung, daß gerade, wo es sich um die am tiefsten und weitesten greifenden Interessen handelt, die Kirche sich nicht weigern darf, immer wieder Hand anzulegen, so sehr sie weiß, daß dieser Punkt ein leicht verwundbarer ist. Sie muß sich freuen, daß solche Interessen sich regen, und sie muß es ja verhindern, diese Interessen einfach zu übersehen oder vor den Kopf zu stoßen mit der Gegenrede: ach, das ist doch nur so eine Sache, die auf dem gewöhnlichen Agitationsweg ins Leben gerufen und aufgebraucht ist. Sie muß sich im Gegenteil mit diesen Dingen beschäftigen und muß da, wo sich das Interesse naturgemäß zeigt, also bei den Eltern, wo es sich um ihre Kinder, bei den Lehrern, wo es sich um ihre Berufsarbeit handelt, diesen Interessen vollständig Rechnung tragen; sie muß auf die Sache eingehen und muß eben die Schwierigkeiten zu überwinden suchen. Als eine Schwierigkeit wurde von vielen Seiten auch die Beunruhigung bezeichnet, welche durch die Vorlage des Oberkirchenrats und durch alle die Bemühungen, von denen ich vorhin gesprochen habe, in Betreff der Verbesserung des Religionsunterrichts hervorgerufen worden ist. Wir haben die Berechtigung solcher Klagen über Beunruhigung nicht verkannt. Wir können es ganz wohl begreifen, daß ein einfaches frommes Gemüt, vielleicht weit ab vom Strome der Zeit, in einfachen ländlichen Verhältnissen stehend und deswegen unberührt von all dem oder von dem Meisten, was diese Zeit mit sich führt, von diesem ewigen Wechsel im Religionsunterricht, seinen Lehrbüchern und seinem Lehrplan gar nichts wissen will und die Notwendigkeit dessen gar nicht begreifen kann.

Allein, meine Herren, man kann die Beunruhigung auch übertreiben. Und hier muß ich nun sagen: wenn in neuester Zeit ein gewisses Blatt eine Vorlage des Oberkirchenrats, weil sie einige schwere Sätze und Sprüche des Katechismus aus dem Memorienpensum der Schule, nicht etwa aus dem Religionsunterricht überhaupt, streicht, wenn ein gewisses Blatt dies als einen Versuch hingestellt hat, Altar und Thron zu stürzen, so heißt das, die Beunruhigung auf eine geflügelte, leichtfertige und infame Weise in das Volk hineintragen (Abgeordneter Gleis: Nein! Zustimmung links), das Volk verheizen und die Behörde bei der Stelle denunzieren, auf deren Vertrauen sie beruht. Ein solches Verfahren darf von Ihrem Berichterstatter umso mehr öffentlich gebrandmarkt werden, als auch in dem Ausschuß diejenigen Herren, welche dem Blatte nahe stehen, das Vorgehen desselben in Anwesenheit des Vertreters der Oberkirchenbehörde stark zu mißbilligen und sich von der Verantwortlichkeit dafür zu unser aller Freude loszujagen Veranlassung genommen haben.

Übrigens, wenn von Beunruhigung die Rede ist, so muß man die Gewichte gleich verteilen. Es gibt nicht nur Beunruhigung hier, es gibt auch Beunruhigung dort. Wenn bei den einen Beunruhigung entsteht, weil zu viel geschieht, so bei den andern, weil zu wenig geschieht. Wenn bei den einen die Beunruhigung den Grund hat, daß, um es so auszudrücken, unser Religionsunterricht zu sehr modernisiert wird, so auf der andern Seite, daß er zu wenig modernisiert wird. Gewissensbedenken, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, existieren auf beiden Seiten.

Was die dritte Schwierigkeit betrifft, so komme ich auf die Vorlage des Oberkirchenrats. Der Oberkirchenrat verdient jenen Vorwurf umso weniger, als er in seiner Vorlage einen sehr besonnenen und gemäßigten Mittelweg eingeschlagen hat. Er stand ja auch der Schwierigkeit gegenüber, daß jeder nur seinen

Weg für richtig hält und eingeschlagen zu sehen wünscht. Wir von der kirchlich-liberalen Vereinigung, zu der auch ich gehöre, haben eingesehen, daß es nicht möglich ist, die Ideale, die wir uns in dieser Beziehung gebildet haben, so einfach hier durchzusetzen. Weder die rechte Seite des Hauses noch die Behörde noch sogar alle unsere sonstigen Gesinnungsgenossen wären dafür zu haben gewesen. Es scheint die notwendige Folge des Parlamentarismus, auch des kirchlichen zu sein, daß man von seinen Idealen mehr oder weniger Abschied nehmen und sich auf den Weg der Vermittlung, des Kompromisses begeben muß. Das wird von uns allen gelten, meine Herren, und so werden nicht nur wir, sondern auch Sie von Ihren Idealen einige Abstriche machen müssen, damit ein praktisch positives Ergebnis erreicht wird.

In einem aber hat man ganz besonders in unserm Ausschuß die Schwierigkeit gefunden, nämlich in der Vereinigung zweier Gesichtspunkte, die bei dem Religionsunterricht in der Volksschule immer maßgebend sind und zusammengehören, das ist der pädagogische und der kirchliche. Da haben die einen gesagt: Ja, im Interesse der Pädagogik muß das und das gefordert werden; die andere Seite aber sagte: Nein, im Interesse der Kirche müssen wir das Gegenteil fordern. Es ist richtig, die Zusammenfügung dieser beiden Faktoren ist nicht leicht. Aber eines möchte ich doch sagen: Wenn wir uns die Pädagogik vorstellen, mit der wir als Angehörige einer evangelischen Landeskirche allein etwas anfangen können, nämlich eine christlich-religiöse Pädagogik, die auf dem Evangelium ruht, die das Christentum als höchste Religion anerkennt und die evangelische Kirche als wahrste Ausprägung des Christentums, dann kann diese Pädagogik gar nichts anderes fordern, als was auch die Kirche verlangt und fordert. Eine solche Pädagogik muß darauf ausgehen, evangelisch-christliche Menschen zu erziehen und heranbilden zu helfen, soweit das in ihrer Macht liegt, Menschen, die im Evangelium Jesu Christi wurzeln, und die darum nach außen und innen, in Haus und Beruf das Evangelium vertreten. Ich meine, anderes kann auch die Kirche nicht wollen. Wenn wir solche Leute in unserer Kirche haben, dann ist sie wohlgeborgen, und so meine ich, kommen im letzten Punkte die beiden Ziele zusammen.

Nun komme ich zum Letzten, zur kurzen Besprechung der Mittel, welche zur Behebung dieser Schwierigkeit dienen sollen. Diejenigen Herren unter uns, welche entweder die Not gar nicht anerkennen wollten oder welche meinten, sie könne nicht gehoben werden durch eine Änderung des Lehrplans oder der Lehrbücher, die haben im wesentlichen zwei Dinge betont, und darauf muß ich eingehen, um diese hier vorgeschlagenen Mittel beiseite zu schieben. Nämlich zuerst hat man gesagt: Nicht die Methode, nicht der Lehrplan, nicht das Buch ist die Hauptsache, sondern die Persönlichkeit des Lehrers. Ja, meine Herren, da muß ich nun sagen: es gibt wohl niemanden, der diesen Satz bestreiten wollte, diesen Satz, der sehr oft ausgesprochen und fast schon zur Trivialität geworden ist. Was wir bestreiten, ist nur, daß die Anerkennung dieses Satzes unsere Sache hier fördere. Wenn das Heil und Gedeihen des Religionsunterrichts in letzter Linie auf Persönlichkeiten beruht und nur auf Persönlichkeiten, ja dann können wir eigentlich nichts machen. Fromme Persönlichkeiten kann man weder durch Beschlüsse noch durch Verordnungen hervorrufen, sie müssen werden und wachsen. Das einzige wäre, daß man an die Religionslehrer der Seminare appellierte. Aber damit wäre auch nicht geholfen. Im übrigen versetzt der Ausspruch: nicht der Lehrplan, nicht die Methode, nicht das Lehrbuch tut's, sondern die Persönlichkeit, die Frage auf ein ganz anderes Gebiet. Es ist neulich — nicht von mir — ein sehr zutreffender Vergleich gemacht worden. Wenn Bauern beieinander sitzen und beraten sich über die beste Art der Kartoffel, die sie in ihrem Boden pflanzen können, und über die beste Methode, und es kommt einer und sagt: „Die Hauptsache ist Regen und Sonnenschein für gute Kartoffeln,“ so wird jeder sagen: Das ist selbstverständlich, aber das fördert uns in unserer Besprechung nicht, deshalb können wir uns damit nicht beruhigen.

Ein zweites Mittel, das empfohlen wurde, war dieses — ich habe das vorhin schon streifen müssen: Weil eben die paritätische, die gemischte Schule den Religionsunterricht in seiner Intensität und in seinem Umfang

habe schädigen, notwendig habe schädigen müssen, weil sie also eigentlich schuld sei, müsse man den Schaden, den sie angerichtet habe, durch die Forderung einer weiteren, einer vierten Religionsstunde in der Volksschule ausgleichen. Meine Herren, ich glaube, ich kann über die Frage der paritätischen Schule hier hinweggehen. Ich leugne für meine Person die Schäden nicht, die von dieser Schule für den Religionsunterricht ausgehen. Aber ich halte es da mit dem Abgeordneten Kiefer, der in den Verhandlungen vom Jahre 1891 gesagt hat: „Wenn diese Sache so lange ungebessert bleiben soll, bis die gemischte Schule in Baden wieder abgeschafft ist, dann wird wohl ein anderes Geschlecht abgewartet werden müssen als das gegenwärtig an dieser Stelle und in der badischen Volksvertretung maßgebende.“ Was den zweiten Punkt anbelangt, den die Mehrheit des Ausschusses für aussichtslos erklärt und erkannt hatte, so wird sich eine besondere Resolution damit noch zu beschäftigen haben. Wir unsererseits haben geglaubt, mit der Oberkirchenbehörde da Hand anlegen zu müssen, wo etwas möglich ist, wo wir etwas machen können, wo wir eventuell die Dinge zu bessern in der Lage sind, und so sind wir schließlich nach Verhandlungen, deren Skizze Sie in meinem gedruckten Bericht gelesen haben, dazu gekommen, die oberkirchenrätliche Vorlage zur Grundlage unserer Beratung zu machen und sie schließlich mit einigen Änderungen zur Annahme zu empfehlen. Es geschieht dies in dem Sinn, daß wir in dieser oberkirchenrätlichen Vorlage ein Provisorium sehen, welches zunächst einmal den stärksten empfundenen Notständen Abhilfe schaffen soll. Allein in der unter II hinzugesügten „Erklärung“ ist dann ausgesprochen, daß dem Provisorium ein zukünftiges Definitivum folgen soll, von dem wir nur hoffen, daß es bald zu stande kommt, daß es lange standhält und daß es der Kirche und dem religiösen Leben unseres Volkes zum Heile gereicht. Man hat ja freilich in der letzten Zeit in sehr eingehenden und tiefgründigen Verhandlungen gefunden, daß schließlich der Religionsunterricht vielleicht doch nicht die hohe Bedeutung für die Religiosität eines Menschen und eines Volkes habe, die man ihm im allgemeinen zuzuschreiben geneigt ist. Im Zusammenhang mit der Frage, ob man überhaupt Religion lehren könne, ist es einem großen Teil der Interessenten klar geworden, daß vielleicht nicht so sehr der Religionsunterricht das ausschlaggebende Mittel ist, um Religion zu pflanzen, als andere. Aber trotzdem, meine Herren, unter den Mitteln, die uns, einer Generalsynode, zu Gebote stehen, um der Not, die von vielen Seiten empfunden wird, abzuwehren, ist der Religionsunterricht eben doch das wichtigste und bedeutungsvollste. Denn es ist schließlich doch dasjenige, durch welches wir die religiösen Ideale, wie sie in unserer eigenen Brust leben, in dem Schoß unserer Jugend und eben damit in dem Schoß der Zukunft bergen.

Das scheint mir zu genügen, um im allgemeinen die Besprechung unserer Vorlage einzuleiten. Zum Einzelnen darf ich ja wohl bei der Einzelbesprechung, wenn es notwendig wird, das Wort ergreifen. Ich empfehle Ihnen also unsere Anträge zur Annahme.

Die Verhandlung wird hierauf unterbrochen und die Sitzung um 12³/₄ Uhr vertagt.

Nachmittags 4 Uhr.

Präsident: Ich eröffne nun die Fortsetzung unserer heutigen Verhandlungen, und zwar zunächst die allgemeine Besprechung über die Vorlage.

Abgeordneter Mayer-Dinglingen: Hochverehrte Herren! Die Ausführungen unseres Herrn Berichterstatters veranlassen mich, was ihren letzten Teil betrifft, zu einem Ausdruck des Bedauerns. Er hat in dieser Versammlung von einem Gegenstand gesprochen, der im Ausschuß offen und scharf besprochen wurde, von einem Zeitungsartikel, von dem er weiß, daß ich gerade ihn auch ausdrücklich und scharf mißbilligt habe. Er hat aber nicht nur diesen Gegenstand, den wir gerne begraben hätten, wieder ausgegraben, sondern er hat in einer sehr pointierten Weise so darüber geredet, daß seine Worte von denen, welche die Sache nicht näher kennen, so verstanden werden konnten, als ob wir von der positiven Richtung diesen Artikel etwa vertreten hätten oder als ob wir dafür verantwortlich wären. Wir möchten sehr bitten diesen Schein abzuwehren.

Ich darf dabei für meine Person noch eine kleine Bemerkung machen. Der Herr Geheime Kirchenrat hat darauf hingewiesen, daß jener aufs schärfste zu mißbilligende Artikel auch im Ausschuß aus den Reihen derjenigen, die dem betreffenden Blatte nahestehen, mißbilligt worden sei. Ich bin ja wohl der, welcher diese Mißbilligung ausgesprochen hat. Allein ich stehe jenem Blatte nicht nahe. Insofern war jene Bemerkung nicht zutreffend. Ich habe jenen Ausfall besonders deswegen bedauert, weil — und ich möchte damit den ausführlichen Bericht des Herrn Berichterstatters ergänzen — er etwas nicht gesagt hat, was ich gerne gehört hätte. Er hat die Gegensätze, die beiderseitigen Gründe und alles dergleichen, was in unserm Ausschuß zur Besprechung kam, dargestellt. Aber es dürfte doch auch gesagt werden, daß diese sehr lebhaften bewegten Aussprachen einerseits ebenso offen und männlich stattfanden als andererseits mit voller Würde und Mäßigung und ohne irgend einen verletzenden Ton. Ich glaube, alle Mitglieder des Ausschusses werden sich gegenseitig dieses Zeugnis geben können. Und es scheint mir doppelt nötig, daß wir auf dieser Höhe der Verhandlung bleiben, da es doch, wie unser geehrter Herr Berichterstatter mit Recht gesagt hat, sich in diesen Dingen wesentlich immer wieder um Kompromisse handelt. Die Herren von der Linken haben ja die Macht bei der Abstimmung, und wenn es hier auf die Kraftprobe ankommt, so wissen wir, wo die größere Kraft der Zahl ist. Aber wir haben im Ausschuß beiderseits anerkannt: es kommt nicht nur auf Kraftproben an. Man hat sich — und unser Herr Berichterstatter vornan — redlich bemüht, sich in der gegenseitigen Aussprache nahezu kommen und das Gemeinsame zu suchen, und das ist im Ausschuß durchaus nicht ohne Erfolg gewesen. Wir haben uns dort gegenübergestanden wie heute in größerer Zahl und haben doch sonst von allem abgesehen, was draußen schon so vieles gesagt und geschrieben worden ist. Ach, meine Herren, wenn Sie alle Sünden der Presse, die auf unserer Seite begangen worden sind und begangen werden, in eine Waagschale legen, und wir wollten eine Blumenlese veranstalten von den verletzenden Ausdrücken, die in der Presse der andern Seite gefallen sind, so würde wohl mindestens das Gleichgewicht auf beiden Seiten hergestellt werden. Aber wir haben es hier mit uns zu tun, nicht mit allem, was draußen liegt und draußen lag, so viel das uns angetrieben oder auch beunruhigt und geärgert haben mag. Und so möchte ich doch bitten, daß wir auch in der heutigen Verhandlung, bei der es sich wirklich um Dinge handelt, die das innerste Leben der Kirche und unser Gewissen betreffen, in dem Ton fortfahren zu verhandeln, in dem wir im Ausschuß begonnen haben.

Es handelt sich um Kompromisse, und es ist von dem Herrn Berichterstatter hauptsächlich als der tiefste Gegensatz, über den man Brücken und Verständigungen sucht, der bezeichnet worden, daß diese Frage der Lehrbücher entweder als rein pädagogische und didaktische oder als kirchliche aufgefaßt werde. Das ist wahr. Aber es ist nur die halbe Wahrheit. Hinter diesen pädagogischen Erwägungen stehen auch theologische und kirchliche Bedenken und Gefühle und Überzeugungen, und ich meine, in tiefstem Grund sind es theologische Gegensätze, die wir vertreten. Wir wollen aber diese Gegensätze im Hintergrund lassen. Im Ausschuß hat man sich wesentlich auf den pädagogischen Standpunkt geeinigt und von da vielfach genähert. Wir werden die theologischen Gegensätze auch hier nicht versöhnen.

Es ist dann mit Recht gesagt worden, daß die Frage des Religionsunterrichts an Wichtigkeit von keiner andern für die Zukunft und Gegenwart übertroffen werde, und daß man sich dieser Frage nicht entziehen könne mit dem Hinweis darauf, wie auch viele andere geistigen Mächte der Gegenwart auf unser Geschlecht, auf unsere Jugend einwirken. Es ist gut und wahr, daß sich mehr Kreise als bisher um diese Frage bekümmern, wenn uns auch die großen Zahlen, die in manchen Bittschriften etwa aufgeführt sind, keineswegs so außerordentlich imponieren. Es ist uns bei der Betonung der Zahl der Unterschriften unter der Eingabe der Lehrer, die ganz richtig gewürdigt worden ist als in Form und Inhalt würdig und sachlich,

gejagt worden, daß zwei- oder dreihundert sich nicht beteiligt hätten. Ich glaube, die interessieren sich gerade so sehr für den Religionsunterricht wie die, welche unterschrieben, nur daß sie vielleicht den Standpunkt dieser nicht teilen. Wenn es auf Petitionen und Unterschriften ankommt, so gilt mir auch schließlich das Mütterlein, das „weit vom Strom des Lebens“ steht und mit seinen Kindern betet und lernt, in der Kirche so viel als die Hochgebildeten, über deren Beteiligung an solchen Fragen ich mich nur freuen kann.

Darin stimmen besonders wir alle mit dem Herrn Berichterstatter überein, in der Freude, daß in unserer Mitte auch Vertreter des Lehrerstandes sind, und wir wünschen mit ihm, daß dieses unser gemeinsames Raten und Taten unter allen sich für diese Fragen Interessierenden, auch insbesondere unter unseren Mitarbeitern aus dem Lehrstande fördernd, versöhnend, ermunternd wirke.

Wenn unsere heutigen Beratungen den Erfolg haben, daß wir uns alle dieser Frage wieder mit erneutem Ernst und Eifer zuwenden, daß wir wieder in der Arbeit des Religionsunterrichts unser Tun und Lassen auf der Goldwage prüfen, und daß sich namentlich viele Väter und Mütter nicht nur so von außenher an dieser Frage beteiligen, sondern an der Arbeit des religiösen Unterrichts nach ihrem Verständnis mit-helfen, dann erhoffe ich, wie auch alles Übrige hier beschlossen werden mag, doch einen Segen von den heutigen Verhandlungen.

Abgeordneter Herrigel: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Gestatten Sie mir zuerst, daß ich dem Herrn Berichterstatter herzlich für die volle Anerkennung danke, die er der Wirksamkeit der evangelischen Religionslehrer gezollt hat. Ich bin überzeugt davon, daß meine Kollegen und Kolleginnen im Lande draußen in diesen Dank ganz gewiß mit mir einstimmen werden.

Ich darf es auch dem Herrn Abg. Mayer gegenüber ruhig aussprechen: im Ausschuß haben der Oberkirchenrat wie die Mitglieder aller Richtungen sich so ernstlich bestrebt, den Forderungen der Lehrer entgegenzukommen, sie haben alle einschlägigen Fragen so wohlwollend behandelt, daß ich mit meinem Kollegen Hollenbach wiederholt gewünscht habe, es möchten alle Kollegen draußen im Lande Zeugen dieser Verhandlungen sein, dann würde manches Mißverständnis aufgehoben zum Segen der Schule und Kirche und zum Segen für die Lehrer und Pfarrer. Das, meine Herren, will ich vorausschicken.

Nun gestatten Sie mir, daß ich an das gehe, was mir zunächst liegt, an die Petition der evangelischen Lehrer und Lehrerinnen.

Als s. Zt. der Lehrplan für den Religionsunterricht herausgegeben wurde, haben sofort einsichtsvolle Lehrer, nachdem sie ihn studiert hatten, es offen ausgesprochen: Dieser Lehrplan wurde am grünen Tische gemacht; er hat auf alles Rücksicht genommen, nur auf eines nicht, auf die Fassungskraft und die Leistungsfähigkeit der Kinder. Die Folgezeit hat dieses Urteil bestätigt. Wiederholt haben die Lehrer unter sich und ihren Dekanen gegenüber geklagt, wie schwer die Last sei, die im Religionsunterricht auf ihnen liege. Vor zwei Jahren forderten mich Lehrer in Karlsruhe auf, diese Angelegenheit in die Hand zu nehmen und eine Petition an den Oberkirchenrat und die Generalsynode zu verfassen, in der ich die Verhältnisse, so wie sie liegen, klar schildern möge. Ich habe damals die Bitte rundweg abgelehnt; denn ich sah nicht nur die große Arbeit voraus, die eine solche Petition mit sich bringen würde, sondern ich war mir auch bewußt, daß mir Angriffe nicht erspart bleiben würden. Dieses Frühjahr haben wieder Lehrer, und sie gehören zu den tüchtigsten unseres Standes, dringend und wiederholt mich gebeten, die Petition an die Generalsynode in Angriff zu nehmen, und da habe ich mich endlich dazu verstanden, im Interesse unserer Kinder, unseres Volkes diese Arbeit zu vollführen. Ich habe die Petition ganz allein verfaßt; deshalb stehe ich auch für jedes Wort ein, das ich in derselben geschrieben habe. Ich habe in loyaler Weise die Petition der Oberkirchenbehörde und der Oberschulbehörde, ehe ich sie hinausgab, zugehen lassen; ich hielt dies für meine Pflicht.

Die Petition wurde von 1007 Lehrern unterschrieben. Wenn es nicht mehr sind, so rührt dies nicht daher, daß manche Herren nicht etwa mit mir einverstanden gewesen wären, sondern daher, daß sie saumselig

waren. Ich war diesen Sommer vier Wochen lang in einem Bezirke; die dortigen Lehrer haben alle geäußert: wir sind vollständig mit dem Inhalt der Petition einverstanden! Wenn Sie aber, hochgeehrte Herren, nachsehen wollen, so werden Sie finden, daß keiner dieser Herren unterschrieben hat; sie haben es verbummelt! Ich war aber zu stolz, sie um ihre Unterschriften zu bitten, und so unterblieben diese. So mag es noch an manchen Orten gegangen sein.

Die Petition hat nur auf eines Rücksicht genommen, auf die Forderungen der Pädagogik. Nichts lag ihr ferner, als kirchenpolitische Zwecke zu verfolgen. Wir Lehrer treiben nicht und wollen keine Kirchenpolitik in der Schule treiben; wir behandeln das Wort Gottes objektiv, wir wollen die Kinder zu einer schlichten Frömmigkeit erziehen, wir wollen sie in kindlichem Glauben in die Heilswahrheiten hineinführen und überlassen es dem Pfarrer, später in Konfirmandenunterricht, Christenlehre und Predigt unserer Arbeit dasjenige Siegel aufzudrücken, das er durch sein Gewissen und seine Überzeugung ihr aufzudrücken sich genötigt sieht. Also, kirchenpolitische Rücksichten, meine Herren, haben von meiner Seite aus keine mitgespielt.

Diese Petition ging hervor aus einer Notlage, und diese Notlage wurde hervorgerufen 1. durch die Art des Religionsunterrichtsstoffes und 2. durch die Menge desselben.

Ich will Ihnen, wie ich im Ausschuß schon sagte, keinen Vortrag über Psychologie, über den geistigen Werdegang des Kindes halten. Sie alle, meine Herren, haben schon wahrgenommen, wie die Kinder erst Worte stammeln, wie sie dann Worte und kleine Sätze sprechen lernen und wie sie durch die Anschauung Vorstellungen in sich aufnehmen. Wenn die Kinder in die Schule eintreten, ist ihr Wortschatz noch ziemlich gering; manche können nicht einmal alle Laute aussprechen. Vielen fehlt das R und das K. Nach Erhebungen, die ich gemacht habe, sind es gegen 15 % der Mädchen und 20 % der Knaben in den Stadtschulen, die das R oder das K oder auch beide nicht aussprechen können; auf dem Lande sollen es sogar 25 % sein. Die Vorstellungen und Begriffe, welche die Kinder mitbringen, sind größtenteils konkreter Art. Sie sind um so beschränkter, je weniger geistige Anregung das Kind im Elternhause erhält. Auf dieser engen Grundlage nun muß der Unterricht weiter bauen. Je einfacher der Unterricht ist, je leichtfaßlicher, desto größere Erfolge werden durch ihn erzielt. Umgekehrt, je höher der Unterricht über die Fassungskraft der Kinder hinausgeht, umso weniger Erfolge hat er. Seit Pestalozzis Zeiten wissen wir, daß als Grundsatz in der Schule gelten muß: durch Anschauung vom Leichten zum Schweren. Herbart und Ziller haben sich auf diesen Grundsatz gestellt; sie haben die Vorgänge in der Kindesseele erlautert und haben daraus ihre fünf Stufen gestaltet. Die neueren Forschungen auf dem Gebiete der Methodik, die sich auf die experimentelle Psychologie gründen, suchen festzustellen, wie weit die Fähigkeit des Kindes im Erfassen geht, wie viel man ihm zumuten darf und wie viel nicht. Der Grundsatz: „Vom Leichten zum Schweren“ bleibt aber für alle Zeiten bestehen. Sie, meine Herren, werden auch im Prophanunterricht finden, daß dieser Grundsatz festgehalten wird. Wenn Sie die Bibel, die Lesebücher in die Hand nehmen, so finden Sie, wie von den einfachsten Erzählungen und Beschreibungen an das Kind allmählich in schwerere Sachgebiete hineingeführt wird. Wenn Sie ferner dem Rechenunterricht zusehen, so werden Sie wahrnehmen, daß der Lehrer sich alle Mühe gibt, durch die Finger, durch Kugeln, Stäbchen und Striche den Kindern die Zahlenbegriffe und die einfachsten Zahlenoperationen klar zu machen.

Wie steht es aber, meine Herren, in dieser Hinsicht bei dem Religionsunterricht? Für diesen hat Pestalozzi vergebens gelebt; er wird heute noch erteilt wie vor 100 oder 200 Jahren, die Forderungen der neueren Pädagogik hat er beinahe unberücksichtigt gelassen. Dem Mutterherzen entsprangen wohl die kleinen Verse, die auch wir einst gelernt haben: Lieber Heiland, komm, mach mich fromm, oder: Ich bin klein, mein Herz ist rein. An deren Stelle setzt sofort die Schule ein mit: Ach bleib mit deiner Gnade. Was ist für ein Kind von sechs Jahren „Gnade“, „Feindes List“? Was heißt für einen Schüler des ersten Schuljahrs:

„Dein Gnad und all Vermögen?“ Sie werden mir entgegen: Es schadet nichts, wenn die Kinder anfangs auch nicht verstehen, was sie auswendig lernen; sie verstehen es später und dann haben sie es in ihrem Gedächtnisse. Auch Baumgarten vertritt in seinem Buche: „Neue Bahnen“ diese Ansicht. Zugegeben! Aber Sie werden mir auch zugeben, daß das, was verstanden wird, viel leichter ins Gedächtnis geht und in demselben viel fester haften bleibt als Unverstandenes. Und nun hören Sie einmal zu, wie tugendmal die Lehrer die Piederverse vortragen und die Kinder sie nachsagen müssen, bis sie in 50 oder 60 Köpfen feststehen.

Wie beim Lied so ist es auch beim Choral. Im Gesangsunterricht wird in dem Lehrplan für die Volksschulen vorgeschrieben, daß die Schüler des ersten Schuljahrs Gehörübungen machen und leichte Pieder innerhalb der fünf Grundtöne lernen sollen. Meine Herren, unsere Choräle können sich natürlich nicht in diesen fünf Tönen bewegen, auch die leichtesten haben einen Umfang von einer Oktave und noch mehr, deshalb verursacht ihr Einüben auch so manche Schwierigkeiten. Erst vor zwei Tagen hat Herr Pfarrer Schmittanner ausgeführt, wie leicht die Kinder das Lied: Weißt du, wieviel Sternlein stehen, singen lernen. Kinderlieder fassen die Schüler leicht; anders ist es bei den Chorälen, diese gehen viel schwerer in das Gedächtnis.

Und nun, meine Herren, komme ich an die Biblische Geschichte. Ich muß Ihnen zugestehen, daß die Biblische Geschichte das beste Religionsbuch ist, das wir gegenwärtig im Besitze haben. Aber auch dieses Buch hat seine Fehler. Da sind die Sätze oft viel zu groß und zu schwer für das Kind; da finden Sie eine Menge hebräischer Wörter, deren Nachsagen schon dem Kinde Schwierigkeiten macht, wie z. B. Melchisedek, Mesopotamien. Dann, meine Herren, sind die Geschichten in der Bibelsprache geschrieben, und unser Geschichtsbuch lehnt sich zu sehr an diese an. Denken Sie sich nun ein Kind, das in die Schule eingetreten ist und von Hause aus den Dialekt mitbringt. Wie verschieden dieser ist, wissen Sie. Da muß das Kind erst in die hochdeutsche Sprache eingeführt werden. Das geht nicht so leicht; selbst in Oberklassen machen die Schüler noch Fehler im Deklinieren und Konjugieren. Kaum hat das Kind aber angefangen, in kleinen Sätzen sich hochdeutsch auszudrücken, so kommt die Biblische Geschichte und setzt mit der Bibelsprache ein. Sie werden sagen: Ja nun, der Lehrer erzählt ja die Geschichte, die Kinder brauchen sie nicht nach dem Buche zu lernen. Zugegeben, meine Herren; aber gerade diejenigen Eltern, die zu Hause mithelfen wollen, nehmen das Buch in die Hand und lesen die Geschichte dem Kinde immer und immer wieder vor. Die Bibelsprache ist gewiß eine schöne und kräftige Sprache; aber sie ist auch nur eine Stufe in der Entwicklung unserer deutschen Sprache und nicht etwa eine heilige Sprache; und ich glaube, es schadet gar nichts, wenn unsere Kinder in der Sprache, in der wir heute sprechen, zu ihrem Gott reden und von ihrem Gott hören. Wenn sie größer geworden sind, im 5. und 6. Schuljahr, bin ich damit einverstanden, daß wir sie allmählich in die Bibelsprache hineinführen; aber in den untersten Schuljahren sollte man dies unterlassen.

So, meine Herren, sieht es im Religionsunterricht in dem ersten Schuljahr aus und so geht es in den anderen Schuljahren weiter. Der Stoff steht meistens hoch über der Auffassungskraft der Kinder. Kommt dann im 4. Schuljahr der Katechismus dazu, dann ist für viele Kinder, besonders für die weniger begabten, das Schulelend da. Meine Herren! Ich will es nicht unterlassen Ihnen ehrlich zu gestehen, daß ich über den Katechismus eine ganz keizerische Ansicht habe. Ich glaube nämlich, man brauche ihn nicht. Wir alle sind gute Deutsche, unser Herz schlägt warm für Kaiser und Reich, für Fürst und Vaterland, und doch haben wir keinen Katechismus auswendig gelernt, der mit den Fragen beginnt: „Welcher Nation gehörst du an? Warum bist du ein Deutscher?“ So, glaube ich, kann man auch ein guter Christ sein, ohne daß man einen Katechismus memoriert hat. In keinem andern Unterrichtsgebiete, weder in Geographie noch Geschichte oder Naturlehre, wird die Katechismusform in den Lehrbüchern angewandt. Wenn aber die Herren Geistlichen sagen, man brauche unbedingt einen Katechismus, es sei notwendig für den Konfirmandenunterricht und für das spätere Leben, daß man eine Zusammenfassung habe, so lasse ich mich belehren. Aber dieser

Katechismus muß in einer Sprache geschrieben sein, welche die Kinder verstehen können, in einer Form, die sie behalten können, die nicht unfägliche Mühe macht, bis sie im Gedächtnis sitzt, und die nicht sofort wieder vergessen wird.

So viel über den Stoff. Vor zwei Tagen sagte der Herr Abgeordnete Gleis, Herr Professor Niebergall habe das Wort ausgesprochen, man könne nicht wenig genug bei dem Volke voraussetzen. Dieses Wort möchte ich auch auf die Schule anwenden und zwar in erhöhtem Maße. Bei unseren Kindern können wir, was geistige Fassungskraft betrifft, nicht wenig genug voraussetzen, und nur, wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, können wir erfolgreich unterrichten.

Auch die Menge des Stoffes macht den Unterricht schwer. Ich habe in der Petition verglichen, wieviel die evangelischen und wieviel die katholischen Kinder lernen müssen. Ich kam auf einfache Art zu diesem Vergleiche. Ich habe wiederholt in meinem Schulhause wahrgenommen, daß nach dem katholischen Religionsunterricht höchst selten ein Arrestant sitzen blieb, auf evangelischer Seite dagegen sechs, acht, zehn Schüler, halbe Klassen, ganze Klassen. Was auf katholischer Seite eine Ausnahme ist, bildet bei uns die Regel, besonders wenn es dem Frühjahr, der Prüfung zugeht. Da habe ich selbstverständlich nach dem Grunde geforscht. Ich habe die katholischen Bücher angesehen. Ich habe den „Knecht“ in die Hand genommen und habe ihn durchgearbeitet, und da fand ich eben doch, daß wir evangelischen Lehrer bedeutend mehr im Religionsunterricht zu leisten haben als die katholischen Lehrer. Ich füge noch bei, daß auch die Sprache der katholischen Lehrbücher dem Kinde viel mehr angepaßt ist, daß sie viel kindlicher gehalten ist als die Sprache unserer Lehrbücher. Um Sie aber zu überzeugen, daß wirklich, was verlangt wird, zu viel ist, um Ihnen zu beweisen, was ich im Anfang sagte, daß diese Stoffverteilung am grünen Tische gemacht worden sei, fordere ich Sie auf, meine Herren, mit mir anzusehen, was im 4. und im 5. Schuljahr von den Kindern verlangt wird. Im 4. Schuljahr sind es 28 biblische Geschichten, 40 Sprüche zu den Geschichten, 19 Liederverse, 16 Choräle, 38 Katechismusätze und 85 Sprüche, zusammen 226 einzelne Nummern. Im 5. Schuljahr sind es 27 biblische Geschichten, 27 Sprüche dazu, 22 Liederverse, 18 Choräle, 33 Katechismusätze und 107 Sprüche. Und wenn Sie sich nun vergegenwärtigen, daß in jedem Schuljahr das Pensum des vorhergehenden wiederholt werden muß, dann haben die Kinder im 5. Schuljahr 460 einzelne Nummern durchzuarbeiten; darunter ist z. B. das Glaubensbekenntnis im 4. Schuljahr, darunter sind ferner Choräle und biblische Geschichten, die allein eine halbe Stunde für sich in Anspruch nehmen, bis sie auch nur einigermaßen sitzen. Das alles soll geleistet werden in rund 120 Religionsstunden. Und nun, meine Herren, was glauben Sie wohl, wie derartig schwere Aufgaben eingepreßt werden, wie sie durchgepeitscht werden müssen? Wer sich darüber nicht klar ist, der möge ein Jahr lang den Versuch machen und diesen Unterricht erteilen. Er wird mir dann ganz gewiß recht geben, wenn ich sage: die Menge des Stoffes ist viel zu groß.

Diese Menge wird aber noch vermehrt, zuerst dadurch, daß gefordert wird, es solle das Pensum des vorhergehenden Jahres wiederholt werden. Es versteht sich ganz von selbst, meine Herren, daß in der Schule wiederholt werden muß, und man kann nicht häufig genug wiederholen. Wenn aber die Jahresaufgabe so groß ist, daß sie das ganze Jahr ausfüllt, wo soll man dann die Zeit hernehmen zum Wiederholen? So kommt es, daß gar oft das notwendige Wiederholen unterbleiben muß, weil das Jahrespensum selber kaum durchgearbeitet werden kann.

Und zweitens wird diese Menge vermehrt durch eine Verfügung, die so einfach, so selbstverständlich, so geistbildend, so pädagogisch klingt, und die heißt: die Kinder sollen die Geschichten frei erzählen. Meine Herren! Ein Kind soll eine Geschichte frei erzählen oder, wie man auch sagen könnte, mit eigenen Worten erzählen! Die Kinder in diesem Alter haben einfach noch gar keine eigenen Worte; sie können nachsagen, was man ihnen wiederholt vorgezagt hat, sie können das auswendig herjagen, was sie auswendig gelernt haben. Das Wort: „frei erzählen“ wird für die Kinder zu einer Qual. Sie sitzen hin und lernen die

biblischen Geschichten — deren gibt es durchschnittlich 25 im Jahr — wörtlich auswendig. Wenn es der Prüfung zugeht, müssen alle Geschichten wiederholt werden. Das ist eine Qual für die Kinder. Und selbst wenn sie alle Geschichten memoriert haben, ist noch lange nicht gesagt, daß sie dieselben auch erzählen d. h. hersagen können. Selbst Erwachsene, gebildete Erwachsene, kommen, wenn sie öffentlich reden sollen, mitunter in Verlegenheit; sie haben keine Rednergabe, ein Gefühl der Beklemmung, der Angst erfaßt sie, sie bleiben stecken. Was man also von Erwachsenen nicht immer verlangen kann, das verlangen wir von kleinen Kindern. Da kommt der Herr Dekan, und es kommen Kirchenälteste: es ist Prüfung. Und nun soll ein Kind aufstehen, es soll eine Rednergabe besitzen, es soll keine Angst haben, es soll hier eine Geschichte frei erzählen. Ist es da ein Wunder, wenn es mitunter stecken bleibt? Gar oft versagen gerade die besten und begabtesten Kinder, während andere, die etwas frech sind, sich glänzend halten, obgleich sie viel weniger wissen.

Ferner, meine Herren, wird das Pensum noch dadurch vermehrt, daß es uns beinahe unmöglich gemacht wird, zu konzentrieren, zusammenzufassen, zu verknüpfen. Wie heute Morgen der Herr Berichterstatter schon anführte, werden in einer halben Stunde wieder abgehört, in der andern biblische Geschichten, in wieder einer andern Katechismus u. s. w. Man könnte mir ja sagen: der Lehrer — das ist diesen Morgen ja auch schon hervorgehoben worden — soll konzentrieren. Gewiß, meine Herren, das soll der Lehrer tun. Das kann der Pfarrer, der durch sein Studium den ganzen Stoff beherrscht, das kann der alte erfahrene Lehrer, der durch alle acht Schuljahre hindurch Unterricht gegeben hat. Das kann aber der junge Lehrer, der eben erst in die Schule hineinkommt oder vielleicht erst ein, zwei Jahre Unterricht erteilte, nicht; es ist ihm unmöglich, das ganze Gebiet im Gedächtnis zu haben. Dann macht der Stoff schon selber oft eine Verbindung beinahe unmöglich. Nehmen Sie z. B. an, ich hätte in der Biblischen Geschichte die Speisung der Fünftausend behandelt. Ich würde die Kinder darauf hinweisen, daß unser Herrgott uns auch heute noch speist, daß er auch heute noch allen Wesen auf der Erde ihre Nahrung gibt. Hierzu würde sinngemäß das Lied kommen: Wie groß ist des Allmächtigen Güte. Ich muß aber vielleicht, dem Lehrplane folgend, abhören: Liebster Jesu, wir sind hier. Wie kann ich da Geschichte und Lied verknüpfen? So, wie der Stoff auf die einzelnen Schuljahre verteilt ist, ist es schwer, die Konzentration durchzuführen.

Meine Herren! Es wurde Ihnen das Einheitsbuch vorgelegt, an dem auch ich mitgearbeitet habe. Ich weiß, es wurde s. Bt. in den Diöcesansynoden verworfen. Was Sie aber auch über den Inhalt dieses Buches sagen mögen, eines bleibt bestehen: die Methode darin ist die einzig richtige. Wohl haben wir in der bisherigen Biblischen Geschichte einen dahingehenden Versuch. Es sind Sprüche mit den Geschichten verbunden, es stehen Liederverse darin, letztere werden aber nicht gelernt. Die Verknüpfung ist also nur halb durchgeführt. Wenn wir Geschichte, Spruch, Vers und, wenn Sie wollen — ich komme Ihnen da ganz gerne entgegen — mitunter auch einen Satz aus dem Katechismus zusammenfassen, dann haben die Kinder jeweils ein ganzes Bild, dann kann auch der weniger erfahrene und befähigte Lehrer die Konzentration durchführen, denn sie ist ihm durch das Buch in die Hand gegeben.

Meine Herren! Sie werden mir wohl nun entgegenhalten: Ach, so schlimm kann doch die Notlage nicht sein; die Kinder haben doch bisher auch diesen Stoff auswendig gelernt, und es gibt Lehrer, die sagen: O, ich werde mit meinem Pensum ganz gut fertig! Und dann werden doch auch jedes Jahr Prüfungen gehalten und Noten ausgestellt, und diese Noten lauten Land auf Land ab ganz gut; also kann die Not nicht so groß sein, wie sie uns geschildert wird. Ich habe darauf zu erwidern: Gewiß haben die Kinder bisher auch den Stoff auswendig gelernt, und begabten Kindern ist er vielleicht nicht gar zu schwer gefallen. Aber begabte Kinder, gut begabte Kinder haben wir nicht sehr viele in unseren Klassen. Der größte Teil unserer Schüler ist mittelmäßig begabt, wenn auch ein Jahrgang einmal besser, ein anderes Mal geringer ist. Es geht uns eben auch wie den Landwirten, bei denen es bessere und geringere Jahrgänge gibt. So

viel bleibt bestehen, daß der größere Teil unserer Schüler mittelmäßig begabt ist, und gerade diesem Teil der Schüler geht es schwer in den Kopf, alles das in der Religion zu lernen, was von ihm gefordert wird.

Wenn Sie mir ferner sagen: es gibt auch Lehrer, die keine Not kennen, die zufrieden sind mit der Menge des Stoffs, so muß ich Ihnen erwidern: auch ich kenne solche Herren. Es kommt eben ganz darauf an, wohin ein Lehrer im Religionsunterricht den Schwerpunkt legt. Liegt einem Lehrer hauptsächlich nur daran, daß die Kinder flott memorieren, daß sie das, was sie gelernt haben, ausdrucksvoll vortragen, dann, meine Herren, das gebe ich selber zu, kann dieser Lehrer mit dem Pensum fertig werden. Dann ruht die Hauptlast auf den Kindern. Der Lehrer sitzt auf seinem Pulte und beginnt die Stunde mit den Worten: „Du, fange an, und Du, mache weiter!“ Die Stunde geht zu Ende, und der Lehrer hat die Gewißheit, daß, wenn's zur Prüfung kommt, er flott abschneidet. Denn auch die Herren Dekane sind Menschen, und wenn sie in eine Klasse hineinkommen, in der alles so glatt läuft, dann glauben auch sie: wo Mühlen klappern, muß Mehl sein. Aber, meine Herren, oft läuft auch die Mühle leer.

Es gibt aber auch andere Lehrer, die sagen sich: in der Bibel heißt es nicht: höret die Kinder ab, sondern: lehret sie! Diese Lehrer suchen den Stoff zu verarbeiten, ihn in das Verständnis der Kinder hineinzubringen; sie wollen den Schülern das Herz warm machen und ihnen etwas mit in das Leben hinausgeben, damit sie draußen in den Anfechtungen des Lebens einen sicheren Halt und Trost haben. Diese Lehrer behaupten: des Stoffes ist viel zu viel, wir können ihn nicht bewältigen. Leider wird am Ende gar mancher von diesen Lehrern durch die Macht der Verhältnisse so weit gebracht, daß er in Gottes Namen eben auch nur abhört, oder daß er — ein Ausdruck, den der hochverehrte Herr Präsident früher gebraucht hat — drillt.

Meine Herren! Drittens werden Zeugnisse ausgestellt. Sie lauten gut und sehr gut, das ist wahr. Lehrer und Pfarrer setzen alle Kraft ein, den Religionsunterricht so gut zu geben, als sie können. Diese Zeugnisse sind ein Beweis für ihren Fleiß. Aber wir Religionslehrer bekommen auch noch andere Zeugnisse; diese stehen nicht schwarz auf weiß, das Leben draußen stellt sie uns aus. Wir sehen sie nicht sofort nach der Prüfung; es geht Jahre, bis der Kundige sie erblicken kann. Und diese Zeugnisse, meine Herren, lauten leider Gottes in vielen Fällen „kaum hinlänglich.“ Was wir mit Mühe und Not, mit treuem Fleiße acht Jahre lang hindurch in die Kinder hineinzuarbeiten suchten, das wird im Leben oft wie vom Winde verweht. Diesen Morgen hat der Herr Berichterstatter schon gesagt, daß das Elternhaus, schlechte Vektüre, schlechte Gesellschaft, die Genußsucht einen großen Teil von dem ersticken, was wir gesät haben. Aber wir dürfen doch auch, wenn wir ehrlich sein wollen, uns nicht ganz freisprechen. Wenn wir die Hand auf das Herz legen und uns fragen: haben wir den Religionsunterricht so gegeben, daß er später Früchte tragen konnte? so wird die Antwort darauf sein: nein, leider nicht immer; wir haben zu viel in das Gedächtnis säen müssen und konnten zu wenig ins Herz hineinsäen. Und dieses rächt sich im späteren Leben unserer Schüler bitter.

Welche Früchte zeitigt nun, meine Herren, dieser Unterricht bei den Lehrern, bei den Schülern, bei den Eltern und im Leben unseres Volkes? Als Lehrer kann ich Ihnen sagen, daß gar oft die Religionsstunde die schwerste Stunde der ganzen Woche ist. Unerbittlich muß hier der Lehrer oft strafend vorgehen, so gerne er es vermeiden möchte. Ein mir lieberer Landtagsabgeordneter hat vor einem Vierteljahr hier in der II. Kammer gesagt: „Der Lehrer, der im Religionsunterricht zum Stocke greift, ist ein Stümper.“ Dieser Herr hat insofern ganz gewiß recht, als man im Religionsunterricht keinen Stock gebrauchen sollte. Die Religionsstunde sollte eine Stunde der Freude für Lehrer und Schüler sein. Dieser Herr vergaß aber damals, daß die große Menge des Stoffes sehr oft dem Lehrer und dem Pfarver den Stock geradezu in die Hand zwingt, weil alle anderen Mittel versagen, so daß also durch das Übermaß des Stoffes Lehrer und Pfarver gegen ihren Willen zu Stümpern gemacht werden.

Ich möchte noch eines hinzufügen, meine Herren. Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, daß einzelne, ich betone, einzelne Stimmen aus Lehrerkreisen schon laut wurden, die gefordert haben, die Pfarrer sollen den Religionsunterricht selber geben. Meine Herren, abgesehen von örtlichen Mißverhältnissen hat ganz gewiß auch die zu schwere Arbeit, die der Religionsstoff von dem Lehrer fordert, diese Stimmen hervorgerufen. Wir Lehrer wissen ja ganz gut, daß, wenn uns heute der Religionsunterricht genommen würde, wir einen Moralunterricht dafür bekommen würden, wie man ihn in Frankreich eingeführt hat, und wir sind der Ansicht, daß wir viel lieber Religionsunterricht als einen wässerigen Moralunterricht erteilen. Aber ich muß Sie doch dringend bitten, helfen Sie mit, daß diese Stimmen sich in der Lehrerschaft nicht mehren, daß sie zum Schweigen kommen, und dieses kann nur geschehen, indem der Religionsunterricht in neue Bahnen geleitet wird.

Und nun, meine Herren, komme ich zu den Kindern. Auch für die Kinder soll die Religionsstunde die schönste Unterrichtsstunde sein. Oft aber kommen sie mit Zittern und Beben in dieselbe. Ich will Ihnen wie im Ausschuß nur einige kurze Mitteilungen in dieser Hinsicht machen. Dieses Frühjahr kam zu mir ein Briefträger und klagte mir: „So kann es nicht mehr weiter gehen mit dem Herrn Hauptlehrer K. Ich habe gestern den ganzen Sonntag-Mittag mit meinem Kinde Religion gelernt, und heute muß es wieder im Arrest bleiben. Da wird dem Kinde ja alle Lust und Liebe zur Religion genommen!“ Ich erwiderte dem Manne: „Den Herrn K. trifft keine Schuld, wenn er von den Kindern zu viel verlangen muß; er erfüllt nur seine Pflicht. Er ist ein fleißiger und tüchtiger Lehrer; er muß sehen, wie er den vorgeschriebenen Stoff durchbringt, damit er in der Prüfung vor dem Dekan in Ehren bestehen kann. Recht haben Sie aber, wenn Sie behaupten, daß auf diese Weise den Kindern die Lust und Liebe zur Religion genommen werde; dieser Ansicht bin ich auch.“ Ein zweiter Fall: Ein Professor erzählte mir: mein Bublein war auf dem Balkon und sah den Schwalben nach, seufzte und sagte: O Papa, wenn ich doch nur ein Vögelein wäre, dann brauchte ich keinen Katechismus mehr zu lernen! Ein drittes Beispiel: Ich wollte einst im Jugendbunde einem jungen Mann, der einer meiner tüchtigsten Schüler gewesen war, ein Buch geben, es hieß: „Christliches Leben.“ Da lächelte er verlegen und sagte: Wir haben in der Schule so viel Religion lernen müssen, geben Sie mir, bitte, ein anderes Buch. Ich glaube, ich habe diesen drei Beispielen nichts hinzuzufügen, sie sprechen genug für sich.

Ich komme nun zu den Eltern. Wie saßt das Elternhaus die übergroßen Anforderungen an die Schüler im Religionsunterricht auf? Sie haben heute morgen schon gehört, daß viele Eltern sich beklagen, daß den Kindern gar so viel im Religionsunterricht aufgeladen sei. Es sind dies religiös gesinnte Eltern, die zu Hause die Schularbeiten ihrer Kinder beaufsichtigen. Es gibt aber auch andere Eltern, die vom Religionsunterricht gar nichts wissen wollen; diese sagen zu ihren Kindern: Weg mit dem dummen Zeug! Warum sollst Du das lernen? Verne es nicht, es ist nicht nötig! Und mit diesen Eltern haben wir Pfarrer und Lehrer, besonders in den Städten, vielleicht mehr zu kämpfen, als manche Herren nur glauben.

Wie sieht es aber im Leben draußen aus? Wir haben im Ausschuß gehört, daß man in der Christenlehre sich oft wundere und sich frage: Wohin kam, was gelernt worden ist? Wenige Jahre nach der Schulentlassung hat der Taumel die Jugend erfaßt, und alles, was wir mühsam erarbeiteten, ging verloren. Ich glaube nun, wenn wir weniger zu behandeln hätten, wenn wir dieses wenige aber recht intensiv behandeln würden, daß dann noch mehr im Herzen bliebe, als es jetzt der Fall ist, wo wir immer nur jahraus jahrein darauf dringen müssen, daß der Stoff in Gottes Namen eben einmal im Gedächtnis drin sitzt, damit er, wenn die Prüfung kommt, heruntergeplappert werden kann.

Der Oberkirchenrat hat nun eine Vorlage über den Religionsunterricht uns eingehändigt. Diese Vorlage trägt die wohlwollende Absicht an der Stirn, zu helfen, so gut es im Augenblick geht. Der Katechismus ist vom 4. Schuljahr auf das 6. verschoben, also in ein Alter, in dem die Kinder geistig schon bedeutend kräftiger sind, wo es ihnen nicht mehr so schwer wird, die einzelnen Sätze zu memorieren. Eine Anzahl

von Fragen sind ausgeschieden. Außerdem ist der Katechismus — und hierin begegnen sich die Ansichten des Oberkirchenrats mit den Bitten der Lehrer — von den Herren Geistlichen soweit als möglich zu übernehmen. Dieses finde ich gerecht. Die Herren Geistlichen haben eine viel weitergehende theologische Bildung als wir Lehrer, sie können den Katechismus also auch viel besser erklären, und es ist zu hoffen, daß in Zukunft mehr erklärt und weniger auswendig gelernt werde, wenn die Herren Geistlichen selbst dieses Gebiet zu behandeln haben. Ich will für mich ganz im geheimen die Hoffnung noch daran knüpfen, daß, wenn die Herren Geistlichen ein paar Jahre lang den Katechismusunterricht gegeben haben, sie mit uns Lehrern übereinstimmen: Es ist zu viel; etwas weniger wäre besser, das beste aber wäre, den Katechismus aus dem Volksschulunterricht ganz auszuschneiden! Dies will ich hoffen.

Der Oberkirchenrat hat allerdings, indem er mit der einen Hand gab, mit der andern auch wieder weggenommen. Dem 4. und 5. Schuljahr wurden 6 Geschichten aufgegeben, die bisher nur kurzweilig behandelt werden mußten, während sie jetzt statarisch behandelt werden sollen. Aber ich will nochmals betonen: wir Lehrer danken von Herzen für die beabsichtigte Erleichterung.

Auf die Dauer aber, meine Herren, können wir Lehrer uns mit der Vorlage des Oberkirchenrats, wie sie vor uns liegt, nicht zufrieden geben. Wir sehen sie an als eine Abschlagszahlung, als ein Provisorium, so lange, bis es der Behörde möglich wird, einen neuen Lehrplan zu verfassen und neue Lehrbücher herauszugeben. Wir wollen hoffen, daß dies nicht zu lange mehr dauert. Wir Lehrer bitten, den Lehrplan so zu gestalten, daß er von Lehrern und Schülern ohne Überanstrengung bewältigt werden kann. Wir bitten, uns Bücher zu geben, die der Fassungskraft der Kinder angepaßt sind. Wir bitten ferner, diese Bücher so anzulegen, daß auch der weniger kundige und praktische Lehrer an der Hand dieser Bücher eine ganze Arbeit leisten kann, d. h. daß der Unterricht konzentriert werde. Und drittens bitten wir besonders noch, daß der Katechismus, wenn er in dieses Buch eingeführt wird, doch in einer Sprache geschrieben sei, die auch dem Kinde verständlich ist, die das Kind behalten kann.

Sie sehen also, unsere Bitten sind sehr bescheiden. Wir verlangen nicht etwa Befreiung vom Religionsunterricht; o nein, wie bisher wollen wir ihn geben, trenn und gern, aber nur in einer Form, die es auch dem Lehrer, der gewissenhaft unterrichten will, möglich macht, das Ziel des Religionsunterrichts, die Erziehung des Kindes zu wahrer Gottesfurcht, zu erreichen. Das, meine Herren, streben wir Lehrer an.

Ich schließe, indem ich Sie bitte, stimmen Sie dem bei, was wir in langen ernstlichen Beratungen — und, wie ich sagen darf, in Beratungen, die mir lieb geworden sind durch den persönlichen Ton, der von ihnen nach drüben klang — beschlossen haben. Tun Sie es im Interesse der Schule und unseres evangelischen Volkes. Ich schließe mit den Worten, mit denen ich auch die Petition der Lehrer schloß: „Wir Lehrer erheben unsere Forderungen nicht gegen die Religion, sondern aus Religion.“

Abgeordneter Gleis: Meine Herren! Das Bild von der Ehe ist ja nach bekanntem Muster parlamentsfähig geworden. Ich muß nun freilich sagen, die Ehe, in der die Frau Seitensprünge macht, ob nun der Mann einen roten Kopf bekommt oder nicht, die liebe ich nicht. Aber das Bild erinnert mich daran, daß wir in der Agende eine Stelle haben, in der es heißt: es soll eines des andern Fehler in liebevoller Geduld tragen. Ich bin gewöhnt, diese Stelle den Brautpaaren mit besonderer Betonung zu sagen. Vielleicht sind wir auch so ein bißchen eine Ehe und haben heute ein bißchen Gelegenheit, uns diese Stelle aus der Agende recht lebendig werden zu lassen: eines des andern Fehler in liebevoller Geduld tragen. Ich will versuchen, ob es mir gelingt. Ich weiß ja allerdings, es wird mir gehen, wie in allen Ehen, wir bleiben darin Stümper.

Vom Religionsunterricht reden wir. Der Religionsunterricht hat es mit der Schule zu tun. Die Schule ist heute ein Unternehmen des Staates, und wir stehen also mit unserer Erörterung in einem Zusammenhang, der charakterisiert werden kann durch das Wort: Staat und Kirche, Kirche und Schule.

Dieser Zusammenhang ist für unsere heutige Verhandlung ein loser, scheinbar kaum zu bemerkender, und doch wirft er Licht und Schatten ungewollt hinein in unsere Verhandlungen. Da ist es mir ein Bedürfnis, von vornherein ein Mißverständnis abzuwehren, indem ich erkläre: wir — und ich nehme mit dem „wir“ Sie alle mit — wir hier in der Generalsynode — ich kann auch den Oberkirchenrat mitnehmen und kann sagen: wir, die evangelische Kirche, haben kein Interesse daran, die Schule zu beherrschen. Ich halte diese Erklärung für notwendig, weil da und dort eine Äußerung fallen, ein Wunsch rege werden möchte, der als Herrschaftsgelüste der Kirche über die Schule ausgelegt werden könnte. Ich halte diese Erklärung für notwendig besonders für uns auf der Rechten, denen man ja hierarchische Herrschaftsgelüste besonders gern in die Schuhe schiebt. Und da will ich von vornherein über den allgemeinen Boden, auf dem wir stehen, gar keinen Zweifel lassen. Wir anerkennen es, daß die Schule ein Herrschaftsgebiet des Staates ist.

Vielleicht möchte jemand bereit sein, diese Erklärung nur als leeres Wort anzusehen, und darum will ich ganz kurz meine Gedanken — ich weiß nicht, wie weit die Herren meiner Fraktion damit einverstanden sind — darlegen, wie ich zu dieser Stellung gegenüber der Schule, gegenüber dem Staate komme. Ich halte nämlich diese Entwicklung, daß der Staat mehr und mehr einzelne Gebiete für sich in Anspruch nimmt, welche bisher die Kirche bebaut hat, für eine Frucht der kirchlichen Arbeit. Gemeinhin sieht man das an als eine Niederlage, als ein Unrecht an der Kirche. Mir scheint es ein Triumph der Kirche zu sein. Denn wenn die Kirche die Arbeit treibt, die ihr im Gleichnis vom Senfkorn zugewiesen ist, daß sie das Reich Gottes hineinsenkt in die Herzen der Völker, dann kann es nicht ausbleiben, daß vermöge der Keimkraft dieses Samens in einem engeren, aber allmählich wachsenden Kreis die Pflichten, die das Christentum dem einzelnen auferlegt, zum Bewußtsein kommen, daß man einzelne Arbeiten in Angriff und dann schließlich diese Arbeiten als eine Domäne des Staates in Anspruch nimmt. Es ist das so gegangen mit der Schule, und ich hoffe, daß es noch weiter so geht. Ich wünsche, daß es weiter so geht. Mein ganzes Drängen dem Staat gegenüber beruht auf dieser Grundanschauung, daß er lernen soll, immer mehr auch die sittlichen Gebiete in Angriff zu nehmen, und ich hoffe, er wird durch die Macht der Entwicklung dahin kommen, daß er die sittliche Gesundheit des Volkes mit derselben Energie bearbeitet, mit der er heute die körperliche Gesundheit des Volkes in Angriff nimmt.

Sie sehen, wer diesen Standpunkt einnimmt, der kann der Schule gegenüber frei dastehen, der denkt nicht daran, die Kirche zur Beherrscherin der Schule zu machen, der läßt die Schule ihren Weg gehen. Nur eins folgt freilich daraus: daß die Kirche aus dieser historischen Entwicklung heraus das Recht und die Pflicht hat, zu raten, zu mahnen und zurückzuhalten oder anzutreiben. Zu diesem historischen Recht der Kirche dem Staat gegenüber und insolgedessen auch der Schule gegenüber kommt noch ein sachliches Recht. Der Kirche ist das Gebiet der Religion vorderhand und, soweit ich sehen kann, wohl für immer zugewiesen. Wir — ich denke, wir alle hier — erkennen die Religion als einen grundlegenden Faktor für die Gesundheit des ganzen Volkes an, und es ist mir eine besondere Genugtuung, daß die moderne Wissenschaft, besonders die Religionswissenschaft, heutzutage diese Erkenntnis immer mehr anerkennt und erhärtet. Ist es aber so, daß die Kirche die Pflege eines grundlegenden Faktors zur Aufgabe hat, so folgt daraus, daß dem Staat, der die ganze Gesundheit seines Volkes im Auge hat, die Pflicht obliegt, das Mahnen und Reden der Kirche nicht zu überhören; und daß die Kirche ihrerseits, weil sie einen grundlegenden Faktor pflegt, die Gewissenspflicht hat, zu arbeiten. So ist, meine Herren, die Kirche kein Konkurrent des Staates — ich rede von der evangelischen Kirche —, sondern sie ist ein Pionier des Staates, insofern ein Pionier des Staates, als sie einmal den Staat selber fähig macht, die Aufgaben zu erkennen, seine Aufgaben immer höher zu fassen, und insofern, als sie dem Staate die Aufgaben vorbereitet und sie ihm dann in irgend einer Art der Vorbereitung überläßt.

Sie sehen also, diese unsere Stellung zwischen Staat und Kirche, zwischen Kirche und Schule ist eine wohl begründete, und es sind nicht leere Worte, wenn ich sage: auch wir auf der Rechten anerkennen in der Schulfrage den Stand, wie er jetzt besteht.

Es sollte nun damit eigentlich auch unnötig sein, noch besonders zu sagen, daß die Kirche, daß wir Geistliche keine Herrschaftsgelüste gegenüber der Lehrerschaft haben. Aber es ist mir auch da ein Bedürfnis, das klipp und klar hier auszusprechen. Und wer die Stellung hat, wie ich sie eben kurz skizziert habe, dem ist es durchaus möglich, den Lehrer, der ja mit ihm helfen will, die Arbeiten des Staates zum Wohle des ganzen Volkes zu fördern, anzuerkennen als einen Mitarbeiter auf dem Gebiete der Schule und seine Mitarbeit aufs herzlichste zu begrüßen; der ist vollkommen im Stande, die bedeutsame und die schwere Arbeit des Lehrerstandes in ihrem Wert zu erkennen, insolgedessen aber auch fähig, mit ihm zusammen zu arbeiten an der gemeinsamen Aufgabe.

Diese allgemeinen grundlegenden Sätze wollte ich vorausschicken, und nun lassen Sie mich zur Vorlage kommen.

Die Vorlage ist nach der Ausführung unseres Herrn Berichterstatters und auch nach der Ausführung des Oberkirchenrats in seiner Begründung ein Kind der Not. Es ist nun zunächst nötig, die Frage aufzuwerfen: ist eine Not vorhanden und wie weit ist eine Not vorhanden? Ich bekenne mich zu der vielleicht altmodischen, vielleicht auch nicht mehr weit verbreiteten Überzeugung, daß der Notstand in dem Maß, wie er vom Herrn Berichterstatter und von meinem verehrten Herrn Vorredner angenommen wird, nicht besteht. Ich stehe nun doch auch seit bald zwei Jahrzehnten in der Schule. Ich habe weder in meiner städtischen Vikarszeit noch in meiner ländlichen Pfarrzeit — ich kann mich wenigstens nicht erinnern — auch nur ein einziges Mal etwas von einer Not empfunden. Und, meine Herren, legen Sie es mir nicht als Hochmut aus: ich lege Wert auf dieses mein Urteil; denn ich bin der Überzeugung, daß im Religionsunterricht der Pfarrer doch auch ein bißchen Fachmann ist. Gewiß, der Lehrer hat seine Vorzüge und die bringt er in den Religionsunterricht mit. Und Herr Herrigel hat es vorhin selber ausgeführt: auch der Pfarrer hat seine Vorzüge, die bringt er in den Religionsunterricht mit. Und gerade dadurch wird die Zusammenarbeit von Pfarrer und Lehrer in der Schule, wenn sie in Frieden geschieht, so segensvoll. — Beispiele, die uns nicht behagen, hat jeder Stand in seinen Reihen, mehr als ihm lieb ist. Ich bin also vollkommen der Meinung, daß wir auch im Religionsunterricht den Lehrer als Fachmann anerkennen, und freue mich, daß wir zwei Vertreter dieses Standes hier haben. Aber ich habe auch die andere Bitte: lassen Sie auch den Pfarrer im Religionsunterricht als Fachmann gelten! Und deswegen, weil ich die Empfindung habe, daß der Pfarrer auch so ein bißchen Fachmann im Religionsunterricht ist, lege ich Wert darauf, daß mir für meine Person eine Not nie für mich bekannt geworden ist. Ich darf Ihnen verraten, daß meine Erinnerung auf Jahrzehnte, nicht nur auf die zwei, die ich im Kirchendienst stehe, zurückreicht, sondern viel weiter. Mein Vater war 20 Jahre Lehrer in einer unserer modernen Großstädte, in einer Fabrikstadt. Er hat nicht zu denen gehört — ich muß das um der Sache willen sagen —, die den Religionsunterricht nur so abdrillen und zufrieden sind, wenn's glatt läuft. Ich habe mit ihm hineingeschaut in seine ganze Arbeit und ich weiß: noch als Mann mit weißem Haar hat er sich hineingesetzt zu seinen ganz jungen Kollegen, um die modernste Art und Methode zu lernen und praktisch zu sehen. Ich habe aber aus dem Munde dieses Mannes, trotzdem er bis zum Jahre 1896 unterrichtete, auch nie ein Wort von einer Klage gehört über irgendwelchen Notstand im Religionsunterricht. Gestern kam ein Stadtlehrer zu mir; ich frage ihn: „Sagen Sie mir doch, haben Sie Not?“ — ein Mann, der mir durchaus nicht verpflichtet ist, den ich zum erstenmal sah. Er sagte mir: „Ich kenne keine.“ Am Tag vorher war es ein Landlehrer, der mir in die Hände lief, den ich fragte: „Haben Sie Not?“ „Ich kenne keine.“ Meine Herren! Daraus folgt doch eins mit Klarheit: wenn Not vorhanden ist, so ist sie nicht allgemein vorhanden. Und es wird nicht ohne Bedeutung sein das hervorzuheben.

Nun aber wird doch behauptet, Not sei da. Lassen Sie es sich da gefallen, daß ich eine Vorbemerkung mache. Es will mir fast scheinen, als ob man heutzutage sehr bereit ist, Not und Last miteinander zu verwechseln (Abgeordneter Mühlhäufer: Sehr richtig!) und alles, was Last ist, gleichzeitig als eine Not zu empfinden. Ich muß sagen: ich gehöre zu denen, die es in der Erziehung für durchaus notwendig halten, daß die Kinder ihre Last tragen. Meine Herren! Wir brauchen ein Geschlecht, das stahlhart ist, Stahl in seinem Charakter hat und Stahl in seinem Körper. Wo soll der Stahl herkommen, wenn wir unseren Kindern den Weg so ebnen, daß sie nur auf ebenem Sand laufen lernen? Und dann, wenn die Last des Lebens kommt, woher soll der Stahl wachsen? Gerade aber der Religionsunterricht, der evangelische Religionsunterricht hat die eine Aufgabe, die Seele unserer Kinder stahlartig zu machen, daß, wenn die Last des Lebens kommt, sie nicht zerbrechen, sich wohl biegen, aber wieder aufspringen, neuen Lebensmut, neue Arbeitslust gewinnen. Ich kann es durchaus nicht für richtig halten, die Gleichsetzung von Last und Not heutzutage noch besonders in unsere Schule hineinzutragen. Darum gerade haben wir ein so unzufriedenes Geschlecht, ein Geschlecht, das jede Arbeit als Not beklagt, ein Geschlecht, das genießen, aber keine Last mehr tragen will, weil in der Erziehung den Kindern die Last so oft als Not angerechnet wird.

Nach dieser Vorbemerkung schaue ich dahin, wo uns die Not als Not bejaht wird. Ich komme da zunächst an die Petition der Mütter Heidelbergs. Ich gehöre nicht zu denen, die da sagen: *mulier taceat in oeclesia*. So stark bin ich von der Moderne bereits angesteckt, daß ich die Überzeugung habe: die Mutter, die Frau hat in manchem Teil mitzureden, wo man ihr bisher den Mund verboten hat. Ich bin auch der Überzeugung, daß die Mutter in der Kirche mitreden kann, daß sie unserer kirchlichen Sprache poetische Fassung und so manches andere geben und daß sie recht wohl beurteilen kann, ob die Form, in der wir unseren Kindern etwas bieten, deren Fassungsvermögen entspricht. Sie wundern sich vielleicht, daß ich als einer von der Rechten so weit gehe. Aber eins, meine Herren, gestehe ich den Müttern nicht zu: mitzureden, wenn es sich darum handelt, das Maß einer Not ihrer Kinder festzustellen. Es ist doch für eine liebe Mutter eine gar große Versuchung, wenn sie meinen kann, ihren Lieblingen mit der Unterschrift ihres Namens eine Last abzunehmen. Also ich glaube, gar zu viel Wert dürfen wir auf diese mütterliche Liebe und Fürsorge, die in der Heidelberger Frauenpetition zum Ausdruck kommt, nicht legen, wenn wir das Maß der Not feststellen wollen.

Etwas anderes ist es, wenn uns 1007 Lehrer kommen und von einer Not reden. Da muß ich von vornherein sagen: dann muß eine Not da sein. Ich kann freilich dem nicht ganz beipflichten, was der Herr Berichterstatter sagte, daß diese Petition so ganz ohne Agitation zu stande gekommen wäre. Verstehen Sie mich nicht falsch: ich meine nicht, daß man für diese Petition besonders agitiert hätte; aber ich meine — und ich spreche das mit Bedauern aus —, unser Lehrerstand ist heutzutage in einer derartigen Sphäre von Agitation, daß es nicht mehr nötig ist, für eine solche Petition noch eine besondere Agitation, welche die andere überbietet, ins Werk zu setzen.

Aber ich bin auch nicht mit der Art einverstanden, wie diese Petition der Lehrer, teilweise wenigstens, die Last der Not feststellt. Sie tut es nämlich, indem sie einen Vergleich anstellt zwischen dem, was die katholische Kirche, und dem, was die evangelische Kirche in der Schule verlangt. Ja, meine Herren, ein Vergleich ist meiner Meinung nach hier einfach unmöglich, unmöglich um der prinzipiellen Verschiedenheit der Stellung Roms und der evangelischen Kirche zum Staate, zur Schule, zum Religionsunterricht willen. Um nur über das Letztere ein paar Worte zu sagen: der katholische Religionsunterricht hat den Zweck, die Kinder zu Menschen zu erziehen, die der Kirche gehorchen. Der evangelische Religionsunterricht hat den Zweck, lebendige persönliche Überzeugung zu erzielen, auf diese Überzeugung hinzuwirken, darauf hinzuwirken, daß Menschen geschaffen werden, welche für ihren Glauben eintreten können. Beim katholischen Religionsunterricht handelt es sich mehr oder weniger um die absolute Unterordnung unter die Kirche, beim evan-

gelichen Religionsunterricht handelt es sich um die Bildung von frommen freien, nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlichen, ich meine aber wirklich verantwortlichen Persönlichkeiten. Diese Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichts ist eine wesentlich höhere und verlangt ganz andere Qualitäten als die Erreichung der Aufgaben, welche die katholische Kirche stellt. Es ist deshalb nicht möglich, durch Vergleich zwischen den Forderungen der römischen und der evangelischen Kirche etwas über den Notstand festzustellen. Aber ich kann das moralische Gewicht, das diese 1007 Lehrer darstellen, nicht verkennen.

Es kommt dazu für mich als weiteres schweres moralisches Gewicht noch der Oberkirchenrat, der ja durch seine Vorlage denselben Notstand als vorhanden anerkennt. Aber er erkennt ihn auch nur teilweise an. Er sagt: „Es sind Klagen erhoben worden, wir können sie nicht alle als sachlich begründet ansehen.“ Ich sehe darin die Anerkennung, daß auch er den Notstand nicht als einen allgemein vorhandenen anerkennt. Aber ich gebe nun zu, es ist ein Notstand da, wenn auch nicht allgemein.

Ist ein Notstand da, so muß ihm abgeholfen werden. Soll einem Notstand abgeholfen werden, dann muß man nach seiner Ursache suchen. Und die beiden Gründe liegen auf der Hand — der Herr Bericht-erstatte hat sie genannt und der Oberkirchenrat redet davon —: gemischte Schule und Mithilfe des Elternhauses. Diese beiden Gründe liegen aber außerhalb unserer Machtphäre. Der mangelnde Rückhalt an den Eltern gehört wohl zu unserer Arbeit, aber zunächst nicht zu dieser Tagesordnung. Über die gemischte Schule lassen Sie mich aber nur so viel sagen: ich habe mich gefreut, diese Stelle in der Begründung der Vorlage durch den Oberkirchenrat zu lesen, und ich halte nicht mit der Anerkennung zurück. Denn so, wie es bei uns in Baden steht, gehört immer einiger Mut dazu auszusprechen, daß die gemischte Schule einige Mängel hat und den evangelischen Religionsunterricht hemmt. Ich danke dem Oberkirchenrat, daß er in diesem wie in vielen anderen Stücken den Mut voller Offenherzigkeit gehabt hat. Aber wir können hier die gemischte Schule nicht abschaffen; und ich glaube, unser Herr Bericht-erstatte hat mit der Anführung des Kieferschen Wortes recht gehabt. Wenn wir warten wollten mit einer Neuerung, bis die gemischte Schule abgeschafft wird, könnten wir noch lange warten. Wir können also mit diesen zwei Gründen nichts anfangen, wir müssen nach den anderen suchen. Und da kommt nach allem, was bisher geredet worden ist, und auch nach dem besondern Ausdruck, den die Vorlage bringt, das große überreiche Maß von Stoff herein. Das ist einer der wichtigsten Gründe.

Nun einmal angenommen, das sei der Hauptnotstand, und auch angenommen, dieser Notstand sei nur dadurch zu bessern, daß man eben den Stoff verkürzt, so folgt aus dem Vorhandensein dieser Tatsache und der andern, daß die Not nicht eine allgemeine ist, vernünftigerweise nur die eine Forderung, daß man eben auch nur da den Stoff verkürzt, wo Not ist. Es geht mir also die Vorlage des Oberkirchenrats, zunächst einmal logisch gedacht, zu weit. Nun kenne ich wohl die Schwierigkeit, durch verschiedene Behandlungsweise der Schulen und Gemeinden gewissermaßen zweierlei Gemeinden zu schaffen, den Zusammenhang des Unterrichts von Gemeinde zu Gemeinde zu unterbrechen. Ich will auch nicht zurückhalten mit einer Sache, die durchs Land gegangen ist vor einigen Jahren. Es hieß, der Oberkirchenrat habe früher schon einmal den Lehrplan ausgearbeitet in doppelter Weise, einen für die gemischten und einen für die ungemischten Schulen, aber er habe davon absehen müssen, weil der Staat ihm die Veröffentlichung eines solchen doppelten Lehrplans und damit eine gewisse Diskreditierung der gemischten Schule im Verordnungsblatt nicht gestattet habe. Ich weiß nicht, wie weit das richtig ist. Aber ich für meine Person glaube, daß die Kirche die Pflicht hätte, wenn es sich so herausstellt, wie ich sage, eben dem Staat zu sagen: die gemischte Schule ist nicht das Ideal, der Zweck, nicht sie schafft das Leben; sondern es handelt sich darum, daß diese Schule ihrem Zwecke dient, und wenn sie als gemischte Schule ihrem Zwecke nicht dient, so muß es zum wenigsten möglich sein, eine doppelte Verordnung, für die gemischten und für die ungemischten Schulen, herauszugeben. Ich würde also vor einem Antrag — ich stelle keinen — aber ich würde vor einem Antrag nicht zurückweichen,

der den Oberkirchenrat bäte, die Verkürzung des Stoffes nur für einen Teil der Schulen, in denen der Notstand herrscht, festzulegen. Freilich muß ich mir dann sagen, es wäre ein verkehrter Weg. Dann würde der Stoff gerade für die Schulen beschnitten, von denen ich die Überzeugung habe, daß sie den Stoff am allernötigsten haben. Es wäre also vielleicht ein zweischneidiges Schwert.

Aber ist denn wirklich die Verkürzung des Stoffes der einzige Weg? Ich meine, es gibt noch einen Weg und der heißt: Vermehrung der Zeit. Dazu führen mich auch kirchliche Erfordernisse. Darüber sind wir uns doch keinen Augenblick im Zweifel, daß es im Interesse der Kirche liegt, Glieder zu haben, die im Stande sind, der Predigt zu folgen und ihre eigene Überzeugung zu verteidigen. Sie muß ihre Glieder auch so erziehen, daß sie in der Not der Zeit, unter Umständen abgeschlossen von Gottesdienst und Seelsorge, ein solches Maß religiösen Stoffes in sich tragen, daß sie sich selber seelsorgerisch daran halten können. Eine Kirche, die dieses Interesse hat, hat entschieden auch Interesse am Maß des Stoffes. Es wird heutzutage so leicht hin gesagt: ach, auf die Masse des Stoffes kommt es nicht an. Ja, meine Herren, mir will scheinen, als ob das nur ein Schlagwort wäre. Es kommt allerdings für die evangelische Kirche auch auf die Masse des Stoffes an. Wenn es auf die Masse des Stoffes nicht ankommt, dann kann ich schließlich alles beschnitten; aber unterrichten ohne Stoff kann ich nicht. Es muß in der Schule an und für sich schon mehr Stoff geboten werden, als die Kinder fassen sollen, weil es unmöglich ist, daß die Kinder allen Stoff, den man bietet, fassen. Stoff ist aber auch wieder notwendig für das Einleben der Kinder in die von ihnen gewonnene Grundlage. Je mehr Stoff mit der ersten Erkenntnis verwoben wird, um so mehr gehen die ursprünglichen Erkenntnisse in Fleisch und Blut über. Also auch nach der Seite hin ist das Wort, als ob die Masse des Stoffes nichts ausmache, nicht richtig. Ja, dieses Wort kann recht sein, wenn ich sage: auf die Masse des nicht angeeigneten Stoffes kommt es nicht an. Ganz recht, aber dann muß man es auch so ausdrücken. Sie sehen, es ist mit der Verkürzung des Stoffes durchaus nicht so einfach, und das zwingt mich, nach dem andern Ausweg zu greifen und eine Erweiterung der Zeit zu fordern. Der Herr Berichterstatter hat, ich glaube mit Recht, gesagt, daß diese Forderung heute aussichtslos ist. Ja, was heut nicht ist, kann noch werden; und wenn der Staat uns sagt: Ja, die katholische Kirche hat genug mit drei Stunden, — so müssen wir ihm eben sagen: Ja, lieber Staat, lerne endlich einmal Parität; wir haben es jetzt endlich satt, daß du uns mit allen über einen Kamm scherst. Du nennst Parität: man gibt jedem das Gleiche. Nein, Parität heißt: Jedem das Seine! Nicht wahr, meine Herren, das ist ja schon lange unsere Klage. Und nun sollen wir, wo wir an der Schulfrage stehen, wo wir einen Punkt haben, dem Staat deutlich zu machen, was Parität ist, deswegen mit unserer Meinung zurückhalten, weil's dem Staat unbequem ist, weil wir die Überzeugung haben, daß er jetzt noch nicht darauf eingeht? Ich muß sagen, ich habe eine viel größere Meinung vom Staat. Ich bin der Überzeugung, daß er eine sehr belehrbare Persönlichkeit ist, daß er zwar manchmal lange braucht, bis er zur Erkenntnis kommt, aber er ist belehrbar. Und da kommen nun wieder die Zusammenhänge, von denen ich im Anfang geredet habe. Da müssen wir ihm eben sagen: Lieber guter Staat! Dein Bruder braucht eine weitere Religionsstunde. Such du's einzurichten. Und wenn du's einrichtest, so wachsest du selber und wachsest mit deinen eigenen Zwecken. Ich bin also der Meinung, wenn eine Verkürzung des Stoffes notwendig ist, so darf sie nicht geschehen ohne ausdrückliche Betonung, daß die Verkürzung wider das Interesse der Kirche geht, und ohne die ausdrückliche Forderung, daß man uns die nötige Zeit geben muß, um unsere Aufgabe als Kirche in der Schule und für das Volk zu erfüllen.

Nun sind aber auch Klagen über die Methode und über die Theorie des Unterrichts geäußert worden. Der Herr Berichterstatter hat ganz recht, daß wir auf unserer Seite so viel Wert auf die Methode nicht legen, als er darauf gelegt wissen möchte. Ich kann das ganz kurz sagen, warum wir weniger Wert darauf legen. Pädagogik bestimmt die Formen: die Form der Lehrbücher, die Form des Unterrichts, und Formen

schaffen kein Leben. Das Leben schafft der Inhalt, im Religionsunterricht das Evangelium vom gekreuzigten und auferstandenen Herrn und Heiland Jesus Christus. Das ist der Kernpunkt, der schafft Leben, nicht die Methode. Nachdem ich das aber festgestellt habe, habe ich ein Interesse daran, ebenso klar zu betonen, daß wir uns den Forderungen der Pädagogik durchaus nicht verschließen. Ich meine, es ist gerade im Ausschuß zu tage getreten, daß wir auf der Rechten die pädagogischen Forderungen nicht nur mit derselben Energie betont haben wie die Herren von der andern Seite, sondern ich glaube für uns das Recht in Anspruch nehmen zu können, daß wir diese Forderungen mit noch größerer Ausdauer geltend gemacht haben.

Aber was ist nun das eigentlich Greifbare an der modernen Methode? Es wird ausgedrückt durch das hier fälschlich angewandte Wort „Konzentration“. Gewiß! Aber das Zusammenziehen der gleichartigen Gedanken wird weder bedingt durch die Form der Lehrbücher noch wird es bedingt dadurch, daß die Lehrbücher eins neben dem andern stehen. Ja, darin sind wir alle einig und sind im Ausschuß einig gewesen: es ist eine verkehrte Art, jetzt eine halbe Stunde Pieder, jetzt eine halbe Stunde Bibel, jetzt eine halbe Stunde Katechismus zu geben; darüber sind wir uns alle klar, und gerade wir haben uns dieses gemeinsamen Bodens gefreut und stehen heute noch darauf, daß man, von der Geschichte ausgehend, den ganzen religiösen Lehrstoff im Zusammenhang der Gedanken nach der innern Zusammengehörigkeit behandelt. Aber um das zu erreichen, ist meiner Meinung nach eine derartig tiefgreifende Änderung, wie die Vorlage sie verlangt, durchaus nicht notwendig. Ich bin auch der Überzeugung, und jeder Schulmann wird mir recht geben: diese Änderung ändert an der Methode des Unterrichts auch keinen Deut; denn so, wie jetzt verkürzt ist, kann man genau wieder in einer halben Stunde Pieder herunterhaspeln, in der andern halben Stunde Katechismus drillen, in der dritten halben Stunde Biblische Geschichte auswendig hersagen lassen, genau wie bisher auch. Sie machen die pädagogischen Forderungen mit aller Energie geltend. Ja, warum lassen Sie diese hier vollkommen außer acht? Ich meine, wenn man der Methode aufhelfen will, dann ist ein anderes notwendig: daß man dem Lehrer eine Anleitung in die Hand gibt, in welcher bei aller Freiheit die Dinge zusammengestellt sind, die gedankenmäßig zusammengehören. Ich vertrete heute noch wie im Ausschuß die Meinung, daß mit der ganzen Vorlage durchaus nichts geholfen ist, wenn Sie nicht das zugleich durchsetzen. Gewiß, wir müssen dem Oberkirchenrat vollkommen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er hat es in seiner neuesten Verordnung, ich glaube vom Jahre 1894, in jedem einzelnen Gebiet hervorgehoben, daß es notwendig ist, konzentrisch zu arbeiten, den Gedankenstoff, der zusammengehört, auch zusammen zu behandeln. Aber der Erfolg war ein sehr geringer, zum lebhaften Bedauern des Oberkirchenrats selber und zu unserm eigenen. Soll also hierin Wandel geschaffen werden, so hilft nicht die Änderung der Lehrbücher, sondern dann muß eben wieder einmal und noch deutlicher und intensiver als bis jetzt verlangt werden, daß nicht in getrennten Fächern, sondern konzentrisch unterrichtet wird.

Und um das durchzuführen, halte ich es ebenso für notwendig, daß die Meinung, die man von der Aufsicht des Religionsunterrichts vielfach hat, geändert wird, daß auch bei der Religionsprüfung nicht jetzt Pieder, dann Katechismus, dann Biblische Geschichte vorgenommen werden, sondern daß auch bei der Prüfung auf diese Konzentration mit aller Energie hingewirkt wird. Und auch da, glaube ich, ist eine Anweisung notwendig. Wieviel sie ausrichtet, das weiß ich nicht. Aber eins weiß ich: wenn diese Anweisung für die Lehrer und für die Aufsichtsbehörde kommt, dann muß eine gewisse Agitation, die immer wieder sagt, daß die Kirche kein pädagogisches Verständnis habe, aufhören. Man kann sie jetzt schon darauf hinweisen. Aber dann wird man's ihnen noch deutlicher schwarz auf weiß beweisen können. Und ich möchte schon um des willen die Oberkirchenbehörde bitten, es unter keinen Umständen an dieser Verordnung fehlen zu lassen.

Damit, meine Herren, habe ich zugleich auch mein Urteil über die alten und über die neuen Lehrbücher gegeben. Ich will darüber nicht weiter reden. Es gibt vielleicht in der Einzelberatung noch Gelegenheit dazu.

Und nun komme ich zum Schluß und damit zu dem heikelsten Punkt. Ich will nicht anklagen, ich will nur erklären, wie wir zu unserer Stellung kommen. Es ist uns — ich will nicht sagen: vorgeworfen worden, aber man hat sich darüber gewundert, daß wir in dieser Vorlage auch andere als pädagogische Rücksichten wirksam sehen. Das Kirchenregiment hat uns erklärt: wir haben keine anderen gehabt und dabei stehen wir. Das glaube ich. Aber man kann es uns nicht übel nehmen, daß wir diese anderen Rücksichten sehen, wenn man bedenkt, daß gerade die Fragen im Katechismus gestrichen sind, die nicht ihrer Form, aber ihrem Inhalt nach zum Wesen des Christentums gehören. Und da muß ich etwas richtig stellen, was ich vielleicht heute Morgen bei unserm Herrn Berichterstatter falsch verstanden habe. Er hat gesagt: Diese Fragen werden ja durchaus nicht aus dem Religionsunterricht der Schule verbannt, sondern sie werden nur nicht auswendig gelernt. Wir haben aber im Ausschuß die Auskunft erhalten, daß diese Fragen auch nicht mehr erklärt werden sollen, daß die Sprüche unter diesen Fragen im Zusammenhang des Katechismus nicht mehr behandelt werden sollen, daß also diese Fragen vollständig aus dem Religionsunterricht der Volksschule herausfallen, abgesehen von dem Konfirmandenunterricht. Also es ist durchaus nicht so, als ob der Inhalt dieser Fragen im Katechismusunterricht bliebe, sondern er fällt tatsächlich unter den Tisch. Und daß dabei uns Bedenken wach wurden — ich glaube, das verstehen Sie. Sie verstehen es auch, wenn ich Ihnen das andere sage, daß wir pädagogische Schwierigkeiten, große pädagogische Schwierigkeiten auch bei den Fragen sehen, die stehen geblieben sind. Und noch ein Drittes! Wir sehen diese Vorlage in einem großen Zusammenhang. Ich weiß, der Oberkirchenrat hat sie nicht in diesem Zusammenhang gestellt, er will sie in diesem Zusammenhang nicht haben, und es ist ihm nicht lieb, daß wir sie in diesem Zusammenhang sehen und sehen müssen. Aber, meine Herren, alles, was wir tun, hier tun, das steht eben im Zusammenhang mit der großen Entwicklung; und — ich will Sie nicht lange foltern — wir haben eine Bewegung, sie geht von den Hochschulen aus, und einer ihrer Führer hat es klipp und klar gesagt: Wir müssen hinaus ins Volk, müssen das Volk aufklären, das Volk historisch bearbeiten; so, wie es jetzt steht, hängen die Leute noch zu sehr an diesen Dingen — gemeint sind die Dinge, die für uns das Wesen des Christentums ausmachen —, die Pfarrer sind durch ihr Ordinationsgelübde und durch ihre Stellung in der Gemeinde gehindert, frei herauszutreten. Deswegen müssen die Dozenten von der Universität hinaus und müssen das Volk so bearbeiten, daß es an diesen veralteten Dingen nicht mehr hängt. Und zu diesen veralteten Dingen rechnen sie eben die Sachen, die gestrichen sind. Ich betone noch einmal: der Oberkirchenrat hat seine Vorlage nicht in diesem Zusammenhang gesehen, und es tut uns leid, sie in diesem Zusammenhang sehen zu müssen. Aber Sie werden es verstehen, daß wir um dieses Zusammenhangs willen vorsichtig sind. Es geht uns da genau, wie es vorgestern unserm verehrten Herrn Präsidenten gegangen ist, als es sich darum handelte, der Kirchengemeindeversammlung Wahlrechte für die Diöcesan- und Generalsynode zu geben: es graute ihm vor dem letzten Ziel. Und so graut's uns vor dem letzten Ziel. Nicht vor dem letzten Ziel, das der Oberkirchenrat will. Glauben Sie ja nicht, daß wir ihm etwas derartiges zutrauen. Aber die Verhältnisse sind mächtiger als die Menschen. Ist der Stein im Rollen — er soll ja nicht ins Rollen kommen, daran denken Sie im Oberkirchenrat nicht; aber wir fürchten, er ist im Rollen —, dann schrecken wir zurück vor dem Ende.

Meine Herren! Sie werden verstehen, wenn wir aus diesen Gründen diesen Teil der Vorlage ablehnen müssen. Es gibt für uns keine Wahl. Die Herren haben die Überzahl. Sie können uns überstimmen. Wir aber behalten unser gutes Gewissen.

Abgeordneter Rapp: Hochverehrte Herren! Wenn man auf die Uhr schaut, so muß man sich fragen, ob man ein gutes Gewissen hat, wenn man noch redet. Aber bei der Stellung, die ich in der Bewegung der Reform der Lehrbücher in den letzten Jahren eingenommen habe, ist es wohl nicht unbescheiden, wenn ich auch noch einiges wenige dazu sage.

Zunächst muß ich anknüpfen an das, was vorhin unser verehrter Herr Kollege Mayer ausgesprochen hat. Das, was er gesagt hat, und die Art und Weise, wie er es gesagt hat, hat gewiß auf dieser Seite des Hauses große Freude und Befriedigung hervorgerufen. Diesen Ton hören auch wir gern, und wir sind gerne bereit, auch in diesen Ton einzustimmen. Aber eben deswegen möchte ich doch noch auf einiges kommen, was er als einen Mangel wenigstens bezeichnet hat in dem, was unser Herr Berichterstatter heute Morgen gesagt hat. Er vermiste in dessen Ausführungen die Betonung der Tatsache, daß die Verhandlung im Ausschuß mit aller Offenheit, aber auch mit aller Mäßigung geführt worden sei; und da möchte ich, wenn das wirklich der Fall gewesen sein sollte, dies nachholen und gerne den Herren von der Rechten, die mit uns gearbeitet haben, zugestehen, daß das Bestreben allseitig vorhanden gewesen ist, bei aller Offenheit und Unerfrockenheit der Aussprache den Ton nicht nur der Mäßigung, sondern des Entgegenkommens und, ich möchte fast sagen, der gegenseitigen Freundschaft zu bewahren.

Er hat dann noch davon gesprochen, wir möchten auf unserer Seite nicht daran denken, eine Kraftprobe anzustellen. Ich kann Sie versichern, meine Herren, daran hat niemand von uns gedacht und es denkt niemand daran. Als wir aus der Mitte der kirchlich-liberalen Vereinigung den Versuch machten, zunächst festzustellen, welches unsere Ideale wären, da haben wir uns von vornherein klar gemacht: das soll durchaus nicht etwa eine Kraftprobe geben für die liberale Partei, sondern das soll ein Versuch sein, auf dem Boden unserer gemeinsamen Glaubensüberzeugung zu arbeiten. Meine Herren! Sie dürfen überzeugt sein, es sind auch bei der Arbeit in unserer liberalen Kommission Stimmen laut geworden, die eine entschiedene Geltendmachung unserer liberalen Auffassung des Christentums forderten, und ein Mitglied ist deswegen sogar aus der Arbeit der Kommission ausgeschieden, weil wir ihm nicht liberal genug waren, sondern viel, viel zu konservativ; und als das Buch hinausging in das Land und den Diöcesansynoden vorgelegt wurde, da habe ich weit weniger die Vorwürfe von der rechten Seite gefürchtet als die von der linken, die gegen uns erhoben werden könnten. Ja, was ist das? Das ist immer wieder das Alte, nur in etwas anderer Form; etwas wirklich durchgreifend Neues bringt ihr uns ja gar nicht!

Nun, wenn wir in dieser Beziehung auch ein gutes Gewissen haben und haben dürfen, so sagen wir anderseits zu Ihnen von der Rechten: Zeigt uns in dem Lehrbuch eine einzige Stelle, wo wir aus dogmatischen oder kirchenpolitischen Gründen geändert haben! Zeigt sie uns! Ihr werdet sie gar nicht finden. Denn wo geändert worden ist in der Anordnung oder Auswahl des Stoffes, da ist es aus pädagogischen Gründen geschehen. Wir wollten kein liberales Werk schaffen, um eine liberale Kraftprobe anzustellen, sondern haben nur gehandelt dem Drange unseres Gewissens folgend, da wir uns sagten: es ist ein großer Notstand vorhanden, und ihr seid auch verpflichtet mitzuarbeiten, damit diesem Notstand abgeholfen werden kann. Und damit komme ich auf die Frage, die ich kurz berühren möchte.

Es ist in diesen Tagen vielfach von Beunruhigung gesprochen worden, die durch dieses Experimentieren mit den Lehrbüchern in manchen Gemeinden entstehe, die den Freunden von rechts nahe stehen. Ich will nicht leugnen, daß dort eine gewisse Beunruhigung vorhanden war. Ich verstehe sehr gut, daß das Volk an den Lehrbüchern, die es einmal hat, die es vielleicht selbst in der Jugend gehabt hat und in den Händen seiner Kinder sieht, festhalten möchte, daß es den Wechsel nicht liebt. Ich kann aber auch darauf hinweisen, daß in den Kreisen, die uns nahe stehen, auch eine Beunruhigung vorhanden gewesen ist, eine große Beunruhigung, aber anderer Art: ob alles wieder beim Alten bleiben soll und alle die Wünsche, die geäußert worden sind von verschiedenen Seiten, auch jetzt wieder unberücksichtigt bleiben sollen. Also, was die Beunruhigung anbelangt, so glaube ich, brauchen wir uns gegenseitig keine Vorwürfe zu machen.

Trotzdem ist es für uns alle und besonders für diejenigen, die im Ausschuß gearbeitet haben, eine Gewissenssache zu prüfen, ob denn wirklich die Not so groß war, daß es notwendig geworden ist, den Schritt zu tun, den wir getan haben und zu dem sich bis zu einem gewissen Grade nun auch die Oberkirchenbehörde

entschlossen hat. Ja, war das notwendig? Meine Herren! Ich habe in den letzten Wochen, seit die Synode beieinander ist, ich darf wohl sagen, einen schönen Traum gehabt. Ich gehöre auch zu denen, die ihr Auge vor den Nachtseiten des heutigen Lebens nicht verschließen, und dieses Leben bietet allerdings der Nachtseiten gerade genug. Und wenn man dann noch das Unglück hat, unter seinen Freunden den Dekan Kneucker zu sehen, diesen Unglückspropheten, der gewohnt ist, schwarz in schwarz zu malen, dann wird einem die Zukunft noch schwärzer, und schließlich überkommt einen das Gefühl eines ungeheuren Welt Schmerzes, und da sehnt man sich geradezu nach einem Lichtblick und ist dankbar dafür. Nun ist mir in den letzten Wochen ein solcher Lichtblick geworden. Im Verlauf der Ausschlußverhandlungen hat ein Mitglied uns erzählt, er habe die Erfahrung gemacht, daß, wenn er in seinem Unterricht an den Katechismus komme, über die Gesichter der Kinder ein freundliches Aufleuchten gehe. Das war ein Lichtblick in dunkler Zeit, und ich habe mir fest vorgenommen, den betreffenden Kollegen zu besuchen und ein oder mehrere Male seinem Katechismusunterricht beizuwohnen. Wenn dann wirklich ein freundliches Leuchten über die Gesichter geht, kehre ich sofort nach Karlsruhe zurück, gehe in das Haus Sofienstraße 25, trete vor den Präsidenten und sage: Lieber Präsident, pater peccavi! Ich habe Unruhe erweckt, sie war unnötig; was ich als ungeheure Last für die Kinder ansah, das erweckt auf den Gesichtern der Kinder einen Schimmer von Freude. Ich werde weiter sagen: Kannst Du mir verzeihen? Und dann wird er sagen: Ich tue es, ich vergebe dir, mein Sohn; tue es nicht wieder. Aber dann werde ich sagen: Die größte Sünde ist, daß ich dich mit hineingezogen habe in die Sünde. Du hast wenigstens zur Hälfte anerkannt, daß eine Notlage besteht, und du hast eine Vorlage gemacht, die dann eben auch unnötig ist. Denn zur Hälfte benimmst auch du den Kindern den Schimmer der Freude. — Das war ein Traum, leider ein Traum, und ich glaube, er wird auf lange hinaus ein Traum bleiben. Denn wenn ich aus dem Traum erwache und das wirkliche Leben ansehe, wie es sich mir darstellt namentlich in den letzten sieben Jahren, wo ich in der Lage gewesen bin, den Katechismus zu unterrichten vom vierten Schuljahr an, dann muß ich sagen: ich habe von diesem Schimmer der Freude leider noch gar nichts wahrnehmen können. Ich kann mir nicht helfen, ich halte einen Notstand für gegeben, und zwar einen solchen und so allgemein, daß es unbedingt nötig wird, bald die bessernde Hand anzulegen.

Der Herr Kollege Gleis hat vorhin gesagt: der Religionsunterricht hat die Aufgabe, die Seelen unserer Kinder hart, stahlhart zu machen für den Kampf des Lebens. Darin stimme ich ihm vollständig bei, und auch ich bin durchaus kein Freund von einem Unterricht, der mit den Kindern während der Stunde etwa nur ein angenehmes Spiel treibt. Nein, unsere Kinder sollen tüchtig arbeiten lernen und tüchtig arbeiten, damit sie draußen im Leben tüchtige Arbeiter sein können. Aber das Wort, daß die Seele unserer Kinder stahlhart gemacht werden soll, ist mir in anderer Beziehung geradezu unheimlich vorgekommen. Denn ich muß sagen: der Religionsunterricht, wie er betrieben worden ist und betrieben wird, hat die Seelen von hunderten und tausenden von Kindern stahlhart gemacht, so hart, daß sie für spätere religiöse Einwirkung völlig unempfänglich geworden sind. (Bravo! Mehrfache Zustimmung.)

Aber auch darin stimme ich dem Herrn Kollegen Gleis bei, wenn er sagt: der Religionsunterricht wird diese Aufgabe erfüllen, wenn wir nicht bloß Wissen mitteilen, sondern wenn wir darauf ausgehen, sittlich-religiöse, sittlich-lebendige Persönlichkeiten zu erziehen. Ich habe mich gefreut, dieses Wort aus dem Munde des Herrn Kollegen Gleis zu vernehmen, ich bin ihm dafür dankbar. Dann stimmen wir in der Auffassung des evangelischen Religionsunterrichts durchaus überein; und wenn das der Fall ist, werden wir Mittel und Wege finden, um dieses Ziel gemeinsam zu erreichen.

Aber wenn nun religiös-sittliche und zwar lebendige religiös-sittliche Persönlichkeiten herausgebildet werden sollen durch unsern Religionsunterricht, wie kann er das erreichen? Da komme ich auf den Krebs-schaden unseres heutigen Religionsunterrichts zu sprechen. Soweit ich es beurteilen kann aus meiner Erfahrung — und mit dieser Erfahrung stimmt die Erfahrung von vielen, vielen zusammen, von Geistlichen

und von Lehrern —, so liegt dieser Schaden darin, daß der Katechismusunterricht, der doch eigentlich immer nur in zweiter Linie stehen soll, der — ich will sagen — den letzten Abschluß bilden soll, in unserm jetzigen Unterricht zur Hauptsache gemacht worden ist; daß er mit seinem Schwergewicht auf allen anderen Unterrichtszweigen lastet und zum großen Teil den Erfolg des Unterrichts in diesen anderen Unterrichtszweigen einfach unmöglich macht. Sogar die Herren von der rechten Seite haben allezeit zugegeben, daß bei dem heutigen Unterrichtsbetrieb gar keine Zeit mehr für das Lesen in der Bibel bleibe, daß also eine Forderung unerfüllt bleiben muß, die wir alle ohne Ausnahme, von rechts und von links, als Grundforderung des Protestantismus erheben müssen, gerade auch für den Unterricht, die Forderung nämlich, daß der Religionsunterricht unserm Volke vor allem auch die Kenntnis seiner Bibel vermitteln. Wenn unser Volk seine Bibel verliert — ich will nicht sagen: allein aus dem genannten Grunde verliert, gewiß nicht, aber mit aus diesem Grunde verliert —, dann laden wir eine furchtbar schwere Schuld auf uns, und unser Volk steht tatsächlich in Gefahr, die Kenntnis seiner Bibel zu verlieren, weil in der Schule keine Zeit mehr dazu ist, die Bibel überhaupt zu lesen. Und warum ist keine Zeit mehr? Weil der Katechismus und immer und immer wieder der Katechismus die beste Zeit in Anspruch nimmt. Also, wir müssen das Übergewicht des Katechismus brechen, wir müssen ihm die Stellung zuweisen, die er allein im Gesamtbetrieb des Unterrichts beanspruchen darf. Und das ist nicht die Hauptstellung, sondern eine Nebenstellung.

Welches ist denn nun die Hauptstellung? Worauf kommt es an? Meine Herren! Religion ist Leben, inneres Leben, und Sie alle — das weiß ich — stimmen darin mit mir vollständig überein, wenn ich sage: dieses innere Leben wird nur gewedt durch die Berührung mit religiös-lebendigen Persönlichkeiten. Daraus beruht zunächst einmal der Einfluß der Mutter auf das Kind. Nur durch die Mutter, durch den Vater, also durch die Eltern wird zunächst einmal der Grund zur lebendigen Religiosität im Kindesherzen gelegt. Dann kommt das Kind in die Schule. Es kommt nun wiederum vor allen Dingen auf die Persönlichkeit des Lehrers an, also auf das, was Sie von der Rechten immer betonen, und das betone ich mit Ihnen. Dann kommt es aber auch darauf an, daß das Kind nicht nur mit jetzt lebenden Persönlichkeiten in Berührung kommt, sondern, daß es auch mit seiner Kindesseele in eine ideale Berührung mit den Persönlichkeiten tritt, die der Geschichte angehören, die aber doch noch eine Lebensmacht ausüben bis auf die heutige Stunde, unter ihnen insbesondere mit der Persönlichkeit unjeres Heilandes. Und darum sehe ich das Zentrum des Religionsunterrichts darin, diese ideale Berührung mit den großen religiösen Persönlichkeiten herzustellen. Das kann nur geschehen auf dem Boden der Geschichte. Es ist heute durch den Herrn Oberlehrer Herrigel gesagt worden, wir hätten ja auch als Deutsche keinen Katechismus, und doch lebe in uns allen der Patriotismus. Darin hat er recht. Woher kommt das? Ich glaube, es kommt allein daher und hoffentlich bleibt es auch noch für viele Jahrhunderte im deutschen Volk so, weil in uns lebt eine Reihe von großen Persönlichkeiten der deutschen Geschichte, an denen wir auch heute noch hinausschauen, die für uns Vorbilder sind und an denen immer und immer wieder gerade das Herz unserer Jugend und unserer Kinder in Vaterlandsliebe sich entzündet. Hätten wir diese Persönlichkeiten nicht und lebte nicht ihr Bild in unserer Seele, dann könnten wir meinetwegen den besten Katechismus über deutschen Patriotismus schreiben — nichts, aber auch gar nichts wäre damit erreicht.

Und genau so ist es auf religiösem Gebiete. Auch da sind es die großen und gewaltigen Persönlichkeiten, welche die Kindesseele erfassen, für die sie sich auch interessiert, die sie erwärmen und die auch in der Seele des Kindes zuletzt die Liebe erwecken, die Liebe, die allerdings vor allem einem zugewendet ist, nämlich dem, der selbst die Liebe war.

Und darum haben wir auf unserer Seite als Grundforderung angestellt für die künftige Gestaltung des Religionsunterrichts, daß der Unterricht in der Geschichte in den Mittelpunkt treten müsse, der Unterricht in der Geschichte, nicht bloß in der biblischen, sondern auch in der Kirchengeschichte. Und darum steht

in unserm Buch neben der Biblischen Geschichte auch die Kirchengeschichte. In der Mitte als Zentrum die Gestalt unseres Heilandes, vor ihm diejenigen, die dieses gewaltige Leben vorbereitet haben, und dann nach ihm diejenigen, die nun auch heute noch als Deutsche, als deutsche Christen, als unsere Reformatoren unser Herz bewegen. Alles andere hat sich dann daran anzugliedern und darum herumzulegen — ich möchte sagen, als eine Art von Beiwerk, nicht als unnötiges Beiwerk, durchaus nicht, aber als ein Beiwerk, das eben nicht beanspruchen darf, an die Stelle des Zentrums selber zu treten. Das ist unser Grundgedanke, so wollen wir diese Reform durchgeführt wissen; und darum haben wir die Vorlage des Oberkirchenrats mit freudigem Herzen begrüßt, begrüßt deswegen, weil sie zunächst einmal auch an ihrem Teil, wenn auch nicht ganz in dem Umfang, wie wir es getan haben, die Kritik für berechtigt erklärt, die an dem bisherigen Unterrichtszustand geübt worden ist, und weil sie dann auch an ihrem Teil dazu beitragen will, daß nun der Katechismus nicht mehr mit dieser furchtbaren Last und Schwere drücken kann auf den andern Unterricht, sondern daß diese Last in etwas wenigstens gemildert wird.

Freilich, auch wir sind in der Lage, das, was der Oberkirchenrat uns vorschlägt, nur als ein Provisorium ansehen zu können, und in dieser Beurteilung befinden wir uns ja mit Ihnen vollständig auf derselben Linie. Es muß künftig noch einmal etwas Neues geschaffen werden, etwas Neues, über dessen Grundsätze wir ja eigentlich schon vollständig einig sind. Nur über die Gestaltung im einzelnen wird ja noch Arbeit in Hülle und Fülle dann zu leisten sein.

Ich schließe, indem ich dem Oberkirchenrat von unserer Seite aus den Dank ausspreche, daß er diese Vorlage eingebracht hat. Mehr war z. Bt. gar nicht nötig, und ich hoffe für die Zukunft, daß es noch einmal gelingen wird, daß wir uns alle zusammensinden auf dem Boden, auf dem wir uns doch schon so oft zusammengefunden haben, in der Liebe zu unserm Heiland, den wir aber auch dann wiederum in seiner ganzen Fülle und Größe, Schönheit und Herrlichkeit unseren Kindern durch einen wahren lebendigen und allerdings auch den pädagogischen Anforderungen entsprechenden Unterricht vermitteln wollen.

Präsident: Geehrte Herren! Es haben sich noch sechs Abgeordnete zum Wort gemeldet, die Herren Meyer-Durlach, Hollenbach, Höchstetter, Thoma, Bauer und Robert Bassermann. Ich glaube, wenn diese Herren gesprochen haben, dürften wir hinreichend unterrichtet sein. Selbstverständlich hat der Herr Berichterstatter und die Oberkirchenbehörde noch das Wort.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir für heute diese Rednerliste zur allgemeinen Besprechung schließen. Das wird dann so lange dauern, daß wir heute zu unserm, wenigstens zu meinem lebhaften Bedauern nicht zum Schluß dieser Angelegenheit kommen; aber ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß wir heute mit der allgemeinen Besprechung fertig werden müssen, und mag es noch so lange dauern. (Zustimmung.)

Ich werde in Ihrem Namen an die verehrten Sprecher, welche sich jetzt noch zum Wort gemeldet haben, die Bitte richten, daß sie sich möglichst kurz fassen. Die übrigen Herren, die etwa noch gern gesprochen hätten, mögen sich ja bei den einzelnen Sätzen der Anträge des Ausschusses noch äußern, sofern sie in ihrem Gewissen dazu gedrängt sind. (Zustimmung.)

Abgeordneter Meyer-Durlach: Hochgeehrte Herren! Ich stehe nicht im Geruche, zu den Vehrereinden zu gehören. Aber trotzdem daß ich zu den lehrerfreundlichen Dekanen zähle, erlaube ich mir an der Petition der Lehrer, den Religionsunterricht betreffend, einige Kritik zu üben. Es ist mir auffallend, daß 1007 Lehrer der ihnen zugesandten Petition ihre zustimmende Unterschrift geben konnten, ohne in einer besonders anberaumten Versammlung oder Religionslehrer-Konferenz sich über die einzelnen Punkte derselben verständigt zu haben. Wohl kann ich mir denken, daß die meisten Lehrer mit dem Wunsche einverstanden waren, es möchte der religiöse Lehrstoff eingeschränkt werden. Aber das kann ich nicht verstehen, wie alle in demselben Atemzuge, in welchem sie Beschränkung wünschen, zugleich auch Erweiterung des Stoffes in der Kirchengeschichte und Kirchenverfassung begehren können. Es kommt mir das vor, als würde man den bescheidenen

Knaben, der Katechismus heißt, zur Vorbereitungslehre hinausschicken und dafür einen dickleibigen Herrn, der Kirchengeschichte heißt, mit dem bis jetzt dem Religionsunterricht ganz fremden Begleiter „Kirchenverfassung“ zur Hintertür herein lassen. Das ist ein Widerspruch.

Man redet von einem Notstand im Religionsunterricht. Er ist nur teilweise anzuerkennen, nämlich für die tatsächlich gemischten Schulen in den größeren Städten. Die gemischte Schule hat den religiösen Unterricht und die religiöse Erziehung der Jugend geschädigt, ja sogar die Charakterfestigkeit einzelner evangelischer Lehrer. Gibt es doch solche, welche aus Furcht vor den katholischen Schülern ihrer Klasse und den Nachfrage haltenden katholischen Geistlichen sich nur schweren Herzens und mit großer Vorsicht daran wagen, im Geschichtsunterricht die Reformation und den dreißigjährigen Krieg zu behandeln. Das ist auch ein Notstand. (Abgeordneter Gleis: Sehr richtig!) Ein Notstand ist es ferner, daß unsere Sonntage durch allerlei Vergnügungen und Vereinsfeste der Verwüstung preisgegeben sind und unsere Jugend in diese Verwüstungen hineingezogen wird, so daß Pfarrer und Lehrer am Montag, ja zwei bis drei Tage im Anfang der Woche Mühe haben, die zerstreute und zerfahrene Jugend wieder zur inneren Sammlung und Aufmerksamkeit zu bringen. (Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Sehr richtig!) Unser ganzes modernes Leben, besonders in den Städten, schwächt die Jugend physisch, moralisch und intellektuell. Das persönliche Material, das wir in der Schule in die Hände bekommen, bereitet immer größere Schwierigkeiten, obgleich die Aufgaben dieselben bleiben oder noch vermehrt werden. Auch fehlt unserm Geschlecht, trotz des in unseren Tagen verherrlichten Philosophen Kant, der kategorische Imperativ des Pflichtbewußtseins: „Du sollst, ja du mußt!“ Darin stimme ich mit Kollege Gleis überein: es sollte unserer Jugend wieder mehr fester Stahl des Pflichtbewußtseins beigebracht werden. Aber es heißt gar oft: „Geht nur fein säuberlich um mit dem Knaben Absalom!“ Eine falsche Sentimentalität verbannt die ernste Zucht aus der Schule, so daß Pfarrer und Lehrer vom bösen Geist unter der Jugend gezüchtigt und geplagt werden. Die Eltern, die mitarbeiten und Zucht daheim üben, werden immer seltener. Daheim wird immer weniger gelernt. Das Meiste muß erst in der Schule eingepägt werden. Das ist auch ein Notstand.

Ich gebe zu, daß wir im Religionsunterricht etwas viel Stoff haben. Aber trifft dies nicht auch für die weltlichen Fächer zu? Es fehlt unserm ganzen Unterricht die Einfachheit und Einheitlichkeit. Dazu gibt es in den Mittelschulen wie Volksschulen viele unpraktische Lehrbücher. Das gäbe unseren Lehrern Anlaß genug, auch einmal nach dieser Seite hin zu petitionieren. Der von Pestalozzi aufgestellte Grundsatz, von der Anschauung auszugehen, ist von uns allen anerkannt. Aber man darf auch diesen Grundsatz nicht übertreiben, besonders nicht für den Religionsunterricht. Noch größer und wichtiger als die Anschaulichkeit scheint mir die von Pestalozzi geforderte Liebe zu dem Gegenstand des Unterrichts und zu den anvertrauten Kindern zu sein.

Es wird eine dem kindlichen Verständnis entsprechende Sprache in den Religionslehrbüchern gefordert. Aber wie wollen wir die Kirchenlieder und Bibelsprüche in die moderne Sprache übersetzen, ohne läppisch und trivial zu werden, ohne den Bibelgeist und Bibelton zu zerstören? Als evangelisches Volk sind wir ein Bibelvolk und wollen es bleiben. Man schwört heutzutage zu sehr auf die Methode. Dies Wort erinnert mich an Mode. Mode und Methode modern. (Heiterkeit.) Erst neuerdings ist ein Buch erschienen mit dem Titel: „Ende der Herbart-Zillerschen Methode“. Wir dürfen die Methode nicht in das Buch hineinlegen. Sie muß über und neben dem Buch stehen. Der Lehrer muß die Methode studieren. Aber wir wollen nicht Bücher schaffen, die immer wieder von der neuesten Methode durchdrungen sind. Sonst haben wir alle zehn Jahre neue Religionslehrbücher zu machen. Die Kirche ist konservativ und auch der in der Kirche erteilte Unterricht. Wir wollen unseren Lehrern nicht die Schande antun zu sagen, sie seien nicht fähig und nicht willens, den Katechismusunterricht zu geben. Der Katechismusunterricht ist für unser Volk der Inbegriff der religiösen Erkenntnis. Was unser Volk mit dem täglichen Brot bezeichnet, das bezeichnet es in religiöser

Hinsicht mit Katechismus. Er ist die Zusammenfassung der einzelnen religiösen Eindrücke zum Begriff, Urteil und Bekenntnis. In einer Zeit der Verschwommenheit, in welcher auf dem Gebiet der Kunst wie der Religion mit unklarer Stimmung so viel Unfug getrieben wird, fürchte ich mich vor katechismuslosen Kindern, die keine klaren religiösen Begriffe mehr empfangen, aber auch vor katechismuslosen Lehrern. Die Lehrer sollen doch nicht nur subjektiv lehren, wie jeder denkt und meint. Am Katechismus haben sie die Lehre der Kirche als Korrektiv ihrer Arbeit, die eine Arbeit für die Kirche und eine Arbeit im Geist der Kirche sein soll. Also ist der Katechismus auch für sie notwendig.

Man redet von der Katechismusnot. Man könnte auch von Not in anderen Fächern, auch von der in der Biblischen Geschichte reden, wenn man so will. Viele Lehrer wissen nicht, ob sie dieselbe katechetisch behandeln und abfragen sollen bei Prüfungen oder ob sie nach oberkirchenrätlicher Vorschrift dieselbe frei erzählen lassen sollen. Hierin sollte Klarheit geschaffen werden. Mit der Biblischen Geschichte, aber auch mit dem Katechismus ist das Bibellese zu verknüpfen. Die größte Not ist, daß wir aus Mangel an Zeit nicht dazu kommen. Die von der Petition der Lehrer und von der oberkirchenrätlichen Vorlage gemachten Vorschläge ebnen uns die Wege zu ausgiebigerem Bibellese nicht. Denn nun werden die Jahrgänge sechs und sieben mit dem Katechismusunterricht so sehr belastet, daß erst recht keine Zeit zum Bibellese übrig bleibt.

Wiederholt sind in den Verhandlungen die pädagogischen Grundsätze obenan gestellt worden. Meines Erachtens stehen die Forderungen der biblischen Heilslehre in erster Linie. Pädagogisch ist es ferner, nicht übereilt neue Experimente zu machen, sondern langsam zu bessern und aufzubauen. Pädagogisch ist es auch, die religiösen Gefühle unseres Volkes zu schonen und ihm nicht immer neue Unruhe zu bereiten, indem man ihm die Aussicht eröffnet, es werde in den nächsten fünf Jahren der Religionsunterricht einer gründlichen Reform unterworfen werden.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich die Absicht verwirklichte, welche ich zuerst hatte, nämlich am Schlusse der allgemeinen Beratung das Wort zu ergreifen, muß ich fürchten, daß Sie mir dann nicht mehr zuhören würden. Ich bringe daher jetzt schon vor, was ich zu sagen habe, und verspreche möglichst kurz sein.

Ich habe Ihnen allen, die Sie geredet haben, meine Herren, mit dem größten Interesse zugehört — vorab dem Herrn Berichterstatter, der auch in seiner mündlichen Ausführung mit einer außerordentlichen Klarheit die ganze Sachlage gekennzeichnet hat. Aber ich bin mit fast noch größerer Anteilnahme dem Herrn Abgeordneten Gleis gefolgt. Er hat mit Schärfe, mit unmißverständlicher Deutlichkeit vieles vorgetragen, was sich in der Tat nicht wohl bestreiten läßt. Ich habe ihm gerne zugehört, nicht nur deshalb, weil er sogar dem Oberkirchenrat Gerechtigkeit widerfahren ließ, was er vielleicht nicht dieses ganze Jahr hindurch getan hat (Heiterkeit), — aber wir vernehmen das nicht ungern auch einmal, sondern weil er in der Tat die Sache, um die es sich handelt, in seiner Weise so beleuchtet hat, daß man ihm eigentlich fast durchweg Recht geben mußte. Es hat mir außerordentlich wohlgefallen, daß er gleich zu Anfang sagte: die Kirche und wir von der Kirche erkennen den gegenwärtigen Zustand der Schule vollkommen an, wir haben keine Herrschaftsgelüste. Die hat der Oberkirchenrat auch nicht, man sagt es ihm auch nicht nach. Ich kann ihm ebenso noch beipflichten bezüglich dessen, was er im Gegensatz zur Petition der Herren Lehrer von dem grundsätzlichen Unterschied zwischen evangelischem und katholischem Unterricht auseinandergesetzt hat; denn ich war in der Tat erstaunt und betrübt, als ich in der genannten Petition an diese Stelle kam.

Also, meine Herren, werden Sie begreifen, daß ich in der Tat in mancher Hinsicht dem Herrn Abgeordneten Gleis ganz besonderen Beifall zu zollen in der Lage bin. Aber nur nicht in dem, um was es sich hier eigentlich handelt. Er ist nach seinen grundsätzlichen Ausführungen auf den eigentlich springenden Punkt gekommen, der ja die Vorlage des Oberkirchenrats ins Leben gerufen hat, nämlich auf den Notstand.

Er hat die Frage aufgeworfen: ist ein Notstand vorhanden? und hat uns verschiedene Notstände angeführt. Ich glaube, es ist jetzt in diesem Zusammenhang kein Grund, auf diese seine Anschauungen einzugehen, obgleich ich auch in dieser Richtung mit ihm mehrfach sympathisiere. Für uns handelt es sich hier nur um einen einzigen Notstand. Ist, so hat der Herr Abgeordnete Gleis gefragt, ist so, wie die Dinge im Augenblick liegen, bezüglich unseres Religionsunterrichts in der Volksschule — denn nur um die Volksschule handelt es sich — ein Notstand vorhanden? Er hat diese Tatsache nicht bestritten; er hat sie nicht in dem Umfange anerkannt wie wir, der Oberkirchenrat, aber er hat doch immerhin ein Zugeständnis bis zu einer gewissen Grenze gemacht, daß wir uns in einer Not befinden. Worin besteht nun die Not? Gewiß darin, daß wir zum Teil kein so leistungsfähiges Geschlecht mehr haben wie zuvor. Dies hat — darin hat der Herr Abgeordnete Meyer recht — vielerlei Ursachen, allgemeinere Ursachen, die überhaupt in unserer Kulturentwicklung liegen, und spezielle Ursachen, die in der Beschaffenheit der heutigen Schule gelegen sind. Es ist ganz gewiß richtig, und wer einen nur flüchtigen Blick in den Betrieb dieser Schule hineingeworfen hat, kann das nicht in Rede stellen, daß das Vielerlei, was den einfachen Kindern zugemutet wird, zu ihrer Leistungsfähigkeit — ich nehme die religiöse Befähigung aber nicht aus — in keinem richtigen Verhältnis steht. Es ist auch nicht ganz so, wie Herr Oberlehrer Herrigel behauptet hat, daß in Bezug auf die weltlichen Fächer die Lehrmittel, die verwendet werden, auf der Höhe der Methode und Pädagogik stehen. Meine Herren! Ich habe vor wenigen Wochen Anlaß gehabt, ein kleines Büchlein, das in der Volksschule gebraucht wird, eine Heimatkunde, in die Hand zu bekommen. Es hat sich um einen Leitfaden für neunjährige Kinder gehandelt. Wir sind die Haare zu Berg gestanden. Da ist von den Einrichtungen der Gemeinde, vom Stadtrat u. s. w. und noch von mancherlei sonst die Rede. Ist das etwas für Kinder? Sie werden es schwerlich finden. Nein, es liegt bei weitem nicht so, daß nur die Kirchenbehörde mit ihren — wie man sagt — veralteten Lehrbüchern der Jugend Ungeheuerliches zumutet, sondern in den übrigen Fächern ist dasselbe oder noch viel Schlimmeres zu Haus. Dies nur nebenbei; aber wenn man gerecht sein will, darf man es nicht verschweigen. Nun ist es aber einmal so, wir können es nicht ändern. Der Herr Abgeordnete Meyer hat gemeint, man sollte petitionieren, daß vielleicht weniger Fächer oder die einzelnen Fächer nicht mehr so kompliziert betrieben werden. Das liegt nicht in unserer Macht, wir haben uns zu beschränken auf die Verhältnisse des Religionsunterrichts und wir handeln weise, wenn wir das tun. Darum bescheiden wir uns mit der Frage: ist so, wie die Dinge nun einmal liegen, ein Notstand vorhanden in unserm Religionsunterricht? Das aber muß ich nun in viel höherem Maße bejahen als der Herr Abgeordnete Gleis. Er hat zwei Lehrer erwähnt, die von diesem Zustand nichts bemerkt haben wollen. Das mag sein. Aber da liegt eben Fall gegen Fall. Mir hat schon zur Zeit der letzten Generalsynode, also vor fünf Jahren, ein außerordentlich fleißiger, begabter, religiös-gesinnter, am Religionsunterricht hängender städtischer Lehrer gesagt: Aber bitte, sehen Sie doch nur einmal das Pensum für das fünfte Schuljahr an, ich habe es hier zusammengeschrieben. Ist es denn überhaupt möglich, daß man diesen Stoff in der verfügbaren Zeit durchbringt? Da mußte ich sagen: Nein, das ist nicht möglich. Man kann's versuchen, aber fertig bringt man's nicht. Es trifft auch nicht zu, daß die Sache bei den städtischen Kindern deshalb, weil sie mehr Zerstreuung haben, etwas schwieriger ginge als draußen auf dem Lande. In der langen Zeit, während deren ich zu unterrichten und zu prüfen hatte, bin ich auch mit Landkindern bekannt geworden und habe gefunden, daß es dort durchschnittlich noch viel schlimmer aussieht als in der Stadt, wenigstens als in den großen Städten, über die ich mir ein Urteil erlauben darf. Läßt sich diese Beobachtung aber nicht aus der Welt schaffen, so folgt daraus mit unwidersprechlicher Notwendigkeit, daß das Maß des Lernstoffs zu groß, daß es also in der gebotenen Zeit mit der überwiegenden Mehrzahl der Kinder gar nicht oder nur obenhin — also ohne nachhaltigere Wirkung — zu bewältigen ist.

Und wenn nun ein Notstand vorliegt, wie kann er beseitigt werden? Der Herr Abgeordnete Gleis hat von drei Möglichkeiten gesprochen. Er hat erstens eines Gerüchtes Erwähnung getan, das einmal über

den Oberkirchenrat gegangen sei — es gehen nämlich fortwährend und nicht selten höchst wunderliche Gerüchte über den Oberkirchenrat (Heiterkeit) —, er beabsichtige eine zwiefache Verordnung über den Religionsunterricht hinauszugeben, nämlich eine für die gemischten und die andere für die ungemischten Schulen. Aber davon kann ja niemals die Rede sein. Wir haben bekanntlich wenigstens theoretisch nur gemischte Schulen. Wir haben allerdings Landgemeinden, die ganz oder beinahe ausschließlich evangelisch sind. Dann ist die Schule tatsächlich eine ungemischte, aber theoretisch ist sie eine gemischte. Nun weiß ich ja nicht alles, was der Oberkirchenrat vor meiner Zeit etwa einmal vorgehabt hat. Aber ich kann meinen Vorgängern nicht zutrauen, daß sie eine zwiefache Verordnung hätten hinausgeben wollen; das wäre etwas geradezu Widersinniges gewesen. Und jedenfalls würde ich an Stelle der Staatsregierung, wenn man mit dergleichen an mich herantreten wäre, gesagt haben: nie! Also bitte, wenn wieder Gerüchte über den Oberkirchenrat gehen, dann verlässigen Sie sich erst; ich meine auch den Oberkirchenrat, welcher vor mir gewesen ist.

Der zweite Vorschlag ist nicht bloß ein solcher des Herrn Gleis, sondern ein Gedanke noch vieler anderer Herren auf dieser Seite: wenn das Maß des Stoffes nicht bewältigt werden kann, dann führe man eine vierte Religionsstunde ein. Ja, meine verehrten Herren, ich hätte nichts dagegen, wenn wir eine vierte Religionsstunde besäßen oder bekämen. Aber ich glaube mit aller Bestimmtheit erklären zu können: davon kann und wird gar keine Rede sein; ob man's mit Bitten oder auf welche Weise versucht, es ist ganz und gar ausgeschlossen, daß wir in absehbarer Zeit diese Gabe vom Staate erhalten. Ich sage „in absehbarer Zeit,“ denn keiner von uns weiß, wie es in 20 und 30 Jahren aussehen wird. Der Versuch ist schon einmal gemacht worden. Die Generalsynode hat vor einem Jahrzehnt eben diesen Beschluß gefaßt, der Oberkirchenrat hat sich mit der Staatsregierung ins Benehmen gesetzt und eine abschlägige Antwort bekommen. Es muß, solange wir die gemischte Schule haben, und die wird nicht so schnell aus der Welt geschafft werden, diese Bitte immer abgeschlagen werden. Denn wenn man der evangelischen Kirche im Unterschied von der katholischen vier Stunden gewähren wollte, so würde zwar nicht gegen die Parität verstößen — da stimme ich dem ganz bei, was über Parität gesagt worden ist —, aber es verträge sich ein derartiges Zugeständnis nicht mit dem Betrieb der Schule. Man kann nicht einer Konfession drei, der andern vier Stunden geben. Wie wäre da ein auch nur einigermaßen erträglicher Schematismus zu machen? Damit ist es also nichts.

Nun fragten wir uns — nicht: was sagen die Parteien im Lande, was sagt die Fraktion und jene Fraktion? Danach haben wir uns gar nicht gerichtet, sondern wir haben uns besonnen und haben unsere langjährigen Erfahrungen zu Hilfe genommen und unsere kirchlichen Lehrmittel angesehen — wir haben uns gefragt: wie könnte man denn etwa helfen? Es gibt Gebiete, an denen nichts abzuschneiden war, für die man eher noch mehr zu wünschen hatte. Ich will mich über das Bibellefen nicht verbreiten. Auch an der Biblischen Geschichte kann nichts abgestrichen werden. Die Biblische Geschichte ist, weil wir kein förmliches Bibellefen haben, der Bibelunterricht in der Volksschule, und deshalb wollen wir froh sein, wenn wir ein Lehrbuch mit genügender Ausdehnung haben, und wollen es nicht vermindern. Daß auch bei Gesangbuchliedern und was dazu gehört nichts gestrichen werden konnte, verstand sich von selbst. Denn das kirchliche Lied bildet in der evangelischen Kirche ein viel wichtigeres Element, als man gewöhnlich glaubt. Was blieb also übrig? Der Katechismus. Meine Herren! Ich habe mit dem Katechismus die entsetzlichen Erfahrungen, von denen andere sprechen, meinerseits nicht gemacht. Ich bin genötigt, das offen auszusprechen. Ich habe vierzig Jahre lang Katechismus unterrichtet, allerdings nicht immer den gleichen, sondern dreierlei in diesen vierzig Jahren. Aber ich kann nicht behaupten, daß ich mit diesem jetzigen Katechismus die traurigen Erfahrungen gemacht hätte, wie sie geschildert worden sind. Das sage ich gewiß nicht, weil ich in diesem Saale einer der zwei Übrigen bin, die s. Zt. berufen waren, an dem Katechismus zu arbeiten. Der eine hat ihn erklärt für die Herren Geistlichen, der andere hat ihn hauptsächlich traktieren müssen, und der letztere war ich. Aber, meine Herren, es ist bei dieser Behandlung immer leidlich gegangen, einen Stock habe ich

nie in der Hand gehabt. Darin stimme ich dem Herrn Oberlehrer Herrigel zu, der Stock soll nicht gebraucht werden im Religionsunterricht. Wenn er gebraucht werden muß, ist etwas nicht in Ordnung. Also — wie ich mir die Sache immer überlegen mochte, ich fand keinen einzigen Punkt, bei dem man eine Erleichterung schaffen konnte, als den Katechismus.

Nun sagt uns Herr Gleis: Gut, aber was aus dem Katechismus als nicht mehr zu memorieren bezeichnet worden ist, gerade das hat Mißverständnisse hervorgerufen, die nicht in der Absicht des Oberkirchenrats lagen, aber in der Tatsache, wie die Verminderung vorgenommen worden ist. Dieses Urteil ist nicht gerecht. Hochgeehrte Herren! Selbstverständlich kann ich nicht von allen Herren, die sich hier befinden, wenigstens nicht von den Nichtgeistlichen, voraussetzen, daß sie unsere Vorlage bis ins einzelne genauer geprüft haben. Denn in diesen Einzelheiten handelt es sich um viele Zahlen, und die werden Sie nicht kontrolliert haben. Aber die Herren Pfarrer werden kontrolliert haben und mußten kontrollieren, und so sind sie zu dem Urteil gekommen, das wir aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Gleis gehört haben. Aber ich wiederhole, dieses Urteil ist nicht gerecht. Wo wurden die größten Abstriche gemacht? Nicht im zweiten, sondern im dritten Teil, von dem ja eigentlich fast nur die Lehre vom Gebet beibehalten ist. Es wurde für die Volksschule gestrichen alles das, was auf der Linie der Moral gelegen ist. Dann, meine Herren, kann man aber doch nicht sagen: hier scheint die Dogmatik in erster Linie mitgesprochen zu haben. Aber — gewisse dogmatische Sätze sind freilich ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen worden. Ich will auch angeben, welche. Einmal in der Lehre von der Sünde alles, was die weitere Ausführung des Sündenbegriffs enthält, Erbsünde, wirkliche Sünde und Entstehung der Sünde, dann aber allerdings — und darauf ist hauptsächlich der Finger gelegt worden — gewisse Einzelausführungen über die Sätze des apostolischen Glaubensbekenntnisses, namentlich des zweiten Teils.

Hochgeehrte Herren! Ich gehöre zu den Verehrern des kleinen Lutherschen Katechismus; und so altfränkisch seine Sprache auf den ersten Blick aussehen mag, stehe ich nicht an zu bekennen: wenn wir in Baden nicht uniert, sondern lutherisch wären, was wir — ich sage, gottlob — nicht sind, dann würde ich sofort nach dem kleinen Lutherschen Katechismus greifen. Dann hätten wir, was wir wünschen, einen kleinen Katechismus statt eines großen; dann hätten wir das andere, was wir mit dem uns so sehr verdachten Striche haben, keine Erklärung zu den einzelnen Sätzen des zweiten und dritten Glaubensartikels. Meine Herren, diese Erklärungen stammen nicht aus dem kleinen Lutherschen Katechismus, sondern sind ein Erbstück des Heidelberger, und Sie werden mir zugeben, daß man vom gekreuzigten und auferstandenen Heiland, dem Sohne Gottes, sprechen kann einfach nur an der Hand der Sätze des Glaubensbekenntnisses selbst, ohne daß über jedes dieser einzelnen Stücke noch eine besondere Frage aufgeworfen und darüber ein langer Satz auswendig gelernt wird. Und bekanntlich sind gerade diese Sätze, namentlich bezüglich des zweiten Artikels, keineswegs leicht, schon weil sie einander ähnlich sind und weil sie eine Konstruktion enthalten, die für das kindliche Verständnis nicht ohne weiteres faßbar ist.

Wenn ich also den Lutherschen Katechismus mir vergegenwärtigte, wenn ich die Natur der Sache zu Rate zog und von welcher Seite sonst ich die Sache betrachtete, mußte ich mir sagen: hier sind Bestandteile welche für die Schule entbehrt werden können. Und wenn nun der Oberkirchenrat in seiner Vorlage diese Überzeugung zum Ausdruck bringt, so hätten Sie ihm das bei vorurteilsloser Erwägung nicht so verübeln sollen und dürfen. Wenn man streichen muß, muß es nach einem bestimmten System geschehen. Man kann nicht da und dort einen Satz wegnehmen, wie es gerade kommt, sondern man muß Partien auslassen, durch deren Wegfall das zurückbleibende Ganze nicht wesentlich geschädigt wird. Aus demselben Grund haben wir die bisher dem fünften Schuljahr zugewiesene Lehre von den drei Ämtern weggelassen, weil sie für die Kinder außerordentlich schwierig ist. Auch hier darf ich mich auf langjährige Erfahrung beziehen. Ich lasse sogar die Volksschule bei Seite. Wenn ich meinen Konfirmanden und Konfirmandinnen die Sache noch so klar

gemacht und ihnen Fingerzeige gegeben zu haben meinte, wie sie sich vor Verwechslung zu hüten vermöchten, und ich habe dann z. B. nach dem prophetischen Amte gefragt, so ist nur allzuhäufig der Satz über das königliche angefangen worden und umgekehrt. Das darf doch nicht bloß auf Rechnung der Unaufmerksamkeit oder Gedankenlosigkeit geschrieben werden, sondern die Schwierigkeiten liegen in den Sätzen selbst. Und eben angesichts solcher Sachlage konnte es keine Frage sein, wo wir mit neuen Vereinfachungsmaßregeln einsetzen mußten, wenn dem Notstand gesteuert werden sollte.

Nun, meine Herren, was bei diesen Maßnahmen schließlich herauskommt, weiß ich freilich heute nicht, das werden wir abwarten müssen. Man hat darauf hingewiesen, es werde der Anfang vom Ende des dermaligen Katechismus sein. Das ist sehr leicht möglich. Sollte es geschehen, dann werden, wie ich glaube, beide Teile des Hauses in ihrer Art befriedigt sein; die einen, weil sie überhaupt nichts vom Katechismus wissen wollen und ihn bloß für ein verwerfliches, weil in Abstraktionen sich bewegendes Lehrmittel der Kirche halten, und die anderen, weil sie sich des Geistes ihrer Vorfahren erinnern werden, die im Jahre 1882 hier gesessen sind und erklärt haben, dieser Katechismus sei ein Abfall von dem, was der evangelischen Kirche ziemt. Dann ist es ja kein Unglück, wenn er den Weg alles Fleisches geht. (Heiterkeit.) Er wird aber diesen Weg nur gehen, das glaube ich hinzufügen zu dürfen, wenn man etwas Besseres hat. Das ist eine Frage, die in die Einzelberatung hineinreicht, und darum will ich mich jetzt darüber nicht verbreiten. Es war nur meine Absicht, Ihnen in einigen Worten — Sie sind länger ausgefallen, als ich glaubte — auseinanderzusetzen, wie der Oberkirchenrat zu der Vorlage gekommen ist, aus welchen Beweggründen er sie gemacht und was für Überlegungen er dabei angestellt hat. Es war mir darum zu tun, Ihnen hier ausdrücklich zu zeigen, daß diese Überlegungen keineswegs heimtückischer oder moderatheologischer Natur oder wie Sie sagen wollen gewesen sind, sondern Überlegungen, die wir glaubten auf Grund der Erfahrung im Interesse unserer heranwachsenden evangelischen Jugend und im Interesse der Lehrerwelt anstellen und praktisch werden lassen zu müssen.

Prälat D. Dehler: Die Herren gestatten, daß auch ich einige Gedanken zur allgemeinen Besprechung anfüge, ich werde Sie nicht lange aufhalten.

Auch ich gebe meiner aufrichtigen und herzlichen Freude über sehr vieles, was der Herr Abgeordnete Gleis vorgetragen hat, Ausdruck. Es hat mir von ihm ganz besonders ein Vergleich gefallen, nämlich der Vergleich der Ehe. Er hat damit doch wohl gemeint, daß die beiden Seiten dieses Hauses wie durch eine Ehe miteinander verbunden seien, und es wird dann von dieser Ehe gelten wie von jeder rechten Ehe: was Gott zusammengefügt hat u. s. w. Er hat von den Eheleuten verlangt, daß sie mit liebevoller Geduld ihre Fehler ertragen. Ich füge das andere hinzu: daß eines das andere mit sich in den Himmel bringe, wie es in unserer Agende heißt, und daß sie beide miteinander ihre Kinder in den Himmel bringen. Ich glaube sagen zu dürfen: wir, die wir hier versammelt sind, haben die Aufgabe und die heilige Pflicht, die Kinder, d. h. unser evangelisches Volk im Religionsunterricht so zu erziehen, daß es sein Ziel im Himmel findet. Hier berührt sich der pädagogische und der kirchliche Standpunkt des evangelischen Religionsunterrichts. Ich stimme ganz mit dem Herrn Berichterstatter überein: man kann eigentlich, recht verstanden, einen Unterschied oder gar einen Gegensatz hier nicht statuieren. Denn die Pädagogik, mit der wir's hier zu tun haben, ist die christliche Pädagogik, und ihr Ziel ist, den Zögling zu einem wahren Christenmenschen, zu einem Kind Gottes zu erziehen und das Ebenbild Gottes im Menschen nach dem Vorbild Jesu Christi auszugestalten.

Es ist Ihnen von dem verehrten Herrn Präsidenten eben gesagt worden, aus welchem Grunde der Oberkirchenrat diese Vorlage Ihnen unterbreitet hat zur Beratung und Beschlußfassung. Ich stehe nicht an zu erklären: es besteht ein Notstand. Ich habe eine ziemlich reiche Erfahrung durch eigenen Unterricht in der Volksschule und durch Prüfungen, die ich abgehalten habe, und ich kann nur feststellen: es sind der Regel nach nicht die weniger guten, sondern die guten, ja die besten Lehrer gewesen, die nach einer Religions-

prüfung etwa unter vier Augen mir noch gesagt haben: wenn nur der Stoff gemindert werden könnte! Es ist ein Notstand, wenn ein Lehrer, der nicht bloß drillen und memorieren lassen, sondern der auf Herz und Gemüt wirken, Geist und Leben in den toten Stoff hineinlegen möchte, hieran gehindert ist, weil er die Zeit zum Memorierenlassen, bezw. zum Abhören des Memorierten verwenden muß. Wir wollen alles tun, meine verehrten Herren, um unsere Lehrer beim Religionsunterricht nicht nur zu erhalten, sondern sie willig bei demselben zu erhalten, und wir haben alle Ursache, ihnen hierin entgegenzukommen, soweit es ohne Schädigung des Zweckes und Zieles des Religionsunterrichts irgendwie möglich ist. Es wäre für die Schule, für die Lehrer und die Schüler, es wäre auch für die Kirche ein Schaden — das ist wenigstens meine Überzeugung —, wenn der Religionsunterricht der Hand des Lehrers entzogen werden würde. Ich habe das auch bei einem andern Anlaß in dem andern Teil dieses Hauses ausgesprochen. Der Lehrer würde, wenn er den Religionsunterricht nicht mehr hätte, sich des Besten begeben, was er als Mittel zur Erziehung der Jugend in seiner Hand hat. Er würde keinen Anspruch mehr erheben können, daß die Schüler vor seiner Autorität Halt machen, wenn er ihnen nicht die höchste aller Autoritäten, nämlich den heiligen und gerechten Gott und Jesum Christum, seinen Sohn, in der lebendigen ernstesten Sprache des Religionsunterrichts vor die Seele führen könnte.

Wir waren uns des Ernstes der Sache wohl bewußt, meine Herren, wenn wir im Religionsunterricht den Katechismusstoff kürzten; aber wir taten das, wie schon gesagt wurde, um für das Bibellese etwas mehr Zeit zu gewinnen. Das gehört freilich in die Einzelberatung, aber ich darf in Kürze wenigstens sagen, ich habe es schon im Ausschuß erklärt, daß hier eigentlich der wunde Punkt beim bisherigen Religionsunterricht lag. Es war viel zu wenig Zeit vorhanden für die Lehrer im sechsten Schuljahr und für die Geistlichen vom siebenten Schuljahr an, um die Jugend in die Bibel einzuführen. Es wird auch — ich verhehle mir das freilich nicht — bei der Neueinteilung des Stoffes, bei der Kürzung und Verschiebung desselben nicht gar viel Zeit mehr herauskommen; aber doch etwas mehr, um die Bibel wieder mehr in die Kindesh Herzen hineinzupflanzen. Denn die Bibel ist die Norm, die Bibel ist der Urquell, aus dem das reinste und heiligste Wasser des Lebens fließt.

Ich will nicht weiter reden. Meine Herren! Ich will Sie auch noch zum Worte kommen lassen. Seien Sie aber überzeugt, daß der Oberkirchenrat von den besten Absichten bei dieser Vorlage geleitet gewesen ist. Sie werden sicherlich zugeben müssen, daß, wenn in der Weise, wie er es meint, gearbeitet wird, nicht nur nichts geschadet, sondern, will's Gott, doch etwas gewonnen werden kann. Wenn diese Absicht erreicht wird — und sie wird erreicht werden bei gutem Willen, bei dem Geschied der Lehrenden —, dann wird der Oberkirchenrat dankbar sein und sich sagen können: das haben wir gewollt, das haben wir redlich erstrebt. Der Segen kommt allerdings auch hier wie bei allem von oben.

Präsident: Herr Kirchenrat Höchstetter hat das Wort. Aber, meine Herren, ich wiederhole, zunächst also gegenüber dem geehrten Herrn Kirchenrat Höchstetter, die dringende Bitte, möglichst kurz zu sein. Wir müssen heute unbedingt mit der allgemeinen Erörterung fertig werden. Ich werde bleiben, und wenn nur noch sechs da sind.

Abgeordneter Höchstetter: Ich verzichte auf das Wort, indem ich mir vorbehalte, einiges von dem, was ich zu sagen hatte, zu einzelnen Punkten der Vorlage vorzubringen.

Abgeordneter D. Thoma: Meine Herren! Ich wollte eigentlich hier zu dem Gegenstand keine Rede halten. Aber ich bin aufgefordert worden, das doch zu tun, und Sie erwarten es vielleicht von dem Religionslehrer an dem Seminar, dem in den nächsten Jahren die meisten unserer Religionslehrer anvertraut sind.

Ich knüpfe an die Worte an, die verschiedentlich gefallen sind, von der „christlich-religiösen Persönlichkeit“. Zum Religionsunterricht gehört einmal diese, es gehört aber auch die pädagogische Ausbildung dazu; der dritte Faktor ist der Lehrplan mit allem, was drum und dran hängt, der Auswahl des Stoffes, der richtigen

Anordnung und endlich der Form des Stoffes, d. h. den Lehrbüchern. Im Seminar werden die religiös-kirchlichen und pädagogischen Persönlichkeiten ausgebildet, und Sie wissen, daß in unserm badischen Land drei Viertel aller lebenden evangelischen Lehrer und Lehrerinnen von dem früheren Mitglied dieser Synode, Herrn Geheimen Hofrat Leuz, ausgebildet worden sind. Sie wissen, er ist eine kirchlich-religiöse Natur gewesen, und zwar in Ihrem Sinn, meine Herren von der Rechten, und er hat einen Einfluß auf die Lehrer ausüben können, wie es in Zukunft ein Religionslehrer an den Seminarien nicht mehr kann, weil er auch als Direktor die Erziehung der Zöglinge in religiös-kirchlicher Hinsicht an jedem Tag leiten konnte. Er ist aber auch, wie Sie wissen, eine pädagogisch hervorragende Persönlichkeit gewesen; er hat nicht nur ein Lehrbuch geschrieben, das sogar über die Grenzen Deutschlands verbreitet ist, er war eine Autorität in pädagogischen Dingen, vor allem in dem Religionsunterricht. Bei ihm war das in Personalunion, was man von einem Lehrer verlangen muß: das kirchlich-religiöse Interesse und die pädagogische Begabung. Er hat sich ferner aber auch an der Abfassung unserer jetzt geltenden Lehrmittel beteiligt, er hat, wie Sie wissen, das biblische Geschichtsbuch verfaßt, an dem freilich dann viel geändert worden ist, und er hat auch an dem Katechismus mitgearbeitet.

Nun, meine Herren, ist es doch wunderbar, wenn von den Zöglingen dieses Lehrers, der diese beiden Eigenschaften in so hervorragender Weise in sich vereinigte, die allermeisten kommen und klagen: es ist ein Notstand, wir können nicht auskommen mit unserm Religionsunterricht; ja, in dem Seminar haben wir es so gelernt, wir sind in die Theorie des Religionsunterrichts so herrlich eingeführt worden, wir konnten auch in der Übungsschule so schön mustergiltige Katechesen vorführen. Aber draußen, ja, da wird's ganz anders. Da können wir gerade die Methode, die Pädagogik, die wir von unserm verehrten Religionslehrer gelernt haben, einfach nicht anwenden. Wir können sie nicht anwenden eben wegen des Gesamtlehrplanes, wegen der Unmasse des Stoffes. Wir können sie leider auch oft nicht anwenden mit Rücksicht auf das Examen und auf den Examinator. Und diese Klagen sind nicht bloß unter den 1007 Lehrern und Lehrerinnen verbreitet und nicht erst jetzt, sondern schon seit vielen Jahren treten jedem, der ein Ohr hat, diese Klagen aus der Lehrwelt entgegen, und zwar von den besten und eifrigsten Lehrern am eindringlichsten.

Woher kommen diese Klagen? Es liegt nicht an den kirchlich-religiösen Persönlichkeiten, die ja so gut beeinflusst worden sind, wie es nur möglich ist, und die eine so tüchtige pädagogische Ausbildung gerade in dem Religionsunterricht, dem Lieblingsfach von Leuz, erfahren haben; sondern es muß eben in anderem liegen: in dem gesamten Lehrplan, dem Lehrstoffe, der Anordnung und auch in der Form der Religionslehrbücher. Und das ist ja auch das, was die Lehrer beklagen. Auch über die Religionslehrbücher klagen sie. Sie klagen sogar über das von ihrem Lehrer selbst verfaßte Lehrbuch, und ich habe an andern Orten schon gesagt, daß der Verfasser selbst über diese Form geklagt hat und darüber, daß er durch theologische Rücksichten gezwungen worden sei, dieses und jenes hereinzubringen, was gar nicht hereingehört. Er hatte nicht Gelegenheit, auch in die Praxis des Katechismusunterrichts einzuführen, wenigstens in den letzten 25 Jahren nicht, weil wir im Seminar die oberen Klassen der Volksschule nicht besitzen; aber er klagte auch über den Katechismus. Und über den Katechismus ist die allergrößte Klage, das ist ja gar keine Frage.

Herr Dekan Meyer hat gesagt: der Katechismus, dieses wunderbare herrliche Buch, dieses Kind der Reformation Luthers. Auch ich bin ein Freund des Katechismus' Luthers. Aber damit ist man noch lange nicht ein Freund des jetzigen Katechismusbetriebs. In dem vorigen Jahrgang des „Korrespondenzblattes“ habe ich einen Aufsatz gelesen über die Geschichte des Katechismus. Der Inhalt dieses Aufsatzes ist kurz der: Zuerst war der Katechismus ein Lehrbuch, mit der Zeit wurde er ein Lernbuch und wurde immer dicker und dicker. Ferner war dieses Lehrbuch zunächst für Erwachsene bestimmt, dann kam es allmählich als Lernbuch für Jünglinge und Jungfrauen in der Christenlehre in Gebrauch, schließlich blieb es an den

Kindern hängen. Und wenn man die Sprache vergleicht, die mehr und mehr im Katechismus üblich geworden ist gerade gegenüber dem Lutherschen, so ist diese Sprache eine rein theologische. „Unser Katechismus ist eine volkstümliche Dogmatik“, sagt man oft mit Recht; aber in ganz unvolkstümlicher Form. Jetzt sind wir mit dem Katechismus und dem Erfolg teilweise auf einen Zustand versetzt, wie er vor tausend Jahren war. Ich habe kürzlich ein Capitulare von Karl dem Großen gelesen: „Wer das Credo und das Paternoster — also den damaligen Katechismus — nicht lernt, der kriegt Prügel und bekommt so lange, bis er ihn gelernt hat, nur Wasser zu trinken“, was ja bekanntlich die größte Strafe für die Deutschen war. Wir sind heute wieder bei dieser rohen Prügelpädagogik Karls des Großen angelangt.

Auch unser biblisches Geschichtsbuch entspricht, wie Sie ja gehört haben, nicht ganz den Anforderungen, welche die Pädagogik an ein solches Lehrbuch stellt. Und doch ist es gerade dasjenige, das wenigstens anstrebt, die Methode des Herrn Hofrat Veuz durchzuführen, eine gemilderte gemäßigte Form der Herbart-Zillerschen Methode. Ich bin ein Anhänger dieser gemilderten Form und werde auch meine Zöglinge in dieser Methode unterrichten, solange ich noch zu unterrichten habe. Also, der Herr Dekan Meyer braucht nicht zu fürchten, daß in fünf Jahren eine andere Methode eingeführt wird, wenigstens bei mir nicht. Ich glaube auch, die gesicherten Resultate der heutigen Pädagogik bleiben für alle Zeiten, denn sie sind die allernaturgemähesten. Die vorhandenen Übertreibungen werden abfallen und sind teilweise schon von selbst abgefallen.

Es ist dann gesagt worden, man solle eine Anweisung geben. Wenn ich den Herrn Pfarrer Gleis recht verstanden habe, so ist diese Anweisung zur Erteilung des Unterrichts doch wohl nur eine Erweiterung des Lehrplans; denn wenn er das anders meint, die Art und Weise, wie unterrichtet werden soll, so bemerke ich, daß Herr Hofrat Veuz ja durch die vorige Generalsynode veranlaßt worden ist, gerade ein Buch zu schreiben, in dem auch für den allernüchternsten Katecheten vollständige Katechesen ausgearbeitet sind. Aber eine wirkliche Katechese ist ein Kunstwerk und erfordert eine große Vorbereitung und erfordert auch Zeit. Man kann nicht eine biblische Geschichte in einer halben Stunde, kaum in einer ganzen Stunde erledigen, das widerspricht jeder Erfahrung. Zu einer guten Katechese muß man also Zeit haben, und diese Zeit ist eben nicht vorhanden, namentlich durch alles das, was den biblischen Geschichtsunterricht beschränkt.

Meine Herren! Ich habe das ausgeführt, um einerseits den wirklichen Notstand von diesem Gesichtspunkt aus zu beleuchten, andererseits aber auch um anzudeuten, daß der Weg der Abhilfe, den Ihr Ausschuß betreten hat, doch der richtige ist, nicht ein Experiment, sondern vielmehr eine bewährte Übung, welche seit beinahe 40 Jahren in unseren evangelischen Schulen schon besteht.

Abgeordneter Hollenbach: Hochwürdigste hochgeehrte Herren! Sie werden mir nicht übel nehmen, daß ich zu so später Zeit auch noch das Wort ergreife. Man würde es jedenfalls nicht verstehen, wenn ich als Lehrer nicht auch meine Ansicht über diesen Gegenstand gesagt hätte. Als Mitglied der positiven Fraktion glaubte ich anfangs einen schwierigen Standpunkt in dieser Sache zu haben. Meine Wähler hofften von mir, daß ich gegen jede Neuerung im Religionsunterricht stimmen werde, und ich als Lehrer hatte doch in langjähriger Erfahrung, die ich mir sowohl im Religionsunterricht an der Taubstummenanstalt als auch in dem Religionsunterricht in der Diaspora, welchen ich unter erschwervenden Umständen schon seit dem Jahre 1887 erteilte, gesammelt hatte, die Überzeugung gewonnen, daß im Religionsunterricht vieles gebessert werden sollte, wenigstens am Betrieb des Religionsunterrichts.

Wenn ich nun bei der Abstimmung über diese Sache nach meiner Überzeugung abstimme, so werde ich das um so leichteren Herzens tun können, einmal weil meine Freunde mir gleich von Anfang an erklärten: wir verstehen es recht gut, wenn Sie als Lehrer sich in dieser Sache einen eigenen Standpunkt wahren wollen, und haben auch durchaus nichts dagegen, wenn Sie uns Ihren Standpunkt klarlegen und auch nach Ihrer Überzeugung abstimmen. Der Hauptgrund aber, warum ich nach meiner Überzeugung abstimme, ist der, daß ich in den Ausschußberatungen die feste Überzeugung gewonnen habe, daß die Neuerungen und

Verbesserungen, welche die Vorlage des Oberkirchenrats bringen will, sowie auch die vorgeschlagenen Reformen, die in Aussicht genommen sind, durchaus nicht im geringsten rütteln wollen an den Grundlagen und an dem evangelisch-christlichen Inhalt unserer Kirche. (Bravo! links.) Meine Herren! Es wurde dies im Ausschuss ja unzweideutig ausgesprochen, und zwar nicht nur von den hochverehrten Herren Vertretern des Oberkirchenrats, dem Herrn Präsidenten D. Helbing und dem Herrn Prälaten D. Dehler, sondern, soweit ich die Sache überblickt habe, waren auch der Hauptsache nach alle Mitglieder des Ausschusses darin einig. Wenn ich in diesen Beratungen auch nur den leisesten Verdacht hätte in mir aufkommen spüren, daß man an den Grundlagen unseres Religionsunterrichts rütteln wolle, daß man ihn seines christlichen Inhalts berauben wolle, daß man das Wort Gottes schmälern wolle, dann wäre ich auch als Lehrer vollständig gegen jede Reform gewesen. Aber, wie gesagt, ich konnte dies durchaus nirgends finden; im Gegenteil haben mich die bisherigen Verhandlungen überzeugt, daß eigentlich nur gebessert werden soll, und zwar will diese Besserung unserer Jugend nicht weniger, sondern mehr Religion geben, wenigstens mehr Religiosität.

Dieses ist aber der Punkt, über den meine Freunde und ich vielleicht nicht ganz einig waren. Sie haben teilweise andere Grundlagen für die Religiosität hervorgehoben. Sie haben gemeint, daß wir für unser Volk, für unsere Jugend den Stoff, der bis jetzt in unseren Lehrbüchern vorhanden ist, durchaus ungekürzt nötig hätten. Ich dagegen war der bescheideneren Meinung, daß es weniger auf die Menge und den dogmatischen Inhalt des Stoffes als hauptsächlich darauf ankomme, wie dieser Stoff mit unseren Kindern durchgearbeitet und wie er ihnen zum geistigen Eigentum gemacht werden könnte. Meine Freunde konnten mit Recht darauf hinweisen, daß bei den Arbeiten der christlichen Nächstenliebe, z. B. bei der Diaconissensache, bei der innern und äußern Mission u. s. w., meistens nur solche Kräfte zu finden sind, die eher eine Vermehrung als eine Verminderung des Stoffes für nötig halten. So sehr nun solche Stimmen nicht zu unterschätzen sind, müssen wir doch auch bedenken, daß diese Samariter ihrem hohen Beruf nicht durch Vielwisserei in der Religion zugeführt worden sind, sondern hauptsächlich durch ihr religiöses Empfinden und ihren werktätigen Sinn, manchmal auch durch beides. Freilich, wenn diese Personen dann in ihrem schwierigen Berufe sind, da ist es ganz richtig, wenn sie immer mehr auch in den Kenntnissen der Religion unterrichtet werden, wenn ihre Kenntnisse erweitert und vertieft werden, wenn sie auch solchen religiösen Stoff sich aneignen müssen, den die Jugend schließlich nicht braucht. Diese Personen reiferen Alters haben dann auch ein richtiges Verständnis dafür und sie können den religiösen Inhalt auch praktisch verwerten. Meine Herren! Was aber hier so sehr am Plage ist, was hier so ungemein segensbringend wirkt, das ist doch nicht gerade auch für unsere Schuljugend das durchaus Nötige und allein Richtige. Ich habe immer gefunden, daß unsere Schuljugend auch mit wenig Stoff ganz religiös erzogen werden kann, wenn er gründlich durchgearbeitet und den Kindern zum geistigen Eigentum gemacht wird, wenn er auf Anschauung beruht, die sittlichen und religiösen Begriffe entwickelt und sie den Kindern zum Eigentum werden läßt, wenn er veredelnd auf Gemüt und Willen, auf den Charakter der Kinder einwirkt und wenn er bei den Kindern selber die Erkenntnis durchdringen läßt, daß nicht das Wissen des Guten, sondern das Tun des Edlen Gott angenehm ist, mit anderen Worten: wenn wir unsere Kinder Gottesfurcht, Liebe zu Gott und zu unserm Heiland und den Glauben lehren und wenn wir ihnen die Tugenden, die auf diesem evangelisch-christlichen Glauben beruhen, einzupflanzen suchen.

Nun werden mir meine Freunde sagen: gewiß, das wollen wir ja alles auch, und das ist auch mit den jetzigen Lehrbüchern und mit dem jetzigen Lehrstoff geschehen. Ich sage: es ist geschehen, es ist vieles geschehen. Wir haben gottlob noch Lehrer, die den Religionsunterricht nach dieser Seite hin betrieben wissen wollen. Aber, meine Herren, gerade, wie schon hervorgehoben worden ist, die tüchtigen Religionslehrer, die ihn so betreiben wollen, sind es, die einen Notstand empfinden und sagen: ja, wenn wir den Religionsunterricht nach unserer Überzeugung geben wollen, dann müssen wir dem Gesetz oder dem Lehrplan ein

Schnippchen schlagen. Wir müssen einfach das auslesen, was wir für das Allernötigste halten, dies gründlich behandeln und das Andere weniger ausführlich. Und wenn das dann so geschieht und es kommt schließlich zufällig ein Prüfungskommissär, der gerade das, was der Lehrer für weniger wichtig gehalten hat, einmal prüfen will, dann schneiden diese Leute vielleicht schlecht ab, während sie doch eine ganz gute Zensur verdient hätten; denn sie haben den Religionsunterricht gewissenhaft so gegeben, wie sie es im Interesse der Kinder für richtig gehalten haben.

Also, meine hochverehrten Herren, dieser Notstand ist gewiß vorhanden; und weil die Vorlage des Oberkirchenrats diesem Notstand abzuhelpen sucht, darum spreche ich nochmals im Namen der Lehrer dem Oberkirchenrat für die Vorlage den herzlichsten Dank aus und werde für die Vorlage stimmen.

Was nun den zweiten Punkt, die Reform die in Aussicht genommen ist, betrifft, so kann ich sagen, daß ich auch mit dieser sehr sympathisiere und nicht nur ich allein, sondern auch meine Freunde es mehr oder weniger tun. Freilich werden sie ganz bestimmt erwarten, daß die neuen Lehrbücher den nötigen Lehrstoff mit positiv-biblischem Inhalt wieder bringen werden. Sie geben aber zu, daß die Form der Bücher eine einfachere, eine für die Kinder verständlichere sein soll und daß diese Bücher auf pädagogischer und methodischer Grundlage aufgebaut sein müssen.

Meine Herren! Auch diejenigen meiner Freunde, welche nicht mit mir übereinzustimmen scheinen, stimmen eigentlich im Grunde ihres Herzens doch mit mir überein, und sie haben diese Übereinstimmung auch in diesem Hause schon vor drei Tagen öffentlich ausgesprochen. Sie werden sich noch alle erinnern an den schönen und eingehenden Bericht über die Kindergottesdienste, den uns der Herr Abgeordnete Schmitt-henner aus Freiburg vor drei Tagen hier vorgetragen hat. Wir hatten alle eine herzliche Freude daran, als wir hörten, welchen Erfolg diese Kindergottesdienste haben, und wir haben gelauscht, als verschiedene Herren erzählten, wie gerne die Kinder in diese Kindergottesdienste gehen. Auch Herr Abgeordneter Uibel bestätigte, daß die Kinder es oft kaum erwarten können, bis sie wieder in den Kindergottesdienst kommen und ihre Kinderlieder singen können. Ja, meine Herren, was ist die Ursache, daß die Kinder so gern in den Kindergottesdienst hereinkommen? Doch einfach nur dies, weil man sich dem Bedürfnis der Kinder mehr anpaßt, weil man zu ihnen herabsteigt, weil man mit ihnen kindlich redet, sie kindlich beten lehrt und in kindlicher Sprache zu ihrem Gott führt.

Meine Herren! Bei dieser Gelegenheit hat der hochverehrte Herr Delau Meyer von Durlach in durchschlagender Beredsamkeit ausgesprochen: wir dürfen nicht über die Köpfe unserer Kinder hinweg predigen, auch nicht über die Köpfe unserer Großen. Wir müssen zu ihnen hinuntersteigen, wir müssen uns ihren Bedürfnissen anpassen. Er wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich ihn jetzt recht herzlich bitte, es möchten all diese goldenen Worte, die er da gesprochen hat, auch bei unserm Religionsunterricht angewendet werden. Dann haben wir das, was wir mit der Reform wollen, dann werden wir bei unseren Kindern auch das Interesse an dem Religionsunterricht immer mehr gewinnen. Es wird leider auch bei unseren Kindern vielfach über ihre Köpfe hinweg gelehrt und es ist auch viel in den Religionsbüchern über ihre Köpfe hinweg geschrieben worden. Meine Herren! Es kommt mir manchmal vor, wenn die kleinen Kinder einen solchen schweren Katechismuslehrsatz, in den alles Mögliche, was unsere evangelische Kirche glaubt, hineingelegt ist, bewältigen sollen, als wenn wir eine Speise, recht raffiniert zubereitet und vielleicht noch mit einem ausländischen Namen benannt, unseren Kindern geben wollten, während sie doch die einfache Hausmannskost, das tägliche Brot, so nötig haben. Geben wir unserer Jugend doch vor allen Dingen dieses, dann wird sie in religiöser Hinsicht gesund und stark werden.

Meine Herren! Wenn wir alle in dieser Richtung bei der Sache vorgehen, dann werden unsere Kinder ein Interesse daran haben, dann werden sie mit Freuden in den Unterricht gehen und werden auch noch nach der Schulzeit viel lieber die Kirche besuchen, sie werden auch noch nach der Schulzeit viel lieber in der

Bibel lesen, weil ihnen an all diesem gelegen ist und weil sie eine herzliche Freude daran hatten, weil sie in den Unterricht mit Freuden und nicht mit Seufzen gegangen sind. Weil ich also nun so optimistisch bin zu glauben, daß schließlich mit diesen Anträgen nach dieser Richtung hin Gutes erreicht werden wird, deswegen werde ich auch für diesen Teil der Anträge stimmen.

Und nun zum Schlusse möchte ich mich noch einer angenehmen Pflicht entledigen; sie ist zwar schon von meinem Kollegen Herrigel erfüllt worden, aber es ist mir doch durch verschiedene Redner die Überzeugung geworden, daß ich es nochmals tun sollte. Meine Herren! Es hat sich im Ausschuß und auch in der ganzen Generalsynode überall gezeigt, daß nicht nur bei der Oberkirchenbehörde, sondern auch bei sämtlichen Abgeordneten ein gemeinsames Wohlwollen, eine große Freundlichkeit gegen die Lehrer vorhanden ist. Man ist ihren Forderungen günstig gesinnt und mit ihrem Wirken im Religionsunterricht herzlich zufrieden und möchte sie nicht bei diesen Arbeiten entbehren. Ich stelle ausdrücklich fest, daß dies vor allem auch bei meinen hochverehrten Freunden in der positiven Fraktion zum Ausdruck gekommen ist, daß sie alle erklärten: die Lehrer sind gar nicht ungeschickt beim Erteilen des Religionsunterrichts, wir möchten sie nicht entbehren. Meine Herren! Es hat dieses Wohlwollen und diese Anerkennung meinem Herzen wohlgetan, und meine Freunde draußen werden sich gewiß auch freuen; denn die Lehrer wollen alle den Religionsunterricht gern geben, wenn man ihnen entgegenkommt. Nun, man hat die gute Absicht, wie ich hier gemerkt habe, ihren Wünschen entgegenzukommen; man will ihnen den Stoff mindern, man will sie bei Schaffung neuer Lehrbücher um ihren Rat befragen, man will überhaupt haben, daß Lehrer und Pfarrer zusammenwirken. Ich weiß, daß die meisten Lehrer dies auch als Ideal ansehen, wenn in einer Gemeinde die Ortsbehörde, der Geistliche und der Lehrer zusammenarbeiten auf das eine Ziel, unser evangelisches Volk emporzuheben und zu erziehen.

Meine Herren! Es ist in den letzten Jahren und in letzter Zeit unserm evangelischen Volk oft vorgeworfen worden, es untergrabe die Autorität, es leide an Glaubenslosigkeit, an Vaterlandslosigkeit u. s. w. Unser evangelisches Volk hat den Beweis erbracht, daß es von keiner andern Konfession übertroffen wird in seinem tiefen, religiös ernstem Glauben, in seiner Liebe zu Fürst und Vaterland. Es läßt sich aber auch nicht übertreffen in den Werken der Liebe. Meine Herren! Es würde auch dieses Werk ein Werk der Liebe bedeuten, wenn hier etwas Nichtiges zu stande kommen würde; und ich muß nochmals anerkennen, daß auf beiden Seiten die feste Absicht bestanden hat, es so weit zu bringen. Wenn wir auch nicht immer ganz einig waren mit unseren Ansichten, so muß ich doch sagen: es wurde hier so gearbeitet, daß wir das Wort des alten Kirchenvaters auf unsere Verhandlungen anwenden könnten: Im Notwendigen war Einigkeit, im Zweifelhafsten Freiheit, in allem aber Liebe. (Bravo! links.)

Abgeordneter Robert Bässermann verzichtet auf das Wort.

Abgeordneter Bauer: Hochverehrte Herren! Es besteht ein Notstand, aber er ist noch nicht ganz klar bestimmt. Wenn irgendwo so besteht er in unserer heutigen Pädagogik. Nirgends ist ein solcher Wirrwarr zu finden wie in den pädagogischen Schriften. Mit Recht sagt Professor Baumgarten: Nirgends ist Kritik so leicht als im Gebiet des Unterrichts, und nirgends ein Bessermachen so schwer. Das habe ich selbst erfahren. Wenn es auf irgend einem Gebiet des Unterrichts wenig auf die Methode ankommt, so im Religionsunterricht. Die richtige Methode gibt uns unter Umständen bloß die Gewähr für ein geistiges Aneignen, aber keine Gewähr für den Erfolg, fürs Leben. Wir mögen unsere Kinder noch so vollpacken mit allerlei Dingen, wenn wir nicht unsern Religionsunterricht anschließen an die Mutter, die sie hinaus ins Leben geleitet, so wird alles, was sie gelernt haben, umsonst sein. Wer ist die Mutter? Das ist die Kirche. Darum kann im ganzen Religionsunterricht nun und nimmermehr als Alternative gelten: entweder kirchliche Grundsätze oder pädagogische! Unsere Kinder geben wir in den Religionsunterricht als Christen Kinder, als Kinder unserer Gemeinde. Diese übergibt die Kinder dem Religionslehrer; dieser

steht darum nicht vor der Alternative: entweder die Autorität meiner Gemeinde oder ich. Wenn ihm noch so große individuelle Freiheit gegeben ist, so steht er doch unter dem, der ihm das Kind anvertraut hat. Er hat daher nicht bloß auf die Methode zu achten, sondern sich auch nach kirchlichen Grundsätzen zu richten.

Ich sehe in allen kirchlichen Dingen ganz das Gleiche. Wir würden über manche Fragen nicht so streiten, wenn wir die falschen Alternativen entweder objektiv oder subjektiv vergessen und bedenken würden, daß es sich gerade darum handelt, beides zu verbinden. Wie beides amalgamiert wird, das ist allerdings die Frage.

Man versucht auf alle mögliche Weise, das, was man anderwärts ganz natürlich findet, auch auf den Stoff des Religionsunterrichts anzuwenden. Als ob hier nicht das Göttliche vorausginge. Man erklärt es für eine Verflüchtigung am menschlichen Verstand, daß man unsere biblische Geschichte noch ansieht als eine Heilsgeschichte. Jesus Christus aber ist es, der die Kultur zu durchdringen hat, er ist das Ein und Alles, das Zentrum. Und darum rechnen wir unsere Zeiten vor und nach Christus, weil er es ist, zu dem hin alles geht und von dem alles ausgeht. Gilt das als eine einfach historische Entwicklung, dann wird das objektiv uns Gegebene übersehen. Bei den Lehrern wird das recht wohl empfunden, und ich respektiere eben gerade dies, daß sie an dem ihnen von der Kirche Gegebenen festhalten.

Es besteht auch ein Notstand bei den Persönlichkeiten der Lehrer — zunächst der Pfarrer und der Dekane. Wenn der Dekan oder der Pfarrer, der die Aufsicht hat, den Religionsunterricht nur so äußerlich ansieht, daß die Mühlen eben klappern sollen, dann ist das ein Notstand, der nicht etwa im Buch liegt, sondern in der Person. Ich habe niemals die Verordnungen der obersten Kirchenbehörde anders verstanden, als daß sie dem steuern wollten; denn immer und immer wieder ist darauf hingewiesen worden, in welcher Weise das Einzelne und zwar nach dem Grundsatz der Konzentration behandelt werden soll. Dazu gehört aber vor allem eine volle ganze Hingabe. Den Gegenstand kann ich nicht behandeln, den ich nicht voll und ganz beherrsche; darum habe ich die Lehrer daran gewöhnt, das Buch ruhig nebenhin zu legen. Dem einen und andern ist es sehr schwer geworden, er hat mir später aber gedankt. Eine große Anzahl von Lehrern in meiner Diözese nimmt die Konzentration in ganz prächtiger mustergiltiger Weise nach den seitherigen Büchern schon vor. Da ist mir manche Musterkatechese vorgeführt worden, und ich erkenne das auch gern öffentlich mit Dank an. Wenn ein Lehrer so einfach und natürlich seine biblische Geschichte behandelt hat, als es nur irgend möglich ist, so habe ich mit wahrer Lust als Visitator zugehört und habe dann gefunden, daß auch die Resultate durchaus dem entsprachen. Man kann nicht kindlich reden, wenn man nicht das, was man im Buch hat und gibt, voll und ganz beherrscht. Ich glaube, daß deswegen ein treuer Lehrer, wenn ihm nicht ganz und gar die Gabe versagt ist, in einer einfachen populären Weise zu sprechen, sich auch nicht sklavisch an den Wortlaut halten und nur etwa darauf ausgehen wird, daß das „Maul gebraucht“ werde.

Ich habe längst schon auf ganz bestimmte Reformen in dem Religionsunterricht meine Gedanken gerichtet. Vieles, was seither versucht worden ist, ist mir sehr sympathisch. Nur auf eins kann ich mich nicht einlassen: eine Konzentration, in einem Buch dem Lehrer an die Hand gegeben, macht den Lehrer zur Maschine (Sehr richtig! rechts), und gar den Kindern, diese erst recht zur Maschine, sodaß sie von oben an bis unten hin lernen. Da wird es wieder so gehen wie früher bei dem Unterricht: die biblische Geschichte wird hergesagt, da heißt es: Spruch dazu, oder jetzt kommt der Vers, und die Kinder werden von oben an alles herunterleiern. Das widerspricht ganz einem lebendigen Unterricht. Dagegen aber dem Lehrer Musterbeispiele geben, an denen er sich bildet, das ist etwas ganz anderes. Wenn irgendwo so ist im Religionsunterricht eine gewisse individuelle persönliche Freiheit unbedingt notwendig. Das schließt aber den Unfug aus, nach dem alles gleichmäßig nach derselben äußeren Methode traktiert und die biblischen Geschichten einfach behandelt werden wie jede beliebige andere Geschichte.

Ich will damit schließen, weil ich glaube, es ist heute schon genug darüber gesprochen worden.

Berichterstatter Abgeordneter D. Bassermann: Ich gedenke Sie wirklich nicht lange aufzuhalten, meine Herren, allein ganz auf das Wort kann ich nicht verzichten, vor allem deswegen nicht, weil mir außerordentlich am Herzen liegt, ein Mißverständnis zu beseitigen, welches sich an die einzige polemische Stelle in meinem Bericht geknüpft hat. Meine Absicht bei dieser Stelle war nicht, etwas auszugraben, sondern im Gegenteil: ich dachte etwas Ausgegrabenes zu begraben, wegzuschaffen aus unserm Kreise; und meine Absicht war noch viel weniger, meine Herren, — Sie dürfen es mir glauben — einen ungünstigen Schein auf die Herren dieser Seite zu werfen, sondern im Gegenteil den Schein, der etwa dadurch entstanden sein kann, zu zerstreuen. Vielleicht, wenn ich meine Worte ohne Unterbrechung hätte fortsetzen können, hätten Sie diese meine tatsächlich bestehende Absicht erkannt. Es tut mir außerordentlich leid, daß sie anders aufgefaßt worden ist. Ich begreife nicht recht, wie diesen Worten ein solches Mißverständnis hat widerfahren können.

Was den Punkt betrifft, den der Herr Abgeordnete Mayer vermißt hat, daß ich nicht gesagt habe, die Verhandlungen seien im Geiste der Brüderlichkeit geführt worden, so muß ich verweisen auf Seite 4 meines Berichts: „im Laufe einer sehr lebhaften, höchst anregenden, aber durchaus friedfertig verlaufenden Gesamtbesprechung ergab sich, daß u. s. w.“ Ich glaube, mehr als mit diesen Worten hatte ich den Charakter der Verhandlungen hervorzuheben nicht nötig. Für mich versteht es sich eigentlich von selbst und bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Dann möchte ich noch dem Herrn Abgeordneten Gleis antworten: was ich hinsichtlich der Fragen gesagt habe, die nach dem Entwurf des Oberkirchenrats gestrichen werden sollen, war dies: diese Fragen sollen ja nur im Memoriensum der Volksschule, aber nicht im Religionsunterricht ganz wegfallen. Ich dachte dabei daran, daß sie im Konfirmandenunterricht gelernt werden können.

Von der Bewegung an den Hochschulen, von der Herr Gleis gesprochen hat, ist mir nichts bekannt; ich weiß nicht, an was er gedacht hat, ich muß daher meinerseits seine Bemerkung ablehnen.

Ich komme zum Schluß. Auf das einzelne der Besprechung einzugehen, liegt mir ganz fern; ich will nur ein Wort über den Gesamteindruck sagen, den sie mir gemacht hat. Es traten Gegensätze hervor, das müssen wir als etwas ganz Selbstverständliches hinnehmen, und ich bin durchaus dagegen, diese Gegensätze nicht zur Aussprache kommen zu lassen in unseren Verhandlungen und sie zu verschleiern. Wir sind dazu da, sie auszusprechen.

Wenn die Herren mit unseren Anträgen und der Vorlage des Oberkirchenrats nicht einverstanden sind, so bedaure ich, wenn sie darauf bestehen sollten. Aber ich muß sagen: anders erwartet habe ich es nicht. Der Gesamteindruck erinnert mich an den Moment, wenn in dem ausgezeichneten Orgelspiel meines akademischen Freundes in Heidelberg das kommt, was man den Orgelpunkt nennt; ganz tief wird eingesezt und es geht immer weiter und weiter und in der Höhe spielen und treiben die Töne umher, scheinbar in allen möglichen Dissonanzen. Wer aber etwas davon versteht, sagt: wo der Orgelpunkt eingesezt hat, da hört er wieder auf, und da kommt es zu einem harmonischen Abschluß. In dem Eindruck, daß unsere Beratung wie der Orgelpunkt schließlich endigen werde, bin ich vor allem ermutigt worden durch das, was Herr Hollenbach gesagt und womit er uns so viel Freude gemacht hat. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß wir auch in diesem Punkte zu dem in den vielen Synoden, die ich mitgemacht habe, üblichen einstimmigen Verfahren gelangen werden.

Die Beratung wird hier abgebrochen und die Sitzung vom Präsidenten nach geschäftlichen Mitteilungen um 8 Uhr mit Gebet geschlossen.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Samstag den 15. Oktober 1904,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind außer den beurlaubten Abgeordneten Blankenhorn und Iffel sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. Selbing und Prälat D. Dehler.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Eingekommen ist eine Einladung des Männervereins der Weststadt zur Besichtigung des Gemeindehauses und Teilnahme an den bevorstehenden Veranstaltungen des Vereins, für welche gebührender Dank ausgesprochen wird.

Die Synode tritt nunmehr in die Einzelberatung der Ausschufanträge zur Unterrichtsvorlage ein.

Berichterstatter Abgeordneter D. Bassermaun: Verehrte Herren! Ich bin der Meinung, daß es dem allgemeinen parlamentarischen Gebrauch entspricht, wenn wir zuerst über die vier in arabischen Ziffern bezeichneten Absätze sprechen und, wenn die Erörterung darüber erledigt ist, dann den Hauptsatz, der die Zustimmung zur Vorlage des Oberkirchenrats ausspricht, erörtern.

Was zunächst Ziffer 1 betrifft, Auswahl der Lieder, so gibt mir dies sofort Veranlassung, ein Wort zu sagen über die ganze Behandlung der Sache, wie sie mir für unsere Versammlung allein angebracht und nützlich erscheint. Ich erlaube mir hier zu verweisen auf das, was ich in meinem gedruckten Bericht Seite 4 gesagt habe, nämlich daß es sich hier nicht darum handeln kann, daß wir, eine Versammlung von 56 Köpfen, eine Verordnung für den evangelischen Religionsunterricht ausarbeiten, und daß das auch gar nicht die Aufgabe ist, die Ihrem Ausschuf gestellt war, und auch nicht die Aufgabe sein kann, die uns jetzt gestellt ist. Vielmehr ist es Sache des Oberkirchenrats, Verordnungen herauszugeben, und nur weil er in Bezug auf das Memorienpensum des Katechismus Abstriche gemacht hat, welche über frühere Beschlüsse der Synode hinausgehen, hat er diese Vorlage der Synode vorgelegt, um die Zustimmung der Synode zu erlangen. Daraus scheint mir hervorzugehen, daß wir über die Einzelheiten, wie sie unter dieser Ziffer erwähnt sind, kaum zu verhandeln haben. Es wird wenig fruchten, wenn der eine dieses Lied und der andere jenes zur Aufnahme vorschlägt oder der eine gar diese Strophe, der andere jene beseitigt oder hinzugefügt wissen will. Das wird nicht viel austragen. Deshalb möchte ich Ihnen in dieser Beziehung eine gewisse Einschränkung der persönlichen Wünsche empfehlen, nicht weil ich diese mißachte oder geringschätze, sondern weil ich meine, daß dies zu unseren Verhandlungen nichts Rechtes beiträgt. Was insbesondere Ziffer 1 angeht, die Lieder, so kann ich nichts darüber sagen. Es ist im Bericht zum Ausdruck gekommen, was im Ausschuf an einzelnen Wünschen ausgesprochen worden ist, ich habe dem nichts beizufügen.

Die Synode nimmt ohne Besprechung Ziffer 1 des Ausschufantrages I an.

Zu Ziffer 2 erklärt der Berichterstatter Abg. D. Bassermann: Ich habe nach den gestrigen Ausführungen des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats einstweilen wenigstens nichts mehr zu sagen.

Abgeordneter Mayer-Dinglingen: Hochverehrte Synode! Ich habe im Auftrag meiner Freunde von der Rechten zu den Anträgen des Ausschusses in Betreff der Katechismusfrage einen Zusatzantrag zu stellen und möchte denselben begründen. Dieser Teil der Vorlage betrifft den Schwerpunkt der ganzen Unterrichtssache, die wir hier besprechen. Wir sind ja alle schon mit gewissen Gedanken und Vorsätzen in dieser Hinsicht hierhergekommen. Auf der einen Seite mit der Losung: heraus mit dem Katechismus aus dem Unterricht! Auf der andern Seite war die Parole ausgegeben: den ganzen Katechismus, so wie er ist, im Unterricht behalten und memorieren lassen. Vielleicht hat man auf beiden Seiten auch gedacht: wenn wir sehr viel fordern, werden wir doch etwas durchsetzen. Die oberkirchenrätliche Vorlage hat einen Mittelweg zwischen diesen beiden Vorschlägen von rechts und von links eingehalten, und wir stellen uns, eine für uns sehr wichtige Ausnahme abgerechnet, auf den Boden dieser Vorlage. Zu Anfang war ja beiderseits eine gewisse Abneigung vorhanden, sich auf diesen Boden zu stellen. Wir sind doch mehr und mehr dahin übereingekommen, daß sie die beste Grundlage unserer Verhandlungen sei. Wir unsererseits sind dankbar, daß die oberkirchenrätliche Vorlage den Katechismus festhält den Katechismus als solchen; denn wir halten es für nötig, daß in irgend einer Form die christliche Heilslehre auch in kurzen Sätzen zusammengefaßt und unseren Schülern in Herz und Gemüt eingepreßt wird. Das Zweite, was wir dankbar anerkennen, ist, daß die oberkirchenrätliche Vorlage auch einen gewissen Memorierstoff festhält, wodurch dem Gedächtnis Handhaben gegeben werden sollen, an die sich die treue Bewahrung der Wahrheiten unserer evangelischen Kirche anknüpfen kann. Es geht nach unserer Überzeugung nicht ohne solches Memorieren auch von gewissen Behrätzen. Ich habe als junger Pfarrer auch gemeint, es gehe ohne das. Ich habe meinen Konfirmandenunterricht außerordentlich sorgfältig ausgearbeitet. Ich erinnere mich, daß einst der Vater unseres Kollegen Mühlhäufer irgendwo in einem Vortrag darauf drang, daß besonders auch die Lehre vom Reich Gottes da behandelt werden solle. Ich hatte das gerade immer getan und habe mich nachher mit ihm lange darüber besprochen. Ich habe aber die traurige Erfahrung gemacht, daß, wenn auch meine Konfirmanden alles wohl begriffen hatten, wenn ich nach zwei, drei, vier Jahren in der Christenlehre wieder danach fragte, alles vergessen war. Ich habe mich darum nach und nach völlig dazu bekehrt, den Katechismus, den wir haben, zur Grundlage auch des Konfirmandenunterrichts zu machen und darauf zu halten, daß gewisse Hauptsätze immer und immer wieder auch gedächtnismäßig wiederholt werden, damit sie haften. Trotzdem mache ich noch immer die Erfahrung, daß selbst die katechetischen Hauptstücke nicht bei allen Kindern der Christenlehre festsetzen, und ich kann es nicht für wichtig genug halten, daß ein, wenn auch beschränkter, Memorierstoff möglichst früh auch gedächtnismäßig angeeignet und möglichst oft wiederholt werde, damit die Kinder daran auch später einen gewissen Halt haben. Lieber wenig und das fest, als sehr viel und nicht fest eingepreßt.

Und drittens endlich kann ich im Namen meiner Freunde erklären, daß wir uns mit der Beschränkung des Memorierstoffes in der gegebenen Fassung, in dem gegebenen Umfang einverstanden erklären. Es war nicht so leicht, auf unserer Seite zu diesem Ergebnis zu kommen. Aber sowohl die Verhandlungen im Ausschuß als die Verhandlungen in der Fraktion haben dazu geführt, daß sich keiner mehr dem Eindruck verschloß: es ist eine Beschränkung des Memorierstoffes nötig; und so haben wir uns endlich alle in der Überzeugung geeinigt, daß wir mit dem Maß der vorgeschlagenen Beschränkung uns zufrieden geben können in dem Gedanken, daß dadurch Schüler und Lehrer und auch Eltern nach einer Seite hin entlastet werden, daß doch etwas mehr Zeit für Vertiefung, für gemüthliche Aneignung des zu behandelnden Stoffes gewonnen werde und namentlich auch mehr Zeit für die Einführung in die Bibel dadurch könne freigemacht werden. Wir sind zu diesen Zugeständnissen Schritt für Schritt gerade durch die Verhandlungen im Ausschuß gekommen. Sie wissen, daß man im Verlauf dieser Verhandlungen eine Vereinbarung erzielt hatte, die aber

von der linken Seite unseres Hauses dann verworfen wurde. Wir waren daraufhin gewiß berechtigt, von den Schritten, in denen wir der Linken entgegengekommen waren, zurückzuweichen. Wir haben das nicht getan. Soweit wir in diesen Zugeständnissen vorgeschritten sind, manche von uns unter Verzicht auf lange festgehaltene Überzeugung, andere von uns leichter, da bleiben wir stehen, und wir wollen es also sagen: wir haben uns da voll und ganz und rückhaltlos zu der oberkirchenrätlichen Vorlage bekehrt. Wir stimmen der Beschränkung des Memorierstoffes nach dem Umfang, den die Vorlage des Oberkirchenrats ungefähr bezeichnet, zu.

Anders steht es nun mit einem Punkt, der für uns allerdings wesentlich und ausschlaggebend ist, mit der Verteilung der Behandlung des Katechismusunterrichts. Wir gehen auch da noch ein Schrittlein zurück. Wir wollten im 4. Schuljahr den Katechismusunterricht begonnen wissen, allerdings mit Beschränkung auf Bibelsprüche. Da wir aber dessen uns versichert halten, daß das Maß der Bibelsprüche, die etwa hier zu behandeln wären, in der Biblischen Geschichte zu seinem Rechte kommt, so wäre das schließlich nur eine formelle Frage, und wir verzichten auf den Beizug des 4. Schuljahres zu der Behandlung des Katechismus.

Es ist nun die Behandlung des Katechismus auf drei Gruppen verteilt: 6., 7. Schuljahr und Konfirmandenunterricht. Ja, wenn wir überall ein 8. Schuljahr hätten, könnten wir dazu sehr gern ja sagen. Aber nach meiner Wahrnehmung kommt nur etwa ein Drittel unserer Volksschüler ins 8. Schuljahr. Von den durchschnittlich 60 ABC-Schülern in Dinglingen kommen etwa 20 in die 8. Klasse. Die anderen kommen entweder einmal nicht mit oder sie kommen kraft ihres Altersvorrechts nach 7 Jahren aus der Schule. Wir können also, wie auch die Vorlage getan, das 8. Schuljahr hier nicht in Berechnung bringen, und der Stoff ist so verteilt, daß rund die kleinere Hälfte auf das 6. und 7. Schuljahr gelegt ist und die etwas größere Hälfte auf den Konfirmandenunterricht.

Wenn nun diese Gruppierung und Verteilung festgehalten wird, was ist der Erfolg? Ich sage nicht: die Absicht. Was ist der Erfolg? Entweder lassen manche den Katechismus im Konfirmandenunterricht ganz beiseite liegen, dann bleibt der ganze Volksschulunterricht in diesem Vehrach ein Torso. Wir müssen doch wünschen, daß, auch wenn wir einen viel kleineren Katechismus hätten, jedem Kinde eine gewisse Zusammenfassung der christlichen Heilslehre geboten werde und daß dieser Unterricht nicht ein verstümmelter bleibe. Ich möchte sagen: der Katechismusunterricht in der Volksschule gibt so gewissermaßen das objektiv Gemeinsame, das dann im Konfirmandenunterricht noch subjektiv recht belebt und gekräftigt wird. Wenn aber die subjektive Behandlung von seiten der Geistlichen so verschiedenartig ist, so sollte doch der Katechismusunterricht in der Schule ein gleichmäßiger sein. Dieser gemeinsame Unterbau für alle unsere Schüler, der nach und nach eine Zusammenfassung der Heilslehre gibt, sollte nicht unvollendet bleiben; und ich weiß nicht, ob die oberste Kirchenbehörde dafür sorgen kann, auch wenn sie will, daß vom Katechismus im Konfirmandenunterricht kein Umgang genommen werde. Das ist der eine Fall. Der Katechismus ist dann, wenn er im Konfirmandenunterricht wegfällt, schon halb tot; nach und nach wird er dann ganz tot. Die Operation wird nur nicht auf einmal vollzogen, sondern, was ja viel schmerzhafter ist, nach und nach wird so ein Stück nach dem andern abgehakt. — Oder der andere Fall! Wir behandeln nach der Vorlage pflichtmäßig im Konfirmandenunterricht nicht nur das, was für ihn besonders vorbehalten ist, sondern wir müssen auch das vom 6. und 7. Schuljahr Behandelte doch zusammenfassen, vertiefen, überarbeiten, und das ist undurchführbar.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit eine kleine Abschweifung nach dem Prälatensitz hin machen und versuchen, unsern Herrn Prälaten zu meinem Bundesgenossen zu werben. Der Herr Prälat hat im Ausschuß eine mir sehr erfreuliche Unvorsichtigkeit begangen. (Heiterkeit rechts.) Er hat nicht aus der Schule geplaudert, aber aus dem Konfirmandenunterricht geredet, und ich habe mich deshalb so außerordentlich darüber gefreut, weil er es genau so gemacht hat, wie ich's auch zu machen pflege. Er hat nicht nach meinen Heften doziert und ich nicht nach den seinigen. Aber er hat uns mit großer Wärme vorgetragen, wie es ihm so

wichtig war, gewisse Hauptstellen der Schrift aus dem Römerbrief Kapitel 6, 8 und andere fest auswendiglernen zu lassen, den Kindern einzuprägen. Ich denke, er hat auch 1. Korinther 13 dazu genommen. (Prälat D. Dehler: Ja, hat er getan!) Da frage ich: ist das nicht sehr wichtig? Kommen wir da nicht den Kindern ans Herz, wenn wir ihnen die Stelle: Ist Gott für uns u. s. w., ins Herz und Gedächtnis prägen? Ich habe schon an Sterbebetten früherer Konfirmanden erfahren, wie diese Worte ihnen einen Halt und Trost gegeben haben. Wenn wir das behandeln wollen und sollen, wenn unser Konfirmandenunterricht den seelsorgerlichen Charakter behalten soll, wo sollen wir noch zu diesen so wichtigen Dingen Zeit hernehmen, wenn wir den ganzen Katechismus auch nur übersichtlich behandeln und die größere Hälfte eigentlich im Konfirmandenunterricht erst neu behandeln sollen? Das ist nach der verfügbaren Zeit unmöglich, es ist nicht durchzusetzen. Der Konfirmandenunterricht leidet in seiner eigentlichen Aufgabe dadurch, er wird nicht nur alteriert, er wird ruiniert. (Sehr richtig! rechts.) Darum möchten wir Ihnen eine andere Gruppierung, die uns in dieser Aufgabe bedeutende Abhilfe schaffen würde, empfehlen. Wir möchten vorschlagen, den Katechismusunterricht statt in drei in vier Gruppen zerfallen zu lassen: 5., 6. und 7. Schuljahr je ungefähr ein Viertel, und das schwerste Viertel, das letzte mit der Bearbeitung, Erklärung und Anwendung des Ganzen für den Konfirmandenunterricht vorzubehalten.

Es wird da gleich ein Einwand erhoben werden, und ich erkenne seine Richtigkeit an: daß oft 4. und 5. Schuljahr zusammen unterrichtet werden. Ich glaube, diese Schwierigkeit ist zu überwinden. Andererseits möchte ich sagen: wenn man mit dem 5. Schuljahr beginnt, in einer diesen Jahren entsprechenden Weise den Katechismus zu behandeln, so ist das gar nicht so schwer, wie uns manche glauben machen wollen. Man kann doch, wenn die Kinder von Heiden und Juden so und so viel gehört haben, gleich bei Frage 1 ihnen sagen: nun, wir sind Christen u. s. w. Ich würde da für meine Person auch auf das Memorieren der Erklärungen der Gebote verzichten — wenn das auch nicht alle meine Freunde wollen —, aber man könnte immerhin die vom 1. bis 5. Schuljahr gelernten Sprüche, die in dem ersten Abschnitt des Katechismus vorkommen, schon zusammenfassen, so daß man später da eine Vorarbeit getan findet. Und dann, in welchen Jahren ist das Memorieren am leichtesten? Da sagt auch Baumgarten: auf dieser Mittelstufe. Wir müssen vom Konkreten des Anschauungsunterrichts, der mit Recht so betont worden ist, auch allmählich zum Abstrakten, zur Zusammenfassung in Lehre und Begriffswort fortschreiten. Daß man damit im 5. Schuljahr langsam beginnt, ist nicht zu viel gefordert.

Also, um die Behandlung des ganzen Katechismus zu erleichtern, um dem Konfirmandenunterricht seine jetzige Stellung zu belassen, schlagen wir vor — und es ist uns mit diesem Vorschlag sehr ernst —, daß wir die Gruppierung des Katechismusunterrichts auf diese vier Jahre, auf diese vier Stufen verteilen. Es ist, um das noch einmal hervorzuheben, gewiß pädagogisch richtiger, den Stoff so zu verteilen, als wenn die eine Hälfte auf zwei Jahre und die andere auf vier Monate fällt. Wir möchten darum Ihre Zustimmung zu dem Zusatz erbitten, bei dem alles andere ungeändert bleibt, was die Katechismusätze betrifft: die Behandlung des Katechismus soll möglichst schon im 5. Schuljahr beginnen, so daß in drei Jahreskursen etwa $\frac{3}{4}$ des Katechismus durchgenommen wird. Dann würde nach dem von uns beantragten Zusatz fortgeföhren werden: Bei der in Aussicht genommenen Kürzung des Memorierstoffes u. s. w.

Ich will Ihnen nun noch etwas verraten. Diesen Antrag hat zu allererst nicht die Rechte gestellt, sondern er ist im Ausschuß von der Linken ausgegangen, von unserm Herrn Kollegen Jffel. Er ist dann mit unserer Zustimmung dahin abgeschwächt worden, daß man für das 5. Schuljahr nur einige leichte Sätze zum Auswendiglernen vorschlug. Auch dieser Vorschlag ist von Ihrer Seite ausgegangen. Ich weiß auch von manchen Freunden und Amtsbrüdern, die nicht hier sind und die der liberalen Theologie zugehören, daß sie im 4. Schuljahr ungern den Katechismus verlieren. Es sollte doch nicht bloß eine Sache der Parteidisziplin sein, daß Sie auf Ihrem Standpunkt bestehen. Ich verstehe die Gründe, warum man bis

zum 6. Schuljahr zurückgegangen ist, es sollte aber möglich sein, daß man sich ein klein wenig entgegenkommt.

Ich komme jetzt vom pädagogischen Standpunkt noch kurz auf den kirchlichen. Welche Ursache auch die durch die öffentlichen Verhandlungen über den Katechismusunterricht entstandene Beunruhigung haben möge, wir würden ihr am ehesten begegnen, wenn wir bezüglich des Katechismus zu einem einstimmigen Beschluß kommen könnten. Es würde uns Positiven die Aufgabe zufallen, die Beschränkung des Memorierstoffs und eine gewisse Verschiebung desselben auf spätere Zeit zu rechtfertigen; aber Sie würden uns diese Verantwortung tragen helfen, wir würden sie miteinander tragen gegenüber denjenigen von beiden Seiten, die irgendwie in der Sache interessiert oder beunruhigt sind.

Ich möchte dann dem hier stehenden Satz, welcher von der Auswahl der zu lernenden Sätze handelt, nur noch wenig hinzufügen. Es war ein freundliches Entgegenkommen seitens der Mehrheit des Ausschusses, daß sie ihn hier aufgenommen hat. Ich bin vielleicht nicht so lebhaft dogmatisch interessiert wie viele meiner Freunde, und mein dogmatisches Interesse ist keineswegs an die lutherischen oder reformierten Dogmatiker des 16. oder 17. Jahrhunderts gebunden. Aber es ist sehr empfindlich, wenn es sich um Lehren und Tatsachen handelt, die im Mittelpunkt der Schrift stehen. Meine Freunde legen auch gegenüber großen Kreisen unseres evangelischen Volkes mit Recht alles Gewicht darauf, daß da jeder Anstoß und auch jedes Mißverständnis möglichst vermieden werde. Wir müssen doch sehr wünschen, daß die Sätze vom Gottes- und Menschensohn nicht nur etwa freiwillig gelernt oder auch nicht gelernt werden. Wir feiern das Osterfest und das Himmelfahrtsfest. Ich möchte darum namentlich auch die beiden Fragen, die hierauf Bezug haben, wenn sie auch schwer zu lernen sind — sie sind nicht schwerer zu lernen als viele andere —, doch ganz besonders beibehalten wissen. Ich enthalte mich aber jedes weiteren Einzelwunsches in dieser Hinsicht und möchte nur verweisen auf die Abmachungen, die i. Bt. zwischen den Herren Kollegen Rapp und Gleis vereinbart wurden, die ja gewiß der Oberkirchenbehörde zugänglich gemacht werden können und um deren Berücksichtigung bei der endgiltigen Auswahl des Memorierstoffs ich sehr bitten möchte, damit es nicht den Anschein gewinnt, als ob gerade diese Sätze Antwortsätze zweiten Rangs seien. Das ist gewiß nicht die Meinung der Vorlage. Ich möchte daher auch diesen zweiten Satz, der vom ganzen Ausschuss anerkannt wird, dringend zur Annahme empfehlen und Sie bitten, daß unser Zusatzantrag von Ihnen gewürdigt und gebilligt werde. Dann sind wir in der Lage, vielleicht nicht alle von Herzen, aber, ich glaube, die meisten von Herzen und jedenfalls einstimmig der oberkirchenrätlichen Vorlage nach den Anträgen des Ausschusses beizustimmen.

Präsident: Nachdem in Antrag I Ziffer 2 von Seiten des Ausschusses die Zustimmung zur Vorlage des Oberkirchenrats ausgesprochen wird, wonach erst im 6. Schuljahr der Katechismusunterricht vorgeschrieben ist, wünscht dieser neue Zusatzantrag, daß schon im 5. Schuljahr mit diesem Unterricht begonnen werde. Der Antrag würde, unter Ziffer 2 eingefügt, lauten:

„Jedoch möge die Behandlung des Katechismus im 5. Schuljahr beginnen, so daß in drei Jahreskursen etwa $\frac{3}{4}$ des Katechismus behandelt wird. Bei der in Aussicht genommenen Kürzung des Memorierstoffs u. s. w.“

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Gestatten Sie mir, hochgeehrte Herren, eine ganz kurze Erklärung. Sie werden wohl bei reiflicher Erwägung schwerlich erwarten, daß die Kirchenbehörde von gestern auf heute ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit geändert hat. Wir haben das, was wir Ihrer Äußerung unterbreiten, auf das allerreiflichste erwogen und wir sind bis zu diesem Augenblick der Überzeugung, daß das 5. Schuljahr für den Katechismusunterricht nicht geeignet sei. Gründe hiefür will ich Ihnen aber gar keine angeben, denn wir wollen Sie in dieser Sache nicht beeinflussen. Wenn Sie durch die Ausführungen des Herrn Vorredners dahin gelangen sollten, diesen Antrag allgemein zu dem Ihrigen zu machen, dann

wird es sich eben um eine ganz neue Verordnung handeln. Denn sowie man den Katechismus auf drei Schuljahre verteilt, das 5., 6. und 7., stimmt das Übrige, was wir z. B. über die Biblische Geschichte gesagt haben, nicht mehr. Damit wenden wir uns überhaupt nach einer andern Seite, und was für ein Gesicht die Verordnung hat, die dann entsteht, das kann ich im Augenblick nicht feststellen.

Eines aber gestatten Sie mir noch hinzuzufügen. Der Herr Vorredner hat gesagt, er mit seinen Freunden habe sich zu der oberkirchenrätlichen Vorlage bekehrt. Nach den Einzelausführungen, die er gegeben hat, verstehe ich das nicht recht. Er hat sich mathematisch ausgedrückt, er wünscht, daß nicht $\frac{2}{4}$, sondern $\frac{3}{4}$ des Katechismus künftig noch memoriert werden — (Abgeordneter Mayer-Dinglingen: nicht memoriert, besprochen werden) — behandelt werden, gut. Wir haben uns mit $\frac{2}{4}$ begnügt. Denn was jenseits der Schule und des Religionsunterrichts der Schule liegt, das kommt ja zunächst für uns hier nicht in Betracht. Ich kann nicht finden, daß also die Vorschläge von jener Seite und von der unsrigen darin übereinstimmen. Aber sei dem, wie ihm wolle, ich wiederhole Ihnen, was ich zu Anfang gesagt habe: wir sind weit entfernt, Sie in Ihren Entschlüssen zu beeinflussen oder zu behindern. Die Sache wird eben dann eine andere, als wir sie gedacht haben. Unsere Überzeugung dagegen ist nach wie vor die gleiche.

Prälat D. Dehler: Meine verehrten Herren! Mein lieber Freund Mayer hat seine Freude darüber bezeugt, daß ich in der Sitzung des Ausschusses eine Unvorsichtigkeit begangen habe, und er hat die Erklärung hinzugefügt, daß er sich deswegen darüber gefreut habe, weil er das, was ich dort aus der Schule geredet habe, ganz ebenso mache wie ich. Nun, so wie er sich über meine Unvorsichtigkeit, wenn es eine solche gewesen ist oder war, gefreut hat, so freue ich mich über die seinige, und geteilte Freude ist immer doppelte Freude.

Es ist mir eine wirkliche Genugthuung, in diesem Punkt mit ihm einig zu sein. Darin hat er recht: aus der Schule habe ich allerdings geredet, d. h. aus der Erfahrung heraus, die ich machte, als ich in der Schule Religionsunterricht erteilte, und zwar in der Volksschule im 7. und 8. Schuljahr und in den oberen Abteilungen der Mittelschulen. Das, was ich im Ausschuss über die Verwendung von mehr Zeit und Sorgfalt in Beziehung auf das Bibellesen gesagt habe, das bezog sich nicht bloß auf den Konfirmandenunterricht, den ich gegeben habe, sondern recht eigentlich auf den Volksschulunterricht im 7. und 8. Schuljahr und in den oberen Mittelschulklassen, Mädchen- und Knabenklassen. Und ich sage es ganz offen, daß es mir in beiden Schulen ein großes Anliegen war und daß ich mir dazu die Zeit genommen habe, den Bibelstoff mehr, als er sonst in Schulen behandelt wird, recht eindringlich und recht in die Tiefe gehend, soweit es mir möglich war, zu behandeln. Ich habe meinen Schülern sehr viel zugemutet, was das Memorieren von herrlichen Bibelstellen angeht. Sie haben verhältnismäßig viele Psalmen lernen und fast die ganze Bergpredigt memorieren müssen. Ich habe ihnen auch einen Einblick gewährt in den herrlichen Inhalt von Johannes 14—17. Ich habe mir's nicht nehmen lassen, aus dem Römerbrief die köstlichsten Stellen namentlich aus dem 8. Kapitel lernen zu lassen. Ich habe auch 1. Korinther 13 und 15 nicht vergessen; das erstere, das hohe Lied der Liebe, ließ ich auswendig lernen. Mit dem Römerbrief und dem Galaterbrief durften sie erst recht nicht unbekannt bleiben. Sind diese doch die eigentlichen Grundurkunden alles evangelischen, wahrhaft protestantischen Geistes und Wesens.

Wenn ich dann in den Konfirmandenunterricht kam, so war den Schülern, die vorher bei mir in der Volksschule oder in der Mittelschule den Unterricht genossen hatten, eben das, was ich vom Bibelstoff bei ihnen zu vertiefen versuchte, nichts ganz Fremdes mehr. Es war mir also diese Aufgabe erleichtert, diesen gleichen Bibelstoff im Konfirmandenunterricht nochmals recht eindringlich durchzunehmen.

Mein lieber Freund Mayer wird mir sagen: Ja, das hast Du sehr leicht gehabt, denn der Katechismus saß eben schon; dann hattest Du gar keine Zeit auf den Katechismus zu verwenden und konntest ruhig an den Bibelstoff gehen. Nun aber möchte ich — und das ist eine ganz persönliche Erklärung — meinem lieben

Freund folgendes sagen: wenn ich die Wahl hätte, im Konfirmandenunterricht als Religionslehrer und Pfarrer auf den einen und andern der Katechismusätze oder auf den Bibelstoff zu verzichten, den ich behandle, dann wüßte ich ganz genau, was ich zu tun hätte. Ich würde einfach den Bibelstoff vorziehen und würde mir kein Gewissen daraus machen, den einen oder andern Katechismusatz bloß zu erklären, ihn also auch nicht auswendiglernen zu lassen. Das wollte ich hier erklären.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Meine hochverehrten Herren! Schon in der allgemeinen Beratung ist sehr nachhaltig auf den Katechismus abgehoben worden und mit vollem Recht. Denn am Katechismus lassen sich aufs beste die modernen Bestrebungen in Hinsicht der Erteilung des Religionsunterrichts veranschaulichen; es ist das von Herrn Oberlehrer Herrigel geschehen, dem wir von Herzen dankbar sind, daß er das zukünftige Verhältnis und Zusammenarbeiten der Geistlichen und der Volksschullehrer in ein so hoffnungsvolles Licht gestellt hat. Ich will bei dieser Gelegenheit auch die Bemerkung nachholen, daß wir mit derselben Freude uns zu unseren Lehrern stellen, unseren Mitarbeitern auf dem Gebiete des Religionsunterrichts, und ihnen insonderheit auch von Herzen die Erfüllung der materiellen Wünsche gönnen, mit denen sie sich mit gutem Recht tragen. (Bravo! rechts.) Gerade diejenigen Herren auf unserer Seite, die selber aus Lehrerkäusern hervorgegangen sind, wissen wohl: die Dürftigkeit, zu der man dort oftmals genötigt ist, ist dieses hohen Berufes unwürdig.

Es hat dann in der allgemeinen Besprechung auf den Katechismus in seiner Weise auch der Herr Kollege Rapp abgehoben. Und endlich ist uns dort zum dritten und, wie ich hoffe, zum letzten Mal das Heidelberger Hänschen vorgeführt worden. Verzeihen Sie, meine Herren, ich will niemandem zu nahe treten; aber die ganze Schlußfolgerung, die wir uns aus dieser Vorführung machen konnten, bestand darin, daß doch offenbar in einzelnen Kinderstuben Heidelbergs, jedenfalls aus pädagogischen, aus Gründen der Erziehung das treffliche Sprüchlein mißachtet wird: Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr.

Auf das Lernen des Katechismus konzentriert sich ja die ganze moderne Bewegung in Sachen des Religionsunterrichts; und darüber hätte ich nun allerdings noch, was den Katechismus und sein Lernen betrifft, ein sehr notwendiges Wort zu sagen. Einmal, weil am Ende des Sturmes denn doch ganz deutlich das Ziel steht: weg mit dem Katechismus überhaupt als einer Sache, die unzweckmäßig ist; und weil es in der Tat hieran liegt, daß die Oberkirchenbehörde uns mit dieser Vorlage befaßt. Denn wenn es sich nur um eine Neuordnung des Religionsunterrichts gehandelt hätte, so hätte die Oberkirchenbehörde die Vollmacht gehabt, diese von sich ausgehen zu lassen. Sie ist aber gebunden durch den früheren Beschluß der General-synode, der sich auf das Auswendiglernen des Katechismus bezieht, und darüber möchte ich ein Wort reden.

Bunächst aber gestatten Sie mir, meine Herren, eine Frage, die ich wohl aufwerfen darf und heute umso mehr aufwerfen muß, als gestern der Herr Geheime Kirchenrat D. Bassermann meinen Freund und Nachbarn Gleis in dem Stück nicht ganz richtig verstanden hat; nämlich die Frage dürfen wir doch wohl aufwerfen, ob es sich bei der ganzen Bewegung, die jetzt ja unser ganzes Vaterland, ganz Deutschland überflutet, in allen Dingen und überall nur um die Lehrform handelt und nicht etwa auch um den Lehrinhalt. Sie müssen schon gestatten, daß wir diese Frage doch immer wieder ernstest Herzens bewegen; denn wenn wir uns gerade die Theologen oder den größeren Teil der Theologen ansehen, die mitten in der Bewegung stehen — ich bemerke ausdrücklich, daß ich unsern verehrten Herrn Seminardirektor von Heidelberg annehme; denn er hat sich ja der großen und dankenswerten Mühe unterzogen, den ganzen Katechismus vom ersten bis zum letzten Wort ausführlich zu erklären, und hat diese Erklärung nicht nur Pfarrern und Lehrern, sondern auch Vätern und Müttern in die Hand gegeben, damit sie ihre Kinder im Katechismus unterrichten können, und es ist das, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, ein nützliches Buch; ich nehme also unser verehrtes Mitglied aus —, aber wenn ich die übrige Reihe von Theologen betrachte, die in dieser Bewegung stehen, so weiß ich von ihnen — und das kann mir niemand bestreiten —, daß sie weitgehende materielle

Abichten in Bezug auf die Änderung des Lehrgebäudes haben, und ich kann mir nicht denken, daß diese Männer so zerfahren und zerspalten sind, daß bei ihnen formale und materielle Bestrebungen einhergehen ohne jede Beziehung zueinander.

Sie werden es also begreifen und uns nicht verargen, wenn wir bei dieser Beobachtung uns vorsichtig zurückhalten, vielleicht auch etwas mißtrauisch sind. Aber, meine Herren, wir haben sachliche, für uns durchschlagende Gründe, daß wir in der Frage des Katechismusunterrichts, seines Verbleibens in der Schule und des Lernens des Katechismus so zähe wie möglich sind. Ich rede hier nicht vom Einpauken. Ich habe die Befürchtung, und Sie werden sie mit mir teilen, daß, Sie mögen Lehrbücher schaffen, welche Sie wollen, immer wieder eingepaukt wird. Man mag das bedauern, so sehr man will. Das liegt nicht an den Büchern, das liegt an den Menschen, die den Unterricht geben. Es gibt nun eben auch mal ungeschickte Lehrer, auch ungeschickte Religionslehrer. Es gibt unter den Lehrern und unter den Geistlichen solche, die sich nicht anders zu helfen wissen, als daß sie einpauken, ein Verfahren, dem — das wissen wir alle miteinander — auch die Neigung der Kinder nur zu bedenklich entgegenkommt.

Ich rede nicht vom Einpauken. Das verwerfe ich, wie wir es alle verwerfen; und es wird Sache der Beaufsichtigung des Unterrichts sein, das Möglichste zu tun, daß nicht eingepaukt wird. Ich rede vom Auswendiglernen, und das ist ein schreckliches Wort. Wenn man nun gar sagt „Memorieren“ oder das neueste Wort, das erfunden worden ist, „Memoration“, so wird es ja allerdings nicht besser. Ich habe den Eindruck, daß diese Worte so recht geeignet sind, uns die Sache zu verleiden. Aber dürfen wir uns die Sache selber verleiden lassen? Ich gehöre sonst nicht zu denen, denen höher gilt „südllicher Sirenen Laut.“ Aber ich finde allerdings, daß unsere liebe Muttersprache sich in diesem Stück etwas unglücklich ausdrückt. „Savoir par cœur“, wie klingt das so gut, während wir so plump sagen „auswendiglernen“. Aber sagt nicht der französische Ausdruck gerade das, was wir mit dem Auswendiglernen erzielen wollen und weswegen wir das Auswendiglernen für unerseßlich halten? Und ich frage: steht das Auswendiglernen in der Tat der innern Erfassung und Durcharbeitung im Wege? Hilft es nicht dazu, daß wir innerlich geklärt und gefestigt werden zu klarem Urteil und zu klarer Aussprache? Ich will einmal von den Kindern ganz absehen und mich an uns Erwachsene wenden, an diejenigen unter uns, die Vorträge oder Predigten halten, Broschüren oder Bücher schreiben. Wenn wir das nun durchgehen, so finden wir so viele Zitate, ja, es gibt Vorträge, Broschüren, Bücher, Predigten, die sind fast vom Anfang bis zum Ende zusammengesetzt wie Mosaik aus Bruchstücken, die anderswoher entnommen sind. Ja, warum? Weil wir irgendwo anders den klaren und deutlichen Ausdruck dessen gefunden haben, was wir sagen wollen, und jetzt — das ist berechtigt und erlaubt — uns der Mühe der eigenen Produktion überheben. Aber wir eignen uns das gedächtnismäßig an, wir eignen es uns innerlich an; das hängt alles zusammen.

Und nun nehmen Sie den Katechismus! Ich rede jetzt nicht von unserm gegenwärtigen Katechismus, sondern von dem Katechismus allgemein, in Bezug auf den gesagt worden ist, daß der Unterricht im Katechismus verschwinden wird. Ich sage das Gegenteil: er kann und darf nie verschwinden. Der Katechismus ist ein Buch mit Fragen und Antworten. Die Fragen werden erklärt, so deutlich und gut wie möglich, und die Antworten auch. Nun kommt beim religiösen Stoff das hinzu, daß er faßbar ist, derselbe Wortlaut für das Kind und für den Erwachsenen. Das Kind faßt ihn völlig in seiner kindlichen Weise, und der Erwachsene faßt ihn immer vollständiger in seiner männlichen Weise.

Nun werden Fragen gestellt — es sind die Katechismusfragen jene Fragen, die unsere Zeit bewegen und allezeit bewegen werden —, und das Kind lernt antworten auf diese Fragen, lernt klar, logisch und vollständig Antwort geben. Wie wichtig ist das, wie wichtig gerade in unserer Zeit! Denn wir leben in einer durchaus dogmatischen Zeit: Dogmatik rechts, Dogmatik links. Sehen Sie vor allem die Dogmatik des Materialismus an, wie die ohne persönliche Freiheit der Entscheidung eingetrichtert wird in die Köpfe

als plumpste dogmatische Sätze; und wir sollten nicht das Recht haben, der Dogmatik des Materialismus die Dogmatik des Christentums entgegenzusetzen?

Sie sagen: das soll herauswachsen, von selber kommen. Ja, meine Herren, ich glaube, wir müssen da über unsern Kreis hinausschauen. Wir sind hier Männer, die alle klar denken und urteilen können, gewiß; deswegen sind wir auch die Generalsynode der badischen Landeskirche, aber nicht sie selber. Schauen Sie doch unser Volk an! Wir haben schon alle gemerkt, wie schwer dem Menschen der mündliche Ausdruck fällt, das, was als Empfindung oder Erkenntnis in seinem Innern lebt, logisch und klar auszudrücken. Da muß man nachhelfen. Wie gut ist es, wenn der heranwachsende Mensch — er kommt gerade auch in Arbeiterkreisen heute sehr früh durch die Zeitung, im Wirtshaus an Fragen, die den Mittelpunkt unseres religiösen Lebens und Erkennens treffen — etwa auf die Frage: was meinst du von Gott? oder auf ähnliche Fragen nicht lange stammeln und stottern muß, sondern sich erinnert an seinen Katechismus und klar und deutlich die Antwort, die er im Katechismus gelernt hat, geben kann. Was er auswendig-gelernt hat in der Jugend, ist ihm gegenwärtig. Das beweist, daß der Katechismus eine Gabe ist, die mitgenommen werden soll ins Leben. Nicht das ist der Schaden, daß der Katechismus gelernt wird, sondern daß er heutigentags nicht mehr so gelernt wird, daß er behalten wird. Er wird einschließlich der Bibelsprüche oberflächlich gelernt, so daß nach kurzer Zeit nur noch ein verschwommener Ton in den Ohren der ehemaligen Schüler klingt. Was würde sich ergeben, wenn wir das Lernen des Katechismus beseitigten? Dann wird sich das verbreiten, was wir jetzt schon dort sehen, wo der Katechismus nicht beliebt ist: es wird diktirt. Der betreffende Religionslehrer diktirt seine Meinung, und es wird immer mehr diktirt werden. Diese Diktate werden nicht überall gelernt werden, nicht weil der Autor meint, sie seien nicht lernenswert — er meint sogar, sein Diktat sei besser, als was der Katechismus gibt —, aber es wird nicht gelernt, weil man nicht den Mut hat, so viel Lernen von den Kindern zu verlangen.

Nun, meine Herren, so viel geben Sie zu, daß es im Religionsunterricht ankommt auf logische und klare Erkenntnis und Aussprache. Mit dem Gefühl allein ist es nicht getan, wollen wir ein starkes Geschlecht heranziehen, das sich wehren und standhalten kann gegenüber der materialistischen Dogmatik. Aber Sie verträsten uns, wie ich in der Eingabe der Lehrer gefunden habe, auf den Konfirmandenunterricht und die Christenlehre. Doch es heißt ja, auch da komme der Katechismus eigentlich noch zu früh! Was hilft mir also der Trost, wenn Sie in Wahrheit den Beginn des Katechismusunterrichts verschieben auf den St. Nimmerleinstag? Ich freue mich, mit meinen Fraktionsgenossen da einig zu sein, daß wir recht früh beginnen sollen mit dem Katechismus und mit seiner Memorierung. Es ist uns wohl gesagt worden von der Qual und Plage des Katechismusunterrichts; darauf ist gestern schon geantwortet worden. Meine Herren! Der Landwirt bringt unter saurem Schweiß das Samenkorn in die Erde und in der Ernte die Frucht in die Scheune; und wir sollten wünschen, daß wir das Samenkorn des Wortes Gottes leicht, spielend, am Ende als Spielerei in die Herzen bringen können? Wir waren sehr erstaunt, als wir von den Bittschriften hörten, die von dem Herrn Berichtstatter angezogen worden sind. Wir glaubten doch in den Kreisen, die ein intensives Interesse haben an der religiösen Erziehung und Bildung der Kinder, einigermaßen bekannt zu sein, und wir meinten dort eine ganz andere Stimmung und andere Wünsche gefunden zu haben. Es ist ganz zufällig, daß ich, bevor ich hierher in die Generalsynode gereist bin, mit zwei Müttern darüber redete; auch ihre Namen könnten unter den besten genannt werden! Sie sagten: was wir im Katechismus gelernt haben, freut uns und hat uns nicht weh getan, und wir wollen, daß unsere Kinder es auch lernen. Es wird ihnen ebenso gut tun, wie es uns gut getan hat.

Nun zur Vorlage selbst. Ich habe mich sehr gefreut, als ich den Eingang der Vorlage las, wo einige recht deutliche Worte gesagt sind, wie man sie gern hört von der Oberkirchenbehörde. Wir freuen uns über das mannhafte Wort, daß nicht alle Klagen berechtigt sind: hier ist der Finger gelegt auf Schäden, die in

unserer Zeit vorhanden sind. Ich habe mich aber auch in anderer Hinsicht gefreut. Auf die Klage über Überbürdung durch den Stoff nimmt die Vorlage eigentlich recht wenig Rücksicht. Ich habe sie meinem Oberlehrer, mit dem ich aufs Ersprießlichste zusammenarbeite, gegeben und glaube damit keiner Indiskretion mich schuldig gemacht zu haben. Er hat sie studiert, brachte sie zurück und sagte: von Entlastung sei nichts zu spüren, denn was auch im Katechismus genommen werde, dafür werde in Biblischer Geschichte umso mehr in die Hand gedrückt.

Insofern haben wir uns allerdings zur Vorlage des Oberkirchenrats bekehrt, das ist vorhin richtig ausgeführt worden, als wir keineswegs auf dem Standpunkt stehen, daß unser jetziger Katechismus mit seinen 121 Fragen und allen Sprüchen mit Haut und Haaren verschlungen werden müsse. Nein, wir wünschen alle miteinander eine zweckmäßige Beschränkung des Katechismusstoffes, soweit er zu memorieren ist. Aber ich bitte Sie herzlich, unsere Vorschläge zu prüfen und anzunehmen, nach welchen die Auswahl des Stoffes eine etwas andere ist, wie sie wohl auch eine etwas andere sein muß. Ich glaube, die Oberkirchenbehörde hat sich bei der Auswahl des Stoffes zu sehr vom Blick auf den kleinen Lutherschen Katechismus leiten lassen. Ich habe gestern mit Freuden das Wort gehört, das der Herr Präsident des Oberkirchenrats über den kleinen Katechismus Luthers gesagt hat. Aber ich meine, die katechetischen Aufgaben unserer Zeit sind andere als zu Luthers Zeit, heute bei unseren stark dogmatischen Strömungen. Nehmen Sie unsern Antrag an und helfen Sie uns, daß die Vorlage des Oberkirchenrats gemäß unseren Vorschlägen geändert und verbessert wird, und wir nicht enden mit einer Belastung des Konfirmandenunterrichts, unter der er zusammenbricht, sondern daß wir in der Lage sind, den Katechismusunterricht auf das 5., 6. und 7. Schuljahr in zweckmäßiger Weise zu verteilen.

Man soll mit dem Einwand nicht kommen, daß vielfach das 4. und 5. Schuljahr zusammen unterrichtet werden. Es schadet dem 4. Schuljahr nichts, wenn es auch einmal zuhört. Das wäre ein Weg. Oder es könnte der Stoff für das 5. Schuljahr halbiert und ein Teil ausgefondert und für das 4. Schuljahr bestimmt werden.

Noch einmal, nehmen Sie unsere Anträge wohlwollend auf und helfen Sie, daß durch die Behörde, deren Stellung ja eine abwartende ist, etwas geschaffen werde, was von Segen ist.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Erlauben Sie nur eine kurze Zwischenbemerkung.

Nach dem, was wir bisher gehört haben, ist uns noch gewisser geworden als vorher, daß wir eigentlich zu allererst über Ziffer II hätten sprechen sollen. Die Differenzen, die sich herausgestellt haben, sind lediglich darin begründet, daß die einen zu Ziffer II eine mehr oder weniger zustimmende und die anderen eine ablehnende Haltung einnehmen. Es macht natürlich einen außerordentlichen Unterschied aus, ob man eine völlige Neugestaltung des Religionsunterrichts und der Religionslehrbücher in Aussicht nimmt oder ob man sagt: wir wollen beim Bisherigen bleiben. Ich glaube, Sie werden mir wohl nicht widersprechen können, wenn ich feststelle, daß dort der große Differenzpunkt liegt. Und wenn wir jetzt noch die 8 oder 9 Herren, die sich gemeldet haben, zu der in Rede stehenden Ziffer hören, werden wir doch bei Ziffer II wieder von vorn anfangen müssen, da dort die Entscheidungsschlacht geschlagen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmittthener hat das Wort; es müßte denn sein, daß wir auf Vorschlag des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats unsere Reihenfolge verlassen.

Abgeordneter Schmittthener: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat vorhin gesagt: wenn wir die Hälfte des zu behandelnden Katechismusstoffes auf das 6. und 7. Schuljahr verlegen, so lassen wir dabei allerdings das, was darüber hinausliegt, also den Konfirmandenunterricht, außer Betracht, es berührt uns dieser hier nicht. Ich meine, wir Pfarrer können unmöglich die Frage des Religionsunterrichts und des Konfirmandenunterrichts trennen. Es ist doch, wie gewiß auch der Herr Präsident aus seiner seelsorgerlichen und pfarrautlichen Erfahrung zugibt, gerade der Konfirmanden-

unterricht eigentlich eine unserer größten und schönsten Aufgaben. Da werden uns die Kinder übergeben, damit wir sie ausrüsten fürs Leben. Wie oft sagen uns die Eltern bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht: das und das haben wir auf dem Herzen in Bezug auf unser Kind; möchte es Ihnen gelingen, ihm nahe zu kommen und ihm etwas mitzugeben, was ihm zu Halt und Kraft im ganzen kommenden Leben dient!

Gestern ist viel von der Not geredet worden, von der die Schule befreit werden soll, und ich habe den Eindruck bekommen: nun wird die Not in den Konfirmandenunterricht hinein verlegt. Als ich die Oberkirchenratsvorlage in Bezug auf den Katechismus las, da konnte ich die Frage nicht loswerden: was soll nun aus dem Konfirmandenunterricht werden? Als ich zur Synode ging, waren bereits 75 Mädchen und über 50 Knaben bei mir angemeldet. Wieviel inzwischen hinzugekommen sind, weiß ich nicht. Ich habe also mindestens 130 Kinder. Die muß ich in zwei oder in vier Abteilungen unterrichten. Unter diesen 130 Kindern sind vielleicht die Hälfte Volksschüler, und unter diesen sind die meisten Mädchen und einige Knaben im 7. Schuljahr, ein kleiner Teil erst im 6. Nehmen wir nun an nach der Vorlage des Oberkirchenrats, daß 36 Antwortsätze mit Sprüchen für den Konfirmandenunterricht vorbehalten sind, so sind diese 36 von den Konfirmanden aus dem 8. Schuljahr neu zu lernen. Konfirmanden aus dem 7. Schuljahr haben aber, wenn der Konfirmandenunterricht beginnt, noch nicht das ganze Pensum des 7. Schuljahrs (31 Sätze und Sprüche) inne; solchen aus dem 6. Schuljahr sind diese 31 Antwortsätze mit Sprüchen noch ganz fremd, sie haben also $36 + 31 = 67$ Sätze und Sprüche neu zu bewältigen. Dazu kommt, daß bei Beginn des Konfirmandenunterrichts mit diesen Kindern noch nicht einmal das ganze Pensum des 6. Schuljahrs behandelt ist. Das ist doch eine große Arbeit für die 40–60 Stunden, die zur Verfügung stehen, je nachdem ich zwei oder vier Abteilungen zu unterrichten habe. Und dazu kommt das, was an Lied, an Bibellese und an Kirchengeschichte noch mit in den Unterricht hereingezogen werden soll. Es wird nicht jeder in der glücklichen Lage sein, daß so viel im Bibellese vorgearbeitet ist, wie der Herr Prälat es in seinem Pfarramt tun konnte. Wir haben ja überhaupt in der Stadt nur den allerkleinsten Teil der Kinder, die wir in den Konfirmandenunterricht bekommen, vorher selbst in der Hand gehabt.

Wie soll dieser große Stoff bewältigt werden? Er kann ja bewältigt werden, gewiß, mit Anstrengung aller Kräfte. Es kann schließlich auch das ganze Pensum memoriert werden. Aber geht dabei nicht das zu grunde, was mir doch eigentlich die Seele des Konfirmandenunterrichts zu sein scheint? Ich habe immer den Kindern den Eindruck zu geben gesucht: wir sind hier nicht in der Schule, sondern es ist ein höherer Standpunkt, auf den wir uns stellen; wir wollen als Freunde miteinander arbeiten, ich möchte hier euer Seelsorger sein, ich möchte euch mein Bestes, meine Seele geben, ich möchte euch zeigen, auf welchem Grund des Glaubens ich stehe, und ich möchte dazu kommen, daß auch ihr die innere Überzeugung bekommt: das, was uns hier gesagt ward, ist etwas Hohes und Herrliches und Heiliges, und unserm Pfarrer ist es die Kraft seines Lebens gewesen. Wenn ich nun aber „Schule halten“ muß, wenn ich also mit der Bearbeitung, mit der Erklärung, mit dem Memorieren der Antwortsätze noch so viel zu tun habe, kommen wir nicht da in ein Gehege hinein, in das Gefühl: wir werden mit der ganzen Arbeit nicht fertig? Wo kann Vertiefung sein, wenn ich erst mit so viel neuem Stoff an die Kinder herantreten muß? Das alles miteinander ist doch gewiß auch etwas, das die Seele eines Pfarrers, der seinen Konfirmandenunterricht lieb hat, bewegen darf. Und wenn ich daran denke, daß mir wirklich so viele einzelne seelsorgerliche Aufgaben meinen Kindern gegenüber gegeben sind, so wird mir's nur um so klarer: ich muß innere Ruhe, ich muß Zeit haben, um die ganze Arbeit so einzurichten, daß ich heute dieses und morgen jenes Kind persönlich seelsorgerlich anfassen kann. Dies alles scheint mir furchtbar erschwert, wenn wir nicht ein größeres Stück der Katechismusarbeit in die Schule zurückverlegen dürfen.

Es ist schon gesagt worden: es wird eben dann nicht mehr alles memoriert werden; und doch ist soeben erst ausgeführt worden, wie unerläßlich das Memorieren ist, wenn sich nicht alles wieder verflüchtigen

soll. Ich will darüber nichts mehr sagen. Ich meine nur, wenn die Vorlage angenommen wird, dann müßten wir den Oberkirchenrat bitten: gib uns nun mehr Zeit für den Konfirmandenunterricht! Kann aber der Unterricht wirklich schon im Sommer anfangen? Oder wäre die württembergische Einrichtung mit zweijährigem Unterricht für uns denkbar und wünschenswert? Das eine scheint mir klar: wenn die Vorlage angenommen wird, so wird der Konfirmandenunterricht gründlich umgestaltet werden müssen oder er wird nicht mehr sein können, was er sein soll.

Darum möchte auch ich Sie bitten, meine Herren, ziehen Sie unsere Bedenken gegen die Katechismusvorlage in ernstliche Erwägung!

Abgeordneter Höchstetter: Hochgeehrte Herren! Auf der Diöcesansynode Vörrach habe ich vor einigen Jahren gelegentlich der Verhandlung über den Religionsunterrichtsstoff, speziell über den Katechismus, den Ausdruck getan: Meine Herren! Erzittern Sie vor dem Gedanken, einen neuen Katechismusstreit in unsere Landeskirche hineinzutragen! Ich habe mir damals die Verhandlungen der Generalsynoden, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigt hatten, insbesondere die der Synode von 1881/82, wieder ausführlich angesehen und habe gefunden, welche unendlichen Schwierigkeiten zu überwinden waren, um das, was man in dem jetzigen Katechismus hat, zu stande zu bringen, und wie es einer großen Selbstverleugnung und Geduld und Selbstüberwindung einzelner Synodalen, denen diese Sache auf dem Gewissen brannte, bedurft hatte, damit nicht ein Streit in unserer Landeskirche entfacht wurde, der unheilvoll geworden wäre. Wenn ich das erwogen habe, habe ich mir gesagt: ich zittere wirklich davor, daß so etwas wiederkommen könnte.

Aus diesem Grunde wäre es mir das Liebste gewesen, wenn z. Bt. wenigstens noch eine Inangriffnahme des gegenwärtigen Katechismusstoffes hätte unterbleiben können. Aber ich kann mich ebenso wenig der Erwägung verschließen, daß das einfach untunlich war und daß die Kirchenregierung genötigt war, die Frage in Angriff zu nehmen und vor die Generalsynode zu bringen. Es ist Ihnen ja gestern schon auseinandergesetzt worden, wie in den Kreisen der Lehrer eine tiefe, weit verzweigte Bewegung in dieser Hinsicht herrscht, und wie auch aus Elternkreisen schon seit längerer Zeit Kundgebungen zu Tage getreten sind. Das kann nicht ignoriert werden, und die Sache mußte einmal in irgend welcher Weise spruchreif werden.

Wenn nun der Oberkirchenrat uns die Katechismusvorlage gebracht hat, so bemerke ich vor allem, daß ich der festen Überzeugung bin — und ich stelle mich hier zunächst in Gegensatz mit dem von mir sehr geschätzten Herrn Abgeordneten Herrigel —, daß der Katechismus für unsern religiösen Volksschulunterricht einfach unentbehrlich ist. Wir müssen — es hat einer der geehrten Herren Redner diesen Punkt heute gestreift — bedenken, daß unsere Kinder nicht nur zu frommen christlichen evangelischen Menschen erzogen werden sollen, sondern auch zu selbstbewußten Gliedern unserer evangelischen Kirche, und da müssen ihnen doch die Grundbegriffe des Heilsglaubens unserer Kirche beigebracht werden, damit sie ihnen gegenwärtig sind fürs Leben. Darum der Katechismus mit klaren bestimmten Antwortsätzen und mit den klassischen Sprüchen, welche die Gedanken der Antwortsätze stützen. „Eine Verarmung der religiösen Begriffe ist eingetreten in unserm evangelischen Volk.“ So, verehrte Herren, hat einst hier in diesem Saal der schon mehrfach erwähnte Abgeordnete Kieser gesagt, im Hinblick darauf, daß der 1855er Katechismus nicht mehr memoriert wurde. Beachten wir dieses Wort, beachten wir den Gedanken, der darin liegt! Gewisse Grundbegriffe, die Definition derselben müssen dem Kinde mitgegeben werden für das Leben, wenn es ein selbstbewußter evangelischer Christ sein soll (Sehr richtig! rechts), wenn es dem Worte soll nachleben können: Seid allezeit bereit zur Verantwortung jedermann! Fragen Sie das Kind: was ist Sünde? und fragen Sie den Erwachsenen: was ist Sünde? „Sünde ist alles, was mit dem heiligen Willen und Befehl Gottes im Widerspruch steht u. s. w.“ Hier haben Sie die Definition. Glaube! Sie wissen alle, meine Herren, welcher Mißbrauch absichtlich und unabsichtlich spöttelnd mit diesem Worte getrieben wird. Uns wird ent-

geengehalten: man braucht ja nur zu glauben. Ja, was ist wahrer Glaube? „Er ist nicht bloß ein Wissen und Fürwahrhalten der christlichen Lehre, sondern zc.“ Hier nimmt das Kind einen Begriff mit hinein in das Leben. Und sagen Sie mir da nicht, meine Herren: der Satz bleibt doch nicht im Gedächtnis haften. Er bleibt teilweise doch haften und bei manchen bleibt er vollständig haften. Und wenn er auch nicht dem ganzen Wortlaut nach haften bleibt, so bleibt er es doch dem tiefen Sinne nach.

Wie ist es denn mit den mathematischen Formeln, die Sie alle, verehrte Herren, in Ihrer Schule und auf den Gymnasien gelernt haben? Wer von Ihnen kann sie, einige vielleicht ausgenommen, heute noch hersagen? Aber Sie haben doch die Grundbegriffe, durch die Ihr Denken u.s.w. jetzt noch mitbestimmt wird. Man sagt, der Katechismus wird vergessen. Man hat sogar gesagt, das ist das größte und schärfste Gericht, das über unsern Katechismusunterricht ausgesprochen werden kann, daß nach 10 oder 20 Jahren das alles verflogen ist. Meine Herren! Sagen Sie mir, die Sie hier sitzen, die jüngeren und älteren, sagen Sie mir noch die Regeln der griechischen und lateinischen Grammatik auf, wie Sie in Prima sie noch gewußt haben. Sie wissen sie nicht mehr, wenige ausgenommen. (Zuruf.) Gut, wer sie noch weiß, ich beglückwünsche ihn. Ich kann sie nicht mehr. Aber ich weiß, daß ich i. Zt. durch sie etwas bekommen habe, was mir jetzt noch wertvoll ist für mein Denken, und daß gewisse Kenntnisse und Regeln mir in Fleisch und Blut übergegangen sind und mir außerordentlich wertvoll sind für meinen mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck. Darum: wir können das Memorieren nicht entbehren. Der verehrte Herr Kollege Herrigel hat sich nicht zu dem Satz bekannt, daß nur solches memoriert werden darf, was das Kind versteht. Aber wir können landauf landab das Wort hören, und man meint Wunder, was für eine große Weisheit man da ausspricht: wie mag man das Kind etwas lernen lassen, was es nicht versteht! Das ist keine pädagogische Weisheit, die also spricht. Der Herr Kollege Herrigel hat von schönen Gebetlein gesprochen, die das Kind von der Mutter lernt und die es auffaßt: Ich bin klein, mein Herz ist rein u.s.w. Verehrte Herren! Was denkt sich das Kind darunter: Jesus allein soll in meinem Herzen wohnen? Wenn Sie diesen Grundsatz aufstellen, nur das lernen zu lassen, was das Kind versteht, dann dürfen Sie dieses Gebetlein auch nicht lernen lassen. (Ganz richtig! rechts.) Aber ich sage: Sie geben damit dem Kinde etwas, wovon es weiß: hier ist etwas Hohes, etwas Heiliges, und später lernt es das verstehen. Verehrte Herren! Ich bin ein alter Mann und stehe bald 44 Jahre im Pfarrdienst. Ich habe in meiner Jugend gelernt und bin als Pfarrersohn gründlich angehalten worden zu lernen die Katechismusätze, die Bibelsprüche und die Piederverse, und ich habe vieles gelernt, was ich nicht verstanden habe. Im späteren Leben ist mir das Verständnis aufgegangen. Aber ich trage auch jetzt noch aus dem Bibelwort und aus dem Piederworte manches in meinem Gedächtnis und auch in meinem Herzen, wovon ich bekenne: ich verstehe es noch nicht ganz. (Sehr richtig!) Aber es gewährt mir doch einen Trost und einen Halt, wenn ich nur ein Körnlein davon als Tröstung und Stärkung, als Aufrichtung und als Mahnung festhalten kann. Man legt großen Wert darauf, daß man die Kinder ja nicht überbürde, und sagt: es sei das Memorieren des Katechismus eine so große Qual für sie. Ja, man macht es eben unserer Jugend vielfach zu leicht. Da ist eine zärtliche Mutter, die es entsetzlich findet, wenn der Knabe einen Katechismusatz lernen muß. Da spricht er dann: wenn ich nur ein solches Böglein wäre, dann müßte ich keinen Katechismus lernen. Hier bis fünf Jahre später wird er vielleicht sagen: wenn ich ein solches Böglein wäre, müßte ich keinen lateinischen Stil machen, keine griechische Grammatik lernen, keine mathematischen Formeln. Ja, meine Herren, darauf können wir keine Rücksicht nehmen. Der Ernst der Schulzucht und des Lernens, durch den der Geist gestählt und mit Erkenntnissen bereichert wird, muß dem Kinde von klein auf entgegentreten. Wenn dieser Ernst ihm nicht entgegentritt, werden auch die praktischen Aufgaben, die an Mann und Frau im späteren Leben herantreten, nicht scharf genug ins Auge gefaßt werden.

Die Last wird auch von den Lehrern empfunden. Es macht diesen viel stummer, daß sie in der Religionsstunde, welche die schönste Stunde des Unterrichts sein soll, die Kinder quälen müssen mit dem Aus-

wendiglernen und die Hauptsache verkümmern oder wenigstens nicht genug betonen können: Einsenkung des religiösen Gehaltes in Herz und Gemüt. Ich habe der Rede des Herrn Abgeordneten Herrigel mit größtem Interesse und mit voller Spannung zugehört und ich weiß, daß er ein vortrefflicher Religionslehrer ist. Es hat mir — ich darf das ja wohl hier sagen — vor etwa vier Monaten eine dreizehnjährige Schülerin von ihm gesagt: „Wenn man beim Herrn Herrigel in der Religionsstunde ist, so meint man jedesmal, man sei in der Kirche. Der sollte Pfarrer sein.“ Das war ein großes Lob aus Kindermund. Ich habe damals Herrn Herrigel noch nicht persönlich gekannt, aber ich habe mir gesagt: das muß ein Mann sein, der seiner höchsten Verpflichtung als Religionslehrer in schönster Weise eingedenk ist. Nun, verehrte Herren, kann man aber dahin kommen — ich sage durchaus nicht, daß das bei dem Herrn Abgeordneten Herrigel der Fall ist, und es wäre mir leid, wenn er mich da im Geringsten falsch verstehen würde — man kann, wenn man den Accent bei der Erteilung des Religionsunterrichts allzusehr darauf legt, daß man erklären, in Herz und Gemüt einsenken, daß man erbaulich sein will, dazu kommen, daß man das andere etwas zu sehr unterschätzt, nämlich das feste memoriale Einprägen gewisser Grundsätze, die im Antwortsay und im Spruch liegen; und die Lehrer, die das tun, sind ja gewiß die, welche ihre Aufgabe ganz besonders hoch fassen. Diese Lehrer werden es als etwas Drückendes empfinden, daß sie so viel Zeit zubringen müssen mit Memorieren, mit dem Abhören, und sie werden unwillkürlich dazu kommen zu sagen: wozu dieser Drill? Ich möchte sagen: wir müssen doch auch nicht zu viel nur auf Herz und Gemüt einwirken wollen. Geben wir den Stoff, der im Gedächtnis festgehalten wird, dem Kinde mit, das Leben erklärt später sehr viel. Darauf wollen wir doch auch einen Accent legen. Ich habe auch eine lange seelsorgerliche Erfahrung und ich weiß, wie solche Sprüche und Liederverse wieder aufwachen in einer Weise, wie man es gar nicht geahnt hätte. (Redner belegt das durch ein Beispiel aus seiner seelsorgerlichen Erfahrung.) Der jetzige verehrte Herr Oberkirchenratspräsident hat als Abgeordneter auf der Synode des Jahres 1882 ein Wort gesprochen, das wohl jeder, der schon längere Zeit im Religionsunterricht tätig war, unterschreibt. „Selbst die populärsten Erläuterungen und Ermahnungen haften nur, wenn sie sich an etwas Festes, bestimmt Formuliertes anschließen, woran die Erinnerung des Kindes gebunden ist.“

Ich komme zu dem Antrag, den der Herr Abgeordnete Mayer-Dinglingen vertreten hat. Er ist mir aus dem Grunde sympathisch, weil ich anfänglich selbst gedacht habe, ob man den Katechismusunterricht nicht mit dem 5. Schuljahr beginnen könnte. Ich will nun nicht auf das eingehen, was von seiten der Oberkirchenbehörde dagegen gesagt worden ist, sondern ich will nur auf eine schultechnische Schwierigkeit aufmerksam machen, die wir doch nicht unterschätzen dürfen. Wir können mit dem 5. Schuljahr beginnen an allen den Schulen, in welchen jede Religionsklasse einen Jahrgang umfaßt. Aber die meisten Schulen sind solche mit zwei Klassen, die mit einem Lehrer besetzt sind: Schuljahr 1—3 und Schuljahr 4—8. Diese zweite Klasse wird in zwei Abteilungen unterrichtet. Meine Herren! Ich habe mich oft gewundert, wenn ich als Dekan Religionsprüfung gehalten habe — und dies war mir eine der liebsten Tätigkeiten, die ich zu üben hatte —, welche Erfolge die Lehrer erzielt hatten in dieser oberen Klasse, die in zwei Abteilungen zu unterrichten war. Damit aber dieser Erfolg erzielt wird, bedarf es der intensivsten Anspannung aller Kräfte. Hier soll Schuljahr 4—5 ein besonderes Pensum erledigen. Nebendran sitzt Schuljahr 6—8, das soll wieder sein Pensum erledigen. Jetzt muß der Lehrer sich mit dieser Abteilung beschäftigen, da muß er die andere in irgend welcher Art heranziehen, damit sie nicht Alotria treibt. Das ist eine ungemein schwere Aufgabe, aber er hat wenigstens in einer Abteilung 4. und 5. Schuljahr beisammen. Darin liegt der Grund, daß man mit dem Katechismus im 4. Schuljahr begonnen hat, weil das 4. und 5. schultechnisch zusammengehören. Wenn Sie mit dem Katechismus im 5. Schuljahr beginnen wollen, so hat der Lehrer, ich kann es nicht anders auffassen, in seiner Klasse geradezu drei Abteilungen. Ich bin lange Lehrer gewesen, nicht nur Religionslehrer, sondern auch in anderen Fächern, und muß sagen: Abteilungsunterricht ist etwas Schwieriges. Wie der

Vehrer nun diese drei Abteilungen bewältigen soll, das weiß ich nicht, ich halte das einfach für unmöglich. Man hat vielleicht an die schultechnische Schwierigkeit nicht gedacht, aber sie muß hervorgehoben werden. Sie müßten folgerichtig, wenn Sie diese Klasseneinteilung berücksichtigen wollen, zu dem Antrag kommen: wir beginnen mit dem 4. Schuljahr. (Ganz richtig! rechts.) Dagegen sprechen aber gewichtige Gründe, die von der Regierungsbank und in der Vorlage dargelegt worden sind, so daß ich mich darauf nicht einzulassen brauche. Es ist ja richtig, es werden manche in den Konfirmandenunterricht kommen, die nicht den ganzen Stoff inne haben. Das ist aber auch jetzt schon der Fall, das sind schwache Kinder. Man konfirmiert Kinder aus dem 6., ja aus dem 5. Schuljahr. Diesen muß man eben in aller Liebe und in aller Treue im Konfirmandenunterricht das zu geben suchen, was sie fassen können.

Daß der Katechismus in der Schule bleiben muß, das ist meine bestimmte Überzeugung; daß er der Hauptsache nach vom Geistlichen gegeben werden soll, ebenfalls. Aber ich möchte um des Lehrers willen durchaus nicht, daß er dem Lehrer ganz abgenommen würde. Und auch das muß ich betonen, daß meiner Wahrnehmung nach — das hat auch der Herr Abgeordnete Herrigel hervorgehoben — die Lehrer den Religionsunterricht überhaupt behalten wollen, weil sie, wenn sie ihn nicht mehr haben, sich des wichtigsten Mittels, erzieherischen Einfluß auf ihre Kinder auszuüben, begeben.

Der Konfirmandenunterricht — ich gebe es zu — wird etwas erschwert werden. Aber, meine Herren, die Schwierigkeit muß überwunden werden. Und wenn wir Pfarrer mit allem Ernste, mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit, mit pädagogischem und seelsorgerlichem Geschick — da hat der Herr Kollege Schmitthenner mir aus dem Herzen gesprochen in allem, was er hierüber gesagt hat, ich unterschreibe es Wort für Wort — in dem Konfirmandenunterricht arbeiten, so können wir doch noch die Ziele, die uns mit ihm gesteckt sind, erreichen. Beginnen wir auch etwa mit dem Konfirmandenunterricht vier Wochen früher! Auch ist es nicht nötig, in den Weihnachtsferien alle Stunden ausfallen zu lassen. Da kann viel wieder eingebracht werden.

Darauf, daß der Oberkirchenrat einzelne Fragen, namentlich aus dem christologischen Teil, aus dem Unterricht der Schule herausgenommen hat, will ich nicht eingehen. Aus dogmatischen Gründen ist es nicht geschehen. Jene Partie des Katechismus — das weiß jeder, der in der Schule gearbeitet hat, Lehrer und Pfarrer — ist eine der wichtigsten. Und wenn er da gesagt hat: diese spezifisch dogmatischen Fragen weise ich dem Geistlichen zur Behandlung zu, so glaube ich, hat er das Richtige getroffen.

Verehrte Herren! Aus diesen Gründen bedaure ich, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Mayer-Dinglingen, so sehr ich dessen Motive achte und verstehe und so gern ich helfen möchte, daß die Bedenken der Herren Kollegen auf jener Seite verschwinden, nicht beistimmen zu können, und muß schließen, indem ich Sie ersuche, die Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Verehrte Herren! Es haben sich jetzt noch sechs Herren zum Wort gemeldet. Ich möchte Ihnen vorschlagen, damit die Rednerliste zu schließen. Es wird die Bitte gerechtfertigt sein, daß die weiteren Herren Abgeordneten sich der möglichsten Kürze befleißigen; vielleicht erklärt der eine oder andere auch, daß er auf das Wort verzichtet.

Abgeordneter Ludwig (zur Geschäftsordnung): Ich hatte den Eindruck, verehrte Herren, daß unsere Verhandlungen an einem toten Punkt, wie man es nennt, angelangt sind, an dem die Maschine nicht mehr weitergeht. Wäre es nicht zweckmäßig, wenn wir unsern Ausschuß bitten würden, zusammen mit den Vertretern der Oberkirchenbehörde für kurze Zeit zu einer engeren Beratung sich zurückzuziehen und dann mit etwa vereinbarten Vorschlägen vor uns zu kommen?

Abgeordneter D. Basser mann: Ich möchte glauben, meine Herren, daß es so, wie der Herr Abgeordnete Ludwig vorschlägt, nicht geht. Wenn wir jetzt im Ausschuß zusammentreten und anfangen Vereinbarungen zu machen, so dauert das jedenfalls viel länger, als daß die Synode während dessen eine kurze Pause machen könnte. Davon ist gar nicht die Rede. Sie sehen schon an unserer heutigen Beratung, daß,

wenn wir einen konkreten Punkt zur Erörterung stellen, die ganze Sache dann wieder durch den kleinen Spalt hereinflutet und alles fortreibt. So wird es auch im Ausschuß geschehen. Ich kann daher den Vorschlag nicht empfehlen.

Präsident: Wer den Verhandlungen im Ausschuß zugehört hat, wird die Überzeugung gewonnen haben, daß alle Punkte nach allen Richtungen hin mit der größten Pünktlichkeit erörtert worden sind und daß sogar bezüglich des Wortlauts ausführliche Erörterungen stattgefunden haben. Ich verspreche mir deshalb für meine Person kaum irgendwelche günstigen Ergebnisse, wenn wir auf den Vorschlag des geehrten Herrn Abgeordneten Ludwig eingehen.

Abgeordneter Mühlhäußer: Ich glaube, es handelt sich ja allerdings nur um einen Versuch, der fehlschlagen kann, doch glaube ich der Übereinstimmung meiner Freunde sicher zu sein, wenn ich sage: es lohnt sich doch einen Versuch zu machen. Es ist doch unser aller Wunsch, uns auf irgend einer Linie zu einigen, die gangbar ist. Es ist das auch für die Zukunft sehr wichtig; denn damit wäre einer weitergehenden Agitation gegen den neu zu schaffenden Zustand am ehesten der Boden entzogen, wenn es heißt: die General-synode hat sich auf die und die Beschlüsse einigen können, also rütteln wir nicht aufs neue daran. Findet aber eine reinliche itio in partes statt, wie es im Anfang schien, dann bleibt die Unruhe, meine Herren, und die heutigen Verhandlungen haben das eine Ergebnis, daß sie nur mehr Stoff zur Unruhe geliefert haben.

Also ich möchte im Interesse der weiteren Entwicklung doch bitten, den Versuch im Sinne des Herrn Abgeordneten Ludwig zu machen.

Abgeordneter Mayer-Dinglingen: Ich stimme mit unserm Herrn Berichterstatter darin überein, daß die Sache schon außerordentlich allseitig und ausführlich besprochen worden ist. Es ist auch jetzt gegenüber dem Zusatzantrag, den ich zu vertreten hatte, von der linken Seite eigentlich kein Entgegenkommen irgendwie kundgegeben worden, und ich habe darum kaum die Hoffnung, daß wir uns in diesem Punkt verständigen. Überall anders haben wir uns verständigt. Es kann aber kaum viel Neues beigebracht werden, und ich glaube, daß man mit abgekürztem Verfahren nach und nach hier zur Abstimmung schreiten könnte. (Zustimmung links.)

Abgeordneter Gleis: Ich will noch sagen: es scheint mir, daß dann damit erklärt ist, daß ein Entgegenkommen gegen uns von vornherein ausgeschlossen ist.

Präsident: Ich glaube, der Antrag des Herrn Abgeordneten Ludwig wird keine weitere Unterstützung finden. (Abgeordneter Mühlhäußer: Doch!) Präsident: Abgesehen natürlich von dem Herrn Abgeordneten Mühlhäußer, dessen Worte ich durchaus nicht überhört habe.

Abgeordneter D. Basseremann: Es ist ein Unterschied, wie mir scheint, verehrte Herren, ob der Ausschuß eben nur jetzt zusammentreten oder ob man die Sache an ihn wieder zurückverweisen soll. Das Erste halte ich für ganz unmöglich, dabei kommt nichts heraus. Das Zweite halte ich persönlich für möglich, wenn auch für ergebnislos; denn wir haben uns auch über diese Frage im Ausschuß verständigt. Aber ich halte es für möglich, so daß ich meinerseits nicht finden kann, daß, wenn wir den Antrag Ludwig ablehnen, wir damit jedes Entgegenkommen abschneiden. Daß wir im Augenblick etwas zu stande bringen, ist ganz unmöglich. Wir müßten dann schon eine neue Ausschußsitzung in der nächsten Woche anberaumen und die Sache in einer späteren Sitzung wieder vorbringen. Ich halte ein solches Verfahren für aussichtslos, aber die Möglichkeit besteht.

Abgeordneter Kapp: Ich möchte bemerken, daß ich auch meinerseits, so leid es mir tut, mich gegen den Versuch, mittels nochmaliger Aussprache — im Ausschuß oder hier — weiterzukommen, aussprechen muß. Denn die Herren drüben wissen ja, und meine Freunde hier wissen es auch: der Versuch ist gemacht worden, und er müßte genau auf derselben Basis wieder gemacht werden, auf der er damals von meiner Seite mit Eifer versucht worden ist. Er ist mißlungen, und ich sehe gar keine Möglichkeit, daß auf dieser Grundlage

ein anderes Ergebnis herauskommen kann. Also wir würden die ganze Sache nur um eine Stunde verzögern. Das tut mir persönlich sehr leid, denn ich bin an jenem Versuch der Vereinbarung beteiligt gewesen. Da die Grundlage keine andere werden kann, sehe ich keine Möglichkeit, wozu das nur führen sollte.

Abgeordneter Mühlhäuser: Auf diese Erklärung hin ziehe ich meine Zustimmung zu der Anregung des Herrn Abgeordneten Ludwig zurück, denn danach hat es ja keinen Wert.

Abgeordneter Ludwig zieht den Antrag zurück.

Präsident: Damit ist die Sache erledigt. Wenn die Herren einverstanden sind, schließen wir die Rednerliste.

(Zuruf: Vielleicht ist es möglich, einen Antrag auf Schluß der Verhandlung einzubringen. Abgeordneter Hitzig: Fünf Minuten!)

Präsident: Es wird, wenn Schluß der Beratung beantragt wird, noch eine Abstimmung darüber stattfinden haben, ob die eingezeichneten oder vorgemerkten Redner noch zum Wort kommen sollen oder nicht. Allein bei der Wichtigkeit der Sache und in der Hoffnung, daß die Herren Redner, welche sich gemeldet haben, sich der größten Kürze befleißigen, glaube ich diesen Vorschlag nicht weiter in Erwägung ziehen zu sollen. Wir sollten meines Erachtens jeden so viel als möglich seine Meinung zum Ausdruck bringen lassen.

Ich werde nun, wenn die Herren nicht auf das Wort verzichten, jedem einzelnen das Wort geben mit der allgemeinen Bitte, sich möglichst kurz zu fassen, und werde da eine Abwechslung zwischen den Herren Rednern für und wider die Anträge des Ausschusses eintreten lassen.

Abgeordneter Bauer: Ich verzichte auf das Wort.

Abgeordneter Hitzig: Hochgeehrte Herren! Ich werde nur fünf Minuten sprechen. Zunächst möchte ich die Erklärung abgeben, daß auch ich mich den Anträgen des Ausschusses in Betreff des Religionsunterrichts, wie sie hier vorliegen, anschließen werde, muß aber noch eine Bemerkung hier wiederholen, Gewissens halber, die ich schon in den Verhandlungen des Ausschusses gemacht habe, nämlich daß ich grundsätzlich für jetzt und für die Zukunft dagegen bin, daß Erklärungen des Katechismus auswendig gelernt werden. Wir sollten die Erklärungssätze des Katechismus sein lassen, was sie sein sollen, nämlich Erklärungen zur Besprechung, uns im übrigen aber bloß an das Memorieren der Sprüche und der Bibelverse halten; denn die sind das, wie wir eben wieder an dem Beispiel von Herrn Kirchenrat Höchstetter gehört haben, was eigentlich als lebendiges kräftiges Gotteswort in der Seele in jeder ernstesten entscheidenden Stunde wirkt. Wir hätten dann auf einen Schlag eine ganz außerordentliche Entlastung. Erklärungen sind Wegweiser auch für unsere Kinder, die zeigen, wohin der Weg gehen soll. Man schleppt aber einen Wegweiser nicht auf den Achseln mit sich den ganzen langen Weg, sondern man sieht, wohin er zeigt, und dann weiß man es. Auch die Erklärung des Katechismus über den Glauben ist ein solcher Wegweiser. Ich bin überzeugt, wenn das Kind gelernt hat: „Es ist der Glaube eine gewisse Zuversicht u. s. w.“, so ist die biblische Erklärung doch weit besser und behältlicher. Wenn man die Qual wegchaffen will, mache man das überall so. Ich weiß, daß das nichts nützt, daß man sagt: der Katechismus ist tot, wenn man ihn nicht auswendig lernen läßt. Er ist auch tot, wenn man ihn auswendig lernen läßt, nur ein Jahr später. Wir können auch nicht mehr alle gymnastischen Übungen, die wir gemacht haben in der Schule, aber die Kräftigung ist geblieben. Nun, ebenso wird die gründliche Besprechung haften; und wenn einer auch im Leben keine genaue Erklärung mehr geben kann, wissen wird er es doch.

Was die Lehrbücher anlangt, so ist ein neues Lehrbuch in Aussicht genommen, wesentlich auf geschichtlicher Grundlage. Ich bemerke, meine Herren, und möchte es immer wiederholen: die wahrhaftige Lehre besteht für alt und jung nicht darin, daß man einen Lehrsatz lernt, sondern daß man etwas vor Augen stehen hat, was einem sofort klar ist. Wollen Sie christliche Lehrsätze und Charakterbilder aufstellen, meine Herren: „Daß

schaun zu deinem Bilde," heißt es im Gesangbuch. Gelingt es, das Charakterbild Christi deutlich vor Augen zu malen, so weiß das Kind, was ein Christ ist. Sie werden schwerlich den Satz von der Rechtfertigung aus dem Glauben in die Köpfe bringen, sie verstehen ihn nicht. Wenn Sie Luther in Worms zeigen, den Blick nach oben mit dem Ruf: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders!“ so weiß jedes Kind, was es heißt, ein Protestant zu sein.

Ich will zum Schluß noch eine Befürchtung und eine Hoffnung aussprechen; die Befürchtung, daß wir mit dem Katechismus nicht fertig werden, sondern nach Hilfe rufen werden in längstens zwei Jahren. (Sehr richtig! rechts.) Meine Hoffnung aber, besonders für den Konfirmandenunterricht, beruht darauf, daß unsere oberste Kirchenbehörde aus einsichtsvollen wohlwollenden Männern und nicht aus Inquisitoren besteht. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß kein Oberkirchenrat in meinen Konfirmandenunterricht kommen wird, sondern ich nehme an, daß der Oberkirchenrat weiß: der Pfarrer hat es jetzt eigentlich recht schwer; er soll sehen, wie er durchkommt, und soll sich vor Gott und seinem Gewissen fragen, wie er es anfängt, um den Kindern den Konfirmandenunterricht möglichst fruchtbar zu machen; und in diesem Willen, denke ich, stimmen wir alle überein.

Im übrigen, meine Herren, „Beunruhigungen“ — auch ich hasse sie gründlich und von Herzen, aber ich weiß, wir kommen in diesem Leben nicht darüber hinaus. Meine Zeit in Unruhe, meine Ruhe in Gott! Erwarten wir uns nichts davon, ob es ein Stück mehr oder weniger ist im Glaubensinhalt; vergessen wir es nicht und predigen wir es unserm Volk, dem städtischen und dem Landvolk, daß es in der Bibel heißt: „Eins ist not," und daß dieses eine schon der gefunden hat, der in frommem Sinn nur sein Vater unser anfangen kann: „Unser Vater, der du bist im Himmel.“

Abgeordneter Mülhäußer: Mein erster Eindruck von der Vorlage des Oberkirchenrats war ein tief schmerzlicher. Denn ich sagte mir: jetzt müssen wir auch in diesem Stück unserer Kirchenbehörde Opposition machen. Ich hatte mich gefreut, aus früheren Erklärungen entnehmen zu können, es solle, solange der Oberkirchenrat ist, wie er jetzt ist, im Grunde nichts geändert werden am Unterricht. Ich hatte mich beruhigt, wir könnten hier den Oberkirchenrat voll und ganz unterstützen. Am guten Willen fehlt's auch jetzt nicht, denn wir fühlen, wie schon anerkannt worden ist, aus der Fassung der Vorlage heraus, wie sehr unserer Oberkirchenbehörde die Notlage, in der sich die Kirche — ich sage die Kirche — nach der Seite des Unterrichts hin befindet, zu schaffen macht, und wie er mit dieser Notlage ringt und einen Ausweg sucht, um der Beunruhigung, um der Agitation gegen unsere bestehenden Unterrichtsverhältnisse den Boden wegzunehmen.

Aber die Frage ist die: dient der vorgeschlagene Ausweg mit dem Katechismusunterricht und daran anschließend auch die entsprechende Veränderung im Unterricht der Biblischen Geschichte, die ich an und für sich durchaus begrüße, wirklich dazu, daß der Agitation der Boden entzogen wird? Meine Herren! In einer andern Frage hat mein lieber alter Pate Specht, der auch früher hier war, gesagt: wir sind nicht mehr unbesungen, wir haben vom Baum der Erkenntnis gegessen. Es steht eben hinter den Bestrebungen bezüglich des Religionsunterrichts die ausgesprochene Tendenz, den Katechismusunterricht aus unserm Volksschulunterricht zu entfernen. Und wenn sich auch die kirchlich-liberale Vereinigung vor anderthalb Jahren in ihrer Resolution Schranken auferlegt und nur davon gesprochen hat, daß der Katechismus erst im Konfirmandenunterricht als etwas Neues auftreten soll, so lautete die Sache vor Tische etwas anders. Die Thesen, die damals zur Beratung vorlagen, waren radikaler und wurden, ich weiß nicht unter welchen Umständen, dann etwas gemildert. Die These 7 der damaligen Vorlage lautete: „Sowohl die Beschaffenheit unseres Landeskatechismus als auch der vorwiegend seelsorgerliche, nicht schulmäßige Charakter des Konfirmandenunterrichts lassen es wünschenswert erscheinen, daß dieser nicht an jenes eine Lehrbuch gebunden sei.“ Damit ist tatsächlich eine Beseitigung des Katechismus auch aus dem Konfirmandenunterricht angebahnt,

wie jetzt eine Beseitigung des Apostolikums aus dem Taufformular für den Moment glücklich abgewehrt ist. Die Kugel ist im Rollen, und die Agitation ist da, und es fragt sich, ob sie nicht durch die neue Ordnung des Religionsunterrichts neue Nahrung erhält. Das war nicht die Absicht der Oberkirchenbehörde, das ist gewiß auch nicht die Absicht der großen Mehrheit dieses Hauses. Aber ich glaube, die Agitation wird nicht aufhören. Sie findet eine vortreffliche Unterlage an Ziffer II der Resolution.

Aber auch abgesehen davon möchte ich Sie darauf hinweisen, was für Wirkungen die Durchführung der oberkirchenrätlichen Vorlage im Religionsunterricht der Volksschule in den obersten Schuljahren haben wird. Es ist schon vorhin Baumgarten genannt worden. Ich will einmal wörtlich zitieren, was er sagt über die Verteilung des Katechismusunterrichts: „Wann soll man denn anders solche Sätze einprägen als in diesen Jahren?“ — nämlich im 9.—12. Lebensjahr, also in der Mittelstufe der Volksschule. — „Soll man denn warten, bis sie ganz verstanden sind, bis zur letzten Stufe, wo die Stoffe sich drängen, oder gar bis zur Fortbildungsschule? Nein, hier muß der Katechismus gelernt werden oder gar nicht.“ Ich bin in der Lage Ihnen zahlenmäßig nachzuweisen, daß wir uns auf eine Zusammendrängung des Religionslehrestoffes in den oberen Schuljahren, wie sie durch die oberkirchenrätliche Vorlage, wenn auch ungewollt, bewirkt wird, nicht einlassen können. Der Herr Abgeordnete Höchstetter hat gesagt, wenn man erst im 5. Schuljahr beginnt, gibt es die Schwierigkeiten in den kombinierten Klassen. Diese Schwierigkeiten lassen sich überwinden. Man macht einen zweijährigen Turnus und läßt das 4. Schuljahr an einem Teil mitlernen. So gefährlich ist die Sache nicht, und die Wirkung wird nicht explosiv sein, wenn da und dort das 4. Schuljahr auch fernerhin den Katechismus zu lernen anfängt.

Was nun aber die letzten Schuljahre betrifft, so waren bisher im 6. Schuljahr 22 biblische Geschichten und 29 Katechismusätze mit 74 Sprüchen; nach der Vorlage werden es 16 biblische Geschichten, 29 Katechismusätze mit 94 Sprüchen. Also was an Biblischer Geschichte erspart ist, ist reichlich wieder eingebracht durch die 9 Katechismusätze mit 20 Sprüchen, die mehr gelernt werden.

Nun aber das 7. Schuljahr. Meine Herren! Es ist schon vorhin gesagt worden: das 7. Schuljahr ist dasjenige, das in der zweiten Hälfte seine meisten Schüler in den Konfirmandenunterricht schiebt. Bis jetzt sind im 7. Schuljahr 6 biblische Geschichten zu lernen, 14 zu lesen, ferner noch zu lernen 15 Katechismusätze mit 28 Sprüchen; in Zukunft nach der Vorlage: 15 biblische Geschichten, 31 (also noch einmal so viel) Katechismusätze mit 100 (also fast viermal so viel) Sprüchen. Man kann ja sagen: die Sprüche sind in der Biblischen Geschichte schon gelernt worden. Meine Herren! Ich kann nur von unseren städtischen Verhältnissen aus reden. Das Gedächtnis der Schüler ist nicht sehr stark, und wenn ein Spruch unter einer biblischen Geschichte im 3., 4., 5. Schuljahr gelernt wird, so muß er im 7. eben doch sehr energisch wieder angeeignet werden, fast wie wenn er ganz neu gelernt würde. Repetitio est mater studiorum. Aber mit der Repetition liegt es manchmal im Argen. Also eine Erleichterung des 7. Schuljahrs findet nicht statt, im Gegenteil eine Mehrbelastung. Nun ist ja das 7. Schuljahr dasjenige, in dem wir uns immer freuen, etwas Raum zu haben zum Bibellezen, zur Wiederholung der Biblischen Geschichte und namentlich zur Kirchengeschichte. Manchmal wird allerdings dieser Raum zu sehr ausgedehnt worden sein, namentlich für die Kirchengeschichte. Aber es hat auch seinen Wert, wenn unsere Kinder geschichtlich gut orientiert werden. Meine Herren! Ich fürchte, dem Bibellezen müssen wir so gut wie ganz Valet sagen, und die Kirchengeschichte wird trotz eines noch so vorzüglichen neuen Lehrbuchs erst recht beschnitten. Und wie kommen dann unsere Kinder vom 7. Schuljahr in den Konfirmandenunterricht herein? Als solche, die sich bisher schon haben redlich mühen müssen — denn Mühe kostet's natürlich — mit dem Katechismus. Und wenn der Pfarrer sich einteilt — er soll ja den Unterricht allein geben —, so wird er sagen: dann will ich lieber tüchtig in der ganzen ersten Hälfte des Schuljahrs den Katechismus behandeln und ihn den Kindern einprägen suchen, damit ich in der zweiten Hälfte etwas vom Katechismus entlastet bin; denn dann muß ich

ja so viele Fragen im Konfirmandenunterricht neu lernen. Aber die Kinder kommen nun mit einer gewissen starken Anspannung, nachdem sie vielleicht schon den größeren Teil ihrer 31 Katechismusätze und 100 Sprüche gelernt haben, in den Konfirmandenunterricht, und dann geht das Lernen erst recht an. Im übrigen kann ich auf meinen Freund Schmittgenner verweisen, er hat mir auch aus der Seele gesprochen.

Meine Herren! Die Schwierigkeiten sind eben nicht behoben durch die oberkirchenrätliche Vorlage, und in den oberen Schuljahren, in denen die Disziplin am meisten Schwierigkeiten macht und ebenso auch das Auswendiglernen, in denen unsere Kinder in der Stadt schon vielfach mit häuslicher Arbeit, mit Nebenbeschäftigung stark in Anspruch genommen sind, ach, da wird das dann sehr schwierig gehen! Schließlich bleibt es bei dem, was der Herr Abgeordnete Hitzig sagte, wenn ich ihn recht verstanden habe: mit der Vorlage wird der Katechismusunterricht halb tot gemacht, bald wird er ganz tot werden. Ich weiß zwar nicht, ob er es so gemeint hat; ich bin mir über den Wortlaut nicht mehr ganz klar. Aber ein Wort im Kreise unserer Freunde, ein bedauerndes Wort, hat doch nicht so ganz unrecht, wenn es sagt: Es ist der Anfang vom Ende unseres Katechismusunterrichts. Und daß wir den Katechismusunterricht nicht preisgeben wollen, darin stimme ich glaube, nicht nur die größere Mehrzahl dieses Hauses überein; darin stimmen auch unsere evangelischen Gemeindeglieder mit uns überein. „Meine Kinder sollen was lernen.“ Es ist zwar in fachmännischen Kreisen gegenwärtig Übung, rein auf das Gefühl zu wirken, suggestiv zu wirken oder wie man sonst dafür sagt. Aber in unserm Volk hat dieser Gesichtspunkt noch nicht, Gott sei Dank, noch nicht solche Bedeutung; man legt Wert auf das konkrete Wissen, auf das „Können“, wie das Volk sich ausdrückt, und dabei wird es ja wohl auch bleiben.

Wenn man nun sagt: der Konfirmandenunterricht soll mit einem früheren Zeitpunkt begonnen werden, so ist das für unsere städtischen Verhältnisse einfach unmöglich. Wir haben nur zwei Stunden in der Woche Konfirmandenunterricht und beginnen deshalb schon unter den bisherigen Verhältnissen Mitte Oktober. Wie viel früher sollen wir nun beginnen, etwa schon im Sommer? — Es wird jedenfalls seine großen Schwierigkeiten damit haben.

Also die Vorlage beseitigt nicht die tatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten, im Gegenteil, in gewisser Hinsicht werden sie dadurch nur erhöht, und deshalb stimme ich in erster Linie dem Antrage des Herrn Abgeordneten Mayer durchaus zu. Aber am liebsten wäre es mir, wenn unsere Kirchenbehörde sagte: nachdem wir die Generalsynode darüber gehört haben, wollen wir uns auf eine neue Grundlage stellen und wollen das Facit aus den Verhandlungen ziehen. Die Oberkirchenbehörde hat ja schon erklärt, daß die Vorlage entweder so angenommen werden solle, wie sie da ist, oder es solle eine neue Vorlage ausgearbeitet werden. Ich möchte von unserm Standpunkt aus dringend wünschen auch im Interesse des kirchlichen Friedens, den wir wirklich notwendig brauchen, daß vielleicht doch die Oberkirchenbehörde die ganze Vorlage noch einmal einer gründlichen Revision unterzieht. Sie wird gewiß dann alle die Bedenken dabei berücksichtigen können, die von den verschiedenen Seiten des Hauses ausgesprochen sind, und wird ja dann, denke ich, keine besondere Zustimmung der Generalsynode brauchen, um eine solche Vorlage herauszugeben, wenn sie auf den Wünschen fußt, die da geäußert sind.

Meine Herren! Ich komme zum Schluß. Wir stehen vor der Frage: wie kommen wir aus der Krise heraus, in die wir hineingekommen sind und die verschärft worden ist durch die oberkirchenrätliche Vorlage? Soll sie chronisch werden oder wie soll sie zum Abschluß kommen? Ich kann nur sagen: die Vorlage bedeutet ja auch nach dem Zugeständnis der Kirchenbehörde im Ausschuß nur ein Provisorium. Ja, wer wird uns denn das Definitivum bringen? Jedenfalls kommt für uns eine Zeit fortdauernder Spannung, ich will hinzufügen: auch für uns, es mag gehen, wie es will, eine Zeit fortwährender Arbeit. Wir werden unsere Mitarbeit nicht versagen. Aber es besteht eben nicht bloß eine Not der Kinder, die etwa mit dem Religionsunterricht sich geplagt fühlen, sondern eine Not unserer Kirche, die von einem Übergangsstadium

ins andere hinein, von einem Katechismus zum andern, von einer Vorschrift zur andern getrieben wird. Wann kommen wir zur Ruhe? Möge der Weg gefunden werden, der für diese Frage am ehesten eine Lösung bietet!

Abgeordneter Kaufmann: Hochgeehrte Herren! Ich muß besonders um Entschuldigung bitten, wenn ich weder als Theologe noch als Pädagoge hier das Wort ergreife. Aber ich glaube doch, es ist nicht umsonst, daß auch Baien hier in der Versammlung sitzen und daß auch einer derselben zum Wort kommt.

Ich bin nur soweit Pädagoge, als ich meine vier Kinder zu erziehen habe und meine Hauptaufgabe darin besteht, sie zu Gottes- und Christenkindern zu erziehen. Ich glaube ruhig sagen zu können: das andere ist auch hinzugekommen, und ich habe auch die feste Hoffnung, daß, wenn mein Gott es mir möglich macht zu erreichen, was ich will, er in dieser Hinsicht auch das andere dazu geben wird. Denn es heißt: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit.“

Es ist so viel von Not gesprochen worden. Meine Herren! Ich kenne auch Nöte, wirkliche Nöte, die ich theils selbst erfahren, theils gesehen habe bei anderen. Ich bin schon an manchem Sterbebett gestanden; aber ich muß Ihnen sagen: damit, daß ich dem Sterbenden sagte: „Weißt Du nicht, daß ein guter Hirte im Himmel ist, der auf Dich wartet u.s.w.“, habe ich nichts erreicht, und andere, die so gesprochen haben, haben auch nichts erreicht. Aber wenn ich sagte: Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln; ich hebe meine Augen auf zu den Bergen, aus tiefster Not schrei' ich zu Dir u.s.w., dann hat das auf den Kranken einen sichtlichen Eindruck gemacht. (Sehr richtig! links.)

Ich gestehe ganz offen, ich bin ganz damit einverstanden: was die Fragen und Antworten betrifft, möglichste Vereinfachung! Aber, meine Herren, die Hauptabsicht, über die wir auseinandertreten, ist doch die Tatsache, daß der Hauptwert auf den Geschichtsunterricht gelegt werden soll und bei dieser Gelegenheit die Sprüche mit gelernt werden sollen. Ja, meine Herren, da sage ich Ihnen ganz offen: ich habe kein Vertrauen dazu. Es ist für jeden jungen Lehrer und für jeden jungen Geistlichen sehr interessant und angenehm Kirchengeschichte zu treiben, viel interessanter und angenehmer, als Bibelsprüche einzupauken, wenn ich so sagen soll. Ich war im Sommer mit einem Herrn zusammen, der jährlich 400 junge Juristen zum Examen vorbereitet. Der hat mir schrecklich geklagt über den Zustand der jungen Leute: sie wissen über alles mögliche sehr interessant zu sprechen, aber es fehlt ihnen der wirkliche Halt; dieser wirkliche Halt ist meiner Ansicht nach das Auswendiggelernte. Das Auswendiglernen geschieht in der Zeit, wenn man die Hauptsache noch nicht versteht. Wenn einmal alles klar verstanden ist, dann lernt man nicht mehr auswendig. (Ganz richtig! rechts.) Ich habe vor einigen Monaten einer Feier von Kinderschulen beigewohnt. Es waren vielleicht 600 Kinder von 3 bis 6 Jahren da, die haben ihre Bibelsprüche aufgesagt mit einer wahren Freude. Es wurde gestern davon gesprochen: es sei nur Not, Trauer und kein freundliches Gesicht mehr; das mag scheinbar der Fall sein. Aber ich kann Ihnen sagen: bei den Kindern waren nur strahlende Augen. Auf allen Seiten konnte man in den Augen der Eltern, die sich darüber gefreut haben, Tränen sehen. Die Alten hat es wieder angefaßt, die Bibelsprüche wurden bei ihnen wieder aufgefrischt.

Was mich weiter bewegt, ist die Furcht, die ich vor unserer Gefühlspädagogik habe; wir haben bereits eine Gefühlspolitik u.s.w., der ganzen Geschichte traue ich nicht und ich gebe nicht viel dafür; ich gebe etwas auf den Erfolg und die Tatsachen, und dazu muß gründlich und tüchtig auswendig gelernt werden. Es steht nicht umsonst in der Bibel: Es ist einem Manne gut, daß er sein Joch in seiner Jugend trage.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Es tut mir immer außerordentlich wohl, wenn in den Sachen, die uns Theologen in erster Linie beschäftigen, ein Baie das Wort ergreift, und die Wärme, mit der Herr Kaufmann gesprochen hat, hat mich erst recht gefreut. Aber ich muß es aufrichtig bedauern, daß das, was er gesagt hat, denn doch eigentlich die Frage, mit der wir uns jetzt beschäftigen, nur wenig berührt. Ich für meine Person bin ja heute schon zitiert worden als ein Freund des Auswendiglernens, ich fühle mich

also gar nicht getroffen durch das, was eben gesprochen worden ist. Ich habe ferner gestern ganz offen ausgesprochen, daß in der Schule in mancher Hinsicht vielleicht nicht in zutreffender Weise operiert wird, abgesehen vom Religionsunterricht, daß wir aber nichts tun können, damit hierin eine Änderung zur Besserung eintritt.

Aber eines, verehrtester Herr Kaufmann, war etwas stark. Sie haben so geredet, als ob hier gefordert worden wäre, man solle die Sprüche nicht mehr lernen, die Kernsprüche vernachlässigen, man solle diejenigen Teile des Religionsunterrichts, auf die wir den größten Wert legen, vernachlässigen. Ich habe niemanden gehört, der eine Anspielung in der Richtung gemacht hätte, am allerwenigsten trifft dies die Vorlage des Oberkirchenrats. Sie legt auf die Sprüche nach wie vor den größten Wert, sie will nur einige wenige, die sehr schwer sind, weglassen. Aber die Sprüche, die Sie erwähnt haben, werden nach wie vor gelernt. Ich meine, wenn Sie sich auf die Vorlage ein bißchen gründlicher eingelassen hätten — es scheint mir beinahe, daß das nicht geschehen ist —, hätten Sie zu solchen Äußerungen nicht gelangen können. Sie haben sich gegen die Vorlage und gegen die Ausschlußbeschlüsse erklären wollen, sind aber auf dasjenige, worüber wir hier sprechen, gar nicht gekommen, nämlich auf die Katechismusätze. Sie haben diese einfach zur Seite geschoben und haben von den allergewöhnlichsten und herrlichsten Bibelsprüchen gesprochen, die jedermann als evangelischer Christ am ersten betont. Damit ist eine Entscheidung in der schwierigen Lage, die wir hier vor uns haben, nicht getroffen. Ganz gewiß, was Sie von Viederversen und Bibelsprüchen gesagt haben, unterschreiben wir alle; aber Sie haben an der Frage vorbeigeschossen, mein lieber Herr, und das hat für dieselbe keine große Bedeutung.

Sehr viel wichtiger ist, was Herr Mühlhäuser vorhin gesagt hat. Meine hochgeehrten Herren! Ich habe vor einer Stunde die Bemerkung gemacht, wir hätten erst über Ziffer II reden sollen, denn davon hängt alles ab. Die Beratung ist weiter gegangen. Ich bin nach wie vor der Ansicht, daß das uns erst volle Klarheit gebracht hätte. Denn was Herr Mühlhäuser uns auseinandergesetzt hat, liegt ganz auf der Linie: wir kommen dahin, daß der Katechismus hinunterfällt, daß man etwas Neues machen muß. Ob man etwas Neues machen muß, ist die Kardinalfrage; darüber ist noch nicht geredet worden. Im übrigen will ich meinen Standpunkt über die Frage, ob wir überhaupt einen Katechismus brauchen, durchaus nicht ins Dunkel stellen. Meine Herren! Ich gehöre zu denjenigen, die es im höchsten Grade für erwünscht, ja eigentlich für notwendig halten, daß man auch fernerhin etwas wie einen Katechismus hat. Ich glaube aber, daß ein Katechismus in dem Umfang, wie wir ihn jetzt haben, sich innerhalb der uns zugemessenen Zeit im Unterricht der Volksschule nicht mehr bewältigen läßt. Einen andern besitzen wir zur Stunde nicht. Wer mir einen heute noch gibt oder in sichere Aussicht stellen kann, der bringt mich dahin, daß ich die Vorlage des Oberkirchenrats zurückziehe. Ich habe aber noch keine Persönlichkeit gefunden, die ein solches Versprechen zu erteilen in der Lage wäre. Mein verehrter Lehrer und Freund, der längst heimgegangene Prälat Holzmann, hat an der Stelle, an welcher Herr Prälat Dehler jetzt sitzt, im Jahre 1867, als ebenfalls Katechismusverhandlungen im Gange waren, den bekannten Ausspruch getan: „Meine Herren, einen Katechismus Holzmann gibt es nicht.“ Er hat das Wort auch eingelöst. Es sind dann andere gekommen, die haben sich auf einen andern Standpunkt gestellt. Ich kann Ihnen nur sagen: „Einen Katechismus meines Namens und, ich glaube, auch des Namens meines Nachbarn gibt es nicht.“ Aber wenn Sie in der Lage sind, uns einen vorzulegen, der auf biblischem Grund ruht und etwa ein Drittel vom Umfang des jetzigen Katechismus hat, dann bin ich augenblicklich bereit, auf dieser Grundlage eine Neuordnung des Religionsunterrichts mit Ihnen herbeizuführen. Da mir aber diese Gabe nicht geboten werden kann, so muß ich eben immer wieder zurückkommen auf das, was wir gestern hier miteinander ausgetauscht haben, der Herr Abgeordnete Gleis und meine Wenigkeit. Ich muß sagen: der Notstand ist einmal da, irgendwie muß geholfen werden; und da ich einen andern Weg im Augenblick nicht sehe, haben wir uns entschlossen, die Hilfe zu versuchen — ein Versuch ist's immer —, welche in unserer Vorlage enthalten ist.

Abgeordneter Hollenbach: Hochwürdigste hochgeehrte Herren! Nach den Worten des verehrten Herrn Präsidenten habe ich zur Sache eigentlich nichts mehr zu sagen. Ich möchte nur ganz ausdrücklich erklären: wenn die Ausführungen, die von verschiedenen Seiten gemacht worden sind, den Anschein erwecken sollen, als ob die Lehrer in der Schule nur Gefühlsduselei treiben wollten, so ist das durchaus falsch. Die Lehrer haben nicht die Absicht, in Zukunft die Sprüche nicht mehr lernen und die Wahrheiten des christlichen Glaubens nicht memorieren zu lassen. Das ist falsch. Ich erkläre ausdrücklich: wir wollen alles lernen lassen, was nötig ist, aber nicht zu viel und in nicht zu schwerer Form. Aber lernen wollen wir lassen, besonders die Bibelsprüche, die Herr Kaufmann angeführt hat, mit besonderer Freude, denn wir wissen, daß sie Gottes Wort sind und daß unsere Jugend sie braucht.

Präsident: Geehrte Herren! Ich glaube, wir sind genügend unterrichtet. Der Antragsteller verzichtet auf das Wort.

Berichterstatter Abg. D. Bassermann: Ich will auf das Einzelne, was in der Beratung vorgekommen ist, nicht näher eingehen. Ich fühle mich nur als Berichterstatter verpflichtet, auf das aufmerksam zu machen, was noch von niemandem berührt worden ist, daß Antrag I 2 des Ausschusses eigentlich eine Konzession darstellt, die von der Mehrheit an die Minderheit gemacht worden ist. Es wird hier gesagt, der Oberkirchenrat möge doch die Vorlage noch einmal durchsehen und wenn möglich die Bedenken, welche die Minorität geäußert hat, berücksichtigen. Ob es möglich ist, kann ich nicht sagen; daß es schwer ist, geben wir zu, aber immerhin wollen wir es aussprechen und in Erinnerung bringen zur Beruhigung derer, die eine Durchsicht der Vorlage wünschten. Dasselbe verlangen auch wir in Bezug auf die Auswahl der Katechismusätze. Das ist das eine.

Im übrigen möchte ich noch dringend empfehlen, bei der Vorlage des Oberkirchenrats zu bleiben. Die Gründe sind hinreichend entwickelt worden, vor allem der, den ich auch in erster Linie geltend mache: die Vorlage ist im Ausschuß gründlich erwogen und geprüft worden; jetzt könnten wir nichts schaffen, was Anspruch auf Gründlichkeit hätte, wir würden eine Arbeit leisten, die wenig Anspruch auf Stichhaltigkeit hätte, wenn wir während der Tagung Veränderungen vornehmen wollten.

Der Herr Abgeordnete Mayer-Dinglingen hat gemeint, wir geben damit die Zustimmung zur oberkirchenrätlichen Vorlage, wenn wir das 5. Schuljahr hinzunehmen; ich meine, wir lehnen damit die oberkirchenrätliche Vorlage ab. Ferner ist auf die Schwierigkeit hingewiesen worden, die bei seinem Vorschlag in der Schule entsteht. Man meinte, es sei dadurch möglich diese zu beheben, daß man das 4. Schuljahr am Katechismusunterricht teilnehmen läßt. Das war es gerade, was wir wegbringen wollten. Ich sehe nach keiner Seite hin die Möglichkeit der Vereinigung der verschiedenen Standpunkte und möchte Ihnen empfehlen, I 2 möglichst einstimmig anzunehmen.

Präsident: Ich bringe zuerst zur Abstimmung den Zusatzantrag Mayer zu I 2 der Ausschußanträge. Er lautet:

„Jedoch möge die Behandlung schon im 5. Schuljahr beginnen, so daß in drei Jahreskursen etwa drei Viertel des Katechismus behandelt werden.“

Der Antrag wird mit 30 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag I 2 des Ausschusses wird alsdann einstimmig angenommen.

Präsident: Wir gehen nun über zu Ziffer 3, Sprüche.

Berichterstatter Abg. D. Bassermann: Hochverehrte Herren! Wir kommen nun auf das Gebiet, auf welchem die größte Übereinstimmung ist und auf dem, wie ich hoffe und glaube, wirklich rasch weitergegangen werden kann. Denn wir waren über dreierlei im Ausschuß einig, und ich will das hier ganz kurz feststellen: erstens, daß diese Sprüche — das sage ich auch Herrn Kaufmann zur Beruhigung — fast der notwendigste

Bestandteil des Religionsunterrichts sind und memoriert werden sollen, daß sie von größter Wichtigkeit sind, überall gebraucht werden und keineswegs ihre Beseitigung erstrebt werden soll.

Wir waren zweitens der Meinung, daß solche Sprüche nicht ausgewählt werden dürfen nach dem Maß des Verständnisses, das sie bei den Kindern jetzt schon finden. Darüber herrscht kein Zweifel, diesen Satz braucht man nicht mehr breitzuschlagen, daß das Kind auch etwas lernen muß, was es noch nicht verstehen kann, wofür ihm das volle Verständnis erst im späteren Leben aufgeht. Das ist uns allen klar und von allen Seiten angenommen.

Drittens waren wir der Meinung, es handle sich bei diesen Sprüchen nicht bloß um Beweisstellen für gewisse dogmatische Sätze, sondern es wollen die klassischen Aussprüche aus der Bibel den Menschen etwas bieten für das ganze Leben.

Und nun komme ich zur Vorlage. Hier neigen verschiedene Herren von beiden Seiten — die Herren Abgeordneten Müßle und Jacob — zu der Meinung, daß die Auswahl der Sprüche, wie sie die oberkirchenrätliche Vorlage trifft, wohl doch noch nicht ganz einwandfrei genannt werden dürfe. Sie haben Vorschläge gemacht, welche in zwei oder drei Verzeichnissen, die hier bei den Akten liegen und die ich der Oberkirchenbehörde später übergeben werde, dahin gehen, es müßten doch noch gewisse Sprüche beibehalten werden, welche in der Vorlage gestrichen werden, und es müßten vielleicht gewisse Sprüche gestrichen werden, die beibehalten sind, damit man nicht wieder mehr Sprüche bekomme; kurz und gut, es möge die Auswahl von der Oberkirchenbehörde noch einmal einer Durchsicht unterzogen werden. Ich glaube, damit könnten Sie alle einverstanden sein, dazu braucht es keine große Beratung. Ich empfehle Ihnen die Annahme.

Abgeordneter Mayer-Dinglingen: Ich möchte unter Zustimmung zu den Worten des Herrn Berichterstatters nur kurz sagen: manche von uns wollten ursprünglich an dem ganzen Bestand der bisher gelernten Memoriersprüche festhalten. Wir wollten aber doch da auch nicht eigensinnig und starrköpfig sein; denn wenigstens viele unter uns gaben zu: einzelne dieser Sprüche sind für das kindliche Fassungsvermögen sehr schwer zu erklären und sehr schwer zu lernen. Ich kann deshalb nur im ganzen diesem Absatz zustimmen mit dem schon erwähnten Hinweis, daß bei der nochmaligen Durchsicht des zu lernenden Spruchmaterials auf die zum Teil übereinstimmenden Vorschläge der beiden schon genannten Herren Müßle und Jacob freundliche Rücksicht genommen werden möge.

Abgeordneter Meyer-Durlach: Hochgeehrte Herren! Dieser Punkt „Spruchmaterial“ hat bei mir außerordentlich große Bedenken erregt, als ich die oberkirchenrätliche Vorlage zu Gesicht bekam; denn mit dem Strich der Fragen fallen auch alle unter den Fragefäßen stehenden Sprüche weg. Es sind etwa 80 Sprüche, die unter den gestrichenen Fragen stehen und in der Biblischen Geschichte nicht enthalten sind, Sprüche, die außerordentlich wichtig sind für die Heilslehre und den Glauben. Ich will nur ein Beispiel erwähnen: die Frage über den Sündenfall wird gestrichen. Damit wird auch der darunter stehende Spruch gestrichen: „Durch einen Menschen ist die Sünde gekommen in die Welt und der Tod durch die Sünde, und ist also der Tod zu allen Menschen durchgedrungen, dieweil sie alle gesündigt haben.“ Das ist ein lehrhafter Spruch, von großer Wichtigkeit auch für die Heilslehre und die Erkenntnis der Sünde. Dieser Spruch steht unter der Geschichte vom Sündenfall nicht, und ich erinnere mich keiner andern Geschichte, unter der er gefunden wird.

Meine Herren! Sie sind so sehr dafür, daß wir Bibelleesen treiben und Bibelkenntnis fördern, das ist eine Sache, die wir hochhalten müssen. Wenn wir diese fallen lassen und dann dazu auch noch unsere Biblische Geschichte modernisieren, dann geben wir sozusagen die Bibelsprache auf.

Der Ausschußantrag I 3 wird mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Präsident: Ich bringe nun I 4, Kirchengeschichte, zum Aufruf.

Berichterstatter Abg. D. Bassermann: Hochgeehrte Herren! Wir empfehlen Ihnen hier, es möge auf Grundlage der Rappschs Bearbeitung des bisherigen kirchengeschichtlichen Lehrbuches ein neues geschaffen

werden, dessen Durcharbeitung in einem Jahre ermöglicht werden soll; es sei demselben eine Zeittafel beizufügen.

Ich will gleich den Punkt hervorheben, auf welchen es hier eigentlich ankommt, nämlich daß wir den Wunsch haben, es möchte der kirchengeschichtliche Unterricht in Zukunft nicht sowohl in Erlernung eines Zeitfadens bestehen als vielmehr in der geistigen Anschauung von religiösen und geschichtlichen Bildern. Das ist der Gedanke. Und wenn wir die Rappische Bearbeitung des bisherigen kirchengeschichtlichen Lehrbuches hier genannt haben, so geschah das bloß deswegen, um diese Richtung, in der wir eigentlich im Ausschluß auch wieder alle einig waren, charakteristisch zu bezeichnen. Wir sagten damit: in dieser Bearbeitung liegt in der That das vor, was wir wünschen, d. h. eine Sammlung von anschaulichen Bildern aus der Kirchengeschichte und nicht ein dürre Zeitfaden, der immer wieder auswendig gelernt und doch nicht zur Anschauung gebracht werden kann.

Nun war aber nur ein Bedenken, nämlich: dieses Buch würde dann vielleicht zu groß werden, das sollte vermieden werden. Deswegen haben wir uns schließlich dahin geeinigt hinzuzusetzen: es soll nur so groß sein, daß seine Durcharbeitung in einem Jahr ermöglicht wird. Mehr Zeit bleibt ja für die Volksschule gewiß nicht. Wir verzichten darauf, eine wirkliche kirchengeschichtliche Bildung dem Volke beizubringen, darum kann es sich ja gar nicht handeln. Ich glaube wieder annehmen zu dürfen, daß wir in dieser Absicht alle einig sind und uns deswegen diesem Antrag anschließen könnten.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Ich wollte nur ganz kurz meiner Überzeugung dahin Ausdruck verleihen, daß in der Volksschule der kirchengeschichtliche Unterricht auf das allerknappste — und ich möchte das im Superlativ verstanden wissen — Maß zurückgedrängt werden muß, welches ich nach den Erklärungen des Herrn Berichterstatters in Ziffer 4 nicht erblicke. Ich werde also gegen Ziffer 4 stimmen.

Der Antrag I 4 wird gegen 13 Stimmen angenommen.

Präsident: Geehrte Herren! Bevor wir nun zur Einleitung übergehen, in der es heißt: „Die Generalsynode spricht ihre Zustimmung zu der Vorlage des Oberkirchenrats, den Religionsunterricht in den Volksschulen betr., aus,“ müssen wir noch einen Gegenstand, welcher nicht ausdrücklich in den Anträgen des Ausschusses berührt ist, behandeln, nämlich die Vorlage des Oberkirchenrats unter II „Biblische Geschichte.“

Berichterstatter Abg. D. Basser mann: Meine Herren! Über diesen Punkt haben wir in unsere Anträge nichts aufgenommen, weil wir hier an der oberkirchenrätlichen Vorlage nichts auszusetzen hatten.

Präsident: Ich verstehe es ganz gut; aber wenn wir erklären, wie ich eben vorhin erwähnt habe, daß wir mit der Vorlage des Oberkirchenrats einverstanden sind, so muß auch dieser Punkt, die Biblische Geschichte betr., noch die Zustimmung der Generalsynode finden. Es ist lediglich eine formelle Behandlung, aber es gehört zur Vollständigkeit und Klarheit.

Abgeordneter Mühlhäuser: Ich kann nur sagen: die beiden Abschnitte „Biblische Geschichte“ und „Katechismus“ hängen so eng miteinander zusammen, einer ist so durch den andern bedingt, daß sie ein Ganzes darstellen. Wer deshalb der Biblischen Geschichte zustimmt, der muß eigentlich auch den übrigen Teilen, namentlich dem Teil bezüglich des Katechismus, zustimmen. Ich halte es deshalb nicht für besonders wertvoll, wenn über den Abschnitt „Biblische Geschichte“ besonders abgestimmt wird. Ich möchte nur bemerken: dann muß auch über den Abschnitt bezüglich des Katechismus abgestimmt werden, und fast über jeden einzelnen Abschnitt, z. B. ob der Unterricht dem Pfarrer übergeben wird und dergl. Ich glaube, das liegt nicht in der Linie der Arbeit, welche die Generalsynode zu leisten hat. Sie hat jetzt ihre Wünsche zu der Vorlage ausgesprochen, und im übrigen handelt sich's dann nur darum, ob die Vorlage angenommen oder abgelehnt wird, nicht wie man sich nun zu jedem einzelnen Teil der Vorlage stellt. Wenn es also möglich ist, dann bitte ich, gleich die Abstimmung über die ganze Vorlage vorzunehmen. Sollte aber eine gesonderte

Abstimmung über den Abschnitt „Biblische Geschichte“ vorgenommen werden, so muß ich allerdings zu meinem Bedauern erklären, daß ich, so sehr ich der Tendenz dieses Abschnittes zustimme, weil er in einem durchaus organischen Verhältnis zu dem Katechismusabschnitt steht, mich mindestens der Abstimmung zu enthalten, wenn nicht dagegen zu stimmen genötigt bin.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Die Auffassung des Herrn Vorredners ist ganz richtig; sie stimmt auch vollkommen überein mit dem, was der Ausschuß beantragt. Die einleitenden Worte heißen: „Die Generalsynode spricht ihre Zustimmung zu der Vorlage des Oberkirchenrats, den Religionsunterricht in den Volksschulen betr., aus.“ Das ist der allgemeine Satz, und nun kommen nur einige besondere Wünsche, die unter 1, 2, 3, 4 aufgezählt werden. Über diese besonderen Wünsche ist sehr lange geredet und Beschluß gefaßt worden. Es bleibt also jetzt gar nichts anderes mehr übrig, als eine Abstimmung herbeizuführen darüber, ob die Generalsynode auch mit dem ersten Satz, der das Allgemeine enthält, einverstanden ist oder nicht. Das ist die Sachlage.

Präsident: Ich setze also Ihr Einverständnis voraus, daß unter Zustimmung zu der Vorlage auch die Zustimmung zu der „Biblischen Geschichte“ unter II verstanden wird.

Die Synode spricht hierauf gegen 18 Stimmen ihr Einverständnis mit der Vorlage aus. Somit ist Antrag I des Ausschusses angenommen.

Abgeordneter Meyer-Durlach: Ich erlaube mir anzufragen, ob ich meine Resolution, nämlich eine vierte Religionsstunde zu wünschen, hier einfügen dürfte.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Es ist ja kein Zweifel, daß über die gewünschte Resolution zu verhandeln und zu beschließen sein wird. Aber hier scheint mir der geeignete Ort nicht zu sein. Ziffer II hängt nach der Auffassung und nach dem Antrag des Ausschusses notwendig zusammen mit Ziffer I. Es wird also die Resolution über eine vierte Religionsstunde nach meinem Dafürhalten erst zwischen Ziffer III und IV einzuschalten und zu verhandeln sein.

Präsident: Was ich vorhin erklärt habe; wir wollen es zurückstellen.

Abgeordneter Meyer-Durlach: Ich bin damit einverstanden.

Präsident: Nun gehen wir über zu Antrag II des Ausschusses und zwar zu Ziffer 1.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich weiß nicht, wie der Herr Berichterstatter denkt. Aber mir will es vorkommen, als ob man hier die einzelnen Ziffern unter II nicht so von einander scharf trennen kann und als ob es sich vielleicht empfehlen möchte, über das Ganze zusammen zu reden und zu beschließen, denn da hängt eines am andern. Es sind vier Sätze, aber man kann sie nicht auseinanderreißen. (Abgeordneter D. Basser mann: Ich bin mit der Meinung des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats vollständig einverstanden.)

Berichterstatter Abg. D. Basser mann: Verehrte Herren! Es ließe sich hierüber viel sagen; aber es gibt einen Punkt, an dem man lieber nichts mehr sagt. Das ist das Programm für die Zukunft, wie es mir vorichwebt, in verschiedenen Sätzen dargelegt. Ich bitte, auch meine Erläuterungen im gedruckten Bericht zu lesen; ich habe zu jedem Absatz etwas gesagt und möchte das nicht noch einmal wiederholen. Wir betrachten das, was beschlossen worden ist, die Vorlage des Oberkirchenrats, als ein Provisorium. Die Oberkirchenbehörde tut es auch, und ich glaube, auch die Herren auf der rechten Seite sind damit einverstanden. Sie sind der Sache nicht froh; also können Sie nur wünschen, daß sie nicht lange standhalte. Wir wünschen im Grunde alle ein Neues und sehen dessen Notwendigkeit ein, wenn wir es uns auch nicht alle zugestehen. So zu sagen der Plan dieses Neuen in großen Zügen ist hier entwickelt und vorgeführt. Wollen Sie sich an Einzelheiten desselben nicht allzu sehr stoßen, z. B., um nur eines herauszuheben, nicht an dem Ausdruck in Ziffer 3: Diese Kommission oder Konferenz von Sachverständigen soll ein Lehrbuch zu schaffen suchen,

welches u. s. w., so daß also hier etwa der Frage, ob Einheitslehrbuch oder nicht, vorgegriffen wäre. Das ist nach unserer Meinung nicht der Fall. Wir legen großen Nachdruck auf das Wort „suchen.“ Wir drücken damit unser Ideal aus; aber wir wollen nicht behaupten oder fordern, daß durchaus in dieser Richtung etwas herauskommen müsse. In diesem „suchen“ liegt die Möglichkeit, daß die Konferenz zur Überzeugung kommt: auf dem Wege des Einheitslehrbuchs läßt es sich nicht gut machen.

Da ich doch von dem Einheitslehrbuch rede, will ich anführen, was ich auch im Ausschuß gesagt habe. Das Einheitslehrbuch ist keine Erfindung unserer Köpfe, kein bloßes Theorem, es existiert da und dort. Ich habe hier ein hannoversches Schulbuch: „Biblische Geschichte für die Mittel- und Oberstufe evangelisch-lutherischer Schulen, herausgegeben vom Lehrerverein der Stadt Hannover und von dem Königl. Landeskonfistorium in Hannover gutgeheißen und von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Einführung genehmigt, 4. Auflage.“ Die 4. Auflage dieses Buches, welches ganz in der Art unseres Einheitsbuches gehalten ist, nur daß der Katechismus hineingearbeitet ist, stammt von 1899; es hat also wahrscheinlich weitere Auflagen. Ich will das nur einfügen, weil das ein Punkt sein wird, auf den Ihre Bedenken und Reden sich vielleicht richten würden. Ich will nochmals betonen: wir wollen nicht die ganze Arbeit auf das Einheitslehrbuch festlegen, sondern ich stelle fest, daß das nach wie vor unser Ideal ist. Wir sind auch damit einverstanden, was im Ausschuß geäußert wurde, daß das Einheitslehrbuch für den Lehrer geeignet wäre, aber nicht für die Schüler. Alles das soll die Konferenz untersuchen, das alles bleibt offen. Die Dinge machen sich dann schon anders, als man sie sich vornimmt.

Sofern Sie einverstanden sind, daß etwas Neues geschaffen wird — und das ist doch unser aller Meinung, das ist unbedingt nötig —, bitte ich Sie, unseren Vorschlägen zuzustimmen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Der Herr Berichterstatter hat soeben gesagt: diese Ziffer II gibt ein Programm. Das ist unzweifelhaft. Programme werden aber aufgestellt, um durchgeführt zu werden. Wenn dieses Programm, wie es hier vorliegt, auch nur in allgemeinen Umrissen und zwar absichtlich in allgemeinen Umrissen sich bewegt, so kann doch die Absicht gar keine andere sein, als daß ernstlich daran gegangen werde oder gesucht werde, wie es hier heißt, dieses Programm zu verwirklichen. Als es im Ausschuß zur Verhandlung kam, habe ich mich nur insofern beteiligt, als ich einige wenige Ausdrücke, die mir ganz besonders gefährlich schienen, durch andere zu ersetzen oder zu beseitigen gebeten habe. Über die ganze Sache an sich habe ich mich dort nicht ausgesprochen. Es hätte vielleicht auch wenig Zweck gehabt, und ich habe mir damals gesagt, es muß hierüber ja doch hier vor der Generalsynode eine Erklärung abgegeben werden. Ich habe dieses Programm mit dem größten Interesse gehört, wieder und wieder gelesen und darüber nachgedacht. Ich habe mir aber namentlich die Frage vorgelegt — denn das ist doch in gewissem Sinne die entscheidende —: wird dieses Programm für uns und von uns durchgeführt werden können? Der Herr Berichterstatter hat uns ein Buch genannt, das in der Provinz Hannover erschienen ist und gebraucht wird. Ich kenne es noch nicht; wenn ich es einmal zu Gesicht bekomme, so werde ich vielleicht zu der Überzeugung gelangen, daß es ein vortreffliches Buch ist, ich weiß das nicht. Aber möge es mit jenem Buche sich verhalten, wie immer es wolle, wir haben es hier mit unseren badischen Verhältnissen, mit den Verhältnissen der evangelischen badischen Landeskirche zu tun und mit dem Auftrag, der in dieser Ziffer II nun in Beziehung auf unsere eigene Landeskirche gegeben werden soll und den Sie im Begriff stehen, zum Beschluß zu erheben.

Meine hochverehrten Herren! Hier scheidet sich, ich will nicht sagen, der Weg des Herrn Berichterstatters und der meinige, aber wenigstens die Zukunftshoffnung seinerseits und meinerseits. Er hat sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, es sei ein Versuch. Was dabei herauskomme, das könne man heute noch nicht sagen. Gewiß; ich habe aber die sehr ernste Beforgnis, daß nichts, nichts für uns Greifbares und nichts für uns dauernd Wertvolles dabei herauskommen wird, und ich will Ihnen sagen, warum.

Die Gründe, weshalb ich so denke, liegen theils auf dem Gebiete der Sache, theils auf dem Gebiete der Personen, welche dieses Werk schaffen sollen. Was die Sache betrifft, so ist Ihnen ja bekannt, daß die kirchlich-liberale Vereinigung gleich von Anfang an von einem Einheitslehrbuch gesprochen hat. Ein sehr schöner Gedanke, und wenn er durchführbar wäre, so wie er sich auf den ersten Blick ansieht, so, glaube ich, wäre wohl niemand in diesem Hause, der sich nicht damit einverstanden erklären könnte. Man ist dann aber sehr schnell bei der kirchlich-liberalen Vereinigung zu der Einsicht gelangt: ein Einheitsbuch im vollen Sinne des Wortes gibt es ja nicht. Es wurde nämlich, so viel mir vom Hörensagen bekannt geworden ist, von einem Herrn Lehrer gleich darauf aufmerksam gemacht: ja, das Gesangbuch braucht man ja doch unter allen Umständen neben diesem Lehrbuch. Also ganz einheitlich wird die Sache nie.

Wenn ich nun diese Anträge ins Auge fasse und mich hier beziehe auf das, was ich vorhin schon in anderm Zusammenhang bemerkte, so scheint es mir fast, als ob der Ausschuß nicht an ein Buch, sondern an zwei oder vielleicht sogar an drei dachte. Die Kirchengeschichte und die Biblische Geschichte kann man ja natürlich zusammenbinden lassen, das ist selbstverständlich. Aber das sind dann so wie so zwei verschiedene Stoffe, die man ebenso gut und vielleicht besser auseinander läßt. Aber ich kann die letzte Ziffer der Anträge, die hier gestellt werden, in der vom Katechismus die Rede ist, doch nicht anders verstehen, als daß hier stillschweigend an ein Lehrbüchlein gedacht ist, das im Konfirmandenunterricht Verwendung finden soll und dessen einzelne Sätze eben nun auch in das geschichtliche Lehrbuch, also in die Biblische Geschichte, aufgenommen werden sollen. So habe ich es wenigstens verstanden. Wenn ich mich irre, so werde ich ja berichtigt werden. Es wäre also die Aufgabe, abgesehen von diesem Katechismus, dessen Verfasser ich noch nicht kenne — daß er hier nicht sitzt, habe ich mir vorhin erlaubt Ihnen zu sagen — eine Biblische Geschichte herzustellen und unter den einzelnen Nummern dieser Biblischen Geschichte die einschlägigen wichtigen Sprüche, Liederverse und wohl auch Katechismusätze unterzubringen. Das ist sehr schön gedacht, aber ausführbar ist es nicht. Meine Herren! Wenn man den ganzen Stoff von Katechismusätzen und Liederversen und Sprüchen, der in der Schule gelernt werden soll, unter diese einzelnen Nummern einer Biblischen Geschichte unterbringen will, so entsteht etwas außerordentlich Gefünsteltes. Es gibt viele Sprüche und verhältnismäßig mindestens ebenso viele Liederverse — von den Sätzen will ich nicht reden —, die sich ohne einen gewissen Zwang nirgends unterbringen lassen. Es ist das einer der Anstände, die ich an dem schon vorliegenden Versuch, an dem Einheitslehrbuch, entdeckt habe, daß mit einer ziemlichen Künstelei da und dort die eben genannten Stoffe untergebracht sind. Man sieht eigentlich gar nicht ein, warum es gerade da geschehen muß. Und so kommt denn, wenn die Sache doch so gemacht würde, die Gefahr wieder, die gestern der Herr Abgeordnete Kirchenrat Bauer erwähnt hat, indem er sagte: Ja, wenn man da noch so schön die Dinge zusammenstellt, so wie es jetzt ausgedacht ist, so kommt eben hinterher wieder der Drill; die Geschichte wird durchgegangen, wird abgefragt und dann heißt es: wie lautet der Spruch dazu? und wie heißt der Liedervers dazu? Dann sind wir wieder auf dem alten Punkt, meine Herren, über den wir eigentlich hinaus sein wollten. (Sehr richtig! rechts.) Also das, was hier erstrebt wird, so wohlklingend und an sich berechtigt und an sich schön es ist, wird für uns nicht durchführbar sein.

Meine Herren! Wie die Dinge einmal liegen — ich bin der festen Überzeugung, auch für künftige — ja, ich will nicht sagen: Jahrzehnte, heute lebt man zu schnell, aber Jahre —, wird man nicht auskommen ohne das für sich behandelte Gesangbuch, die für sich behandelte, übrigens mit schönen Sprüchen ausgestattete Biblische Geschichte, die für sich behandelte Kirchengeschichte, über deren Umfang ich etwas anders denke, als heute von einer Seite gesprochen worden ist — das ist übrigens aus dem Ausschuß bekannt — und ohne den ebenfalls für sich genommenen Katechismus. Und diese vier nebeneinander bestehenden kleinen, mit Ausnahme der Biblischen Geschichte ganz kleinen Büchlein sollen allerdings in Konzentration behandelt werden. Das hängt aber hauptsächlich nicht von der Art und Weise ab, wie sie selbst beschaffen sind, sondern von

demjenigen, der unterrichtet, was hier ja gestern schon in sehr eingehender Weise zur Besprechung gelangt ist.

Wenn ich nun der Meinng bin, meine Herren, daß wegen der Aufgabe, die hier gestellt ist, schon eine gewisse Unlösbarkeit vorliegt, so komme ich zu keinem andern Ergebnis, wenn ich mir diejenigen vergegenwärtige, welche sich dieser Aufgabe unterziehen sollen. Wer wird es sein? Der Oberkirchenrat mit einer Kommission. Was den Oberkirchenrat betrifft, so können Sie ohne Sorge sein. Ich habe vor vielleicht anderthalb Jahren einmal gehört — es war das auch so ein Gerücht, wie ich gestern derlei Gerüchte erwähnt habe —, daß ein Herr, der mit hier in diesem Saale sitzt, in Beziehung auf eine ganz lokale Frage — es hat sich nicht um Religionsunterricht oder so etwas gehandelt — die Äußerung tat: er wisse auf das bestimmteste, daß die Angelegenheit im Oberkirchenrat nur nach den schwersten Kämpfen so erledigt worden sei. Als ich das vernahm, mußte ich wirklich unwillkürlich lächeln; denn ich hatte von den Kämpfen nichts gesehen und nichts gehört. Überhaupt aber — und darum liegt mir allein daran, hier davon zu sprechen — hat der Oberkirchenrat, der gegenwärtig die Ehre besitzt diese Behörde zu bilden, sehr viel Ähnlichkeit mit der ersten apostolischen Gemeinde, von der in der Apostelgeschichte geschrieben steht: „Sie waren ein Herz und eine Seele.“ Es kommt auch mal vor, daß wir verschiedene Meinungen über das und jenes haben; aber die genannte Einmütigkeit ist der Grundcharakter des Oberkirchenrats, und zwar nicht bloß des Oberkirchenrats vom Jahre 1901 und 1902, sondern auch des Oberkirchenrats seit Anfang 1904.

Ich gehe noch weiter, meine Herren! Es ist das auch das Gepräge des erweiterten Oberkirchenrats. Wir haben das Glück, in unserm Lande nicht eine Kirchenbehörde zu besitzen und daneben eine Kontrollbehörde, die man Generalsynodalausschuß nennt; sondern wir haben das Glück, auf Grund unserer Verfassung einen einfachen und für gewisse Zwecke, für gewisse Aufgaben einen erweiterten Oberkirchenrat zu besitzen, indem nämlich die Mitglieder des Generalsynodalausschusses hinzutreten. Auch da, meine Herren, selbst wenn einmal in dem oder jenem eine abweichende Meinung vorhanden sein sollte, trifft der Ausspruch der Apostelgeschichte im ganzen und großen durchaus zu. Das ist — nebenbei bemerkt — der Grund, weshalb wir einem gewissen Antrag, der ja noch nicht verhandelt ist, nicht zustimmen können, daß nämlich jeweils so zu sagen ein kontrollierender Bericht des Generalsynodalausschusses über seine Tätigkeit innerhalb des Oberkirchenrats auf der Synode erstattet werden soll. Sofern also der Oberkirchenrat in Betracht kommt, hätte die Sache vielleicht, wenn sie überhaupt ausführbar wäre, keine allzu großen Schwierigkeiten. Nun aber: wer kommt noch dazu? Natürlich sind hier vom Oberkirchenrat diejenigen Herren nicht in Betracht zu ziehen, die nicht Theologen sind. Es tritt dagegen zu den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats noch die zu berufende Kommission, bestehend, wie wir hier hören, aus gleich viel Männern von den beiden vorhandenen Richtungen, und ich interpretiere wohl nicht falsch, wenn ich sage: aus gleich viel Theologen oder Geistlichen und gleich viel Lehrern. Das könnte also, wie ich mir heute die Sache einzuweilen vergegenwärtige, ein Gesamtkollegium von beiläufig zwölf Männern werden. Darin läge nun ein großer Vorzug im Vergleich mit der Kommission des Jahres 1881/82; denn da waren es ja ominöserweise dreizehn. (Heiterkeit.) Aber die Zahl im ganzen ist ja gleich, ob zwölf oder dreizehn. Meine Herren! Im Jahre 1881/82 waren es also beiläufig ihrer ebenso viele, die die Arbeit zu tun hatten. Aber das war eine ganz andere Arbeit: das war die Durchsicht eines Katechismus, der von einem einzelnen gemacht, dann von einigen Persönlichkeiten, die von ihm beigezogen waren, begutachtet, durch die Diöcesansynoden hindurchgegangen und endlich der Generalsynode vorgelegt worden war, was ja der Geschäftsweg ist. Hier steht aber diese Kommission der Zwölf zunächst vor einem Nichts, und die Aufgabe, die an sie herantritt, würde vor allem sein, daß sie aus ihrer Mitte oder sonstwoher Persönlichkeiten aufstellt, welche der Abfassung der einzelnen Teile des gesamten Wertes sich zuzuwenden hätten.

Da kommen wir dann gleich auf die weiteren sehr erheblichen Schwierigkeiten. Die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats versagen in diesem Stück, wie ich Ihnen ja schon erklärt habe. Mithin müßte man sich an die übrigen halten, welche in die Kommission berufen werden. Nun soll diese aus Vertretern beider Richtungen zusammengestellt werden, und ich denke mir, daß man da im Interesse der Sache nicht diejenigen Glieder der beiden Richtungen wird nehmen können, die so wie so einander mehr oder weniger nahe stehen, sondern man würde ausgesprochene Glieder von beiden Seiten aufzugreifen haben. Ich habe neulich — ich weiß nicht mehr, war es im Ausschuß oder war es hier — gesagt: die einen sind schwarz, die anderen sind weiß. Würde nun jemand von der schwarzen Seite einen solchen Entwurf machen, so würde er höchst wahrscheinlich bei den Weißen nicht viel Beifall finden und umgekehrt. Bei dieser Sachlage kann ich also sehr schwer absehen, wie man zu einem gedeihlichen Ziel gelangen will.

Aber auch, wenn ich mir die weiteren Stadien des Verlaufs vergegenwärtige, komme ich zu keinem andern Resultat. Nehmen wir einmal an, diese aus Oberkirchenrat und so und so viel anderen Herren zusammengesetzte Kommission brächte etwas fertig. Damit ist die Sache nicht erledigt, sondern nun kommt dieser Entwurf oder kommen diese Entwürfe nach den Bestimmungen unserer Verfassung vor die Diöcesansynoden. Das wären also nach meiner ungefähren Rechnung die Diöcesansynoden des Jahres 1908. Wenn dieser Schritt getan wird, meine Herren, und er müßte ja getan werden, sinken meine Hoffnungen noch einmal um ein gut Teil. Bekanntlich ist das Einheitslehrbuch auch an die Diöcesansynoden gekommen. Wenn Sie die Referate gelesen hätten, die bei uns eingelaufen sind, zum großen Teil nicht oberflächliche, das muß ich ehrlich sagen, sondern gründlich gehaltene Referate, so würden Sie erkennen, daß Sie in dem Bescheid auf die Diöcesansynoden nur eine sehr verdünnte Quintessenz dessen erhalten haben, was in diesen Referaten zu finden ist. Ich glaube also, wenn diese Kommission, der wir heute entgegenzusehen haben, etwas fertig brächte, und es kommt dann an die Diöcesansynoden, so geht's wieder nicht gut. Hinter den Diöcesansynoden steht die Generalsynode des Jahres 1909. Die wird dann natürlich unter diesem Gesichtspunkt gewählt. Es geht zwar auch, wenn es aus Wahlen geht, nicht immer so heiß zu, wie man gedruckt lesen kann und wie sich die Wähler einbilden. Es ist z. B. diesmal in einer Diöcese unseres Landes eine Wahl gewesen, da hat die Mehrzahl der Wähler gesagt: „Wir wollen einen in die Generalsynode schicken, der es dem Oberkirchenrat einmal sagt.“ Ich habe dann gefragt: „Was soll er denn sagen?“ Darauf ist mir keine Auskunft zu teil geworden. Er hat aber inzwischen geredet, und was er gesagt hat, konnte und kann mir nur aufs Höchste angenehm sein. Ja, sehen Sie, wenn dann 1909 eine Generalsynode wieder lediglich unter solchen Gesichtspunkten, sagen wir einmal mit gesteigertem Parteiinteresse in den Herzen, gewählt wird, und es kommt vor diese Generalsynode der Entwurf, mag er noch so wunderschön ausgedacht sein, so wird es ihm, wie ich überzeugt bin, sehr viel schlechter gehen, als es diesmal der Vorlage des Oberkirchenrats gegangen ist, und dann sind wir 1909 nicht viel weiter als heute.

Ich hätte Ihnen dies alles verschweigen können. Aber ich habe es für meine Pflicht gehalten, es doch in dieser Stunde zum Ausdruck zu bringen. Wir haben in den letzten Tagen hier auf diesen Plätzen Anlaß gehabt, wiederholt die Verhandlungen der Generalsynode von 1899 kurz einzusehen, und haben uns überzeugt, wie wahr der Apostel Paulus schreibt: „Daß ich euch immer einerlei sage, verdreht mich nicht und macht euch desto gewisser“; und so möchte ich heute auch etwas sagen, damit, wenn 1909 die Generalsynode zusammentritt, diejenigen, die sich an die Synode von 1904 erinnern, vielleicht zu der Bemerkung veranlaßt werden: „Das hat der damalige Präsident schon gesagt, der Mann hat nicht unrecht gehabt.“

Nach dem, was ich Ihnen bisher auszuführen mir erlaubt habe, müßte ich ja eigentlich nun zu dem Schlusse gelangen: wir nehmen die Ziffer II nicht an. Das brauchen Sie nicht zu fürchten, meine Herren; wir werden den uns zugemuteten Versuch machen und, ich darf hinzufügen, redlich machen, nicht so, daß wir von vornherein eigentlich die Sache zu durchkreuzen suchen. Aber, meine Herren, und das ist der ganze

Zweck, warum ich Ihnen diese fatale Lage hier auseinandersetze, einen Erfolg oder gar einen schönen Erfolg kann ich mir in Gottes Namen leider, wie die Dinge einmal liegen und wie sie bei uns in Baden liegen, nicht versprechen.

Das alles ist negativer Natur. Ich will aber auch etwas Positives hinzufügen, wozu ich eigentlich, streng genommen, keine Veranlassung habe. Gibt es denn überhaupt eine Lösung der Schwierigkeiten, in denen wir uns befinden? Meinem Dafürhalten nach könnte sie nur in der Richtung liegen, daß wir die Biblische Geschichte auch einmal einer Durchsicht unterwerfen würden — ihre Schwächen hat sie ja, wie der Verfasser selbst gesteht —, und bei der Gelegenheit das Spruchmaterial revidierten, also etwas von dem, was mit dem Einheitsbuch gemeint ist, zur Verwirklichung brächten, ohne an dem Bestand des Lehrbuchs sehr wesentliche — sehr wesentliche, sage ich, Änderungen vorzunehmen. Und das Zweite wäre, daß man den Katechismus verkürzt und auch manchen Ausdruck, der etwas schwierig ist, beseitigt. Aber wir befänden uns nicht vor dem Rätsel, das man nicht lösen wird. Wir leben nicht in einer katechismus-schaffenden Zeit.

Hochgeehrte Herren! Verzeihen Sie, wenn ich Sie etwas länger aufgehalten habe, als bei der vorgerückten Zeit Ihnen angenehm ist. Das Ding hat mir auf dem Herzen gelegen, und deshalb mußte ich es zur Mitteilung bringen.

Abgeordneter Mayer-Dinglingen: Ich will dem guten Beispiel des Herrn Berichterstatters, der sich sehr kurz gefaßt hat, folgen und kann das nach den Ausführungen, die wir eben gehört haben, umso eher tun. Die Anträge von liberaler Seite, die ursprünglich in unsere Hände kamen, sind ja hier wesentlich gemildert. Es ist namentlich die Forderung des Einheitslehrbuchs aufgegeben und statt dessen gesetzt: in einheitlichem Sinn und Geist abzufassende Lehrbücher. Aber gerade hier liegen für uns die großen Bedenken. Es heißt, es soll das Neue, das geschaffen werden soll, auf der den heutigen pädagogischen Anforderungen entsprechenden Grundlage aufgebaut werden, und zwar — es ist das allerdings ausgesprochen zu einer gewissen Beruhigung — unbeschadet des evangelisch-christlichen Inhalts. Ja, wenn das nur genau abgegrenzte Bestimmungen wären! Aber sie sind doch userlos, diese heutigen pädagogischen Anforderungen. Wir haben erfahren, daß, was lange in der pädagogischen Welt gegolten hat, Herbart-Ziller, nicht mehr so ganz gelte und daß es sehr ernstlich bekämpft werde. Ich habe selbst das Glück gehabt, Ziller in seinen letzten Lebensjahren durch Vermittelung von Friedrich Wilhelm Dörpfeld zuerst brieflich und dann persönlich nahe zu treten und mit ihm wiederholt zu verkehren; und ich wünschte, Gott gäbe unserer Kirche und Schule viele solcher Männer. Ich habe auch wenige Monate nach seinem Tode, als sein Geist den Kreis, der um ihn sich geschart hatte, noch beseele, vierzehn Tage in seiner Übungsschule hospitiert und eine Freude gehabt an dem Geist der Einmütigkeit unter den dort zusammenwirkenden evangelischen jungen Theologen und Lehrern aus Osterreich, Sachsen, aus der Schweiz und Preußen. Besonders hat mir dort imponiert, daß wir Schüler sahen, die auch selbst Fragen stellten, also Regsamkeit zeigten, wie wir sie kaum einmal finden. Aber die Schule war nicht zum Nachahmen; 5, 6, 8 Schüler waren in einer Klasse und sie waren nicht nur in der Unterrichtszeit da, sondern standen den ganzen Tag unter dem Einfluß der Lehrer, die sich ihnen mit ganzer Seele widmeten; solche Verhältnisse haben wir sonst nicht.

Nun ist gewiß die Herbart-Zillersche Methode ins Kraut geschossen, sie ist mechanisiert und schablonisiert worden, und es wird manchmal im Unterricht z. B. konzentriert, daß einem die Augen übergehen. Es wird eine biblische Geschichte ausgequert und so viel dem Kinde über sie gesagt, daß es vor Bäumen den Wald nicht sieht. Wenn die Auswüchse jener Methode zurückgewiesen werden, so kann das nur gut sein. Ich kenne die neuesten Verhandlungen darüber nicht; aber so viel ich sehe und höre, besteht ein außerordentlich rascher Wechsel auch in der pädagogischen Literatur und den pädagogischen Bestrebungen der Gegenwart, ein System überstürzt das andere. Was heute pädagogisch heißt, ist vielfach auch theologisch bestimmt. Wo fängt da die Theologie an und wo hört sie auf? Wo fängt das Dogma an und wo hört es auf? Es

gibt moderne Theologen, vor denen der Apostel Paulus keine Gnade findet; es gibt solche, die sagen: wir brauchen unseren Schülern von Sünde nichts mehr zu sagen. Alles im Namen der Pädagogik. Wo ist da die Grenze? Ich glaube, die Ansichten über die Grundsätze der neueren Pädagogik werden bei Herstellung neuer Religionslehrbücher scharf aufeinander stoßen, auch wenn das evangelisch-christliche Moment berücksichtigt werden soll.

Dann muß ich sagen: bei Schaffung des bekannten Einheitsbuches hat man die jetzt gebrauchte Biblische Geschichte in einer Weise unterschätzt und als veraltet bezeichnet, wie sie es nicht verdient. Gerade das, was aus der Herbart-Zillerschen Methode als Gutes und Ersprießliches herauskam, ist in diesem Buche sehr benützt worden, und so viele ungünstige Urteile ich hier über die Biblische Geschichte gehört habe, ich habe darüber in den Konferenzen der Lehrer und Pfarrer fünfzehn Jahre lang, wo wir methodisch alles genau besprochen, nie solche Klagen gehört. Ich gebe aber zu, sie läßt sich verbessern, und wenn es geschehen kann, wie vorhin angedeutet wurde, so wird unter uns niemand etwas dagegen haben. Aber denken Sie an das chronische Wechselfieber, in dem wir mit den Religionslehrbüchern fort und fort in Baden stehen. Jetzt kommt wieder eine Übergangszeit, bis nach der neuen Vorlage der Religionsunterricht geordnet sein wird und bis da alles wieder in dem geordneten oder angeordneten Gleise ist. In dieser Übergangszeit denkt aber jeder: es kommt bald, in fünf Jahren, wieder anders; was wartet auf uns? Die Lehrer kommen aus der Unruhe nicht heraus und die Schüler auch nicht. Ich will gern zugeben, alle diese Bücher können so gefaßt werden, daß sie den kindlichen und — wenn Sie wollen — auch den orthodoxen Anschauungen ganz genehm sind. Aber sollen wir nicht auch einmal so lange die gleichen Religionslehrbücher beibehalten, daß die Mütter die Kinder aus den Büchern lehren können, aus welchen sie selbst einst gelernt haben? Der Wunsch, daß wir eine Zeit lang Ruhe statt Veränderungen haben möchten, bestimmt uns, diesem Verlangen nach neuen Büchern nicht zuzustimmen. Es ist dann sehr richtig die Schwierigkeit der gewünschten Ausführung dargetan worden. Ich stelle mir vor, es findet sich jemand, der Oberkirchenrat findet jemanden, der diese große schwere Arbeit versucht, und der Oberkirchenrat wird dafür sorgen, daß diese Arbeit wesentlich in biblisch-christlichem Geiste ausgeführt wird. Ich habe da nicht das geringste Mißtrauen, sondern das vollste Vertrauen zu dem, was der Oberkirchenrat tun würde. Dann kommt die gemeinsame Konferenz. Von ihr verspreche ich mir außerordentlich viel. Da sind liberale und positive Pfarrer. Der liberale Stadtpfarrer würde einmal heimkommen und sagen: ach, der positive Landpfarrer ist doch nicht so vernagelt, er hat auch einen wissenschaftlichen Schulsack und meint es gut. Und der positive Landpfarrer wird daheim sagen: o, der liberale Stadtpfarrer ist nicht so rabiät, er will auch das Reich Gottes bauen. Man wird sich verstehen lernen, man wird voneinander lernen. Es wird eine schöne Erinnerung sein, wie wir manche aus der Generalsynode von den Personen mitnehmen, die da mitgearbeitet haben. Aber so viel ich mir von dieser gemeinsamen Arbeit für das persönliche Verhältnis der Mitwirkenden verspreche, für die Sache verspreche ich mir sehr wenig. Es ist schon gesagt worden, was da kommt: es werden Parteitage kommen, es werden Fraktionsbeschlüsse kommen. Dann wird es heißen: wir wollten das gemeinsam durchsetzen, aber es geht nicht, die Partei ist dagegen, wir gehen wieder auseinander. Es wär' zu schön gewesen, es hat nicht sollen sein! Dann sind die Leute, welche die Minorität vertreten, nur Dekorationsstücke gewesen. Man wird sich von unserer Seite gern in aller Ehrlichkeit auf die Arbeit einlassen, aber auch wir versprechen uns davon kaum einen Erfolg und müssen daher diesem Antrag unsere Zustimmung verweigern.

Abgeordneter Rapp: Meine Herren! Daß der Herr Präsident des Oberkirchenrats Bedenken gegen die von uns vorgeschlagene Reform äußern werde, habe ich erwartet. Diesen Bedenken können auch wir uns ganz gewiß nicht entziehen. Es ist ein Experiment, was gemacht werden soll, und zwar ein Experiment, zu dem zunächst einmal gewisse Voraussetzungen eigentlich noch fehlen, das zu beurteilen wir jedenfalls im Augenblick noch gar nicht in der Lage sind. Daß aber seine Bedenken ihn zu einem solchen Grad von Hoff-

nungslosigkeit führen würden, wie er sie tatsächlich geäußert hat, das habe ich nicht erwartet. Er hat sich damals im Ausschuß zu der Sache allerdings nicht geäußert; aber indem er bestrebt gewesen ist, die von uns vorgeschlagene Resolution im einzelnen zu verbessern — und wir danken ihm für diese Verbesserungen, denn es sind tatsächlich Verbesserungen —, glaubten wir alle auf eine gewisse Zustimmung schließen zu dürfen, auf eine gewisse Bereitwilligkeit, auf diesen unsern Plan einzugehen. Nun hat er diese Bereitwilligkeit ja auch nicht durchaus abgelehnt, aber immerhin sie mit dem Gedanken verknüpft, daß dabei im Grunde genommen nichts herauskommen wird.

Trotz der Bedenken des verehrten Herrn Präsidenten und trotz der Bedenken, die eben von dem Herrn Kollegen Mayer ausgesprochen worden sind, möchte ich Sie nun doch bitten, bei diesen Vorschlägen, bei dem Grundgedanken dieser Vorschläge, zu bleiben, und zwar aus folgendem Grunde. Sie alle stimmen mit uns darin überein, und auch der Oberkirchenrat stimmt darin mit uns ganz überein, daß das, was wir heute durch die Annahme von Antrag I geschaffen haben, ein Provisorium ist. Darüber gibt sich doch tatsächlich niemand einer Täuschung hin, daß so, wie wir nun heute den Religionsunterricht gestaltet haben, er auf die Dauer nicht bleiben kann, daß es einen Katechismus, der zur Hälfte gelernt wird und zur Hälfte nicht, auf die Dauer nicht geben kann. Das ist ein Übergangsstadium. Was nun? Die Erwägung dieser Frage hat uns dazu getrieben, diese Vorschläge zu machen. Wir wollten unsererseits unsere Pflicht dahin erfüllen, auf diese Frage auch eine Antwort zu suchen. Auch der verehrte Herr Präsident hat vorhin eine positive Antwort gegeben. Aber ich muß sagen: das, was er vorschlägt, das erscheint mir so wenig und so dürftig, daß ich darin eine Beseitigung des Provisoriums, eine wirkliche tatsächliche Beseitigung nicht erblicken kann. Ich kann mich ganz gut mit dem Gedanken befreunden, daß wir uns eventuell mit einer kleinen Durchsicht unserer heutigen Biblischen Geschichte begnügen. Ich weiß, daß auch auf unserer Seite eine ganze Reihe von Pfarrern und auch von Lehrern ist, welche die Vorzüge dieser Biblischen Geschichte so hoch einschätzt, daß sie sagen: eine einfache Durchsicht genügt. Wenn aber der Herr Präsident hinzugesetzt hat: für den Katechismus könne sich's auch nur darum handeln, vielleicht den einen oder andern Ausdruck zu mildern oder wegzulassen . . . (Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Das habe ich nicht gesagt. Ich habe von einem Katechismus geredet, der an Umfang ungefähr ein Drittel des heutigen sei.) Dann habe ich das mißverstanden. Ich habe das auf den jetzigen Katechismus bezogen. Dann fällt dieses Bedenken weg. Ich will damit nur sagen: was dann schließlich auf diesem Weg herauskäme, wäre ja etwas, aber es wäre nicht gerade viel. Und deshalb meine ich doch, auch wenn die Bedenken noch so gewichtig sind, wir müßten eben einfach einmal in Gottes Namen den Versuch machen.

Nun bin ich ja allerdings etwas jünger als unser verehrter Herr Präsident und auch etwas jünger als der Herr Kollege Mayer von Dinglingen und habe insofern den beiden gegenüber das schöne Recht der Jugend in Anspruch zu nehmen, nämlich optimistisch zu sein und noch etwas optimistischer der Zukunft entgegenzuschauen, als sie es auf Grund ihrer Erfahrungen tun. Was aber für mich den Grund zu diesem Optimismus abgibt, das sind Erfahrungen, die ich in den letzten Jahren gemacht habe, daß es nämlich unter Umständen gar nicht so schwer ist, wenn aufrichtiger Wille auf beiden Seiten vorhanden ist, bei einer solchen Arbeit zu einem gegenseitigen Verständnis zu gelangen. Daß von beiden Seiten Konzessionen gemacht werden müssen, daß keiner mit seinem Standpunkt ganz durchdringen kann, das ist ganz selbstverständlich. Die Möglichkeit, solch eine Arbeit zu leisten, kann ich im voraus nicht leugnen und will sie auch nicht leugnen. Also möchte ich bitten, daß der Versuch gemacht wird.

Wenn dann der Versuch gemacht ist und es kommt etwas heraus — und ich bin überzeugt, es kommt etwas heraus —, so gebe ich wieder unserm verehrten Herrn Präsidenten darin recht, daß dann noch eine böse Kluft zu überbrücken ist, und das sind die Diöcesansynoden. Ich will nun nicht davon reden, daß auf den Diöcesansynoden die kirchlichen Parteien zu sehr zum Worte kämen; aber ich rede von etwas andern.

Die Verhandlungen der letzten Synoden haben oft gezeigt, daß gute Vorschläge, die gemacht worden sind, nach meinem Urtheil wenigstens und auch nach dem eines Theils der Rechten, an der einfachen Geldfrage, nicht an anderen Bedenken gescheitert sind; daß auch gerade für die Fragen, die uns hier bewegen, auf den Diöcesansynoden auf der rechten wie auf der linken Seite — das sage ich ohne weiteres und rückhaltlos — ein Mangel an Verständnis gezeigt worden ist, der mich vielfach in großes Erstaunen versetzt hat. Trotzdem sage ich auch hier wieder: wir müssen versuchen, auch diese Kluft zu überbrücken. Und das Vertrauen gründet sich darauf, daß wir sagen: wenn unser Einheitsbuch gescheitert ist, so war das kein Wunder. Sein Hauptfehler war vielleicht der, daß es ein Werk einer kirchlichen Richtung gewesen ist. Das hat von vornherein auf der andern Seite ein gewisses Mißtrauen hervorgerufen, und ich begreife es, daß darüber dann die Verhandlungen schwer geworden sind. Wenn aber nun eine Kommission mit einem Werk hervortritt und sagen kann: wir sind beauftragt von der Oberkirchenbehörde und sind beauftragt von einer Synode, und zwar womöglich durch einen einmütigen Beschluß dieser Synode, und wir kommen jetzt und legen Euch das vor als ein Werk, auf das beide Richtungen wahrscheinlich eine Arbeit von drei sauren Jahren ehrlich und redlich verwendet haben, dann ist die Sache eben ganz anders. Dann werden wohl auch unsere Diöcesansynoden einem solchen Werk gegenüber eine andere Stellung einnehmen. Gewiß, das sind Vertrauensgedanken, Zuversichtshoffnungen für die Zukunft. Ob sie sich erfüllen werden, das weiß ich nicht. Aber daß es versucht werden muß, steht mir deswegen fest, weil eben einfach dieses Provisorium nicht bleiben kann, weil irgend ein Weg gesucht und gefunden werden muß, auf dem es beseitigt wird. Wenn irgend jemand hier in der Synode oder irgend ein Glied der Oberkirchenbehörde mir einen andern Weg zeigen kann und will, ich bin sofort bereit ihn zu gehen, wenn er sich als besser erweisen sollte.

Ich möchte noch auf eines hinweisen. Mein Nachbar, Abgeordneter Nühse, hat schon im Ausschuß einen Gedanken zum Ausdruck gebracht, den wir durchaus nicht ohne weiteres ablehnten und den ich auch heute hier zum Ausdruck bringen möchte. Er zweifelte scheint's auch etwas daran, daß bei einer solchen Kommissionsarbeit etwas Tüchtiges herauskommt, und darum hat er den Weg der Konkurrenz vorgeschlagen: es möchte einfach auf irgend eine Weise bekannt gegeben werden, daß man eben erwartet, daß Entwürfe, ich will mal sagen: Entwürfe eines Katechismus, wie ihn der Herr Präsident geschildert hat und wie ich ihn auch wünsche, angefertigt werden von denen, die sich dazu berufen fühlen, und daß dann diese Entwürfe einfach eingesandt werden. Ja, das ist ein Gedanke und eine Sache, die durch das, was wir hier beantragen, gar nicht ausgeschlossen wird. Im Gegentheil, ich glaube, wir wären dann recht dankbar, wenn wir auf diese Weise Material hätten, um zu sehen, wo denn nun Berührungspunkte und Vereinigungspunkte wirklich zu finden sind.

Also ich glaube, es gibt doch eine Möglichkeit etwas zu erreichen. Und erreichen wir dann wirklich nichts, nun, dann sagen wir in Gottes Namen: wir haben es gewollt; wenn es nicht geht, ist's nicht unsere Schuld.

Prälat D. Dehler: Ich wollte nur die Bemerkung machen, daß ich mich bezüglich des Punktes II der Abstimmung enthalte. Ich erachte die Bedenken, die geäußert worden sind, für so bedeutungsvoll und die Aufgabe, die uns gestellt würde, für so schwer ausführbar und namentlich auch meine persönliche Beteiligung aus vielen Gründen für durchaus nicht möglich, daß ich glaube es genügend begründet zu haben, wenn ich mich zu meinem Bedauern der Stimme enthalten muß.

Berichterstatter Abg. D. Basser mann: Hochgeehrte Herren! Ich muß auch meinerseits gestehen wie Herr Kollege Rapp, daß ich etwas erstaunt war, die wesentlich negativen Entscheidungen des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats hier zu hören. Ich hatte sie in dieser Stärke auch nicht erwartet, weil ich wie, ich glaube, alle meine Kollegen im Ausschuß aus den Verhandlungen dort den Eindruck mitgenommen hatte, daß er eigentlich mit der Sache einverstanden sei. Nun haben aber zu meiner großen Freude ja seine Erörterungen am Schluß die Wendung genommen, daß er doch unsrer Erklärung, wie wir sie hier abgeben wollen,

nicht entgegen sein werde, wenn er auch die Schwierigkeiten als sehr groß anerkennt, die ihrer Verwirklichung im Wege stehen. Nun, meine Herren, ich muß sagen: Schwierigkeiten sind in der Welt dazu da, daß sie überwunden werden, und nicht dazu, daß man sie beiseite schiebt. Wir müssen eben daran gehen, wenn sie da sind, und ich meine, es ist der Weg dazu da. Ich glaube, daß es auf dem angegebenen Wege in der einen oder andern Weise, die ich ganz offen lassen möchte und die auch meine Gefinnungsgegnossen sicher offen lassen, möglich sein werde, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Und deswegen möchte ich bitten, daß wir die Erklärung annehmen, wie sie der Ausschuß Ihnen vorlegt. Wir wollen damit wenigstens zur Überwindung dieser Schwierigkeiten das getan haben, was wir auf dieser Synode allein zu tun im stande sind.

Die Ausschußanträge II 1—5 werden gegen 16 Stimmen, bei 1 Stimmenenthaltung, angenommen.

Präsident: Wir gehen über zu Antrag III.

Berichterstatter Abg. D. Baffermann: Ich habe hiezu nichts weiter zu bemerken, erlaube mir vielmehr zu verweisen auf die Sätze, die ich zur Erläuterung des Antrags in meinem gedruckten Bericht gegeben habe. Ich hebe aus ihnen nur das eine hervor, daß es nicht etwa ein Lehrer war, der den Antrag gestellt hat, wie er hier steht, es möge der Geistliche zu mehr als drei Religionsstunden verpflichtet werden können, sondern ein Geistlicher selbst hat den Antrag eingebracht. Wir haben uns die Bedenken, welche namentlich von seiten des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats vorgetragen wurden, nicht verhehlt; aber auf der andern Seite waren wir doch schließlich einstimmig der Meinung, daß in gewissen Fällen, nur in gewissen Fällen, die Geistlichen sich mehr an der Erteilung des Religionsunterrichtes beteiligen könnten als bisher, und daß das gut wäre. Sie sehen aus meinen Darlegungen, daß der Antrag einstimmig angenommen worden ist, und so empfehle ich Ihnen denselben.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Wir sind vollkommen einverstanden mit diesem Antrag in der vorliegenden Fassung, und ich richte speziell an die geistlichen Herren Mitglieder der Synode die Bitte ihm zuzustimmen. Wo die Last nicht getragen werden kann, wird sie nicht auferlegt werden. Aber daß man diese Möglichkeit schafft, wie sie hier gemeint ist, halte ich aus mehr als einem Grunde für sehr wichtig und heilsam. Wenn also nicht seitens der Herren Nichtgeistlichen Bedenken oder irgend sonstige Bemerkungen gemacht werden wollen, so würde es mich freuen, wenn wir bei diesem Punkte von einer Besprechung abjäten.

Der Antrag III wird einstimmig angenommen.

Präsident: Wir kommen nun zu dem vom Abgeordneten Mayer-Durlach eingebrachten Antrag:

„Die Synode ersucht den Oberkirchenrat, bei der in absehbarer Zeit zu erwartenden Abänderung des Elementarschulgesetzes und einer infolge davon eintretenden Vermehrung der Stundenzahl bei Großh. Staatsregierung auf Einführung einer vierten Religionsstunde hinzuwirken.“

Abgeordneter Jacob: Herr Dekan Meyer aus Durlach, der durch Amtsgeschäfte abgerufen ist, hat mich gebeten, seine Begründung dieses Antrags hier zu verlesen. Er sagt: „Wir bedürfen einer vierten Religionsstunde aus folgenden Gründen: 1. Die sozialen und häuslichen Verhältnisse der Gegenwart verlegen den Schwerpunkt des Lernens vom Hause in die Schule. 2. Der abnehmenden Leistungsfähigkeit der Jugend kann nur durch vermehrte Unterrichtszeit ein Gleichgewicht verliehen werden. 3. Trotz Verkürzung des Stoffes ist für Vertiefung und erzieherische Verwertung des noch übrigen Stoffes mehr Zeit nötig. 4. Auch nach der Neuordnung des Religionsunterrichts bleibt für Bibellesen keine Zeit übrig. 5. Wenn die weltlichen Unterrichtsstunden vermehrt werden, ist es nur ein Anspruch der Gerechtigkeit, daß die Vermehrung auch dem Religionsunterricht zu gute kommt. 6. Die Parität der evangelischen und katholischen Konfession ist kein Milderungsgrund; denn auch die katholische Konfession nimmt eine vierte Religionsstunde dankbar an. 7. Die überwiegende Bevorzugung des weltlichen Unterrichts heißt die Divinität hinter die Humanität zurückstellen. Humanität ohne Divinität schlägt in verführungsvoller Stunde ins Gegenteil um.“

Ich darf mir vielleicht erlauben diesem Antrag noch ein Wort beizufügen. Es ist vorhin auf verschiedenen Seiten gesagt worden, daß bei der jetzigen Verteilung des Unterrichtsstoffs die Zeit zu einer wirklichen Vertiefung und Aneignung schwer zu verschaffen sei und daß insbesondere das Ziel, das damit erreicht werden sollte und auf das wir alle bedacht sind, das Bibellese, doch nicht in dem Maße zur Geltung kommen kann, wie es wünschenswert ist. Für einen evangelischen Pfarrer ist es eine ganz selbstverständliche Pflicht, die Kinder in den Gebrauch der Bibel einigermaßen einzuführen, und diese Aufgabe kann natürlich nur dann ausgiebig erfüllt werden, wenn die nötige Zeit vorhanden ist. Es ist notwendig, daß die Kinder wissen oder lernen, mit der Bibel umzugehen. Sie müssen wissen, wo sie Stellen der Bibel zu finden haben; es muß ihnen die Fähigkeit beigebracht werden, nicht nur im neuen, sondern auch im alten Testament so beschlagen zu sein, daß sie auch die Begründung eines religiösen Gedankens, insbesondere eines evangelisch-protestantischen Gedankens solchen gegenüber, welche die Wahrheit unsrer Kirche antasten, in der Bibel finden. Es muß auch ein Mensch in der Zeit religiöser Anfechtung oder anderer innerer Not einen Trost finden können in der Bibel, und dazu sollte allerdings der Unterricht schon die nötigste und allgemeinste Vorbildung geben. Meine Herren! Sie werden mir alle zugeben, auch selbst dann, wenn wir das Maß des Katechismusunterrichts noch mehr einschränken würden, wäre es unmöglich, die Zeit dazu herauszubringen, und deswegen glaube ich, daß allerdings die Forderung einer vierten Religionsstunde unbedingt notwendig für uns ist und daß sie eigentlich in das Programm der evangelischen Kirche aufgenommen werden muß. Diese vierte Religionsstunde könnte vielleicht doch, wenn immer wieder auf die Notwendigkeit der Sache hingewiesen wird, wenn auch nicht jetzt, so doch einmal in der Zukunft zugegeben werden. Aus den Gründen, die ich angeführt habe, und in der Hoffnung, daß unermüdeliches Bitten und Drängen vielleicht doch einmal Erfüllung bringen wird, möchte ich die Synode darum ersuchen, diesem Antrag möglichst einstimmig zuzustimmen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich kann auf die schriftliche und mündliche Begründung des Antrags nicht eingehen, meine Herren, denn das würde eine sehr ausführliche Besprechung bedingen. Zu dieser haben wir jetzt keine Zeit mehr. Es ist aber auch nicht nötig, denn es wird vielleicht genügen, daß ich nur unsere Stellung zu dem Antrag hier zum Ausdruck bringe. Er ist hervorgegangen aus dem Mißverhältnis zwischen dem Unterrichtsstoff und der Unterrichtszeit. Ich gebe dieses Mißverhältnis zu. Aber ich schließe daraus meinerseits nicht, daß die Unterrichtszeit vermehrt werden muß, sondern daß bezüglich des Unterrichtsstoffs gewisse Änderungen notwendig sind. Darauf fußte ja auch die Vorlage, die wir gemacht haben. Ich bin der Meinung, daß bei drei Wochenstunden pünktlich und eifrig gehaltenen Religionsunterrichts das Ziel dieses Unterrichts erreicht werden kann. Ich halte also eine vierte Stunde im Interesse der Sache unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht für notwendig. Eine frühere Generalsynode hat darüber etwas anders geurteilt. Ich kann mich diesem Urteil nicht bezw. nicht mehr anschließen.

Im übrigen habe ich bereits im Ausschuß, soviel ich mich entsinnen kann, erklärt, daß an eine Gewährung dieser Bitte unter keinen Umständen zu denken ist. Wenn Sie sich nun eine Behörde vergegenwärtigen, welche die Anschauung, die in dem Antrag enthalten ist, ihrerseits nicht teilt und welche zugleich sicher ist, daß eine dahin gerichtete Bitte bei der Staatsregierung keine Erörterung finden könnte und würde, so werden Sie mir zugeben, es ist eine mißliche Lage, wenn man dann in dieser Richtung vorstellig werden soll. Wenn Sie anderer Ansicht sind als ich für meine Person, und, wie ich glaube, auch meine Herren Kollegen, so fassen Sie den Beschluß! Ich rate und rede Ihnen ja davon nicht ab. Ich muß mir nur vorbehalten, wie wir uns weiter zu demselben stellen werden. Das Günstigste, was unsererseits geschehen könnte, wäre, daß wir den Antrag der Staatsregierung übermitteln, ohne eine empfehlende Begründung hinzuzufügen, weil wir eben dieselbe, wie die Dinge liegen, nicht vertreten können.

Abgeordneter Gleis: Der Antrag, um eine vierte Religionsstunde zu bitten, hat seine Begründung auch in einem gewissen Streben unserer Zeit, das dahin geht, den Religionsunterricht in der Schule auch

zeitlich immer mehr zu kürzen, ihn schließlich ganz aus der Schule zu nehmen. Ich weiß mich da einig mit der Meinung unseres verehrten Herrn Präsidenten.

Wir haben nun hier als Generalsynode den Stoff gekürzt. Also wird man draußen sagen: an der Masse des Stoffes liegt es nicht; wie wir heute kürzen, kürze man in fünf Jahren auch wieder. Wir brauchen die Stunde in der Volksschule für andere Dinge als für diesen Religionsunterricht. Der Religionsunterricht ist bereits als Fremdkörper in der Volksschule öffentlich bezeichnet worden. Was wird dann die Folge sein? Man geht dann auf zwei Stunden zurück, schließlich auf eine und verlangt von uns: Reduziert, reduziert! Und dann, meine Herren, wird es so weit kommen, daß wir als Evangelische und als evangelische Generalsynode sagen müssen: Gott sei Dank, daß wir eine katholische Kirche haben, daß der Staat auf die katholische Kirche mehr Rücksicht nehmen muß als auf uns!

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich habe leider etwas vergessen, was ich nachholen möchte; denn sonst haben Sie kein vollständiges Bild unserer Meinung. Ich wollte nämlich noch hinzufügen, daß wir selbstverständlich nicht das Mindeste dagegen einzuwenden haben, wenn in der einzelnen Gemeinde, namentlich eben in der ungemischten evangelischen Gemeinde, der Geistliche unter Zustimmung des Kirchengemeinderats etwa auf der Oberstufe eine vierte Religionsstunde erteilt. Nur eine verpflichtende Verallgemeinerung dieser Forderung bei der Staatsregierung anzuregen und unsererseits zu unterstützen, dazu sind wir eben nicht im stande.

Der Antrag wird hierauf mit 21 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Antrag IV des Ausschusses ist durch die erfolgten Beschlüsse angenommen.

Der Präsident schließt gegen 1 $\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung mit Gebet.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Montag den 17. Oktober 1904,

nachmittags 4 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. Helbing und Geh. Oberkirchenrat Bujard.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Die Synode nimmt eine Dankagung der Familie Iffel entgegen, ferner folgende schriftliche Mitteilung vom Präsidenten des Oberkirchenrats an den Präsidenten der Synode:

„Es besteht seitens der Kirchenregierung die Absicht, die Generalsynode Freitag den 21. bzw. Samstag den 22. d. M. zu schließen. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit Vollzug des Schlusses beauftragt ersuche ich Sie daher ergebenst, die letzte Sitzung auf Freitag den 21. d. M., vormittags 9 Uhr, anberaumen zu wollen. Der Schlußgottesdienst wird dann Samstag den 22. d. M. vormittags 9 Uhr in der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog hiezu gnädigst eingeräumten Schloßkirche stattfinden. Die Herren Mitglieder der Synode werden gebeten, zu diesem Gottesdienst in der nämlichen Kleidung und Ordnung erscheinen zu wollen wie beim Einführungsgottesdienst.“

Ev. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hievon der hochwürdigen Synode Kenntnis geben, auch insbesondere den für den Schlußgottesdienst gewählten Prediger, Herrn Pfarrer Mayer von Dinglingen, entsprechend verständigen zu wollen."

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Im Anschluß an die Mitteilung, welche Sie soeben gehört haben, habe ich mich noch eines besonderen Allerhöchsten Auftrags zu entledigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, dem ich gestern Vortrag zu erstatten hatte, gedenkt übermorgen hierher zu kommen und die Synode nächsten Freitag abends 5 Uhr im Schlosse zu empfangen. Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin ist leider verhindert, an diesem Empfang teilzunehmen. Sie ist gestern zu einer Feier nach Berlin gereist und wird auf Einladung über den Geburtstag Ihrer Majestät der Kaiserin — das ist eben Samstag der 22. — dort verbleiben. Sie hat mich ersucht, Ihr Allerhöchstes aufrichtigstes Bedauern auszusprechen, daß es ihr infolge dieser Verhältnisse nicht möglich ist, die Herren Mitglieder der Synode persönlich zu sehen.

Die Synode nimmt von diesen Mitteilungen Kenntnis.

Präsident: Wir gehen über zum ersten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über die Mitteilung des Oberkirchenrats, die bisherige Kondominatsgemeinde Kürnbach betr.

Berichterstatter Abg. Salzer: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Die Gemeinde Kürnbach stand seit dem Jahre 1810 im Kondominat von Baden und Hessen, nachdem im Pariser Vertrag vom 2. Oktober 1810 Württemberg das ihm an dem genannten Dorf zustehende Kondominat mit anderen Besitzungen an Baden abgetreten hatte. Da sich aus diesem Miteigentum die eigentümlichsten Verhältnisse entwickelten, so machte sich bald nach der Erwerbung dieses Kondominiums das Bedürfnis nach einer Abänderung geltend, und zwar sowohl bei Baden als auch bei Hessen. Es wurden darüber lange Verhandlungen gepflogen, und endlich kam am 11. Mai 1903 in Heidelberg zwischen den Beauftragten der beiderseitigen Regierungen ein Staatsvertrag zu stande, der die Genehmigung der hessischen Volksvertretung und auch später der badischen, und zwar der II. Kammer am 5. und der I. Kammer am 11. Juli d. J. erhielt. Durch diesen Vertrag geht die Landeshoheit über die Gemeinde Kürnbach mit dem 1. Januar 1905 auf das Großherzogtum Baden über, und es tritt die evangelische Gemeinde mit dem genannten Tag auch in den Verband der evangelischen Landeskirche ein. Es haben bisher schon in derselben tatsächlich die Ordnungen der badischen evangelischen Landeskirche im wesentlichen Anwendung gefunden. Aber rechtlich ist unsere Kirchenverfassung, wie der Oberkirchenrat uns mitteilt, noch nicht eingeführt, die örtliche kirchliche Vertretung noch nicht nach unseren Vorschriften geordnet und die Kirchengemeinde rechtlich noch nicht in den Diöcesan- und Generalsynodalverband eingegliedert.

Das staatliche Gesetz über diese Angelegenheit ist bis jetzt noch nicht veröffentlicht. Es wird aber in der allernächsten Zeit bekannt gegeben werden. Es war deshalb auch noch nicht möglich, ein kirchliches Gesetz über diese Angelegenheit zu erlassen. Dieses kirchliche Gesetz muß aber ebenfalls wie das staatliche Gesetz in der allernächsten Zeit erscheinen, da auch mit dem genannten Zeitpunkt, also mit dem 1. Januar 1905, die kirchlich-rechtlichen Verhältnisse der Gemeinde Kürnbach ebenfalls nach der badischen Kirchenverfassung geordnet werden müssen. Es wird ein kirchliches Gesetz zu erlassen sein mit folgendem Wortlaut:

„Mit dem 1. Januar 1905 treten in Kürnbach die Gesetze und Ordnungen der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden, insbesondere die Verfassung dieser Kirche, in Kraft. Die Kirchengemeinde Kürnbach wird der Diöcese Bretten zugeteilt. Der Evangelische Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug beauftragt.“

Da das staatliche Gesetz noch nicht erlassen ist, so war auch der Oberkirchenrat noch nicht in der Lage, der jetzigen Generalsynode einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen. Die Oberkirchenbehörde hat aber

doch den Wunsch, daß schon jetzt die Zustimmung zu einem etwa zu erlassenden Gesetz, dessen Wortlaut ich Ihnen eben vorgetragen habe, ausgesprochen werde, und Ihr Ausschuß, meine Herren, hat kein Bedenken, diesem Wunsch zu entsprechen, da die Rechtsverhältnisse so klar sind, daß das kirchliche Gesetz auf Grund der künftigen Zugehörigkeit der Gemeinde Kürnbach zum Großherzogtum Baden erlassen werden muß und nicht anders erlassen werden kann als mit dem Wortlaut, den ich Ihnen eben genannt habe. Es wäre ja noch die Möglichkeit, unter Bezugnahme auf § 114 der Kirchenverfassung ein provisorisches Gesetz zu erlassen. Diesem provisorischen Gesetz könnte aber erst durch die Generalsynode des Jahres 1909 die Zustimmung erteilt werden. Da es nun untunlich erscheint, eine Angelegenheit, welche so wichtig ist und welche in den nächsten Tagen staatlich und kirchlich ihre endgiltige Erledigung findet, bis zum Jahre 1909 zu verschleppen, so ist es notwendig, daß schon jetzt die Generalsynode zu dem in nächster Zeit zu erlassenden Gesetz ihre Zustimmung erteilt. Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Die Synode wolle dem zu erlassenden kirchlichen Gesetz über die Gemeinde Kürnbach in der oben bezeichneten Fassung zum voraus ihre Zustimmung erteilen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident: Wir gehen über zum Bericht über die Mitteilung des Oberkirchenrats an die Generalsynode, die Kirchengemeinden der größeren Städte betr. (Vorlage XIII) und über den Antrag der evangelischen Konferenz zu § 8 Absatz 1 der Kirchenverfassung.

Berichterstatter Abg. Mayer-St. Georgen: Hochwürdige Synode! Schon die letzte Generalsynode hat sich in ihrer 10. öffentlichen Sitzung mit diesem Gegenstand beschäftigt. Es ist nötig, jene Verhandlungen kurz zusammenzufassen. Es lag der Antrag vor: Hohe Generalsynode wolle beschließen, daß größere städtische Kirchspiele in einzelne Gemeinden von etwa 5000 Seelen mit eigenem Pfarrer, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung zerlegt werden, welche letztere dann in bestimmten Fällen wieder als Gesamtkirchengemeinderat und Gesamtkirchengemeindeversammlung zusammenzutreten hätten. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß das kirchliche Leben in den Großstädten lebendiger werden müsse, was aber nur dadurch erreicht werden könne, daß die Massengemeinden in kleinere zerlegt werden; denn eine Gemeinde von 30 000 oder mehr Seelen sei keine Gemeinde mehr. Es ist also der Antrag aus dem Wesen und dem Zweck der Kirche begründet worden. Eingewendet wurde in der Verhandlung, daß § 28 der Kirchenverfassung jetzt schon genüge, um die Absichten der Eingabe zu erreichen und den Zweck der Kirche auch in den Großstädten zu erfüllen. Der Bericht des Ausschusses gab das Bedürfnis einer besseren Organisation der Großstädte zu, fand aber die entgegenstehenden teils finanziellen teils rechtlichen Schwierigkeiten zu groß; er hatte andererseits mit Grund zum Oberkirchenrat das Vertrauen, daß er die Förderung des kirchlichen Lebens in den Städten im Auge behalten werde, sodaß er zu dem Ergebnis kam, man möge über den Antrag zur Tagesordnung übergehen, und nur die Überzeugung aussprach, daß der Oberkirchenrat zur gegebenen Zeit, wenn er sich über die Tragweite der verlangten Änderungen ein richtiges Bild gemacht haben wird, einer künftigen Synode einen entsprechenden Antrag unterbreiten werde. Die Synode beschloß dann auch mit überwältigender Mehrheit gemäß Bericht und Antrag des Ausschusses.

In der Zeit zwischen der letzten Generalsynode und der gegenwärtigen, für welche dem Oberkirchenrat gewissermaßen ein Auftrag gegeben worden ist, dem er sich auch unterzogen hat, waren es der Oberkirchenrat, die Diöcesansynode Karlsruhe-Stadt und die evangelische Konferenz, welche diese hochwichtige Angelegenheit im Auge behielten. — Die genannte Synode hat im Jahre 1903 mit allen gegen eine Stimme ein kirchliches Gesetz gewünscht, welches bestimmt, daß auf ihren eigenen Antrag hin größere Kirchengemeinden in Parochien zerlegt werden können, unter sinngemäßer Anwendung des § 16 der Kirchenverfassung, welcher von der kirchlichen Vertretung zusammengesetzter Kirchspiele handelt. Es mag hier schon erwähnt werden, daß gegen

die Verhandlungen und den Beschluß jener Diöcesansynode eingewendet werden muß, daß sie den Begriff Parochie in einem Sinn gebrauchte, den er wohl in Preußen, aber nicht bei uns hat. Wir werden an anderer Stelle auf diesen Unterschied zurückkommen müssen. Sehen wir von diesem Einwand ab, so ist anzuerkennen, daß der Beschluß genannter Diöcesansynode in warmer und überzeugender Weise aus dem Wesen und dem Zweck der Kirche begründet wurde.

Zu einem eingehenderen, im einzelnen bestimmter ausgearbeiteten Antrag kam die evangelische Konferenz aus denselben Erwägungen über den Zweck und das Wesen der Kirche und ihre besonderen Aufgaben gegenüber den Großstädten. Der Antrag liegt ja vor. Er geht schon darin über den Karlsruher Beschluß hinaus, daß er von einem Antrag der Großstadtgemeinde abieht, bezw. die Worte „auf ihren Antrag“ nicht hat; aber es wird allerdings nötig sein sie einzuschalten. Im übrigen nimmt der Antrag der evangelischen Konferenz den von der Generalsynode 1899 her bekannten vollständig und deutlicher auf, bestimmt die Größe einer Kirchengemeinde auf 5000 Seelen, zeigt, wie man zwei solcher Gemeinden als Doppelgemeinde um eine Kirche herumlegen könne, wahrt die Parochialfreiheit und die Möglichkeit, daß die gewaltige Steuerkraft, die eine Großstadt im ganzen besitzt, auch ärmeren Bezirken zu gute kommt. Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit besonders auf Satz 2 des Antrags zu § 8: „In Großstädten können Doppelgemeinden errichtet werden mit zwei Pfarrbezirken, aber einem Kirchengemeinderat und einer Kirchengemeindeversammlung.“ Hier ist man von der Erwägung ausgegangen, daß ein Kirchengemeinderat und besonders eine Kirchengemeindeversammlung ständige Geschäfte haben müssen, und diese haben sie jedenfalls durch Bauten und Kassen; in Bezug auf alle anderen Geschäfte ist der Stand ein wandelbarer. Der Vorschlag selbst hat ja schon in die Verhandlungen der Generalsynode von 1899 hineingespielt; dort ist die Einrichtung der Doppelgemeinde damit empfohlen worden, daß dabei beide Richtungen bei den Pfarrwahlen berücksichtigt werden könnten: ein Gesichtspunkt, den, wie wir sehen werden, der Oberkirchenrat aufgenommen hat. Ich verweise weiter auf den Satz, der die Zusammenfassung der einzelnen Kirchengemeinden der Großstadt zu einer großstädtischen Gesamtkirchengemeinde ins Auge faßt; diese Bestimmung ist von der Erwägung aus getroffen, daß die Steuerkraft mancher Bezirke der Großstadt oft recht gering ist, also auch die mancher Gemeinde recht gering sein würde bei gleichbleibenden Bedürfnissen, während der eine oder andere Bezirk vielleicht gar ein Übermaß an Steuerkraft besitzt, das aber der Gesamtheit, den armen Außenbezirken zu gute kommen soll und darf; denn die kirchlichen Bedürfnisse, die mit Geld befriedigt werden können, sind in diesem reichen Bezirk keine größeren als etwa in der Arbeitervorstadt. Der Antrag der evangelischen Konferenz erscheint zweckmäßig und vollständig.

Auch der Oberkirchenrat ist in den vergangenen fünf Jahren nicht müßig geblieben. Er hat im Jahre 1901 die größeren Städte des Landes, bezw. die Kirchengemeinderäte von Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg veranlaßt, sich über die vorliegende Frage zu äußern. Dabei wollte der Oberkirchenrat im besondern wissen: 1. ob der Zeitpunkt für die Zerlegung der Massengemeinden gegeben sei; 2. ob Einzelgemeinden oder Doppelgemeinden eingerichtet werden sollen, wobei der Oberkirchenrat die Einrichtung unter den Gesichtspunkt der Berücksichtigung der Richtungen stellt; 3. welche Angelegenheiten als gesonderte den Einzelgemeinden zuzuweisen wären, und 4. ob und wie die Einzelgemeinden zu einer Gesamtgemeinde zusammenzufassen wären. Das Ergebnis der Umfrage war seltsam. Die erste entscheidende Frage wurde teils für jetzt, teils überhaupt verneint, und da doch die Zerlegung der Großstadtgemeinden von dem guten Willen und der Einsicht dieser abhängt, so erscheinen damit die Anträge der Diöcesansynode Karlsruhe-Stadt und der evangelischen Konferenz als erledigt. Als einziges positives Ergebnis der Umfrage ergab sich der Gedanke einer eingehenden Pflege der Sonderinteressen der einzelnen Seelsorgebezirke. Ich nenne aber diese Ergebnisse seltsam, weil sie in auffälligem und vollständigem Gegensatz stehen zu dem fast einstimmig gefaßten Beschluß der Diöcesansynode Karlsruhe-Stadt, die doch aus lauter Vertretern städtischer Gemeinden

zusammengesetzt ist, eine namhafte Anzahl kirchlich erfahrener Mitglieder der Großstadtgemeinde Karlsruhe in sich schließt und gewußt haben muß, was sie tat, als sie die Zerlegung dieser Großstadtgemeinde forderte. Ich nenne sie weiter seltsam, weil durch diese Entscheidung die Befriedigung gewisser besonderer Wünsche, die man in den Großstädten hat, aufgehalten ist.

Bevor wir nun aber dazu übergehen, die Mitteilung, welche der Oberkirchenrat der Generalsynode vorgelegt hat, zu betrachten, müssen wir die Absichten und Bestrebungen, die in den Beschlüssen und Anträgen der Synode Karlsruhe-Stadt und der evangelischen Konferenz zum Ausdruck kommen, auf ihre Durchführbarkeit prüfen. Denn trotz, ja gerade wegen der Entscheidung der städtischen Kirchengemeinderäte haben jene Kundgebungen ein Anrecht auf selbständige Würdigung. Weil nun so viel die Rede ist von den unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich der Durchführung der genannten Anträge in den Weg stellen, so hat man sich umgesehen, wie diese Schwierigkeiten zu beseitigen und ob sie nicht irgendwo schon beseitigt wären. Dabei hat man auf das preussische Kirchengesetz vom 17. Mai 1895, die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten betr., hingewiesen. Danach werden sämtliche Kirchengemeinden, welche einer der Berliner Kreissynoden angehören und ihren Sitz in Berlin haben, unbeschadet des Verhältnisses zu ihrer Kreissynode, zu einem Gesamtverband vereinigt, dessen Vertretung durch die Stadtsynode erfolgt und der auch über die Gemarkung Berlin hinaus sich erstrecken kann. Die weiteren Paragraphen zum Artikel I des genannten Gesetzes bestimmen wesentlich die Einrichtung und Aufgabe dieses Verbands. Der Artikel II bestimmt dann, daß die in Artikel I für Berlin getroffene Ordnung auch anderwärts in sinnemäßiger Anwendung unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen eingeführt werden kann. In der Tat ist das Gesetz außer in Berlin auch anderwärts, so z. B. in Frankfurt a. M., angewendet worden. Nun wird geschlossen: ist diese treffliche und erprobte Gesetzgebung anderwärts möglich gewesen, warum soll sie nicht auch bei uns möglich sein? Darum wenden wir uns der Frage zu, ob sich das preussische Kirchengesetz, natürlich in sinnemäßiger Änderung, nach Baden überführen läßt. — Schon dies darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß der Begriff „Parodie“ in Preußen eine wesentlich andere Bedeutung hat als bei uns. Denn in Preußen ist die Parodie eine zwar formlose, aber immerhin privilegierte Korporation; sie ist das nach dem Allgemeinen Landrecht (vgl. Gohner, Kirchenrecht S. 59 und A.L.R. Satz 237 ff.). Dagegen ist die Parodie bei uns nichts anderes als ein Arbeitsbezirk. Dann aber ist das preussische Kirchengesetz auf andere Verhältnisse und Bedürfnisse zugeschnitten, als sie bei uns vorliegen, und geht somit ganz andere Wege, als wir gehen müssen. In Preußens großen Städten, übrigens vielfach auch in kleineren, sind die selbständigen Kirchengemeinden, die um eine Kirche herumliegen und einen Teil einer Großstadt bilden, vorhanden, und es war nur nötig, die Möglichkeit zu schaffen, diese benachbarten Gemeinden zusammenzufassen, da sie vielfach gemeinsame Interessen haben und in Hinsicht derselben zusammenwirken müssen, wesentlich aus finanziellen Gründen, um möglichst große Mittel flüssig zu machen. Als solche Bedürfnisse sind im angeführten Gesetz ausdrücklich genannt: die Errichtung von Pfarreien, der Bau von Kirchen, die Anlage von Friedhöfen. Dagegen bei uns handelt es sich darum, die Massengemeinden zunächst zu zerlegen in Einzelgemeinden, um Schaffung eines Zustandes also, der in Preußen geschichtlich überkommen ist. Hier liegt die erste wichtige Aufgabe, und zu ihrer Lösung bietet das preussische Gesetz keine Anleitung; es zeigt, wie man vorhandene Gemeinden zu gewissem Zweck zusammenfassen muß: die zweite, verhältnismäßig leichtere Aufgabe. Ja, fast könnte man sagen, daß in Preußen ein Gesetz wie das bei uns angeregte erst noch nötig sei; denn beachten Sie, daß das preussische Gesetz Gemeinden von mindestens 10 000 Seelen voraussetzt als Glieder des Synodalverbandes, während uns 5000 Seelen schon fast zu viel erscheinen!

Bieten uns also auswärtige Verhältnisse keine hilfreiche Hand, um uns den entgegengehaltenen Schwierigkeiten zu entwinden, so müssen wir sehen aus eigener Kraft uns den Weg zu bahnen. Nun genügt es vollständig zu wissen, daß die Kirchengemeinderäte der größeren Städte es teils zur Zeit teils überhaupt

abgelehnt haben, ihre Gemeinden im Sinne der Anträge, sei es der evangelischen Konferenz, sei es des Beschlusses der Karlsruher Diöcesansynode, zerlegen zu lassen. Man mag das bedauern oder nicht, gleichviel: nach § 11 der Verfassung hat jede Gemeinde ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Ferner heißt es in § 8 der Verfassung: „Die bisherige örtliche Begrenzung u.f.w.“ Nun bezweifelt der Berichterstatter keineswegs, daß sich über beide Paragraphen der Verfassung mehr oder weniger bemerken läßt, und ebenso ist außer Zweifel, daß auch die Verfassung jederzeit mit Zweidrittelmehrheit geändert und so auch ein Zusatz zu § 8 eingeführt werden kann, der die Großstädte zwingt sich zu zerlegen. Die Frage aber ist nicht nur die, ob sich dafür die nötige Mehrheit finden wird, sondern auch noch die andere, ob es sich empfiehlt, eine Veränderung der Verfassung vorzunehmen, die in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde so tief einschneidet.

Einerseits ist nun zwar zu bemerken, daß die Zukunft unserer Großstädte auch im kirchlichen Leben von so gewaltiger Bedeutung ist, daß die Kirche wohl berechtigt ist, durch allgemeine Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen ihre kirchliche Entwicklung zu beeinflussen; andere Betrachtungen aber führen zu dem Ergebnis, daß das Selbstverwaltungsrecht überhaupt möglichst unangetastet bleiben soll und insonderheit da, wo seine Beschränkung Kosten verursacht, für welche die betreffende Gemeinde selber einstehen muß. Der Ausschuß erklärt, daß er hiezu nicht raten kann, und so fällt der Antrag der evangelischen Konferenz wegen Ergänzung der Verfassung allerdings dahin. Auch empfiehlt es sich nicht, ihn in der Form in die Verfassung zu bringen, daß er aus dem Beschluß der Diöcesansynode Karlsruhe-Stadt ergänzt wird durch die Einschaltung: „auf ihren eigenen Antrag“. Denn es wäre doch widersinnig, in die Verfassung eine Bestimmung zu bringen, die nur auf einen Teil der landeskirchlichen Gemeinden zugeschnitten ist und allerdings deren Bestes bezweckt, von diesen aber schon zuvor als undurchführbar abgelehnt worden ist und auch in Zukunft vorerst gar nicht beachtet werden will, während die Sache selbst von Fall zu Fall auf Grund der bestehenden Gesetzgebung jederzeit erreicht werden kann. Insofern ist der Antrag der evangelischen Konferenz als Zusatz zur Verfassung nicht zu halten und bleibt nur als sehr schätzenswerte Anregung, als welche sie der Behörde und weiterhin den Großstadtgemeinden zur Kenntnisnahme zu überweisen wäre.

Was aber den Verfassungsbegriff betrifft, auf den sich Vertreter der verschiedenen landeskirchlichen Parteien geeinigt haben und der lautet: „Den Kirchengemeinden der großen Städte soll das Recht eingeräumt werden, für bestimmte Zwecke Vertretungen selbständiger Parochien zu schaffen,“ so leidet dieser Satz einmal an großer Unbestimmtheit, so daß er in dieser Form jedenfalls weder in der Verfassung noch als Gesetz brauchbar wäre; andererseits stößt er offene Türen ein, denn es ist schon auf der Generalsynode des Jahres 1899 darauf hingewiesen worden, daß es in § 28 der Verfassung heißt: „Die Kirchengemeindeversammlung kann beschließen, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werde. Letzteres findet namentlich in Gemeinden statt, welche mehrere Pfarrrsprengel haben. Ortsstatuten regeln das Verhältnis der Abteilungen zu dem Gesamtkirchengemeinderat.“ Auch darauf darf hingewiesen werden, daß seit 1863 eine Verordnung, die Parochialeinteilung der evangelischen Gemeinde Karlsruhe betr., besteht und es somit jeder Gemeinde freisteht, sich in Parochien zu teilen und dafür zu sorgen, daß bei der Wahl der Kirchenältesten die Parochien berücksichtigt werden. Diese Parochialeinteilung ist z. Bt. in allen Großstädten erfolgt, und es wäre nur noch festzustellen und etwa seitens der Behörde darauf zu achten und, wo es sein muß, darauf zu dringen, daß gemäß § 28 der Kirchenverfassung die Ältesten nun auch aus den verschiedenen Parochien gewählt werden. Endlich ist noch § 45 der Verfassung zu beachten, der bestimmt: „Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt eine Gemeinde das Bedürfnis, neue eigentümliche Einrichtungen zu treffen, welche wesentlichen Bestimmungen der Kirchenverfassung nicht zuwider sind, so können solche nach Begutachtung durch die Diöcesansynode mit Genehmigung des Oberkirchenrats beibehalten bezw. eingeführt werden. Die Verhandlungen darüber sind

der nächsten Generalsynode zur Kenntnisaufnahme und Beschlußfassung vorzulegen.“ Da übrigens aus dem genannten Zusammenwirken der kirchlichen Parteien des Landes kein ausgesprochener Antrag hervorgegangen und eingebracht worden ist, so kann diese Anregung um so mehr für erledigt gelten.

So erübrigt nur noch Stellung zu nehmen zu der Mitteilung, die Kirchengemeinden der größeren Städte betr., die der Oberkirchenrat der Generalsynode gemacht hat. Haben wir auf sie bisher nur gelegentlich Bezug genommen, so dient doch die ganze bisher erfolgte Betrachtung zur besseren und richtigeren Würdigung dieser Mitteilung. Sie gibt zunächst einen geschichtlichen Überblick, der an die Generalsynode des Jahres 1899 anknüpft, die Umfrage vom 29. November 1901 ausführlich samt ihren Ergebnissen behandelt und endlich die Verhandlungen der Diöcesansynode Karlsruhe-Stadt streift. Die Anregungen der evangelischen Konferenz sind in der erwähnten Umfrage zu verspüren. Dabei stoßen wir auf folgende Auslassungen von maßgebender Bedeutung. Zuerst: der Oberkirchenrat hält eine reichlichere Gliederung der großen städtischen Kirchengemeinden zur Förderung des kirchlichen Lebens für dienlich und erstrebenswert, erkennt deshalb den in dem erwähnten Antrag enthaltenen berechtigten Kern keineswegs und wendet ihm fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zu; vor allem dies letztere ist dankenswert und beruhigend. Weiter aber betont der Oberkirchenrat, daß das in jenem Antrag angestrebte Ziel sich nicht durch eine allgemeine Gesetzesvorschrift, sondern nur auf dem Weg des Einzelgesetzes erreichen läßt; und nach dem, was wir bis jetzt festgestellt haben, wird man dem nur beipflichten können.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und der bisher über die Frage gepflogenen Verhandlungen ist der Oberkirchenrat zu dem Beschluß gelangt, der Generalsynode den Entwurf eines Gesetzes nicht zu unterbreiten, sondern nur die uns vorliegende Mitteilung zu machen. Er begründet sein Verhalten damit, daß die größeren Kirchengemeinden sich ablehnend zur Sache verhalten; er weist dann darauf hin, daß, falls eine Großstadtgemeinde sich doch einmal zerlegen will, dies auf dem Weg eines Einzelgesetzes auf Grund des § 8 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 11 des Ortskirchensteuergesetzes geschehen kann; er betont endlich, daß, falls es sich nur um die Förderung der Parochialeinteilung handelt, im Hinblick auf die §§ 28 und 45 der Kirchenverfassung auch fernerhin so wenig wie bisher ein besonderer gesetzgeberischer Akt nötig ist, sondern die Entwicklung sich auf dem Weg des Ortsstatuts vollzieht. Denn die Parochie hat bei uns keine juristische Persönlichkeit, und eine neue juristische Persönlichkeit unter der Kirchengemeinde zu schaffen, hat doch wohl niemand die Lust oder das Bedürfnis. Schließlich heben wir noch hervor, daß der Oberkirchenrat ausdrücklich sich gern bereit erklärt, bei der Erlassung von Ortsstatuten, welche die Parochialeinteilung befördern, mitzuwirken; und da der Oberkirchenrat ausdrücklich betont, daß er die Zerlegung der Großstädte, wenn auch nur in Parochien, im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung des kirchlichen Gemeindelebens in den größeren Städten für dringend wünschenswert, ja notwendig erachtet, so darf man jene Bereitwilligkeit ja wohl dahin verstehen, daß der Oberkirchenrat nicht wartet, bis er angegangen wird, sondern, wo es nötig wird, eine Großstadtgemeinde zur Schaffung neuer Parochien anregt.

Somit ist der Ausschuß einstimmig zu folgender Erklärung gekommen, deren Annahme er beantragt:

Der Standpunkt, den der Oberkirchenrat in Sachen der Entwicklung der Kirchengemeinden in den größeren Städten einnimmt und in der an die Generalsynode gelangten Mitteilung näher bestimmt und begründet, wird gebilligt und dem Oberkirchenrat das Vertrauen ausgesprochen, daß er von sich aus, so viel nötig, die Fortentwicklung der Kirchengemeinden der größeren Städte zum Zweck einer eingehenderen Seelsorge und religiösen Belebung beeinflussen und in die Wege leiten wird. Die Anträge der evangelischen Konferenz, die als Gesichtspunkte gebilligt werden, sind damit erledigt.

Die Synode stellt dabei ausdrücklich fest, daß seitens der Kirchengemeinden der größeren Städte in den letzten Jahren schon nicht wenig mit beachtenswertem Aufwand an Geld und Kraft zur kirchlichen und religiösen Belebung eben der Großstadtgemeinden getan worden ist. Diese Tätigkeit soll hiemit verdienstermaßen anerkannt werden.

Abgeordneter D. Hönig: Ich möchte als Vertreter einer der Städte, die hier in Betracht kommen, aussprechen, daß die Gesichtspunkte, die in der oberkirchenrätlichen Mitteilung dargelegt sind, durchaus den Verhältnissen entsprechen, wie sie in unseren Städten bestehen. Ich bin indessen entschieden gegen eine gesetzliche Regelung, wie sie in dem Antrag der evangelischen Konferenz in Aussicht genommen ist, aus zwei Gründen: einmal, weil ich überhaupt nicht wünsche, daß in die Entwicklung unserer städtischen Gemeinden eingegriffen werde. Unsere städtischen Gemeinden sind in der besten Entwicklung begriffen; man wird nicht sagen können, daß bis jetzt in der Ausgestaltung ihrer Verhältnisse etwas versäumt worden wäre. Wenn man hier Organisationen aufzwänge und mit gewaltsamer gesetzgeberischer Hand eingriffe, so könnte man diese Entwicklung nur stören. Zweitens halte ich es aber auch für unrichtig, eine so weitgehende Organisation unserer größeren Stadtgemeinden vorzunehmen, daß wir aus Bezirksgemeinden Verfassungsgemeinden mit Kirchengemeinderäten und Kirchengemeindeversammlungen schaffen.

Als die Anfrage des Oberkirchenrats in dieser Angelegenheit an uns kam, fragten wir uns, wie es sich z. B. in unserer Gemeinde Heidelberg ausnehme, wenn wir die verschiedenen Bezirke zu Verfassungsgemeinden erheben würden, und wir mußten uns sagen, daß daraus eine wahre Ungeheuerlichkeit entstehen würde. Wenn wir in jedem Bezirk einen Kirchengemeinderat und eine Kirchengemeindeversammlung hätten, so würde dies eine Maschinerie von der größten Schwere bilden, deren einzelne Teile sich gegenseitig in solchem Maß stören, daß wir gar nicht wissen, was dabei herauskäme. Wir mußten uns auch sagen, daß solche Bezirkskirchengemeindeversammlungen hinter einer zentralen Kirchengemeindeversammlung an Intelligenz und Ansehen sehr zurückständen und daß sie sehr empfänglich wären für Einflüsse und Agitationen, ganz besonders — das kommt ja hier gerade in Betracht — in den Vorstädten. In diesen Vorstädten kommen die allerverschiedensten Bevölkerungselemente zusammen, nicht die Bevölkerung der Zentralstadt, sondern eine noch unfertige gährende Bevölkerung, die der Agitation sehr zugänglich ist. Hier vor allen Dingen wäre das möglich, was in den letzten Tagen vor unseren Augen als Gespenst erschien: daß einmal die Sozialdemokratie sich einer solchen Kirchengemeindeversammlung bemächtigen würde.

Wir haben Punkt für Punkt der Aufgaben durchgegangen, die in der Verfassung der Kirchengemeindeversammlung und dem Kirchengemeinderat gegeben sind, und wir mußten uns fast bei jedem Punkt sagen, daß er geeigneter wäre, durch eine Zentralbehörde behandelt zu werden als durch lokale Bezirksbehörden. Wir haben auch unsere Protokollbücher angesehen, die Nummern von mehreren Jahren Punkt für Punkt verglichen und uns gefragt, ob sie mehr geeignet wären, zentral oder in lokalen Vertretungen behandelt zu werden, und mußten uns fast ausschließlich sagen, daß das erstere zweckmäßiger sei.

Die Großstädte, Berlin insbesondere, dürfen uns nicht Vorbild sein. Man muß bedenken, daß Berlin selbst einen Komplex von Kirchen darstellt, der noch einmal so groß ist als unsere ganze badische Landeskirche, und daß die Gemeinden, wie sie dort bestehen, zwar als selbständige Gemeinden bestehen, aber durchaus andere sind als die Gemeinden, die wir einzurichten beabsichtigen, wie der Herr Berichterstatter ganz richtig hervorgehoben hat.

Die Städte bilden auch eine innere Einheit, man kann sie nicht so zerreißen; die einzelnen Stadtteile bilden zusammen einen Organismus. Es gibt reiche und gibt arme Stadtteile, und diese müssen miteinander in Verbindung bleiben, sie müssen einander geben und von einander empfangen. Das, was unsere Vertretungen hauptsächlich beschäftigt, sind ja Vermögensfragen, und da kann wirklich kaum ein Zweifel sein,

daß das Vermögen am besten in einer zentralen Hand ist. Es ist nicht angängig, daß in einem Bezirk 4 Pfennig Steuer erhoben wird, im andern 5, im andern 6. Es ist nicht angängig, daß das vorhandene Vermögen in verschiedene Teile zerrissen und dann in verschiedene Bezirke verteilt wird.

Man hat auch gefragt, ob die Pfarrwahl nicht etwa zweckmäßigerweise von den Bezirksgemeinden ausgeübt wird. Aber auch hier muß Zweifel erhoben werden. Zwar hätte eine Bezirkswahl vieles für sich, da der Pfarrer für den Bezirk Vertrauensmann sein soll. Aber die Sache hat auch noch eine andere Seite: die Pfarrer in der Stadt sollen zusammen einen gewissen Organismus bilden. Es ist für die Aufgaben, die gegenwärtig an die Stadtgemeinden gestellt sind, durchaus notwendig, daß hier Männer sind von verschiedener Individualität und Begabung, die sich gegenseitig ergänzen können. Dies herbeizuführen ist aber hauptsächlich Sache einer zentralen Behörde.

Man wird fragen: sind insbesondere die nach der Verfassung dem Kirchengemeinderat zugeteilten Aufgaben nicht geeigneter für eine Bezirksvertretung? Die Frage ist zu bejahen. Aber leider sind diese idealen Aufgaben in der Wirklichkeit nicht von der großen Bedeutung, die sie eigentlich haben sollten, und ich fürchte, wenn wir unsere Verfassung nach ihnen einrichten, daß dann unsere Kirchengemeinderäte und Kirchengemeinder Versammlungen in der Luft hängen. Wir gaben uns in der Absicht, dem Kirchengemeinderat eine seinem Gelübnis entsprechendere Tätigkeit zu schaffen, einmal die Mühe, diejenigen Aufgaben zusammenzustellen, die etwa ein Bezirkskirchengemeinderat in die Hand nehmen könnte, Aufgaben sittlicher, sozialer, wohlthätiger Art, mußten uns aber in den meisten Fällen sagen, daß der Kirchengemeinderat überhaupt nicht besonders dazu tauglich ist. Die meisten dieser Aufgaben liegen schon in den Händen der Vereinstätigkeit, und es ist fast unmöglich, sie aus diesen Händen wieder zurückzuziehen in die Hände der Kirchengemeinde. Hier sind auch die tüchtigeren und geschickteren Hände. Wir haben vor allem eine Aufgabe als einer Bezirksgemeinde würdig erklärt: die Armenpflege. Hier könnte allerdings noch viel geschehen; leider fehlt uns dabei die Hauptsache, nämlich die reichen Mittel. Aber immerhin muß diese Aufgabe ins Auge gefaßt werden. Dazu ist meines Erachtens aber keineswegs ein vollständiger Verfassungsapparat erforderlich. Diese Armenpflege läßt sich durch freiwillige Hilfskräfte viel besser ausführen als durch Kirchengemeinderäte und Kirchengemeinder Versammlungen.

Aus diesen Gründen möchte ich mich entschieden dagegen aussprechen, daß unsere größeren Stadtgemeinden so eingeteilt werden, daß die einzelnen Bezirke vollständige Verfassungsgemeinden werden. Dagegen möchte ich es in der Art, wie die Verfassung es schon zuläßt, sehr empfehlen, daß innerhalb der großen Verfassungsgemeinde die Organisation in den einzelnen Bezirksgemeinden unbeschadet der Einheit weiter ausgebildet wird, daß Sektionen des Kirchengemeinderats bestehen, die dem Pfarrer des Bezirks Kirchenälteste des Bezirks zur Seite stellen in allen seinen Aufgaben; ich finde auch nichts dagegen einzuwenden, daß diesen Kirchenältesten ein gewisser Teil der Kompetenz, die dem Kirchengemeinderat zufällt, zugeteilt werde, und daß dies durch ein Statut geregelt wird.

Abgeordneter Mühlhäuser: Hochgeehrte Herren! Ich habe in Karlsruhe zu der Minderheit gehört, die es bedauerte, daß auch von seiten unserer hiesigen Kirchengemeinde die Anfrage des Oberkirchenrats, die in der Mitteilung erwähnt ist, verneint wurde, und ich bin nach wie vor ebenso wie mehrere meiner hiesigen Kollegen dem Oberkirchenrat dafür dankbar, daß er damals wenigstens den Anstoß zur Behandlung dieser ganzen Frage in unseren örtlichen Körperschaften gegeben hat. Ich erkenne es auch mit vollem Dank an, ebenso wie der Herr Berichtstatter, daß von seiten der Kirchenbehörde der Gliederung der städtischen Gemeinden eine so warme Sympathie zugewendet wird. Denn das ist tatsächlich eine Lebensfrage nicht bloß für unsere städtischen Gemeinden, sondern für unsere ganze Landeskirche. Auch die Vertreter des Landes haben ein Interesse zu fragen: in was für kirchliche Verhältnisse schicken wir unsere jungen Leute, unsere auswandernden Familien hinein, wenn sie in die Städte gehen? Gehen sie da im großen Strom unter, so daß sie nur zu-

fällig einmal mit einem Pfarrer oder mit der Kirche überhaupt in Berührung kommen, oder finden sie ein geordnetes Gemeindeleben vor, in dem jeder einzelne von seiten der kirchlichen Organe erreicht wird auch außerhalb der kasualen Veranlassungen, Taufe, Beerdigung, Trauung und Konfirmation? Und so ist es allerdings eine Frage, bei der man im Zweifel sein kann: soll hier allein auf die Initiative der städtischen Gemeinden gewartet werden, oder soll nicht die Kirche um ihres eigenen Lebensinteresses willen die Bahnen vorschlagen und vorschreiben, in denen sich das Leben zu bewegen hat? Ich muß gestehen, ich habe mich ursprünglich der letzteren Meinung zugeneigt, namentlich da ich die vis inertiae in unseren größeren Städten mehrfach kennen gelernt habe. Aber anderseits ist durchaus zuzugeben und gehört zu den erfreulichsten Wahrnehmungen für mich hier in Karlsruhe, daß es sich auch in unseren großstädtischen Gemeinden regt und daß eine Tätigkeit entfaltet wird zur Sammlung der Gemeindeglieder in den verschiedenen Bezirken durch Heranziehung freiwilliger Kräfte zur Mitarbeit an der Gemeinde, die schon wirklich schöne Früchte gezeitigt hat. So lange nun die Hoffnung besteht, daß eine solche Selbsttätigkeit aus der Gemeinde heraus mehr und mehr sich selbst die neuen Formen zu schaffen sucht, so lange halte ich es auch nicht für an der Zeit, daß von seiten der Landeskirche gesetzgeberisch eingegriffen wird. Etwas anderes wäre es, wenn man es durch irgendwelche Sammeligkeiten in den größeren Städten zu Notständen kommen ließe, die dann nur durch Eingreifen von außen gehoben werden könnten. Denn auch hier gilt es, nicht etwa irgend ein einzelnes Recht zu wahren, sondern: *salus ecclesiae summa lex esto!* Immerhin muß ich weiter anerkennen, daß auch durch das Referat und durch die beantragte Erklärung die Bestrebungen unserer Gemeinden zu stärkerer Gliederung und zu vermehrter Bezirksarbeit eine rechte Ermunterung erfahren, und es wird mir eine große Freude sein, wenn auch die Synode im ganzen in diesen ermunternden Ausdruck einstimmt.

Ich möchte nur in Bezug auf die Durchführbarkeit einer weitergehenden Gliederung in unseren größeren Städten noch einiges bemerken, z. B. im Gegensatz zu meinem geehrten Herrn Vorredner. Wenn wir uns mit norddeutschen Verhältnissen vergleichen, so möchte ich an ein Niehl'sches Wort erinnern. Er nennt das Land in der Nähe der Rheinebene „individualisiertes Land“. Meine Herren! Unser Baden hat in seiner Bevölkerung nicht den Zug zur Verallgemeinerung von Institutionen, zu weitumfassenden Zentralstellen, sondern es ist wie geschaffen für eine mehr individualisierende Tätigkeit. Es entspricht dies der regen Initiative, die in unserer Bevölkerung fast in allen Landesteilen vorhanden ist, und ich wundere mich deshalb, daß gerade eigentlich da, wo die Initiative und der Individualismus eigentlich am stärksten hervortritt, in der alten Hauptstadt der Pfalz, in Heidelberg, man sich so ungeheuer gegen eine Individualisierung sträubt. Meine Herren! Ist denn das ein so entsetzlich schwerfälliges System, wenn in Heidelberg, ich will nicht sagen 5, aber doch wenigstens 2 oder 3 Kirchengemeinden bestehen mit besonderem Kirchengemeinderat und besonderer Kirchengemeindeversammlung, vielleicht zwei Doppelgemeinden und eine einfache Gemeinde? Ich glaube, eben mit demselben Recht könnte man sagen: das ist doch entsetzlich schwerfällig, daß in jedem der so und so viel Dörfer ein besonderer Kirchengemeinderat gewählt werden muß und eine besondere Kirchengemeindeversammlung; das ließe sich doch alles viel hübscher von der Zentralstelle, etwa vom Dekanat aus machen. Ich glaube wirklich, bei solchen Massenverhältnissen von 30, 40, ja bis zu 50000 Seelen sollte man nicht davor zurückscheuen, auch ein paar Tausend zusammenzunehmen und diesem Komplex eine relativ selbständige Existenz zu geben. In der Praxis also würde die Durchführung solcher Gedanken, wie sie ja schon im Jahre 1886 vom Oberkirchenratspräsidenten vertreten worden sind, sich doch nicht so ungemein schwierig gestalten.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Hönig den Einwand gemacht, die zugewanderte Bevölkerung eigne sich nicht dafür, uns zu solcher Bezirkseinteilung zu ermutigen. Meine Herren! Wir machen gerade in Karlsruhe mit der zugewanderten Bevölkerung — ich will's genau sagen: mit den Leuten, die in ihrer Jugend auf dem Lande gewesen sind — die allerbesten Erfahrungen. Das sind nicht etwa nur die gefährlichen Elemente, für uns wenigstens in kirchlicher Hinsicht nicht. Diese zugewanderten Leute bringen von ihrer

badischen oder württembergischen Heimat einen guten Sinn für kirchliche Sitte mit, und es ist eher unsere Aufgabe, in der Stadt diesen Sinn zu erhalten und zu pflegen als zu wecken. Gewöhnlich ist es so, daß, wenn sie ein paar Jahre in der Stadt gelebt haben, von dem kirchlichen Sinn nicht mehr viel da ist. Von den zugewanderten Elementen habe ich also keine große Besorgnis, die werden uns vielfach am meisten unterstützen bei unseren Bestrebungen zur Bildung von Bezirksgemeinden.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß doch die steuerliche Einheit und die Vermögenseinheit gewahrt bleiben muß, und ich bin auch dafür. Gerade das erschien mir als die Hauptschwierigkeit bei der ganzen Sache, und es ist mir bis auf den heutigen Tag noch nicht klar, ob wir eine strenge Gliederung unserer großstädtischen Gemeinden in relativ selbständige Gemeinden durchführen können auf Grund der vorhandenen Kirchenverfassungsbestimmungen, ohne daß wir damit die steuerliche Einheit verlieren. Im Kirchensteuergesetz allerdings ist es vorgesehen, aber in der Kirchenverfassung hat man eben bis jetzt an unsere großstädtischen kirchlichen Verhältnisse noch ziemlich wenig gedacht. So viel steht aber auch hier fest: es ist dringend wünschenswert, daß die steuerliche Einheit gewahrt bleibt. Man hat dem gegenüber die Befürchtung ausgesprochen: wenn eine größere Gliederung in mehrere selbständige Gemeinden stattfindet, dann würden sich die Gemeinden in wohlhabenderen Bezirken dafür bedanken, mit ihrer Steuer auch für diejenigen einzutreten, die weniger steuerkräftig sind. Meine Herren! Ich denke von unserer evangelischen Bevölkerung in unseren Städten, soweit sie sich kirchlich betätigt, also in den Kirchengemeindevertretungen zu Worte kommt, und von ihrem evangelischen Sinn doch zu hoch, als daß ich von vornherein die Befürchtung hegen sollte: wenn man z. B. in Karlsruhe unsere Südstadt mit einem eigenen Kirchengemeinderat und einer eigenen Kirchengemeindeversammlung versieht und die Weststadt ebenfalls, daß die Weststadt nunmehr erklärt: So, Gott sei Dank, jetzt brauchen wir mit unserer größeren Steuerkraft nur für unsere Bedürfnisse zu sorgen. Meine Herren! Wir wollen durchaus nicht das Zusammengehörigkeitsbewußtsein zerstören, das ja immerhin in unseren größeren städtischen Kirchengemeinden vorhanden ist; wir wollen nur, daß beides zu seinem Recht komme, das Bezirksinteresse auf der einen Seite und das Interesse der Gesamtheit auf der andern Seite, daß nicht eines über dem andern vernachlässigt werde.

Es wird gesagt: man kann für die Bezirke freiwillige Kommissionen schaffen, und aus jedem Bezirk können ja einige Kirchengemeinderäte gewählt werden, die mit den freiwilligen Helfern, Diakonen oder wie sie heißen, eine Körperschaft bilden, die so zu sagen die Tätigkeit des Kirchengemeinderats übernimmt. Ja, meine Herren, das ist eine halbe Sache. Es ist eine alte Erfahrung, daß, so lange die Einrichtungen mehr freiwilliger Art sind, schließlich alles an der Person des Pfarrers hängt; und es bedeutet eine ungeheure Arbeitslast für den Pfarrer, wenn er mit seiner Persönlichkeit alles tragen soll. Unsere hiesigen Diakonen sind zunächst nur Armenpfleger, alles andere liegt außerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit, ist freiwillig und kann daher auch zurückgewiesen werden. Es müßte daher eine ganz grundlegende Erneuerung der kirchlichen Ehrenämter in unseren Städten vor sich gehen, bis hier ein befriedigender Zustand geschaffen würde, und dann wäre die Sache noch nicht in allgemein befriedigender Weise geregelt.

Meine Herren! Wir bringen jetzt in Karlsruhe die Zahl unserer Kirchenältesten auf die höchste erreichbare Ziffer, nämlich auf 20. Wir haben jetzt 7 Bezirksgemeinden, und es wird hoffentlich in absehbarer Zeit die 8. hinzukommen. Nun rechnen Sie sich aus, wie viele Kirchenälteste auf einen Bezirk kommen: das sind 2 bis 3. Zwei machen noch nicht einmal ein Kollegium aus; der Lateiner sagt: tres faciunt collegium. Mit solchen Zwergkollegien will man Bezirksgemeinden mit 5 bis 8000 Seelen versorgen als einzigem offiziellen und vor der Gemeinde verpflichteten Apparat, alles übrige aber der Freiwilligkeit überlassen? Davor fürchte ich mich etwas, und ich fürchte mich auch im Interesse der Arbeitskraft z. B. gerade meiner beiden Herren Kollegen, die eine freiwillige Organisation in ihren beiden Bezirken hier zuwege gebracht haben mit bewundernswerter Energie und mit großer Hingebung. Wir kommen in Verlegenheit, wo wir

einsetzen mit der Tätigkeit unserer Kirchenältesten, bei der Beaufsichtigung des Gottesdienstes, bei der Mitwirkung an den Religionsprüfungen, der Konfirmandenprüfung und der Konfirmation. Es stellt sich nach und nach, trotzdem wir 20 Kollegialmitglieder haben, eine gewisse Not ein. Und dabei sind unsere Kirchenältesten nicht immer nur solche Persönlichkeiten, deren Zeit durch kein Hauptamt und durch keinen sonstigen Beruf in Anspruch genommen ist. Im Gegenteil: man will doch für das Amt von Kirchenältesten sich Männer holen, die mitten im praktischen Leben drin stehen. Da wird nachgerade mancher erklären: ich muß mich sehr bedenken, ob ich eine Wahl annehmen will, weil ich sonst einfach mit meiner Zeit zu Schanden werde. Wir haben in Karlsruhe im Winter regelmäßig zwei Kirchengemeinderatssitzungen im Monat, welche die Zeit von 5 bis 8 Uhr in Anspruch nehmen. Das sieht nicht nach viel aus, aber für Herren, deren Tage vom Morgen bis zum Abend besetzt sind, sind zwei derartige Sitzungen im Monat mit den vorangehenden Abteilungsitzungen und den übrigen Funktionen, die ein Kirchengemeinderat zu vollziehen hat, doch ziemlich viel. Das alles würde auf mehr Schultern gelegt werden können, wenn wir in den verschiedenen Bezirken Kirchengemeinderatskollegien hätten. Dann könnte man für die allgemeinen Angelegenheiten, namentlich sofern sie steuerlicher Natur sind oder die Verwaltung betreffen, einen Gesamtkirchengemeinderat bilden. Wie das zu geschehen hat, ist dann mehr Sache der Auslegung des Gesetzes, namentlich die Sorge dafür, daß bei der Individualisierung des kirchlichen Lebens die Einheit nicht verloren geht.

Auch was die Pfarrwahl betrifft, habe ich keine Bedenken gegen die Individualisierung, etwa in Bezug auf den theologischen Standpunkt des Pfarrers. Das Ergebnis wird doch nicht nur danach sich richten, ob eine Zentralkirchengemeindeversammlung oder eine Bezirkskirchengemeindeversammlung die Wahl zu besorgen hat. Es ist anderwärts mit Recht darauf hingewiesen worden, daß Heidelberg lange auf den positiven Pfarrer hat warten müssen, trotzdem die Zentralisierung da war. Und ferner, eine Zentralkirchengemeindeversammlung kann die nötige Ergänzung der Geistlichen unter einander auch nicht gerade schaffen. Sie wird in ihrer Weise genau dieselben Fragen stellen, wie eine Bezirksvertretung sie sich stellt bei der Wahl eines Pfarrers: welches ist denn derjenige, der für uns am meisten paßt? Nicht etwa: welcher ist von den übrigen Geistlichen der Stadt möglichst verschieden?

Das eine Zugeständnis hat mir der verehrte Herr Borredner wenigstens gemacht, daß für die „idealen“ Aufgaben des Kirchengemeinderats eine bezirksmäßige Verteilung das Geeigneterere wäre. Aber er hat hinzugefügt, diese Seite dürfe nicht das entscheidende Gewicht beanspruchen bei der Schaffung des Amtes der Kirchenältesten. Ja, meine Herren, das wäre gut und schön, wenn nicht in unserer Agende das Verpflichtungsformular stände. Denn hier ist gerade von diesen idealen, wir wollen besser sagen: von den religiös-sittlichen Aufgaben des Kirchengemeinderats die Rede, und es wird schon manchem meiner Kollegen so gegangen sein wie mir, daß, wenn ich einen Kirchenältesten zu verpflichten hatte, es mir eigentlich recht heiß wurde, weil ich mir sagte: ach, wie wenig von dem, was hier auf die Schultern des Kirchenältesten gelegt wird, kann den Verhältnissen gemäß in unseren großen Gemeinden von 40 000, 50 000 Seelen vom Kirchenältesten geleistet werden! So, wie die Dinge jetzt liegen, fühlt sich der Kirchenälteste doch vor allen Dingen der Gesamtgemeinde verantwortlich und richtet sein Interesse im besten Fall auf die religiös-sittlichen Verhältnisse der Gesamtgemeinde, und nach dem Gesetz darf er es gar nicht anders tun. Aber eine solche Gesamtgemeinde ist etwas so Unübersichtliches, daß er nicht weiß, wo einzugreifen ist. Ist er aber für einen bestimmten Bezirk nicht nur gewählt, sondern auch verpflichtet, dann kann er eher wissen, wo er angreifen soll, und dann können auch eher die religiös-sittlichen Probleme in Angriff genommen werden. Ich meine, an Arbeit wird es für die Bezirksältesten nicht fehlen.

Wenn man nur einmal Hand anlegt, die Arbeit folgt von selbst; es wird keiner der Herren zu Klagen haben, daß er zu wenig zu tun habe und daß für die Sitzungen zu wenig Stoff vorhanden sei. Im Gegenteil. Was würde es in den Augen unserer Gutgesinnten im Volke bedeuten, wenn man in den

Städten seitens der Kirche einmal austräte gegen gewisse sittliche Schäden, zum Sonntagschutz, zum Kampf gegen die Unmäßigkeit und gegen die Unsittlichkeit vor allem aufstände und in der Öffentlichkeit Hand anlegte! Gerade das Argument des Herrn Vorredners: „das besorgen die freien Vereine“, ist für mich nicht mehr schlagend und beweiskräftig. Die Zeit kommt allmählich, in der die Kirche solche Arbeit an den Gliedern, die ihr anvertraut sind, nicht mehr den freien Vereinen überlassen darf und Gemeinden sich auf ihre Pflichten hierin besinnen müssen. Die freien Vereine, die innere Mission und die humanitären Vereine, besorgen eine gewisse Vorarbeit. Aber, meine Herren, das muß uns unser Gewissen sagen: im großen und ganzen, ideal genommen, ist das Subjekt solcher Betätigung zur Erhaltung und Belebung der sittlichen Gesundheit, der religiösen Gesundheit unseres Volkes die Kirche und die Gemeinde. Ich will damit nicht sagen, daß nun von heute auf morgen alle Arbeit der freien Vereine auf die geordneten kirchlichen Organe übergehen solle; im Gegenteil, ich bin in Wirklichkeit da eher etwas zögernder als andere. Aber wir wollen uns dabei doch nicht beruhigen als Vertreter unserer Kirche und unserer Gemeinden, daß das alles besorgt wird von Vertretern der freien Vereine. Daß die freien Vereine dafür geschickter sind, das mag in vielen Fällen zutreffen. Die Freiwilligkeit ist bei solcher Tätigkeit etwas außerordentlich Wertvolles. Aber wenn die kirchlichen Organe sich an solchen Bestrebungen beteiligen, so kann man sie auch nicht dazu zwingen, sie tun es auch um des Gewissens willen, nicht um des Paragraphen willen. Und darum, meine Herren, ich sehe nicht so bedenklich drein, wenn wir eine weitergehende Gliederung in Aussicht nehmen. Ich bin sogar fest überzeugt, daß sich diese Idee immer mehr Bahn brechen wird, sie liegt so zu sagen in der Luft, sie läßt uns Jüngere namentlich nicht mehr los, sie ist auch nicht Eigentum der einen Seite bloß, sondern sie findet ihre Vertretung auch auf der andern Seite, und es ist mir immer eine Freude, wenn ich in solchen Bestrebungen zur Gliederung unserer Gemeinde Schulter an Schulter auch mit Kollegen anderer Richtung kämpfen kann. Ich habe für die Zukunft die beste Hoffnung, daß auch in unseren Städten sich die Gliederung mehr und mehr vollziehen wird, und gerade um dieser Hoffnung willen verzichte ich zunächst darauf, gesetzlichen Zwang zu bestritten. Aber das eine hoffe ich, daß von den Verhandlungen dieser Generalsynode aus eine mächtige Ermutigung auf die städtischen Kirchengemeinden und ihre Organe ausgehen wird, immer mehr Hand anzulegen an dieses große Werk, immer mehr die Tausende von Seelen zu durchdringen mit kirchlicher Arbeit und kirchlichem Leben, damit in unseren größeren Städten nicht etwa nur die Zentralen der Gottesleugnung und der Unsittlichkeit zu finden sind, sondern damit sie zu Segensstätten werden für unser ganzes Volk.

Abgeordneter Hügig: Sehr geehrte Herren! Zunächst muß ich meine volle Übereinstimmung aussprechen mit den Mitteilungen der hohen Kirchenbehörde und den Ausführungen des verehrten Herrn Kollegen Hönig. Zur Sache noch folgendes: heute morgen habe ich in der Frankfurter Zeitung eine Notiz aus Zürich gelesen mit der Überschrift: „Gerettete Kirchtürme“. In Zürich war es auch so, daß die 13 Pfarrbezirke vollständig getrennt und selbständig waren. Jetzt aber hat sich herausgestellt, daß besonders die neuen Vorstadtgemeinden für sich gar nicht existieren und ihren kirchlichen Pflichten nachkommen können. Es wurde nun eine Versammlung der Vertreter sämtlicher Kirchengemeinden abgehalten, in der man darauf hinaus kam, daß wenigstens eine Finanzgemeinschaft gebildet werden müsse, sonst würden finanziell wenigstens die Außengemeinden zu grunde gehen, während die Innengemeinden sich in den besten Verhältnissen befänden. Genau so ist es bei uns auch der Fall. Wenn man einer einzelnen Gemeinde es überläßt zu bestimmen, was sie etwa anfangen will, und es sollen dann die anderen mit zum Zahlen beigezogen werden, so werden diese im voraus auch bei der Beratung sein wollen. Es muß zum voraus immer, wenn etwas unternommen werden soll, beim Gesamtkirchengemeinderat vorgetragen werden; der wird sagen, ob er willens und im stande ist da mitzuwirken. Es wird bei uns also auch für absehbare Zeit so bleiben, wie es ist, daß eine Gesamtvertretung, besonders auch aus finanziellen Gründen — und daran hängt sehr viel — fortbauern muß.

Dagegen läßt es sich machen und ist auch schon gemacht worden, daß man die einzelnen Bezirke möglichst selbständig stellt. Wir in Mannheim haben es auch schon getan. Wir sehen darauf, daß aus jedem Pfarrbezirk die entsprechende Anzahl von Kirchenältesten im Kirchengemeinderat sitzt. Wir sind auch in der glücklichen Lage, das Institut der Almosenpfleger zu besitzen, welche beratende Stimmen haben. Es sind in jedem Bezirk 2 bis 3. Wir haben 18 Kirchengemeinderäte und 18 Almosenpfleger, und diese ziehen wir zur Mitarbeit bei, so daß auch bei der neuen Lindenhofkirche und der Johanniskirche zwei Kirchengemeinderäte sind und zwei Almosenpfleger. Der Kirchengemeinderat beauftragt sie, für die in ihrem Bezirk vorkommenden Dinge Sorge zu tragen und dem Kirchengemeinderat Bericht zu erstatten über das, was notwendig sei. Das bewährt sich sehr gut.

Was die Pfarrwahl anlangt, so ist es einmal vorgekommen, daß für einen solchen neuen Bezirk gewählt wurde. Da hat man sich einfach Kunde verschafft darüber, was dieser Stadtteil wünscht, und dann hat die Kirchengemeindeversammlung gesagt: wenn die Gemeinde auf dem neuen Lindenhof den und den Pfarrer will, so werden wir ihr den wählen, und so wird es auch in Zukunft gehalten werden, es müßten denn ganz schwere Bedenken vorliegen, daß die Kirchengemeindeversammlung sich eines andern besänne.

Im übrigen glaube ich nicht, daß es möglich ist, unseren Kirchengemeindeversammlungen so viel aufzuladen, wie Herr Kollege Mühlhäußer will. Unsern Kirchengemeinderat mit Seelsorge u. s. w. so viel zu befassen, das können wir nicht. Es wird immer so bleiben und die Hauptsache sein, daß neben der geordneten Vertretung freie Organisationen sind, die eigentlich der Pfarrer in seinem Bezirk sich selber schaffen muß. Er muß einen gewissen Stamm von Männern an der Hand haben, mit denen er die und jene Angelegenheit betreibt; er muß auch einen gewissen Stamm von Frauen bei der Hand haben, z. B. ein Frauenhilfskomitee, wie es jetzt fast in allen unseren Bezirken schon besteht, mit dem er etwaige Angelegenheiten bespricht. Von diesen Frauen läßt er sich Bericht erstatten, wo ein Eingreifen nötig ist. Außerdem besteht in jedem Pfarrbezirk ein Hilfsverein. Das sind Dinge, die unter der Leitung des Pfarrers stehen, die man aber unmöglich den Mitgliedern unserer Kirchenkollegien zumuten kann. Sie sind dazu nicht im Stande. Die meisten haben in ihrem Berufe viel zu tun, vielleicht dafür auch kein Geschick, während sie für andere kirchliche Angelegenheiten viel Geschick haben; denn in unseren Kirchengemeinderäten braucht man im voraus ganz bestimmte Männer für bestimmte Aufgaben, man braucht rechnungsverständige, bauverständige, kaufmännisch und technisch gebildete Leute, man braucht juristisch gebildete Leute. Und bis die Stellen alle besetzt sind von Männern, die Zeit und Willen haben, muß man da und dort manchmal verzichten auf solche, die man vorgezogen hätte wegen ihres religiös-kirchlichen Sinnes.

Ich will bei dieser Gelegenheit eine Mythe zerstören. Ich habe erzählen hören und gedruckt gelesen, es sei in Mannheim vorgekommen, daß man einen Mann zum Kirchengemeinderat gewählt habe, obgleich er zum voraus erklärt habe, in die Kirche gehe er nicht. Das ist richtig. Es ist ein Mann, der einen sehr guten Namen hat, ein Mann von lebendigstem kirchlichen Sinn. Er hat aber die Eigenschaft gehabt, daß er nicht lange in geschlossenem Raume sitzen konnte, Gesang und Orgelspiel hat ihn angegriffen, seine Nerven haben's nicht vertragen. Im übrigen verdanken wir ihm sehr viel, er ist bei uns im besten Andenken, es war der verewigte Präsident Anton Bassermann, und ich kann nur sagen: wir haben selten einen so tüchtigen Kirchenältesten gehabt wie ihn.

Lassen Sie mich noch eine ganz allgemeine Angelegenheit berühren. Stellen Sie sich unsere Stadtgemeinden nicht allzu schrecklich vor! Es ist einmal Mode geworden, wenn man etwas Schreckliches erzählen will, so erzählt man von einer Großstadtgemeinde wie von Sodom und Gomorrha, und jeder draußen auf dem Bunde sagt: Gott sei Dank, daß unsere Gemeinde nicht so ist wie jene. Ich habe dieser Tage in der Synode gehört, ich glaube vom Herrn Berichterstatter Mayer, die Zustände der Großstädte seien lächerlich. Sie sind nicht lächerlich, aber ernst. Ist es nicht aber auch ein lächerlicher Zustand, daß jede Gemeinde von

200 Seelen einen eigenen Pfarrer haben will, dessen Zeit und Kraft nicht in Anspruch genommen wird? Legen Sie die kleinen Gemeinden zusammen, schicken Sie uns die dort freiwerdenden Geistlichen in die Städte, nicht als Pfarrer, wir brauchen nicht so viele Prediger; aber es wird vielleicht dahin kommen, daß unsere Pfarrer und Vikare als Lehrkräfte angestellt werden, z. B., wie wir es in den Städten zum Teil schon haben, an den höheren Schulen. Es müssen eigene Theologen angestellt werden. Wir könnten in Mannheim 12 bis 15 Pfarrer brauchen lediglich zum Unterricht an der Volksschule, sie hätten vollauf zu tun. Wir können, obgleich die Stadtvikare zehn Stunden geben, — sie haben auch schon zwölf gegeben — nur die zwei obersten Klassen bewältigen. Da fehlt es uns. Wenn wir so etwas hätten, was man Stadtmission nennt, nicht neben der Kirche, sondern innerhalb der Kirche, von ihr selbst geleitet, das wäre etwas, was für die Zukunft der Entwicklung unserer Städte sehr bedeutsam sein könnte, und das wird vielleicht noch kommen. Die Zustände unserer Gemeinde sind nicht ideal. Man denkt sich nun die Sache so: je kleiner die Gemeinde, desto idealer ihr Zustand. Ich frage nun, meine Herren, sieht es in den Gemeinden auf dem Lande draußen, wo ein Pfarrer 200 oder 300 Seelen hat, immer so ideal aus? Sind die Zustände manchmal nicht noch schlimmer als in den Städten? Ich bin auf dem Lande aufgewachsen, meine Herren, ich bin auf etlichen Landpfarreien umhergekommen, ehe ich in die Stadt kam, aber ich muß Ihnen sagen: dieselbe Verderbnis, wenn auch in anderer Form und anderer Gestalt, wie sie in unseren Stadtgemeinden ist, wo sie als Massenverderbnis hervortritt, ist auch dort hervorgetreten; und das ist der beste Beweis, daß es ein Irrtum ist zu meinen, wenn man die großen Städte mit möglichst vielen Pfarrern überschwemmt, müßten ideale Zustände geschaffen werden. Das geht über die Macht einzelner Menschen hinaus. Meine Herren! Man darf auch nicht immer sagen, daß diejenigen Leute, die nicht in die Kirche gehen, deshalb antikirchlich sind, zumal in den größeren Städten. Unter der gebildeten Bevölkerung gibt es viele, die selten zur Kirche kommen und doch ein lebendiges kirchliches Interesse haben und es durch Opfer betätigen, und die wissen, was die Kirche bedeutet. Sie sehen das an unserm verrufenen Mannheim. Denken Sie auch an den indirekten Einfluß, daß eine Kirche da ist und daß sie da steht vor aller Augen, daß jeden Sonntag der Glockenklang die Stimmung, die von unseren Kirchen ausgeht, hinaus trägt in weite Kreise, eine Stimmung, die unbewußt und mächtig, sei es an Weihnachten oder Ostern, weit hinausreicht in alles Volk. Es ist auch ein Stück Christentum. In den alten Zeiten, meine Herren, wo sind die lebendigen Mittelpunkte des Christentums gewesen, auf dem Lande oder in den Städten? Das Christentum ist von den Städten aus auf das Land hinausgedrungen und nicht umgekehrt. Es kommt vor und ist sogar sehr wahrscheinlich, daß einzelne Individualitäten und Persönlichkeiten in der Stille aufwachsen. Das stille Bergdorf, das kleine Nazareth hat den Größten, den Heiland der Welt, aufwachsen sehen. Aber es ist doch bezeichnend, daß seine Tätigkeit ihn in die Stadt, in die Residenz geführt hat, daß er gewußt hat: dort muß die Schlacht gewonnen oder verloren werden. Und so ist es auch noch heute. Deshalb möchte ich bitten, unterschätzen Sie unsere Stadtgemeinden nicht allzu sehr, malen Sie nicht zu schwarz! Bedenken Sie auch, daß sehr viele Leute vom Lande kommen; und kaum in der Stadt angelangt, wo ist ihre Kirchlichkeit und Christlichkeit geblieben? Sie haben vielleicht nicht einmal den Versuch gemacht, sich an die Kirche anzuschließen — der beste Beweis, daß ihre Kirchlichkeit eine sehr äußerliche gewesen ist und nicht eine innere. Und das will ich noch hinzufügen: erschrecken Sie nicht zu sehr, wenn es in den Städten auch da und dort unruhig zugeht. Große Bewegungen geistiger Art, große Fortschritte, auch wenn sie für den Anfang etwas tumultuarisch aussehen, gehen selten vom Lande, sie gehen von den Städten aus. Deswegen wollen wir beide zusammenwirken, und darin gipfeln meine Worte: es möge die Generalsynode sich nicht dazu hergeben, den Großstädten allzu viel Vorschriften zu machen oder gar Gesetze aufzuerlegen. Dann, meine Herren, werden die Leute stutzig werden und werden sich auf die Hinterfüße stellen. Unsere großen Stadtgemeinden fühlen, wo es fehlt. Sie haben es erkannt und sind bereit Hand anzulegen. Daß dies

anerkannt wird auch in der Mitteilung des Oberkirchenrats, hat mich sehr gefreut, und ich denke, unsere Synode wird sich einstimmig mit dieser Mitteilung zufrieden geben, nachdem sie von den Vertretern unserer größeren Städte gehört hat, daß es unser heiliger Ernst und Wille ist, Schritt für Schritt, sei es in offiziell kirchlicher Weise oder mehr privater Weise, das zu tun, was man als Gewissenspflicht auf sich nehmen kann. Der Segen aber kommt von oben.

Abgeordneter Rapp: Meine Herren! Nur noch wenige Worte. Mein Kollege Mühlhäußer hat bei dem, was er ausführte, hauptsächlich auf unsere Stadt hingewiesen. Ich darf deswegen wohl noch einiges sagen als derjenige unter den hiesigen Kollegen, der nicht ganz, ich sage ausdrücklich „nicht ganz“ auf der Seite des Herrn Kollegen Mühlhäußer gekämpft hat. Zuvor möchte ich noch auf einiges eingehen, was er berührt hat. Er hat gesagt: auch das Land hat ein Interesse daran, wie es in unseren Städten zugeht. Ich gebe das zu. Ich habe schon oft innerlich darunter gelitten, daß bei dem Zug vom Lande vielfach die Leute die Verbindung mit der Kirche verlieren, und ich habe deshalb vor kurzem grundsätzlich es sehr freudig begrüßt, daß durch die Oberkirchenbehörde uns Pfarrern ein Verzeichnis von Meldestellen innerhalb der großen Städte mitgeteilt worden ist und daß die Geistlichen auf dem Lande aufgefordert worden sind, diejenigen ihrer Gemeindeglieder, die in die Stadt ziehen, dorthin zu verweisen. Dem habe ich freudig zugestimmt. Gewundert hat mich nur eines. Die Stellen, die angegeben waren, sind größtenteils Stadtmissionen. Ich habe gegen die Stadtmission nichts einzuwenden, im Gegenteil, ich weiß, was sie leistet, und werde ihr immer freundlich gegenüberstehen. Aber es hat mich gewundert, weil man meinen könnte, wir hätten keine Pfarrer. Es müßten die Pfarrer auf dem Lande die betreffenden Personen an einen Pfarrer, den sie kennen, weisen, oder wenn sie das nicht wollen, an das Stadtpfarramt, bezw. an den von der städtischen Kirchengemeinde eingerichteten Ort, an ein Sekretariat etwa, das dann, wie geplant ist, die Leute den einzelnen Pfarrern, je nachdem sie wohnen, zuweisen könnte. Das nebenbei. Ich hätte es lieber gesehen, man hätte die Pfarrer zu Meldestellen gemacht statt einer zwar sehr dankenswerten, aber außerhalb der geordneten Organisation der Gemeinde stehenden Stelle.

Dann hat es mich sehr gefreut, daß Herr Kollege Mühlhäußer das Zugeständnis gemacht hat: die zugewanderte Bevölkerung sei nicht diejenige, vor der wir uns am meisten zu fürchten hätten. Dieses Zugeständnis hat mich deshalb so gefreut, weil ich sagen kann: vor einigen Tagen las man's ganz anders. Als beraten wurde, ob die Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchengemeinderat den Wahlmann zur Generalsynode wählen sollte, wurde von jener Seite außerordentlich scharf darauf hingewiesen, daß gerade in den Städten infolge des ununterbrochenen Zufließens neuer Elemente die Kirchengemeindeversammlung nicht ganz die Gewähr dafür biete, daß nicht unruhige Elemente sich ihrer bemächtigen und man auf diese Weise Unruhe in die Kirchengemeinderäte und schließlich in die Generalsynode hereinbekomme. Nun freut es mich heute zu hören, daß diese Gefahr heute nicht mehr in dem Maße anerkannt, sondern zugegeben wird: es gibt genug Elemente auch unter den von auswärts Zufließenden, die in unserm kirchlichen Leben nicht zu denen gehören, die wir zu fürchten haben.

Zur Sache selbst habe ich kurz einiges zu sagen. Ich darf Sie versichern: mir als Pfarrer einer größeren Stadt liegt die Frage, was geschehen soll, um eine lebendigere Gliederung der Gemeinde herbeizuführen, sehr auf dem Herzen und Gewissen, und in den letzten vier Jahren bin ich nie mehr von dieser Frage losgekommen. Ich habe meine Stellung da etwas geändert. Ich sage heute, was ich vielleicht vor vier Jahren nicht gesagt hätte: wenn eine Stadt freiwillig beschließt: wir haben es unbedingt notwendig, uns in getrennte selbständige Gemeinden zu gliedern, so habe ich nichts dagegen; ich wünsche nur nicht, daß es zwangsweise geschieht. Die Verhältnisse sind so verschieden, daß gesetzgeberisch nicht vorgegangen werden kann. Wenn die Gemeinde selbst es wünscht, gut, dann möge sie es tun. Soweit ich die Verhältnisse in den größeren Städten kenne, zunächst in Karlsruhe, halte ich es nicht für notwendig, weil ich das ganze Problem

auf eine vielleicht nicht ganz ausreichende, aber kurze Formel gebracht habe: einheitliche Verwaltung, aber getrennte Seelsorge. Wie gelange ich zu dieser Formel? Da komme ich auf das zurück, was der Herr Kollege Hügig gesagt hat. Auf dem Lande haben wir kleine übersichtliche Gemeinden, da haben wir Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung, die alles das leisten könnten, was man in den Städten schaffen will; und wie sieht's draußen aus auf dem Lande? Was sind dort die Kirchengemeinderäte und Kirchengemeindeversammlungen? Ich glaube, daß die Kollegen, die hier sind, es zugeben müssen, vielleicht mit Bedauern, aber sie müssen es zugeben: sie sind im großen und ganzen auch nichts anderes als Verwaltungskörper. Die Fragen, die draußen unsere Kirchengemeinderäte und Kirchengemeindeversammlungen beschäftigen, sind finanzieller Natur, Baufragen, sehr selten Fragen seelsorgerlicher Art. Wenn das auf dem Lande der Fall ist, wird es in den Städten nicht anders sein, auch wenn Sie statt eines Kirchengemeinderats deren 4 oder 5 oder 6 schaffen. Unter dem Gesichtspunkt der Verwaltung werden ihre Mitglieder auch künftig gewählt werden. Auf diesem Gebiet also wird nicht viel geändert werden, und darum kann ich mich nicht damit befremden, daß anstelle eines Kirchengemeinderats 4 oder 5 treten sollen. Ich meine, dann wird der Verwaltungsapparat, an dem wir manchmal schon zu leiden haben und der doch gänzlich an die Peripherie unserer Arbeit gehört, nur vervier- oder verfünffacht statt vereinfacht. Dagegen bin ich ein ebenso energischer Anhänger des Gedankens, daß die Seelsorgebezirke so getrennt als möglich sein sollen und die Arbeit darin so individualisiert und spezialisiert werde, als es nur gemacht werden kann. Da stehe ich mit dem Herrn Kollegen Mühlhäufer auf demselben Boden und habe es sehr begrüßt, daß unser anderer Kollege, der durch sein hervorragendes Organisationstalent sich auszeichnet, damals auf der Diöcesansynode das vorzügliche Referat erstattet und nachgewiesen hat, wie es ohne gesetzliche Änderung schon durchführbar ist, getrennte Seelsorgebezirke ins Leben zu rufen.

Ich möchte noch auf eines hinweisen. Wenn der Herr Kollege Mühlhäufer gesagt hat, solche Kirchengemeinderäte und Kirchengemeindeversammlungen herzustellen sei nicht schwer, und auf Heidelberg hingewiesen hat, so möchte ich sagen: gerade in Heidelberg ist es schwer, es ist auch hier in Karlsruhe schwer, nicht in allen Stadtteilen: im Westen kann es gut gemacht werden, im Süden dagegen nicht. Warum? Es mag sein, daß man einen Kirchengemeinderat zusammenbrächte, der einigermaßen seßhaft wäre. Bringen Sie aber mal bei der fluktuierenden Bevölkerung, wie wir sie auch hier in verschiedenen Bezirken haben, eine Kirchengemeindeversammlung zusammen, die auch nur drei Jahre zusammenhält! Die Kirchengemeindeversammlungsmitglieder werden nach drei Jahren in allen anderen Stadtteilen zerstreut wohnen. Ja, was haben wir dann? Dann ist es nicht eine Kirchengemeindeversammlung mehr, die sich für einen Bezirk speziell interessiert, sondern sie vertritt dann eigentlich wieder die ganze Stadt. Das ist bei einer fluktuierenden Bevölkerung gar nicht anders möglich, und darin sehe ich überhaupt den Grundfehler des ganzen Gedankens, so sympathisch er mir sonst ist, daß er nicht berücksichtigt, daß wir in unseren Großstädten auch zum großen Teil fluktuierende Bevölkerung haben. Ja, wenn man das alles abgrenzen und eine chinesische Mauer um den einzelnen Bezirk ziehen und einem jeden verbieten könnte, aus seinem Bezirk heraus und in einen andern zu ziehen, dann wäre die Sache sehr leicht gemacht. Aber so lange die Leute das Recht haben, heute hier und morgen dort zu sein, werden auch diese kirchlichen Verwaltungskörper, wenigstens bis zu einem gewissen Grad, an dieser Fluktuation teilnehmen müssen. Das läßt sich gar nicht hindern. Oder man müßte es immer schon bei der Wahl darauf absehen, daß die Leute seßhaft sind. Dann würden Vertretungskörper geschaffen, denen die besseren Stände angehören, die seßhaft sind. Aber gerade die andere Bevölkerung, die wir auch zu kirchlichen Stellen heranziehen wollen, würde dabei zum Teil unberücksichtigt bleiben müssen.

Deshalb bin ich der Meinung, die Synode sollte sich zunächst ganz auf den Boden dessen stellen, was uns die Oberkirchenbehörde heute mitgeteilt hat. Es ist dasjenige, was z. Bt. erreichbar ist. Ich sage:

es ist auch das, was z. Bt. überhaupt notwendig ist. Geht man erst einmal an die Arbeit, unsere Seelsorge in den einzelnen Bezirken gründlich auszuüben und da nun alle Kräfte, die in der Gemeinde vorhanden sind, herbeizuziehen, auch die Frauen — ich hätte gar nichts dagegen, wenn neben unsere Diakonen auch weibliche Diakone treten würden; vielleicht kommt es auch noch —, geht man an diese Arbeit und führt sie gründlich durch, dann können wir das Weitere ruhig der Zukunft überlassen. Kommt dann wirklich der Zeitpunkt, wo die jetzt gegebenen Grenzen zu eng sind, wo die Gemeinde die Fesseln nicht mehr erträgt, dann wird sie diese ganz von selber sprengen.

Abgeordneter Mühlhäuser: Eine kurze aufklärende Bemerkung! Ich bin dem Herrn Kollegen Rapp sehr dankbar, daß er die Bestrebungen der südwestdeutschen Konferenz für innere Mission erwähnt hat, und zwar die Anmeldung der vom Land in die Stadt Zuziehenden. Eine Umgehung des städtischen Pfarramtes war dabei durchaus nicht beabsichtigt. Das wurde ausdrücklich bei Abfassung der Formulare betont. Es wurden diese Meldestellen nur deshalb zunächst genannt, weil man sich sagte: von ihnen aus kann der Betreffende zunächst sein Pfarramt erfahren, und sie können auch da aufgesucht werden, wo eine kirchliche Institution für das Aufsuchen, also etwa ein Stadtmissionar, nicht vorhanden ist. Aber es ist durchaus in Aussicht genommen, hierin Hand in Hand mit der organisierten Kirche zu gehen, und ich hoffe, daß dieses Handinhandgehen mit der Zeit immer stärker werden wird.

Abgeordneter Hepp: Meine Herren! Die Kirchengemeinde Pforzheim mit ihren 44 000 Seelen ist nicht in der Lage, einen geistlichen Abgeordneten hierher zu wählen. Sie müssen daher mit mir vorlieb nehmen, der ich nicht so sprechen kann wie die Herren, die gesprochen haben.

Bezüglich dieser Frage, die uns auch sehr berührt, möchte ich mitteilen, daß wir ganz auf dem Standpunkt des Oberkirchenrats in seiner Mitteilung stehen. Eine Zerstückung der Gemeinde in kleinere Bezirke wollen wir nicht. Wir kommen zu demselben Resultat auf andere Weise, indem wir die Kirchengemeinderäte und die Kirchengemeindeversammlung beiziehen und sie in den einzelnen Pfarreien, wie sie jetzt bestehen, auch für die Arbeit verwenden, die notwendig ist, um das kirchliche Leben zu heben. Wenn verlangt würde, Pforzheim in Gemeinden von 5000 Seelen einzuteilen, so müßten wir mehr Pfarrer haben. Woher sollten wir sie nehmen? Nehmen Sie Karlsruhe, Freiburg u. s. w. hinzu! Woher sollten wir alle die Pfarrer nehmen? Die Art und Weise, wie die Frage im Bericht des Oberkirchenrats dargestellt wird, ist die einzig richtige. Bei der Art und Weise, wie wir sie jetzt einführen wollen, glauben wir zu dem gleichen Resultat zu kommen, wie wenn wir die Gemeinden zerlegen.

Berichterstatter Abg. Mayer-St. Georgen: Meine hochverehrten Herren! Gestatten Sie mir zunächst eine tatsächliche Berichtigung gegenüber dem Herrn Abgeordneten Hitzig. Es ist mir selbstverständlich nicht eingefallen, über Mannheim oder sonst eine der Großstädte eine abschätzige Bemerkung derart zu machen, wie sie mir vorhin der Herr Abgeordnete Hitzig glaubte vorhalten zu sollen; sondern Sie werden sich vielleicht erinnern, daß vor einigen Tagen Herr D. Bassermann auf einen bestimmten Wahlvorgang hinwies und sagte: die ganze Lächerlichkeit der Einrichtung sei ihm dabei vor Augen getreten. Ich habe daran angeknüpft und darauf hingewiesen, daß das nicht mit unseren Gesetzen und Bestimmungen zusammenhängt, sondern ein Zustand ist, der mit der Massengemeinde zusammenhängt, ein Zustand, der nicht lächerlich, aber ein ernster sei, so daß ich nichts anderes als positiv das gesagt habe, was er negativ gesagt hat, nämlich daß der Massenstand in den Großstädten nicht gerade ideal sei.

Als Berichterstatter bin ich genötigt, mich durchaus im Rahmen objektiver und solcher Betrachtungen zu halten, die allgemeine Anerkennung finden können oder doch finden sollen. Ich muß also von meiner persönlichen Meinung mehr oder weniger absehen und kann darum auf die Beratung nicht eingehen. Ich bin insonderheit nicht in der Lage, Stadt und Land vergleichsweise miteinander abzuschätzen. Ich kann nur kurz bemerken, daß ich über die Dinge etwas anders denke als die verehrten Herren, die vorhin geredet

haben. Aber gerade als Berichterstatter muß ich doch den Herrn Kollegen Hitzig daran erinnern, daß die größte und gesegnetste religiöse Bewegung, deren sich die badische Landeskirche im vorigen Jahrhundert erfreute, nämlich der Pietismus, vom Lande, von Dorfpfarrern und Dorfsältesten ausgegangen ist und ihre segensreichen Wirkungen bis in die Städte erstreckt hat, dank deren wir uns der auch vom Herrn Kollegen Hitzig anerkannten Stadtmision erfreuen.

Ich habe dann noch daran zu erinnern, daß doch heute die Dinge in Bezug auf die Großstadtgemeinden nicht mehr so einfach liegen wie vor etlichen Jahren. Wir haben schon größere Städte in Baden, die mehrere Gemeinden in sich schließen, und zwar auch kleinere Gemeinden, die eifersüchtig darüber wachen, daß sie nicht in die Gesamtheit aufgenommen werden, so in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg. In welcher Richtung die Entwicklung gehen wird, was die Zukunft bringen wird, mag vielen noch dunkel sein. Aber das ist klar: die Entwicklung wird eher in der Richtung der Dezentralisation gehen, natürlich unter voller Wahrung der gemeinsamen Finanzkraft, als in der Richtung der Zentralisation.

Es lag dem Ausschuß eine Reihe von Anträgen vor, die alle in dieselbe Kerbe hieben. Es ist nicht so, wie man aus den Ausführungen des Herrn D. Hönig entnehmen könnte, als handle es sich nur um den Antrag der evangelischen Konferenz, sondern es lag noch ein Beschluß der Karlsruher Stadtsynode vor, und schließlich waren noch die Anträge der verehrten Herren Kollegen Ludwig und Thoma auf der letzten Generalsynode zu erledigen. Ich meine, der Ausschuß war im Recht und bleibt es gegenüber dem Herrn Kollegen Hönig, wenn er darauf verzichtet hat, diese Anträge nun noch einmal hervorzuholen und völlig totzuschlagen, sondern sich begnügt hat, den gesunden Kern der Anträge anzuerkennen und sie damit für erledigt zu erklären. Er weiß sich hierin und mit der beantragten Erklärung in erfreulicher Übereinstimmung mit der Kirchenbehörde.

Abgeordneter Hitzig: Ich bedauere, wenn ich den Herrn Kollegen mißverstanden haben sollte. Es ist möglich. Aber meine allgemeine Bemerkung, die ich über Stadt und Land gemacht habe, darf ich doch aufrecht erhalten und will noch bei der Gelegenheit bemerken: die Väter des Pietismus, der pietistischen Bewegung in Deutschland waren Jakob Spener und August Hermann Francke. Spener ist Stadtpfarrer in Straßburg, Frankfurt a. M. und Berlin gewesen, und Francke war Professor in Halle; von da ging die Bewegung ins Land hinaus.

Berichterstatter Abg. Mayer-St. Georgen. Ein Wort zur Berichtigung! Ich glaube, daß mich der Herr Kollege wieder falsch verstanden hat. Ich habe von der badischen pietistischen Bewegung des letzten Jahrhunderts geredet, aus welcher der Verein für innere Mission u. s. w. hervorgegangen ist. Die andere kirchengeschichtliche Belehrung war wirklich überflüssig.

Die Synode beschließt hierauf einstimmig gemäß dem Antrag des Ausschusses.

Ein Antrag der evangelischen Konferenz zu § 87 der Kirchenverfassung: „Der Generalsynodalausschuß berichtet über seine Tätigkeit schriftlich an die Generalsynode“ wird vom Abgeordneten Mayer-St. Georgen namens seiner Freunde zurückgezogen.

Nach geschäftlichen Mitteilungen schließt der Präsident nach 6 Uhr die Sitzung, und es beginnt die

Zweite öffentliche Sitzung der Steuersynode.

Anwesend sind sämtliche weltlichen sowie die sechs geistlichen Abgeordneten.

Der Präsident eröffnet um 6¹/₄ Uhr die Sitzung und stellt zunächst fest, daß die Voraussetzungen nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 18. Juni 1892 Art. 8 und 10 vorhanden sind, insbesondere eine Mitteilung der Tagesordnung und der Vorlagen an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ergangen ist.

Namens des Ausschusses berichten alsdann:

Abgeordneter Uibel über den Gesetzentwurf, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr. (Vorlage IV);

Abgeordneter Haag über den Gesetzentwurf, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (Vorlage V);

Abgeordneter Neuwirth über den Gesetzentwurf, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (Vorlage VI);

Abgeordneter Ludwig über den Gesetzentwurf, die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr. (Vorlage XVI);

Abgeordneter Hepp über den Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr. (Vorlage II).

Die Steuersynode gibt einstimmig diesen Gesetzentwürfen gemäß den Beschlüssen und Änderungen der Vollsynode ihre Zustimmung und erklärt die gegebenen Nachweisungen für unbeanstandet.

Dem Oberkirchenrat wird der Dank der Steuersynode für die Geschäftsführung und Verwaltung ausgesprochen.

Der Präsident schließt um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung mit Gebet.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag den 18. Oktober,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. Helbing und Geh. Oberkirchenrat Bujard.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Über eine Bitte des Vereins für äußere Mission berichtet

Abgeordneter Meyer-Durlach: Hochgeehrte Herren! Der evangelische Verein für äußere Mission im Großherzogtum Baden (Hilfsverein für die Baseler Missionsgesellschaft) bittet hohe Generalsynode, folgende Anträge zur Förderung der äußeren Mission genehmigen zu wollen:

1. In allen Hauptgebeten unserer Agende soll der Heidenmission gedacht werden;
2. in allen Gemeinden unserer Landeskirche soll künftig alljährlich ein gemeinsamer Missionssonntag gefeiert werden;
3. an diesem Missionssonntag wird überall eine Kollekte für die evangelische Mission in Kamerun erhoben.

Als Berichterstatter Ihres Ausschusses habe ich die Ehre folgendes vorzutragen:

Die äußere Mission, die Betätigung christlicher Liebe und christlichen Glaubens in der Ausendung von Boten zur Verkündigung des Evangeliums unter den nicht christlichen Völkern, trägt nach dem Hauptgebiet ihrer Arbeit unter den Heiden auch den einfachen Namen „Heidenmission.“ Sie ist zwar von der amtlich organisierten Kirche weder gegründet noch geleitet, wird aber doch von dem in ihr vorhandenen und wirkenden

Glauben und von der Liebe Christi getragen. Wie sie darin ihren Quellsprung hat, so wirkt sie durch ihre Arbeit und Erlebnisse weckend und segnend wieder auf die Kirche zurück. Neben dem Hauptzweck, das Heil Gottes auch den fernen Völkern zu verkündigen, verrichtet sie Pionierdienste für die Kirche, arbeitet an ihrer Ausbreitung in fernen Ländern und schafft Wachstum, vielleicht auch Ersatz für Verluste in der Heimat. Sie könnte so auch Ausbreitungsgesellschaft der evangelischen Kirche genannt werden. So beruht die Heidenmission nicht etwa auf den Liebhabereien etlicher Missionsfreunde, sondern liegt im Interesse der ganzen Kirche.

Diesem Interesse soll die Kirche zunächst Ausdruck geben in der Fürbitte für das Werk der Mission, wie sie Christus, der Herr der Kirche, der König der Mission, geboten hat mit den Worten: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in die Ernte sende.“ Zur Fürbitte hat der Apostel Paulus seine Gemeinden aufgefordert, wenn er an die Kolosser schreibt: „Betet für uns, auf daß Gott uns die Tür des Glaubens auf tue,“ und wenn er die Christen zu Rom ermahnt: „Ich ermahne euch, daß ihr mir helfet kämpfen mit Beten für mich zu Gott.“ Hinter den großen Heidenapostel sollte sich eine Schar betender Gemeindeglieder als Reserve stellen. Sie soll sich auch heute noch hinter die Missionare und Missionsfrauen stellen, die draußen im heißen Kampf gegen die Bollwerke der Finsternis liegen und auf Reisen zu Wasser und zu Land in Gefahr schweben, damit die aus der Höhe erslehten Licht- und Segenskräfte ihnen Kraft, Sieg und Schutz verleihen und damit sie auch auf einsamen Posten erfahren, daß in der Heimat betende Herzen und Hände für sie aufgehoben sind. Unsere Agende besitzt außer den Gebeten für Missionsgottesdienste, die Nebengottesdienste sind, nur wenige Stellen in den Hauptgebeten, die eine Andeutung der Fürbitte für die Mission enthalten. Beten aber unsere Gemeinden sonntäglich: „Beschütze die deutsche Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande“, so bedarf das Kriegsheer der Missionare im heiligen Kampf des Evangeliums nicht weniger einer ähnlichen Fürbitte, und wenn sie nur kurz im sonntäglichen Hauptgebet etwa so lautet: „Segne und fördere die Ausbreitung des Evangeliums unter den fernen Heiden und jegliches Werk helfender Bruderliebe in unserer Mitte. Sende Arbeiter in die Ernte und lasse sie deinem Schutze befohlen sein.“ Bei einer ins Auge gefaßten Durchsicht der Agende, ja vielleicht schon früher, dürfte die Einfügung einer kurzen Fürbitte ins sonntägliche Hauptgebet keiner Schwierigkeit begegnen.

Der Verein für äußere Mission wünscht in zweiter Linie, es möchte künftig in allen Gemeinden unserer Landeskirche ein gemeinsamer Missionssonntag gefeiert werden. Schon die Generalsynode des Jahres 1891 hat beschlossen, daß der Antrag, wonach der Sonntag nach dem 6. Januar als Epiphaniastag begangen und an demselben eine Kollekte zum Besten der Mission und zwar hauptsächlich für die in unseren deutschen Kolonien erhoben werden soll, an die Diöcesansynoden verwiesen werde. Eine Mehrheit der Synoden vereinigte sich auf Ablehnung der Einführung eines Epiphaniastages, aber auf Anordnung einer Kirchenkollekte für die evangelische Mission in den deutschen Kolonien. Der Oberkirchenbehörde erschien damals die Einführung eines einheitlichen, von allen Gemeinden gleichzeitig zu begehenden Missionssonntags nicht angezeigt, dagegen empfahl sie und empfiehlt sie immer wieder den Kirchengemeinderäten, jährlich einmal an einem geeignet scheinenden Sonntag die gottesdienstliche Feier der Sache der Heidenmission zu widmen und bei dieser Gelegenheit eine kirchliche Kollekte für die evangelische Mission in den deutschen Schutzgebieten zu erheben, welche durch die Dekanate der vereinigten Stiftungsverwaltung einzusenden ist, damit sie die Oberkirchenbehörde ihrem Zwecke zuführe. Diese fakultative Erhebung findet etwa in der Hälfte der Diöcesen statt, aber auch da nicht in allen Gemeinden derselben, meist nur im Nachmittagsgottesdienst, weniger im Hauptgottesdienst. Wo letzteres der Fall ist, ist wohl in der Regel der Epiphaniastag als Missionssonntag gewählt. Auf diese Weise wird diese Missionskollekte zum großen Teil von denjenigen Gemeindegliedern getragen, die als die kirchlichsten in der Regel auch die treuesten Missionsfreunde und -geber sind. Jährlich kommen in unserm Lande etwa 2000 M. zusammen, wovon bisher die eine Hälfte der deutsch-ost-

afrikanischen Missionsgesellschaft in Berlin, die andere Hälfte der Baseler Mission für die Missionsarbeit in Kamerun zugewiesen wurde. Dazu erhielt jede der beiden Gesellschaften die für Ost- bzw. Westafrika besonders eingelieferten Beträge.

Nun wünscht und erwartet der evangelische Missionsverein, daß die ganze Gemeinde, besonders auch die Männerwelt, Interesse für die Missionsarbeit gewinnt, daß sie aus dem Munde ihres Geistlichen etwas über die Leiden und Freuden, über die Arbeit und den Erfolg der Mission erfährt. Es soll der ganzen Gemeinde zum Bewußtsein gebracht werden, daß sie nicht nur ein Gebot ihres Herrn und Meisters erfüllt, sondern im eigensten Interesse der Kirche handelt, wenn sie die Mission bei ihrer wachsenden Ausdehnung, im Konkurrenzkampf gegen die katholische Kirche und den Islam draußen in den Heidenländern kräftig unterstützt. Das kann nur geschehen, wenn die Missionskollekte mit Mitteilungen über die Mission in den vormittägigen Hauptgottesdienst verlegt und aus einer fakultativen zu einer obligatorischen gemacht wird. Es handelt sich darum, nicht nur das kirchliche, sondern auch das nationale Interesse für die Mission zu erwecken, damit es ebenso sehr als Pflicht christlichen Glaubens wie vaterländischer Gesinnung betrachtet wird, den heidnischen Untertanen und Volksgenossen in den deutschen Schutzgebieten nicht Pulver, Branntwein und allerlei kulturelle Genüsse von zweifelhaftem Werte, sondern die Segnungen des Evangeliums und damit der wahren Zivilisation zu bringen. Darum soll die bisherige Basis der Zwecksbestimmung für die Mission in den deutschen Kolonien nicht verlassen und auch der von vielen Gemeinden beliebte Epiphania-sonntag möglichst beibehalten werden, wenn sich nicht ein anderer Sonntag, etwa der am Schlusse des Weihnachtsfestkreises, der Sonntag vor Eintritt in die Passionszeit, als allgemeiner Missionssonntag empfehlen sollte. Es soll dem Wunsch des evangelischen Missionsvereins entgegen kein einzelnes Missionsgebiet ausschließlich bedacht werden, wenn auch Basel uns am nächsten liegt und wegen des ausgedehnten und mit großem Segen bebauten Missionsgebietes in Kamerun, welches einst im Vertrauen auf christliche und nationale Unterstützung übernommen wurde, am meisten unserer Unterstützung würdig und bedürftig wäre. Gleichwohl wird es nach wie vor einzelnen Gemeinden erlaubt sein müssen, bei Ablieferung ihrer Kollekte eine besondere Zwecksbestimmung beizufügen, wenn diese nur im Rahmen der deutschen Kolonialmission liegt.

Der Ausschuß beantragt:

Die Synode möge den ersten Punkt der Petition, sonntägliche Fürbitte im Hauptgebet für die Mission betr., der Oberkirchenbehörde für den Fall einer Durchsicht der Agende zur Kenntnissnahme, dagegen die Punkte 2 und 3, Einführung eines allgemeinen Missionssonntages mit obligatorischer Kollekte im Hauptgottesdienst für die evangelische Mission in den deutschen Kolonien betr., der Oberkirchenbehörde empfehlend überweisen.

Sie werden eine Tat christlichen Reichgottesfinnes und zugleich deutscher Vaterlandsliebe vollbringen, wenn Sie diesen Vorschlägen Ihre Zustimmung erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung.

Abgeordneter Bischof-Neckarelz: Es soll an dieser Stelle ausgesprochen werden, daß die Anträge, besonders in der Form, wie sie der Ausschuß festgesetzt hat, auch uns sympathisch sind vor allen Dingen deshalb, weil dadurch eine Angelegenheit, der bisher das wärmste Interesse eines großen Teils der evangelischen Bevölkerung gegolten hat, zu einer Sache des ganzen evangelischen Volkes gemacht werden soll. So lange vom evangelischen Volk die äußere Mission mit Kraft betrieben wird, weil sie hervorsticht aus der Besinnung auf die großen Heilsgüter, die wir am Evangelium Jesu Christi haben, so lange das evangelische Volk Missionsfeiern hat, in denen es sich besinnt auf den Segen der äußeren Mission nach außen und nach innen, so lange das evangelische Volk betet für die Mission, so lange mögen diejenigen, welche von der Selbstzerfetzung, von dem Rückgang, vom Rückschritt des Protestantismus reden, wie der Prophet Jona vor den

Mauern von Ninive sitzen und warten, bis auf die evangelische Kirche Feuer und Schwefel regnet. Unsere Kirche erbringt gerade durch das Werk der äußeren Mission den Beweis, daß sie die Kraft hat das Evangelium auszubreiten, daß in ihr noch der Wert geschätzt wird, den sie am Evangelium für alle Zeiten besitzt.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Die Kirchenbehörde ist mit den gestellten Anträgen durchaus einverstanden. Die Form, in der sie vorgetragen worden sind, ist im Kultusausschuß unter meiner Mitwirkung zu stande gekommen, und so kann ich die Zusicherung geben, daß, wenn Sie den Beschluß fassen, wie er Ihnen angefohlen ist, die Ausführung unsererseits nicht fehlen wird.

Abgeordneter Mühlhäuser: Gestatten Sie mir, meine Herren, als einem, der dem Vorstand des badischen Landesvereins für äußere Mission angehört, der Freude aller Missionsfreunde, die mit uns verbunden sind, Ausdruck zu geben über die Geneigtheit der Synode und des Kirchenregiments, auf diese Anträge im wesentlichen einzugehen. Je mehr die Aufgaben der Mission wachsen, um so mehr muß auch die Beteiligung innerhalb der Kirche zunehmen, und wenn von seiten der organisierten Kirche die Mission regelmäßig jährlich der Gemeinde ans Herz gelegt und sie zu Gaben für die Mission aufgefordert wird, so ist das aufs neue ein Anstoß, um dieses Werk in der Heimat immer mehr zu fördern.

Auch meine Hoffnungen für unsere evangelische Kirche gründen sich im wesentlichen gerade auch auf die Zeichen des Missions sinnes, der Missionsarbeit. Eine Kirche, die noch Mission treibt, gibt sich nicht auf, und das gilt namentlich in Bezug auf die Beurteilung unserer Kirche durch denjenigen Teil der Christenheit, in dem die äußere Einheit über alles gestellt wird, auch über die innere Klarheit und Wahrheit. Darum ist es auch mir ein Herzensanliegen, daß der Missions sinn in unserm Volke immer mehr gestärkt werde. Es ist das eine gesunde Reaktion gegen alles Zeretzende und Auflösende in unserer Kirche. So sehr wir die dunklen Gewalten erkennen und bekämpfen müssen, die in unserm Volke tätig sind, und das Auge nicht verschließen dürfen vor den Gefahren, die uns umgeben, so kräftig müssen wir ausbauend, lebensschaffend wirken, und das geschieht ganz besonders durch die Betätigung zum Besten der äußeren Mission. Ich begrüße darum diese heutigen Verhandlungen und hoffe, daß ein bleibender Segen für unsere Landeskirche und für die große kirchliche Arbeit draußen daraus hervorgeht.

Die Synode beschließt einstimmig gemäß den Anträgen des Ausschusses.

Es folgt der Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage des Oberkirchenrats, die Promotionsordnung betr. (Vorlage XII).

Berichterstatter Abg. D. König: Das Verfahren bei Ernennungen und Versezungen von Geistlichen hatte bisher seine gesetzliche Grundlage immer noch in dem Reskriptum Karl Friedrichs vom Jahre 1794. Die fortdauernde Gültigkeit dieser Rechtsgrundlage kann nach so einschneidenden Umgestaltungen, wie sie die Verfassung mit sich brachte, bezweifelt werden; aber die Außerkraftsetzung ist niemals ausgesprochen und niemals entschieden behauptet worden. Die Verfassung selbst sagt in § 115: „Die kirchlichen Vorschriften, welche bisher Geltung hatten, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Verfassungsgesetz in Widerspruch stehen.“ Eine Revision dieser früheren Gesetzgebung im Geist und im Einklang mit der Verfassung ist in Aussicht genommen. Die gesetzliche Autorität des Reskriptums ist hauptsächlich durch die Bedeutung bedingt, die ihm die Kirchenratsinstruktion dadurch gibt, daß sie dasselbe geradezu als integrierenden Teil in sich aufnimmt. In den meisten Punkten hat nun aber tatsächlich eine Aufhebung des Reskripts durch neuere Gesetze und Verordnungen stattgefunden. Zu diesen gehören aber die Bestimmungen über Pfarrbesetzung und Promotion nicht. Sie sind daher bisher noch für das Verfahren der Behörde in dieser Sache, soweit es überhaupt noch angängig war, maßgebend gewesen. Auch diese Bestimmung nach den Bedürfnissen der Zeit umzugestalten, ist der Zweck des uns vorgelegten Entwurfes einer Verordnung. Ein Bedürfnis dazu wird trotz der Weisheit und Sachgemäßheit der Bestimmungen nach 110 jährigem Bestande nicht bezweifelt werden können.

Der uns vorgelegte Entwurf ist nicht der Entwurf eines Gesetzes, sondern einer Verordnung. Es ist ungewöhnlich, daß zu einer solchen die Zustimmung der Generalsynode gewünscht wird. Der Zweck des Verfahrens kann nur eine Stärkung ihrer Autorität sein und es hat wohl seinen Grund teils in dem Bedürfnis, dem autoritativen Gewicht des Reskripts ein gleiches gegenüber zu stellen, teils in der Rücksicht darauf, daß der Inhalt in die Interessen der Landesgeistlichkeit tief eingreift.

Die Verordnung bildet eine Ergänzung zu den Bestimmungen der Verfassung über Pfarrwahl, d. h. zu den §§ 95—97a, und stellt die Normen dar, nach denen die Oberkirchenbehörde verfährt, soweit sie an den Pfarrbesetzungen beteiligt ist. Sie ersetzt die Artikel I bis XVI des Reskripts durch 4 Bestimmungen, die mit den alten teils übereinstimmen, teils sie durch neue ersetzen.

Ihr Ausschuß ist in eingehender Beratung mit dem Vertreter der Oberkirchenbehörde zu dem Ergebnis gelangt, den aufgestellten Sätzen seine Zustimmung nicht zu verweigern. Er hat zugleich, den mancherlei Bedenken, welche die Sätze unter den Geistlichen hervorgerufen haben, Rechnung tragend, dieselben einer kritischen Prüfung unterzogen. Wir konnten uns nicht verhehlen, daß die Fassung der Sätze, in welcher Regel und Ausnahme sich nicht mit der wünschenswerten Schärfe gegenüberstehen, den Eindruck begünstigt, als ob sie festere Normen für Anstellung und Beriefung nicht enthielten, sind aber nach gründlicher Prüfung zur Überzeugung gelangt, daß keine Veranlassung für eine sachliche oder formale Veränderung vorliege. Wir haben uns der Ansicht nicht verschließen können, daß eine Kirchenbehörde nur dann den vielen und verschiedenartigen Bedürfnissen, die in einer Landeskirche vorhanden sind, gerecht werden kann, wenn sie eine gewisse Bewegungsfreiheit besitzt, während allzu einschränkende Normen zu Hemmnissen und Schwierigkeiten führen, die der Gemeinde und dem kirchlichen Leben nicht zum Vorteil gereichen können. Es wurde außerdem in Erwägung gezogen, daß die in den Sätzen dem Oberkirchenrat gegebenen Befugnisse nicht neue sind, daß sie bisher schon in Übung waren, daß sie ihm durch das Reskript gegeben sind und daß, wenn die vorgelegte Verordnung nicht zu stande kommt, das Reskript in Geltung bleibt und für die bestehende Übung die gesetzliche Grundlage weiter bildet. Es mußte auch anerkannt werden, daß die Fassung der Sache entspricht und darum, abgesehen von einigen kleineren Veränderungen, neue Vorschläge keinen Wert haben. Diese Zustimmung zu den Sätzen beruht zweifellos auf dem Vertrauen, daß die Behörde von diesen Befugnissen in einer ausschließlich das Wohl der Landeskirche, das Interesse der einzelnen Gemeinde ins Auge fassenden und in einer den Geistlichen gegenüber wohlwollenden und gerechten Gesinnung Gebrauch macht. Ihr Ausschuß hat diesem Vertrauen Ausdruck gegeben, und seine Mitglieder haben ausgesprochen, daß sie auf grund ihrer Erfahrungen von keiner andern als einer in obigem Sinne durchaus loyalen Handhabung dieser Grundsätze Kenntnis haben.

Ziffer 1 der Verordnung sagt, daß Anspruch auf Anstellung im badischen Kirchendienst solche Kandidaten haben, die außer der Erfüllung staatlicher Bedingungen, wozu wohl auch die badische Staatsangehörigkeit gehört, und der nötigen moralischen Eigenschaften die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. An dieser Bestimmung ist nichts auszusetzen. Erfreulich ist, daß darin ausgesprochen wird, daß der Kandidat, der die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, einen Anspruch auf Anstellung hat, soweit die Stellen vorhanden sind. Obgleich, wie hervorgehoben wurde, dieser Anspruch kein Rechtsanspruch ist, so ist doch die Verpflichtung, die hiemit die Landeskirche ihren Kandidaten gegenüber übernimmt, für diese zweifellos von großem Wert. Auch ist erfreulich, daß die Vorbedingung der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung uneingeschränkt ausgesprochen ist. Im Interesse der Gemeinde sowohl wie im Interesse der sozialen Stellung des Pfarrerstandes ist es von großer Wichtigkeit, daß das geistige Niveau des Standes nicht aufgegeben werde und anerkannt wird, daß auch hervorragende praktische Tüchtigkeit die geistige Ausrüstung nicht ersetzen kann. In Bezug auf die moralische Vorbedingung wünscht Ihr Ausschuß eine entschiedenere Bestimmung dadurch zu erhalten, daß er den Vorschlag macht, statt „nicht unwürdig“ zu setzen „würdig“.

Der zweite Absatz der Ziffer 1 eröffnet die Möglichkeit einer Ausnahme von der im ersten Absatz gegebenen Regel: im Falle Mangels badischer Kandidaten können auch außerbadische Aufnahme finden. Als Bedingung wird Prüfung, Kolloquium oder auch Probepredigt gefordert. Welche von diesen Bedingungen auferlegt wird, hängt von der Person des Aufzunehmenden, seinem bisherigen Wirken, den Zeugnissen, die er über seine geistige Ausrüstung aufzuweisen hat, und ähnlichem ab und ist der Entscheidung des Oberkirchenrats überlassen. Dagegen kann kein Einwand erhoben werden. Die badische Landeskirche kann sich nicht hermetisch abschließen. Auch ist sie, wie die Erfahrung zeigt, in manchen Zeiten darauf angewiesen, fremde Kräfte heranzuziehen. In einer so kleinen Landeskirche macht sich Ebbe und Flut im Zufließen von Kräften sehr rasch und stark geltend. Die Erfahrung zeigt, daß, wenn die nötige Vorsicht in der Aufnahme fremder Kandidaten obwaltet, eine Gefahr für die Landeskirche, daß ihr eigenartiger Charakter verwischt werde, nicht vorliegt, daß das Maß ihrer geistigen Kräfte dagegen in erfreulicher Weise gehoben wird. Im Interesse der badischen Kandidaten erwarten wir, daß die Aufnahme Auswärtiger nur zu dem Zwecke geschieht, den Mangel an Einheimischen zu decken.

Einige Bedenken hat der dritte Absatz von Ziffer 1 erweckt, daß ausnahmsweise auch auswärtige Persönlichkeiten zu verantwortungsvollen Posten berufen werden können. Gerade weil es sich hier um wichtige, insbesondere auch um leitende Stellen handelt, so erscheint der Zusatz von nicht zu unterschätzender Tragweite. Wir können dem Großherzog das Recht solcher Berufung, wenn er sie für notwendig hält, nicht bestreiten und wollen es nicht, aber wir müssen uns fragen, ob die Generalsynode sich in die Lage versetzt sehen sollte, zu allen derart möglichen Berufungen von vornherein in blanco eine gewisse Zustimmung zu geben. Gleichwohl hat Ihr Ausschuss infolge der ihm gewordenen Mitteilung, daß der Landesherr großen Wert darauf lege, für eine einmal notwendig werdende Entschließung in genanntem Sinne eine gesetzliche Grundlage zu haben, dem Satz zugestimmt.

Ein anderes Bedenken lag darin, daß die Fassung des Satzes: „wenn es sich um ungewöhnlich schwierige Posten handelt, für welche geeignete badische Persönlichkeiten etwa gerade fehlen“, als Geringschätzung der badischen Geistlichkeit empfunden werden könnte. Es mußte indessen anerkannt werden, daß in Wirklichkeit eine solche nicht darin liegen könne, da der angenommene Fall in einer kleinen Landeskirche wie der unsrigen leicht denkbar ist, ohne daß dies eine Beschämung für die badische Geistlichkeit wäre. Eine kleine Korrektur soll den genannten Eindruck, den der Satz hervorrufen könnte, mindern, indem die Fassung vorgeschlagen wurde: „ausnahmsweise, d. h. wenn es sich u. s. w., dürfen, sofern badische Persönlichkeiten gerade fehlen, u. s. w.“

Ziffer 2: „Bei allen Ernennungen u. s. w. sollen in erster Linie die Bedürfnisse der Gemeinde in Verbindung mit den Interessen der Landeskirche u. s. w. maßgebend sein.“ An diesem Satz ist nichts auszusetzen, er ist unzweifelhaft der Fundamentalsatz aller behördlichen Gesichtspunkte. Es gibt kein persönliches und kein Standesinteresse, das nicht hinter ihm zurückzutreten hätte. Der unzweifelhaften Wahrheit dieses Satzes weichen auch die Bedenken, die dadurch entstanden sind, daß mit diesem Satz auch die Norm des Dienstalters wesentlich eingeschränkt ist, da sie vor den verschieden zu beurteilenden Bedürfnissen der Gemeinde und der Landeskirche zurücktreten muß. Es muß der Weisheit und der Gerechtigkeit des Oberkirchenrats wieder voll überlassen werden, daß er von dem im Prinzip berechtigten Grundsatz einen derartigen Gebrauch mache, daß das naturgemäße Recht des Dienstalters überall gelte, wo nicht besondere Interessen der Gemeinde seine Umgehung bringend gebieten.

In Bezug auf die Fassung des Paragraphen beantragt Ihr Ausschuss Strich des starken Ausdrucks „immer nur“ vor „die Bedürfnisse“ und seine Ersetzung durch „stets“, ferner die Vertauschung des Wortes „niemals“ vor „lediglich“ durch „nicht“.

Ziffer 3 nennt als Bedingungen für Meldungen die Forderungen der Kandidatenordnung und eine zweijährige Dienstzeit. Darüber ist nichts zu sagen. Die Schranke, die das Reskript durch die Bedingung

des erreichten 25. Lebensjahres als Voraussetzung der Anstellung zieht, ist durch die genannten Bedingungen überflüssig geworden. Mit dem zweiten Satz: „Doch sollen Versetzungen vor einer etwa fünfjährigen Tätigkeit an demselben Orte nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn die Bewerber nach Ziffer 2 den unzweifelhaften Vorzug verdienen“, ist die Bedingung einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit an einem Orte, wenigstens für die Entscheidungen des Oberkirchenrats, nicht mehr mit derselben Kraft vorhanden wie bisher. Daß im allgemeinen daran festgehalten wird im Interesse der Ordnung und Stetigkeit und daß davon nur abgegangen werden soll, wenn es wirklich wichtige Interessen verlangen, ist die Meinung des Ausschusses, und in der Erwartung, daß auch die Oberkirchenbehörde den Satz nicht anders verstehe als so, daß die Forderung einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit die Regel bilde, ein anderes Verfahren nur die Ausnahme, hat sie dem Paragraphen zur Empfehlung an die Generalsynode ihre Zustimmung gegeben. Vor den Worten „fünfjährigen Tätigkeit“ beantragt Ihr Ausschuß Strich des Wortes „etwa“.

Gegen Ziffer 4 ist keinerlei Bedenken zu erheben. Das Reskript hat das 60. bzw. 63. Lebensjahr als die Grenze bezeichnet, über die hinaus eine Veränderung der Stellung nicht mehr möglich ist. In dieser Bestimmung lag eine Unbilligkeit und Härte. Da in diesem Alter noch die volle Rüstigkeit und Arbeitskraft vorhanden sein kann, so ist nicht abzusehen, warum die Zahl der Jahre einem Mann das Recht nehmen soll, das alle jüngeren haben. Es können Gesundheits- oder Gemeindeverhältnisse eintreten, die einem Mann in diesem Alter an seinem bisherigen Orte den Dienst erschweren, oder es kann ein dringender Wunsch vorhanden sein, eine leichtere oder sonst vorteilhaftere Stelle aufzusuchen, wenn er noch die volle geistige und körperliche Rüstigkeit besitzt; warum soll es ihm verwehrt sein? Die Annahme dieses Paragraphen ist zu empfehlen.

Ihr Ausschuß stellt den Antrag:

Hohe Generalsynode möge dem vorgelegten Entwurfe einer Verordnung, die Pfarrbesetzungs- und Promotionsordnung betr., ihre Zustimmung geben mit der Bitte, die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen im Texte zu berücksichtigen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Der Herr Berichterstatter hat mit großer Klarheit und Gründlichkeit die Vorlage beleuchtet, die uns eben beschäftigt. Ich danke ihm dafür und freue mich, daß er in die Lage versetzt worden ist, im Namen des Ausschusses Ihre Zustimmung zu erbitten. Diese Vorlage ist ja, wie ich wohl weiß, etwas unerwartet gekommen, sie hat sogar in gewissen Kreisen nach dem ersten Durchlesen einige Beunruhigung hervorgerufen, aber mit vollem Unrecht. Es ist von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß sie im Grunde sehr wenig Neues enthält. Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarreien und der Versetzung von Geistlichen sind durch § 95 der Kirchenverfassung festgelegt. Es heißt dort bekanntlich: „Dieser (nämlich der Oberkirchenrat) wählt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinde,“ — das ist das erste — „der Interessen der Landeskirche“ — das ist das zweite — „und der Ansprüche der Bewerber von diesen sechs aus.“ Wir haben uns namentlich in den letzten Jahren immer wieder dieses Paragraphen erinnert und dementsprechend gehandelt. Aber wir hatten dabei nicht ganz freie Hand; denn im Hintergrund stand ja noch etwas anderes, was gleichfalls eine gewisse gesetzliche Berechtigung besaß, und das ist eben die bereits erwähnte Promotionsordnung von 1794. Wiederholt ist diese Promotionsordnung in den letzten 10 Jahren ins Auge gefaßt und sind gewisse Bestimmungen derselben praktisch gemacht worden, nicht zu meiner persönlichen Befriedigung. Aber es war vielleicht im gegebenen Fall nicht zu umgehen, und gerade in einem ganz besondern Falle bin ich heute noch der Überzeugung, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, wenn diese Vorschrift der Promotionsordnung kein Recht mehr besessen hätte. Wir befanden uns also immer in einer gewissen Zwangslage, indem zweierlei Ordnungen vorhanden waren, die nicht ganz übereinstimmten. Diese Übereinstimmung auf gesetzlichem Wege herbeizuführen, das ist der Grund, weshalb diese Vorlage gemacht worden ist. Es hatten

beide ein Interesse daran, daß eine Klarstellung erfolge, die Kirchenbehörde und die Geistlichkeit: die Kirchenbehörde, damit sie bei ihrem Verfahren einen durchaus festen unzweifelhaften Boden unter den Füßen habe, und die Geistlichkeit, wie ich nachher bemerken werde, weil ihr durch diese Neuregelung nicht etwa Schaden zugefügt wird, sondern entschieden Vorteile zufließen.

Der Herr Berichterstatter hat Sie schon daran erinnert, daß man draußen im Lande an einigen Sähen dieses Entwurfs Anstoß genommen habe, und zwar ganz besonders an demjenigen, der von der ausnahmsweisen Berufung auswärtiger Geistlicher für ungewöhnlich schwierige Stellen handelt. Hier möchte ich den Herrn Berichterstatter zunächst ersuchen, in seinem Bericht, da er ja in unseren gedruckten Verhandlungen verewigt werden soll, eine kleine Korrektur vorzunehmen, weil ein Mißverständnis aus seinen Worten abgeleitet werden könnte. Er sagt, wenn ich mich recht erinnere, an der betreffenden Stelle, „daß oder weil der Landesherr einen großen Wert darauf lege.“ Habe ich recht gehört? (Zustimmung des Abgeordneten D. Hönig.) Ich bitte zu sagen „legen müsse.“ Der Unterschied ist ja klar, und weshalb mir daran gelegen ist, das werden Sie auch wohl vollkommen begreifen.

Nun, was die Sache betrifft, meine Herren, so habe ich eigentlich nicht recht verstanden, warum dieser Satz eine verhältnismäßig große Bewegung hervorgerufen hat. Er ist nämlich genau der Promotionsordnung entnommen. Wenn man sich an ihm gestoßen hat, so dürfte das nur daher rühren, daß die betreffenden Glieder unserer Geistlichkeit die Promotionsordnung nicht genügend kannten oder daß sie ein gewisses Mißverständnis daraus abgeleitet haben, weil sie den Entwurf nicht genau genug geprüft haben. Tatsächlich wüßte ich nicht, was für einen Anstand man hier nehmen muß. Es gibt keine einzige deutsche Landeskirche, welche dieses Recht nicht in mehr oder weniger großem Maße sich wahrt. In der größten deutschen Landeskirche, in der doch die Zahl der verfügbaren Kräfte eine sehr viel erheblichere ist als bei uns, ist ja wiederholt davon Gebrauch gemacht worden. Ich erinnere nur an die beiden Namen badischer Landesländer Köllner und Frommel, welche bekanntlich in Berlin an hervorragenden Posten gestanden haben. Es liegt aber auch in der Natur der Sache, daß so etwas eben je und je vorkommen kann und vorkommen wird. Es kann die Geistlichkeit einer Landeskirche noch so tüchtig sein, und es findet sich vielleicht doch einmal für eine Stellung, die eben eine ganz besondere Eigenartigkeit besitzt, nicht derjenige Mann, den man dafür wünschen muß. Gefährlich ist übrigens diese Perspektive nicht. Wir haben die Gemeindevahl, und die große Mehrzahl von Stellen ist damit durchaus gesichert. Und was die ganz wenigen betrifft, die nicht unter die Gemeindevahl fallen, ja nun, meine Herren, ich denke, die Befugnis, die der Markgraf Karl Friedrich im Jahre 1794 besessen hat, die wird wohl auch als ein unveräußerliches Erbe auf den Enkel im Jahre 1904 und auf seine Nachfolger übergegangen sein. Warum sollte man auch nicht, wenn einmal eine solche Notwendigkeit oder ein solches Bedürfnis eintritt, gut dazu sehen, daß von außen her ein Mann genommen wird, durch den die eigene Landeskirche eigentlich nur bereichert werden kann? Also ich finde, daß ein Anstoß an dieser alten und jetzt nur wieder neu ins Gedächtnis zurückgerufenen Bestimmung in keiner Weise genommen zu werden braucht.

Aber sehen wir davon ab, meine Herren! Ich habe bereits bemerkt, daß sowohl der Oberkirchenrat als auch die Landesgeistlichkeit von dieser Verordnung, wenn sie verwirklicht wird, nicht Schaden, sondern Vorteil haben werden, und ich möchte das nun noch ganz unzweifelhaft in Bezug auf die Landesgeistlichkeit feststellen. Ich finde, daß ihr hier eine dreifache Gabe zugewendet wird, deren sie sich bisher nicht erfreut hat. In der Pfarrkandidatenordnung vom Jahre 1893 heißt § 1: „Die Kandidaten der evangelischen Theologie, welche nach vorchriftsmäßig bestandener theologischer Hauptprüfung die Aufnahme als Pfarrkandidaten erhalten haben, erlangen damit die Befähigung zur Verwendung im Kirchendienst“, die Befähigung, mehr nicht. Ob sie verwendet werden sollen, davon steht hier auch nicht das Mindeste. Der Entwurf, der uns heute vorliegt, erkennt ihnen einen Anspruch zu, natürlich nicht einen Rechtsanspruch, das ist ja selbst-

verständlich ausgeschlossen, aber einen Anspruch im weiteren Sinne, nämlich in dem Sinne, daß sie, wenn die Vorbedingungen erfüllt sind und sie hinterher nicht aus anderen Gründen als untauglich befunden werden, erwarten dürfen, in erster Linie erwarten dürfen, in unserm Kirchendienste verwendet zu werden. Das scheint mir doch etwas sehr Bedeutsames zu sein, meine Herren, und ich meine, darüber sollten alle diejenigen, die es angeht, nur Befriedigung empfinden.

Zum zweiten wissen Sie, daß bisher niemand eine andere Stellung erhalten konnte, wenn er nicht auf der bisherigen fünf Jahre gewesen war, ohne Frage eine durchaus weise Einrichtung. Aber gerade in unserm kleinen Lande ist es doch mehr als einmal vorgekommen, daß für einen Posten, der zu besetzen war, wohl ein geeigneter Mann sich fand, aber man konnte ihn nicht berücksichtigen, weil er erst vier oder vier-einhalb Jahre seine bisherige Stellung bekleidet hat. Daß man daran in Zukunft nicht mehr gebunden sein solle und daß die sämtlichen Geistlichen, die sich für eine solche Stelle interessieren, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres bisherigen Aufenthaltes an dem betreffenden Orte sich melden dürfen, das wollten wir ebenfalls hier als etwas Neues, noch nicht Dagewesenes festlegen. Es kommt tüchtigen Geistlichen zu gute, die bisher die gute Gelegenheit, die sich nicht allzuhäufig bietet, etwa verpassen mußten und nun in Zukunft berücksichtigt werden können.

Und nun das Dritte, meine Herren — ich habe einen merkwürdigen Fall, der vor nicht sehr langer Zeit sich begeben hat, schon ohne Namen erwähnt. Es war vorgeschrieben, daß jemand, der das 60. oder höchstens 63. Jahr erreicht hätte, seine Stellung nicht mehr verändern dürfe. Auch dagegen wird sich im ganzen und großen ja nicht viel erinnern lassen. Aber als Regel, als Gesetz nimmt sich diese Bestimmung doch etwas seltsam aus. Mit unseren badischen Pfarrern verhält es sich doch nicht ganz so wie mit den französischen Generälen, welche mit 65 Jahren an der Altersgrenze angelangt sind. Man kann vielleicht im Reiten und in der Felddiensttüchtigkeit nicht mehr auf der Höhe stehen und doch ganz gut dasjenige noch zu bewältigen in der Lage sein, was von einem Pfarrer verlangt wird. Wenn man sich nach der bisherigen Regel künftig immer noch halten wollte, meine Herren, dann dürften weder unser verehrter Herr Präsident, unser Alterspräsident im höchsten Sinne, noch der zu Ihnen redende Präsident an ihrer Stelle sein. Mag sein, daß wir etwas altersschwach sind (Heiterkeit) und es besser wäre, wenn andere an unsere Stelle träten, aber im allgemeinen haben wir doch, wie ich meine, geleistet, was von uns verlangt worden ist. Und wenn wir das konnten, werden es die Pfarrer draußen auf dem Lande auch im Stande sein. Es ist ganz gewiß also vernünftig, wenn man sagt: sollte ein Geistlicher auch noch nach dem 65. Lebensjahr dasjenige Maß von Kraft besitzen, welches er besitzen muß, um ein neues Amt zu erlangen, so steht der Versetzung nichts entgegen. Natürlich muß die Prüfung aufs sorgfältigste vorgenommen werden, und deshalb haben wir ausdrücklich ausgesprochen, daß der Oberkirchenrat sie nicht allein vornehmen, sondern daß der Diöcesanausschuß um ein Gutachten angegangen werden soll. Wenn aber das geschieht, scheinen mir alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, und es würde mich im höchsten Grade freuen, wenn recht viele solche 65er zu finden wären. Sie haben etwas voraus, das ist die Erfahrung und die Ruhe, die neben der Tüchtigkeit nicht gering in die Wagschale fällt.

So, meine Herren, kann ich nur sagen, von welcher Seite ich den Entwurf auch betrachte, daß er mir ein Fortschritt zu sein scheint, ein Fortschritt, von dem ich nur hoffen kann, daß er sich nach allen Seiten recht gründlich bewähren möchte.

Ich darf aber nicht schließen, ohne noch eines hervorzuheben, was, wenn Sie so wollen, der leitende Gedanke bei dem ganzen Entwurf gewesen ist. Worauf kommt es bei der Vergebung von Pfarrstellen in allererster Linie an, was muß den Ausschlag geben? Es war einmal eine Zeit, und sie liegt nicht sehr weit hinter uns, wo man zwar schüchtern, aber unmißverständlich die Antwort gab: das Dienstalter des Pfarrers. Das war vielleicht natürlich damals, als wir das Pfründesystem noch hatten. Das Pfründesystem

ist bei uns nun längst abgetan, und daraus geht hervor, daß einer, auch wenn er 30 oder 40 Jahre an derselben Stelle bleibt, wenigstens pekuniär keinen Schaden davon haben wird. Dagegen kann ich es als meine unumstößliche Überzeugung hinstellen, und das ist für mich der leitende Gedanke bisher in meiner Amtsführung gewesen, daß bei der Besetzung geistlicher Stellen das allererste, um was es sich handelt und handeln muß, die Gemeinde ist und die Gemeinde bleibt, nicht das Dienstaltes. Neben der Gemeinde noch die Landeskirche, ja, aber in allererster Linie die Einzelgemeinde. Denn, meine Herren, daran ist unendlich viel gelegen, ob in einer Gemeinde der für sie passendste Mann seine Wirksamkeit entfaltet oder nicht. Wenn hierin ein Fehlgriß gemacht wird, entsteht immer mehr oder weniger ein Unglück, und wenn man das Passende trifft, dann dient es nicht nur der einzelnen Gemeinde, sondern auch der Landeskirche zum größten Segen.

Sie können nun einwenden, und es ist gestern in anderm Zusammenhang der Gedanke geäußert worden: wir sind alle fehlbar, unvollkommen, auch der Oberkirchenrat. Ich glaube, das weiß er am allerbesten. Wenn wir aber warten wollen, bis wir eine unfehlbare Kirchenbehörde oder eine unfehlbare Generalsynode oder sonst was Unfehlbares bekommen, meine Herren, dann müssen wir schließen und brauchen keine Verhandlungen mehr zu pflegen. Es kommt auch nur darauf an, daß diejenigen, denen eine Entscheidung als verantwortliche Last auf die Schultern gelegt ist, das tun mit bestem Willen, nach bestem Gewissen unter Berücksichtigung aller der Momente, die in Betracht gezogen werden müssen. Dabei kann natürlich ein Mißgriff geschehen. Sollten wir ihn aber tun wollen, so ist dafür die Weisheit des Generalsynodalausschusses vorhanden, der uns an die Seite gesetzt ist und uns erweitert und ganz gewiß diejenigen Fehltritte, die wir begehen, zu korrigieren wissen wird.

Sie sehen, das Interesse für die Gemeinde, das bewegt uns aufs lebhafteste, und ich meine, daß uns das bewegt, das sollte auch in unserer Geistlichkeit ein Echo finden. Denn wir alle reden so viel vom Bau des Gottesreichs und von der Förderung der Interessen der Kirche. Ja nun, wo kann denn das zu allererst mit einiger Entschiedenheit, mit einigem Nachdruck bewerkstelligt werden? Da, wo es sich um die einzelne Gemeinde und den an ihrer Spitze stehenden Geistlichen handelt. Ich bitte Sie dringend, mit diesen Gedanken vollen ganzen Ernst zu machen, und wenn Sie das tun, dann werden Sie zu gar keinem andern Ergebnis gelangen, als daß Sie dem Antrag des verehrten Herrn Berichterstatters zustimmen und uns damit in die Lage versetzen, an Stelle des alten etwas schwierigen Zustandes diesen neuen ins Leben zu rufen.

Was die redaktionellen Änderungen betrifft, die uns empfohlen wurden, so sind dieselben ja ebenfalls unter unserer Mitwirkung zu stande gekommen, und ich kann Ihnen hier nur die Zusicherung erteilen, daß wir dieselben in vollem Umfang annehmen werden.

Präsident: Was die Behandlung dieser Angelegenheit betrifft, so kann es sich, verehrte Herren, natürlich nicht um die Zustimmung zum Wortlaut der beabsichtigten Verordnung handeln, sondern nur um das Einverständnis mit den Grundsätzen, die in der Vorlage ihren Ausdruck gefunden haben. Ich eröffne die allgemeine Erörterung der Vorlage.

Abgeordneter Zffel: Hochgeehrte hochwürdige Herren! Wir Pfarrer sind dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats sehr dankbar für die Ausführungen, die wir eben gehört haben. Wir erkennen mit Freude den Fortschritt an, den diese Vorlage bringt, und zwar ist es mir als früherem Pfarrer von Eichstetten sehr erfreulich gewesen, daß wir jetzt nach 130 Jahren das gesetzlich erreichen, was vor 130 Jahren Goethes Schwager, der Obervogt Schloffer von Emmendingen, bei der Frage der Besetzung von Eichstetten gewünscht hat, indem er sprach von der das geistige Streben in der jüngeren Geistlichkeit ertötenden Art der Stellenbesetzung lediglich nach dem Alter. Es sollte mit dieser schlechten Art einmal gebrochen werden. Aber er hat mit seinem Vorschlag bei der Behörde kein Gehör gefunden, und es wurde lediglich nach dem Alter entschieden. Wir sind also jetzt doch so weit, daß mit dieser früheren Übung gebrochen ist, und zwar in dem leitenden Interesse nicht bloß der Kirchenregierung, sondern auch von uns Pfarrern allen, daß wir in

erster Linie der Gemeinde dienen. Der Gesichtspunkt, daß die Gemeinde in erster Linie stehen muß, ist allgemein anerkannt bei unserer Geistlichkeit. Aber die Besetzung der Pfarrstellen schneidet so tief in das Leben der Pfarrer ein, daß es natürlich ist, daß die Pfarrer sich die neue Vorlage genauer ansehen, und wenn sie Bedenken haben, vielleicht unberechtigt, ist es natürlich, daß sie die Bedenken zum Ausdruck bringen. Auch nach den Ausführungen, die wir gehört haben, habe ich noch mancherlei Bedenken. Ich werde mich freuen, wenn die Bedenken als unberechtigt, wenigstens nicht in dem Umfang vorhanden mir erläutert werden. (Redner behält sich weitere Ausführungen für die Einzelberatung vor.)

Nach kurzer Beratung über die Geschäftsordnung erhält noch zur allgemeinen Besprechung das Wort Abgeordneter Gleiß: Meine Herren! Als ich diese Verordnung das erste Mal las, löste sie zweierlei Empfindungen bei mir aus, einmal in ihrem letzten Teil die der Freude, im ersten Teil die der Beunruhigung. Ich war mir von vornherein klar, daß diese Verordnung tatsächlich der Geistlichkeit Vorteile schafft. Ich schlage ja freilich das, was in dem Ausdruck „Anspruch“ liegt, praktisch nicht sehr hoch an. Immerhin ist es theoretisch von einer gewissen Bedeutung, daß es ausgesprochen wird: die Pfarrkandidaten haben einen Anspruch im weiteren Sinne. In viel höherem Maß lag mir daran, was in Ziffer 3 und 4 festgestellt wird, einmal, daß das fünfjährige Sitzen auf einer Stelle nicht mehr als Regel gefordert wird, wenn der Mann anderswo besser am Plage ist, und daß das 60. resp. 63. Lebensjahr die Verletzbarkeit nicht mehr abschließt. Das sind tatsächlich Gaben, wie der verehrte Herr Präsident vorhin gesagt hat, Vorteile, die durch den Entwurf der Geistlichkeit und damit der Landeskirche zufließen.

Aber eins muß ich doch gestehen, so sehr der Herr Präsident vorhin betont hat, er verstehe nicht, wie man Ziffer 1 Absatz 3 mit einer gewissen Beunruhigung auffassen könne: ich gehörte zu den Beunruhigten. Erst durch die Ausschußverhandlungen, denen ich gerade bei diesem Teil anwohnte, bin ich einigermaßen zufrieden geworden. Es ist doch etwas anderes, ob in einem Reskript von 1794, also einem alten vergilbten verstaubten Papier, eine derartige Stelle sich findet oder ob sie, wie es jetzt geschieht, in die Öffentlichkeit hereingetragen wird. Gewiß, sie war in der Öffentlichkeit und hat dem Oberkirchenrat sogar mit ihrer Verstaubtheit und Vergilbtheit Schwierigkeiten gemacht. Aber nun wurde sie uns präsentiert — wir kannten sie — aber für die große Öffentlichkeit fix und neu präsentiert: es gibt in der badischen Landeskirche Stellen, für die unter Umständen die badischen Pfarrer — ich will's mal sagen, was ich dachte — zu dumm sind. Und dagegen habe ich mich innerlich ein bißchen gesträubt. Ich weiß ja, es hängt uns allen viel zu viel von dieser Eigenschaft an. Aber ich habe mir gesagt: so in die Öffentlichkeit sollte man das doch eigentlich nicht bringen, denn wir Pfarrer sind ja so wie so schon angesehen als solche, die mit ihrem harmlosen Gemüt, fern vom Verkehr, von der Kultur unbeleckt, die Fragen der Zeit eigentlich viel zu wenig verstehen; und ich glaube, der Herr Präsident wird mir's zugeben, daß da eine gewisse Berechtigung — ich sage nur: eine gewisse Berechtigung — zu innerer Beunruhigung vorhanden war. Nun habe ich allerdings bei den Ausschußverhandlungen die Überzeugung gewonnen, daß es sich darum weniger handelt, sondern einmal um das Recht des Landesbischofs, für gewisse Fälle, bei Stellen, die er nun einmal zu besetzen hat, eine Freiheit zu wahren. Und da habe ich mir gesagt: das können wir nicht hindern. Auf der andern Seite ist geltend gemacht worden: es handelt sich ja nicht bloß um die wissenschaftliche und intellektuelle Fähigkeit, sondern um ein Beisammensein von geistiger und Charakterbefähigung. Und da ist nun wieder jedem klar: bei dem einen ist der Charakter vorzüglich, es fehlt aber vielleicht an der geistigen Befähigung. Bei dem andern ist die geistige Befähigung vorhanden, und seine Persönlichkeit, seine Art, sein Charakter machen ihn für eine dieser Stellen ungeeignet. Und so ist meine Beunruhigung allmählich gewichen, um so mehr als ich gerade auch wieder durch die Ausschußverhandlungen zu der Überzeugung gekommen bin, daß der Fall hier einmal durch den Zusammenhang mit dem Abschnitt 2 und dann auch in seiner ganzen Fassung so verkläuselt und die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Heringziehung

fremder Persönlichkeiten auf solche Stellen so eingeengt ist, daß man wirklich, ohne ein böses Gewissen zu bekommen, dazu ja sagen kann. Ich erkläre das ausdrücklich, weil ich mit der Absicht in die Synode gekommen bin, da ganz entschieden nicht ja zu sagen.

Dann aber hat mir der zweite Abschnitt eine besondere Freude gemacht, und, ich darf das sagen, ich halte es tatsächlich für unrichtig, die Besetzung der Pfarreien nach irgend einer äußeren Schablone zu vollziehen. Das Dienstalter, gewiß, meine Herren, es ist etwas Bequemes, wie jede Schablone. Aber, wenn irgendwo die Schablone das Leben erdrückt, so ist es in der Kirche. Und ich bin immer wieder gegen jedes Aufstellen von solchen äußerlichen Gesichtspunkten aufgetreten. Gewiß, sie sind bequem, man kann sich leicht mit ihnen rechtfertigen. Aber sie sind wie ein Messer: da wird abge schnitten heißt's, wir können nichts machen, so muß es sein, so wird es von uns verlangt, es tut uns leid, aber wir sind gebunden. Und das halte ich gerade in der Verwaltung, überhaupt dem Wesen der Kirche entsprechend nicht für gut, und darum freue ich mich, daß hier Gelegenheit genommen ist, noch einmal ganz besonders darauf hinzuweisen, daß das Interesse der Gemeinde in erster Linie steht. Ich glaube, es wird dem Oberkirchenrat nicht einerlei sein, daß das gerade von einem Geistlichen ausgesprochen wird; denn bei uns Pfarrern setzt man natürlich als selbstverständlich voraus, daß wir eben auch unsere persönlichen Ansprüche zur Geltung bringen wollen. Ich glaube auch, der Pfarrstand hat ein Anrecht darauf, gerade im Interesse der Landeskirche seine Ansprüche zur Geltung gebracht zu sehen. Denn es ist für eine Landeskirche durchaus nicht einerlei, ob sie eine Geistlichkeit hat, die mit Lust und Freude ihre Arbeit treibt, oder eine Geistlichkeit, die eben durch irgend welche Verhältnisse gedrückt ihren Dienst tut. Also insofern möchte ich ja freilich die Interessen der Geistlichkeit hier wahren. Aber ich sehe in Ziffer 3 für ihre Wahrung gar keine Gefahr und freue mich darüber und will es auch meinerseits aussprechen, daß vor allen Dingen über die Einzelwünsche das Interesse der Gemeinde geht und gehen muß. Ich verhehle mir dabei freilich nicht, und ich glaube, auch das Kirchenregiment wird sich das nicht verhehlen: durch diese Ziffer 2 wird dem Kirchenregiment nicht nur ein gewisses größeres Recht, sondern auch eine größere Verantwortlichkeit aufgelegt. Aber ich freue mich, daß unser Kirchenregiment diese Verantwortlichkeit auf sich nimmt, weil ein gewisser Mut dazu gehört, nicht schablonenmäßig zu verfahren, sondern in freier Weise die verschiedenen Verhältnisse abzuwägen und dann sich's eben gefallen zu lassen, daß man nach der Seite hin kritisiert wird und nicht sagen kann: ja, wir sind durch die Verordnung gedeckt. Gerade diese zwei Punkte in Ziffer 2 haben mich ganz besonders gefreut, und ich kann deshalb dazu kommen, zu dem Antrage des Ausschusses, d. h. zu der Verordnung, wie sie hier vorliegt, meine volle herzliche Zustimmung zu geben.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Es dürfte vielleicht angezeigt sein, meine Herren, wenn die Anstände, welche einzelne Mitglieder der Synode geltend machen, sofort ihre Erledigung finden.

Da kann ich mich nun nach dem, was wir eben gehört haben, kurz fassen; denn zu Ziffer 2 des Entwurfs ist soeben die uneingeschränkte Zustimmung erteilt worden. Auch das Bedenken, welches der Herr Vorredner bezüglich des 3. Absatzes von Ziffer 1 gehabt hat, ist im Grunde erledigt; denn er hat sich ja selbst beruhigt, folglich bleibt mir nichts zu tun mehr übrig. Ich will aber doch noch einmal auf diesen Satz zurückkommen, um zu zeigen, wie ungefährlich er, bei Licht betrachtet, ist.

Um was für Posten handelt es sich denn, meine verehrten Herren? Es handelt sich um die Stelle des Prälaten, der geistlichen Oberkirchenräte und der Anstaltsgeistlichen. Das sind sehr wenige. Aber aus diesen wenigen scheidet eigentlich wieder von vornherein eine Anzahl aus. Bei den Anstaltsgeistlichen haben die Ministerien mitzureden, da geben wir im Grunde selber gar nicht den Ausschlag. Und was die Oberkirchenräte betrifft, so wissen Sie ja aus der Verfassung, daß bei der Besetzung dieser Stellen der Generalsynodalausschuß mitwirkt. Wenn also im Oberkirchenrat selbst Neigung vorhanden wäre, der badischen Geistlichkeit eine Schmach zuzufügen, so würde ganz gewiß der Generalsynodalausschuß sich unerbittlich

erweisen. Bleibt also der Prälat und einer, den ich vorhin vergessen habe, der Hofprediger. Da steht aber in der Verfassung: der Prälat wird von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog ernannt und die Hofprediger werden ebenso von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog ernannt. Das hat er bisher getan und könnte es fernerhin tun, selbst wenn Absatz 3 nicht da stände. Nun ist das gegenwärtige Kirchenregiment und meine Wenigkeit viel zu loyal, als daß etwas geschehen sollte, was nicht geschrieben steht. Aber ich glaube, es ist viel besser, daß es geschrieben steht. Unter den neun Prälaten, die wir gehabt haben, war bekanntlich der dritte ein Hesse, Prälat Hüffel, den freilich die wenigsten von Ihnen erlebt haben, aber ich habe ihn hier erlebt. Ob je der Fall wieder eintritt, daß auf diesem Stuhl ein Nichtbadener sitzt, das möchte ich bezweifeln. Aber ich glaube, theoretisch kann man es nicht negieren. Es könnte im Lauf der Zeiten wieder der Fall eintreten, daß ein Landesbischof aus reiflicher Erwägung glaubte dazu greifen zu müssen, diese Stelle mit einem Nichtbadener zu besetzen. Dazu soll hier gleichsam das verordnungsmäßige Recht ausgesprochen sein.

Daß das nämliche verhältnismäßig noch viel mehr zutrifft bei den Hofpredigern, das bedarf ja gar keiner Erläuterung. Denn hier, meine Herren, ist es nicht nur der Mangel an Dummheit, was in Frage kommt, wie ich aus einer reichen eigenen Erfahrung bestätigen kann, sondern noch sehr viele andere Eigenschaften, die einmal bei einer Persönlichkeit sich zusammenfinden und in anderer Zeit vielleicht nicht. Man wird auch in dieser Hinsicht nicht umhin können zuzugestehen: es liegt ein Bedürfnis vor, das sich von Zeit zu Zeit geltend macht; und daß dieses Bedürfnis auf einem ganz korrekten Wege befriedigt werde, das ist der Grund gewesen, weshalb ich Absatz 3 aus der Promotionsordnung herübergenommen habe. Im übrigen betone ich, daß der Herr Vorredner sich selbst beruhigt hat und ich daher mit ihm darüber zufrieden sein kann.

Abgeordneter Zissel: Ich möchte Aufschluß haben zu Ziffer 1 Absatz 2 über den Begriff „außerbadischer Kandidat.“ Bei „badischer Kandidat“ ist klar, was gemeint ist: es sind diejenigen, welche die Prüfung bei uns bestanden haben. Bei „außerbadischer Kandidat“ kann man zweifelhaft sein: handelt es sich um Angehörige deutscher evangelischer Landeskirchen, welche die in jener Landeskirche vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, oder handelt es sich dabei um einen weiteren Begriff, nämlich auch um solche Männer, welche von dem Herrn Präsidenten als selbstgemachte Männer bezeichnet worden sind, die von sich aus Theologie studiert, etwas Tüchtiges gelernt haben und die nun auch in Betracht kommen können? Ein Mitglied der Synode hat den Wunsch ausgesprochen, es möchten mehr Kandidaten dieser Art hereingezogen werden, und der Herr Präsident hat in dankenswerter Klarheit ausgesprochen, daß das nicht die Absicht der Kirchenregierung sei. Aber darüber möchte ich Aufschluß bekommen, ob bei „außerbadischen Kandidaten“ auch solche Männer gemeint sind oder nur solche, die außerhalb Badens ihre Prüfungen bestanden haben.

Oberkirchenratspräsident D. Gelbing: Der Begriff „außerbadisch“ deckt sich natürlich nicht mit dem Begriff „Deutscher außerhalb Badens“; es könnten ja auch deutsche Schweizer nach Baden kommen. Aber der Begriff „außerbadisch“ deckt sich mit der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche, in welcher die deutsche Sprache gesprochen wird, die aber nicht in Baden zu finden ist, also der preussischen, bayerischen, württembergischen, u. a., auch einer deutsch-schweizerischen. Daß solche, die eine andere Sprache reden, etwa Schweden, ausgeschlossen sind, versteht sich von selbst. An den Ausnahmefall dagegen, daß unter Umständen einmal jemand Aufnahme finden kann, der keinen normalen Bildungsgang aufzuweisen hat, ist hier überhaupt nicht gedacht. Es sind vielmehr in diesem Zusammenhang lediglich die — wenn ich so sagen darf — normalen Theologen gemeint und keinerlei Ausnahmefälle.

Abgeordneter Höchstetter: Ziffer 1, hochgeehrte Herren, gibt mir Veranlassung zu betonen, daß man für die Fürsorge des Oberkirchenrats den Kandidaten und Geistlichen gegenüber aufrichtig dankbar sein muß. Der Herr Oberkirchenratspräsident hat darauf hingewiesen, daß hier ein Anspruch der Kandidaten auf Anstellung festgestellt ist, zwar nicht ein rechtlicher, aber ein Anspruch in dem Sinne, daß der Kandidat mit voller Bestimmtheit erwarten kann, wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, die in seiner persönlichen

Unwürdigkeit oder dergl. bestehen, angestellt zu werden. Meine Herren! Das ist eine Gabe, welche der badischen Geistlichkeit geboten wird im Gegensatz zu den Kandidaten aller Fächer der Staatsverwaltung und auch des Justizdienstes. Von diesen hat kein einziger, auch bei bestbestandener Prüfung, den Anspruch oder auch nur die sichere Gewähr, im Staatsdienste verwendet zu werden. Hier behält sich die Staatsregierung das unbedingte Verfügungsrecht vor. Wenn das den Pfarrkandidaten eingeräumt wird, so ist das eine Gabe, die man mit aller Dankbarkeit entgegennehmen muß und deren sich die Pfarrkandidaten dadurch würdig zeigen werden, daß sie den Oberkirchenrat nicht in die Lage versetzen, einmal einen solchen Anspruch als nicht bestehend anzuerkennen. Ich möchte hieran noch die allgemeine Bemerkung knüpfen: aus dieser wohlwollenden Fürsorge, welche die Oberkirchenbehörde der Geistlichkeit und insbesondere den jung eintretenden Gliedern unseres Standes angedeihen läßt, möchte man doch auch Veranlassung nehmen, dasjenige etwas zurückzustellen, was in Geltendmachung von Wünschen vielleicht etwas zu weit geht. Es ist den Pfarrkandidaten bezw. den Vikaren auf dieser Synode wieder eine Vergünstigung zu teil geworden, nämlich die Erhöhung ihres Gehaltes von 300 auf 400 M. Der Personalvikar erhält vollständig freie Verpflegung im Pfarrhaus und dazu noch 400 M. Gewiß ist ja, daß 300 M. nicht für zulänglich erachtet werden konnten. Man kann auch noch sagen, 400 M. sind nicht ganz zulänglich. Aber, verehrte Herren, wenn man sie in Parallele stellt mit den Praktikanten des Staatsdienstes, so ist doch die Stellung der Vikare eine außerordentlich günstige. Der Rechtspraktikant, der Lehramtspraktikant, sie haben zwei, drei Jahre zu volontieren und erhalten lediglich nichts, und wenn ausnahmsweise einer oder der andere verwendet wird, so bezieht er 100 M. im Monat; dann kommen später die Gehalte der Referendäre, die auch sehr bescheiden beginnen mit 1400 oder 1600 M. Wir müssen uns immer mit diesen in der Ausbildung gleichstehenden Herren vergleichen. Bezüglich der Pfarrer geschieht dies ja auch und ist geschehen bei der Festsetzung ihrer Besoldung. Ich glaube, wenn das alles berücksichtigt wird, dann wird auch etwas mehr Befriedigung einkehren unter den jüngeren Mitgliedern unseres Standes, und das kann nur erwünscht sein. Sie werden dann auch mehr und mehr eine hohe Befriedigung darin finden, einen schönen idealen Beruf auszuüben, den schönsten, den idealsten Beruf, den es geben kann.

Abgeordneter Fischer-Maulburg: Ich möchte in Übereinstimmung mit meinen Freunden an den Oberkirchenrat die Anfrage stellen, ob es nicht möglich wäre, die Vergünstigung von § 97 a auch den unständigen Geistlichen zu teil werden zu lassen. Es gibt ältere Pfarrverwalter und Pastoralgeistliche, die schon lange auf ihren Stellen sitzen, die den Wunsch haben, auch bald definitiv angestellt zu werden, und die vielleicht den üblichen Weg nicht einschlagen wollen oder können, sich als Pfarrverwalter auf irgend eine Stelle versetzen zu lassen in der Erwartung, dort gewählt zu werden. Auf diese Weise könnte es ja kommen, daß ein Geistlicher seiner Lebtag nie angestellt wird, weil er nicht gewählt wird. Der Fall ist meines Wissens ja nicht vorgekommen dank der Fürsorge des Oberkirchenrats, aber er könnte vorkommen.

Nun steht allerdings im § 97 a, der betreffende Pfarrer soll den im aktiven Dienste der evangelisch-protestantischen Kirche Badens stehenden Pfarrern entnommen werden. Was heißt „im aktiven Dienste?“ Es kommt darauf an, ob dieses Wort nur von den schon gewählten Pfarrern gilt oder auch von unständigen Geistlichen, denn diese sind ja im Grunde genommen auch im aktiven Dienst. Wenn aber das Wort „aktiver Dienst“ nur auf die wirklichen Pfarrer angewendet werden kann, so könnte doch das Wörtlein „soll“ den Grund geben, daß eine gewisse Ausnahme gemacht werden kann und daß in einzelnen Fällen doch die Oberkirchenbehörde den § 97 a anwenden könnte auch auf Wunsch von unständigen Geistlichen. Ich wollte nur die Anfrage stellen, ob es möglich wäre, diesem Wunsche nachzukommen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Der Fall ist in unserm Bande schon einmal vorgekommen. Vor etwa zehn oder zwölf Jahren — genau kann ich es im Augenblick nicht sagen — ist der bekannte Pfarrer Lüdemann bei uns aufgenommen worden und zuerst als Pastoralgeistlicher in Philippsburg

verwendet gewesen. Von dort wurde er zum Pfarrer in Gölshausen ernannt. Das ist aber der einzige Fall. Wenn sich sonst keiner ereignet hat, so ist das zunächst in dem Wortlaut des § 97 a begründet. Denn es steht hier eben ganz unmißverständlich, daß der einzusetzende Pfarrer den im aktiven Dienst stehenden Pfarrern entnommen werden soll. Unständige Geistliche sind also durch die Regel hier ausgeschlossen. Dagegen findet sich noch ein zweiter Satz, welcher besagt: „Ausnahmen sind nur aus besonders erheblichen und dringlichen Gründen statthaft.“ Es käme also auf eine Untersuchung darüber an, ob der Umstand, daß ein unständiger Geistlicher über den Durchschnitt, also länger als gewöhnlich, noch keine Anstellung gefunden hat, als ein solcher dringlicher Fall angesehen werden kann. Im allgemeinen, meine Herren, glaube ich, wird man das verneinen müssen. Man kann übrigens darüber verschiedener Meinung sein. Was uns veranlaßt, die unständigen Geistlichen von vornherein — ja, ich will es deutlich sagen — auszuschließen, das ist eine praktische Erwägung. Bekanntlich gibt uns der § 97 a nur für fünf jährliche Besetzungen ein Recht. Fünf — das ist sehr wenig. Die Wünsche aber sind sehr zahlreich, und zwar die Wünsche aus dem Kreis der Pfarrer. Wenn ich all die fatalen Situationen mir überlege, um deren willen Geistliche ihre Versetzung nach § 97 a begehren, so komme ich auf ein sehr viel größeres Maß, als uns nach § 97 a zu berücksichtigen verstattet ist. Darum glaube ich, wird man in absehbarer Zeit, so lange nun einmal der § 97 a so lautet, wie er dasteht, schwerlich in die Lage kommen, unständige Geistliche berücksichtigen zu können; denn diejenigen, die aus anderen dringenden Gründen, sei es aus Gesundheitsrücksichten oder aus irgend einem andern Grunde gern eine solche Berücksichtigung möchten, würden es sehr schwer empfinden, und ich glaube, nicht ganz mit Unrecht, wenn ein Unständiger, der unter Umständen auch noch mal ein Jahr warten kann, an ihrer Stelle in Frage käme.

Abgeordneter Holdermann: Meine Herren! Der bisherige Gang der Beratung hat dargetan, daß allgemeine und Einzelbesprechung immer wieder ineinander kommen. Ich möchte den Herrn Präsidenten um Nachsicht bitten, wenn ich vielleicht auch in diesen Fehler verfallen sollte.

Zunächst möchte ich mir zu Ziffer 1 eine kurze Bemerkung erlauben. Es heißt da: „Auf Verwendung im Dienst der evangelisch-protestantischen Landeskirche besitzen zunächst die Kandidaten Anspruch, welche die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden haben und bezüglich ihres gesamten Verhaltens der Übertragung eines geistlichen Amtes nicht unwürdig erscheinen.“ Ich möchte es, meine Herren, als wünschenswert bezeichnen, daß die Anforderungen für die wissenschaftliche Bildung und für die sittliche Qualität derjenigen, die in den geistlichen Stand eintreten, möglichst hoch gespannt werden, und ich möchte weiter dazu rechnen auch ein möglichst hohes Maß von allgemeiner Bildung. Ich bin der Meinung, daß der Pfarrer von heute nicht gebildet genug sein kann, nicht genug allgemeine Bildung und allgemeine geistige Interessen haben kann, wenn er den Platz ausfüllen soll in unserer modernen Welt und in unserm modernen Leben. Ich will mich nicht darauf einlassen, wie das gemacht werden sollte. Es kann ja wohl durch Verordnungen überhaupt nicht gemacht werden. Aber das scheint mir sicher: je größer die Anforderungen in Bezug auf die geistige Ausrüstung sind, je höher wir selbst als Stand diese Anforderungen an uns stellen, desto besser wird auch die soziale Position des Pfarrers in der heutigen Welt sein, desto mehr wird sich der Stand auch wieder rekrutieren aus den sogenannten besseren Schichten der Gesellschaft, desto mehr wird es auch wieder für die Kreise des mittleren Bürgerstandes und Beamtenstandes eine Ehre sein, den Sohn Theologie studieren zu lassen. Meine Herren! Ich stehe gewiß nicht im Verdacht, daß ich die geistlichen Stellen etwa als eine Domäne der Haute-Volée, der oberen Zehntausend aufgefaßt wissen wollte. Ich habe ja, wie wir kürzlich gehört haben, das gräßliche Ziel einer „Demokratisierung“ der christlichen Kirche im Auge. Aber, meine Herren, das möchte ich sagen: für den Pfarrstand und für unsere evangelische Kirche und ihre Diener muß es gelten: das Beste ist gerade gut genug, und dazu gehört selbstverständlich als eine Hauptvoraussetzung eben auch die entsprechende genügende materielle Stellung des Pfarrers, ohne die er seinen

Platz in der heutigen Welt nicht behaupten kann, und, wenn ich noch ein Kleines beifügen darf, auch die endliche Abschaffung jener leidigen Cruz, die wir in dem Fortbestehen der Stolgebühren haben. Ich hätte gern schon bei anderer Gelegenheit über diese Frage gesprochen. Aber ich halte es doch für nötig, wenigstens nur mit einem Wort es zu sagen, daß dieser Zustand längst zum Abbruch reif ist, daß er, wenn man es drastisch ausdrückt, gewissermaßen paßt wie die Faust aufs Auge zu der Verkündigung des Evangeliums, zu dem hohen idealen Berufe des geistlichen Standes, des Pfarrers. Es wäre höchste Zeit, wenn wir dazu kämen, nicht die Stolgebühren abzulösen, sondern abzuschaffen. Wir schreiten in dieser Beziehung ziemlich am Ende der deutschen Landeskirchen, und ich betrachte es als etwas Selbstverständliches und einen gangbaren Weg, daß, wenn einmal die Gehaltsansprüche der Pfarrer in völlig befriedigender Weise geregelt werden können, es sich dann von selbst versteht, daß damit auch die Frage der Stolgebühren aus der Welt geschafft wird. Es würde beides sich dann nicht mehr miteinander vertragen.

Noch ein Zweites gestatte ich mir zu bemerken. Ich halte es für wünschenswert, daß jeder Geistliche möglichst zuerst auf einer Stelle auf dem Lande seiner Kirche dient, weil ich mit dem verehrten Herrn Kirchenrat Bauer die Landluft nicht nur für die „nervösen Stadtvikare“ für sehr förderlich halte, und weil ich das Land überhaupt als eine gute Schule für den geistlichen Stand erachte, als einen notwendigen Durchgangspunkt auch für diejenigen, die dann in den größeren Stellen der Städte ihrer Kirche dienen. Man hat, meine Herren, gestern viel von den Schwierigkeiten gesprochen, welche die Stellen in den großen Städten bereiten, von der großen Menge von Arbeit, die sie bieten, und von dem Notstand, der da vorhanden ist. Ich erkenne das vollständig an; aber auch die Stellen auf dem Lande haben ihre Schwierigkeiten (Abgeordneter Höchstetter: Sehr richtig!), nur liegen diese wieder an einer ganz anderen Stelle und sind von ganz anderer Art. Es ist gewiß schwer, ein Übermaß von Arbeit vor sich zu haben, wie das in großen Stadtgemeinden der Fall ist, ein Übermaß von Not und von Tätigkeit, das man kaum bewältigen kann. Aber vielleicht ist es nicht minder schwierig, jung sein, kräftig sein, Lust haben zur Tätigkeit und zur Arbeit und — nicht genug Arbeit haben, nicht genug schaffen können, nicht genug tätig sein können, so wie man es möchte. Ich rede da nicht von mir; ich habe das Glück, eine Gemeinde zu haben, in der ich in meiner amtlichen Tätigkeit einigermaßen ordentlich Arbeit besitze, und ich habe ferner das Glück, so erzogen worden zu sein, daß mir ein reger Sinn für die allgemeinen Fragen, für die geistigen Interessen mitgegeben worden ist. Aber, meine Herren, es gibt andere Fälle genug, in denen das, was ich vorhin bemerkte, zu einem wirklich tragischen Konflikt führt. Es ist vielleicht noch schwerer, als eine große Arbeit in der Stadt zu bewältigen, draußen auf dem Lande zu sein an abgelegener Stelle, fern von geistiger Anregung, und da doch seine sittliche Energie, seinen idealen Mut zu bewahren, ein aufrechter und gewissenhafter Mann zu bleiben, seine Ideale festzuhalten, die man mitgebracht hat aus der Universitätszeit. Und ich rechne dazu mit und möchte einbeziehen auch die Frau des Pfarrers auf dem Lande. Diese Frauen kommen zum großen Teil aus den Städten. Es ist dann auch nicht leicht, draußen auf dem Lande sich einzugewöhnen und sich zu schicken in das und jenes. Und solch eine Frau, wenn sie ihrem Manne und ihrer Gemeinde etwas sein will — und das wollen die meisten —, hat es auch schwer, bis sie sich darein geschickt und bis sie das gelernt hat. Es ist gewiß keine leichte Aufgabe.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Hitzig hat gestern eine Frage angeschnitten, die mir sehr sympathisch war. Er ist zu sprechen gekommen auf die Zusammenlegung von nahe beieinander gelegenen kleinen Gemeinden, wenn etwa eine Pfarrei von einer andern um eine Viertelstunde auseinander ist, die sehr wohl von einer Stelle aus bedient werden könnten. Ich weiß, daß die praktische Lösung dieser Frage außerordentlich schwierig ist. Aber ich bin der Meinung, daß sie auf die Dauer nicht umgangen werden kann, nicht nur um des finanziellen Ertrages willen, der dann in die Kirchenkasse fließen würde und ja wohl zu brauchen wäre für das und jenes, was wir jetzt noch nicht haben können, sondern speziell auch mit Rücksicht

auf das Ansehen des Pfarrers in unserer Zeit. Wir leben in einer Zeit der Arbeit, in welcher der einzelne gewertet wird nach seiner Tüchtigkeit, nach dem Maß von Arbeit, das er leistet. Wir leben in einer Zeit, in welcher der Kampf ums Dasein für die meisten Menschen ein schwerer, harter und zugespitzter geworden ist. Da versteht man nicht mehr das Jdyll draußen auf dem Land, wenn ein Pfarrer in einer Gemeinde mit 2 bis 300 Seelen sitzt, und daneben ist eine andere Gemeinde, die beide sehr wohl zusammengelegt werden könnten. Denn jeden Sonntag seine Predigt halten und das andere, was das Amt mit sich bringt, und im übrigen vielleicht Bienenzucht treiben, Rosen okulieren und dergl. — das, meine Herren, wird nicht mehr aufgefaßt als ein Zustand, der in die heutige Welt der Arbeit hinein paßt.

Meine Herren! Es ging mir bezüglich dieser Vorlage ähnlich wie dem geehrten Herrn Kollegen Gleis. Ich habe auch zuerst stark den Kopf geschüttelt, als ich sie las, und war eigentlich auch der Meinung, daß sie nicht zu stande kommen sollte. Ich gestehe aber offen, daß ich anderer Meinung geworden bin, vor allen Dingen durch die Verhandlungen, die wir im Ausschuß gepflogen haben. Paragraphen, Verordnungen, Gesetze machen es ja nicht, sondern die Menschen, die Persönlichkeiten, die dahinter stehen; und da muß ich sagen: ich habe zu den Männern, die jetzt an der Spitze unserer Kirche stehen, das volle Vertrauen gewonnen, daß sie diese Bestimmungen mit Wohlwollen und Gerechtigkeit handhaben werden. Zudem aber diese Verordnung nun wohl auf lange Zeit hinaus in Gültigkeit sein und über das Wohl und Wehe manches Pfarrers entscheiden wird, möchte ich schließen mit dem Wunsche, daß an der Spitze unserer Kirche immer Männer stehen möchten, die nicht mit bureaukratischem Geist, nicht in Engherzigkeit und Kleinlichkeit diese Bestimmungen handhaben möchten, sondern mit Wohlwollen und Gerechtigkeit, wovon wir jetzt überzeugt sind.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Die Worte des Herrn Vorredners haben auf keine Erwiderung meinerseits abgezielt. Daß sie mir und meinen Mitarbeitern wohlgetan haben, was den Schluß betrifft wird Ihnen nicht unverständlich sein.

Ich möchte übrigens doch zweierlei feststellen, wozu mir das eben Gehörte Veranlassung gibt. Einmal, daß die wünschenswerte Qualität unserer Geistlichen, wie sie der Herr Abgeordnete Holdermann gezeichnet hat, unsere vollste Sympathie besitzt. Ich darf wohl hinzufügen, meine Herren, daß wir, die wir jetzt im Kirchenregiment sind, in den letzten Jahren die Anforderungen in wissenschaftlicher Hinsicht und in Bezug auf die sittliche Führung der Geistlichkeit nicht herabgemindert, sondern so viel als möglich gesteigert haben. Wenn das, was der Herr Abgeordnete Holdermann von der allgemeinen Bildung hinzugefügt hat und was mir ganz aus der Seele gesprochen ist, daneben manchmal noch etwas zurücktreten mußte, so stehen wir eben Verhältnissen gegenüber, mit denen wir rechnen müssen.

Auch das andere, was ich festlegen möchte, hat an und für sich durchaus meinen Beifall. Der Herr Abgeordnete Holdermann hat gesagt: es gibt Pfarreien, die nicht genug Arbeit bieten; es wäre sehr erwünscht, wenn solche Pfarreien zusammengelegt und der Verwaltung eines einzigen Pfarrers übertragen werden könnten. Gewiß, wenn es eben nur so leicht ginge. Wir haben das Pfründesystem, was die Geistlichen selbst betrifft, nicht mehr; aber wir haben das Pfründesystem noch in Bezug auf die Gemeinden; und wenn eine kleine Gemeinde eine Pfründe besitzt, auf die sie Anspruch hat, weil es eben ihr Besitz ist — er wird ja nur verwaltet von der Zentralverwaltung —, dann pflegt sie auch darauf zu beharren: wir wollen unsern Pfarrer haben! Und so wird es ja wohl in vorkommenden Fällen häufig sich als äußerst schwierig erweisen schon aus diesem einen Grunde, den Wunsch der Herrn Vorredners zu verwirklichen. Außerdem aber kommt in Betracht, daß, wenn gerade eine Pfarrei frei wird, bei welcher man vielleicht in dieser Richtung vorgehen könnte, der benachbarte Pfarrer, der auch eine kleine Pfarrei hat, möglicherweise in seiner Gesundheit nicht so fest ist, daß er jeweils zwei Gottesdienste am Sonntag halten könnte; und endlich wird das religiöse Leben dadurch nicht gefördert, daß sie abwechselungsweise nachmittags statt vormittags Gottesdienst erhält. Kurz, das alles sind Erwägungen, meine Herren, welche die Durchführung einer solchen Maßnahme ganz

außerordentlich erschweren. Darum muß ich lebhaft wünschen, daß das, was der Herr Abgeordnete von der Qualität unserer Geistlichkeit gesagt hat, auch aus diesem Grunde immer mehr in die Praxis eingeführt werden möchte, damit Geistliche, die nun einmal auf eine kleine Pfarrei geraten sind, wenigstens in sich selbst so viel Energie besitzen, daß sie trotzdem nicht herunterkommen, — und darin stimmen wir, glaube ich, vollständig überein.

Abgeordneter Klare: Hochwürdige Herren! Ich möchte nur von weltlicher Seite aus einige Worte sagen, obwohl ich den nötigen Einblick nicht habe. Ich habe durch den Herrn Präsidenten erfahren, daß Ausnahmen gemacht werden können, wenn man von auswärts eine hohe Persönlichkeit beiziehen muß. Ich meine, Baden wird doch auf der Höhe sein, daß in Baden derartige Leute zu finden sind. Man stellt doch damit die badischen Theologen in den Schatten. Ich möchte wünschen, daß man immer zuerst nach Baden greift und erst, wenn man da die richtige Persönlichkeit nicht findet, dann weiter geht. Aber es sollte nicht obligatorisch eingeführt werden. Wohl hat die Kirchenbehörde noch den Generalsynodalausschuß zur Seite; aber ich meine doch, man sollte diese Bestimmung fallen lassen. Wenn aber die übrigen weltlichen Kollegen ihre Zustimmung erteilen, werde ich die meinige auch erteilen.

In der Einzelberatung erklärt zu Ziffer 2

Abgeordneter Zffel: Stets soll das Bedürfnis der Gemeinde in Betracht kommen bei Besetzungen, darüber sind wir alle einig. Was in zweiter Linie in Betracht kommt, wäre das Dienstalter. Allein schon aus der Rede des Abgeordneten Holdermann war zu ersehen, daß durchaus nicht immer das Dienstalter es ist, was in Betracht zu ziehen ist, sondern eine ganze Reihe von Dingen, die insbesondere die jüngeren Pfarrer sehr drücken und ihnen z. T. den Dienst sehr erschweren. Es ist mir auffällig gewesen, daß z. T. aus den Reihen sehr tüchtiger, wissenschaftlich strebender jüngerer Landgeistlichen sehr geklagt worden ist, wie schwer es für sie sei, sich auf idealem Boden zu halten in den kleinen Verhältnissen, in denen sie seit 10, 12 Jahren zu leben gezwungen sind. Die Freudeigkeit der Arbeit leidet darunter not. Sie haben versucht, durch Wahl auf eine andere Stelle zu kommen, es ist ihnen nicht gelungen, und sie haben noch nicht das Alter, um auf solche Stellen zu kommen, auf die Geistliche, die schon länger in der Landeskirche sind, gesetzt werden. So sind sie genötigt, länger an ihrer Stelle auszuhalten, als für sie und insolgedessen auch für ihre Gemeinde gut ist. Wenn man früher gesagt hat, fünf Jahre bleibe einer durchschnittlich auf einer Stelle, so wird dieser Durchschnitt von vielen reichlich überschritten, und daß dies ein Vorteil sei für Gemeinde und Pfarrer, läßt sich nicht behaupten, wenigstens haben sich viele in entgegengesetzter Richtung ausgesprochen. Es wäre deshalb sehr wünschenswert, wenn bei Besetzungen auch solche Äußerungen von Geistlichen berücksichtigt würden, die dahin lauten: die Arbeit ist mir, nachdem ich so lange auf der Stelle gearbeitet habe, ermüdend geworden, geistig erschlaffend; ich bedarf der Anregung, ich bitte, daß man mir behilflich ist, in neue Verhältnisse einzutreten. Ein großer Teil der konservativen nicht nur, sondern auch der liberalen Geistlichen hat den Wunsch ausgesprochen, es möge der Oberkirchenbehörde die Möglichkeit gegeben sein, Pfarrer definitiv zu versetzen; man hat von Alternierung gesprochen, von diskretionärer Besetzung, kurz man hat gesucht, einen Weg zu finden, wie man dem gefühlten Bedürfnis entsprechen könne. Ich weiß, daß in dieser Synode nichts zu erreichen ist; so möchte ich es aber ausgesprochen haben nach dem Wunsche derer, die mich gewählt und gehofft haben, daß die Sache zur Sprache käme.

Aber noch auf etwas Weiteres, was auch berührt wurde vom Herrn Kollegen Holdermann, möchte ich zu sprechen kommen, nämlich auf die Qualität, und zwar in dem Sinne, daß für die Qualität eines Geistlichen in der Stadt auch als Erfordernis angesehen werde die vorherige gründliche Erfahrung des Lebens auf dem Lande. Denn unsere großen Städte rekrutieren sich aus dem Lande. Da kommen die vielen Menschen aus dem Lande herein, die haben das kirchliche Leben noch einigermaßen in ihrer Gewohnheit und haben noch

andere Anschauungen als die Städter. Da ist es vorzüglich, wenn der Pfarrer auf dem Land gelebt hat als Pfarrer, nicht nur als Vikar oder Pfarrverwalter. Als solcher ist er auf dem Lande allgemein beliebt; man weiß, er kommt bald wieder weg. Wenn er Pfarrer wird, wenn die Verantwortung kommt, wenn die schwierigen Aufgaben kommen, wendet sich das Blatt; da merkt man, wie die Leute, die so liebenswürdig waren, etwas anders werden. Jetzt ist der Pfarrer da mit seiner Verantwortung und den Ansprüchen, die an ihn gestellt werden. Er hat unter Umständen eine sehr schwierige Stellung; die kann nur der kennen, der als Pfarrer auf dem Lande gewesen ist. Und deshalb möchte ich wünschen, daß die Synode sich zu dem Antrag verstehen könnte:

„Um Stadtpfarreien können sich nur solche Geistliche der Landeskirche melden, welche sich als Pfarrer einer Landpfarreie erprobt haben.“

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich bedauere diesem Antrag nicht zustimmen zu können. In der Regel ist es ja so, wie der Herr Abgeordnete Iffel es wünscht. Aber Ausnahmen gibt es eben in der ganzen Welt, und die müssen auch hier möglich sein. Der Fall, auf den hier stillschweigend abgehoben wird, ist in anderm Zusammenhang in einem Ausschuß erörtert worden, daß nämlich ein unständiger Geistlicher eine Pfarrei in einer unserer größten Städte erhalten hat. Ich habe dort auseinandergesetzt, meine Herren, was dazu Veranlassung gab, eine Ausnahme machen zu müssen. Diese Pfarrei ist von jener städtischen Gemeinde aus ihren Mitteln errichtet worden. Um die Bildung dieser neu errichteten Gemeinde hat sich jener Pfarrverwalter große Verdienste erworben. Es ist eine Abordnung erschienen, welche im Namen dieser Gemeinde unter Aufzählung der Verdienste, die der Geistliche sich erworben hatte, dringend bat, ihn auf die Vorschlagsliste zu setzen. Wir im Oberkirchenrat haben zuerst einige Bedenken gehabt. Der General-synodalausschuß hat sie uns aber vollends vertreiben helfen. Man kann nicht für alles eine Regel aufstellen. Wir haben das ja in einem andern Zusammenhang, was die Wahl der Dekane betrifft, erlebt, und so ist es auch hier. Ich glaube, meine Herren, das sind Dinge, die eben immer individualisiert zu behandeln sind. Und wenn ein solcher Fall wieder vorkommen sollte, wie er eben vorgelegen hat, so wird man in Gottes Namen, glaube ich, eben wieder genau so zu verfahren haben, wie wir in dem gegebenen Fall zu verfahren in der Lage waren. Deswegen könnte ich Ihnen nicht empfehlen, daß sie diesen Antrag zum Beschluß erheben.

Prälat D. Dehler: Meine hochverehrten Herren! Wenn ich von hier aus zu den Gedanken, die vorhin von dem Herrn Kollegen Iffel ausgesprochen worden sind, mich äußere, so tue ich es nicht als Mitglied des Kirchenregiments — denn ich sitze ja hier an meinem Plaze als Mitglied der Synode —, sondern ich tue es als ehemaliger Pfarrer und als einer, der, will's Gott der Herr, so lange er lebt, seine pfarrlichen Gefühle festhalten wird.

Ich habe die Bedingungen erfüllt, die der verehrte Herr Kollege Iffel stellt. Ich bin zuerst sechs Jahre Landpfarrer gewesen, ehe ich Stadtpfarrer geworden bin; und ich gebe ihm nicht ganz unrecht: es wäre gut, wenn, so weit irgend möglich, jeder Stadtgeistliche zuerst ländliches Gemeindeleben kennen lernte. Es ist einem jungen Mann namentlich ganz gesund, besonders wenn er etwa erst vor kurzer Zeit von der Universität gekommen ist, daß er zunächst in eine einfache schlichte Landgemeinde kommt. Er darf dann — und das ist sehr nützlich für ihn — herabsteigen, wie der verehrte Herr Kollege Meyer von Durlach gesagt hat, „sich herunterlassen zu den Niedrigen“. Er darf sich recht Mühe geben, das, was er auf der Universität erworben und gewonnen hat, zu einer für ein schlichtes ländliches Menschengemüt gangbaren Münze umzuprägen. Es ist das erzieherisch sehr heilsam für ihn und es erniedrigt ihn nicht, sondern hebt ihn. Denn dadurch, daß er in dieser Weise seelsorgerlich hinuntersteigt, hebt er gleichzeitig die ländliche Gemeinde empor zu einem idealen geistigen und sittlich-religiösen Standpunkt. Und wer nach dem Lande leben in die Stadt kommt — auch hier wäre es gut, wenn dies einer größeren Anzahl von Geistlichen

ermöglicht werden könnte —, der wird wieder in eine Erziehungsschule geschickt. Wenn er je sich eingebilbet hätte, daß er eine ganz besonders große und gewichtige Persönlichkeit sei und daß er erheblich mehr wisse als andere Sterbliche, so wird er diese Meinung korrigiert sehen, wenn er in städtische Verhältnisse hineinkommt. Da sind noch andere Leute, die sich redlich mit ihm messen können in Beziehung auf das, was der Herr Kollege Holdermann fordert, nämlich bezüglich der allgemeinen Bildung, und er wird dort Gelegenheit suchen müssen und finden können, das, was ihm hierin noch fehlt, im Umgang mit solchen, die den gleichen Bildungsgang durchgemacht haben und, soweit es irgend möglich ist, durch Studium von Schriften und Büchern sich zu erwerben und das Erworbene auch im Interesse seines Amtes zu mehren und zu vertiefen. Also auch hier eine Erziehungsschule!

Aber wie gesagt, es ist ja nicht möglich, daß jeder Geistliche diesen Gang machen kann. Es ist ausgeschlossen. Und darum kann der dem Antrag des verehrten Herrn Kollegen Jffel zu grunde liegende Gedanke, so viel er nach meinem Empfinden für sich hätte, durchaus nicht durchgeführt werden.

Abgeordneter Höchstetter: Hochgeehrte Herren! Der Gedanke, der ausgesprochen wurde, daß es für einen Pfarrer unter allen Umständen gut sei, einige Jahre Pfarrer einer Landgemeinde zu sein, ist ja ganz gewiß richtig. Hier hat der Herr Prälat das Erforderliche gesagt. Aber diesem Gedanken gesetzgeberisch Ausdruck zu geben, ist doch völlig unmöglich. Das wäre eine Beschränkung des Rechts der einzelnen Geistlichen und der Gemeinde.

Ferner: der Pfarrer in einer kleinen Gemeinde hat nicht genug Arbeit, und es wäre darum zu wünschen, daß er Gelegenheit hätte, auch bald in eine größere Gemeinde zu kommen. Alles richtig! Aber hier stehen eben wieder unsere gesetzlichen Bestimmungen entgegen. Die Pfarrwahl ermöglicht es ihm vielleicht nicht; die Besetzung nach § 97 a versagt auch für den einzelnen Fall. So erübrigt ihm nichts, als auf seiner einfachen kleinen Landgemeinde auszuharren. Ich erinnere mich, daß ein Abgeordneter, der schon längst in die ewige Heimat abgerufen ist, der verstorbene Kirchenrat Eberlin, einst hier in diesem Saale gesagt hat, er habe immer das Bedürfnis gehabt, auch wenn er nicht in kleinen Landgemeinden war, so etwa nach 10 bis 15 Jahren in eine andere Gemeinde zu kommen. Es sei das — er hat das als Gegner der Pfarrwahl, die damals beschlossen wurde, gesagt — im Interesse des Pfarrers gelegen. Er bekomme dann wieder in einer andern Gemeinde neue Eindrücke, neue Anregungen, lerne das gemeindliche Leben wieder von einer andern Seite kennen, und es sei das auch im Interesse der Gemeinden gelegen. Wenn auf einer kleinen Landgemeinde ein Pfarrer etwa 20 bis 30 Jahre lang sei, so sei das kein wünschenswerter Zustand. Er bekomme die nötige Anregung nicht. Er kenne die Gemeinde durch und durch. Kurz und gut, die Initiative, von der wir schon so viel gesprochen haben, muß ja erlahmen. Aber, meine Herren, nachdem wir durch die Kirchenverfassung, wie sie jetzt ist, durchaus andere Verhältnisse haben, kann hierüber gar nicht verhandelt werden.

Der Gedanke der Zusammenlegung einzelner Pfarreien, den der Herr Abgeordnete Holdermann auch im Ausschuß schon vorgetragen hat, hat gewiß viel für sich. Ich möchte ihn keineswegs von vornherein abweisen. Die Bedenken des Herrn Oberkirchenratspräsidenten können ja nicht übersehen werden, aber Schwierigkeiten lassen sich überwinden. Wir haben vereinigte Pfarreien in unserm Lande, z. B. in der Diözese Vörrach. Da hatte jede Gemeinde früher eine eigene Pfarrei. Zum Teil infolge des dreißigjährigen Krieges, der Zerstörung der wirtschaftlichen Verhältnisse u. s. w. sind diese Pfarreien eingegangen, und je zwei Pfarreien wurden einfach durch Regierungsverfügung zusammengelegt; und man kann, wenn man diese Pfarreien — ich habe einzelne aus der Diözese Vörrach gegenwärtig — auf ihre kirchlichen und religiös-sittlichen Verhältnisse hin ansieht, nicht sagen, daß die Gemeinde, in welcher der Pfarrer nicht wohnt, kirchlich niederer stünde. Teilweise ist sogar das umgekehrte Verhältnis der Fall, was aber durchaus nicht daran liegt, daß der Pfarrer nicht dort wohnt. In einer Gemeinde ist Frühgottesdienst, in der andern ist Spätgottesdienst, niemals

nachmittags, man wird vollständig kirchlich bedient, der Pfarrer ist ausreichend beschäftigt und hat noch seine Filialvergütung. Es ist eine Pfarrei im Lande, auf der war früher ein sehr tüchtiger und außerordentlich fleißiger strebsamer junger Pfarrer. Die Gemeinde zählt nicht ganz 200 Seelen. Der hat mir einmal erzählt, daß er seinen Konfirmandenunterricht im Winter von 7 bis 8 Uhr hält. Das habe ich nicht verstehen können; da sagte er: dreimal sage ich dann von 8 bis 9 Uhr meine Religionsstunde an, dann bin ich, wenn nicht ganz besondere Fälle vorliegen, für den ganzen Tag frei, dann kann ich mich mit meinen Studien — das hat er redlich getan — beschäftigen, wie ich will. Meine Herren! Ja, das ist allerdings nicht das Richtige. Nun wird ja die Frage kommen, daß, wenn — früher wenigstens war das so festgehalten — die Pfarrpfründe nicht das Mindesteinkommen, das ein Pfarrer zu beanspruchen hat, exträgt, dann die definitive Besetzung ausgefetzt bleiben muß. Da kann auf diese Weise vielleicht in manchen Fällen etwas geholfen werden. Gegen dieses Zusammenlegen der Pfarreien sträuben sich am allermeisten die Gemeinden, und selbst die kleinste Gemeinde will ihren Pfarrer haben.

Eines möchte ich noch betonen in Bezug auf die Erklärung des Herrn Oberkirchenratspräsidenten zu § 97 a. Ich fasse die Erklärung dahin auf, daß der Satz: „Ausnahmen sind nur aus besonders erheblichen und dringlichen Gründen statthaft“ nicht dahin erläutert werden kann, daß niemals und unter keinen Umständen ein unständiger Geistlicher nach § 97 a ernannt werden darf. Aber allerdings wird es die größten Schwierigkeiten haben, das im einzelnen Fall zu verwirklichen.

Abgeordneter Jffel: Ich ziehe meinen Antrag zurück, nachdem er ja hier zur Aussprache gekommen ist und die Gedanken, die ich angeregt habe, reichlich zum Ausdruck gekommen sind.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich möchte nur noch eines feststellen, meine Herren. Es lag und liegt uns außerordentlich viel daran, daß wir für das künftige Verfahren nach diesen Grundsätzen nicht bloß den Generalsynodalausschuß auf unserer Seite haben, denn er ist bisher immer mit uns gegangen, sondern auch die Generalsynode. Gerade wenn man Anfechtungen erfahren hat, wie das der Fall ist, wegen Besetzungen und Versetzungen, die vorgekommen sind, wird es für die Kirchenbehörde von großem Gewicht, daß die Generalsynode sich einmütig zu diesen Grundsätzen bekennt.

Die Synode erteilt dem Antrag des Ausschusses einstimmig ihre Zustimmung.

Zum gleichen Gegenstand der Tagesordnung teilt der Präsident eine Erklärung der Abgeordneten Jacob, Mayer, St. Georgen, Meyer-Durlach und Schmittthener mit, welche lautet:

Nach der von seiten des Kirchenregiments in der Ausschusssitzung gegebenen und von uns als richtig anerkannten Erklärung, daß die alternierende Besetzungsweise z. Bt. keine Beseitigung der gerügten Übelstände mit sich bringen würde, ziehen die Unterzeichneten namens der evangelischen Konferenz den Antrag auf Abänderung des § 95 der Verfassung hiemit zurück.

Nach weiteren geschäftlichen Mitteilungen schließt der Präsident gegen 11³/₄ Uhr die Sitzung mit Gebet.

Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 19. Oktober 1904,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. Helbing, Geh. Oberkirchenrat Bujard, Prälat D. Dehler.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Eingekommen sind vom Vorstand der deutschen Lutherstiftung Rechenschaftsberichte, für die gebührend gedankt wird.

Es liegt ein Antrag des Abgeordneten Specht vor, die Abänderung des § 140 der Verwaltungsvorschriften betr.:

Hohe Synode wolle dem Oberkirchenrat den Antrag einer größeren Anzahl von Dekanen auf Abänderung des § 140 der Verwaltungsvorschriften in dem Sinne, daß die Rechnungsvorlagen künftig ohne Vermittlung der Dekanate direkt einzusenden, mithin im angezogenen § 140 Seite 6 die Worte „durch das Dekanat“, desgleichen der Schlußsatz zu streichen wären, empfehlend überweisen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich kann auf diesen Antrag erklären, meine Herren, daß wir ein Verfahren, wie es hier gewünscht wird, nicht beanstanden werden. Um die Angelegenheit allgemein zu regeln, ist natürlich eine Änderung der Verwaltungsvorschriften erforderlich. Diese braucht aber, wie wir glauben, jezt nicht in die Wege geleitet zu werden, da es den einzelnen Dekanaten genügen wird, wenn sie erfahren, daß, sofern dementsprechend Anordnungen ihrerseits an die Pfarrämter ergehen, wir keinen Widerspruch erheben werden. Ich glaube, der Herr Antragsteller wird damit auch zufrieden sein. (Abgeordneter Specht: Gewiß.)

Abgeordneter Jacob: Ich hätte gewünscht, der Antrag wäre ganz allgemein etwa dahin gegangen, daß Bauangelegenheiten, Kirchensteuerangelegenheiten und diese Rechnungsangelegenheiten für die Zukunft nicht mehr durch die Dekanate gehen. Es kommen dabei hauptsächlich Generalexasse des Oberkirchenrats über die Kirchensteuer im nächsten Jahr oder im Verlauf desselben Jahres in Betracht. Ebenso kommen in Bezug auf die Bauangelegenheiten Dinge in Betracht, die doch eigentlich die Dekanate sehr wenig berühren, etwa die Forderungszettel der Kirchenbauinspektion. Dann möchte ich allerdings auch die Rechnungsangelegenheiten dem Dekanat überhaupt entzogen sehen. Es wäre das eine sehr große Erleichterung für die Führung des Dekanats.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: In dieser Ausdehnung wäre das Zugeständnis für den Augenblick unmöglich. Es würde der Kirchenverfassung in einer etwas gar zu auffallenden Weise widersprechen. Auch sind mehrere Einzelpunkte, die der Herr Borredner erwähnt hat, wie z. B. die Bauangelegenheiten in der Diözese, doch von der Art, daß auch das Dekanat ein Interesse daran hat. Ich glaube deswegen,

man sollte für jetzt davon absehen, diese Erweiterung vorzunehmen, und sollte es bei demjenigen bewenden lassen, was der Herr Antragsteller hier schriftlich auseinandergesetzt hat.

Abgeordneter Iffel: Hochverehrte Herren! Zu diesem Gegenstande möchte ich auch einen Wunsch aussprechen, dessen Erfüllung mir von den Herren der Rechnungsrevision nicht als ganz aussichtslos bezeichnet worden ist. Ich habe bisher immer bei der Almosenrechnung mitgewirkt und kenne die Sache sehr genau. Wenn diese Rechnung gleich nach Abschluß des ganzen Jahres im Januar gestellt worden ist und dann nach Karlsruhe geschickt wurde, so blieb sie fast 1 $\frac{1}{2}$ Jahre in Karlsruhe. Es ließ sich nicht anders machen, ich weiß es. Im Dezember des folgenden Jahres bekam man sie dann zurück. Wenn bei einer zweijährigen Budgetperiode der Pfarrer in dieser Zeit nicht bloß die Beilagen der Rechnung des vorhergehenden Jahres oder der vorhergehenden Budgetperiode, sondern auch die Beilagen der Rechnung der vorangegangenen Periode, also von vier Jahren, nicht in Händen hat, so ist er in vielen Dingen sehr gehemmt; denn es kommt mehrfach vor, daß man in den Beilagen der Rechnung nachzuschauen hat. Er hat nur wenig Zeit, wenn die Rechnung zurückgekommen ist, die Vorbereitung für die nächste Rechnung zu machen. Es ist in Weinheim vorgekommen, wie ich mich jetzt überzeugt habe, daß eine Rechnung überhaupt nicht im Rechnungsjahr zurückgekommen ist. Dort ist nämlich einjährige Budgetperiode. Dann wurde von Karlsruhe aus die Weisung gegeben, man möge nach der Abschrift der Rechnung, die man in Händen habe, die Rechnung stellen, da die alte Rechnung noch nicht habe revidiert werden können.

Es ließe sich nun dieser Übelstand einigermaßen abstellen, wenigstens der erstgenannte, in folgender Weise. Es würde, sobald die Rechnung gestellt ist, dem Oberkirchenrat Nachricht gegeben werden, die Rechnung sei gestellt und liege bereit. Dann würde die Revision zu der Zeit, da sie diese Rechnung revidieren kann, eine Nachricht an das Pfarramt schicken, und nun würde die Rechnung unmittelbar, mit Umgehung des Dekanats, an den Oberkirchenrat geschickt werden. Dann hätten wir unsere Beilagen zum Gebrauch, und die Revision könnte rasch vor sich gehen.

Geheimer Oberkirchenrat Bujard: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich hätte eigentlich gedacht, daß diese Punkte besser bei einer andern Tagesordnung vorgebracht worden wären, nämlich da, wo es sich um die Ortsfonds gehandelt hat und wo die Herren unserer Vermögensverwaltung hier zugegen waren. Ich glaube aber den Vorschlägen des Herrn Iffel auch hier Rede stehen zu können.

Selbstverständlich ist unsere Oberrevision gar nicht in der Lage, jede Rechnung, wie sie einkommt, auch gleich in Behandlung zu nehmen. Es ist der Stoff, der uns zur Bearbeitung zugesandt wird, eben ein viel zu reichlicher. Wir haben ja 400 Gemeinden mit einer großen Zahl Fonds. Abhilfe liegt ja eigentlich schon darin, daß der Kirchengemeinderat von der Rechnung auch eine Reinschrift haben soll. Das wird scheint's nicht überall ganz korrekt durchgeführt.

Wenn nun Verlegenheit entsteht, daß man die Rechnung nicht zur Hand hat, weil sie zur Abhör hier liegt, so steht ja gar nichts entgegen, daß vielleicht der Geistliche an den Vorstand unserer Oberrevision ein paar Zeilen schreibt und entweder um Beschleunigung der Abhör bittet (dann kann diese Rechnung vielleicht außer der Reihe mal rasch vorgenommen werden), oder daß die Rechnung an den Kirchengemeinderat, wenn er sie dringend braucht, auf einen Tag zugesandt wird und dann wieder an die Revision zurückkommt.

Bei dem Anlaß möchte ich noch auf eines aufmerksam machen. Unsere Verwaltungsvorschriften sind überhaupt veraltet. Sie entsprechen nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einer Reihe von Punkten nicht mehr dem geltenden Rechte, und es ist schon längst in Aussicht genommen, eine neue Redaktion derselben herauszugeben. Das ist aber deswegen nicht möglich, weil wir warten müssen, bis der Staat seinerseits die Instruktion für die weltlichen Stiftungen erlassen hat. Der Staat ist noch nicht dazu gekommen, jedenfalls eben auch wegen der Überbürdung an gesetzgeberischer Arbeit. Sobald die weltliche Instruktion erschienen sein wird, wird auch die neue Redaktion unserer kirchlichen Vorschriften für die Ver-

waltung der Ortsvermögen erscheinen; und bei dieser neuen Redaktion können alle diese Gesichtspunkte in Erwägung gezogen werden.

Präsident: Ich glaube, wir können, nachdem die verschiedenen Wünsche zur Kenntnis der Oberkirchenbehörde gebracht worden sind, auf die weitere Verhandlung dieser Anliegen verzichten. Sie werden damit einverstanden sein.

Abgeordneter Issel: Ich habe ausdrücklich davon gesprochen, daß wir ja die Abschriften alle in Händen haben. Das ist überall der Fall und wird nirgends unterlassen. Ich habe bloß von den Beilagen gesprochen.

Namens des Verfassungsausschusses berichtet über die während der Tagung der Synode mitgeteilte Vorlage des Oberkirchenrats, die Wahlkreiseinteilung für die Generalsynode (Pforzheim) betr.,

Abgeordneter Robert Bassermann: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Die Diocese Pforzheim ist für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode in zwei Distrikte geteilt, die bisher die Namen führten: Pforzheim-Stadt: Stadt Pforzheim mit Würm; Pforzheim-Land: Diocese Pforzheim mit Ausnahme von Stadt Pforzheim und Würm. Nun ist der Ort Brözingen in letzter Zeit politisch in die Stadt Pforzheim eingemeindet worden, für die Wahl des weltlichen Abgeordneten soll er aber bei Pforzheim-Land bleiben. Umgekehrt ist Würm, das bisher Filial von Pforzheim war, zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben worden und soll deshalb in Zukunft mit Pforzheim-Land verbunden werden. Der Oberkirchenrat schlägt deshalb vor, daß der 12. und 13. Wahlbezirk künftig folgende Bezeichnungen tragen sollen:

XII. Pforzheim-Stadt: Stadtgemeinde Pforzheim (mit Ausnahme der Kirchengemeinde Brözingen).

XIII. Pforzheim-Land: Diocese Pforzheim (mit Ausnahme von Pforzheim-Stadt, aber einschließlich der Kirchengemeinde Brözingen).

Der Verfassungsausschuß schlägt Ihnen vor, diesem Antrag des Oberkirchenrats beizutreten. Die Synode nimmt ohne Besprechung einstimmig den Antrag an.

Es folgt ein Bericht des Verfassungsausschusses über die Bitten der Kirchengemeinden Baden und Pforzheim sowie der kirchlich-liberalen Vereinigung und der evangelischen Konferenz, die Diöcesan- und Wahlkreiseinteilung betr.

Berichterstatter Abg. Mühlhäußer: Hohe Synode! Die Generalsynode von 1881 hat in ihrer großen Mehrheit den Antrag angenommen, „den evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Zeit gekommen sei, die Diöcesan- und Wahlbezirkseinteilung einer allgemeinen Revision zu unterziehen.“ Sofern sich dieser Wunsch auf die Einteilung der Wahlbezirke für die weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode bezieht, ist er gelegentlich der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer verwirklicht worden; dieser Gesichtspunkt scheidet daher für unsere jetzige Erörterung von vornherein aus. Dagegen eine allgemeine Revision der Diöcesaneinteilung harret noch der Erledigung. An Wünschen nach dieser Richtung hat es nie gefehlt. Auch dieser Tagung der Generalsynode liegen verschiedene Anträge vor, welche hiezu auffordern. Es sind folgende:

1. Eine Eingabe des Kirchengemeinderats Pforzheim mit der Bitte um Errichtung einer eigenen Diocese Pforzheim-Stadt, die gebildet würde aus den evangelischen Gemeinden Pforzheim, Würm und Brözingen nebst dessen Filial Büchenbronn.

2. Eine solche der Stadtpfarrämter und Kirchengemeinderäte Baden, Gernsbach und Rastatt mit der Bitte um Errichtung einer neuen Diocese für die evangelischen Gemeinden im Kreis Baden.

3. Ein Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung: Hohe Generalsynode wolle empfehlen, daß die bisherige Diözese Karlsruhe-Stadt in zwei Diöcesen geteilt werde: a. Karlsruhe mit Mühlburg; b. die übrigen bisher zu Karlsruhe-Stadt gehörigen Gemeinden bilden eine neue Diözese: Baden-Rastatt. Hohe Synode wolle empfehlen: c. die Stadt Pforzheim bildet mit dem Vorort Brödingen eine Diözese Pforzheim-Stadt; d. die übrigen bisher zu Pforzheim gehörigen Gemeinden bilden eine Diözese Pforzheim-Land.

In der Erkenntnis, daß die veränderten Verkehrsverhältnisse in verschiedenen Diöcesen eine zweckmäßigere Abgrenzung empfehlen, spricht die Generalsynode den Wunsch aus, der Oberkirchenrat möge die Frage einer Neueinteilung der Diöcesen nach dem Prinzip der Gleichartigkeit der Interessen und mit Rücksicht auf die heutige Bevölkerungszahl und die veränderten Verkehrsverhältnisse den Diöcesansynoden unterbreiten und der nächsten Generalsynode darüber Vorlage machen.

4. Eine Eingabe der evangelischen Konferenz bezüglich der Abänderung der Kirchenverfassung im Anschluß an die Zerlegung der Großstadtgemeinden: Die so entstehenden Kirchengemeinden einer größeren Stadt sollen unter Hinzunahme einer Anzahl umliegender Landgemeinden zu einer Diözese vereinigt werden.

Die beiden ersten Eingaben sind mit ausführlicher Begründung versehen.

Entsprechen nun die geäußerten Wünsche tatsächlich einem Bedürfnis, und, im Befahrungsfalle, ist die Generalsynode in der Lage, ihre Erfüllung im gegenwärtigen Moment zu befürworten?

Wir gehen vom Wesen und der Aufgabe einer Diözese aus. Die Diözese als Zwischenstufe zwischen Einzelgemeinde und Landeskirche vermittelt deren gegenseitige Beziehungen und erleichtert dadurch die kirchliche Verwaltung. Im Rahmen der Diözese nimmt die einzelne Kirchengemeinde an den die Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten tätigen Anteil, weshalb ihrer Vertretung, der Diöcesansynode, z. B. gewisse den kirchlichen Unterricht betreffende Fragen (Kirchenverfassung § 80 b) vor ihrer Einbringung an die Generalsynode vorgelegt werden müssen. Auf der Diöcesansynode werden ferner die Erfahrungen der kirchlichen Praxis in den einzelnen Gemeinden, „besonders in Bezug auf Gottesdienst (a. a. O. § 49), Schulunterricht, Sittenzucht und Armenwesen,“ gesammelt und der Oberkirchenbehörde bezw. der Generalsynode zu weiterer Erwägung und Verwendung vorgelegt. Andererseits aber tritt die Diözese, sei es in ihrer Synode oder in ihrem Ausschuß, als Vertreterin des Ganzen der Landeskirche der Einzelgemeinde beaufsichtigend, anregend, zurechtweisend oder schiedsrichterlich gegenüber.

Zur befriedigenden Erfüllung dieser Aufgaben ist es notwendig, daß das Gebiet einer Diözese nicht zu groß, nicht unübersichtlich und nicht allzu ungleichartig in seinen einzelnen Bestandteilen sei. Ein gewisses Zusammengehörigkeitsbewußtsein ist für ein richtiges Diöcesanleben ebenso unentbehrlich wie ein gegenseitiges Verständnis ihrer Glieder für die eigentümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse jedes einzelnen. Es haben sich darum in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten herausgestellt, wenn die äußeren Bedingungen des Gemeindelebens in den verschiedenen Seiten der Diözese fast unvermittelte Gegensätze darstellen: keimendes, der Entfaltung bedürftiges Gemeindeleben der Diaspora an den Hängen des nördlichen Schwarzwalds neben dem bäuerlich konservativen Typus der Hanauer Landgemeinden in der Diözese Rheinbischofsheim oder neben einer großstädtischen Massengemeinde mit ihren z. T. ganz neuen und noch gar nicht geklärten Problemen in der Diözese Karlsruhe-Stadt. So wertvoll ein gegenseitiger Austausch und eine wechselseitige Ergänzung dieser so verschieden bedingten Erscheinungen des kirchlichen Lebens sein mag — wenn eine Diözese schließlich in zwei auch räumlich gegen einander mehr oder weniger abgegrenzte Gebiete zerfällt, die unter einander so gut wie gar keine Interessengemeinschaft, abgesehen von den allgemeinsten und von den persönlichsten Fragen haben, so ist doch die Frage, ob nicht mit der Zeit, wenn die sonstigen äußeren Bedingungen dafür gegeben sind, eine anderweitige Einteilung des Gebiets der Diöcesen dem kirchlichen Leben förderlich wäre. So ungut die Zerreißung festgewurzelter Diöcesanverbände wirken würde, so wenig ist einer gewaltsamen Koppelung völlig ungleichartiger Gebiete das Wort zu reden.

Abgesehen von gewissen Wünschen mehr lokaler Art, scheint ein wichtiger Vorzug in der Entwicklung unseres modernen sozialen und wirtschaftlichen Lebens auf die Notwendigkeit einer Regelung in diesem Sinn hinzuweisen. Es ist zunächst das rasche Wachstum unserer größeren Städte und die assimilierende Wirkung, die sie auf ihre Nachbarorte ausüben. Der zahlenmäßige Nachweis darf wohl als bekannt vorausgesetzt und darum hier weggelassen werden. Ebenso wichtig ist aber die Veränderung, die sich in der sozialen Gruppierung innerhalb unserer städtischen Kirchengemeinden vollzogen hat. Während um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Masse unserer evangelischen Bevölkerung in den Städten zum selbständigen Bürgerstand gehörte, stellt jetzt nicht nur in unseren größeren Städten, sondern auch in ihren Vororten der Stand der Lohnarbeiter und der staatlichen, städtischen oder privaten Angestellten das Hauptkontingent der Kirchengemeinden dar; daß sich dies im allgemeinen noch nicht bei den kirchlichen Wahlen und ihren Ergebnissen geltend macht, ändert nichts an der Sachlage selbst. Die Kirche lernt erst allmählich, mit dieser Veränderung zu rechnen. Aber schon jetzt darf nicht übersehen werden, daß sowohl durch die Massenhaftigkeit der Bevölkerung als auch durch die sozialen Verhältnisse der Typus des städtischen Gemeindelebens noch viel mehr als früher von demjenigen in reinen Landgemeinden verschieden ist, und die Kirche wird mit der Zeit nicht umhin können, auch in der Gruppierung ihrer Diözesanbezirke dem Rechnung zu tragen. So ergibt sich dann allerdings die Perspektive, daß neben den mehr oder weniger ländlichen oder auch Diaspora-diözesen eine Reihe von Stadtdiözesen entsteht, in welchen sich die Kirchengemeinden jeweils einer größeren Stadt mit den Gemeinden ihrer Vororte zu einem Verbände vereinigen; und wir stehen nicht an, als Mittelpunkte dieser neuen Gebilde nicht nur die Städte Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg, sondern auch die Stadt Pforzheim zu nennen.

Eine andere Frage ist nun freilich, ob diese Neuordnung der Diözesanverhältnisse schon im gegenwärtigen Moment vorzunehmen sein wird. Wir haben unter den unentbehrlichen Voraussetzungen für ein gedeihliches Arbeiten im Diözesanverband eine gewisse Übersichtlichkeit und Gleichartigkeit der Verhältnisse genannt. Ist damit gewissermaßen die Maximalgrenze bezeichnet, die durch den Begriff einer Diöcese gegeben ist, so gibt es auch eine Minimalgrenze, und diese ist dann überschritten, wenn die Gliederung innerhalb der Diöcese zu dürftig, wenn also die Zahl der Gemeinden, aus denen sie sich zusammensetzen soll, zu klein ist. Es muß doch auf alle Fälle ein gewisser quantitativer Abstand zwischen den beiden Instanzen, Gemeinde und Diöcese, stattfinden, von denen die zweite in ihren Vertretungen (Synode und Ausschuß) der ersten mit dem Recht und der Pflicht der Aufsicht, der Korrektur und der Entgegennahme von Beschwerden gegenübersteht. Wenn eine Diöcese lediglich aus einigen wenigen Gemeinden oder gar aus einigen Vorortgemeinden und einer diesen an Zahl und Gewicht erdrückend überlegenen Großstadtgemeinde bestände, so wäre eine gesunde und energische Tätigkeit des Diözesanorganismus so gut wie ausgeschlossen. Es wird in dieser Hinsicht immer wieder, auch von Pforzheim aus, auf die Diöcese Mannheim Heidelberg hingewiesen, aber völlig dabei außer acht gelassen, daß diese Diöcese von der kurpfälzischen Zeit her geschichtlich gegeben war, daß man aber eine solche Diöcese niemals aus freier Initiative errichtet hätte.

Damit hängt ein anderes Moment zusammen, das nicht besser ausgedrückt werden kann als in den Worten, mit denen der verstorbene Oberkirchenratspräsident von Stöffer seiner in der Beratung der Vorlage des Oberkirchenrats über die Wahlkreis- und Diözesaneinteilung auf der Generalsynode von 1886 gedacht hat. Er sagt da nämlich unter anderm: „Mir scheint, daß das kirchlich-religiöse und sittliche Leben in den Städten dadurch außerordentlich not leidet, daß die größeren Städte nicht in kleinere selbständige Gemeindebezirke zerlegt sind, in denen dann wieder die Befriedigung der spontanen Bedürfnisse in besonderen Kirchengemeinderatsversammlungen, in einem besonderen Kirchengemeinderat, in einem innigen Zusammenhang zwischen dem Geistlichen und seiner speziellen Kirchengemeinde stattfindet und dadurch viel größere Anregung zur Teilnahme an kirchlichen Dingen gewährt wird als jetzt, wo mit der größeren Ausdehnung der Städte nicht Rücksicht

genommen wird auf die Vertiefung des kirchlich-religiösen Lebens. Ich wollte diesen Gegenstand nur berühren, aber ich möchte ihn doch allen denen, die mit der Sache zu tun haben, recht ernst ans Herz legen. Wir werden auf diese Weise gerade der protestantischen Organisation, der protestantischen Gesinnung und der eigenartigen Weise, wie der Protestantismus auf die Vertiefung des religiös-kirchlichen Lebens hinführt, durch Schaffung lebenskräftiger lebensvoller Gemeinden in den größeren Städten ein außerordentlich reiches Wachstum gewähren."

Diese Worte wurden im Jahre 1886 gesprochen. Der verehrte Mann hat es noch erleben dürfen, daß seine Wünsche sich zu erfüllen begannen. Es hat sich in unseren großstädtischen Gemeinden seitdem mächtig geregelt. Bezirkseinteilung und Seelsorgeordnung sind eingeführt worden, und die einzelnen Gemeindebezirke werden mehr und mehr ihrer Besonderheit bewußt und erfassen allmählich ihre Aufgabe. Da und dort hat der Bezirkspfarrer freiwillige Hilfskräfte aus der Gemeinde um sich gesammelt, die als Diakonen oder als Obmänner kleinerer Bezirke das Leben der Gemeinde überwachen und pflegen. Die schwerfällige Massengemeinde beginnt in einen lebendigen und beweglichen Organismus überzugehen. Aber das sind eben nur Anfänge. Der offizielle Apparat ist noch derselbe geblieben. Noch immer bieten unsere großstädtischen Kirchengemeinden nach außen das Bild einer einzigen Riesengemeinde dar und erscheinen als eine solche auch in ihren Diöcesen. Würde man sie jetzt schon mit einigen Vorortgemeinden zu besonderen Stadtdiöcesen zusammenfassen, so wäre von vornherein eine Ungleichartigkeit der Diöcesanbestandteile geschaffen, die zum mindesten ebenso nachteilig wäre wie diejenige, über welche jetzt geklagt wird. Ein solcher Riesenkörper würde sich irgend welche Einwirkung seitens der Vertretung der Diöcese schwerlich gefallen lassen, und die so wohlthätige ergänzende und belebende Wechselwirkung der Diöcesengemeinden unter einander würde zum mindesten in sehr einseitiger Weise vor sich gehen. Anzeichen dafür sind schon jetzt deutlich vorhanden. Wozu aber erst neue Diöcesen schaffen, wenn von vornherein zu erwarten ist, daß sie nicht in geordneter Weise tätig sein werden?

Diesen Erwägungen gegenüber, die vom organischen Leben der Landeskirche und damit wohl von dem allein maßgebenden Gesichtspunkte ausgehen, dürften die Gründe, mit denen der Pforzheimer Kirchengemeinderat seine Bitte um sofortige Errichtung einer Stadtdiöcese Pforzheim unterstützt, kaum allzu schwer ins Gewicht fallen. Er weist zuerst auf die Zahlenverhältnisse hin. Diese fordern allerdings zu ernstem Nachdenken auf. Doch sollte sich dieses vor allem darauf richten, wie die Massengemeinde Pforzheim mit „heute zum mindesten 40 000 evangelischen Seelen“ durch immer reichlichere Gliederung in Bezirksgemeinden und organischen Ausbau derselben sich das Anrecht auf eine ihrer Zahl entsprechende Stellung im Diöcesanleben unserer Landeskirche erwerben kann. Der Hinweis auf die nicht unerhebliche Steuerleistung der Pforzheimer Gemeinde für die Landeskirche ist insofern hinfällig, als diesem Umstande ja durch die Bewilligung eines besonderen weltlichen Abgeordneten für die Generalsynode bereits Rechnung getragen ist. Die Frage nach einem besonderen geistlichen Abgeordneten dagegen hängt mit dem steuerlichen Gesichtspunkt gar nicht zusammen, da ja die geistlichen Abgeordneten lediglich als Vertreter der Diöcesangeistlichkeit, nicht als solche der Diöcesengemeinden in Betracht kommen. Die Geistlichkeit der Stadt Pforzheim, selbst wenn man diejenige von Brözingen und Würm hinzunimmt, ist aber bis jetzt noch nicht so zahlreich, daß sie den Anspruch auf einen besonderen Vertreter in der Generalsynode erheben könnte. So sehr darum anzuerkennen ist, daß der jetzige Zustand für die Stellung der Kirchengemeinde Pforzheim und ihrer Geistlichkeit innerhalb der gleichnamigen Diöcese mancherlei Unebenheiten mit sich bringt, so scheint uns der Zeitpunkt doch noch nicht gekommen zu sein, wo die Lage für die Schaffung einer eigenen Diöcese Pforzheim-Stadt reif ist. Es wird vielmehr zunächst ein weiterer Fortschritt in der bisher schon so erfreulichen Entfaltung und Gliederung des Gemeindelebens in unseren größeren Städten abzuwarten sein, um dann eine Neuordnung der Diöcesaneinteilung vorzunehmen, welche in erster Linie jenen städtischen Bedürfnissen im oben dargelegten Sinne zu dienen haben wird.

Damit ist auch die Stellung des Ausschusses zu der Eingabe der Pfarrämter und Kirchengemeinderäte Baden, Gernsbach und Rastatt gegeben. Die Schwierigkeit, unter den gegenwärtigen Verhältnissen den verfassungsmäßigen Körper der Diöcese Karlsruhe-Stadt mit frisch pulsierendem Leben zu erfüllen, ist womöglich noch größer als bei der Diöcese Pforzheim, da zu der inneren Verschiedenheit der hier zusammengefaßten Gemeinden, von der schon im Anfang die Rede war, noch die örtliche Entfernung der Diasporagemeinden im Kreise Baden von der Massengemeinde in der Residenz kommt, welche eine lebendige gegenseitige Fühlung auch nur für die Geistlichen, geschweige denn für die Gemeindeglieder, fast unmöglich macht. Ferner wird in der Diöcese Karlsruhe-Stadt gerade von der Seite, die an und für sich die Vorbedingungen für eine selbständige Diöcesangestaltung annähernd erfüllt, nämlich von seiten der Diasporagemeinden im Kreise Baden, das Mißliche der Zusammenkoppelung so ungleichartiger Bestandteile empfunden; und wenn auch der Antrag, die Zerlegung der Diöcese im genannten Sinne beim Oberkirchenrat zu befürworten, auf der Diöcesansynode mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt wurde und der Wunsch nach einer besonderen Vertretung auf der Generalsynode in der Kirchengemeinde Karlsruhe bei ihrem unbefruchteten Übergewicht innerhalb der Diöcese sich kaum geltend macht, so befindet sich gerade das Gemeindeleben Karlsruhes in einer recht erfreulichen Entwicklung, welche über kurz oder lang das Streben nach einer mehr einheitlichen synodalen Organisation von selber zeitigen wird. Immerhin wird auch hier bei aller Anerkennung der bestehenden Schwierigkeiten eine Überstürzung der Sache sorgfältig vermieden werden müssen, vor allem im Blick auf die Kirchengemeinde Karlsruhe, von der dasselbe gilt wie das oben von Pforzheim Gesagte. Sodann aber auch, weil es für die Gemeinden des Kreises Baden nur von Gewinn sein kann, wenn ihnen noch etwas Zeit gelassen wird, sich in den Gedanken selbständiger Diöcesanorganisation einzuleben und, sofern sie eines geschlossenen Gemeindecharakters noch entbehren, diesen sich anzueignen. An der Pflicht der Kirche aber, hier wie in den Großstädten einmal rechtzeitig Hand anzulegen zur Schaffung neuer synodaler Gliederung, dürfte kaum mehr zu zweifeln sein.

Demnach erlaubt sich der Verfassungsausschuß folgenden Antrag zu stellen:

Hohe Synode wolle

1. im Hinblick auf die Zusage der Kirchenbehörde, daß sie der nächsten Generalsynode eine revidierte Einteilung der Diöcesen unter besonderer Berücksichtigung der größeren Städte vorlegen wolle, die Petitionen des Kirchengemeinderats Pforzheim und der Pfarrämter und Kirchengemeinderäte Baden, Gernsbach und Rastatt dem Oberkirchenrat zur Kenntnisaufnahme überweisen;

2. die Anträge der kirchlich-liberalen Vereinigung und der evangelischen Konferenz damit als erledigt betrachten.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Der Annahme des von dem Herrn Berichterstatter verlesenen Antrags steht bei der Kirchenbehörde gar nichts im Wege. Auch wir sind der Überzeugung, daß das Anwachsen der evangelischen Gemeinden in unseren größeren Städten in ihrem eigenen Interesse eine Änderung in der Diöcesaneinteilung zur Folge haben muß. Insofern haben wir den Wunsch des Pforzheimer Kirchengemeinderats für ebenso verständlich wie gerechtfertigt gehalten. Aber nicht ihn allein. Ja, gerade in Pforzheim scheint uns die Notwendigkeit für den Augenblick nicht einmal so dringlich wie anderwärts. Es ist doch eigentlich nicht ersichtlich, weshalb der Dekan für diese Diöcese nicht ebenso gut in dem nun eingemeindeten Brözingen sein sollte, wo er sich nämlich tatsächlich befindet, wie der Karlsruher in Mühlburg. Überdies aber sind die Verhältnisse hier in Karlsruhe erheblich verwickelter und ist also das Bedürfnis eines Zusammenschlusses unter Fernhaltung fremdartiger Elemente noch dringender als dort. Schwieriger freilich ist die Entscheidung, was aus den etwa losgelösten Gliedern der seitherigen Stadtdiöcese, auch wenn man von dem Bretten zugebachten Bruchsal absieht, nämlich was aus Baden,

Gernsbach und Raftatt werden soll, d. h. ob aus diesen wenigen und auch unter sich nicht gleichartigen Gemeinden eine lebenskräftige Diöcese sich bilden läßt. Unbedingt bejahen möchte ich das zur Stunde noch keineswegs. Endlich aber besteht seit Einführung der Kirchenverfassung noch an dritten Orten ein ähnliches, so, wie es ist, nicht mehr lange haltbares Verhältnis: Mannheim nebst Neckarau und Käferthal seit neuerer Zeit mit seinen zehn und dazu Heidelberg nebst Neuenheim und Handschuhshaus mit seinen sieben Pfarrern. Es war schon 1861 bei Einführung der Kirchenverfassung eine besondere Begünstigung, daß man diese beiden jetzt auf beiläufig 100 000 Seelen angewachsenen Komplexe zusammenlegte. Das wird in ihrem eigenen Interesse auf die Dauer schwerlich mehr so bleiben können. Aus dem allen aber erhellt deutlich, daß die in Sicht getretenen Umgestaltungen reiflichst erwogen sein wollen, daß es folglich nicht angängig sein dürfte, nur eine dieser Gemeinden sofort herauszunehmen und die anderen später, wenn es sich gerade schickt, nachzuholen. Sollen Änderungen in der Zahl unserer Diöcesen vorgenommen werden, so ist ein planmäßiges folgerichtiges Verfahren angezeigt. Ausgereifere Vorschläge werden gewiß bis zur nächsten Generalsynode gut möglich sein, und in diesem Sinne hätten wir demnach gegen den Antrag Ihres Ausschusses nichts einzuwenden.

Allein, wenn wir eine solche Verpflichtung eingehen, kann das doch wohl nur unter einer Voraussetzung geschehen, über die ich mich noch weiter verbreiten muß. Warum ist seit mehr als zwei Jahrzehnten immer von neuem die Rede von einer Umgestaltung der Diöcesanordnung, und warum ist diese Umgestaltung bis zu dieser Stunde gar nicht oder nur in äußerst bescheidenen Grenzen zu stande gekommen? Weil man bewußt oder unbewußt mit dieser Forderung eine andere verbunden hat, die mit ihr in keinem unbedingt notwendigen Zusammenhang mehr steht, nämlich die Forderung der Wahlkreisbildung für die Generalsynode.

Als die Kirchenverfassung ins Leben trat, ging man im allgemeinen von dem Gedanken aus, daß die 24 weltlichen Abgeordneten je eine der 24 Diöcesen zu vertreten haben. Böllig stimmte das freilich von Anfang nicht, weil ja Mannheim und Heidelberg zwar nur eine Diöcese darstellten, aber je einen eigenen Abgeordneten zugestanden bekamen, während zwei andere Diöcesen in eine zusammengefaßt wurden. Inzwischen hat diese Durchlöcherung des Prinzips aber noch weitere bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Sie wissen, was im letzten Jahrzehnt in Wirklichkeit trat. Infolge der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer wurde für die weltlichen Abgeordneten der Generalsynode, gewiß mit vollstem Rechte, ein ganz anderer Maßstab als derjenige der Diöcese angenommen. Man hat Wahlkreise von beiläufig 30 000 evangelischen Seelen aufgestellt, die sich bis zu einem gewissen Grad mit den vorhandenen Diöcesen noch deckten, aber gleichwohl schon so starke Abweichungen von der ursprünglichen Einrichtung zeigen, daß diese eigentlich als überlebt und überholt angesehen werden muß. Karlsruhe-Stadt und Mannheim haben je zwei, die Stadt Pforzheim einen eigenen weltlichen Abgeordneten zu senden, während Adelsheim, Boxberg und Wertheim, um die verfassungsmäßige Zahl 24 nicht zu überschreiten, zusammen nur einen einzigen schicken dürfen. Nur hinsichtlich der geistlichen Abgeordneten ist bisher alles beim Alten geblieben. Man hat die Diöcese Konstanz von Schopfheim losgetrennt, aber beiden miteinander nur einen einzigen geistlichen Abgeordneten zugestanden; es war auch nicht anders tunlich. Die vorhandene Ungleichheit ist dadurch nicht vermindert, sondern bedeutend gesteigert worden. Sie müßte noch viel fühlbarer werden, wenn die vorhin in dem Bericht genannten Städte zu eigenen Diöcesen vereinigt und mithin die Zahl der Diöcesen von 25 auf 26, 27 oder 28 erweitert würde. Müßte das nicht bei diesen städtischen Diöcesen sofort das Begehren erwecken, auch durch eigene geistliche Abgeordnete in der Generalsynode vertreten zu sein? Dieses Bestreben hat im Hintergrund längst sich geregt und würde sich naturgemäß immer lauter geltend machen.

Da entsteht nun von selbst die Frage, wie diesem unleugbaren Mißverhältnis zu steuern sei. Man könnte an eine Vermehrung der Abgeordnetenreihe denken. Ich möchte dieses Auskunftsmittel nicht für zweckmäßig erachten. Für etwa 700 000 Seelen sind 48 gewählte und 7 bezw. 8 ernannte Abgeordnete reichlich

genug. Und dann, wollte man jeder Diöcese einen geistlichen Abgeordneten zugestehen, so müßte man nach dem nun einmal durchgeführten Grundgedanken unserer Verfassung auch die weltlichen auf dieselbe Anzahl erhöhen, was dann wieder eine völlige Umbildung der für sie bestehenden Wahlbezirke bedingen würde. Deshalb dünkt mich die Abhilfe in anderer Weise, nämlich in einer grundsätzlichen Trennung der Diöcesanverbände von den Wahlbezirken auch für die geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode gelegen zu sein. Unsere Kirchenverfassung gründet sich eben nicht auf die Anschauung, daß aus den Diöcesansynoden die Generalsynode hervorgehen soll, vielmehr sind die Diöcesanverbände Interessengemeinschaften in kleinerem, übersichtlichem, geographisch und geschichtlich bedingtem Umfang, während die Generalsynode aus den Kirchengemeinden hervorgehend über die allgemein landeskirchlichen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen hat. Dem entsprechen die Wahlkreise für die weltlichen Abgeordneten nicht schlecht, aber die geistlichen gehen nach wie vor aus ihren Diöcesen hervor, die doch für die Zusammensetzung der Generalsynode die ihnen anfangs noch beigemessene Bedeutung längst eingebüßt haben. Und das ist ein Nothstand, der zwar noch nicht eingehend besprochen ist, aber immerhin empfunden wird und jedenfalls unleugbar vorhanden ist.

Bergegenwärtigen Sie sich doch einmal, wie es in dieser Beziehung jetzt steht. Wir haben zwei Diöcesen mit 24, eine, bezw. zwei mit 21, zwei mit 20, drei mit 19 und daneben solche mit weniger bis hinunter zwei mit 9 und eine sogar mit nur 7 Pfarrern. Und diese je 9 oder 7 Pfarrer üben die gleichen Rechte aus wie die 21 oder 24, ohne daß in ihrer eigenen oder ihrer Diöcese Bedeutung irgend ein triftiger Grund dazu ersichtlich ist. Die Folge hievon ist, daß durch Mehrheitswahl ein Abgeordneter mit 4 auf ihn entfallenden Stimmen neben einem zweiten sitzt, auf den sich 5 oder 6 mal soviel vereinigt haben. Das ist kein gesunder Zustand, sondern innerhalb der Grundanschauung unserer Kirchenverfassung ein mehr oder weniger drückendes Unrecht. Soll dies nun für immer so bleiben, sollen die wenigen Geistlichen aus einer vielleicht noch recht abgelegenen Diöcese bei der Entscheidung um die wichtigsten Dinge, wie sie heutzutage eine Generalsynode beschäftigen, ebensoviel zu sagen haben wie die vielen einer anderen Diöcese, welche mitten im geistigen Verkehr der Gegenwart steht? Soll der Schein erweckt werden, als ob derjenige, welcher seinen Posten in einer Stadt gefunden, schon deswegen von vornherein das Vierfache wiegt wie sein Berufsgenosse, der, obwohl vielleicht nicht minder tüchtig, auf einem stillen Dorf geblieben ist? Wie ich mir diesen Zustand auch betrachte und zu verdeutlichen suche, ich komme immer wieder zu dem Ergebnis, daß es so nicht bleiben kann und darf. Und so gelange ich, meine hochverehrten Herren, zu dem Schluß, daß jede weitere Verschiebung in den Diöcesanverbänden nur eine halbe unbefriedigende Maßregel sei, weil uns zugleich eine von ihr unabhängige Wahlkreisordnung für die geistlichen Abgeordneten der Generalsynode vonnöten ist.

Glauben Sie nicht, daß die Durchführung dieser Idee etwas so ungeheuer Schwieriges wäre. Wir haben im Augenblick 397, demnächst also 400 stimmberechtigte Pfarrer, die zusammen 24 Abgeordnete, also je 16—17 einen zu wählen bekämen. Manche dieser Wahlkreise würden mithin mit den bestehenden Diöcesen annähernd sich decken, andere auch nicht. Unter allen Umständen aber würde durch ein solches Verfahren eine weit zutreffendere Vertretung unserer Landesgeistlichkeit hervorgebracht, als es jetzt geschieht. Es wäre die Gerechtigkeit und Billigkeit gewahrt, welche z. Bt. vermißt werden muß. Dann, meine Herren, aber auch nur dann würden die gewichtigen Bedenken nahezu schwinden, welche der Bildung neuer Diöcesen entgegenstehen.

Was Sie von diesen meinen Ausführungen denken und dazu sagen werden, weiß ich in diesem Augenblick noch nicht. Bei mir und im Schoße des Oberkirchenrats sind sie aus reiflicher Erwägung hervorgegangen. Mögen Sie denselben trotz der knappen uns noch beschiedenen Zeit einige Aufmerksamkeit schenken. Was sie aber auch von der Sache halten mögen, eines werden Sie sicherlich begreiflich finden, daß wir als Kirchenbehörde den Antrag Ihres Ausschusses nur unter der Voraussetzung mit gutem Gewissen und mit freudiger Unternehmungslust aufzugreifen vermögen, wenn ihm zugleich in irgend einer Form der andere

des Vorschlags einer eigenen Wahlkreisbildung für die geistlichen Abgeordneten hinzugefügt wird. Lassen Sie sich darum diesen Zusatz eindringlichst empfohlen sein.

Präsident: Das ist eine sehr bedeutungsvolle und dankenswerte Erklärung des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats. Wir führen nun die allgemeine Erörterung weiter.

Abgeordneter Waag: Gestatten Sie, geehrteste Herren, zu dem Antrage des Verfassungsausschusses einen Wunsch bezüglich Änderung der Diöcesaneinteilung aus der Diözese Konstanz vorzutragen. Ich glaube hiezu auch nach den Worten des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats berechtigt zu sein, der ja die Wahlkreis-einteilung völlig scheidet von der Diöcesaneinteilung und eine Neueinteilung der Diöcesen in Aussicht gestellt hat.

Wie bekannt, besteht die Diözese Konstanz größtenteils aus Diaspora. Von dem regen Leben, das in der Diaspora im allgemeinen herrscht, war bisher schon die Rede. Ich möchte nur zwei Tatsachen anführen, welche dieses rege Leben auch in der Diözese Konstanz bekunden: die Zunahme der evangelischen Bevölkerung, und zwar hinausgehend über die allgemeine Bevölkerungszunahme, und der Übergang in der größten Zahl der Gemeinden von den freiwilligen Spenden zu dem System der Ortskirchensteuer. Die Ortskirchensteuer wird vom 1. Januar 1905 ab eingeführt sein in sämtlichen Gemeinden der Diözese Konstanz mit Ausnahme von Bisingen und Mefkirch. Es ist sonach die Diözese Konstanz wohl ein Körper, kräftig genug, um anderes Gebiet, insbesondere der Diaspora, sich anzugliedern, und dieses Gebiet liegt etwa sechs Kilometer nördlich von Singen. Es beginnt dort und erstreckt sich an dem Südbahange des Schwarzwaldes hinauf bis Zimmendingen, wo dann die Hochebene beginnt bis Sommerau und jenseits der Hochebene, und zwar ziemlich weit von dort entfernt, wo der Ort liegt, von dem die Diözese Hornberg ihren Namen trägt und zu welcher bis jetzt die Pastoration Zimmendingen mit Engen gehört; dieses Gebiet der Pastoration Zimmendingen mit Engen ist es, welches die Diözese Konstanz sich angliedern möchte. Dieses Gebiet trägt ebenfalls wie erwähnt den Charakter der Diaspora. Es ist geographisch der Diözese Konstanz weit näher als dem Mittelpunkt, dem Hauptort der Diözese, Hornberg. Es ist politisch dem Kreis Konstanz zugeteilt und hängt auch wirtschaftlich mehr mit der Diözese Konstanz zusammen als mit der Diözese Hornberg.

Alle diese Gesichtspunkte rechtfertigen wohl den Wunsch, es möge die Pastoration Zimmendingen mit Engen der Diözese Konstanz bei einer künftigen neuen Diöcesaneinteilung hinzugefügt werden.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Ich glaube kaum, geehrte Herren, daß die Diözese Hornberg den Anneziionsgelüsten des Nachbarreiches Konstanz großen Widerstand entgegensetzen wird. Unsere Diözese geht augenblicklich vom Ariebis bis zum Randen, und wir geben gern ein Stück davon her, namentlich dieses Stück.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Daß Zimmendingen und Engen nicht zur Seediözese gezogen worden sind, sondern zu Hornberg, hat einen sehr einfachen einleuchtenden Grund. Zimmendingen war bis vor nicht langer Zeit von Donaueschingen aus pastoriert worden, während Engen bis zu diesem angedeuteten Zeitpunkt von Singen aus pastoriert worden war. Nun wurden wir in die Lage versetzt, für Zimmendingen eine eigene Pastoralionsstelle zu errichten, der aus inneren Gründen notwendigerweise auch Engen zugewiesen werden mußte. Da ist es ganz natürlich, daß man Zimmendingen, welches bisher bei der Diözese Hornberg gewesen war, nun bei dieser Diözese beließ und Engen, das ein Anhängsel an Zimmendingen wurde, ebenfalls zu dieser Diözese zog. Es ist von Engen, aber nicht von Zimmendingen, gleich nachdem wir diese Einrichtung getroffen hatten, der Wunsch geäußert worden, daß man sie doch bei der Diözese Konstanz belassen möchte. Daß es nicht angängig ist, daß der Pastoralionsgeistliche von Zimmendingen zu Hornberg gehört und ein Teil seines Pastoralionsbezirks zu Konstanz, leuchtet ein. Ob es aber möglich sein wird, beide Orte, Zimmendingen und Engen, künftig zu Konstanz zu ziehen, das kann ich im Augenblick selbstverständlich weder verneinend noch bejahend beantworten und kann darum nur die Erklärung abgeben, daß wir die Angelegenheit in wohlwollendster Weise prüfen werden.

Abgeordneter Ludwig: Geehrte Herren! Mich haben die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats in Bezug auf andere Wahlkreiseinteilung für die Wahl der geistlichen Abgeordneten sehr sympathisch berührt. Ich würde eine derartige Übertragung der Einrichtung, wie sie bei den Wahlen der weltlichen Abgeordneten eingeführt ist, auf unsere geistlichen Wahlen sehr begrüßen. Ich glaube, es würden dadurch gar manche von den Bedenken, welche auf dieser Synode in Bezug auf die geistliche Wahl geäußert worden sind, oder manche Fragen, welche uns in Bezug auf diese Wahl lange bewegt haben, völlig oder wenigstens zum größten Teil aus der Welt geschafft werden.

Ich möchte nun die Synode bitten, der Sache näherzutreten und etwa eine Erklärung zu beschließen, in der die Oberkirchenbehörde ersucht wird, in der Richtung der ergangenen Anregung für die nächste Generalsynode Vorschläge in Gestalt einer Vorlage zu machen. Vielleicht wäre es zweckmäßig, den Verfassungsausschuß zu ersuchen, in einer jedenfalls nur kurz währenden Besprechung eine derartige Erklärung festzustellen. Das könnte ja vielleicht dann heute noch am Schluß dieser Sitzung, vielleicht auch am nächsten Freitag zur Erledigung gebracht werden.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Es liegt der Versuch einer Fassung bereits vor, er soll nachher zur Kenntnis gebracht werden.

Abgeordneter Hepp: Meine Herren! Nach den Erklärungen der Oberkirchenbehörde, daß der nächsten Generalsynode eine revidierte Einteilung der Diöcesen unter besonderer Berücksichtigung der größeren Städte vorgelegt werden wird, verzichte ich auf weitere Ausführungen in der Erwartung, daß dabei die berechtigten Wünsche der Kirchengemeinde Pforzheim nach Bildung einer Stadtdiöcese Pforzheim unter Angliederung einiger Landorte die erhoffte Berücksichtigung finden werden.

Abgeordneter Ludwig: Als Verfasser der Petition der Kirchengemeinden Baden, Gernsbach und Rastatt und als Vertreter dieser Kirchengemeinden möchte ich Sie bitten, hochverehrte Herren, mir zu gestatten, zu dieser Petition nach einiges erläuternd nachzutragen. Es steht ja durch die dankenswerte Erklärung des Präsidenten des Oberkirchenrats in Aussicht, daß diese Frage wohl schon auf der nächsten Generalsynode der von uns gewünschten Lösung nähergeführt werden wird. Wir hatten von vornherein durchaus nicht die Absicht, auf eine sofortige Entscheidung zu drängen; sondern wir waren der Überzeugung, daß dies eine Frage sei, die erst langsam und mit vielleicht vieler Mühe gelöst werden könne, da ja gar mancherlei Interessen und Rücksichten dabei in Betracht kommen. Aber wir waren auch entschieden der Überzeugung, es müsse diese Frage einmal angeschnitten werden.

Ich beginne nun mit etwas ganz Außerlichem, nämlich mit der räumlichen Trennung der oberen Gemeinden der Diöcese Karlsruhe-Stadt von Karlsruhe selbst. Es ist gelegentlich in der Ausschusssitzung, der ich als Zuhörer anwohnen durfte, geäußert worden, daß ja die Verbindungen zwischen dem oberen Teil der Diöcese und Karlsruhe so ausgezeichnet seien, daß man von einer räumlichen Trennung im wahren Sinne des Wortes nicht gut sprechen könne. Ich gebe gerne zu: die Verbindungen sind ja für Baden sehr gute. Gernsbach aber nimmt an denselben fast gar nicht teil. Und dann leben wir Badener der nicht ganz unrichtigen Meinung, daß diese vortrefflichen und ausgezeichneten Bahnverbindungen hauptsächlich dazu geschaffen seien, nicht die Badener nach Karlsruhe zu führen, sondern umgekehrt die Karlsruher nach Baden.

Ich rede noch von etwas anderm Außerlichem, was auch gestern in der Ausschusssitzung zur Sprache kam, nämlich von dem Charakter der Gemeinden im oberen Teile der Diöcese und dem der Stadt Karlsruhe. Es seien ja lauter Städte, wurde gesagt, und insofern im ganzen gleichartig. Ich sage: allerdings sind es Städte, aber Städte sehr verschiedenen Charakters, und auch die Kirchengemeinden dieser Städte sehr verschiedenen Charakters. Alle unsere Gemeinden im oberen Teile der Diöcese tragen als vorherrschenden, ja geradezu als beherrschenden Charakter den Diasporacharakter in solch einem Maße, daß wir alle da oben, Gernsbach, Rastatt, Baden und die Gemeinden, die sonst noch dem Kreis Baden angehören, im täglichen

Existenzkampf stehen. Das wird man von der Karlsruher Gemeinde durchaus nicht sagen können. Einige Ausnahmen liegen ja da auch vor. Aber im großen und ganzen trägt sie den Charakter einer großstädtischen Massengemeinde.

Ich bin dem Herrn Berichterstatter für seine verständnisvolle eingehende Erörterung der Frage sehr dankbar. Ich muß allerdings hinzufügen: was gestern im Ausschuß von ihm gesagt worden ist, daß speziell die Karlsruher in unserer Diöcesansynode von unserer Anwesenheit sich stets bedrückt fühlten (natürlich ist das nicht in unangenehmem unfreundlichem Sinne gemeint gewesen), das beruht auf Gegenseitigkeit: wir Oberländer fühlen uns ebenso von den Karlsruhern bedrückt; denn Karlsruhe mit seinen mächtigen und gewaltigen kirchlichen Gemeindeinteressen wird diese ganz natürlich immer im Vordergrund stehen lassen. Es kann nach Lage der Dinge gar nicht anders sein. Sehen Sie sich unsere Diöcesanberichte an! Allerdings erscheint Karlsruhe in denselben nur als eine Nummer, und dieser stehen sechs andere gegenüber; und wenn man nur diese Zahlen ins Auge faßt, so könnte man allerdings meinen, Karlsruhe sei von den anderen Gemeinden der Diöcese an die Wand gedrückt. Wenn Sie aber den Umfang der Berichte ansehen, so finden Sie, daß der Bericht von Karlsruhe den weitaus größten Raum in Anspruch nimmt, und die andern Gemeinden nur ein paar Seiten einnehmen. Wir sind tatsächlich eine hemmende Last für Karlsruhe. Umgekehrt können wir Diasporagemeinden im oberen Teile der Diöcese uns nicht nach unserer Eigenart und nach unseren Lebensinteressen entfalten und entwickeln. Es ist ganz selbstverständlich, daß unsere Interessen den Karlsruhern fremd und kleinlich vorkommen, und ebenso selbstverständlich, daß sie darauf wenig Rücksicht nehmen können. Hat doch Karlsruhe sogar lange Zeit nicht einmal auf die unmittelbar vor seinen Thoren liegende Diaspora Rücksicht genommen; ich nenne nur Beiertheim.

Die Sache hat nun aber noch eine andere Seite. Wir haben, verehrte Herren, oben in Baden nicht bloß eine Diaspora, wie sie sonst im Lande vielfach vorhanden ist, sondern wir haben dort, sozusagen über Baden, noch eine Diaspora von ganz besonderer Art. In den 25 Jahren, seit ich in Baden Pfarrer bin, hat sich oben auf dem Höhenzug von der Badener Höhe bis zur Hornisgrinde eine neue Diaspora angesiedelt, die Diaspora der Sommergäste und Sommerfrischler in den vielen dortigen Gasthöfen. In jedem Sommer sind da 1000, 1200—1400 Fremde, hauptsächlich Protestanten, für lange Wochen angesiedelt. In früheren Jahren war der selige Hosprediger Frommel regelmäßig Gast da oben, und er hat dann und wann den protestantischen Gästen auf Hundseck Gottesdienst gehalten. Ich habe damals schon den Gedanken gehabt, dort oben Gottesdienste einzurichten, um die ganze Sache innerhalb der Organisation unserer Landeskirche zu behalten; und ich hätte es auch getan, wenn jenes Gebiet zu meiner Parochie gehörte. Es war ja leicht vorauszusehen, daß das Bedürfnis nach regelmäßigen Gottesdiensten immer stärker auftreten würde. Ich schlug einen andern Weg ein. Wenige Jahre nach Begründung des Pfarrvereins, vor etwa 10 Jahren, ist auf meine Veranlassung der Pfarrvereinsausschuß bei dem damaligen Präsidenten des Oberkirchenrats vorstellig geworden und hat gebeten, man möge für die Kurorte da oben Anstalten zur kirchlichen Versorgung der Sommergäste treffen. Ich betonte damals: ich würde es unbedingt selber tun, wenn sie zu meiner Pfarrei gehörten; ich wisse, daß der Frankfurter Verein für Einrichtung von Gottesdiensten in Kurorten (gemeint sind natürlich eigentlich nur solche außerhalb Deutschlands) auf diese Höhenkurorte aufmerksam gemacht worden sei; ich hielt es geradezu für eine Ehrenpflicht unserer Landeskirche, hier einzutreten; es würde für sie gewissermaßen ein testimonium paupertatis sein, wenn sie es nicht täte; wenn die Oberkirchenbehörde aber nichts tun könne oder wolle, so wollten wir, der Pfarrverein, die Sache in die Hand nehmen. Wir wurden dahin beschieden: das liege lediglich im Bereich des Kirchenregiments, und dieses werde der Angelegenheit sofort näher treten. Es geschah aber nichts. Vielmehr richtete der Frankfurter Verein auf dem Kurort „Sand“ regelmäßige Gottesdienste ein, die er meist durch außerbadische Geistliche abhalten ließ. Nach zwei bis drei Jahren endlich fragte die Oberkirchenbehörde bei mir an: man habe von unbeteiligter

Seite gehört, daß auf dem „Sand“ Gottesdienste eingerichtet worden seien; ich möchte berichten, was ich davon wüßte. Es kamen damals schon mehrere dieser fremden Geistlichen auch nach Baden und haben da religiöse Vorträge gehalten. Ich ahnte schon, was sich daraus entwickeln werde. Wieder nach einigen Jahren hat wirklich der Frankfurter Verein auch in Baden selbst Gottesdienste eingerichtet, angeblich für die Kurfremden; in seinen Einladungen hat er aber eine große Anzahl ansässiger Mitglieder unserer Gemeinde dazu aufgefordert, und zwar in einer Weise, die man wohl nicht als zulässig bezeichnen kann. Diese Gottesdienste sind meist von Geistlichen der preussischen Landeskirche gehalten worden. Weder dem Pfarramt noch dem Kirchengemeinderat noch der Oberkirchenbehörde war Anzeige gemacht worden. Erst nachträglich bekam die Oberkirchenbehörde Kenntnis davon. Von den verschiedenen preussischen Geistlichen hat einer und der andere sich mir vorgestellt; so z. B. Superintendent Stämmler aus Posen. Als ich dem Herrn auseinandersetzte, daß wir hier in Baden eine organisierte evangelische Gemeinde hätten, die sich bemüht, allen Bedürfnissen gerecht zu werden, da war der Mann wie aus den Wolken gefallen; er habe keine Ahnung davon gehabt, er habe gemeint, es sei hier Diaspora. Er sagte ganz bewegt: „Lieber Bruder, ich kann Ihnen nur wünschen, daß diese beklagenswerte Separation baldigst wieder verschwinde, und erkläre Ihnen ganz offen, daß ich ganz denselben Standpunkt wie Sie einnehmen würde, wenn solches bei mir geschähe.“ Die Sache hat einstweilen keinen größeren Umfang angenommen, aber immerhin ist sie uns in unserm Existenzkampf gegenüber dem Ultramontanismus eine fühlbare Erschwernis geworden. Es sind sofort diese Sondergottesdienste von der Kaplanokratie in gemischten Ehen ausgebeutet worden. Da hieß es: wie könnt ihr eure Kinder in solcher Konfession erziehen lassen, wo die Leute dahin laufen und dorthin laufen, weil sie nicht wissen, wo sie hingehören? Das sind die Folgen dieses unqualifizierbaren Einbruchs in eine organisierte Gemeinde einer organisierten Landeskirche. Das ist die besondere Art von Diaspora, die wir in Baden haben. Dessen aber bin ich sicher: hätte der von uns gewünschte neue Diöcesanverband damals schon bestanden, so wäre dieser ganzen leidigen und schädlichen Geschichte zur rechten Zeit und mit den richtigen Mitteln vorgebeugt worden.

Ich komme nun auf unsere Petition zurück. Dieselbe hat selbstverständlich einen tieferen Hintergrund; sie berührt ihn auch, indem sie einmal hinweist auf die „Frage der Stadtdiöcesen“ und sodann erinnert an die „Entstehung der Diöcese Konstanz.“ Es wäre nämlich ein Irrtum, verehrte Herren, wenn Sie die Errichtung einer Diöcese Pforzheim-Stadt auf gleiche Linie stellten mit der von uns angestrebten Errichtung der Diöcese Baden-Gernsbach-Rastatt. Pforzheim will „Stadtdiöcese“ werden, wir dagegen „Diasporadiöcese“, wie die Seediöcese Konstanz eine ist. In Bezug auf diese hat man erst nach langen schwierigen Kämpfen schließlich eingewilligt, um der räumlichen Trennung und des verschiedenen Charakters willen Konstanz von Schopfheim loszutrennen und selbständig zu gestalten; und diese Lösung ist nur zum Segen beider Teile ausgefallen. Ganz dasselbe erstreben wir auch, und es würde auch uns und Karlsruhe nur zum Segen gereichen. Nebenbei bemerkt würde bei uns die Operation leichter sein als damals bei Konstanz. Denn die Seediöcese verfügte damals nur über drei eigentliche Pfarrgemeinden: Konstanz, Überlingen und Bisingen, welche letzteres aber bekanntlich weit vom See abliegt. Um die Organisation der neuen Diöcese überhaupt möglich zu machen, hat man damals noch Kadelburg, das eigentlich näher bei Schopfheim liegt, zugezogen. Da steht es doch bei uns günstiger. Wir haben von vornherein 6 definitive Pfarrgemeinden zur Verfügung. Es steht also nichts der Neubildung im Wege, zudem da auch wir, wie es im Seekreis der Fall ist, begründete Aussicht haben, in absehbarer Zeit weitere Pfarrgemeinden zu bekommen, in Baden selber sowie in Bichtenthal; ferner ist im Murgtal eine mächtige blühende Diaspora unter der Leitung von Gernsbach, auch da wachsen künftige Pfarrgemeinden heran. Kurz, die Sache steht gar nicht so ungünstig, wie es vielleicht nach dieser oder jener Äußerung gestern in der Ausschußberatung und heute hier in der Synode aufgefaßt werden konnte. Ich bemerke endlich noch, daß das Votum der diesjährigen Karlsruher Diöcesansynode nur deshalb mit zwei Stimmen Mehrheit gegen uns ausgefallen ist, weil drei unserer entschiedensten Freunde bei der Abstimmung fehlten.

Man kann ja das etwas gräßliche Wort „Bernunft wird Unsinn, Wohltat Plage“ hier nicht anwenden; denn vernünftig und rationell war die ganze Zuteilung der oberen Gemeinden und Bruchfals zu der Diöcese Karlsruhe überhaupt nie. Daß Bruchfal zur Diöcese Bretten gehört, ist ja jedem Kinde einleuchtend und hat sich in neuerer Zeit so stark geltend gemacht, daß die Brettener vielfach ihre Synoden in Bruchfal halten. Man hat ehemals Bruchfal zu Karlsruhe genommen wohl aus dem äußerlichen Gesichtspunkt, weil dort ein Hofdiakonus war. Man hat die altreformatorische Gemeinde Gernsbach und die neueren Diasporagemeinden Kastatt und Baden einst zu Karlsruhe geschlagen, weil es nicht anders möglich war; zu Rheinbischofsheim sie zu fügen, wäre noch viel schwieriger gewesen. Aber die Städte sind seither gewachsen; auch meine Gemeinde Baden hat sich während meiner Amtsführung, also in den letzten 25 Jahren, mehr als verdoppelt, die Diaspora auch. Infolgedessen ist das Kleid, das man 1861 der Diöcese angezogen hat, an allen Ecken und Enden zu eng geworden, es drückt und spannt; und darum sollte eine Änderung getroffen werden, die nun doch wohl in näherer Aussicht steht, als wir hoffen konnten.

Von all diesen Gesichtspunkten aus möchte ich die hohe Synode dringend bitten, diese unsere Angelegenheit im Auge zu behalten und sie der Oberkirchenbehörde mit dem Wohlwollen und der Teilnahme, welche die Synode stets für die Diasporagemeinden unserer Landeskirche gehabt hat, zu empfehlen.

Ich schließe meine Ausführungen mit dem Ausdruck der Freude darüber, daß wir mit unseren Wünschen im Ausschuß schon so freundliches Entgegenkommen gefunden haben, und mit der Hoffnung, daß dieses gute Beispiel auch bei der Oberkirchenbehörde nicht ohne entsprechende Nachfolge bleiben möge.

Zur Mitteilung einer Erklärung, die angekündigte Neueinteilung der geistlichen Wahlbezirke betr., erhält das Wort

Abgeordneter Mühlhäufer: Der Antrag lautet:

Synode hat von den Äußerungen der Kirchenbehörde bezüglich einer Neueinteilung der Wahlbezirke der geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode mit Interesse Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, wenn diese Angelegenheit in Verbindung mit der Neueinteilung der Diöcesen der nächsten Tagung zur Beratung vorgelegt wird.

Der Antrag ist absichtlich allgemein und unverbindlich gehalten, stellt aber fest, daß uns Mitteilung von den neuen Gesichtspunkten gemacht worden ist, die sich in der Kirchenbehörde geltend gemacht haben, und weist darauf hin, daß in der kommenden Synode beide Gegenstände in Verbindung miteinander behandelt werden sollen. Ich glaube, jede fernere Erörterung dieser Gedanken wird mehr oder weniger in der Luft schweben, weil diese Anregungen sich erst einmal einbürgern, von uns besprochen und in der Presse erörtert werden müssen, bis dann ein klares zuverlässiges Urteil bei uns allen sich darüber bilden kann.

Abgeordneter Wildens: Bei einer Neueinteilung der Diöcesen wird wahrscheinlich auch Adelsheim ins Auge gefaßt werden. Wir grenzen im Osten an die Diöcese Boxberg und im Westen an die Diöcese Mosbach. Die äußerste Gemeinde der Diöcese Mosbach ist Großenholzheim, das schon ohnehin zum Bezirksamt Adelsheim gehört. Es wäre da ins Auge zu fassen, ob es nicht auch in kirchlicher Beziehung zu Adelsheim geschlagen werden soll. Auf der andern Seite gegen Boxberg nach Osten liegen Eubigheim und Hirschlanden. An der Bahnlinie liegt Hirschlanden merkwürdigerweise näher bei Adelsheim und Eubigheim näher bei Boxberg. Es könnte ja ein Tausch ins Auge gefaßt werden, indem Eubigheim zu Boxberg und Hirschlanden zu Adelsheim gezählt würde. Es würde dann hiefür auch der Umstand sprechen, daß mit Hirschlanden die frühere Pfarrei Hohenstadt, die zu Adelsheim gehörte, wieder in das Dekanat Adelsheim zurückkäme.

Ich kann nur meine hohe Befriedigung darüber aussprechen zu hören, daß die 23 Geistlichen der Diöcesen Adelsheim und Boxberg in Zukunft mehr Rechte bekommen sollen als die 7 Geistlichen der nebenan liegenden Diöcese Wertheim in Bezug auf die Wahl zur Generalsynode.

Nach weiteren Erörterungen über die ordnungsgemäße Behandlung der vorliegenden Anträge werden die Anträge des Ausschusses und die vom Abgeordneten Mühlhäußer vorgelegte, vom Ausschuß unterstützte Erklärung einstimmig angenommen.

Namens des Verfassungsausschusses berichtet alsdann Abgeordneter Dr. Schröder über die Bitte der Diöcesansynode Sinsheim, das Patronatsrecht betr.

Berichterstatler Abg. Dr. Schröder: Hohe Synode! Die Diöcesansynode Sinsheim bittet: „Die Generalsynode wolle den Oberkirchenrat beauftragen, mit der Staatsregierung zum Zweck der Modifizierung des Patronatsrechts ins Benehmen zu treten. Und zwar sollte in sinngemäßer Folgerung aus den §§ 28 und 29 des Kirchenlehenherrlichkeitsedikts von 1808 folgende Bestimmung getroffen werden: Patronatspfarreien werden abwechselnd, das eine Mal durch Präsentation, das andere Mal durch Wahl der Gemeinde nach bestehendem Modus besetzt.“

Auch die Übereinkunft der drei kirchlichen Parteien hat sich mit dem Patronatsrecht beschäftigt. Sie spricht unter I a den Wunsch aus, daß die Generalsynode den Oberkirchenrat ersuchen möge, eine Denkschrift über die juristische und finanzielle Seite des Patronats ausgeben zu lassen, und erklärt unter I b: Um den größten Mißständen vorzubeugen, sollen künftighin auch die Patrone bei der Besetzung der Pfarreien an eine Vorschlagsliste des Oberkirchenrats gebunden werden.

Da keine entsprechenden Anträge vorliegen, so kommen diese Erklärungen der vereinigten kirchlichen Parteien für die vorliegende Frage nur als Material in Betracht. Dem in I a ausgesprochenen Wunsche dürfte übrigens durch das inzwischen erschienene Werk von R. Gönner und J. Sester „Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden“, Stuttgart 1904 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, 10. und 11. Heft) in der Hauptsache Genüge geschehen sein, da die Verfasser das gesamte archivalische Material des evangelischen Oberkirchenrats und des erzbischöflichen Archivs in Freiburg mit Umsicht und Verständnis verarbeitet haben.

Im Jahre 1899 hatten die Diöcesansynoden Neckargemünd und Oberheidelberg beantragt, daß die Bewerbungen um Patronatspfarreien in Zukunft beim Oberkirchenrat eingereicht werden sollten, daß dieser sodann sechs von den Bewerbern in Vorschlag bringe, aus denen der Patron im Einverständnis mit der Gemeinde den zu Präsentierenden erwähle. Der eine der beiden Anträge ging noch genauer dahin, daß die Gemeinde einen oder zwei der Vorgesetzten streichen dürfe, worauf der Patron einen der übrigen zur Präsentation auszuwählen habe. In dem Bescheid des Oberkirchenrats auf diese Anträge wurden die darin ausgesprochenen Anschauungen als nicht ganz unberechtigt, die Lösung aber als sehr schwierig bezeichnet. Im übrigen wurde auf die Verhandlungen der Generalsynode von 1871 verwiesen. (Vgl. Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1899 S. 47.)

Aus den genannten Verhandlungen der Generalsynode von 1871 ist besonders bemerkenswert die unwidersprochen gebliebene Erklärung des Abgeordneten von Göler, daß zur Zuständigkeit der Generalsynode das Patronatsrecht an sich nicht gehöre, wohl aber die Ausübung desselben; gewisse Mißstände seien unbestreitbar; bezüglich der Beteiligung der Gemeinden könnten etwa Bestimmungen dahin getroffen werden, daß der Patron drei Bewerber zu benennen und die Gemeinde einen von diesen zu wählen habe. (Verhandlungen S. 381 ff.)

Die Schwierigkeit für die rechtliche Behandlung des Patronatsrechtes liegt in der eigentümlichen Mischung privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Elemente, die nur von ihrer geschichtlichen Entwicklung

aus verstanden werden kann. Sie geht in den ersten Anfängen bis in die germanische Urzeit zurück, wo neben den den einzelnen Göttern geweihten und als ihr Eigentum betrachteten öffentlichen Tempeln zahlreiche Privattempel bestanden, die Eigentum des Errichters und seiner Rechtsnachfolger waren und hinsichtlich ihrer religiösen Verwendung durchaus dem Willen ihres Eigentümers unterstanden. Diese Auffassung wurde von den Germanen auch nach ihrer Bekehrung zum Christentum festgehalten. Nur im Westgotenreich wurde die römische Ordnung, nach welcher alle Kirchen einer Diözese als Eigentum der Kathedrale galten, durchgesetzt, während sich im Frankenreich, allem Widerstreben der römischen Kirche zum Trotz, das germanische System der Eigenkirchen behauptete. Wer auf seinem Grund und Boden eine Kirche errichtete, gleichviel ob der König, ein geistlicher Würdenträger, ein weltlicher Grundherr oder ein Kloster, blieb Eigentümer der Kirche und ihres gesamten Zubehörs. Die Erträge des kirchlichen Vermögens fielen ihm allein zu, und es war ihm überlassen, wieviel er davon dem von ihm zur Bedienung der Kirche angestellten Geistlichen abtreten wollte. Nur allmählich setzte der Papst wenigstens so viel durch, daß diese Geistlichen den kanonischen Erfordernissen entsprechen mußten, daß ihnen eine ihre Existenz sichernde Einnahme gewährt wurde und daß sie nicht durch die Willkür ihres Kirchherrn, sondern nur durch ihren geistlichen Oberen im Wege des kanonischen Verfahrens abgesetzt werden durften. Im übrigen waren die Kirchen, etwa nach Art unserer Hauskapellen, reines Privateigentum ihrer Herren, die sie veräußern, verpfänden, vererben konnten gleich anderen Bestandteilen ihres Vermögens. Mit der Ausbildung des Lehnswesens seit den späteren Karolingern gestaltete sich das Eigenkirchenrecht in entsprechender Weise aus. Wie der Vasall vom Lehnsherrn sein Lehen, so empfing der Geistliche vom Kirchherrn seine Pfründe als Beneficium; statt der Lehnspflicht übernahm er die kirchliche Bedienung. Erst als die römische Kirche seit Gregor VII. ihrer selbst bewußt geworden war, eröffnete sie mit steigendem Erfolge den Kampf gegen die Eigenkirche, aber nur den weltlichen Kirchherren gegenüber, während die Eigenkirchen, welche Stiftern oder Klöstern gehörten, als sogenannte „inkorporierte“ Kirchen im wesentlichen bis zur Gegenwart ihren ursprünglichen Charakter bewahrt haben.

Den Laien gegenüber vollzog sich seit dem zwölften Jahrhundert allgemein der Übergang von der Eigenkirche zum Patronat. Der Papst setzte die Auffassung durch, daß jede öffentliche Kirche hinsichtlich ihres Vermögens dem privaten Rechtsverkehr entzogen sei, demnach als *res extra commercium* dem Eigentum ihres Begründers und seiner Rechtsnachfolger nicht unterliegen könne. Es fand also eine Art Zwangsenteignung statt: den Kirchherren wurde ihr Eigentum an den Kirchen entzogen, als Entschädigung dafür ihnen aber das Patronatrecht, dessen wesentlichster Inhalt das Präsentationsrecht bildete, zugestanden. Noch in den Bestimmungen des Trienter Konzils kommt dieser Gedanke der Leistung und Gegenleistung deutlich zum Ausdruck: „*Sicuti legitima patronatum iura tollere piasque fidelium voluntates in eorum institutione violare aequum non est, sic etiam, ut hoc colore beneficia ecclesiastica in servitutum, quod a multis impudenter fit, rediguntur (also als Eigenkirchen behandelt werden), non est permittendum.*“ Neben das auf die Fundation zurückgeführte Patronatrecht trat alsbald auch das auf Grund einer Nachstiftung, wenn jemand einer notleidenden Kirche aus eigenen Mitteln wieder aufgeholsen hatte. War das frühere Patronatrecht nicht schon durch den Umstand, daß der Patron seine *cura honorarii* vernachlässigt und die Kirche hatte verfallen lassen, beseitigt, so entstand durch die Nachstiftung ein Kompatronat.

Das Patronatrecht erscheint demnach als eine öffentlichrechtliche Befugnis, die aber durch privaten Rechtstitel, als Gegenleistung für rein private Vermögensleistungen, erworben ist und nach privatrechtlichen Grundsätzen besessen, vererbt, übertragen und rechtlich geschützt wird. Dabei ist die Unterscheidung zwischen dinglichen und persönlichen Patronaten unerheblich. Die ersteren sind als subjektiv-dingliche Rechte dauernd mit dem Gute verbunden, während die persönlichen Patronate von Person auf Person übergehen (durch Erbgang und, soweit sie übertragbar sind, auch durch Veräußerung) oder, was besonders häufig der Fall ist, als

Haus- oder Familiengut nach Maßgabe der Hausgesetze oder Familienstiftungen vererbt werden. Der ursprünglich privatrechtliche Charakter des Patronatrechts zeigt sich auch darin, daß es, wenn sein Ursprung im einzelnen Falle nicht festzustellen ist, auch auf unvordenkliche Verjährung begründet werden kann.

Durch die zahlreichen Säkularisationen seit der Reformation und später insbesondere auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 trat neben das ältere Patronatrecht aus Stiftung oder Nachstiftung das ebenfalls auf privatrechtlichen Titel zurückgehende Patronatrecht der Landesherren an den bisher inkorporiert gewesenen Kirchen der säkularisierten Stifter und Klöster. Hier erwarben die neuen Herren zunächst Eigenkirchenrecht, das sich aber bei ihnen als Laien sofort zum Patronatrecht umgestalten mußte, indem sich derselbe Vorgang wiederholte, der im zwölften Jahrhundert zur Enteignung der sämtlichen Eigenkirchen in Laienhänden geführt hatte.

Rein öffentlichrechtlich dagegen war das allgemeine landesherrliche Patronatrecht, das die Reformationszeit, insbesondere aber die Territorialitätstheorie des achtzehnten Jahrhunderts und ganz besonders der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 an allen Kirchen, die keinem privaten Patronate unterstellt waren, zur Geltung brachte.

Für Baden ist diese Unterscheidung zwischen Patronatrechten privatrechtlicher Entstehung und solchen, die dem allgemeinen landesherrlichen Patronatrecht der Standes- und Grundherren entsprungen sind, ohne praktische Bedeutung. Den Standesherrn sicherte § 41 des 3. Konstitutionsedikts vom 22. Juli 1807 die Fortdauer ihrer bisherigen Gerechtsame: „Den Standesherrn bleibt die Vergabung von Kirchen- und Schuldiensten an geprüfte und dienstfähig im Land erkannte Subjekte an allen Orten unseres Staates, wo sie diese Befugnis bisher besitzlich und rechtlich hergebracht haben.“ Noch deutlicher spricht § 18 des Grundherrlichkeits- oder 4. Konstitutionsedikts vom 22. Juli 1807 hinsichtlich der Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft: „So wollen wir das Patronatrecht da, wo die Grundherren entweder die ganze geistliche Hoheit überhaupt und also mit ihr den Pfarrsatz oder nur die Kirchenlehnherrlichkeit allein hergebracht haben, ihnen letztere belassen.“

Die durch Deklaration vom 14. Mai 1813 und Ministerialverordnung vom 3. Juni 1813 erfolgte Aufhebung sämtlicher Patronatrechte in Baden wurde auf Grund des Art. 14 der D. V. N. zu Gunsten der Standes- und Grundherren wieder rückgängig gemacht: „Wir haben beschlossen, Unsern Standes- und Grundherren das ihnen als Kirchenpatronen früher zugestandene Präsentationsrecht zurückzugeben.“ (Landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1815). Bestätigt wurde dies durch Landesherrliche Verordnung vom 22. April 1824, und zwar mit dem bemerkenswerten Zusatz: „Im übrigen haben sie bei Ausübung dieses Rechtes sich nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu richten.“ Da alle übrigen Patronatrechte von der Wiedereinsetzung in den früheren Stand ausgeschlossen blieben, so gibt es in Baden seit 1813 nur noch standes- und grundherrliche Patronate. Geht ein grundherrliches Besitztum, das mit einem dinglichen Patronat verbunden ist, in nichtgrundherrliche Hände über, so erlischt das Patronatrecht.

Der gegenwärtige Stand der Patronate innerhalb der evangelisch-protestantischen Kirche Badens beläuft sich, nachdem die 1848/49 erfolgten Aufhebungen später wieder rückgängig geworden sind, auf 80 Pfründen, die sich auf 25 Herrschaften verteilen. Manche Patronate sind Kompatronate, die in Baden als Wechselpatronate in alternierender Präsentation zur Geltung kommen. Die meisten Patronate (23) haben die Fürsten von Veiningen; 9 Patronate stehen den Fürsten von Böwenstein-Freudenberg und Rosenberg gemeinsam, 3 weitere den Fürsten von Böwenstein-Rosenberg allein zu. Unter den Grundherren stehen die Freiherren von Gemmingen-Hornberg mit 7 Patronaten obenan. In der Zeit von 1899 bis 1904 sind in Baden 96 Pfarreien durch Gemeindevwahl, 30 durch landesbischöfliche Ernennung und 30 durch Präsentation von Patronen besetzt worden.

Daß die Patronate, da sie auf landesgesetzlicher Grundlage beruhen und auch da, wo sie nicht aus privatrechtlichem Titel herrühren, als wohl erworbenere Rechte anzusehen sind, so können sie nur durch Staatsgesetz und nur gegen volle Entschädigung aufgehoben oder wesentlich abgeändert werden. Der kirchlichen Gesetzgebung sind sie entzogen, soweit nicht eine Verständigung mit den Patronatsherren erzielt wird (§§ 95 u. 100 der Kirchenverfassung). Eine solche Verständigung ist bekanntlich seit der Kirchensteuergesetzgebung hinsichtlich der Promotionsordnung im wesentlichen erreicht worden, indem nur noch bei zwei Patronatspfünden die Klassifikationsnormen des Kirchenlebensherrlichkeitsediktes von 1808 bestehen, alle übrigen dagegen dem gemeinen Rechte unterstellt worden sind. Auch die Petition der Diöcesansynode Sinsheim geht davon aus, daß ihrem Antrage nur im Wege der Vereinbarung oder der Staatsgesetzgebung Folge gegeben werden kann.

Daß das Patronatrecht in vielen Hinsichten veraltet ist und sich in die heutige, auf der Grundlage der Gemeinde aufgebaute Kirchenverfassung nicht gut einfügen läßt, ist unbestritten, ebenso daß das Präsentationsrecht zu großen Mißständen führen kann, zumal bei Kompatronaten und da, wo der Patron nicht der evangelischen Kirche angehört. Da aber die gegenwärtigen geldwerten Leistungen (namentlich Holzleistungen) der Patrone sich auf 15 420 *M* 44 *S* im Jahre belaufen, so würde ein Ablösungskapital von ungefähr 450 000 *M* erforderlich sein, um den bisherigen Patronatspfünden Ersatz für die Leistungen der zu entlastenden Patrone zu gewähren. Zu diesen finanziellen Schwierigkeiten treten die erheblichsten politischen Bedenken wegen der zahlreichen Patronatrechte an katholischen Kirchen, die im Falle einer Aufhebung der Patronate im Bereiche der evangelischen Kirchen ebenfalls kaum aufrecht erhalten werden könnten. Seit der im Jahre 1861 endlich erzielten Vereinbarung der Großh. Staatsregierung mit der erzbischöflichen Kurie bestehen in Baden neben zahlreichen standes- und grundherrlichen Patronaten etwa 300 landesherrliche Patronatspfünden. Ist hiernach an eine Aufhebung der Patronate im Wege der Staatsgesetzgebung auf absehbare Zeit nicht zu denken, so läßt sich in dieser Richtung auch von einer Vereinbarung mit den Patronatsherren höchstens ein Fortschritt im einzelnen von Fall zu Fall erwarten.

Am wenigsten ist eine Vereinbarung in der Richtung des Sinsheimer Antrags zu denken. Derselbe nimmt Bezug auf die Bestimmungen des Kirchenlebensherrlichkeitsediktes von 1808, wonach bei Kompatronaten eine alternierende Präsentation nach Verhältnis der den einzelnen obliegenden Patronatsleistungen vorgeschrieben ist. In entsprechender Weise sollte nunmehr auf Grund der Beiträge aus der Gemeindefkirchensteuer eine Alternierung zwischen Präsentation und Gemeindevwahl herbeigeführt werden. Dieser Gedanke könnte *de lege ferenda* etwas Ansprechendes haben, wenigstens wenn die Steuern hauptsächlich von der einzelnen Gemeinde und nicht, wie es tatsächlich der Fall ist, zum weit überwiegenden Teile von der Landeskirche eingebracht würden. Unter den vorliegenden Verhältnissen aber würde die Einführung einer solchen Alternierung die Halbierung der Patronatrechte bedeuten. Da hierbei gleichwohl die bisherigen Patronatslasten fortbauern würden, so ist an eine Verständigung mit den Patronatsherren in dieser Richtung nicht zu denken.

Daß bei streng einseitiger Handhabung des Präsentationsrechtes die Interessen der Gemeinden unter Umständen schwer leiden müssen, kann auch den Patronatsherren nicht verborgen bleiben, und man darf wohl die Hoffnung hegen, daß sie sich den Anforderungen der Zeit nicht verschließen und zu einer die Gemeindeinteressen besser wahren Reform des Präsentationsrechtes die Hand bieten werden. Schon jetzt wird zuweilen vor der Präsentation eine Verständigung mit der Kirchenbehörde angestrebt, um dem zu Präsentierenden die erforderliche Bestätigung der letzteren zu sichern.

Die Eisenacher Konferenz von 1861 hat erklärt: „Die Kirchenbehörden sind berechtigt und verpflichtet, die Bestätigung der Präsentation zu versagen, wenn der zwar im allgemeinen zum geistlichen Dienste befähigte Präsentierte der besonderen, entschieden hervortretenden Aufgabe einer geistlichen Stelle unbedingt als nicht gewachsen erklärt werden muß.“ (Allg. Kirchenblatt 1861 S. 558 ff.) Daß auch die badische Gesetzgebung den Patronen kein unbedingtes Recht auf die Bestätigung eines den allgemeinen gesetzlichen Erforder-

nissen entsprechenden Präsentierten gegeben hat, geht aus den Bestimmungen der §§ 17 und 19 des Kirchenlehensherrlichkeitsedikts von 1808 hervor, wonach bei den zu Ernennenden neben den allgemeinen Eigenschaften auch „beziehungsweise auf den in Frage stehenden Ort und Dienst und auf dessen Bedürfnisse und Verhältnisse diese Eigenschaft zu erkundigen ist, so daß nichts von ihm bekannt sei, was einer gesegneten Amtsführung an jenem Orte im Wege stehe.“

Der Verfassungsausschuß beantragt einstimmig:

Die Synode möge erklären: Der Oberkirchenrat ist auf Grund der §§ 17 und 19 des Kirchenlehensherrlichkeitsedikts von 1808 berechtigt und verpflichtet, die Bestätigung der Präsentation zu versagen, wenn der im allgemeinen zum kirchlichen Dienste befähigte Präsentierte den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen der bestimmten Gemeinde nicht entspricht.

Hinsichtlich der Petition der Diözese Sinsheim beantragt der Verfassungsausschuß, ohne sich die Begründung in allen Punkten anzueignen, nach Ablehnung eines weitergehenden Antrages mit Stimmenmehrheit:

Die Synode möge für eine etwaige spätere Regelung dieser Frage die Petition der Diöcesansynode Sinsheim dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme überweisen.

Abgeordneter Mampel: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Sie gestatten mir als dem Vertreter derjenigen Diözese, von welcher der Patronatsantrag ausgegangen ist, ein Wort zu dessen Begründung zu sagen.

Es ist nicht zufällig, daß gerade wir Sinsheimer die immerhin schwierige und heikle Frage des Patronatsrechts wieder einmal angeschnitten und aufgerollt haben. Gewiß, man ist auch anderswo im Lande auf das Patronatsrecht aufmerksam geworden. Das ist daran zu erkennen, daß von den Vertretern der drei in unserer Landeskirche vorhandenen Richtungen bei einer Zusammenkunft in diesem Jahre, auf welcher diejenigen Gegenstände vorberaten werden sollten, die unserer Synode etwa vorzulegen wären, auch das Patronatsrecht als eine Sache bezeichnet wurde, die einer Regelung bedürftig sei, und daß die damals Zusammengetretenen einmütig einen Vorschlag in Bezug auf das Patronatsrecht machten, der „geeignet sein sollte, die größten Mißstände, die mit der Patronatsbesetzung verbunden sind, zu beseitigen.“ Das ist geschehen ganz unabhängig und unbeeinflusst von den Sinsheimern. Für uns aber vor anderen war die Patronatsfrage zu einer brennenden geworden. Unsere Diözese hat unter 16 Pfarreien 10 Patronatsstellen. Es vergeht kaum ein Jahr, ohne daß diese oder jene erledigt und wieder besetzt wird. Da hat man dann Gelegenheit, Beobachtungen und Erfahrungen zu machen. Wir haben diese Erfahrungen gemacht. Meine Herren! Ich kann hier in der öffentlichen Sitzung nicht auf Einzelheiten eingehen. Aber ich darf wenigstens auf eines hinweisen und muß es tun, weil das der unmittelbare Anlaß zu unserm Antrage gewesen ist: darauf nämlich, daß in ursächlichem Zusammenhang mit dem Patronat in einer Diöcesangemeinde recht ernste und bedenkliche Erscheinungen zu Tage getreten sind, daß infolge dieser Vorkommnisse das kirchliche Leben der betroffenen Gemeinde auf das tiefste erschüttert und gefährdet wurde, daß die Erregung über die Grenzen der zunächst beteiligten Gemeinden hinaus ihre Wellen schlug und schließlich auch auf einer Diöcesansynode zum Ausdruck kam. Das Ergebnis jener Verhandlung war, daß dem Diöcesanausschuß der Auftrag gegeben wurde, der Sache des Patronats seinerseits näherzutreten, es einmal auf seine Existenzberechtigung — nicht die juristische, die steht ja fest, sondern auf seine moralische Existenzberechtigung — in unserer Zeit hin zu prüfen und insbesondere zu fragen, ob nicht dies Institut, und in welcher Weise es etwa einer zeitgemäßen Reform zu unterziehen wäre. Je mehr wir uns nun mit dieser Prüfung beschäftigten, desto ungünstiger für das Patronat fiel sie aus. Ich will auch an dieser Stelle wieder nicht auf einzelne Vorkommnisse zu sprechen kommen. Das könnte nur geschehen, indem auch Persönlichkeiten in die Verhandlung

mit hereingezogen würden, und das soll nicht sein. Es ist ja auf dieser Synode schon mehrfach betont worden, daß wir alle Menschen sind, die Pfarrer und die Dekane, die Kirchenräte und die Oberkirchenräte, warum denn nicht auch die Patronatsherren! Wenn dem aber so ist, dann wird es ja auch bei Patronatsbesetzungen dann und wann menschlich zugehen. Wir halten uns an die Sache und fassen nur das Institut, das System ins Auge. Das aber möchte ich doch nun nach der und jener Richtung hin unter die kritische Sonde nehmen.

Die erste Frage, die uns i. Zt. beschäftigte und die ich auch hier wieder aufwerfen möchte, ist die: ist das Patronat eine zeitgemäße Einrichtung? Gewiß, es war zeitgemäß in der Zeit seiner Entstehung, in die uns der kundige Herr Berichterstatter geführt hat. Es war auch noch in späteren Zeiten zeitgemäß. Es paßte in die patriarchalischen, auch in die feudalen Verhältnisse späterer Jahrhunderte. Aber ich frage: paßt es auch noch ins 20. Jahrhundert? Entspricht es den sonst gang und gäben Rechtsanschauungen unserer Zeit, daß ein einzelner Mann einer ganzen evangelischen Gemeinde den Pfarrer setzt? Hat diese Erscheinung ein Analogon auf sonst irgend einem Gebiete modernen Lebens? Diese Frage aufwerfen heißt auch sie beantworten.

Wir fragen weiter: entspricht das Patronat den großen Prinzipien unserer evangelisch-protestantischen Kirche, insbesondere dem so oft und so stark betonten Gemeindeprinzip? Ich weiß recht gut, meine Herren, daß die Väter unserer Kirche praktisch und faktisch nicht an das Ernennungsrecht der weltlichen Herren getastet haben. Ich weiß aber auch, warum sie es nicht getan haben: *temporum ratione habita*. In der Theorie, prinzipiell haben die Reformatoren das Recht, den Pfarrer zu wählen, niemandem andern als den Gemeinden zuerkannt. Dafür lassen sich Aussprüche von unserm Luther aus seiner Schrift „An den Christlichen Adel deutscher Nation“, aber auch Aussprüche anderer Reformatoren anführen. Es steht also fest: das Patronat ist nicht zeitgemäß und es entspricht nicht den Prinzipien unserer evangelischen Kirche.

Und nun eine dritte Frage: entspricht es dem Geist unserer badischen evangelischen Kirchenverfassung? Ich betone ausdrücklich: dem Geist derselben. Wie paßt es zu dem fundamentalen Grundsatz jenes Paragraphen, der besagt: Jede Kirchengemeinde verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten — natürlich innerhalb der gesetzlichen Grenzen — frei und selbständig? Meine Herren! Gibt es denn eine wichtigere Angelegenheit für eine evangelische Kirchengemeinde als die, ihren Pfarrer zu ernennen? Den Mann, der Sonntag für Sonntag als Prediger auf die Kanzel und an den Altar tritt, der als Lehrer unser Liebstes, unsere Kinder zu unterrichten hat, der als Seelsorger in die Häuser kommt, an Kranken- und Sterbebetten steht und an den die Gemeindeglieder in den wichtigsten Stunden ihres Lebens und mit den heiligsten Anliegen ihres Herzens gewiesen sind? Und in dieser wichtigen Angelegenheit sind 80 oder — wie wir gehört haben — 79 badische evangelische Gemeinden nicht, wie die Kirchenverfassung will, frei und selbständig, sondern gebunden, gebunden an den Willen eines einzelnen, dem durch das Lehensherrlichkeitsedikt vom Jahre 1808 ausdrücklich verbürgt ist, daß er „nach freiem Gefallen“ unter den „beziehungsweise Befähigten“ den Pfarrdienst zuweisen kann, „welchem er will“! Also auch da ist kein Zweifel: mit dem Geist unserer Kirchenverfassung steht das Patronat nicht im Einklang, das ist auch im Ausschuß anerkannt worden. Freilich in ihren Paragraphen findet es eine Stelle; aber wer den § 95 auch nur oberflächlich liest, hat sofort das Gefühl, daß das Patronat hier als etwas Fremdes erscheint und daß es ausdrücklich als ein Provisorium bezeichnet ist, das im Jahre 1861 eben auch wieder wie im sechszehnten Jahrhundert beibehalten worden ist — *temporum ratione habita*, von dem man aber annahm, daß es in absehbarer Zeit werde beseitigt werden. Es ist dort ausdrücklich gesagt, daß es beibehalten werde „bis auf eine weitere Verständigung“ mit den Patronen.

Meine Herren! Die Kirchenverfassung stammt aus dem Jahre 1861. Wir schreiben heute 1904. Es ist ein halbes Jahrhundert ins Land gegangen, und die erwartete Verständigung ist noch nicht erfolgt. Warum nicht? Wir behandeln diese Frage heute in der Generalsynode nicht zum erstenmal. Sie hat auch die Generalsynode von 1871 schon beschäftigt, und dort hat der damalige Oberkirchenratspräsident Staatsrat Müßlin Auskunft gegeben. Unsere jetzige Oberkirchenbehörde hat sich noch im Jahre 1899 auf jene Ausführungen bezogen und sie als heute noch zutreffend gekennzeichnet. Es wird also am Platze sein, auf sie, wenn auch nur in Kürze, einzugehen.

Herr Staatsrat Müßlin hat ganz ähnlich wie vorhin der Herr Berichterstatter ausgeführt, daß einer Lösung der schwierigen Patronatsfrage namentlich zweierlei im Wege stände. Zwei Schwierigkeiten seien vorhanden, die eine liege auf juristischem und die andere auf finanziellem Gebiete. Die juristische Schwierigkeit bestehe darin, daß eben das Patronat eine ganz eigentümliche und eigenartige Erscheinung auf dem Gebiete des Rechts darstelle. Es ist in der That eine ganz eigenartige Verquickung von privatem und öffentlichem Recht, so daß man nicht recht weiß, wie man diesem Amphibium im gegebenen Fall beikommen soll, ob zu Wasser oder zu Lande. Wenn je auf diesem Gebiete ein Schritt getan werden soll, so muß immer ein schwierig zu handhabender und in manchen Teilen vielleicht versagender Apparat in Bewegung gesetzt werden. Es geht da herüber und hinüber, zuerst vielleicht — wie heute — zwischen Generalsynode und Oberkirchenbehörde, von der Oberkirchenbehörde dann weiter an die 25 einzelnen Patronats herrschaften und, wenn mit den einzelnen eine Verständigung erzielt ist, so bedarf diese wieder der Genehmigung und gesetzlichen Festlegung durch die Staatsregierung. Das ist gewiß ein umständlicher und schwieriger Weg. Aber, meine Herren, wenn die Schwierigkeiten auch nicht unerheblich sind, unüberwindlich sind sie auch nicht. Das haben die Tatsachen bewiesen. Das Patronat ist nicht, wie es im Ausschusse hingestellt wurde, ein *noli me tangere*, an dem nicht gerüttelt werden dürfte, es ist schon ganz erheblich und empfindlich berührt worden. Ich darf Sie daran erinnern, daß im Jahre 1870 die Schwestererscheinung zum Kirchenpatronat, das Schulpatronat, aufgehoben worden ist — ich weiß, unter welchen Nebenumständen. Ich darf hinweisen auf Bestimmungen, die in Sachsen getroffen worden sind. Dort ruht das Patronat, wenn der Patron zu einer andern Kirche übergetreten ist, für die Person des Konvertiten. Ich darf hinweisen darauf, daß in Preußen den Patronen das *ius sepulturae in ecclesia* in der allerletzten Zeit aus sanitären Gründen entzogen worden ist; daß in Baden das ganze Patronatsinstitut im Jahre 1813 aufgehoben worden ist und der Pfarrsatz in den Patronatsgemeinden vom Großherzog in die Hand genommen wurde, wie er den Pfarrsatz in den übrigen Gemeinden in Händen hatte. Auf das Jahr 1848 will ich lieber nicht hinweisen. Sie sehen, wie groß die Schwierigkeiten auch seien, sie sind überwunden worden im gegebenen Fall, und ich bin überzeugt, wenn Not an Mann ginge, würden sie auch heute wieder überwunden werden. So viel über die Schwierigkeiten juristischer Art.

Ich wende mich zu denen ökonomischer Art. Da wurde s. Zt. und wird noch darauf hingewiesen (und namentlich die Patrone selbst betonen das), daß mit den Patronatsrechten doch auch ganz erhebliche Pflichten und Leistungen verknüpft seien und daß man ihnen die Rechte nicht nehmen könne, ohne ihnen zugleich auch die Pflichten abzunehmen. Das ist gewiß richtig. Vorhin wurde uns nun ausgerechnet, daß, wenn man die Patronate ablösen wolle, die jährliche Leistung 15 000 Mark betrüge, was einem Ablösungskapital von etwa 400 000 Mark entspreche. Als ich diese Zahlen im Ausschusse hörte, wunderte ich mich darüber. Aber ich muß offen gestehen, ich wunderte mich nicht darüber, daß sie so groß, sondern daß sie verhältnismäßig so klein sind. Ich war auf viel größere gefaßt. Ich meine, wenn einmal Lebensinteressen unserer Kirche oder auch nur eines Teils derselben in Frage ständen, dürften viermalhunderttausend Mark keine Rolle spielen, die wären von der Landeskirche noch aufzubringen. Aber das ist gar nicht der Fall. Vor dieser Notwendigkeit ständen wir doch nur dann, wenn die Patronate abgelöst und abgeschafft werden

folkten. Das wollen wir in unserm Antrag nicht. Wir sind nicht auf Abschaffung, sondern nur auf Abänderung ausgegangen. Und bei unserm Abänderungsvorschlag haben wir uns gerade auf den von den Patronen so oft betonten Grundsatz gestellt: Pflichten und Rechte in Kongruenz! Die Patrone hatten früher die kirchlichen Bedürfnisse ihrer Gemeinden allein zu bestreiten, und da war es auch recht, daß sie das ganze Recht allein ausübten. Das ist heute nicht mehr der Fall. In den allermeisten Fällen reichen die Leistungen der Patrone — was sie früher geleistet haben an Stiftungen, was sie jetzt noch jährlich leisten an Natural- und Geldkompetenzen — nicht hin, um die kirchlichen Ausgaben der Gemeinden zu bestreiten. Was fehlt, muß teils von der Kirchengemeinde selbst durch Ortsfonds oder Ortskirchensteuer aufgebracht werden, wenn für einen Bau etwas mangelt; und was an der Pfründe fehlt, wird aus allgemeinen Kirchenmitteln zugeschoffen. Also die Herren Patrone haben sich heute mit anderen Faktoren geteilt in die Pflichten, in die Leistungen. Ich meine, es ist da keine unerhörte Forderung, wenn wir beantragen, sie möchten sich nun auch in Bezug auf ihr Recht mit diesen anderen Faktoren teilen.

Meine Herren! Das waren die Erwägungen, die uns veranlaßt haben, den Antrag zu stellen, der Ihnen zugegangen ist.

Es ist noch etwas anderes für seine vorliegende Fassung mitbestimmend gewesen. Wir waren der Meinung, daß die Alternierung hier eine gewisse Aussicht hätte. Wäre diese nun auch in den Patronatsgemeinden durchgeführt worden, so wäre eine gewisse Einheitlichkeit im Pfarrsaz für alle Gemeinden erreicht worden. Aber das war nur ein nebensächlicher Gesichtspunkt. Die Hauptsache war uns, die Patronatsgemeinden bei der Ernennung ihres Pfarrers irgendwie zu beteiligen. Die Besetzung einmal durch den Patron, einmal durch Wahl, bei welcher der Oberkirchenrat und die Gemeinde zusammenwirken, das war unser Ziel. Und bei diesem Verfahren wäre allen Faktoren, die moralisch ein Recht haben, bei der Pfarrbesetzung mitzusprechen, dieses Recht auch gesetzlich zugestanden worden.

Meine Herren! Das Ziel, das wir im Auge hatten, den Gemeinden ein gewisses Mitbestimmungsrecht bei Ernennung ihrer Pfarrer zu geben, ist gewiß ein richtiges und ist auch im Ausschuß vielerseits als ein richtiges anerkannt worden. Der Weg, den wir zu diesem Ziele einschlagen wollten — ich habe mich davon überzeugt, und die Gründe, die namentlich von der Regierungsbank mitgeteilt wurden, waren durchschlagend — ist nicht gangbar.

Es ist dann im Ausschuß von gewisser Seite vorgeschlagen worden, ich solle den Antrag zurückziehen. Das konnte ich nicht, ich habe den Antrag ja nicht eingebracht, sondern die Diöcesansynode Sinsheim. Ich habe ihn nur vertreten. Nun hat — wie Sie hörten — der Verfassungsausschuß und zwar einstimmig beschlossen, den Sinsheimer Antrag der Oberkirchenbehörde als Material für eine künftige Behandlung zur Kenntnismahme zu überweisen. Das ist freilich nicht viel, besonders im Verhältnis zu dem, was wir in der Diöcese Sinsheim erwarteten. Aber es ist doch immerhin etwas. In fünf Jahren wird wieder eine Stelle, vielleicht nur ein ganz kleiner Satz über diese Patronatsverhandlung im Bericht des Oberkirchenrats über diese Tagung erscheinen. Dann wird Gelegenheit sein, wieder über die Sache zu reden. Auch wir werden die Sache im Auge behalten. Unser Ziel ist ein richtiges. Wir werden vielleicht einen andern Weg suchen, der eher zum Ziel führt als der diesmal vorgeschlagene. Unsere Sache ist gut. Sie ist eine Sache des Rechts und der Billigkeit. Sie wird sich durchsetzen; wenn auch nicht jetzt und nicht in fünf Jahren: durchsetzen wird sie sich!

Abgeordneter Neuwirth: Hochgeehrteste Herren! Die Patronatsrechte bezw. die Ausübung der Patronatsrechte haben in meinem Bezirk Sinsheim zu vielfachen Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben, und ich begrüße es, daß uns heute Gelegenheit geboten ist, uns über diese Sache auszusprechen. Der ausgezeichnete Bericht des Herrn Berichterstatters hat uns sehr viel Interessantes gebracht, so daß ich ihm von

Herzen dankbar bin für seine Ausführungen. Ebenso hat der Begründer der Petition die Sache eingehend behandelt. Er hat die Sache erschöpft, so daß ich wenig Neues sagen und mich kürzer fassen kann.

Ich muß vorausschicken, daß ich selbst persönlich in meinem eigenen Städtchen über die Ausübung des Patronatsrechts nicht zu klagen habe. Der Patronatsherr hat stets Fühlung mit der Gemeinde, wenn es sich um Befetzung von Pfarreien handelte, gehalten, und es wurde immer eine Einigung erzielt, so daß es immer friedlich zugegangen ist. Immerhin weiß ich, daß diese Wahl für den Patronatsherrn immer eine Qual war und er nicht besonders erfreut war, wie er mir selber sagte, wenn die Wahl an ihn herantrat. Interessant war mir im Ausschuß zu erfahren, daß sich das Patronatsrecht verzweigt, vererbt auf verschiedene Stämme. Man hat von einer Gemeinde gesprochen, in der 10 oder 13 Herren mitwirken an der Ausübung des Patronatsrechtes. Wenn diese Herren, wie es gerade dort der Fall war, selbst nicht einig sind über die Person, wie mag das in der Gemeinde selbst wirken? Das gibt gewiß zu Unzuträglichkeiten Veranlassung, und es ist gewiß kein Wunder, wenn dort Unzufriedenheit mit der Ausübung dieses Rechtes eingetreten ist. Ich bin der Ansicht, daß es nicht im Sinne des Gesetzes liegt, daß diese Abzweigung stattfinden soll. Ich verstehe unter Patronats Herrschaft einen Patronatsherrn, der in der Wahl mitzuwirken hat.

Man hat auch im Ausschuß davon gesprochen, daß das Gesetz ein veraltetes, der Neuzeit nicht mehr entsprechendes sei. Ich bin weit davon entfernt, alles Alte über den Haufen zu werfen; aber wenn wir etwas Altes erhalten wollen, dann müssen wir auch dafür sorgen, daß es nicht morsch wird. Es ist nach meiner Ansicht eine Revision in der angedeuteten Richtung unbedingt notwendig. Um nicht mißverstanden zu werden, erkläre ich nochmals, daß ich nicht der Ansicht bin, daß man radikal vorgehen soll. Aber eine Revision muß hier unbedingt eintreten. Die Schwierigkeiten sind mir bekannt, und ich weiß auch z. Bt. nichts Neues vorzubringen, was als Ersatz gelten könnte. Immerhin bin ich der Ansicht, daß die Petition der Sinsheimer Diocese ihre volle Berechtigung hat in dem Sinne, daß man einmal energisch vorgeht und sich mit der Revision befaßt.

Ich schließe mich im allgemeinen dem Antrag des Ausschusses an und hege die sichere Hoffnung, daß einmal Wandel geschaffen werde.

Abgeordneter Dr. von La Roche: Hochgeehrte Herren! Durch die im Ausschuß gepflogenen ausführlichen Verhandlungen glaubte ich die Spitze als beseitigt ansehen zu können, welche in der Petition und insbesondere in einem Satze ihrer Begründung gegen die Patronatsherren des Landes enthalten zu sein schien. Ich bedauere, daß nach den Ausführungen des Herrn Dekan Mampel dies nicht mehr der Fall ist. Er hat angedeutet, daß Mißstände vorhanden seien, die auf Rechnung der Patronatsherren zu setzen seien. Diese Mißstände in öffentlicher Verhandlung vorzutragen, erscheine nicht angebracht, es sei dies bereits im Ausschuß geschehen. Demgegenüber muß ich doch feststellen, daß im Ausschuß nichts, aber auch gar nichts vorgebracht worden ist was eine derartige Beschuldigung rechtfertigte. Es hat sich eben dort nicht erweisen lassen, daß Mißstände vorhanden sind, die direkt auf die Rechnung der Patronatsherren zu setzen wären, insbesondere in letzter Zeit. Ich kann mich berufen auf die dort gegebenen Ausführungen des Herrn Oberkirchenratspräsidenten. Ich muß daher die Invektiven des Herrn Dekan Mampel als durchaus unbegründet bezeichnen und zurückweisen. Den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, die mir sehr interessant waren, so weit es für einen Laien möglich ist ihnen zu folgen, kann ich mich nur anschließen. Es ist die ganze Entwicklung des Patronates an uns vorbei gezogen. Wir haben gesehen, wie es sich um ein altherwürdiges Institut handelt. Das Patronat hat ja wie anderwärts so auch in unserer badischen Landeskirche eine segensreiche Rolle gespielt. Die vorhandene stattliche Zahl von Patronaten beweist uns ja, ein wie starker kirchlicher Sinn bei den Vorfahren derjenigen vorhanden war, die heute noch diese Patronatsrechte ausüben, wie sie auch zu Opfern für ihre Kirche bereit waren.

An eine Beseitigung der Institution durch einen kühnen Federstrich denkt niemand. Auch die Petition ist nicht in diesem Sinne zu verstehen. Es handelt sich hier um Rechte, die von den betreffenden Familien durch Stiftungen und sonstige Zuwendungen an die Kirche erworben worden sind. Daran ist auch durch die Einführung der Kirchensteuer nichts anders geworden; denn an dieser haben die Patrone ebenso ihre Last zu tragen wie die anderen. Sollte einmal eine Änderung im Laufe der Weiterentwicklung unserer kirchlichen Verhältnisse angezeigt erscheinen, so kann das, wie auch der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, eben nur im Wege der Gesetzgebung und nach vorheriger Entschädigung der Patronatsberechtigten erfolgen. So wie die Petition sich die Sache gedacht hat, geht es jedenfalls nicht. Es fehlt jede Grundlage dafür.

Da die vom Ausschuss beantragte Überweisung zur Kenntnissnahme nur in dem Sinne gemeint ist, die Petition solle der Kirchenbehörde bei einer etwaigen künftigen Umgestaltung als Material dienen, so habe ich keinen Grund, einen entgegengesetzten Antrag zu stellen. Um aber jedes Mißverständnis auszuschließen, werde ich mich der Abstimmung enthalten.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Es ist nicht meine Absicht, in dieser Angelegenheit etwas Weiteres zu reden. Wenn ich mich erhebe, so geschieht es nur, um einige wenige Punkte festzustellen, die in dem, was bisher vorgebracht worden ist, nicht deutlich genug geworden sind.

Die Ausführungen des Herrn Dekan Mampel sind ja für uns ganz interessant gewesen. Aber es hat mir einen Augenblick scheinen wollen, als ob ich mich in der II. Kammer befände. Denn, meine Herren, das hilft ja nichts, wenn wir hier in der Generalsynode sagen: das Patronat stimmt nicht mehr mit der Zeit, das Patronat muß abgeschafft werden u.s.w. Wir haben in dieser Hinsicht gar nicht entscheidend mitzusprechen. Die Generalsynode kann etwa, wenn sie will, einen Wunsch aussprechen; aber er würde, glaube ich, sehr wenig wirken. Die Entscheidung liegt ganz wo anders. Und das ist eben das Erste, was ich aussprechen muß: es kann in dieser Hinsicht eine Änderung lediglich auf dem Weg der staatlichen Gesetzgebung erfolgen. Die Initiative hiezu wird wohl nicht von der Generalsynode, sondern von ganz anderen Stellen ausgehen.

Das Zweite, meine Herren, ist etwas delikaterer Natur. Herr Dekan Mampel hat, wie allerdings auch ich glaube, zur Begründung seiner Anschauungen Dinge hier beigezogen, wenigstens andeutungsweise beigezogen, bezüglich deren wir im Ausschuss zu dem Ergebnis gelangt waren, es dürfte zweckdienlicher sein, sie hier in der Synode nicht zu beraten. Er hat auf gewisse Vorkommnisse hingedeutet, welche die Beseitigung des Patronatsrechts dringend wünschenswert erscheinen lassen, und er hat damit namentlich seine eigene Diözese gemeint. Hochgeehrte Herren! Die Vorfälle, auf welche er Bezug nahm, sind mir bis in ihre Einzelheiten ganz genau bekannt. Vieles, was dort geschehen ist, kann ich nur aufs tiefste beklagen. Aber die Gerechtigkeit erfordert, daß ich hinzufüge: wenn ich alles dasjenige, was bei Gemeindevahlen schon vorgekommen ist (Sehr richtig! rechts), in die andere Wagschale legen wollte, glauben Sie sicher, die würde viel tiefer sinken als diejenige auf der Seite der Patronatsherrschafft. Unsere Akten geben darüber ein ganz unzweideutiges Zeugnis. Das ist also eine Waffe, mit der man in dieser Sache absolut nicht kämpfen kann; denn es ist ein sehr zweischneidiges Schwert, meine Herren, und darum hätte ich gewünscht, daß davon nicht gesprochen worden wäre.

Ob wir in absehbarer Zeit einer Änderung dieser Verhältnisse entgegenzusehen haben, das entzieht sich natürlich meiner Kenntnis vollständig. Der Herr Dekan Mampel hat uns in Aussicht gestellt, daß auf der nächsten Generalsynode die Angelegenheit wohl wieder zur Behandlung gelangen werde. Dann sage ich Ihnen im voraus: wir sind um keinen Schritt weiter als heute; denn die Wiederholung dieses Gegenstandes ändert an der Sachlage — sagen Sie: leider, oder sagen Sie: glücklicherweise — nichts. Es scheint mir also vielmehr angezeigt abzuwarten, was von den Seiten aus geschieht, welche hier mitzureden haben, und das sind wir nun einmal, wie die Dinge liegen, nicht.

Im übrigen, und das ist ein Letztes, was ich noch hervorheben möchte, ist die Sachlage nicht die, meine Herren, daß, wenn das Patronat beseitigt wäre oder würde, wir oder, ich will einmal sagen, unsere Landesgeistlichkeit sich in einer viel günstigeren Stellung befände, als das jetzt der Fall ist. Auch in dieser Hinsicht ist es meine Pflicht, im Urtheil gerecht zu sein. Wenn heute durch einen Federstrich das Patronat beseitigt würde, meine Herren, so würde damit ein Ventil zugemacht, das gegenüber den Ausschreitungen, die bei der Gemeindevahl vorzukommen pflegen, immer noch einen gewissen wohlthätigen Einfluß ausgeübt hat. In dieser Welt der Unvollkommenheit und der Fehlbarkeit, woran wir ja schon wiederholt gemahnt worden sind, hat alles immer seine zwei Seiten und manches sogar drei, und so ist es auch mit dem Patronat; und darum ist es gegenstandslos, wenn wir uns hier über dasjenige weiter auslassen, was gerade auf seiten der Ausübung des Patronats etwa einmal als nicht ganz in der Ordnung befindlich vorgekommen ist. Ähnliches ereignet sich überall.

So lange alles in unserer Landeskirche steht wie heute zur Stunde, bin auch ich der Meinung: das Patronat ist eine gewisse Anomalie im Sichte unserer Verfassung. Aber es ist eine Einrichtung, die auch ihre heilsamen Seiten hat. Und darum hilft das Anstürmen nichts, sondern man wird abwarten müssen, wie die Dinge in künftigen Zeiten sich entwickeln. Nicht in fünf Jahren! Wenn es in zwanzig oder fünfzig geschieht, so wollen wir ganz zufrieden sein.

Abgeordneter Gleis: Meine Herren! Ich bin in diese Verhandlung gekommen als ein Mensch, dem die Patronatsfrage eigentlich bis jetzt noch keine Beschwerde gemacht hat. Ich hielt sie für eine Sache, die ihre guten und ihre schlechten Seiten hat, wie alles in der Welt, für die ich mich eigentlich bis jetzt kaum erwärmt habe. Nachdem ich aber die Rede des Herrn Abgeordneten Mampel gehört habe, bin ich eigentlich im Augenblick fast ein fanatischer Freund des Patronats geworden; denn auf diese Weise, mit einer derartigen Begründung etwas abschaffen zu wollen, das halte ich tatsächlich eigentlich für unmöglich. Ich hatte mir auch einen Punkt angemerkt: die Unzuträglichkeiten, die infolge des Patronatsrechts sich da und dort einstellen. Aber da hat ja der Herr Präsident des Oberkirchenrats so vieles und so Richtiges gesagt, daß ich hierüber schweigen kann.

Anders liegt die Frage nach der „zeitgemäßen Einrichtung.“ Ja, meine Herren, wenn wir alle Dinge, die da der eine oder der andere nicht als zeitgemäße Einrichtungen anerkennt, abschaffen wollen, dann müßten wir z. B. nach meiner Meinung abschaffen, daß Heidelberg und Mannheim jedes für sich einen geistlichen Abgeordneten in die Generalsynode wählen. Das ist für mich nicht zeitgemäß und nach meiner Meinung auch eine Anomalie — um mich des Ausdrucks zu bedienen — in der Kirchenverfassung. Ich glaube, es gibt derartige Dinge noch eine ganze Menge, die wir dann abschaffen müßten. Ich glaube sogar, der Herr Abgeordnete Mampel hat mir verraten, daß er die Pfarrwahl, so wie sie jetzt besteht, für etwas hält, was nicht mehr ganz zeitgemäß ist. Er hat durchblicken lassen, daß er für Alternierung ist. Also auch da muß ich eigentlich von ihm erwarten, daß er uns auffordert, für die Abschaffung der Pfarrwahl, wenigstens in ihrer Hälfte einzutreten.

Dann soll das Patronat nicht mit dem Paragraphen der Verfassung stimmen, daß die Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbständig verwaltet. Ja, mich drücken die Fesseln des Staates in dem Punkte viel mehr als die paar Bindfäden, mit denen vielleicht das Patronat uns bindet. Denken Sie nur an das Kirchensteuergesetz! Denken Sie daran, daß der Herr Abgeordnete Uibel so sehr bedauert hat, daß manche Verhältnisse in den Pfarrhäusern nicht geändert werden können, obgleich sie vielleicht zu den „Lebensinteressen“ gehören, eben um dieser Gebundenheit der Kirche an den Staat willen. Also auch da ist die Begründung anfechtbar.

Dann ist uns die Pfarrwahl als das schönste Recht der Gemeinde ganz mit Recht hingestellt worden. Aber der Abgeordnete Mampel will ja auch der Gemeinde einen Teil wenigstens dieses schönsten Rechts in

der Alternierung nehmen, wenn er erklärt: bei dieser Begründung dachten wir daran, daß die Alternierung unter Umständen durchdringen könnte. Wenn das auch nicht seine persönliche Meinung ist, so dachte er doch daran und wußte, daß wir auf unserer Seite diese Forderung allein nicht durchbringen können. Also auch hier steht es mit der Begründung, glaube ich, nicht ganz besonders gut.

Aber merkwürdig hat es mich berührt, als der Herr Abgeordnete Mampel die Rechte und Pflichten abwog. Da habe ich mir gesagt: ja, alle Pflichten haben die Patrone nicht, das gebe ich zu. Aber es kam dann heraus, als ob sie alle Rechte hätten und als ob die Gemeinden einfach übergegangen würden. Ja, die Gemeinden haben meines Wissens nur ein Recht nicht, das der Pfarrwahl, und alle anderen Rechte haben sie. Ich glaube, es ist uns doch in dieser Tagung deutlich genug gesagt worden, wie viel Wert das Recht der Kirchengemeinde hat, den Kirchengemeinderat, die Kirchengemeindeversammlung zu wählen. Alle diese Wahlrechte sind für sie zu einem Wert gestempelt worden, den ich nicht anerkenne. Aber ich wundere mich, daß jetzt auf einmal diese Rechte vollkommen verschwinden sollen, nichts gelten und nur noch das Recht der Pfarrwahl etwas bedeutet. Man hat sich für die Großstädte ganz besonders ins Zeug geworfen, sie nicht zu drängen, sich in einzelne Gemeinden zu teilen, weil das ein Eingriff in ihr Selbstverwaltungsrecht sei. Ja, wenn dieses Selbstverwaltungsrecht etwas so Wertvolles ist — diese Gemeinden haben das Selbstverwaltungsrecht. Es ist also, wenn wir Rechte und Pflichten abwägen, durchaus nicht so, als ob die Patrone nur Rechte hätten und die Gemeinden gar keine; sondern die Gemeinde behält ihre hauptsächlichsten Rechte, nur das der Pfarrwahl hat sie nicht.

Und nun noch der letzte Punkt: ja, es ist eben einmal ein Rechtsstand, den wir hier nicht angreifen können. Ich weiß eigentlich nicht, was wir denn mehr sollen, als was der Ausschuß uns vorgeschlagen hat, und ich hätte wirklich gewünscht, daß uns diese Erörterungen erspart geblieben wären.

Abgeordneter Uibel: Hochverehrte hochwürdige Herren! Daß das Patronatsrecht in der Befezung unserer evangelischen Pfarrstellen eine gewisse Anomalie darstellt und eine Abweichung von dem Grundgedanken des Gemeindeprinzips und dem daraus hervorgehenden Wahlrecht der Gemeinden, das ist von seiten der Kirchenbehörde eingeräumt worden, und ich glaube, daß darüber in diesem Hause kaum ein Zweifel sein kann. Und wenn dann die Übelstände, die bis zu einem gewissen Grade daraus hervorgehen, in gewissen Bezirken sich häufen, weil dort viele solcher Ausnahmen auf einen kleinen Raum verteilt sind, so finde ich es durchaus entsprechend, wenn einmal seitens einer Diöcese oder eines Abgeordneten, die an diesen Dingen besonders interessiert sind, vielleicht auch darunter leiden, sie zur Sprache gebracht werden. Ich glaube nicht, daß dem Herrn Kollegen Mampel daraus, daß er die Sache vorgebracht hat, ein Vorwurf gemacht werden kann, auch nicht deshalb, weil im Ausschuß alle die Fragen, die hier zur Erörterung kommen, in viel ausführlicherer und eingehenderer Weise zur Sprache kamen. Ich glaube auch nicht, daß es richtig ist, ihm „Invektiven“ vorzuwerfen. Das ist nicht richtig. Es ist durchaus parlamentarisch, wenn man zwar einen Übelstand hervorhebt, aber mit Rücksicht auf die Notwendigkeit persönlicher Beweisführung und persönlicher unangenehmer Erörterungen es vorzieht, mit kleinen Andeutungen sich zu begnügen, statt es vorzubringen. Es ist also eine Sache feinen Taktes, daß das nicht geschehen ist. Ich möchte daher den Vorwurf, der dem Herrn Abgeordneten Mampel gemacht worden ist, zurückweisen. Es ist das Wort vielleicht auch nur zu scharf gewählt worden. Ich kann überhaupt nicht einsehen, wie man in einer Sache, die im Ausschuß in so breiter Gründlichkeit erörtert worden ist, sich hier so ereifert. (Zustimmung.) Es ist gut, daß die Frage angeschnitten worden ist; aber als praktischer Jurist komme ich immer auf den Gesichtspunkt zurück: muß es denn sein, daß wir die Zeit noch länger damit hinhalten (Sehr richtig), nachdem, wie mir scheint, die ganze Versammlung einhellig entschlossen ist, dem Antrag, den der Herr Berichterstatter gestellt hat, zuzustimmen? Ich möchte deshalb bitten, daß man von weiteren Erörterungen und Entgegnungen absteht. Man weiß nicht, wohin es führt, wenn ein Wort das andere gibt. Bis jetzt ist

alles noch sehr hübsch in Grenzen geblieben, aber es kann, wenn ein Wort das andere gibt, anders kommen. Ich möchte den Antrag auf Schluß der Verhandlung stellen und die Bitte an die Herren Kollegen richten, diesen heiklen Gegenstand zu verlassen.

Präsident: Es haben sich weiter zum Wort gemeldet die Herren Mampel, Thoma und Mayer-St. Georgen. Sind die Herren der Meinung, daß wir dann die Rednerliste schließen? (Zustimmung.)

Abgeordneter Mampel: Ich möchte nur eine kurze persönliche Bemerkung machen. Ich danke dem Herrn Abgeordneten Uibel von ganzem Herzen, daß er ein so warmer Anwalt meiner Sache und meiner Person war. Wenn er es nicht in so feiner Weise getan hätte, wäre ich genötigt gewesen, die Angriffe des Herrn von La Roche, der von „Invektiven“ redete, zurückzuweisen und mich gegen diesen Ausdruck zu verwahren. So will ich mich mit dem begnügen, was Herr Uibel für mich getan hat.

Abgeordneter Thoma: Meine Herren! Aus den Erörterungen des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats haben wir mit Befremden einen Ausdruck vernommen, den wir von seiten der Wähler doch nicht unwidersprochen hinnehmen dürfen. Wenn ich recht gehört habe, hat er bemerkt, daß das Patronat ein segensreiches Ventil sei gegenüber den Ausschreitungen der Gemeindevahl. Ich kann mir nur denken, daß das von ihm in beschränktem Sinn verstanden werden wollte mit dem Zusatz „zuweisen“. Denn in dieser allgemeinen Form müßte ja der Oberkirchenrat das Patronat, das wir als eine veraltete, in unsere Verhältnisse und in unsere Verfassung nicht mehr gehörige Einrichtung ansehen, als das Beste betrachten und müßte eigentlich bei den Ausschreitungen, die bei der Gemeindevahl vorkommen sollen, auf Aufhebung der Pfarrwahl dringen, was doch jedenfalls nicht seine Meinung ist. In dieser Allgemeinheit müßten wir von seiten der Wähler und unserer Gemeinden Verwahrung einlegen. Aber ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, diese Äußerung uns näher zu erklären. Ich denke, es wird ein Mißverständnis sein.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich muß selbstverständlich jede Anspielung auf Verwahrung gegenüber dem, was ich gesagt habe, ablehnen. Meine Herren! Meine Bemerkungen gründeten sich auf meine Erfahrungen; sie hier auseinanderzusetzen, bin ich nicht willig, würde es auch für ein Unglück halten. Ich muß mich begnügen das zu sagen.

Wenn ich die Bemerkung gemacht habe, daß das Patronat, das noch vorhanden ist, ein Ventil sei, das unserer Geistlichkeit zu gute komme, so gründet sich auch das auf die Erfahrung, die mit einzelnen Belegen noch auszustatten ich gleichfalls ablehnen muß. Es würde das hier zu Auseinandersetzungen führen, die, wie ich glaube, dem Sinn und den Wünschen der Herren in der Synode nicht entsprechen würden. Die Folgerungen, die der Herr Abgeordnete Thoma gezogen hat, als ob man die Pfarrwahl abschaffen müsse, brauche ich nicht zu erörtern, sie sind für mich gegenstandslos.

Abgeordneter Mayer-St. Georgen: Am liebsten würde ich aufs Wort verzichten; aber ganz verzichten kann ich nicht. Ich muß meinerseits bedauern, daß, nachdem im Ausschuß so ausdrücklich gebeten worden ist, man wolle sich bei dieser Verhandlung doch Reserve auferlegen, dies nicht geschehen ist, sondern wir dasselbe wieder hören mußten, was dort schon zurückgewiesen oder klargestellt worden ist. Ich muß da die allgemeine Bemerkung machen, daß es doch auch Anstands- und Pietätspflichten gibt, in deren Pflege und Wahrnehmung die evangelische Kirche gerade in unserer Zeit voranleuchten muß, auch dann, wenn es sie eine gewisse Zurückhaltung und Demut kostet. Ich bin auch der Meinung, daß das Patronat verschwinden wird und muß. Aber dieser Erscheinung gegenüber, von der man so sehr betont, daß sie nicht in den Rahmen der Kirchenverfassung paßt, haben wir gewisse Anstands- und Pietätspflichten. Denn wir können nicht leugnen, daß eine große Anzahl der jetzigen evangelischen Gemeinden nicht evangelisch wären, wenn die Vorfahren der Patronatsherren nicht den kühnen und vielleicht für sie gefährlichen Schritt getan hätten, sich zum Evangelium zu bekehren und die Gemeinden, deren Wunsch es ja auch war, dem Evangelium zuzuführen.

Ich muß eine weitere Erörterung mir versagen aus den Gründen, die im Ausschuß dargelegt worden sind, daß die evangelische Kirche voranleuchten muß in unserer Zeit in Wahrung des Rechtsstandes und mit Rücksicht auf das Staatsinteresse. Ich bin der Überzeugung, sämtliche Anwesende werden wissen, wohin das zielt. Wir kommen einmal dazu, daß es keine Patronate mehr gibt; wir werden das Ziel aber nur erreichen mit Mäßigung und Gerechtigkeit.

Abgeordneter Dr. von La Roche: Ich glaube für mich in Anspruch nehmen zu müssen, daß ich nur sachlich gesprochen habe. Wenn Herr Dekan Mampel im Gegensatz zu dem, was im Ausschuß verabredet worden war, Angriffe — ich habe sie als solche empfunden — gegen die patronatberechtigten Familien vorgetragen hat — und es waren solche, wenn man das, was in der Petition und deren Begründung steht und im Ausschuß gesagt wurde, sich vergegenwärtigt —, so war ich wohl verpflichtet das abzuwehren, und ich glaube auch, daß ich das zulässige Maß nicht überschritten habe.

Präsident: Was das Wort „Invektiven“ betrifft, so habe ich es nicht so aufgefaßt, als ob Invektiven vom Herrn Abgeordneten Mampel ausgesprochen wären, sondern von Dritten, die heute in der Versammlung nicht anwesend sind. Sonst wäre es meine Pflicht gewesen, die persönliche Spitze gegen einen einzelnen ins Auge zu fassen. Aber weil ich diese Empfindung nicht hatte, als ob eine persönliche Spitze gegen den Herrn Abgeordneten Mampel darin gelegen sei, habe ich nichts dazu bemerkt, und ich stelle durch das Zunicken des Freiherrn von La Roche fest, daß ihm persönliche Vereiztheit oder derartiges gegen Herrn Mampel durchaus fern gelegen ist.

Berichterstatter Abg. Dr. Schröder: Meine Herren! Ich möchte mich auf das eine beschränken, Ihnen die Erklärung, die der Ausschuß vorgeschlagen hat, noch besonders zu begründen. Es ist nämlich in den Kirchenrechtswerken, z. B. in dem großen Handbuch von Hinschius, die Ansicht ausgesprochen, daß der präsenzierte Geistliche, wenn die allgemeinen Eigenschaften vorhanden sind, ein unbedingtes Recht darauf habe, auch die Bestätigung zu erhalten. Demgegenüber haben wir in Baden den Zustand, den das Kirchenlehensherrlichkeitsedikt festgestellt hat, und es kam uns darauf an, daß die Generalsynode ausdrücklich erklärt, daß sie der Auffassung des Kirchenlehensherrlichkeitsedikts, die seit Jahren vom Oberkirchenrat geübt wird, zustimmt: daß der Oberkirchenrat befugt und verpflichtet ist, die Bestätigung zu versagen, wenn diese für die Gemeinde als Unglück würde erscheinen müssen.

Der Antrag des Ausschusses wird alsdann einstimmig, mit einer Stimmenthaltung, angenommen.

Nach weiteren Mitteilungen des Präsidenten über die Beschlüsse der Steuersynode und über die geplante Fahrt der Abgeordneten nach Speyer wird die Sitzung nach 12 Uhr von ihm mit Gebet geschlossen.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag den 21. Oktober 1904,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. Helbing, Geh. Oberkirchenrat Bujard, Prälat D. Dehler, die Oberkirchenräte D. Zäringer, Schenk, Ganz und D. Reinmuth.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Die Synode ermächtigt ihren Vorstand, im Benehmen mit dem Oberkirchenrat die Vergütungen für dessen zur Verfügung gestellte zwei Beamte festzusetzen.

Namens des Verfassungsausschusses berichtet Abgeordneter Mayer-St. Georgen über einen Antrag Mayer-Staiger, Ergänzung des § 16 der Kirchenverfassung (Ortskirchengemeindeversammlung) betr.

Berichterstatter Abg. Mayer-St. Georgen: Hochwürdige Synode! Aus der Diözese Hornberg ist vorstehender Antrag an die Generalsynode gekommen, der darauf abzielt, die Wahlen in zusammengesetzten Kirchspielen zu vereinfachen. Wo die Bestimmungen des § 16 der Verfassung genau beachtet werden, muß vielfach eine Ortskirchengemeindeversammlung gewählt werden nur zu dem Zweck, um aus ihrer Mitte die Mitglieder in die Gesamtvertretung zu senden; darüber hinaus hat jene Ortskirchengemeindeversammlung aber auch nie Anlaß zusammenzutreten. Auf der Diöcesansynode Hornberg, die unter 14 Kirchengemeinden 5 zählt, in denen der § 16 angewendet werden muß, ist darum wiederholt das Verlangen nach einem Zusatz zu § 16 ausgesprochen worden, der das Wahlverfahren vereinfacht, ein Wunsch, der sich schließlich in dem der Generalsynode vorliegenden Antrag zusammenfaßte. Man hat dabei gemeint, daß auch anderwärts, wo die Verhältnisse die gleichen sind, ein solcher Zusatz erwünscht wäre, indes davon abgesehen, Zustimmungserklärungen einzuholen. Der Oberkirchenrat hat nun die größten Bedenken gegen einen allgemein giltigen Zusatz wie den vorgeschlagenen, erkennt aber das Bedürfnis, das Wahlverfahren in zusammengesetzten Gemeinden gegebenenfalls zu vereinfachen, an. Seitens des Oberkirchenrats ist darum ein anderer Zusatz zu § 16 der Verfassung vorgeschlagen worden, mit dem die Antragsteller ihre Wünsche für befriedigt erklärten und der die einstimmige Billigung des Ausschusses fand. Der Wortlaut ist aus dem folgenden Antrag zu entnehmen. Noch sei bemerkt, daß selbstverständlich die Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes dabei immer gewahrt bleiben.

Ihr Ausschuß kam demnach einstimmig unter Zustimmung des Oberkirchenrats zu dem Antrag:

Die Synode möge beschließen: 1. Dem § 16 der Verfassung ist der Zusatz beizufügen: „Je nach den Verhältnissen kann der Oberkirchenrat nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinderäte und des Diöcesanausschusses besondere Bestimmungen treffen.“

2. Über den Antrag der Vertreter der Diözese Hornberg wird zur Tagesordnung übergegangen.

Ohne Besprechung wird dieser Antrag einstimmig angenommen.

Es folgt der Bericht des Verfassungsausschusses über die Mitteilung des Oberkirchenrats, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im Deutschen evangelischen Kirchenausschuß betr., und über die Äußerung des Diöcesanausschusses Eppingen in der gleichen Angelegenheit und in der Frage nach Einführung von Männerorden im Großherzogtum.

Berichterstatter Abg. Ahles: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Der Oberkirchenrat hat es für erprießlich gehalten, der Synode über einen Gegenstand Mitteilung zu machen, der unsere bisherigen Synoden nicht beschäftigt hat und doch weite Kreise des evangelischen Deutschlands in wachsendem Maße bewegt, nämlich über den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen, so weit er in den letzten Jahren im Deutschen evangelischen Kirchenausschuß erfolgt ist. Hierüber habe ich namens unseres Verfassungsausschusses zu berichten die Ehre.

Nach § 1 unserer Kirchenverfassung „bildet die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, welche mit der evangelischen Gesamtkirche Christus als ihr alleiniges Oberhaupt anerkennt, einen Teil der evangelischen Kirche Deutschlands“. Hier ist neben der Zugehörigkeit zu der weiteren evangelischen Gesamtkirche unter ihrem alleinigen Oberhaupt Christus die engere Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche Deutschlands ausdrücklich festgestellt. Die Generalsynode von 1861, welche darauf hohen Wert legte, hat durch diese Verfassungsbestimmung die Einheit der evangelischen Kirche Deutschlands wenigstens grundsätzlich ausgesprochen und eine organische Gliederung der einzelnen deutschen evangelischen Kirchen als zu realisierendes Ziel bezeichnet. Denn ein tatsächlich rechtlicher Ausdruck für dieses nationale Band des deutschen Protestantismus war nicht vorhanden.

Einst war ein solcher vorhanden gewesen: die Verbindung der Augsburgischen Konfessionsverwandten im sechszehnten Jahrhundert und das corpus evangelicorum seit dem westfälischen Frieden bildeten eine rechtliche Vertretung des evangelischen Bekenntnisses auf dem deutschen Reichstage, welche erst durch die Auflösung des alten deutschen Reiches zur bloßen geschichtlichen Erinnerung wurde. Die im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts in mehreren evangelischen Landeskirchen durchgeführte Union der Lutherischen und Reformierten faßte wohl manches Getrennte innerhalb der einzelnen Landeskirchen fester zusammen, beseitigte aber die Grenzen zwischen diesen Landeskirchen selber nicht. Doch lebte der Gedanke einer festeren Vereinigung des deutschen Protestantismus in vielen der Besten und Edelsten; es haben z. B. Hase, Ullmann, Hundeshagen, Wichern dafür gewirkt und geschrieben, und 1848 flammte der Gedanke einer deutschen Nationalkirche weithin in den Herzen auf. Auch die Kirchenregierungen traten diesem Gedanken näher, und seit 1848 wurde, von Preußen und Württemberg ausgehend, die Deutsche evangelische Kirchenkonferenz vereinbart, welche seither fast ausnahmslos alle zwei Jahre — letztmals 1904 — in Eisenach tagte. Sie versammelte zwar Vertreter der deutschen evangelischen Kirchenregierungen zu regelmäßiger Beratung über gemeinsame kirchliche Interessen, aber ein ausführendes Organ besaß sie in der Zwischenzeit nicht; auch fehlte es ihr an der kirchenrechtlichen Grundlage, an einer organischen Gliederung, an der rechtlichen Kompetenz und darum an dem autoritativen Einfluß auf die einzelnen Landeskirchen. Sie konnte wohl manches Schätzbare auf liturgischem und ähnlichen Gebieten, z. B. auch für die Revision der Lutherbibel vorbereiten, auch durch statistische Erhebungen und Vergleichen manche Zustände ans Licht stellen und Verbesserungen in den deutschen Landeskirchen anregen; aber einen wirklichen, rechtlich festgegründeten Bund der evangelischen Landesgemeinden herzustellen war sie außer stande. Sie war nach Beshlags Worten „nur ein schattenhafter Niederschlag des Gedankens einer deutschen Nationalkirche und stand dem kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Gebiet ohnmächtig gegenüber.“

Deshalb konnte auch der § 2 unserer Kirchenverfassung auf keine bestimmte rechtliche Vereinigung der deutschen Evangelischen Bezug nehmen, sondern nur von einer bezüglichen Aufgabe reden; in seinem zweiten

Abſatz erklärt er von der badiſchen Landeskirche: „Sie hält es für ihre Aufgabe, in eine organiſche Verbindung mit den übrigen evangeliſchen Kirchen Deutschlands zu treten.“ Die Anbahnung einer ſolchen organiſchen Verbindung wird dann in § 110 Ziffer 23 in den Wirkungskreis des Oberkirchenrats eingefügt. Durch dieſe beiden Paragraphen der Verfaſſung war unſerer Landeskirche und ihren Regierungen und Vertretungen die beſtimmte nationale Richtung gegeben und eine hohe nationale Aufgabe geſtellt. Es darf hier wohl als dankenswerte Tatſache anerkannt werden, daß beide, die Regierung und die Vertretung unſerer Landeskirche, zu allen Zeiten, beſonders in den Jahren der gewaltigen nationalen Bewegungen und Kämpfe und an den großen nationalen Feſttagen dieſes hohe Ziel ſtets warm im Herzen und deutlich im Auge behalten haben.

Im Sinne einer Vereinigung der deutſchen Evangeliſchen wirkten auch die großen freien evangeliſchen Vereine, der Guſtav-Adolf-Verein, der oft genug der Boden wurde, auf welchem das kraftvolle Zusammenwirken des deutſchen Protestantismus ſeinen Ausdruck fand, die von Rom bedrohte Diaspora ſchützend und der partikulariſtiſchen Zerſplitterung wehrend, und beſonders der Evangeliſche Bund, welcher ſeit zwei Jahrzehnten aus dem Bedürfnis einer gemeinſamen Abwehr gegen die wachſenden ultramontanen Übergriffe im neuen deutſchen Reich hervorging und das Bewußtſein weckte und verſtärkte, daß eine feſtere Zuſammenfaſſung der loſen Teile des deutſchen Protestantismus zur unabweiſbaren Notwendigkeit geworden ſei. Seit Mitte des letzten Jahrhunderts hatte ſich ja das frühere friedliche, einander vielfach entgegenkommende Zuſammenleben der beiden chriſtlichen Konfeſſionen in Deutschland unter dem wachſenden Einfluß des Jeſuitenordens allmählich völlig verändert. Dieſer Veränderung hatte Rom durch Veröffentlichung der Encyclika und des Syllabus einen unmißverständlichen Ausdruck gegeben und es mit unerhörter Schärfe ausgeſprochen, daß es alle auf proteſtantiſcher Grundlage ruhenden Grundſätze und Einrichtungen der Neuzeit ablehne und als gottfeindliche Verſuche und verwerfe. Es iſt in unſerer friſchen Erinnerung, wie der daraus hervorgehende ſogenannte Kulturkampf nicht mit einem Siege des neuen deutſchen Reiches endete; der Protestantismus wurde dabei in die Deſenſive gedrängt, und ſeit einer Reihe von Jahren haben wir den Kriegszuſtand vor Augen, den wir ebenſo im Familienleben und im Gemeindeleben wie in den Verhandlungen des Reichstags und der Landtage überall zu empfinden und zu beklagen haben. Auch das äußerlich wiederhergeſtellte gute Einvernehmen zwiſchen Kaiſer und Papſt vermochte dieſen Kriegszuſtand nicht zu beſeitigen und trotz einer ſogenannten, aber in ihren Wirkungen verhängnisvollen Parität den Protestantismus vor Zurückſetzungen, Angriffen und Beſchimpfungen nicht zu ſchützen. Die Hauptkraft Roms liegt dabei in der konzentrierten Diktatur, die ſeine Verfaſſung bildet. Ein Bollwerk dagegen konnte nur eine ſtärkere und feſtere Einigung des deutſchen Protestantismus bilden. Dieſer Einſicht verdankt der Evangeliſche Bund ſein Daſein. Aus ihr heraus hat er ſeine abwehrende und ſeine aufbauende Wirkſamkeit entfaltet. Aus ihr heraus hat er auch ſeine Eingabe an die Deutſche evangeliſche Kirchenkonferenz gerichtet, von welcher Sie auf Seite 2 der Vorlage leſen.

Aber auch bei den deutſchen Kirchenregierungen und Kirchenvertretungen war der Gedanke an eine feſtere und wirkſamere Einigung unter den geſchilderten Zeitverhältniſſen dringender in den Vordergrund getreten. Sie erſehen aus der Vorlage des Oberkirchenrats, wie die preußiſche Generalsynode des Jahres 1891 den Oberkirchenrat erſuchte, „dem föderativen Zuſammenschluß der evangeliſchen Kirchenregierungen Deutschlands unter Hinzutritt von Deputierten der Landesſynoden beſondere Aufmerkſamkeit und freundliches Intereſſe zuzuwenden und im geeigneten Zeitpunkt die entſprechenden Maßnahmen zur Verwirklichung jenes Zuſammenschluſſes zu ergreifen.“ Der preußiſche Oberkirchenrat führte unter Zuſtimmung der anderen deutſchen Kirchenregierungen, auch der badiſchen, dieſen Beſchluß aus. Auf Seite 1 und 2 leſen Sie die hohe Aufgabe, welche er der Kirchenkonferenz ſtellte, „ein ſtändiges, jederzeit handlungsfähiges und beſonders auch zur Vertretung gemeinſamer evangeliſch-kirchlicher Intereſſen nach außen beſähigtes Organ zu gewinnen

und diesem ausreichende Gelegenheit zu gemeinsamem Handeln und wirklicher Arbeit für die Kirche zu eröffnen, künftig auch, sobald praktische Aufgaben für eine größere Körperschaft bereit stehen, auf die notwendige Ergänzung der Konferenz durch synodale Elemente Bedacht zu nehmen." Die zur Verwirklichung dieser Aufgabe eingeleiteten Verhandlungen der Kirchenkonferenz führten im Jahre 1900 zur Bildung einer ständigen Kommission, über deren Aufgabe die Mitteilung Seite 2 sich äußert. Den Anstoß zu weiteren Schritten gaben die vorhin erwähnte Eingabe des Gesamtvorstands des Evangelischen Bundes und die davon ausgehende Bewegung der Presse, besonders aber die öffentlichen Reden des Regenten von Sachsen-Koburg-Gotha und S. M. des Deutschen Kaisers, die einem weitergehenden Einigungswerk günstig waren. Auf Grund eines vom Sachsen-Koburgischen Staatsministerium gestellten Antrags wurde 1902 ein Ausschuss der Kirchenkonferenz gewählt, welchem auch der frühere Präsident unseres Oberkirchenrats, Herr Geheimrat Dr. Wielandt, angehörte und welchem es gelang, auf einer außerordentlichen Konferenz des Jahres 1903 nahezu einstimmige Beschlüsse herbeizuführen, durch welche die ursprünglich festgestellte enge Bestimmung der Kirchenkonferenz („auf Grund des Bekenntnisses wichtige Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausch zu besprechen und unbeschadet der Selbständigkeit jeder einzelnen Landeskirche ein Band ihres Zusammengehörens darzustellen und die einheitliche Entwicklung ihrer Zustände zu fördern“) dahin erweitert wurde, daß sie „auch die einheitliche Vertretung und Förderung der gemeinsamen evangelisch-kirchlichen Interessen nach außen als ihre Aufgabe erachte“ und zu diesem Zweck ein jederzeit handlungsfähiges Organ schaffe, nämlich den „Deutschen evangelischen Kirchenausschuß.“

Die Kompetenz dieses Ausschusses ist nun freilich immer noch eine sehr enge. Als eine eigentlich autoritative Vertretung der deutschen Landeskirchen konnte er in Folge Einspruchs des Präsidenten des bayerischen Oberkonsistoriums überhaupt nicht erklärt werden. Doch haben seine Statuten, welche Sie auf Seite 4—6 der Mitteilung finden, ihm ein bestimmt begrenztes Arbeitsfeld und eine Reihe von Aufgaben zugewiesen, von welchen gehofft werden kann, daß sie zu weiterer fruchtbringender Entwicklung gemeinsamer evangelischer Interessen und zu weitergehender Einigung führen werden. Bekenntnisstand und Verfassung der einzelnen Landeskirchen und die kirchenregimentlichen Rechte der Landesherren bleiben unberührt, so daß die Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen in vollem Maße gewahrt ist. Es haben dann fast alle deutschen Kirchenregierungen mit wenigen kleinen Ausnahmen zugestimmt. Trotzdem fehlt allen einzelnen Beschlüssen dieses Ausschusses die bindende Kraft, und es ist zu jedem Beschluß wieder die Zustimmung der einzelnen Kirchenregierung für die betreffende Landeskirche erforderlich. Es ist also, wie die Mitteilung Seite 7 und 8 betont, in der Tat nur ein kleiner Anfang, der erreicht ist, und das Ergebnis entspricht den Hoffnungen und Erwartungen noch nicht. Erreicht ist auch eine den Verhältnissen entsprechende Organisation des Kirchenausschusses. Von den 15 Gliedern desselben, welche sich den Vorsitzenden jeweils auf 5 Jahre wählen, werden 8 von den Vertretern der größeren deutschen Kirchenregierungen, nämlich 3 und 2 von den beiden Gruppen in Preußen und je 1 von Sachsen, Bayern und Württemberg benannt, die übrigen 7 werden von den Vertretungen der verschiedenen kleineren deutschen Kirchenregierungen benannt, die sich unter einander zu vereinbaren haben. Ihr Mandat dauert von einer ordentlichen Kirchenkonferenz bis zur andern. Unter ihnen hat in der laufenden Periode zu unserer Genugtuung auch die badische Kirchenregierung, gemeinsam mit Elfaß-Lothringen, in der Person des Herrn Oberkirchenratspräsidenten D. Helbing ihre Vertretung gefunden.

Der neu gegründete „Deutsche evangelische Kirchenausschuß“ trat in erfreulicher Weise vor die Nation. Er tagte erstmals am 10. November 1903 in Dresden und erließ als erste öffentliche Kundgebung jene Ansprache an alle evangelischen Glaubensgenossen, welche unter den Auspizien des Rutherstags erfolgte und auf Anordnung der badischen Kirchenregierung in der Adventszeit 1903 in allen evangelischen Kirchen unseres Landes vorgelesen oder in der Predigt berührt worden ist. Sie bezeichnet als Ziele des Ausschusses einer-

seits die Abwehr gegenüber dem einseitigen gewichtigen Einfluß der andern Kirche bei der Gestaltung von solchen Reichsgesetzen, die für religiös-sittliche Fragen nicht ohne Bedeutung sind, anderseits die Pflege der Gemeinschaft mit außerdeutschen evangelischen Kirchen und endlich die Fürsorge für außerdeutsche evangelische Brüder in den deutschen Kolonien und in der Diaspora. Diese Kundgebung, von welcher vermutet werden muß, daß sie auch in den übrigen deutschen evangelischen Kirchen verlesen wurde, wurde überall mit den freudigsten Empfindungen aufgenommen. Zwei badische Kirchengemeindeversammlungen erklärten sofort dem Oberkirchenrat ihre freudige Begrüßung der Sache, und in den Jahresberichten und Protokollen der diesjährigen Diöcesansynoden sind gewiß viele ähnliche Begrüßungen enthalten.

In drei weiteren Sitzungen im Jahre 1904 wurde u. a. die Feier des Jubiläums der Britischen Bibelgesellschaft angeregt, die noch in unserer frischen Erinnerung ist, eine Stellungnahme zur Abendmahlstischfrage vorläufig abgelehnt, die Konfirmationspraxis nach gemeinsamen Gesichtspunkten erörtert, die Preßfrage geregelt, eine Diasporakommission, eine Rechtskommission und eine statistische Kommission eingesetzt und die weitere Kundgebung des Kirchenausschusses vom April d. J. vereinbart, welche mit unserm kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII veröffentlicht und im Lande ebenso freudig begrüßt wurde wie die erste. Sie ist veranlaßt durch die — nach den früheren bundesrätlichen Entschlüssen — unvorhergesehene reichsgesetzliche Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes, gegen welche der Kirchenausschuß, wie es scheint, nicht mehr vorstellig werden konnte, und spricht sich mit unmißverständlicher Deutlichkeit und ernster Besorgnis über die Gefahren aus, welche dadurch für den Frieden in unserm Vaterlande und für die berechtigten Interessen unserer Kirche veranlaßt worden sind. Die anmaßende Haltung, die wachsenden Feindseligkeiten und Ansprüche des Ultramontanismus sowie dessen Streben nach Alleinherrschaft der römischen Kirche werden gekennzeichnet, und es wird das Vertrauen geäußert, daß der sogenannte Toleranzantrag des Zentrums im Reichstage, der in das Landeskirchenrecht und in das Hoheitsrecht des Staates gegenüber den anerkannten Religionsgemeinschaften verderblich eingzugreifen droht, auch künftig ein Entgegenkommen des Bundesrats nicht finden werde. Zugleich mahnt sie die evangelischen Glaubensgenossen zur Einigkeit im Geist und zur kraftvollen Gewissens- und Glaubensstärke.

Daß auch diese zweite öffentliche Kundgebung des Kirchenausschusses großen und allgemeinen Beifall nicht nur bei den Glaubensgenossen gefunden hat, das bezeugt die Presse, das bezeugen wie für die erste viele Diöcesanprotokolle, unter welchen dasjenige von Karlsruhe-Stadt vornean steht; das bezeugt Ihnen, hochgeehrte Herren, auch die Erklärung des Diöcesanausschusses Eppingen vom 20. September d. J., welche von der dortigen Diöcesansynode einstimmig gebilligt und den dortigen Generalsynodalabgeordneten mit dem Ersuchen mitgeteilt wurde, nach besten Kräften im Sinne derselben zu wirken. Von diesen wurde sie auf den Tisch dieses Hauses niedergelegt und daher dem Verfassungsausschuß überwiesen. Ihr erster Teil lautet: „Die Diöcesansynode begrüßt mit großer Genugtuung die Errichtung des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses als einen bedeutungsvollen Fortschritt in der Einigung der evangelischen Kirchen, durch welchen die Paragraphen 1 und 2 unserer Kirchenverfassung der Verwirklichung näher gebracht werden. Die Synode freut sich über die mitgeteilten Kundgebungen des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses, nämlich a) derjenigen vom 10. November 1903, wonach derselbe verspricht, ‚im gegebenen Augenblick den Mund aufzutun und an maßgebender Stelle die Interessen der evangelischen Kirche wahrzunehmen‘, und b) derjenigen vom April d. J., worin derselbe ‚gegen die fortgesetzten Einräumungen zu gunsten der römischen Kirche‘ energisch Verwahrung einlegt.“ Ob und wie weit diese zweite öffentliche Kundgebung des Kirchenausschusses auch in den preussischen Landeskirchen amtlich publiziert wurde — es scheint doch hier ein Gegensatz zwischen Kirchenregierung und preussischer Staatsregierung obzuwalten —, ist uns nicht bekannt geworden.

Auch Ihr Ausschuß, geehrteste Herren, ist der Ansicht, daß die Bildung des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses und dessen bisherige Betätigungen und Kundgebungen als freudige und hoffnungserweckende Ereignisse im Leben des deutschen Protestantismus und unserer badischen evangelischen Kirche zu begrüßen seien. Wir entziehen uns der schon erwähnten, auch von der oberkirchenrätlichen Vorlage anerkannten Erwägung nicht, daß damit formell und kirchengesetzlich noch wenig erreicht ist, daß der Wirkungskreis des Ausschusses ein sehr eng beschränkter und der Vollzug seiner Beschlüsse auch auf diesem engen Gebiete ein an sehr viele Instanzen gebundener und daher zweifelhafter ist. Auch Gegenstände, welche auf gemeinsame Regelung hindrängen, wie Gesangbuch, Choralgesang, unbehinderte Abendmahlsgemeinschaft und ähnliches entziehen sich statutengemäß seinem Einflusse noch vollständig. Wir wissen auch, daß die protestantischen Grundsätze der evangelischen Kirchen niemals eine solche absolute Konzentration und Vereinerleung zulassen, wie sie das stärkste Machtmittel der römischen Kirche ist. Aber dennoch teilen auch wir mit der Oberkirchenbehörde die Hoffnung, daß aus Kleinem sich Größeres entfalten werde, und empfinden im Hinblick auf die bisherigen Kundgebungen des jungen Deutschen evangelischen Kirchenausschusses ein Gefühl der Befriedigung, daß auch von den Kirchenregierungen wenigstens ein Anfang gemacht ist, um über die Scheidewände der Landeskirchen hinüber, welche auf dem Gebiete des praktischen Christentums und seiner Vereine und Liebeswerke größtenteils schon beseitigt sind, auch in der kirchlichen Arbeit im engeren Sinne des Wortes sich zu gemeinsamer fortdauernder Arbeit zu einigen, und das um so mehr, als wir in der Vorlage von einer verständnisvollen Brüderlichkeit vernehmen, welche die Verhandlungen des Kirchenausschusses kennzeichnet und auch durch deren Gebundensein an die Zustimmungen der Kirchenregierungen in der verhältnismäßigen Raschheit ihrer bisherigen Tätigkeit bis jetzt wenig beeinträchtigt worden zu sein scheint. Wir glauben insonderheit hoffen zu dürfen, daß wenigstens zum Schutz gegen römische Übergriffe und gegen die Folgen einer schlecht verstandenen sogenannten Parität der Kirchenausschuß sich wirksam erweisen werde, daß er sogar vielleicht zum Kristallisationspunkte werden könne, an welchen sich bei gegebenen Gelegenheiten volkstümliche protestantische Bewegungen anschließen können, zumal wenn auch noch das synodale Element eine Vertretung finden sollte. Der Kirchenausschuß mit seinen Kundgebungen ist ein sichtlicher Beweis dafür, daß über alle bureaukratische Angstlichkeit hinüber und auch über alles Mißtrauen hinüber, das die verschiedenen deutschen Kirchen und die verschiedenen Richtungen in denselben trennt, doch — aus der Not der Zeit heraus geboren — ein sehr merkbarer, ja starker Zug zum einheitlichen Zusammenstehen sich geltend macht. Diesen Zug begrüßen wir warmen Herzens und glauben uns den Erwartungen hingeben zu dürfen, daß in diesem Sinne die Mitteilung des Oberkirchenrats über die Gründung und Wirksamkeit des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses von der Synode gerne und dankbar entgegengenommen worden sei, und daß die Mitteilungen und Hoffnungen des Oberkirchenrats und die erlassenen Kundgebungen des Kirchenausschusses einen lebhaften und freudigen Widerhall in der Synode gefunden haben. Deshalb glauben wir der Synode folgende Entschliebung zur Annahme vorlegen zu sollen:

Die Generalsynode hat von der Mitteilung des Oberkirchenrats über den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im Deutschen evangelischen Kirchenausschuß gerne Kenntnis genommen und spricht zu den bezüglichen ihr bekannt gewordenen Beschlüssen der Evangelischen Kirchenkonferenz ihre Zustimmung sowie zu den beiden öffentlichen Kundgebungen dieses Kirchenausschusses vom 10. November 1903 und vom April 1904 ihre freudige Anerkennung aus, besonders soweit sie eine Abwehr gegen die seitens des Ultramontanismus drohende Gefahr im Auge haben. Sie freut sich, diese dankbare Anerkennung insonderheit auch dem badischen Kirchenregiment und seinen an der Kirchenkonferenz und am Kirchenausschuß beteiligten Vertretern bezeugen zu können.

Mit dieser Entschliebung ist zugleich der erste Teil der vom Diöcesanausschuß Eppingen eingesandten und vorgelegten Erklärung erledigt.

Die letztgenannte Eppinger Erklärung enthält dann noch einen zweiten Teil, welcher aus Anlaß der Kundgebungen des Kirchenausschusses auf einen früheren Beschluß der Eppinger Diöcesansynode gegen die Wiedereinführung von Mönchsorden in Baden Stellung nimmt und unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des letzten Landtags und einige in demselben gefallene, als verlegend bezeichnete Äußerungen die Erwartung ausspricht, die Generalsynode werde die gewichtigen Bedenken gegen die Zulassung von Mönchsorden aussprechen und der Großh. Staatsregierung ohne Menschenfurcht zu Gehör bringen. Ihr Ausschuß hat auch diesen Teil der Erklärung geprüft, er hat sich den sehr ernstesten Bedenken gegen die Wiedereinführung der Mönchsorden durchaus nicht verschlossen, ist aber doch zu der Anschauung gekommen, daß diese Frage nicht von den gesetzgebenden Körpern der evangelischen Kirche, sondern von denjenigen des Staates zu erledigen sei. Wir glauben Ihnen deshalb zum Beschluß vorschlagen zu sollen:

Von einer weiteren Behandlung des zweiten Teils der Eppinger Erklärung wird abgesehen.

Hochgeehrte Herren! Zu diesem ersten Antrag glauben wir noch eine weitere Erwägung und einen weiteren Antrag beifügen zu sollen.

Wie Sie aus der Mitteilung ersehen, hat die preussische Generalsynode durch ihren Beschluß von 1891 einen föderativen Zusammenschluß der evangelischen Kirchenregierungen „unter Hinzutritt von Deputierten der Landes-synoden“ ausdrücklich gewünscht. Diese gewiß in hohem Grade konservative Synode mußte das wünschen, weil die preussische Landeskirche synodal verfaßt ist. Es ist deshalb auch in die preussische Synodalordnung unter § 19 Absatz 1 die gesetzliche Bestimmung aufgenommen: „Die Generalsynode nimmt Kenntnis von den Beziehungen der Landeskirche zu den übrigen Teilen der deutschen evangelischen Kirche, beschließt über die der weiteren Entwicklung ihres Gemeinschaftsverbandes dienenden Einrichtungen und beteiligt sich durch von ihr gewählte Abgeordnete an etwaigen Vertretungskörpern der deutschen evangelischen Kirche.“ Diesen Paragraphen hat Dörner als „eine wahre Zierde der ganzen Ordnung“ und der berühmte langjährige Vorsitzende der Eisenacher Kirchenkonferenz und spätere Präsident des preussischen Oberkirchenrats Herrmann als „die Flaggenstange“ bezeichnet, „auf welcher eine spätere Zeit die Flagge der deutschen evangelischen Kirche aufhissen könne.“ In Preußen ist also die eintretenden Falls erforderliche Wahl zu einem gemeinsamen synodalen Vertretungskörper der deutschen evangelischen Kirchen gesetzlich vorgesehen.

Fast alle anderen deutschen Landeskirchen haben gleichfalls synodale Verfassungen, auch unsere badische, und wie in Preußen, so lebt auch in Baden und in anderen deutschen Ländern in den verschiedenartigsten kirchlichen Kreisen das Bewußtsein und gibt sich in der Presse, auch in der kirchlichen, lebhaft kund, daß zu einer gemeinsamen Vertretung der deutschen evangelischen Landeskirchen, falls eine solche zu stande kommt, nicht nur die Vertreter der Kirchenregimente, sondern auch diejenigen der Landesgemeinden beizuziehen seien. Seit Wichern und Herrmann und Beyschlag, jeder in seiner Art, sich über die Notwendigkeit eines stärkeren Zusammenschlusses der evangelischen Landeskirchen geäußert hatten, ist dieser Gedanke allmählich bei allen theologischen und kirchenpolitischen Parteigruppen in wachsendem Maße durchgedrungen; und als nun nach dieser Richtung hin seitens der Kirchenregierungen der Evangelische Kirchenausschuß gebildet wurde, regte sich auf verschiedenen kirchlichen Seiten der lebhafteste Wunsch, daß nun auch die entsprechende Bildung einer synodalen Vertretung in die Wege geleitet werde. Unter diesem Gesichtspunkte wird, wie dem Oberkirchenrat und den Mitgliedern der Synode bekannt ist, am 31. Oktober d. J. in Worms eine Tagung von deutschen evangelischen Synodalen stattfinden, bei welcher u. a. Professor von Kirchenheim aus Heidelberg einen Vortrag über „die freie Vereinigung von Synodalen und den verfassungsmäßigen Zusammenschluß der Landeskirchen“

halten wird. Es ist Ihnen wohl auch bekannt, daß der Einladung zu dieser Tagung schon vor fünf Wochen sich bereits acht Mitglieder unserer Synode — und zwar von beiden Seiten derselben — angeschlossen hatten, und es wird seither noch eine Reihe von weiteren Zutritten erfolgt sein. Auch den Kirchenregierungen dürfte es nur förderlich und erwünscht erscheinen, wenn die von ihnen in so dankenswerter Weise eingeleiteten Einigungsbestrebungen auch von den Synodalen der deutschen Landeskirchen aufgenommen und in volkstümlichem und volksthkirchlichem Sinn durch synodale Vertretungen gestützt und gefördert werden.

Auch Ihr Ausschuß beschäftigte sich — und zwar von verschiedenen Seiten in durchaus sympathischer Weise — mit diesem Gedanken einer synodalen Vertretung der deutschen Landeskirchen. Es wurde — ohne Widerspruch — geltend gemacht, daß eine lebendige Zusammengliederung der deutschen Landeskirchen, falls sie zu stande kommt und wozu der neue Kirchenausschuß vielleicht als ein kleiner Anfang betrachtet werden kann, ohne Beizug des synodalen Elements als eine einseitige erscheinen werde.

Nun hat Ihr Ausschuß zwar die Angelegenheit noch nicht für reif genug gehalten, um Ihnen irgendwelche gesetzliche Bestimmungen vorzuschlagen, aber er wollte sie wenigstens Ihrer wohlwollenden Erwägung anheimgeben und schlägt Ihnen deshalb zu der soeben vorgelesenen Erklärung noch eine zweite folgenden Inhalts vor:

Zugleich begrüßt die Generalsynode den auf den 31. d. M. nach Worms berufenen deutschen Synodaltag und hofft, daß derselbe greifbare Resultate zeitigen wird, welche in Zukunft zu einer Verbindung des synodalen Elements mit dem Deutschen evangelischen Kirchenausschuß zu führen vermögen.

Ihr Ausschuß glaubte Ihnen, hochgeehrte Herren, einstimmig diese beiden Erklärungen zu womöglich einmütiger Annahme empfehlen zu sollen. Dadurch würde seitens der badischen Landeskirche die Bereitwilligkeit zu einem weiteren Zusammenschluß der deutschen Landeskirchen, auch auf synodalem Boden, ausdrücklich ausgesprochen, und wir würden unsererseits die weitere Zukunft unseres viel angefochtenen deutschen Protestantismus unter die Devise stellen: „Wir als die von einem Stamme stehen auch für einen Mann.“

Abgeordneter D. Thoma: Meine Herren! Gleich nach Gründung des Evangelischen Bundes wurde im Schoße desselben die Frage aufgeworfen und auf großen Versammlungen die Anregung gegeben, einen engeren Zusammenschluß der deutschen evangelischen Kirchen zu erstreben, und zwar nicht so sehr im Hinblick auf die Abwehr des Ultramontanismus, sondern unter dem Gesichtspunkt, daß der Evangelische Bund danach strebt, alle protestantischen Kräfte zusammenzufassen, auch die Organisation des Protestantismus so zu gestalten, daß er eine Kraft bildet und von Regierungen und Landesvertretungen nicht als *quantité négligeable* behandelt wird. Es ist dann sehr bald auch ein Ausschuß gebildet worden inmitten des Evangelischen Bundes, der sogenannte „Kirchenbundausschuß“, dem auch ich von Anfang her angehörte. Deshalb fühle ich mich auch veranlaßt, hiezu das Wort zu ergreifen, um zunächst dem Herrn Berichterstatter zu danken für die ganze Art und Weise, für die Wärme und Festigkeit, mit der er eingetreten ist für die Bestrebungen, die der Evangelische Bund von Anfang an nach dieser Seite hin sich zur Aufgabe gemacht hat. An der Spitze dieses Kirchenbundausschusses steht der Geh. Oberschulrat v. Bamberg in Gotha. Er ist die Seele des Ganzen, und, wie Sie wohl erkennen, ist auch durch seine Bemühungen das zu stande gekommen, was jetzt als ein bescheidener Erfolg unter dem Namen des „Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses“ entstanden ist. Wir haben im Kirchenbundausschuß in ungemein vielen, langen und schwierigen Verhandlungen die Frage erörtert, wie ein solcher „Kirchenbund“ zu stande kommen könnte, und dann auch die synodale Beteiligung dabei. Was diese angeht, so hat unser Ausschuß im Sommer d. J., nachdem er mehr nach innen gearbeitet hatte, auch eine Erklärung veröffentlicht des Inhalts, daß der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen in genügender Weise erst dann vollzogen sei, wenn zu dem kirchenbehördlichen das synodale Element hinzutritt. Darum ist als praktische Erwägung und Anregung an alle Vertreter der Landeskirchen, soweit sie in dem

Evangelischen Bund vereinigt sind, die Aufforderung gesandt worden: „Eine weitere Entwicklung nach der synodalen Seite hin ist dadurch vorzubereiten, daß überall die Landesynoden nach dem Beispiel der preussischen Generalsynodalordnung (§ 19) das Recht erhalten, sich durch von ihnen — „gewählte Abgeordnete an etwaigen Vertretungskörpern der deutschen evangelischen Kirchen zu beteiligen.“

Unsere badische Landeskirche nun besitzt nach meiner Auffassung prinzipiell das, was hier in der preussischen Generalsynodalordnung ausgesprochen worden ist. In den Paragraphen 1 und 2 der Verfassung und in dem zitierten Zusatzparagraphen 110 Ziffer 23 ist eigentlich das enthalten, daß unsere badische Landeskirche ein organischer Bestandteil der deutschen evangelischen Kirche ist und, sobald sich eine Organisation vollzieht, natürlich auch als ein Organ darin eintritt.

Daß auch von der höchsten Spitze unserer Kirche diesem Gedanken durchaus sympathisch entgegengekommen wird, das ist bewiesen durch die Äußerungen unseres hochverehrten Landesfürsten, die er im Jahre 1861 und 1876 getan hat. Unser Großherzog ist ja derjenige gewesen, der für die Reichseinheit am bedeutendsten und wirkungsvollsten eingetreten ist. Er hat auch bald nach dieser erfolgten Einigung des Deutschen Reichsverbandes m. E. zum erstenmal den Gedanken „einer deutschen Einigung auf dem Gebiete unserer evangelischen Kirche“ ausgesprochen. Das geschah in seiner Erklärung von 1876 zur Generalsynode. Ja schon 1861, als die Neuordnung unserer Kirche eingeleitet wurde, erklärte der Großherzog bei Eröffnung der Generalsynode: „Vergessen Sie nicht, wie ich es nie vergessen werde, daß unsere badische Landeskirche nichts ist und nichts sein soll als ein kräftiges Glied der deutschen evangelischen Kirche, und erheben Sie sich mit mir in dem Gedanken, daß wir mit dem Neubau unserer Kirche zugleich einen Stein legen zu dem Aufbau dieser großen Gesamtkirche.“

Danach glaube ich, daß wir keine besonderen Beschlüsse und Zusätze zu unserer Kirchenverfassung nötig haben, wenn wir — und ich glaube, daß das nicht in nächster Zeit geschieht, sondern daß, wie in allen kirchlichen Dingen und in diesen schwierigen Fragen ganz besonders, viel Zeit darüber hingehen wird — wirklich einmal eine praktische Organisation schaffen werden. Ich glaube also, daß prinzipiell die Stellung der badischen Landeskirche schon in unserer Verfassung und auch durch diese Äußerungen unseres Landesbischofs genügend gegeben ist. Wenn aber ein wirklich praktischer Vorschlag zur Organisation an uns herantritt, nun dann werden wir ja Stellung zu nehmen bereit sein. Kann dies nicht durch eine ordentliche Generalsynode geschehen, so dürfte ja eine außerordentliche zusammentreten.

Abgeordneter Gleis: Meine Herren! Wir sind ja wohl am letzten Punkt unserer Tagesordnung. Und der letzte Punkt der Tagesordnung gibt leicht einem bedenklichen Gemüt Anlaß zurückzuschauen. Der eigentliche Punkt der Tagesordnung aber, der etwas zubereitet, was in der Zukunft liegt, gibt Anlaß zu einem Ausblick. Freilich, beides darf ja hier nur in der Weise geschehen, Rückblick und Ausblick, daß es im Zusammenhang mit dem Gegenstand unserer Tagesordnung steht, mit dem Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Da sind es zunächst zwei Dinge, welche uns zusammenschließen. Es sind innere Bedrängnisse, die wir empfinden, einerseits von seiten des Staates, anderseits von seiten Roms. Vielleicht könnte ich auch sagen: es ist nur eine einzige Bedrängnis, die von seiten Roms. Nur kommt Rom hier nicht bloß in Betracht als eine Gegnerin unserer evangelischen Kirche, sondern auch in seinem Gegensatz zum Staat, zur Politik; ja, wenn ich's tiefer fassen soll, in seinem Gegensatz zum deutschen Volk, zum deutschen Wesen, d. h. zu deutscher Gründlichkeit, deutscher Gemüthhaftigkeit — ich sage ausdrücklich nicht „Gemüthlichkeit“ — und deutscher Gewissenhaftigkeit. Aus diesem Gegensatz heraus wachsen der evangelischen Kirche zweierlei Aufgaben, einmal ihr eigenes Heiligtum zu schützen gegen alle Angriffe von außen, auf der andern Seite, in unserm deutschen Volk das deutsche Wesen, das ja dem Evangelium so sympathisch ist, zu stärken, indem

sie einzuwirken sucht auf den Staat, damit er nach dieser Seite hin mit uns arbeitet am Wohl des ganzen deutschen Volkes.

Nun ist es allerdings deutsche Art, den Wert der einzelnen Individualität ganz besonders zu schätzen, auch auf kirchlichem Gebiete. Wir haben darum die verschiedenen deutschen Landeskirchen. Aber diese Aufgaben, von denen ich geredet habe, können die Landeskirchen einzeln nicht durchführen. Und so ist in weite Kreise die Erkenntnis gedrungen, daß die Besonderung allein es nicht macht; es muß eine Zusammenfassung kommen. Es scheint mir so zu dem kirchlichen Individualismus der kirchliche „Sozialismus“ hinzutreten zu sein. Nehmen Sie einmal das Wort „Sozialismus“, ich weiß kein anderes. Ich will damit sagen: es handelt sich um die Rücksichten auf die Kirche, und zwar nicht auf die Kirche als Hierarchie, als Beamtenorganisation, sondern auf die Kirche als Gesamtheit ihrer Mitglieder. Und so scheint es mir, als ob wir auf dem Weg wären, einen starren kirchlichen Individualismus zu erweichen durch einen kirchlichen „Sozialismus“ und dadurch einem engeren Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen die Bahn zu bereiten. Ich verstehe, daß gerade unsere Freunde von der Linken dagegen ein gewisses Mißtrauen haben, denn Sie haben die Ausgestaltung eines kirchlichen „Sozialismus“ in der römischen Kirche vor Augen, wie er sich in der extremsten Weise ausgestaltet hat. Wir teilen mit Ihnen die Bedenken. Sie sind auch mehr oder weniger von jeher gewöhnt, den kirchlichen Individualismus als ein evangelisches Prinzip anzusehen, und doch, glaube ich, sind Sie mit mir der Überzeugung: gewiß, es ist eine Gefahr, wenn der kirchliche „Sozialismus“ sich so entwickelt, daß die Anstalt, daß die Kirche so in den Vordergrund tritt, daß der Wert der Individualität daneben fast verschwindet, ihre Bedeutung fast erdrückt wird; aber in der extremen Ausdehnung des kirchlichen Individualismus liegt auch eine Gefahr, wenn der Wert der kirchlichen Individualität, sei sie eine einzelne Persönlichkeit oder eine einzelne Kirche, so hoch geschätzt werden sollte, daß die Gesamtheit der Kirche darunter leiden müßte, wenn es so weit käme, daß eine Individualität der Gesamtheit ihre Ordnung und damit auch ihre Beschränktheit aufzwingt.

Nun habe ich freilich während dieser Tagung von Ihrer Seite so manchen, man sagt gerne klaren und scharfen Ton gehört zum Schutz und zur Stärkung des Rechts der Individualität; aber es ist mir auch so gewesen, als ob in Ihren Reihen auch der kirchliche „Sozialismus“ so, wie ich ihn verstehe, seine Vertreter fände. Bei uns auf der Rechten liegt es ja so: uns wird leicht der Vorwurf gemacht, daß wir das Interesse der Kirche zu hoch und das des Individuums zu nieder schätzen. Man stellt uns auf diesem Gebiet gern einmal mit Rom in eine Reihe. Aber ich glaube, Sie haben auf dieser Tagung erkannt, daß wir hier Schulter an Schulter mit Ihnen zusammenstehen. Ich glaube, von unserer Seite sind die herbsten Töne gegen Rom gefallen; und wenn Sie auf Ihrer Seite dazu, wenn ich mich recht erinnere, meist geschwiegen haben, so darf ich's vielleicht dahin deuten, daß ich sage: Sie haben es gemacht, wie wir es auch oft gemacht haben. Sie haben sich gefreut, daß etwas, was Ihnen am Herzen lag, auf unserer Seite so kräftig zum Ausdruck kam, daß Sie sich sagten: dann können wir dazu schweigen, denn unsere Stellung ist bekannt. Ich glaube, wir haben in dieser Tagung auch bewiesen, daß wir die Individualität nicht zu unterdrücken bereit sind. Sie haben unserm Freunde Hollenbach, als er redete von der Weitherzigkeit, die er bei uns gefunden habe, ein großes Maß von Freundlichkeit geschenkt, und ich habe das aufgenommen als Anerkennung der Weitherzigkeit, die bei uns ist, und über die Sie sich auch gefreut haben. Also nach dieser Seite sind Sie durchaus sicher, daß wir nicht die Absicht haben, den kirchlichen „Sozialismus“ in einem Sinne auszugestalten, wie er bei der römischen Kirche ausgestaltet ist.

Nun aber habe ich mich wirklich gefreut, wie auch auf Ihrer Seite immer und immer wieder starke Anklänge an diese Art der Entwicklung kamen. Wenn ich von ganz kleinen Dingen ausgehen soll: gewiß, das Selbstverwaltungsrecht der großen Städte, das wollten Sie nicht angetastet wissen. Sie wollten nicht, daß da von der Generalsynode gesetzgeberisch eingegriffen wird und daß die großen Städte gezwungen

werden, sich in einzelne Gemeinden zu teilen. Aber auf der andern Seite habe ich doch gehört, wie wenigstens einige von Ihnen bereit sind, dieses Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nicht als ein *noli me tangere* anzusehen. Als es sich um die Zusammenlegung kleiner Pfarreien handelte im Interesse der Gesamtheit der Kirche, da freute ich mich, bei Ihnen Bereitwilligkeit dazu zu finden, und diese Bereitwilligkeit war mir ein Beweis, wie Sie bereit sind, im Interesse der Gesamtheit der Kirche auch auf Dinge zu verzichten, die Ihnen sonst in Fleisch und Blut übergegangen sind. Ich habe vorgestern, glaube ich, schon einmal daran erinnert, wie auch bei der Pfarrwahl ein Ähnliches zu erkennen war — wenn ich recht deute —, daß eine gewisse Bereitwilligkeit vorhanden ist, wenn das Gesamtinteresse der Kirche es fordert, da eben nicht starr am Prinzip zu hängen, sondern den Forderungen der Zeit entsprechend eine Ausgestaltung zu suchen und zu finden. Ich rechne es Ihnen meinerseits hoch an, daß Sie in der Unterrichtsvorlage den Oberkirchenrat einstimmig gebeten haben, auf die dogmatischen Interessen der Rechten Rücksicht zu nehmen. Ich glaube aber nicht ganz unrecht zu sehen, wenn ich meine, es stund bewußt oder unbewußt auch wieder das Gesamtinteresse der Kirche dahinter, daß Sie die Empfindung hatten: es ist gut, wenn die Dinge, die der Rechten so sehr am Herzen liegen, im Katechismus bleiben, damit draußen nicht der Schein entsteht, als ob wir, wie es heißt, nur ein leerer Protestantismus wären, damit Rom im Kampf eine Angriffsfläche entzogen wird. Und endlich — fürchten Sie nicht, daß ich diesen heißen Punkt materiell behandle — Sie haben den Apostolikumsantrag zurückgezogen (Präsident: Ich bitte, mehr zur Sache zu sprechen, wir sind beim Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen.) Ja, ich will das eben begründen. Ich muß sagen, daß sich auch da gezeigt hat, daß Sie mit uns im Interesse der Gesamtkirche, im Interesse des Gegensatzes gegen Rom, im Interesse des Zusammenschlusses der einzelnen Landeskirchen manches zurückstellen, was Ihnen sonst am Herzen liegt. Und so sehe ich, wie auf Ihrer Seite ein kirchlicher „Sozialismus“ wächst. Wenn ich dann noch unsere Freude anschau, die wir auf beiden Seiten an diesem Zusammenschluß im Interesse der Gesamtheit unserer evangelischen Kirche haben, so sehe ich die Grundlage für einen Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen bei uns wachsen und stimme vollständig dem zu, was der Ausschluß beschlossen hat.

Wenn sich's nun aber um die Frage handelt, wie wir das praktisch gestalten, so glaube ich, ist der Deutsche evangelische Kirchenausschuß auf dem rechten Weg. Er hält nämlich die praktische positive Arbeit für eine seiner Aufgaben. Darum will er sich an die Arbeit in der ausländischen Diaspora machen. Und ich glaube, er tut daran recht. Ein Teil der Herren hat ja im Ausschuß gehört, wie schwer es ist, die verschiedenen deutschen Landeskirchen zusammenzubringen und zusammenzuhalten. Und da, glaube ich, wird gerade das Zusammenarbeiten mit der Zeit etwas Ähnliches vermögen, was das Zusammenarbeiten von Reformierten und Lutheranern vor bald hundert Jahren vermochte: die Einigkeit. Wie sie kommen wird, können wir nicht sagen; aber ich glaube, es ist der rechte Weg dazu beschritten.

Auf der andern Seite sind wir hier auch auf dem Wege, dieser Arbeit und diesem Appell der Kirchenregierungen ein Echo zu schaffen seitens der Synoden, der Gemeinden. Ich habe mich von Herzen gefreut, als im Anfang unserer Tagung der Herr Kollege Uibel in so herzlicher Weise einlud, den Wormser Synodaltag zu besuchen. Ich habe auch die Absicht, hinzugehen. Ich gestehe auch offen: ich weiß nicht, was jetzt schon praktisch Faßbares dabei herauskommen soll. Aber eines möchte ich, daß seitens der Synodalen den Kirchenregierungen aus dem Volk ein Echo geschaffen wird, so daß von hüten und drüben Unternehmungen erfolgen und Echos laut werden. So, denke ich mir, wird das Milieu geschaffen, aus dem heraus der Zusammenschluß einmal die Gestalt gewinnt, die dann praktisch und wirksam ist.

Sie sehen, ich bin bereits in den Ausblick hineingekommen. Und nun darf ich noch kurz diese Sache in einen ganz großen Ausblick hineinstellen. Unser Gott ist's ja, der uns die Besonderheiten, unserm Volke seine besondere deutsche Art, auch seinen deutschen Luther gegeben hat. Und auf der andern Seite ist's

unser Gott, der der Welt seinen Sohn gegeben hat. Sie wissen, was uns dieser Gottessohn Jesus Christus bedeutet, daß er für uns der ist, der durch Leiden und Sterben uns mit Gott versöhnt hat, auf dessen Auferstehung und Himmelfahrt unser Glaube und unsere Hoffnung ruht und von dessen Wiederkunft wir auch die volle Erfüllung der Gedanken erwarten, an deren irdischer Ausgestaltung wir jetzt stehen. Aber — und ich stelle mich damit auf Ihren Standpunkt — Sie betonen gerne die Seite, daß Jesus das Ideal der Menschheit, also eine Zusammenfassung der menschlichen Besonderheiten ist. Gott hat so mit diesem Jesus sozusagen ein Prinzip in die geschichtliche Entwicklung hineingelegt. Und das Ende dieser Entwicklung kann nur eine Einheit aller Individualitäten sein, und die ist auch für Sie bezeichnet als die eine Herde unter dem einen Hirten. Es scheint nicht so, als ob der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Kirchen diesem Ziele zuführen könnte. Aber ich glaube doch. Es ist einmal der Anfang zu einem Zusammenschluß der Evangelischen. Dann weiter wird es doch zu dem Ziel kommen: unter dem einen Hirten die eine Herde.

Abgeordneter Uibel: Hochgeehrte Herren! Ich werde es unterlassen, den eingehenden Ausführungen des verehrten Herrn Kollegen Gleis im Detail zu folgen, insbesondere seinen Rückblick auf die gemeinsame Arbeit dieser Synode zu wiederholen oder vielleicht auch von anderer Seite zu beleuchten. Aber gern nehme ich das Ergebnis an, das er nach diesem Rückblick festgestellt hat, nämlich die Tatsache, daß auf dieser und jener Seite des Hauses man geneigt war, Unterscheidendes zurückzustellen, und daß man allezeit bestrebt war, dem großen Ganzen zu dienen. Und wenn ich, meine Herren, das sage, so tue ich es freudigen Herzens und in der vollen Gewißheit, daß kein einziger auf dieser Seite des Hauses sitzt, der mir darin nicht beistimmt.

Und, meine Herren, ich glaube, daß eines der schönsten Ergebnisse dieser Synode ist, daß wir sagen können: sie schließt ohne Mißklang, wie sie auch in ihrem Verlauf keinen irgend größeren Mißklang aufzuweisen hatte. Dieser Einheit im großen und im ganzen in unseren gewaltigen Zielen dürfen wir aber auch anschließen die freudige Anerkennung der von hoher Stelle aus gewordenen Versicherung der völlig geschlossenen innern Einheit unseres badischen Kirchenregiments. Es ist von dem Präsidenten des Oberkirchenrates festgestellt worden, daß sowohl innerhalb des organisierten Kirchenregiments als des Synodalausschusses, also erweiterten Oberkirchenrats, eine vollkommene Einheit in den gemeinsamen Zielen herrsche und daß von irgend einer dieser Einheit störenden Dissonanz in langen Jahren nicht die Rede gewesen sein könne. Ich glaube dem, was wohl der hochverehrte Präsident dieser Synode am Schluß uns noch mitzuteilen hat, nicht vorzugreifen, wenn ich hier einige Worte auch dem Manne widme, der 3. Zt. an der Spitze dieses Kirchenregiments steht. Denn ich bin der Meinung, daß das von hier aus, aus den gewählten Vertretern des evangelischen badischen Volkes zu geschehen hat, und ich darf wohl auch hier als Vertreter der Gesamt-empfindung der Synode erscheinen, wenn ich sage: wir sind hoch erfreut, daß eine so überragende kraftvolle Mannesgestalt an der Spitze der badischen Kirche 3. Zt. steht, ein Mann, der sich nicht bloß durch ein reiches theologisches Wissen schon längst bekannt gemacht hat, sondern der auch gerade in dieser Synode gezeigt hat, daß er auch, ich möchte sagen juristisch und staatsmännisch völlig auf der Höhe seiner Aufgaben steht. Ich glaube, meine hochverehrten Herren, in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich sage: wir wünschen von Herzen, daß noch lange Jahre in dieser Zeit der Kämpfe uns die Führung beschieden sein möchte durch den kraftvollen Mann, den unser Landesbischof an die Spitze des Kirchenregiments 3. Zt. gestellt hat.

Nun, meine Herren, nur noch ein paar Worte zu dem eigentlichen Thema, und ich bitte es der Schlußsitzung zu gute zu halten, wenn ich hier eine scheinbare Abschweifung gemacht habe. Die Einheit der deutschen evangelischen Landeskirchen ist ja ein hehres Ziel. Wir haben aber aus den Andeutungen, die wir hier zu hören bekamen, bei Besprechung der militärkirchlichen Verhältnisse Badens, entnehmen dürfen, welch heikles

Gebiet das ist. Wir haben es vorher ja auch schon gewußt. Aber dieser unser Eindruck ist sehr erheblich verstärkt worden durch das, was wir hier hörten. Dennoch dürfen wir die Hoffnung nicht aufgeben.

Man hat in etwas verächtlicher Weise den Deutschen evangelischen Kirchenausschuß verglichen mit dem selig entschlafenen deutschen Bundestag, und man hat die künftige Wormser Tagung vom 31. Oktober bezeichnet als die bekannte, auch oft verspottete Versammlung in der Paulskirche zu Frankfurt. Meine Herren! Diese Vergleiche hinken ja auf beiden Seiten. Aber trotzdem möchte ich wünschen, daß sie in manchem zutreffend wären. Denn jener verachtete Bundestag hat doch eines wenigstens nolens volens fertig gebracht, und bei unserer evangelischen Kirche besteht der Wille, die Einheit einzuleiten und das Auseinanderfallen zu verhindern. Möchte denn auch der Deutsche evangelische Kirchenausschuß hinüberleiten zur strafferen Form der Vereinigung der deutschen evangelischen Kirchen. Und was den Vergleich betrifft, den die künftige Synodalenversammlung in Worms gefunden hat, so hinkt dieser nach der andern Seite. Gott möge geben, daß in Worms Männer versammelt sind, wie sie damals 1848 Deutschland zu Frankfurt gesehen hat in jener illustresten politischen Versammlung, welche die ganze Weltgeschichte aufzuweisen hat. So wird es wohl nicht werden. Aber dort wurde eine Summe von Idealismus versammelt, eine Summe von Liebe zum Vaterlande, und gab ihre Kundgebung hinaus ins deutsche Volk, die in späten Zeiten Früchte tragen sollte, als die Zeiten reif wurden. Und so möge denn auch von Worms aus das Samentorn hineingelegt werden in die deutschen Herzen, daß sie endlich fühlen, wie notwendig diese Zeit es macht, daß wir zusammenstehen, daß auch diese größeren kirchlichen Gebilde das Trennende vergessen und sich über dem, was uns ja stets trennen wird, die Hände zum brüderlichen Verband reichen. Wir Alten mit den grauen Köpfen, wir werden ja die Erfüllung dieser Hoffnungen nicht erleben. Aber wir dürfen doch die Hoffnung in unseren Herzen mit nach Hause nehmen, daß vielleicht die Jüngeren dieser Versammlung oder daß unsere Söhne den leuchtenden Sonnentag aufstehen sehen, der das in Freiheit geeinte evangelische Volk bestrahlen wird. (Bravo!)

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Ich bin durch dasjenige, was der Herr Vorredner über meine geringe Person gesagt hat, ebenso beschämt wie beglückt, und er hat es durch die ganze Farbe, welche seine Worte von Anfang bis zu Ende an sich trugen, dahin gebracht, daß ich von dem, was ich Ihnen über den uns vorliegenden eigentlichen Gegenstand ans Herz legen wollte, nunmehr fast ganz und gar abstehe muß. Das ausführliche treffliche sachgemäße Referat, das wir gehört haben, hat mich so wie so schon dieser Notwendigkeit enthoben. Sie erlauben mir deshalb, daß ich auf nur zwei Punkte mich beschränke, weil mir diese beiden Punkte für die weitere Entwicklung der Dinge von Erheblichkeit zu sein scheinen.

Wenn ich richtig gehört habe, so haben die sämtlichen Herren, die das Wort ergriffen, den Gedanken einer deutschen Nationalkirche abgelehnt. Gewiß mit Recht! Es ist ja ein populärer und in seiner Art schöner Gedanke. Er war nie ganz verschwunden. Er ist 1871, als das deutsche Reich neu gegründet wurde, wieder aufgetaucht. Er hat seine Vertreter bis an die höchste Stelle hinauf gefunden. Ich erinnere Sie nur an den Austausch Seiner Majestät des Kaisers mit dem Regenten von Sachsen-Koburg-Gotha in den Weihnachtstagen 1902. Aber, meine Herren, so populär dieser Gedanke ist, so gewiß schießt er doch, daß ich so sage, übers Ziel. Kann es überhaupt eine deutsche Nationalkirche im wirklichen Sinne dieses Wortes geben? Sollen und müssen wir wünschen, daß eine solche zu stande kommt? Ich möchte das bezweifeln. Der Protestantismus zielt nicht auf eine Anstaltsgemeinschaft hin, wie sie die Eigentümlichkeit der römisch-katholischen Kirche ist. Und wenn es wahr genannt werden muß, und es wird ja wohl sein Bewenden dabei behalten, daß die Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben und die Gebundenheit an das Wort Gottes in heiliger Schrift die zwei Triebkräfte gewesen sind, welche die Reformation hervorgerufen haben, und die zwei Triebkräfte heute noch sind, welche das Dasein unserer evangelischen Kirche bedingen, dann, meine

Herren, ist die Mannigfaltigkeit und die Gliederung, welche wir in dieser deutschen evangelischen Kirche vor uns haben, ganz in der Ordnung. Ich will mich deutlich ausdrücken: es wäre nach meinem Dafürhalten kein Glück, sondern ein Unglück, wenn es keine Lutheraner, Reformierten, Unierten und vielleicht noch etliche andere bei uns gäbe. Darin, daß diese Gruppen nebeneinander bestehen, liegt eine gewisse Gewähr, daß sie aufeinander einwirken und daß eine Förderung des Ganzen, des idealen Ganzen zu stande kommt, und daran ist doch das Meiste gelegen.

Aber, meine hochgeehrten Herren, das schließt nicht aus, daß im Blick auf die besonderen Verhältnisse der nüchternen und ernüchternden Wirklichkeit der Versuch gemacht wird, ein geschlosseneres Zusammengehen, eine engere Verbindung, als sie bisher bestand, in die Wege zu leiten. Es sind ja zahlreiche Bedürfnisse vorhanden, welche mit zwingender Gewalt dazu auffordern. Denken Sie an die zahlreichen Mitglieder unseres deutschen Volkes, die über die Grenzen des Vaterlandes oder gar über das Meer hinübergezogen sind und dem deutschen Wesen doch erhalten werden sollen; denken Sie auf der andern Seite an die Anfeindungen, denen nicht eine einzige Landeskirche, sondern die gesamte evangelische Kirche seit mehreren Jahrzehnten in steigendem Maße wieder ausgesetzt ist! Wie soll nach jener Seite das Werk, um das es sich handelt, getan und nach dieser Seite die Abwehr bewerkstelligt werden? Das ist doch nur möglich, meine Herren, wenn man zusammenhält und wenn man zusammenwirkt, und aus diesem überwältigenden Bedürfnis, welches z. Bt. im höchsten Maße vorliegt in unserm deutschen Vaterlande, ist der Evangelische Kirchenausschuß geboren. Man hat ihn, als er das Licht der Welt erblickte, mit einigem Lächeln aufgenommen und man hat auch seitdem wiederholt über ihn den Stab gebrochen. Sie haben von dem Herrn Vorredner gehört, daß dazu eigentlich kein Grund vorhanden ist. Gewiß, dieser Deutsche evangelische Kirchenausschuß ist nur ein Ansaß, aber ohne Ansätze gibt es eben keine Fortgänge in dieser Welt, und wenn seine Hände heute noch nicht so frei sind, wie wir es ihm wünschen möchten, ja nun, so tut er, was er kann, und sucht sich innerhalb der Schranken, die ihm gezogen sind, wenigstens die Freiheit der Handlung zu sichern. Darum haben wir, wie ich aus persönlicher Erfahrung bezeugen kann, da ich die Ehre habe Mitglied dieses Deutschen evangelischen Kirchenausschusses zu sein, alle Ursache, den gemachten Anfang nicht mit Mißtrauen, sondern mit Hoffnungsfreudigkeit anzusehen.

Nun ist ja, meine hochgeehrten Herren, schon des Längeren auch davon die Rede gewesen, daß dieser Deutsche evangelische Kirchenausschuß gestärkt werden möchte durch das Hinzutreten synodaler Elemente aus den verschiedenen deutschen Landeskirchen, und auch hier in unserer Mitte ist soeben von allen Herren, die das Wort ergriffen haben, irgend etwas nach dieser Seite geäußert worden. Lassen Sie mich darüber ganz offen meine Meinung sagen. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß, wenn zur Stunde im Jahre 1904 oder vielleicht auch in den zunächst folgenden Jahren statt 15 evangelischer Männer 150 oder auch nur 50 zusammenträten, glauben Sie nicht, daß dadurch unsere Lage verbessert würde! Die wenigen sind vielleicht eher im stande, etwas Namhaftes auszurichten, als die vielen. Wenn eine so große Körperschaft in Tätigkeit treten soll, dann muß sie ein Arbeitsgebiet haben, und von diesem Arbeitsgebiet vermag ich bis zur Stunde noch nichts Hinreichendes zu erblicken, um mit einem so großen Aufwand einen Vertretungskörper in die Welt zu setzen.

Sie werden daraus vielleicht folgern, daß ich mit geringer Teilnahme die Zusammenkunft, welche in Worms für den 31. Oktober geplant ist, begleite. Keineswegs! Ich begrüße dieses Hervortreten in der allerjüngstsympathischsten Weise, aber ich kann seinen Erfolg nicht da sehen, wo er vielleicht von vielen einstweilen gehofft und erblickt wird, nämlich nicht darin, daß aus dieser Wormser Tagung nun sofort auch das synodale Element hervorgehen werde, welches dem Deutschen evangelischen Kirchenausschuß an die Seite tritt. Was ich von den Männern in Worms erwarte, das ist etwas anderes. Was tut uns denn vor allen Dingen not, meine hochgeehrten Herren? Daß die Mauern, welche innerhalb unserer evangelischen deutschen Christenheit

noch aufgerichtet sind und so unübersteiglich aussehen und auch für unübersteiglich ausgegeben werden, daß diese Mauern fallen. Wenn erst einmal der Gedanke — und es ist ein biblischer Gedanke, nicht ein synodaler Gedanke oder ein kirchenregimentlicher Gedanke —, wenn erst einmal der Gedanke mehr zum Durchbruch gelangt ist: „ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist in uns allen und durch uns alle“, dann, meine Herren, ist die Stunde gekommen, wo ganz von selbst ohne irgend welche Künstelei auch Vertreter der deutschen Synoden sich mit den Vertretern der deutschen Kirchenregimente zusammenfinden können und mit ihnen zusammenfinden werden. Und gerade — das nehmen mir meine bisherigen Standesgenossen nicht übel — gerade von den weltlichen Vertretern unserer Synoden, von den Vätern, die sich in Worms zusammenfinden wollen, erwarte ich in dieser Hinsicht besonders Gutes.

Ich habe das alles, meine hochgeehrten Herren, nicht ausgesprochen, um Ihre Hoffnungen herunterzustimmen, sondern nur um Sie zu bitten, daß Sie dieser Angelegenheit nicht nur mit idealem Flug, sondern auch mit der erforderlichen Nüchternheit näher treten und sich ihr fort und fort zuwenden möchten. Wenn Sie die zarte Pflanze des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses durch Vorwärtsdrängen — wie Sie es ja nicht wollen —, aber ich sage, wenn Sie sie dadurch in die Höhe zu bringen versuchen, wenn Sie sie gleichsam ins Treibhaus setzen — und das würde geschehen, wenn Sie ohne Berücksichtigung der nun einmal gegebenen Verhältnisse jetzt eine Zuziehung des synodalen Elements glaubten mit herbeiführen zu sollen —, dann, meine Herren, würde es dieser zarten Pflanze und damit dem ganzen Unternehmen gehen wie allen Pflanzen, die man in ein Treibhaus setzt. Aber wenn Sie das zarte Pflänzlein wachsen lassen unter dem Sonnenschein von oben, dann — und damit möchte ich schließen — wird ein kommendes Geschlecht Ihnen, auch der badischen Generalsynode von 1904 und dem Wormser Tag, es danken, daß Sie so verständig und damit so segensreich gehandelt haben.

Von diesen Anschauungen geleitet kann ich Sie nur erjuchen, den Anträgen ihres Herrn Berichterstatters einmütig Ihre Zustimmung zu erteilen.

Prälat D. Dehler: Meine hochverehrten Herren! Nach dem, was mein verehrter Herr Nachbar zur Linken ausgesprochen hat, freut es mich doppelt, daß ich den Sitz am Regierungstisch des Kirchenregiments verlassen und mich hierher gesetzt habe. Ich kann dann noch wärmer und inniger dem zustimmen, was er namentlich über unsern verehrten Herrn Präsidenten geäußert hat. Aber auch das, was der Herr Kollege Gleis geäußert hat, hat in mir, und zwar nicht nur als in dem hier sitzenden Mitglied der Synode, sondern als dem Mitglied des Kirchenregiments, ein lebhaftes Echo gefunden. Habe ich doch aus seinen Worten herausgehört den warmen innigen Friedenston, den Ton nicht eines faulen, sondern eines echten Friedens, habe ich doch aus seinen Worten herausgehört den Gedanken: wir gehören zusammen, wir bleiben beisammen und müssen beisammen bleiben, gegenseitig uns zur Förderung, daß wir gut protestantisch und gut evangelisch bleiben.

Im Jahre 1870, hochverehrte Herren, sind die deutschen Stämme geeinigt worden. Seither steht das deutsche Volk gerüstet zur Abwehr von Gefahren und Angriffen von außen her und zum Schutz seiner Söhne im Ausland. Ganz ähnlich der Kirchenausschuß. Zwei Aufgaben sind es hauptsächlich, die er sich gesetzt hat: die Abwehr der Angriffe und Gefahren von außen und der Schutz seiner deutschen Glaubensgenossen draußen in der ausländischen Diaspora. Es ist wahr, die deutschen Stämme, trotz ihrer geschlossenen Einigkeit in Stunden der Gefahr, haben ihre Eigentümlichkeiten und ihre Eigenart bewahrt. Es gibt bei allem gemeinsamen Patriotismus einen berechtigten Partikularismus. Ganz wie auf politischem Gebiet ist es auch auf kirchlichem Gebiet. Einigkeit, wenn auch noch in Anfängen, begrüßen wir im Deutschen evangelischen Kirchenausschuß. Aber wir wissen es auch, daß jede deutsche Landeskirche ihre Eigenart, die sie durch ihre Entwicklung überkommen hat, sich bewahren will. Es kommt vielleicht einmal die Stunde, wo jede ihre eigenen Gaben auf dem großen gemeinsamen Altar niederlegen kann und anbetend dann alle evangelischen Gemeinden im deutschen Vaterlande innigst geeint dastehen.

Von dem verehrten Herrn Präsidenten ist eben gesagt worden, daß der Deutsche evangelische Kirchenausschuß ein zartes Pflänzchen sei. Der Präsident des Oberkirchenrats in Berlin hat in Speyer gesagt: „Es ist noch ein zartes Stämmchen. Schütteln Sie es nicht! Wollen Sie nicht gleich Früchte herunter-schütteln! Wenn Sie es schütteln, dann würde ja seinen Wurzeln die Gefahr drohen, daß der gute Boden, in den sie sich hineingepflanzt haben, gelockert wird, und das zarte Bäumlein könnte dadurch in seinem Wachstum nur gestört werden. Also, wenn irgendwo dann hier geduldiges Harren und geduldiges Abwarten!“ Wie aber das deutsche Volk und das deutsche Reich nur dann seine Abwehr- und seine Schutzarbeit vollenden kann, wenn es weiß, es steht eine kräftige Armee ihm zur Seite, so auch der Deutsche evangelische Kirchenausschuß. Und da will es mich doch bedünken, wenn wir auf drei wichtige Ereignisse des Jahres 1904 in kirchlich-evangelischer Hinsicht schauen, daß wir die Fahne hoffnungsfreudiger Zukunft doch entfalten dürfen. Es ist schon erwähnt worden die Feier des hundertjährigen Bestandes der Bibelgesellschaft in London. Wahrlich, das ist ein Zeichen herrlichster evangelischer Einigkeit, Einigkeit in der Dankbarkeit gegen Gott, der in dem heiligen Bibelwort den Quell ewiger Wahrheit uns eröffnet hat. Das ist ja doch wahr: über diese Offenbarungen geht nichts mehr und nie mehr etwas hinaus. Kein höherer Name für Gott als der des Vaters, kein höheres Menschenrecht als das Kindesrecht im oberen Vaterhause, keine herrlichere Verwandtschaft als die der Brüderschaft im Verhältnis zu unserm Herrn und Erlöser! Und denken Sie weiter an das Fest in Speyer! Es ist kein Fest gewesen von großem äußeren Glanze. Aber das haben wir, die wir dort versammelt waren, doch gespürt: einen Teil jenes Odems, jenes Geistes, aus dem einst in Speyer im Jahre 1529 der heilige Protest gegen Gewissenszwang und Glaubensdruck herausgeboren ist. Und dann Heidelbergs Gustav-Adolf-Fest! Wahrlich, wir alle, so verschieden wir sonst bei manchen Fragen auf kirchenpolitischem und theologischem Gebiet denken mögen, haben uns zusammengeschart um den deutschen Gustav-Adolf-Berein, einig in dem heiligen Drang zu helfen, wenn der Bruder Not leidet.

Das, meine ich, sind große gewaltig ernste Dinge, und wenn wir auch manchmal zagen wollen, ob denn unsere arme evangelische Kirche in ihrer Knechtsgestalt wirklich die Siegerin ist, und wenn wir auch gestehen müssen, daß sie als Kirche wohl nicht Siegerin sein wird — eins steht uns fest: der protestantische Geist geht und wird doch immer mehr siegreich durch die Welt gehen. Und so will mich's doch dünken, als ob am Himmel der evangelischen Welt nicht düstere Nacht wäre, sondern helle Sterne blinken. Ja, es will mich dünken, als ziehe herauf ein schönes Morgenrot, beleuchtend einen herrlichen Geistesstempel, in dem Tausende und Abertausende niedersinken und ihrem Schöpfer bringen Opfer des Glaubens, Opfer der Liebe, Weihrauchduft der innigen Gebete, die hinaufsteigen zum Thron unseres Gottes. Und so schwinde ich denn — Sie sind das von mir gewohnt, meine verehrten Herren — getrost die Fahne des Optimismus: der Sieg wird uns doch bleiben! (Lebhaftes Bravo!)

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Die Synode erteilt den Anträgen des Ausschusses einmütig ihre Zustimmung.

Es folgt nun die Wahl des Generalsynodalausschusses.

Abgeordneter D. Hönig: Es liegen Vorschläge vor, die auf allgemeine Annahme zu rechnen haben. Es ist daher wohl der kurze Weg der Akklamation, der auch auf der letzten Generalsynode gewählt wurde, zu empfehlen.

Als Mitglieder des Generalsynodalausschusses sind vorgeschlagen:

1. Herr Geh. Kirchenrat D. Bassermann in Heidelberg,
2. Herr Pfarrer Mayer in Dinglingen,
3. Herr Bürgermeister Neuwirth in Neckarbischofsheim,
4. Herr Geh. Regierungsrat Salzer in Emmendingen;

als Ersatzmänner:

1. Herr Kirchenrat Bauer in Vahr,
2. Herr Stadtpfarrer Ludwig in Baden,
3. Herr Kaufmann Ringwald in Steinen,
4. Herr Landgerichtspräsident Uibel in Freiburg.

Die Synode erteilt durch Zuzuf diesen Vorschlägen ihre Zustimmung.
Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Präsident: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Mit dem Vollzug dieser Wahl der Mitglieder des Generalsynodalausschusses sind wir an das Ende unserer Tagung gelangt. Erlauben Sie auch mir noch einen kurzen Rückblick auf den Inhalt und Verlauf unserer gemeinsamen Arbeiten.

Der Stoff hiezu ist ein außerordentlich reichhaltiger gewesen, mehrfach besonders bedeutungsvoll für das Gedeihen unserer teuren evangelischen Landeskirche sowie für das Wohl der in hervorragender Weise dazu berufenen Arbeiter. Der Oberkirchenrat hat 18 Vorlagen an uns gerichtet, und dazu sind noch zahlreiche Anträge aus unserer Mitte sowie von Kirchengemeinden, kirchlichen Vereinen und Angehörigen der Landeskirche gekommen. In einzelnen bin ich in der Lage Ihnen folgenden Überblick mitzuteilen: an den Verfassungsausschuß sind gekommen vom Oberkirchenrat 6 Gesetzentwürfe und 4 Mitteilungen, 22 Bitten und Anträge, im ganzen hatte er also 32 Gegenstände zu erledigen. An den Kultusausschuß sind 4 Anträge und Bittschriften gekommen. An den Ausschuß für die Diöcesanprotokolle und den Hauptbericht sind von seiten des Oberkirchenrats 1 große Vorlage, außerdem 5 Anträge gelangt, zusammen 6 Gegenstände. An den Ausschuß für die Finanzen kamen 6 Vorlagen des Oberkirchenrats und 8 Bitten und Anträge, im ganzen also 14 Gegenstände. An den Ausschuß für Unterricht endlich kamen 1 oberkirchenrätliche Vorlage und 4 Bitten und Anträge, im ganzen also 5 Gegenstände; so daß demnach 18 oberkirchenrätliche Vorlagen und 43 Bitten und Anträge, im ganzen 61 Gegenstände beraten wurden.

Die ebenso gründliche wie tunlichst rasche Erledigung unserer Aufgaben wurde in 12 öffentlichen Sitzungen der Gesamtsynode und in 2 Sitzungen der Steuersynode erreicht, nachdem die besten Vorbereitungen hiezu in den Beratungen der Ausschüsse getroffen worden waren. Jede uns hiezu gegebene Zeit wurde zur Abhaltung öffentlicher und geheimer Sitzungen an Vor- und Nachmittagen benützt, so daß alle Mitglieder in steter Arbeit gestanden sind.

Mit aufrichtiger Befriedigung dürfen wir die Ergebnisse unserer Tätigkeit würdigen. Konnte auch nicht in allen Dingen ein vollkommenes Einverständnis erreicht und nicht alle Erwartungen erfüllt werden, so steht doch fest, daß allen z. Bt. begründeten Bestrebungen auf den mannigfachen Gebieten unseres kirchlichen Lebens im wesentlichen Genüge geschehen ist. Mögen bei den eingehenden Beratungen über den einen oder andern Gegenstand die auch schon bei den ersten Anfängen zur Bildung der christlichen Kirche hervorgetretenen Strömungen sich gezeigt und teilweise recht lebhaft Ausführungen der von einander abweichenden Überzeugungen und Meinungen veranlaßt haben, so zeigte sich doch niemals auch nur ein Keim zu einem Mißton und war jeder redlich gesonnen, in dem Vertreter einer andern Meinung nicht einen Gegner, vielmehr einen Bruder zu erblicken, dem er christliche Liebe und aufrichtige Achtung entgegenzubringen habe, bewußt oder unbewußt eingedenk des Wortes unseres unvergeßlichen edlen Kollegen Richard Rothe: „Christen streiten, als stritten sie nicht.“ Die ganze evangelische Landesgemeinde wie auch die ihr nicht Angehörenden, welchen wir eine Kritik über den Zustand unserer Kirche nicht verwehren können, sollen es wissen, daß unter uns eine Uneinigkeit nicht besteht, daß wir vielmehr in allem Ernste und überzeugungsvoller Gesinnung fest entschlossen sind, uns in christlicher Eintracht mit gegenseitigem Entgegenkommen miteinander zu vertragen. (Bravo! links.)

Sie, hochwürdige hochgeehrte Herren, sind ein erhebendes Vorbild für die Landesgemeinde, und es ist vertrauensvoll zu hoffen, daß Sie redlich mitwirken in diesem Sinne, und daß Ihre hochherzige Förderung der christlichen Eintracht unter unseren Glaubensgenossen nach Schluß unserer gemeinsamen Arbeit segensreichen Erfolg haben werde. Von wesentlichem Einfluß auf dieses glückliche Ergebnis unserer Arbeit war und ist, darin werden Sie alle, hochgeehrte hochwürdige Herren, mir zustimmen, das volle Vertrauen, welches wir auch für die beiden neuen Spitzen der obersten Kirchenbehörde mit allem Grund hegen. Da walten der Herr Präsident D. Helbing mit seiner bewährten Einsicht und reichen Erfahrung, mit seinem hingebenden Eifer für das Wohl der Kirche, und der biedere verehrte Herr Prälat D. Dehler mit ihren hochverdienten Kollegen auf der geistlichen und weltlichen Bank. Wiederholt hat die Synode ihre wahrhaft wohlbegründete Anerkennung ihres erfolgreichen und segensreichen Wirkens in ehrenvollster Weise bezeugt, und wir hoffen einmütig, daß sie ihrem Amt noch viele Jahre in Gesundheit erhalten bleiben.

Über allen aber steht unser durchlauchtigster Landesbischof (die Mitglieder der Synode erheben sich), welcher von seinem treuen evangelischen Volke als weiser milder Landesregent und frommer Schutzherr der evangelischen Kirche gepriesen wird. Seiner Königlich-Hoheit sei denn auch in dieser letzten feierlichen Stunde unserer Tagung der ehrfurchtvollste Dank auch von hier aus in aller Freude und Überzeugung dargebracht.

Abgeordneter Bauer: Hochverehrte Herren! Eine Anerkennung ist noch nicht ausgesprochen worden, und wenn ich mir erlaube sie hier auszusprechen, so glaube ich es tun zu dürfen und auch als Pflicht es ansehen zu müssen, nachdem Sie mich zum Vizepräsidenten ernannt hatten. Ich darf Sie an das Wort erinnern, das ich damals zu Ihnen sprach: „Ich hoffe, daß ich nie in der Lage sein werde, den verehrten Herrn Präsidenten zu ersetzen“, und an das andere Wort: „Du sollst die Alten ehren!“

Wenn ich zurückblicke auf unsere Tagung, so muß ich sagen: nach meinem Dafürhalten habe ich noch keine Generalsynode mitgemacht, in der so ununterbrochen vom frühesten Morgen an bis in die späteste Nacht hinein gearbeitet worden ist wie in dieser. Wenn ich nun im Geiste durch die Reihen gehe und einen nach dem andern frage, so wird er mir das Geständnis gerne geben: wir freuen uns, daß die Arbeit nun vollbracht ist. Wenn ich aber zugleich Sie auch auffordere zu fragen, was von dem einzelnen geleistet worden ist, so müssen Sie mir zugestehen: es ist ein Großes, wenn der Älteste unter uns vier Wochen lang nicht bloß die öffentlichen Sitzungen leiten konnte von Anfang bis zu Ende auch an solchen Tagen, wo lange Sitzungen gehalten wurden und die Leitung nicht immer so ohne weiteres leicht gewesen ist, sondern auch, wenn er überall bald da bald dort in den Ausschusssitzungen erschien, um genaue Kenntnis zu nehmen von dem, was dort gearbeitet wurde. Das eine, was ich sagte, „ich hoffe nie dazu zu kommen, ihn zu ersetzen“, Sie wissen es, das ist erfüllt.

Das andere aber, „wir sollen das Alter ehren“, das möchte ich jetzt hiemit in aller Namen tun. Es ist in der Tat ein Großes, wenn ich es bedenke, Tag um Tag nicht etwa nur in gebrechlicher Weise den Verhandlungen folgen, sondern mit einer unermüdblichen geistigen Kraft und körperlichen Stärke allem zu folgen. Ich weiß aber, daß ich da die Hand sehen darf dessen, der bis ins Alter hinein hebt und trägt. Und wenn Sie mit mir diese Hand sehen, dann dürfen Sie alle auch mit mir das Alter ehren; es ist ein Alter von Gottes Gnaden. Wenn ich aber weiß, daß zu gleicher Zeit auch die eigene geistige Kraft und Energie trotz aller mannigfachen Erscheinungen des Alters so viel hat ausführen können, wie es unser verehrter Präsident getan hat, dann, meine Herren, ist es nicht bloß eine Pflicht für uns alle, sondern auch ein tiefes Bedürfnis, ihm öffentlich unsern wärmsten Dank auszusprechen. Ich verbinde damit auch zu gleicher Zeit den Wunsch, daß Gott ihm noch recht lange seine geistigen und körperlichen Kräfte erhalten möge. (Beifall.)

Präsident: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich bin tief gerührt durch die freundlichen Worte, welche mein verehrter Herr Kollege im Präsidium an mich gerichtet hat, und daß Sie die gütige Zustimmung zu seinen Worten ausgesprochen haben. Ich kann allerdings, soweit es sich um den Dank für die Leitung der Verhandlungen handelt, diesen Dank nicht für mich allein annehmen. Ich bedauere mit Ihnen, verehrte Herren, daß unser lieber Herr Vizepräsident es nicht hat über sich gewinnen wollen, obwohl ich ihn darum gebeten habe, mit mir abzuwechseln, nicht als ob es eine Befreiung von einer Bürde gewesen wäre, sondern weil ich sicher wußte, daß es Ihnen angenehm wäre, wenn er diesen Sitz einnehmen würde, und er hätte dieses Amtes so gewandt und wohlwollend gewaltet, wie irgend ein Präsident es vermag. Wenn ich ihn in diesen Dank nicht einschließen kann, so werden Sie mir doch zustimmen, daß, sofern es sich um die glatte, rasche und richtige Erledigung der Arbeiten handelte, diese Anerkennung vorzugsweise meinen verehrten Kollegen im Vorstand, den Herren Schriftführern gebührt. Ohne sie wären auch unsere Arbeiten nicht so vollständig und richtig bis ans Ende erledigt worden. Ich glaube deshalb in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich offen erkläre, daß die gütigen Worte der Anerkennung, welche Herr Kirchenrat Bauer an uns hier gerichtet hat, ebenso den Herren Schriftführern wie dem Präsidenten gebühren.

Im übrigen, hochverehrte Herren, danke ich Gott, daß er mir bisher Kraft und Gesundheit zu den Werken auch dieses Berufes gegeben hat. Sie können überzeugt sein, daß ich Gott nicht genug danken kann, so lange im Dienste unserer theuern evangelischen Kirche gestanden zu sein, und wenn das noch weitere fünf Jahre dauert, so werde ich mich glücklich schätzen, und ich freue mich auf die Zeit, die allerdings voraussichtlich nicht eintreten wird, dann wieder Ihr Alterspräsident zu sein.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Vor 3 $\frac{1}{2}$ Wochen durfte ich Sie hier willkommen heißen. Heute in dieser letzten Stunde unserer gemeinsamen Tagung bin ich berufen, Ihnen den Abschiedsgruß zu entbieten.

Es ist an sich keine lange Zeit, die wir vereinigt waren. Aber wie viel rascher noch, als sie erscheint, ist sie vorübergegangen, und wie mancherlei Anstrengung, Befürchtung, aber auch erhebende Erfahrung hat sich in diese Tage zusammengedrängt.

Was mich indes das wichtigste zu sein dünkt: wenn wir jetzt, am Ende angelangt, zurückschauen auf alles, was wir erlebt, haben wir unzweifelhaft Ursache, im ganzen und großen befriedigt zu sein. Das ist der Eindruck, welchen das Ergebnis unserer Verhandlungen bei unserm gnädigsten Herrn und Landesbischof, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, hervorgebracht hat, und es gereicht mir zur höchsten Genugtuung, seine aufrichtige Freude über den Verlauf unserer Beratungen von dieser Stelle bekannt geben zu dürfen.

Das darf und muß aber, hochwürdige hochgeehrte Herren, ebenso Ihre eigene Empfindung sein. Es ist ja gewiß in mehr als einer Hinsicht anders gegangen, als Sie hüben und drüben gedacht und gewünscht haben. Allein dies liegt nun einmal immer in der Natur solcher Versammlungen, wie die Generalsynode zumal unseres Landes eine ist. Wo ernstgesinnte Männer mit ihren von einander mehr oder minder abweichenden Überzeugungen gemeinsam auf den Plan treten, wird nur durch wechselseitiges Entgegenkommen und Nachgeben etwas Rechtes erreicht. Auf dem kirchlichen Gebiete mit seiner den innersten Menschen bewegenden Bedeutung vollends trifft dies besonders zu. Aber solch Verzicht und Opfer hat doch fast ausnahmslos zu heilsamen Erfolgen geführt. Und so ist denn gerade für Sie, hochwürdige hochgeehrte Herren, Anlaß genug vorhanden, mit wohlthuendem Gefühle von dannen zu ziehen. Sie haben ein Tagewerk vollbracht, welches bei einem erheblichen Teil von Ihnen nur durch den Einsatz aller Kraft zu bewältigen war, Sie haben eine Reihe wichtiger gesetzgeberischer Beschlüsse gefaßt und Ihre einmütige Zustimmung gegeben zur Verbesserung der äußeren Lage unserer Geistlichkeit. Hätten Sie nichts weiter erzielt, so würden schon diese Errungenschaften hinreichend sein, der diesmaligen Synode einen ehrenvollen Platz zu sichern.

Aber neben diesen greifbaren Ergebnissen bleiben, wenn ich nicht irre, noch unsichtbare zu verzeichnen, deren Wert nicht hoch genug anzuschlagen ist. In dem regen Austausch von Auge zu Auge sind mitgebrachte Vorurteile und Mißverständnisse beseitigt worden, und es hat sich ein unerwartetes steigendes Einverständnis in mehr als einer entscheidenden Frage, also ein Ausgleich vielleicht nicht immer berechtigter, aber doch vorhanden gewesener Gegensätze herausgestellt. Das ist keine Frucht, die sich nach Zahl und Schwere darstellen läßt, aber eine verheißungsvolle Ausaat in die Zukunft hinaus, ein tatsächlicher Nachklang der Hoffnung, welcher ich in meiner Eröffnungsansprache Ausdruck lieh und deren Erinnerung eben vorhin in anderm Zusammenhang wieder aufgefrischt worden ist. Möge sie zum Gedeihen unserer theuern Landeskirche immer völliger zur Verwirklichung gelangen!

Darf ich endlich auch von der Stimmung reden, mit welcher die Kirchenbehörde auf Ihre Tagung zurückblickt, so werden Sie es durchaus begreifen, daß wir gehoben und ermutigt sind. Unsere Vorlagen haben, abgesehen von ganz unerheblichen Änderungen, Ihren meist einmütigen Beifall gefunden, unsere Anschauungen und Absichten Ihre Billigung erlangt, und zu wiederholten Malen sind uns Bezeugungen des Dankes und des Vertrauens entgegengebracht worden. Das konnte uns unmöglich gleichgiltig sein und hat uns um so angenehmer berührt, als die Anregung zu diesen Äußerungen nicht bloß von einer Seite gekommen ist. Sie werden es nicht verübeln, wenn wir einigermaßen stolz auf diese Kundgebungen sind und fortan um so getroster unbeirrt nach rechts und links glauben fortfahren zu können auf dem betretenen Weg. Ihnen aber sage ich für diese uns gewordene Anerkennung unseres redlichen Strebens und mühevollen Wirkens den verbindlichsten Dank.

Sie sind nun im Begriffe, ein jeder seinem Heimatort und seiner sonstigen Wirksamkeit sich zuzuwenden. Darum bitte ich herzlich, daß Sie den Geist, welcher unser Zusammensein hier gekennzeichnet und beinahe ohne Unterbrechung beherrscht hat, auch draußen nach bestem Vermögen durch Wort und Vorbild vertreten und fördern möchten. Für unsere Landeskirche wird das von unermehlichem Segen sein; denn Einigkeit macht stark. Damit seien Sie Gottes Schutz und Gnade befohlen!

Im Namen Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs erkläre ich die Generalsynode für geschlossen.

Der Präsident schließt hierauf um 11¹/₄ Uhr die Synode mit Gebet.

Die erste Hälfte dieses Buches enthält eine Geschichte der
 Wissenschaften im Allgemeinen, die für den Leser, welcher die Natur der
 Wissenschaften überhaupt kennen will, und in der Folge die Geschichte der
 Wissenschaften im Besonderen zu lesen wünscht, von Nutzen sein wird.
 Die zweite Hälfte enthält eine Geschichte der Wissenschaften im Besonderen,
 die in drei Theile getheilt ist. Der erste Theil enthält die Geschichte der
 Naturwissenschaften, der zweite die Geschichte der Geisteswissenschaften,
 und der dritte die Geschichte der Künste und Handwerke.
 Die Geschichte der Naturwissenschaften ist in drei Theile getheilt.
 Der erste Theil enthält die Geschichte der Astronomie, der zweite die
 Geschichte der Physik, und der dritte die Geschichte der Chemie.
 Die Geschichte der Geisteswissenschaften ist in drei Theile getheilt.
 Der erste Theil enthält die Geschichte der Philosophie, der zweite die
 Geschichte der Theologie, und der dritte die Geschichte der Jurisprudenz.
 Die Geschichte der Künste und Handwerke ist in drei Theile getheilt.
 Der erste Theil enthält die Geschichte der bildenden Künste, der zweite
 die Geschichte der darstellenden Künste, und der dritte die Geschichte
 der Handwerke.